



Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts

der Gegenwart

in

Monographien.

Unter Mitwirkung von

Professor Dr. **Aschehoug** in Christiania, Landgerichtspräsident Dr. **Becker** in Oldenburg, Landrichter **Bömers** in Bückeburg, Dr. **Böttcher** in Freiburg i. B., Professor Dr. **Brusa** in Turin, Geheimerath Professor Dr. **von Bulmerincq** in Heidelberg, Rechtsanwalt **O. Büsing** in Schwerin, Professor Dr. **Engelmann** in Dorpat, Großherzogl. Luxemburg. Geschäftsträger in Berlin Dr. **Eyschen**, Archivrath **Falkmann** in Detmold, Geheim. Justizrath **Forkel** in Coburg, Professor Dr. **Gareis** in Königsberg, Landgerichtsrath a. D. Dr. **L. Gaupp** in Tübingen, Professor Dr. **Goos** in Kopenhagen, Professor Dr. **de Hartog** in Amsterdam, Geh. Justizrath Professor Dr. **Hinschius** in Berlin, Geh. Hofrath Professor Dr. **von Holst** in Freiburg, Geh. Regierungsrath Dr. **Kircher** in Meiningen, Rechtsanwalt Rath **Klinghammer** in Rudolstadt, Senator Dr. **Klügmann** in Lübeck, Staatsrath Professor Dr. **Laband** in Straßburg i. E., Kabinetschef Professor **André Lebon** in Paris, Regierungsrath **Leoni** in Straßburg i. E., Bergamtsdirektor Dr. **Leuthold** in Freiberg, Landgerichtsdirektor **Liebmann** in Greiz, Advokat **D. Manole** in Galatz, Senator Dr. **Mechelin** in Helsingfors, Professor Dr. **G. Meyer** in Jena, Rechtsanwalt **R. Müller** in Gera, Professor Dr. **Nys** in Brüssel, Professor Dr. **A. von Orelli** in Zürich, Wirkl. Geh. Rath **Otto** in Braunschweig, Landgerichtspräsident **Pietscher** in Dessau, Staatsminister Dr. **von Sarwey** in Stuttgart, Staatsrath Dr. **Schambach** in Sondershausen, Ministerialrath Dr. **Schenkel** in Karlsruhe, Geheimerath Professor Dr. **H. Schulze** in Heidelberg, Professor Dr. **Max Seydel** in München, Rechtsanwalt Dr. **Sievers** in Bremen, Geheimerath **Sonnenkalb** in Altenburg, Professor Dr. **Manuel Torres Campos** in Granada, Professor Dr. **Ulbrich** in Prag, Rechtsanwalt Dr. **J. Wolffson** in Hamburg und anderen Gelehrten des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. Heinrich Marquardsen,

Professor in Erlangen und Mitglied des Reichstags und der bayerischen Abgeordneten-Kammer.

Dritter Band.

Zweiter Halbband.





Freiburg i. B. 1888.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

c

Handbuch des öffentlichen Rechts

Dritter Band

Zweiter Halbband

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts

der Gegenwart

in

Monographien.

Unter Mitwirkung von

Professor Dr. Aschehoug in Christiania, Landgerichtspräsident Dr. Becker in Oldenburg, Landrichter Bömers in Bückeburg, Dr. Böttcher in Freiburg i. B., Professor Dr. Brusa in Turin, Geheimerath Professor Dr. von Bulmerincq in Heidelberg, Rechtsanwalt H. Büsing in Schwerin, Professor Dr. Engelmann in Dorpat, Großherzogl. Luxemburg. Geschäftsträger in Berlin Dr. Eyschen, Archivrath Falkmann in Detmold, Geheim. Justizrath Forkel in Coburg, Professor Dr. Gareis in Königsberg, Landgerichtsrath a. D. Dr. L. Gaupp in Tübingen, Professor Dr. Goos in Kopenhagen, Professor Dr. de Hartog in Amsterdam, Geh. Justizrath Professor Dr. Hinschius in Berlin, Geh. Hofrath Professor Dr. von Holst in Freiburg, Geh. Regierungsrath Dr. Kircher in Meiningen, Rechtsanwalt Rath Klinghammer in Rudolstadt, Senator Dr. Klügmann in Lübeck, Staatsrath Professor Dr. Laband in Straßburg i. E., Kabinetschef Professor André Lebon in Paris, Regierungsrath Leoni in Straßburg i. E., Bergamtsdirektor Dr. Leuthold in Freiberg, Landgerichtsdirektor Liebmann in Greiz, Advokat J. Manole in Galatz, Senator Dr. Mechelin in Helsingfors, Professor Dr. G. Meyer in Jena, Rechtsanwalt F. Müller in Gera, Professor Dr. Nys in Brüssel, Professor Dr. A. von Orelli in Zürich, Wirkl. Geh. Rath Otto in Braunschweig, Landgerichtspräsident Pietscher in Dessau, Staatsminister Dr. von Sarwey in Stuttgart, Staatsrath Dr. Schambach in Sondershausen, Ministerialrath Dr. Schenkel in Karlsruhe, Geheimerath Professor Dr. H. Schulze in Heidelberg, Professor Dr. Max Seydel in München, Rechtsanwalt Dr. Sievers in Bremen, Geheimerath Sonnenkalb in Altenburg, Professor Dr. Manuel Torres Campos in Granada, Professor Dr. Ulbrich in Prag, Rechtsanwalt Dr. J. Wolffson in Hamburg und anderen Gelehrten des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. Heinrich Marquardsen,

Professor in Erlangen und Mitglied des Reichstags und der bayerischen Abgeordneten-Kammer.

Dritter Band.

Zweiter Halbband.



Freiburg i. B. 1888.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

c

Inhalt des zweiten Halbbandes des dritten Bandes.

Erste Abtheilung.

(Ausgegeben 1884.)

Das Staatsrecht der Großherzogthümer **Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg,** Herzogthümer **Braunschweig, Anhalt,** Fürstenthümer **Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe.** Bearbeitet von Rechtsanwalt Otto Büsing in Schwerin, Landgerichtspräsident Dr. H. Becker in Oldenburg, Wirkl. Geh. Rath A. Otto in Braunschweig, Landgerichtspräsident A. Pietscher in Dessau, Dr. F. Böttcher in Arolsen, Landrichter K. Bömers in Bückeburg, Archivrath A. Falkmann in Detmold.

Zweite Abtheilung.

(Ausgegeben 1884.)

Das Staatsrecht der Thüringischen Staaten. Bearbeitet von Professor Dr. Georg Meyer in Jena, Geh. Regierungsrath Dr. W. Kircher in Meiningen, Geh.-Rath K. Th. Sonnenkalb in Altenburg, Geh. Justizrath F. Forkel in Coburg, Rechtsanwalt Rath K. Klinghammer in Rudolstadt, Staatsrath Dr. C. Schambach in Sondershausen, Landgerichtsdirector O. Liebmann in Greiz, Rechtsanwalt R. Müller in Gera.

Dritte Abtheilung.

(Ausgegeben 1884.)

Das Staatsrecht der Freien und Hansestädte Hamburg, Lübeck, Bremen. Bearbeitet von Dr. J. Wolffson in Hamburg, Senator Dr. K. Klügmann in Lübeck, Rechtsanwalt Dr. H. Sievers in Bremen.

[1]) Beginn des Textes. [2]) Inhaltsübersicht. [3]) Sachregister.

Erste Abtheilung.

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts.

Dritter Band.

Das Staatsrecht des Deutschen Reiches und der Deutschen Staaten. II.

Zweiter Halbband.

Erste Abtheilung.

Das Staatsrecht von:

Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe.

Bearbeitet

von

Otto Büsing,
Rechtsanwalt in Schwerin.

H. Becker,
Landgerichtspräsident in Oldenburg.

A. Otto,
Landsyndicus in Braunschweig.

A. Pietscher,
Landgerichtspräsident in Dessau.

Dr. **F. Böttcher,**
in Freiburg i. B.

R. Bömers,
Landrichter in Bückeburg.

A. Falkmann,
Archivrath in Detmold.



Freiburg i. B. und Tübingen 1884.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).



Druck von H. Laupp in Tübingen.

Inhaltsübersicht.

Das Staatsrecht der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Von

Rechtsanwalt Otto Büsing in Schwerin.

(Berichtigungen s. Seite X).

Das Staatsrecht des Großherzogthums Oldenburg.

Von

Landgerichtspräsident H. Becker in Oldenburg.

Das Staatsrecht des Herzogthums Braunschweig.

Von

Landsyndicus A. Otto in Braunschweig.

(Berichtigungen s. Seite X).

Das Staatsrecht des Herzogthums Anhalt.

Von

Landgerichtspräsident A. Pietscher in Dessau.

(Berichtigungen s. Seite X).

Seite

Das Staatsrecht des Fürstenthums Waldeck.

Von

Dr. F. Böttcher in Freiburg i. Br.

Das Staatsrecht des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Von

Landrichter K. Bömers in Bückeburg.

Seite

Das Staatsrecht des Fürstenthums Lippe.

Von

Archivrath A. Falkmann in Detmold.

(Berichtigungen s. S. X).

Berichtigungen.

Mecklenburg.

Seite 24 Zeile 11 von oben lies zehn statt acht.
„ 54 „ 19 „ „ „ 25% „ 20%.

Braunschweig.

Seite 100 Zeile 3 von unten lies Berggesetz statt Borggesetz.
„ 103, Anm. 4 Zeile 1 lies Erlasse statt Erlaß.
„ 114, Anm. 1 Zeile 2 lies Entscheidung statt Entscheinung.
„ 127, Anm. 1 ist das „auch" zu streichen.

Anhalt.

Seite 139 Zeile 6 von oben ist zwischen „Regierungs-Antritt" und „über" einzuschalten: des Herzogs,
„ „ „ 9 von oben lies bedürftigen statt bedürftigten.
„ „ „ 16 von unten muß es heißen: Staatssteuer.
Seite 142 Zeile 18 ist zwischen „können" und „von" einzuschalten: dieselben.
„ 143 Zeile 16 von oben muß es heißen: Landgemeinden.

Lippe.

Seite 186 Zeile 5 von unten lies: Taxis'schen, statt Taxischen.

Das

Staatsrecht der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Von

Otto Büsing,
Rechtsanwalt und Bankdirector in Schwerin, Mitglied des Reichstags.

Literatur.

Eine Gesammtdarstellung des Mecklenburgischen Staatsrechtes, welche jedoch in vieler Hinsicht veraltet und überdies nicht immer zuverlässig ist, giebt Hagemeister, Versuch einer Einleitung in das Mecklenburgische Staatsrecht, 1793.

Eine Fülle schätzbaren Materiales findet sich in Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht I. II. III. 1, Weimar 1871—1880, einem Werke, welches in überaus gründlicher Weise nicht nur die privatrechtlichen Verhältnisse des Mecklenburgischen Partikularrechts behandelt, sondern auch bei der dem ständischen Staate eigenthümlichen Verquickung staatsrechtlicher und privatrechtlicher Verhältnisse vielfach genöthigt ist, rein staatsrechtliche Materien in den Kreis der Behandlung zu ziehen. Dieses Werk sowohl, wie eine Abhandlung desselben Verfassers: Fiscus, landesherrliches- und Landes-Vermögen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 1877, sind im Folgenden umfassend benutzt worden. Im Uebrigen ist die Literatur bei den einzelnen Abschnitten angegeben.

---

des slavischen Stammes der Obotriten. Dasselbe wurde von Heinrich dem Löwen kolonisirt und germanisirt, zum größten Theile jedoch unter der Herrschaft des slavischen Fürstenhauses belassen, welchem die Regierung bis auf die Gegenwart verblieben ist und als dessen Stammvater Niklot — † 1060 — gilt.

Im Jahre 1229 in vier selbstständige Herrschaften: Mecklenburg, Werle (später Fürstenthum Wenden genannt), Rostock und Parchim-Riechenberg getheilt, wurde das Land allmählig (bis 1471) unter der Herrschaft Mecklenburg, welche 1348 als Herzogthum in den Lehensverband des Deutschen Reiches aufgenommen war, wieder geeinigt und durch den Erwerb der bis dahin brandenburgischen Herrschaft Stargard (1304) und der bis dahin selbständigen Grafschaften Schwerin (1358) und Dannenberg (1372) vergrößert.

Nahezu selbstständig innerhalb dieses Territoriums standen die beiden der Hansa angehörigen Seestädte Rostock und Wismar, welche erst nach langen und erbitterten Kämpfen von der Landesherrschaft unterworfen werden konnten. Die Unterwerfung Wismars war eine vollständige, so daß die Stadt seither nur durch eine Reihe einzelner Privilegien sich auszeichnet, deren Ursprung und Umfang jedoch vielfach zweifelhaft und unbestimmbar ist. Dagegen gelang es der Stadt Rostock, in dem diese Kämpfe abschließenden Erbvertrage vom 21. September 1573, durch welchen sie der Landesherrschaft erbunterthänig wurde, sich eine vollständige Sonderstellung in politischer und kirchlicher Beziehung zu bewahren. Eine Anzahl weiterer Erbverträge aus den Jahren 1584, 1748, 1754, 1788 und 1827 hat dieser Sonderstellung ihre vertragsmäßige Garantie gegeben.

Das so geeinigte Land wurde wieder getheilt, als nach dem unbeerbten Tode Herzog Heinrich des Friedfertigen (1552) das Land an die Söhne Herzog Albrecht des Schönen, Johann Albrecht I. und Ulrich, fiel. Indeß beschränkte sich diese durch den s. g. wismar'schen Gemeinschafts-Vertrag vom 11. März 1555 vereinbarte, und durch den s. g. ruppin'schen Machtspruch vom 1. August 1556 ausgeführte Theilung auf eine Nutzungs-Theilung, da die beabsichtigte Real-Theilung an dem Widerspruche der Landstände des gesammten Landes scheiterte, welche, durch ein im Jahre 1523 geschlossenes Bündniß, die s. g. landständische Union, zu einer einheitlichen Korporation vereinigt, die Untheilbarkeit des Landes der Substanz nach behaupteten. Erst im Jahre 1621 wurde der Widerspruch der Stände beseitigt und es erfolgte, nachdem im Jahre 1610 eine vorübergehende Konsolidation des Landes eingetreten war, durch einen fürstbrüderlichen Vergleich wegen der Landestheilung vom 3. März 1621 die Zerlegung des Territoriums in zwei selbstständige Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow. Das Herzogthum Mecklenburg-Schwerin umfaßte das Herzogthum Mecklenburg, einen Theil des Fürstenthums Wenden und der Herrschaft Rostock, sowie die Grafschaften Schwerin und Dannenberg, während das Herzogthum Mecklenburg-Güstrow aus dem übrigen Theile des Fürstenthums Wenden und der Herrschaft Rostock, sowie aus der Herrschaft Stargard gebildet wurde. Von der Theilung ausbeschieden und in gemeinsamer Nutzung beider Landesherrn blieb die Stadt Rostock nebst einem im Norden des Landes belegenen Gebietstheile unter dem Namen rostocker Gemeinschaftsörter.

Ebenso setzten die Stände es durch, daß sowohl die landständische Verfassung, als eine Reihe anderer bisher gemeinsamer Einrichtungen, insbesondere das Konsistorium, das Hofgericht und die Universität, gemeinschaftlich blieben.

Auf das getheilte Gebiet beschränkt sich eine für die ständische Verfassung grundlegliche Eintheilung des Landes in drei Kreise, von denen das Herzogthum Mecklenburg-Schwerin den mecklenburgischen, das Herzogthum Mecklenburg-Güstrow mit Ausnahme der Herrschaft Stargard den wendischen und die Herrschaft Stargard den stargardischen Kreis ausmacht.

Der Westphälische Friede hatte eine Veränderung des Territorialbestandes in doppelter Weise zur Folge. Mecklenburg-Schwerin verlor Stadt und Herrschaft Wismar nebst der Insel Poel an Schweden, erwarb dagegen die säkularisirten Bisthümer Schwerin und Ratzeburg als weltliche reichslehnbare Fürstenthümer, jedes mit Reichs- und Kreisstandschaft.

Mecklenburg-Güstrow erwarb zwei in der Herrschaft Stargard belegene Johanniter-Komtureien Nemerow und Mirow.

Im Jahre 1695 starb die Güstrower Linie des landesherrlichen Hauses mit dem Herzoge Gustav Adolf aus und wurde das Herzogthum Mecklenburg-Güstrow mit dem Herzogthume Mecklenburg-Schwerin unter dem Herzoge Friedrich Wilhelm als dem primogenitus lineae primogenitae des landesherrlichen Hauses wieder vereinigt. Indeß wurde das Successionsrecht des Herzogs von seinem Oheim, dem Herzoge Adolf Friedrich, bestritten, welcher als dem Grade nach nächster Verwandter des verstorbenen Herzogs Gustav Adolf seinerseits auf das Herzogthum Mecklenburg-Güstrow Anspruch erhob.

Die über diesen Streitpunkt gepflogenen Verhandlungen führten zu dem s. g. Hamburger Vergleiche vom 8. März 1701 [1]), welcher eine neue Landestheilung, jedoch auf völlig veränderter Grundlage, herbeiführte.

1) P.G.S. III. S. 113 ff.

Es wurden die Herrschaft Stargard und das Fürstenthum Ratzeburg als selbstständiges Herzogthum Mecklenburg-Strelitz formirt und an den Herzog Adolf Friedrich abgetreten, welcher Reichs- und Kreisstandschaft jedoch nur für das Fürstenthum Ratzeburg erwarb, während Schwerin die Stimme des Herzogthums Güstrow behielt. Das gesammte übrige Land, einschließlich der Stadt Rostock und der rostocker Gemeinschaftsörter, welche von jetzt der rostocker Distrikt heißen, verblieben dem Herzogthume Mecklenburg-Schwerin.

Eine wichtige Territorial-Veränderung hat seitdem nur das Herzogthum Mecklenburg-Schwerin erfahren, indem es durch den Malmöer Traktat vom 26. Juni 1803 die im Westphälischen Frieden an Schweden verlorenen Gebiete wiedererwarb. Gegen eine Anleihe von 1 250 000 Thaler Banko erhielt Mecklenburg-Schwerin die Herrschaft Wismar nebst der Insel Poel mit allen Hoheitsrechten zum antichretischen Pfandbesitze auf 100 Jahre mit dem Vorbehalte stillschweigender Verlängerung auf weitere 100 Jahre und mit der Maßgabe, daß die Endigung dieses Verhältnisses nur von Schweden, nicht aber von Mecklenburg begehrt werden kann. Mecklenburg hat nach Artikel 16 des Traktats weiter die Verpflichtung, Wismar weder selbst zu befestigen, noch seine Befestigung durch andere Mächte zu dulden, auch sind durch Artikel 17 der Stadt Wismar alle ihre Rechte und Privilegien ausdrücklich garantirt [1]).

Beide fürstliche Häuser haben seit 1815 den Titel und die Würde von Großherzogen angenommen, und es besteht gegenwärtig demnach das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin aus dem Herzogthume Mecklenburg, dem wendischen Kreise des früheren Herzogthums Mecklenburg-Güstrow, der Stadt Rostock mit dem Rostocker Distrikte, dem Fürstenthume Schwerin und der Herrschaft Wismar. Dasselbe umfaßt ein Gebiet von 13 303,8 qkm mit (nach der Zählung von 1880) 577 055 Einwohnern. Das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz dagegen besteht aus der Herrschaft Stargard und dem Fürstenthume Ratzeburg. Das Fürstenthum Ratzeburg hat jedoch, im Gegensatze zu dem Fürstenthume Schwerin, welches in dem schweriner Territorium vollständig aufgegangen ist, neben der Herrschaft Stargard eine selbstständige Existenz behauptet und ist namentlich ohne jede Theilnahme an der landständischen Verfassung des L.G.G.E.V. geblieben, so daß die Verbindung der Herrschaft Stargard mit dem Fürstenthume Ratzeburg einen unionartigen Charakter hat und man im engeren Sinne nur die Herrschaft Stargard als Mecklenburg-Strelitz bezeichnet. Einschließlich des Fürstenthums Ratzeburg ist Mecklenburg-Strelitz 2995,5 qkm groß und hat 100 269 Einwohner.

Beide Großherzogthümer traten am 15. Juni 1867 dem Norddeutschen Bunde bei.

Schon mittelst Vertrages vom 21. August 1866 waren beide Landesherrn dem zum Zwecke der Gründung des Norddeutschen Bundes geschlossenen Bündnisse vom 18. August 1866 beigetreten; sie hatten jedoch ausdrücklich die Einwilligung der Mecklenburgischen Landstände zu denjenigen Artikeln dieses Bündnißvertrages vorbehalten, welche eine bundesstaatliche, unter Mitwirkung eines Parlaments zu errichtende Bundesverfassung zum Gegenstande hatten. Die ständische Einwilligung wurde auf dem Landtage 1866 ertheilt, jedoch ständischerseits bedungen, daß der Verfassungs-Entwurf dem Landtage demnächst zur verfassungsmäßigen Erklärung vorgelegt werde. Dies geschah auf dem Landtage von 1867, auf welchem der Entwurf angenommen wurde. Doch sprachen Stände die „zuversichtliche Erwartung" aus, daß die Landesherrn bei der unbestimmten und höchst bedenklichen Tragweite des Artikels 78, wegen Veränderung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, in eine Kompetenzerweiterung des Norddeutschen Bundes, wenn etwa die Befugniß dazu aus Artikel 78 hergeleitet werden sollte, durch Abgabe ihrer Stimmen niemals ohne vorhergegangene Zustimmung der Stände willigen werden.

Auch die Seestadt Rostock suchte ihre erbvertragsmäßigen Rechte durch protokollarische Reservation thunlichst zu sichern.

In Grundlage dieses ständischen Beschlusses purifizirten beide Landesherrn ihre Beitrittserklärung und wurde die Verfassung des Norddeutschen Bundes in beiden Großherzogthümern durch V.O. vom 15. Juni 1867 publizirt.

Das Verhältniß beider Länder zu einander wurde im Hamburger Vergleiche dahin präzisirt, daß jede der regierenden Linien des landesherrlichen Hauses in ihrem Territorium vollständige staatsrechtliche Selbstständigkeit und ausschließliche Landeshoheit genießen sollte. Indeß war die Trennung, soweit das Verhältniß der Herrschaft

1) Daß die Wiedervereinigung Wismars mit Mecklenburg als eine definitive anzusehen ist, bedarf nach der politischen Entwickelung Deutschlands kaum der Bemerkung.

Stargard zu Mecklenburg-Schwerin in Betracht kommt, doch keine vollständige, da die Landstände der drei Kreise auch dieser Landestheilung gegenüber die Untheilbarkeit der Landständischen Verfassung behaupteten und durchsetzten. Das Verhältniß beider Landesherrn zu der demnach fortbestehenden gemeinschaftlichen Korporation der Stände war im Hamburger Vergleiche im Einzelnen nicht geregelt; nur war bestimmt, daß die Berufung der gemeinsamen Landtage ausschließlich der schweriner Landesherrschaft gebühren solle. Aus diesem Rechte leitete Mecklenburg-Schwerin ein ausschließlich ihm zustehendes Hoheitsrecht zunächst gegenüber der Gesammtheit der Stände, demnächst aber gegenüber der Herrschaft Stargard selbst ab und bestritt der strelitzer Landesherrschaft insbesondere das Recht, ihrerseits den Ständen selbstständige Vorlagen zu machen (s.g. Konpropositionsrecht). Die hierüber entstandenen Streitigkeiten führten zunächst zu dem Versuche, die noch bestehende Gemeinschaft vollständig zu beseitigen, zu welchem Zwecke im Jahre 1748 zwischen beiden Landesherrn eine Auseinandersetzungs-Konvention geschlossen wurde. Allein die Durchführung derselben scheiterte an dem Widerspruche der Stände, und an Stelle derselben trat ein im Jahre 1755 unter Berücksichtigung des in diesem Jahre zwischen den Landesherrn und den Ständen zu Stande gekommenen landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs geschlossener Vertrag vom 14. Juli 1755 [1]), nach welchem die Bestimmungen des Hamburger Vergleichs bei Bestand blieben und nur einer Revision unterzogen wurden. In diesem noch heute geltenden s.g. Erläuterungsvertrage entsagte die Mecklenburg-Schwerinsche Landesherrschaft allen und jeden Ansprüchen auf die Landeshoheit gegenüber der Herrschaft Stargard. Unter Anerkennung der ständischen Union wurde das Propositionsrecht dahin geregelt, daß das Recht der Berufung der Landtage ausschließlich Mecklenburg-Schwerin verblieb, das Recht, den Ständen Propositionen zu unterbreiten, aber beiden Landesherrn zustehen sollte und beide sich nur verpflichteten, sich ihre Landtagspropositionen vorher gegenseitig mitzutheilen.

Eine Verpflichtung zu einer Einigung über den Inhalt der Propositionen erwächst für die Landesherrn aus dieser s.g. hausvertragsmäßigen Kommunikation an sich nicht, wenn auch thatsächlich eine solche Einigung in den meisten Fällen erfolgt. Nur indirekt besteht eine Nöthigung für die Regierungen zu einem gemeinsamen Vorgehen, wenn die Propositionen eine Materie betreffen, auf deren einheitliche Regelung die Stände auf Grund der Union einen verfassungsmäßigen Anspruch haben. Durch die ständische Union findet die hausvertragsmäßige Kommunikationspflicht ihre Begrenzung, da sie nur in Rücksicht auf jene eingeführt ist, und sie bezieht sich daher nur auf diejenigen Vorlagen, welche der ständischen Konkurrenz unterliegen [2]).

Die ausschließliche und volle Landeshoheit der strelitzer Landesherrschaft über die Herrschaft Stargard, auf welche sich der ganze Streit allein bezogen hatte, ist seither nicht mehr bezweifelt worden. Doch findet das nahe Verhältniß, in welchem beide Länder von jeher gestanden haben, auch darin seinen Ausdruck, daß in Folge geschlossener Verträge eine Reihe von Behörden und Instituten für beide Länder gemeinsam fungiren [3]).

§ 2. **Die Staatsangehörigkeit** [4]). Der Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit war in beiden Großherzogthümern bis zum Erlasse des Reichsgesetzes

---

1) P.G.S. III. S.197 ff.
2) Landrecht I. S. 385. Note 10.
3) So z. B. die Landesstrafanstalt Dreibergen, das Oberlandesgericht zu Rostock (früher das Oberappellationsgericht daselbst), das Schwurgericht zu Güstrow, das obere Kirchengericht und der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte in Rostock, sowie die Flußbaukommission und die Steuer- und Zoll-Direktion in Schwerin.
4) Literatur: s. d. Angaben in Landrecht II. § 124 Note 4.

über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 übereinstimmend durch eine V.O. vom 1. Juni 1853 geregelt [1]). Die wichtigste der durch das zitirte Reichsgesetz beseitigten Bestimmungen derselben war die Statuirung eines vollen Landsassiats für die Eigenthümer ritterschaftlicher Güter zu der Folge, daß durch den Erwerb eines ritterschaftlichen Gutes und Ableistung des Lehns- beziehungsweise Homagialeides ohne Weiteres die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit erworben wurde. Seit der reichsgesetzlichen Beseitigung des Landsassiats besteht nur noch ein indirekter [2]) Zwang zur Erwerbung der Staatsangehörigkeit, indem Nichtmecklenburger, welche ein Rittergut erwerben, von allen dem öffentlichen Rechte angehörigen Befugnissen bis zum Erwerbe der Staatsangehörigkeit ausgeschlossen bleiben. Die Landstandschaft ruht; für die Ausübung der mit dem Rittergute verbundenen obrigkeitlichen, polizeilichen und gerichtsherrlichen Befugnisse aber kann dem Befinden nach in Mecklenburg-Schwerin von dem Ministerium des Innern, in Mecklenburg-Strelitz von der Landesregierung auf Kosten des Gutsbesitzers ein Stellvertreter ernannt werden.

Bürger, beziehungsweise Mitglieder einer städtischen oder ländlichen politischen Gemeinde, können ebenfalls nur Personen werden, welche dem Staatsverbande des betreffenden Großherzogthums angehören, und daher können nur solche Personen an den dem öffentlichen Rechte angehörigen Befugnissen innerhalb des Gemeindeverbandes theil nehmen. Wenn Nichtmecklenburger in ein Verhältniß zu einer Ortsgemeinde treten, auf Grund dessen sie nach den Landes- und Ortsgesetzen zum Eintritte in den Gemeinde-Verband angehalten werden können, so erstreckt sich die ihnen obliegende Pflicht auch auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit [3]).

In Bezug auf den Nachweis der Staatsangehörigkeit gelten nach der V.O. vom 10. Juli 1873, durch welche die Ausführungs-V.O. zum Freizügigkeitsgesetze vom 10. Jan. 1868 ergänzt und abgeändert ist, für alle Reichsangehörigen lediglich die Bestimmungen des § 2 des Freizügigkeitsgesetzes. Die Bestimmung der V.O. vom 10. Januar 1868, wonach Mecklenburger außerdem zum Nachweise ihrer Ortsangehörigkeit verpflichtet waren, ist durch die V.O. vom 10. Juli 1873 beseitigt.

In Bezug auf die Naturalisation von Ausländern sind die Verordnungen vom 1. Juni 1853 in Kraft geblieben, wonach die Naturalisation nur dann gewährt wird, wenn der Antragende gleichzeitig die Niederlassung an einem Orte des Inlandes nach den für dieselbe bestehenden Gesetzen gewinnt [4]), während sie beim Vorliegen dieser Vor-

---

1) Raabe V. S. 241.

2) R.G. über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 § 1, alin. 3.

3) V.O. vom 28. Dezember 1872 betr. die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit. Eine Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts bestand in den Städten nach L.G.G.E.V. § 474 für Alle, die in denselben bürgerliche Nahrung treiben wollten; daneben auf Grund statutarischer Bestimmungen auch für Eximirte, wenn sie Grundeigenthum erwarben. Für die Reichsangehörigen sind diese Bestimmungen durch das Freizügigkeitsgesetz aufgehoben und durch § 13 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ersetzt. Von der dort statuirten Befugniß der Gemeindebehörden ist bisher nur in den Städten Doberan und Ludwigslust Gebrauch gemacht, doch schweben seit 1878 Verhandlungen über eine allgemeine V.O. betr. das Bürgerrecht in den Städten, die indeß noch nicht zum Abschlusse gekommen sind. Eine Verpflichtung zum Erwerbe der Gemeinde-Angehörigkeit in den Domänen findet in Mecklenburg-Schwerin nach Beschluß der Gemeinde für die im Gemeindebezirke selbstständig wohnenden ortsfremden Besitzer bortiger Wohngrundstücke statt. (Revidirte Domanial-Gemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1869 § 4, § 5 sub 1 Abs. 4.) vgl. Landrecht III, S. 224 ff.

4) Hierher gehören in Mecklenburg-Schwerin für die Niederlassung im Domanium V.O. vom 28. Juni 1809 (Raabe II, S. 78) und vom 24. Dezember 1851 (Raabe V, S. 56), für die Aufnahme in den Städten V.O. vom 18. August 1827 (Raabe IV, S. 816); in Mecklenburg-Strelitz für die Aufnahme im Domanium V.O. vom 22. Juli 1797, 8. September 1802, 25. Februar 1817, 13. April 1835 und vom 23. April 1853.

aussetzung nur dann versagt werden soll, wenn Gründe aus der Person des Aufzunehmenden entgegenstehen.

Zweiter Abschnitt.

Das landesherrliche Haus.

§ 3. **Das Hausrecht des landesherrlichen Hauses** [1]) beruht zum Theil auf gemeinem Rechte, zum Theil auf Observanzen und Hausverträgen, welche letzteren, wie insbesondere der Hamburger Vergleich von 1701 und der Erläuterungsvertrag von 1755, aus der dem landesherrlichen Hause zustehenden autonomischen Gesetzgebung hervorgegangen sind [2]). Daneben kommt für Mecklenburg-Schwerin das ebenfalls autonomische Hausgesetz vom 23. Juni 1821 [3]) in Anwendung, welchem die agnatischen Mitglieder der strelitzer Linie für den eventuellen Succesionsfall durch Accessionsacten vom 12. September bez. 16. Oktober 1821 beigetreten sind.

In Bezug auf die Thronfolgeordnung [4]) ist, während in früherer Zeit das Successionsrecht im fürstlichen Hause nach den Grundsätzen der Erbfolge zur gesammten Hand verstammte, durch den Hamburger Vergleich in beiden Ländern die Individual-Succession nach dem Rechte der Linearerbfolge und der Primogenitur eingeführt und das gegenseitige Successionsrecht beider Linien auf den ledigen Anfall beschränkt. Damit ist die gegenwärtig bestehende Landestheilung zu einer definitiven geworden, gleichzeitig aber die Möglichkeit weiterer Landestheilungen abgeschnitten.

Successionsberechtigt ist der ebenbürtige Mannsstamm, doch wird nach dem schweriner Hausgesetze das Recht auf die Thronfolge durch eine ohne Zustimmung des regierenden Großherzogs erfolgte Vermählung verloren.

Im Falle der Minderjährigkeit [5]) des zur Regierung berufenen Thronfolgers tritt eine gesetzliche Vormundschaft des nächsten Agnaten ein, welche ein Recht dieses Agnaten auf die Vormundschaft in der Art involvirt, daß ihm dasselbe ohne seinen Verzicht nicht einmal durch testamentarische Verfügung des verstorbenen Landesherrn entzogen werden kann. Die Tutel soll weder fructuaria noch damnosa sein. Ist die Mutter des Curanden noch am Leben, so hat sie das Recht, einen Vormundschaftsrath im Conseil zu haben [6]).

---

1) Balck, Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin I, II, 1877, 1878.
2) Landrecht I, S. 356 f.
3) Raabe IV, S. 558.
4) Hagemeister § 16.
5) Hagemeister § 17.
6) Erläuterungsvertrag von 1755 § 21 f. Ueber das Recht des nächsten Agnaten auf die Kuratel und speciell über die Frage, welche Bedeutung der im Erläuterungsvertrage § 21 gebrauchte Ausdruck habe, daß es »in regula« bei der tutela legitima agnatorum bleibe, findet sich weiteres Material bei Hagemeister a. a. O. Note 2. Bestätigt wird die hier in Uebereinstimmung mit Hagemeister vertretene Ansicht durch den Wortlaut der §§ 1 und 2 des schweriner Hausgesetzes. Nach § 1 soll es in Ansehung der Vormundschaft bei den Bestimmungen der älteren Hausgesetze

Die Volljährigkeit des Landesherrn, sowie der übrigen Prinzen des landesherrlichen Hauses tritt in Mecklenburg-Schwerin nach hausgesetzlicher Bestimmung mit dem vollendeten neunzehnten Lebensjahre ein, doch soll der Landesherr bis zum Ablaufe seines zweiundzwanzigsten Lebensjahres bei Allem, was die Verfassung des Landes angeht, bei Staatsverträgen und bei seiner Vermählung allemal die Minister seines Vorgängers zu Rathe ziehen, welche durch ihre Mitunterschrift für treuen Rath ihm und dem Lande verantwortlich werden.

Für die bei gänzlicher Unfähigkeit des Landesherrn zur Führung der Regierung nothwendig eintretende Regentschaft[1]) giebt es besondere Bestimmungen nicht. Die Analogie des für die Vormundschaft geltenden Rechtes ergiebt ein ausschließliches Recht des nächsten Agnaten auf die Regentschaft.

Bei zeitweiliger Verhinderung des Landesherrn wird das Gleiche eintreten müssen, sofern nicht der Landesherr vor Eintritt der Verhinderung Dispositionen für die Dauer derselben getroffen haben sollte[2]).

Nach dem schweriner Hausgesetze sollen, wenn beim Abgange des regierenden Landesherrn dessen Nachfolger oder der Vormund desselben abwesend sein sollte, die Minister unter gemeinschaftlicher Unterschrift und Verantwortlichkeit die Regierungsgeschäfte fortsetzen, bis Nachricht von dem neuen Großherzoge oder dem Vormunde eingeht.

Ueber die Apanagirung[3]) der durch die Primogenitur-Erbfolge von dem Stammgute des fürstlichen Hauses ausgeschlossenen Agnaten ist im Hamburger Vergleiche Bestimmung nicht getroffen; man wollte diese, wie es scheint, der Bestimmung jeder Linie selbst ebenso überlassen, wie die Versorgung der weiblichen Familienmitglieder.

Für Mecklenburg-Schwerin bestimmte das Hausgesetz von 1821, daß die Apanageberechtigung der Söhne und Töchter des regierenden Landesherrn mit dem Tode desselben eintreten soll. Nach dem Staatsgrundgesetze vom 10. Oktober 1849 sollte sie dagegen schon bei Lebzeiten des Vaters mit dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahre beginnen. Diese Bestimmung ist auch nach der Wiederaufhebung des Staatsgrundgesetzes in Uebung geblieben, jedoch mit der Modifikation, daß die Apanageberechtigung erst mit dem vollendeten neunzehnten Lebensjahre anfängt[4]). Die Kinder apanagirter Prinzen theilen sich nach dem Absterben ihres Vaters in die Apanage desselben, so jedoch, daß die Prinzen gegenüber ihren Schwestern doppelte Portionen bekommen. Alle Mitglieder des Großherzoglichen Hauses genießen freie Wohnung und Beköstigung in den Großherzoglichen Schlössern und erhalten außerdem bestimmte Summen für die erste Einrichtung.

---

verbleiben und der auf diese Bestimmung verweisende § 2 erwähnt nur die agnatische Stammesvormundschaft.

1) Hagemeister § 49.

2) Vgl. z. B. den Erlaß vom 27. Dezember 1843 bei Raabe V, S. 1117.

3) Hagemeister § 19 f. Balck, Finanzverhältnisse I, § 133—138.

4) Eine eigentliche, auf das Domanium als Stammgut des fürstlichen Hauses radizirte Apanageberechtigung kann im ständischen Staate erst mit dem Abgange des Vaters beginnen, da während seiner Regierung die Alimentation aus dem ungetheilt für die Zwecke des fürstlichen Haushaltes zu seiner Verfügung stehenden Stammgute und Chatullgute bestritten wird. Aus welcher Kasse die Zahlung erfolgt, ist daher gleichgültig. Erst wenn eine Scheidung zwischen dem, dem Nachfolger in der Regierung allein zufallenden Domanium und dem nach gemeinrechtlicher kognatischer Erbfolge sich vererbenden Chatullgute eintritt, verwandelt sich der civilrechtliche Alimentationsanspruch in eine staatsrechtliche Apanageberechtigung. (s. unten S. 50.) Unter dem Staatsgrundgesetze vom 10. Oktober 1849 lag die Sache anders, indem dieses eine vollständige Scheidung des landesherrlichen Vermögens in Staatsgut einerseits und Haus- und Chatullgut andererseits durchführte, die Apanageberechtigung aber auf das Staatsgut anwies. Rechtlich ist diese Scheidung mit dem Staatsgrundgesetze selbst beseitigt (s. auch S. 19) und die auch nach Wiederherstellung des früheren Zustandes bei Bestand gebliebene Bestimmung, daß die Apanagen bis zur Volljährigkeit aus der Haushalts-Centralkasse bestritten, von da an aber auf die Renterei übernommen werden sollen, hat gegenwärtig nur administrative Bedeutung. vgl. Balck a. a. O. §§ 22, 134 ff.

In Mecklenburg-Strelitz sind die Apanageberechtigungen durch besondere gesetzliche Bestimmungen nicht geregelt. Es entscheiden lediglich Herkommen und gütliche Vereinbarung.

Ueber die Witthümer der dem landesherrlichen Hause angehörigen Wittwen entscheiden observanzmäßig nur die Ehepakten, und das schweriner Hausgesetz hat es dabei belassen, während das Staatsgrundgesetz vom 10. Oktober 1849 für die Wittwe des Großherzogs und des Erbgroßherzogs ebenfalls bestimmte Summen festsetzte.

Eine durchgreifende Umgestaltung der auf die Apanagen und Witthümer sich beziehenden Grundsätze wird erfolgen, wenn die von den Landesherrn im Laufe des letzten Jahrzehnts angestrebte Reform der ständischen Verfassung zum Ziele führen sollte [1]).

In Bezug auf die Aussteuerung der Prinzessinnen [2]) des landesherrlichen Hauses bei ihrer Verheirathung hat sich das im Mittelalter den Landesherrn zustehende Recht erhalten, aus Veranlassung von Familien-Ereignissen im fürstlichen Hause außerordentliche Landessteuern zu erheben. Die Aussteuerung der Prinzessinnen-Töchter regierender Landesherrn wird im Wege einer Prinzessinnensteuer vom ganzen Lande aufgebracht. Durch die Reversalen von 1572 von der speziellen Bewilligung der Stände abhängig gemacht und durch den L.G.G.E.V. von 1755 näher bestimmt, wird sie zum feststehenden Betrage von 70000 Mark nach dem s.g. Terzsysteme (s. darüber unten S. 18) jedesmal in beiden Ländern [3]) zum Landkasten erhoben und aus diesem an den Landesherrn gegen Quittung gezahlt.

Nach dem Absterben des gesammten fürstlichen Hauses [4]) würde die Landesherrschaft zu Folge eines mit dem Churbrandenburgischen Hause im Jahre 1442 geschlossenen mehrfach erneuerten [5]) Successionsvertrages an die Krone Preußen fallen. Dieses Successionsrecht ist von den Mecklenburgischen Ständen durch eine Eventual-Erbhuldigung 1442 anerkannt, wogegen den Ständen für den Eintritt des Successionsfalles mittels eines Erbhuldigungsreverses die Belassung sämmtlicher Rechte und Privilegien ausdrücklich verheißen ist.

Dritter Abschnitt.

Die landständische Verfassung.

I. Kapitel.

Einleitung [6]).

§ 4. **Geschichte.** Die landständische Verfassung Mecklenburg's hat sich in langdauernden Kämpfen zwischen den Landesherrn und den Grundherrn des Territoriums, Prälaten, Rittern und

1) Balck a. a. O.
2) Balck a. a. O. II, § 143, 165. Hagemeister § 131.
3) Erläuterungsvertrag von 1755 § 14.
4) Hagemeister § 203, 204.
5) Mecklenburg-Schwerin 1693, 1708, 1717, 1752 (Raabe V, S. 1113) 1757. Mecklenburg-Strelitz 1754 (Raabe IV, S. 425).
6) Landrecht 1, §§ 9, 15, 16. 28—37, Hegel, Geschichte der Mecklenburgischen Landstände bis 1555. (Rostocker Rektoratsprogramm 1856.)

Städten, entwickelt. Das Verhältniß beider zu einander war in ältester Zeit ein fest bestimmtes nicht. Den Landesherrn stand gegen die einzelnen Grundherrn eine Reihe von Herrschaftsrechten weiteren oder engeren Umfangs zu, welche den Rittern gegenüber auf dem Lehensverbande, den Stiftungen und Städten gegenüber auf dem Stiftungs- oder Gründungsvertrage beruhten. Zur Verwirklichung dieser Rechte aber, welche unter einem einheitlichen Gesichtspunkte zunächst noch nicht erscheinen, stand den Landesherrn, da bis 1848 rechtlich, von da an aber wenigstens thatsächlich ein geeigneter Rechtsweg nicht vorhanden war, nur das Mittel gewaltsamen Zwanges zur Seite. Im Einzelnen beschränkten sich die landesherrlichen Rechte wesentlich auf die von den Rittern zu leistenden Roßdienste, auf die von den Hintersassen zu leistenden Kriegsdienste (Landwehr), auf die höhere Gerichtsbarkeit und eine dem Betrage nach feststehende Abgabe (Bede). Erst allmählig bildete sich die Landesherrschaft zu einem einheitlichen, dem Inhalte nach fester bestimmten Landesregimente aus, welches die Ausübung der regalia majora begrifflich umfaßte, so daß die Rechte der Grundherrn als Privilegien gegenüber dem an sich weiter gehenden Landesregimente erschienen. Hand in Hand mit dieser Entwicklung ging eine ähnliche Ausbildung der ständischen Rechte selbst, welche sich im Anschlusse an eine fortschreitende korporative Organisation der Grundherrn ebenfalls zu einem einheitlichen Rechte auf eine bestimmte Theilnahme an der Regierung des Landes, Landstandschaft, ausgestaltete. Die korporative Verfassung der Stände erreichte ihren Abschluß im Jahre 1523 mit einem zwischen den Prälaten, Mannen und Städten der Lande Mecklenburg, Wenden, Rostock und Stargard zum Schutze ihrer Privilegien gegen Jedermann und zur Aufrechterhaltung der Einigkeit unter sich geschlossenen Bündnisse, der s. g. landständischen Union [1]), in welcher die bis dahin in den einzelnen Landestheilen bestehenden einzelnen ständischen Verbände sich zu einer, das ganze Land umfassenden Gesammt-Korporation zusammenschlossen, welche demnächst ihre Einheitlichkeit selbst den Landestheilungen gegenüber zu behaupten wußte.

Mit dem 16. Jahrhundert beginnt die innere Ausbildung der ständischen Gerechtsame, ebenfalls im Wege fortwährender Kämpfe und Verhandlungen mit den Landesherrn, welche durch die anhaltenden Kriege mehr und mehr in pekuniäre Bedrängniß gebracht, beim Fehlen eines Besteuerungsrechtes darauf angewiesen waren, gegen Zusicherungen von Privilegien an die ständische Korporation freiwillige Geldleistungen, insbesondere die Bewilligung von außerordentlichen Beden und Tilgungen landesherrlicher Schulden, zu erwirken. Die aus solchen Veranlassungen in feierlicher Form ertheilten, meistens kaiserlich bestätigten Zusicherungen (Assekurationen, Reversalen) bilden die Grundlage der landständischen Verfassung.

Die wichtigsten derselben sind:

Der Assekurations-Revers von 1555, durch welchen die Stände ein freies Bewilligungsrecht auch für die alte ordentliche Bede erwirkten [2]); die Reversalen von 1572 [3]), durch welche alle früher ertheilten Privilegien bestätigt wurden; der Revers und der Assekurations-Revers vom 23. Februar 1621 [4]), durch welchen die Einheit des Landes in Bezug auf die evangelisch-lutherische Konfession, auf die Kontributionen und Landtage herbeigeführt und die Theilnahme der Stände an der Regierung des Landes durch Gründung einer eigenen, ausschließlich unter der Verwaltung eines ständischen Ausschusses stehenden Kasse für die Schuldentilgungen (Landkasten) wesentlich erweitert wurde.

Mit dem Jahre 1621 ist der landständische Organismus, als dessen Mitglieder nach der in Folge der Reformation eingetretenen Beseitigung des Prälatenstandes nur die Ritter und Städte (Ritter- und Landschaft) erscheinen, wesentlich konsolidirt. Das folgende Jahrhundert stellte ihn vor die Aufgabe, sich der mehr und mehr erstarkten, absolutistische Ziele verfolgenden Landesherrschaft gegenüber zu behaupten. Der Kampf, welcher nunmehr mit den Waffen des Prozesses vor den Schranken des Reichshofrathes geführt wurde, dauerte länger als ein Jahrhundert, während dessen eine Fluth von kaiserlichen Dezisionen, Reichshofraths-Erkenntnissen und Schiedssprüchen einer eigens ad hoc eingesetzten schiedsrichterlichen Hof-Kommission erging [5]), deren Vollziehung durch Exekutionstruppen das Land auch pekuniär in den Zustand völligster Erschöpfung versetzte und welche sogar, wenn auch nur vorübergehend, die Suspension des Herzogs Leopold zur Folge hatten. Endlich gelang es dem 1748 zur Regierung gelangten Herzoge Christian Ludwig, den zu einem bellum omnium contra omnes ausgearteten Kampf zu beendigen, und nachdem der

1) P.G.S. III, S. 80.
2) Fiscus S. 30; Balck, Finanzverhältnisse II, § 144.
3) P.G.S. III, S. 81 f.
4) P.G.S. III, S. 85 ff.
5) Die Justissimae Decisiones Imperiales in causis Mecklenburgicis, 1746, eine Sammlung dieser Entscheidungen, weisen aus den Jahren 1713—1745 deren über 700 auf. (Landrecht I, S. 170, Note 3.)

Friede im letzten Augenblicke noch einmal durch den Abschluß der Auseinandersetzungs-Konvention mit Mecklenburg-Strelitz von 1748 in Frage gestellt war, (s. oben S. 8.) wurde am 18. April 1755 ein Landes-Grund-Gesetzlicher Erb-Vergleich geschlossen [1]), in welchem die Beziehungen beider Landesherrn zu den Ständen unter Anerkennung der unionsmäßigen Einheit der ständischen Verfassung durchgehends im Sinne des landständischen Prinzipes allseitig geordnet wurden. Dieser L.G.G.E.V., welcher trotz einer von einzelnen Ständemitgliedern gegen denselben eingelegten Appellation am 14. April 1756 die kaiserliche Bestätigung fand, bildet den Schlußstein in dem Bau der ständischen Verfassung.

Die Reversalen sowohl wie der L.G.G.E.V. sind Landesgesetze, da sie von den Landesherrn als den Trägern der gesetzgebenden Gewalt ausgehen, aber darin erschöpft sich ihre Bedeutung nicht. In erster Linie sind sie Verträge des Landesherrn als des Inhabers des Landesregimentes mit den Grundherrn des Landes als den Inhabern obrigkeitlicher, mit dem Besitze von Grund und Boden verbundener Rechte, aus denen bei den Reichsgerichten geklagt werden konnte, und durch dieses ihnen innewohnende Moment der Klagbarkeit erst erhalten sie ihren wesentlichen Character. Eben deßhalb wurde der landständischen Verfassung durch die Auflösung des Deutschen Reichs und den dadurch bewirkten Fortfall der Reichsgerichte die Spitze abgebrochen, und wenigstens in Mecklenburg-Schwerin zögerte die souverän gewordene Landesherrschaft nicht, praktische Folgerungen aus der neu geschaffenen Sachlage zu ziehen. Schon im Jahre 1808 wurden die Stände mecklenburgischen und wendischen Kreises zu einem Konvokationstage in Rostock zusammenberufen, und auf demselben, welcher in seiner Beschränkung auf die schwerinschen Stände bereits die Absicht einer Lösung der Union erkennen ließ, den Ständen nicht viel weniger als eine vollständige Reorganisation der Landesverfassung im Sinne des modernen Staates angesonnen. Allein wiederum gelang es den Ständen, die landständische Verfassung sowohl, als ihre unionsmäßige Einheit aufrecht zu erhalten. Beim Widerspruche derselben verzichtete die Landesherrschaft auf ihre weitergehenden Pläne, begnügte sich mit einigen finanziellen Zugeständnissen und ließ sich sogar bereit finden, in Beihalt des Artikels XIII der deutschen Bundesakte dem Mangel eines in Verfassungs-Streitigkeiten höchstentscheidenden Organes durch Schaffung einer Kompromiß-Instanz abzuhelfen, welche nach erfolgter Vereinbarung mit den Ständen durch V.O. vom 28. November 1817 ins Leben gerufen und in der Bundestagssitzung vom 25. Mai 1818 vom Bunde garantirt wurde. Inhalts dieser Verordnung soll ein schiedsrichterliches Verfahren eintreten für den Fall, daß zwischen der Landesherrschaft und den Landständen, sei es die gesammte Ritter- und Landschaft oder eine von beiden allein, Streit entsteht über die Landesverfassung, Landes-Grund-Gesetze, sonstige öffentliche Verträge, die Auslegung und Anwendung derselben, sowie überhaupt über die Ausübung der landesherrlichen Gewalt.

Das Schiedsgericht wird je nach Uebereinkunft der streitenden Theile gebildet entweder durch ein von denselben gewähltes Gericht, oder durch drei Rechtsgelehrte, von welchen zwei durch zwei von den Parteien erwählte deutsche Landesfürsten bestellt werden, während der Dritte kooptirt wird. Ist eine Uebereinkunft der Parteien über eine dieser Bestellungsarten nicht zu erzielen, so wählt jede Partei einen resp. zwei einheimische oder auswärtige Männer ohne alle Beschränkung durch Standes- oder Dienstverhältnisse derselben, welche sich durch Wahl eines Obmannes kompletiren. Diese Kompromiß-Instanz ist auch gegenüber dem Bundesbeschlusse vom 30. Oktober 1834 bei Bestand geblieben und noch heute in Geltung [2]).

Die Bewegung des Jahres 1848, welche auch Mecklenburg in ihre Kreise hinein zog, schien indeß die neu gekräftigte ständische Verfassung mit einem Schlage vernichten zu sollen [3]). Einem

1) P.G.S. III, S. 1—61.

2) Raabe IV, S. 523 ff. Das Oberlandesgericht zu Rostock ist verpflichtet, die Entscheidung zu übernehmen, falls es gewählt wird. (Ausführungs-V.O. zur Civilprozeßordnung vom 21. Mai 1879, § 29. vgl. Revid. Oberappell.Ger.O. vom 20. Juli 1840, § 1, N. 2a.) Für Streitigkeiten zwischen den Landesherrn und der Stadt Rostock betreffs ihrer besonderen Privilegien wurde ein besonderes kompromissarisches Verfahren durch eine Vereinbarung vom 17. März 1827 eingeführt, welche jedoch durch die 1879 erfolgten Aenderungen in der Gerichts-Organisation in Wegfall gekommen und bisher nicht ersetzt ist. vgl. von Amsberg, Erläuterungen zu den Mecklenburgischen Verordnungen zur Ausführung der Reichs-Justizgesetze S. 494.

3) Der Beginn der Gährung in Mecklenburg, welche indeß erst allmählig einen politischen Charakter annahm, datirt bereits aus dem Jahre 1838. Veranlassung gab ein erbitterter Kampf der bürgerlichen Rittergutsbesitzer gegen die Prätensionen des eingeborenen und rezipirten Adels, welcher die Landesklöster (s. u. § 15), die Präsentationsfähigkeit für die Landrathsstellen (s. u. § 11) und die Wahlfähigkeit für den Engeren Ausschuß (s. u. § 12) als ausschließliches Recht in Anspruch nahmen. (vgl. Landrecht I, S. 200, Note 3.) Zum Folgenden vgl. die Aktenstücke bei Raabe IV, S. 599 ff. und die bei Landrecht I, S. 201, Note 7 zitirte Literatur, namentlich J. Wiggers, Verfassungsrecht des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin (1860).

am 26. April 1848 in Schwerin eröffneten außerordentlichen Landtage wurde von beiden Landesherrn die Auflösung der bisherigen Landesvertretung und die Anbahnung einer neuen Stände-Einrichtung auf Grundlage von Wahlen im ganzen Lande, welche nach den näheren Bestimmungen eines provisorischen Wahlgesetzes erfolgen sollten, proponirt. Die Stände erklärten sich diesen Propositionen gegenüber dahin, daß sie ihre bisherigen grundgesetzlichen Landstandschaftsrechte zu der Folge aufgäben, daß künftig nur gewählte Repräsentanten die Ständeversammlung bilden sollten; jedoch nur unter der Bedingung, daß erstens die Auflösung der Stände als politisch berechtigter Korporationen erst in dem Augenblicke erfolgen solle, wo in Folge einer neu vereinbarten Verfassung die Landesherrn die Ritter- und Landschaft für aufgelöst erklären würden, und daß zweitens auch die Seestädte Rostock und Wismar ihre bisherigen erbvertragsmäßigen Sonderrechte aufgeben würden. Die Seestädte erklärten nun zwar ihre Zustimmung zu dem Erlasse des provisorischen Wahlgesetzes, dagegen scheiterten die Verhandlungen mit denselben über die Aufgabe ihrer Sonderrechte an der Entschädigungsfrage, über welche eine Einigung nicht zu erzielen war.

Inzwischen war eine auf Grund des provisorischen Wahlgesetzes gewählte Abgeordnetenkammer am 31. Oktober 1848 in Schwerin zusammengetreten, um ein Staatsgrundgesetz für beide Großherzogthümer zu vereinbaren. Auch bei dieser Gelegenheit wurde von vorne herein die Aufhebung der Union beider Länder in Aussicht genommen, welche demnächst durch einen Staatsvertrag ersetzt werden sollte.

Die Vereinbarung eines Staatsgrundgesetzes gelang der Abgeordnetenkammer nur für Mecklenburg-Schwerin. Mecklenburg-Strelitz brach aus Veranlassung formeller Mißgriffe der Abgeordnetenkammer die Verhandlungen im August 1849 ab und suchte eine letztmalige Berufung der alten Stände herbeizuführen, um die Vereinbarung einer Verfassung mit diesen zu versuchen.

Allein trotz des von Strelitz erhobenen Widerspruchs wurden die Stände durch Mecklenburg-Schwerin'sche V.O. vom 10. Oktober 1849 für aufgelöst erklärt und an demselben Tage das Staatsgrundgesetz für Mecklenburg-Schwerin publizirt [1]).

Die Auflösung der Stände wurde einem renitenten Theile der früheren Ritterschaft gegenüber mit Gewalt durchgesetzt. Theils vor, theils unmittelbar nach Erlaß des Staatsgrundgesetzes ergingen Proteste gegen dasselbe von verschiedenen Seiten, nemlich von den Magistraten der Seestädte wegen Nichterledigung der Entschädigungsfrage, von den Agnaten des Großherzoglichen Hauses und von der Preußischen Krone wegen des dem Hamburger Vergleiche und dem Successionsvertrage von 1442 angeblich widerstreitenden Ueberganges der landesherrlichen Domänen auf den Staat, welcher durch das Staatsgrundgesetz herbeigeführt war; indessen hatten diese Proteste weiteren Erfolg nicht. Ebenso blieb ein Rechtsstreit, den Mecklenburg-Strelitz zum Zwecke der Beseitigung des Staatsgrundgesetzes zunächst beim Verwaltungsrathe des Dreikönigsbündnisses, dem Mecklenburg seit dem 28. September 1849 angehörte, und dann beim Bundesschiedsgerichte in Erfurt anhängig machte, ohne Erledigung. Mehr Erfolg dagegen hatte das Vorgehen einer Anzahl von Mitgliedern der früheren Mecklenburgischen Ritterschaft, welche die Berufung eines ritterschaftlichen Konventes durch den ohne Beobachtung der Vorschriften des L.G.G.E.V. erneuerten Engeren Ausschuß [2]) herbeiführten. Derselbe trat am 5. Oktober 1849, also noch vor Erlaß des Staatsgrundgesetzes, in Rostock zusammen und zwar ohne daß, wie es nothwendig gewesen wäre, vorher die Intimation der Berathungsgegenstände stattgefunden hatte. Man beschloß, drei Deputirte zur Vertretung der Mecklenburgischen Ritterschaft gegenüber dem Landesherrn und zur eventuellen Beschreitung des Rechtsweges gegen denselben zu bevollmächtigen, wählte diese Deputirten sofort und diese beschritten, nachdem ihnen die nachgesuchte Audienz vom Landesherrn verweigert war, demnächst den Weg der Klage gegen denselben bei der am 12. Dezember 1849 in Frankfurt a. M. zusammengetretenen Bundes-Central-Kommission.

Sie begehrten die Eröffnung der Kompromiß-Instanz nach der Verordnung vom 28. November 1817 (s. S. 14), um in dieser eine Entscheidung über die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes herbeiführen zu können, dessen Rechtsbestand von den Klägern wegen des Ausfalls der Bedingungen, an welche die Stände die Aufgabe ihrer Landstandschaft geknüpft hatten, bestritten wurde. Nachdem die Bundes-Central-Kommission entsprechend dem Antrage der Kläger dem schweriner Landesherrn die Eröffnung der Kompromiß-Instanz aufgegeben hatte, mußte derselbe sich fügen. Durch eine Proklamation vom 15. April 1850 [3]) wurde die Bevölkerung in Kenntniß gesetzt, daß der Landesherr der von der Bundes-Central-Kommission zu Frankfurt an ihn ergangenen Aufforderung, den Vertretern des klagenden Theils der alten Ritterschaft den Rechtsweg durch die in der Patent-Verordnung vom 28. November 1817 zugesicherte Kompromiß-Instanz zu gewähren, nicht länger

1) Raabe IV, S. 664 ff.
2) S. unten § 12 und L.G.G.E.V. § 179.
3) Raabe IV, S. 760.

Widerstand entgegenzusetzen beabsichtige. Demnächst erfolgte eine Vereinbarung der Parteien über die Bildung der Kompromiß-Instanz nach § 2, N. 2 der zitirten Verordnung in der Art, daß der Landesherr den König von Hannover, die Ritterschaft den König von Preußen zum Schiedsrichter erwählte, und die von diesen Schiedsrichtern bestellten Rechtsgelehrten, für den König von Hannover der Geheime Kabinetsrath Freiherr von Scheele, für den König von Preußen der Obertribunals-Vizepräsident Dr. von Götze, zu ihrem Obmanne den sächsischen wirklichen Geheimerath und Oberappellationsgerichts-Präsidenten Dr. von Langenn bestellten. Das so gebildete Schiedsgericht, welches nach Anordnung der Bundes-Central-Kommission zugleich über die Legitimation der Kläger zu dem Verlangen eines Schiedsgerichtes mit entscheiden sollte, trat in Freienwalde zusammen und gab am 12. September 1850 seinen Schiedsspruch dahin ab [1], daß das Staatsgrundgesetz und die schweriner V.O., betr. die Aufhebung der landständischen Verfassung, vom 10. Oktober 1849, nichtig und die Landesherrschaft zur Berufung eines Landtages nach Maßgabe des L.G.G.E.V. von 1755 verpflichtet sei.

In Folge dieses Schiedsspruches wurden durch Verordnung vom 14. September 1850 das Staatsgrundgesetz und die V.O., betr. die Aufhebung der landständischen Verfassung, wieder aufgehoben und auf den 15. Februar 1851 ein landständischer Landtag ausgeschrieben, mit dessen Zusammentritte die Wiederherstellung des früheren Zustandes vollendet war.

Seither ist der Freienwalder Schiedsspruch sowohl in Hinsicht seines formellen Rechtsbestandes als in Hinsicht auf seine sachliche Begründung fortgesetzt Gegenstand der Kontroverse gewesen. Insbesondere gegen seine formelle Zulässigkeit sind die erheblichsten Gründe geltend gemacht worden. Das Schiedsgericht war berufen auf Grund der V.O. vom 28. November 1817, einer Verordnung, die mit der landständischen Verfassung selbst ohne Weiteres ihre Geltung verlieren mußte. Wollte daher das Schiedsgericht über die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes urtheilen, so mußte es, um für seine eigene Existenz überhaupt nur den Boden zu schaffen, bereits von der Ungültigkeit des Staatsgrundgesetzes und dem daraus resultirenden Fortbestande der landständischen Verfassung ausgehen, auf welcher es selbst und seine Kompetenz beruhte. Ein von diesem Schiedsgerichte ergangenes Urtheil, die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes aussprechend, wäre logisch undenkbar gewesen; denn nur unter der Voraussetzung der Ungültigkeit konnte es überhaupt in die Lage kommen, eine Entscheidung zu fällen.

Die weiter gegen die formelle Gültigkeit des Schiedsspruches erhobenen Ausstellungen beziehen sich auf die Legitimation beider Parteien. Die Legitimation der Kläger fehlte, weil die V.O. vom 28. November 1817 die Kompromiß-Instanz nur dem gesammten Korps der Stände gewährt, sofern es sich, wie in diesem Falle, um eine Angelegenheit handelt, welche das Interesse beider Stände berührt, während die Kläger nur Vertreter eines Standes, der Ritterschaft, und auch in dieser Eigenschaft schwerlich legitimirt waren, da der Konvent, auf welchem sie bevollmächtigt waren, weder von ordnungsmäßig bestellten Organen, noch in gesetzlicher Art und Weise berufen war (s. oben S. 15).

Die Legitimation des beklagten Landesherrn aber ermangelte um deßwillen, weil derselbe sich durch Emanation des Staatsgrundgesetzes an konstitutionelle Schranken gebunden hatte, durch welche ihm die einseitige Disposition über das den Gegenstand des Streites bildende Staatsgrundgesetz entzogen war.

Auf die Gründe des Freienwalder Schiedsspruches, welcher sich wesentlich auf die Defizienz der Suspensivbedingungen stützt, unter welchen die Stände auf die Landstandschaft verzichtet hatten, näher einzugehen, liegt eine Veranlassung nicht vor. Nicht so sehr der materielle Inhalt dieser Gründe, als das Unternehmen an sich, Institutionen, welche auf der Idee des modernen Staates beruhten, in Bezug auf ihre Gültigkeit mit dem Maßstabe der civilrechtlichen Vertragstheorie zu messen, ist Beweis dafür, daß es sich bei dem ganzen Kompromißverfahren um einen leeren Schein handelte. Das Staatsgrundgesetz entnahm den Rechtsgrund seiner Geltung aus seinem thatsächlichen Bestehen, es verlor seine Gültigkeit, sobald seine thatsächliche Geltung dauernd ausgeschlossen war. Als dauernd ausgeschlossen aber muß diese Geltung angesehen werden, seitdem seit über dreißig Jahren die landständische Verfassung sich thatsächlich wieder in Uebung befindet. Nicht die Begründetheit des Freienwalder Schiedsspruches, sondern die faktische Wiederherstellung enthält auch für die fortdauernde Geltung der landständischen Verfassung den Rechtsgrund, welcher Anerkennung fordert, wenn man es auch bedauern mag, daß die Wiederherstellung, zu welcher der Landesherr nur unter dem zwingenden Drucke äußerer Gewalt die Hand bot, den Schein des Rechtes annehmen durfte.

Aus dem hervorgehobenen Grunde sind denn auch Petitionen aus Mecklenburg-Schwerin um Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes, als des in Mecklenburg „gültigen“ Rechtes, welche unter

1) Raabe IV, S. 764.

Berufung auf die Eingangsworte der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Jahre 1869 an den Reichstag gerichtet und von diesem nach Artikel 76 der Verfassung dem Bundesrathe zur Prüfung überwiesen wurden, von letzterem verworfen worden [1]).

Bei dieser Sachlage kann eine Reform der Landesverfassung nur im Wege einer freien Vereinbarung der Landesherren mit den Landständen erfolgen, während die Erzwingung einer solchen Vereinbarung von Reichswegen nur auf Grund einer Aenderung der Reichsverfassung stattfinden könnte. Der Versuch, eine Reform der Verfassung mit den Ständen zu vereinbaren, ist von den Landesherrn beider Großherzogthümer seither wiederholt gemacht worden, jedoch bisher ohne Erfolg, da die dahin gehenden Propositionen, welche den Ständen in den Jahren 1872 und 1874 unterbreitet wurden, ständischerseits abgelehnt sind [2]). Eine Aenderung der Reichsverfassung in dem angedeuteten Sinne durch einen Zusatz zu Artikel 3 derselben ist durch Mecklenburgische Abgeordnete im Reichstage wiederholt beantragt und von demselben angenommen worden, an der Ablehnung des Bundesraths indessen gescheitert [3]).

II. Kapitel.

Die bestehende Verfassung.

1. Grundlagen.

§ 5. **Allgemeines.** Die Basis der landständischen Verfassung bildet das „echte", d. i. das mit grundherrschaftlichen Befugnissen ausgestattete Eigenthum am Grund und Boden. Alle staatsrechtlichen Befugnisse stehen im ständischen Staate nicht den einzelnen Personen als solchen zu, sondern sind in der Form von publizistischen Realrechten an das Grundeigenthum geknüpft, so daß sie mit demselben auf jeden Erwerber als solchen ohne Weiteres übergehen. Nahezu alleiniger Träger dieses echten Eigenthums war ursprünglich das landesherrliche Haus, da der Grundbesitz desselben (Domanium) in ältester Zeit fast das ganze Territorium erschöpfte, welches während der slavischen Zeit nur zum ge-

1) Beschluß vom 31. Mai 1869: „in Erwägung, daß die in Folge des schiedsgerichtlichen Urtheils vom 11. September 1850 wiederhergestellte landständische Verfassung zur Zeit der Einrichtung des Norddeutschen Bundes in anerkannter Wirksamkeit bestand und daher das in dieser Verfassung sich gründende Recht als das gültige Verfassungsrecht im Sinne des Eingangs der Bundesverfassung angesehen werden muß". Die aus Veranlassung dieser Petitionen vielfach verhandelten Vorfragen, ob in Mecklenburg eine Verfassungsstreitigkeit zwischen der Landesherrschaft und den einzelnen Unterthanen überhaupt denkbar ist, m. a. W. ob die Petenten legitimirt waren, als „ein Theil" im Sinne des Artikel 76 der Verfassung den Bundesrath anzurufen, und weiter, ob nicht der Bestand der Kompromiß-Instanz die Zuständigkeit des Bundesraths von vorne herein ausschloß, können gegenüber der auf die Sache eingehenden Entscheidung des Bundesrathes unerörtert bleiben.

2) Die beiderseitigen landesherrlichen Propositionen von 1872, deren Inhalt übrigens sachlich nicht ganz übereinstimmte, zielten auf eine Fortbildung der ständischen Verfassung durch Schaffung eines dritten Standes aus den bäuerlichen Grundbesitzern des zu diesem Zwecke neu zu organisirenden Domaniums. Sie wurden nach erfolgter Ablehnung landesherrlicherseits zurückgezogen. Die Reformvorschläge von 1874 verließen diese Basis dagegen prinzipiell und schlugen eine Wahlvertretung für das ganze Land vor. Seit ihrer wiederholten Ablehnung 1875 ruht die Angelegenheit, und es kann nicht verkannt werden, daß der Inhalt der landesherrlichen Vorschläge es als zweifelhaft erscheinen läßt, ob auf diesem Wege eine zur Verständigung geeignete Grundlage überhaupt zu finden ist.

3) Der Antrag bezweckte die Aufnahme der Bestimmung: „in jedem Bundesstaate muß eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetze und bei Feststellung des Staatshaushaltes erforderlich ist". Ein solcher Antrag war schon bei Berathung der Verfassung des Norddeutschen Bundes und bei der Neuredaktion derselben als Verfassung für das Deutsche Reich von dem Abg. Wiggers gestellt, jedoch vom Reichstage abgelehnt, weil die Aufnahme einer solchen Bestimmung das Zustandekommen der ganzen Verfassung hätte in Frage stellen können. Der Antrag wurde als Antrag Büsing 1871 und 1873, als Antrag Baumgarten 1874 wiederholt und mit großer Majorität angenommen. Der Bundesrath beschloß dagegen in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1875, dem Gesetzentwurfe seine Zustimmung nicht zu ertheilen, sprach jedoch die Erwartung aus, es werde den Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen gelingen, eine Aenderung der bestehenden Mecklenburgischen Verfassung mit dem Mecklenburgischen Landtage zu vereinbaren. Der Mecklenburgische Bevollmächtigte hat sich in einer der folgenden Bundesrathssitzungen mit dieser Erwartung einverstanden erklärt.

ringsten Theile urbar gemacht war. Allmählig erst kam ein großer Theil des Landes im Wege landesherrlicher Verleihung und zwar als „echtes“ Eigenthum in den Besitz der drei privilegirten Stände. Der in geistliche Hände gelangte Theil kam indeß mit der in Folge der Reformation eintretenden Säkularisation des Kirchengutes wieder an den Landesherrn zurück, so daß als Träger echten Eigenthums neben dem Landesherrn nur Ritter und Städte blieben. Das ganze Land zerfiel demnach, je nachdem es im Eigenthume des landesherrlichen Hauses verblieben war, oder als lehnbare oder allodiale Rittergüter an schöffenbar Freie verliehen, oder endlich den Städten bei ihrer Gründung angewiesen war, in drei Theile, und diese ursprünglich rein äußere Unterscheidung hat sich allmählig zu einer inneren staatsrechtlichen Verschiedenheit der einzelnen Landestheile umgestaltet. Den Ausgangspunkt dieser Entwicklung bildete der Modus der Erhebung der ebenfalls am Grund und Boden haftenden öffentlichen Abgaben. Diese wurden von altersher von den drei Ständen auf dem Wege der Kontingentirung in der Art aufgebracht, daß jeder derselben ein Drittel kontribuirte (s.g. Terzsystem), während die Repartition auf die einzelnen Mitglieder, bez. die Subrepartition auf die Hintersassen, den einzelnen Ständen überlassen blieb. Als aber mit der Säkularisation die Kirchengüter zum größten Theile in die Hand der Landesherrn zurückfielen, wurden letztere als in die Terz des Prälatenstandes ohne Weiteres eingetreten betrachtet, und zwar in der Art, daß dieselbe auf dem gesammten Domanium lastete. Demnach mußte es im Interesse sowohl der Landesherrn als der einzelnen Stände liegen, eine Verminderung ihrer Gebietstheile und die dadurch herbeigeführte Erhöhung des auf die Einzelnen entfallenden Antheiles an der zu repartirenden Terz vermieden zu sehen. Namentlich für die Stände lag die Gefahr einer übermäßigen Vergrößerung des Domaniums nahe, während eine entsprechende Gefahr der Verminderung desselben für die Landesherrn durch die Unveräußerlichkeit des Domaniums und seine Vereinigung in einer Hand so gut wie ausgeschlossen war. Dieses Verhältniß hatte zur Folge, daß die in den Händen der beiden Stände befindlichen Landestheile sich zu festen, gegen einander und gegen das Domanium abgeschlossenen Komplexen ausbildeten, deren einzelne Grundstücke ihre Zugehörigkeit zu denselben unabhängig von jedem Wechsel des Besitzers und namentlich auch in der Hand des Landesherrn behielten, so daß diese Zugehörigkeit zu einer dauernden staatsrechtlichen Eigenschaft des Grund und Bodens selbst wurde, welche nur durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung geändert werden kann. Unterstützt wurde dieser Prozeß, als dessen Resultat die Unterscheidung eines verschiedenen an den Grundstücken stattfindenden ritterschaftlichen und städtischen Eigenthums erscheint, durch mehrere andere Gründe. Zunächst entsprach der Dreitheilung des Landes ein allgemeiner Gegensatz der Interessen, welcher um so mehr im Stande war, sich Geltung zu verschaffen, als diese Interessen in den Ständen, d. i. den korporativ organisirten Interessenten selbst, eine geeignete Vertretung fanden. Für die Abschließung der Städte gegen das übrige Land aber kam als weiterer Grund hinzu der den vorigen Jahrhunderten eigenthümliche, namentlich durch die städtischen Gewerbe-Privilegien herbeigeführte Gegensatz zwischen Stadt und Land, welcher noch im L.G.G.E.V. von 1755 eine ganz besonders scharfe Ausprägung erfuhr [1]).

Der L.G.G.E.V. fand diese Dreitheilung des Landes im Wesentlichen bereits als eine feststehende vor. Nur die Abgrenzung des ritterschaftlichen Landestheils vom Domanium erforderte eine positive Regelung, welche dahin getroffen wurde, daß alle seit 1748 von den Landesherrn erworbenen Rittergüter (s.g. Inkamerata) ihren staatsrechtlichen Charakter auch in der Hand der Landesherren behalten sollten, während alle früher acquirirten vollständig im Domanium aufgingen [2]).

1) L.G.G.E.V. Artikel XIV.
2) L.G.G.E.V. §§ 96, 97, 218, 444 f.

Die Dreitheilung des Landes in domanialen, ritterschaftlichen und städtischen, d. i. zu Stadtrecht liegenden, Grundbesitz (Domanium, Ritterschaft und Landschaft) ist, da das platte Land nur aus Domanium und ritterschaftlichen Landgütern besteht, eine das gesammte Territorium völlig erschöpfende, so daß nach der bestehenden Verfassung z. B. für ein bäuerliches Eigenthum im Lande kein Raum ist.

§ 6. **Das Domanium** [1]), etwa zwei Fünftel des ganzen Landes umfassend und durchgehends für den Ackerbau bestimmt, ist in beiden Ländern Eigenthum des landesherrlichen Hauses. Es hat den Charakter eines dem splendor familiae dienenden Familien-Fideikommisses, verstammt nach dem Hamburger Vergleiche von 1701 ebenso wie die Landesherrschaft innerhalb des gesammten fürstlichen Hauses im Wege agnatischer Individual-Succession und liegt in Folge dessen, so lange die Landesherrschaft dem fürstlichen Hause zusteht, stets in der Hand der jeweiligen Landesherrn. Die dadurch herbeigeführte enge Beziehung des Domaniums zur Landesherrschaft ist rechtlich insofern von den wichtigsten Folgen, als auf ihr die Verpflichtung der Landesherrn beruht, mit den Einkünften aus dem Domanium außer den Kosten des fürstlichen Haushaltes auch die Kosten der Landesherrschaft zu bestreiten, eine Verpflichtung, die lediglich eine Folge der Vereinigung des Domaniums und der Landesherrschaft in einer und derselben Hand ist. Nur eine vorübergehende Aenderung dieses Zustandes wurde für Mecklenburg-Schwerin durch das Staatsgrundgesetz vom 10. Oktober 1849 herbeigeführt. Dieses beließ nur den kleineren Theil des Domaniums in dem bisherigen Verhältnisse und bestimmte ihn ausschließlich für die Kosten des fürstlichen Haushalts; der bei weitem größere Theil dagegen wurde zu einem lediglich staatlichen Zwecken dienenden Staatsgute umgeschaffen. Mit der Beseitigung des Staatsgrundgesetzes hat diese Scheidung ihre rechtliche Bedeutung wiederum verloren; thatsächlich ist sie als Administrativ-Maßregel für die Finanzverwaltung beibehalten worden, woraus sich für Mecklenburg-Schwerin eine Unterscheidung zwischen den Domänen i. e. S. und den Domänen des Großherzoglichen Haushalts (Hausgut i. e. S.) ergiebt [2]).

Die Vergrößerung des Domaniums durch Neuerwerbungen steht den Landesherren frei [3]); die Veräußerung domanialer Grundstücke ist dagegen durch den § 4 des Hamburger Vergleichs von 1701 hausgesetzlich untersagt und unterliegt somit, wenigstens bezüglich des schon damals vorhandenen Domanialbesitzes [4]), der Beschränkung durch die Rechte der Agnaten.

Eine staatsrechtliche Beschränkung der Veräußerlichkeit des Domaniums den Ständen gegenüber ist dagegen in den Landesgrundgesetzen nirgends anerkannt [5]). Völlig freie Hand haben die Landesherrn bezüglich der s.g. Administrativverkäufe, deren Gegenstand nicht sowohl das Eigenthum als ein dingliches Nutzungsrecht am Grund und Boden

---

1) Balck, Domaniale Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin. Schw.St.K. II, S. 3 ff. Str.H.St.B. II, S. 203 ff.

2) Balck, Finanzverhältnisse I, §§ 4, 5, 19, 27, 29, 133—138. Schw.St.K. II, S. 61 ff.

3) Balck, a. a. O. § 24.

4) Hagemeister S. 220.

5) Balck a. a. O. § 26. Hagemeister a. a. O. Landrecht III, S. 46, Note 8. Eine Veräußerung erheblicher Bestandtheile des Domaniums ohne Zustimmung der Stände würde indeß doch aus dem Grunde unausführbar sein, weil die Einkünfte des Domaniums verfassungsmäßig für die Kosten der Landesherrschaft haften, mithin nicht durch einseitige Handlungen der Landesherrn vermindert werden dürfen (s. unten S. 51). Diese Erwägung hat denn auch die schweriner Landesherrschaft veranlaßt, die durch die im Wege des Administrativverkaufs vorgenommene allgemeine Vererbpachtung der domanialen Bauernländereien flüssig gewordenen Kapitalien (Erbstandsgelder, Kaufpreise für Gebäude und Inventarien) in einem Domanial-Kapital-Fonds zu konserviren, so daß dessen Zinsen an die Stelle der Erträgnisse des vererbpachteten Grundbesitzes treten (s. u. S. 21 und 57).

bildet [1]). Die Verschuldbarkeit des Domaniums unterliegt ebenfalls, wenigstens in Mecklenburg-Schwerin, hausgesetzlichen Beschränkungen, indem eine Verschuldung lediglich zu bestimmten, den Interessen des Landes dienenden Zwecken erfolgen darf; dagegen findet eine Konkurrenz der Stände landesgrundgesetzlich auch hier nicht statt [2]).

Der Landesherr vereinigt im Domanium die landesherrlichen und die grundherrlichen Befugnisse in einer Hand und ist in der Ausübung derselben so völlig unbeschränkt, daß für staatsrechtliche Befugnisse der Domanial-Einwohner nach keiner Richtung hin Raum ist und diese vielmehr in jeder staatsrechtlichen Beziehung als durch den Landesherrn vertreten erscheinen. Sowohl in Bezug auf das Gesetzgebungs- als auf das Besteuerungsrecht ist der Landesherr daher absolut, und nur auf die Ausübung des letzteren hat er temporär verzichtet (s. unten S. 51).

Die Verwaltung des Domaniums war, seitdem die alten Bauerngemeinden mit der Entwickelung der Leibeigenschaft in Auflösung verfallen waren [3]), eine rein büreaukratische. Erst in neuester Zeit ist die Reorganisation selbstständiger domanialer Gemeinden in beiden Großherzogthümern [4]) erfolgt und in Mecklenburg-Schwerin gleichzeitig eine allgemeine zwangsweise Verwandlung des bisherigen kündbaren bäuerlichen Kolonatrechtes in ein dingliches Erbpachtrecht vorgenommen [5]). Mit dieser Vererbpachtung des Domaniums ist ein von der Landesherrschaft schon im Anfange des vorigen Jahrhunderts gehegter Plan zur Verwirklichung gelangt, die wirthschaftliche Lage des Domaniums durch Schaffung eines selbstständigen Bauernstandes zu heben. Bis dahin standen die Domanial-Bauern in einem reinen Zeitpachtverhältnisse zu ihren Stellen, und wenn sie auch der humanen Handhabung der landesherrlichen Administration eine gewisse Stabilität ihrer wirthschaftlichen Lage verdankten, so war doch ihre Abhängigkeit von der Beamten-Büreaukratie eine sehr weitgehende und sie entbehrten der Natur der Sache nach des Real-Kredites ganz. Ein dingliches Rechtsverhältniß an dem, dem Ackerbau dienenden Domanial-Boden fand, abgesehen von einzelnen Fällen einer der gemeinrechtlichen Emphyteuse entsprechenden Erbpacht, nur an den Büdnereien statt, d. h. kleinen, mit Wohngebäuden versehenen Grundstücken von so geringem Umfange, daß ihr Ertrag die Naturalbedürfnisse einer Familie regelmäßig nicht übersteigt und die Besitzer wenigstens theilweise auf Handarbeit angewiesen bleiben. Daneben bestand ein dingliches Nutzungsrecht nur an den Häuslereien, d. h. ländlichen Wohngrundstücken, mit welchen nur ein geringfügiges, dem Gartenbau dienendes Areal verbunden zu sein pflegt [6]).

Die seit dem Jahre 1869 erfolgte Umwandlung fast des gesammten domanialen Bauernlandes in Erbpachtstellen hat eine fundamentale Umgestaltung der wirthschaftlichen

1) Außer der in der vorigen Note erwähnten Vererbpachtung der Domänen (seit 1869) gehört aus neuerer Zeit namentlich der im Jahre 1873 erfolgte Verkauf des Seebades Heiliger Damm hierher. Balck, Finanzverhältnisse II, § 205.

2) V.O. vom 11. Mai 1805, Fiscus S. 99 ff. Balck a. a. O. § 25. Bei der Uebernahme der Tilgung landesherrlicher Schulden bedangen sich indeß die Stände regelmäßig den Verzicht des Landesherrn auf eine Verschuldung der Domänen für die Dauer der Schuldentilgung aus; so noch durch die Vereinbaruug vom 21./25. April 1809, Fiscus, S. 122 ff.

3) Balck a. a. O. I, § 23.

4) In Mecklenburg-Strelitz durch V.O. vom 2. August 1864; in Mecklenburg-Schwerin durch V.O. vom 31. Juli 1865, revidirt mit Rücksicht auf die Freizügigkeitsgesetzgebung des Norddeutschen Bundes, und jetzt als Revidirte Domanial-Gemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1869 in Geltung. Eine besondere Gemeindeorganisation mit theilweise abweichenden Statuten ist in den größeren Ortschaften (Domanialflecken) eingeführt. Vgl. über die Domanial-Gemeinden außer Balck Domaniale Verhältnisse: Landrecht III, S. 208—265.

5) Balck, Finanzverhältnisse § 56 ff.

6) S. Balck I, § 59, 60. Auch die Domanial-Flecken mit zum Theil über 2000 Einwohnern bestehen aus Büdnereien und Häuslereien; bis vor Kurzem gehörten auch die demnächst mit Stadtrecht bewidmeten Ortschaften Doberan und Ludwigslust mit resp. 4000 und 6500 Einwohnern hierher. (s. darüber unten S. 23.)

Verhältnisse des Domaniums herbeigeführt. Es ist durch dieselbe den Bauern ein dingliches Recht am Grund und Boden gegeben, welches ihnen im Wesentlichen alle Befugnisse gewährt, welche mit dem aus staatsrechtlichen Rücksichten gebotenen Fortbestande des landesherrlichen Eigenthums am Domanium vereinbar sind. Die Erbpacht-Grundstücke sind sowohl vererblich als hypothekarisch verschuldbar und, vorbehältlich eines landesherrlichen Konfirmations- und Vorkaufsrechtes, frei veräußerlich. Die auf den Stellen ruhenden Lasten (Kanon) wurden nach zuvoriger Kapitalisirung als hypothekarische Schuld zu Grund- und Hypothekenbuch eingetragen; das Gleiche geschah mit den von den Bauern als Aequivalent für die Vererbpachtung nach bestimmten Normen zu zahlenden Erbstandsgeldern, sowie den Kaufgeldern für die den Erbpächtern überlassenen Gebäude und Inventarien. Alle diese Schulden sind seitens der Erbpächter kündbar und demnach beliebig ablöslich, auch werden dieselben wenigstens theilweise im Wege allmähliger Amortisation getilgt, welchem Zwecke eine Quote der jährlichen Verzinsung zu dienen bestimmt ist.

Zur Verwaltung der auf diese Weise der schweriner Landesherrschaft zufließenden Kapitalien ist eine besondere Behörde, die Kommission zur Verwaltung des Domanial-Kapital-Fonds, eingesetzt, und die Größe dieses im steten Steigen begriffenen Fonds, welcher gegenwärtig bereits siebenzig Millionen Mark annähernd erreicht, bietet einen Maßstab für die Wichtigkeit der in Betracht kommenden Interessen.

Die neu geschaffenen Dorfgemeinden genießen jedoch lediglich ein durch das Aufsichtsrecht der landesherrlichen Verwaltungsbehörden nicht unerheblich beschränktes Selbstverwaltungsrecht in vermögensrechtlicher Beziehung, welches sie durch einen Gemeinde-Vorstand unter Leitung eines Schulzen und unter der Kontrole einer Dorfversammlung üben. Obrigkeitliche Befugnisse sind ihnen dagegen nicht beigelegt. Diese sind vielmehr bei den Verwaltungsbehörden verblieben, als welche Domanial-Aemter unter Leitung der Großherzoglichen Kammer- und Forst-Kollegien in Schwerin und Neustrelitz fungiren.

Der Versuch, dem Domanium Theilnahme an der landständischen Verfassung zu verschaffen, ist zwar von den Landesherren unternommen, allein bisher ohne Erfolg (s. oben S. 17 Note 2).

§ 7. **Die Ritterschaft** besteht aus denjenigen Grundstücken, welche im Jahre 1755 als zu derselben gehörig anerkannt waren, einschließlich der Inkamerata, nemlich aus den lehnbaren und allodialen Hauptgütern der drei Kreise nebst ihren Pertinenzen, ferner aus den Klostergütern, den Gütern des Rostocker Distrikts, den Landgütern der Herrschaft Wismar und den im Eigenthume der Städte resp. der städtischen Kirchen stehenden, der Stadtfeldmark nicht einverleibten Gütern, den s.g. Kämmerei- und Oekonomiegütern. Entscheidend für die Qualität eines ritterschaftlichen Gutes als solchen ist die Anwendlichkeit des ritterschaftlichen Hufensteuer-Modus und die Aufnahme in das ritterschaftliche Hufen-Kataster.

Durch L.G.G.E.V. § 8 ist der Begriff der Hufe, welche von Alters her die Einheit für die Erhebung der Grundsteuer bildete, zu 300 Scheffeln Aussaat festgestellt. Die Ermittlung der Hufenzahl sollte demgemäß auf Grund einer vorzunehmenden allgemeinen Vermessung und Bonitirung erfolgen. Es sind jedoch nur die Hauptgüter c. p. der 3 Kreise vermessen und bonitirt; die Rostocker Distrikts-, sowie die Kämmerei- und Oekonomiegüter sind nur vermessen aber nicht bonitirt, die Klosterhufen weder vermessen noch bonitirt, sondern diese alle zu einem aversionellen Hufenstande veranschlagt (Reskr. vom 24. Juli, 4. August und 16. Dezember 1777).

Von altersher aber wurde die ritterschaftliche Hufensteuer nur von den ursprünglich im Besitze von Bauern befindlichen Hufen entrichtet. Das eigentliche Hoffeld war wegen der darauf ruhenden Roß- und Manndienste davon befreit. Da zur Zeit des L.G.G.E.V. aber in Folge der vielfachen Bauernlegungen eine genaue Scheidung von Bauerland und Hofland nicht durchführbar war, so wurde (L.G.G.E.V. § 6. 7) festgesetzt, daß die eine Hälfte der ritterschaftlichen Hufen als Hofland steuerfrei, die andere dagegen als Bauerland steuerpflichtig sein sollte.

Nur die steuerpflichtige Hufenzahl, faktisch also nur die Hälfte des ganzen Hufenstandes, ist demnächst in das nur für Steuerzwecke angelegte General-Hufen-Kataster aufgenommen. Im Jahre 1808 gab die Ritterschaft in Mecklenburg-Schwerin gegen Erlaß der Roß- und

Manndienste die Steuerfreiheit des Hoffeldes auf. Eine Aenderung des Hufen-Katasters erfolgte jedoch nicht; es wurde nicht die Anzahl der einmal darin aufgenommenen Hufen, sondern ihr bisheriger Inhalt von 300 bonitirten Scheffeln auf 600, gleichzeitig auch der Steuersatz für solche s. g. katastrirte Hufe von 600 bonitirten Scheffeln verdoppelt. Balck a. a. O. II. §. 148. Hagemeister § 16. Roth, Mecklenburgisches Lehnrecht § 31.

Wesentliche Eigenschaften des ritterschaftlichen Eigenthums sind die grundherrschaftliche Stellung gegenüber den Hintersassen und im Prinzip auch die Landstandschaft, d. i. die Vertretung des Grund und Bodens gegenüber dem Landesherrn. Diese Vertretung umfaßte, so lange der Hörigkeitsverband bestand, auch die Vertretung der Hintersassen, welche nur als Pertinenzen des Grund und Bodens in Betracht kamen. Mit dem Wegfalle der Leibeigenschaft verlor daher auch dieses Vertretungsverhältniß seinen Boden. Allein indem man unter Verkennung des historischen Zusammenhanges die Stellung der Gutsbesitzer gegenüber den Hintersassen als eine vom Hörigkeitsverbande unabhängige obrigkeitliche Stellung auffaßte und gleichzeitig die Landstandschaft auf diese obrigkeitliche Stellung als ihre Quelle zurückführte, erschien die Landstandschaft nicht mehr ausschließlich als eine Vertretung des Grund und Bodens, sondern zugleich als eine Personal-Vertretung der freien Hintersassen [1]).

Während die obrigkeitlichen Rechte allen ritterschaftlichen Landgütern zustehen, ist die Landstandschaft aus historischen Gründen einem Theile derselben versagt geblieben. Ohne Landstandschaft sind zunächst die Güter des Rostocker Distrikts und der Herrschaft Wismar, weil sich die Organisation der Stände ausschließlich innerhalb des Gebietes der drei Kreise ausgebildet hat, welchem der Rostocker Distrikt niemals und die Herrschaft Wismar nur bis 1648 angehört hat (s. oben S. 6). Ohne Landstandschaft sind weiter die städtischen Kämmerei- und Oekonomiegüter, sowie die Klostergüter; erstere weil sie in den ohnehin im Besitze der Landstandschaft befindlichen Kommunen bereits eine ausreichende Vertretung hatten, letztere in Folge ihres eigenthümlichen Verhältnisses zu der ständischen Gesammt-Korporation, welche als Organ der Klöster auch in staatsrechtlicher Hinsicht dieselben vertritt (s. unten § 15).

Denjenigen Gütern aber, welche im Besitze der Landstandschaft einmal sind (landtagsfähige Güter), steht sie für immer als ein unverlierbares Recht zu, so daß sie aus Gründen, welche in der Person des jeweiligen Eigenthümers liegen, wohl zeitweise ruhen kann (s. unten S. 25), mit der Beseitigung des hindernden Umstandes aber wieder ins Leben tritt. Das Gebiet der landtagsfähigen Rittergüter ist demnach ein geschlossenes; dagegen ist die Zahl derselben keine feststehend begrenzte. Vielmehr können mit landes- bez. lehnsherrlicher Genehmigung Nebengüter und Theile eines Hauptgutes zu selbstständigen landtagsfähigen Hauptgütern erhoben werden, ohne daß es dazu der Zustimmung der Stände selbst bedarf. Voraussetzung einer solchen Erhebung ist nur, daß sowohl der zurückbleibende als der abzutrennende Theil des Gutes, bez. das zum Hauptgute zu erhebende Nebengut, eine Größe von mindestens zwei katastrirten Hufen hat. Veräußerungen kleinerer Gutstheile sind zwar in der Art zulässig, daß die abgetheilten Stücke einem anderen Gute einverleibt werden, jedoch ebenfalls mit der Beschränkung, daß das dem zertheilten Gute verbleibende Areal durch die Veräußerung nicht unter zwei katastrirte Hufen sinken darf. Die Veräußerung kleinerer Gutstheile zu selbstständigem freiem Eigenthume ist dagegen gänzlich ausgeschlossen und selbst die Parzellirung in der Form der Bestellung dinglicher Erbzinsrechte unterliegt der Beschränkung, daß von Gütern, deren Größe weniger als zwei katastrirte Hufen, beträgt, nur zwei Prozent des Areals, von größeren Gütern aber der zwei katastrirte Hufen übersteigende Theil, niemals jedoch mehr als zwei katastrirte Hufen, zu Erbzinsstellen umgeschaffen werden können [2]).

---

1) Fiscus, S. 94 und unten S. 39.

2) Patent-V.O. vom 26. Februar 1827 (Raabe IV, S. 900) V.O. zur Abänderung der-

Eine Gemeinde-Organisation besteht in dem ritterschaftlichen Landestheile nicht, da die alten Bauerngemeinden auch hier längst untergegangen sind, die ritterschaftlichen Grundherrn aber von jeher im Gegensatze zu den Landesherrn die möglichste Verminderung der ritterschaftlichen Bauernstellen durch ausgedehnte Legungen der, einer dinglichen Berechtigung an ihren Stellen entbehrenden Bauern angestrebt haben. Die gesammten lokal-obrigkeitlichen und -administrativen Funktionen sind in der Hand der Gutsbesitzer vereinigt [1]).

§ 8. **Die Landschaft** [2]), d. h. die in den Städten und innerhalb der Stadtfeldmark zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, unterliegen dem freien Eigenthume der städtischen Grundbesitzer. Die grundherrschaftlichen Rechte haben sich jedoch in den Städten vom Grundeigenthume losgelöst. So lange die Städte Realgemeinden, d. h. Korporationen der städtischen Grundeigenthümer, waren, übten diese die Grundherrschaft über das Stadtgebiet mittelbar durch von ihnen bestellte obrigkeitliche Korporationsorgane aus. Die Ausübung der grundherrschaftlichen Befugnisse ist den Städten als solchen aber auch verblieben, nachdem sie ihren Charakter als Realgemeinden verloren und sich zu Personal-Gemeinden, d. h. Korporationen der städtischen Einwohner, umgestaltet haben. Die städtischen Organe fungiren seitdem nicht mehr als Vertreter der Gesammtheit der städtischen Grund-Eigenthümer, sondern ausschließlich als Obrigkeiten der städtischen Einwohner. Nachdem endlich auch bezüglich der Städte die Auffassung zur Herrschaft gelangt ist, daß die Landstandschaft eine aus der obrigkeitlichen Stellung folgende Berechtigung sei [3]), erscheinen die Bürger und Einwohner der Städte durch die städtischen Obrigkeiten in gleicher Weise vertreten, wie die ritterschaftlichen Hintersassen durch ihre Gutsherrn. Das Eigenthum an städtischen Grundstücken gewährt gegenwärtig auch nicht einmal mittelbare staatsrechtliche Befugnisse.

Während die obrigkeitliche Stellung allen Städten zukommt, ist das Gleiche rücksichtlich der Landstandschaft nicht der Fall. Die Stadt Neustrelitz, welche erst 1733 zu einer solchen erhoben ist, besitzt Landstandschaft nicht, und ebenso hat Wismar auch seit seiner Wiedervereinigung mit Mecklenburg im Jahre 1803 die Landstandschaft nicht erlangt. Andererseits sind in letzter Zeit zwei Domanialflecken: Ludwigslust (1876) und Doberan (1879) durch die schweriner Landesherrschaft zu Städten erhoben und 1880 bez. 1881 mit der Landstandschaft bewidmet.

Die Städte sind von altersher im Besitze einer weitgehenden Selbstverwaltung gewesen, welche nur durch ein auf vertragsmäßiger Grundlage beruhendes landesherrliches Oberaufsichtsrecht in den durch die Stadtverfassungen gezogenen Grenzen beschränkt war.

Versuche der Landesherrn, wenigstens die Landstädte zu staatlichen Verwaltungskörpern herabzudrücken, sind in Mecklenburg-Schwerin an der Zähigkeit der ständischen Organisation gescheitert und haben weiteren Erfolg, als eine gewisse Erweiterung des landesherrlichen Oberaufsichtsrechtes nicht gehabt. Ihren Abschluß erreichten diese Versuche im Jahre 1827 durch kommissarisch-deputatische Verhandlungen in Doberan, in Grundlage deren eine Vereinbarung zu Stande kam, welche, in Form eines Erlasses an die Magistrate der Vorder-Städte [4]) Parchim und Güstrow publizirt, den Landstädten allgemein ihr inneres Regiment und die selbstständige Verwaltung ihres Vermögens garan-

---

selben vom 27. Mai 1868; Publ. vom 30. Mai 1837 (Raabe IV, S. 905), Erläuterung dazu vom 30. Januar 1855 (Raabe V, S. 1165). Notifikatorium vom 25. Oktober 1839.

1) Ueber die Geschichte des Bauernstandes vgl. Balck a. a. O. § 50—52, wo sich die Literatur verzeichnet findet. Ueber das geltende Recht in Bezug auf die Bauernlegungen s. V.O. vom 13. Januar 1862.

2) Landrecht III, S. 97—208.

3) S. Schw.St.K. seit 1816 (I, S. 330); übereinstimmend Str.H.St.B. (II, S. 180).

4) S. u. S. 26.

tirte [1]). In Mecklenburg-Strelitz dagegen ist es der Landesherrschaft gelungen, wenigstens an der Polizeiverwaltung direkten Antheil zu gewinnen, indem in den städtischen Polizeikollegien [2]) neben den Mitgliedern der Magistrate landesherrliche Kommissarien fungiren.

Als Organ der Städte dient überall das Magistrats-Kollegium (Bürgermeister und Rath), welches in den einzelnen Städten je nach der Größe verschieden zusammengesetzt ist und in den kleineren Städten nur aus einem rechtsgelehrten Bürgermeister und zwei nicht rechtsgelehrten Rathmännern besteht, während in den größeren Städten die Zahl der Rathmänner eine entsprechend größere ist und dieselben wenigstens theilweise ebenfalls Rechtsgelehrte sind. „Ein Ehrbarer Rath" der Stadt Rostock besteht aus zwei rechtsgelehrten und einem nicht rechtsgelehrten Bürgermeister, einem Syndikus und acht zum Theil rechtsgelehrten Rathsherrn (Senatoren). Der „Hochedle Rath" der Stadt Wismar wird gebildet durch einen rechtsgelehrten und einen nicht rechtsgelehrten Bürgermeister, sowie durch sieben zum Theil rechtsgelehrte Rathsherrn.

Die Mitglieder der Magistrate werden in den Seestädten gewählt [3]). In den Vorderstädten und einigen andern Landstädten werden sie theils mit, theils ohne landesherrliche Bestätigung gewählt, in den übrigen aber von der Landesherrschaft ernannt [4]).

Als Kontrolorgane der Stadtkorporationen als Vermögenssubjekte stehen den Magistraten mit verschieden begrenzten Befugnissen und in verschiedenartigster Zusammensetzung Bürger-Repräsentationen (Bürger-Ausschüsse) zur Seite. In Rostock liegt die Vertretung der Bürgerschaft in den Händen des Kollegiums der Hundertmänner, welches, seit 1584 bestehend und durch ein Regulativ vom 25. August 1770 neu organisirt, in zwei selbstständig neben einander stehende „Quartiere" gespalten ist, so daß zur Gültigkeit eines Beschlusses die Uebereinstimmung des Rathes und beider Quartiere erforderlich ist. In Wismar beruht die Organisation der Stadtgemeinde auf einem Bürgervertrage vom 19. März 1600; jedoch ist sie neuerdings durch die s.g. Stadtverfassung vom 29. Dezember 1830 und durch Statute vom 26. Oktober 1853 und vom 14. Juli (19. August) 1874 neu geordnet, durch welche die früher auch hier bestehende Theilung der Bürgervertretung in zwei Quartiere beseitigt ist. Streitigkeiten zwischen beiden Organen werden, soweit die Zuständigkeit der Oberaufsichtsbehörde reicht, durch das Staatsministerium entschieden. In allen anderen Fällen würde an sich, sofern die Streitsache für denselben sich eignet, nur der Rechtsweg übrig bleiben. Für die Landstädte gibt indeß L.G.G.E.V. § 369 die Bestimmung, daß zunächst ein gütlicher Ausgleich durch Vermittlung der resp. Vorderstadt versucht werden soll [5]).

2. Organisation der Stände.

§ 9. a. **Berechtigte Subjekte** [6]). Zur Landstandschaft berechtigt sind

1. die Eigenthümer der landtagsfähigen lehnbaren und allodialen Rittergüter [7]) (Ritterschaft);
2. die Obrigkeiten der 47 Städte (Landschaft)

der drei Kreise einschließlich des Fürstenthums Schwerin, dessen Ritterschaft 1772 und und 1775, dessen Landschaft 1851 theils dem mecklenburgischen, theils dem wendischen Kreise inkorporirt worden ist;

---

1) Bestimmungen zur Städteordnung vom 20. August 1827 (Raabe IV, S. 818 ff.). Nur in den beiden Residenzstädten Schwerin und Ludwigslust bestehen neben den die Polizei ausübenden städtischen Behörden besondere Großherzogliche Kommissarien für die Polizei-Angelegenheiten.
2) Str.H.St.B. II, S. 115 f.
3) Rostock: Rathswahlordnung vom 7. November 1853; Wismar, Stadtverfassung vom 29. Dezember 1830 § 4, 5.
4) Vgl. die Zusammenstellung in Landrecht III, S. 161. Schw.St.K. I, S. 337 ff.
5) Landrecht III. S. 190—192.
6) Schw.St.K. I, S. 330 ff.; Str.H.St.B. II, S. 180 ff. Hagemeister § 31, 37.
7) Die Zahl dieser Güter beträgt etwa 1200, die Zahl der Eigenthümer etwa 700.

3. die Seestadt Rostock,

welche indeß, soweit nicht ihre Sonderrechte zur Frage stehen, mit zur Landschaft gerechnet wird.

Von den Mitgliedern der Ritterschaft werden zugleich ihre Bauern und Hintersassen, von den Städten ihre Bürger und Einwohner repräsentirt. Ohne selbst Landstandschaft zu besitzen, stehen innerhalb des ständischen Verbandes die Güter des Rostocker Distrikts, welche von der Stadt Rostock, und die Landesklöster, welche von gesammter Ritter- und Landschaft vertreten werden [1]); außerhalb der ständischen Verfassung dagegen stehen die Städte Wismar und Neustrelitz, sowie das Fürstenthum Ratzeburg.

Die Landstandschaft der Rittergutsbesitzer ist ein mit dem Besitze des Gutes verbundenes publizistisches Realrecht, welches mit dem Grundstücke auf jeden Erwerber übergeht und dessen Ausübung zu Folge der korporativen Organisation der Stände in der Form einer Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen der ständischen Korporation erfolgt. Der bürgerliche oder adelige Stand als solcher ist für die Landstandschaft nicht von Bedeutung; nur der dem eingeborenen und rezipirten Adel angehörige Theil der adeligen Ritterschaft genießt besondere Vorrechte, welche hauptsächlich in der ausschließlichen Theilnahme an den Landesklöstern (s. unten § 15) und in der ausschließlichen passiven Wahlfähigkeit für die Landrathsstellen bestehen (s. unten § 11) [2]). Das religiöse Bekenntniß ist seit dem R.G. vom 3. Juli 1869 ebenfalls für die Ausübung der Landstandschaft gleichgültig.

Von mehreren Miteigenthümern eines Gutes kann nur einer die Landstandschaft ausüben, welcher sich durch Entsagungs-Akten der übrigen Miteigenthümer legitimiren muß.

Das gleiche Verfahren findet auch auf diejenigen sechs Rittergüter Anwendung, welche im Besitze freier Bauernschaften stehen [3]).

Die Kämmerei- und Oekonomie-Güter werden von ihren resp. Kommunen vertreten. Stiftungen und Kommunen sind landesgrundgesetzlich vom Erwerbe von Rittergütern ausgeschlossen, doch kann die Landesherrschaft von dieser Bestimmung dispensiren; nur zum Erwerbe von Rittergütern durch die Landesklöster ist die Zustimmung der gesammten Ritter- und Landschaft erforderlich [4]). Handelsgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften ist der Erwerb nur im Zwangsversteigerungs-Verfahren und unter der Voraussetzung gestattet, daß ihnen eine hypothekarische Forderung am Gute zusteht; sie sind jedoch von allen dem öffentlichen Rechte angehörigen, mit dem Gute verbundenen Rechten ausgeschlossen und verpflichtet, die von ihnen erworbenen Güter innerhalb dreier Jahre nach dem Erwerbe wieder zu veräußern [5]). Eine Bestimmung des L.G.G.E.V. [6]), wodurch die Veräußerung von Rittergütern an auswärtige Potentiores, d. i. an regierende Fürsten und deren ebenbürtige Familienmitglieder, verboten wurde, hat durch die Freizügigkeits-Gesetzgebung ihre Geltung verloren.

Unter Umständen tritt ein Ruhen der Landstandschaft aus Gründen, welche in der Person des Eigenthümers liegen, ein; von der Landstandschaft sind nemlich ausgeschlossen: die Landesherrn rücksichtlich der Inkamerata, die Kommunen und Klöster rücksichtlich der seit 1755 von ihnen etwa erworbenen Rittergüter, bevormundete Personen für die Dauer der Vormundschaft, Nichtmecklenburger bis zum Erwerbe der Mecklen-

1) L.G.G.E.V. § 137.

2) Der Begriff des eingeborenen und rezipirten Adels hat sich so ausschließlich mit Rücksicht auf die Klosterfähigkeit entwickelt, daß es zweckmäßig schien, dem die Landesklöster behandelnden Abschnitte (unten § 15) auch das Nähere über den eingeborenen und rezipirten Adel vorzubehalten.

3) Vgl. darüber Reskr. an den E.A. vom 1. Oktober 1846 (Raabe V, 1163), Roth, Meckl. Lehnrecht § 15, Note 41. Landrecht III, S. 268 ff.

4) L.G.G.E.V. §§ 131, 471, 472.

5) V.O. vom 22. Mai 1876.

6) L.G.G.E.V. §§ 471, 472, Deklarator-V.O. vom 2. Mai 1842 (Raabe IV, S. 908).

burgischen Staatsangehörigkeit [1]), im Konkurse befindliche Personen, ferner Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und Frauen [2]).

Die Landstandschaft der Städte wird an sich von den Magistraten als den Organen der Städte durch einen oder mehrere Deputirte ausgeübt, zu welchen fast ausnahmslos die Bürgermeister bestellt werden [3]). In Mecklenburg-Schwerin ist sogar durch neuere, unter landesherrlicher Konkurrenz erlassene, Stadtregulative [4]) für eine Reihe von Städten die Ausübung der Landstandschaft unbedingt den Bürgermeistern als solchen zugewiesen, so daß sie Instruktionen weder vom Magistrate noch von der Bürgerschaft annehmen, sondern diesen vielmehr nur Bericht erstatten. Für diejenigen Städte, in welchen diese Bestimmung gilt, ist, da die Bürgermeister zum großen Theile vom Landesherrn ernannt werden (s. oben S. 24), das städtische Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf die Landstandschaft, welches zu den wesentlichen Grundlagen der landständischen Verfassung gehört, beseitigt. Auch da, wo die Bürgermeister als Deputirte ihrer Magistrate erscheinen, bedürfen sie regelmäßig einer besonderen Vollmacht nicht; die Stadt Rostock ist der Ritter- und Landschaft gegenüber vertragsmäßig verpflichtet, zum ersten Landtagsdeputirten allemal einen Bürgermeister zu bestellen [5]). Die sieben Städte stargardischen Kreises üben, obwohl auch sie jede einen Deputirten senden dürfen, die Landstandschaft der Ersparung von Kosten wegen durch einen Deputirten der Vorderstadt Neubrandenburg und zwei gemeinschaftliche Deputirte für die sechs übrigen Städte [6]) aus.

§ 10. b. **Die korporative Gliederung der Stände.** Jeder der beiden Stände ist korporativ organisirt und nach den drei Kreisen gegliedert. Die Kreisverbände der Ritterschaft zerfallen weiter in Aemter [7]). Als Organe der einzelnen Stände fungiren für die Ritterschaft der Ritterschaftliche Engere Ausschuß (s. unten § 12 i. f.), für die Landschaft die an der Spitze der städtischen Kreisverbände stehenden Vorderstädte: Parchim für den mecklenburgischen, Güstrow für den wendischen und Neubrandenburg für den stargardischen Kreis [8]).

Eine Verbindung beider Stände besteht sowohl innerhalb der einzelnen Kreise als für die drei Kreise insgesammt. Die Verbindung der Stände aller drei Kreise beruht auf der landständischen Union von 1523 und hat ihren gegenwärtigen Inhalt durch den L.G.G.E.V. von 1755 erhalten [9]). Diese Verbindung ist eine doppelte: es stehen die drei ständischen Kreisverbände der Ritter- und Landschaft in einer s.g. Union der Provinzen und es ist weiter die gesammte Ritterschaft aller drei Kreise mit der gesammten Landschaft aller drei Kreise durch die s.g. Union der Stände verbunden.

---

1) S. oben § 2.

2) Auch den Juden, welche bis zum Freizügigkeitsgesetze vom 1. November 1867 vom Erwerbe der Rittergüter nach § 377 L.G.G.E.V. ausgeschlossen waren, sollte nach der V.O. vom 23. Januar 1868 betr. die rechtlichen Verhältnisse der Juden, wenigstens die Ausübung der Landstandschaft und der übrigen mit dem Besitze eines Rittergutes verbundenen, dem öffentlichen Rechte angehörenden Befugnisse verschlossen bleiben. Erst das R.G. vom 3. Juli 1869 hat diese Bestimmung beseitigt.

3) Hagemeister § 63. Vergleich zwischen den Vorderstädten des mecklenburgischen und wendischen Kreises und den übrigen Städten vom 31. März 1789.

4) Namentlich sind dies die in den Jahren 1832—1840 unter kommissarischer Leitung des Regierungsrathes Boccius vereinbarten Regulative. vgl. Landrecht III, S. 104, 137.

5) Revers vom 30. November 1794 (Raabe V, 1130).

6) Vergleich zwischen den Städten des stargardischen Kreises vom 5. Januar 1791.

7) Im Gegensatze zu den übrigen ständischen Verbänden beruht die Eintheilung nach ritterschaftlichen Aemtern, deren im mecklenburgischen Kreise 11, im wendischen Kreise 10, im stargardischen Kreise 3 vorhanden sind, nicht auf ausschließlich geographischer Grundlage. Bei der Landestheilung von 1621 (s. oben S. 6) wurden, um die völlige Gleichheit der einzelnen Aemter herzustellen, vielfach Güter aus ihrem Amte herausgenommen und einem anderen, räumlich davon getrennten, zugelegt, wobei es bis jetzt geblieben ist. vgl. Schw.St.K. II, S. 71.

8) Ueber die Stellung der Vorderstädte vgl. die in Note 3 und 6 citirten Vergleiche.

9) L.G.G.E.V. Artikel IV, (§ 138—144).

Als Organ der gesammten Ritter- und Landschaft fungirt der Engere Ausschuß von Ritter- und Landschaft (s. unten § 12). Die Union der Provinzen wahrt die Einheitlichkeit der ständischen Verfassung gegenüber der bestehenden Landestheilung. Sie soll nach L.G.G.E.V. § 140 dahin verstanden werden: „daß die Eingesessenen von Ritter- und Landschaft in den Herzogthümern Schwerin und Güstrow mit Inbegriff der Ritter- und Landschaft des stargardischen Kreises in einer unverrückbaren Gleichheit an Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten bestehen und gelassen werden; dergestalt, daß obgedachte drei Kreise nach einerlei Gesetzen, Landesordnungen und Verträgen zu regieren, mithin in solcher Gleichheit und Gemeinschaft, wie am Hofgericht und Konsistorio, so auch an den Landtagen und gesammtem Contributionali, nicht weniger an den Landesklöstern nach Inhalt des Hamburger Vergleichs vom 8. März 1701 § 8, 9 und 10, folglich an allen anderen Rechten, Vorzügen und Freiheiten einander in allen gemeinen Anliegenheiten und Nothfällen mit Rath und That nach rechtlicher Ordnung, sich unter einander zu vertreten und beizustehen haben sollen und mögen."

Anlangend die Union der Stände, so soll dieselbe nach § 141, 142 L.G.G.-E.V. „in unverrücklicher Gemeinschaft und Theilnehmung an allen der Ritter- und Landschaft zustehenden Gerechtsamen und Befugnissen bestehen, solchermaßen: daß die Stadt Rostock sowohl, als die übrigen Städte an ihrer Konkurrenz zu den Landtagen, zum Hofgericht und Engern Ausschuß, zu den Klöstern und überhaupt zu allen Ritter- und Landschaftlichen gemeinsamen Rechten und Pflichten, nach wie vor, dem Herkommen gemäß, nirgend beeinträchtiget, zurückgesetzt oder ausgeschlossen werden sollen. Wie denn auch ein Stand, ohne Zuziehung und Einwilligung des andern eine Verbindung über gemeinsame Rechte zu treffen, nicht befugt sein soll, allen Falls aber solche für null und nichtig geachtet werden soll."

Die Union der Provinzen [1]) ist der Unbestimmtheit ihres Inhaltes wegen ungeeignet, eine feste Grundlage der landständischen Verfassung zu bilden, vielmehr findet diese Verfassung in der Union der Stände ihre fundamentale Basis.

Auf ihr beruht das Recht jedes der beiden Stände, in jeder Angelegenheit, welche sein Interesse angeht, an Stelle der regelmäßig eintretenden Abstimmung nach Köpfen, die Abstimmung nach Ständen herbeizuführen, so daß, wenn Stand gegen Stand stimmt, ein Beschluß nicht zu Stande kommt. Dieses Recht der Itio in partes bildet den verfassungsmäßigen Schutz des Standes der Landschaft, welcher hinter der Ritterschaft der

---

1) Die „Bemerkungen" mit denen die schweriner Regierung im Jahre 1849 den der Abgeordnetenkammer vorgelegten Entwurf des Staatsgrundgesetzes für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin begleitete, sprechen sich über die Union der Provinzen folgendermaßen aus: „Der Rechtfertigungsgrund für dies Verhältniß war zuletzt nur noch ein empirischer, und würde dessen Unhaltbarkeit schon früher sich herausgestellt haben, wenn man von der einen oder anderen Seite gemeint gewesen wäre, die daraus sich ergebenden Konsequenzen strenge durchzuführen. Nach bestimmten Normen waren die gegenseitigen Beziehungen überall nicht geordnet; man folgte der Gewohnheit und dem Brauche, nahm in einzelnen Fällen die Zweckmäßigkeit zur Richtschnur, und ein wechselseitiges Entgegenkommen und Nachgeben bewirkten den Fortbestand der Vereinigung bis auf die neueste Zeit. So oft zwischen den Regierungen und den Ständen des einen Landestheils über eine oder die andere Maßregel eine Vereinigung erreicht werden konnte, so war, wie die Erfahrung nachweist, das Unions-Verhältniß kein weiteres Hinderniß für deren Ausführung, und diente dies Verhältniß, wenn man auf die rechtliche Wirkung desselben einen Blick wirft, gemeiniglich nur zur Entlehnung eines bilatorischen Behelfs, wenn Ritter- und Landschaft des einen Landestheils nicht geneigt waren, auf die allein von ihrem Landesherrn gemachten Vorschläge näher einzugehen". In den Motiven zu dem strelitzer Entwurfe wird auf diese Bemerkungen, als auch für Strelitz zutreffend, Bezug genommen. vgl. Wiggers, Verfassungsrecht S. 132. Beweisend für die Richtigkeit dieser Bemerkungen ist die getrennte Entwickelung des Finanzwesens in beiden Großherzogthümern seit dem Konvokationstage von 1808 (s. oben S. 14 und unten S. 54).

Zahl, Unabhängigkeit und Macht nach so sehr zurücksteht, daß er von derselben ohne diesen Schutz vollständig erdrückt werden würde [1]).

§ 11. c. **Landräthe und Landmarschälle** [2]). Die Landräthe und Landmarschälle üben eine Reihe von Funktionen innerhalb der ständischen Verfassung aus, ohne eigentlich Organe der Stände zu sein.

Die Landräthe sind Mittelspersonen zwischen den Landesherrn und den Ständen, welche mit ihrem Rathe das Wohl beider Theile fördern sollen, indem ihnen obliegt, sowohl auf Erfordern der Landesherrschaft oder der Stände, als auch ihrem Ermessen nach von Amtswegen Berichte, Gutachten und Vorstellungen an die Landesherrn zu richten, welche verheißen haben, sich ihres Rathes zu bedienen. Die Zahl der Landräthe beträgt acht, und zwar entfallen je vier auf die Herzogthümer Schwerin und Güstrow. Sie werden nach vorgängiger Präsentirung dreier Mitglieder aus dem eingeborenen und rezipirten Adel durch die Stände des betreffenden Herzogthums landesherrlich bestellt und beeidigt.

Die Bestellung und Beeidigung der vier Landräthe des Herzogthums Schwerin, sowie von drei Landräthen des Herzogthums Güstrow erfolgt durch die schweriner Landesherrschaft; der vierte Landrath des Herzogthums Güstrow wird durch den strelitzer Landesherrn auf Grund einer Präsentation der Stände des stargardischen Kreises bestellt und beeidigt, doch wird er durch einen Eventual-Eid auch der schweriner Landesherrschaft verpflichtet [3]).

Der Begriff und Gebrauch des Namens eines besonderen Landräthlichen Collegii ist ihnen ausdrücklich untersagt. Ueber ihre Stellung im Engern Ausschusse und im Landtags-Direktorium s. unten § 12 und 13.

Die Landmarschälle sind Anführer und Redner der Ritter- und Landschaft, auch sind sie, wie die Landräthe, den gesammten Ständen beiräthig. Sie vermitteln den Verkehr der Stände mit den Landesherrn (s. unten S. 30) und bilden vorzugsweise die ständischen Deputationen, deren Absendung als besonderes Deputationsrecht von den Ständen betrachtet wird und denen die Landesherrschaft gebührendes Gehör und Antwort verheißen hat [4]). Sie vertreten die Stände bei feierlichen Anläßen, bei denen eine Repräsentation der Stände üblich ist (Gratulationen, Kondolenzen, Begrüßungen), gegenüber den Landesherrn oder sonstigen fürstlichen Personen, und sind zur Uebernahme solcher Deputationen verpflichtet.

Das Amt der Landmarschälle steht in jedem der drei Kreise einer dem eingeborenen Adel angehörigen Familie erblich zu [5]). Ueber ihre Stellung im Landtagsdirektorium s. unten § 13.

Landräthe und Landmarschälle erhalten aus ständischen Mitteln (der s.g. Rezessarienkasse) Diäten und Reisekosten erstattet.

§ 12. d. **Der Engere Ausschuß** [6]). Der Engere Ausschuß von Ritter- und Landschaft, konstituirt durch Vollmacht vom 27. Juni 1620, bildet das Organ der Gesammtheit der Stände außerhalb der ständischen Zusammenkünfte, und ist als ein die gesammte Ritter- und Landschaft vorstellendes Kollegium in seiner jetzigen Verfassung von

1) Ueber die Grenzen der Itio in partes vgl. Vergleich zwischen Ritter- und Landschaft vom 29. November 1781 § 4.

2) Hagemeister § 51, 52, 53. L.G.G.E.V. Artikel VI (§ 166—175).

3) Erläuterungsvertrag von 1755, § 20.

4) Fürstlicher Assekurations-Revers vom 2. Juli 1572.

5) Im mecklenburgischen Kreise steht das Landmarschall-Amt der Familie von Lützow-Eickhof, im wendischen Kreise der Freiherrlichen Familie von Maltzan-Penzlin, im stargardischen Kreise der Gräflichen Familie von Hahn-Pleez zu.

6) Hagemeister § 54—58.

der Landesherrschaft durch den L.G.G.E.V. [1]) bestätigt. Der Engere Ausschuß hat seinen Sitz in Rostock und besteht aus zwei Landräthen, je einem aus den Herzogthümern Schwerin und Güstrow, drei ritterschaftlichen Deputirten, drei Magistratsmitgliedern der Vorderstädte als Deputirten der Landschaft, und einem Deputirten der Stadt Rostock. Diese Mitglieder erhalten für die Zeit, während welcher sie wirklich beschäftigt sind, Diäten und Reisekosten aus der Rezessarienkasse; die Zahl der Mitglieder kann von jedem Stande, wiewohl auf eigene Kosten, beliebig vermehrt werden.

Als juristischer Beirath des Engeren Ausschusses fungiren zwei rechtsgelehrte Landsyndici, von denen einer speziell für den stargardischen Kreis bestellt wird.

Die Landräthe und ritterschaftlichen Deputirten werden auf drei Jahre, die Deputirten der Landschaft auf sechs Jahre gewählt [2]), und zwar müssen die Wahlen auf allgemeinen Landtagen oder gemeinsamen Konventen beider Stände erfolgen. Die Prätension, daß zu ritterschaftlichen Deputirten nur Mitglieder des eingeborenen und rezipirten Adels wählbar seien, ist von diesem Adel auf dem Landtage 1843 ausdrücklich aufgegeben [3]). Der Gewählte wird beeidigt und introduzirt, das ganze Kollegium aber wird als solches bei jedem Wechsel in der Regierung von dem Landesherrn ausdrücklich bestätigt, und es gilt die Bestätigung als ipso jure erfolgt, sobald das Kollegium dieselbe nur schriftlich bei der Landesherrschaft nachgesucht hat. Den Vorsitz führt der im Kollegium älteste Landrath. Der Engere Ausschuß dient zunächst zur Erleichterung des Verkehrs zwischen Landesherren und Ständen, indem er die Stände, so lange dieselben nicht selbst versammelt sind, den Landesherrn gegenüber vertritt, wobei er jedoch lediglich Mandatar der Stände und deßwegen an deren Instruktionen gebunden ist. Daß er die Vertretung des einen Standes gegenüber dem anderen nicht übernehmen darf, folgt aus seiner Stellung als Vertreter der gesammten Stände.

Für den Fall der Gefahr im Verzuge ist der Engere Ausschuß auch ohne spezielle Vollmacht zur Abgabe verbindlicher Erklärungen für Ritter- und Landschaft generell potestivirt [4]). Weiter liegt demselben die Besorgung der inneren Korporationsangelegenheiten der Stände ob, ferner die Verwaltung des Landkastens (s. unten S. 53) und der übrigen ständischen Kassen unter Kontrole der Landtage und Konvente, die Berufung und Leitung der allgemeinen ständischen Konvente und die Vertretung der Stände in Prozessen. Endlich gehört zu seinen Pflichten auch die Entgegennahme und Intimation von Anträgen zu den Landtagen und Konventen; seiner mandatarischen Stellung aber völlig widersprechend ist es, daß der Engere Ausschuß, wenn auch nicht ohne Widerspruch, das Recht übt, Anträge als verfassungswidrig von der Intimation auszuschließen und so dem Plenum zu präjudiziren [5]).

Die Abstimmung im Engeren Ausschusse erfolgt nach Köpfen oder auf Erfordern eines Standes nach Ständen im Wege der Itio in partes. Für Angelegenheiten, welche nur die Ritterschaft angehen oder sich auf die innere Organisation der Ritterschaft beziehen, bilden die dem Engeren Ausschusse angehörigen Landräthe und ritterschaftlichen Deputirten unter Zuziehung eines ritterschaftlichen Syndikus einen besonderen Ritterschaftlichen Engeren Ausschuß, welchem u. A. die Verwaltung ritterschaftlicher

1) L.G.G.E.V. Artikel VII, (§ 176—190).

2) Vgl. Vergleich zwischen den Landstädten und Vorderstädten vom 17. Juni 1846 (Raabe IV, S. 863).

3) Vgl. Raabe IV, S. 908.

4) Seit dem Jahre 1813, vgl. die Aktenstücke bei Raabe IV, S. 495 ff. und Landrecht I, S. 198, 292. Ausgenommen von dieser General-Vollmacht sind Steuerbewilligungen aller Art.

5) Vgl. Schnelle, Ritter- und Landschaft Mecklenburgs, Berlin 1861, S. 81 ff. Manecke-Duggenkoppel, die Nothwendigkeit einer Prüfung der Vereinsakte des Mecklenburgischen Adels, Berlin 1860, Anl. E, F, sowie das daselbst Anl. G abgedruckte Erachten der Syndici.

Kassen, die Berufung ritterschaftlicher Konvente und die Vertretung der Ritterschaft in Prozessen obliegt [1]).

§ 13. e. **Landtage** [2]). Die Landtage sind Versammlungen sämmtlicher Mitglieder der Stände aller drei Kreise, welche alljährlich mindestens einmal im Herbste, den Umständen nach jedoch auch öfter, von der schweriner Landesherrschaft berufen werden (ordentliche, außerordentliche Landtage). Die ordentlichen Landtage finden abwechselnd in Malchin und Sternberg statt.

Die Berufung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Landtage, und zwar in der Art, daß sämmtliche Mitglieder der Stände mecklenburgischen und wendischen Kreises unter Mittheilung der landesherrlichen Vorlagen (capita propositionis) und unter dem Präjudiz, daß die Nichterschienenen durch die Beschlüsse der Anwesenden gebunden werden, mittels besonderen Schreibens einzeln eingeladen werden [3]). Die Einladung der Stände stargardischen Kreises wird durch Vermittlung der strelitzer Landesherrschaft in der Weise bewirkt, daß diese, nachdem ihr die Propositionen und der Eröffnungstag hausvertragsmäßig kommunizirt sind (s. oben S. 8), die einzelnen Ständemitglieder unter Hinzufügung der speziell für die Stände des stargardischen Kreises bestimmten strelitzer Propositionen in gleicher Weise einzeln einladet. Ihre Propositionen hat sie ihrerseits bis acht Tage vor der Eröffnung des Landtages der schweriner Landesherrschaft ebenfalls hausvertragsmäßig zu kommunizieren. Daneben steht jedoch den Landesherrn das Recht zu, während des Landtages noch weitere Vorlagen mittelst einfacher Reskripte den Ständen zu unterbreiten, und es hängt von dem Belieben des Landtags ab, dieselben sofort ohne vorherige Intimation zur Verhandlung und Beschlußfassung zu bringen. Der Verkehr der Landesherrn mit den Ständen ressortirt zu den resp. Staatsministerien und erfolgt durch landesherrliche Kommissarien. Diese Kommissarien sind jedoch zu einer Vertretung der landesherrlichen Propositionen nicht bestimmt; ihre Aufgabe beschränkt sich darauf, die landesherrlichen Propositionen und Reskripte an die Stände zu Händen der Landmarschälle „herauszugeben" und erst durch diese werden sie zur Kenntniß der Landtagsversammlung gebracht. Ebenso werden auch die Antworten der Stände in schriftlicher Form von den Landmarschällen den Kommissarien übergeben und von diesen an die resp. Staatsministerien weiter befördert. Der Verkehr zwischen den Landesherrn und der Landtagsversammlung ist demnach ein ausschließlich schriftlicher; eine Theilnahme der Kommissarien an den Verhandlungen der Landtage findet überhaupt nicht statt und nur ausnahmsweise werden die Kommissarien zur Abgabe bestimmter Erklärungen Namens der Landesherrn im Voraus ermächtigt. Verfassungsmäßig müssen auf allgemeinen Landtagen verhandelt werden alle Sachen, welche gesammter Ritter- und Landschaft Rechte und

1) Ein dem Ritterschaftlichen Engeren Ausschusse entsprechendes Organ der Landschaft besteht nicht; die Vertretung derselben in Prozessen steht den Magistraten der Vorderstädte zu.

2) Hagemeister § 61—67. L.G.G.E.V. Art. V (§ 145—165).

3) Und zwar nach folgendem Formulare: „Friedrich Franz, von Gottes Gnaden, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. Wir geben euch hiermit zu vernehmen, daß wir beschlossen haben, einen allgemeinen Landtag in unserer Stadt Malchin (Sternberg) halten und denselben am — eröffnen zu lassen; citiren, heischen und laden euch demnach hiermit gnädigst, und wollen, daß ihr Abends vorher, nemlich am —, euch allbort persönlich einfinden und, nach gebührender Anmeldung, die am folgenden Tage in Unserem Namen zu publizirende Landtags-Proposition — deren Capita im Abdruck hier beigefügt sind — geziemend anhören, den darüber zu haltenden gemeinsamen Berathungen und Beschlußnahmen beiwohnen, auch vor erfolgtem Landtagsschlusse ohne erhebliche Ursache von dannen nicht entfernen sollt. Ihr mögt nun erscheinen und daselbst bleiben, oder nicht, so sollt ihr in jedem Falle zu Allem, was auf solchem Landtage beschlossen werden wird, gleich anderen Unseren getreuen Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung; und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Gegeben durch Unser Staatsministerium".

Pflichten antreffen (L.G.G.E.V. § 165), eine Bestimmung, welche durch die ständische Union ihren näheren Inhalt erhält.

Es haben jedoch beide Regierungen das Recht, jeder Zeit während des Landtags mit den Ständen ihres Territoriums in Verhandlungen über solche Gegenstände einzutreten, welche von der Union nicht ergriffen werden, und es bildet die Regel, daß alle derartigen Angelegenheiten auf den allgemeinen Landtagen mit erledigt werden. Endlich dienen die Landtage auch zur Erledigung einer Reihe von internen Angelegenheiten der Stände oder einzelnen Kreise, wie insbesondere von Klosterangelegenheiten (s. darüber unten § 15) und zur Revision der Jahresrechnungen des Engeren Ausschusses, soweit dieselben nicht den allgemeinen Konventen vorbehalten sind. Falls diese Angelegenheiten einer Intimation bedürfen, erfolgt diese, wenn die Sache beide Stände angeht, durch besondere Propositionen des Engeren Ausschusses und des Landtagsdirektoriums (s. u.), wenn die Sache nur die Ritterschaft betrifft, durch Propositionen des Ritterschaftlichen Engeren Ausschusses.

Die Eröffnung des Landtags geschieht durch einen schweriner Kommissar, worauf zunächst im Direktorialzimmer (s. u.) die Verlesung der Landesherrlichen Propositionen erfolgt, an welche sich die Verlesung der Propositionen des Direktoriums, des Engeren Ausschusses und des Ritterschaftlichen Engeren Ausschusses anschließt. Darauf wird zur Konstituirung der Kommitten geschritten, an welche üblicherweise die Vorlagen zur Vorberathung vertheilt werden.

Den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte führt das Landtags-Direktorium, welches aus den drei Landmarschällen, den acht Landräthen und einem Deputirten der Stadt Rostock gebildet wird und unter dem Präsidium des ältesten anwesenden Landrathes steht, welcher das Protokoll dirigirt und vor Andern zur Führung des Wortes berechtigt ist. Das Direktorium geht den Berathschlagungen und Abstimmungen des Plenums mit einem Votum consultativum voran. Ferner hat es Anträge, welche auf den Landtagen gestellt werden, entgegenzunehmen und dem Plenum zum Zwecke der Beschlußfassung oder zur Intimation für den folgenden Landtag zu unterbreiten. Wie der Engere Ausschuß nimmt jedoch auch das Direktorium das Recht in Anspruch und übt es thatsächlich aus, mißliebige Anträge als „verfassungswidrig" von der Vorlage an das Plenum auszuschließen [1]). Der Sitz des Direktoriums ist das Direktorialzimmer, in welchem überhaupt alle Geschäfte erledigt werden, welche nicht eigentlich zur Berathung und Abstimmung gehören. Berathungen und Abstimmungen erfolgen in einem eigenen Deliberationszimmer und werden nur unter dem Vorbehalte zuweilen im Direktorialzimmer vorgenommen, daß auf bezüglichen Antrag im Deliberationszimmer darüber delibirirt und abgestimmt werden solle, ob im Direktorial- oder im Deliberationszimmer weiter zu delibiriren sei. Die Verhandlung und Entscheidung über die den Kommitten überwiesenen Gegenstände erfolgt in Grundlage der Kommittenberichte, wenn die betreffende Kommitte sich über einen solchen geeinigt hat, sonst in Grundlage der abgegebenen Separatvota. Die Kommittensitzungen sind geheim.

Die Kommittentenberichte werden nicht gedruckt, vielmehr erst in derjenigen Sitzung durch Verlesung zur Kenntniß der Versammlung gebracht, in welcher über die Vorlage berathen und abgestimmt werden soll, worauf dann unter Umständen die Versammlung zunächst den Druck der Kommittenberichte anordnet. Eine Beschlußfähigkeits-Zahl besteht nicht. Ebensowenig existirt eine Geschäftsordnung, ja auch eine Tagesordnung und eine Rednerordnung sind dem Mecklenburgischen Landtage

1) Die Bedeutung dieses „Rechtes" erhellt aus dem Umstande, daß die sämmtlichen Mitglieder des Direktoriums mit alleiniger Ausnahme des Rostocker Deputirten dem eingeborenen und rezipirten Adel angehören. vgl. Manecke a. a. O. (s. oben S. 29 Note 5) Anl. C.

fremd. Jeder der intimirten Gegenstände kann auf Antrag eines Einzelnen jederzeit zum Gegenstande der Berathung und Beschlußfassung gemacht werden; und da in jedem Augenblicke auch neue Regierungsvorlagen mittelst Reskriptes eingehen können, so weiß nicht einmal das Direktorium vorher, was in der bevorstehenden Sitzung möglicherweise verhandelt werden kann.

Bei der Berathung spricht jeder nach Belieben; falls durch das gleichzeitige Reden Mehrerer der geordnete Fortgang der Verhandlungen bedroht erscheint, haben die Landmarschälle durch Aufstoßen mit den Marschallstäben auf den Boden für die Wiederherstellung der Ordnung zu sorgen. Soweit möglich sucht der Vorsitzende als Resultat der Debatte eine „allgemeine Beliebung" herauszufinden, welche dann niedergeschrieben und der Abstimmung, sofern eine solche überhaupt erforderlich erscheint, zu Grunde gelegt wird. Deliberation und Abstimmung sind nicht öffentlich. Die Abstimmung über eine abgelehnte Vorlage kann auf demselben Landtage beliebig oft wiederholt werden. Die Abstimmungen erfolgen stets durch Stimmzettel und zwar wird nach Köpfen gestimmt, solange nicht ein Stand im Wege der Itio in partes auf Standes-Vota provozirt. Für die Beschlüsse genügt einfache Majorität, doch steht es jedem Einzelnen frei, Proteste und Reservationen zum Protokolle schriftlich zu überreichen oder mündlich als Diktamen zum Protokolle abzugeben. In allgemeinen ständischen Angelegenheiten ist jedes Mitglied der Ritterschaft und der Landschaft (d. i. jede Stadt) zum Stimmen berechtigt; in Angelegenheiten, welche nur einen Stand, oder nur einen Kreis angehen, z. B. Wahlen, Kontrole der Kassen, nehmen nur die Betheiligten an den Verhandlungen und Abstimmungen theil; in Klostersachen endlich stimmen von der Ritterschaft nur die Mitglieder des eingeborenen und rezipirten Adels. In solchen Sachen, welche das Interesse der Landesherrn unmittelbar angehen, sind diejenigen Ständemitglieder, welche: „in wirklichen Funktionen, Diensten und Besoldung der durchlauchtigsten Landesherren stehen", die s. g. Aulici, von der Abgabe ihrer Stimmen ausgeschlossen [1]). Daß wohlerworbene Rechte Einzelner durch Majoritätsbeschlüsse nicht gekränkt werden können, versteht sich von selbst. Insbesondere wird die Stadt Rostock durch Landtagsbeschlüsse, welche ihren Privilegien zuwiderlaufen, nur verbunden, wenn sie mit ihrer Zustimmung ergangen sind. Sie ist jedoch unter dem Präjudiz des Konsenses verpflichtet, das Privilegium, auf Grund dessen sie einem Landtagsbeschlusse widersprechen zu können glaubt, sofort anzugeben, vorausgesetzt, daß ihr die Propositionen ausreichend spezifizirt mitgetheilt waren, um eine vorherige Instruktion der Rostocker Deputirten zu ermöglichen. Andernfalls können sich die Deputirten damit begnügen, den Beschluß ad referendum zu nehmen [2]).

Die gefaßten Beschlüsse werden von einer Kommitte schriftlich formulirt. Zu ihrer Gültigkeit ist es erforderlich, daß sie noch einmal vor dem Direktorialtische verlesen, genehmigt und durch Vorsetzung einiger Namen von Anwesenden bekräftigt werden. Dem Direktorium steht ein Recht der Sanktion gegenüber gefaßten Beschlüssen nicht zu [3]). Die Antworten der Stände werden, falls die Sache nicht ohne Weiteres zum Abschlusse reif ist, durch schriftliche Erklärungen abgegeben und von den Landesherrn durch Reskripte beantwortet, bis eine Einigung erfolgt oder das Nichtzustandekommen einer solchen feststeht. Die definitive Antwort der Stände auf die landesherrlichen Propositionen wird in Grundlage der gefaßten Beschlüsse in die Form eines Memorials gebracht, von dem ältesten Landrathe und dem ersten Deputirten der Stadt Rostock unterschrieben, und von den

1) Vergleich zwischen der Ritter- und Landschaft und den Aulicis vom 24. Oktober 1789.

2) Rostocker Erbvertrag von 1788 § 43 ff. (vgl. Erbvertrag von 1573 v. v. Es soll und will), s. auch Vergleich zwischen der Ritter- und Landschaft und der Stadt Rostock vom 27. Juni 1793 (P.G.S. III, S. 98. 210. 246 ff).

3) Landtagsprotokoll vom 30. November 1774 (Raabe V, 1146).

Landmarschällen den Landtags-Kommissarien mit der Erklärung übergeben, daß die Stände beabsichtigen, hienach die Antwort ad Caput abzugeben. Die Staatsministerien ermächtigen demnächst die Kommissarien zur Entgegennahme der ständischen Antwort, sie sind jedoch auch befugt, die Beschlüsse als ungeeignet zu bezeichnen, um danach die Antwort auf die Landtagspropositionen entgegenzunehmen, wodurch die Stände zu einer erneuten Prüfung der Sache veranlaßt werden. Weitere Zwangsmittel haben die Regierungen, da der Landtag seiner Natur nach nicht auflösbar ist, den Ständen gegenüber nicht. Erfolgt eine Einigung demnächst nicht, so bleibt, falls beide Theile das Zustandekommen einer solchen für wünschenswerth halten, der Versuch, außerhalb des Landtags eine solche durch kommissarisch-deputatische Verhandlungen zwischen landesherrlichen Kommissarien und ständischen Deputirten anzubahnen. Der Abschluß des Uebereinkommens bleibt in solchen Fällen dem nächsten Landtage oder dem zu solchem Zwecke bevollmächtigten Engeren Ausschusse vorbehalten.

Der Schluß des Landtages erfolgt nach Erledigung aller Geschäfte. Verfassungsmäßig soll die ständische Erklärung ad Caput spätestens am dritten Tage abgegeben werden, so daß jedesmal eine Befristung über diesen Termin hinaus erbeten und ertheilt wird.

Die Schließung erfolgt in der Art, daß die Landmarschälle zu den Landtags-Kommissarien entboten werden, welche ihnen unter ergebenster Empfehlung an die versammelte Ritter- und Landschaft die landesherrlichen Landtags-Abschiede, Schriftstücke, in denen die ständischen Beschlüsse rekapitulirt sind, mit der Erklärung einhändigen, daß der Landtag beendigt sei. Mit der Verlesung der Abschiede in der Landtagsversammlung erreicht der Landtag sein formelles Ende.

Diäten beziehen die Mitglieder der Ritterschaft während der Dauer des Landtags nicht. Nach uraltem Herkommen erhalten jedoch die Landräthe und die Landmarschälle während des Landtags aus den landesherrlichen Kassen täglich 4 Rthlr. meckl. Valeur [1]). Die Deputirten der Landschaft erhalten Reisekosten und Diäten aus einer besonderen städtischen Steuer-Erhöhungs-Kasse (s. u. S. 53) [2]).

Strafrechtlich privilegirt sind die Stände während der Dauer der Landtage nicht [3]). Dagegen ruhen während der Dauer der Landtage gegen die Mitglieder der Ritterschaft die Zwangsvollstreckungen wegen öffentlicher Abgaben [4]).

§ 14. f. **Sonstige Zusammenkünfte der Stände.** Landesherrlich berufene Stände-Versammlungen sind außer den Landtagen die Konvokations- und Deputationstage [5]). Erstere sind Versammlungen der sämmtlichen Mitglieder der Stände eines oder einzelner Kreise; letztere Versammlungen, zu welchen außer den Landräthen und Landmarschällen nur Deputirte der Ritter- und Landschaft erscheinen. Ihre Berufung steht jedem der Landesherrn rücksichtlich der unter seiner Landeshoheit stehenden Stände zu. Den Gegenstand der Verhandlung können alle Angelegenheiten bilden, welche nicht verfassungsmäßig allgemeinen Landtagen vorbehalten sind [6]). Die Berufung von Konvokations- und Deputations-Tagen ist übrigens nicht üblich.

Auf Grund eines verfassungsmäßig den Ständen zustehenden freien Versammlungsrechtes haben die Stände das Recht, auch ohne landesherrliche Berufung auf ständischen

---

1) Resolut. ad grav. de 1701, vgl. Balck, Finanzverhältnisse II. § 296.
2) Balck a. a. O. II. § 159.
3) v. Amsberg, S. 283 (vgl. § 6 No. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.)
4) V.O. betr. die Zwangsvollstreckungsordnung für die Landesrezeptur-Kasse vom 5. Juli 1881. Desgl. für den Landkasten von demselben Datum.
5) Hagemeister § 68, welcher jedoch irrigerweise Konvokationstage und Deputationstage identifizirt, vgl. Landrecht I. S. 193. Note 39.
6) L.G.G.E.V. § 164.

Konventen zur Erledigung ständischer Angelegenheiten zusammenzutreten [1]). Man unterscheidet Landes-Konvente, ritterschaftliche und städtische Konvente, je nachdem beide Stände oder nur einer derselben daran Theil nimmt. Weiter zerfallen die Konvente in allgemeine Konvente und Kreis-Konvente, zu denen im mecklenburgischen und wendischen Kreise noch ritterschaftliche Amts-Konvente hinzutreten, während diese letzteren im stargardischen Kreise nicht üblich sind. Den Landesherrn wird die Abhaltung ständischer Konvente angezeigt; nur bezüglich der Amts-Konvente ist dies nicht erforderlich.

Die Landes-Konvente (auch Landes-Deputationstage genannt) werden vom Engeren Ausschusse berufen. Der Konvent besteht aus dem Landtags-Direktorium, dem Engeren Ausschusse, sowie aus Deputirten der Ritter- und Landschaft. Es erscheint aus jedem der ritterschaftlichen Aemter des mecklenburgischen und wendischen Kreises, sowie aus dem stargardischen Kreise ein ritterschaftlicher Deputirter. Die Landschaft ist durch Deputirte der drei Vorderstädte, sowie durch drei anderweitige Deputirte vertreten. Diäten und Reisekosten trägt die Nezessarienkasse. Die Wahlen für die Landeskonvente und die Instruktion der Deputirten werden auf ritterschaftlichen bezw. städtischen Konventen vorgenommen.

Die Leitung der Verhandlungen steht dem ältesten Landrathe zu; den Gegenstand der Berathungen bilden alle Arten von gemeinsamen Landesangelegenheiten, die Vornahme von gemeinsamen Wahlen, Aufbringung von Geldmitteln für ständische Zwecke, sowie die den Konventen zugewiesene Kontrole der vom Engeren Ausschusse geführten Jahresrechnungen über die s. g. Anlagen (s. u. S. 53). Ein Landes-Konvent, s. g. Ante-Komitial-Konvent, findet alljährlich vor dem Landtage nach erfolgter Berufung desselben statt, welcher namentlich auch zu einer vorläufigen Stellungnahme gegenüber den landesherrlichen Propositionen und zur Intimation der Propositionen des Engeren Ausschusses und des Direktoriums für den nächsten Landtag bestimmt ist.

Die ritterschaftlichen Konvente werden, wenn sie allgemeine sind, vom ritterschaftlichen Engeren Ausschusse, sonst regelmäßig von den Landräthen mittelst Zirkulars ausgeschrieben. Zu den ritterschaftlichen Amtskonventen erscheint jeder in Person; ebenso auf den stargardischen Kreis-Konventen. Zu den Kreis-Konventen des mecklenburgischen und wendischen Kreises dagegen erscheinen nur Deputirte.

Die städtischen Konvente werden von den Vorderstädten berufen und geleitet. Auf denselben sind die Städte durch Deputirte vertreten.

Ritterschaftliche und städtische Konvente dienen zur Erledigung der Angelegenheiten der einzelnen Stände, namentlich zur Vornahme von Wahlen und Ertheilung von Instruktionen für die Landes-Konvente und allgemeinen Konvente, Aufbringung von Geldmitteln innerhalb der einzelnen Stände, Kontrole der Kassenrechnungen, Entscheidung über die Führung von Prozessen u. dgl. mehr.

§. 15. g. **Die Landesklöster** [2]). Von der Säkularisation der Kirchengüter durch die Landesherrschaft blieben die drei Jungfrauenklöster Malchow, Dobbertin und Ribnitz mit einem überaus werthvollen, mehr als vier Quadratmeilen großen Grundbesitze ausgenommen, welche, zu Klöstern Augsburgischer Konfession umgestaltet, von der Landesherrschaft im Jahre 1572 der Ritter- und Landschaft als Aequivalent für die Tilgung einer landesherrlichen Schuld von 400,000 fl. und die Uebernahme weiterer landesherrlicher Schulden „zur christlichen ehrbaren Auferziehung inländischer Jungfrauen" überwiesen wurden [3]) und mit kurzer Unterbrechung im Besitze derselben verblieben sind. Durch den

1) Hagemeister § 69—72. L.G.G.E.V. Art. IX. § 201—203.

2) Viereck, Rechtsverhältnisse der mecklenburgischen Jungfrauen-Klöster 1875. I. II. (Beilagen.)

3) Ueber das weiter bei Bestand gebliebene, hier nicht interessirende Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock s. Viereck a. a. O. S. 84 ff., 98 ff., 130 ff., 149 ff., 204 ff.

Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 nämlich wurden sie der freien landesherrlichen Disposition überlassen, kamen indeß in Folge einer Entsagungsvereinbarung vom 22. April 1809 gegen eine Geldleistung aus den Mitteln der Klöster (s. S. 36) wieder an die Stände zurück. Die zur Schuldentilgung im Jahre 1572 erforderlichen Mittel wurden durch allgemeine Abgaben von allen Einwohnern des Landes aufgebracht, und so wenig daher der Vertrag über die Klöster als ein zwischen dem Landesherrn und den Ständen abgeschlossenes Kaufgeschäft angesehen werden kann, so wenig ging durch ihn das Eigenthum der Klöster auf die Stände über. Vielmehr behielten die Klöster, welche seit der Reformation ihren kirchlichen Charakter verloren hatten und zu weltlichen Versorgungs-Anstalten geworden waren, ihre juristische Persönlichkeit als Stiftungen bei [1]) und nur die Verwaltung der Klöster und die Disposition über die Nutzungen derselben wurden der ständischen Gesammt-Korporation, als dem Organe der Stiftungen, übertragen.

Die Verwaltung der Klöster erfolgt durch ständische Beamte, nämlich Kloster-Provisoren und Kloster-Hauptleute, von denen erstere auf vier, letztere auf sechs Jahre auf allgemeinen Landtagen gewählt werden. Sie stehen unter der Kontrole der Stände, welche durch die Landtagsversammlung geübt wird, und werden von der schweriner Landesherrschaft bestätigt, unter deren ausschließlicher Landeshoheit alle drei Klöster stehen. Die Nutzungen der Klöster werden in der Art verwandt, daß dieselben theils in Natur, theils in Geld unter eine bestimmte Anzahl von Konventualinnen vertheilt werden. Je nach der Größe der den Einzelnen zustehenden Kompetenz unterscheidet man ganze, halbe und viertel Hebungen [2]). Die Konventualinnen jedes Klosters, welche der evangelisch-lutherischen Kirche angehören müssen [3]), bilden einen Konvent, an dessen Spitze eine Domina steht, welche vom Konvente gewählt und vom Landesherrn und den Provisoren bestätigt wird. Ihre Befugnisse beschränken sich auf die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung.

Die Ueberweisung der Klöster war zunächst an die Gesammt-Korporation beider Stände erfolgt. Allein von vorne herein war die Theilnahme der Ritterschaft eine so überwiegende, daß die Landschaft zeitweise fast gänzlich von denselben ausgeschlossen blieb. Als dann später im Anfange des vorigen Jahrhunderts die Städte ihre Ansprüche wieder in vollem Umfange durchzusetzen suchten, gelang es der Ritterschaft, eine Theilung des Antheils beider Stände herbeizuführen, inhalts deren den Städten eine bestimmte und zwar ganz minimale Zahl von Hebungen aus den einzelnen Klöstern bewilligt wurde, während im Uebrigen die Klöster ausschließlich in die Hände der Ritterschaft übergingen [4]). An den Wahlen der Klosterbeamten nimmt die Landschaft aktiv, nicht aber passiv theil [5]) (s. unten S. 37 Note 1).

Da im sechszehnten Jahrhundert die Mitglieder der Ritterschaft nahezu ausschließlich dem Adel angehörten und es natürlich war, daß diese die zu ihrer Disposition stehenden Konvents-Stellen regelmäßig ihren eigenen Angehörigen zuwandten, so kamen thatsächlich die Klostereinkünfte ausschließlich Adeligen zu Gute. Dieses Verhältniß gewann jedoch eine juristische Bedeutung erst dann, als die Ritterschaft durch die Einwanderung fremder Adelsfamilien und durch das Eindringen bürgerlicher Elemente ihre ursprüngliche Exklusivität verlor. Denn nun wurde mit der Behauptung, daß die Ueberweisung der Klöster im Jahre 1572 nicht an die poli-

1) Landrecht III. S. 69.
2) Vgl. Schw. St.K. I. S. 211 ff., Str.H.St.B. II. S. 185 ff.
3) Viereck I. S. 174.
4) Vertrag vom 14. November 1737. L.G.G.E.V. § 125. Ueber den Versuch der Städte, gegen die letztere Bestimmung im Rechtswege in integrum restitutio zu erlangen, s. Viereck, I. S. 275 ff. (Beilage XX. V. [II. S. 127]).
5) Vergleich zwischen Ritter- und Landschaft vom 4. Mai 1804, vergl. Viereck Beil. XX. W. [II. S. 129], Raabe IV. S. 787.

tischen Stände der Ritter- und Landschaft, sondern an den Adel und die Bürger des Landes als Geburtsstände erfolgt sei, als Vorbedingung der Theilnahme an dem ritterschaftlichen Kloster-Antheile die Zugehörigkeit zum eingeborenen Mecklenburgischen Adel aufgestellt [1]). Dieser Begriff des eingeborenen Adels, welcher bis dahin ein schwankender gewesen war, wurde dann auf dem Landtage 1764 dahin präzisirt, daß darunter diejenigen Familien zu verstehen seien, welche im Jahre 1572 im Lande Güter besaßen [2]). Allein diese Beschränkung der Klosterfähigkeit, worunter namentlich die Fähigkeit zur aktiven und passiven Theilnahme an den Wahlen der Klosterbeamten und die Fähigkeit zum Erwerbe der Konventsstellen verstanden wird, war in diesem Umfange auf die Dauer nicht durchführbar. Insbesondere war es die Landesherrschaft, welche gegen Ende des vorigen Jahrhunderts gegen die vom eingeborenen Adel prätendirten Indigenats-Rechte, zu denen außer der Klosterfähigkeit namentlich das Recht gezählt wurde, selbst über die Zugehörigkeit anderer Familien zum eingeborenen Adel ausschließlich zu kognoszieren, energisch vorging, indem sie das Bestehen solcher Rechte gänzlich in Abrede nahm [3]). Diesen Angriffen gegenüber suchte der Adel durch gemeinsames Vorgehen sich zu behaupten; indeß erschien es als unabweislich nothwendig, die Zahl der Gegner des bestehenden Zustandes durch eine Erweiterung der Klosterfähigkeit zu verringern, um durch dieses partielle Zugeständniß wenigstens den größeren Theil der bisher geübten Rechte zu behaupten. Die aus dieser Veranlassung zunächst heimlich geschlossene Vereinsakte des Adels vom 3. December 1795 [4]) erweiterte daher den Begriff des eingeborenen Adels dahin, daß zu demselben auch diejenigen adeligen Familien zu zählen seien, welche hundert Jahre hindurch ununterbrochen im Lande mit einem Rittergute ansässig und vom eingeborenen Adel als zu ihm gehörig agnoszirt seien, eine Bestimmung, welche später dahin abgeändert wurde, daß schon fünfzigjähriger Besitz eines und desselben Landgutes zur Agnition berechtigt [5]). Daneben war es von altersher üblich gewesen, daß die Rechte des eingeborenen Adels gegen bestimmte Gegenleistungen vom eingeborenen Adel auch solchen adeligen Familien ertheilt werden konnten, welche, obwohl nicht zu demselben gehörig, die Rezeption in denselben nachsuchten. Als Bedingungen der Rezeption wurden nach der Vereinsakte vom 3. Dezember 1795 die Ansässigkeit mit einem Rittergute und die Zahlung von 1500 Rthlr. N²/₃ an die Landesklöster aufgestellt [6]). Bei diesen Bestimmungen hat es sein Bewenden behalten, da die Landesherrschaft in ihrem Vorgehen erlahmte und durch eine in der Entsagungs-Konvention von 1809 ihr zugestandene Geldzahlung von 80000 Rthlr. sowie durch die Gewährung von 4 vollen und 2 halben Hebungen im Kloster Malchow an Großherzogliche Pensionaristinnen beschwichtigt wurde [7]). Agnitionen und Rezeptionen erfolgen ausschließlich auf den allgemeinen Landtagen und zwar durch die dem „eingeborenen und rezipirten Adel" angehörigen Mitglieder der Ritterschaft mittels einfacher Abstimmung durch Stimmzettel [8]).

---

1) Landtagsresolution vom 11. Januar 1702 und Konklusum vom 16. Oktober 1714. Viereck Beil. XVIII. B.E. [II. S. 95. 96.]

2) Landtagsprotokoll v. 8. November 1764. Viereck, Beil. XXI. K. [II. S. 139].

3) Reskr. an den E.A. vom 17. März 1789 und vom 18. November 1793. Viereck, Beil. XXI. N.O. [II. S. 140 ff.]

4) Viereck, Beil. XXI. P. [II. S. 156 f.], vgl. Beschluß des eingeborenen Adels auf dem Landtage 1798, Viereck, Beil. XXI. Q. [II. S. 153], Raabe V. 1152.

5) Beschluß des eingeb. Adels auf dem Landtage 1845, Viereck, Beil. XXI. Y. [II. S. 166], gegen welchen jedoch ein Theil der Ritterschaft, die Landschaft und die Seestadt Rostock protestirt hat.

6) S. die Citate in Note 4.

7) Auch die Mecklenburg-Strelitzer Landesherrschaft erhielt durch ständische Bewilligung vom 23. Dezember 1809 zwei ganze und eine halbe Hebung.

8) Bericht des Eng. Ausschusses vom 16. Oktober 1843, Viereck, Beil. XXI. U. [II. S. 156.]

Die Verwaltung der Klöster liegt, abgesehen von der Konkurrenz der Landschaft, ausschließlich in den Händen des dem eingeborenen und rezipirten Adel angehörigen Theiles der Ritterschaft. Die bürgerlichen und nicht rezipirten adeligen Mitglieder sind von allen auf die Klöster Bezug habenden Verhandlungen und Abstimmungen, sowie von der Theilnahme an den Wahlen der Klosterbeamten sowohl aktiv wie passiv ausgeschlossen, obwohl alle diese Handlungen verfassungsmäßig nur auf allgemeinen Landtagen vorgenommen werden können. Wählbar zu den Stellen der Klosterbeamten sind ausschließlich Angehörige des eingeborenen und rezipirten Adels, während aktiv an den Wahlen auch die Landschaft theil nimmt [1]).

Ein noch eigenthümlicheres Verhältniß hat sich jedoch in Bezug auf die Nutzungen der Klöster entwickelt. Nachdem zunächst dem eingeborenen und rezipirten Adel die ausschließliche Fähigkeit, zu den Konventsstellen zu gelangen, beigelegt war, hat sich aus dieser Fähigkeit später ein Recht der Familien des eingeborenen und rezipirten Adels auf die Klosterstellen in der Art gebildet, daß durch Einschreibung in ein Exspektantienbuch durch die Provisoren der Anspruch auf die frei werdenden Konventsstellen nach der Priorität der Einschreibung begründet wird [2]). Da aber weiter das Recht auf die Konventsstellen nicht nach Gütern, sondern nach Familien zusteht [3]), so kommen die Klosterstellen auch solchen Familien des eingeborenen und rezipirten Adels zu gute, welche mit Rittergütern nicht mehr ansässig und daher zur Ritterschaft nicht zu rechnen sind [4]).

Dieser thatsächlich bestehende Zustand ist ein unbestrittener nie gewesen [5]). Die historisch jedenfalls richtige Ansicht, daß die Verwaltung der Klöster und die Disposition über die Nutzungen derselben unter Beobachtung des reversalmäßigen Zweckes den Ständen als politischen Korporationen überwiesen seien, eine ausschließliche Berechtigung auf die Konventsstellen aber überhaupt Niemandem zustehe, ist abgesehen von dem vorübergehenden Einschreiten der Landesherrschaft am Ende des vorigen Jahrhunderts namentlich in den Jahren 1838—1845 von den an den Nutzungen nicht theilnehmenden Mitgliedern der Ritterschaft vertreten worden, jedoch ohne Erfolg. Die Versuche der nicht zum eingeborenen und rezipirten Adel gehörigen Ritterschaft, die Theilnahme an den Klosterwahlen zu erzwingen, sind daran gescheitert, daß ihre Stimmzettel vom Direktorium einfach zurückgewiesen wurden [6]). Die Landesherrschaft aber begnügt sich seit 1809 mit einem bloßen Oberaufsichtsrechte [7]).

---

1) S. oben S. 35.

2) Viereck I. S. 216. Bezüglich der städtischen Stellen wird ein solches Exspektanzrecht erst erworben durch Ertheilung eines Konzessionsscheines der Magistrate der Vorderstädte, welcher auf Grund eines städtischen Konventsbeschlusses und regelmäßig nur für Angehörige der Magistrate ausgestellt wird, vgl. Vergleich zwischen den Vorderstädten und den übrigen Städten vom 31. März 1789. Viereck, Beil. XVIII. M. [II. S. 103]. Ueber die Theilnahme der Städte stargardischen Kreises s. Viereck I. S. 165. Ueber die Beschränkung auf Magistratsmitglieder: Landtagsprotokoll vom 30. November 1771. Viereck, Beil. XVIII. L. [II. S. 101.]

3) Konvents-Protokoll v. 16. November 1715. Viereck, Beil. XVIII. G. [II. S. 97.] Landtags-Protokoll vom 6. März 1727. Viereck, Beil. XXI. D. [II. S. 135.]

4) Das Erforderniß der Zugehörigkeit zur Ritterschaft ist durch Beschluß des eing. und rezip. Adels aufgestellt für die Nachkommen der seit 1822 Rezipirten, Viereck, Beil. XVIII. N. [II. S. 104] und — wiewohl unter Protest — für die Nachkommen der seit 1845 Agnoszirten, s. oben S. 36 Note 5, Viereck, Beil. XXI. Y. [II. S. 160.]

5) S. die Literatur-Uebersicht bei Viereck I. S. 295.

6) Vgl. Reskr. an die Erblandmarschälle vom 25. Oktober 1845. Raabe V. 1158.

7) Entsagungs-Vereinbarung vom 22. April 1809. Viereck, Beil. XXIII. E. [II. S. 168.] Die Stellung der Landesherrschaft zur Klosterfrage ist seither eine sehr schwankende gewesen. In den Konflikten der Jahre 1838—1845 nahm sie offen für den Adel Partei. (Landesherrl. Erklärungen vom 6. November 1841, 23. November 1843, 24. Oktober 1845. Viereck, Beil. XXI. V. W. X. [II. S. 158 f.]. Raabe IV. S. 909 ff.) Während sie sich dann 1849 auf den historischen Standpunkt stellte und aus der Auflösung der Ritter- und Landschaft als politischer Korporationen den Heimfall der Klöster an den Staat folgerte, (wiewohl unter Vorbehalt der Entscheidung über

Eine juristische Begründung [1]) der vom eingeborenen und rezipirten Adel prätendirten Rechte ist bisher nicht gelungen. Die am nächsten liegende Auffassung, daß die Stellung eines Organs der Klöster von der politischen Korporation der Ritterschaft auf eine Privatkorporation der Ritterschaft vom eingeborenen und rezipirten Adel übergegangen sei, wird abgesehen von der Frage, ob ein solcher Uebergang im Wege der Observanz überhaupt juristisch möglich sein würde, dadurch widerlegt, daß das Bestehen einer Korporation des eingeborenen und rezipirten Adels von diesem selbst, als der unionsmäßigen Einheit der Ritterschaft widersprechend, mit Bestimmtheit in Abrede gestellt wird [2]). Weiter aber widersprechen einer solchen Auffassung die Umstände, daß alle Verhandlungen in Klostersachen ausschließlich auf allgemeinen Landtagen erfolgen müssen, daß alle Beschlüsse Namens der gesammten Ritter- und Landschaft ergehen und schließlich, daß der Engere Ausschuß, welcher zweifellos nur Organe der politischen Stände-Korporationen ist, auch in Klostersachen fungirt. Endlich würde aber diese Auffassung auch die ausschließliche Berechtigung des eingeborenen und rezipirten Adels auf die Konventsstellen immer noch nicht erklären, da diese Berechtigung, wie hervorgehoben, auf die Angehörigen der Ritterschaft nicht beschränkt ist. Der von anderer Seite gemachte Versuch aber, neben dem zur Verwaltung berufenen Organe ein zweites Rechtssubjekt als Träger des Anspruchs auf die ausschließliche Theilnahme an den Nutzungen zu konstruiren, muß schon an dem Bedenken scheitern, daß ein solcher Anspruch jedenfalls als ein rechtlich verfolgbarer nicht besteht. Insbesondere kann eine Abänderung und namentlich eine Erweiterung des Kreises der Berechtigten durch die Ritterschaft vom eingeborenen und rezipirten Adel erfolgen, ohne daß der an den Nutzungen theilnehmende, aber nicht zur Ritterschaft gehörige Theil des Adels der durch eine solche Vermehrung der Berechtigten herbeigeführten Schmälerung seiner Rechte irgendwie widersprechen könnte. Daß aber etwa die Ritterschaft vom eingeborenen und rezipirten Adel als Vertreterin der übrigen nicht zur Ritterschaft gehörigen Familien anzusehen sei, wird man beim Fehlen jedes historischen Grundes nicht ohne Weiteres annehmen können.

Einen Weg, die Frage der Prärogativen des eingeborenen und rezipirten Adels rechtlich zum Austrage zu bringen, scheint allerdings die bestehende Verfassung nicht zu gewähren [3]).

III. Kapitel.

Die politischen Gewalten.

§ 16. **Im Allgemeinen.** Dem ständischen Staate ist der Begriff einer einheitlichen öffentlichen Staatsgewalt, welche, unabhängig von ihren jeweiligen Trägern bestehend, in diesen nur ihre Organe sieht, fremd. Eine abstrakte Staatsgewalt in diesem Sinne besteht im ständischen Staate vielmehr überhaupt nicht, und insofern das Dasein einer solchen für den Begriff des modernen „Staates" wesentlich erscheint, ist Mecklenburg kein Staat. Der ständische Organismus kennt nur einen Komplex persönlicher Befugnisse, welche unter den

die vom Adel prätendirten Rechte im Rechtswege), steht die landesherrliche Proposition zur Verfassungsreform von 1874 auf dem diametral entgegengesetzten Standpunkte, indem sie die Ritter- und Landschaft als Privat-Korporationen „für ihre korporativen Angelegenheiten z. B. Klostersachen" bei Bestand lassen will, vgl. Motive zum § 120 des Staatsgrundgesetzes vom 10. Oktober 1849, Viereck, Beil. XXIV. [II. S. 170] und § 26 der Propositionen von 1874, Viereck, Beil. XXV. [II. S. 173]. Die Ausübung der Oberaufsicht steht nach Schw.St.K. I. 213 dem Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten zu. Viereck I. S. 232 hält lediglich das Staatsministerium für den Ständen gegenüber zuständig.

1) Vgl. Viereck I. S. 170 ff. 242 ff.

2) Viereck, Beil. XXI. Z. [II. S. 161.]

3) Viereck I. S. 168 ff.

Einzelpersonen der durch Vertrag verbundenen Landesherrschaft und Stände vertheilt sind und von den Berechtigten kraft eigenen, auf patrimonialer Grundlage beruhenden Rechtes ausgeübt werden [1]). Das Landesregiment des Landesherrn beruht historisch im Domanium auf dem allodialen Eigenthume des fürstlichen Hauses, im übrigen Lande auf einer lehnbaren Gewere am Territorium, welche auf die Ausübung der regalia majora beschränkt war und aus welcher sich erst in neuester Zeit eine Art universeller Landeshoheit zu entwickeln begonnen hat. Das Objekt des Landesregimentes ist demnach das Territorium als solches, beziehungsweise die Summe der ständischen Grundherrn, welche ihren Grund und Boden einschließlich der denselben bewohnenden Hintersassen vertreten. Ein direktes Verhältniß des Landesregimentes zu der Gesammtheit der Unterthanen des Landes besteht daher, vom strengen Standpunkte des ständischen Prinzipes aus betrachtet, nicht, und sowenig das Landesregiment selbst ein politisches Recht ist, so wenig kennt es politische Staatsbürgerrechte der Unterthanen als solcher. Vielmehr übt der Landesherr die politischen Gewalten als ein ihm zustehendes, in seiner Person sich erschöpfendes, wohlerworbenes Recht aus, welches seiner Natur nach ein ausschließliches ist. Eine Theilung der Gewalten ist, wie dem Deutschen Staatsrechte überhaupt, so auch dem Mecklenburgischen Rechte unbekannt; selbst die den Seestädten Rostock und Wismar von altersher zustehende Autonomie wird gegenwärtig auf Grund landesherrlicher Privilegien geübt [2]), so daß sie wenigstens zur Zeit eine Ausnahme von dem aufgestellten Grundsatze nicht mehr enthält, und viel weniger noch besteht eine Theilung der Gewalten zwischen dem Landesherrn und den Ständen, welche letztere alle ihnen zustehenden Rechte vom Landesherrn selber ableiten [3]). Dagegen ist die Ausübung der politischen Gewalten, der gesetzgebenden sowohl wie der vollziehenden, zwischen dem Landesherrn und den Ständen getheilt, und zwar üben letztere den ihnen zustehenden Antheil kraft eigener auf vertragsmäßiger Grundlage beruhender Rechte aus, so daß nach außen hin der Landesherr voller Inhaber der politischen Gewalten auch der Ausübung nach ist, während seine Beschränkung durch ständische Rechte lediglich ein Internum zwischen ihm und den Ständen bleibt.

Aus dieser Natur der ständischen Rechte aber folgt weiter, daß die Stände keineswegs politische Vertreter der Einwohner sind. Sie vertreten in erster Linie ihren Grund und Boden, in zweiter Linie die Bewohner und Hintersassen desselben, weil sie wegen der ihnen zukommenden obrigkeitlichen Stellung auf Grund einer Fiktion als Vertreter derselben angesehen werden; weiter aber reicht ihre Vertretung nicht. Und auch soweit die Stände danach als Vertreter von Personen in Betracht kommen, hat dieses Vertretungsverhältniß keinen politischen Charakter. Denn dasselbe gründet sich nicht, wie das politische Repräsentationsverhältniß im modernen Staate, auf ein Mandat der Vertretenen, welches den Mandatar seinen Auftraggebern gegenüber wenigstens politisch verantwortlich macht, sondern auf ein eigenes Recht des Vertreters, welchem nicht einmal politische Pflichten gegenüber den Vertretenen korrespondiren.

Dieses Verhältniß soll sich nach der Ansicht Böhlau's (Fiscus S. 115) seit dem Konvokationstage von 1808 geändert haben. Durch die hier zum ersten Male erfolgte Besteuerung der Unterthanen als solcher auf Grund einer „unbestrittenen Real- und Personal-Steuerpflicht gesammter Unterthanen“ sei das ständische Prinzip durchbrochen, und indem die Landesherrschaft zu der Ausübung dieses Besteuerungsrechtes die Einwilligung der Stände eingeholt habe, seien die Stände zu einer staatlichen, zu einer Vertretung der Landeseinwohner geworden. Daß dies keine Fiktion sei, folgert er daraus, daß die Stände den Unterthanen — nicht sich selbst — für gewisse Fälle ein Steuerverweigerungsrecht vorbehalten haben. Allein dies würde nur dann richtig sein,

1) Landrecht III. S. 2.
2) Landrecht I. S. 362.
3) Das. I. S. 306 vgl. mit S. 286. Hagemeister S. 119. Resolut. ad Grav. de 16. Juli 1701. 9 Class. 6 addit. L.G.G.E.V. § 423 vgl. mit § 419. v. Nettelbladt, Rechtssprüche des O.A.G. zu Parchim IV. S. 150 ff., vgl. noch Wiener Schluß-Akte vom 15. Mai 1820. Art. LVII.

wenn den Unterthanen aus dem Vertrage des Landesherrn mit den Ständen direkte Rechte erwachsen wären, was nicht der Fall ist, eben weil die Stände Vertreter der Unterthanen nicht waren. Hätte die Landesherrschaft den Ständen die Stellung von Repräsentanten der gesammten Landeseinwohner einräumen wollen, was übrigens namentlich rücksichtlich des Domaniums zweifellos ihre Absicht nicht war, so wäre dies in der That eine reine Fiktion gewesen, da die Unterthanen selbstständige politische Rechte durch eine solche Abmachung nicht erwarben, ihnen gegenüber der Landesherr vielmehr — soweit nicht ständische Rechte entgegenstanden — nach wie vor absolut blieb. Uebrigens beschränkte sich der Konvokationstag von 1808 auf Mecklenburg-Schwerin und man müßte daher annehmen, daß die Stellung der Stände in beiden Großherzogthümern seit 1808 eine fundamental verschiedene geworden wäre, was schon der Union wegen nicht angehen würde. Auch durch die demnächst erfolgte analoge Entwickelung des Finanzwesens in Mecklenburg-Strelitz (s. u. S. 58.) würde diese Anomalie nicht gehoben sein, da die Gleichartigkeit der Entwickelung in beiden Ländern nicht auf eine gemeinsame Quelle zurückzuführen ist und daher äußerlich als etwas zufälliges erscheint.

§ 17. a. **Die gesetzgebende Gewalt** des Landesherrn [1]) wird durch ständische Konkurrenz, entsprechend der Natur der ständischen Rechte, nur insoweit beschränkt, als ständische Rechte und ständisches Gebiet in Frage kommen. Soweit dies nicht der Fall ist, wie namentlich im Domanium, ist der Landesherr absoluter Gesetzgeber [2]). Andererseits hat die vertragsmäßige Natur der ständischen Rechte zur Folge, daß dieselben nur mit Zustimmung der Berechtigten, d. h. im Wege eines neuen Vertrages, abgeändert und aufgehoben werden können. Diese Verträge kleiden sich gegenwärtig in die Form eines ständischen Konsenses zu den landesherrlichen Gesetzesvorlagen, soweit diese die ständischen Rechte berühren. Jedes Gesetz, welches in ständische Rechte eingreift, und zu diesen gehören namentlich auch diejenigen, welche eine Erweiterung der landesherrlichen Gewalt über den Kreis des eigentlichen, auf die regalia majora beschränkten, Landesregiments hinaus bezwecken, — ist materiell als ein solcher Vertrag anzusehen. Der ständische Konsens, wenn auch zu einem internen Stadium der Gesetzgebung geworden, erscheint als ein wahrer Vertrags-Konsens, so daß eine Verletzung dieses Konsensrechtes der ständischen Korporation Veranlassung zur Beschreitung des Rechtsweges durch Anrufung der Kompromiß-Instanz bietet. Insoweit folgt die Theilnahme der Stände an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt aus der Natur der ständischen Rechte. Wenn den Ständen darüber hinaus eine berathende Theilnahme auch an denjenigen Akten der Gesetzgebung grundgesetzlich zusteht, welche die wohlerworbenen Rechte der Stände unberührt lassen, so ist dieses Theilnahmerecht an sich zwar etwas zufälliges; so bald es aber einmal entstanden ist, nimmt es ebenfalls den Charakter des klagbaren, wohlerworbenen Rechtes an. Der L.G.G.E.V. [3]) regelt den Antheil der Stände an der gesetzgebenden Gewalt völlig dementsprechend. Während der Landesherr, abgesehen vom Domanium, auch in solchen Angelegenheiten, welche ausschließlich die landesherrlichen Diener angehen, absolut ist, wird bezüglich derjenigen Gesetze [4]), welche die gesammten Lande mit Einschluß der Ritter- und Landschaft angehen, unterschieden. Berühren dieselben die wohlerworbenen Rechte der Ritter- und Landschaft oder eines der beiden Stände, so bedürfen sie der ausdrücklichen Zustimmung der gesammten Stände oder des betheiligten Standes [5]); für den Fall der

---

1) Landrecht I. S. 125, 292, 308. Hagemeister § 78 ff. Trotsche, Mecklenburgischer Civil-Proceß I. § 7.

2) Außer im Domanium ist der strelitzer Landesherr absolut in Neustrelitz (s. oben S. 23) und er war es im Fürstenthume Ratzeburg bis zum Erlasse der Verfassung von 1869, deren Oktroyirung eben auf Grund der absoluten Stellung des Landesherrn erfolgte, s. unten S. 68 ff. Der schweriner Landesherr würde in Wismar absolut sein, wenn nicht die im Artikel XVII. des Malmöer Traktates gegebene Garantie für den Fortbestand der städtischen Privilegien entgegenstände (s. oben S. 7).

3) L.G.G.E.V. Artikel VIII. (§ 191—200).

4) Der Unterschied zwischen Gesetzen und Verordnungen hat in Mecklenburg keine Bedeutung. Landrecht I. S. 311.

5) Berührt das Gesetz nur die Rechte eines Standes, so wird dessen Zustimmung für ausreichend gehalten. Landrecht a. a. O. Berührt das Gesetz die Rechte nur eines einzelnen Stände-

Gefahr im Verzuge genügt der Konsens des Engeren Ausschusses (s. oben S. 29). Stehen ständische Rechte nicht zur Frage, sondern handelt es sich um s.g. „gleichgültige", d. h. für die ständischen Gerechtsame gleichgültige Gesetze, so soll von den Ständen ein „rathsames Erachten und Bedenken" eingeholt werden, welches, sofern es rechtzeitig eingeht, als schätzbares Material dient; bei Gefahr im Verzuge soll wenigstens das Erachten der Landräthe und des Engeren Ausschusses eingeholt werden. Diese Normen geben den Grenzen der landesherrlichen Gesetzgebungsgewalt ihre gemessene Bestimmung [1]), und ein ohne Berücksichtigung des ständischen Theilnahmerechtes erlassenes Gesetz ermangelt der Rechtsbeständigkeit. Allerdings aber ist es nicht ohne Weiteres unverbindlich; denn, da die ständische Theilnahme an der Gesetzgebung ein reines Internum ist, so genießen die Akte des Landesherrn unter allen Umständen formelle Gültigkeit bis zu ihrer Aufhebung durch den Landesherrn selbst, und die Stände sind genöthigt, diese Aufhebung durch Beschreitung der Kompromiß-Instanz nach der V.O. vom 28. November 1817 (s. oben S. 14) herbeizuführen.

Dieses auch in anderer Beziehung wichtige „Manutenenzrecht" des Landesherrn (vgl. § 527 L.G.G.E.V.), welches in der V.O. vom 28. November 1817 sub. XII. ausdrücklich anerkannt ist, nöthigt die Stände unter allen Umständen in die Klägerrolle. Die Kompromiß-Instanz steht nur den ständischen Korporationen, nicht den einzelnen Mitgliedern offen (Reskr. vom 11. November 1844, Raabe V. S. 1157); es steht aber dem Korps der Stände zu, wenn in dem Rechte des Einzelnen zugleich das Recht der Allgemeinheit gekränkt erscheint, die Sache aufzunehmen und durchzuführen. Angelegenheiten, welche auch in diesem Sinne nicht als allgemeine Landesbeschwerden anzusehen sind, unterliegen im Allgemeinen der ständischen Vertretung nicht; nur wenn die Landesherrn entgegen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung und ihrer ausdrücklichen Zusage (Neben-V.O. zur Revid. Oberappellationsgerichtsordnung vom 20. Juli 1840 § 12) sich weigerten, Unterthanen aus Privatrechtsverhältnissen vor den Gerichten des Landes zu Recht zu stehen und zu diesem Zwecke einen Prokurator zu bestellen, konnten die Stände die Vertretung übernehmen, jedoch nur zum Zwecke der Eröffnung des Rechtsweges (vgl. den Bericht des Eng. Ausschusses vom 31. Oktober 1851, Raabe IV, 777). Nach den in Grundlage des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung § 5 erlassenen Bestimmungen im § 19 der Mecklenburgischen V.O. zur Ausführung des G.V.G. vom 19. Mai 1879, und § 1—3 der V.O. zur Ausf. der C.P.O. vom 21. Mai 1879, sowie nach der V.O. vom 23. Mai 1879 betr. die Vertretung der landesherrlichen Behörden, ist die Bestellung eines Prokurators nicht mehr erforderlich, und damit ist das ständische Vertretungsrecht in dieser Hinsicht gegenstandslos geworden.

Ueber die Kompromiß-Instanz der Stadt Rostock s. oben S. 14 Note 2.

Den Gerichten steht dagegen eine Kognition über die verfassungsmäßige Beobachtung des ständischen Theilnahmerechtes bei dem Erlasse eines anzuwendenden Gesetzes nicht zu, und die Erwähnung der ständischen Konkurrenz in der Publikationsformel ist, wenn auch üblich, doch nirgends vorgeschrieben. Gesetze, welche statt der Unterschrift des Landesherrn die Unterschrift des Staatsministeriums mit dem Zusatze: Ad mandatum Serenissimi proprium [s. speciale] tragen, gelten als vom Landesherrn selbst erlassen, da für das Bestehen eines bezüglichen landesherrlichen Auftrages an das Staatsministerium eine praesumtio juris spricht, ohne daß es eines weiteren Beweises bedarf [2]).

Die autonomische Gesetzgebung der Seestädte [3]) beruht in Wismar auf einem Privilegium aus dem Jahre 1266 und ist von der Stadt Rostock durch den Erbvertrag von 1788 § 45 ebenfalls als Gnaden-Verleihung der Landesherrschaft unterthänigst anerkannt. Diese autonomische Gesetzgebung besteht neben der landesherrlichen und schließt letztere demzufolge keineswegs aus, so daß allgemeine Landesgesetze ohne Weiteres auch in Rostock und Wismar gelten [4]), ebenso wie umgekehrt autonomische Satz-

Mitglieds (z. B. Stadtverfassungen), für welchen Fall L.G.G.E.V. eine ausdrückliche Bestimmung nicht trifft, so muß unter analoger Anwendung des Artikels VIII. L.G.G.E.V. dessen Zustimmung für erforderlich und ausreichend gelten. Landrecht I. S. 366.

1) L.G.G.E.V. § 191.

2) Landrecht I. S. 286.

3) Das. I. S. 362.

4) Insbesondere ist die Publikation durch den Rath Erforderniß der Gültigkeit nicht. Das. I. S. 290.

ungen der Seestädte der landesherrlichen Bestätigung nicht unterliegen. Die Autonomie umfaßt das gesammte Gebiet des öffentlichen und privaten Lokalrechtes, soweit nicht Beschränkungen ausdrücklich festgesetzt sind; nur für den Fall eines Mißbrauchs der Autonomie ist landesherrliches Einschreiten vorbehalten, und von selbst versteht es sich, daß die autonomische Gesetzgebung der Seestädte an der Reichsgesetzgebung überall ihre Schranke findet. Ueber die Ausübung der Autonomie entscheiden die Stadt-Verfassungen.

Nicht auf der städtischen Autonomie beruht das Recht der Stadt Rostock, die venia aetatis an Rostocker zu ertheilen. Dieses Recht wird vielmehr vom Rathe kraft einer in perpetuum ertheilten landesherrlichen Delegation ausgeübt [1]).

Weitere Fälle wahrer Autonomie giebt es in Mecklenburg, abgesehen von der autonomischen Gewalt des landesherrlichen Hauses, nicht [2]).

§ 18. b. **Die vollziehende Gewalt** des Landesherrn ist ebenfalls zwischen den Landesherrn und den Ständen der Ausübung nach getheilt. Die Lokal-Obrigkeit, insbesondere Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, wird von den einzelnen Grundherrn in ihrem Gebiete in eigenem Namen und kraft eigenen Rechtes geübt. Die Eigenthümlichkeit dieses Zustandes tritt bei den Städten am wenigsten zu Tage, weil diese auch in konstitutionellen Staaten mehr oder weniger im Besitze obrigkeitlicher Stellung sich behauptet zu haben pflegen; dagegen kommt sie bei den ritterschaftlichen Gutsherrn, einschließlich der Kommunen und Klöster in Ansehung der von ihnen besessenen ritterschaftlichen Güter, rein zur Anschauung. Hier erscheint die obrigkeitliche Stellung als ein mit dem Besitze eines jeden ritterschaftlichen Allodial- oder Lehngutes verbundenes publizistisches Realrecht, welches ganz nach Art eines Privatrechtes mit dem Grundbesitze ohne Mitwirkung des Landesherrn erworben und übertragen wird [3]). Wie die Landstandschaft [4]), so war auch die grundherrschaftliche Stellung gegenüber den hörigen Hintersassen, welche die obrigkeitlichen Befugnisse ohne weiteres mitumfaßte und aus welcher sich die Obrigkeit entwickelt hat, ausschließlich ein Recht, dem Pflichten nicht gegenüber standen. Erst seit mit dem Schwinden des Hörigkeitsverhältnisses der Begriff der ständischen Obrigkeit prinzipiell ein anderer geworden ist, können den obrigkeitlichen Rechten obrigkeitliche Pflichten korrespondiren, zwar nicht gegenüber den der Obrigkeit unterworfenen Personen, wohl aber gegenüber der Landesherrschaft. Aus diesem Grunde kann die Obrigkeit nicht, wie die Landstandschaft, ruhen, wenn ihre Ausübung durch den Gutsherrn zeitweilig unmöglich wird. Die obrigkeitlichen Pflichten erheischen unter allen Umständen Erfüllung, und wo eine geeignete Vertretung des Gutsherrn nicht schon durch die Verhältnisse selbst gegeben ist, wie z. B. im Falle einer Vormundschaft, wird von der Landesherrschaft für die Ausübung der obrigkeitlichen, polizeilichen und gerichtsherrlichen Rechte ein besonderer Vertreter bestellt [5]).

Gleichwohl sind die Inhaber ständischer Obrigkeit keine Beamten, denn „die Ausübung eines eigenen wohlerworbenen Rechtes, auch wenn dieselbe nicht ohne die Anerkennung und Erfüllung der schwersten und heiligsten Pflichten gedacht werden kann, ist kein Dienst“ [6]).

---

1) Rostocker Erbvertrag 1788. § 273.

2) Man hat solche irrigerweise beigelegt den Landstädten, der Ritter- und Landschaft, den Zünften und der Landes-Universität, vgl. darüber Landrecht I. S. 356. 367.

3) Vgl. den Bericht des Oberappell.G. zu Rostock vom 9. Dezember 1872 bei v. Amsberg, S. 202.

4) Vgl. oben S. 39.

5) Z. B. V.O. vom 28. Dezember 1872 betr. die meckl. Staatsangehörigkeit. V.O. vom 22. Mai 1876 betr. die Befugniß der Handelsgesellschaften und eing. Genossenschaften zum Erwerbe von Grundeigenthum.

6) S. den bei v. Amsberg S. 202 zitirten Bericht des O.A.G. zu Rostock vom 9. Dezember 1872.

Allerdings aber steht ihnen nur die Lokal-Obrigkeit zu; sie sind daher einem landesherrlichen Oberaufsichtsrechte unterworfen und ihre Verfügungen und Handlungen unterliegen der Aufhebung im regelmäßigen Instanzenzuge. Da die Gutsherrn als Obrigkeiten in eigenem Namen handeln, so werden durch ihre Handlungen auch sie allein verpflichtet. Die Landesherrschaft haftet für solche Handlungen nur, sofern ihr Mängel in der Oberaufsicht zur Last fallen; ja schon das erscheint als etwas Anormales, daß solche Handlungen, wie es der Fall ist, insofern als Handlungen der Obrigkeit in abstracto gelten, als sie für die Singular-Successoren im Besitze des Gutes verbindlich sind, und daß mithin wenigstens insofern der Obrigkeit eine von der Person des Inhabers unabhängige Existenz beigelegt wird [1]). Daß die Inhaber der ständischen Obrigkeit dieser selbst nicht unterliegen können [2]), folgt aus der Natur der Obrigkeit als eines Rechtes von selbst; ebenso müssen alle Gesetzesvorschriften auf die ständischen Obrigkeiten ohne Anwendung bleiben, welche für Beamte besondere wissenschaftliche oder persönliche [3]) Qualificationen fordern, oder welche, zum Schutze der obrigkeitlichen Organe bestimmt, gerade die beamtliche Eigenschaft derselben wesentlich voraussetzen [4]). Ebenso werden die gegen ständische Obrigkeiten im Falle eines Verstoßes gegen ihre obrigkeitlichen Pflichten zulässigen Zwangsmittel wesentlich durch den Charakter der Obrigkeit als eines privaten Rechtes bestimmt, indem die Landesherrschaft gegen die Obrigkeiten in solchen Fällen nicht im Verwaltungswege, sondern nur im Rechtswege vorgehen kann. Klagen des Landesherrn gegen Obrigkeiten auf Erfüllung ihrer obrigkeitlichen Verpflichtungen (s.g. fiskalische Klagen) werden im Wege des Civil-Prozesses nach Maßgabe der Bestimmungen der Civilprozeßordnung verhandelt und entschieden [5]), die wegen Zuwiderhandlungen der Obrigkeiten gegen ihre obrigkeitlichen Verpflichtungen zufolge gesetzlicher Bestimmung oder observanzmäßig eintretenden Disziplinarstrafen dagegen werden auf Grund eines nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung sich regelnden Strafverfahrens erkannt [6]).

Das Bestehen eines landesherrlichen Oberaufsichtsrechtes wird durch den privatrechtlichen Charakter des obrigkeitlichen Rechtes nicht ausgeschlossen. Wohl aber findet dieses Oberaufsichtsrecht an dem materiellen Inhalte der obrigkeitlichen Rechte überall seine Grenze, welche nur durch Gesetz unter Zustimmung der Stände verändert werden kann. Das eigenthümliche Verhältniß zwischen der Landesherrschaft und den ständischen Obrigkeiten ist demnach von bestimmendem Einflusse auch auf die Ausbildung der Grenzen

1) Landrecht III. S. 85 ff., vgl. Budde und Schmidt, Entscheidungen des O.A.G. Rostock VII. N. 64.

2) S. unten S. 49 und 50.

3) So ist z. B. die Ausübung der obrigkeitlichen Rechte durch den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht bedingt, da § 34 Nro. 3 des Strafgesetzbuches auf ständische Obrigkeiten keine Anwendung findet. Ob das Gleiche von der Ausübung der Landstandschaft zu gelten habe, kann zweifelhaft erscheinen, doch dürfte sich der § 34 Nro. 4 St.G.B. (v. v. „in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen") auf die Landstandschaft in der That beziehen lassen.

4) z. B. die Vorentscheidung aus § 11 des Gerichtsverfassungsgesetzes, vgl. Meckl. Ausf.V.O. zu § 11 cit. vom 5. Mai 1879 und v. Amsberg S. 201 ff.

5) Ausführungs-V.O. zur R.C.P.O. vom 23. Mai 1879 § 30, vgl. v. Amsberg S. 515 mit S. 29. 30.

6) Ausführungs-V.O. zur R.St.P.O. vom 28. Mai 1879 § 86, vgl. von Amsberg S. 358 und S. 354 ff. mit S. 29. 30., wo sich die Nachweisungen über das bis zum 1. Oktober 1879 geltende Recht finden. Zu beachten ist übrigens, daß die Städte ihre Obrigkeit nur durch Organe ausüben können, welche im Verhältnisse zu der Stadt Beamte allerdings sind. Insofern die Nichterfüllung bez. Verletzung obrigkeitlicher Pflichten auf ein pflichtwidriges Verhalten städtischer Beamten zurückzuführen ist, findet gegen diese seitens der vorgesetzten Behörde im Verwaltungswege disziplinare Ahndung statt Auch genießen diese Beamten den Schutz des § 11 G.V.G., vgl. von Amsberg S. 201. II. Ebenso sind die von den Trägern der Obrigkeit (Gutsbesitzern, Landesklöstern, Magistraten) zur Ausübung obrigkeitlicher Rechte angestellten Personen gleichfalls Beamte. Daß sie als öffentliche Beamte im Sinne des § 11 G.V.G. anzusehen sind, bestimmt die Meckl. Ausf.V.O. (s. S. 61 Note 5) § 6 ausdrücklich.

zwischen Justiz und Verwaltung gewesen, da das Interesse der Stände an einer möglichst weitgehenden Zulässigkeit des Rechtsweges auf der Hand liegt. Eine allgemeine gesetzliche Regelung der Grenze zwischen Justiz und Verwaltung besteht indeß nicht; nur in einer Fülle von Einzelbestimmungen ist für bestimmte Fälle die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen [1]). Für die Entscheidung von Kompetenz-Konflikten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtsweges ist, wiewohl erst nach anfänglicher Weigerung der Stände, seit dem 1. Oktober 1879 ein Kompetenz-Gerichtshof geschaffen, an dessen Besetzung die Stände durch ein vom Engeren Ausschusse geübtes Präsentationsrecht theilnehmen [2]). Derselbe fungirt für beide Großherzogthümer gemeinsam.

Vierter Abschnitt.

Die Organisation der obersten Staatsbehörden.

§ 19. **Mecklenburg-Schwerin.** Eine Organisation der obersten Staatsbehörden mit ressortmäßiger Eintheilung der Geschäfte besteht nur in Mecklenburg-Schwerin und ist auch hier erst in Folge der Bewegung des Jahres 1848 eingeführt, während bis dahin eine kollegialische Behandlung der Regierungsgeschäfte die Regel bildete, wie dies in Mecklenburg-Strelitz noch heute der Fall ist.

In Mecklenburg-Schwerin erfolgte die Organisation von Fachministerien gleichzeitig mit der Erlassung des Staatsgrundgesetzes und mit Rücksicht auf dieses durch V.O. vom 10. Oktober 1849. Als aber nach Wiederaufhebung des Staatsgrundgesetzes die Stände auch die Beseitigung dieser V.O. forderten, wies die Landesherrschaft dieses Ansinnen mit dem Hinweise zurück, daß den Ständen ein Anspruch auf eine bestimmte Gestaltung der obersten Staatsbehörden verfassungsmäßig nirgends eingeräumt sei und daß daher alle darauf bezüglichen Anordnungen lediglich zum Ermessen des Landesherrn ständen [3]). In der Folge ist dann die Organisation der Ministerien zwar einer Revision unterzogen, allein die auf Grund derselben erlassene V.O. vom 4. April 1853, betreffend die Organisation der Ministerien, welche im Wesentlichen noch heute in Geltung sich befindet, ist ebenfalls ohne Konkurrenz der Stände erlassen. Der staatsrechtliche Charakter der Ministerien hatte sich allerdings schon durch das Wegfallen des Staatsgrundgesetzes von selbst vollständig geändert. Während sie unter Geltung des Staatsgrundgesetzes Staatsbehörden mit selbstständiger Verantwortlichkeit gewesen waren [4]), sind sie bei Wiederherstellung der ständischen Verfassung wieder zu landesherrlichen Ver-

1) Vgl darüber Trotsche, Meckl. Civil-Prozeß I. § 11 ff.
2) Vgl. Ausführungs-V.O. zum § 17 G.V.G. vom 19. Mai 1879 und v. Amsberg S. 212 ff.
3) Reskr. an die Landtags-Kommissarien vom 10. Dezember 1851. Raabe IV. S. 784.
4) St.G.G. §§ 127—135. Raabe IV. S. 678.

waltungsbehörden geworden, welche, nur dem Landesherrn verantwortlich, unbedingt an dessen Instruktionen gebunden sind und sich von anderen Behörden staatsrechtlich nicht unterscheiden.

Es bestehen in Mecklenburg-Schwerin vier Departements-Ministerien [1]): das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, des Inneren, der Finanzen und der Justiz, deren Vorstände in einem kollegialisch formirten Staats-Ministerium zusammen wirken. Die Ministerien dienen in erster Linie der Ausübung des landesherrlichen Landesregimentes innerhalb des durch ihre Bezeichnungen angedeuteten Gebietes. Daneben aber fungiren sie zugleich als höhere Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete ihrer Ressorts, mit Ausnahme des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, mit dessen Betriebe Verwaltungsgeschäfte nicht mehr verbunden sind, seit die ursprünglich demselben zustehende Militär-Verwaltung zunächst einer besonderen Abtheilung des Ministeriums, dann einer eigenen Behörde, dem Militär-Departement, zugewiesen ist [2]).

Als Verwaltungsbehörden stehen die Ministerien regelmäßig direkt über den einzelnen Lokalbehörden, da eine mittlere Instanz dem Verwaltungs-Organismus ursprünglich ganz fehlte, ein Verhältniß, welches durch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes und des deutschen Reichs allerdings weitgehende Modifikationen erlitten hat, indem für die in Bundes- bez. Reichs-Gesetzen den Mittel-Behörden zugewiesenen Funktionen besondere Behörden geschaffen werden mußten [3]). Der Instanzenzug ist dadurch ein einigermaßen komplizirter geworden.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten leitet die politischen Beziehungen zum deutschen Reiche und zu den einzelnen Bundesstaaten, den gesammten diplomatischen Verkehr mit dem Auslande und die Abschließung von Staatsverträgen, sowie die Anstellung und Instruktion der diplomatischen Agenten, Konsuln und Handelsagenten.

Das Ministerium des Innern, mit welchem eine besondere Abtheilung für Gewerbe- und Handelssachen verbunden ist, ist bestimmt für die oberste Leitung der auf die innere Landesverwaltung bezüglichen Regierungsgeschäfte, insoweit sie nicht den übrigen Ministerien oder dem Staatsministerium entweder nach der allgemeinen Begriffsbestimmung ihres Ressorts oder durch spezielle Anordnung zugewiesen sind. Insbesondere steht dem Ministerium des Innern zu die Oberaufsicht über sämmtliche Civilobrigkeiten des Landes (Kommunalsachen, Kognition in Bezug auf die obrigkeitlichen Rechte und Pflichten der Grundherrschaften, Armenwesen, Heimaths- und Niederlassungssachen), über die Standesämter, über alle Behörden und Institute der Sicherheitspolizei (Gendarmerie, Landarbeitshaus in Güstrow, Domanial-Arbeitshaus in Wickendorf) und der Wohlfahrtspolizei (Wege-, Chaussee- und Eisenbahn-Sachen, Behörden und Institute zur Hebung von Landwirthschaft, Handel, Gewerbe, Industrie und Schiffahrt). Das Ministerium des Innern ist weiter Landespolizeibehörde im Sinne des Strafgesetzbuchs [4]), Centralbehörde und regelmäßig auch höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Gewerbe-Ordnung [5]), höhere

1) Schw.St.K. I. S. 34 ff.

2) V.O. vom 5. Januar 1849. Raabe V. S. 598. V.O. vom 13. April 1853. Raabe V. S. 578.

3) Dahin gehören im Ressort des Ministeriums des Innern u. A. die Civilstands-Kommission (Ausf.V.O. zum R.G. vom 6. Februar 1875 [vom 14. August 1875]), die Gewerbe-Kommission (V.O. betr. die in Gemäßheit der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 fungirenden Behörden und das Verfahren derselben vom 25. September 1869); im Ressort des Finanz-Ministeriums die Steuer- und Zoll-Direktion. Im Ressort des Staatsministeriums fungiren als Mittelbehörden auch die Magistrate der Seestädte als Rekursbehörden für die Registerbehörden. (V.O. vom 28. März 1881 betr. die Verpfändung von Seeschiffen und Schiffsparten.)

4) V.O. betr. die Vollziehung der Freiheitsstrafen vom 22. Dezember 1870.

5) V.O. vom 25. September 1869, Note 3. Soweit die Entscheidung in erster oder zweiter

Verwaltungsbehörde im Sinne des Personenstandsgesetzes [1]) und des Sozialistengesetzes [2]) und dritte Instanz im Militär-Ersatz-Verfahren [3]), auch liegen ihm die auf das Militärwesen bezüglichen Geschäfte der Civilverwaltung ob. Endlich bildet es die Beschwerde- (Rekurs-) Instanz für alle Anordnungen und Verfügungen der lokalen Verwaltungsbehörden, insbesondere für die polizeilichen Strafbefehle, jedoch mit Ausnahme der Seestädte, in welchen die Magistrate die Rekursbehörden sind [4]).

Das Ministerium der Finanzen hat die Leitung des gesammten Etat-, Kassen- und Revisions-Wesens, sowie der landesherrlichen und Landesschulden, ferner die Oberaufsicht und Leitung über die Verwaltung aller direkten und indirekten Abgaben, Steuern und Zölle, einschließlich der Entscheidung von Rekursen, insbesondere gegen die Strafbescheide der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle [5]), und endlich die obere Leitung der Verwaltung der Domänen und des Domanial-Kapital-Fonds, mit Ausnahme der Domänen und des Fonds des Großherzoglichen Haushalts.

Dem Ministerium der Justiz, mit welchem für die Ausübung der Kirchenhoheit eine besondere Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, und für die Oberaufsicht im Gebiete des Schul- und Gesundheits-Wesens besondere Abtheilungen für Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten verbunden sind, steht zu die Oberaufsicht über die gesammten Organe der streitigen und nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und der Strafrechtspflege, sowie über die Lehns- und Fideikommißsachen, das Dispensationswesen auf dem Gebiete der Eheschließung, und die Entscheidung von Rekursen im Gebiete der Justiz und der Administrativ-Justiz (Gehöfts- und Hypothekensachen im Domanium und in den Klöstern, Strandungssachen u. s. w.) mit Ausnahme der dem Staatsministerium und den Gerichten zugewiesenen Fälle.

Das Staatsministerium wird gebildet durch die Vorstände der Departements-Ministerien (Staatsräthe) unter dem Vorsitze entweder des Landesherrn selbst oder des von ihm aus der Zahl der Mitglieder ernannten Präsidenten (Staatsminister). In militärischen Angelegenheiten hat der Chef des Militär-Departements Sitz und Stimme im Staatsministerium; andere Personen können, wiewohl nur mit berathender Stimme, vom Landesherrn zugezogen werden. Zur Kompetenz des Staatsministeriums gehört die gesammte Gesetzgebung, der gesammte Verkehr mit den Ständen und den ständischen Repräsentationen, die hausvertragsmäßige Kommunikation mit Mecklenburg-Strelitz, die Entscheidung von Kompetenz-Konflikten zwischen den einzelnen Ministerien, die Erhebung des Kompetenz-Konfliktes nach § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes, die Organisation der Landesverwaltung, die Beschlußnahme in wichtigeren Beziehungen des Landes zum Deutschen Reiche und über wichtigere Maßregeln der auswärtigen Politik, die Theilnahme an der Ministerial-Instanz im Militär-Ersatz-Verfahren und die Entscheidung von Rekursen, soweit ihm dieselbe ausdrücklich beigelegt ist, namentlich in Streitigkeiten der Stadtmagistrate mit den bürgerschaftlichen Repräsentationen über ihre verfassungsmäßigen Befugnisse, in Beschwerdesachen gegen die Entscheidungen der Kommission für Heimathswesen und gegen nachgesetzte Behörden wegen verweigerter Eröffnung des Rechtsweges. Rekursbehörde für die übrigen Ministerien ist das Staatsministerium dagegen nicht [6]).

Instanz durch eine Kollegial-Behörde erfolgen muß (G.O. § 21), schiebt sich als Mittelbehörde die Gewerbe-Kommission ein.

1) Ausf.V.O. vom 14. August 1875.

2) Ausf.V.O. vom 24. Oktober 1878.

3) Wehrordnung vom 25. September 1875 § 2 sub 3d.

4) Ausf.V.O. zur R.St.P.O. vom 28. Mai 1879 § 27 ff.

5) Das. § 65 ff.

6) Doch sind nach der Ausf.V.O. zum Sozialistengesetz (s. oben Note 2) Beschwerden gegen das Ministerium des Innern in Form einer Vorstellung anzubringen und werden auf Grund eines

Bei dem Staatsministerium findet eine kollegialische Berathung und Beschlußfassung statt; der Geschäftsbetrieb innerhalb der Fachministerien und der denselben beigeordneten Abtheilungen ist bureaumäßig und die Stimme des Vorstandes in allen Angelegenheiten entscheidend. Dasselbe gilt vom Militär-Departement.

§ 20. **Mecklenburg-Strelitz.** In Mecklenburg-Strelitz[1]) einschließlich des Fürstenthums Ratzeburg erfolgt die gesammte Verwaltung der landes- und lehnsherrlichen Rechte durch eine Centralbehörde, welche ihren Sitz in Neustrelitz hat und unter dem Namen eines Staatsministeriums die auswärtigen Angelegenheiten, die politischen Beziehungen zum deutschen Reiche, zu Mecklenburg-Schwerin und zum Auslande leitet, als Lehnkammer die administrativen Lehnssachen, und als Landesregierung alle übrigen Regierungsgeschäfte ausübt, mit Ausnahme der einer Finanz-Kommission übertragenen Aufsicht über das landesherrliche Kassenwesen. Daneben besteht in Bezug auf das Finanzwesen noch eine selbstständige Behörde, die Geheime Kommission zur Verwaltung des Schuldenwesens. Dieselbe ist durch einen fürstbrüderlichen Hausvertrag vom 28. November 1772 zur Abbürdung landesherrlicher Chatull- und Kammerschulden ins Leben gerufen und seitdem dauernd bei Bestand geblieben. Sie dependirt direkt vom Landesherrn und ressortirt auch nur zu ihm; ihre Interna sind geheim.

Bezüglich der Funktionen der obersten Staatsbehörden als höherer Verwaltungsbehörden gilt das Gleiche wie für Mecklenburg-Schwerin; ebenso ist auch in Bezug auf die Organisation der mittleren Instanzen die Entwicklung in beiden Großherzogthümern eine gleichmäßige gewesen.

Fünfter Abschnitt.

Das Landesregiment.

§ 21. I. **Die Landesgerichtsbarkeit**[2]). Die landesherrliche Oberaufsicht über die gesammte Rechtspflege wird in Mecklenburg-Schwerin durch das Justizministerium, in Mecklenburg-Strelitz durch die Landesregierung und zwar im Allgemeinen ohne Konkurrenz der Stände geübt. Nur die Visitation des beiden Großherzogthümern gemeinsamen Oberlandesgerichtes erfolgt durch eine eigene, von beiden Landesherren gemeinsam eingesetzte Visitations-Kommission, in welcher auch die Stände durch Deputirte vertreten sind. Außerdem nehmen die schweriner Stände an der Visitation des Kriminalgefängnisses in Bützow theil.

Im Besitze eines Begnadigungsrechtes sind außer den Landesherrn die Seestädte Rostock und Wismar, doch ist dasselbe durch die Reichs-Justizgesetzgebung in

Beschlusses entschieden, der von dem in dieser Beziehung mit den Funktionen der Aufsichtsbehörde betrauten Staatsministerium einzuholen ist.

1) Str.H.St.B. II. S. 45 ff.

2) Trotsche, Meckl. Civilprozeß I. § 15. 20. 21. 33 ff. Ausf.B.O. zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. Mai 1879, vgl. von Amsberg nam. S. 48 ff.

demselben Maße beschränkt worden wie die städtische Gerichtsherrlichkeit, auf welcher sie beruht. Es beschränkt sich nemlich gegenwärtig auf Strafen, welche durch polizeiliche Strafbefehle, gegen die auf gerichtliche Entscheidung nicht angetragen ist, rechtskräftig erkannt sind [1]).

Alle Gerichtsbarkeit geht von den Landesherren aus; sie wird zwar in gewissem Umfange von den Ständen kraft eigenen Rechtes als Patrimonialgerichtsbarkeit ausgeübt, aber auch diese ist auf landesherrliche Verleihung zurückzuführen [2]). Für den Inhalt sowohl wie für die Organisation der Patrimonialgerichtsbarkeit ist die Emanation des Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetzes ein entscheidender Wendepunkt geworden [3]).

Bis zum 1. Oktober 1879 beruhte die gesammte Niedergerichtsbarkeit des Landes auf patrimonialer Grundlage. Sie wurde im Domanium durch die von den Landesherren als Domanial-Grundherren bestellten Domanial-Amtsgerichte, in den Städten durch die städtischen Obrigkeiten, in den Klöstern durch die Kloster-Amtsgerichte, und endlich in der Ritterschaft durch die Gutsherrn geübt, welche letztere sich zwar in der Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit und einzelner Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch eigene Patrimonialgerichte vertreten lassen mußten, den größeren Theil der freiwilligen Gerichtsbarkeit aber persönlich ausübten [4]). Die höhere Gerichtsbarkeit lag nahezu ausschließlich in den Händen der Landesherren; die Stände nahmen an derselben nur durch Ausübung von Präsentationsrechten Theil, und nur die Seestädte Rostock und Wismar waren im Besitze höherer patrimonialer Gerichtsbarkeit. Der § 15 des Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetzes hat die gesammte ordentliche streitige Gerichtsbarkeit ausschließlich den Staatsgerichten zugewiesen, die Patrimonialgerichtsbarkeit insoweit beseitigt und die bestehenden Präsentationsrechte aufgehoben. Dagegen ist die Patrimonialgerichtsbarkeit, soweit sie freiwillige Gerichtsbarkeit ist, durch das Gerichts-Verfassungs-Gesetz direkt nicht berührt worden und, wenn auch mit vielfachen durch die Neugestaltung des streitigen Gerichtswesens bedingten Veränderungen in der Organisation und Kompetenz, wenigstens zum größeren Theile bei Bestand geblieben.

Aufgehoben ist die Patrimonialgerichtsbarkeit im Domanium; die von den patrimonialen Domanial-Amtsgerichten geübte freiwillige Gerichtsbarkeit ist den neu geschaffenen, nicht patrimonialen Amtsgerichten übertragen worden. Den Ständen dagegen ist ihre Patrimonialgerichtsbarkeit verblieben. Die Städte haben ihre freiwillige Gerichtsbarkeit in dem bisherigen Umfange behalten und es steht ihnen demnach zu: die Führung der Stadtbücher, die Verwaltung der Obervormundschaft, die Versiegelung und Entsiegelung von Nachlässen, die Regulirung von Erbschaften und die Ausstellung von Erbenzeugnissen, die Aufnahme gerichtlicher Urkunden und die Annahme und Aufnahme gerichtlicher Testamente [5]). Ihre Organisation ist ganz unverändert geblieben. Die ritterschaftliche Patrimonialgerichtsbarkeit dagegen ist in Bezug auf Umfang und Ausübung einschneidenden Veränderungen unterworfen. Die früheren Patrimonialgerichte sind aufgehoben und die allein noch in Frage kommenden einzelnen Funktionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit denen sie befaßt waren, den neu geschaffenen Amtsgerichten übertragen. Im Uebrigen aber üben die Gutsbesitzer die freiwillige Gerichtsbarkeit in ihren Gütern persönlich und in einem gegen früher sogar noch erweiterten Umfange aus. Es steht ihnen zu: die Ober-

---

1) S. darüber von Amsberg, S. 9 ff.
2) S. oben S. 39 Note 3.
3) Ausführungs-V.O. zum Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetz vom 17. Mai 1879, § 50—64, von Amsberg, S. 48 ff.
4) Patrimonialgerichtsordnung vom 21 Juli [Strelitz: 23. Juli] 1821. Raabe II. S. 243.
5) Dem Magistrate zu Rostock sind daneben noch richterliche Funktionen bei der Adoption sowie die in Rostock herkömmliche Bestätigung der Testaments-Exekutoren verblieben

vormundschaft, die Versiegelung und Entsiegelung von Nachlässen, die Regulirung von Erbschaften, sowie die Ausstellung von Erbenzeugnissen, soweit es sich um Erbschaften und Kuratelen handelt, welche den Betrag von 1500 M. nicht übersteigen.

Lasten sind bei dieser Sachlage gegenwärtig mit der Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit der Gutsbesitzer nicht mehr verbunden, während früher die den Gutsherrn betreffenden Kosten der Patrimonialgerichte nicht unerhebliche waren. Während sie demzufolge früher ebensosehr als Onus wie als Recht erschien, überwiegt h. z. T. ihr Charakter als bloßes Recht so entschieden, daß die Gesetzgebung keinen Anstand genommen hat, einen Verzicht auf die Patrimonialgerichtsbarkeit zuzulassen, in welchem Falle die Funktionen derselben auf das im Uebrigen zuständige Amtsgericht übergehen.

Den Landesklöstern endlich ist die freiwillige Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe verblieben, daß sie verpflichtet sind, dieselbe durch zum Richteramte qualifizirte Personen ausüben zu lassen.

Die höhere Gerichtsbarkeit anlangend, so ist die ständische Konkurrenz mit dem Wegfalle der bisherigen Präsentationsrechte von selbst beseitigt und nur den Magistraten der Seestädte Rostock und Wismar ist von ihrer höheren Gerichtsbarkeit ein, wenn auch minimaler, Theil verblieben, insofern in einigen wenigen Fällen die Magistrate als Beschwerde-Instanzen fungiren.

Daß die Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit dieser selbst nicht unterliegen können, ist bereits oben bemerkt. Während sich hieraus jedoch früher eine vollständige Exemtion von der Niedergerichtsbarkeit ergab, beschränken sich die Folgen dieses Umstandes gegenwärtig darauf, daß die Funktionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Betreff der Eigenthümer und Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter, sowie ihrer Ehegatten und minderjährigen Kinder, von den höheren Gerichten, nemlich von den damit betrauten Landgerichten, wahrgenommen werden.

§ 22. II. **Die Landespolizeigewalt** [1]). Die landesherrliche Landespolizeigewalt, in dem weitesten Sinne des Wortes, in welchem sie die gesammte innere Staatsverwaltung mitumfaßt, wird in Mecklenburg-Schwerin, soweit sie nicht aus praktischen Gründen in einzelnen Beziehungen einem andern Ministerium zugewiesen ist, vom Ministerium des Innern, in Mecklenburg-Strelitz durch die Landesregierung geübt. Eine ständische Konkurrenz bei Ausübung derselben findet in der Art statt, daß die Stände in einer Reihe der diesem Ressort unterstehenden Behörden und Institute durch Deputirte vertreten sind [2]).

Die Ausübung der lokal-obrigkeitlichen Funktionen dagegen, einschließlich der Lokal-Polizei, stehen im Domanium den Landesherren als Domanial-Eigenthümern, in den übrigen Landestheilen den Städten und ritterschaftlichen Grundherren als patrimonialen Ortsobrigkeiten ohne Rücksicht auf die Landstandschaft zu. Sie werden im Domanium durch die Domanial-Aemter, in den Städten durch die Stadtmagistrate, bez. in Mecklenburg-Strelitz durch die Polizei-Kollegien (s. oben S. 24 Note 2), in den Klöstern durch die Klosterämter und in den ritterschaftlichen Gütern von den Gutseigenthümern selbst geübt. Letztere mußten sich indeß in den wichtigeren obrigkeitlichen Geschäften durch die Patrimonialgerichte und die Justitiare vertreten lassen und bedienten sich dieser Vertretung thatsächlich in den meisten Fällen auch da, wo es sich um solche Funktionen handelte, welche, wie die Polizeistrafgewalt, ihrer persönlichen Ausübung vorbehalten waren.

1) Ausf.V.O. zur Strafprozeßordnung vom 28. Mai 1879. V.O. betr. die Errichtung von ritterschaftlichen Polizeiämtern vom 2. April 1879, vgl. von Amsberg S. 49. 291 ff.

2) So in der dirigirenden Kommission des Landarbeitshauses (V.O. vom 26. April 1864), in den Wegebesichtigungsbehörden (V.O. vom 3. Februar 1829), in der Kommission für die Entwässerung der Ländereien (V.O. vom 31. Juli 1846), in den Tax-Kommissionen für Expropriationen (Gesetz vom 3. Januar 1837), in der Kommission zur Beschaffung der Landlieferungen im Kriege (V.O. vom 28. Juli 1869) und endlich in der zum Justizministerium ressortirenden Fideikommißbehörde (V.O. vom 16. Juni 1842).

Nachdem in Folge der Reichs-Justizgesetzgebung die Patrimonialgerichte aufgehoben sind, sind für die Ausübung der bisher den Patrimonialgerichten oder den Justitiaren obliegenden nicht richterlichen Funktionen Behörden ins Leben gerufen, welche von den Gutsobrigkeiten unter dem Namen Ritterschaftliche Polizeiämter für die einzelnen Güter oder für mehrere gemeinsam einzusetzen sind. Durch diese Behörden haben sich die Gutsbesitzer auch dann vertreten zu lassen, wenn sie an der Ausübung der ihnen verbleibenden Polizeistrafgewalt gesetzlich verhindert sind (s. oben S. 42 Note 5), oder nach dem bisherigen Rechte bei der Wahl ihrer Vertretung ausschließlich auf das Patrimonialgericht oder den Justitiar angewiesen waren. Ueber diese Grenzen hinaus sind die Gutsobrigkeiten nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, die Ausübung der Polizeistrafgewalt, sei es allgemein, sei es für einen bestimmten Fall, auf ihre Polizeiämter zu übertragen.

Die patrimoniale Polizeistrafgewalt hat durch die Einführung der Reichs-Strafprozeßordnung eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Bis zum 1. Oktober 1879 stand den Lokal-Obrigkeiten eine polizeiliche Strafgewalt einschließlich der Strafvollstreckung im weitesten Umfange zu. So weit diese Kompetenz der Polizeibehörden reichte, schloß sie jedes gerichtliche Einschreiten unbedingt und definitiv aus. Die Reichs-Strafprozeßordnung (§ 453 ff.) hat die Kompetenz der Polizeibehörden in erheblichem Maße eingeengt, ihre Ausschließlichkeit beseitigt, die Strafvollstreckung von ihr ausbeschieden und sie durch unbedingte Zulassung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung gegenüber polizeilich erkannten Strafen zu einer bloß vorläufigen umgestaltet. Mit den dadurch gegebenen Modifikationen aber ist die patrimoniale Polizeistrafgewalt bei Bestand geblieben. Da die Träger der Ortsobrigkeit dieser selbst nicht unterliegen können (s. oben S. 43), so mußte bei der früheren Ausschließlichkeit der polizeilichen Kompetenz für die Fälle, in denen die Inhaber der Ortsobrigkeit selbst strafbare Handlungen begangen hatten, welche der polizeilichen Ahndung unterlagen, ein anderweitiges Verfahren eintreten. Diesem Zwecke diente ein Strafprozeß vor den Justizkanzleien (fiskalischer Proceß), welche als höhere Landesgerichte die Obrigkeiten der Rittergutsbesitzer bildeten. Seitdem aber die Reichs-Strafprozeßordnung in allen Fällen neben der polizeilichen Kompetenz auch die Kompetenz des örtlich zuständigen Amtsgerichtes statuirt hat, werden Polizei-Uebertretungen der Gutsobrigkeiten ausschließlich von den Amtsanwälten und zwar ganz nach allgemeinen Grundsätzen verfolgt.

§ 23. III. **Finanzwesen** [1]. Das Mecklenburgische Finanzwesen beruht noch heute auf dem ständischen Grund-Prinzip, daß, da das Landesregiment ein persönliches Recht des Landesherrn ist, diesem persönlich auch alle mit demselben verbundenen Einnahmen zufallen, ebenso aber auch alle durch das Landesregiment verursachten Kosten den Landesherrn persönlich und zwar ausschließlich treffen. Dabei ist das Landesregiment jedoch in dem beschränkten Sinne zu verstehen, in welchem es lediglich die Ausübung der s.g. regalia majora umfaßt. Dem entsprechend bestritt der Landesherr ursprünglich die gesammten Kosten des Landesregimentes, des fürstlichen Haushaltes und seine persönlichen Bedürfnisse ungetheilt aus den gesammten ihm zu Gebote stehenden Einnahmen, welche sich aus den Erträgnissen des Domaniums, der Herrschaft, d. h. der nutzbaren Herrschaftsrechte (Beden, Strafgelder u. dergl.) und des von ihm als Privatperson besessenen Chatull-(Kabinets-)Vermögens zusammensetzten. Diese drei Vermögensbestandtheile bildeten bei Lebzeiten des Landesherrn in seiner Hand eine vollkommene Einheit ohne jede Unterscheidung und wurden einheitlich in der fürstlichen Central-Kasse, der Renterei, verwaltet. Erst beim Tode des Landesherrn trat eine Scheidung der einzelnen Vermögenstheile ein, indem Domanium und Herrschaft ausschließlich auf die

1) Balck, Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin; nam. II. § 144 ff., Fiscus, und Landrecht I. S. 184 ff. III. S. 18—64. Hagemeister § 115 ff.

Agnaten des Hauses — ursprünglich zur gesammten Hand, seit dem Hamburger Vergleiche von 1701 aber durch Individual-Succession — verstammten, während das Chatullgut der gemeinrechtlichen Erbfolge und der Testirfreiheit unterlag, so daß an ihm auch die Kognaten des Erblassers theilnahmen. Dieser Trennung des landesherrlichen Vermögens brauchte eine entsprechende Scheidung der landesherrlichen Schulden an sich nicht nothwendig zu entsprechen; indeß bildete sich eine solche doch allmählig aus. Während nach wie vor der Grundsatz unwandelbar bei Bestand blieb, daß der Landesherr, so lange er lebte, persönlicher Schuldner aller von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten ohne Ausnahme blieb, ließ man bei seinem Tode diejenigen Schulden, welche aus Veranlassung und für die Zwecke des Landesregimentes kontrahirt waren, mit dem Domanium, welches seiner fideikommissarischen Bestimmung nach gerade dem Glanze, d. h. der Herrschaft des landesherrlichen Hauses, zu dienen bestimmt war, ausschließlich auf den Nachfolger in dem Landesregimente übergehen, während das Chatullgut insoweit von der Haftung für die landesherrlichen Schulden frei wurde [1]). Nachdem so zunächst die für die Zwecke des Landesregimentes kontrahirten Schulden in eine spezielle Beziehung zu der Substanz des Domaniums getreten waren, bildete sich ein ähnliches Verhältniß zwischen den für das Landesregiment erforderlichen laufenden Ausgaben und den Einkünften des Domaniums. Den Ausgangspunkt dieser Entwicklung bildeten die Schuldentilgungs-Verhandlungen mit den Ständen [2]). Die Uebernahme und Tilgung landesherrlicher Schulden durch die Stände war seit dem 16. Jahrhundert zu einem regelmäßigen Faktor der Finanzwirthschaft geworden, da die Stände, obwohl zu solchen Leistungen nicht verpflichtet, doch regelmäßig dazu bereit waren, so lange sie in der Erwirkung landesherrlicher Privilegien und Freiheiten ein ausreichendes Aequivalent fanden. Indeß erfolgten solche Schuldentilgungen nur, wenn es sich um Schulden handelte, welche für das Landesregiment aufgenommen und somit indirekt dem Lande zu gute gekommen waren, und unter der weiteren Voraussetzung, daß die Einnahmen aus der Herrschaft und dem Domanium, nachdem zuvor aus beiden die laufenden Regiments-Ausgaben bestritten waren, zur Tilgung der Schulden unausreichlich erschienen. Der Landesherr wurde mithin für verpflichtet gehalten, nicht bloß die Herrschafts-, sondern auch die Domanial-Einnahmen, so lange Bedürfnisse des Landesregimentes vorhanden waren, zunächst für diese, einschließlich der Kosten des fürstlichen Haushaltes, welche als Theil des Landesregimentes selbst erschienen, zu verwenden, so daß nur der etwa sich ergebende Ueberschuß seiner freien Disposition verblieb. Diese Verpflichtung des Landesherrn ergiebt sich bezüglich der Herrschaft aus dem Begriffe derselben selbst; sie ruht auf derselben als dauerndes Onus und folgt derselben in jede neue Hand; bezüglich des Domaniums ist sie dagegen beschränkt. Sie erstreckt sich nur auf die Erträgnisse des Domaniums, so daß das Eigenthum des fürstlichen Hauses an der Substanz des Domaniums in keiner Weise davon berührt wird. Vielmehr unterliegt das Domanium einer vollständig selbstständigen Verwaltung, und nur die Netto-Erträge desselben kommen dem Regimente zu gute [3]).

Ein Besteuerungsrecht stand dem Landesherrn ursprünglich nicht zu. Zwar hatte er völlig freie Hand, im Domanium Abgaben in beliebiger Höhe zu erheben; allein diese Befugniß folgte aus seiner Stellung als Domanial-Grundeigenthümer. Als Landesherr den Ständen gegenüber, welche mit ihrem Grund und Boden zugleich ihre Hintersassen vertraten, war er auf die Forderung gewisser, dem Betrage nach feststehender Abgaben (Beden) beschränkt, welche von den Ständen im Wege der Kontingentirung nach dem Terzsysteme (s. oben S. 18) aufgebracht, seit dem Assekurations-Reverse von 1555

1) Fiscus S. 1—22.
2) Das. S. 23—48.
3) Fiscus S. 19 f. Landrecht III. S. 21, 41 Note 3, 46 Note 10.

aber von spezieller Bewilligung der Stände abhängig gemacht waren. Hinzu kamen allenfalls die zum Zwecke der Schuldentilgungen bewilligten außerordentlichen Kontributionen, welche jedoch von den Ständen selbst in einer ständischen Kasse, dem Landkasten, unter Leitung des Engeren Ausschusses ohne landesherrliche Kontrole gesammelt und verwaltet wurden. Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts schien sich der Landesherrschaft Gelegenheit für die Ausbildung eines eigentlichen Besteuerungsrechtes zu bieten, als durch den Jüngsten Reichs-Abschied von 1654 und einige ihm folgende Reichsgesetze eine Reihe von Steuern, welche bis dahin von Reichs wegen zur Erhaltung des Reichskammergerichtes (Kammerzieler) und zu Garnisons-, Fortifikations-, Landes-Defensions- und Legations-Kosten erhoben waren, den Reichsständen zur selbstständigen Erhebung in ihren Territorien zugewiesen wurden [1]). Allein der Versuch der Landesherrschaft, dieses s. g. jus collectandi zu einem durchgreifenden Besteuerungsrechte umzugestalten, scheiterte an dem Widerstande der Stände, und der L.G.G.E.V. von 1755, welcher die lang dauernden Kämpfe zwischen Landesherrschaft und Ständen auch nach dieser Richtung hin zum Abschlusse brachte und zum ersten Male ein erschöpfendes Finanz-System aufstellte, beruht vollständig auf dem ständischen Prinzip der persönlichen Verpflichtung des Landesherrn, die Kosten des Landesregiments aus den Einkünften der Herrschaft und des Domaniums zu bestreiten. Die Herrschaftseinnahmen aber bestanden zunächst in den Erträgnissen der gesammten landesherrlichen Verwaltung, und weiter in den aversionellen Beiträgen der Stände. Diese Beiträge erhielten durch den L.G.G.E.V. [2]) die Form einer regelmäßigen jährlichen Kontribution an die landesherrlichen Centralkassen beider Landestheile [3]), welche ihrem Betrage nach derart bemessen wurde, daß sie, zusammen mit den Domanial- und Verwaltungs-Einnahmen, zur Bestreitung der gesammten Kosten des Landesregimentes genügten und daher die Beden und Schuldentilgungen sowohl, wie das jus collectandi absorbirten. Nur die alte Prinzessinnensteuer wurde bei Bestand gelassen (s. oben S. 12) und von selbst verstand es sich, daß die den Landesherrn überhaupt nicht zu gute kommenden Reichs- und Kreissteuern durch den L.G.G.E.V. unberührt blieben [4]). Für diese ließ man auch das alte Terzsystem bei Bestand, während es für die ordentliche Kontribution aufgegeben und durch einen für beide Stände fest normirten Erhebungs-Modus ersetzt wurde. Die ordentliche Kontribution [5]) wurde alljährlich von den Ständen ausdrücklich bewilligt und in einem Kontributions-Edikte verkündigt. Sie wurde in der Ritterschaft nach dem Hufen-Modus erhoben, in der Art, daß von jeder kontribuablen (d. i. Bauern-) Hufe ein feststehender Betrag zu zahlen war. Im Wege der Fiktion wurde angenommen, daß die Hälfte aller ritterschaftlichen Hufen kontribuables Bauernland sei, während die andere Hälfte als immunes Hofland steuerfrei blieb (s. oben S. 21, 22). Die in der Ritterschaft wohnenden, aber nicht ansäßigen Personen wurden nach einem aufgestellten Neben-Modus mit einer Personalsteuer belegt. In den Städten wurden die Häuser und die städtische Feldmark nach feststehenden Sätzen zu einer Haus- und Ländereisteuer herangezogen und daneben Personal- und Konsumtions-Steuern (Vieh-, Schlacht-, Mahl-, Handels- und Erwerbs-Steuer) erhoben. Die Landesherren selbst endlich, als Empfänger der Kontribution, konnten, abgesehen von den Inkameraten, zu derselben nichts beitragen; doch verpflichteten sie sich, auch im Domanium Abgaben für allgemeine Zwecke zu erheben, und zwar mindestens nach den von der Ritterschaft gezahlten Sätzen [6]). Dieselben wurden nach einem Domanial-Hufen- und Neben-

1) Fiscus S. 83 ff.
2) L.G.G.E.V. Art. I. (§ 1—100.)
3) Erläuterungsvertrag von 1755. § 14.
4) L.G.G.E.V. Art. II. (§ 101—120.)
5) Balck II. § 147—158.
6) L.G.G.E.V. § 69.

Modus in einem besonderen Edikte separat verkündigt. Das Recht der Landesherrn, auf Grund ihrer absoluten Herrschaft im Domanium Abgaben zu höheren Beträgen zu erheben, blieb denselben dabei ausdrücklich vorbehalten. Rostock nahm an der ordentlichen Kontribution überhaupt nicht Theil. Hier war die Landesherrschaft im Wesentlichen auf eine Accise beschränkt, au welcher die Stadt jedoch selbst einen Antheil hatte [1]).

Die Erhebung der Kontribution erfolgte auf verschiedene Weise. Während sie von den einzelnen Städten durch die Steuerstuben, an deren Stelle später in Mecklenburg-Schwerin die Zollämter und einzelne damit betraute Subalternbeamte, in Mecklenburg-Strelitz die Magistrate getreten sind, erhoben und an die landesherrlichen Central-Kassen, in Mecklenburg-Schwerin die Renterei, in Mecklenburg-Strelitz die Rentei, abgeführt wurde, wurde die ritterschaftliche Kontribution zunächst von den einzelnen Gutsherrn an den Landkasten gezahlt, und von diesem als Leistung der Korporation der Ritterschaft an die Centralkassen der beiden Landesherrn entrichtet [2]). Auch die Landesherrn entrichteten für die Inkamerata die Kontribution zunächst an den Landkasten; die Kontribution aus dem Domanium dagegen wurde von den Domanialämtern erhoben und den landesherrlichen Kassen mit den übrigen Erträgnissen des Domaniums in der Form von Netto-Ueberschüssen der Verwaltung zugeführt. Eine Steuer kann die Kontribution nur uneigentlich genannt werden; gegen ihre Eigenschaft als solche spricht vielmehr eines Theils die Unabänderlichkeit ihres Betrages, anderen Theils aber der Umstand, daß sie nicht auf einer Verpflichtung der Landes-Einwohner beruht, an der Tragung der Kosten des Landesregimentes theilzunehmen, sondern daß sie ein Beitrag ist, welchen die Stände an die zur Bestreitung dieser Kosten grundsätzlich allein verpflichteten Landesherren zahlen [3]). Durch die Kontribution war für die Kosten des Landesregimentes in einstweilen ausreichender Weise gesorgt; allein das Landesregiment in seiner Beschränkung auf die regalia majora erschöpfte die öffentlichen Bedürfnisse in ihrer Gesammtheit nicht. Insbesondere fanden die mannigfachen Kulturzwecke der Neuzeit in dem Langesregimente als solchem keine Befriedigung, da die landesherrliche Kostenpflicht sich auf das Gebiet des eigentlichen Landesregimentes beschränkte. Vielmehr fanden diese Bedürfnisse, soweit sie rein lokaler Natur waren, in den einzelnen Grundherren als Lokalobrigkeiten ihre natürliche Vertretung. Soweit sie dagegen allgemeineren Charakter hatten, konnten sie nur durch die Gesammtheit der Lokalobrigkeiten, einschließlich der Landesherren als domanialer Obrigkeiten, Befriedigung erlangen [4]). Für die Bestreitung derartiger Bedürfnisse bedurfte es daher besonderer Bestimmung und der L.G.G.E.V. traf diese in doppelter Weise. Soweit der Kreis der zu berücksichtigenden Zwecke sich derzeit übersehen ließ, sollten dieselben durch Aufbringungen gedeckt werden, welche den Namen ordentliche Nezessarien führen [5]). Dieselben werden von beiden Ständen zu gleichem Betrage, aber in verschiedener Weise getragen. Während sie in der Ritterschaft durch einen entsprechenden Zuschlag zu der Hufensteuer herbeigeschaft werden sollten, wurde der Beitrag für die Landstädte auf Grund spezieller Vereinbarung von den beiden Landesherren geleistet und zwar in der Form eines jährlichen Aversums, welches für Mecklenburg-Schwerin auf 6000 Rthlr. Court., für Mecklenburg-Strelitz auf 1000 Rthlr. Gold festgesetzt wurde. Die Seestadt Rostock sollte selbstständig 2000 Rthlr. N. ⅔ beitragen. Für die Domänen schossen die Landesherrn ebenfalls feste Beiträge von 6000 Rthlr. bez. 1000 Rthlr. N. ⅔ ein. Zugleich wurde für den Fall unvorhergesehener Bedürfnisse die Aufbringung weiterer außerordent-

1) Rostocker Erbvertrag von 1748. Balck a. a. O. § 161.
2) Erläuterungsvertrag von 1755 § 14.
3) Fiscus S. 88 f.
4) S. vor. Note.
5) L.G.G.E.V. Art. XII. (§ 221—231.) Landrecht I. S. 190. III. S. 24. Balck I. § 6. 7. II. § 163. 166.

licher Rezessarien vorbehalten, und bezüglich dieser bestimmt, daß für sie das alte Terzsystem in Geltung bleiben, Rostock aber den zwölften Theil des Ganzen tragen sollte.

Die Verwaltung der Rezessarien aber wurde den Ständen allein ohne jede landesherrliche Kontrole überlassen und für diesen Zweck die unter Leitung des Engeren Ausschusses bereits bestehende Kasse, der Landkasten, zu einer selbstständigen, beiden Ländern gemeinsamen ständischen Centralkasse erweitert.

Endlich verblieb den Ständen das ihnen von altersher zustehende Recht, zur Erhaltung des ständischen Gesammtkörpers und für ihre internen Angelegenheiten unter sich Beiträge aufzubringen (Voluntarien, Anlagen)[1], welche, wenn sie sich auf die gesammte Ritterschaft oder auf die gesammte Ritter- und Landschaft beziehen, auf den allgemeinen Landtagen und Konventen bewilligt werden müssen, während die Bedürfnisse der ritterschaftlichen Aemter auf den Amts-Konventen, die der Städte auf den städtischen Konventen festgestellt werden. Die gemeinschaftlichen Anlagen beider Stände — wenn sie sich auf alle drei Kreise erstrecken, Landesanlagen genannt — werden von beiden Ständen zu gleichem Betrage aufgebracht; Rostock zahlt auch hier ein Zwölftel des Ganzen. Die Ritterschaft bringt dieselben ebenfalls nach Hufen zur Erhebung, die Landschaft leistet sie aus einer besonderen Kasse, der Steuererhöhungs-Kasse, welche seit 1781 besteht und welche durch den s. g. fünften Pfennig gespeist wird, d. h. einen Aufschlag von 20 Procent, welchen die Städte auf die ordentliche Kontribution zu legen berechtigt waren[2]).

Die von den Gütern des Rostocker Distrikts und den Klostergütern gezahlten Beiträge zu den Anlagen kommen beiden Ständen zu gleichen Theilen zu gute; der Antheil der Kämmereigüter bleibt den Städten allein. Die Landesherrn nehmen an den Anlagen nur für die Inkamerata Theil, für die sie wie die Ritterschaft zahlen. Die gemeinschaftlichen und Landes-Anlagen werden wie die Rezessarien im Landkasten, und zwar in einzelnen Unterabtheilungen desselben (s. g. Balancen) verwaltet[3]).

Um das Landesregiment in Grundlage des Finanzsystems des L.G.G.E.V. führen zu können, vernothwendigten sich, namentlich in Mecklenburg-Schwerin, zunächst Maßregeln, um die Ertragsfähigkeit der Domänen zu erhöhen, welche zufolge der dem L.G.G.E.V. vorausgehenden Reichsexekutionen zum Theil vollständig erschöpft, zum Theil sogar noch in den Händen hannoverischer und preußischer Exekutionstruppen sich befanden[4]). Die Reluition dieser Domanial-Aemter bildete demnach die erste Aufgabe der Landesherrschaft und sie erfolgte vermittelst aufgenommener Anleihen, deren Tilgung durch allmählige Amortisation aus den Einnahmen der reluirten Aemter 1750 einer Reluitions-Kasse unter Leitung einer landesherrlichen Reluitions-Kommission übertragen wurde.

Ferner wurde 1751 eine vollständige Trennung der Verwaltung des Chatullguts von der Renterei vorgenommen, so daß letzterer nur die Verwaltung von Domanium und Herrschaft verblieb, und endlich die Verschuldbarkeit der Domänen durch hausgesetzliche Bestimmung[5]) ausschließlich auf bestimmte öffentliche Zwecke beschränkt und damit auch der Kreditwerth der Domänen den Zwecken des Landesregiments ausschließlich dienstbar gemacht.

Schon im Anfange dieses Jahrhunderts indeß wurde der Bestand des ganzen landesgrundgesetzlichen Finanzsystems in Frage gestellt, weil dasselbe sich als unzureichend

1) L.G.G.E.V. Art. XI. (§ 207—220.)
2) Balck II. § 159.
3) Dieselben werden durch Buchstaben und Zahlen bezeichnet, (Bal. A. 3. B. 1. C. 2. &c.) vgl. auch Landkasten-Reglement vom 22. November 1756. Hagemeister § 121. Mecklenb. Vaterlandskunde II. S. 225 ff.
4) Landrecht I. S. 157 ff. III. S. 25 ff.
5) V.O. vom 11. Mai 1805 (Raabe I. S. 1), Fiscus S. 98 f.

erwies, für die gewaltigen, durch die andauernden Kriege nothwendig gewordenen Geldbedürfnisse genügende Deckung zu schaffen. Vielmehr mußte man, um der dadurch geschaffenen Nothlage zu entgehen, den Kredit des Landes in einer bisher nicht vorgekommenen Weise verwerthen, indem man auf den Kredit des Landes fundirte Bons ausgab, für deren demnächstige Einlösung eine eigene Landes-Kredit-Kommission (1807) ins Leben gerufen wurde.

Bei dieser Sachlage war es begreiflich, daß die schweriner Landesherrschaft die Gelegenheit benutzte, welche die neuerworbene Souveränität ihr bot, um, gestützt auf das in der Rheinbunds-Akte statuirte droit d'impôt, eine Reorganisation des gesammten Finanzwesens im Sinne eines modernen Besteuerungs-Systemes herbeizuführen. Dabei beschränkte sie sich auf die Zuziehung der Stände ihres Landes, da die strelitzer Landesherrschaft sich zurückhielt, und Mecklenburg-Schwerin ohnehin damals der Lösung des bestehenden Unionsverhältnisses nicht abgeneigt war. Seither hat sich das Finanzwesen in beiden Ländern selbstständig, wenn auch durchweg übereinstimmend entwickelt. In Mecklenburg-Schwerin wurden im Jahre 1808 die Stände mecklenburgischen und wendischen Kreises zu einem Konvokationstage in Rostock zusammenberufen [1]), und es erfolgte auf demselben, wenn auch nach anfänglicher Weigerung der Stände, ohne Zuziehung des stargardischen Kreises zu verhandeln, eine Einigung, welche allerdings nur zum Theil den landesherrlichen Erwartungen entsprach. An Stelle einer durchgreifenden einheitlichen Reorganisation des alten Finanzsystemes trat eine komplizirte Vermischung desselben mit modernen Elementen. Die finanziellen Ergebnisse des Konvokationstages von 1808 sind besonders nach zwei Richtungen hin wichtig. Zunächst wurde die ordentliche Kontribution des L.G.G.E.V. dauernd verdoppelt, indem die Ritterschaft gegen Erlaß der Lehndienste die bisherige Steuerfreiheit der Hofhufen aufgab, (s. oben S. 21, 22), während in den Städten die Steuerfreiheit der Eximirten wegfiel und die Städte auf gewisse, ihnen gezahlte s. g. Bauhülfsgelder, Rostock aber auf seinen Antheil an der landesherrlichen Accise verzichteten [2]). Weiter aber wurde eine allgemeine Schuldentilgung beschlossen, welche die Schulden des Landesherrn mit Ausnahme der Reluitionskassen-Schulden und gewisser unablöslicher Rentereischulden, ferner die Schulden der Landes-Kredit-Kommisson, des Landkastens und der Seestädte umfassen sollte. Für die Zwecke dieser Schuldentilgung wurde, außer einigen indirekten Steuern, eine außerordentliche Kontribution auf den Zeitraum von 30 Jahren bewilligt, innerhalb dessen die Schuldentilgung beschafft sein sollte. Diese außerordentliche Kontribution, welche nach einem feststehenden Edikte auf dem platten Lande als Hufen- und Personalsteuer, in den Städten als Grund- und Konsumtionssteuer, und daneben im ganzen Lande als Einkommensteuer erhoben werden sollte, wurde fundirt auf die zum ersten Male bei dieser Gelegenheit anerkannte „unbezweifelte Personal- und Real-Steuerpflicht aller Unterthanen." Sie war demnach eine wahre Steuer, die mit der ordentlichen Kontribution nur den Namen gemein hatte, während sie sich von den außerordentlichen Nezessarien namentlich durch die Unanwendlichkeit des Terzsystemes unterschied. Für die Verwaltung dieser außerordentlichen Kontribution wurde eine neue Kasse, die Landes-Rezeptur-Kasse, gegründet, welche unter die Verwaltung einer landesherrlich-ständischen Landes-Rezeptur-Direktion gestellt wurde. Der Geschäftskreis dieser Landes-Rezeptur-Kasse aber wurde in höchst eigenthümlicher Weise bestimmt. Ihre Thätigkeit sollte sich nemlich lediglich auf die Sammlung der außerordentlichen Kontribution und die Vertheilung derselben an die Kassen der an der Schuldentilgung theilnehmenden Schuldner beschränken, die Schuldentilgung aber

---

1) Fiscus S. 101 f., vgl. die Aktenstücke bei Raabe IV. S. 454 ff.
2) Balck II. § 167 ff., vgl. Fiscus S. 114 ff.

durch diese letzteren selbst vorgenommen werden. Indeß wurde auch dies Verfahren nicht konsequent durchgeführt. Die Stände trugen Bedenken, der Renterei die Tilgung der landesherrlichen Schulden ohne ständische Konkurrenz anzuvertrauen, und während im Uebrigen die außerordentliche Kontribution an die Landes-Kredit-Kommission, den Landkasten und die Seestädte floß, wurde die Tilgung der Rentereischulden einer eigens für diesen Zweck neu gegründeten, durch eine landesherrlich-ständische Kommission verwalteten Schuldentilgungs-Kasse überwiesen. Damit war neben die Renterei und den Landkasten eine dritte finanzielle Centralstelle getreten, welche in zwei Kassen, die einnehmende Landes-Rezeptur- und die ausgebende Schuldentilgungs-Kasse gespalten, von Einigen für eine landesherrlich-ständische Sozietäts-Kasse angesehen, von Anderen aber mit gutem Grunde als das Fundament eines mit selbstständiger Persönlichkeit ausgerüsteten und unter landesherrlich-ständischer Verwaltung stehenden Staatsfiskus angesehen wird, welcher sich in die ständische Finanzverfassung als einzelnes und fremdes Glied hineingeschoben hat. Für letztere Ansicht spricht insbesondere der Umstand, daß die Landes-Kredit-Kommission, der Landkasten und die Schuldentilgungs-Kasse eine Hypothek an der Landes-Rezeptur-Kasse erhielten [1]).

Die Beschränkung der Reform von 1808 auf die augenblicklich nothwendigsten Bedürfnisse rächte sich schon nach wenigen Jahren. Die nach der Auflösung des Deutschen Reiches erforderliche Einrichtung eines Oberappellationsgerichtes, sowie die sich daran anschließende Reorganisation der höheren Landesgerichte (Justizkanzleien) und die Einrichtung eines Kriminalkollegiums, sowie die Schaffung eines Landarbeitshauses erforderten Ausgaben, die an sich dem Landesregimente zufallen mußten, und deren Aufbringung im Systeme des L.G.G.E.V. nicht vorgesehen war. So mußte wieder ad hoc ein Ausweg gefunden werden [2]). Man einigte sich (1818) dahin, daß diese Kosten von allen Obrigkeiten des Landes gemeinsam getragen werden sollten, in der Art, daß der Landesherr seinen Antheil direkt an die einzelnen Institute zahlte, während die Stände den ihrigen als Jurisdiktions-Anlagen zunächst im Landkasten sammelten, von wo aus er seiner Bestimmung zugeführt wurde. Juristisch lassen sich diese Vereinigungen der Obrigkeiten nur als Sozietäten auffassen, deren Aufbringungen sich von den außerordentlichen Rezessarien namentlich dadurch unterscheiden, daß sie Angelegenheiten betreffen, welche an sich innerhalb des Landesregiments liegen.

Nach der ursprünglichen Absicht sollten Landes-Rezeptur-Kasse und Schuldentilgungs-Kasse nach der Beendigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben wieder eingehen. Allein die Bedürfnisse des öffentlichen Lebens waren zu sehr gestiegen, als daß eine Zurückschraubung des Finanzwesens auf den Standpunkt des L.G.G.E.V. möglich gewesen wäre. Außer den ursprünglich zu tilgenden Schulden waren im Laufe der Zeit wiederholt neue Schulden kontrahirt, welche auf die Landes-Rezeptur-Kasse fundirt und der Verwaltung der Schuldentilgungs-Kasse unterstellt wurden; so insbesondere (1843) eine Anleihe bei dem Bankhause Salomon Heine in Hamburg zum Zwecke der Förderung des Baues der Berlin-Hamburger Eisenbahn durch Uebernahme von Aktien, und sehr erhebliche Anleihen zu Chaussee- und Wasser-Bauzwecken. Ueberhaupt war die Landes-Rezeptur-Kasse eine Handhabe für Beschaffung solcher Staatsbedürfnisse geworden, welche durch die zwischen Fürst und Ständen bestehenden Verträge über die Aufbringung des ordentlichen Staatsbedarfs und über die dazu zu leistenden ordentlichen Steuerhülfen nicht vorgesehen waren.

Als daher die ursprünglichen Schulden, deren Tilgung sich aus verschiedenen Gründen verzögert hatte, im Jahre 1846 wesentlich beseitigt waren, erfolgte eine Einigung zwischen Landesherrschaft und Ständen, inhalts deren außerordentliche Kontribution, Lan-

1) So nam. Fiscus S. 111. Landrecht III. S. 28.
2) Fiscus S. 130. Landrecht III. S. 30. Balck II. § 166.

des-Rezeptur-Kasse und Schuldentilgungs-Kasse zu dauernden Einrichtungen des Finanz-Organismus wurden [1]). Anormal und aus einer gewissen Abneigung der Stände gegen die Fiskus-Natur der Landes-Rezeptur-Kasse erklärlich, blieb nur, daß die Landes-Rezeptur-Kasse auch jetzt lediglich auf die Ansammlung und Vertheilung der außerordentlichen Kontribution an andere Kassen beschränkt bleiben und demnach alljährlich völlig geleert werden, von allen direkten Zahlungen aber ausgeschlossen bleiben sollte. Erst in neuester Zeit ist auch dieser Grundsatz durch Uebertragung einer Reihe von direkten Zahlungen auf die Landes-Rezeptur-Kasse durchbrochen.

Seither hat das Finanzwesen in Mecklenburg-Schwerin abermals eine weitgehende Umgestaltung erfahren. Nachdem bereits im Jahre 1863 im Anschlusse an eine Reorganisation des Zollwesens eine durch die Ereignisse demnächst überholte Umgestaltung der Personal- und Konsumtionssteuern erfolgt war, machte der Eintritt Mecklenburgs in den Norddeutschen Bund und das Deutsche Reich neue Veränderungen nothwendig, da die dem Landesregimente allein zur Last fallenden Matrikularbeiträge der Landesherrschaft eine sehr erhebliche Ausgabenlast aufbürdeten, welcher in den vom Reiche entfallenden Ueberschüssen der Verwaltungseinnahmen nur eine minimale Erhöhung der Einnahmen gegenüber stand. Diesen Verhältnissen entsprang eine Steuervereinbarung, welche am 30. Juli 1870 zwischen der Landesherrschaft und den Ständen aller drei Kreise zu Stande kam, sich jedoch wiederum als ein provisorisches Kompromiß zwischen den weiter gehenden Reformplänen der Regierung und dem Widerstreben der Stände darstellt [2]).

Namentlich ist es auch diesmal der Landesherrschaft nicht gelungen, das Finanzsystem des L.G.G.E.V. gänzlich zu beseitigen, sondern abermals blieb man bei einer Mischung alter und moderner Prinzipien stehen.

Zunächst wurde das Edikt der außerordentlichen Kontribution einer so fundamentalen Reorganisation unterzogen, daß die auf dem neuen, demnächst im Jahre 1874 noch einmal wesentlich modifizirten Edikte beruhende s.g. ediktmäßige Kontribution als eine ganz neue, die außerordentliche Kontribution ersetzende Steuer angesehen werden muß. Sie wird nach zuvoriger Bewilligung auf dem Landtage je nach Bedürfniß zum vollen ediktmäßigen Betrage oder nach Zehntelquoten des Ediktes von den einzelnen Lokal-Obrigkeiten erhoben und an die Landes-Rezeptur-Kasse abgeliefert. Sie ist zunächst eine landwirthschaftliche Steuer, welche von den Rittergütern, einschließlich der Inkamerata, der Rostocker Distrikts-, der Klöster- und der Oekonomie- und Kämmerei-Güter, als Hufensteuer erhoben wird, von den Erbpächtern und Bauern des ganzen Landes, einschließlich des Domaniums, aber nach einer mit der Größe des Grundbesitzes von 10 zu 10 Scheffeln steigenden Skala in entsprechender Höhe geleistet wird. Ob die Grundstücke verpachtet sind oder nicht, macht keinen Unterschied, doch wird von dem verpachteten Theile des Domaniums nur eine jährliche Aversionalsumme aus der Renterei gezahlt. Die Pächter steuern ebenfalls, und zwar nach prozentualen Theilen der jährlichen Pachtsumme. Von den Vermiethern städtischer Grundstücke wird eine Miethssteuer erhoben. Weiter kommt die ediktmäßige Kontribution zur Hebung als Gewerbesteuer, Besoldungs-, Erwerbs-, Lohn-, Zinsen- und Hundesteuer, zu welcher durch V.O. vom 22. Januar 1881 eine Gewerbesteuer der bis dahin von derselben befreiten Eisenbahnen hinzugetreten ist. An der ediktmäßigen Kontribution nehmen auch die Seestädte Theil, mit denen unterm 20. Juli 1870 besondere Vereinbarungen getroffen waren, doch werden sie für die Aufgabe ihrer finanziellen Sonderstellung durch Renten aus der Landes-Rezeptur-Kasse entschädigt [3]).

---

1) Fiscus S. 139 f., 149 f.
2) Fiscus S. 166 f. Landrecht III. S. 29. 30. Balck II. § 172 ff.
3) Der Etat der Landes-Rezeptur-Kasse balancirt für das Etat-Jahr 1883—1884 mit 3 343 950 M.

Die ordentliche Kontribution des L.G.G.E.V. ist, soweit sie nicht reine Grundsteuer ist und als solche einen reallastartigen Charakter hat, durch Artikel I der Vereinbarung aufgehoben und demnach nur als ordentliche ritterschaftliche und Domanial-Hufensteuer und als erbvergleichmäßige landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien bei Bestand geblieben. Sie wird nach alter Weise theils direkt, theils durch Vermittlung des Landkastens an die Renterei abgeführt.

Für den ausfallenden Theil der ordentlichen Kontribution und für die Uebernahme der Matrikular-Beiträge wird die Landesherrschaft nach Artikel II der Vereinbarung durch eine aus der Landes-Rezeptur-Kasse zu zahlende Rente entschädigt, welche, so lange der Betrag der Matrikularbeiträge zwischen 900 000 M. und 1 800 000 M. sich bewegt, unwandelbar zur Höhe von jährlich 532 921 M. festgesetzt ist, von der jedoch der Betrag des schwerin'schen Antheils am Reichs-Spielkartenstempel in Abzug kommt. Für den Fall des Sinkens unter den bezeichneten Minimalbetrag von 900 000 M. wurde weitere Vereinbarung vorbehalten, und diese im Jahre 1873 auf dem Landtage zu Malchin dahin getroffen, daß dann die Rente aus der Landes-Rezeptur-Kasse immer vorweg um 150000 M. und weiter um so viel zu kürzen ist, als die Differenz zwischen dem gezahlten Matrikularbeitrage und der Minimalsumme von 900 000 M. ausmacht.

Die bestehenden indirekten Steuern, hauptsächlich eine Kollateral-Erbsteuer und eine Papierstempel-Steuer, sowie eine Gewerbescheinsteuer, sind nach Artikel IV der Landes-Rezeptur-Kasse in bisheriger Weise verblieben.

Das Verhältniß des Domaniums zur Renterei ist nach wie vor dasselbe. Das Eigenthum des landesherrlichen Hauses an der Substanz desselben besteht ebenso fort, wie die ausschließliche Bestimmung der Netto-Einkünfte für die Zwecke der Renterei, nur hat die Landesherrschaft für die Dauer der Steuer-Vereinbarung von 1870 (Artikel II) auf die Ausübung ihres unbeschränkten Besteuerungsrechtes im Domanium für allgemeine Zwecke verzichtet. Ferner sind nach einzelnen Richtungen hin im Laufe der Zeit Aenderungen der Verwaltung eingetreten. Seit 1832 rechnet die Renterei nicht mehr mit den einzelnen Domanial-Aemtern ab, sondern an ihrer Stelle mit einer Haupt-Kammer- und Forst-Kasse, welche als Domanial-Centralkasse über den Domanial-Aemtern steht [1]). Weiter sind seit 1849 (s. oben S. 19) die für den fürstlichen Haushalt erforderlichen Kosten ausschließlich auf einen zu diesem Zwecke unter die besondere Verwaltung einer Haushalts-Centralkasse gestellten Theil der Domänen, die Domänen des Großherzoglichen Haushalts, gelegt, eine Scheidung, die indeß nur administrative Bedeutung hat. Die wichtigste Veränderung ist endlich dadurch herbeigeführt, daß in letzter Zeit neben die Natural-Verwaltung des Domaniums eine Kapital-Verwaltung getreten ist, indem eine Reihe von Kapitalwerthen, welche als Erbstandsgelder und Kaufgelder für Gebäude und Inventarien der vererbpachteten Theile des Domaniums, als Kaufgeld für die Mecklenburgische Eisenbahn und für das Seebad Heiliger Damm, sowie endlich aus der Ablösung des Elbzolls flüssig wurden, als ein Domanial-Kapital-Fonds durch eine besondere Kommission verwaltet werden [2]). Dieser Kapitalverwaltung sind eine Reihe von domanialen Ausgaben zugewiesen, der Netto-Ueberschuß fließt ebenfalls der Renterei zu.

Die passive Verwaltung des Domaniums erfolgt durch die Reluitions-Kommission aus den Einnahmen der reluirten Aemter im Wege der Verzinsung und allmähligen Amortisation. Der dadurch der Renterei entgehende Betrag wird, soweit er auf die Amortisation entfällt, aus dem Domanial-Kapital-Fonds der Renterei vergütet [3]).

1) Fiscus S. 126. Landrecht III. S. 29. 46. Balck I. § 8.
2) Balck II. § 202—206, Landrecht III. S. 29.
3) Balck I. § 98. 106. II. § 286. 287. 300. Ueber den gegenwärtigen Renterei-Etat

Die Nezessarien und Anlagen sind ebenfalls im Ganzen auf der Grundlage des L.G.G.E.V. von Bestand geblieben. Nur wurde durch Artikel V der Vereinbarung von 1870 bestimmt, daß die Jurisdiktionsanlagen (Balancen C. 1, 2, 3) und die feststehenden Anlagen für die privativen Bedürfnisse der Ritter- und Landschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises (Balance B. 3) von der Landes-Rezeptur-Kasse bestritten werden sollten, indem die betr. Beträge aus dieser an die entsprechenden Balancen des Landkastens gezahlt werden. Die Steuererhöhungs-Kasse endlich ist nach Artikel IX der Vereinbarung durch eine Renterei-Rente für den Ausfall entschädigt, den sie am s.g. fünften Pfennig durch die theilweise Beseitigung der ordentlichen Kontribution erleidet.

Seit dem Jahre 1870 ist eine Aenderung des Finanzwesens bereits nach zwei Richtungen in größerem Maße wieder erfolgt. Zunächst wurde eine solche veranlaßt durch den in Folge der Reichs-Justizgesetzgebung eingetretenen Uebergang der gesammten streitigen Gerichtsbarkeit auf den Landesherrn und die daraus folgende Uebertragung der Jurisdiktionskosten auf das Landesregiment. Von den zur Aufbringung der Jurisdiktions-Anlagen bestehenden Sozietäten fielen diejenigen, welche die Justizkanzleien und das Kriminal-Kollegium betrafen, mit diesen Instituten von selbst weg. Dagegen einigte man sich 1879 provisorisch dahin, daß die das Oberappellationsgericht betreffende Sozietät auf das Oberlandesgericht übergehen und ebenso wie die auf das Landarbeitshaus bezügliche einstweilen unverändert bei Bestand bleiben sollte[4]). Bezüglich aller übrigen Kosten der Organisation und Verwaltung der Justiz aber wurde auf das alte Prinzip der landesherrlichen Kostenpflicht rekurrirt und dem Landesherrn nur ein Aversum zugebilligt.

Die zweite Veränderung ist herbeigeführt durch die in Folge der Reichsgesetze vom 15. Juli 1879 und 1. Juli 1881 beliebte Ueberweisung der Ueberschüsse aus den neuen Reichs-Steuern, Zöllen und Stempelabgaben an die Einzelstaaten. Die Zahlung der auf Mecklenburg-Schwerin entfallenden Beträge erfolgt als Rückzahlung auf die von der Landesherrschaft gezahlten Matrikularbeiträge zunächst an die Renterei. Da aber diese durch die Rente aus der Landes-Rezeptur-Kasse für die Uebernahme der Matrikularbeiträge bereits entschädigt ist, so werden die Reichs-Ueberschüsse unter Einbehaltung des für die Justizverwaltung zu zahlenden Aversi von der Renterei an die Landes-Rezeptur-Kasse gezahlt, bez. auf das von dieser an jene zu zahlende Aversum bis zu dessen Erschöpfung verrechnet.

Als Ergebniß der historischen Entwicklung des Finanzwesens in Mecklenburg-Schwerin ergibt sich demnach das Nebeneinanderbestehen von drei selbstständigen Faktoren, der Landesherrschaft (Renterei), der Stände (Landkasten) und des Fiskus (Landes-Rezeptur-Kasse und Schuldentilgungs-Kasse), welche die Funktionen einer Staatskasse unter sich theilen. Alle drei aber stehen völlig unabhängig neben einander, so daß zwischen ihnen sowohl Rechtsgeschäfte als Prozesse möglich sind [1]).

In Mecklenburg-Strelitz [2]) nahm die Entwicklung des Finanzwesens seit 1808 zwar einen selbstständigen Gang, allein dieselbe hat sich vollständig in derselben Weise vollzogen, wie in Mecklenburg-Schwerin.

Schon während der Kriegsjahre im Anfange dieses Jahrhunderts hatte man auch in Mecklenburg-Strelitz zur Abwendung einzelner Nothfälle mit der Erhebung einer auf die Steuerkraft der Landeseinwohner fundirten außerordentlichen Kontribution vorgehen

---

stehen zuverlässige Angaben nicht zu Gebote; jedenfalls übersteigt derselbe den Etat der Landes-Rezeptur-Kasse bei weitem.

1) Landrecht III. S. 56.

2) Landrecht III. S. 62 f.

3) Vgl. v. Dittmar, Sammlung von Gesetzen und Urkunden, welche auf das Mecklenburgische Staatsrecht Bezug haben, Band 2. S. 113 ff. sub XII.

müssen, für deren Verwaltung eine der schwerinschen Landes-Rezeptur-Kasse entsprechende, von einer landesherrlich-ständischen Central-Steuer-Direktion verwaltete Central-Steuer-Kasse in Neubrandenburg ins Leben gerufen wurde [1]). Dagegen hoffte man zunächst, daß den landesherrlichen Anforderungen für dauernd erhöhte Bedürfnisse des Landesregimentes durch eine Modifikation bez. Erhöhung der ordentlichen Kontribution des L.G.G.E.V. genügt werden könne. Demzufolge wurden durch eine Vereinbarung vom 24. Mai 1810 die gleichen Aenderungen der ordentlichen Kontribution beliebt, welche in Mecklenburg-Schwerin auf dem Konvokationstage von 1808 eingeführt waren: Beseitigung der Steuerfreiheit der ritterschaftlichen Hofhufen, der städtischen Bauhülfsgelder und der Steuerfreiheit der Eximirten. Da sich jedoch schon im Laufe der nächsten Jahre ergab, daß es dem ordentlichen Kontributions-Modus an der für die wesentlich erhöhten Bedürfnisse erforderlichen Elastizität durchaus fehlte, so fügte man sich der Nothwendigkeit, auch für dauernde Zwecke die Steuerkraft aller Landeseinwohner gleichmäßig heranzuziehen. Es geschah dies zuerst durch eine Vereinbarung vom 14. November 1822, betreffend die Erhaltung des Bundes-Kontingentes, welche zunächst nur für die Zeit vom 1. Juli 1822/23 abgeschlossen, in der Folge aber beständig prolongirt wurde. Diese Vereinbarung bezielte zunächst nur die Aufbringung eines Beitrages zu den Kosten der fraglichen Unterhaltung zum jährlichen Betrage von 24 000 Rthlr. Gold, und es wurde dabei bestimmt, daß dieser Beitrag durch eine allgemeine Steuer aufgebracht werden solle, deren Modus durch ein Steuer-Edikt festgestellt wurde. Nachdem man aber einmal diesen Weg für die Aufbringung regelmäßig wiederkehrender Bedürfnisse beschritten hatte, kamen auch in Mecklenburg-Strelitz die außerordentlichen Nezessarien des § 228 L.G.G.E.V. ganz außer Gebrauch. Die Central-Steuer-Kasse wurde im Laufe der Zeit mit einer Reihe von theils vorübergehenden theils dauernden Leistungen belastet, welche ihrer ursprünglichen Bestimmung fern lagen. Wenn die Aufkunft der ediktmäßigen Steuer nicht ausreichte, schritt man, wie in Mecklenburg-Schwerin, zu Anleihen, welche auf den Kredit des Landes basirt wurden, indeß wurde deren Verwaltung nicht, wie in Mecklenburg-Schwerin, einer besonderen Schuldentilgungs-Kommission überwiesen, sondern verblieb der Central-Steuer-Direktion. Abweichend von Mecklenburg-Schwerin trat die Steuerfreiheit der ritterschaftlichen Hofhufen, sowie der Anspruch der Städte auf Bauhülfsgelder mit der Vereinbarung von 1822 wieder in Kraft. Nur die Eximirten-Steuer behielt Bestand und verblieb den landesherrlichen Kassen. Auf die Bauhülfsgelder haben die Städte anläßlich der Zoll- und Steuer-Reform von 1863 verzichtet, dagegen ist die Steuerfreiheit der Ritterhufen noch gegenwärtig in Geltung.

In Bezug auf die indirekten Steuern gilt für Mecklenburg-Strelitz wesentlich das Gleiche, wie für Mecklenburg-Schwerin; nur wird eine Papierstempel-Steuer in Mecklenburg-Strelitz nicht erhoben. Die indirekten Steuern fließen der Central-Steuer-Kasse zu.

Daß die noch in Geltung befindlichen Reste des alten erbvergleichsmäßigen Finanzsystems (ordentliche Kontribution, Nezessarien, Anlagen, Prinzessinnen-Steuer) auch auf Mecklenburg-Strelitz Anwendung finden, versteht sich von selbst. Als landesherrliche Centralkasse entspricht die Großherzogliche Rentei zu Neustrelitz in allen Punkten der schweriner Renterei. Wenn sich im Uebrigen auch die Details in beiden Ländern verschieden gestaltet haben, so ist doch die Gleichförmigkeit im Prinzip namentlich seit dem Jahre 1870 wieder hergestellt. Die strelitzer Landesherrschaft schloß am 28./29. Juli dieses Jahres und zwar ebenfalls mit den Ständen aller drei Kreise ein Abkommen,

1) So das Kriegssteuer-Edikt vom 28. April 1808, Edikt von 1810 zur Aufbringung der Kosten der Organisation, Reorganisation und Unterhaltung des Militairs bis zum 1. Juli 1809 und Edikt von 1814 zur Erhaltung des Husaren-Regimentes.

welches in allen wesentlichen Punkten der schweriner Steuer-Vereinbarung konform ist. Ausdrücklich wurde dabei anerkannt, daß, wenngleich diese Vereinbarung mehrere durch die augenblicklichen Verhältnisse in beiden Landestheilen bedingte Abweichungen von der schweriner Vereinbarung enthalte, doch im Uebrigen es bei der verfassungsmäßigen Gleichheit der Gesetzgebung in beiden Landestheilen, und insbesondere im gesammten Kontributionswesen und bei dem § 140 L.G.G.E.V., allen Inhaltes sein Bewenden behalte. Auch über den Einfluß der Schwankungen der Matrikularbeiträge auf die Höhe des aus der Central-Steuer-Kasse an die Rentei zu zahlenden Rente, welche, so lange die Matrikularbeiträge für Mecklenburg-Strelitz exl. Ratzeburg zwischen 195000 M. und 234000 M. sich bewegen, 45000 M. beträgt, ist durch das Malchiner Abkommen 1873 eine entsprechende Vereinbarung erzielt. Wenn die Matrikularbeiträge unter die Summe von 195000 M. hinabgehen, so kommt das jedesmalige Minus bis zur Höhe von 45000 M. der Central-Steuer-Kasse zu gute; steigen sie über 234000 M., so wird das Plus zu drei Viertheilen von der Central-Steuer-Kasse, zu einem Viertheile von der Landesherrschaft getragen. Die durch die Reform der Justiz-Organisation und die Ueberweisung der Reichs-Steuern, Zölle und Stempelabgaben erforderlich gewordenen Modifikationen endlich sind durchgehends in Mecklenburg-Strelitz in dem gleichen Sinne wie in Mecklenburg-Schwerin erfolgt.

Für beide Großherzogthümer bedarf es endlich der kurzen Berührung eines bisher übergangenen Punktes, nemlich des Verbleibes der auf die Großherzogthümer entfallenden Antheile an der französischen Kriegskosten-Entschädigung [1]. Die Zahlung derselben erfolgte zunächst an die landesherrlichen Centralkassen, Renterei bez. Rentei, und es muß anerkannt werden, daß ein Rechtsgrund, wegen dessen man die dem ständischen Prinzip entsprechende ausschließliche Berechtigung der Landesherren auf diese Summen bezweifeln könnte, nicht besteht. Allein die Landesherren selbst haben sich 1873 bereit erklärt, über die Verwendung der Kriegsentschädigung mit den Ständen eine „Verständigung" zu suchen und damit die gegenwärtig noch bestehende Verwaltung derselben durch die Renterei bez. Rentei als ein Provisorium anerkannt, welchem eine definitive Entscheidung über die Verwendung der Entschädigung erst folgen soll. Eine solche Verständigung über die gesammten Summen ist einstweilen noch nicht erforderlich geworden, für diejenigen Verwendungen, welche bisher aus denselben gemacht sind, ist jedesmal die Zustimmung der Stände eingeholt worden. Ein Theil der Kriegskosten endlich ist in beiden Großherzogthümern als ein selbstständiger Fonds konstituirt worden, welcher den Namen Kirchenfonds führt und zur Abfindung der Geistlichen wegen des Wegfalls der Stolgebühren bestimmt ist. Er wird in Mecklenburg-Schwerin von der Schuldentilgungs-Kasse verwaltet, und ist, außer mit einem Theile der Kriegsentschädigung, mit Schuldverschreibungen der Schuldentilgungs-Kasse von erheblichem Betrage dotirt; in Mecklenburg-Strelitz ist die Verwaltung der Administration des Gesammt-Aerars der Kirchen landesherrlichen Patronates unter Aufsicht des Konsistoriums übertragen [2]).

§. 24. IV. **Aemterwesen.** Sowenig es in Mecklenburg einen einheitlichen Staatsbegriff gibt, so wenig kann es Staatsbeamte im eigentlichen Sinne geben. Die in öffentlichen Diensten stehenden Personen sind vielmehr je nach der Verschiedenheit ihrer Konstituenten landesherrliche oder ständische Beamte. Indeß finden, soweit nicht besondere Gründe oder ausdrückliche Bestimmungen entgegen stehen, die gemeinrechtlich für den s.g. Staatsdiener-Vertrag geltenden Normen entsprechende Anwendung [3]).

---

1) Balck II. § 207. Fiscus S. 168 ff. Landrecht III. S. 33, berichtigt das. S. 50.
2) Schw. St.K. I. S. 45. Str.H.St.B. II. S. 75.
3) Die Bezeichnung Beamte kommt sowohl für landesherrliche als für ständische Angestellte vor. Erstere werden daneben als landesherrliche Diener, letztere technisch als Landesbediente be-

Allgemeine Bestimmungen über den Inhalt des Staatsdiener-Vertrages in Mecklenburg giebt es nicht. Solche bestehen nur für einzelne Beamtenklassen; insbesondere sind die Anstellungsverhältnisse der richterlichen Beamten unter Beobachtung der durch den ersten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgeschriebenen Garantien durch besondere gesetzliche Bestimmungen geordnet [1]). Weiter bestehen solche Bestimmungen für diejenigen Post- und Telegraphen-Beamten, welche nach Artikel 50 der Reichsverfassung von den Landesherrn zu ernennen sind und auf welche nach einer 1874 mit der Oberpostdirektion in Schwerin geschlossenen Uebereinkunft die Bestimmungen des Reichs-Beamtengesetzes vom 31. März 1873 Anwendung finden [2]). Endlich sind die Verhältnisse der Mecklenburgischen Militärpersonen durch die mit Preußen geschlossene Militär-Konvention vom 19. Dezember 1872 geregelt. Im Uebrigen ist jede Anstellung nach den Bedingungen, unter denen sie erfolgt ist, und subsidiär nach gemeinem Staatsrechte zu beurtheilen. Die landesherrlichen Beamten gelten, soweit sie nicht unter ausdrücklichem Vorbehalte der Kündigung angestellt sind, was bei den Domanial-Beamten die Regel bildet [3]), als auf Lebenszeit angestellt [4]). Diese Dauer der Anstellung gibt den Beamten jedoch keinen Anspruch auf bleibende Ausübung der amtlichen Funktionen, sondern lediglich auf dauernden Bezug der bei der Anstellung zugesicherten Besoldung und sonstigen Emolumente, ein Anspruch, welcher sich im Falle des Eintritts unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit in das Recht auf ehrenvolle Entlassung (missio honesta) unter Belassung einer angemessenen Pension umwandelt. Die Frage, ob die Voraussetzungen der Pensionirung vorliegen, sowie die Entlassung von Beamten aus disziplinarischen Gründen stehen unter Ausschluß des Rechtsweges ausschließlich zur Kompetenz der höchsten Verwaltungsbehörden [5]). Im Erlasse von Disziplinar-Vorschriften haben die Landesherren völlig freie Hand [6]). Ein Disziplinarverfahren findet nur statt, wo es ausdrücklich vorgeschrieben ist, nemlich gegenüber richterlichen Beamten und Geistlichen [7]).

Die subsidiäre Haftung der Landesherren für die Handlungen ihrer Beamten besteht prinzipiell im gemeinrechtlichen Umfange; für einzelne wichtige Fälle ist sie speziell ausdrücklich anerkannt [8]).

---

zeichnet, vgl. v. Nettelbladt, R.Sprüche IV. S. 142 ff. Der Begriff der Landesbedienten umfaßt alle Personen, welche aus dem Landkasten besoldet werden.

1) V.O. betr. die Dienstvergehen der Richter, das Disziplinarverfahren gegen dieselben und die unfreiwillige Versetzung derselben an eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 22. April 1879. V.O. betr. die Pensionirung der im Justizdienst angestellten Beamten vom 25. April 1879.

2) Balck, Finanzverhältnisse II. § 199. 200. Die Anstellung der Unterbeamten, sowie die Versetzung aller dahin gehörigen Beamten ist nach der bezeichneten Konvention ebenfalls der Oberpostdirektion überlassen.

3) Balck a. a. O. II. § 282. Die Kündigung erfolgt in Mecklenburg-Schwerin nur auf Grund eines Beschlusses des Staatsministeriums. (V.O. vom 4. April 1853 betr. die Organisation der Ministerien § 10 h.).

4) Vgl. v. Nettelbladt a. a. O. IV. S. 123 ff., 142 ff.

5) Balck, Finanzverhältnisse II. § 282. Buchka u. Budde Entsch. des O.A.G. Rostock I. S. 228 ff.

6) Dahin gehört in Mecklenburg-Schwerin namentlich das Verbot, ohne spezielle Gestattung Nebengeschäfte zu treiben, (V.O. vom 15. November 1856 und 26. Januar 1880), sowie die durch ein Publ. vom 7. Januar 1876 ausgesprochene „Erwartung", daß die Beamten sich der Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten nicht entziehen werden.

7) S. Reversalen von 1621 Art. IV., vgl. unten S. 68 u. 69. Ueber die Entlassung des Professor Baumgarten aus seinem Amte als Professor der Theologie an der Landes-Universität zu Rostock vgl. Anl. Nr. 72 zu den Verhandlungen des Reichstages II. Session 1871.

8) Vgl. Trotsche, Meckl. Civilprozeß I. § 14. v. Nettelbladt a. a. O. III. S. 162. Buchka u. Budde Entsch. des O.A.G. Rostock II. Nro. 19. Schwer. und Str. V.O. z. Ausf. der R.Civil.P.O. vom 21. Mai 1879 § 3. V.O. betr. die Vertretung der landesherrlichen Behörden vom 23. Mai 1879. Speziell: Rev. Hypothekenordnung für Landgüter vom 18. Oktober 1848 § 38, 3. Domanial-Hypothekenordnung vom 2. Januar 1854 § 53, 3. Rev. Stadtbuchordnung vom 21. Dezember 1857 § 52. V.O. vom 22. April 1881 betr. die gerichtliche Hinterlegung.

Das Recht, innerhalb des Kreises ständischer Befugnisse ständische Beamte anzustellen, steht sowohl den Ständen als Korporation als den einzelnen ständischen Obrigkeiten zu [1]), welche dabei prinzipiell nur durch ein landesherrliches Oberaufsichtsrecht beschränkt sind. Indeß sind für einzelne Klassen ständischer Beamten die Modalitäten der Anstellung im gesetzlichen Wege geregelt [2]). Ob und in wie weit die ständischen Angestellten zu den Staatsbeamten zu rechnen sind, ist eine wiederholt aufgeworfene Frage, welche ausdrückliche Beantwortung nur in einzelnen bestimmten Beziehungen durch gesetzliche Bestimmung gefunden hat. Bejaht ist sie bezüglich der Unwiderruflichkeit der Anstellungen, soweit nicht die Kündbarkeit speziell vereinbart ist oder nach gesetzlicher Regel eintritt [3]). Ebenso gelten die ständischen Beamten als öffentliche Beamte im Sinne des § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassuugs-Gesetze, so daß die nach der Ausführungs-Verordnung zum § 11 cit. vom 5. Mai 1879 erforderliche Vorentscheidung auch auf sie Anwendung findet [4]). Endlich werden sie auch in Bezug auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Anstellung (Bundesgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 § 9) als im mittelbaren Staatsdienste stehend von der Mecklenburgischen Ausführungs-Verordnung zu diesem Reichsgesetze vom 28. Dezember 1872 § 4 ausdrücklich anerkannt. Die Gleichstellung der ständischen Beamten mit den in landesherrlichen Diensten stehenden, in staatsrechtlicher Beziehung, kann sich jedoch der Natur der Sache nach nur auf diejenigen Beamten erstrecken, deren Thätigkeit sich auf die den Ständen als Korporationen oder einzelnen Obrigkeiten als solchen zustehenden Befugnisse bezieht, nicht dagegen auf diejenigen, welche lediglich für private Zwecke der ständischen Korporationen oder obrigkeitlichen Personen bestellt sind [5]). Während das Verhältniß der letzteren Angestellten zu dem Ansteller ein lediglich privatrechtliches ist, wird bezüglich der für öffentliche Zwecke von Gutsbesitzern angestellten Personen geradezu präsumirt, daß die Anstellung von der Obrigkeit als solcher erfolgt ist, und daß demnach die aus ihr entspringenden Rechte und Pflichten ohne weiteres auch auf jeden Singular-Successor im Besitze des Gutes übergehen.

Insofern die ständischen Angestellten hiernach als öffentliche Beamte anzusehen sind, wird auch das Erforderniß der Zugehörigkeit zur evangelisch-lutherischen Landeskirche, soweit ein solches für ständische Angestellte früher bestand [6]), als durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 beseitigt angesehen werden müssen.

---

1) Dieses der speziellen Begründung kaum bedürftige Recht wird auf eine besondere Freiheit der Ritter- und Landschaft, in Ansehung der in ihren privativen Domesticis zu machenden Dispositionen zurückgeführt. Vgl. Wolff, Repertorium der meckl. Landesangelegenheiten S. 99. Hagemeister S. 112. 118.

2) Ueber die Anstellung der früheren Patrimonalrichter s. Patrimonalgerichtsordnung vom 21. Juli 1821 § 12; über die ritterschaftlichen Polizeirichter s. V.O. vom 2. April 1879 § 12; über die ritterschaftlichen Lehrer s. V.O. vom 3. April 1879 § 2. Die Verhältnisse der städtischen Angestellten werden durch die einzelnen Stadtregulative festgesetzt. Das Recht vorläufiger Entlassung ständischer Kassenbeamten wegen Unterschleifs ist in Mecklenburg-Schwerin durch besondere Bestimmung dem Staatsministerium übertragen. Vgl. V.O. vom 31. Januar 1817 (Raabe II. S. 520). Vgl. V.O. vom 31. März 1813 (Raabe II. S. 518) und vom 5. Juni 1784, (P. G. S. I. S. 254); s. auch Publ. vom 6. Juni 1855.

3) Kaiserliches Conclusum vom 30. Oktober 1732, vgl. v. Nettelbladt a. a. O. IV. S. 123 f., 142 f., 160. Vgl. die in Note 3 citirten V.O. betr. ritterschaftliche Polizeirichter und Lehrer.

4) v. Amsberg S. 205 ff.

5) Vgl. v. Nettelbladt a. a. O. IV. S. 162 ff., wo als solche nur Privatzwecken dienende Angestellte namentlich die ritterschaftlichen Amts-Einnehmer und die Beamten des ritterschaftlichen Kredit-Vereines bezeichnet werden.

6) Vgl. die Verhandlungen auf dem Landtage 1852, (Zöpfl, Grundsätze des gem. D. Staatsrechts 5. Aufl. II. S. 852 Note 3), insbes. den Landtagsbeschluß vom 11. Dezember, nach welchem die Landräthe, Deputirte zum Engeren Ausschusse, Syndici u. A. m. der lutherischen Kirche angehören sollten.

Für die Handlungen ständischer Angestellter haftet der Konstituent nach gemeinrechtlichen Grundsätzen. Der Landesherr dagegen haftet zwar für ordnungsmäßige Ausübung seines Oberaufsichtsrechtes, weiter aber reicht seine Haftungspflicht nicht [1]).

§ 25. V. **Die Kirchengewalt** [2]). Die evangelisch-lutherische Kirche ist in beiden Großherzogthümern die ausschließlich berechtigte Landeskirche, da die übrigen christlichen Konfessionen im Normaljahre 1624 einen Besitzstand in Mecklenburg nicht hatten, eine generelle Zulassung derselben durch einen Akt der Landesgesetzgebung aber über die Duldung der devotio domestica ohne Zuziehung eines Geistlichen hinaus nicht erfolgt ist. Nur auf Grund widerruflicher landesherrlicher Konzession bestehen in Mecklenburg-Schwerin katholische Gemeinden in Schwerin und in Ludwigslust, sowie eine reformirte Gemeinde in Bützow. Außerdem ist während des Pfingstmarktes in Rostock und alljährlich einmal in Bützow die Abhaltung öffentlichen katholischen Gottesdienstes gestattet. In Mecklenburg-Strelitz bestehen katholische und reformirte Gemeinden in Neustrelitz, sowie eine reformirte Gemeinde in Neubrandenburg.

Die Juden [3]) endlich, welche bis zur Freizügigkeits-Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes in beiden Landestheilen nur als Schutzjuden, in den Seestädten Rostock und Wismar aber gar nicht geduldet wurden, sind in Bezug auf die Ausübung ihres Gottesdienstes gleichfalls ausschließlich auf die ihnen von den Landesherren freiwillig eingeräumten Befugnisse beschränkt [4]).

Die Eingehung gemischter Ehen zwischen Angehörigen der Landeskirche und Nicht-Christen ist vom kirchlichen Standpunkte aus verboten; zwischen Evangelisch-Lutherischen und Katholiken ist sie mit der Maßgabe gestattet [5]), daß die daraus entsprossenen Kinder männlichen Geschlechts in der Religion des Vaters und die Kinder weiblichen Geschlechts in der Religion der Mutter erzogen werden sollen, wenn nicht erweislich vor Schließung der Ehe besondere Verträge darüber von den Brautleuten selbst abgeschlossen worden sind.

Die Alleinberechtigung der lutherischen Kirche ist den Ständen gegenüber durch die Assekurations-Reverse vom 4. Juli 1572 und vom 23. Februar 1621 landesgrundgesetzlich garantirt; sie ist weder durch den Eintritt Mecklenburgs in den Rheinbund, noch durch Artikel 16 der Deutschen Bundes-Akte, noch durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869, betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, beseitigt.

Durch die Rheinbunds-Akte übernahmen die Einzelstaaten nur staatsrechtliche Verpflichtungen gegenüber ihren Kompaziszenten, Rechte der Unterthanen wurden dadurch nicht begründet; vgl. Buchka und Budde, Entsch. des O.A.G. Rostock I. S. 214 ff. Daß der Artikel 16 der Bundes-Akte sich auf kirchenrechtliche Verhältnisse nicht beziehe, wurde aus Veranlassung einer von dem Freiherrn von der Kettenburg gegen den Landtagsbeschluß vom 11. Dezember 1852 (s. ob. S. 63 Note 6) beim Bundestage erhobene Beschwerde durch Beschluß vom 9. Juni 1853 (Protokolle § 152) ausdrücklich ausgesprochen. Vgl. auch: die katholische Religionsausübung in Mecklenburg, Jena 1852 und Zöpfl, Staatsrecht II. S. 852. — Daß das Deutsche Reich zum Eingreifen in das Gebiet des Kirchenrechts nicht kompetent ist, ergiebt Art. 4 der Reichsverfassung. Auf dieses

---

1) Landrecht III. S. 39, vgl. Patrimonialgerichtsordnung vom 21. Juli 1821 § 5. Für die Klosterbeamten haften demnach die Klöster selbst. Klosterhypothekenordnung vom 8. Dezember 1852 § 29.

2) Siggelkow, Handbuch des mecklenb. Kirchenrechtes 1783. Meyer, Kirchenrecht 2. Aufl. 1856. Hagemeister § 170 ff., vor dessen Angaben in Religions- und kirchlichen Angelegenheiten indeß in einem Reskr. vom 8. April 1794 (P. G. S. II. S. 304) eigens gewarnt ist.

3) v. Kamptz, Handbuch des mecklenburgischen Civilrechtes § 163. Landrecht II. § 124; weitere Literaturangaben das. in Note 1.

4) Mecklenburg-Schwerin: Landesherrl. Statut vom 14. Mai 1839, modifizirt durch V.O. vom 24. Mai 1853 und V.O. vom 27. Dezember 1875; V.O. betr. die Gemeinde-Verhältnisse und Civilstandsregister der Juden vom 26. März 1873. Synagogenordnung vom 29. April 1843. Mecklenburg-Strelitz: V.O. vom 28. Januar 1868. Das Schutzgeld der Juden ist seit 1847 aufgehoben. (V.O. vom 9. November 1846. Raabe IV. S. 199.)

5) V.O. vom 30. März 1821, vgl. V.O. vom 25. Januar 1811, (Raabe IV. S. 95. 97.)

Gebiet aber sind gegenwärtig die Wirkungen der Zugehörigkeit zur Landeskirche durch das cit. R.G. in der That beschränkt. Ueber das landesherrliche jus reformandi s. unten S. 66. Außerdem waren früher eine Reihe öffentlicher Aemter den Angehörigen der Landeskirche allein zugänglich. Namentlich mußten nach den Reversalen von 1621 der Landeskirche angehören sämmtliche Professoren und Lehrer, sowie die Mitglieder des Hofgerichtes; später auch die Mitglieder der Justizkanzleien, während beim Oberappellationsgerichte christlicher Glaube genügte. (Trotsche, Meckl. Civilprozeß I. S. 171.) Die Unfähigkeit der Juden zu den meisten öffentlichen Aemtern z. B. zum Richteramte, folgte schon aus ihrer Stellung als Schutzjuden. Ueber die ständischen Beamten s. oben S. 63.

Die Stellung der Landesherren zur Landeskirche hat sich auf wesentlich territorialistischer Grundlage entwickelt. Außer der eigentlichen Kirchenhoheit (jura circa sacra) steht ihnen auch das Kirchenregiment im engeren Sinne (jura in sacra) zu. Auch letzteres bildet einen integrirenden Bestandtheil der Staatsgewalt selbst, und daraus ergibt sich namentlich als Folge, daß die Ausübung des Kirchenregimentes durch die Zugehörigkeit des Landesherrn zur Landeskirche nicht bedingt wird [1]). Aus der territorialistischen Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse erklärt es sich auch, daß für die kirchliche Gesetzgebung besondere Grundsätze nicht gelten, vielmehr bei ihr die Konkurrenz der Stände ganz im gewöhnlichen Umfange stattfindet, ohne Unterschied, ob die Erlassung eines auf die Kirchenhoheit oder auf das Kirchenregiment zurückzuführenden Gesetzes zur Frage steht, während andererseits eine Theilnahme kirchlicher Elemente an der Gesetzgebung nicht stattfindet. Soweit daher die kirchlichen Verhältnisse des Landes in ihrem Bestande den Ständen gegenüber landesgrundgesetzlich fixirt sind, bedarf jede Aenderung derselben des ständischen Konsenses. Dies gilt nach § 483 L.G.G.E.V. insbesondere von den kirchlichen Grundgesetzen, der Kirchenordnung von 1602 (wiederholt publizirt 1650), der Konsistorialordnung von 1570 und der Superintendentenordnung von 1571, so daß auch die in diesen Gesetzen normirten rein internen kirchlichen Einrichtungen, wie namentlich das Ritual, nur mit Einwilligung der Stände abgeändert werden können [2]). Die gesammte kirchliche Gesetzgebung ist, soweit die Stände an derselben Antheil haben, durch L.G.G.E.V. § 510 ausschließlich den allgemeinen Landtagen vorbehalten. In den beiden Seestädten Rostock und Wismar stehen Kirchenhoheit und Kirchenregiment der schweriner Landesherrschaft und zwar ausschließlich zu, doch ist beiden Städten landesherrlicherseits die Unabänderlichkeit der lutherischen Kirchenverfassung ebenfalls garantirt [3]). Mit der dadurch gegebenen Beschränkung wird die kirchliche Gesetzgebung daselbst ebenfalls von dem Landesherrn ausschließlich geübt, nur erfolgt die Publikation kirchlicher Verordnungen in Rostock nicht direkt, sondern durch Vermittlung des geistlichen Ministeriums [4]).

Die Ausübung der Kirchenhoheit und des Kirchenregimentes gebührt nach dem Hamburger Vergleiche von 1701 jedem der beiden Landesherrn in seinem Lande allein, nur sollte nach diesem Vergleiche das Konsistorium in Rostock, welches außer seinen Funktionen als Kirchengericht auch sehr weitgehende weltliche Jurisdiktionsbefugnisse, namentlich in Ehe- und Unzuchts-Sachen, übte, beiden Ländern gemeinsam bleiben. Indeß hat sich später ein zweites Konsistorium in Neustrelitz gebildet, welches ursprünglich auf Justiz- und Privatprozeß-Sachen beschränkt bleiben sollte [5]), gegenwärtig aber auch als Kirchengericht für Mecklenburg-Strelitz fungirt [6]). Zu demselben ressortirt

1) Mejer § 69, Note 38. Hagemeister § 171, 172 Note 5.

2) So ist z. B. die Neuordnung der kirchlichen Tauf- und Trau-Formulare im Jahre 1867 dem ständischen Konsense unterbreitet.

3) Rostocker Erbvertrag von 1788 § 55 ff. Konvention des Landesherrn mit der Stadt Wismar vom 10. März 1829 (Raabe IV. S. 1 ff.) § 20.

4) Rostocker Erbvertrag von 1788 § 64, 76, 79. Wism. Konvention von 1829 § 11, 12.

5) Erläuterungsvertrag von 1755 § 18.

6) S. darüber Mejer, Kirchenzucht und Konsistorial-Kompetenz nach Meckl. Rechte 1854, S. 178 f. vgl. v. Amsberg S. 718.

seit 1842 auch das Fürstenthum Ratzeburg. Die früher bestehenden städtischen Konsistorien in Rostock und Wismar sind aufgehoben und in dem landesherrlichen Konsistorium zu Rostock aufgegangen, doch bilden die Prediger der Seestädte als geistliche Ministerien besondere Kollegien unter dem Vorsitze eines director ministerii, als welcher der städtische Superintendent oder im Falle der Vakanz oder Behinderung der älteste Prediger fungirt, und üben als solche einzelne konsistoriale Befugnisse [1]).

Endlich ist im Jahre 1818 das bis dahin für das Fürstenthum Schwerin bestehende, mit der Justizkanzlei in Schwerin verbundene besondere Stifts-Konsistorium aufgehoben und auch dessen Kompetenz auf das Konsistorium zu Rostock übergegangen [2]).

Eine Trennung der den Landesherren als Inhabern der Kirchenhoheit zustehenden Funktionen von denjenigen, welche sie als Träger des Kirchenregimentes übten, bestand früher nicht. Erst die Bewegung des Jahres 1848, welche die vollständige Trennung von Staat und Kirche anzubahnen schien, hat eine solche, wiewohl nicht ohne ständischen Widerspruch, herbeigeführt. Indem die Landesherren das Kirchenregiment unter den Gesichtspunkt eines von der Landesherrschaft verschiedenen besonderen oberbischöflichen Amtes stellten, wurden in beiden Ländern besondere Organe dieses Amtes geschaffen, welche unabhängig von den staatlichen Behörden direkt unter den Landesherren selbst stehen. In Mecklenburg-Schwerin wurde zu diesem Zwecke eine eigene Behörde, zunächst provisorisch als Kirchen-Kommission, dann definitiv als Oberkirchenrath ins Leben gerufen [3]); in Mecklenburg-Strelitz dagegen wurde dem Konsistorium zu Neustrelitz die Ausübung der landesherrlichen Episkopalrechte übertragen [4]). So wenig aber durch diese Verwaltungs-Maßregeln die historisch auf territorialistischer Basis beruhende Stellung der Landesherrn ihre innere Natur ändern und wirklichen bischöflichen Charakter im Sinne des Episkopal-Systems annehmen konnte, so wenig hat die Schaffung besonderer Behörden eine erhöhte innere Selbstständigkeit der Landes-Kirchen herbeigeführt; denn die Mitglieder dieser Behörden sind landesherrliche Diener, welche von den Landesherren frei ernannt werden und bezüglich ihrer disziplinaren Verhältnisse den übrigen Verwaltungsbeamten gleichstehen. (s. oben § 24.)

Die Kirchenhoheit wird in Mecklenburg-Schwerin durch die mit dem Justizministerium verbundene Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, in Mecklenburg-Strelitz durch die Landesregierung geübt. Sie umfaßt die Ausübung der landesherrlichen Hoheitsrechte in Bezug auf die lutherische Landeskirche und auf die Katholiken und Reformirten, die Oberaufsicht über die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung durch die weltlichen Behörden, insbesondere auch in polizeilicher Beziehung, die religiösen und Gemeindeverhältnisse der Juden und die Oberaufsicht über die nicht kirchlichen Stiftungen und Anstalten zu frommen und milden Zwecken. Weiter steht den Landesherren, und zwar der schweriner Landesherrschaft auch für die Seestädte, das gesammte Dispensationswesen, insbesondere auf dem Gebiete des Eherechtes, zu, wohin namentlich auch das landesherrliche Recht der Ehescheidung aus landesherrlicher Machtvollkommenheit zu rechnen ist, welche jedoch nur auf Antrag beider Theile und bei nachgewiesener Vermögens-Auseinandersetzung gewährt wird. Außerdem würde an sich das landesherrliche jus reformandi hierher gehören [5]). Seit dem Freizügigkeitsgesetze vom 1. November 1867 und dem Reichsgesetze vom 3. Juli 1869, betr. die Gleichberech-

1) S. S. 65 Note 4.
2) Publikations-V.O. zur O.A.G.-Ordnung vom 1. Juli 1818 § 14.
3) Reskr. vom 14. Dezember 1848. Raabe IV. S. 6. V.O. vom 19. Dezember 1849. Raabe V. S. 1072.
4) V.O. vom 16. Dezember 1848 und 31. Oktober 1868.
5) vgl. Buchka u. Budde, Entsch. des O.A.G. zu Rostock I. S. 214 ff.

tigung der Konfessionen, beschränkt sich dieses Recht jedoch gegenwärtig auf das Verbot der unerlaubten Religionsausübung, welches erforderlichen Falls durch weltliche Strafen aufrecht zu erhalten ist, auf die nach Maßgabe des § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes durch die ordentlichen Gerichte zu erkennen sein würde.

Das Kirchenregiment wird in Mecklenburg-Schwerin durch den Oberkirchenrath, in Mecklenburg-Strelitz durch das Konsistorium zu Neustrelitz geübt; letzteres fungirt zugleich als Kirchengericht, während als solches in Mecklenburg-Schwerin das Konsistorium zu Rostock besteht. Für die Zwecke der Verwaltung des Kirchenregimentes ist Mecklenburg-Schwerin [1]) in fünf Superintendenturen (Schwerin, Parchim, Malchin, Güstrow und Doberan) getheilt, zu denen zwei Superintendenturen der Seestädte hinzukommen, während in Mecklenburg-Strelitz nur eine Superintendentur (Neubrandenburg) besteht, welche auch das Fürstenthum Ratzeburg umfaßt [2]).

Die Superintendenten, mit Ausnahme des Rostocker Superintendenten, werden von dem resp. Landesherrn frei ernannt. In Rostock erfolgt die Bestellung im Wege der Wahl aus den Geistlichen der Stadt durch ein Wahl-Kollegium, welches aus den Geistlichen und sechs Mitgliedern des Magistrates besteht. Landesherrliche Bestätigung ist auch hier erforderlich [3]).

Die Superintendenturen zerfallen in Präposituren, innerhalb deren alljährlich Synoden der Geistlichen unter dem Vorsitze landesherrlich ernannter Präpositi zusammentreten [4]). Diese Synoden können nach Befinden von den Landesherren zu erachtlichen Aeußerungen über Angelegenheiten des Kirchenregimentes herangezogen werden, im Uebrigen dienen sie der Besprechung von wissenschaftlichen und Gemeinde-Angelegenheiten, ohne von erheblicher kirchenrechtlicher Bedeutung zu sein. In Mecklenburg-Schwerin steht den Synoden ein Vorschlagsrecht für die Bestellung des Präpositus zu.

Die Anstellung der Geistlichen erfolgt durch die Landesherren, doch sind dieselben bei einem großen Theile der Kirchen durch ständische Patronatsrechte beschränkt, welche im § 474 L.G.G.E.V. landesgrundgesetzliche Anerkennung gefunden haben. Den Gemeinden steht entweder nur ein Votum negativum [5]) oder, was bei Pfarren ständischen Patronates nach L.G.G.E.V. § 475 die Regel bildet, die Wahl zwischen drei vom Patrone Präsentirten zu. In Rostock werden die Geistlichen von den Gemeinden gewählt, durch das geistliche Ministerium dem Landesherrn nominirt und von diesem konfirmirt [6]); in Wismar werden die drei Hauptgeistlichen nach Präsentation zweier qualifizirter Personen durch den Rath landesherrlich ernannt, die Nachmittagsprediger dagegen von der Gemeinde aus zwei Präsentirten des Rathes gewählt [7]).

Das Kirchengut [8]), und zwar Pfarrgut sowohl wie Aerar, ist nach Mecklenburgischem wie nach gemeinem Rechte Vermögen der kirchlichen Einzelstiftungen. Dasselbe wird unter Oberaufsicht des Oberkirchenrathes in Schwerin bez. des Konsistoriums in Neustrelitz und unter Aufsicht der zuständigen Superintendenten verwaltet, welchen zu

1) V.O. vom 2. Oktober 1848. Raabe IV. S. 27.
2) V.O. vom 14. Mai 1766.
3) Rostocker Erbvertrag von 1788 § 79; betr. Wismar s. Konvention von 1829 § 12.
4) Mecklenburg-Strelitz: Synodalordnung vom 14. August 1839; Mecklenburg-Schwerin dgl. vom 29. Dezember 1842. vgl. V.O. vom 15. Februar 1847, Raabe IV. S. 28. Im Fürstenthum Ratzeburg fungirt der Domprobst zugleich als Präpositus; seine Stellung und Geschäftskreis sind durch Bekanntmachung vom 6. Oktober 1859 bestimmt.
5) Vgl. darüber Reversalen von 1621, Art. XII.
6) Rostocker Erbvertrag von 1788 § 77, 78.
7) Konvention von 1829 § 12, 13.
8) Siggelkow, Titel 8. Landrecht III. S. 64 ff. Ueber das aerarium commune ecclesiarum in Mecklenburg-Strelitz s. V.O. v. 7. März 1832 und vom 24. November 1834.

diesem Zwecke Kirchensekretäre zur Seite stehen. Als Verwaltungsorgane bestehen in den Städten eigene Beamte (Kirchenökonomen, Provisoren), in Rostock ein Kirchenökonomie-Kollegium unter Leitung landesherrlicher und räthlicher Provisoren, in Wismar ein Hebungs-Departement. Bei den Landkirchen führt der Prediger unter Aufsicht des Patrons die Verwaltung, wobei dem Patrone die gemeinrechtlichen Befugnisse zustehen [1]). Im Domanium fungiren neben den Predigern Kirchenjuraten, die aus der Gemeinde auf Vorschlag der Domanial-Aemter vom Prediger gewählt und vom Superintendenten bestätigt werden.

Allgemeine Kirchen-Visitationen sind nur in der Reformationszeit (1534, 1540—42, 1571) erfolgt. Seitdem haben sich die Visitationen auf einzelne Superintendentur-Sprengel beschränkt, sind aber auch in dieser Ausdehnung nicht mehr üblich. Visitationen des ganzen Landes oder ganzer Superintendenturen unterliegen der Theilnahme der Stände, welche jedoch nicht durch ständische Deputirte, sondern durch oberbischöfliche Vertrauenspersonen aus der Mitte der Stände geübt wird [1]). Ueber die Kirchen-Visitationen in Rostock und Wismar bestehen besondere Bestimmungen [2]). Die Berichterstattungspflicht der Geistlichen ist gesetzlich nach verschiedenen Richtungen hin geregelt. Zunächst haben die Superintendenten Lehre und Wandel der Geistlichen ihres Sprengels zu überwachen und darüber alljährlich an ihre vorgesetzte Behörde zu berichten, während sie vierteljährlich einen gleichen Bericht an die Konsistorien einsenden sollen. Außerdem hat jeder Geistliche zu den Synoden einen schriftlichen Bericht über das kirchliche Leben in seiner Gemeinde mitzubringen und dem Präpositus einzuhändigen, welcher ihn dem Superintendenten zuschickt, von welchem er nach genommener Kenntniß an den Oberkirchenrath in Schwerin bez. das Konsistorium in Neustrelitz eingesendet wird [3]).

Die kirchliche Gerichtsbarkeit [4]) der Konsistorien beschränkt sich auf ein kirchengerichtliches Einschreiten gegen evangelisch-lutherische Kirchendiener in Disziplinar-, Ceremonial- und Doktrinal-Sachen, d. h. in Angelegenheiten, welche die Lehre und das Leben der lutherischen Geistlichen und unteren Kirchendiener betreffen. Die den Konsistorien früher zustehende allgemeine Personal-Kompetenz über die Geistlichen sowohl, wie eine weitgehende Real-Kompetenz über Laien ist denselben im Laufe des vorigen Jahrhunderts bereits entzogen [5]), und es würden seitdem die Konsistorien Laien gegenüber

---

1) Rev. Kirchenordnung Fol. 135. L.G.G.E.V. § 487—489. Siggelkow, Titel 3. Landrecht III. S. 72.

2) Rostocker Erbvertrag von 1788 § 85. vgl. E.V. von 1584 § 11. Wismarsche Konvention von 1829 § 27.

3) Siggelkow § 134. V.O. vom 16. Februar 1784, erneuert durch V.O. v. 27. April 1795, V.O. vom 29. Januar 1795. vgl. die oben (S. 67 Note 4) zitirten Synodalordnungen.

4) Vgl. Mejer, Kirchenzucht und Konsistorial-Kompetenz nach mecklenburgischem Recht.

5) V.O. vom 30. November 1756, Restr. vom 24. Juli 1758, vom 15. April 1773, V.O. vom 20. Juni 1776 und Deklarator-V.O. vom 8. Januar 1777. Vgl. über das sehr komplizirte Verhältniß dieser Verordnungen zu einander Mejer a. a. O. S. 102 ff. Die letztzitirte V.O. weist dem Konsistorium zu Rostock — welchem damals in thesi allein Kirchengerichtsbarkeit zustand, s. oben S. 65, Note 6 — neben seiner Kompetenz über Lehre und Lebenswandel der Geistlichen auch die Pflicht zu, alle grobe Skandale und ärgerliche Ausbrüche der Laster, alle grobe Irreligiosität und strafbare Verachtung der Gnadenmittel und überhaupt alles, was gegen das in der Kirchenordnung in geistlichen und kirchlichen Sachen Festgesetzte ist, „strikte zu rügen". Die Bedeutung dieses Rügerechtes ist nie klar gestellt. Eine Anfrage des Konsistoriums wurde am 1. Februar 1827 durch Regierungs-Reskript dahin beantwortet, das Konsistorium habe die Sache qua factum vollständig zu instruiren, demnächst aber die Akten zum Zwecke weiterer vorbehaltener Kognoszirung und Abfassung des Definitiv-Erkenntnisses an die Regierung einzusenden, deren sämmtliche gerichtliche Funktionen jedoch demnächst mit dem 1. Oktober 1818 auf die Justizkanzleien übergegangen sind. Weil sich dieses Reskript nur auf einen bestimmten Fall bezog, so ist die allgemeine Geltung desselben bezweifelt und von Anderen die Ansicht vertreten, daß die Rüge nur als eine Denunziation an die Landesgerichte aufzufassen sei. Da es sich bei diesem Rügerechte um weltliche Strafen handelt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß h. z. T. das Konsistorium auf Denunziation beschränkt ist, während die Entscheidung zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte steht.

nur noch bei Ausübung der Kirchenzucht thätig werden können; indeß ist die Kirchenzucht schon so lange außer Uebung, daß, „wenn sie durch Gewohnheit abgeschafft werden kann, die Thatsache ihrer Abschaffung unzweifelhaft wäre" [1]). Die Konsistorien sind mit theologischen und juristischen Mitgliedern besetzt, welche selbstverständlich sämmtlich der evangelisch-lutherischen Kirche angehören müssen [2]). Das Verfahren wird durch die Konsistorialordnung von 1570 und die Interimsordnung vom 2. April 1755 normirt, ist aber in einzelnen Beziehungen dem geltenden ordentlichen Strafprozesse angepaßt [3]).

Gegen alle in erster Instanz von den Konsistorien erlassenen Endurtheile findet die Berufung, gegen alle anderen Entscheidungen die Beschwerde statt. Die Rechtsmittel führen an das für beide Großherzogthümer gemeinsam errichtete obere Kirchengericht zu Rostock [4]), welches, ebenfalls aus Juristen und Theologen, welche der Landeskirche angehören müssen, bestehend, in der Besetzung von sieben Richtern entscheidet. Die zu erkennenden Strafen sind die gemeinrechtlichen Disziplinarstrafen, mit Ausnahme der nicht üblichen Freiheitsstrafen.

Außerdem aber kann wegen dogmatischer Irrthümer die Entsetzung aus dem Amte erfolgen, doch ist diese keine Disziplinarstrafe, sondern Folge der durch die Irrthümer begründeten Unfähigkeit zur Bekleidung des geistlichen Amtes.

Auf die Geistlichen der Seestädte erstreckt sich die Kompetenz des Konsistoriums zu Rostock nicht; diese stehen vielmehr direkt unter der schweriner Landesherrschaft in erster und letzter Instanz [5]).

Sechster Abschnitt.

Das Fürstenthum Ratzeburg.

§ 26. Das von Heinrich dem Löwen gegründete, im 16. Jahrhundert säkularisirte Bisthum Ratzeburg kam durch den westphälischen Frieden (Inst. Pac. Osn. XII)

1) Mejer a. a. O. S. 70. Dieser freilich ist der Ansicht, daß die von der Kirchenordnung und Konsistorialordnung vorgeschriebene Kirchenzucht durch eine Gewohnheit deßhalb nicht abgeschafft werden konnte, weil diese Gewohnheit nicht rationabilis sein würde. Als Mittel der demnach noch in Geltung befindlichen Kirchenzucht bezeichnet er: gemeine Bußpredigt nach Fol. 231 f. der Rev. K.O., geheime Abweisung von den Sakramenten nach Titel 12 § 4 Konsist.O.; ferner bei notorischen Sündern (in Mecklenburg-Schwerin nach erfolgter Entscheidung des Konsistoriums über die Notorietät), wenn sie sich, wiederholter Vermahnung ungeachtet, hartnäckig erweisen: Exkommunikation, welche auf Grund eines dahin gehenden Urtheils des Konsistoriums vom kompetenten Geistlichen ausgesprochen wird; Konsist.O. Titel 12 § 12. vgl. Mejer a. a. O. S. 71, 72.

2) Reversalen von 1621 Art. VI.

3) V.O. betr. das Verfahren in Konsistorialsachen und das obere Kirchengericht für evangelisch-lutherische Kirchendiener vom 2. Januar 1880. s. v. Amsberg S. 718 ff.

4) Bis zum 1. Oktober 1879 fungirte das Oberappellationsgericht zu Rostock als oberes Kirchengericht. Seine Kompetenz beschränkte sich jedoch auf die Disziplinar-Strafsachen (Rechtsmittelgesetz vom 15. Januar 1861 § 45), während im Uebrigen die Konsistorial-Erkenntnisse inappellabel waren. Namentlich galt dies von denjenigen, welche auf Amtsenthebung aus dogmatischen Gründen gingen. Die Verbindung des oberen Kirchengerichtes mit dem an Stelle des O.A.G. getretenen Oberlandesgerichte war aus dem Grunde nicht möglich, weil das christliche Bekenntniß nicht mehr ein Erforderniß für die Anstellung beim O.L.G. bildet. Zugleich schien es angemessen, in allen Konsistorial-Sachen die zweite Instanz zu eröffnen. Reskr. vom 4. Dezember 1878. (v. Amsberg S. 722.)

5) Rostocker Erbvertrag von 1788 § 76. Wismarsche Konvention von 1829 § 11.

als weltliches Fürstenthum an Mecklenburg-Schwerin und bildet seit dem Hamburger Vergleiche von 1701 zusammen mit der Herrschaft Stargard das gegenwärtige Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz. Es umfaßt ein Gebiet von 381,94 qkm, hat etwa 17 000 Einwohner und besteht aus dem Domhofe bei Ratzeburg, der amtssässigen Stadt Schönberg, drei allodialen Rittergütern, welche weder vermessen noch bonitirt sind und von welchen zwei außerhalb der Grenzen des Fürstenthums liegen, sowie aus domanialem Gebiet, welches in fünf Voigteien zerfällt und zum Theil in den Händen von Pächtern sich befindet, zum größeren Theile aber im bäuerlichen Eigenthume steht. Das Fürstenthum Ratzeburg ist mit der Herrschaft Stargard nicht zu einem einheitlichen Staatsganzen verschmolzen, sondern hat sich neben derselben eine selbstständige Existenz bewahrt. Während seine Regierung und Verwaltung ausschließlich der Landesherrschaft von Mecklenburg-Strelitz zusteht [1]), nimmt es an der auf dem L.G.G.E.V. von 1755 beruhenden landständischen Verfassung beider Großherzogthümer nicht Theil und genießt in Folge dessen auch in finanzieller Hinsicht eine besondere Behandlung. Bis zum Jahre 1869 war die Regierung des Fürstenthums eine absolute, da eine besondere Verfassung für das Fürstenthum nicht bestand. Im Jahre 1869 ist auf Anregung des Bundesrathes dem Lande von der Landesherrschaft eine Verfassung oktroyirt worden, doch hat dieselbe bisher nicht in Vollzug gesetzt werden können, da die Mehrzahl der in Grundlage derselben vorgenommenen Wahlen ausgesprochenermaßen nur zu dem Zwecke erfolgt ist, damit die gewählten Vertreter durch ihr Nichterscheinen die Beschlußunfähigkeit der Landesvertretung herbeizuführen vermögen, um dadurch die Durchführung einer Verfassung zu hindern, welche nach Ansicht der Mehrzahl der Einwohner diesen Namen nicht verdient, weil sie nicht einmal den Erfordernissen des Artikel XIII der ehemaligen Deutschen Bundes-Akte entspricht.

Eine diesbezügliche Erklärung ist von 11 Mitgliedern der aus 21 Mitgliedern bestehenden Landesvertretung ausdrücklich abgegeben und sowohl dem Bundesrathe mittels Vortrags vom 11. Februar 1870 als auch dem Vorsitzenden der Landesvertretung mittels Schreibens vom 7./9. Juni 1870 mitgetheilt.

Schon im Jahre 1867 hatte der Justiz-Ausschuß des Bundesrathes auf Grund eingegangener Petitionen den Antrag gestellt, der Bundesrath wolle beschließen: die Regierung des Großherzogthums sei zu ersuchen, in das Fürstenthum Ratzeburg auf dem einen oder dem anderen Wege eine solche Verfassung einzuführen, welche den Anforderungen des Art. XIII der Verfassung des ehemaligen Deutschen Bundes zu genügen geeignet sei. Das Plenum des Bundesraths war über seine Kompetenz nicht unbedenklich und beschloß, als der Mecklenburgische Bevollmächtigte erklärte, die Regierung sei zur Einführung einer Verfassung ohnehin entschlossen, die Angelegenheit als durch diese Erklärung erledigt anzusehen, worauf dann der Erlaß einer Verfassung am 6. November 1869 erfolgte.

Ueber die Fortdauer der durch Art. XIII. der D. B.A. begründeten landesherrlichen Verpflichtungen s. Schulze, Einleitung in das Deutsche Staatsrecht (1869) S. 403.

Wiederholte in den Jahren 1871 und 1872 theils direkt, theils durch die Vermittlung des Reichstages an den Bundesrath gerichtete Beschwerden über die Verfassung sind, nachdem die strelitzer Regierung die S. 71 in Note 2 referirte Erklärung abgegeben hatte, in Erwägung, daß eine Verfassungsstreitigkeit im Sinne des Art. 76 der Bundesverfassung nicht vorliege, durch Bundesrathsbeschluß vom 1. Juni 1870 als ungerechtfertigt zurückgewiesen und diese Entscheidung durch Beschluß vom 11. März 1873 aufrecht erhalten.

Das staatsrechtliche Verhältniß des Fürstenthums zum übrigen Großherzogthume ist ein durchaus unklares. Nur so viel läßt sich mit Bestimmtheit sagen, daß einerseits die Verbindung beider Landestheile nicht als eine Personal-Union anzusehen ist, andererseits aber die entgegengesetzte Auffassung, daß das ganze Fürstenthum ein Bestandtheil des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzer Domaniums sei, ebensowenig haltbar ist [2]).

---

1) Str.H.St.B. Theil III.

2) Das Verhältniß beider Bestandtheile des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz ist in den Reichstags-Verhandlungen eingehend erörtert, namentlich mit Rücksicht auf die Frage, ob das Fürstenthum überall einen Anspruch auf eine dem Art. XIII. der D.B.A. entsprechende Verfassung habe,

Gegen die erstere Ansicht spricht, abgesehen von der Untrennbarkeit beider Landestheile und der Gemeinsamkeit der Regierung, Gesetzgebung und Verwaltung, insbesondere der Umstand, daß Ratzeburg zu keiner Zeit die Eigenschaft eines selbstständigen Bundesstaates gehabt hat. Sowohl die Wiener Kongreß-Akte als auch die Verfassung des Deutschen Reiches kennen nur ein Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz und thun des Fürstenthums Ratzeburg nicht einmal Erwähnung. Die zweite Ansicht aber wird durch das Dasein einer städtischen Kommune und ritterschaftlicher, im Besitze obrigkeitlicher Befugnisse befindlicher Güter widerlegt.

Die Regierung und Verwaltung des Fürstenthums erfolgt durch die oberen Behörden in Neustrelitz: Staatsministerium, Landesregierung, Lehnkammer und Finanz-Kommission. Die Lokal-Obrigkeit wird durch die Landvoigtei zu Schönberg ausgeübt, welche durch herzogliches Reskript vom 14. Juli 1814 als untere obrigkeitliche und administrirende Behörde des Fürstenthums in allen Regiminal- und Polizeisachen eingesetzt ist und zur Landesregierung in Neustrelitz ressortirt [1]). Für die ökonomischen und Kameral-Geschäfte fungirt sie als Domainen-Amt der Landvoigtei und steht insoweit zunächst unter dem Kammer- und Forst-Kollegium in Neustrelitz. Die kirchlichen Verhältnisse des Fürstenthums sind bereits oben berührt; vgl. S. 66 f. Die Verfassung vom 6. November 1869 ordnet eine aus 21 Personen bestehende Landesvertretung an, welche jedoch bisher ebensowenig wie die Verfassung selbst in aktuelle Wirksamkeit getreten ist. Der Landesvertretung sollen verfassungsmäßig angehören: die Eigenthümer der drei Rittergüter, drei von der Synode des Fürstenthums aus ihrer Mitte zu wählende Pastoren, drei aus dem Magistrate und den angesessenen Bürgern zu wählende Vertreter der Stadt Schönberg, neun von den Bauernschaften der fünf Voigteien und drei von den Domanial-Pächtern aus ihrer Mitte gewählte Abgeordnete. Den Vorsitz soll der jeweilige Vorstand der Landvoigtei führen. Die Zustimmung dieser Landesvertretung soll erforderlich sein zur Abänderung der bestehenden und Auferlegung neuer Steuern, soweit nicht die Abänderung oder Auflage durch die Reichsgesetzgebung oder ein für das ganze Großherzogthum erlassenes Gesetz erfolgt.

Von der Mitwirkung beim Erlasse der zur Geltung für das ganze Großherzogthum bestimmten Gesetze ist die Landesvertretung vollständig ausgeschlossen [2]).

Das Gleiche gilt von den kirchlichen Angelegenheiten des Fürstenthums. Die durch die Verfassung festgesetzte Konkurrenz der Landesvertretung bei der speziellen Gesetzgebung des Fürstenthums beschränkt sich auf die Erstattung eines vor Erlaß des Gesetzes von ihr zu erfordernden Erachtens. Durch einen ständigen, aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuß soll die Vertretung die Verwaltung eines neu errichteten Landes-Fonds (s. u.) ausüben, jedoch mit der Maßgabe, daß Bewilligungen aus demselben der landesherrlichen Genehmigung bedürfen. Endlich sind der Landesvertretung

---

eine Frage, deren Bejahung das Bestehen einer Personal-Union voraussetzen würde. Vgl. Verhandlungen des deutschen Reichstages 1871 II. Session (Nr. 72 B. S. 182 der Anlagen), 1872 (Nr. 120 S. 537 der Anl. und S. 943 der stenographischen Berichte).

1) Der Landvoigtei sind durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 1879 bis auf Weiteres auch die Funktionen des früheren Patrimonialgerichtes über eines der drei Rittergüter übertragen, während die beiden anderen Güter an das ritterschaftliche Polizeiamt zu Wittenburg (Meckl.-Schwerin) angeschlossen sind.

2) Die Mecklenburg-Strelitzer Regierung hat im Bundesrathe die Erklärung abgegeben, (s. oben S. 70) daß nicht beabsichtigt werde, von dem auf die Gesetzgebung für das ganze Großherzogthum sich beziehenden Vorbehalte anderen Gebrauch zu machen, als dieses dem anderen mit Verfassung versehenen Theile des Landes gegenüber geschehe, daß also, soweit thunlich, vor Emanation von Gesetzen, welche das ganze Großherzogthum betreffen, zuvor das rathsame Erachten der Vertreter des Fürstenthums erfordert werden würde.

verfassungsmäßig eine Reihe kommunaler Geschäfte zugewiesen, welche ebenfalls durch den ständigen Ausschuß geübt werden sollen; namentlich ist derselbe bestimmt, als Land-Armenbehörde zu fungiren und eine Mitwirkung bei dem Bau und der Erhaltung der Chausseen, Landstraßen und sonstigen Wege, sowie auf dem Gebiete des Militair-, Schul- und Versicherungswesens zu üben. Für die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten ist das Oberlandesgericht zu Rostock [1]) bestimmt, welches zur Abgabe der Entscheidung verpflichtet ist. Uebrigens ist die Aenderung der Verfassung zum Zwecke des näheren Anschlusses des Fürstenthums an das übrige Land, namentlich im Hinblicke auf die schwebende Frage der Reform der ständischen Verfassung, ausdrücklich vorbehalten.

Das Finanzwesen anlangend, so wird eine ordentliche Kontribution nach der V.O. vom 3. Oktober 1859 erhoben und zur Ratzeburger Hauptkasse abgeführt. Weiter wird eine außerordentliche Kontribution nach dem Edikte vom 5. Oktober 1853 erhoben, welche verfassungsmäßig dem Landes-Fonds überwiesen ist, jedoch unter Abzug eines Betrages von 12000 M., welche für die Großherzogliche Kasse zurückbehalten werden, als Ersatz für den auf Ratzeburg entfallenden Antheil an dem vom Landesherrn zu zahlenden Matrikularbeitrage. Reichen die Einkünfte des Landes-Fonds nicht aus, so sollen die erforderlichen Mittel, wenn es sich um Armenlasten handelt, durch Beiträge der Armen-Distrikte, zu denen die Landesherrschaft wegen des Domaniums ein Viertel beisteuert, für andere Ausgaben durch Beiträge der Einwohner des Fürstenthums aufgebracht werden. Kommt über den Aufbringungs-Modus ein landesherrlich zu genehmigender Beschluß nicht zu Stande, so erfolgt die Festsetzung desselben durch die Landesregierung. Eine Gewerbeschein-Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen wird in Gemäßheit einer V.O. vom 19. Dezember 1879 unter Leitung der Gewerbe-Kommission von der Landvoigtei erhoben und zur Ratzeburger Hauptkasse abgeführt. In Bezug auf die Reichs-Steuern und Zölle steht das Fürstenthum, wie das übrige Großherzogthum, unter der Steuer- und Zoll-Direktion zu Schwerin; als Lokal-Behörde fungirt die Steuer-Rezeptur in Schönberg.

---

1) Str. Ausführungs-V.O. zur Reichs-Civilprozeßordnung § 28.

Das

Staatsrecht des Großherzogthums Oldenburg.

Von

H. Becker,
Landgerichtspräsident in Oldenburg.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

§ 1. **Geschichtliche Entwickelung.** Beim Antritt seiner Regierung erklärte der Nachfolger des Herzogs Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg, Paul Friedrich August, unter Annahme des im Art. 34 der Wiener Congreß-Akte für das Herzogliche Haus anerkannten Großherzoglichen Titels durch Patent vom 28. Mai 1829: daß sämmtliche Oldenburgische Lande — das Herzogthum Oldenburg, das Fürstenthum Lübeck und das Fürstenthum Birkenfeld — hinfür unter der Benennung des Großherzogthums Oldenburg begriffen werden sollten.

Von den vereinigten Landestheilen hatte das Stammland, das alte Herzogthum Oldenburg nie eine ständische Verfassung gehabt. Es hatte an den Ursachen gefehlt, welche in anderen deutschen Landen zur Beschränkung der landesherrlichen Macht, zu einer landständischen Controlle führten. Das Land war fast nur von freien Bauern bewohnt, und ein mächtiger Adel fehlte. Das regierende Fürstenhaus war wohlhabend und wohlwollend, verlangte keine neuen Steuern und kontrahirte keine Landes- oder Domanial-Schulden. Von den nach und nach mit dem alten Herzogthum vereinigten Landestheilen gilt seit ihrer Vereinigung dasselbe und dieselben Ursachen ließen auch nach der Verheißung im Art. 13 der Deutschen Bundesakte und selbst nach der durch die Pariser Julirevolution von 1830 in andern deutschen Landen hervorgerufenen Volksbewegung nur bei einzelnen Einsichtigen den Ausdruck des Wunsches nach einer Verfassung laut werden.

Zu diesen Einsichtigen gehörte der Großherzog selbst. Er ließ in den Jahren 1830 bis 1833 Stadt- und Landgemeinde-Ordnungen ausarbeiten mit der Absicht: in einer die Theilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten der Staatsbürger belebenden und fördernden Einrichtung derselben eine wesentliche Grundlage der einzuführenden landständischen Verfassung zu gewinnen. Die mit dem Beschlusse des Großherzogs:

> „dem Grundgesetze über die landständische Verfassung die Gemeinde-Ordnung vorangehen „zu lassen, durch welche die Gemeinden in den Stand gesetzt werden, in ihren Angelegen„heiten mit freier Selbstthätigkeit zu wirken und solche durch selbstgewählte Vertreter nach „bestimmten, ihre Rechte und Interessen schützenden Vorschriften unter gesetzlicher Ober„aufsicht besorgen zu lassen"

veröffentlichte Gemeinde-Ordnung enthielt auch Normen, nach welchen für mehreren Gemeinden gemeinsame Angelegenheiten größere Vertretungen des Amtes und Kreises zu bilden waren, deren Beschlüsse durch Genehmigung der Regierungsbehörde für das Amt, durch Bestätigung des Landesherrn für den größern Kreis verbindend wurden.

Weitere vom Fürsten veranlaßte und bis zu vollständigen Entwürfen einer Verfassung vorgeschrittene Arbeiten blieben bis zu dem auch die ruhigen Oldenburger aufregenden Sturme der Pariser Februarrevolution des Jahres 1848 bloße Entwürfe. Ihr Inslebentreten scheiterte hauptsächlich an dem Widerspruch befreundeter größerer Staaten.

Das Jahr 1848 schaffte freie Bahn. Von gewählten Abgeordneten wurden zunächst allgemeine Grundsätze einer das ganze öffentliche Recht des Großherzogthums befassenden constitutionellen Verfassung und einer Wahlordnung für den zu berufenden vereinbarenden Landtag angenommen, und sodann mit dem hiernach berufenen aus 35 Abgeordneten bestehenden Landtage das Staatsgrundgesetz (St.G.G.) vereinbart, und am 18. Februar 1849 veröffentlicht.

Es konnte nicht anders sein, als daß dieses St.G.G. sich an die Beschlüsse der Frankfurter

Nationalversammlung anschloß, welche Beschlüsse, insbesondere diejenigen über die Grundrechte des deutschen Volkes, nebst den erlassenen Reichsgesetzen in die Oldenburgische Gesetzsammlung aufgenommen und damit als Oldenburg verbindende Gesetze anerkannt waren, wie solches einen Monat später auch in Betreff der Reichsverfassung geschah. Im Uebrigen entsprach das St.G.G. den demokratischen Anforderungen der damaligen Zeit; doch war ein nur suspensives Veto des Großherzogs bei Erlaß von Gesetzen mit 4 Stimmen Mehrheit vom Landtage abgelehnt und wurden mehrfach nur allgemeine Grundsätze aufgestellt, die erst später durch die ordentliche Gesetzgebung zur Ausführung gebracht werden sollten, — z. B. Civilehe ist einzuführen —, wie dies ja ebenfalls in den deutschen Grundrechten geschehen war.

Der Verlauf der dem vereinbarenden Landtage folgenden 4 ersten ordentlichen Landtage, 1849 und 1850, war wenig befriedigend und mögen wohl zum Theil in Wort und Geist der Verfassung selbst die Gründe gesucht werden müssen, welche einem einmüthigen Wirken der Landes-Regierung und Vertretung entgegentraten. Wenigstens erklärten sich 1852 Staatsregierung und Landtag übereinstimmend in diesem Sinne. Die zu wiederholter Auflösung des Landtags führenden Conflikte hatten indessen ihren Grund nicht im Mangel einer Uebereinstimmung in inneren Angelegenheiten, sondern in der vom Landtage bestrittenen Nothwendigkeit, einem Gebote der Reichsregierung, betr. Stellung eines Reiterregiments Folge zu leisten und in der Betheiligung der Regierung an den Unionsbestrebungen, insbesondere dem Beitritt Oldenburgs zu dem Dreikönigsbündnisse (1849 Juli 13.)

Inzwischen trat die Deutsche Bundesversammlung wieder in anerkannte Wirksamkeit, hob die Grundrechte des Deutschen Volkes, deren einzelne Bestimmungen fast sämmtlich in das Oldenburgische St.G.G. übergegangen waren, auf und beschloß, die einzelnen Bundesstaaten aufzufordern, die namentlich seit dem Jahre 1848 getroffenen staatlichen Einrichtungen und erlassenen gesetzlichen Bestimmungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und dann, wenn sie mit den Grundgesetzen des Bundes nicht in Einklang stehen, diese nothwendige Uebereinstimmung ohne Verzug wieder zu bewirken. Hierbei behielt sich die Bundesversammlung die eventuelle Einwirkung auf die Verfassungen der Einzelstaaten vor und stellte bei eintretendem Hinderniß die Absendung von besonders zu instruirenden Commissarien in Aussicht.

Für die so gebotene Aenderung des St.G.G. sprachen auch schwerwiegende innere Gründe, von denen nur erwähnt werden mag, daß viele Bestimmungen des St.G.G. zu ihrer gedeihlichen Ausführung der Einigung von Staatsregierung und Landtag bedurften, daß andere für das kleine Land nur dann wirksam ausgeführt werden konnten, wenn ihnen die jetzt fehlende Reciprocität in den übrigen deutschen Staaten gesichert war, und daß noch andere, z. B. der Art. 48 des St.G.G.:

> „Eine allgemeine Volksbewaffnung mit freier Wahl der Führer soll organisirt werden, „zur Vertheidigung des Vaterlandes, sowie zur Aufrechthaltung der innern Ordnung und „Sicherheit."

ganz unausführbar geworden waren.

§ 2. **Die Verfassung.** In Würdigung dieser äußeren und inneren Gründe entschlossen sich Staatsregierung und Landtag 1852 zu einer Revision des St.G.G., welche den Zweck haben sollte, die zwischen der ersten Erlassung des St.G.G. und dem Zeitpunkte der Revision gemachten Erfahrungen und gewonnenen Einsichten zur Verbesserung des Gesetzes zu benutzen und aus den mehr theoretischen Principien des Jahres 1848 einen für Oldenburg praktisch brauchbaren Niederschlag zu gewinnen. Aus dieser in gesetzlichem Wege sich vollziehenden Revision ging das noch heute geltende St.G.-Gesetz vom 22. November 1852 hervor. Es gehört zu denjenigen Verfassungen deutscher Staaten, welche der freien Selbstbestimmung des Volkes die geringsten Schranken setzen. Manche weitergehende Revisionsanträge der Staatsregierung hatten beim Landtage keine Annahme gefunden, doch erklärte erstere ihre Zustimmung, weil sie einen größeren Werth auf eine selbständige Durchführung der gebotenen Revision in Einklang mit der Volksvertretung lege, und zudem hoffe, daß der gesunde Sinn des Oldenburgischen Volkes die gehegte Besorgniß: ob nicht auch das neue St.G.G. noch eine allzurasche Entwickelung der öffentlichen Institutionen des Großherzogthums im Vergleich mit dessen politischen Zuständen vor 1848 in sich begreife, beseitigen werde.

Mag dieser Wunsch nun in Erfüllung gegangen, oder mag die Besorgniß grundlos gewesen sein, das revidirte St.G.G. ist ins Leben getreten und in allen seinen wesentlichen Verheißungen ausgeführt worden, ohne je zu einem nachhaltigen Conflicte zwischen Staatsregierung

und Vertretung des Volkes geführt zu haben. Es hat sich für Oldenburgs Verhältnisse bewährt, und gute Frucht getragen, wenn hiezu auch weniger seine besondere Vortrefflichkeit, als die Fortdauer derjenigen Zustände beigetragen haben mag, welche wie oben bemerkt, bis zum Jahre 1848 für Oldenburg auch die monarchisch-büreaukratische Regierung zufriedenstellend erscheinen ließen.

Dem Großherzog Paul Friedrich August folgte 1853 Febr. 27 sein Sohn Nicolaus Friedrich Peter in der Regierung, gleich Deutschen Sinnes, mit gleicher Einsicht und gleichem Wohlwollen für Alle. Die Staatsdiener behielten ihre altherkömmlich gemäßigt freisinnige Richtung bis in die neueste Zeit; es wurden daher zur Ausführung der Bestimmungen des St.G.G. eine Reihe wichtiger Organisationsgesetze erlassen, mit deren Principien und ihrer Durchführung sich die Landtage im Wesentlichen von vorn herein einverstanden erklärten.

Dies führte in weiterer Mitwirkung der Umstände, daß dem Lande Adelsmacht und Großkapital fehlten, die Industrie gering blieb, in Städten nur ca. 17 Procent der Bevölkerung wohnten und mehr als die Hälfte aller Landeseinwohner ihre Nahrung bei Landwirthschaft und Viehzucht fand, allmählich dahin, daß unter den fast nur aus Staatsdienern und Landleuten bestehenden Abgeordneten zu den Landtagen die Staatsdiener weniger nöthig schienen, daß diese in den fast allein zu Dissensen mit der Staatsregierung Anlaß gebenden Geldfragen dem sparsamen und hier zu Mißtrauen geneigten Landmann nicht zuverlässig genug erschienen und daß bei den Wahlen mit Erfolg dahin gestrebt wurde, dem Bauernstande eine sichere Mehrheit zu verschaffen.

Alles dies wurde selbstverständlich, als der wichtigste Theil der Gesetzgebung an den Norddeutschen Bund, dessen Präsidium 1868 auch das Postregal, soweit es nicht bereits an Preußen übergegangen war, abgetreten wurde, dann an das Deutsche Reich überging, und einzelne hervorragende Führer unter den Landleuten es zu lernen versuchten, die Landtagsberichte ohne Hülfe der schriftgewandten Staatsdiener abzufassen. Die Minister verschwanden ganz aus den Landtagen, der Staatsdiener in denselben wurden immer weniger, vereinzelte Vertreter des grundbesitzenden Adels und des Handelstandes fühlten sich dort unbehaglich, und der Landtag wurde zum Bauernlandtag.

Es leuchtet ein, daß bei solcher Entwickelung die Verfassung des nur 114,63 Quadratmeilen großen Landes mit 337 478 Einwohnern nach der Zählung vom 1. Dezember 1880 — von denen 263 648 auf das Herzogthum Oldenburg, 35 145 auf das Fürstenthum Lübeck und 38 685 auf das Fürstenthum Birkenfeld fallen — und die Bewährung dieser Verfassung keinen Beitrag zu liefern vermögen zur Lösung von Fragen kulturgeschichtlicher Entwickelung der Menschheit, ja kaum zu dem vollgiltig nur in größeren Staaten zu liefernden Beweise der Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer parlamentarischen Regierung, die jetzt von dem konstitutionellen Systeme feindlichen Parteien wieder in Frage gestellt werden, obgleich keine dieser Parteien über die Negation hinauskommt und dem parlamentarischen ein anderes haltbares System, eine andere der heutigen Civilisation in Deutschland entsprechende Form der Regierung, entgegenzustellen vermag.

Außer dem Resultate, daß bei dem vorhandenen guten Willen der Regierung, verfassungsgemäß zu regieren, die Oldenburgische Verfassung selbst unter den gegebenen beschränkten Verhältnissen die Bevölkerung im Allgemeinen befriedigt und selten Besseres verhindert hat, mag hier noch hervorgehoben werden, daß vieles Gute in einer Ausdehnung zu Stande gekommen ist, wie solche einer Regierung ohne Mitwirkung einer repräsentativen Versammlung zu gewagt erschienen sein möchte, daß insbesondere für Hebung der Landwirthschaft und Viehzucht, für Chausseen und Eisenbahnen vorzüglich gesorgt ist, sodann, daß durch den Gebrauch der Verfassung die Einzelnen den Blick auf ein größeres Ganze zu richten gelernt und begriffen haben, daß dessen Förderung zugleich jeden Einzelnen fördert, endlich, daß vorkommenden Falls — 1854 bei Abtretung einzelner Gebietstheile an Preußen zum Zweck der Anlage eines Kriegshafens mit dem Wunsche: es möge dieses Werk in kräftiger Entwicklung auch dem Deutschen Vaterlande zum Segen gereichen; 1866 durch Zustimmung zu dem Bündnißvertrage, welcher die völkerrechtliche Grundlage für das Deutsche Reich bildet — der Landtag auch deutsch-patriotische Gesinnung und Einsicht bewährt hat.

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe und Functionen [1]).

§ 3. **Das Staatsoberhaupt.** Das Großherzogthum Oldenburg „bildet einen nach den Bestimmungen des St.G.G. „vereinigten und unter der Regiernng der Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig untheilbaren Staat". Diese Bestimmung des St.G.G. ist dadurch veranlaßt, daß der Großherzog schon bei Veröffentlichung des St.G.G. von 1849 dasselbe nur für sich und seine Nachkommen rechtsverbindlich erklärte, während er durch dasselbe den etwaigen Rechten der Agnaten des Oldenburgischen Fürstenhauses nicht habe Eintrag thun wollen, und daß die Frage dahin gestellt bleiben sollte: ob altes Staatsrecht und ihm entsprechende Verträge, welche die Möglichkeit zuließen, daß jetzt mit dem alten Herzogthum Oldenburg vereinigte, ihm aber nicht förmlich incorporirte Landestheile einer getrennten Succession unterliegen könnten, nach dem zeitigen und künftigen Staatsrecht noch Wirksamkeit beanspruchen könnten.

Bestimmungen über die mit vollendetem 18. Jahre eintretende Großjährigkeit des Fürsten, die Unverletzlichkeit seiner Person, seine Pflicht, in allen privatrechtlichen Beziehungen vor den Landesgerichten Recht zu nehmen und zu geben, über Verantwortlichkeit des contrasignirenden Ministers, über Eintritt, Beendigung, Rechte und Pflichten einer Regentschaft bedürfen hier beim Mangel besonderer Eigenthümlichkeit keiner weiteren Mittheilung. Nur die Bestimmung des St.G.G. mag hervorgehoben werden, daß vom Regenten eine Veränderung der Verfassung nur beantragt werden darf, wenn er dazu vorher die Zustimmung der volljährigen Prinzen des Großherzoglichen Hauses erlangt hat.

Ein mit Zustimmung der sämmtlichen volljährigen successionsberechtigten Prinzen des Großherzoglichen Hauses erlassenes, dem Landtage zur Kenntnißnahme und, soweit nöthig, Zustimmung vorgelegtes „Hausgesetz" vom 1. September 1872 enthält eine umfassende Neuordnung des Familienrechts des Großherzoglichen Hauses. Dasselbe regelt insbesondere die Machtbefugnisse des Großherzogs und eines die Gesammtheit des Hauses vertretenden, sich regelmäßig alle zwei Jahre versammelnden Familienrathes innerhalb der Familie und über das Hausfideicommiß, enthält sodann Bestimmungen über das Privatvermögen der Mitglieder des Hauses, über Erbrecht, Vormundschaft u. s. w. — Die Rechte der regierenden Familie an dem Domanialvermögen werden durch dieses Hausgesetz nicht berührt.

Kraft einer besonderen Vereinbarung mit dem Landtage von 1849 verblieben dem Großherzoge die Schlösser und deren Pertinenzen. Von dem gesammten, früher von den Staatsbehörden verwalteten Domanialbestande sind ferner einzelne Grundstücke nach ihrem Pachtwerth, damals 85 000 Rthlr., für von Staats- — nicht Gemeinde- — Steuern freies Krongut der regierenden fürstlichen Familie im Besitz des Großherzogs erklärt. Dieser erhält außerdem eine auf das Domanialvermögen radicirte Civilliste von baar 85 000 Rthlrn. Das gesammte übrige Domanialvermögen ist für Staatsgut erklärt. — Das Staatsgut bildet eine im Eigenthum des ungetheilten Großherzogthums

1) Dem Wunsche des Herausgebers entsprechend habe ich dasjenige Verfassungsrecht, welches sich im Wesentlichen in allen Staaten mit wahrhaft constitutioneller Theilnahme der Volksvertretung an der Gesetzgebung und Besteuerung wiederfindet, hinweggelassen oder doch nur kurz berührt, und mich auf das Oldenburg mehr oder weniger Eigenthümliche beschränkt, auch hierbei vorzugsweise das Herzogthum Oldenburg im Auge behalten.

stehende Gesammtmasse, zerfällt aber in Beziehung auf die auf ihm ruhenden Lasten und den Genuß seiner Auskünfte in 3 nach den 3 Provinzen gesonderten Massen, aus denen zu den Gesammtkosten des Großherzogthums nach mit dem Landtage vereinbarten Procenten beigetragen wird. Diese betragen jetzt und bis 1887 für Oldenburg 76, Lübeck 16 und Birkenfeld 8 Procent.

§ 4. **Die Landesvertretung.** In Oldenburg konnte wegen seiner geringen Größe und der vorhandenen socialen Verhältnisse nur das Einkammersystem als möglich angesehen werden; schwierig aber war die Lösung der Frage: wie bei der Zusammensetzung des Großherzogthums aus drei räumlich weit getrennten, nach Stamm der Bevölkerung, nach Sitte, Gesetzgebung und volkswirthschaftlichen Bedürfnissen sehr ungleichartigen Landestheilen eine den Verhältnissen entsprechende Verfassung herzustellen sei. Nach dem St.G.G. von 1849 sollte für gemeinsame Angelegenheiten ein das ganze Großherzogthum vertretender allgemeiner Landtag, und für die besonderen Angelegenheiten jedes der 3 Landestheile ein Provinziallandtag die Gesetze berathen, beschließen, die Steuern bewilligen u. s. w. Es ist nicht einmal zu einem ernstlichen Versuche gekommen, diese 4 Landtage, jeden mit selbständigen legislativen und finanziellen Befugnissen, ins Leben zu rufen; im Fürstenthum Birkenfeld wurde sogar die Wahl zu den ersten beiden allgemeinen Landtagen verweigert, weil Birkenfelds staatliche Selbstständigkeit durch solches St.G.G. verletzt gehalten wurde. Bei der Revision des St.G.G. siegte der Gedanke der Staatseinheit. Das St.G.G. von 1852 kennt nur einen beschließenden Landtag zur gleichen Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Volksrechte für alle Gegenstände und alle Landestheile. Außerdem ward in jedem der beiden Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld ein aus gewählten Mitgliedern bestehender Provinzial-Rath eingerichtet, dessen Beirath für alle Gesetze, Staatsverträge und Theile der Voranschläge, welche allein oder doch vorzugsweise Angelegenheiten der Provinz betreffen, nothwendig ist, welchem die Rechnungen über die Provinzial-Einnahmen und Ausgaben mitzutheilen sind und welchem das Recht zusteht, in allen die Interessen der Provinz betreffenden Angelegenheiten Anträge und Beschwerden nicht blos an die Provinzial-Regierung, sondern auch an die Staatsregierung, und falls sie hier ihre befriedigende Erledigung nicht erhalten, an den Landtag gelangen zu lassen. Die Provinzialräthe versammeln sich jährlich wenigstens einmal, verhandeln öffentlich in parlamentarischer Weise, und sind ihre in Angelegenheiten, welche demnächst auf dem Landtage verhandelt werden, abgegebenen Gutachten dem Landtage mitzutheilen.

Daß eine solche Einrichtung nach allen Seiten hin Befriedigung gewährt hat, wird sich nicht behaupten lassen, doch sind Verbesserungswünsche nicht laut geworden. Die Betheiligung der Urwähler an den allgemeinen Wahlen war regelmäßig in Lübek und Birkenfeld größer, als in Oldenburg. Die Gutachten der Provinzialräthe wurden beim Landtage durch die dem betreffenden Fürstenthum und meistens auch dem Provinzialrathe angehörigen Abgeordneten vertreten und fanden volle Berücksichtigung. Die Mitberathung und Abstimmung auf dem Landtage in Angelegenheiten einer fremden Provinz hat sich nicht hinderlich, eher förderlich erwiesen im Sinne einer Bevorzugung allgemeiner Interessen vor solchen mehr lokaler oder sonst partikularer Natur.

Der jetzt aus 34 in geheimer Wahl gewählten Mitgliedern bestehende Landtag tritt, wenn nicht Regierungs-Erledigung oder Landtagsauflösung eine außerordentliche Berufung nothwendig macht oder das Bedürfniß eine solche zweckmäßig erscheinen läßt, nur alle 3 Jahre, im letzten Jahre der dreijährigen Finanzperiode zusammen, und wird für jeden ordentlichen Landtag, sowie im Fall einer Auflösung, eine Neuwahl vorgenommen. Baldigst nach der Schließung oder Auflösung eines jeden Landtags verkündet der Großherzog im Gesetzblatt seine zustimmende oder ablehnende Erklärung über dessen bis dahin nicht erledigte Anträge durch einen „Landtagsabschied". — Die Abgeordneten erhalten Tagegelder. — Während der Zeit, in welcher der Landtag nicht versammelt ist, tritt ein von dem-

selben aus seiner Mitte gewählter, aus dem Vorstande und 5 Mitgliedern bestehender ständiger Landtagsausschuß in Wirksamkeit, welcher die Bestimmung hat, auf die Vollziehung der Landtagsabschiede zu achten, und das sonstige Interesse des Landtags wahrzunehmen, auch eintretenden Falls die Berufung eines außerordentlichen Landtags unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Seine Hauptwirksamkeit hatte dieser Ausschuß bisher in Fällen der Begutachtung von neuen Gesetzen oder Ausgaben, welche dringend, d. h. einen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Landtag nicht zulassend, aber nicht wichtig genug erschienen, um die Berufung eines außerordentlichen Landtages zu rechtfertigen. — Bei einem Landtage, in welchem politische Parteien vertreten wären, könnten Bedenken entstehen, ob durch bejahende Gutachten eines solchen Ausschusses nicht die Verantwortlichkeit der Minister beeinträchtigt, oder die zur fortdauernden Gültigkeit des neu Angeordneten erforderliche Zustimmung des Landtags in ihrer Freiheit gehemmt werden könnte, aber Differenzen politischer Art zwischen Landtag und Staatsregierung kommen kaum vor, und politische Parteien giebt es im Oldenburger Landtage nicht mehr.

Aus dem Wirkungskreise des Landtags dürfte folgendes Besondere hervorzuheben sein. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in gesetzlicher Form verkündet sind. Die Prüfung der Rechtsbeständigkeit gehörig verkündeter Gesetze und Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur dem Landtage zu. Bei Verschiedenheit der Ansichten zwischen Staatsregierung und Landtag über die Grenzen der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Landtags oder über eine Auslegung des St.G.G. entscheidet ein vereinbartes Schiedsgericht oder als Schiedsgericht der Staatsgerichtshof. Dieser ist auch für Anklagen der Minister Seitens des Landtags zuständig, und zwar nicht blos wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Verfassung, sondern auch wegen Mißbrauchs ihres Amtes zu einem gemeinen Verbrechen und wegen einzelner besonders genannter Verbrechen oder Vergehen im Amte. Ueber eine die Unabhängigkeit dieses Gerichtshofes sichernde Einrichtung desselben sind besondere staatsgrundgesetzliche Bestimmungen getroffen, und das Verfahren bei demselben später durch Gesetz geregelt, praktisch indessen nicht erprobt.

Der dreijährige Voranschlag des Staatsbedarfs, für Oldenburg in der Regel ausreichend, wird mit möglichster Vollständigkeit und Genauigkeit aufgestellt, und mit den zur Prüfung erforderlichen Belegen und Erläuterungen versehen. Für die Gehalte und Geschäftskosten im Justiz- und Verwaltungsdienste dienen besondere, wie ein Gegenstand der Gesetzgebung zu behandelnde, Regulative als Norm der Bewilligung. Das neueste Regulativ ist vom Januar 1879 und mag aus demselben als Beispiel angeführt werden, daß erhalten sollen die Mitglieder der Landgerichte und die Amtsrichter jeder 2400 bis 6500 Mark, jedoch soll im Durchschnitt jeder von ihnen nicht über 4450 Mark, und können nur zehn über 6000 Mark erhalten. Der Landtag darf seine Zustimmung zur Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben nicht verweigern, soweit dieselben zur Führung einer den Reichspflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung, und insbesondere zur Deckung von Ausgaben erforderlich sind, welche auf reichs- oder landesgesetzlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen. Auch darf die Bewilligung der erforderlichen Mittel nicht von Bedingungen oder Voraussetzungen abhängig gemacht werden, welche nicht den Zweck und die Verwendung derselben oder den Umfang des Bedürfnisses oder die Größe oder die Art der Vertheilung und Erhebung, oder die Dauer der in Frage stehenden Steuern, Abgaben und Leistungen betreffen. Wenn es einmal vorkommen sollte, daß Staatsregierung und Landtag sich über die erwähnten Ausgaben oder über die zu deren Deckung erforderlichen Mittel nicht einigen, so soll Entscheidung durch ein Schiegsgericht oder den Staatsgerichtshof erfolgen.

Nach dem Finanzgesetze von 1882/4 betragen durchschnittlich jährlich in abgerundeter Summe:

die Central-Einnahmen und Ausgaben: 1 Million Mark. Die Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg 5 Millionen Mark, des Fürstenthums Lübeck 600,000 Mark und das Fürstenthum Birkenfeld 550,000 Mark.

die Einnahmen des Herzogthums insbesondere:
vom Staatsgut 1 Million Mark;
Sporteln, Gebühren rc. für den Gebrauch von Staatsanstalten, insbesondere Eisenbahnen: 1,900,000 Mark;
Grundsteuer: 746,000 Mark;
Gebäudesteuer: 152,000 Mark;
Einkommensteuer: 987,000 Mark
Erbschaftssteuer: 81,000 Mark;
Stempel: 95,000 Mark;
vermischte Einnahmen: 200,000 Mark;

Die Ausgaben des Herzogthums insbesondere:
für Verwaltung des Innern: 1,250,000 Mark, der Justiz: 600,000 Mark, der Kirchen und Schulen: 425,000 Mark, der Finanzen: 2 Millionen Mark, darunter die Landesschulden und Cautionen: 1,500,000 Mark.

§ 5. **Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen.** Von dem sehr reichen Inhalte der Bestimmungen über die „staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten", im älteren St.G.G. „Grundrechte des Volkes" genannt, soll der auf die Religion sich beziehende später im Zusammenhange mit der Stellung des Staates zur Kirche besprochen werden. Von dem übrigen ist wenig mitzutheilen, da derselbe jetzt großentheils durch die Reichsgesetze geordnet ist.

Geburts- und Standesvorrechte finden nicht statt.

Das Petitionsrecht ist keiner Beschränkung unterworfen. Bei abschlägigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden sollen nicht bloß die Entscheidungsgründe angeführt werden, sondern sogar die von den Unterbehörden zum Zweck der Entscheidung eingezogenen Berichte demjenigen, welcher gegen die abgegebene Entscheidung Beschwerde erhoben hat, auf Verlangen mitgetheilt werden.

Die Bestimmungen über das Versammlungs- und Vereinsrecht der Staatsbürger stimmen auch im revidirten St.G.G. mit den entsprechenden der deutschen Grundrechte überein.

Jeder guts- und schutzherrliche, sowie jeder Hörigkeits- und Unterthänigkeits-Verband ist für immer aufgehoben. Die von solchem Verbande befreiten Grundstücke sind in das freie Eigenthum desjenigen übergegangen, welcher daran ein vererbliches Kolonatrecht hatte. Die aus dem frühern guts- und schutzherrlichen Verbande entsprungenen, auf dem Grundeigenthum ruhenden Dienste, Grundzinsen und Reallasten, sowie die Zehnten jeden Ursprungs sind theils unentgeltlich, theils gegen Entschädigung aufgehoben. Alle sonstigen auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere auch Erbpachten, Grundheuer und Mühlendienste, mit Ausnahme der eigentlichen Servituten und der Staats-, Gemeinde- und Genossenschafts-Abgaben, sind nach gesetzlich bestimmten Normen auf Antrag der Verpflichteten, kleinere Lasten seit 1870 auch auf Antrag der Berechtigten, ablösbar, und soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden und die Fischereigerechtigkeit in fremden Gewässern sind ohne Entschädigung aufgehoben und dürfen nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden. Es wurde bestritten, daß diese Aufhebung sich auch auf vom Staate vertragsweise erworbene Gerechtigkeiten auf dessen Boden und Gewässer beziehe, von den Gerichten ist jedoch auch solche Aufhebung als mitbefaßt erkannt worden. Ein Jagdgesetz von 1870 regelt die Ausübung der Jagd durch die Grundeigenthümer und deren Jagdpächter, ein Fischereigesetz von 1879 die Fischerei in allen öffentlichen Gewässern des Herzogthums.

Lehnsverband, Familienfideicommisse, d. i. Fideicommisse, welche nicht bloß eine einmalige Substitution enthalten, und Stammgüter sind aufgehoben. Jeder Grundbesitzer kann jedoch seinen Grundbesitz oder Theile desselben durch bloße Erklärung vor dem Amte zu einer Grunderbstelle machen mit der Wirkung, daß diese Stelle einem seiner Intestaterben erster oder zweiter Klasse als Eigenthum zufällt mit einem Voraus bei der Erbtheilung, welches in den meisten Marschdistrikten 15 Procent, in den übrigen Landestheilen des Herzogthums 40 Procent des schuldenfreien Werthes der Stelle beträgt. Die Stelle behält diesen Charakter einer Grunderbstelle so lange, bis irgend ein Besitzer derselben eine widerrufende Erklärung abgibt.

Alle Beschränkungen des öffentlichen Rechts hinsichtlich der Theilbarkeit des Grundeigenthums sind aufgehoben; nur bezüglich der aus unkultivirten Staatsgründen mit einer zehnjährigen Steuerbefreiung eingewiesenen sog. „Anbauerstellen" ist während der ersten 30 Jahre nach erfolgter Einweisung oberliche Genehmigung zur Theilung oder Abtrennung von Parzellen erforderlich. Privatholzungen unterliegen seit Erlaß des St.G.G. keiner staatlichen Aufsicht mehr; bei Gemeindeholzungen bedarf die unforstmäßige Abholzung größerer Forsten einer staatlichen Genehmigung.

Die Grundsätze für Expropriationen sind gesetzlich normirt bei Deich-, Siel-, Wege- und Eisenbahnanlagen, mit einzelnen durch den Zweck der Enteignung gebotenen Verschiedenheiten (Ges. v. 1855, 1861 und 1867).

Vermessung und Katastrirung des Landes sind beendet. — Die Preußischen Gesetze von 1872 über den Erwerb und die Belastung des Grundeigenthums nebst Grundbuchordnung haben Oldenburgischen Gesetzen zum Vorbild gedient, doch kann ihr neues Recht erst dann in volle Wirksamkeit treten, wenn das schwierige Werk einer Ermittelung des Eigenthumstitels und der dinglichen Belastung für sämmtliche Grundstücke vollendet ist.

Alle Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeindelasten sind aufgehoben und können weder verliehen noch irgendwie erworben werden.

Eine Verpflichtung aller Staatsbürger auf Beobachtung der Verfassung kennt das Oldenburgische Recht nicht. Für Staatsdiener, Beamte der Gemeindeverwaltung, Landtags-Abgeordnete ist diese Verpflichtung in den allgemeinen Eid der Treue aufgenommen.

§ 6. **Staatsdienst und Behördenorganismus.** I. **Im Allgemeinen.** Ein revidirtes Staatsdienergesetz von 1867 regelt ausführlich die Verhältnisse aller im Civilstaatsdienste Angestellten, insbesondere:

ihre Anstellungsfähigkeit, ihre Anstellung, die für alle Dienststellen, welche eine wissenschaftliche oder dieser gleich zu achtende technische Ausbildung erfordern, nach Ablauf von regelmäßig 3 Jahren, für andere nach regelmäßig 18 Jahren erprobter Dienstzeit *unwiderruflich* werden soll;

ihr Diensteinkommen, die Zulässigkeit von Nebengeschäften und die Beziehungen zu fremden Staaten: „Kein Civilstaatsdiener darf ohne Erlaubniß des Großherzogs Aufträge, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von andern Regenten oder Regierungen annehmen";

ihre Pflichten und ihre Verantwortlichkeit: „Jeder Civilstaatsdiener ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich; hat jedoch derselbe nach Anordnung eines Vorgesetzten gehandelt, welche innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit des letztern und in gesetzlicher Form erlassen war, so trifft die *civilrechtliche* und *dienstliche* Verantwortlichkeit dafür den Anordnenden allein;

ferner die Disciplinargewalt, Versetzung an andere Stelle, Stellung zur Disposition, Versetzung in den Ruhestand, Suspension vom Dienste und Austritt aus demselben.

Eine allgemeine Bestimmung über die *Haftpflicht* des Staates für die Versehen seiner Beamten kennt das besondere Oldenburgische Staatsrecht nicht. Einzelne Gesetze enthalten jedoch in Betreff besonderer Anstalten zur Förderung des Wohles von Privat-

personen eine Uebernahme der Garantie für die Handlungen der Beamten, z. B. der Wittwenkasse: 1779 und 1861, der Depositenkasse 1830, der Ersparungskasse 1865 und der Bodenkreditanstalt 1883. Einen besonderen Fall normirt das St.G.Gesetz: „Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet".

Es gab schon vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich in Oldenburg keine Ausnahmegerichte und keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter (St.G.G. Art. 38 und 95). Auch die in § 14 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes zugelassenen besonderen Gerichte existiren in Oldenburg nicht. Ferner kennt man hier keine Verwaltungs-Gerichtsbarkeit. Der Art. 48 des St.G.G. bestimmte: „Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatrechten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen"; es wird jedoch hinzugesetzt (Art. 96), daß die Kompetenz der Justiz- und Verwaltungsbehörden durch das Gesetz bestimmt werde, und hiervon ist in späteren Gesetzen ein umfangreicher Gebrauch gemacht. Während früher nur gegen zuständige Verfügungen der Deich-Ablösungs- und Markentheilungsbehörden der Rechtsweg versagt war, ist später u. A. gesetzlich bestimmt, daß alle Streitigkeiten und Zweifel über die Verpflichtung zur Anlegung, Unterhaltung und Verbesserung der öffentlichen Wege und ihrer Zubehörungen (Wegeordnung von 1861 Art. 18), ferner über die Instandsetzung, Unterhaltung und Benutzung der öffentlichen Gewässer (Wasserordnung von 1868 Art. 5), sodann alle Reklamationen gegen die Veranlagung zur Einkommensteuer Seitens der Steuerpflichtigen (Ges. v. April 1864) lediglich von den Verwaltungsbehörden entschieden werden, und im Gesetze vom Juli 1868, betr. Abgaben von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen heißt es sogar (Art. 11): „Weder über die Frage, ob eine Abgabe zu entrichten, noch über den Betrag derselben findet ein gerichtliches Verfahren statt". Ein praktisches Bedürfniß zur allgemeinen Regelung der Zuständigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden ist nicht anerkannt, „da Zweifel selten vorkämen und auf Grund der vorhandenen Gesetze und wissenschaftlich festgestellten allgemeinen Principien ohne wesentliche Schwierigkeit zu entscheiden seien" (Motive zum Gesetze vom 24. März 1870).

Ueber Kompetenzkonflikte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden soll staatsgrundgesetzlich eine durch Gesetz zu bestimmende Behörde entscheiden. Nachdem diese (1859) für constituirt erklärt und ihr Verfahren (1864) vorläufig geregelt worden, ist 1870 ein ausführliches Gesetz, betr. die Kompetenzconflikte, erlassen, dessen Bestimmungen 1879 mit denjenigen des § 17 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes, soweit nöthig, in Uebereinstimmung gebracht sind. Die Kompetenzkonfliktbehörde besteht hiernach aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Vorsitzenden, drei Mitgliedern desselben Gerichts und drei Ministerialräthen. Sie entscheidet unanfechtbar über einen positiven Kompetenzkonflikt, wenn solcher durch einen Kompetenz-Einspruch von Seiten der Verwaltung in eine bei einem bürgerlichen Gericht anhängige Streitsache erhoben ist und das Gericht sich für seine Zuständigkeit ausspricht, ferner über einen negativen Kompetenzkonflikt auf Antrag eines Betheiligten. Ihre Thätigkeit war keine erhebliche. Von nur 6 zulässig befundenen Kompetenzeinsprüchen sind 4 für begründet, einer für unbegründet und einer für theilweise begründet, theilweise unbegründet erkannt.

Daß diese Gesetzgebung Oldenburgs auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege keine mustergültige ist, wird Niemand bezweifeln, aber es fehlte an einem dringenden Bedürfniß, der Lösung einer der schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung näher zu treten. Was in andern Deutschen Ländern hauptsächlich hierzu Veranlassung gab: zu verhütender Mißbrauch einer Parteiregierung zu einer parteiischen Verwaltung, existirte bisher in Oldenburg nicht. Bedenklich erscheint indessen, daß die Verwaltung allein mitunter, besonders in Erbschaftssteuersachen, über schwierige Rechtsfragen von erheblicher vermögensrechtlicher Bedeutung für den Einzelnen zu entscheiden hat.

II. **Justiz.** Ordentliche Gerichte für das Großherzogthum sind 19 Amtsgerichte; davon 14 im Herzogthum, 3 in Lübeck und 2 in Birkenfeld, besetzt mit 32 Amtsrichtern, 25 im Herzogthum, 4 in Lübeck und 3 in Birkenfeld. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte erstreckt sich auch auf die freiwillige Gerichtsbarkeit, da ein Notariat nicht existirt. Es besteht sodann für das Herzogthum ein Landgericht, ohne Handelskammern, für die hier das Bedürfniß fehlt, ferner für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht mit dem Sitz in der Stadt Oldenburg. Für das Fürstenthum Lübeck besteht ein mit der freien Hansestadt Lübeck gemeinschaftliches Landgericht in Lübeck; Oberlandesgericht ist das Hanseatische in Hamburg. — Das königlich Preußische Landgericht in Saarbrücken und das Oberlandesgericht in Köln sind zugleich für das Fürstenthum Birkenfeld bestellte Gerichte.

Begründet sind diese Einrichtungen vorzugsweise durch die Erwägung, daß eine gute praktische Anwendung der Deutschen Civilproceßordnung so große Collegialgerichte erfordert, daß sich bei denselben ein tüchtiger Richter- und Anwaltsstand erhalten kann. Dies war für Lübeck und Birkenfeld allein nicht zu erwarten: ihre Verbindung mit den Gerichten des Herzogthums verbot die Entfernung. Dagegen sprachen für erheblich größere Oberlandesgerichtsbezirke, als sie für ein Landgericht erforderlich sind, nur untergeordnete Gründe, die zur Zeit durch das Bedürfniß der Rechtsprechung inländischer Richter über particulares Recht und der Verwendung der Mitglieder des Oberlandesgerichts zu anderen Zwecken, als denen der Rechtsprechung: Theilnahme an der Gesetzgebungs-Commission, Prüfungskommission, Aufsicht über die Justizverwaltung u. s. w., überwogen wurden. Mit dem Inslebentreten eines deutschen Civilgesetzbuches und hoffentlich auch einer Deutschen juristischen Prüfungscommission wird auch die Frage eines Anschlusses des Herzogthums Oldenburg an ein größeres Oberlandesgericht neu zu erwägen sein.

Das Schwurgericht in Oldenburg versammelt sich regelmäßig dreimal im Jahre auf wenige Tage. Zu seiner Zuständigkeit gehören auch die, seit 25 Jahren übrigens nur zweimal vorgekommenen, Hauptverhandlungen und Erkenntnisse über Preßverbrechen und solche Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichsgerichts begründet ist.

Die Bestimmungen des § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich über die für den Nachweis der Fähigkeit zum Richteramte erforderlichen Prüfungen kommen auch für die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst im Großherzogthum Oldenburg zur Anwendung.

Die erste Prüfung geschieht nur schriftlich von einem Senate des Oberlandesgerichts in Oldenburg. Für die zweite, schriftliche und mündliche Prüfung treten demselben zwei Räthe des Staatsministeriums hinzu. Von dem dreijährigen Vorbereitungsdienste darf ein Jahr im Dienste bei den Verwaltungsbehörden verwendet werden.

III. **Verwaltung.** Bis zum Mai 1869 bestanden in jeder der drei Provinzen kollegialisch eingerichtete obere Verwaltungsbehörden: Regierung, Kammer ꝛc. Dieselben sind für das Großherzogthum Oldenburg aufgehoben, und ihre Geschäfte, zu denen insbesondere auch die Entscheidung über Berufungen gegen Verfügungen der untern Verwaltungsbehörden gehörte, sind hier an das Staatsministerium übergegangen.

Das Gesammtministerium besteht aus den drei Departementsvorständen der Justiz, des Innern und der Finanzen, denen nach besonderer Bestimmung des Großherzogs Kirchen-, Schulen-, Haus- und auswärtige Angelegenheiten zugewiesen werden. Soweit nicht einzelne Angelegenheiten, wie Verfassungsfragen, Gesetze und Verordnungen, Anstellungen, diesem Gesammtministerium zugewiesen sind oder der Entschließung des Großherzogs unterliegen, steht dem Vorstande in Angelegenheiten seines Departements die alleinige Entscheidung oder Verfügung zu. Wer sich durch eine solche Entscheidung oder Verfügung beschwert erachtet, kann jedoch — innerhalb 8 Tagen — eine Revision derselben beantragen, welche beim Gesammtministerium erfolgt. Daß hievon kein großer

Gebrauch gemacht wird, ist erklärlich; einzelne Abänderungen haben in dieser Revisions-Instanz, insbesondere in Fragen des Unterstützungswohnsitzes, stattgefunden. Soweit nicht die Departementsvorstände selbst die Geschäfte zu bearbeiten übernehmen, wird ihnen von Ministerialräthen Vortrag gehalten. In den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld sind die Regierungskollegien in Wirksamkeit geblieben.

Untere allgemeine Verwaltungsbehörden sind:

im Herzogthum 12 Aemter, deren jedem ein Amtshauptmann mit alleiniger Entscheidungsbefugniß vorsteht, welcher rechtskundig und unwiderruflich angestellt sein muß;

in Birkenfeld 5 Bürgermeister, gleichfalls Staatsdiener, aber nichtstudirte, während

in Lübeck unter dem Regierungs-Collegium keine staatliche Verwaltungsbehörde existirt.

Mannigfaltigkeit genug, die wohl hauptsächlich in lokalen Umständen und Neigungen ihren Grund hat. Die Meinungen über den Vorzug sind getheilt, beeinflußt weniger durch verschiedene praktische Bewährung als durch theoretisch verschiedene Ansichten über den Vorzug persönlicher und collegialer Entscheidung in Verwaltungssachen und über die Grenzen der staatlichen und Selbstverwaltung.

Die finanziellen Geschäfte des Staates werden in Gemäßheit eines mit der Oldenburgischen Landesbank abgeschlossenen Vertrages vorzugsweise dieser Anstalt übertragen, wogegen der Staat an deren Reingewinn Theil nimmt.

Die durch Gesetz vom 29. März 1883 neu organisirte Verwaltnng der Eisenbahnen des Herzogthums Oldenburg, einschließlich der in Ausführung verschiedener Staatsverträge auf Preußischem, Bremischem und Niederländischem Gebiet erbauten Strecken — auf Preußischem Gebiete 94,74, auf Bremischem 8,33 und auf Niederländischem 0,88 Kilometer —, ferner einschließlich der laut Staatsvertrag von 1864 unter Oldenburgische Betriebsverwaltung gestellten Preußischen Eisenbahn Oldenburg-Wilhelmshafen, ist einer besonderen oberen Verwaltungsbehörde, „Eisenbahn-Direktion", übertragen, welche auch die Dienstbehörde sämmtlicher für die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen angestellten Personen bildet. Diese Eisenbahnen, sämmtlich normalspurig, mit einer Bahnlänge von 346,41 Kilometer, sind Staatsbahnen. Die am 1. September 1876 dem Betrieb übergebene schmalspurige Eisenbahn Ocholt-Westerstadel, mit einer Länge von 7 Kilometer, welche in Deutschland vielseitige Beachtung fand, ist mit Unterstützung des Staates von der Staatsverwaltung für Rechnung einer Privatgesellschaft erbaut. — Die das Fürstenthum Birkenfeld durchschneidende Rhein-Nahebahn gehört jetzt dem Preußischen Staate, die Eisenbahn im Fürstenthum Lübeck einer Privatgesellschaft.

Durch den Staat wurden alle erheblichen Häfen erbaut und unterhalten.

Dem ganzen Großherzogthum gehört an eine staatliche Wittwen- und Waisenkasse, errichtet 1779, reorganisirt durch Gesetz vom Juni 1861. Dieselbe zerfällt in eine Beamtenwittwenkasse, der alle verheirathete Angestellte beizutreten verpflichtet sind, ferner eine allgemeine Wittwen- und eine Waisen- und Leibrentenkasse, zu denen der Zutritt allen Staatsangehörigen freisteht. Das Bruttovermögen dieser Anstalt beträgt jetzt reichlich vier Millionen Mark.

Für den größten Theil des Herzogthums besteht seit 1764 die „Oldenburgische Brandkasse" als staatliche Zwangsanstalt für Versicherung von Immobilien gegen Feuersgefahr.

Ihre vielangefochtenen Grundlagen sind bis heute im Wesentlichen unverändert geblieben. Ein Antrag der Stadt Oldenburg: daß die Größe des Beitrages bei den Wohnhäusern und Wirthschaftsgebäuden künftig nach der größern oder geringen Feuergefährlichkeit abgestuft werden solle, ward 1855 vom Landtage abgelehnt. Der für alle verpflichteten Gebäude, zu denen Kirchen, Windmühlen, Theater und andere besonders feuergefährliche nicht gehören, im Wesentlichen gleiche Umlagefuß ward auch in den einzelnen Bestimmungen der alten Verordnung von 1764 modifi-

cirenden Gesetze vom August 1861 beibehalten, ebenso die wirthschaftlich noch bedenklichere Bestimmung, daß die Entschädigungsgelder zur Wiederherstellung auf demselben Platze innerhalb 5 Jahre verwandt werden müssen, wenn nicht eine besonders ertheilte obrigkeitliche Erlaubniß hiervon dispensirt. Eine zweite Immobiliarbrandversicherungs-Anstalt für Jever kennt keinen Zwang zur Theilnahme, und hinsichtlich der Mobiliarversicherung ist der Privatthätigkeit im ganzen Herzogthum freie Hand gelassen; nur ist Doppelversicherung verboten und muß für jede einzelne Versicherung aus sicherheitspolizeilichem Interesse die Erlaubniß der Polizei eingeholt werden.

Zur Ausführung der Deutschen Seemanns-Ordnung sind drei Seemanns-Aemter für die Distrikte der Weser, Jade und Ems errichtet.

Strand-Aemter im Sinne der §§ 1 und 2 der Deutschen Strandungs-Ordnung sind die vier Verwaltungsämter, in deren Bezirken Strandungen vorkommen können.

Zur Untersuchung der Seeunfälle nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1877 ist ein Seeamt in Brake errichtet.

In der Militärconvention mit Preußen vom 15. Juli 1867 hat Oldenburg von der Stellung eines selbständigen Kontingentes und folgeweise einer eigenen Militärverwaltung abgesehen.

Die Oldenburgischen Truppen sind in die preußische Armee eingereiht, doch erhalten die Wehrpflichtigen des Herzogthums innerhalb der Grenzen desselben ihre ständige Garnison. Die Rechtsverhältnisse der hier garnisonirenden Truppen sind besonders geordnet. Der Großherzog steht zu ihnen in dem Verhältnisse eines commandirenden Generals, und verfügt über dieselben zum Zweck des innern Dienstes.

Die Aushebung erfolgt preußischerseits unter Mitwirkung der oldenburgischen Civilbehörden. — Zum Freiwilligendienst Berechtigte werden gegenseitig zugelassen, die oldenburgischen einjährig Freiwilligen in Oldenburg ohne Beschränkung. —

Alle Militairs haben den Behufs Erhaltung der öffentlichen Ordnung ergehenden Weisungen der Polizeibeamten Folge zu leisten.

Auch bei Störungen der öffentlichen Ruhe soll ein selbständiges militairisches Einschreiten ohne vorherige Requisition der zuständigen Civilbehörde nicht statthaft sein. — Das Begnadigungsrecht von den Militairgerichten verurtheilter Personen steht dem Könige von Preußen zu; dieser überläßt dieselbe jedoch in Fällen der Verurtheilung oldenburgischer Staatsangehöriger wegen nicht militairischer Vergehen dem Großherzoge.

§ 7. **Die Gemeindeverfassung.** Die Organisation der politischen Gemeinden ist durch besondere Gesetze für die 3 Provinzen geregelt, für das Herzogthum durch die revidirte Gemeindeordnung vom 15. April 1873. Verschiedenheiten derselben beruhen auf der Berücksichtigung lokaler Zustände, für Birkenfeld z. B. auf dem viel kleineren Umfang der Einzelgemeinden. Im Herzogthum fallen die Gemeindebezirke im Wesentlichen mit den alten Kirchspiel-Bezirken zusammen; es sind 116, durchschnittlich eine Fläche von 0,8 metrischer Quadratmeile einnehmend.

Die Revision war bestrebt, an Stelle einer freieren, von der eigenen Verantwortlichkeit der Vertreter getragenen, aus diesem Grund freilich mannigfaltiger gestalteten Behandlung der Gemeindeangelegenheiten durch gesetzliche Beschränkung und staatliche Oberaufsicht größere Gleichförmigkeit und Centralisation herbeizuführen.

Die Gemeinden werden durch einen Gemeinderath vertreten und durch einen Gemeindevorstand verwaltet. Letzterer ist die nächste Obrigkeit im Gemeindebezirk, und zugleich das Organ der Staatsbehörde in Landesangelegenheiten, insbesondere für die örtliche Polizeiverwaltung.

Die Mitglieder des Gemeinderaths werden von allen selbständigen Gemeindebürgern auf 4 Jahre, so daß alle 2 Jahre die Hälfte ausscheidet, frei gewählt, doch müssen zwei Drittheile mit einem im Gemeindebezirk belegenen Grundbesitz — soweit nicht auf statutarischem Wege Aenderungen zugelassen werden — zu mindestens 15 Mark Grund- und Gebäudesteuer oder mindestens 6 Mark Gebäudesteuer angesetzt sein. — Die Sitzungen des Gemeinderaths sind öffentlich.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden vom Gemeinderath auf 8 Jahre gewählt, sein Vorsteher bedarf jedoch der staatlichen Bestätigung, die unter Angabe von Gründen versagt werden kann. In den Städten heißt der Vorsteher Bürgermeister und wird in den Städten I. Classe, welche unmittelbar unter dem Staatsministerium stehen, während die Städte II. Classe gleich den übrigen Gemeinden unter den Verwaltungsämtern stehen, auf Lebenszeit gewählt.

Ferner geschieht die Wahl des Vorstandes in den Städten in vereinigter Versammlung des Vorstandes und der Vertretung; es muß sogar in allen Angelegenheiten, in welchen die Mitwirkung der Vetrtretung — des Stadtraths — erforderlich ist, die Berathung und Abstimmung beider Collegien gemeinschaftlich stattfinden, wenn eine derselben dies beantragt hat. Weitere frühere Verschiedenheiten zwischen der Verfassung von Stadt- und Landgemeinden sind durch die Revision zum Nachtheil der freien Selbstverwaltung der Städte möglichst beseitigt. Ein Protest der Stadt Oldenburg fand naturgemäß beim Oldenburger Landtage wenig Berücksichtigung. Für andere allgemeine Beschränkungen früherer Selbständigkeit, von denen hier nur erwähnt werden mag:

daß die revidirte Gemeindeordnung den Repartitionsmodus der zur Deckung der Gemeindeausgaben erforderlichen Umlagen nicht mehr den Gemeindeorganen überläßt, sondern allgemein gesetzlich festsetzt;

daß, wenn Vorstand und Vertretung im Einverständniß zu handeln haben, und sich nicht einigen, die Entscheidung auf die staatliche Aufsichtsbehörde übergeht;

sollte die Ueberlassung der Verwaltung der örtlichen Polizei an den Gemeindevorstand auch in den ländlichen Gemeinden als Ersatz dienen.

Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege wird durch eine besondere Armencommission geführt, welche aus dem Gemeindevorsteher, von der Vertetung gewählten Mitgliedern und den für den Gemeindebezirk angestellten Pfarrern besteht, sich auch mit Zustimmung der Gemeindevertretung durch andere bereitwillige Gemeindebürger verstärken kann. Neben dieser weltlichen existirt vielfach eine kirchliche Armenpflege ohne Zwangspflicht. Dieselbe soll den Charakter einer verborgener Noth abhelfenden Privatwohlthätigkeit haben, ist aber dieser Bedeutung nicht immer treu geblieben.

Die Standesamtsbezirke sind 1875 in wesentlichem Anschluß an die Gemeindebezirke gebildet. Standesbeamter für das Großherzogliche Haus ist der Vorstand des betreffenden Departements im Staatsministerium.

§ 8. **Staat und Kirche.** Im Großherzogthum Oldenburg besteht keine Staatskirche, aber die christliche Religion soll bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religion in Zusammenhang stehen, zum Grunde gelegt werden. Durch das religiöse Bekenntniß werden die bürgerlichen, sowie die staats- und gemeindebürgerlichen Rechte und Pflichten weder bedingt noch beschränkt. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahre der eigenen freien Ueberzeugung eines Jeden überlassen. In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, haben lediglich diejenigen zu bestimmen, denen die Erziehungsrechte zustehen. Zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit soll Niemand gezwungen werden, und jeder Staatsbürger ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion und deren Gebräuche.

Eine Folge der so gewährleisteten Religionsfreiheit ist, daß neue Religionsgesellschaften sich bilden dürfen, ohne daß es einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf. Religionsgenossenschaften werden sie durch gesetzliche Verleihung von Korporationsrechten. Sie ordnen und verwalten dann ihre Angelegenheiten im Wesentlichen selbständig, und darf ihr Verkehr mit den kirchlichen Obern in keiner Weise gehemmt werden. Die von ihnen angeordnete Aufbringung von Abgaben und Lasten zu ihren Zwecken genießt aber einer gleichen Behandlung und gleicher Vorzüge, wie die Abgaben und Leistungen der weltlichen Gemeinden nur dann, wenn die Grundsätze, wonach jene Abgaben und Leistungen aufgebracht werden sollen, von der Staatsgewalt genehmigt sind. Auch erfordert die ihnen zustehende Wahl, Ernennung oder Einsetzung ihrer Beamten und Diener eine Gutheißung von Seiten der Staatsgewalt nach Maßgabe der Gesetze und Verträge. Den als Corporationen anerkannten Einzelgemeinden der verschiedenen Religionsgenossenschaften ist gleichberechtigte Selbständigkeit und gegenseitige Unabhängigkeit von einander gewährleistet. Kein Mitglied einer solchen Gemeinde kann in irgend einer Beziehung dem Rechte einer anderen Religionsgenossenschaft unterworfen sein, insbesondere zur Tragung kirchlicher Umlagen einer anderen Confession nicht gezwungen werden.

Der evangelischen Kirche im Großherzogthum sind im revidirten St.G.G. Presbyterial- und Synodalverfassung gewährleistet, vorbehältlich der kirchenregimentlichen Befugnisse, welche zur Erhaltung der Verbindung der Kirche mit dem Staate und zur Förderung ihrer Zwecke dem Großherzoge nach der Verfassung der Kirche zustehen. — Im Herzogthum befaßt die evangelische Kirche Lutheraner, Reformirte und Evangelische Unirte, beinahe ³/₄ der Bevölkerung. Zwischen ihnen wohnen ungefähr eintausend Sektirer: Baptisten, Methodisten und Mennoniten, die keine Korporationsrechte haben. Auf den Antrag des Landtags von 1868: verschiedenen Baptistengemeinden Corporationsrechte zu verleihen, hat die Staatsregierung einzugehen für bedenklich erachtet. Für die evangelische Kirche des Herzogthums gab zunächst die Bestimmung des § 17 der Deutschen Grundrechte: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig“ Veranlassung zu einer gänzlichen Veränderung ihrer Stellung zum Staate. Eine Verordnung vom 31. Januar 1849 berief eine von den Geistlichen und den weltlichen Gemeinden gewählte Synode zur Berathung und Beschlußfassung über die künftige Verfassung der evangelischen Kirche. Das von dieser Synode beschlossene, August 1849 veröffentlichte Verfassungsgesetz enthält nichts von einem landesherrlichen Kirchenregimente, ordnet die Vertretung der Kirche durch eine Landessynode, deren Beschlüsse durch die einem von ihr gewählten Oberkirchenrath obliegende Verkündigung Gesetzes Kraft erhalten und deren Schluß oder Vertagung nur von ihr selbst beschlossen werden kann. Nach dem Inslebentreten dieser Verfassung machten sich indessen so viele widerstrebende Elemente geltend, daß in dem revidirten St.G.G. die Bestimmung getroffen wurde, daß „die nothwendigen Aenderungen der Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums durch den Großherzog unter Zuziehung der kirchlichen Organe getroffen werden sollen“. In Lübeck und Birkenfeld waren die früher bestandenen organischen Einrichtungen der evangelischen Kirche in Kraft geblieben; im Herzogthum aber ward nunmehr vom Großherzoge eine Revision der Kirchenverfassung angeordnet, und auf Grund derselben sowie der Erklärungen der ordentlichen Landessynode und des Oberkirchenraths am 11. April 1853 die neue Kirchenverfassung verkündet. Nach Inhalt derselben ordnet und verwaltet die Kirche ihre Angelegenheiten selbständig, unbeschadet der Rechte des Staates, und hat der Großherzog das den evangelischen Landesfürsten Deutschlands herkömmlich zustehende Kirchenregiment, beschränkt durch die Bestimmungen der Verfassung, wonach insbesondere Gesetze auf dem Gebiete des Kirchenwesens nur in Uebereinstimmung mit der Landessynode erlassen werden können. Die Landeskirche bleibt jedoch ein Theil der evangelischen Kirche Deutschlands und eine Gesetzgebung über den Inhalt des Bekenntnisses kommt ihr nicht zu. Die Landessynode besteht aus 5 vom Großherzoge und 30 von 7 Kreissynoden gewählten Abgeordneten. Die Mitglieder der obersten Kirchenbehörde, des Oberkirchenraths, werden vom Großherzoge ernannt. Eine Generalsuperintendentur besteht nicht. Die Organisation der Pfarrgemeinden entspricht derjenigen der politischen Gemeinden. Die allgemeinen Kirchenausgaben, soweit sie nicht aus der Staatskasse gedeckt werden, sollen von den einzelnen Gemeinden nach ihrer Steuerkraft aufgebracht werden. Die für die evangelische Kirche früher aus der Staatskasse geleisteten Zahlungen wurden in Gemäßheit einer Verordnung von 1849 in der bisherigen Weise geleistet, bis es 1870 zu einem Abkommen mit dem Staate kam, wonach der evangelischen Kirche vom Staate eine Pauschsumme unter gewissen Bedingungen zugestanden wurde, von denen die bedeutendste war, daß das Abkommen erlöschen solle, wenn die Kirche mit solcher Pauschsumme nicht auskomme und sich veranlaßt finde, zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse eine Kirchensteuer auszuschreiben. Diese Bedingungen sind 1874 fallen gelassen, sollen jedoch wiederaufleben, sobald die in die Kirchenverfassnng aufgenommene Bestimmung wegfällig werde, nach welcher diejenigen Mitglieder der Synode, welche als Geistliche gewählt sind, nur eine

berathende Stimme haben, wenn es sich um die Besteuerung der Gemeinden und die Bewilligung von Ausgaben handelt.

Die Pauschsumme beträgt jetzt 48,600 Mark; für das katholische Kirchenwesen leistet der Staat einen Zuschuß von 22,600 Mark; und zu den Kosten des Jüdischen Kultus eine Beihülfe von 1500 Mark.

Die Verhältnisse der katholischen Kirche im Herzogthum Oldenburg sind, nachdem in den päpstlichen Circumscriptionsbullen für die Preußischen und Hannoverschen Staaten alle katholischen Oldenburger dem Bischof zu Münster zugewiesen, durch eine mit dem päpstlichen Vollzieher dieser Bullen, Fürstbischof von Ermeland, abgeschlossene Convention (1830) geordnet, welche „als Fundamentalstatut der katholischen Kirche im Herzogthum Oldenburg angesehen und befolgt werden sollte". Dieselbe ist nach landesherrlicher Genehmigung, ohne daß eine besondere Genehmigung des Papstes für erforderlich gehalten wurde, im Oldenburgischen Gesetzblatt verkündet und zur Ausführung gebracht. In Gemäßheit ihrer Bestimmungen wurde in der Oldenburgischen Stadt Vechta in unmittelbarer Stellung unter dem Bischof von Münster ein mit der ordentlichen Amtsgewalt des Bischofs, soweit nicht einige Geschäfte demselben ausdrücklich vorbehalten blieben, betrautes, aus dem vorsitzenden Official, zwei geistlichen und zwei rechtsgelehrten Mitgliedern bestehendes Officialat eingerichtet, und bei demselben ein landesherrlicher Bevollmächtigter angestellt, der zugleich als Anwalt der geistlichen Güter fungirt. Die aus dem Anschlusse an die Diöcese Münster hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse wurden durch einen Staatsvertrag mit Preußen vom 10. Mai 1837 näher bestimmt, u. A. auch dahin, daß der Bischof zu Münster beim Antritt seines Amtes einen ihn dem Großherzoge und den Gesetzen Oldenburgs verpflichteten Revers ausstellen werde.

Diese Verhältnisse blieben seitdem fast unverändert in Wirksamkeit; nur wurden das bisher vom Staate in Angelegenheiten der katholischen Kirche geübte Placet und Visum, sowie die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen aufgehoben. Eine weitere Veränderung wurde wegen der grundgesetzlichen Bestimmung, daß jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig ordne und verwalte, vom Bischof von Münster eine Zeitlang dahin in Anspruch genommen, daß die Bestimmung der Convention keine Gültigkeit mehr haben könne, nach welcher bei Besetzung der Pastorate der nach Vorschrift des Concils zu Trient durch Concurs, an dem aber ohne Genehmigung des Großherzogs Fremde nicht Theil nehmen dürfen, Ermittelte durch den Official der Regierung zu präsentiren ist, und nach landesherrlicher Approbation die Verleihungsakte vom Officialat, die Institution vom Bischof erhält. Dieser Anspruch des Bischofs wurde indessen später zwar nicht principiell oder ausdrücklich, aber thatsächlich, tolerirend, aufgegeben, und damit der einzige erhebliche Konflikt zwischen der Staatsregierung und der katholischen Kirchengewalt außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Cultusangelegenheiten der Juden sind zugleich mit den Unterrichtsangelegenheiten derselben durch ein besonderes Gesetz von 1858 geregelt. Die aus ungefähr 1000 Personen bestehende jüdische Religionsgesellschaft im Herzogthum zerfällt in 9 Synagogengemeinden mit gewählten Vertretungen. Sämmtliche Synagogengemeinden bilden die jüdische Landesgemeinde, welche vertreten wird durch den jüdischen Landesgemeinde-Rath. Dieser besteht aus dem auf seinen Vorschlag vom Großherzoge ernannten Landrabbiner und den 9 Vorstehern der Synagogengemeinden.

Mit solchen staatskirchlichen Zuständen ist man im Herzogthum Oldenburg im Allgemeinen durchaus zufrieden und die religiöse Duldsamkeit läßt hier wenig zu wünschen übrig. Abweichungen sind bemerkbar geworden bei katholischen Geistlichen, seit 1847 Schüler des collegium germanicum in Rom zuerst nach Oldenburg kamen, und in neuester Zeit seit ihrer Heimkehr von einzelnen Universitäten bei sonst begabten Jünglingen, leider

auch Juristen, da wohl nichts mehr geeignet ist, das Gerechtigkeitsgefühl zu beeinträchtigen, als religiöse Unduldsamkeit. Aber es sind vereinzelte Ausnahmen geblieben.

§ 9. **Unterrichts- und Erziehungswesen.** Die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum haben unter Aufsicht des Staatsministeriums zwei Oberschulkollegien, eine evangelische und eine katholische, deren Mitglieder derjenigen Confession angehören sollen, deren Unterrichtswesen vom betreffenden Oberschulkollegium geleitet wird. Unter ihnen muß mindestens ein Geistlicher und ein mit dem Volksschulwesen vertrauter Schulmann sein. Wegen der besonderen Regelung des Unterrichtswesens der Juden verweise ich auf das beim Cultus Bemerkte.

Eine Landesuniversität hat Oldenburg nicht; die Gymnasien und eine Navigationsschule in Elsfleth sind Staatsanstalten. Einen Vorschlag der Staatsregierung, die Realschule, früher höhere Bürgerschule der Stadt Oldenburg, zur Staatsanstalt zu erheben, hat der Landtag abgelehnt. Solche höhere Schulen und die Volksschulen, in denen eine religiös confessionelle Bildung stattfinden soll, sind Gemeindeanstalten, die Ausgaben für dieselben von den Gemeinden zu bestreiten; doch hat das Bedürfniß wachsende Staatszuschüsse gefordert.

Die Organisation der einzelnen Schulgemeinden ist derjenigen der politischen Gemeinde angepaßt. Freigewählte Schulachtsausschüsse beschließen über die Angelegenheiten der Schule, soweit diese nicht ausschließlich dem im Wesentlichen nur die Verwaltung führenden Schulvorstande, bestehend aus dem staatlichen Beamten, Pfarrer, ersten Lehrer, Juraten und einem gewählten Mitgliede, zugewiesen sind. In wichtigen Angelegenheiten hat letzterer die Genehmigung des Oberschulkollegiums einzuholen. Es kann jedoch nach einer Bestimmung des Schulgesetzes von 1855 die Organisation der Schulgemeinde derjenigen der politischen Gemeinde nach Maaßgabe der Gemeindeordnung angeschlossen werden, und hat hiervon zunächst die Stadt Oldenburg Gebrauch gemacht, um nicht das Interesse der Bürger an der Selbstverwaltung durch allzugroße Zersplitterung zu beeinträchtigen. Später sind eine Reihe von insbesondere höheren Schulen als Anstalten der politischen Gemeinde geschaffen worden, und hat das Staatsministerium 1880 diese Praxis, deren Gesetzmäßigkeit von ihm bezweifelt wurde, gebilligt, da dieselbe „in materieller Beziehung zur Beanstandung keine Veranlassung gegeben habe".

§ 10. **Wasserbau und Deichgenossenschaften.** Auf ähnlichen Grundsätzen, wie diejenigen der politischen und Schul-Gemeinde beruht die Organisation der sonstigen kommunalen Genossenschaften, von denen hier wegen ihrer Eigenthümlichkeit und besonderen Wichtigkeit für das Herzogthum Oldenburg, dessen aus Marschland bestehender 5ter Theil für Anlegung und Sicherheit seiner Deiche und Herstellung genügender Abwässerung durchschnittlich jährlich 360 000 Mark, 1870 jedoch 700 000 Mark aufwenden mußte, nur die Wasserbaugenossenschaften und unter ihnen die Deichgenossenschaften hervorgehoben werden sollen.

In der Deichordnung von 1855 ist die früher nicht allgemeine Communiondeichung, Bedeichung auf gemeinschaftliche Kosten des Deichlandes, für allein zulässig erklärt. Alles unter dem Schutze der staatlich beaufsichtigten Hauptdeiche gegen die Fluthen des Meeres und der Flüsse liegende Binnenland ist deich- und sielpflichtig, hat die Kosten aller zum Zweck des Deich- und Sielwesens gemeinschaftlichen Anstalten zu tragen: „Kein Land ohne Deich und kein Deich ohne Land". Es sind dann die der Mehrzahl nach aus früheren politischen Verbänden hervorgegangenen zahlreichen Deichbände auf viere vermindert, deren einzelner Jeder angehört, welcher innerhalb dieser Genossenschaft ein deichpflichtiges Grundstück besitzt. Auf ihrem Vermögen, dann auf dem deichpflichtigen Lande haften alle Verbindlichkeiten, welche der Genossenschaft als solcher obliegen. Umlagen werden nach Größe und Güte des deichpflichtigen Landes repartirt. Eine Beihülfe der verschie-

denen Deichbände als solcher unter einander findet nicht statt. Wird einem Deichbande die Deichlast zu drückend, so ist der Staat demselben zu einer Beihülfe verpflichtet. Bei Nothständen in Folge besorgter oder erfolgter Deichbrüche tritt eine Nothhülfe ein, zu welcher alle im Deichbande und der Nachbarschaft wohnenden zur Arbeit tüchtigen Männer verpflichtet sind.

Die Organisation der einzelnen Deichbände ist derjenigen der politischen Gemeinden nachgebildet. Die Genossen wählen einen Ausschuß, dieser Abgeordnete zum Vorstande, an dem staatliche Verwaltungsbeamte theilnehmen. Die unmittelbare Aufsicht über die Deiche führen vom Deichbandsvorstand und Ausschuß gewählte Deichgeschworene. Die obere Leitung und Aufsicht übt der Staat auf seine Kosten.

Streitigkeiten und Zweifel über Rechte und Verbindlichkeiten der Genossenschaften unter einander oder mit einzelnen Genossen, sowie der letzteren als solcher, werden ausschließlich von den Deichbehörden, in letzter Instanz vom Staatsministerium, nach dem in die Deichordnung von 1855 aufgenommenen Deich- und Siel-Recht, aushülfsweise nach den Grundsätzen des allgemeinen in Oldenburg geltenden Rechts entschieden. — Die frühere Verpflichtung jedes Genossen, die erforderliche Erde oder den erforderlichen Grund und Boden zur Instandsetzung der Deiche abzutreten, ist geblieben, aber ihre Unentgeltlichkeit ist aufgehoben. Alle Enteignungen finden nur gegen Entschädigung statt, können jedoch in Fällen gemeiner Noth oder dringender Gefahr ohne vorheriges Enteignungs-Erkenntniß durchgeführt werden.

Das

Staatsrecht des Herzogthums Braunschweig.

Von

A. Otto,
Landsyndicus in Braunschweig.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Abkürzungen.

N.L.O. = Neue Landschafts-Ordnung vom 12. Oktober 1832. (Das Landesgrundgesetz.)
R.St.R. = Staatsrecht des Deutschen Reiches.
L.V. = Landes-Versammlung, (die Versammlung der Abgeordneten des Landes.)
G. v. X. No. X = Gesetz vom X. No. X der Braunschw. Gesetz und Verordnungs-Sammlung.
St.O. = Städteordnung.
L.G.O. = Landgemeindeordnung.
K.O. = Kreisordnung.

Litteratur.

Von einer Litteraturangabe muß abgesehen werden, da das braunschweigische Staatsrecht seit dem Bestehen der mit der N.L.O. dem Lande gegebenen, noch jetzt geltenden neuen Verfassung weder ganz noch theilweise bearbeitet worden ist.

§ 1. **Geschichtliches.** Das Herzogthum Braunschweig, eine Erbmonarchie deren jetzige Gebiets-Gestaltung, hervorgegangen aus den häufigen Theilungen der welfischen Lande, seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts im wesentlichen unverändert besteht, gehört zu den deutschen Staaten, in denen die alte landständische Verfassung bis zur Neuzeit in anerkannter Wirksamkeit bestanden und zugleich die Grundlage geboten hat, auf welcher sich, den Anschauungen und Forderungen der Gegenwart gemäß, der Wandel in den staatsrechtlichen Verhältnissen des Herzogthums verfassungsmäßig vollzog.

Nach der Zeit der französischen Fremdherrschaft berief während der Minderjährigkeit des Herzogs Carl die vormundschaftliche Regierung, fußend auf dem Bestande jener Einrichtungen, durch Verordnung vom 6. Sept. 1819 No. 10, die beiden damals noch getrennten Landschaften des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel und des Fürstenthums Blankenburg, jene zu einem „offenen Landtage" in Braunschweig, diese zu einer „allgemeinen Versammlung der Stände" ebendaselbst. Das Resultat der Verhandlungen war die „erneuerte Landschaftsordnung" vom 25. April 1820 No. 18. Dieselbe verband die Stände der beiden Gebietstheile zu einer Landschaft, bestehend „aus zwei einander an Rechten und Ansehn völlig gleichen Sectionen", deren eine aus der Ritterschaft und der Hälfte der bisherigen Prälaten-Curie zusammengesetzt war, während in der anderen die zweite Hälfte der Prälaten-Curie, die Abgeordneten der Städte und ein neues Element, Deputirte der in Stadt und Land ansäßigen Schrift- und Freisaßen, sich vereinigten. Aus anderen neuen Bestimmungen ist hervorzuheben, daß „alle drei Jahre regelmäßig ein Landtag gehalten werden" sollte.

Letztere Anordnung wurde, nachdem der in seiner neuen Organisation weiter tagende Landtag am 12. August 1823 geschlossen war, zunächst nicht erfüllt. Herzog Carl, der am 30. Okt. 1823 die Regierung selbst übernahm, bestritt die Gültigkeit der unter einer vormundschaftlichen Regierung vereinbarten Landschaftsordnung und berief trotz vielfacher Vorstellungen der Ausschüsse die Landstände nicht. Erst nach der Entfernung des Herzogs Carl, der bei einem Aufstande das Land verließ, wurden die früher von diesem und von den Ständen bei der Bundesversammlung in Frankfurt angebrachten Beschwerden durch Bundesbeschluß vom 4. November 1830, welcher die L.O. von 1820 als zu Recht bestehend anerkannte, erledigt. Trotz der seiner Durchführung bereiteten Schwierigkeiten und einer nur kurzen Gültigkeitsdauer ist jenes Verfassungsgesetz von 1820 für die Ent-

wickelung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Herzogthums von Bedeutung gewesen. Denn nach seinen Vorschriften wurde, nachdem Herzog Wilhelm durch Patent vom 20. April 1831 No. 7, die wegen Regierungsunfähigkeit des bisherigen Throninhabers durch agnatische Disposition für erledigt erklärte Landesregierung definitiv angetreten hatte, in einer Verordnung vom 11. Juni desselben Jahres No. 12 ein offener Landtag nach Braunschweig berufen, aus dessen Berathungen ein neues Landesgrundgesetz hervorging.

Einem von der Regierung im Juni 1831 vorgelegten Gesetzentwurfe, welcher sich in den Grenzen einer Revision der Landschaftsordnung von 1820 hielt, folgte nach Berathungen im Plenum der Landschaft und langen Kommissionsberathungen, in denen die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer den Forderungen der Neuzeit Rechnung tragenden gesetzlichen Umgestaltung des diesseitigen Staatsrechts zur Geltung gebracht wurde, der Entwurf einer Verfassung im eigentlichen Sinne des Wortes. Durch den Art. 1 des Landtagsabschiedes vom 12. Oktober 1832 konnte sodann beurkundet werden, daß das neue Verfassungsgesetz unter dem Namen der „Neuen Landschafts-Ordnung", ferner ein Finanznebenvertrag und die mit der N.L.O. zu erlassenden Gesetze, nämlich: das Wahlgesetz, die Geschäftsordnung, das Gesetz über den Civil-Staatsdienst, die Gesetze über die Organisation und den Geschäftskreis der Ministerial-Commission, der Kreisdirectionen, der Cammer, des Finanz-Collegiums und der Steuerdirektion in den weiteren Verhandlungen vereinbart, „einstimmig" von der Landschaft angenommen und neben dem L.A. publicirt seien. Die N.L.O. vom 12. Oktober 1832 Nr. 18 wurde, wie der Eingang ausdrücklich sagte, fortan das Grundgesetz des Landes und besteht als solches noch jetzt.

Eine wesentliche Veränderung erfuhr später die Zusammensetzung der Landesvertretung. Die N.L.O. vereinigte in einer Kammer 48 Abgeordnete, 10 Abgeordnete der Ritterschaft, 12 der Städte, 10 der Fleckenbewohner, Freisassen und Bauern, 16 gemeinschaftlich von diesen 3 „Standesklassen" zu wählende Abgeordnete, welche letztere „unter den Männern von höherer Geistesbildung gewählt werden" und von denen 2 der höheren Geistlichkeit angehören sollten. Im April 1848 legte die Regierung mit dem Bemerken, daß in Folge der „gänzlichen Umgestaltung der Verfassung des deutschen Bundes" das Grundgesetz „Abänderungen erleiden müßte", ferner, daß die „gegenwärtige Ständeversammlung als berufen zu der Vereinbarung eines neuen Landesgrundgesetzes nicht angesehen werden könne", einen Entwurf vor, welcher zum Erlasse des Gesetzes vom 11. Sept. 1848 Nr. 43 führte. Dieses Gesetz (nebst einem Wahlgesetz), welches in die „Versammlung der Abgeordneten des Landes" aus den Städten 20, aus den Landgemeinden 34, im Ganzen also 54 Abgeordnete, davon 26 mittelst direkter Wahlen der Höchstbesteuerten, 28 mittelst direkter allgemeiner Wahlen berief, nannte sich selbst ein provisorisches, erlassen für einen „besonderen Landtag", dem nach dem Eingange neben den laufenden Geschäften des ordentlichen Landtages bestimmte Aufgaben, darunter die Revision der Verfassung, insbesondere die Vereinbarung der definitiven Zusammensetzung der Landesvertretung, zufallen sollte. Während eine umfassende Revision des Grundgesetzes unterblieb, weil die vorausgesetzte Veranlassung in Folge der damaligen Gestaltung der deutschen Angelegenheiten und der Wiedereröffnung des Bundestages fortfiel, wurde auf dem besondern Landtage, unter dessen Mitwirkung eine Reihe der wichtigsten Reformgesetze (Gerichtsverfassung, Proceßordnungen, Städte-, Landgemeinde-Ordnung u. s. w.) zu Stande kamen, auch das definitive Gesetz über die Zusammensetzung der Landesversammlung vom 20. November 1851 Nr. 48 vereinbart.

Die N.L.O. vom 12. Oktober 1832 in Verbindung mit dem eben erwähnten Gesetze und einigen Abänderungen, von denen das Ges. v. 16. Februar 1879 Nr. 3, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, als wichtig hervorzuheben ist, ferner die Gestaltung, welche in Ausführung des Grundgesetzes die Landesgesetzgebung den staatsrecht-

lichen Verhältnissen im Herzogthum gegeben hat, bilden den Gegenstand dieser Darstellung, auf deren Anordnung die Eintheilung des Stoffes in der N.L.O. von Einfluß gewesen ist.

Eine Wandlung in den staatsrechtlichen Verhältnissen des Herzogthums, welche diese in ihren Grundlagen ergriff, vollzog sich mit der Errichtung des Norddeutschen Bundes. Seitdem das Herzogthum als Einzelstaat dem Norddeutschen Bunde, später dem Reiche als dem Bundesstaate angehört, seitdem auf weiten Gebieten die Staatsgewalt auf das Reich übergegangen ist, auf anderen weiten Gebieten vom Reiche Rechtsvorschriften erlassen sind, welche die Einzelstaaten bei Uebung der Staatsgewalt zu befolgen haben, durchdringen und ergänzen sich Landes- und Reichsstaatsrecht gegenseitig, so daß eine Darstellung des einen ohne stete Berücksichtigung des anderen unmöglich erscheint. Hier wird die Reichsgesetzgebung nur so weit zu berücksichtigen sein, als da, wo sie wandelnd und gestaltend in das diesseitige Staatsrecht eingreift, im Allgemeinen auf dieselbe hingewiesen wird.

Zweiter Abschnitt.

Die Herrschaftsobjecte.

§ 2. **Das Staatsgebiet** ist nach § 1 der N.L.O., welcher bestimmt, daß „die sämmtlichen Herzoglichen Lande einen durch dasselbe Grundgesetz verbundenen untheilbaren Staat bilden", ein untheilbares Ganzes, in dessen Grenzen eine Verfassung alle staatsrechtlichen Verhältnisse beherrscht, soweit letztere der Kompetenz des deutschen Einzelstaates unterliegen und nicht reichsgesetzlich geregelt sind oder werden. Der Untheilbarkeit des Gebietes entsprechen die Bestimmungen über die Thronfolge (s. u. § 4. IV). Das Staatsgebiet ist bestimmend für den Sitz der Regierung insofern, als dieser nach § 13 der N.L.O. „dringende Nothfälle ausgenommen nicht außer Landes verlegt werden kann". — Gebietsabtretungen betreffend, bestimmt § 1 der N.L.O., daß „kein Bestandtheil des Herzogthums ohne Zustimmung der Landesversammlung, Grenzberichtigungen ausgenommen, veräußert werden könne". Als die der Zustimmung nicht bedürfenden Grenzberichtigungen sind, dem eigentlichen Sinne des Wortes gemäß, in der Praxis nur die Fälle angesehen, in denen es sich um Wiederherstellung der rechten Grenzen, da wo diese verdunkelt oder unrichtig gezogen worden, handelte.

Die Beantwortung der Frage, ob und in wie weit Gebietsabtretungen der Zustimmung des Reiches bedürfen, wird dem R.St.R. zu überlassen sein. Die hiesige Praxis ist von der Rechtsauffassung ausgegangen, daß bei Gebietsabtretungen an andere deutsche Staaten solche Zustimmung nicht erforderlich ist.

Bestimmungen über Gebiets-Erwerbungen enthält die Verfassung nicht. Ob dabei eine Mitwirkung der Landesvertretung gegebenen Falls erforderlich, wird nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden sein.

§ 3. **Die Personen im Staate.** I. **Allgemeine Grundsätze.** Der Staatsgewalt unterworfen sind die dem Staate angehörenden und diejenigen physischen Personen, welche

welche sich im Gebiete des Staates, ohne letzterem anzugehören, aufhalten. Die N.L.O. nannte jene Landeseinwohner, diese Fremde, beide Unterthanen. Landeseinwohner war, „wer auf gesetzliche Weise das Recht des Wohnsitzes im Staatsgebiete", und zwar in einer Gemeinde desselben, erworben hatte. Das Recht des Wohnsitzes in der Gemeinde, das Wohnortsrecht, hatte ipso jure das Landeseinwohnerrecht zur Folge. (N.L.O. §§ 24, 42.) Das Wohnortsrecht entstand und erlosch nach dem G. vom 23. Januar 1852 Nro. 8 im Wesentlichen aus den Gründen, welche jetzt Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit regeln, nur, daß ein Wechsel im Wohnortsrecht nach Wahl sich unter schwereren Bedingungen vollzog, ein Erlöschen durch Nichtgebrauch nicht stattfand. Die Aufnahme Fremder, d. h. die Verleihung des Wohnortsrechts an dieselben, hing vom Ermessen der Gemeindebehörden ab und bedurfte, wegen der Folge des Landeseinwohnerrechts, der Genehmigung des Ministeriums. Als 1864 eine auf dem Grundsatze der Gewerbefreiheit beruhende Gewerbeordnung erlassen wurde, erhob das G. vom 3. Aug. 1864 Nr. 42 die bis dahin beengte Wahl und die Fortsetzung des dauernden Aufenthalts ohne Rücksicht auf das Wohnortsrecht für Landeseinwohner zu einem, nur aus gesetzlich bestimmten Gründen zu versagenden Rechte und ließ allgemein aus sechsjährigem Aufenthalte unter gewissen Voraussetzungen einen gerichtlich verfolgbaren Anspruch auf Verleihung des Wohnortsrechts erwachsen, während die, Fremde betreffenden Bestimmungen unverändert blieben.

In diesen Rechtszustand griffen nach einander ein Art. 3 der Bundes- resp. Reichs-Verfassung, das Freizügigkeitsgesetz, das Reichsgesetz über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, endlich das Reichsgesetz über den — bis dahin mit dem Wohnorte im Herzogthum zusammenfallenden — Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. Das Wohnortsrecht war fortan nur noch als Bedindung der Gemeindegenossenschaft von einer Bedeutung, zu welcher der große Apparat jener fragmentarisch gewordenen und deßhalb schwer auszulegenden Landesgesetzgebung im Mißverhältniß stand. Durch G. v. 30. März 1873 Nr. 15 wurde letztere daher aufgehoben und der Erwerb der Gemeindegenossenschaft, bezw. der politischen Rechte in den Gemeinden, neu geordnet (s. u. § 7 II). Die durch die Reichsgesetzgebung bewirkte Umgestaltung der auf Landeseinwohner und Fremde sich beziehenden allgemeinen Bestimmungen ist in folgenden Sätzen zusammenzufassen: An Stelle der Bezeichnung „Landeseinwohner" ist die Bezeichnung „Staatsangehöriger" getreten. Man hat zu unterscheiden zwischen 1) diesseitigen Staatsangehörigen, 2) Fremden, welchen als Angehörigen anderer deutscher Staaten wie den diesseitigen Staatsangehörigen, die Reichsangehörigkeit zukommt, 3) den übrigen Fremden. Nur diese sind noch eigentliche Fremde im Sinne der N.L.O. Erwerb und Verlust der diesseitigen- Staats resp. Reichsangehörigkeit regelt das Bundesgesetz vom 1. Juni 1870. Die Reichsangehörigkeit hat auf weiten Rechtsgebieten die Unterscheidung zwischen Staatsangehörigen der einzelnen Deutschen Staaten aufgehoben. Die diesseitige Staatsangehörigkeit hat neben der Reichsangehörigkeit nur noch insoferne besondere Bedeutung, als sie, unbeschadet der Pflichten gegen das Reich, die besonder Treue- und Gehorsamspflicht gegenüber dem Landesfürsten und dem Staate, sowie umgekehrt den Anspruch auf den besonderen Schutz des letzteren begründet (N.L.O. § 25), und als sie insbesondere die Bedingung der politischen Rechte im diesseitigen Staate und dessen Gemeinden ist.

Den Fremden (Reichsausländern) wird, nicht kraft Rechts, sondern kraft Duldung, welche letztere von der Entscheidung der Verwaltungsbehörden abhängt (N.L.O. § 28), in der Regel Aufenthalt und Niederlassung nach freier Wahl, überhaupt freie persönliche und wirthschaftliche Bewegung im Staatsgebiet gestattet. Wie sie einerseits den Schutz der Gesetze genießen, so sind sie andererseits „zu deren Beobachtung verpflichtet" und

haben, wie Staatsangehörige, an den Staatslasten, sofern nicht Staats-(Reichs-)Angehörigkeit ausdrückliche Voraussetzung der Verpflichtung ist, Theil zu nehmen (N.L.O. §§ 28, 39, 40) [1]). Ihre behuf strafrechtlicher Verfolgung geforderte Auslieferung an außerdeutsche Regierungen hängt von der Verfügung der Landesregierung ab (N.L.O. § 206). Die vom Reiche mit einer Reihe von außerdeutschen Staaten geschlossenen Auslieferungsverträge kommen dabei als von den deutschen Einzelstaaten zu befolgende Rechtsnormen in Betracht. — Wegen der Verleihung der Staatsangehörigkeit an Fremde (Naturalisation) ist auf das R.St.R. zu verweisen.

II. **Grundrechte der Unterthanen nach der N.L.O.** [2]). Die N.L.O. geht im wesentlichen von dem, nicht in einer allgemeinen Vorschrift ausgesprochenen, wohl aber aus den Einzelbestimmungen zu entnehmenden Grundsatze der Gleichheit der Unterthanen vor dem Gesetze aus. Auf Stand oder Geburt beruhende Vorrechte sollten nicht bestehen (N.L.O. §§ 34, 200). Als in dem, das Reichsgesetz vom 27. Dezember 1848 (Grundrechte des deutschen Volkes) als solches aufhebenden, Landesgesetze vom 4. Juli 1851 Nr. 27 auf Antrag der Landesversammlung, in deren Verhandlungen ein Kommissionsbericht zweier übrigens noch jetzt bestehender Institute von untergeordneter Bedeutung (eines adeligen Fräuleinstifts, ritterschaftlicher Stipendien) gedachte, der Fortbestand der Bestimmung: „alle Standesvorrechte sind abgeschafft“ ausgesprochen wurde, wiederholte man nur, was längst Rechtens war. — Die in der N.L.O. noch nicht völlig durchgeführte Aufhebung der auf der Bekenntniß-Verschiedenheit beruhenden Rechts-Verschiedenheiten [3]) fand statt durch G. v. 24. Mai 1848 Nr. 27, welches bestimmte, daß „alle Rechtsungleichheiten, sowohl im öffentlichen als im Privatrechte, welche Folgen des Glaubensbekenntnisses sind, aufgehoben“ würden. Hienach hat das jetzt maßgebende Bundesgesetz vom 3. Juli 1869 einen im Herzogthum schon bestehenden Rechtsgrundsatz aufgestellt. Daß andererseits Niemand seine Religion vorschützen dürfe, um sich einer gesetzlichen Verpflichtung zu entziehen, bestimmte schon § 29 der N.L.O.

Der eben citirte Paragraph gewährt „jedem Einwohner vollkommene Freiheit des Gewissens und des religiösen Glaubens, auch das öffentliche Bekenntniß desselben in einer der im Staate jetzt gestatteten kirchlichen Gesellschaften.“ „Aeußere Religionsübung ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen“ [4]). Auf die durch strafrechtliche Grenzen beschränkte Freiheit der Meinungsäußerung, die Freiheit der Presse und des Buchhandels (auch der Auswanderung) bezogen sich die §§ 30, 31 und 35 der N.L.O. Reichsgesetzliche Bestimmungen beherrschen jetzt diese Materien; es ist daher auf das R.St.R. zu verweisen.

Landesgesetzlichen Bestimmungen unterliegt dagegen noch das sog. „Vereinigungsrecht“.

Nachdem durch G. vom 20. Juni 1848 Nr. 34 das Recht der „Landeseinwohner“ sich „friedlich zu versammeln“ ferner das Recht der „Vereinigung zu Gesellschaften“ anerkannt war, folgte das gegen den Mißbrauch solchen Rechtes gerichtete G. v. 4. Juli 1853 Nr. 37. Dasselbe bezieht sich nicht auf Vereine (und deren Versammlungen), welche Corporationsrechte haben oder von der Landesregierung genehmigt sind, ferner nicht auf Versammlungen zur Besprechung von Communal- und Landtagswahlen [5]). Auch fallen von den Vereinen nur diejenigen unter das

1) Grundeigenthum im Staatsgebiet allein, auch ohne Aufenthalt des Eigenthümers in demselben, bedingt Theilnahme an den auf den Grundbesitz gelegten Lasten. N.L.O. § 39.

2) Die Darstellung hält sich an die Behandlung dieser Materie in der N.L.O., indem sie den Grundrechten hier ihre Stelle giebt. (Laband R.St.R. Bd. I § 15, dagegen H. Schulze D.St.R. Bd. I § 145.)

3) N.L.O. §§ 211, 25, 32. L.A. v. 12. October 1832 Art. 19, vergl. mit Art. 16 der deutschen Bundesacte.

4) Siehe unten § 10 am Ende.

5) Siehe auch § 17 des Wahlgesetzes für den Reichstag, ferner wegen des Verhältnisses der Militärpersonen zum „Vereinigungsrecht“ § 49 des Reichsmilitärgesetzes.

Gesetz, welche sich „mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen“. Unterschieden werden nach diesen Einschränkungen 1) Vereine, unter denen als eine besondere Gattung die politischen Vereine erscheinen, 2) Versammlungen und zwar a. in geschlossenen Räumen, b. unter freiem Himmel. Zu 1): Binnen 8 Tagen nach der Stiftung ist über Zusammensetzung, Zweck, Wirksamkeit unter Einreichung von Statuten und Mitglieder-Verzeichnissen von den Unternehmern und Vorstehern bei den Landespolizeibehörden, welche Bescheinigung ertheilen, Anzeige zu machen. Aenderungen im Angezeigten und Ueberreichten sind von politischen Vereinen binnen 8 Tagen, von anderen am Schlusse jedes Kalenderjahres anzuzeigen. Politische Vereine dürfen Frauenspersonen, Schüler, Lehrlinge, der politischen Rechte verlustige und solche Personen, welche als Mitglieder von, gesetzwidrige Zwecke verfolgenden Vereinen in den letzten 3 Jahren bestraft sind, nicht aufnehmen, ferner nicht mit anderen Vereinen so in Verbindung treten, daß sie sich einander oder einem gemeinsamen Organ unterwerfen. „Die Landesregierung kann einen Verein, dessen Einrichtung oder Thätigkeit der kirchlichen, gesellschaftlichen oder staatlichen Ordnung gefährlich wird, durch Verordnung auflösen“. Den Landespolizeibehörden steht, wenn sie einen Verein im Verdachte der Verfolgung gesetzwidriger Zwecke haben, vorläufige Schließung zu, welche nach Ablehnung der binnen 8 Tagen zu beantragenden strafrechtlichen Verfolgung oder freisprechendem Erkenntnisse außer Kraft tritt. Zu 2): In geschlossenen Räumen stattfindende öffentliche (was öffentlich, sagt das G.) Versammlungen sind, wenn sie von Vereinen wiederkehrend auf Grund genereller Bestimmung von Zeit und Ort abgehalten werden, mindestens 24 Stunden vor der ersten Versammlung, sonst jedesmal unter Angabe von Zweck, Tageszeit, Stunde, Ort mindestens 24 Stunden vorher bei der Ortspolizeibehörde in einer Anzeige, welche, wenn die Versammlung nicht von einem Vereine ausgeht, von 3 wahlberechtigten Gemeindegenossen zu unterschreiben ist, zu melden. Zu allen von politischen Vereinen ausgehenden oder ohne Vereins-Grundlage veranstalteten Versammlungen ist die Orts- oder Landespolizeibehörde zwei, „wenn thunlich, höhere“ Polizeibeamte oder „zwei Personen als Abgeordnete“ zu senden befugt. Versammlungen unter freiem Himmel sind, (sonst unter Erfüllung der vorstehend mitgetheilten Bedingungen,) mindestens 48 Stunden vorher anzuzeigen und bedürfen, wenn sie in Ortschaften, auf öffentlichen Wegen, in der Nähe der Herzoglichen Residenzschlösser abgehalten werden sollen, besonderer polizeilicher Genehmigung. Das Gesetz erkennt noch ausdrücklich die Befugniß der Polizeibehörden, die im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlichen Maßregeln und Anordnungen zu treffen, an und giebt gemeinschaftliche, die Ordnung betreffende Bestimmungen für die Versammlungen, (Ausschluß von Frauenspersonen, Schülern, Lehrlingen von Versammlungen in geschlossenen Räumen, Verbot bewaffneten Erscheinens, polizeiliche Auflösung bei Mißachtung gewisser Vorschriften und bei grober Unordnung u. s. w.). Endlich folgen Strafbestimmungen. — In Folge Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854 sind noch durch G. v. 16. Nov. desselben Jahres No. 58 „Arbeitervereine und Arbeiter-Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, verboten.“

Unter der gemeinsamen Ueberschrift „Sicherheit der Person und des Eigenthums“ gewährt die N.L.O. in § 32 „jedem Einwohner Sicherheit der Person, des Eigenthums und der übrigen Rechte“ und trifft in § 33 Anordnungen wegen der Zwangsenteignung. Diese Verbindung zeigt, daß in § 32 nicht nur an den, dem Staate obliegenden Schutz der Rechtssphäre jedes Einzelnen gegen Eingriffe Dritter gedacht ist, sondern insbesondere auch dem willkürlichen Eingreifen der Organe der Staatsgewalt selbst eine auf der Verfassung beruhende Schranke hat gezogen werden sollen. Dem § 32, so aufgefaßt, schließen sich als Einzelbestimmungen an die §§ 201—204 der N.L.O., erlassen im Interesse der unbehelligten bürgerlichen Rechtsverfolgung, ferner zum Schutze eines Angeschuldigten gegen Willkür der Behörden in strafrechtlicher Verfolgung und Verhaftung desselben, sowie der (allgemeine Vermögens-Confiscationen völlig ausschließende) § 207 wegen der Beschlagnahmen. Es ist wegen dieser Materien jetzt auf die Reichsgesetzgebung zu verweisen. „Die Frage, welche Entschädigung vom Staate dem durch Handlungen der Regierungs- und Verwaltungsbehörden in seinen wohlerworbenen Rechten Verletzten gebühre, fällt ohne Zulassung eines Competenz-Conflicts lediglich der Entscheidung der Gerichte anheim“, jedoch so, daß ein Eingriff durch Gesetz auch nur zu der im Gesetze bestimmten Entschädigung berechtigt (N.L.O. § 197).

Ueber die Zulässigkeit von Zwangsenteignungen ist, wo nicht Specialgesetze (z. B. das Borggesetz, auch Reichsgesetze) Anordnungen treffen, nach der allgemeinen Bestimmung des schon citirten § 33 der N.L.O. zu entscheiden. „Privateigenthum und Privatgerechtsame können für wesentliche Zwecke des Staates oder einer Gemeinde nur in

den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen Fällen gegen" — — „Entschädigung auf Verlangen der competenten Verwaltungsbehörde in Anspruch genommen werden". Die Frage, ob zu expropriiren sei, entscheidet hienach die Verwaltungsbehörde, und zwar, wo das Gesetz nichts anderes bestimmt, das Staatsministerium. Daß die „dringende Nothwendigkeit" nicht wörtlich, sondern im höherem Sinne einer nach ernster Erwägung als begründet erkannten Forderung der Staats- oder Gemeinde-Wohlfahrt zu verstehen, liegt in der Natur der Sache und ist auch in der Praxis stets anerkannt.

„Ein Streit über den Betrag der Entschädigung ist im ordentlichen Rechtswege zu erledigen." Diesem Grundsatze des § 33 c. schließt das die Ausmittelung der Entschädigungen bei Expropriationen betr. G. v. 13. Sept. 1867 No. 78 sich nicht völlig an. Auf Grund von Sachverständigen-Gutachten, allerdings nach streng geregeltem Verfahren, wobei auch die Parteien gehört werden, „stellt die Herzogliche Landes-Oeconomie-Commission den Betrag der Entschädigung nach pflichtmäßigem" — — „Ermessen fest," ohne in ihrem Urtheil an die Gutachten gebunden zu sein. „Bei dem Ausspruche der H. Landes-Oeconomie-Commission hat es sein Bewenden." (Die Landes-Oeconomie-Commission ist das collegialisch organisirte Central-Organ für Gemeinheitstheilungen und Ablösungen.) Die Beschreitung des Rechtsweges ist nur zuläßig, „wenn a) ein über den Betrag der Entschädigung geschlossener Vergleich angefochten werden soll, b) wegen Versagung oder wesentlicher Verletzung des im Gesetze vorgeschriebenen Verfahrens. In beiden Fällen ist auf Einleitung, resp. Wiederholung des Verfahrens in Gemäßheit des Gesetzes zu erkennen." Dieses Gesetz ist zunächst nicht ohne Anfechtung, auch durch einen Antrag der Landesversammlung, geblieben. Später hat sich die Landesversammlung für Beibehaltung desselben entschieden.

Der Anspruch auf Unverletzlichkeit der Privatrechte ist auch noch durch die §§ 36 und 37 der N.L.O. modificirt, welche die Grundsätze der Ablösbarkeit der „gutsherrlichen und sonstigen Realrechte" und der „Aufhebung der Feudalrechte" aufstellen. Die Grundsätze sind verwirklicht auf Grund der Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Ordnungen vom 20. Dezember 1834 und der die Aufhebung des Lehnsnexus betreffenden Gesetze vom 28. März 1837 und 13. Dezember 1849 [1]).

Als einen Weg der Förderung „eigener Angelegenheiten", bezw. der Anrufung des Rechtsschutzes läßt § 38 der N.L.O. ausdrücklich für „Jedermann" zu: a) Bittschriften „an den Landesfürsten und an die Landesbehörden", ferner b) „Beschwerden über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren der Behörden bis zur obersten Staatsbehörde", welche schriftlichen Bescheid zu ertheilen hat. — Nach dem (den § 114 der N.L.O. aufhebenden) § 1 des Ges. v. 20. April 1848 Nr. 16 können auch an die Landesversammlung Bittschriften und Beschwerden gerichtet werden, letztere jedoch nur, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er bei der Landesregierung um Abhülfe seiner Beschwerde vergeblich nachgesucht habe. (Siehe dazu Art. 77 der Reichsverfassung.)

III. **Die juristischen Personen im Staate.** Die juristische Persönlichkeit, mag dieselbe für einen Verein natürlicher Personen oder für ein, einem bestimmten Zwecke gewidmetes Vermögen in Anspruch genommen werden, kann, wo sie sich nicht auf ein Gesetz stützt, nur durch Verleihung Seitens der Landesregierung im einzelnen Falle, durch lex specialis, entstehen. Dieser nicht in einer generellen Bestimmung, wohl aber gelegentlich in verschiedenen Gesetzen (s. z. B. unten § 10, am Ende) zum Ausdruck gekommene Grundsatz ist im Herzogthum jetzt in Anerkennung und Uebung.

Die staatsrechtlichen Grundsätze, welche die Stellung gewisser juristischer Personen, wie der Gemeinden, der Kirchen, in ihrer dem öffentlichen Rechte angehörenden Bedeutung in und gegenüber dem Staate betreffen, werden an anderer Stelle Erörterung finden. Hier handelt es sich um die Bestimmungen der N.L.O., welche juristische Per-

---

1) Siehe wegen der practischen und rechtlichen Gestaltung dieser und verwandter Rechtsmaterien die übersichtlichen Darstellungen in R. Lüderssen, Befreiung und Mobilisirung des Grundbesitzes im Herzogthum Braunschweig, 1881.

sonen als Privatrechtssubjekte den physischen Personen im Staate gleich, bezw. wie jene unter den Schutz der Verfassung stellen.

Was zunächst den Fiskus, als den „Vertreter aller das Vermögen und die Einkünfte des Staates betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten“, betrifft, so ist derselbe durch § 194 der N.L.O. den ordentlichen Gerichten unterworfen. Der § 199 hebt „die bisherigen Vorrechte des Fiskus, in Beziehung auf gerichtliche Verfolgung seiner Ansprüche, Privatpersonen gegenüber“, auf. „Ein Vorzugs- oder stillschweigendes Pfandrecht behält derselbe nur wegen öffentlicher Abgaben“.

Den Korporationen wird, wie „jedem Einwohner“, in § 32 Sicherheit der Persönlichkeit, des Eigenthums und aller übrigen Rechte, den Stiftungen in § 216 das Gleiche mit den Worten „voller Besitz und Genuß ihres Vermögens und Einkommens“ zugesichert. Im Anschlusse hieran trifft § 217 Bestimmungen, welche die Sicherung des Vermögens „der Kirchen, Schulen und Stiftungen“ gegen eine ihrem Zwecke fremde Verwendung betreffen. Dem Sinne nach Gleiches bestimmt § 45 der N.L.O. bezüglich des Vermögens der Gemeinden. — Die Gemeindeordnungen stellen Stiftungen nnd Korporationen zunächst unter den Schutz der Gemeinden, deren Verwaltung, soweit Statuten u. s. w. nichts Anderes bestimmen, unter die Aufsicht von Gemeinde-Organen (Magistrat, Gemeinderath). (St.O. § 181, L.G.O. § 125).

Dritter Abschnitt.

Die staatlichen Organe und Functionen.

§ 4. **Das Staatsoberhaupt.** I. **Allgemeine Grundsätze.** Im Herzogthum, dessen Regierungsform § 2 der N.L.O. als die erblich monarchische bezeichnet, ist der persönlich „heilige und unverletzliche“ Landesfürst [1]) nach § 3 l. c. Träger aller Staatsgewalt, bei Uebung derselben jedoch an die Landesverfassung gebunden, welche „zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu beschützen“ er in dem, den Regierungsantritt verkündigenden Patente versichern soll (N.L.O. § 4). Dieser Versicherung ist nur die Bedeutung der Anerkennung der an sich zu Recht bestehenden Verpflichtung zu verfassungsmäßigem Regimente beizulegen. —

Der § 3 c. nennt den Landesfürsten souverän. Dem R.St.R. wird die Erörterung der Frage zu überlassen sein, wie weit der Begriff der Souveränetät [2]), bezogen auf die Deutschen Einzelstaaten und deren Fürsten, nach der Reichsverfassung noch bestehe.

Träger aller Staatsgewalt ist der Landesfürst nur so weit, als die Staatsgewalt nicht auf das Reich übergegangen ist oder noch übergeht.

Die speciellen Beziehungen, in welchen der Landesfürst nach der Verfassung als Träger der Staatsgewalt wirksam erscheint, finden an entsprechender Stelle dieser Darstellung ihre Erörterung. Hier sind nur zwei Bestimmungen der N.L.O. von ganz allgemeinem Charakter zu erwähnen: zunächst § 9, welcher von den kraft der Militärhoheit dem Landesfürsten zustehenden Befugnissen handelt. Seitdem die Reichsgesetz-

1) Der Landesfürst führt das Prädicat „Hoheit“. Siehe L.F. Patent vom 22. Aug. 1844 No. 41.

2) S. Laband im Handb. d. Oeff. Rechts II. I. S. 16 ff.

gebung das Heerwesen geordnet hat, sind die Militärhoheitsrechte der Einzelstaaten [1]) ihrem Inhalte und Umfange nach aus dem R.St.R. zu entnehmen. Es ist nur hervorzuheben, daß Braunschweig eine, die Abtretung der aus der Kontingentsherrlichkeit fließenden Rechte enthaltende Militärconvention mit Preußen nicht geschlossen hat [2]). Dann ist § 191 zu erwähnen, welcher bestimmt, daß alle Gerichtsbarkeit vom Landesfürsten ausgehe.

In wie weit die Justizhoheit des Einzelstaates einerseits auf das Reich übergegangen bezw. nach vom Reiche erlassenen Gesetzen zu handhaben ist, andererseits sich kraft reichsgesetzlicher Bestimmungen im ganzen Reichsgebiet wirksam und rechtskräftig erweist, wird wiederum im R.St.R. zu erörtern sein [3]).

Bei Uebung der Staatsgewalt ist der Landesfürst an die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung gebunden (s. u. §§ 8 u. 9). Ferner sind nach § 155 der N.L.O. „die von ihm erlassenen Verfügungen in Landesangelegenheiten nur vollziehbar, wenn sie mit der Contrasignatur eines stimmführendenden Mitgliedes des Staatsministeriums versehen sind." Unter Verfügungen sind alle vom Landesfürsten bei Uebung der Staatsgewalt ausgehenden, Recht schaffenden oder Entscheidung treffenden (schriftlichen) Willensäußerungen zu verstehen [4]).

II. **Der Landesfürst als Gesetzgeber.** Die § 5—8 der N.L.O. unterscheiden die „innere Verwaltung", hier im weiteren Sinne genommen, und die Vertretung des Staates nach außen (s. u. § 4. III). „Jene „wird vermöge der von dem Landesfürsten verliehenen Gewalt unmittelbar oder mittelbar in seinem Namen ausgeübt und steht unter seiner Oberaufsicht". Die Gesetzgebung geht nur vom Landesfürsten selbst aus; „kein Landesgesetz und keine Verordnung tritt in Kraft, bevor sie von der Landesregierung [5]) verkündigt sind". Der Landesfürst ist danach der alleinige Verkündiger von Gesetzen und Verordnungen. — Bedarf es einer Unterscheidung zwischen Gesetz und Verordnung, um zu ermessen, ob und welche Mitwirkung der Landesvertretung für einen beabsichtigten Erlaß der Gesetzgebung erforderlich sei, so entscheidet, abgesehen von dem Falle, daß ein formell als Gesetz bestehender Erlaß abgeändert oder aufgehoben werden soll, der materielle Inhalt des Erlasses (s. u. § 8 IV). Ob dagegen ein vom Landesfürsten publicirter Erlaß der Gesetzgebung Gesetz oder Verordnung sei, — diese Frage ist hier zu erörtern —, ist von denen, welchen danach sich zu achten befohlen wird, nach formellen Merkmalen zu unterscheiden. Es bestimmt nämlich in der N.L.O. der § 100 (unter der Ueberschrift „Form der Gesetze"): Die Gesetze sollen im Eingange der erfolgten Zustimmung oder des vorher angehörten Gutachtens und Rathes der Landesversammlung oder des Ausschusses

1) Siehe Handb. d. Oeff. Rechts II. I. S. 165 ff.

2) Militärgesetze des D. Reiches, mit Erläuterungen herausgegeben auf Veranlassung des Pr. Kriegsministeriums Bd. I. Absch. 1, Seit 38, 55, 61. — Laband, im Handb. d. Oeff. Rechts III. I. Seite 161, 162 und R.St.R. Bd. III, a §§ 77 ff., insbes. Seite 10 und 11, ferner § 81. Wegen der Ueberleituug der Br. Militärverhältnisse in die neue Ordnung siehe W. Otto Geschichte des Br. Inf.-Regimentes, Braunschweig 1878, Seite 3 ff.

3) Laband im Handb. d. Oeff. R. II. I. S. 174 ff. R.St.R. Bd. III. b, § 98.

4) Landesfürstl. Erlaß anderer Art, z. B. persönliche Meinungsäußerungen bedürfen der Contrasignatur nicht. (Ein Beispiel die L.F. Antwort vom 3. April 1846 auf eine Adresse der Stände. Anlage 1 zu Prot 38 des 5. ordentlichen Landtages.) — Contrasignatur ist schon durch L.F. Rescript v. 29. Mai 1714 angeordnet. Ministerverantwortlichkeit als Folge derselben ist erst in der N.L.O. begründet (s. u. § 5, No. 1 u. § 8, III). — Im Herzogthume sind Landesfürstl. Erlasse mit dem Eingange „Wilhelm" ꝛc. in Uebung, welche die Unterschrift des Landesfürsten nicht tragen und nur unter den Worten „auf höchsten Specialbefehl" von einem oder mehreren verantwortlichen Ministern vollzogen sind. Die Zuläßigkeit dieser Form steht gewohnheitsrechtlich zweifellos fest, wie auch indirect durch einzelne Gesetzesbestimmungen anerkannt worden, (§ 7 des Staatsdienstgesetzes von 1832, § 4 des G. v. 27. März 1882 No. 16).

5) Zum ersten Male kommt hier in der N.L.O. statt „Landesfürst" der Begriff „Landesregierung" vor, welcher öfters wiederkehrt. Unter „Landesregierung" ist der Landesfürst in verfassungsmäßiger Function zu verstehen. Ein Princip ist bei der Wahl zwischen beiden Ausdrücken in der N.L.O. nicht befolgt. (Vergl. z. B. § 5 und § 100 der N.L.O.)

derselben ausdrücklich Erwähnung thun. — Alle in dieser verfassungsmäßigen Form von dem Landesfürsten verkündigten Gesetze müssen von allen Landeseinwohnern, Behörden und Gerichten befolgt werden". Es bestimmt ferner § 101: „Verordnungen, d. h. solche Verfügungen, welche aus dem allgemeinen Verwaltungs- oder Oberaufsichts-Rechte der Regierung hervorgehen oder welche die Ausführung und Handhabung bestehender Gesetze betreffen, erläßt die Landesregierung ohne Mitwirkung der Landesvertretung".

Voraussetzungen der Verkündigung sind einmal, daß der Inhalt von Gesetzen dem Wortlaut nach zwischen Regierung und Landesvertretung vereinbart, bezw. von letzterer begutachtet, (s. u. § 8 IV), dann, daß dem Gesetze oder der Verordnung vom Landesfürsten die Sanction ertheilt und von demselben die Verkündigung angeordnet sei. Was die erste Voraussetzung betrifft, so ist hier hervorzuheben, daß ein Erlaß, welcher unter dem Namen Gesetz ohne Bezeugung der Mitwirkung der Landesvertretung verkündigt worden, nach § 100 c. der Gesetzeskraft entbehren würde. Die zweite Voraussetzung, Sanction und Anordnung der Publikation, ist ein innerer Vorgang, der jedoch auch seinen äußerlich erkennbaren Ausdruck dadurch erhält, daß die in die Form schriftlicher Urkunden gekleideten und in wortgetreuem Abdruck der Urkunden zur Verkündigung gelangenden Gesetze und Verordnungen verfassungsmäßig vollzogen sein müssen (s. oben § 4 I am Ende). Eine Verpflichtung des Landesfürsten, ein Gesetz, dessen Inhalt mit der Landesvertretung vereinbart worden, zu sanctioniren und zu verkündigen, besteht nicht [1]). Auch werden die Sanction und der Verkündigungsbefehl vom Landesfürsten, so lange nur nicht die Verkündigung erfolgt ist, zurückgenommen werden können. Mit der Verkündigung aber wird das Gesetz als solches zu einer Vorschrift, welche der Landesfürst nicht mehr einseitig zurücknehmen oder ändern kann. Zugleich wird das Gesetz nach § 100 c., wenn nur die verfassungsmäßige Form gewahrt ist, bindend für Alle, auch für die Gerichte, ohne daß eine Prüfung in der Richtung zulässig wäre, ob die bezeugte Mitwirkung der Landesvertretung nach dem materiellen Inhalt des Gesetzes den Forderungen der N.L.O. entspreche. Landesregierung und Landesvertretung haben bei Berathung eines Gesetzes die Frage, welche Mitwirkung der letzteren im gegebenen Falle erforderlich sei, zu entscheiden, eine Meinungsverschiedenheit nöthigenfalls auf verfassungsmäßigem Wege auszutragen [2]).

Der die Verordnungen betreffende § 101 der N.L.O. ist in der Praxis dahin ausgelegt, daß der Landesfürst im Verordnungswege, ohne Mitwirkung der Landesvertretung, also auch ohne Bezeugung solcher Mitwirkung, nicht nur Verwaltungs-, sondern auch Rechtsvorschriften erlassen könne, die letzteren dann, wenn sie zur Ergänzung eines

---

1) „Ein Beschluß der Landesversammlung erhält nicht eher gesetzliche Gültigkeit, als bis ihm die Landesfürstliche Zustimmung ertheilt und er als Gesetz publicirt ist. — Ob der Landesfürst Beschlüssen und Anträgen der Landesversammlung seine Zustimmung ertheilen wolle? hängt von dessen freier Entschließung ab." — — — (N.L.O. § 145.)

2) Siehe H. A. Zachariä St.R. § 175, wo in Anm. 20 der § 100 der N.L.O. abgedruckt ist. Es entsteht die Frage: Kommt dem Richter, überhaupt Allen, an welche der Gesetzesbefehl ergeht, bei Entschließungen in concreten Fällen eine Prüfung der Rechtsbeständigkeit von Gesetzen in der Richtung zu, 1. ob ein nach der Eingangsformel nur mit Rath und Gutachten der Landesvertretung zu Stande gekommenes Gesetz der Zustimmung, und 2. ob ein mit einfacher Majorität genehmigtes Gesetz, weil seinem Inhalte nach eine Verfassungsänderung, der Zweidrittel-Majorität nach § 141 der N.L.O. bedurft hätte? Zu weiteren ähnlichen Fragen giebt die Competenzvertheilung zwischen Landesversammlung und Ausschuß derselben Anlaß. Es wird jene Frage, welche übrigens, so weit zu ermitteln, noch nicht practisch geworden, nach der positiven Vorschrift des § 100 c. zu verneinen sein. Dem entspricht es, daß auch Verfassungsänderungen mit der einfachen Formel „mit Zustimmnng der Landesversammlung" und nicht etwa unter Bezeugung der Zweidrittel-Majorität verkündigt werden.

Gesetzes erforderlich sind und aus diesem Gesetze direkt oder indirekt zu entnehmen ist, daß die Ergänzung dem Landesfürsten überlassen sei. Auf Verordnungen bezieht sich Abs. 2 des § 100 der N.L.O. nicht. Hier ist also die Prüfung nicht ausgeschlossen, ob die Verordnung inhaltlich sich innerhalb der ihr gezogenen Competenzgrenzen halte und demgemäß rechtsverbindlich sei.

Daß übrigens Reichs-Gesetze und Verordnungen einerseits und Landes-Gesetze und Verordnungen andererseits gegen einander abzuwägen und im Collisionsfalle die ersteren zu befolgen sind, folgt aus Art. 2 der R.V. (Laband im Handbuch d. öff. R. II I S. 91 ff. u. R.St.R. Bd. II § 61.)

Für die Art der Bekanntmachung und den Anfangstermin der verbindlichen Kraft von Gesetzen und Verordnungen ist die Verordnung vom 5. Januar 1814 maßgebend, welche Bestimmungen wegen der Herausgabe einer die „allgemeinen Verfügungen" enthaltenden Verordnungs-Sammlung (jetzt „Gesetz- und Verordnungs-Sammlung") trifft und anordnet, daß die Ausgabe einzelner Stücke durch die Braunschw. Anzeigen bekannt gemacht, sowie daß „mit dem Anfange des achten Tages, nachdem diese Bekanntmachung in den Anzeigen geschehen, eine jede der darin erwähnten Verfügungen für gehörig publicirt (d. h. hier: zu allgemeiner Kenntniß gebracht) erachtet werden, mithin verbindende Kraft haben solle" [1]).

Auf einem der Gesetzgebung verwandten Gebiete bewegt sich der Landesfürst bei Uebung der Befugniß, ohne Mitwirkung der Landesvertretung durch für bestimmte Personen erlassene Verfügungen (leges speciales), in den aus dem allgemeinen Rechte sich ergebenden Rechtszustand ändernd einzugreifen oder Berechtigungen zu verleihen, welche in dem allgemeinen Rechte nicht begründet sind. Die darauf sich beziehenden Bestimmungen der N.L.O. sind: der § 6, nach welchem „der Landesfürst in einzelnen Fällen Dispensationen von den gesetzlichen Vorschriften ertheilen kann, jedoch, insofern dritte Personen wegen ihrer Rechte betheiligt sind, nur mit deren Zustimmung", der § 10, nach welchem „gesetzlich zulässige Privilegien" allein vom Landesfürsten verliehen werden, die Annahme von Privilegien, wenn sie Br. Staatsangehörigen von auswärtigen Regierungen verliehen werden, der Zustimmung des Landesfürsten bedarf [2]), auch § 208, nach welchem dem Landesfürsten das Begnadigungs- und das Abolitionsrecht zusteht, das letztere nur, nachdem der Straffenat des Oberlandesgerichtes sich gutachtlich geäußert hat [3]). Den allgemeinen Bestimmungen der Verfassung schließen sich in einer Reihe von Landesgesetzen besondere Bestimmungen an, welche jene Befugnisse des Landesfürsten in speziellen Beziehungen regeln.

Endlich erkennt — was hier noch zu erwähnen — der § 23 der N.L.O. an, daß die inneren Verhältnisse des Herzoglichen Hauses von dem Landesfürsten, als dem Oberhaupte der Familie, durch Hausgesetze geordnet werden. „Diese bedürfen der Zustimmung der Landesvertretung nicht; es können indeß durch dieselben keine in dem Landesgrundgesetze enthaltenen Bestimmungen abgeändert werden" [4]).

1) Bis 1832 war nur der Name Verordnung im Gebrauch, obgleich auch die N.L.O. von 1820 schon von Gesetzen spricht. Seit 1832 werden die Namen „Gesetze" und „Verordnungen" der Verfassung gemäß gebraucht; nur die auf Staatsverträge sich beziehende Publicationen sind, auch wenn die bekundete Mitwirkung der Landesversammlung sie als Gesetze characterisirt, häufig Verordnungen genannt.

2) Gleiches bestimmt § 10 c. bezüglich der Verleihung und Annahme von Titel, Rang, Würden, Standes-Erhöhungen und Ehrenzeichen.

3) G. v. 1. April 1879 No. 11, (Ausführungsgesetz zum D.G.V.G.) § 43. — Nach § 111 der N.L.O. ist die Abolition einer Untersuchung wegen Verfassungs-Verletzung (s. u. § 8 III.) unzuläßig und die Begnadigung insofern beschränkt, als „der Verurtheilte im Staatsdienste nicht wieder angestellt werden" kann. (Siehe wegen des Begnadigungsrechts auch § 485 der R.-Str.Pr.O.)

4) Die wesentlichsten Hausgesetze abgedruckt bei Schulze, Hausgesetze der regierenden Fürstenhäuser B. I. S. 419 ff.

III. **Der Landesfürst als Vertreter des Staates nach außen.** Nach § 7 Abs. 1 der N.L.O. „vertritt der Landesfürst den Staat in allen Verhältnissen zu dem Deutschen Bunde und zu anderen Staaten". — Die Beziehungen zum (ehemaligen) Deutschen Bunde regelten im Einklange mit dem Deutschen Bundesrechte die §§ 11 und 12 der N.L.O.; sie haben nur noch Bedeutung für die Beurtheilung der in den Zeiten des Deutschen Bundes begründeten Rechtsverhältnisse [1]). Für die Stellung des Landesfürsten im und zum Deutschen Reiche ist die Reichsverfassung maßgebend. — In dieser wie überhaupt in den Reichsgesetzen findet auch die dem Landesfürsten zustehende Vertretung des Staates anderen, deutschen und außerdeutschen Staaten gegenüber ihre im R.St.R. zu erörternde Beschränkung.

Nach § 7 Abs. 2 der N.L.O. „ordnet der Landesfürst Gesandtschaften und Missionen an, schließt Staatsverträge und erwirbt dadurch Rechte für das Herzogthum, sowie er dasselbe zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten verpflichtet". Nur in der Hand des Landesfürsten ruht danach der völkerrechtlich bindende Abschluß von Staatsverträgen, von denen allerdings nach § 8 der N.L.O. die Landesvertretung, (Landesversammlung), „sobald es die Umstände zulassen, in Kenntniß gesetzt werden soll". Setzt die Erfüllung („Ausführung") der Staatsverträge den Aufwand noch nicht bewilligter Staatsmittel oder den Erlaß von neuen, die Aufhebung oder Abänderung von bestehenden Landesgesetzen voraus, so ist hiezu nach § 8 c. Abs. 2 „die verfassungsmäßige ständische Mitwirkung erforderlich". Die zur Ausführung der Staatsverträge erforderlichen Gesetze und Verordnungen müssen den allgemeinen Vorschriften des Landesgrundgesetzes gemäß, (siehe oben § 4 II) in verfassungsmäßiger Form, die Gesetze also auch unter ausdrücklicher Erwähnung der Mitwirkung der Landesvertretung, verkündigt werden. Danach ist in der Praxis verfahren. Den Inhalt der Publicationen bilden entweder die Staatsverträge selbst, deren Wortlaut in dem Erlasse reproducirt wird, oder die Staatsverträge, in Verbindung mit besonderen Ausführungsgesetzen oder Verordnungen, oder auch besondere Gesetze allein. Welcher Weg gewählt worden, ist für die rechtliche Bedeutung des Erlasses an sich gleichgültig. — Die Mitwirkung der Landesvertretung ist in der Regel unter Vorlegung des vereinbarten Vertrags-Entwurfes nach der Feststellung des Vertrags-Inhaltes, jedoch vor der Vertrags-Ratification in Anspruch genommen. Doch fehlt es nicht an Beispielen, daß die Zustimmung der Landesversammlung vor Feststellung des Vertrags-Entwurfs, bezw. nach der Vertrags-Ratification eingeholt ist.

Der nach Auflösung des Deutschen Bundes von Braunschweig mit Preußen geschlossene Bündnißvertrag vom August 1866 fand vorher lediglich auf Grund eines seine Ziele darlegenden, durch Beifügung eines Bundesreformplanes präcisirten Regierungs-Schreibens am 20. Juli 1866 die einstimmige Genehmigung der Landesversammlung. Lediglich hierauf gründeten sich als zur Erfüllung des Bündnißvertrages dienende Acte der diesseitigen Gesetzgebung später das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 13. November 1866 Nr. 62, erlassen nach den Worten des Einganges behuf der Wahl von Abgeordneten für den Reichstag zur Mitwirkung bei Begründung der Verfassung und den „Einrichtungen des Norddeutschen Bundes", ferner das Publications-Patent über die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1867 Nr. 43, folgenden Wortlautes: „Wilhelm rc. Nachdem die Verfassung des Norddeutschen Bundes von den verbündeten Fürsten und freien Städten mit dem Reichstage vereinbart worden ist, und die Zustimmung der Landesversammlung im voraus bereits erhalten hat, verkünden Wir" u. s. w. „zur Nachachtung". In der Sitzung vom 10. August 1867 beantragte ein Abgeordneter in Erwägung des Zweifels, ob „der Beschluß vom 20. Juli 1866 — — — auf die durch die späteren ge-

1) Der § 12 der N.L.O., welcher den vom Landesfürsten verkündigten allgemeinen Anordnungen und Beschlüssen des deutschen Bundes Gesetzeskraft für das Herzogthum beilegte, wurde in einem Gesetze vom 4. Mai 1849 No. 17 als „durch die Reichsgesetzgebung aufgehoben declarirt", ohne daß er später nach Reactivirung des Bundestages ausdrücklich wieder in Kraft gesetzt wäre. Mit der Publication der Bundesbeschlüsse wurde gleichwohl, wohl mit Recht, nach wie vor verfahren.

schichtlichen Ereignisse herbeigeführte Gestaltung des Norddeutschen Bundes zu beziehen sei," „die Landesversammlung wolle zur Beseitigung formeller Bedenken beschließen, zu der durch Publ.-Patent vom 25. Juni 1867 verkündeten Verfassung des Norddeutschen Bundes damit ihre Zustimmung zu ertheilen". Der Antrag wurde, nachdem vom Ministertische aus und aus der Versammlung der im Publ.-Pat. vorausgesetzte rechtliche Zusammenhang zwischen diesem und dem früheren Beschlusse der L.V. vertreten, eine nochmalige Zustimmung als ein bedenkliches superfluum bezeichnet war, von der Landesversammlung gegen drei mit allen übrigen Stimmen abgelehnt. (Verhandlungen des außerordentl. Landtags von 1866 und Prot. 44 des 11ten ordentl. Landtages.)

IV. **Die „Regierungserbfolge".** Unter dieser Ueberschrift bestimmt der § 14 der N.L.O. hinsichtlich der Staatssuccession Folgendes: „Die Regierung wird vererbt in dem Fürstlichen Gesammt-Hause Braunschweig-Lüneburg nach der Linealerbfolge und dem Rechte der Erstgeburt, und zwar zunächst in dem Mannesstamme aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe. — Erlischt der Mannesstamm des Fürstlichen Gesammthauses, so geht die Regierung auf die weibliche Linie nach gleichen Grundsätzen über."

Das Fürstliche Gesammthaus Braunschweig-Lüneburg, auch nur „Haus Braunschweig" genannt (§§ 26 und 132 der N.L.O.), umfaßt, abgesehen von früheren cognatischen Abzweigungen, die ältere (Braunschweig'sche) und die jüngere (Hannoversche) Linie. Das Recht der Erstgeburt hat sich in demselben, wie in den Fürstenhäusern anderer deutscher Territorien, seit dem Ausgange des Mittelalters aus einem durch Hausverträge und letztwillige Verfügungen begründeten, von privatrechtlichen Anschauungen beherrschten Rechtsinstitute zu einem, jetzt auch in die Verfassung aufgenommenen staatsrechtlichen Grundsatze entwickelt, dessen dauernde Herrschaft im Interesse der Untheilbarkeit des Landes schon früh durch, den Ständen Seitens der Landesherren gegebene Zusicherungen geschützt wurde. — Nur die in rechtmäßiger, ebenbürtiger, hausgesetzlicher Ehe erzeugten Kinder sind successionsfähig. Was die Rechtmäßigkeit der Ehe anlangt, so sind für die Form der Eheschließung die §§ 41, 52 und 72 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 6. Febr. 1875 maßgebend. Ob eine Ehe ebenbürtig sei, ist nach gemeinem Rechte zu entscheiden. Durch ein Hausgesetz vom 24. bez. 19. Oktober 1831, Nr. 45 der Braunschw. G. und V.S., haben die damals regierenden Landesfürsten der beiden Linien bestimmt, daß Prinzen und Prinzessinnen des Gesammthauses zur Schließung der Ehe der Einwilligung des regierenden Herren ihrer Linie bedürfen, „welche übrigens bei ebenbürtigen Ehen, ohne etwa eintretende besondere Gründe, nicht versagt werden wird" (Art. 1), daß ferner eine ohne diese Einwilligung eingegangene Ehe auf die darin erzeugten Kinder ein Successionsrecht in den zum Deutschen Bunde gehörenden Staaten des Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg nicht überträgt. Die damit vorgeschriebene Einwilligung kann für die in der Ehe erzeugten Kinder selbstverständlich nur dann Successionsfähigkeit begründen, wenn die Ehe auch den übrigen, in dem Landesgrundgesetze aufgestellten Erfordernissen entspricht. — Die N.L.O trifft keine Anordnungen für den Fall, daß der nach der Successionsordnung an sich Berufene an unheilbarem geistigem oder körperlichem Gebrechen leidet, welches ihn für immer regierungsunfähig macht. In Verhandlungen der Landesvertretung, welche in die Zeit nach Erlaß der N.L.O. fallen, ist man davon ausgegangen, daß im Herzogthum dauernde Regierungsunfähigkeit von der Staatssuccession ausschließe.

Das subsidiäre Successionsrecht der weiblichen Linie, (s. o. den Schluß des § 14 der N.L.O.,) findet seine Begründung in dem kaiserlichen Lehnbriefe von 1235, durch welchen Herzog Otto das Kind das von ihm dem Kaiser Friedrich II zu Lehen aufgetragene damalige welfische Besitzthum aus des Kaisers Hand als Reichslehen, (ad haeredes suos, filios et filias haereditarie devolvendum,) und zwar als auf die Stadt Braunschweig und

das Schloß Lüneburg mit allem Zubehör gegründetes Herzogthum, zurückempfing. Tritt der bis jetzt nicht dagewesene Fall einer Succession der weiblichen Linie ein, so soll die Regierung nach § 14 c. der N.L.O. „nach gleichen Grundsätzen", d. h. wohl, wie beim Mannsstamm, *nach der Linealerbfolge und dem Rechte der Erstgeburt*, übergehen. Ob damit auch *jeder* Vorzug des *männlichen* Geschlechtes bei dem ersten Erbfalle ausgeschlossen sei, wird in Ermangelung früherer hausgesetzlicher Bestimmungen von der Interpretation jener Stelle der N.L.O. abhängen. Nach dem ersten Erbfalle wird in der damit begründeten neuen Linie unter den Descendenten wiederum die Vererbung im Mannesstamme nach dem Rechte der Erstgeburt eintreten [1]).

V. **Vertretung des Landesfürsten.** Die Verfassung enthält ausdrückliche Vorschriften bezüglich der Uebung *der Staatsgewalt durch Stellvertreter des Landesfürsten* in zwei Richtungen.

1) Auf die „*Regierungsvormundschaft*" beziehen sich die, eine gleichlautende Ueberschrift führenden §§ 16—21 der N.L.O.; dieselbe tritt ein, „wenn der Landesfürst", welcher nach § 15 der N.L.O. mit vollendetem 18. Jahre volljährig wird, „wegen Minderjährigkeit zur eigenen Ausübung der Regierung nicht fähig ist." Die letzten Worte zeigen, daß es sich hier nicht um die privatrechtliche Vormundschaft, sondern um die Vertretung des minderjährigen Landesfürsten in der Ausübung der Staatsgewalt, um eine Regentschaft, wie auch später in § 18 c. die Stellvertretung genannt wird, handelt. Jene kann hier außer Betracht bleiben; es ist nur zu bemerken, daß der *Erziehung* des minderjährigen Landesfürsten eine staatsrechtliche Bedeutung insofern beigelegt ist, als deren Leitung nach § 22 der N.L.O., wenn der „vorhergehende Landesfürst" nicht anders verfügt hat, dem Vormunde, d. h. hier dem Regenten, unter Beirath des Staatsministeriums, ev. unter einer auf Rath und Gutachten beschränkten Mitwirkung der Mutter des Minderjährigen und nach dieser der Großmutter väterlicherseits, falls diese nicht etwa selbst die Vormundschaft führen, gebührt. — Was die vormundschaftliche *Regentschaft* betrifft, so kann nach § 17 c. der Landesfürst den „Vormund" für seinen minderjährigen „*Nachfolger*" also nicht nur für einen *Descendenten*, bestellen. „Er wird diesen aber aus den regierungsfähigen Agnaten des Hauses wählen, oder falls besondere Gründe hievon abzugehen, vorhanden sein sollten, seiner Gemahlin oder seiner Mutter die Vormundschaft übertragen, und nur wenn keine dieser Personen vorhanden ist, steht es ihm zu, einen nicht regierenden volljährigen Prinzen aus den zum Deutschen Bunde gehörenden Fürstenhäusern zum Regenten zu ernennen". „Hat der Landesfürst keine Anordnung getroffen, oder, wie man hinzufügen muß, schlägt der Berufene aus, so beruft das Gesetz (§ 18 c.) 1) den nächsten Agnaten, falls dieser ausschlägt, 2) den nachfolgenden, dann 3) (*auch*, wenn keine Agnaten vorhanden,) die Mutter des Minderjährigen, endlich 4) die Großmutter väterlicher Seits, die letzten beiden jedoch nur, sofern sie im Wittwenstande verblieben sind. — Ist keine dieser Personen vorhanden, oder schlagen dieselben die Annahme der Regentschaft nach einander aus, so wählt nach § 19 c. „die Landesversammlung, auf den Vorschlag des Herzogl. Staatsministeriums, den Vormund aus den voll-

1) Reiches Quellen- und litterarisches Material über die Successionsfrage siehe bei H. A. *Zachariä*, das Successionsrecht im Gesamthause Braunschweig-Lüneburg, Leipzig 1862, die wichtigsten hausgesetzlichen Bestimmungen auch bei H. *Schulze*, l. c. — Wegen der Primogenitur siehe insbesondere Pact. Henrico-*Wilhelmianum* von 1535, Testament Herzogs Julius von 1582, Revers Herzogs August von 1636, Landschaftliche Privilegien von 1710 Art. 11, von 1770 Art. 9, N.L.O. von 1820 § 79. — Ueber die Frage, ob bei der Succession von Cognaten im ersten Erbfalle *jeder* Vorzug des männlichen Geschlechtes wegfalle, siehe H. *Schulze*, D.St.R. Leipzig 1881 § 101 Anm. 1 auf S. 237; ferner H. A. *Zachariä* St.R. § 73, IV. Anm. 7. Siehe auch behuf Vergleichunng das Hannoversche Hausgesetz vom 19. November 1836, erlassen, „soweit es das Gesamthaus angeht", im Einverständnisse mit dem Herzoge von Braunschweig, und § 12 der Hannoverschen Verfassung von 1840.

jährigen nicht regierenden Prinzen der zum Deutschen Bunde gehörenden Fürstenhäuser". — An Stelle des nicht mehr existirenden Rechtsbegriffs „Deutscher Bund", welcher zweimal vorkommt, wird nach Sinn und Grund der Verfassungsbestimmung das Deutsche Reich zu setzen sein. — Der Regent ist in der Ausübung der Staatsgewalt, da die Verfassung ihm Beschränkungen nicht auferlegt, ganz in der Stellung des Fürsten selbst.

2) In einer zweiten Richtung ordnet die Stellvertretung das „die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffende Gesetz vom 16. Februar 1879 Nr. 3", welches nach seinem Eingange zur Ergänzung der Landesverfassung erlassen ist, also einen Theil der letzteren bildet und nach seinem § 1 die an diesen sich schließenden Bestimmungen trifft, „um bei künftig eintretenden Thronerledigungen die verfassungsmäßige Verwaltung des Herzogthums gegen Störungen in den Fällen zu sichern, daß der erbberechtigte Thronfolger am sofortigen Regierungsantritte irgendwie behindert sein sollte[1])". Das Gesetz bezieht sich nach seinem weiteren Inhalte auch auf die Fälle, daß ein bei Minderjährigkeit des Thronfolgers berufener vormundschaftlicher Regent „an actueller Ausübung der Regierung", (dieser Ausdruck kommt später im Gesetze vor), behindert ist. Da es nur von Fällen der Behinderung eines erbberechtigten Thronfolgers handelt, so würde die durch dasselbe geordnete Stellvertretung bei immerwährender, auf körperlichem oder geistigem Gebrechen beruhender Regierungsunfähigkeit des nach der Successionsordnung an sich zur Thronfolge Berufenen nicht eintreten, da der letztere als erbberechtigter Thronfolger, weil von der Thronfolge überhaupt ausgeschlossen, nicht anzusehen sein würde. (s. o. § 4 IV.) Wohl aber würde das Gesetz, wenn die Dauer der Regierungsunfähigkeit z. B. zweifelhaft, in Kraft treten können. — Geübt wird die Staatsgewalt in den unter das Gesetz zu subsumirenden Fällen, über deren Vorhandensein die Ansicht des Staatsministeriums entscheidet, zunächst als provisorische Regierung durch einen Regentschaftsrath, bestehend aus den stimmführenden Ministern, dem Präsidenten der (gerade tagenden oder zuletzt vorher verabschiedeten) Landesversammlung, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, nach einem Jahre aber, wenn inzwischen nicht der Regierungsantritt des Thronfolgers, bezw. des vormundschaftlichen Regenten, wegen Wegfalles des Hindernisses erfolgt ist, durch einen Regenten, welchen „die Landesversammlung auf Vorschlag des Regentschaftsraths aus den volljährigen, nicht regierenden Prinzen der zum Deutschen Reiche gehörenden souveränen Fürstenhäuser" wählt. — Der § 4 des Gesetzes enthält einige Beschränkungen der Ausübung der Staatsgewalt durch den Regentschaftsrath. Während dessen provisorischer Regierung sollen insbesondere keine Verfassungsänderungen stattfinden; durch Anträge bei dem Reichsoberhaupte ist die Ordnung des Verhältnisses zum Reiche namentlich bezüglich des Stimmrechtes im Bundesrathe für die Zeit der provisorischen Regierung, ferner die vom Kaiser und Bundesfeldherrn für erforderlich erachtete Anordnung bezüglich der Ausübung der den Einzelstaaten verbliebenen Militärhoheitsrechte für dieselbe Zeit herbeizuführen; etwa erforderliche Ministerernennungen erfolgen durch den Regentschatsrath nur für die Dauer der provisorischen Regierung. Der den Regentschaftsrath ablösende Regent übt dagegen die

1) Veranlassung zu der Gesetzesvorlage gab ein darauf gerichteter Antrag der Landesversammlung. Das Gesetz, welches nicht von einem bestimmten Falle, sondern von „Fällen" spricht, ist ein generelles und dazu bestimmt, eine Verfassungslücke auszufüllen. Nur von diesem allgemeinen Gesichtspunkte aus wurde es Seitens der Regierung eingebracht und vertreten. Für die Auslegung desselben wird es aber nicht ohne Bedeutung sein, zu erwähnen, daß in den Verhandlungen der Landesversammlung über jenen Antrag als eine der nächsten Veranlassungen des letzteren die nach dem Tode des Königs Georg V. erfolgte bekannte Stellungnahme des Herzogs von Cumberland bezeichnet wurde, hinsichtlich welcher die Landesversammlung unter Anderem die Ansicht ihres Berichterstatters ausdrücklich acceptirte, es könne, wer die Reichsverfassung nicht anerkenne, auch nicht den Thron in einem Deutschen Einzelstaate einnehmen.

Staatsgewalt wie der Landesfürst selbst aus. — Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes beziehen sich auf Constituirung, Beschlußfähigkeit, Geschäftsordnung des Regentschaftsraths, Berufung der Landesversammlung u. s. w.

In der Verfassung fehlen Bestimmungen, welche die Vertretung des Landesfürsten ordnen, falls dieser im Laufe seiner Regierungszeit für längere oder kürzere Dauer an der Ausübung der Staatsgewalt gehindert ist. Hier ist man also auf den Weg von Anordnungen im speciellen Falle, selbstverständlich unter Mitwirkung der Landesvertretung, hingewiesen.

VI. **Bedarf des Landesfürsten.** „Der Bedarf des Landesfürsten und seines Hauses haftet" in Gestalt einer ihrer Höhe nach durch den sog. Finanznebenvertrag von 1832 fest bestimmten, „von dem Landesfürsten vorbehaltenen" Summe „zunächst und zuvörderst auf dem Reinertrage des Kammergutes[1])". Außerdem bleiben für den Bedarf der Hofhaltung in natura vorbehalten die Schlösser, Hofgebäude, Gärten, Anlagen und Inventarien, auch einige Gefälle und Naturallieferungen nach Vorschrift des § 169 der N.L.O. (Neuestes Verzeichniß der Hofhaltungs-Immobilien siehe in Anl. D des L.A. vom 14. Nov. 1864.) Der § 170 der N.L.O. bezeichnet als „unter dem Bedarf des Landesfürsten und des Fürstlichen Hauses mitbegriffen" neben den eigentlichen Kosten der Hofhaltung mit ihren Besoldungen und Pensionen, der Unterhaltung der Hofhaltungs-Immobilien u. s. w. die Kosten des Marstalls, eines Gestüts, des Theaters und der Capelle in Braunschweig. — Ueber die Verwendung der vorbehaltenen Summe und die Benutzung der Hofhaltungs-Immobilien nebst Zubehör steht der Landesvertretung keine Controle zu, während ihr (s. u. § 9 II) bezüglich der von Staatsbehörden geführten Verwaltung des Kammergutes Einfluß und Controle zukommt.

Von der vorbehaltenen Summe werden nicht bestritten: 1) die für die Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des regierenden Herzogs, bei selbstständiger Einrichtung, sowie bei deren Vermählung auszusetzenden Apanagen, Einrichtungs- und Ausstattungskosten, 2) das der Wittwe des Landesfürsten zu bewilligende, standesmäßige Auskommen. Diese Ausgaben werden in Ermangelung einer Observanz, oder, wenn mehr als Observanz, erfordert wird, von dem Landesfürsten nach vorgängiger Uebereinkunft mit der Landesversammlung festgestellt. (N.L.O. § 171.)

§ 5. **Die Staatsbehörden und ihre Functionen.** „Die gesammte Staatsverwaltung wird vermöge der von dem Landesfürsten verliehenen Gewalt unmittelbar oder mittelbar in seinem Namen ausgeübt und steht unter seiner Oberaufsicht". (N.L.O. § 5.) Die Organe, deren sich hiebei der Landesfürst bedient, sind die Staatsbehörden, welche jener verfassungsmäßigen Stellung gemäß alle das Prädicat „Herzogliche" führen. In der Organisation derselben behuf der Verwaltung im engeren Sinne des Wortes ist die Regel die Einrichtung von nur zwei Instanzen (Ministerium, Vollzugsbehörden).

1) Die „mit der obersten collegialischen Leitung der Landesverwaltung ausschließlich beauftragte Behörde" ist das Staatsministerium, besetzt mit mindestens 3 stimmführenden Mitgliedern, „welche der Landesfürst nach eigener Wahl ernennt und nach Gefallen verabschiedet". „Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen Ministerial-Departements[2])". Die einzelnen Mitglieder des St.M. functioniren zugleich vermöge des Er-

---

1) N.L.O. § 169. Siehe unten § 9 I., wo von den Rechtsverhältnissen des Kammergutes die Rede. In Art. 1 des sog. Finanznebenvertrages ist „die zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landesfürsten und des Herzogl. Hauses von dem Reinertrage des Kammergutes vorbehaltene Summe auf 19 000 Rthlr. Gold und 218 000 Rthlr. in Conventionsmünze festgesetzt". Sie erfolgt jährlich in monatlichen Raten aus der Kammerkasse an die Hofstaatskasse. Durch Anl. A des L.A. v. 12. Juni 1874 Nr. 31 ist sie um 30 000 Rthlr. Courant erhöht.

2) Entscheidungen des St.M. werden, wo nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben, vom Collegium getroffen werden müssen. Das System der Erledigung der Geschäfte in den Departements durch den einzelnen Minister, ist erst in neuerer Zeit, namentlich bei der Justizverwaltung zu ausgedehnterer Anwendung entwickelt.

fordernisses ihrer die Vollziehbarkeit landesfürstlicher Verfügungen und die eigene Verantwortlichkeit bewirkenden Contrasignatur bei den Willensäußerungen des Landesfürsten.

2) Dem Landesfürsten steht als berathendes Organ, (als ein Staatsrath) bei Gesetzentwürfen, ferner bei den durch Gesetz oder, im einzelnen Falle, durch den Landesfürsten überwiesenen wichtigeren „Landesangelegenheiten" zur Verfügung die Ministerial-Commission, nach den Verwaltungszweigen getheilt in Sectionen, besetzt mit ordentlichen und außerordentlichen, (nur auf specielle Berufung an Berathungen Theil nehmenden) Mitgliedern, welche als solche theils, wie z. B. die Minister, vermöge ihres Staatsamtes fungiren, theils alljährlich vom Landesfürsten bestimmt werden. Die Berathungsgegenstände werden, je nach ihrem Inhalte, vom „Gesammt-Collegium" oder von einzelnen Sectionen erledigt. — Während nach der N.L.O. eine Section der M.C. in Competenzconflicten entschied, ist später ein ständiger

3) Gerichtshof zur Entscheidung von (positiven) Competenzstreitigkeiten organisirt, bestehend jetzt, (G. v. 1. April 1879 N. 16 zu § 17 des D. G.V.G.) aus dem Präsidenten und 2 Räthen des Oberlandesgerichts und 2 höheren Verwaltungsbeamten. Das Gesetz ordnet das Verfahren und bestimmt insbesondere auch die zur Erhebung des Competenz-Conflictes befugten Organe.

4) Behuf der Rechtspflege sind durch das zum D. G.V.G. erlassene Landes-Ausführungs-Gesetz vom 1. April 1879 N. 11 errichtet 24 Amtsgerichte, 2 Landgerichte, 1 Oberlandesgericht (mit den erforderlichen Beamten der Staatsanwaltschaft), bei welchen die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit nach der Reichsgesetzgebung geübt wird. Den Amtsgerichten sind, wo nicht anderweit specielle Bestimmungen getroffen, sämmtliche Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit (insbes. auch die freiwillige Gerichtsbarkeit, das Grundbuchwesen, Vormundschafts- und Curatel-Sachen), unter Ordnung eines Beschwerdeweges an die oberen Gerichte übertragen. — Für die Justiz-Verwaltung einschließlich der Aufsicht über die Rechtspflege ist die zuständige Stelle das Justizdepartement des Staats-Ministeriums, welchem als Organe dienen die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaften.

Wegen der Notare, als der „neben den Gerichten mit der Beurkundung von Rechtsgeschäften beauftragten öffentlichen Beamten," siehe Notariatsordnung v. 19. März 1850 No. 18, G. v. 22. Dec. 1870 No. 113 §§ 26 ff. u. v. 11. Juli 1879 No. 40, §§ 15 ff.

Als Verwaltungsgerichtshöfe mit speciellen Aufgaben sind vom Staate eingesetzt, a. in Ausführung des § 21 der R.G.O. für jeden Kreis eine in erster Instanz entscheidende collegiale Gewerbebehörde, bestehend aus den beiden ersten Beamten der betr. Kreisdirection und außerdem im Kreise Br. dem Polizeidirector das., in den übrigen Kreisen dem Vorsteher des Stadtmagistrats der betr. Kreishauptstadt, (Berufung an das Departement des Innern des Staatsministeriums), b. im Anschluß an das Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetz für das ganze Land die Deputation für Heimathsachen, zusammengesetzt aus dem Kreisdirector zu Braunschweig, einem aus der Zahl der Richter zu ernennenden Beamten und drei vom Ausschuß der L. V. zu wählenden Mitgliedern. (Berufung an das Bundesamt für Heimathwesen.)

5) Für die eigentliche Landesverwaltung, insbes. die Landespolizei, und zugleich für die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung bestehen unter dem Staatsministerium in den 6 Kreisen 6 Kreisdirectionen, jede besetzt mit einem allein entscheidenden Kreisdirector und einem zur Vetretung berechtigten Hülfsbeamten, abgesehen vom sonst erforderlichen Personal. Besondere Verhältnisse bestehen bezüglich der Stadt Braunschweig, in welcher die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung direct vom Staatsministerium, die Landesverwaltung, soweit nicht in besonderen Gesetzen Anderes bestimmt worden, von

6) der Polizeidirection, einer Staatsbehörde, besetzt mit einem entscheidenden Beamten geübt wird. Der Polizeidirection steht auch die Handhabung der Ortspolizei, jedoch unter einer im Gesetze bestimmten Mitwirkung der städtischen Organe, zu.

7) Für die Finanzverwaltung bestehen 4 Behörden, besetzt mit im Ganzen 2 Directoren und den erforderlichen Räthen, collegialisch organisirt, jedoch so, daß Theile

der Geschäfte nach Instruction von einzelnen Beamten erledigt werden können. Es sind dies: A) die mit Verwaltung des Cammergutes und des Kloster- und Studien-Fonds betraute Cammer, in gewissen Beziehungen ein einheitliches Organ, nach ihren speciellen Aufgaben zugleich zerfallend in die Direction der Domänen, die (auch bei Uebung der Forsthoheit über Privatforsten mitwirkende, Ges. v. 30. April 1861 Nr. 26) Direction der Forsten und die Direction der Bergwerke, B) das Finanz-Collegium. Dasselbe hat die Verwaltung des Landes-Credit- und Finanz-Wesens, auch die Leitung der Leihhausanstalt, eines unter Gewähr des Staates stehenden Landes-Credit-Institutes, ferner die Aufsicht über das Staats-Rechnungs- und Kassen-Wesen, sowie die Führung der allgemeinen Finanz-Controle, die letzteren beiden Functionen besonders mit der Aufgabe der ständigen Prüfung nicht nur der Gesetzmäßigkeit, sondern auch der formellen wie materiellen finanzwirthschaftlichen Zweckmäßigkeit des betreffenden Theiles der Staatsverwaltung. In gewissen Geschäften, besonders der Ausfertigung von Staatsschuldverschreibungen, den Anweisungen von Zahlungen aus den Kammer- und Kloster-Capitalfonds, ist das F.C. für deren formelle und sachliche Verfassungsmäßigkeit selbstständig verantwortlich, ohne sich auf höhere Anweisungen berufen zu können. C) Die Steuer-Direction, zerfallend in die Abtheilungen für directe Steuern, das Steuer-Collegium, und für indirecte Steuern, die Zoll- und Steuer-Direction, welche letztere insbes. als Mittelbehörde unter dem Staatsministerium, über den Zoll- und Steuer-Aemtern bei der Erhebung und Verwaltung der gemeinsamen Zölle und Abgaben im Reiche functionirt, D) die Baudirection, betraut mit der Vewaltung des Bauwesens des Staates und der von Staatsbehörden verwalteten Fonds.

8) Die collegialisch besetzte und beschließende Landes-Oeconomie-Commission ist das Centralorgan für das Ablösungs- und Gemeinheits-Theilungswesen und zugleich betraut mit verwandten Geschäften. (Siehe auch § 3, II Seite 101.)

9) Dem Ober-Sanitäts-Collegium, bestehend aus einem rechtskundigen Präsidenten und sachkundigen Mitgliedern, steht die Leitung und Beaufsichtigung der Landes-Medicinal-Angelegenheiten zu [1]).

Den vorerwähnten unter dem Ministerium stehenden Behörden sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben, (in der Handhabung der Polizei, im Rechnungs- und Cassenwesen, im Forstbetriebe, im Bauwesen u. s. w.) unter- bezw. beigeordnet die erforderlichen ausführenden Hülfsorgane, betraut nach der Natur der Sache theils mit technischen, theils mit obrigkeitlichen Geschäften, oft mit beiden zugleich. Für eine Erörterung ihrer Stellung und Functionen im Staatsorganismus fehlt hier der Raum. Das Personal zählt nach seinem rechtlichen Verhältnisse zum Staate der Regel nach zu den Staatsbeamten. (Siehe § 6.)

§ 6. **Die Staatsdiener.** Das Gesetz über den Civil-Staats-Dienst vom 12. Oktober 1832 mit seinen Aenderungen [2]) regelt die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, einschließlich der Lehrer an den Gymnasien und höheren Lehranstalten (auch einiger Sanitäts-Beamten). Es unterscheidet A) Beamte 1. Classe, unter denen auch höhere Subalternbeamte, und B) Beamte 2. Classe.

---

1) Zu 1: N.L.O. §§ 155—158, (auch §§ 4 I u. 8 III d. D.,) — zu 2: N.L.O. § 159, G. v. 12. October 1832 Nr. 32, — zu 3: N.L.O. § 159, 195 und 196, G. v. 1. April 1879 Nr. 16, — zu 4: G. v. 1. April 1879 Nr. 11, — hinsichtlich der Verwaltungsgerichtshöfe: Verordnung vom 15. September 1869 Nr. 73, G. v. 5. Juni 1871 Nr. 39, — zu 5 und 6: G. v. 19. März 1850 Nr. 26 und 27, — zu 7: N.L.O. §§ 182 u. 183, G. v. 19. März 1850 Nr. 10, 8. Mai 1871 Nr. 17, außerdem G. v. 12. October 1832 Nr. 24—26. — Wegen der Leihhausanstalt siehe die einen Theil des Landesgrundgesetzes bildenden G. v. 20. August 1867 Nr. 72, 24. December 1874 Nr. 89, 8. Mai 1876 Nr. 41 und 10. Juli 1881 Nr. 27, — zu 8: G. v. 20. Decbr. 1834 Nr. 2. de 1835, — zu 9: G. v. 25. October 1865 Nr. 67.

2) G. v. 31. Aug. 1849 Nr. 34, 2 Juli 1864 Nr. 32, 28. März 1855 Nr. 21, 22. Decbr. 1870 Nr. 113, 8. Mai 1871 Nr. 17, 6. März 1876 Nr. 21, 1. April 1879 Nr. 11 § 31, ferner G. v. 1. April 1879 Nr. 17.

Zu A: Der Landesfürst [1]) verleiht die Staatsämter, und zwar nach Anhörung des Gutachtens des Staatsministeriums, (sofern es sich nicht um einen Minister selbst handelt), vermittelst Patents, durch dessen Behändigung und (nach Ablauf von 8 Tagen in Ermangelung ablehnender Erklärung als geschehen angenommene) Annahme „der Dienstverband geschlossen wird." Die Angestellten erwerben das Recht auf den Bezug der mit dem Amte verbundenen Normalgehalte, welche „durch Gesetz bestimmt werden sollen [2])". Pflichten allgemeiner Natur sind nach dem St.D.G. Wahrung der Standesehre, Gewissenhaftigkeit, Treue, Fleiß in den Amtsgeschäften, Amtsverschwiegenheit. Das St.D.G. macht ferner die Beamten für ihre Geschäftsführung, insbesondere deren Gesetzmäßigkeit verantwortlich, verpflichtet Beamten und Behörden zum Gehorsam gegen die „Verfügungen der ihnen vorgesetzten Behörden, welche diese innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit in der vorgeschriebenen Form erlassen", und ordnet den Weg, welcher bei Zweifeln an der Competenz der oberen Behörden bezüglich einer Verfügung von der unteren Behörde einzuschlagen, um die eigene Verantwortlichkeit ev. auszuschließen. — Staatsbeamte dürfen ohne Genehmigung des Staatsministeriums nicht Mitglieder der Organe von auf Erwerb gerichteten Actiengesellschaften, von Commanditgesellschaften auf Actien oder Bergwerksgesellschaften sein, auch nicht in Comites zur Gründung solcher Gesellschaften eintreten. Die Genehmigung ist, wenn die Mitgliedschaft mit irgend einem Vermögensvortheil verbunden, zu versagen. — „Jeder Staatsbeamte kann auf eine andere seinem Range entsprechende Stelle versetzt werden", ein Richter jedoch gegen seinen Willen zu keinem anderen, als einem Richteramte [3]). — „Das Oberaufsichtsrecht über sämmtliche Beamte steht der Landesregierung zu". Das St.D.G. unterscheidet Zwangsmittel, welche jede Oberbehörde gegen die ihr untergeordneten Behörden anwenden kann, um sie zur Ausführung amtlicher Weisungen anzuhalten, und Strafen für Verletzungen von Dienstpflichten, (hier abgesehen von dem eigentlichen strafrechtlichen Gebiete). Es sind zu unterscheiden 1) Ordnungsstrafen (Zurechtweisungen, Geldstrafen), welche der Vorgesetzte in einer Behörde gegen deren Beamten wegen „Dienstwidrigkeiten" u. s. w. verhängen kann, 2) Disciplinarstrafen, (schriftlicher Verweis, Verweis vor versammeltem Collegium, Androhung der Entlassung), welche wegen gröberer, in einer zugleich nach dem R.Str.G. strafbaren Handlung liegender oder auch selbständig dastehender Verletzung allgemeiner oder besonderer Amtspflichten, (das St.D.G. specificirt die Fälle solcher Pflichtverletzungen), von den im St.D.G. und anderen Gesetzen geordneten Disciplinarbehörden zu erkennen sind. (Wegen der Disciplinarstrafe der Entlassung siehe das Weitere unten!) Suspension eines Beamten kann unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen eintreten in Folge administrativer Anordnung, bezw. Richterspruchs, im letzten Falle mit Innehaltung von mindestens $1/3$ des Gehalts. — Der Dienstverband wird aufgelöst 1) durch Verabschiedung, welche der Beamte jederzeit verlangen, die Landesregierung umgekehrt jederzeit „wenn sie es zum Besten des Dienstes erforderlich hält", verfügen kann, letzteres so, daß der Beamte in den ersten 3 Jahren keinen Anspruch auf Pension u. s. w. hat, während ihm, nachdem er mit Ablauf der 3 Jahre auf Antrag im Amte bestätigt worden, ein besonders geregelter

1) Das nach § 104 der R.L.O. der L.V. zustehende Präsentationsrecht bezüglich zweier Richterstellen ist mit dem Inkrafttreten des D.G.V.G. fortgefallen.

2) Letzterer Bestimmung ist, wenn auch noch nicht bei allen Beamten, genügt, und zwar zur Zeit durch die mit L.Abschieden (v. 12. Juni 1874 Nr. 31, 4./10. Septbr. 1876 Nr. 86, 5./10. Juni 1880 Nr. 16) publicirten sog. Etats der Normalgehalte der Beamten. Theile des Gehaltes bilden die in neuerer Zeit eingeführten Wohnungsgeldzuschüsse. L.A. v. 12. Juni 1874, Art. 14.

3) Die Einführung der Grundsätze des § 8 des D.G.V.G. bezüglich der Versetzung von Richtern an eine andere Stelle oder in den Ruhestand soll in einer Revision des St.D.G. erfolgen, welche für nächsten Landtag in Aussicht genommen. Prot. und Bericht des 17. ordentlichen Landtages.

Ruhegehalts-Anspruch zusteht, 2) durch Versetzung in den Ruhestand, (mit einer Pension von 1/3 des Gehalts in den ersten 5 Dienstjahren, vom Datum des 1. Patents angerechnet, vom 5. Dienstjahre ab jährlich um 1 1/3 % bis zum vollen Gehalte steigend), und zwar a) auf Verlangen des Beamten, wenn dieser 50 Jahre im Dienst ist oder das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat oder wegen körperlicher oder geistiger Schwäche den Dienst nicht zu versehen vermag, b) nach Anordnung der Regierung, wenn einer jener Gründe vorliegt, oder die Dienste des Beamten wegen veränderter Staatseinrichtungen oder bleibender Minderung der Geschäfte nicht mehr erforderlich sind [1]), 3) durch die Disciplinarstrafe der Entlassung, welche wegen der schwersten im Gesetz einzeln aufgezählten Fälle der oben im allgemeinen characterisirten Disciplinarvergehen, jedoch nur durch richterliches Erkenntniß im ordentlichen Verfahren nach der R.C.Pr.O. auf eine vom Ministerium anzuordnende Klage des Oberstaatsanwalts erkannt werden kann und Verlust von Titel und Rang, desgl. des Normalgehaltes bis auf 1/6 nach sich zieht, 4) durch den im ordentlichen Strafverfahren in Folge einer Verurtheilung eintretenden Amtsverlust, wobei der ganze Gehalt fortfällt. „Gegen Beamte wird sowohl wegen gemeiner Uebertretungen Vergehen oder Verbrechen, als auch wegen Vergehen und Verbrechen im Amte von Amtswegen verfahren".

B) die Beamten 2. Classe (die sog. „unteren Officianten"), erhalten durch Reskript des Staatsministeriums ihre Anstellung, welche 5 Jahre widerruflich ist und überhaupt auf Kündigung erfolgen kann. Es finden auf die Beamten 2. Classe die unter A mitgetheilten Bestimmungen, betr. Strafen, Pensionirung, Entlassung, mit gewissen Modificationen, nach welchen insbesondere Entlassung nicht durch Richterspruch, sondern von der Landesregierung verfügt wird und allen Anspruch auf Pension oder Gehalt aufhebt, Anwendung.

§ 7. **Die communalen Verbände. I. Einleitung.** Im Herzogthum bestehen (Stadt- und Land-) Gemeinden und Kreis-Communalverbände. Nur hinsichtlich jener enthält die N.L.O. in den §§ 41—55 (§ 56 aufgehoben) unter der Verheißung des Erlasses von Gemeindeordnungen leitende Gesichtspunkte, deren Feststellung die Anschauung beherrscht, daß in den Gemeinden die organischen Glieder des ganzen Staates gegeben, daß sie als solche und als Selbstverwaltung übende Korporationen zu erhalten und fortzubilden seien. Jene Verheißung ist erfüllt. Es bestehen zur Zeit in Kraft die St.O. vom 19. März 1850 Nr. 23 und die L.G.O. vom gleichen Datum Nr. 24. Den beiden Gemeindeordnungen schließt sich diese Darstellung an [2]).

Die Kreiscommunalverbände sind begründet durch die Kreisordnung vom 5. Juni 1871 Nr. 35. Ihre vermögensrechtliche Grundlage bilden die Kreisfonds, welchen die rechtliche Gestaltung durch das Gesetz vom 5. Juni 1871 Nr. 36 gegeben ist.

a. Anknüpfend an die frühere Staatsverwaltungseintheilung der Kreise in Aemter, welche am 1. Juli 1850 mit völliger Durchführung der Trennung von Justiz und Verwaltung fortfiel, — (die Eintheilung in Amtsbezirke hat noch in sofern ihre Bedeutung, als diese Bezirke jetzt die Bezirke der Amtsgerichte sind und außerdem in verschiedenen, öffentlich rechtlichen Verhältnissen, z. B. in der Eintheilung des Staatsgebiets in Wahlbezirke behuf der Landtagswahlen eine Rolle spielen;) — organisirte die an demselben Tage in Kraft tretende L.G.O. für die Landgemeinden jedes Amtsbezirks, indem sie dieselben unter Ausschluß der Städte zu öffentlichrechtlichen Corporationen zusammenfaßte, communale Organe, die Amtsräthe, bestehend aus 5—15 Seitens der Gemeinderäthe zu wählenden Mitgliedern, „berufen, die Gesammtinteressen der Gemeinden des Amts wahrzunehmen", auch ermächtigt, gemeinnützige Einrichtungen zu beschließen

1) Die Frage, ob einer der Fälle vorliege, ist „lediglich administrativer Natur". Doch werden vor Entscheinung über dieselben durch den Landesfürsten die Gutachten der in Frage kommenden Behörden (ev. auch des Staatsministeriums) und der Ministerial-Commission eingeholt. Die betr. Section der Ministerial-Commission soll auch mit ihrem Gutachten bei Verabschiedungen wider Willen gehört werden.

2) Abänderungen der St.O. und der L.G.O.: v. 27. April 1864 Nr. 23, 2. Juli 1864 Nr. 32, 6. Aug. 1867 Nr. 63, 26. Januar 1870 Nr. 14, 22. Decbr. 1870 Nr. 113, 31. Decbr. 1870 Nr. 131, 5. Juni 1871 Nr. 40, 30. März 1873 Nr. 15, 15. April 1874 Nr. 15, 10. Mai 1876 Nr. 42, 14. Juli 1879 Nr. 42, 11. Febr. 1880 Nr. 4, außerdem die Kreisordnung.

und dazu Umlagen auf die Gemeinden auszuschreiben. Außerdem hatten dieselben in einer größeren Anzahl bestimmter Fälle theils Aufsichts- und Bestätigungs-Rechte den Gemeinden gegenüber zu üben, theils Entscheidungen, namentlich in Verwaltungsstreitsachen, und zwar meist endgültig, abzugeben, theils der entscheidenden Aufsichtsbehörde gutachend zur Seite zu stehen. Im Jahre 1871 gab die, vielfach die Kreise in Anspruch nehmende Reichsgesetzgebung, besonders aber eine Uebereinkunft zwischen Regierung und Landesvertretung, nach welcher eine durch spätere Bewilligungen noch erhöhte erhebliche Summe aus Eisenbahn-Kaufgeldern und Finanz-Ueberschüssen den Kreisen überwiesen werden sollte, Anlaß zur Vorlage einer Kreisordnung, welche von der Beseitigung der Amtsräthe ausging. In den Verhandlungen wurde constatirt, daß die Amtsräthe bei ihren lockeren Beziehungen zu den Bezirksgemeinden und bei dem Mangel eines, die Grundlage und Anregung zu schaffender Thätigkeit bietenden Vermögens zur Erfüllung ihrer allgemeinen Aufgaben kaum je gelangt seien. Die Vorlage führte zu dem Erlasse der Stadt und Land umfassenden Kreisordnung. Die Amtsräthe haben damit aufgehört zu existiren. Ihre für specielle Fälle vorgeschriebenen Functionen sind zum kleineren Theile auf die Kreisversammlung, zum größeren auf die Kreisausschüsse durch die Kr.O. übertragen.

b. Früher in den Amtsräthen, (auf welche sich noch einige Bemerkungen in H. Schulze D.St.R. I § 166 beziehen,) an ihrer Stelle jetzt in den Kreisausschüssen und in einem städtischen Organe, der vereinigten Versammlung von Magistrat und Stadtverordneten, sind gewählte Organe von Selbstverwaltung übenden Corporationen gegeben, welche in einer Reihe von Verwaltungsstreitsachen entscheiden. Eine generelle Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und die entsprechende Organisation von Verwaltungsgerichten (siehe jedoch oben S. 111) hat im Herzogthum, dessen geringer Umfang in Betracht zu ziehen, nicht stattgefunden. Hinzuweisen ist dabei auf die verfassungsmäßige Befugniß zu Recursen in Staatsverwaltungssachen bis zur obersten Instanz, auch gegen die Verfügungen der Staatsaufsichts-Behörden in Gemeindesachen, und auf den Umstand, daß das Staatsministerium collegialisch organisirt ist und entscheidet.

II. **Die Gemeinden.** A. Die den Städten und Landgemeinden gemeinsamen Grundsätze. Dem, den heutigen Stadt- und Landgemeinden gemeinsamen rechtlichen Charakter, der Gleichheit der Grundidee, auf welcher beide beruhen, entspricht es, daß beiden eine große Zahl von Bestimmungen, die sich in der St.O. und L.G.O. wiederholen, gemeinsam sind, (s. dieselben hier unter A) während auf der anderen Seite der aus der geschichtlichen Entwickelung erwachsende und zugleich in den thatsächlichen Verhältnissen, besonders in der Größe liegende Unterschied beider Gemeindearten in der Verschiedenheit einer Reihe von Bestimmungen, namentlich den die Organisation betreffenden, seinen Ausdruck findet. (S. dieselben unter B und C.)

Die Gemeinden haben das Recht, ihre Gemeindeangelegenheiten sowie auch die Ortspolizei im Gemeindebezirke selbständig zu verwalten und ihre Vorsteher und Vertreter frei zu wählen, ebenso das Recht, Gemeindeangelegenheiten und Gegenstände der Ortspolizei durch Statuten (bzw. polizeiliche Reglements) zu ordnen, welche übrigens den Gesetzen Widersprechendes nicht enthalten dürfen, anderenfalls unverbindlich sind.

Dem Gemeindeverbande unterworfen sind alle im Gemeindebezirke belegenen Grundstücke und alle in demselben wohnenden Personen. Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke, den auch ein größeres Gut allein bilden kann, angehören. Größere Forstbezirke und an den Landesgrenzen belegene Grundflächen können, sofern sie Land ohne Leute sind, „abgesonderte Gemarkungen" mit einem eigenen Localpolizeibeamten bilden. Veränderungen in bestehenden Gemeindebezirken können unter gewissen Voraussetzungen durch Theilungs-Recesse, bezw. durch Verordnung, sonst, wie auch die Bildung neuer Gemeindebezirke, nur durch Gesetz erfolgen. — Gemeindegenossen sind „alle Reichsangehörigen, welche in der betreffenden Gemeinde ihren Wohnsitz (juristisches Domicil, d. h. Aufenthalt mit der Absicht dauernder Niederlassung) haben", Markgenossen diejenigen, welche im Bezirke Grundbesitz, aber nicht den Wohnsitz haben, Fremde endlich, welche sich im Bezirke, ohne Gemeindegenossen zu sein, aufhalten. — Die politischen Rechte in der Gemeinde anlangend, so ist jeder im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche, 21 Jahre alte, männliche Gemeindegenosse bei Erfüllung einiger weniger erheblicher Bedingungen, sofern er braunschweigischer Staatsangehöriger ist, a) in

8*

der betr. Stadtgemeinde befähigt und verpflichtet zum Erwerbe des Bürgerrechts, b) in der betr. Landgemeinde ipso jure wahlberechtigt. Der Bedeutung des Grundbesitzes und größerer gewerblicher Etablissements in Landgemeinden tragen besondere Bestimmungen Rechnung.

Die Gemeindevertretungen (Stadtverordnete, Gemeinderäthe) mit sechsjähriger Funktionsdauer gehen aus direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. Zum Zwecke der Wahlen werden die Wahlberechtigten nach der Communalsteuer vom Höchstbesteuerten abwärts in drei Klassen, deren jede ein Drittel jener Steuer repräsentirt, getheilt. Jede der drei Klassen wählt ein Drittel der Vertreter. Ablehnung oder Niederlegung der Mitgliedschaft in der Vertretung, ebenso eines Gemeindeamtes (mit Ausnahme des Amtes eines besoldeten Magistratsmitgliedes) ist nur aus gesetzlich bestimmten Gründen zulässig. Die Gemeindevertretungen berathen und beschließen in öffentlichen, im einzelnen Falle auch nach darauf gerichtetem Beschlusse in geheimen Sitzungen. Der Landesfürst kann die Gemeindevertretungen auflösen, „wird dann aber zugleich neue Wahlen anordnen".

Alljährlich ist über Einnahmen und Ausgaben ein Voranschlag aufzustellen, welcher der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Letztere kann die Bereitstellung der Mittel zur Erfüllung rechtlich begründeter Verbindlichkeiten auf gesetzlich geordnetem Wege erzwingen; aus Gründen der Zweckmäßigkeit und aus Rücksichten auf das Gemeinwohl kann eine nochmalige Beschlußfassung über den Voranschlag veranlaßt, die Bestätigung aber schließlich nicht versagt werden. Die Gemeinderechnung unterliegt der Prüfung Seitens der Gemeindeorgane, sodann einer insbesondere auf die Gesetzlichkeit dieses Theils der Gemeindeverwaltung sich erstreckenden Oberprüfung Seitens der Aufsichtsbehörde, welche auch auf Beschwerden des Rechnungsführers über die Entscheidungen der Gemeindeorgane Oberentscheidungen abzugeben hat. Gegen letztere findet der binnen Jahresfrist zu beschreitende Rechtsweg statt.

Das Gemeindevermögen ist nach Möglichkeit zu erhalten und dient nur Gemeindezwecken. Zur Zahlung der nach Bedarf zu erhebenden Communalsteuern sind 1) die Gemeindegenossen, 2) die Markgenossen hinsichtlich der Abgaben vom Grundbesitz, 3) die Fremden nach einem Aufenthalte von gewisser Dauer, 4) wegen des Einkommens aus einem stehenden Gewerbe nach besonderen Grundsätzen auch die im Bezirke Wohnsitz oder Aufenthalt nicht habenden physischen Personen sowie Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien und Gewerkschaften verpflichtet. Wegen dinglicher und persönlicher Befreiungen ist auf die Gemeindeordnungen zu verweisen.

Die Aufsichtsbehörden sind in der Stadt Braunschweig das Staatsministerium, in allen übrigen Gemeinden die Kreisdirektionen (s. oben § 5 No. 5). Letztere „haben im Allgemeinen darauf zu achten, daß die Verwaltung den Gesetzen gemäß geführt werde." Insbesondere sind sie befugt, nicht nur a) ungesetzliche Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindebehörden nach Anhörung der letzteren aufzuheben, in den Städten wenigstens, sofern Einverständniß der Stadtbehörden bezüglich des betr. Beschlusses herrscht, behuf Einholung der Entscheidung des Staatsministeriums Einspruch einzulegen, sondern auch b) die Ausführung von, nach ihrer Ansicht das Gemeinwohl gefährdenden Beschlüssen und Verfügungen einstweilen zu untersagen und Entscheidung des Ministeriums einzuholen, c) auf gesetzlich geordnetem Wege die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten, d) bei Gefahr im Verzuge provisorische Anordnungen selbständig zu treffen. „Zugleich haben die Aufsichtsbehörden aber auch die Verpflichtung, zur Förderung eines kräftigen Gemeindelebens mitzuwirken, und haben sie sich einer nicht durch die Gesetze begründeten Einmischung in die Gemeindeangelegenheiten zu enthalten". Die vorstehend mitgetheilten Bestimmungen regeln auch mit den erforderlichen Modificationen die dem Herzogl. Staatsministerium unmittelbar in der Stadt Braunschweig zustehende Aufsicht.

Genehmigung des Staatsministeriums ist in allen Gemeinden erforderlich bei auto-

nomen Erlassen und bei den einen gewissen Werthbetrag erreichenden Minderungen des Gemeindevermögens durch Veräußerungen oder Anleihe-Aufnahmen.

B. Die Stadtgemeinden. Die Organe der Stadtgemeinden sind 1, die Stadtverordneten, 2, der Stadtmagistrat, 3, die vereinigte Versammlung von Magistrat und Stadtverordneten, 4, Deputationen zur Erledigung einzelner Verwaltungszweige oder Geschäfte. 1. Die Stadtverordneten, nach der Größe der Städte 9, 18, 27, haben „der St.O. gemäß bei der Leitung und Verwaltung der städtischen Angelegenheiten mitzuwirken", und zwar a) im Wege der alleinigen Entscheidung über Ablehnung bezw. Niederlegung eines Gemeindeamtes, über Steuer-Einschätzungen und Erlasse, b) des Gutachtens auf Anfragen des Stadtmagistrates, c) der Controle über Haushalt und Rechnungen sowie die Verwaltungsführung des Stadtmagistrats, d) der Beschwerde über Pflicht-Verletzungen des Magistrats oder einzelner Mitglieder desselben, e) des Antrags, mag derselbe Maßregeln zur Förderung der Wohlfahrt der Gemeinde herbeizuführen bezwecken oder irgend eine andere Communalangelegenheit betreffen, endlich f) der Zustimmung. Letztere tritt als Erforderniß nach dem, 17 Fälle aufzählenden, § 46 der St.O. besonders ein, wenn es sich um Uebung der Autonomie, Uebernahme von Verpflichtungen im Wege des Vertrages, Regelung der Verhältnisse von und zu Gemeinde-Beamten und Dienern, Steuer- und Ausgaben-Bewilligungen, Etat-Aufstellung, Veränderungen im Gemeinde-Vermögen u. s. w. handelt. Mit der Zustimmung treten die Stadtverordneten an die Seite des Stadtmagistrates. Die Regel ist: Beschlüsse in städtischen Angelegenheiten sind gefaßt, wenn übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse beider Organe vorliegen. Auch im Antragsrechte herrscht Gleichstellung der Stadtverordneten mit dem Stadtmagistrate. Die Stadtverordneten sind „gleich dem Stadtmagistrat befugt, Anträge zu stellen und dem letzteren zur Zustimmung und Ausführung vorzulegen". Besondere Bestimmungen regeln bei Meinungsverschiedenheiten über Anträge sowohl der Stadtverordneten wie des Stadtmagistrats den Weg der Anrufung der Aufsichtsbehörden behufs einer Entscheidung. — „Den Stadtverordneten steht aber keine ausführende Gewalt zu".

2. Der Stadtmagistrat, eine collegialische Behörde, besteht in Braunschweig (nach Statut) aus 3 besoldeten rechtsgelehrten (darunter dem Vorsitzenden) und 4 unbesoldeten, in den übrigen Städten aus einem besoldeten (dem Vorsitzenden) und 2 unbesoldeten Mitgliedern. Die Mitglieder werden von Magistrat und Stadtverordneten in vereinigter Versammlung auf 6 Jahre, nur die Magistratsvorsteher in Städten von mehr als 5000 Seelen auf Lebenszeit, gewählt. Gewisse Abweichungen können statutarisch eingeführt werden. Die Wahl des Magistratsvorstehers bedarf der Bestätigung des Landesfürsten. „Der Stadtmagistrat ist die Obrigkeit der Stadt. Er hat a) die städtischen Angelegenheiten zu verwalten, b) in Landesangelegenheiten die Geschäfte zu besorgen, welche ihm gesetzlich überwiesen sind, ferner einzelne Aufträge zu vollziehen, welche ihm im Bezirke der Stadt von der Staatsbehörde ertheilt werden". Zu a ist er an die Mitwirkung der Stadtverordneten gebunden, zu b handelt er unabhängig von letzteren. Die Ortspolizei wird in der Regel (wegen Braunschweig s. oben § 5 No. 6) von den Vorstehern des Magistrats verwaltet. Beide, der Magistrat und der Vorstand der Polizei, können in Uebung ihrer Amtsgewalt Zwangsmittel (Haft, Geldstrafe) nach Maßgabe des Gesetzes anwenden, auch Handlungen auf Kosten der Verpflichteten im Ungehorsamsfalle vornehmen lassen. Dem Vorstande der Polizei steht ein beschränktes Nothverordnungsrecht zu. — Die dem Stadtmagistrate nach § 95 der St.O. „insbesondere" zufallenden Aufgaben correspondiren im Wesentlichen mit den oben charakterisirten Fällen, in denen Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich. — Specielle Bestimmungen beziehen sich auf die Hand-

habung der Disciplin über Magistratsmitglieder, Suspension, Entlassung derselben, Pensionsberechtigung der auf Lebenszeit angestellten Mitglieder u. s. w.

3. Die vereinigte Versammlung von Stadtmagistrat und Stadtverordneten, berathend und beschließend in öffentlichen Sitzungen unter Vorsitz des Magistratsvorstehers, „hat in denjenigen Angelegenheiten mitzuwirken, welche ihr gesetzlich überwiesen sind". Aus dem die Angelegenheiten aufzählenden § 115 der St.O. sind hervorzuheben Wahl der Magistratsmitglieder, Entscheidung über Reklamationen gegen Wählerlisten und Stadtverordnetenwahlen, über Pensionirungen von Magistratsmitgliedern gegen deren Willen, über Pensionirungsgesuche, über Reklamationen des Rechnungsführers, endlich über Rekurse gegen Entscheidungen (s. oben) der Stadtverordneten. Auch kann sie Namens der Stadtgemeinde Bitten und Beschwerden bei der Landesregierung, event. der Landesvertretung anbringen.

4. Deputationen stehen unter Aufsicht und Leitung des Stadtmagistrates; ein Mitglied des letzteren führt in ihnen den Vorsitz.

Die Communalsteuer wird nach dem Verhältnisse des Einkommens, wobei eine steigende Scala bis zu 1:4 zulässig, aufgebracht, kann aber auch statutarisch bis zu einem Drittel auf den Grundbesitz gelegt werden.

C. Die Landgemeinden. Die Organe sind: Gemeinderath und Gemeindevorsteher.

1. Der Gemeinderath, bestehend aus 6—9 Mitgliedern und dem den Vorsitz führenden Gemeindevorsteher, der also nicht neben, sondern in jenem, als Mitglied, steht, ist das alleinige Organ, welches „in allen wichtigen Angelegenheiten des Gemeinwesens die Gemeinde nach der L.G.O. zu vertreten und bindende Beschlüsse für dieselbe zu fassen hat". Die nach der L.G.O. „insbesondere" ihm zukommenden Aufgaben sind im Wesentlichen diejenigen, welche in Städten der Zustimmung der Stadtverordneten bedürfen. — Dem Gemeinderathe ohne Gemeindevorsteher steht das Recht der Beschwerde über letzteren zu. 2. Der Gemeindevorsteher, gewählt von allen Wahlberechtigten aus 3 vom Gemeinderath vorgeschlagenen Candidaten, der Bestätigung der Aufsichtsbehörde bedürfend, sein Amt, welches nicht abgelehnt werden darf, gegen angemessene Besoldung verwaltend, führt die Gemeindeverwaltung mit Einschluß der Ortspolizei, soweit nicht dem Gemeinderathe Mitwirkung zusteht. Er vertritt die Gemeinde gegen Behörden und Privatpersonen. Besondere Bestimmungen regeln Pflicht, bezw. Recht des Einspruchs gegen a) ungesetzliche oder b) das Gemeindewohl gefährdende Gemeinderathsbeschlüsse, worauf die Entscheidung zu a) durch die Aufsichtsbehörden, zu b) durch den Kreisausschuß erfolgt. Dem Gemeindevorsteher stehen Zwangsmittel und ein Nothverordnungsrecht zu.

Die Communalsteuer wird zur Hälfte, (welche statutarisch auf ein Viertheil ermäßigt werden kann,) vom Grundbesitz, zum anderen Theile vom Einkommen aufgebracht.

III. **Die Kreis-Kommunalverbände** [1]). Substrate der Kreiscommunalverbände sind Gebiet und Angehörige. Von den 6 Staatsverwaltungskreisen zerfällt der Kreis Braunschweig in 3 Kr.C.Verbände, umfassend der 1ste die Stadt Br., der 2te die Amtsbezirke Riddagshausen und Vechelde, der 3te die in der Provinz Hannover belegene Enclave Thedinghausen. Die übrigen 5 Kreise bilden je einen Kr.C.Verband. — Kreisangehörige sind alle diejenigen, welche innerhalb des Kreises [2]) ihren Wohnsitz haben.

Kreiscommunalangelegenheiten sind die in der Kr.O. als solche bezeichneten, aber auch die „die Interessen aller oder eines größeren Theils der Gemeinden des Kreises, bezw. der Kreisangehörigen berührenden, das gemeine Wohl betreffenden Angelegenheiten welche künftighin durch einen vom Staatsministerium bestätigten Beschluß der Kreisversammlung

1) K.O. v. 5. Juni 1871 Nr. 35, G. v. 17. Decbr. 1873 Nr. 80.

2) Die Bezeichnung „Kreis" wird oft für „Kreiscommunalverband", bezw. für das Gebiet desselben, obgleich dieses mit den Staatsverwaltungs-Kreisen nicht immer zusammenfällt, gebraucht.

für Kreiscommunalangelegenheiten erklärt werden". Den Kr.C.Verbänden steht Autonomie zu.

Das „Grundvermögen" der Verbandsverwaltung bilden die Kreisfonds [1]. Bei Unzulänglichkeit der Aufkünfte aus denselben werden Kreisabgaben erhoben, welche, abgesehen von den unten zu erwähnenden Wegebaukosten, auf die Gemeinden und Gemarkungen nach dem Verhältnisse der aus ihnen fließenden directen Staatssteuern (auch die staatssteuerfreien Cammer- und Klostergüter sind kreisabgabepflichtig) vertheilt, in den Gemeinden selbst nach dem Communalsteuer-Fuße aufgebracht werden. Abweichungen können unter gewissen Voraussetzungen eintreten.

Die Organe sind 1. die Kreisversammlungen und 2. die Kreisausschüsse [2]. 1. Die Kreisversammlungen bestehen aus 9 (Thedinghausen) bis 27 Mitgliedern, von denen die größte Zahl theils die Städte, theils die Landgemeinden, eine geringe Zahl auch Wahlcollegien, gebildet aus höchstbesteuerten Grundbesitzern und Gewerbetreibenden, wählen. Es treten noch wegen der „Theilnahme der im Domanial- und Privatbesitze befindlichen Gemarkungen und Forsten an den Rechten und Lasten des Kreises und wegen den concurrirenden Interessen der Kammer- und Klostergüter" 2 von Herzogl. Kammer zu ernennende Vertreter jeder Kreisversammlung, Thedinghausen ausgenommen, hinzu. Als allgemeine Aufgaben der Kreisversammlungen, welche auf Kreistagen unter von ihnen aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden, unter Theilnahme der Staatsbehörde mit berathender Stimme, in der Regel öffentlich berathen und beschließen, bezeichnet die Kr.O. Hebung der Erwerbsquellen, Mehrung und Besserung der Bildungsmittel, Förderung der Sittlichkeit. Aus den „insbesondere" zugewiesenen Aufgaben sind hier hervorzuheben autonome Erlasse, Etat-Feststellung, Wahl des Kreisausschusses und verschiedener Kreis-Commissionen u. s. w. Zu den wichtigsten Aufgaben der Kreiscommunalverbände gehören Wegebausachen, da nach der neuen Wegeordnung vom 5. Juni 1871 Herstellung und Unterhaltung der Communicationswege jenen obliegt. Der Kreisversammlung steht auf Grund der Vorarbeiten eines Staatsbaubeamten und des Kreisausschusses die Feststellung des Wegebau-Etats zu. Die durch andere Einnahmen (darunter Zuschüsse der Kreisfonds) nicht gedeckten Wegebaukosten werden auf die Gemeinden und Gemarkungen nach dem Grundsteuerkapital und in diesen wieder auf die einzelnen Pflichtigen im wesentlichen nach demselben Maßstabe repartirt. — Der Landesfürst kann die Kreisversammlung auflösen, „wird dann aber zugleich neue Wahlen anordnen". 2. Den Kreisausschuß bilden die von der Kreisversammlung zu wählenden (4—7) Kreisdeputirten und der den Vorsitz führende, jedoch nur bei Stimmengleichheit mitstimmende Vertreter der Staatsbehörde. Der Kreisausschuß steht nicht, wie etwa Stadtmagistrat neben Stadtverordneten, als ein gewissermaßen gleichberechtigtes Organ neben der Kreisversammlung. Er hat nur „als Organ der letzteren deren Beschlüsse, soweit erforderlich, vorzubereiten und demnächst zur Ausführung zu bringen". Wegen der den Kreisausschüssen obliegenden Entscheidungen u. s. w., namentlich in Verwaltungsrechtssachen der Landgemeinden ist auf das in § 7, I unter a und b Gesagte zu verweisen.

Der Staatsbehörde steht Beanstandung der Ausführung von Beschlüssen der Kreisorgane (wegen Ungesetzlichkeit, Gefährdung des Gemeinwohls) bis zu der ungesäumt einzuholenden Entscheidung des Staatsministeriums zu.

Die wiederholt erwähnten „Staatsbehörden" sind die Kreisdirectionen. Unter deren Mitwirkung (zum Theil unmittelbar) übt die Aufsicht des Staates über die Kreiscommunalangelegenheiten das Staatsministerium, dessen Genehmigung auch nach

1) Den Kreisfonds sind im ganzen 15 000 000 M. überwiesen. G. v. 5. Juni 1871 Nr. 36. L.A. v. 12. Juni 1874 Art. 7 und 8 und v. 4/10. September 1876 Art. 4.

2) In Braunschweig sind es die städtischen Organe. Auf die Stadt Br. bezieht sich also das Folgende nicht.

ausdrücklicher Vorschrift namentlich zur Feststellung der Etats, zu autonomen Erlassen, zu Dispositionen über die Vermögenssubstanz und zu Anleihen erforderlich ist.

§ 8. **Die Landesvertretung.** I. **Organisation und Wahl derselben.** Die Bestimmungen der N.L.O. über die Zusammensetzung der Landesvertretung sind durch neue ersetzt (siehe oben § 1), welche das Princip der Bildung der Wahlkörper nach Ständen, nach „Standesclassen" aufgegeben haben. Die Ausdrücke „Ständeversammlung", „ständischer Ausschuß" sind, wo sie in der N.L.O. vorkommen, zu ersetzen durch „Landesversammlung" (abgekürzt L.V.), Ausschuß der L.V. [1]). Eine Bildung der Wahlkörper lediglich nach Einwohnerzahlen kennt jedoch auch die neue Gesetzgebung nicht. Sie hält sich, was die allgemeinen Wahlen betrifft, an die Grundgliederung des Staates in Gemeinden und bildet aus Vertretern derselben, Stadt und Land scheidend, Wahlkörper; vereinigt zu Wahlkörpern ferner höchstbesteuerte Grundbesitzer, Gewerbetreibende u. s. w. Bei der Verschiedenheit der Interessen der Volksgruppen, aus denen danach die Landesabgeordneten" hervorgehen, haben noch Bestimmungen in den §§ 57, 95, 133 der N.L.O., dahin gehend, daß „die Stände die Gesammtheit der Landeseinwohner vertreten", ferner, daß „kein Abgeordneter als der besondere Vertreter seiner Standesclassen zu betrachten ist", endlich, daß „die Abgeordneten keineswegs Instructionen von Anderen anzunehmen und zu beachten haben", ihre besondere Bedeutung.

Das ganze Rechtsinstitut, von dem hier die Rede, wird im Lande die „Landschaft", (in der N.L.O. die Gesammtheit der Abgeordneten „gesammte Landschaft") genannt. In dieser Darstellung ist der übrigens auch in der Landesgesetzgebung vorkommende gebräuchlichere Ausdruck „die Landesvertretung" gewählt. Wo in derselben die Ausdrücke „Landesversammlung" (L.V.) oder „Ausschuß der Landesversammlung" gewählt sind, beziehen sich die daran geknüpften Erörterungen auch nur auf das genannte specielle Organ.

Es regeln a. die Zusammensetzung der L.V. und des Ausschusses, die örtliche Abgrenzung der Wahlbezirke und die Repartition der Abgeordneten auf dieselben, die Bedingungen der Wählbarkeit, das Erlöschen des „Auftrags der Abgeordneten" das Gesetz vom 22. November 1851 Nr. 48, b. die Bedingungen des activen Wahlrechts und das Wahlverfahren, das Wahlgesetz v. 23. Nov. 1851 Nr. 49. Jenes ist Bestandtheil des Landesgrundgesetzes, dieses gewöhnliches Gesetz [2]). a. Die L.V. besteht in einer Kammer aus 46 Abgeordneten, von denen die Städte 10, die Landgemeinden 12, die Höchstbesteuerten 21, die evangelische Kirche 3 entsenden. — Die Städte bilden 7 Wahlbezirke; der 1ste, Stadt Braunschweig, wählt 4, jeder der übrigen 1 Abg. — Die Landgemeinden jeder der 6 Kreise bilden, unter Ausschluß des Amts Thedinghausen, je 1 Wahlbezirk mit je 2 Abg. Nur der Kreis Blankenburg, ferner die Vertreter der Gemeinden Thedinghausen, diese Letzteren nach Vorschrift des Wahlgesetzes mit allen Höchstbesteuerten (siehe unten) des Amts zu einem Wahlköper verbunden, wählen je 1 Abg. — Die Höchstbesteuerten zerfallen in 3 Abtheilungen und zwar α. nach dem Grundbesitz, β. der Gewerbesteuer, γ nach den den vorstehenden Steuern nicht unterworfenen Berufsständen. Abtheilung α. zerfällt wiederum in 2 Classen, deren erste in einem das Herzogthum umfassenden Wahlcollegium 5 Abg. wählt, während die zweite unter Ausschluß des Kreises Blankenburg in jedem der übrigen 5 Kreise ein Wahlcollegium bildend, je 1 Abg. wählt, so daß auf den Grundbesitz 10 Abg. kommen. Abth. β. bildet 3 Wahlbezirke mit 3 (Stadt Braunschweig) 1, 1 Abg.; endlich Abth. γ gleichfalls 3 Wahlbezirke mit 2, 2, 1 Abg. Die Höchstbesteuerten aller 3 Abtheilungen im Kreise

1) Aufgehoben sind mit der neuen Gesetzgebung auch die §§ 142 und 143 der N.L.O., wenn dies auch nicht ausdrücklich gesagt ist.

2) Abänderungen, meist unerheblich, des Wahlgesetzes in G. v. 3. Aug. 1864 Nr. 47, 10. Mai 1876 Nr. 42, 25. Januar 1898 Nr. 3, 9. April 1881 Nr. 23.

Blankenburg bilden zusammen einen besonderen Wahlkörper für sich, der 1 Abg. entsendet.

Wählbar ist jeder männliche Braunschw. Staatsangehörige, der mindestens 30 Jahre alt ist, ein Jahr im Lande den Wohnsitz gehabt hat, nicht der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig, nicht auf immer von der L.V. durch diese ausgeschlossen, nicht wegen gewisser Verbrechen oder Vergehen rechtskräftig verurtheilt ist, nicht für seine Person oder wegen seines Vermögens unter Curatel steht, sich überhaupt eines unbescholtenen Rufes erfreut. Die Annahme oder Ablehnung der Wahl steht frei. Civilbeamten, Geistlichen und Schullehrern, welche gewählt, darf Urlaub nicht versagt werden. Der Gehalt läuft fort, Vertretungskosten trägt der Staat.

Der Auftrag dauert 6 Jahre; vor dem Beginn jedes ordentlichen Landtages, also alle 3 Jahre tritt die Hälfte aus. Der Auftrag erlischt 1) durch Ablauf der Zeit, für welche der Abgeordnete gewählt worden, 2) durch Auflösung der Versammlung, in diesen beiden Fällen jedoch erst „mit Beendigung der neuen Wahl des betr. Wahlcollegiums", 3) durch Verlust einer der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften, 4) durch Annahme eines bisher nicht bekleideten Staats- oder Hof-Amtes, 5) durch Niederlegung, 6) zur Strafe, wenn die L.V. die Ausschließung eines Mitgliedes auf Grund der Geschäftsordnung (§ 59 der G.O. v. 30. Mai 1871 Nr. 29), beschließt.

Der Ausschuß hat 7 Mitglieder, jedes Mitglied einen bestimmten Stellvertreter. Diese 14 Personen wählt die L.V. aus ihrer Mitte, und zwar auf jedem ordentlichen Landtage vor dessen erstem Auseinandergehen, mag vertagt, verabschiedet oder aufgelöst werden. Bleiben in Folge Abganges von den 14 nicht wenigstens 7 übrig, so ist Seitens der L.V. zu einer Ergänzung des Ausschusses zu schreiten. Es erlischt der Auftrag des Ausschusses mit der Eröffnung jedes ordentlichen Landtags, der Mitglieder mit dem Abgeordneten-Auftrage selbst, jedoch in den oben unter 1 und 2 angeführten Fällen des Erlöschens des Abgeordneten-Auftrags erst am Tage der Eröffnung des neuen Landtages. Hienach ist zu allen Zeiten ein Organ der Landesvertretung in Function, die Landes-Versammlung während sie tagt, sonst der Ausschuß, dieser auch nach einer Auflösung bis zur Eröffnung des nächsten Landtages.

b) (Wahlgesetz:) Das active Wahlrecht der Höchstbesteuerten hängt von α) allgemeinen Bedingnngen, β) besonderen Bedingungen für jede Abtheilung ab. Jene sind Braunschw. Staatsangehörigkeit, männliches Geschlecht, mindestens 25jähriges Alter, eigener Hausstand oder selbstständige Verhältnisse, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Auch darf der Wähler nicht unter Curatel stehen. Besondere Bedingungen sind für Grundbesitzer ein Grundbesitz mit einem in erster Classe höheren, in zweiter Classe niedrigeren, für beide Classen nach der Verschiedenheit des Durchschnittswerths der Grundstücke in den einzelnen Landestheilen verschiedenen Minimal-Grundsteuercapital, für Gewerbetreibende ein nach ähnlichen Grundsätzen verschieden normirter Minimalsatz der Gewerbesteuer. In die dritte Abtheilung gehören die Staats- und Schul-Beamten, die approbirten Aerzte, die Rechtsanwälte und Notare, die Geistlichen der katholischen, der reformirten Kirche und der jüdischen Gemeinden, alle diese, sofern sie gewissen Personalsteuer-Classen angehören. Nur einmal kann man als Höchstbesteuerter wählen; in welchem Wahlkörper, bestimmt bei mehrfacher Berechtigung das Gesetz. — Die 3 Abgeordneten der evangelischen Kirche werden in 3 Wahlbezirken gewählt. Zu den Wahlkollegien gehören die geistlichen Mitglieder des Consistoriums, die General-Superintendenten, Superintendenten und die Pfarrer des Wahlbezirks. — Wegen der Höchstbesteuerten des Amts Thränghausen ist auf das oben bei a Gesagte zu verweisen.

Der Feststellung aller Bedingungen des activen Wahlrechtes bei den Wahlen der Stadt- und Landgemeinden hat es nicht bedurft. Als Wahlkollegien fungiren nämlich die Gemeindeorgane, (Magistrat und Stadtverordnete, Gemeinderath), unter Zutritt von im

wesentlichen wie Stadtverordnete bezw. Gemeinderathsmitglieder zu wählenden Wahlmännern. Die so gebildeten Wahlkörper wählen in den städtischen Wahlbezirken die Abgenordneten selbst, in den ländlichen dagegen nochmals Wahlmänner und diese erst die Abgeordneten. Die Wahlen aller Abgeordneten erfolgen nach absoluter Majorität der Erschienenen (mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten muß da sein, sonst neuer Termin, wobei die unentschuldigt Ausgebliebenen die Kosten des 1. Termins zu tragen haben), und zwar öffentlich zu Protokoll. — Wegen der den Eigenthümlichkeiten der Organisation und der Wahl der Landesvertretung entsprechenden zahlreichen Detailbestimmungen ist auf die Gesetze zu verweisen.

II. **Geschäftsordnung.** Die Grundlagen der Geschäftsordnung befinden sich in den §§ 128—151 der N.L.O., die auf den Grundlagen aufgebauten Einzelbestimmungen in der eigentlichen „Geschäftsordnung", welche nicht einseitig von der L.V. festgestellt, sondern „zwischen dem Landesfürsten und der L.V." vereinbart wird, also Gesetz ist [1]). Aus jenen Grundlagen wird hier das Wichtigste mitgetheilt.

Die alle 3 Jahre zu berufenden ordentlichen Landtage sollen in der Regel im November (vor dem mit 1. Januar eintretenden Beginne der betr. 3jährigen Finanz-Periode) zusammentreten. Dem Landesfürsten steht jederzeit Berufung außerordentlicher Landtage frei. — Berufung, Vertagung (so jedoch, daß auf länger als 3 Monate nur mit Zustimmung der L.V. vertagt werden kann), Auflösung stehen beim Landesfürsten. Berufung und Auflösung erfolgen durch landesfürstliche Verordnung. In der Auflösungs-Verordnung muß enthalten sein die Anordnung der Neuwahlen und die Bestimmung eines nicht über 6 Monate hinaus liegenden Tages zur Eröffnung der neuen Versammlung. (N.L.O. § 147.)

„Kraft althergebrachten Rechts" kann sich die L.V. ohne Berufung zu sog. Convocationstagen, und zwar 1) bei plötzlicher allgemeiner Landesgefahr, 2) wenn das Landesgrundgesetz verletzt wird, (besonders erwähnt ist Nichtberufung des Landtags binnen 3 Jahren) und Anträge zu dessen Schutze zu machen sind, 3) wenn der Ausschuß zu ergänzen (siehe oben S. 119), 4) wenn die Stelle des Landsyndicus erledigt ist, zu Berathung und Beschlußfassung, jedoch nur über den die Convocation veranlassenden Gegenstand, versammeln. Nach einer Auflösung kann jedoch das Convocationsrecht nur im Falle 1 geübt werden. (N.L.O. § 113.) Der Ausschuß „ist befugt, in den angeführten Fällen die L.V. zusammen zu berufen [2])". (N.L.O. § 125.)

Wegen des „Rechtes freier Aeußerung", welches in gewissem Umfange der § 134 der N.L.O. gewährte, ist jetzt auf § 11 des R.Str.G.B. zu verweisen. — Verhaftung eines Abgeordneten ist nur zuläßig, „wenn derselbe auf frischer verbrecherischer That ergriffen wird, oder mit Zustimmung der L.V." (N.L.O. § 135.)

Behuf Bestimmung des Präsidenten und Vicepräsidenten wählt die L.V. unter dem Alterspräsidenten je 3 Kandidaten aus ihrer Mitte, von denen der Landesfürst je einen als Präsidenten, bezw. Vicepräsidenten bestätigt.

Der L.V. steht das Recht der Bestellung eines Landsyndicus mit lebenslänglicher Anstellung, mit welcher die Verwaltung eines anderen Staatsamts unvereinbar ist, zu. Für die Dauer des Landtags wird ein Substitut des Landsyndicus behufs Vertretung des letzteren in Behinderungsfällen gewählt. (N.L.O. § 115.) [3]).

1) Geschäftsordnung v. 30. Mai 1871 No. 29 mit Abänderungen vom 10. November 1873 No. 61 und 28. März 1874 No. 12.

2) Kann die L.V. sich ohne Berufung des Ausschusses versammeln? Die N.L.O. verbietet es nicht. Auf der andern Seite spricht der Umstand, daß ein verfassungsmäßiges Organ darüber, ob ein Convocationsgrund vorliegt, vorher zu befinden haben wird, für Verneinung der Frage. Uebrigens ist wohl die Bedeutung des Convocationsrechts durch die Anordnung regelmäßiger Wiederkehr der Landtage gemindert. Zuletzt hat ein Convocationstag, und zwar vom Ausschusse berufen, im September 1830, nachdem Herzog Carl das Land verlassen hatte, stattgefunden.

3) Wegen der Functionen und Dienstverhältnisse des Landsyndicus siehe Geschäftsordnung von 1871 §§ 16—21, G. v. 26. October 1833 No. 25, 22. Dezember 1870 No. 114, 1. April 1879

Die L.V., welche bei Anwesenheit von ²/₃ ihrer Mitglieder (31 von 46) beschlußfähig ist, faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Aenderungen der Verfassung oder der als Bestandtheile des Landesgrundgesetzes erklärten Gesetze bedürfen einer Mehrheit von wenigstens ²/₃, nicht der Anwesenden, sondern der ganzen Landschaft", also der Zustimmung von mindestens 31 Stimmen. (R.L.O. § 140 und 141.)

Nach dem Schlusse des Landtages (wie das den § 148 der R.L.O. abändernde G. v. 19. April 1852 Nro. 24 vorschreibt) werden die Vereinbarungen in einem Landtagsabschiede „kurz zusammengetragen", welcher vom Landesfürsten und auf Seiten der L.V. vom Präsidenten und Landsyndicus vollzogen und in der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung mit der Befehls-Clausel, „daß demselben allenthalben aufs genaueste nachgelebt werde", vom Landesfürsten publicirt wird [1]).

Der Ausschuß, welcher sich nach eigenem Ermessen, so oft die Geschäfte es fordern, versammelt, betreibt unter einem von ihm selbst aus seiner Mitte gewählten Präsidenten die Geschäfte collegialisch und ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern. — Der L.V. hat derselbe über seine Thätigkeit Bericht zu erstatten. (R.L.O. §§ 149—151.)

III. **Rechte und Pflichten der Landesvertretung im Allgemeinen.** Die Landesvertretung hat nach § 94 der R.L.O. die „Pflicht, in ihrem Wirkungskreise, der Verfassung gemäß, die Wohlfahrt des Vaterlandes, frei von anderen Rücksichten, gewissenhaft zu befördern". Nach § 95 darf sie „sich nur mit den Gegenständen beschäftigen, welche Bestimmungen der Verfassung ihrem Wirkungskreise überwiesen haben". Eine gegenständliche, eine materielle Beschränkung der Competenz der Landesvertretung, auf welche man aus jenen Worten schließen sollte, enthält die R.L.O. nicht. Auf Alles, was unter den weiten Begriff des Staatszwecks fällt, kann sich ihre Thätigkeit erstrecken. Die Beschränkung liegt vielmehr einmal in dem verfassungsmäßigen Wesen des Instituts, nach welchem die Landesvertretung nicht zur Ausübung der Staatsgewalt berufen ist und nicht unmittelbar in die Staatsverwaltung eingreifen darf [2]), dann darin, daß sie nach § 59, verbunden mit § 129 der R.L.O., nur in ihren verfassungsmäßigen Vereinigungen, und zwar a) „in voller Versammlung auf vom Landesfürsten berufenen Landtagen oder auf Convocationstagen durch die L.V. oder b) zwischen den Landtagen und während deren Vertagung durch das Organ des Ausschusses der L.V." ihre Wirksamkeit zu üben berechtigt ist, endlich darin, daß sie sich bei ihrer Thätigkeit nur der ihr in der Verfassung gebotenen Mittel und Wege zu bedienen hat.

Die Functionen der Landesvertretung auf dem Gebiete der Gesetzgebung und des

---

No. 11. Das Wesentliche: Der Landsyndicus führt das Protokoll, hat als beständiger Consulent der L.V., deren Ausschusse, den Commissionen, den Präsidenten Nachrichten und Gutachten mündlich und schriftlich zu ertheilen, führt im Ausschusse berathende Stimme, ist Chef des Canzleiwesens 2c. Nach § 11 des G. vom 9. März 1850 No. 10 ist derselbe berechtigt, die bei dem Finanz-Collegium, (der Landes-Finanzbehörde) eingehenden Uebersichten, Nachweisungen, Kassenabschlüsse, Rechnungen, auch die Uebersichten, Voranschläge, Executions-Etats, welche das F.Collegium dem Staatsministerium einreicht, sich behuf Benützung bei seinen Functionen vorlegen zu lassen, ev. Erläuterungen zu veranlassen, auch an den Sitzungen des F Collegium Theil zu nehmen.

1) In dem L. Abschiede, einem Ueberkommniß aus der Zeit, in welchem dem Privatrecht entnommene Anschauungen die Beurtheilung der Vereinbarungen zwischen Landesherrn und Landesvertretung beherrschten, werden zunächst die vereinbarten Gesetze registrirt, (ein Act ohne rechtliche Bedeutung,) dann aber auch alle weiteren Vereinbarungen, insbesondere die das Landesfinanzwesen betreffenden, darunter die Etats, publicirt. Insofern sind die L.-Abschiede die Quelle der wichtigsten Verwaltungs- und auch von Rechts-Vorschriften. — (Wegen der Vereinbarung der Fassung des L.A. zwischen Regierung und L.V. siehe auch § 81 der Geschäftsordnung der L.V. von 1871). Bei längerer Dauer der Landtage erfolgt die Publication des Etats wohl in einem besonderen „Finanz-Gesetz."

2) Einen indirekten Ausdruck findet dieser Grundsatz in § 78 der Geschäfts-O. vom 30. Mai 1871 No. 29, nach welchem „die L.V. nur an den Landesfürsten oder das Staatsministerium Anträge richten" kann und „mit keiner anderen Landesbehörde in irgend eine Geschäftsverbindung treten" darf.

Finanzwesens sind in der N.L.O. ausführlich behandelt und finden im Folgenden ihre Erörterung [1]). Hier sind noch Bestimmungen allgemeinerer Natur zu besprechen, und zwar zuerst die auf die L.V. sich beziehenden.

Der § 105 gewährt der L.V. das Recht der Initiative. „Die L.V. ist berechtigt, dem Landesfürsten Vorschläge zu Gesetzen, Verordnungen, allgemeinen Verfügungen und zur Errichtung öffentlicher Anstalten zu machen"; auf diese Vorschläge „sollen stets landesfürstliche Entschließungen, und zwar im Ablehnungsfalle mit Anführung der Gründe, erfolgen".

Ein Recht allgemeiner Controle, abgesehen hier von der Finanz-Controle, gewährt § 106 der N.L.O., nach welchem die L.V. „befugt ist, wegen bemerkter Mängel oder Mißbräuche bei der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, Vorträge an die Landesregierung zu richten und sich über deren Abstellung gutachtlich zu äußern". Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Gerichte, namentlich „durch landesfürstliche Verfügungen" oder Verletzungen der auf die Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums sich beziehenden Rechtsvorschriften können ihr Anlaß zu Anträgen (immer nur bei der Landesregierung), auf Abhülfe, im zweiten Falle auch auf Bestrafung der Schuldigen geben.

Dem, „Einzelnen und Corporationen" zustehenden Rechte, Bittschriften und unter gewissen Voraussetzungen auch Beschwerden bei der L.V. anzubringen, (s. o. § 3 II) entspricht das Recht der L.V. solche Eingaben entgegen zu nehmen. Die L.V. hat nach § 49 der Geschäfts-O. von 1871 darüber zu beschließen, a) bei einer Beschwerde, ob sie „für begründet oder unbegründet zu halten und im ersten Falle, ob sie dem Landesfürsten zur Berücksichtigung zu empfehlen oder auf Bestrafung von Beamten anzutragen sei, b) bei Bittschriften, ob sie der Landesregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen oder unberücksichtigt zu lassen seien.

Auf das Recht der Anklage wegen Verfassungsverletzungen beziehen sich die §§ 108—112 der N.L.O. mit deren in dem G. vom 19. März 1850 Nr. 19 enthaltenen Abänderungen. Der Strafantrag, welcher „spätestens binnen 6 Jahren nach eingetretener Verletzung gemacht werden muß", kann sich richten nicht nur a) gegen Mitglieder des Staatsministeriums, und zwar bei schriftlichen Erlassen, „insbesondere" gegen diejenigen Mitglieder, welche „contrasignirt oder unterzeichnet" haben, „ohne Zulassung der Berufung auf eine vorher mündlich oder schriftlich erklärte abweichende Meinung" (§ 156 der N.L.O.), sondern auch b) gegen Mitglieder des Ausschusses der L.V. und c) gegen die dem Staatsministerium untergeordneten Beamten da, wo dieselben in den Grenzen eigener Verantwortlichkeit handelten, jedoch gegen diese nur dann, wenn „der Antrag auf Bestrafung bei den vorgesetzten Behörden und zuletzt bei dem Staatsministerium angebracht und 8 Wochen lang unbeachtet geblieben ist". — Der Strafantrag ist begründet bei jeder von dem Schuldigen in amtlicher Eigenschaft begangenen „Verletzung von, auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren Bestimmungen des Landesgrundgesetzes", und zwar auch bei solcher Verletzung, welche zugleich ein im ordentlichen Verfahren zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen enthält. Bei der Verletzung, — welche in einer an sich bewußten und gewollten Handlung oder Unterlassung bestehen kann, — wird das Bewußtsein des Schuldigen, daß er eine Verfassungsbestimmung verletze, nicht erforderlich sein. Zweifellose Bestimmungen der Verfassung müssen die, welche letztere zu handhaben berufen sind, kennen. Anzuklagen berechtigt ist allein die L.V.; nachdem

[1]) Einer Anordnung der N.L.O (§ 97) gemäß sind die der L.V. im Landesfinanzwesen obliegenden Functionen dem vom Finanzwesen handelnden § 9 als im Anschluß an diesen leichter verständlich angefügt.

dieselbe eine Handlung oder Unterlassung, bezüglich welcher eine Anklage in Frage kommen könnte, durch Beschluß gebilligt hat, „findet eine ständische Anklage nicht weiter statt". — Richter ist ein besonderer Gerichtshof, gebildet für den einzelnen Fall aus 7, dem höchsten Gerichte im Lande zu entnehmenden Mitgliedern, von denen zuerst 3 durch das Loos, dann 2 von den Abgeordneten, zuletzt 2 von der Landesregierung bestimmt werden. Anordnungen des Gesetzes treffen Fürsorge für den Fall, daß die Regierung 2 Mitglieder nicht wählt, und regeln überhaupt das ganze Verfahren. — Grundlage des Verfahrens ist ein dem Gerichtshofe zu übergebender motivirter Strafantrag. — Das Erkenntniß, gegen welches nur das Rechtsmittel „der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen neuaufgefundener Thatsachen oder Beweisgründe" stattfindet, beschränkt sich auf Beantwortung der Frage, ob der Angeklagte einer Verfassungsverletzung der oben characterisirten Art sich schuldig gemacht habe oder nicht? und überläßt die Beurtheilung eines etwa darin liegenden Verbrechens oder Vergehens sowie etwaiger Entschädigungsansprüche den ordentlichen Gerichten. — Unmittelbare Folge der Verurtheilung ist bei dem Beamten Dienstentlassung, bei Ausschuß-Mitgliedern Verlust der Abgeordneten-Eigenschaft und der Wählbarkeit. Verhandlungen und Erkenntniß sollen durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

Das G. vom 19. März 1850 Nr. 19 setzte den Gerichtshof nach der damaligen Gerichtsorganisation zusammen. Ein der neuen Gerichtsverfassung Rechnung tragendes Gesetz ist bis jetzt nicht erlassen. Man wird aus jenem G. von 1850 die oben mitgetheilten allgemeinen Regeln entnehmen müssen, aber auch können, um den Staatsgerichtshof zu bilden. — Bezüglich Abolition und Begnadigung siehe S. 105 Anm. 3. — Seit dem Bestehen der N.L.O. sind Strafanträge wegen Verfassungsverletzungen zwei Mal in Frage gebracht; es ist jedoch keiner gestellt.
(Wegen der Rechte der L.V. bezüglich der Wahl eines Regenten siehe oben § 4 V.)

Das Institut des Ausschusses der L.V., erwachsen aus den alten landständischen Einrichtungen, entspricht jetzt insbesondern einem Bedürfnisse, das durch die längere, zwischen den nur alle 3 Jahre zusammentretenden ordentlichen Landtagen liegende Zeit hervorgerufen wird. Die Functionen des Ausschusses, der während der Zeit, zu welcher die L.V. nicht vereingt ist, (also auch während der Vertagungen), aber auch nur zu dieser Zeit, als Organ der L.V. zu functioniren berufen ist, haben denselben rechtlichen Character, wie die der L.V. selbst, sind aber, der Natur der Sache entsprechend, von wesentlich beschränkterem Umfange. Von Functionen allgemeineren Charakters sind, abgesehen hier von der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und im Finanzwesen zu erwähnen a) das nöthigenfalls in Anträgen an die Regierung geltend zu machende Recht und die entsprechende Pflicht, „auf die Vollziehung der zwischen dem Landesfürsten und den Ständen getroffenen Vereinbarungen zu sehen" (N.L.O. § 118), b) die Verbindlichkeit, der Regierung auf Anfordern Berichte und Gutachten in Landesangelegenheiten, namentlich auch über Gesetzentwürfe, welche die Regierung der L.V. vorzulegen denkt, zu erstatten. (N.L.O. § 124.) Auch kann c) „die L.V. mit Zustimmung der Landesregierung, dem Ausschusse durch specielle Vollmacht für einzelne bestimmte Geschäfte alle die Rechte übertragen, welche sie selbst hat". (N.L.O. § 126.) Dem Ausschusse liegt endlich die Oberaufsicht über das landschaftliche Archiv, die Führung der Rittermatrikel (welche nur noch eine untergeordnete, nicht staatsrechtliche Bedeutung wegen der landschaftlichen Stipendien hat), und die Verwaltung und Vertheilung der aus Mitteln des Kloster- und Studien-Fonds fließenden landschaftlichen sowie einiger auf milden Stiftungen beruhenden Stipendien ob. (N.L.O. § 127.)

IV. **Mitwirkung bei der Gesetzgebung.** Der Mitwirkung der Landesvertretung bedürfen nicht die vom Landesfürsten allein zu erlassenden Verordnungen im Sinne der N.L.O., deren Begriff in § 4 II d. W. festgestellt worden; alle anderen gesetzgeberischen Erlasse bedürfen derselben. Die N.L.O. kennt zwei Arten der Mitwir-

tung: 1) Zustimmung, 2) Rath und Gutachten. Sie überträgt dieselben nach verschiedenem Maaße sowohl der L.V. als auch deren Ausschusse.

Die L.V. wirkt mit A) vermöge des Erfordernisses ihrer Zustimmung: 1) wenn das Landesgrundgesetz oder die mit demselben erlassenen Gesetze, (welche in § 1 d. D. aufgeführt worden), ergänzt, erläutert oder abgeändert, 2) wenn neue organische Staatseinrichtungen getroffen oder die bestehenden verändert, 3) wenn Landesgesetze gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erklärt werden, welche a) das Landes-Finanz- und Steuer-Wesen, die Militärpflichtigkeit und die Aushebung der Mannschaften oder b) das bürgerliche oder Strafrecht, den bürgerlichen oder Strafproceß betreffen [1]), B) vermöge des Erfordernisses ihres Gutachtens und Rathes „bei allen übrigen, namentlich den das Landespolizeiwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen" und „es können in solchen Gesetzen Strafen bis zu einmonatiger Haft oder diesen entsprechende Geldstrafen angedroht werden". (N.L.O. §§ 98 und 99.) Gesetze, welche höhere Strafen androhen, würden der Zustimmung bedürfen. Es kann vorkommen, daß ein Gesetz beider Arten der Mitwirkung bedarf; im Eingange wird sodann die Formel „nach angehörtem Rath und Gutachten der L.V. und, soweit erforderlich, mit deren Zustimmung" gewählt.

Der Ausschuß hat hinsichtlich der unter A 3 b und B erwähnten Arten von Gesetzen dieselben Befugnisse, wie die L.V., nur, daß seine Mitwirkung nicht ausreicht, also die L.V. eintreten muß, wenn es sich zu A 3 b um den Erlaß „ganzer Gesetzbücher, einer Hypotheken-, Ablösungs-, Gemeinheitstheilungs-Ordnung", zu B um den Erlaß einer „allgemeinen Polizeiordnung" handelt. — Unter Zustimmung des Ausschusses kann ferner ein Gesetz der unter A 3 a bezeichneten Art als Nothgesetz erlassen werden, wenn „das Staatswohl dringende Eile gebietet oder der vorübergehende Zweck des Gesetzes durch Verzögerung vereitelt würde. Die Landesregierung entscheidet unter Verantwortlichkeit sämmtlicher stimmführender Mitglieder des Staatsministeriums", (die also einstimmig sein müssen), „darüber, ob jene Voraussetzung eingetreten sei? Gesetze dieser Art sind der L.V. baldigst zur Genehmigung vorzulegen und treten außer Wirksamkeit, wenn diese versagt wird". (N.L.O. §§ 120, 121, 123.) Den Erlaß von Nothgesetzen ohne jede Mitwirkung der Landesvertretung kennt die N.L.O. nicht; es bedarf dessen aber auch bei dem steten Vorhandensein eines Organs der Landesvertretung nicht. — Gesetze, welche unter A 1 und 2 zu clasificiren sind, können nach ausdrücklicher Vorschrift des § 122 der N.L.O. nie, also auch nicht als sog. „Nothgesetze", mit Zustimmung des Ausschusses erlassen werden.

Kann dem Ausschusse die Mitwirkung bei dem Erlasse eines solchen Gesetzes durch specielle Vollmacht (s. o. S. 125) übertragen werden? Die Frage wird bei dem absoluten Verbot in § 122 c. zu verneinen sein. Bei Verfassungsgesetzen ist die Mitwirkung des Ausschusses kraft Vollmacht schon wegen des Erfordernisses der Zweidrittel-Majorität „gesammter Landschaft" ausgeschlossen.

V. **Ausgleich von Verfassungs-Streitigkeiten.** Sowohl die Landesregierung als auch die Landesversammlung können, wenn sie eine verschiedene Ansicht über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Landesgrundgesetzes haben sollten, nach einem durch die N.L.O. geordneten fruchtlosen Versuche der Ausgleichung einen Gerichtshof entscheiden lassen, welcher wie der über Anklagen wegen Verfassungsverletzung erkennende Gerichtshof (s. o. S. 124) zusammengesetzt wird und in erster und letzter Instanz entscheidet. (N.L.O. § 231.)

---

1) Seitdem die Reichsgesetzgebung auf verschiedenen der bezeichneten Gebiete, namentlich der unter 3a und b erwähnten, fast ausschließlich herrscht und die Gesetzgebung des Einzelstaates entsprechend beschränkt, ist auch der Kreis der Wirksamkeit der Landesvertretung ein entsprechend kleinerer geworden. Gleichwohl mußten die Bestimmungen der N.L.O. hier vollständig mitgetheilt werden, da sie noch immer, soweit das Reich nicht eingegriffen hat, ihre Bedeutung haben.

§ 9. **Das Finanzwesen. I. Grundlagen und äußere Gestaltung des Landes-Finanzwesens.** A. Zwei Vermögen, a, das Cammergut und b, der Kloster- und Studienfonds, bilden neben c, dem eigentlichen Staatsvermögen, von diesem und unter sich factisch und rechtlich getrennt, als Finanzvermögen Grundlagen des Landesfinanzwesens.

a) Das Cammergut diente mit seinen Einkünften „von jeher" dem Bedarfe des Landesfürsten und des Landes.

Bis zum Erlaß der N.L.O. bestand auf der Grundlage der Cammerkasse, in welche die Einkünfte aus dem Cammergute in Verbindung mit eigentlichen Staatseinnahmen (indirecten Steuern, Gebühren u. s. w.) floßen, eine Gemeinschaft des Fürstlichen und Domanialhaushalts einerseits und eines Theils des Staatshaushalts, insbesondere auch desjenigen, welcher sich auf Rechtspflege und Landespolizei bezog, andererseits, ohne daß den Landständen eine Mitwirkung bei Feststellung des, wichtige Seiten der eigentlichen Staatsverwaltung umfassenden Etats der Cammerkasse zugestanden hätte. Der § 161 der N.L.O. stellte den Grundsatz der Trennung jener Gemeinschaft auf. Damit war aber auch eine Scheidung der bisher ungetrennten Nutzung des Cammergutes für den Bedarf des Landesfürsten und für Staatszwecke geboten. Verschiedenen Vorschlägen und langen Verhandlungen folgte die Lösung der Fragen in den § 161—172 der N.L.O. und in einer daneben getroffenen, ihrem inneren Wesen nach dem öffentlichen Rechte angehörenden, ohne Beschränkung der Dauer ihrer Gültigkeit auf verfassungsmäßigem Wege zwischen „H. Landesregierung und den Ständen" geschlossenen Vereinbarung, dem später mit dem L.A. vom 25. Mai 1835 Nr. 35 publicirten Finanznebenvertrage vom 12. October 1832. Die Lösung berührt die Frage des Eigenthums am Cammergute, über welche auch früher nichts vereinbart worden ist, nicht. „Die bisherigen Rechtsverhältnisse des Cammergutes und namentlich die Bestimmungen des Edicts vom 1. Mai 1794 bleiben unverändert." (N.L.O. § 164.) Das citirte Edict, erlassen auf Grund einer Vereinbarung mit den Ständen, führt im Interesse der „Staatswohlfahrt" eine strenge, von dem Grundsatze der Schuldentilgung aus Einkünften, nicht aus der Substanz ausgehende, Landesfürstlicher Willkühr entzogene, der Mitwirkung der Stände einen bestimmenden Einfluß gewährende Ordnung des Cammerschuldenwesens ein, läßt Veräußerungen von Cammergut nur unter bestimmten Voraussetzungen, namentlich gegen Aequivalente, zu, trifft also nicht direct Anordnungen bezüglich der rechtlichen Natur des Cammergutes, „erkennt aber entschieden die Verpflichtung des Cammergutes zur Bestreitung der Landesbedürfnisse an [1]". Da die in Betracht kommenden Bestimmungen des Edicts in die neuere Gesetzgebung übergegangen, so bedürfen sie hier nicht weiter der Berücksichtigung.

Nach § 164 der N.L.O. soll das Cammergut in seinem Bestande fortwährend erhalten, Reinerträge desselben sollen „wie bisher zur Bestreitung der Bedürfnisse des Fürsten und des Landes verwendet werden". (N.L.O. § 167.) „Der Bedarf des Landesfürsten und seines Hauses haftet" in Gestalt einer ihrer Höhe nach durch den Finanznebenvertrag fest bestimmten Summe „zunächst und zuvörderst auf dem Reinertrage des Cammergutes". (Siehe oben § 4, VI.) Der Rest des Reinertrages fließt, ebenso wie die nicht aus dem Cammergute selbst entstehenden, früher der Kammerkasse zugeführten Einnahmen, in die Centralkasse des Staates, die Haupt-Finanz-Kasse. (N.L.O. §§ 169, 172.) Die Verwaltung des Cammergutes liegt unter dem Landesfürsten staatlichen Organen ob.

Der jetzige Bestand des Cammergutes ist in Rücksicht auf die verfassungsmäßigen Befugnisse der Landesvertretung in zwei Hauptbestandtheile zu zerlegen: 1) das unbewegliche Vermögen (Domänen, Forsten 2c.), herrührend in wesentlichen Theilen aus dem alten Stammgut der fürstlichen Familie, im Laufe der Zeit vermindert durch Veräußerungen, vermehrt durch Erwerbungen, darunter die Einverleibung der Güter von auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 aufgehobenen Stiftern und Klöstern (N.L.O. §§ 162, 163), 2) den Cammerkapitalfonds (§ 6 G. v. 20. December 1834 Nro. 3 de 1835), der wiederum zerfällt α. in den älteren, seit 1832 besonders durch die Ablösungen herrschaftlicher Zehnten, Dienste u. s. w. angewachsenen Theil, β. einen neueren Theil, welcher aus dem Verkaufe von Braunkohlenwerken herrührt. (Art. 11 des L.A. vom 12. Juni 1874 Nro. 31 [2]).)

1) Die letzten Worte finden sich auch in H. A. Zachariä St.R. Bd. II. § 209 Anm. 2 unter 9.
2) Die Kammerschulden sind mit Ausnahme einiger unablösbaren sämmtlich, und zwar durch

b. Der Kloster- und Studienfonds ist, zunächst als Klosterfonds, aus den im Jahrhundert der Reformation aufgehobenen Klöstern und Stiftern mit ihren Gütern und Gerechtsamen, welche nicht, wie in anderen Staaten, zum Cammergute gezogen wurden, entstanden und durch § 219 der N.L.O. mit einem kleinen „Studienfonds" der früheren Universität Helmstedt zum „Kloster- und Studienfonds" vereinigt.

Nach den Wirren des 30jährigen Krieges traf Herzog August in der Klosterordnung von 1655 Anordnungen bezüglich der rechtlichen Natur, der Verfassung, der Verwaltung der Klöster und ihrer Güter u. s. w. Er erklärte einleitend, es sei „die Verordnung keineswegs dahin gemeint daß die geistlichen Güter und Stiftung prophaniret, viel weniger zu Kammergütern gemachet" würden, und bezeichnete dieselben als deposita pietatis, allein „Gott, dessen Kirchen und Armen angehörig", daher die Aufkünfte „zu keinen anderen als geistlichen Sachen und Ausgaben, wozu sie gewidmet, verwendet werden mögen". Es wurde darin auch über Einkünfte zu kirchlichen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecken verfügt. An der damit ausgesprochenen rechtlichen Natur des Klosterfonds, welcher durch § 219 der N.L.O. mit dem verhältnißmäßig nicht erheblichen Studienfonds der früheren Universität Helmstedt zum „Kloster- und Studienfonds" vereinigt ist, hat die N.L.O., nach deren § 221 der Reinertrag des Fonds „für Kirchen, Bildungsanstalten und wohlthätige Zwecke verwendet werden" soll, Nichts geändert. Der Kloster- und Studienfonds wird als ein selbständiges, mit juristischer Persönlichkeit ausgerüstetes, von Organen des Staats als seinen Willensorganen verwaltetes Stiftungsvermögen, dazu bestimmt, mit den Einkünften aus seiner stets zu erhaltenden Substanz den in der Verfassung bezeichneten Zwecken zu dienen, anzusehen sein.

Der Bestand des Fonds ist ganz, wie der des Cammergutes, einzutheilen in 1) das unbewegliche Vermögen, 2) den Klosterkapitalfonds, welcher in α. den älteren Theil, β. einen neueren Theil zerfällt.

Letzterer entstanden durch Ueberweisungen a. aus Eisenbahn-Kaufgeldern zu rund 3 000 000 M. behuf Deckung der Renten für die abgelösten Stolgebühren (L.A. v. 25./28. September 1871 Nr. 64, Art. 7 und G. v. 31. Mai 1871 Nr. 33 § 10), ferner rund 6 000 000 M. bei Uebernahme einer Landes-Irren-Anstalt und einer Erziehungs-Anstalt auf den Kloster- und Studienfonds (L.A. v. 12. Juni 1874 Nr. 31 Art. 4), b. aus Finanz-Ueberschüssen zu rund 2 000 000 M. behuf Verstärkung des Fonds (L.A. v. 4./10. Septbr. 1876 Nr. 86 Art. 4 pos. 20, siehe auch pos. 7).

c) An Stelle der durch Vertrag vom 8. März 1870 verkauften Staats-Eisenbahnen ist eine 64 Jahre lang zu zahlende Annuität und ein in Werthpapieren angelegtes Capital getreten, welches letztere als eigentliches Staats- (Finanz-) Vermögen genutzt wird und hinsichtlich seiner Erhaltung und Verwaltung unter den für den Fonds unter a 2 β maßgebenden Bestimmungen steht.

Annuität: 875 000 Rthlr., Capital 11 000 000 Rthlr. Dem gegenüber stehen die dem Staate verbliebenen Eisenbahn-Schulden. Vom Capital gehen ab die Dotationen der Kreisfonds und des Kloster- und Studien-Fonds. Verwendungen für außerordentliche Staatszwecke (Secundärbahnen) stehen in Aussicht.

B. Aus vorstehenden Mittheilungen erklärt sich die eigenartige Gestaltung der Etats, welche bei dreijährigen Finanz-Perioden für die Dauer von 3 Jahren aufgestellt werden:

a. Dem Kammergute entspricht der dessen Verwaltung betreffende Etat der Kammerkasse, dessen erste Ausgabe-Position allerdings eine Nicht-Verwaltungsausgabe, „die für den landesfürstlichen Bedarf vorbehaltene Summe" bildet, während der Abschluß den dem Staatshaushalte verbleibenden „Ueberschuß vom Kammergute [1])" nachweist.

b. Der Kloster- und Studienfonds fordert zwei Etats 1) den Etat der sog. Kloster-Verwaltungs-Kasse, im Abschlusse den vollen Reinertrag ergebend, 2) den Etat der sog. Kloster-Reinertrags-Kasse, in welchem auf der Einnahme-Seite der Reinertrag, daneben ein zur Deckung der Ausgaben erforderlicher

---

Amortisation aus Einkünften, zum größten Theil aber auf einem durch G. vom 23. Febr. 1855 No. 14 und die Art. 3 und 4 des L.A. vom 5. Sept. 1855 gebotenen Wege aus Beständen des Cammercapitalfonds, welche aus Revenüen des Cammergutes wieder angesammelt werden müssen, getilgt.

1) Nach letztem Etat jährlich rund 780 000 M.

Zuschuß aus dem Staatshaushalte [1]), auf der Ausgabeseite Kosten des Konsistoriums, Verwendungen für höhere Bildungsanstalten (technische Hochschule), Gymnasien, Volksschulen, Kirchen- und Schuldiener, Unterstützungen, Wohlthätigkeitsanstalten erscheinen.

c. Endlich folgt der die gesammte eigentliche Staats-Finanz-Wirthschaft umfassende Staatshaushalts-Etat, als dessen erste Einnahme wieder der Ueberschuß vom Kammergute erscheint.

II. **Mitwirkung der Landesvertretung im Finanzwesen.** Zu scheiden sind die Mitwirkung bei A, Veräußerungen, B, der Etat-Aufstellung einschließlich der Auflage von Abgaben, C, Anleihen,, D, das Controlerecht.

A. Der erste Entwurf der N.L.O. stellte im Anschluß an die frühere L.O. (unter der Ueberschrift „Veräußerungen des Staatsgutes") den Grundsatz auf, daß „Staats-, Kammer-, Stifts- und Kloster-Güter nicht ohne Zustimmung der Stände veräußert oder verpfändet werden können". In der N.L.O. ist dieser Grundsatz in Einzelbestimmungen aufgelöst.

a. Bezüglich des Cammergutes bestimmt § 165 der N.L.O., daß durch die Regel der Erhaltung Veränderungen nicht ausgeschlossen sind, welche bei einzelnen Besitzungen im Landes-Interesse „durch Verkauf, Austausch oder Vererbleihung", also im Wege eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes, „nothwendig oder gut befunden werden sollten". Solche Veränderungen bedürfen stets der Zustimmung der L.V. oder bei Objekten im Werthe von nicht mehr als 30000 Mark des Ausschusses. (N.L.O. § 164, 165, 189.) Dieselbe Rechtsregel greift Platz bei Veräußerungen der zur Herzogl. Hofhaltung gehörigen Immobilien (N.L.O. § 169), welche übrigens rechtlich Bestandtheile des Cammergutes bilden und nur besonderen Vorschriften hinsichtlich ihrer Nutzung unterliegen. (s. o. § 4 VI.) Ausgenommen von dem Erfordernisse der Zustimmung sind Veräußerungen, welche liegen in Lehns-Allodificationen, Gemeinheits-Theilungen und Ablösungen, Vergleichen über streitige Gegenstände [2]). Ueber die nützliche Verwendung der an Stelle veräußerter Objekte tretenden Gelder ist gleichzeitig Vorsorge zu treffen; sie fließen fast ausnahmslos zunächst in den Capitalfonds. — Die Verhältnisse des übrigens auch selbstverständlich der allgemeinen Regel der Erhaltung des Cammergutes unterliegenden Cammerkapitalfonds, und zwar des älteren Theiles (s. o. S. 127), regelt das, einen Theil des Landesgrundgesetzes bildende G. v. 20. Dec. 1834 Nro. 3 de 1835 [3]). Gewisse, der Substanz des Cammergutes unmittelbar zu gute kommende Capitalverwendungen, (behufs Ablösung von Reallasten, Erwerbung eines Theils des Inventars auf Domänen u. s. w.), ferner zinsbare Belegungen von Beständen bei der Leihhausanstalt, einem Landes-Credit-Institute, (auch in dessen unkündbaren Schuldverschreibungen) bedürfen der Zustimmung der Landesvertretung nicht. In allen anderen Fällen ist sie erforderlich, insbesondere auch bei der Verwendung von Capital zum Erwerbe von Grundstücken. In letzter Beziehung ist nach constanter Gesetzesauslegung die Competenz des Ausschusses unbeschränkt, wie die der L.V. Ueber den neueren Theil des Kapitalfonds entscheidet die mit L.A. v. 12. Juni 1874 Nro. 31 publicirte, gleichfalls einen Theil des Landesgrundgesetzes bildende „Vereinbarung über eine Ordnung für die Verwaltung der Werthpapiere des Staates" [4]). Sie stellt diesen Theil des Vermögens als Einnahme-(Zinsen-)Quelle unter die allgemeinen Grundsätze (Erhaltung des Bestandes, Verbot der Veräußerung ohne Zustimmung der Landesvertretung), läßt ohne Mitwirkung der Landesvertretung zu die Wiederbelegung von durch Kündigung des Schuldners (auch Ausloosungen) zurückfließenden Capitalien in bestimmt bezeichneten (besonders sicheren)

1) Nach letztem Etat jährlich durchschnittlich rund Reinertrag: 1 605 000 M., Zuschuß 375 000 M.
2) G. v. 20. Dec. 1834 No. 3 de 1835 § 1.
3) Nachtrag im L.A. vom 25/28. September 1871 Art. 6.
4) Ein Nachtrag in den §§ 3 und 4 des G. vom 10. Juli 1881 No. 27.

Werthpapieren so wie (nach dem cit. Nachtrage) den Verkauf von Papieren behuf einer näher definirten Capital-Belegung beim Leihhause, und fordert für jeden anderen Wechsel in den Papieren die Zustimmung entweder des Ausschusses oder, wenn die L.V. tagt, der hier als besonderes Organ nach singulärer Vorschrift fungirenden Finanz-Commission der L.V.

b. Für Veränderungen, bezw. Veräußerungen beim Kloster- und Studien-Fonds gelten alle vorstehend bezüglich des Cammergutes mitgetheilten Vorschriften.

c. Bezüglich der Veräußerung von Gegenständen des eigentlichen Staats-Finanz-Vermögens ist das im Entwurfe aufgestellte Erforderniß der Zustimmung der Landesvertretung in der N.L.O. nicht wiederholt, wohl nur aus einem Uebersehen, da im § 189 der N.L.O. der Ausschuß generell zur Zustimmung bei Veräußerungen von Staatsgut bis zum Werthe von 30000 Mark ermächtigt ist. In der Praxis [1]) ist das Erforderniß ausdrücklich anerkannt, und zwar insbesondere auch für den Fall, daß es sich um Veräußerung entbehrlich gewordener, unbeweglicher Gegenstände des Staats-Verwaltungs-Vermögens handelt. — Die aus dem Eisenbahn-Verkaufe herrührenden Werthpapiere unterliegen denselben Bestimmungen, wie die neueren Theile des Cammer- und des Kloster-Kapital-Fonds.

B. Die Mitwirkung bei den Etat-Aufstellungen gestaltet sich nicht bei allen Etats gleich. Der Etat der Cammerkasse wird der L.V. „zur Erläuterung" des Einnahme-Postens des Staatshaushalts-Etats: „Ueberschuß vom Cammergute", mitgetheilt. „Auch wird die L.V. mit ihren gutachtlichen Anträgen" (deren Ablehnung nach ausdrücklichem Anerkenntniß in den Verhandlungen, dem § 105 der N.L.O. gemäß, zu motiviren,) „und Bemerkungen darüber gehört". — Die übrigen drei Etats werden „von der Landesregierung gemeinschaftlich mit der L.V. festgestellt" [2]). Dieser Grundsatz ist bezüglich des Staatshaushalts dahin präcisirt, daß letzterer „nach den einzelnen Abtheilungen" festzustellen ist. Hinsichtlich der Ausgaben bestimmt der § 185 der N.L.O. im Anschlusse daran, daß „die Verwendung und Vertheilung der für jede einzelne Abtheilung" (d. h. für jedes Kapitel des Schema, oder wo das Kapitel nach dem Schema in Unterabtheilungen zerfällt, für jede solche Unterabtheilung, Art. 8 des Fin.-Neb.-Vertr.) „im Ganzen bewilligten Summen der Landesregierung überlassen bleibt", so jedoch, daß die Zweckmäßigkeit von Abweichungen vom Voranschlag auf Verlangen nachzuweisen ist, daß ferner eine „Ueberschreitung der feststehenden Special-Etats", d. h. wohl der durch besondere Vereinbarung auch der Ausgabe-Höhe nach unabänderlich festgestellten Etattheile (z. B. der Normal-Etats der Beamten-Gehalte) nicht stattfinden darf.

Die Einnahmen anlangend, so hat die L.V. das Recht, aber auch die Pflicht, die zur Erreichung der Staatszwecke erforderlichen Mittel zu bewilligen. „Insbesondere darf sie nie die Deckung derjenigen Ausgaben verweigern, welche auf den Grund verfassungsmäßig entstandener Verbindlichkeiten aus den Staatskassen gefordert werden können" (N.L.O. § 173). Wo Erfordernisse von Mitteln überhaupt noch nicht beiderseitig anerkannt sind oder zwar aus Gesetzen, bestehenden Staatseinrichtungen oder anderen Gründen folgen, jedoch nicht dem Maße nach feststehen, tritt, wie in den Verhandlungen über die N.L.O. ausdrücklich anerkannt ist, neben das Ermessen der Regierung das der L.V. Ver-

1) Prot. 7, ferner Anl. 3 zu Prot. 11 des 5. ord. Landtags. — Schreiben des Staatsministerium an den Ausschuß vom 24. März 1847.

2) Wie, wenn dies nicht gelingt? (H. Schulze D.St.R. Bd. I. § 209.) Der Fall ist in der Finanz-Periode 1846/48 practisch geworden. Die Regierung publicirte schließlich in einem „Finanzgesetze" den unvollständigen Staatshaushalts-Etat, so weit Einigung erreicht worden, und verfuhr darnach, erhob insbesondere die Steuern. Die Frage, ob eine Verfassungs-Verletzung darin zu finden, wurde auf späteren Landtagen nach langen, ausführliche Rechtserörterungen hervorrufenden Verhandlungen von der Landesvertretung zunächst bejaht, die ganze Angelegenheit aber nicht zur principiellen Lösung gebracht, sondern durch practischen Ausgleich im einzelnen Falle erledigt.

fassungswidrig würde nur eine Verweigerung von Mitteln zur Deckung einer als erforderlich erkannten Ausgabe aus anderen Gründen (als Pression gegen ein mißliebiges Ministerium, als Mittel zur Beseitigung einer auf Vereinbarung beruhenden Staatseinrichtung u. s. w.) sein.

Das Mittel der Deckung bieten, soweit andere Einnahmen nicht vorhanden, die Staatsabgaben. „Keine allgemeine Steuer oder Landeslast (direkte, indirekte Steuern, Verkehrsabgaben, Gebühren) kann ausgeschrieben, erhoben oder verändert werden ohne ständische Bewilligung" [1]). Die N.L.O. unterscheidet in den §§ 175—179 a) die „Steuer-Verfassung" d. h. den Inbegriff der „die Art und den Betrag der öffentlichen Abgaben und Leistungen, die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen selbige auf Gegenstände oder Personen zu legen und zu vertheilen sind", die „Erhebungsweise" u. s. w. betreffenden Rechtsvorschriften, welche in Gesetze gekleidet sind, b) die auf Grund der Steuerverfassung nach Bedarf erfolgende eigentliche Steuerauflage, welche in der Praxis durch Publikation des die bewilligten Steuern aufführenden Staatshaushalts-Etats erfolgt. Auf Beides erstreckt sich nach den Worten der N.L.O. „das ständische Bewilligungsrecht". Bei der Steuer-Verfassung läuft dies Recht auf das allgemeine Erforderniß der Zustimmung zu Gesetzen hinaus [2]). (S. oben § 8 IV). Dem entspricht es, daß nach § 178 der N.L.O. die „Steuerverfassung in Kraft bleibt, bis über ihre Abänderung oder Einführung eines neuen Steuer-Systems auf verfassungsmäßigem Wege anderweit bestimmt worden". Die eigentliche Bewilligung „aller Abgaben" (mit Ausnahme von indirekten Steuern, Verkehrsabgaben, der Natur der Sache nach auch Gebühren, welche nach Vereinbarung auf längere Zeit bewilligt werden können,) erfolgt längstens auf eine Finanz-Periode, und können nach deren Ablauf die Abgaben höchstens noch für ein Jahr erhoben werden. „Wenn außerordentliche Ereignisse die zeitige Versammlung des Landtags unthunlich machen oder Gefahr mit dem Verzuge verbunden ist, können" im Wege des Nothgesetzes (s. o. § 8 IV) „mit Bewilligung des Ausschusses die Steuern erhöht und neue Steuern auferlegt werden, jedoch nicht länger als auf 6 Monate". Solche Steuerverwilligungen verlieren in dem Augenblicke ihre Kraft, wo die baldthunlichst zu berufende L.V. ihre Genehmigung versagt (N.L.O. § 190). — Behufs der Finanzverwaltung werden die dreijährigen Etats in 3 einjährige zerlegt; die Etats der beiden letzten Jahre werden dem Ausschusse zur „Berathung" mitgetheilt (N.L.O. § 189).

C. „Staatsanleihen können nicht ohne Einwilligung der L.V. contrahirt werden" (N.L.O. § 187). Auf dem Wege des Nothgesetzes können, wie Steuerausschreibungen (siehe vorstehend bei B), so Anleiheaufnahmen bis zu 100 000 Rthlr. (jedoch dieser Betrag nur einmal vor dem nächsten Zusammentritt der L.V.), mit Zustimmung des Ausschusses erfolgen.

D. Der Landesvertretung „steht das Recht der Aufsicht über das Finanzwesen zu". Um dasselbe zu üben, erhält die L.V. die das effective Ergebniß des Staatshaushaltsetats (der Haupt-Finanz-Kasse) und der Kloster-Reinertrags-Kasse nach den Etats-Abtheilungen nachweisenden „Executions-Etats" der abgelaufenen Finanz-Periode,

1) Eine Ausnahme in § 180 der N.L.O., wonach ohne Bewilligung Lasten und Leistungen aufzubringen und zu tragen, welche „außerordentlicher Weise zur Abwendung einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr" erforderlich.

2) Die jetzigen direkten Staatssteuern sind a) eine, fruchttragende Grundstücke (auch Forsten) und Wohngebäude treffende Grundsteuer (G. v. 24. August 1849 Nr. 33, 23. März 1854 Nr. 17, 20. April 1855 Nr. 22, 11. Mai 1870 Nr. 51, 20. März 1873 Nr. 13, 31. März 1861 Nr. 20, 3. Febr. 1880 Nr. 3, 12. Dez. 1882 Nr. 49), b) eine, ein Gemisch von eigentlicher Klassensteuer und Einkommensteuer repräsentirende Personalsteuer (Ges. v. 29. Juni 1864 Nr. 33, 11. April 1870 Nr. 40, 8. November 1873 Nr. 57), c) eine Gewerbesteuer (G. v. 16. November 1870 Nr. 111, 20. März 1873 Nr. 13).

womit die Erläuterung bezw. Rechtfertigung von Abweichungen und Ueberschreitungen verbunden wird, ferner die Rechnungen beider Kassen; dazu die Rechnungen über die Verwaltung des Kammer- und des Kloster-Kapitalfonds. Mit der Rechnungsprüfung beauftragt die L.V. stets den Ausschuß, welchem übrigens auch von der Regierung schon vorher die einzelnen Jahresrechnungen „zur Einsicht“ mitzutheilen sind. Auf Verlangen erfolgt endlich noch die Vorlage der Rechnungen der Kammerkasse und der Kloster-Verwaltungskasse (N.L.O. §§ 168, 188, 189, 223).

Vierter Abschnitt.

Kirche und Schule im Staate.

§ 10. **Staat und Kirche.** Unter der Kapitelüberschrift „von den christlichen Kirchen“ bestimmt § 211 der N.L.O.: „Alle Kirchen stehen unter der auf der höchsten Staatsgewalt beruhenden Oberaufsicht der Landesregierung. Die Anordnung der rein geistlichen Angelegenheiten bleibt, unter dieser Oberaufsicht, der in der Verfassung jeder dieser Kirchen begründeten Kirchengewalt überlassen. Im Zweifel entscheidet darüber: ob eine Angelegenheit rein geistlich sei? die Landesregierung“. In den daran sich schließenden Bestimmungen ist unterschieden zwischen a) der evangelisch-lutherischen Kirche, b) den anderen christlichen Kirchen. Zu a): Entscheidend für die Entwickelung der Rechtsverhältnisse im und zum Staate ist gewesen, daß Landesfürst und Bevölkerung, letztere mit verschwindenden Ausnahmen, sich dem ev.-luth. Bekenntniß zugewandt haben, daß die ev.-luth. Kirche zur Landeskirche geworden ist. „In der ev.-luth. Kirche steht die Kirchengewalt dem Landesfürsten“ (vorausgesetzt, daß er jenem Bekenntniß angehört, widrigenfalls „die dann eintretende Beschränkung in Uebung der Kirchengewalt ohne Aufschub mit Zustimmung der Landesversammlung festzustellen ist“) „zu, welcher sie unter Mitwirkung und Beirath des mit evangelischen Geistlichen und Laien besetzten Consistoriums ausübt“. In Erfüllung einer Zusage der N.L.O. (§§ 213 und 218) sind durch Ges. v. 30. Novbr. 1851 Nr. 52 die mit der Gemeindevertretung, insbesondere auch mit der Kirchenvermögens-Verwaltung betrauten Kirchenvorstände (der Geistliche und gewählte Kirchenverordnete) errichtet. Es folgte später die Errichtung der Landessynode (12 geistliche, 16 weltliche gewählte, 2 geistliche, 2 weltliche vom Landesfürsten zu ernennende Abgeordnete) durch Ges. v. 31. Mai 1871 Nr. 34. Nach den Eingängen ist jenes Gesetz kraft Kirchengewalt, dieses kraft Kirchenhoheit und Kirchengewalt, vom Landesfürsten erlassen; in beiden ist Beirath des Konsistoriums und Mitwirkung der (weltlichen) Landesvertretung bezeugt, in letzterem auch der Beirath einer Vorsynode. Durch die Synodalordnung in Verbindung mit dem Ges. v. 27. März 1882 Nr. 16 ist bestimmt, daß und unter welchen Beschränkungen der Regelung durch Kirchengesetze (also unter ausschließlicher Mitwirkung der kirchlichen Organe) die Lehrordnung, der Cultus, die Disciplin und die Verfassung der Kirche unterliegen. Das einer vollen Entfaltung der Thätigkeit der Kirchengesetzgebung auf dem ihr überwiesenen Gebiete entgegenstehende Hinderniß, welches aus dem Grundsatze erwuchs, daß die auf jenem Gebiete von staatlichen Organen früher erlassenen, bezw. unter deren Mitwirkung zu Stande gekommenen Gesetze und Verordnungen auch nur auf gleiche Weise abgeändert

oder aufgehoben werden könnten, ist in dem citirten Staatsgesetz vom 27. März 1882 durch die Bestimmung beseitigt, daß die fraglichen „Staatsgesetze und Verordnungen" als „subsidiäres Recht" gelten und nur zur Anwendung kommen, wenn und so lange durch ein Kirchengesetz oder eine Kirchenverordnung, — die übrigens alle behuf ihrer Vollziehbarkeit nach wie vor des in der Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers zur Erscheinung kommenden placet der Staatsgewalt bedürfen, — nicht anderweite Bestimmungen getroffen sind. — Wegen der der ev.-luth. Kirche und ihren Organen zustehenden Mitwirkung in Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens ist auf § 11 zu verweisen. Zu b): „Die Landesregierung wird darüber halten, daß diejenigen, welchen in den anderen christlichen Kirchen nach deren Verfassung die Kirchengewalt zusteht, solche weder mißbrauchen noch überschreiten. — Allgemeine Anordnungen, welche vermöge der Kirchengewalt getroffen, und Verfügungen, welche von auswärtigen geistlichen Obern erlassen sind, dürfen, welcher Art sie auch sein mögen, ohne vorgängige Genehmigung der Landesregierung weder bekannt gemacht noch vollzogen werden" (N.L.O. § 215). Der § 11 des Ges. v. 27. Nov. 1872 Nr. 2 de 1873, bedroht dieser Vorschrift zuwiderhandelnde Diener der betr. Kirche mit Strafe.

Es bestimmt § 226 der N.L.O., daß die Kirchen- und Schuldiener aller christlichen Confessionen im Lande, sofern sie nicht von der Regierung selbst bestellt werden, vor Amtsantritt und Aneignung der Amtseinkünfte der Landesfürstlichen Bestätigung bedürfen und auf Beobachtung der Gesetze und der Verfassung zu beeidigen sind [1]). Hinsichtlich der Suspension und Entlassung von Kirchen- und Schuldienern, letzterer, soweit sie nicht schon unter dem Staatsdienstgesetze stehen, bestehen im Wesentlichen dieselben Bestimmungen, wie für die Staatsdiener 1ster Classe. Es ist nur hervorzuheben, daß die Suspension derselben von Amt und Einkünften nicht nur als provisorische Maßregel, sondern auch als Disciplinarstrafe besteht, welche von der kirchlichen Behörde verhängt werden kann und jedes Mal der Bestätigung der Landesregierung bedarf [2]).

Religiöse Vereine und Versammlungen, welche sich mit religiösen Angelegenheiten beschäftigen, unterliegen den Bestimmungen, welche für die mit öffentlichen Angelegenheiten sich beschäftigenden Vereine und Versammlungen maßgebend sind. — Zur Uebung eines religiösen Cultus bedürfen Vereine oder Genossenschaften der staatlichen Genehmigung, welche ertheilt wird, wenn (abgesehen von einer geringfügigeren, Zahl und Persönlichkeit der Theilnehmer betreffenden Bedingung) „die in den Statuten festzustellenden Religionsgrundsätze und Normen für die Religionsübung mit der Ehrfurcht gegen Gott, dem Gehorsam gegen die Gesetze und der allgemeinen Sittlichkeit vereinbar sind", und welche ihnen das Recht gewährt, „unter staatlicher Aufsicht gottesdienstliche Zusammenkünfte in dazu bestimmten Räumen zu veranstalten und sowohl hier als in Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen entsprechenden Gebräuche auszuüben, auch eigene Prediger und Religionslehrer anzunehmen". Corporative Rechte werden nur durch besondere Verleihung der Landesregierung begründet [3]).

§ 11. **Das Unterrichtswesen.** Nach § 230 der N.L.O. ist die Sorge für den öffentlichen Unterricht, „ein vorzüglicher, jederzeit mit allen deshalb zu Gebote stehen Mitteln zu befördernder Gegenstand der Fürsorge der Landesregierung". — Der im staatlichen Interesse zunächst zu stellenden Forderung eines gewissen Maßes der Schulbildung aller Unterthanen entspricht die gesetzlich geordnete, der Regel nach mit Zurücklegung des 5ten Lebensjahres beginnende, des 14ten Jahres endende allgemeine Verpflichtung

1) Eine Strafandrohung gegen katholische Geistliche in § 11 des citirten G. v. 27. Nov. 1872.
2) G. v. 22. Dezember 1870 Nr. 113 § 18 ff.
3) G. v. 25. März 1873 No. 62 §§ 19 und 20.

zum Schulbesuche („Schulpflichtigkeit"), deren Erfüllung der Staat im Ungehorsamsfalle durch Anwendung von Ordnungsstrafen, von strafrechtlicher Verfolgung (wegen Uebertretung) und von polizeilichen Zwangsmaßregeln gegen die verantwortlichen Hüter der Kinder, bezw. gegen letztere selbst herbeiführt [1]). — Die allgemeinen Anstalten, in welchen die Schulpflicht der Regel nach zu erfüllen, sind die „evangelisch-lutherischen Gemeindeschulen". „Jede Gemeinde muß eine Gemeindeschule haben" in der allen Schulpflichtigen des Bezirks, auch den anderen Confessionen Angehörenden, Aufnahme zu gewähren ist [2]). — Jede Schule soll nach dem die Gemeindeschulen organisirenden Gesetze vom 8. Decbr. 1851 Nr. 53 einen „Schulvorstand", dessen Mitglieder sich zur evangelisch-lutherischen Confession bekennen müssen, haben, zusammengesetzt bei regelmäßigen Verhältnissen [3]) in den Landgemeinden aus dem Geistlichen, dem Gemeindevorsteher, je einem Mitgliede des Kirchenvorstandes und des Gemeinderathes, in den Stadtgemeinden in analoger Weise. Die Schulvorstände haben „vorzugsweise für die äußeren Angelegenheiten der Schule zu sorgen," verwalten diese und insbesondere das Schulvermögen, entwerfen die Voranschläge für die Schulkasse, vertreten die Schule gegenüber der Gemeinde, welche die durch andere Einnahmen (Schulgeld, Zuschüsse aus dem Kloster- und Studienfonds an die Gemeinden u. s. w.) nicht gedeckten Geldbedürfnisse aus der Gemeindekasse zu befriedigen verpflichtet ist, und ebenso im Rechtsverkehre Dritten gegenüber. Hinsichtlich ihrer inneren Verhältnisse (Unterrichtsmethode, Schulzucht) stehen die Landschulen und deren Lehrer unter dem Ortsgeistlichen, bezw. den über diesen in größeren Bezirken functionirenden Schul-Inspectoren (Geistlichen). Die Stadtschulen stehen in der Regel unter einem vom Landesfürsten ernannten Dirigenten. Ueber allen vorbezeichneten Organen steht das mit der Oberaufsicht im Gemeindeschulwesen und mit der Oberleitung desselben speciell betraute Consistorium [4]), das in dieser Beziehung dem Staatsministerium als der obersten Landesverwaltungsbehörde untergeordnet ist [5]).

Was die übrigen Unterrichtsanstalten betrifft, so ist aus dem „die Errichtung einer Ober-Schulcommission und die staatiche Beaufsichtigung der Unterrichtsanstalten betreffenden" G. v. 8. April 1876 Nr. 37 hervorzuheben, daß die technische Hochschule in Braunschweig unmittelbar unter dem Staatsministerium steht, daß Leitung und Beaufsichtigung der übrigen höheren staatlichen Lehranstalten (Gymnasien) einer Ober-Schulcommission, bestehend aus dem betr. Departements-Minister als Vorsitzendem und aus von der Regierung zu ernennenden Mitgliedern, welche nicht Fachmäner zu sein brauchen, übertragen, daß bezüglich höherer Gemeinde-Lehranstalten die Regierung ermächtigt ist, dieselben nicht dem Consistorium, sondern einem „rein staatlichen Organ" zu unterstellen, daß endlich bezüglich aller anderen öffentlichen oder Privat-Schulen und Lehranstalten das Staatsministerium über Leitung und Aufsicht im einzelnen Falle das Erforderliche anzuordnen hat.

---

1) G. v. 23. April 1840 No. 11, 12. Mai 1840 No. 20, vgl. mit Consistorialausschreiben v. 20. Januar 1841 No. 4, G. v. 10. April 1867 No. 17, 27 Nov. 1872, No. 2 de 1873, § 13.

2) Es bestehen in einigen Gemeinden auch katholische Schulen. (§§ 8 nnd 12 G. v. 10. Mai 1867 No. 32.)

3) Der Verschiedenheit der in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse tragen hier, wie überhaupt im Gesetz, besondere Bestimmungen Rechnung, so z. B. dem Vorkommen der Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Schulverbande.

4) Dem Consistorium „wird stets ein hauptsächlich für das Gemeindeschulwesen bestimmtes Mitglied angehören." § 21 des G. v. 8. Dec. 1851 No. 73, Verordnung v. 14. April 1814 No. 55.

5) Gemeinsam sind Gebiet und Angehörige dem Gemeinde-Schulverbande und der politischen Gemeinde. In ihrer Organisation scheiden sich beide grundsätzlich. Man wird die Schulverbände trotz der nahen sachlichen Beziehungen zu den Gemeinden ihrem rechtlichen Wesen nach als neben letzteren bestehende, dem öffentlichen Rechte angehörende Corporationen anzusehen haben. Daß den Schulen bezüglich ihres Vermögens juristische Persönlichkeit zukomme, ist ein anerkannter Rechtssatz.

Das

Staatsrecht des Herzogthums Anhalt.

Von

A. Pietscher,
Landgerichtspräsident in Dessau.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Quellen: Anhaltische Gesetzsammlung. — Testament des Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau vom 29. März 1747. — Familiengesetz des Herzogs Leopold Friedrich Franz vom 19. Juli 1814. — Anhaltische Landtagsprotokolle.

Litteratur: Vorzugsweise ist benutzt „Das Herzogthum Anhalt. Historisch, geographisch und statistisch dargestellt von Ferdinand Siebigk. Dessau 1867."

§ 1. **Staatsgebiet. Geschichtliches.** Das Herzogthum Anhalt (hat einen Flächengehalt von 2434_{80} Quadratkilometern — $43\frac{28}{100}$ Quadratmeilen — und nach der letzten Zählung (1880) 232 592 Einwohnern). Es ist nach Art. 1 der Verfassung des norddeutschen Bundes ein zum deutschen Bundesgebiete gehöriger Staat, (Anhaltisches Publikationspatent vom 28. Juni 1867), hat im Bundesrath eine Stimme und bildet zwei Wahlkreise für den Reichstag.

Die anhaltischen Lande sind 318 Jahre getheilt gewesen; 1570 wurden sie unter dem Fürsten Joachim Ernst vereinigt, aber bereits 1606 wieder getheilt; der Theilungsvertrag ist schon 1603, im Todesjahre des Fürsten Joachim Ernst, geschlossen worden.

Vier selbständige Fürstenthümer (Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Zerbst, Anhalt-Cöthen) entstanden, aber sie blieben in einer Gesammtung, die nicht bloß eine Erbverbrüderung der Fürsten war: auch die Landstände blieben vereint und versammelten sich zu gemeinschaftlichen Landtagen, Landrechnungstagen, Konventen; der jeweilige Senior des Fürstlichen Hauses war ihr „Oberdirektor", sie hatten einen gemeinschaftlichen „Unterdirektor" aus dem Adel, einen „engeren Ausschuß" und verschiedene ständische Beamte. Die Wirksamkeit dieser Stände war aber beim Anfang unseres Jahrhunderts bereits auf die bescheidene Verwaltung einer gemeinschaftlichen „Tranksteuerkasse" beschränkt, von ihrem bedeutungsvollen — früher völlig zweifellosen — Steuerbewilligungsrechte war nicht mehr die Rede. — Die Linie Bernburg erhielt am 18. August 1806 noch vom Kaiser Franz den Herzogs-Titel; am 30. April 1807 nahmen die Linien Dessau und Cöthen denselben Titel an. Die Linie Zerbst war bereits 1793 im Mannsstamme ausgestorben, und die ihr bei der Theilung von 1606 zugefallenen Besitzungen waren 1798 unter die drei übrigen anhaltischen Fürsten getheilt worden. — Im Jahre 1847 erlosch die Linie Cöthen — eine Theilung fand nicht statt, die Erbschaft wurde Dessau überlassen —; im Jahre 1863 Bernburg im Mannsstamm; Dessau blieb allein übrig. Der Herzog Leopold Friedrich von Anhalt-Dessau nahm deßhalb mittels der Verordnung vom 11. September 1863 den Titel „Herzog von Anhalt" an, und es giebt seitdem nur noch ein „Herzogthum Anhalt." — Schon im Jahre 1844 hatten sich die damaligen drei anhaltischen Herzöge das Prädikat „Hoheit" beigelegt.

Die Verfassungskämpfe der Jahre 1848 flgd. haben Anhalt nicht unberührt gelassen. —

Dessau hatte sich nach dem Aussterben der Cöthen'schen Linie zu einem „Herzogthum Anhalt-Dessau-Cöthen" erweitert. Für dieses Herzogthum wurde am 29. Oktober 1848 ein „Verfassungsgesetz" gegeben, welches als die Regierungsform die „demokratisch-monarchische" bezeichnete,

den Adel aufhob, das Militär als Volkswehr erster Klasse charakterisirte u. s. w. Durch eine landesherrliche Verordnung vom 4. November 1851 ist diese Verfassung wieder aufgehoben worden.

In Bernburg wurde am 14. December 1848 ein Landesverfassungsgesetz oktroyirt, welches dem preußischen vom 5. desselben Monats nachgebildet war. — Mit dem auf Grund dieser Verfassung gewählten Landtage ward jenes Gesetz revidirt, und am 28. Februar 1850 ist ein neues Landesverfassungsgesetz erlassen worden, das — abgesehen von inzwischen erfolgten Aenderungen einzelner Verfassungsbestimmungen — bis zum Jahre 1859 in Wirksamkeit geblieben ist.

Am 18. Juli und am 31. August 1859 erließen die Herzöge von Anhalt-Dessau-Cöthen und von Anhalt-Bernburg ein „Publikationspatent", mittels dessen sie eine neue „Landschafts- und Geschäftsordnung" — übereinstimmend für beide Länder — verkündeten, die mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft trat. In Dessau-Cöthen geschah dies auf dem Wege landesherrlicher Verordnung, in Bernburg unter Zustimmung des Landtags. Ein Theil der Bernburger Verfassungsbestimmungen blieb in Kraft, er ist jetzt ohne praktische Bedeutung: reichsgesetzliche Vorschriften sind an die Stelle getreten und die Gesetzgebung des 1863 vereinigten Herzogthums Anhalt hat, was sonst übrig blieb, durchgängig anderweit geregelt.

Die neue „Landschaftsordnung" schuf einen Gesammtlandtag (für ganz Anhalt) und Sonderlandtage für die beiden Länder.

Der Gesammtlandtag ist zu einer einzigen — lediglich formellen — Sitzung zusammengetreten, im übrigen sind bis 1863 nur die Sonderlandtage in Wirksamkeit gewesen.

Nach dem Erlöschen der Bernburger Linie gab es nur noch einen anhaltischen Gesammtlandtag, die Sonderlandtage fielen weg.

Die Landschaftsordnung mit der dazu gehörigen Geschäftsordnung ist durch mehrere Gesetze (aus den Jahren 1871, 1872, 1873, 1874 und 1876) auf dem verfassungsmäßigen Wege vielfach geändert worden.

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe und Funktionen.

§ 2. **Das Staatsoberhaupt.** I. Allgemeine Grundsätze. Bereits nach Auflösung des Deutschen Reiches im Jahre 1806 wurden die Anhaltischen Fürsten „souverän", und der Herzog von Anhalt ist in dieser Souveränität nur durch seine Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche beschränkt. Er ist der Träger der Staatshoheit und übt die Regierungsgewalt und die Gesetzgebung, soweit er nicht an die Mitwirkung des Landtags gebunden ist. (s. unten.) Sein Begnadigungsrecht umfaßt auch die Abolition.

II. Erbfolge. Bereits im Jahre 1747 hat Fürst Leopold von Dessau („der alte Dessauer“) für seine Lande jede weitere Theilung ausgeschlossen; ein Familiengesetz von 1814 bestätigte die Untheilbarkeit und setzte die Primogeniturordnung im Mannsstamme ein für allemal fest. Dieselbe gilt jetzt für ganz Anhalt und eine Theilung würde sich auch nicht mit der Bundesverfassung und der Verfassung des Herzogthums selbst vertragen.

Ueber den Regierungs-Antritt, über das Verhältniß zu seinem Vorgänger und über die Stellvertretung fehlt es an geschriebenen Sonder-Gesetzen. Bemerkenswerth ist, daß der Herzog Alexander Karl von Anhalt-Bernburg mittels einer Verordnung vom 8. Oktober 1855 „in Anbetracht seiner geschwächten, der möglichsten Schonung bedürftigten Gesundheit und zur Erleichterung in Wahrnehmung der ihm obliegenden Regentenpflichten“ seine Gemahlin, die Herzogin Friederike, zur Mitregentin „annahm“ und „ernannte“. Die Mitregentin sollte alle landesherrlichen Beschlüsse und Verfügungen mit erlassen und vollziehen und wurde zugleich ermächtigt, wenn der Herzog durch Gesundheitsrücksichten behindert sein würde, Gesetze, Verfügungen und anderweite Ausfertigungen durch alleinige Unterschrift zu vollziehen. Gegen diese Verordnung ist weder von dem Bernburgischen Landtage noch von dem damaligen Senior des Gesammthauses Anhalt und nächsten Agnaten des Herzogs Alexander Karl, dem Herzog Leopold Friedrich von Anhalt-Dessau, Widerspruch erhoben worden, vielmehr hat die Verordnung bis zum Tode des Herzogs von Bernburg in voller rechtlicher Wirksamkeit gestanden.

III. Dotation. Der Herzog hat sich auf Grund eines Gesetzes vom Jahre 1868 mit dem Lande vermögensrechtlich vollständig auseinandergesetzt. Seitdem enthält das herzogliche Familienfideikommißvermögen außer den herzoglichen Privatgütern im In- und Auslande auch den Theil der früheren Kammer- und Stammgüter, welcher bei der Auseinandersetzung für das herzogliche Haus — nach gesetzlich festgestellten Grundsätzen — gewählt wurde.

Dieses Hausfideikommißvermögen bildet jetzt die einzige Einnahmequelle für den Herzog; das Land trägt zur Bestreitung des Bedarfs des herzoglichen Hauses nichts bei. Der Herzog ist andererseits bezüglich der Verfügung über dasselbe durch die Rücksicht auf das Land nicht weiter gebunden, als daß er einen Theil desselben, das sogenannte „engere Fideikommiß“ (ein Grundstückskomplex mit einem durch Schätzung gefundenen Reinertrage von 200 000 Thalern) nicht ohne Zustimmung des Landtags veräußern kann.

Von dem gesammten Fideikommißvermögen zahlt der Herzog Staats-, Kreis- und Kommunalsteuer; die Staatssteuer ist bis auf Weiteres auf 8 % der zur Erhebung kommenden „Ergänzungssteuer“ festgestellt.

An der Spitze der herzoglichen Privatverwaltung steht der Hausminister und eine kollegialisch organisirte „Hofkammer“. Die für die herzogliche Verwaltung bestellten Beamten haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener. Die Hofkammer vertritt den Herzog in allen Prozessen über Vermögensrechte.

§ 3. **Die Staatsämter.** Das Staatsministerium ist die höchste Staatsbehörde; seiner Aufsicht unterstehen alle anderen Staatsbehörden, außer der Staatsschuldenverwaltung. Es besteht aus einem Minister mit vortragenden Räthen nach Bedarf. Vertreter des Ministers ist der erste vortragende Rath. Nach der bezüglichen landesherrlichen Vorordnung vom 28. April 1870 hat diese Organisation nur einen provisorischen Charakter; über die definitive Organisation soll befunden werden, wenn die Organisation der mittleren Landes- und Justizbehörden erfolgt ist. Diese Voraussetzung ist nun zwar schon seit 1879 eingetreten, hinsichtlich des Ministeriums aber eine Aenderung nicht getroffen worden.

Die übrigen Behörden werden weiter unten aufgeführt werden.

§ 4. **Die Staatsdiener.** Das Verhältniß der Staatsdiener ist in Anhalt durch das Gesetz vom 22. Dezbr. 1875, dem später einige Nachträge gefolgt sind, geregelt. „Staatsbeamte" („Staatsdiener") sind hiernach diejenigen Personen, denen ein für die Zwecke des Staates errichtetes öffentliches Amt vom Landesherrn oder in dessen Auftrag von einer Staatsbehörde übertragen ist. Geistliche und Kirchendiener sind darunter nicht mit befaßt.

Jeder Staatsbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Bestallungsurkunde, durch deren Annahme seitens des Angestellten der Dienstverband begründet wird. Bei kautionspflichtigen Beamten muß die Kautionsbestellung hinzutreten. Die Anstellung erfolgt der Regel nach auf die Lebensdauer des Beamten, — dafür spricht auch im Zweifel eine Rechtsvermuthung.

a) Pflichten. Jeder Staatsbeamte leistet den Staatsdienereid und hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen. Er ist zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, darf ein außergerichtliches Gutachten nur mit Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde ertheilen und soll auch dann, wenn er nicht mehr im Dienst ist, über solche Thatsachen sein Zeugniß verweigern, auf welche sich die Pflicht der Amtsverschwiegenheit bezieht. Er ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich. Zur Uebernahme von angemessenen und gleichartigen Geschäften ist er neben der Verwaltung seines Amtes ohne besonderes Entgelt verpflichtet. Zur Annahme von Ehrenzeichen, Geschenken und zur Betreibung von Nebengeschäften bedarf er der Zustimmung der vorgesetzten Behörde, die jedoch niemals ertheilt werden soll, wenn es sich um den Eintritt eines Beamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft handelt und damit mittelbar oder unmittelbar eine Remuneration verbunden ist, — eine beschränkende Bestimmung, welche sich auf die in den einstweiligen Ruhestand versetzten (zur Disposition gestellten) Beamten nicht bezieht.

Die Urlaubsfrage ist durch besondere Instruktionen geregelt. Ein Beamter, der Mitglied des Landtags ist, bedarf für seine Theilnahme an den Landtags-Verhandlungen eines besondern Urlaubs nicht, jedoch bedarf er zum Eintritt in den Landtag der Genehmigung des Herzogs. Ein länger als 6 Wochen dauernder Urlaub hat, abgesehen von Krankheitsfällen, einen Abzug vom Gehalt zur Bestreitung der Stellvertretungskosten zur Folge.

Die Disciplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen und in Entfernung aus dem Amte; die ersteren sind Warnung, Verweis und Geldstrafen, die letztere besteht in Strafversetzung oder in Dienstentlassung.

Warnungen und Verweise können von jedem Vorgesetzten ertheilt werden. Die Befugniß zu Geldstrafen, welche ebenfalls allen vorgesetzten Behörden zusteht, ist hinsichtlich des Betrages je nach der Stellung der letzteren verschieden bemessen.

Der Entfernung aus dem Amte muß eine förmliche Disciplinaruntersuchung vorhergehen. Das Urtheil wird endgültig ertheilt von einem Disciplinarhof, der aus dem Vorsitzenden des Staatsministeriums und außerdem 7 vom Herzog ernannten Mitgliedern besteht. Drei davon müssen ein richterliches Amt bekleiden. Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt unter Theilnahme von 7 Mitgliedern, worunter die 3 Richter sich befinden müssen.

b) Rechte. Der Beamte hat ein klagbares Recht auf den ihm ausgesetzten Gehalt und auf Pension für den Fall der Versetzung in den völligen Ruhestand. Diese Pension kann bis zum Betrage des Gehalts steigen (sie erreicht ihn mit dem fünfzigsten Dienstjahre). Die Beamten sind verpflichtet, der bestehenden Wittwenkasse beizutreten und ein Einkaufsgeld und bestimmte jährliche Beiträge zu leisten — auch die nicht verheiratheten

und verwittweten —; der Staat gewährleistet dagegen die Zahlung der durch Gesetz festgesetzten Wittwenpension. Weder eine Nachzahlung von Beiträgen noch eine Verminderung der Pension wegen Unzulänglichkeit der Kasse ist zulässig; der Staat kommt für alle Ausfälle auf. Das Recht auf die Wittwen-Pension ist vom Gesetz ausdrücklich als ein „wohlerworbenes" bezeichnet.

Der Beamte hat ein Recht auf Versetzung in den Ruhestand, wenn er das fünfzigste Dienstjahr oder das siebzigste Lebensjahr erreicht hat, und in Krankheits- oder Schwächefällen. Staatsminister haben dieses Recht immer.

Die Regierung ihrerseits hat das Recht der Pensionirung im Falle der dauernden Unfähigkeit des Beamten und wenn derselbe das fünfzigste Dienstjahr oder das siebzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt — zur Disposition gestellt — werden kann jeder Beamte unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen: wenn das Amt selbst aufhört, im Fall einer die Wiedergenesung nicht ausschließenden, länger als ein halbes Jahr währenden Krankheit; endlich wenn Rücksichten auf die Verwaltung des öffentlichen Dienstes die Enthebung vom Amte „dringend wünschenswerth" machen und ein Grund zur Disciplinaruntersuchung nicht vorliegt. Die Stellung zur Disposition verfügt das Staatsministerium — da, wo die Anstellung vom Herzog ausgegangen ist, mit dessen Genehmigung —. Der zur Disposition gestellte Beamte bezieht sein Gehalt als Wartgeld ohne irgend einen Abzug weiter und bleibt auch sonst in dem Rechtsverhältniß eines Staatsdieners, ist namentlich verpflichtet, Geschäfte, welche seinem Range und seiner Vorbildung entsprechen, für den Staat zu besorgen.

Jeder Beamte hat das Recht, die Entlassung aus seinem Amte ohne Pension zu verlangen, er muß aber drei Monate vorher kündigen.

Alle diese Bestimmungen sind bezüglich der Richter vielfach modifizirt; es soll davon weiter unten die Rede sein.

§ 5. **Die Staatsangehörigen.** Die Erwerbung und der Verlust der Staatsangehörigkeit ist durch das Bundes- resp. Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 geregelt. Eine Anhaltische Ausführungsverordnung vom 22. Dezember 1870 bestimmt, daß die Aufnahme-, Naturalisations- und Entlassungsurkunden von der herzoglichen Regierung (siehe unten) zu ertheilen sind. Die Staatsangehörigkeit ist wesentliche Voraussetzung für das aktive und das passive Wahlrecht zum Landtage. Für die Theilnahme an den Kreis- und Gemeindewahlen bedarf es nur der Reichsangehörigkeit, wie dies auch beim Geschworenen- und Schöffenamte nach Maßgabe der bezüglichen reichsgesetzlichen Vorschriften der Fall ist. — Ein Ständeunterschied mit politischen oder sonstigen rechtlichen Folgen besteht in Anhalt nicht. Die Mitglieder des herzoglichen Hauses genießen in allen ihren Rechtsangelegenheiten Kostenfreiheit und haben einen eximirten Gerichtsstand bei dem Landgericht in Dessau.

§ 6. **Gemeindeverfassung.** I. Allgemeine Grundsätze. In jeder Stadt und in jedem Dorfe mit dem dazu gehörigen Bezirke besteht eine Gemeinde. Daneben sind selbständige Gutsbezirke gebildet: die herzoglichen Schlösser pp., die herzogl. und landesfiskalischen Forsten, die herzogl. und fiskalischen Domänen, sowie die Rittergüter. (Der Begriff „Rittergut" hat, abgesehen von der Gemeinde- und Kreisordnung, im Anhaltischen Rechte keine Bedeutung mehr.) Angehörige eines Gemeinde- oder eines selbständigen Gutsbezirks sind alle Deutsche, welche innerhalb des Gemeinde- oder Gutsbezirks ihren dauernden Wohnsitz haben.

Die Gemeinden haben das Recht der Persönlichkeit und der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten unter Oberaufsicht des Staates; sie haben ferner das Recht der Besteuerung ihrer Angehörigen, der juristischen Personen und der Erwerbsgesellschaften,

welche in der Gemeinde ihren Sitz haben, sowie der Personen, die sich länger als drei Monate im Gemeindebezirk aufhalten, endlich der in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke, gewerblichen Etablissements und Niederlassungen. Befreit sind die Mitglieder des herzoglichen Hauses, der Staat, die Kreise, die Kirche, die Schule, die milden Stiftungen, soweit nicht die Steuer von Grundstücken erhoben wird, ferner Militärpersonen und Militäranstalten, soweit die Reichsgesetzgebung oder der mit Preußen abgeschlossene Vertrag es anordnet, endlich alle Personen, die nicht über 300 Mark Einkommen haben.

Von Grundstücken sind eximirt: die herzogl. Schlösser, sowie die zum öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmten Grundstücke des Staats, der Kirche, der Schule und der milden Stiftungen. — Die Erhebung der Gemeindesteuern erfolgt in der Regel nach dem Staatssteuerfuße.

Verpflichtet sind die Gemeinden zu allen Leistungen, welche „das aus dem Gemeindezwecke abgeleitete Bedürfniß erfordert". Sie tragen die Armenlast und haben zu den Schulbauten ein Sechstel beizutragen. Sie sind endlich verpflichtet, auf Verlangen im Gemeindebezirk durch ihre Vorstände die Geschäfte der Polizei und Polizei-Anwaltschaft, der Steuern- und Renten-Erhebung, der Landesbrandkasse zu besorgen und Aufträge der Verwaltungsbehörden überhaupt ausführen zu lassen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen können von den Aufsichtsbehörden im Verwaltungswege angehalten werden.

Welche Gemeinde eine Stadt, welche ein Dorf sei, dafür sind bestimmte gesetzliche Voraussetzungen nicht vorhanden; was in dieser Beziehung geschichtlich geworden ist, gilt rechtlich. Es giebt Städte, die weniger als 1000 Einwohner, Dörfer, die mehrere Tausend Einwohner haben. Eine Aenderung des bestehenden Zustandes wird nur entweder durch Gesetz, oder durch einen seitens der Staatsaufsichtsbehörden genehmigten Beschluß der Gemeindebehörden erfolgen können.

Die selbständigen Gutsbezirke haben im Wesentlichen dieselben Verpflichtungen wie die Gemeinden; ein Verband mit Gemeinden für einzelne Zwecke ist statthaft.

II. Stadtgemeinden. In den Städten werden die Gemeindeangelegenheiten von dem „Magistrat" und beziehentlich von dem Gemeinderath besorgt. Die Magistrate bestehen aus einem Bürgermeister und einem oder mehreren Stadträthen, von welchen letzteren wenigstens einer besoldet sein soll. Sie haben keine kollegialische Verfassung; der Bürgermeister ist der alleinige Träger der Autorität und Verantwortlichkeit des Gemeindevorstandes; er hat auch das Recht, Gemeindebeschlüsse aus gewissen Gründen zunächst unausgeführt zu lassen und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Bürgermeister und Stadträthe sind zugleich stimmführende Mitglieder des „Gemeinderaths", der aus dem Magistrat und den Stadtverordneten besteht und zu dessen Zuständigkeit alle wichtigeren Gemeindeangelegenheiten (Etat, Besoldungsfragen, Besteuerung, Verfügungen über das Vermögen, Errichtung von Gemeindestatuten u. s. w.) gehören. Die Verhandlungen des Gemeinderaths sind öffentlich.

Die „Stadtverordneten" bilden ein besonderes Kollegium mit einem besonderen Vorsteher — im Gemeinderath führt den Vorsitz der Bürgermeister — zum Zweck einer fortlaufenden Rechnungskontrole, der jährlichen Rechnungsabnahme, sowie der Wahl des Bürgermeisters (auf 12 Jahre) und der Stadträthe (auf 12 Jahre bei besoldeten, auf 6 Jahre bei unbesoldeten). Die Wahl dieser Gemeindebeamten bedarf der landesherrlichen Bestätigung.

Die Zahl der Stadtverordneten richtet sich nach der Höhe der Einwohnerzahl. Die größte Stadt in Anhalt (Dessau) mit etwa 24 000 Einwohnern, hat 24 Stadtverordnete. Die Stadtverordneten werden in geheimer Abstimmung „aus den wählbaren Bürgern von den wahlberechtigten Bürgern" gewählt. Die Hälfte muß aus Grundbesitzern bestehen. Die Annahme des Amts ist Pflicht, deren Verletzung mit Ehrenstrafen geahndet wird. Das Bürgerrecht wird

durch Verleihung erworben. Ein Recht auf diese Verleihung haben solche männliche Gemeinde-Angehörige, welche geschäftsfähig, 25 Jahr alt, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und außerdem einen gesetzlich festgestellten Mindestbetrag an Staatssteuer, sei es von Grundstücken im Bezirk, sei es vom Einkommen, entrichten.

III. Dorfgemeinden. In den Dörfern wird der Gemeindevorstand aus dem Schulzen und zwei Schöppen gebildet, welche gewählt und von der Aufsichtsbehörde bestätigt werden; der Schulze hat eine ähnliche Stellung, wie der Bürgermeister in der Stadt; Besoldung ist zulässig, aber nicht nothwendig.

Alle wichtigeren Gemeindeangelegenheiten gehören vor die Gemeindeversammlung, an deren Stelle in Dörfern über 300 Einwohner ein Gemeinderath treten kann, der dann von den wahlberechtigten Gemeindeangehörigen gewählt wird. Für die Wählbarkeit bestehen ähnliche Voraussetzungen, wie in den Städten, namentlich ein bestimmter Census.

Die Abstimmung in der Gemeindeversammlung und die Wahl zum Gemeinderathe erfolgt nach Abtheilungen, welche nach ähnlichen Grundsätzen, wie dies in Preußen bei den Wahlen der Stadtverordneten und zum Landtage erfolgt, gebildet werden.

Die Staatsaufsicht über die Verwaltung der Stadt- und Landgemeinde wird in den größeren Städten von der Regierung, im Uebrigen von den Kreisdirektionen geübt.

IV. Landarmen-Verband. Neben der den Gemeinden obliegenden Verwaltung des Armenwesens besteht eine „Landarmen-Direktion", welche mit einem „Landarmenfonds" aus Staatsmitteln dotirt ist und für sogenannte „Landarme" und da eintritt, wo die Gemeinden übermäßig belastet werden würden. Die Behörde setzt sich aus Staatsbeamten und von den Kreisen gewählten Deputirten zusammen; ihr Etat wird vom Landtage festgestellt. Sofern ihre Mittel nicht ausreichen, kann sie allgemeine Kreissteuern ausschreiben, ist aber dieserhalb von der Genehmigung des Landtags abhängig. Unter ihrer Verwaltung steht insbesondere eine große Landes-Irren- und eine Landes-Siechen-Anstalt.

V. Kreise. Anhalt ist in fünf Kreise eingetheilt, welche das Gesetz als Kommunalverbände mit den Rechten einer Korporation bezeichnet, und denen es die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter Aufsicht des Staates einräumt. Sie haben insbesondere die Befugniß der Besteuerung der Kreisangehörigen. Angehörige des Kreises sind diejenigen, die innerhalb desselben ihren dauernden Wohnsitz haben.

Welche Angelegenheiten „Kreiskommunalsachen" sind, wird entweder durch Gesetz oder durch ein von den Kreisen errichtetes und von der Aufsichtsbehörde genehmigtes Statut bestimmt.

Die Organe des Kreises sind der Kreisdirektor, der Kreisausschuß und der Kreistag.

Der Kreisdirektor ist ein vom Herzog ernannter Staatsbeamter und mit vollem Stimmrecht Vorsitzender im Kreistag und im Kreisausschuß.

Der Kreistag besteht aus Vertretern des großen Grundbesitzes und zwar

a) der herzogl. Fideikommißgrundstücke,

b) der Rittergüter und der sonstigen größeren Grundbesitzungen,

sowie aus Vertretern der Stadt- und Landgemeinden.

Der Herzog ernennt seine Vertreter, die Grundbesitzer wählen in Abtheilungen.

Die Wahl der Mitglieder für die Landgemeinden erfolgt durch Wahlmänner, welche von den Gemeindeversammlungen oder Gemeinderäthen zu wählen sind; die für die Städte durch die Gemeinderäthe. Annahme der Wahl ist Pflicht.

Der Kreisausschuß besteht aus dem Kreisdirektor mit vier Kreisdeputirten und wird vom Kreistag gewählt; er stellt den Etat auf, prüft die Jahresrechnung und revidirt die Kreiskommunalkassen.

Thatsächlich sind es vorzüglich die öffentlichen Wege außerhalb der Ortschaften, welche den Kreisen als Gegenstände der Selbstverwaltung überwiesen worden sind. Eigent-

liche Staatsstraßen giebt es in Anhalt nur noch sehr wenige, bei weitem die meisten werden von deu Kreisen erhalten, denen dafür ansehnliche Dotationen aus Staatsmitteln bewilligt worden sind.

§ 7. **Der Landtag. Gesetzgebung.** I. Zusammensetzung und Wahl. Der Landtag des Herzogthums besteht aus 36 Mitgliedern. Die Landtagsperiode dauert 6 Jahre. Der Herzog ernennt 2 Mitglieder, die übrigen werden gewählt: 8 von den meistbesteuerten Grundbesitzern, d. h. solchen, welche mindestens 21 Mark, 2 von den meistbesteuerten Handel- und Gewerbetreibenden, d. h. solchen, welche mindestens 15 Mark als „Einheit zur Ergänzungssteuer" zahlen, 14 von den Städten, 10 von dem platten Lande.

Die verschiedenen Klassen der Wähler (Höchstbesteuerte, Städte, plattes Land) wählen getrennt für sich, die ersteren für das ganze Land, die beiden anderen in besonderen, gesetzlich bestimmten Wahlkreisen.

Die Wahlen für die Städte und Dörfer sind mittelbare. Sowohl die Urwahl als die Wahl der Wahlmänner erfolgen in geheimer Stimmgebung. Zur Wahlfähigkeit gehört Staatsangehörigkeit und ein mindestens fünfundzwanzigjähriges Lebensalter. Frauen und juristische Personen wählen nicht mit. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Almosenempfang, Konkurs, Entmündigung schließen zeitweilig aus.

„Landtagsfähig" ist jeder Wahlberechtigte, sofern er der Wählerklasse angehört, von welcher die Wahl erfolgt. Der Herzog ist bei seinen Ernennungen nur an die Voraussetzung der Wahlfähigkeit gebunden, im Uebrigen muß der Landtag aus

8 Großgrundbesitzern, 2 höchstbesteuerten Gewerbe- und Handeltreibenden, 14 Stadt- und 10 Landbewohnern bestehen.

Mit der Wahlfähigkeit erlischt die Landtagsfähigkeit von selbst. — Aktive Staatsbeamte bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung des Herzogs.

II. Diäten und Verhältniß zu den Wählern. Die Abgeordneten erhalten Diäten. Sie „haben sich bei den Verhandlungen und Abstimmungen lediglich das Wohl und Beste des ganzen Landes ohne Rücksicht auf besondere Lokal-, Standes- oder Klassen-Interessen vor Augen zu halten und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden".

III. Geschäftsordnung und Einberufung. Die Landtagsverhandlungen sind öffentlich.

Der Präsident wird vom Herzog aus drei vom Landtag vorgeschlagenen Kandidaten für eine Landtagsperiode (6 Jahre) ernannt; zwei Vicepräsidenten werden für dieselbe Zeit gewählt, sie bedürfen der Bestätigung des Herzogs.

Dem Landtage ist zur Wahrnehmung des Schriftführeramtes und zur Ertheilung resp. Beirathes ein Syndikus beigegeben, der gewählt und vom Herzog bestätigt wird.

Der Landtag wird nach dem Wortlaut der Verfassung von dem Herzog „nach Ermessen" zusammenberufen, mindestens alle 3 Jahre. Thatsächlich ist er seit dem Bestehen der Landschaftsordnung alljährlich zusammenberufen und sind die Etatsfeststellungen, die nach dem Gesetze für eine Dauer von 3 Jahren gefordert werden konnten, ausnahmslos immer nur für ein Jahr erfolgt. Und diese thatsächliche Uebung darf die Bedeutung einer Rechtsquelle für sich in Anspruch nehmen, nachdem die Staatsregierung im Jahre 1876 mit dem Landtage ausdrücklich dahin übereingekommen ist, „das" Etatsjahr solle am 1. Juli beginnen, am 30. Juni des nächsten Jahres beendet werden.

IV. Rechte. Der Landtag hat das Recht der Zustimmung zum Erlaß solcher Gesetze, welche eine Verfassungsänderung bezwecken, die Unterthanen mit neuen Abgaben belasten oder wohlerworbene Rechte, insonderheit das Eigenthum einzelner Unterthanen oder ganzer Klassen derselben aufheben oder beschränken; — zur Aufnahme von Landesschulden, zur Veräußerung von Domänen und Forsten, zur Abtretung von Landestheilen

an andere Staaten sowie zum Abschluß von Verträgen mit anderen Staaten, durch welche für die Unterthanen Lasten erwachsen; — ohne seine Zustimmung kann die Ergänzungssteuer (s. unten) nicht erhoben werden; und da diese sogenannte „Ergänzungssteuer", — abgesehen von einer gesetzlich festgestellten Abgabe für einzelne Gewerbe — Gastwirthschaften pp. — die einzige direkte Steuer Anhalts bildet, so hat der Landtag thatsächlich und wesentlich das volle Steuerbewilligungsrecht.

In die Oberersatzkommission (s. § 30 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1874) wählt der Landtag ein Mitglied und einen Stellvertreter [1]).

Im Uebrigen hat der Landtag auf Erfordern seinen Beirath zu solchen Gesetzen, hinsichtlich deren er ein Zustimmungsrecht nicht hat, sowie in anderen öffentlichen Angelegenheiten auf Erfordern des Landesherrn zu ertheilen; — thatsächlich sind seit Jahren Gesetze nur mit Zustimmung des Landtags erlassen worden.

Er hat endlich das Recht, Petitionen entgegenzunehmen, sowie Beschwerden, Anträge und Anfragen an die Staatsregierung zu richten. Ein Recht, aus eigener Initiative Gesetzentwürfe aufzustellen, hat er nicht, — dagegen kann er Anträge auf Erlaß von Gesetzen stellen und zu vorgelegten Gesetzentwürfen Verbesserungen und Aenderungen auch im Einzelnen beschließen.

§ 8. **Justiz.** Ein besonderer Gerichtshof für Kompetenzkonflikte zwischen Justiz und Verwaltung besteht in Anhalt nicht, die Gerichte entscheiden selbständig über die Grenzen ihrer Zuständigkeit. Für die Rechtspflege sind im Uebrigen die großen Reichsjustizgesetze maßgebend. Anhalt hat ein Landgericht, 5 mit mehreren, 6 mit je einem Amtsrichter besetzte Amtsgerichte.

Bei dem Amtsgericht in Bernburg ist eine detachirte Strafkammer. Die freiwillige Gerichtsbarkeit ist bei den Amtsgerichten. Die Gehalts- und Dienstaltersverhältnisse der Richter sind durch festes Gesetz geregelt; die vorgesehene Gehaltserhöhung tritt mit dem Beginn des betreffenden Etatsjahres von selbst ein.

Das Oberlandesgericht in Naumburg ist auf Grund eines besonderen Staatsvertrages das Berufungsgericht für Anhalt und der Disziplinarhof für die Anhaltischen Richter; zweite Instanz für Disziplinarsachen ist das Kammergericht in Berlin.

Bei den Amtsgerichten, die mit mehreren Mitgliedern besetzt sind, ist die dienstliche Aufsicht auch bezüglich der Richter einem Amtsrichter übertragen. Hiernach ist die dienstliche Aufsicht über die Justizbeamten in folgender Weise geregelt: Bei Amtsgerichten mit einem Richter steht die Aufsicht über die übrigen Gerichtsbeamten dem Amtsrichter zu; bei Amtsgerichten mit mehreren Richtern führt der damit beauftragte Amtsrichter die Aufsicht über sämmtliche Beamte des betreffenden Amtsgerichts; der Präsident des Landgerichts in Dessau hat die Aufsicht über sämmtliche übrige Justizbeamte des Landes, der Präsident des Oberlandesgerichts in Naumburg über diese und den Landgerichts-Präsidenten; das Staatsministerium führt die Aufsicht in höchster Instanz über sämmtliche Anhaltische Justizbeamte.

Das Recht der Aufsicht umfaßt die Befugniß, säumige oder ordnungswidrige Ausführung von Geschäften zu rügen — wogegen dem betroffenen Richter der Antrag auf Eröffnung des förmlichen Disziplinarverfahrens zusteht — sowie gegen Richter als Disziplinarstrafe eine Mahnung an die Amtspflicht auszusprechen, gegen die übrigen Justizbeamten die den dienstlichen Vorgesetzten überhaupt beigelegten Befugnisse auszuüben.

---

1) Bezüglich des Militärwesens ist im Uebrigen auf Laband in diesem Handbuch II. I. § 16. S. 161 ff. zu verweisen. Auf Grund der mit Preußen abgeschlossenen Verträge übt der König von Preußen die Militärhoheit aus, ernennt sämmtliche Offiziere des anhaltischen Infanterie-Regiments Nro. 93 und hat das Dislokationsrecht; die aus dem Herzogthum ausgehobenen Truppen, gleichviel ob sie in diesem Regiment, oder bei einem anderen Truppenkörper ihrer Wehrpflicht genügen, leisten dem Herzog den Fahneneid, vorbehältlich ihres Gehorsams gegen den König.

Eine unfreiwillige Versetzung der Richter auf eine andere Stelle oder in den einstweiligen Ruhestand erfolgt außer in dem Falle, wenn sie bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke durch die Justiz-Verwaltung verfügt wird, unter Mitwirkung des großen Disziplinar-Senats des Oberlandesgerichts in Berlin. Eine Gehaltsminderung darf dabei nicht eintreten; Umzugskosten werden ersetzt.

Eine unfreiwillige Versetzung von Richtern in den völligen Ruhestand erfolgt nach einem geordneten Verfahren und auf Grund eines Beschlusses des Oberlandesgerichts in Naumburg, wonach der Fall der Pensionirung vorliegt.

Die — zwischen der Verwaltung und Justiz in der Mitte stehenden, zum bei weitem größten Theile beendeten — Separationen und Ablösungen werden auf Grund eines besonderen Staatsvertrages von der preußischen Generalkommission in Merseburg geleitet.

§ 9. **Verwaltung.** I. Innere Verwaltung. Die oberste Leitung hat durchweg das Staats-Ministerium; unmittelbar unter demselben steht eine kollegialisch organisirte Mittelbehörde, „die Regierung, Abtheilung des Innern", welche ihren Sitz in Dessau hat, aus einem Präsidenten und verschiedenen Räthen besteht, darunter auch technische (Medizinalrath und -Assessor, Bergrath, Baurath). Sie ist zugleich die Oberbergbehörde und übt die durch die Bergordnung der Oberbergbehörde beigelegten Befugnisse, welche durchweg entsprechend den preußischen Bestimmungen geregelt sind. Sie ist die Landespolizeibehörde und hat die Befugniß, polizeiliche Verordnungen mit Strafandrohung zu erlassen. Sie führt, beziehentlich in höherer Instanz, die Aufsicht über die Kreis- und Gemeinde-Verwaltung. Sie entscheidet in zweiter Instanz über Entscheidungen der einzelnen in Anhalt bestehenden Verwaltungsgerichte, nämlich a. der „Kreisdeputationen" (von den Kreistagen gewählte Sonderausschüsse) in Wegebaustreitsachen; b. der Gewerbegerichte, welche in jedem Kreise zur Entscheidung über Gewerbe-Konzessions-Entziehungen und -Verweigerungen bestehen und je aus dem Kreis-Director, einem Richterbeamten und einem vom Kreistag gewählten Mitgliede bestehen; c. der Kreisdirektionskollegien, welche über die Einstellung verwahrloster Kinder in Besserungsanstalten entscheiden und in ähnlicher Weise organisirt sind.

Die Entscheidungen der Regierung können durch Beschwerde beim Staatsministerium angefochten werden.

Unter der Regierung stehen die 5 Kreis-Direktoren, von denen bereits die Rede war, welche in ihren Kreisen die sogenannte Kreispolizei, d. h. sämmtliche in der Polizei begrifflich liegenden Befugnisse und Verpflichtungen, nur mit örtlicher Beschränkung, üben, und die nächste Aufsicht über die Verwaltung der kleineren Städte und der Dörfer haben.

In den 4 sogenannten Hauptstädten des Landes, Dessau, Bernburg, Cöthen und Zerbst, ist für den Gemeindebezirk die Kreispolizei den Gemeindevorständen überwiesen, welche unmittelbar unter der Regierung stehen.

In den einzelnen Kreisen sind ferner polizeiliche Amtsbezirke gebildet, in denen die Polizei mit gewissen Beschränkungen von Amtsvorstehern geübt wird; diese werden vom Herzog ernannt und verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt. Sie haben das Recht polizeiliche Strafen bis zu einem gewissen Betrage und unter Vorbehalt des Rechtsweges auszusprechen, und in ihrem Amtsbezirk Polizeiverordnungen mit Strafandrohung zu erlassen. Sie unterstehen zunächst den Kreis-Directoren.

In den Städten haben die Bürgermeister die Ortspolizei zu üben. Die Gemeinde- und Gutsvorstände sind im übrigen Organe der Amtsvorsteher.

II. Finanzverwaltung. Die Finanzverwaltung des Landes (direkte Steuern, Domänen, Forsten u. s. w.) liegt in der Hand der „Finanzdirektion", einer collegialischen Behörde mit einem Präsidenten.

Daneben steht die „Staatsschuldenverwaltung", eine nur dem Herzog

und dem Landtag verantwortliche Behörde, gebildet aus 2 vom Herzog ernannten und 2 vom Landtag gewählten Personen; sie verwaltet das Staatsschuldenwesen und das ihr überwiesene Staats-Kapitalvermögen, wohin von Rechtswegen alle Ablösungs- und die Kaufgelder für verkaufte Staatsgrundstücke gehören.

Abgesehen von einigen geringfügigen Steuerbeträgen, welche von einzelnen Gewerben (Gastwirthe) nach festen Normen entrichtet werden, besteht in Anhalt eine einzige direkte Steuer, die sogenannte Ergänzungssteuer. Sie ist zugleich Grund- und Einkommensteuer. Sie ist ferner beweglich; fest stehen nur die Ergebnisse der Einschätzung für je eine Steuereinheit, vorbehältlich einer Revision der Einschätzung selbst. — Die Zahl der zu zahlenden Einheiten bemißt sich nach dem wechselnden Bedürfniß: 9, 6, in den Rechnungsjahren 1882/1883 und 1883/84 nur 3 Einheiten. Die Grundsteuer beträgt durchschnittlich ein viertel pro cent des geschätzten Reinertrages für die Einheit, die Gebäudesteuer $^1/_{120}$% des Kapitalwerthes — alles ohne Abzug der Schulden. Das Einkommen ist verschieden besteuert: vom Gewerbe 2c. $^1/_6$%, von Zinsen, Renten pp. eben so viel, — von Gehalten u. s. w. $^1/_{15}$% zu jeder Einheit.

Das Einschätzungsverfahren ist gesetzlich geregelt.

In die aus 7 Mitgliedern bestehende Reklamationskommission wählt der Landtag 3 Mitglieder.

Die indirekten Steuern und Zölle werden von dem preußischen Provinzialsteuerdirektor für die Provinz Sachsen als „Anhaltischem Zolldirektor" verwaltet; unter demselben steht ein Anhaltisches Hauptsteueramt; auch alle übrigen Beamten dieses Ressorts sind Anhaltische Beamte.

Alle Steuern werden wie die Gerichtskosten im Wege des Zwangsverfahrens beigetrieben.

§ 10. **Versicherungswesen.** Für die Immobiliarversicherung besteht ein Monopol des Staats, ausgenommen sind Fabriken, Mühlen 2c. Im übrigen ist jeder Hausbesitzer zur Versicherung bei der „Landesbrandkasse" verpflichtet, einer Staatsanstalt, welcher eine staatliche Behörde vorsteht. Die Entschädigungspflicht ist nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit der Versicherten geregelt — doch werden feste Prämien gezahlt. Der Abschluß eines Rückversicherungsvertrages ist gesetzlich vorgesehen und thatsächlich mit der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft erfolgt.

Die Mobiliarversicherungen, hinsichtlich deren ein ähnliches Monopol nicht besteht, unterliegen einzelnen polizeilichen Beschränkungen.

§ 11. **Die Schule.** Die Schule ist durchweg Staatsanstalt. Die obere Schulbehörde ist die kollegialisch organisirte „Regierung, Abtheilung für das Schulwesen", welche mit der „Abtheilung für das Innere" nichts weiter gemeinschaftlich hat, als den Präsidenten, der somit thatsächlich Vorsitzender von zwei Behörden ist. Der gesammte Schulaufwand wird vom Staate bestritten, alle Lehrer vom Staate angestellt. Zu Neubauten von Volksschulen zahlen die Gemeinden $^1/_4$; kleinere Reparaturen werden von den letzteren allein besorgt, sie erhalten dafür einen Theil des Schulgeldes. — Auch in den Volksschulen, für welche Schulzwang besteht, wird Schulgeld erhoben, jedoch sind vielfache Befreiungen gesetzlich festgestellt; auch haben die Schulbehörden ein ausgedehntes Erlaß-Recht.

Für die Beaufsichtigung des Volks-Schulwesens werden Schulinspektoren vom Staate bestellt, vielfach, nicht durchgängig, Geistliche.

Für den „finanziellen" Theil der Verwaltung sind Schulverbände und örtliche Schulvorstände gebildet. Die Gehälter der Lehrer sind nach feststehenden Verwaltungsgrundsätzen geregelt, die auf einer sogenannten Minimalskala beruhen.

Anhalt hat 4 Gymnasien und ein Realgymnasium, in den 4 Hauptstädten höhere Töchterschulen, — sämmtlich Staatsanstalten.

§ 12. **Die Kirche.** Die anhaltische evangelische Landeskirche ist unirt und hat eine Synodal- und Kirchengemeindeverfassung.

Bezüglich des Verhältnisses des Staats zur Kirche gelten nach den bezüglichen Verfassungsgesetzen folgende Grundsätze:

Kirchliche Gesetze und Verordnungen sind nur soweit giltig, als sie mit Staatsgesetzen nicht in Widerspruch stehen.

Kirchensteuern können die kirchlichen Organe für sich nur nach dem Ergänzungssteuerfuße und bis zu einer Einheit beschließen.

Es bedarf ferner eines Staatsgesetzes, wenn ein beschlossenes Kirchengesetz eine Belastung der Gemeinden zu Gemeindezwecken anordnet oder zur Folge hat.

Das staatliche Aufsichtsrecht wird von dem Konsistorium und dem Staatsministerium geübt.

Die Staatsaufsichtsbehörden können von der kirchlichen Vermögensverwaltung Einsicht nehmen, Revisionen anordnen, Mißbräuche abstellen; für eine weitere Reihe von Beschlüssen der kirchlichen Organe ist ein für allemal die Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde vorbehalten.

Die Kirche hat als solche kein Aufsichtsrecht über die Schule, doch ist organisch festgestellt, daß Mitglieder des Konsistoriums Mitglieder der Regierung Abtheilung für das Schulwesen sein müssen, um die Interessen der Kirche wahrzunehmen. Die Verbindung von Schul- und Kirchenämtern (Organisten, Kantoren, Küster) ist zulässig.

Alle Vermögensstücke, deren Einkünfte bisher für Zwecke der Volksschule benutzt wurden, sind durch ein besonderes Gesetz als Eigenthum des Staats erklärt worden. Es ist dafür eine besondere juristische Person, der „Anhaltische Landes-Schulfonds", gebildet, der unter der Verwaltung der oberen Staatsschulbehörde steht. Der Kirche ist dafür zugesagt worden, daß überall da, wo mit der Nutzung solcher Vermögensstücke die Wahrnehmung kirchlicher Funktionen durch die betreffenden Lehrer organisch verbunden war, dies unverändert fortbestehen solle.

Bezüglich der nicht zur evangelischen Landeskirche gehörigen Staatsangehörigen ist die reichsrechtliche Vorschrift in Geltung, daß ihren Staats- und bürgerlichen Rechten und Verpflichtungen dadurch kein Eintrag geschieht.

Ueber die Bildung von Religionsgesellschaften bestehen in Anhalt besondere Gesetze nicht. Thatsächlich stehen sie, namentlich auch die Katholiken und Juden, als Gemeinden unter staatlicher Oberaufsicht, ohne daß der Inhalt und die Grenzen dieses Aufsichtsrechts gesetzlich bestimmt wären. Als die Linie Bernburg ausgestorben war und die beiden damals noch bestehenden anhaltischen Herzogthümer zu einem Staat verschmolzen wurden, wurde durch eine landesherrliche Verordnung vom 1. März 1865 bestimmt, daß die Funktionen des Bernburger Konsistoriums auf das Konsistorium in Dessau übergehen sollten, mit Ausnahme des Kultus und der Unterrichtsangelegenheiten der Katholiken und Israeliten, welche dem Staatsministerium übertragen wurden.

Das

Staatsrecht des Fürstenthums Waldeck.

Von

Dr. J. Böttcher,
in Freiburg i. B., Mitglied des Reichstags.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Literatur: L. Curtze, Geschichte und Beschreibung des Fürstenthums Waldeck. Arolsen 1850. Derselbe, Die waldeckschen Landstände. Mengeringhausen 1848. — W. Schumacher, Die Domänenfrage im Fürstenthum Waldeck 1849. — C. Curtze, Die kirchliche Gesetzgebung des Fürstenthums Waldeck. Arolsen 1851. — Waldeck, Der Artikel „Waldeck" im „Rechtslexikon" von Dr. J. Weiske, Band 14. Leipzig 1860. — Die waldeckschen Gesetze und Verordnungen werden in dem zu Mengeringhausen erscheinenden „Fürstlich Waldeckschen Regierungsblatt" veröffentlicht. Daselbst erscheinen auch die Landtagsprotokolle.

§ 1. **Geschichtliche Entwickelung.** Staatsgebiet. Das Land, welches heute den Namen des Fürstenthums Waldeck trägt, ist im 12. und 13. Jahrhundert durch die aus dem Lippeschen stammenden Grafen von Schwalenberg aus Theilen verschiedener älterer Gaue zu einem Territorium gebildet worden. 1286 ist bereits von seiner »comecia Waldeck« die Rede. Zuerst 1682 wurde ein Graf von Waldeck, der wegen seiner militärischen wie staatsmännischen Tüchtigkeit berühmte Georg Friedrich, in den Reichsfürstenstand erhoben; seit 1712 ist diese Würde dem waldeckschen Regentenhause dauernd verblieben. Demselben war 1625 auch die Grafschaft Pyrmont zugefallen.

Fürst Friedrich trat diese 1806 seinem Bruder Georg ab, worauf sie als souveränes Fürstenthum angesehen wurde. Durch das Staatsgrundgesetz vom 23. Mai 1849 wurden beide Fürstenthümer zu einem untrennbaren Staatsgebiete vereinigt, was durch die revidirte Verfassung von 1852 bestätigt wurde.

Ganz durchgeführt wurde diese Verschmelzung jedoch erst durch das Gesetz vom 23. Januar 1864 wegen völliger Vereinigung der Finanzverwaltung der Fürstenthümer. Die Bezeichnung ist seitdem, auch im amtlichen Sprachgebrauche, schwankend; bald heißt es: „Die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont," bald: „Das Fürstenthum Waldeck-Pyrmont;" gemeinhin wird das Ganze „Fürstenthum Waldeck" genannt. Dasselbe umfaßt 1281 qkm, und zählt 56 522 Einwohner.

Schon am 19. April 1816 war, in Beobachtung der Vorschrift des Art. 13 der Bundesakte, eine landständische Verfassung gegeben worden. Die durch dieselbe geschaffene Vertretung hat indeß, obwohl ihr weitgehende Rechte beigelegt waren, nie recht Wurzel fassen können. Während des zweiunddreißigjährigen Bestehens der Verfassung von 1816 ist der Landtag nur dreimal versammelt gewesen; die Regel war, daß die Boten der einzelnen Landstände durch den vom Landsyndikus entsandten Landboten eingeholt wurden. Die letzte Leistung dieses Landtages war, daß er im April 1848 seine Zustimmung zur Wahl von zwölf Abgeordneten ertheilte, mit welchen eine neue Verfassung vereinbart werden sollte. Auf diese Weise kam das Staatsgrundgesetz vom 23. Mai 1849 zu Stande, welches indeß drei Jahre später der revidirten Verfassung vom 17. August 1852 weichen mußte.

§ 2. **Stellung zum Reich und Accessionsverhältniß zu Preußen.** Die Stellung des Fürstenthumes Waldeck zum Deutschen Reiche wird lediglich durch die Reichsverfassung bestimmt. Von den übrigen Gliedstaaten des Reiches unterscheidet sich Waldeck dadurch,

daß seine Souveränetät nicht allein durch das Reich, sondern auf bestimmte Zeit auch durch ein mit Preußen abgeschlossenes Accessionsverhältniß beschränkt wird. Das Letztere beruht auf dem, zunächst auf zehn Jahre abgeschlossenen Vertrage vom 18. Juli 1867, welcher durch den Vertrag vom 24. Nov. 1877 — jedoch nicht ohne einige erhebliche Aenderungen — auf abermals zehn Jahre erneuert worden ist. Als Zweck dieses neuen Vertrages wird im Eingange desselben bezeichnet, „den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont auch fernerhin eine Erleichterung der ihnen durch ihre Zugehörigkeit zum deutschen Reiche auferlegten Lasten zu verschaffen.“

Infolge dieser Verträge führt Preußen die innere Verwaltung der Fürstenthümer mit Ausnahme der Verwaltung, welche dem fürstlichen Consistorium in seiner Eigenschaft als Oberkirchenbehörde zusteht, sowie der Verwaltung des Domanialvermögens. Die allgemeine Verwaltung wird Namens des Fürsten in Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen der Fürstenthümer geführt. Preußen bezieht die gesammten Landeseinnahmen und bestreitet die sämmtlichen Landesausgaben, mit Ausschluß der Ausgaben für das Consistorium in seiner Eigenschaft als Oberkirchenbehörde. Der König von Preußen übt bezüglich der inneren Verwaltung der Fürstenthümer die volle Staatsgewalt, wie sie dem Fürsten verfassungsmäßig zusteht. Letzterem bleibt jedoch das Begnadigungsrecht, sowie das Recht der Zustimmung zu Verfassungsänderungen und Gesetzen vorbehalten. Der Fürst wird, wie es im Schlußprotokoll heißt, von diesem Zustimmungsrechte „keinen der preußischen Verwaltung hinderlichen Gebrauch machen.“ Auch die Vertretung des Staates nach außen wird während der Dauer des Accessionsvertrages durch den Fürsten geübt. Der gegenwärtig in Kraft stehende Vertrag läuft vom 1. Jan. 1878 bis 31. Dezember 1887. Der Fürst ist jedoch, Kraft eines Vorbehaltes in Art. 12, berechtigt, nach Umfluß von drei Jahren, also von 1881 an, den Vertrag zu kündigen, worauf derselbe nach Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres erlöschen würde.

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe und Funktionen.

§ 3. **Das Staatsoberhaupt.** Die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont bilden, wie es in der V.U. von 1852 heißt, „einen, durch eine und dieselbe Verfassung vereinigten deutschen Bundesstaat.“ Die Regierung ist erblich in dem Mannesstamme des waldeck'schen Fürstenhauses, einschließlich dessen gräflicher Linie, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. Erlischt der Mannesstamm, so geht die Regierungsfolge auf die weibliche Linie über. Der Fürst wird mit Vollendung des 21. Lebensjahres voll-

jährig und regierungsfähig. Ist der Fürst minderjährig oder sonst dauernd verhindert die Regierung zu führen, so tritt eine Regentschaft ein [1]). In dem Fürsten, dessen Person unverletzlich ist, vereinigt sich die gesammte Staatsgewalt, doch ist er bei Ausübung derselben beschränkt.

Die gesetzgebende Gewalt theilt er mit der Volksvertretung, insofern Gesetze vom Fürsten nur mit Zustimmung des Landtages erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch interpretirt werden können. Jedoch können, wenn der Landtag nicht versammelt ist, in dringenden, durchaus keinen Aufschub duldenden Fällen unter Verantwortlichkeit der Staatsregierung Verordnungen, welche eine Abänderung der Verfassung bezw. des Wahlgesetzes nicht enthalten, auch nicht Steuerverhältnisse betreffen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind dem nächsten Landtage zur Zustimmung vorzulegen und, falls eine Einigung nicht erfolgt, entweder sofort aufzuheben, oder einem innerhalb dreier Monate zu versammelnden neuen Landtage zu unterbreiten. Verweigert auch dieser seine Zustimmung, so erfolgt die Aufhebung der fraglichen Verordnungen. Im Uebrigen hat der Fürst das Recht, den Landtag zu berufen, zu vertagen, zu schließen und aufzulösen — unter welchen Beschränkungen, wird weiter unten ausgeführt werden. Die Publikation der Gesetze steht allein dem Fürsten zu. Er verkündet die Gesetze mit Bezugnahme auf die Zustimmung der Stände, bezw. auf den Octroyirungsparagraphen und erläßt die zur Ausführung derselben erforderlichen Verordnungen. Die Verbindlichkeit der Gesetze und Verordnungen richtet sich danach, ob die verfassungsmäßige ständische Zustimmung ertheilt ist und ob sie in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Form bekanut gemacht sind. Ueber die Publikation der Gesetze im Regierungsblatt besteht eine Verordnung v. 7. Sept. 1844. Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündigter Gesetze und Verordnungen steht nur dem Landtage zu.

Alle vorbeschriebenen Rechte des Fürsten auf dem Gebiete der Staatsgesetzgebung, mit Ausnahme desjenigen der dem Consistorium unterstehenden Angelegenheiten, übt während der Dauer des Accessionsvertrages — abgesehen von dem bereits erwähnten zu Gunsten des Fürsten gemachten Vorbehalte — allein der König von Preußen aus. Infolgedessen lautet zur Zeit die Verkündigungsformel der Gesetze: „Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 24. Nov. 1877 mit Zustimmung S. D. des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt."

Die vollziehende Gewalt steht nach der Verfassung allein dem Fürsten zu. Er ist bei ihrer Ausübung an die Verfassung und die verfassungsmäßigen Gesetze gebunden; außerdem bedürfen alle Regierungserlasse des Fürsten zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines Mitgliedes der Staatsregierung, welches dadurch die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit übernimmt. Die verantwortlichen Mitglieder der Staatsregierung werden vom Fürsten ernannt und entlassen, ohne daß es dabei der Gegenzeichnung bedürfte. Unter dem gegenwärtigen Zustande ist die vollziehende Gewalt Sache des Königs von Preußen. Nach Art. 2 des Vertrages vom 24. Nov. 1877 wird die Verwaltung „in Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen der Fürstenthümer geführt." Die Verantwortlichkeit trägt der Landesdirector. Die vom Könige selbst in waldeckschen Angelegenheiten ausgehenden Regierungshandlungen tragen indeß, aus Rück-

1) Für die Verhältnisse des waldeck'schen Fürstenhauses ist von entscheidender Bedeutung gewesen das pactum primogeniturae waldeccense v. 12. Juni 1685 mit kaiserl. Bestätigung vom 22. August 1697, sowie die Errichtung einer Secundogenitur durch Verordnung des Grafen Christian Ludwig vom Sept. 1695. Infolgedessen besteht noch heute neben der fürstlichen eine gräfliche Linie mit dem Wohnsitze in Bergheim. Die Verhältnisse des Gesammthauses sind neuerdings durch das Hausgesetz v. 22. April 1857 geregelt. Für die privatrechtlichen Angelegenheiten des Fürstenhauses sind das Landgericht in Kassel und das Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. zuständig.

sicht auf Art. 44 der preußischen Verfassung, vor der Contrasignatur des Landesdirektors noch die Gegenzeichnung preußischer Minister.

Das aus dem Begriff der vollziehenden Gewalt herzuleitende Recht der Behördenorganisation ist in der waldeck'schen Verfassung nicht ausdrücklich berührt. Auf dem Boden derselben würde eine wesentliche Aenderung in der Organisation bestehender oder die Errichtung neuer Behörden zweifellos nur durch Gesetz erfolgen können. Dagegen hat sich Preußen in den Accessionsverträgen das Recht ausbedungen, die Justiz- und Verwaltungsbehörden nach eigenem Ermessen anderweitig zu regeln, und es ist das dem Fürsten vorbehaltene Zustimmungsrecht zu Verfassungsänderungen und Gesetzen in Bezug auf diese Materie ausgeschlossen worden.

Das Recht der Beamtenernennung ist, mit Ausnahme des Wirkungsbereiches des Consistoriums, für die Dauer des Accessionsvertrages selbstverständlich auf den König von Preußen übertragen; trotzdem ist in Art. 7 des Vertr. vom 24. Nov. 1877 noch ausdrücklich bestimmt: „Die sämmtlichen Staatsbeamten werden von Preußen ernannt und leisten S. M. dem Könige den Diensteid." Wenn indeß § 100 der waldeck'schen Verfassung das Ernennungsrecht an die Bedingung „vorzugsweiser Berücksichtigung der Inländer" knüpft, so muß diese Bedingung auch jetzt noch als verbindlich betrachtet werden.

Die Justizhoheit ist, soweit sie die Gesetzgebung in Justizsachen betrifft, auf das Reich übergegangen. Dadurch ist der von der richterlichen Gewalt und der Rechtspflege handelnde Titel VII der Verfassung zum größten Theile gegenstandslos geworden. Soweit es sich um die eigentlich richterliche Gewalt handelt, ist, wie erwähnt, dem Fürsten durch den Accessionsvertrag das Begnadigungsrecht in den verfassungsmäßigen und gesetzmäßigen Grenzen vorbehalten. Nach § 12 der Verf. hat der Fürst das Recht der Begnadigung und der Strafmilderung, sowie der Amnestirung und Abolition. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß das Recht der Amnestirung unter dem dem Fürsten vorbehaltenen Begnadigungsrechte mitbegriffen ist. Dagegen ist das Recht der Abolition hinfällig geworden. Eine verfassungsmäßige Einschränkung erleidet das Begnadigungsrecht insofern, als es im Falle der Ministeranklage nur mit Zustimmung der Stände ausgeübt werden kann.

Die Militärhoheit des Fürsten, an sich bereits durch die Reichsverfassung modificirt, erleidet eine weitere Beschränkung durch die mit Preußen abgeschlossene Militärconvention (die gegenwärtig geltende vom 24. Nov. 1877).

Nach derselben leisten die in Waldeck-Pyrmont zur Aushebung gelangenden Wehrpflichtigen ihre active Dienstpflicht in preußischen Truppentheilen ab. Der König von Preußen will, unbeschadet des ihm als deutschem Kaiser reichsverfassungsmäßig zustehenden Dislocationsrechts, ein preußisches Bataillon dauernd als Garnison in Arolsen belassen, „soweit nicht besondere militärische oder politische Interessen dem entgegenstehen." Die aus den Fürstenthümern ausgehobenen Wehrpflichtigen leisten dem Fürsten den Fahneneid unter verfassungsmäßiger Einschaltung der Gehorsamsverpflichtung gegen den deutschen Kaiser. Sie tragen neben der Kokarde ihres Truppentheils die fürstliche Landeskokarde. Der Fürst steht zu den innerhalb der Fürstenthümer dislocirten preußischen Truppen im Verhältniß eines commandirenden Generals und übt neben den bezüglichen Ehrenrechten, unter welchen namentlich auch das Recht, über die aufzustellenden Ehrenposten und die den Mitgliedern der fürstlichen Familie einzuräumenden Ehrenrechte Bestimmung zu treffen, verstanden ist, die entsprechende Disciplinarstrafgewalt aus. Das Begnadigungsrecht in Bezug auf die Militärgerichtsbarkeit ist, unter Zusicherung möglichster Berücksichtigung etwaiger Wünsche des Fürsten, dem Könige vorbehalten. Die von der Garnison benutzten Lokalitäten behalten äußerlich in Wappen und Farbe die bisherigen Hoheitszeichen. Vom 1. Okt. 1887 ab kann die Konvention von beiden Seiten mit zweijähriger Frist gekündigt werden.

Die Vertretung des Staates nach Außen ist, wie schon erwähnt, auch für die Dauer des Accessionsvertrages dem Fürsten verblieben. Er übt sie „durch den Landesdirektor und unter dessen Verantwortlichkeit."

Demnach ernennt der Fürst den Vertreter Waldecks im Bundesrathe. Auch steht ihm allein das Recht zu, Verträge mit anderen Staaten zu schließen, soweit dies Recht

neben der Reichscompetenz überhaupt noch besteht. Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsangehörigen Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Stände. Uebrigens ist in dem Accessionsvertrage ausdrücklich bemerkt, daß die durch die auswärtige Vertretung entstehenden Kosten wie bisher aus der Landeskasse bestritten werden.

Die pekuniären Rechte des Fürsten sind vorzugsweise durch die Rechtsverhältnisse des Domaniums bedingt. Diese Verhältnisse sind lange streitig gewesen.

Durch das Staatsgrundgesetz von 1849 wurde das Domanialvermögen für Staatsgut erklärt, was jedoch durch § 26 der Verf. von 1852 wieder aufgehoben wurde. Die Sache war damit in den früheren streitigen Stand zurückversetzt. Als Anlage zur Verfassungsurkunde wurde zwar eine Reihe von Bestimmungen über die Verhältnisse des Domanialvermögens publizirt, jedoch die definitive Vereinbarung über die letzteren mit den Ständen vorbehalten. Diese Vereinbarung ist erfolgt durch einen zwischen fürstl. Regierung und den Ständen am 16. Juli 1853 abgeschlossenen, vom Fürsten am 15. Nov. 1853 genehmigten, jedoch erst am 28. Okt. 1856 veröffentlichten Receß. Der Streit wird freilich auch durch diesen nicht entschieden; vielmehr wird ausdrücklich konstatirt, daß die Eigenthumsverhältnisse des Domaniums „im Einverständniß beider Theile dermalen einer Prüfung nicht unterworfen worden seien," und es „hinsichtlich der Rechte des fürstlichen Hauses an dem Domanialvermögen bei dem durch die Verfassungsurkunde vom 17. Aug. 1852 wieder hergestellten Verhältnisse verbleibe." Dagegen hat der Receß durch Ausscheidung aller derjenigen Rechte und Gerechtsame, welche lediglich als Ausfluß der Landeshoheit zu betrachten sind, den „Activstand des Domanialvermögens einfürallemal festgestellt und jeden Streit über die Domanialnatur der Rechtstitel, auf denen die einzelnen Domanialintraden beruhen, vergleichweise erledigt." Im Uebrigen wurde, laut Separatprotokoll zum § 10 des Recesses, „anerkannt, daß die Einkünfte des Domanialvermögens an erster Stelle für den standesmäßigen Unterhalt des regierenden Fürstenhauses, darüber hinaus aber zugleich für allgemeine Landesverwaltungszwecke zu verwenden sind, und daß insoweit, als dieselben für jene nächste Bestimmung nicht ausreichen, das Land seinerseits hierfür eintreten muß." Diesem Grundsatze entsprechend wurde bestimmt, daß zum Behufe der Bestreitung des standesgemäßen Unterhalts des fürstlichen Hauses gewisse Naturalien aus den vorhandenen Domanialbeständen entnommen werden sollen, außerdem aber der Fürst für sich und seine Nachfolger in der Regierung einfürallemal eine Grenze bezeichnen wolle, „innerhalb welcher es dem Ermessen des regierenden Fürsten vorbehalten bleibt, die jährlichen Baarentnahmen aus den Domanialeinkünften je nach den Bedürfnissen des fürstlichen Hauses und unter Berücksichtigung der Kräfte des Landes zu bestimmen." In Bezug auf letzteren Punkt erklärten jedoch die Stände in dem erwähnten Separatprotokoll, „daß sie zwar im Vertrauen darauf, daß Seine Durchlaucht die Kräfte des Landes ermessen und nur den nöthigen Bedarf berücksichtigen werde, Höchstdemselben die erforderliche Summe für diesmal zu bezeichnen überlassen, hiermit aber ihren Rechten nichts vergeben und auf eine verfassungsmäßige Vereinbarung für etwaige künftige Fälle in keiner Weise verzichten wollen." Der regierende Fürst Georg Victor hat alsdann gleichzeitig mit der Genehmigung des Rezesses jene Grenze auf 70 000 Thaler festgesetzt. Betreffs des diese Summe überschreitenden Reinüberschusses aus dem Domanialvermögen wurde bestimmt, daß derselbe bis zur Höhe von 10 000 Thalern ganz dem Lande überlassen und darüber hinaus zu gleichen Hälften zwischen dem Lande und dem Fürsten getheilt werden sollte. Die Verwaltung des Domanialvermögens sollte von der Regierung unter verfassungsmäßiger Verantwortlichkeit, jedoch getrennt von der Staatsfinanzverwaltung, geführt und derselben ständischen Kontrole wie diese unterworfen werden. „Insbesondere", heißt es in § 6, „bedürfen Veräußerungen und Verpfändungen der Domanialstücke sowie Dispositionen, durch welche die Substanz des Domaniums verringert werden würde, ihrer (der Stände) Zustimmung. Die Einnahmen und Ausgaben der Domanialverwaltung bilden Positionen des ordentlichen Budgets."

Der so geschaffene Rechtszustand erlitt eine erhebliche Aenderung durch den Accessionsvertrag vom 18. Juli 1867. Derselbe beließ die Verwaltung des Domanialvermögens dem Fürsten mit dem Hinzufügen: „Es findet ebensowenig einerseits ein Geldbeitrag des Domaniums zu den Landesausgaben wie andererseits eine Mitbenutzung der Landesdienststellen durch die Domanialverwaltung statt." Der Fürst hatte also während der zehnjährigen Dauer jenes Vertrags die Nutznießung des gesammten Domanialvermögens. In dem neuen Vertrage vom 24. Nov. 1877 ist man zu den Grundlagen des früheren Verhältnisses zurückgekehrt, indem nunmehr hinsichtlich der Beitragspflicht des Domanialvermögens zu den Landesausgaben, sowie hinsichtlich der dem Fürsten aus den Domanialeinkünften zustehenden Einnahmen die rezeßmäßigen Vereinbarungen vom 16. Juli und 15. Nov. 1853 wieder Platz greifen. Zugleich hat sich die preußische Regierung die Befugniß ausbedungen, sich durch Einsicht der Etats-Rechnungen und -Akten der fürstlichen Domanialverwaltungsbehörde davon zu überzeugen, daß der Beitrag des Domaniums zu den Landesausgaben, wie er von dieser Behörde berechnet wird, den vorerwähnten rezeßmäßigen Vereinbarungen entspricht. Nicht minder steht der preußischen Regierung in Bezug auf

Veräußerungen und Verpfändungen der Domanialstücke, sowie auf Verfügungen, durch welche die Substanz des Domaniums verringert werden würde, dasselbe Zustimmungsrecht zu wie den Ständen. Der Fürst legt alljährlich den Ständen wie der preußischen Regierung eine Uebersicht des Domanialstammvermögens nebst einer Nachweisung der darin eingetretenen Veränderungen vor. Von dem Domanium werden die Ausgaben für das Konsistorium bestritten. Eine Mitbenutzung der Landesdienststellen durch die Domanialverwaltung findet auch jetzt nicht statt. Nach Ablauf des Accessionsvertrages tritt selbstverständlich der Rechtszustand des Rezesses von 1853 in vollem Umfange wieder in Kraft.

Zu den pekuniären Rechten des Fürsten wird noch zu zählen sein die Steuerfreiheit des Domanial- und Fideicommißvermögens des fürstlichen Hauses und dessen gräflicher Linie, soweit dasselbe bis zum Jahre 1848 die Steuerfreiheit genoß. Zu den Kreis- und Gemeindesteuern werden indeß die Aecker, Wiesen und Gärten des Domaniums unter Zustimmung des Fürsten und der preußischen Regierung herangezogen. Die Mitglieder des fürstlichen Hauses mit Einschluß der gräflichen Linie sind von allen directen persönlichen Steuern frei.

§ 4. **Der Landtag.** Der Zweck desselben ist in § 46 der V.U. wie folgt ausgesprochen: „Zur Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Rechte, namentlich des Rechtes der Mitwirkung bei der Gesetzgebung (§ 6) und des Steuerbewilligungsrechts (§ 85 u. f.), besteht, als gesetzliche Vertretung der gesammten Staatsangehörigen und des ganzen Landes, für die vereinigten Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont ein gemeinsamer Landtag." Der Landtag wird — auf Grund des in Einzelnheiten mehrfach, namentlich durch Ges. vom 2. Aug. 1856 geänderten Wahlgesetzes v. 17. Aug. 1852 — gebildet aus zwölf Abgeordneten aus dem Fürstenthum Waldeck und drei Abgeordneten aus dem Fürstenthum Pyrmont, welche in Wahlbezirken nach den Grenzen der Kreiseintheilung durch Wahlmänner der einzelnen Ortsgemeinden auf drei Jahre gewählt werden. In jeder Ortsgemeinde werden je nach ihrer Größe 3, 6, 9, 12 Wahlmänner gewählt. Die Wahl derselben erfolgt durch die stimmberechtigten Gemeindebürger in der Weise, daß dieselben nach dem Maße ihrer Steuerleistung in drei Abtheilungen getheilt werden und jede Abtheilung ein Drittel der Wahlmänner ernennt. Stimmberechtigter Gemeindebürger (vgl. §§ 16—18 der Gemeindeordnung vom 16. Aug. 1855) ist jeder Staatsangehörige, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und einen eigenen Hausstand hat, seit einem Jahre der Gemeinde als Mitglied angehört und mindestens 1 Thlr. als Jahresbetrag an direkten Steuern entrichtet oder ein Grundstück im Werthe von 100 Thalern oder ein Wohnhaus im Gemeindebezirk besitzt. Die Gründe für die Ausschließung vom Wahlrecht decken sich im Wesentlichen mit denjenigen des Reichswahlgesetzes. Zum Abgeordneten wählbar ist jeder männliche Staatsangehörige, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, seit mindestens zwei Jahren dem Staate angehört, unbescholten ist und sich nicht im Concurs oder unter Curatel befindet. Die Wahl der Wahlmänner sowohl wie der Abgeordneten erfolgt durch mündliche Stimmabgabe zu Protokoll. Zur Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten wird erfordert, daß mindestens die Hälfte der Wahlmänner des betr. Wahlkörpers sich an der Wahl betheiligt habe. Muß wegen Mangels der erforderlichen Zahl ein neuer Termin anberaumt werden, so haben die ohne genügende Entschuldigung Ausgebliebenen den Erschienenen die verursachten Zehrungs- und Reisekosten zu ersetzen. Personen, welche ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen, um Mitglieder des Landtages zu werden, keines Urlaubs ihrer vorgesetzten Behörde. Wenn ein Abgeordneter in die Dienste des Staates oder in den Hofdienst tritt, oder eine Beförderung darin annimmt, so erlischt sein Auftrag, er behält indeß seinen Sitz in der Versammlung bis zum Eintritt des Neugewählten und ist wieder wählbar.

Betreffs seiner Thätigkeit ist der Landtag vor Allem an das Berufungs-, Schließungs-, Vertagungs- und Auflösungsrecht des Fürsten (zur Zeit des Königs von Preußen) gebunden. Dies Recht des Fürsten ist jedoch nicht ganz unbeschränkt; vielmehr

wird nach § 55 der V.U. der Landtag „regelmäßig im Laufe des Monats Oktober jedes Jahres" versammelt. Auch ist der Fürst bezw. der Regent beim Regierungsantritt gehalten, innerhalb sechs Wochen den Landtag zu versammeln. Die Vertagung darf ohne Zustimmung der Stände weder zwei Monate überschreiten, noch während derselben Diät wiederholt werden. Im Falle der Auflösung müssen die neugewählten Stände innerhalb 3 Monate nach der Auflösung versammelt werden. Zur Beschlußfähigkeit des Landtages ist die Anwesenheit von wenigstens $^2/_3$ sämmtlicher Abgeordneten erforderlich. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Landtag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung. Er kann, „wenn ein Abgeordneter an der Wahrnehmung der Geschäfte dauernd behindert ist oder sich denselben beharrlich entzieht, sowie bei unwürdigem Betragen dessen gänzlichen Austritt auf die übrige Dauer der Wahlzeit beschließen", indeß nur mit einer Mehrheit von $^3/_4$ sämmtlicher Landtagsmitglieder. Auch in der Regelung seiner Geschäfte sowie überhaupt seiner inneren Angelegenheiten ist der Landtag autonom; jedoch werden diejenigen Punkte, welche die geschäftliche Beziehung zur Staatsregierung betreffen, durch Uebereinkunft geordnet. Die Mitglieder der Staatsregierung müssen in den Sitzungen des Landtages und der Ausschüsse zu jeder Zeit gehört werden.

Unter den politischen Rechten des Landtags nennt die Verfassung selbst als die bedeutendsten das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und das Steuerbewilligungsrecht. Das erstere beschränkt sich nicht auf das Recht der Annahme oder Ablehnung bezw. Amendirung von Regierungsvorlagen, sondern es gewährt auch die Befugniß, „die Vorlage von Gesetzen zu beantragen." Das Steuerbewilligungsrecht beruht außer auf dem Rechte der periodischen Etatsfeststellung besonders auf § 85 der V.U., nach welchem zur Einführung neuer Steuern, sowie zur Aenderung oder Forterhebung der bestehenden die Zustimmung des Landtages erforderlich ist. Jedoch dürfen die zu einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung nothwendigen Mittel nicht verweigert werden. Im Zusammenhange mit dem Budgetrechte stehen die weiteren Bestimmungen, daß ohne Zustimmung des Landtages neue Landesschulden nicht gemacht werden können, sowie daß die nach Anleitung des Staatshaushaltsetats von der Finanzverwaltung jährlich zu legende Rechnung dem Landtage vorgelegt werden muß. Nach ausdrücklicher Bestimmung der Verfassung darf kein Theil des Staatsgebiets ohne Zustimmung der Stände veräußert werden.

Um dem Landtage die allgemeine Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Rechte zu ermöglichen, hat ihm die Verfassung noch eine Reihe weiterer Befugnisse ausdrücklich beigelegt. Vor Allem kann er verlangen, daß in seinen Sitzungen die Regierung vertreten sei. Er ist befugt, über alle Landesangelegenheiten Auskunft zu begehren, sowie zur Aufklärung von Thatsachen und Vorbereitung seiner Berathungsgegenstände Ausschüsse niederzusetzen, welche zu ihren Sitzungen Sachverständige zuziehen können. Er kann Adressen, Beschwerden und Bitten in allen Landesangelegenheiten an den Fürsten bringen, wie er andererseits Petitionen entgegennehmen und berathen darf. Im Falle der Verfassungsverletzung von Seiten eines verantwortlichen Mitgliedes der Staatsregierung hat der Landtag das Recht, nach näherer Bestimmung des Gesetzes Anklage zu erheben. Dies Gesetz ist das schon am 4. Juni 1850 erlassene Gesetz über die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Staatsregierung wegen Verfassungsverletzungen; es ist bis heute in Kraft geblieben, nur ist durch Ges. v. 5. Mai 1857 als das Gericht, bei welchem die Anklage zu erheben ist, an Stelle des dort in Aussicht genommenen „Reichsgerichts", der für Waldeck und Pyrmont in Straf- und Civilsachen bestellte oberste Gerichtshof „bis auf weitere gesetzliche Anordnung" bezeichnet worden.

Unter den persönlichen Rechten der Abgeordneten steht obenan, daß sie

nach ihrer freien Ueberzeugung stimmen und an Aufträge und Instructionen nicht gebunden sind. In Bezug auf den Schutz der parlamentarischen Redefreiheit hat die waldeck'sche Verfassung wörtlich den § 120 der Reichsverfassung von 1849, wie er auch als Art. 30 in der heutigen Reichsverfassung enthalten ist, übernommen, jedoch Majestätsbeleidigungen, Beleidigungen gegen den Bundestag und Privatinjurien von der Verfolgungsfreiheit ausgenommen. Diese Ausnahme ist erst durch § 11 des Reichsstrafgesetzbuchs beseitigt worden. Eine Immunität der Abgeordneten wegen außerhalb der Ständeversammlung begangener mit Strafe bedrohter Handlungen während der Sitzungsperiode kennt die waldeck'sche Verfassung nicht. — Die Abgeordneten erhalten aus der Staatskasse Diäten, auf welche nicht verzichtet werden darf.

Die Controle durch die Volksvertretung allein ist als eine ausreichende Gewähr für ein gesichertes constitutionelles Staatsleben nicht betrachtet worden; man hat noch nach anderweitigen Garantien der Verfassung gesucht.

Als solche ist vor Allem der Verfassungseid zu nennen. Der Fürst bezw. der Regent hat sofort beim Regierungsantritt eidlich zu geloben, die Verfassung fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Zur Zeit ist das Gelübde freilich zu einem großen Theile gegenstandslos. Der Fürst kann zwar vermöge seines Zustimmungsrechts zu Gesetzen und Verfassungsänderungen, eine der Verfassung zuwiederlaufende Gesetzgebung verhindern, dagegen ist er auf die Regierung ohne Einfluß; denn diese liegt in der Hand des Königs von Preußen. Ueber eine entsprechende Verpflichtung des letzteren auf die waldeck'sche Verfassung ist in dem Accessionsvertrage nichts bestimmt.

Der Verfassungseid ist ferner auch für die Mitglieder des Landtags vorgeschrieben. Jeder Abgeordnete legt bei seinem Eintritt in den Landtag einen Eid ab, dem Fürsten Treue zu leisten und die Verfassung gewissenhaft zu beobachten und aufrecht zu erhalten. Endlich haben nicht nur die verantwortlichen Mitglieder der Staatsregierung, sondern auch alle anderen Staatsdiener die Verfassung gewissenhaft zu beobachten und deren genaue Einhaltung im Diensteide ausdrücklich zu geloben. — Eine weitere Garantie liegt in der Bestimmung, nach welcher für Abänderungen, Erläuterungen und Ergänzungen der Verfassung zwei durch einen Zwischenraum von mindestens 3 Tagen getrennte Lesungen und jedesmal die Annahme von Zweidrittelmajorität erfordert wird.

§ 5. **Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen.** Die verfassungsrechtliche Stellung der Staatsangehörigen ist in der Verfassungsurkunde vom 17. Aug. 1852 im Wesentlichen in gleicher Weise geregelt wie in Tit. II. der preußischen Verfassung vom 31. Jan. 1850. Freilich ist die Redaction ungleich knapper, da das Ueberflüssige und Selbstverständliche meistens bei Seite gelassen ist. Im Uebrigen ist gerade auf dem Gebiete der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten die Competenz der Landesgesetzgebung durch das Reich in so bedeutendem Umfange verdrängt worden, daß die meisten der hier in Rede stehenden Bestimmungen veraltet sind. Dies gilt, was die Rechte anlangt, besonders von den Garantien der Freiheit der Person, der Freiheit der Meinungsäußerung, der Freiheit in der Wahl des Wohnsitzes und des Berufs; es gilt auf dem Gebiete der Pflichten vor Allem von der Wehrpflicht. An die Spitze des von den Staatsangehörigen handelnden Titels stellt die waldeck'sche Verfassung den Satz: „Die Rechte und Pflichten werden durch die Verfassung und die bestehenden Gesetze geregelt." Zweck dieses Satzes ist, den Charakter des Rechtsstaates zu deutlichem Ausdruck zu bringen. Die besondere Hervorhebung der Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze sowie der Unstatthaftigkeit von Standesvorrechten fehlt in der waldeck'schen Verfassung. Durch die Ausschließung der Patrimonialgerichte, des privilegirten Gerichtsstandes und der Steuerbevorzugungen, sowie durch andere Bestimmungen der Verfassung ist in dieser Beziehung vollständige Garantie geboten. Die Sicherheit des Eigenthums ist gewährleistet durch den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Eigenthums und die Bestimmung, daß eine Ent-

eignung nur auf Grund des Gesetzes und gegen Entschädigung vorgenommen werden kann. Für die Freiheit des Eigenthums sorgen die Bestimmungen, daß die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Pflichten und Rechte, ferner das Recht der Jagd auf fremdem Grund und Boden als Grundgerechtigkeit aufgehoben, alle auf dem Grund und Boden haftenden Abgaben aber — mit Ausnahme der Steuerbelastung der Grundstücke —, sowie der Lehnsverband ablösbar sind.

Die Staatsangehörigen haben „volle Glaubens- und Gewissensfreiheit." Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte wird durch das religiöse Bekenntniß weder bedingt noch beschränkt; den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe aber keinen Abbruch thun. In Bezug auf die Ausübung des religiösen Bekenntnisses unterscheidet sich die waldeck'sche Verfassung von Art. 12 der preußischen dadurch, daß sie zwar gleich dieser die Freiheit der häuslichen Religionsübung unterschiedslos gewährleistet, nicht aber die der öffentlichen. Die Staatsangehörigen sind berechtigt, sich zu Religionsgenossenschaften zu vereinigen, denen die gemeinsame Religionsübung zusteht, jedoch ohne öffentlichen Charakter, falls sie keine Korporationsrechte besitzen.

Alle Staatsangehörigen haben das Recht, unter Einhaltung des geordneten Instanzenzuges sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden und die Landesvertreter zu wenden. Ist auf diese Weise das Petitionsrecht gegen jeden Zweifel sicher gestellt, so läßt sich nicht ein Gleiches von dem Vereins- und Versammlungsrecht sagen.

Im § 29 der V.U. heißt es: „Nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen dürfen . . . . . die Staatsangehörigen in dem Rechte, zu erlaubten Zwecken sich zu versammeln und Vereine zu bilden, beschränkt werden." Das Recht, sich zu allen nicht gesetzlich verbotenen Zwecken zu versammeln bezw. zu Vereinen zusammen zu thun, ist also ausdrücklich anerkannt; die Frage kann nur sein, welches die gesetzlich bestimmten Fälle und Formen sind, in denen dasselbe beschränkt werden darf. § 100 der V.U. bestimmt: „Zu den nach § 29 erforderlichen Gesetzen sollen die Entwürfe womöglich schon dem nächsten, jedenfalls aber dem darauf folgenden ordentlichen Landtage vorgelegt werden." In Beziehung auf das Vereins- und Versammlungswesen ist indeß dem Landtage seitdem eine Vorlage nicht gemacht worden. Zwar ist der Beschluß des Bundestags vom 13. Juli 1854 wegen des Vereinswesens durch Erlaß der waldeck'schen Regierung vom 25. Nov. 1854 bekannt gemacht, aber die in §§ 2 und 7 dieses Beschlusses in Aussicht genommenen Anordnungen der einzelnen Bundesstaaten sind in Waldeck niemals getroffen worden. § 100 der V.U. schreibt nun weiter vor, daß bis zum Erlaß der nach § 29 erforderlichen Gesetze, „soweit die neuere Gesetzgebung nicht ausreicht," die vor dem Erlaß des Staatsgrundgesetzes von 1849 bestandenen gemeinrechtlichen bezw. landesgesetzlichen Bestimmungen in Geltung treten sollen. Eine „neuere Gesetzgebung" über das Vereinswesen lag nicht vor; es können also nur die vor dem 23. Mai 1849 in Geltung gewesenen Bestimmungen in Frage kommen. Dadurch ist dem verfassungsmäßig garantirten Versammlungs- und Vereinsrecht eine ziemlich unsichere Lage bereitet; die Praxis der Behörden gegenüber der Ausübung dieses Rechts ist indeß bisher stets eine sehr liberale gewesen.

§ 6. **Behördenorganismus.** Die Organisation der Staatsverwaltung ist unter dem Accessionszustande bedeutend verändert bezw. vereinfacht worden. Die heutige Organisation der Verwaltungsbehörden beruht auf dem Allerh. Erlaß vom 25. Jan. 1869. Durch denselben wurde die „Fürstlich waldeck'sche Regierung" aufgehoben und die Functionen der Gesammtregierung sowohl wie ihrer einzelnen Abtheilungen auf den Landesdirector übertragen, insoweit sie nicht durch den Accessionsvertrag auf preußische Behörden direct übergegangen sind. Die Ernennung des Landesdirectors steht dem König von Preußen zu, jedoch ist seine Person vor der Berufung dem Fürsten namhaft zu machen, und diesem, falls er die Anstellung beanstandet, das Recht vorbehalten, zwischen zwei anderen ihm zu bezeichnenden Individuen binnen Monatsfrist die Wahl zu treffen. Die Eintheilung des Landes in 4 Kreise ist beibehalten, die Benennung des dem Kreise vorgesetzten Beamten aber von „Kreisrath" in „Kreisamtmann" umgewandelt.

Für die Organisation der richterlichen Behörden ist das Gesetz vom 1. Sept. 1879 betr. die Einführung des preußischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont maßgebend. Durch

dasselbe ist Waldeck dem Landgericht Kassel, Pyrmont dem Landgericht Hannover zugetheilt. In jenem bestehen drei, in diesem ein Amtsgericht. Betreffs der Competenzconflicte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden ist die entsprechende preußische Verordnung v. 1. Aug. 1879 durch Verordnung v. 21. Sept. 1879 eingeführt.

Eine neue Organisation der Disciplinarbehörden ist durch Gesetz vom 18. Jan. 1869 erfolgt. Dasselbe, durch V.O. v. 2. Nov. 1874 auf die Lehrer und Beamten an den öffentlichen Unterrichtsanstalten ausgedehnt, ist, gleichwie die in Geltung gebliebenen Disciplinarbestimmungen des Staatsdienstgesetzes v. 9. Juli 1855, durch Ges. v. 1. Sept. 1879 verschiedentlich abgeändert worden.

Was das **Polizeiwesen** betrifft, so steht die allgemeine Landespolizeiverwaltung dem Landesdirector zu. Durch Ges. v. 13. Jan. 1875 ist demselben die Befugniß beigelegt, mit den Gesetzen nicht in Widerspruch stehende Polizeiverordnungen unter Strafandrohung bis zu 30 M. zu erlassen. Im Kreise untersteht die Polizeiverwaltung dem Kreisamtmann. Zur Durchführung seiner Anordnungen ist derselbe berechtigt, Zwangsstrafen bis 30 M. anzudrohen und festzusetzen. In dringenden Fällen ist er befugt, zur Durchführung seiner Anordnungen militärische Hülfe in Anspruch zu nehmen; er hat indeß der Regierung davon sofort Anzeige zu machen. Die Ortspolizeiverwaltung führt unter Aufsicht und nach Anleitung des Kreisamtmanns der Bürgermeister. Er ist befugt, nach vorgängig eingeholter Genehmigung des Kreisamtmanns allgemeine polizeiliche Gebote und Verbote mit einer Strafandrohung bis zu 15 M. zu erlassen. Der Bürgermeister ist auch Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft. Zur Unterstützung der sämmtlichen Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Landes und in Handhabung der deßhalb bestehenden Gesetze und Anordnungen ist durch Gesetz vom 9. Febr. 1855 eine Gensd'armerie nach dem Muster der preußischen errichtet.

§ 7. **Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten.** Ueber die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten hat bei Berathung des letzten Accessionsvertrags zwischen dem Landtage und der Regierung lebhafter Streit gewaltet.

In dem Vertrage v. 18. Juli 1867 war der Bestimmung, daß die sämmtlichen Staatsbeamten von Preußen ernannt werden und dem Könige den Diensteid leisten, hinzugefügt: „Sie sind preußische Unterthanen." Dies wurde von den waldeckschen Ständen dahin verstanden, daß die in Rede stehenden Staatsbeamten preußische Staatsdiener seien — eine Auffassung, die durch die Bestimmung des Schlußprotokolls, nach welcher ihnen für den Fall der Auflösung des Vertrags freigestellt wurde, in preußischen Diensten zu bleiben oder in waldecksche überzutreten, jedenfalls stark unterstützt wurde. In dem neuen Vertrage nun war die Unterthanenqualität beseitigt und in No. 8 des Schlußprotokolls war umgekehrt wie in demjenigen zum Vertrage von 1867 gesagt: „Den in den Fürstenthümern befindlichen Justiz- und Verwaltungsbeamten bleibt es überlassen, ob sie im waldeckschen Staatsdienste verbleiben, oder ob sie mit Bewilligung Preußens in den preußischen Staatsdienst übertreten wollen." Hiernach war klar, daß jedenfalls von Beginn der Wirksamkeit des neuen Vertrages an die waldeckschen Beamten nicht mehr als preußische Staatsdiener zu betrachten sein würden. Aber die preußische Regierung behauptete, daß die erwähnte bisherige Auffassung überhaupt eine irrige gewesen sei, und bezeichnete die Fassung des neuen Vertrags lediglich als den correcteren Ausdruck für das von Anfang an durch die Accession eingeführte Verhältniß. Dem gegenüber beschloß der waldecksche Landtag in seiner Sitzung v. 15. Dezember 1877 gleichzeitig mit der Annahme des neuen Accessionsvertrags folgende Resolution: „Der Landtag legt hiedurch Verwahrung dagegen ein, daß die von Preußen in Waldeck-Pyrmont angestellten Staatsdiener, nachdem dieselben auf Grund des Accessionsvertrags v. 18. Juli 1867, wie aus dessen Inhalte klar hervorgeht, und wie es auch in der ausgesprochenen Absicht der damaligen Vertreter der contrahirenden Theile gelegen hat, in den preußischen Staatsdienst eingetreten und aufgenommen sind, nunmehr unter Aufhebung dieser ihrer wohlerworbenen Rechte wieder aus demselben entfernt werden sollen, und daß denselben sogar das nach No. 9a des Schlußprotokolls zum erstgedachten Vertrage ihnen zustehende Recht, bei Ablauf desselben im preußischen Staatsdienste verbleiben zu dürfen, durch die mit rückwirkender Kraft versehene No. 8 princ. des neuen Vertrags wieder entzogen werden soll, und zwar mit der unrichtigen und unstichhaltigen Motivirung, daß letzterer nur eine Erneuerung des ersteren enthalte." An dem durch den Vertrag v. 24. Nov. 1877 geschaffenen Rechtsverhältniß ist durch diesen Protest nichts geändert.

Die waldeckschen Staatsbeamten sind heute lediglich waldecksche Staatsdiener. Sie können allerdings, nach Nr. 3 des Schlußprotokolls, „auf ihren Wunsch nach Maßgabe der in Preußen geltenden Vorschriften in den preußischen Staatsdienst übernommen werden", einen Rechtsanspruch in dieser Richtung aber haben sie nicht. Wie es im Falle der Auf-

lösung des Accessionsvertrags gehalten werden soll, ist bereits erwähnt; jedoch ist noch hinzugefügt, daß diejenigen Beamten, welche in den preußischen Staatsdienst übertreten wollen, auf etwaigen Wunsch des Fürsten verpflichtet sein sollen, noch zwei Jahre gegen Fortgewährung der bezogenen Competenzen im waldeckschen Staatsdienste zu verbleiben. Im Uebrigen regeln sich die Verhältnisse der waldeckschen Beamten durch das Staatsdienstgesetz v. 9. Juli 1855 und die inzwischen ergangenen Disciplinargesetze, ferner durch die Verordnung wegen der Staatsdienerwittwenkasse vom 27. Juni 1828 (ausgedehnt auf Förster und Geistliche durch Ges. v. 24. Dec. 1840, auf die öffentlichen Lehrer durch Ges. v. 18. Okt. 1849), sowie durch das Gesetz vom 17. Sept. 1875 betr. die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten.

Auch die Domanialverwaltung hat in Folge ihrer vollständigen Lostrennung von der Staatsverwaltung eine neue Einrichtung erhalten müssen. Dieselbe ist durch V.O. v. 18. December 1867 erfolgt. Die Rechtsverhältnisse der Domanialbeamten sind durch eine V.O. vom gleichen Tage, sowie durch die V.O. v. 11. Okt. 1870 betr. die Berufungsinstanz bei Pensionirungen, Suspendirungen und Entlassung fürstl. Domanialbeamter (am 21. Febr. 1879 auf die Dauer des Vertrags v. 24. Nov. 1877 ausgedehnt) geregelt. Neu anzustellende Domanialbeamte sind, gleich den Geistlichen und Lehrern, auch ferner nach den bestehenden Bestimmungen an der Staatsdienerwittwenkasse theilzunehmen berechtigt. Die Domanialbeamten sind für den Fall der Wiederherstellung des früheren politischen Zustandes verpflichtet, in den waldeckschen Staatsdienst einzutreten.

§ 8. **Die Gemeindeverfassung.** Den Orts- und Kreisgemeinden ist in der Verfassung die „freie Selbstverwaltung" ihrer Angelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates zugesichert. Die in Zusammenhang damit in Aussicht gestellte Gesetzgebung besteht aus der Gemeindeordnung und der Kreisordnung, beide v. 16. Aug. 1855.

Die Gemeinden werden in allen ihren korporativen Angelegenheiten durch einen selbstgewählten Gemeinderath als beschließende und durch einen Gemeindevorstand als ausübende Behörde vertreten. Beide werden aus der Zahl der zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindeglieder auf 6 Jahre gewählt, und zwar ersterer durch die in die obenerwähnten drei Abtheilungen eingetheilte Gesammtheit der Gemeindebürger, letzterer durch den Gemeinderath. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister und in Orten über 1000 Einw. zwei, in Orten unter 1000 Einw. einem Beigeordneten. Der Bürgermeister bedarf der Bestätigung der Regierung. Ueber andere als Gemeindeangelegenheiten kann der Gemeinderath nur insoweit berathen, als ihm dieselben durch besondere Gesetze oder durch die Regierung zugewiesen sind. Der Gemeinderath wählt jährlich einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Gemeindevorstand nimmt an den Berathungen, nicht aber an den Abstimmungen theil. Der Bürgermeister ist berechtigt und verpflichtet, jeden Beschluß des Gemeinderaths, der dessen Befugniß überschreitet oder die Gesetze verletzt, vorläufig zu suspendiren. Die Verfügung über das Gemeindevermögen steht ausschließlich dem Gemeinderath zu, jedoch ist zur Verwendung von Kapitalien für die laufende Verwaltung die Zustimmung des Kreisvorstandes, zur Aufnahme von Anleihen die Genehmigung der Regierung erforderlich. Gemeindeumlagen müssen in der Regel nach dem Fuße der direkten Staatssteuern erhoben werden; Zuschläge, welche die Hälfte des Betrags der direkten Staatssteuern überschreiten, bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Von den Gemeindesteuern befreit sind nach Art. 10 der Militärconvention die in den Fürstenthümern garnisonirenden, einem andern Bundesstaate angehörenden servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes. Jedoch wird in dem Schlußprotokoll zu diesem Artikel bemerkt, daß durch den Inhalt desselben der Reichsgesetzgebung nicht präjudizirt werden soll, „besonders nicht insoweit, als dieselbe etwa das Recht zu einer weiteren Heranziehung zu den Communalsteuern einräumen sollte."

Die nächste Aufsicht über die Verwaltung der Ortsgemeinden wird vom Kreisrath (Kreisamtmann) bezw. dem Kreisvorstande, die Oberaufsicht von der Regierung geführt. Gegen alle Entscheidungen der Gemeindebehörden kann beim Kreisrath bezw. Kreisvorstande, weiterhin bei der Regierung Recurs erhoben werden.

Die zu einem Kreise gehörenden Ortsgemeinden bilden in ihrer Vereinigung die Kreisgemeinde. Bestimmung derselben ist, die socialen Bedürfnisse im Kreisverbande zu befriedigen, welche über die engeren Grenzen der Orts- bezw. Sammtgemeinden hin-

ausreichen. Die Kreisgemeinde wird durch den Kreisvorstand als beschließende und den Kreisrath als ausführende Behörde vertreten. Ersterer, aus sechs Mitgliedern bestehend, wird durch von den Gemeinderäthen ernannte Wahlmänner auf sechs Jahre gewählt. Der Kreisrath ist Staatsbeamter. Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind der Regel nach öffentlich. Den Vorsitz führt der Kreisrath, jedoch ohne eigenes Stimmrecht. Ueber die Verwaltung der Kreisgemeinde führt die Regierung die Oberaufsicht.

§ 9. **Das Finanzwesen.** Finanzverwaltung. Nach der Verfassung besteht eine dreijährige Finanzperiode, vor deren Beginn der Staatshaushaltsetat entworfen, mit den erforderlichen Erläuterungen und Belegen den Ständen vorgelegt und mit denselben durch ein Gesetz im Ganzen oder Einzelnen festgestellt wird. Verzögert sich nach Ablauf der Bewilligungszeit das Zustandekommen eines neuen Finanzgesetzes, so dürfen die für den ordentlichen Staatsbedarf verwilligten Abgaben und Steuern noch sechs Monate hindurch forterhoben werden. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt ist. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenzen der Verwilligung erfolgen. Nach Anleitung des Staatshaushaltsetats wird jährlich Rechnung gelegt. In näherer Ausführung dieser Grundsätze der Verfassung ist die V.O. v. 11. Dec. 1852, die Regulirung des Etats-, Kasse- und Rechnungswesens betr., ergangen.

Die dauernden Staatseinnahmen setzen sich zusammen aus den Revenuen des Staatsvermögens, dem Ertrage der Steuern, aus Zinsen, aus den Beiträgen des Domaniums zu den Landesverwaltungskosten, aus dem Antheil an dem Ertrage der Zölle u. s. w. (§ 8 des Reichsges. v. 15. Juli 1879), endlich aus dem zur Deckung des Deficits erforderlichen Zuschusse der preußischen Staatskasse. Von dem Verhältniß des während der Dauer des Accessionsvertrags in der Verwaltung des Fürsten verbliebenen Domanialvermögens ist bereits oben gehandelt worden.

In dem Vertrage v. 18. Juli 1867 war auch die Verwaltung des Stiftes Schaaken dem Fürsten vorbehalten, durch den neuen Vertrag ist sie indeß, gleich der übrigen Landesverwaltung, auf Preußen übergegangen. Ueber die Verwendung der Einkünfte dieses ehemaligen adeligen Fräuleinstiftes hat lange Streit bestanden. Derselbe ist durch Ges. v. 3. März 1880 endlich dahin entschieden, daß der Grundbesitz und ein Theil des Kapitalbestandes für ein „Waldeckisches Jungfrauenstift Schaaken" ausgeschieden und der Verwaltung des Fürsten unterstellt, das nicht ausgeschiedene Vermögen aber zu einem besondern Stiftungsfonds unter staatlicher Verwaltung erklärt ist, dessen Einnahmen zu gewissen wohlthätigen Zwecken verwandt werden.

Die Steuern zerfallen in directe und indirecte. Zu den directen gehören die Grundsteuer, die Klassensteuer, die Gewerbesteuer und die Hundesteuer; auch die Sporteln werden hierher gerechnet. Die Grundsteuer beruht hauptsächlich auf dem Gesetz vom 20. Juli 1853 wegen Erhebung der durch das definitive Kataster ermittelten Grundsteuer und wegen Erhaltung des definitiven Katasters (abgeändert durch Ges. v. 3. Jan. 1879). In Bezug auf das definitive Kataster ist ein weiteres Gesetz unter dem 4. Jan. 1862 ergangen, in welchem bezüglich der späteren Revisionen und der inzwischen etwa eintretenden Veränderungen Vorsorge getroffen wird. Die Klassensteuer ist durch Ges. v. 7. Jan. 1865 neu geregelt. Ihr ist alles Einkommen mit Ausnahme des von der Gewerbesteuer getroffenen unterworfen. Befreit sind diejenigen zu den drei untersten Unterabtheilungen der ersten Stufe gehörigen Personen, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben. Für die Gewerbesteuer ist das Gewerbesteuergesetz v. 26. Juni 1862 maßgebend. Gegenstand dieser Steuer ist der selbständige Gewerbebetrieb innerhalb der Grenzen des Fürstenthums. Die Hundesteuer beruht auf Ges. v. 20. Decemb. 1854. — Als indirecte Steuer wird das Chausseegeld betrachtet.

Die Landesschulden sind laut § 88 der V.U. gewährleistet und die Rechte aller Gläubiger des Staats dem besonderen Schutze der Verfassung unterstellt. Ohne Zustimmung des Landtags können neue Landesschulden nicht gemacht werden. Nur wenn durch plötzlich eingetretene Ereignisse in Kriegszeiten außerordentliche Ausgaben und des-

fallsige Anleihen nothwendig werden, eine schleunige Berufung des Landtags aber nicht möglich ist, können unter Verantwortlichkeit der Staatsregierung die nothwendigen Maßregeln vorgekehrt werden. Dieselben sind dem folgenden Landtage vorzulegen. Zur Regelung des Staatsschuldenwesens sind die Ges. v. 14. Okt. 1854 (für Waldeck) und 21. Aug. 1860 (für Pyrmont), sowie das Gesetz v. 20. April 1883 betr. die Convertirung der Waldeckschen Staatsanleihe von 1854 und der Pyrmontschen Staatsanleihe von 1860 ergangen.

§ 10. **Staat und Kirche.** In der Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche hat sich die waldeckische Verfassung insofern der preußischen von 1850 angeschlossen, als sie bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der gewährleisteten Religionsfreiheit die christliche Religion zu Grunde legt und bestimmt, daß Religionsgenossenschaften, welche Corporationsrechte noch nicht besitzen, diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen können. Auch im Punkte der vermögensrechtlichen Stellung der Religionsgesellschaften und der Selbständigkeit derselben in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten stimmt sie mit der preußischen überein, hat aber aus der Reichsverfassung von 1849 den Zusatz herübergenommen, daß die Religionsgesellschaften den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen sind, während der Art. 15 der preuß. Verf. eine entsprechende Ergänzung erst durch das Gesetz vom 5. April 1873 erhalten hat. Betreffs des Vermögens der Religionsgesellschaften, Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten ist noch die besondere Bestimmung getroffen, daß es dem Staatsvermögen nicht einverleibt noch überhaupt seinen bestimmungsmäßigen allgemeinen Zwecken entzogen werden darf, solange dieselben noch irgend zu erreichen sind. Ist letzteres nicht der Fall, so muß das Vermögen verwandten oder ähnlichen Zwecken gewidmet werden.

Für die evangelische Kirche, welche bis dahin die reine Consistorialverfassung unter dem Landesherrn als summus episcopus besaß, ist unter dem 1. August 1857, gleichzeitig mit einer Verordnung wegen Betheiligung der Gemeinden bei Besetzung der Pfarrstellen, eine Gemeindeordnung (unwesentlich abgeändert durch Verordnung vom 5. Oktober 1882) und unter dem 18. Februar 1873 eine Synodalordnung erlassen [1]). Das zu kirchlichen Gesetzen erforderliche Placet des Landesherrn bleibt nach der Synodalordnung in der bisherigen Weise fortbestehen. Von der unirten evangelischen Landeskirche hat sich ein kleines Häuflein von „Lutheranern" separirt, deren Verhältnisse durch Gesetz v. 26. März 1866 geordnet sind.

Katholische Gemeinden sind nur drei vorhanden, zwei in Waldeck und eine in Pyrmont. Die Verhältnisse der ersteren sind durch einen Vertrag zwischen Waldeck und Kur-Köln v. 30. Okt. 1654 und verschiedene Recesse aus den Jahren 1663/64 geregelt. Am klarsten wird das Verhältniß des Staates zur katholischen Kirche ersichtlich aus der „im Einverständniß des Bischofs zu Paderborn" ergangenen fürstlichen Verordnung v. 21. März 1861 wegen Bildung einer katholischen Gemeinde in der Stadt Pyrmont. Danach „ist der nach Pyrmont zu entsendende katholische Geistliche von dem Bischof zu Paderborn der hiesigen Regierung jedesmal vorher anzuzeigen und ihr etwaiger Einspruch gegen die bezeichnete Person zu berücksichtigen, sowie der gedachte Pfarrer auch

1) Nach der letzteren bestehen 4 Kreissynoden und eine Landessynode. Die Kreissynode ist zusammengesetzt aus sämmtlichen in dem Kreise definitiv angestellten Pfarrern und einer der Anzahl der Pfarrstellen gleichen Zahl von Laien, welche von den weltlichen Mitgliedern der Gemeindekirchenvorstände auf drei Jahre gewählt werden. Die Landessynode besteht aus zwei vom Fürsten zu ernennenden und 14 (zur Hälfte geistlichen, zur Hälfte weltlichen) von den Kreissynoden auf drei Jahre zu wählenden Mitgliedern. Aus der Landessynode selbst heraus wird ein aus drei Mitgliedern bestehender Synodalausschuß gewählt. Die Synode hat, theils unmittelbar, theils durch den Ausschuß, ein erhebliches Mitwirkungsrecht bei der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung.

in allen nicht rein geistlichen Angelegenheiten den hiesigen Staatsgesetzen untersteht und auf die Verfassungsurkunde zu verpflichten ist". Der Bischof von Paderborn hat der waldeckschen Regierung gegenüber die Anzeigepflicht stets, zuletzt im Jahre 1883, ohne Weigern erfüllt.

Was die Juden anlangt, so sollen nach dem Gesetz über die Gemeinheiten der Juden v. 15. Juli 1833 sämmtliche jüdische Glaubensgenossen zu Gemeinden vereinigt werden, denen die Feier des öffentlichen Gottesdienstes in gemeinschaftlichen Synagogen gestattet ist. Durch Ges. v. 30. Jan. 1863 ist den jüdischen Gemeinheiten das Recht der executivischen Beitreibung der durch gültigen Gemeindebeschluß festgestellten Beiträge verliehen.

§ 11. **Schul- und Unterrichtswesen.** Dieses steht nach der waldeckschen Verfassung unter der Oberaufsicht des Staates und wird durch besondere Gesetze geregelt, welche zugleich die Stellung der Kirche zur Schule, sowie die Betheiligung der Gemeinden bei Anstellung der Volksschullehrer ordnen. In Erfüllung dieses Versprechens ist die Schulordnung v. 9. Juli 1855 ergangen.

Die Pflicht zur Errichtung und Unterhaltung der Volksschule liegt der Gemeinde ob. Zur Erleichterung der Gemeindekasse soll jedoch, falls die Bedürfnisse nicht anderweit gedeckt sind, ein regelmäßiges Schulgeld erhoben werden. Kann das Erforderniß von den Gemeinden nicht erbracht werden, so tritt der Staat aushülflich ein. In Orten mit gemischter Confession sind die Familien der confessionellen Minderheit „soweit thunlich" mit benachbarten Schulen ihrer Confession in Verband zu setzen. Sind aber in den letzten 10 Jahren mindestens 50 schulpflichtige Kinder solcher Familien vorhanden gewesen, so müssen nach Confessionen getrennte Elementarschulen errichtet werden. Das Glaubensbekenntniß der Lehrer an den öffentlichen Schulen soll dem Glaubensbekenntniß der Majorität der Schulgenossen entsprechen. Den Religionsunterricht in den Schulen leiten und beaufsichtigen die geordneten kirchlichen Behörden, „jedoch unbeschadet der staatlichen Hoheitsrechte". Bei der Wahl des anzustellenden Lehrers muß sich die Staatsbehörde mit der oberen Kirchenbehörde der betr. Confession bezw. bei israelitischen Lehrern mit dem Vorstande der Israelitengemeinde in Einvernehmen setzen. Der verstärkte Ortsschulvorstand hat gegenüber den designirten Candidaten das Recht zweimaliger Verwerfung. Die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens erfolgt unter der obersten Leitung und Aufsicht der Regierung durch eine Oberschulbehörde, den Kreisschulvorstand und den in jeder Schulgemeinde zu bildenden Schulvorstand. In letzterem führt der Ortsgeistliche der betr. Confession den Vorsitz. Auch der Kreisschulvorstand hat ein vom Consistorium zu ernennendes geistliches Mitglied. Durch Erlaß v. 9. März 1869 ist die Oberleitung des Schulwesens auf das Provinzialschulcollegium in Kassel übertragen.

Das

Staatsrecht des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Von

K. Bömers,
Landrichter in Bückeburg.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

§ 1. **Geschichtliches. Staatsgebiet.** Bis zum Jahre 1640 war die Grafschaft Schaumburg im Westfälischen Kreise, welche von der Grafschaft Ravensberg, den Fürstenthümern Minden und Calenberg und der Grafschaft, dem jetzigen Fürstenthume, Lippe umgrenzt wurde, ungetheilt unter der Landeshoheit der Grafen von Schaumburg. Während ihrer Regierung erwarben diese Grafen die Grafschaft Holstein, das Herzogthum Schleswig, die Grafschaft Sternberg, sowie die Herrschaften Gehmen und Bergen; nach und nach verloren sie diese Länder wieder. Im Jahre 1640 erlosch der Schaumburgische Mannsstamm mit dem Grafen Otto V., die Grafschaft Schaumburg wurde getheilt.

Drei Aemter, Lauenau, Bokeloh und Mesmerode, sowie die Voigtei Lachem und einen Theil der Voigtei Fischbeck erhielt der Herzog von Braunschweig-Lüneburg als Lehnsherr, in Folge Vergleichs; von dem übrigen Gebiete fiel die eine Hälfte an Hessen mit den Aemtern Schaumburg, Rodenberg und einem Theil des Amts Sachsenhagen, die andere westliche Hälfte mit den Aemtern Bückeburg, Arensburg, Stadthagen, Hagenburg und dem übrigen Theile des Amts Sachsenhagen bildete den Schaumburg-Lippischen Antheil. Die über diese Theilung geschlossenen Verträge vom 9. Juli 1647 wurden im Westfälischen Frieden, sowohl in dem zu Osnabrück als in dem zu Münster errichteten Friedensinstrumente, bestätigt. Das Fürstenthum Schaumburg-Lippe umfaßt noch heute das durch jenen Vergleich festgestellte Gebiet, abgesehen von unbedeutenden Veränderungen, welche durch Grenzregulirung eingetreten sind. Dieses Staatsgebiet ist untheilbar und unveräußerlich und bedarf eine Veränderung der bestehenden Grenzen der Genehmigung des Landtages.

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe und deren Funktionen.

§ 2. **Der Landesfürst und das Fürstliche Haus.** Das Reichsgräfliche, seit 1807 Fürstliche, Haus Schaumburg-Lippe ist durch den Grafen Philipp zur Lippe, jüngsten Sohn des Grafen Simon VI., gegründet.

Als 1640 mit dem Grafen Otto V. der Schaumburgische Mannesstamm erlosch, überließ Ottos Mutter Elisabeth, Gräfin zur Lippe, (ihre Mutter war eine Schaumburgische Gräfin) die ihr erblich angefallene Grafschaft Schaumburg ihrem Bruder, dem Grafen Philipp, schenkweise; Graf Philipp schloß sodann die oben erwähnten Vergleiche mit Braunschweig und Hessen.

Neben dem völlig selbstständigen Rechtsverhältnisse des Fürstlichen Hauses zu seinem Schaumburger Gebiete, dessen staatsrechtlicher Titel der mehrerwähnte Vergleich mit Hessen ist, kommt das Rechtsverhältniß zum Lippischen Gesammthause in Betracht. Bis zum 1. Oktober 1879 (Gerichtsverfassungsgesetz) hatte das Fürstliche Haus die Patrimonialgerichtsbarkeit über das Lippische Oberamt Blomberg, welches dem Philippinischen Stamme aus der Paragialverlassenschaft der Grafen Lippe-Bracke angefallen war. Durch das Mannheimer Oberhofgerichts-Austrägalurtheil vom 22. December 1838 wurde die Souveränität über dieses Amt, welche von Schaumburg-Lippischer Seite schon während des Rheinbundes beansprucht war, dem Fürstlichen Hause zu Detmold zuerkannt, die erbherrliche Linie Schaumburg-Lippe behielt aber die „vertragsmäßigen Patrimonialrechte und untergeordneten Herrlichkeiten". Alle Familienrechte des Lippischen Gesammthauses stehen auch dem Fürstlichen Schaumburg-Lippischen Hause zu [1]).

Irrig ist die Auffassung, welche man hier und da ausgesprochen findet, daß das Haus Lippe Rechtsnachfolger des Holstein-Schaumburgischen Hauses im Gebiete Schaumburg-Lippe sei. Graf Philipp spricht in seinem als Haus-Gesetz gültigen Testamente aus: daß er „die Schaumburgischen Länder vermittelst Gottes Beistand selbsten erworben." Er war staatsrechtlich Neo-Acquirent eines ganz neuen Territorial-Gebiets auf Grund von Staatsverträgen, und hat daher auch das Haus Lippe nie für den Passiv-Stand der Schaumburgischen Grafen gehaftet. —

Die Rechtsstellung des Landesfürsten und des Regentenhauses ergiebt sich, abgesehen von den Majestätsrechten und Ehrenrechten und soweit die Verhältnisse des Fürstenhauses nicht durch Hausgesetze geregelt sind, aus dem Verfassungsgesetze vom 17. November 1868. Die Regierung ist erblich zunächst im Mannsstamme nach den Regeln der Erstgeburt und der Linealfolge. Das Erstgeburtsrecht hatte bereits Graf Philipp in Betracht, daß „die Schaumburgischen Güter von ihm selbst erworben seien und mit den Lippischen Gütern es schon in pacto unionis versehen sei, daß die Güter ungetheilt bei dem Aeltesten in einem jeden Hause verblieben", durch letztwillige Verordnungen unter Kaiserlicher Bestätigung von 1687 eingeführt. Die weibliche Linie succedirt beim Erlöschen des Mannsstammes; den Vorzug bedingt Nähe der Verwandtschaft mit dem letztregierenden Fürsten, bei gleicher Nähe entscheidet das Alter. Nach dem Uebergange tritt wieder Vorzug des Mannsstamms und die für denselben geltende Erbfolgeordnung ein.

Eine Regentschaft findet bei Minderjährigkeit oder dauernder Verhinderung

1) S. Heffter, die Sonderrechte der souverainen Häuser Deutschlands p. 271.

des Landesfürsten Statt. Im Falle der Minderjährigkeit gebührt die Regentschaft an erster Stelle der im Wittwenstande lebenden Mutter des Fürsten, sonst dem nächsten Agnaten, sofern nicht von dem letztregierenden Fürsten anderweite Bestimmung getroffen ist. Im Falle dauernder Verhinderung des Landesfürsten steht die Regentschaft zunächst dem Erbprinzen zu, falls der Landesfürst nicht anderweite Bestimmung getroffen hat; falls der Erbprinz minderjährig, gebührt die Regentschaft dessen leiblicher Mutter und sonst dem nächsten regierungsfähigen Agnaten.

Als Oberhaupt des Staates vereinigt der Fürst in sich die gesammten Rechte der Staatsgewalt. Seine Person ist heilig und unverletzlich. Alle Regierungshandlungen des Fürsten, ausgenommen die Ernennung und Entlassung von Regierungs-Mitgliedern, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Regierungsmitgliedes. Dem Fürsten allein steht die vollziehende Gewalt zu; er hat das Recht der Begnadigung, Strafmilderung und Abolition, nur im Falle einer ständischen Anklage gegen ein Regierungs-Mitglied und im Falle der Verurtheilung desselben sind Abolition und Begnadigung an die Zustimmung der Stände geknüpft. Der Fürst verkündet die Gesetze und erläßt die Ausführungsverordnungen zu denselben. Er leitet und überwacht die gesammte innere Landesverwaltung. Ihm steht das Recht der Ernennung und Bestätigung aller Staatsdiener und der Verleihung aller Würden und Ehrenzeichen zu; bei der Schließung von Verträgen mit anderen Regierungen ist er an die Zustimmung des Landtags nur insoweit gebunden, als es sich um Handelsverträge und solche Staatsverträge handelt, durch welche dem Lande oder einzelnen Staatsangehörigen Lasten und Verpflichtungen erwachsen würden. Der Fürst beruft den Landtag und schließt seine Sitzungen; er hat das Recht, den Landtag zu vertagen und ganz aufzulösen. Der Fürst, wie alle Prinzen des Fürstlichen Hauses, werden mit Vollendung des 21. Lebensjahres volljährig. Der Landesherr und die Mitglieder des Fürstlichen Hauses nehmen innerhalb der Sphäre des allgemeinen Privatrechts bei der Civilkammer des Fürstlichen Landgerichts Recht, sowohl in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In Betreff des Hypothekenwesens und der Aufnahme und Anerkennung von das Eigenthum an Grundstücken übertragenden Verträgen sind die Amtsgerichte zuständig. Die Beschwerde gegen Entscheidungen, Beschlüsse und Verfügungen der Civilkammer gehört vor das Plenum des Oberlandesgerichts zu Oldenburg. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt die Regierung eine Deputation aus der Civilkammer; die Beschwerde gehört vor das Landgericht. Die Vertretung in allen vermögensrechtlichen, persönlichen, wie dinglichen, Rechtsangelegenheiten hat die Fürstliche Rentkammer mit den Rechten und Pflichten der gesetzlichen Vertreter einer nicht proceßfähigen Partei im Sinne der Civilproceßordnung. Die Mitglieder des Fürstlichen Hauses vertritt die Rentkammer nur insoweit, als nicht besondere Behörden für deren Vermögensverwaltung bestehen.

§ 3. **Die Landstände.** Nach der Theilung der alten Grafschaft im Jahre 1647 blieben die älteren Territorialstände, die sog. Landschaft, — Prälaten, Ritterschaft und Städte, — im Hessischen und Lippischen Antheile gemeinschaftlich bestehen, bis am 23. April 1668 Hessischerseits die Gemeinschaft aufgesagt wurde. Aus dem Mangel an Thätigkeitsäußerungen einer „Landschaft" in Schaumburg-Lippe in der Folgezeit rechtfertigt sich der Schluß, daß ständische Organe im hiesigen Lande gefehlt haben, wenngleich einzelne Reste ständischen Lebens sich noch längere Zeit, z. B. in den Steuerverhältnissen, nachweisen lassen [1]).

Durch Verordnung vom 15. Januar 1816 erhielt das Land eine ständische Verfassung, auf Grund des Art. 13 der Bundesacte; sie beruhte auf einer Landesvertretung durch Ritterschaft, Städte, Flecken und Bauern. Die Wahl der Abgeordneten geschah nach jener Verordnung mittelbar, durch Wahlmänner; aus den Städten und Flecken sandte der Magistrat einen Deputirten aus seiner Mitte oder aus der Bürgerschaft, die Mitglieder der Ritterschaft, soweit sie adlig-freie Güter besaßen, waren sämmtlich Mitglieder des Landtags. Die Landstände hatten das Recht, die Ausgaben der Staatsverwaltung zu prüfen und auf Grund des Landesvergleichs

1) S. von Campe, die Lehre von den Landständen, 2. Aufl. p. 278.

vom 3. Decbr. 1792 (s. unten) bei der Bewilligung von Steuern, sowie bei Feststellung der Art und des Maßes der Besteuerung mitzuwirken; das Recht der Begutachtung der zu erlassenden Landesgesetze und der Einwilligungsertheilung zu denselben, bei einem wesentlichen Einflusse der Gesetze auf die Landesverfassung; das Recht der Kenntnißnahme von der Verwendung der Landessteuern; ferner das Vorschlagsrecht über Gegenstände der Landeswohlfahrt und das Beschwerderecht über Mißbräuche und Unregelmäßigkeiten im öffentlichen Dienste. Am 17. März 1848 wurde auf verfassungsmäßigem Wege die Verordnung, betr. Weiterbildung des ständischen Instituts erlassen, welcher am 6. December 1848 ein Gesetz folgte, nach welchem die Wahl der Abgeordneten durch directe Wahl geschehen sollte. Durch Gesetz vom 2. Januar 1849 wurde der Ständeversammlung das Recht der Anklage gegen Regierungsmitglieder (Ministeranklage) eingeräumt.

Der heutige Landtag beruht im Wesentlichen auf dem Verfassungsgesetze vom 17. November 1868. In Betreff der äußeren Gestaltung, der Rechtsstellung und der äußeren Formen des Geschäftslebens desselben, ist Folgendes zu bemerken. Der Landtag besteht aus 15 Mitgliedern, nämlich aus zwei Vertretern des Domanialgrundbesitzes, welche durch Landesherrliches Vertrauen berufen werden, aus einem gewählten Vetreter des ritterschaftlichen Grundbesitzes, aus einem von den vocirten Predigern des Landes gewählten Vertreter, aus einem von den eine amtliche Stellung einnehmenden Juristen, Medicinern und studirten Schulmännern des Landes (einschließlich der zur Praxis zugelassenen Anwälte, Aerzte und der examinirten Privatlehrer) gewählten Vertreter, aus drei gewählten Vertretern der Stadtgemeinden und sieben gewählten Vertretern der Aemter. Die Landstände haben sich als Vertreter des ganzen Landes zu betrachten; sie haben Anspruch auf Tagegelder, sie werden auf eine Legislaturperiode von 6 Jahren gewählt. In jedem Jahre wird ein ordentlicher Landtag abgehalten, außerordentliche Landtage erfolgen auf Anordnung des Landesherrn; die Landtagssitzungen sind regelmäßig öffentliche. Der Landtag entscheidet über die Legitimation seiner Mitglieder und wählt seinen Präsidenten, welcher das Disciplinarrecht des Collegs über die Mitglieder übt und die Verhandlungen nach einer Geschäftsordnung leitet. Die Berathung und Beschlußfassung geschieht in der Regel nach Vorberathung der Angelegenheiten durch Commissionen; beschlußfähig ist der Landtag nur bei Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Mitglieder; absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Die Aeußerung wahrer Ueberzeugung in Anträgen und Abstimmungen ist insofern gesichert, als die Abgeordneten wegen solcher Anträge und Abstimmungen niemals zur Verantwortung gezogen werden können; ist durch Aeußerungen im Landtage ein Verbrechen begangen, so ist die strafgerichtliche Verfolgung nur mit Zustimmung des Landtags zulässig. Majestätsbeleidigungen, Beleidigungen von Mitgliedern des Fürstlichen Hauses können ohne jene Zustimmung verfolgt werden, ebenso Privatbeleidigungen. Das Recht des Landeshern auf Vertagung, Schließung und Auflösung des Landtags ist bereits oben erwähnt. Der Landtag hat das Recht der entscheidenden Mitwirkung bei allen Acten der Gesetzgebung, kann auch neue Gesetze beantragen; Nothgesetze sind seiner nachträglichen Zustimmung unterworfen; er hat das Recht der Mitwirkung bei Feststellung des Staatshaushalts und die Controle über die Verwaltung der Landesfinanzen; er hat den jährlichen Finanzvoranschlag zu genehmigen, welcher sodann als Gesetz publicirt wird; er hat das Recht der Vorstellung, resp. Beschwerdeführung über Mißstände in der Verwaltung bei der Regierung und beim Landesherrn und das Recht der Anklage gegen verantwortliche Regierungsmitglieder. Für die Zeit, in welcher der Landtag nicht in Thätigkeit ist, wahrt ein Ausschuß von drei Mitgliedern die Rechte desselben. Die Vorschriften über die Landtagswahl sind durch Gesetz vom 17. November 1868, mit Nachtrag vom 24. December 1869 geregelt; zu den Wahlen berechtigt sind die Angehörigen des Staats, und die Besitzer, resp. Mitbesitzer eines der Rittergüter des Landes, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, nicht unter Curatel stehen, nicht im Concurse sind, entehrende Strafen nicht erlitten haben, öffentliche Armenunterstützungen nicht empfangen, auch solche im letzten Jahre vor der Wahl nicht empfangen haben. Wählbar ist jeder

Wahlberechtigte, der das 30. Lebensjahr vollendet hat. Gewählt ist derjenige, welcher mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt; ergiebt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos. Die Wahlen leiten Wahlcommissare, welche die Regierung ernennt, jeder Commissar zieht zwei Assistenten zu.

§ 4. **Das Finanzwesen. I. Geschichtliche Entwickelung.** Die Grafen von Holstein-Schaumburg bestritten anfänglich die Kosten der Landesverwaltung aus eigenen Mitteln, aus den Grafschafts- und Herrschafts-Einnahmen, in späteren Zeiten wurden vom Lande sog. „Beden“ als Beihülfe gewährt, und zwar freiwillig, bald jedoch verloren diese Beden die Natur freiwillig zu leistender Abgaben, es wurde unterschieden zwischen ordentlichen und außerordentlichen Landeslasten, mit diesen correspondirten nothwendige und nicht nothwendige Abgaben und die Leistung der letzteren war nicht mehr in das Belieben der Unterthanen gestellt. Die ordentlichen Landeslasten waren diejenigen, welche 1. die Erhaltung des Reichscontingents; 2. die Erhaltung der Kreisverfassung, 3. die Unterhaltung der Landesbefestigung erforderten, ferner 4. die Kosten der Gesandtschaften zu Reichsdeputations- und Kreistagen. Diese Lasten beruhten auf altem Herkommen und reichsgesetzlicher Vorschrift. Zu den ordentlichen Lasten zählte 5. die Fräuleinsteuer zur Dotation der gräflichen Töchter; sie war eine nothwendige Abgabe. Der erforderliche Steuerbetrag, die Landschatzung, wurde für das ganze Land einheitlich festgestellt, hiernächst nach Quoten auf die einzelnen Klassen (Ritterschaft, Prälatur, Aemter d. h. sämmtliche im Amtsbezirke ansässige Bauern, Städte, Flecken) vertheilt und hiernächst nach Bedürfniß vervielfältigt. Die Subrepartition war den einzelnen Klassen überlassen. Die Steuern waren eine Beihülfe zu den Domanialeinkünften, anfänglich wurden sie wahrscheinlich der Landesherrschaft überwiesen, später bildete sich eine Landrenteikasse mit einem landschaftlichen Schatzschreiber. Dieses Schatzwesen wurde umgestaltet durch die im Beginne des dreißigjährigen Krieges aufkommenden Contributionen, das correspondirende Verhältniß zwischen ordentlichen und außerordentlichen Lasten und zwischen nothwendigen und nicht nothwendigen Steuern verschwand, und die Ritterschaft wurde von den Abgaben zu den ordentlichen Lasten frei, nur ihre Hintersassen blieben contributionspflichtig. Aus diesen Contributionen, welche ursprünglich als Kriegscontributionen erhoben waren, entwickelten sich die regelmäßig wiederkehrenden Steuern, indem mit diesen anfänglich außerordentlichen Abgaben später auch die ordentlichen Landeslasten bestritten wurden. Am Ende des 17. Jahrhunderts wurde ein Land- und Viehschatz eingeführt. Je mehr Ausgaben aus der Contributionskasse bestritten wurden, desto geringer wurden die ordentlichen Landeslasten. Es kam eine Einigung zu Stande, dahin, daß die Landesherrschaft den auf die Aemter entfallenden Beitrag zu dem Ordinarium übernahm und den Aemtern dafür den Land- und Viehschatz auferlegte. Der Steuerfuß, nach welchem die Contributionen erhoben wurden, war ein durchaus unbestimmter und schwankte fortwährend, sowohl bei der Steuer vom beständigen, wie bei der vom unbeständigen Vermögen. Anfänglich steuerte man secundum vires patrimonii, später wurden jährlich 12 Simplen erhoben, welche die ordinären Steuern genannt wurden, hiernächst schuf man „Ergänzungsmonate“ und nannte die für solche erhobenen Steuern extraordinäre Steuern; als diese Ergänzungsmonate im Jahre 1785 auf 10 gestiegen waren, entstanden Contributionsprocesse zwischen den Unterthanen und der Landesherrschaft; welche durch den Landesvergleich vom 3. Decbr. 1791 beendet wurden. Nach diesem sollten die Unterthanen nicht mehr als 12 monatliche ordinäre Contributionen entrichten und sollten extraordinäre Steuern von ihnen nur zu den außerordentlichen Ausgaben gefordert werden, welche nach Reichs- und Kreisverordnungen oder einem rechtmäßigen Herkommen würden verlangt werden können. Dieser Landesvergleich ist nur wenige Jahre für die Steuerverhältnisse maßgebend gewesen, seine Bestimmungen erwiesen sich bald, namentlich auch in Folge der eingetretenen Kriegsläufte, als unzulänglich, zu einer Reform kam es jedoch erst mit dem Landtagsschluß vom 18. und 29. März 1818. Hinsichtlich der Steuern zu dem Ordinarium und Extraordinarium schließt sich der Landtagsschluß dem Landesvergleiche von 1791 im Wesentlichen an, er bestimmt dabei aber nicht ausdrücklich, welche Ausgaben fortan aus dem Ordinarium berichtigt werden sollen, sondern er bestimmt lediglich die auf dem Extraordinarium ruhenden Lasten. Der Beitrag der Unterthanen zu dem Ordinarium war eine bestimmte in Kammerkasse zu zahlende Abgabe, welche nicht nach den Ausgaben variirte; der Kammerkasse lag prinzipaliter die Bestreitung der Ausgaben des Ordinarium ob, jene Abgabe bildete eine Sublevation derselben. Die Aemter contribuirten 12 Simplen zu dem Ordinarium an beständiger und unbeständiger Contribution, die unbeständige Contribution war bereits im Jahre 1817 auf Vieh und auf Gewerbe gelegt. Die Städte und Flecken bezahlten ein Aversum, welches in der 12fachen beständigen Contribution bestand. Die Kammerkasse hatte, wie die Unterthanen zu dem Ordinarium beizutragen hatten, hinwiederum einen Beitrag zu dem Extraordinarium zu leisten. Dieser Beitrag war auf den zehnten Theil aller Ausgaben festgestellt, wozu in Kriegszeiten noch der zehnte Theil der erforderlichen Naturallieferungen kam. Das Extraordinarium wurde erhoben, nachdem der Betrag unter Mitwirkung der Landstände für jedes Jahr durch einen Voranschlag festgestellt war. Zu bemerken ist, daß die Unterhaltung der Land- und Heerstraßen, sowie die der Gendarmerie von dem allgemeinen Haushalte völlig getrennt waren.

II. **Die jetzige Gestaltung des Landesfinanzwesens.** Durch das Gesetz vom 1. August 1848 wurde bestimmt, die extraordinäre sog. Fräuleinsteuer solle nicht weiter erhoben werden, dagegen sollten sämmtliche Grundstücke, welche bislang von der ordinären Steuer befreit gewesen waren, die adlig freien Grundstücke, zur Contribution herangezogen werden. Befreit sollten, gegen einen jährlichen Zuschuß in Landeskasse, die Domanialbesitzungen sein, sowie die Grundstücke der Kirchen, Pfarren, Schulen und frommen Stiftungen. Auch die Erbpächter, welche bislang nur zu dem Extraordinarium mit 1% des Erbpachtquantums herangezogen waren, sollten die Grundsteuer entrichten. Durch das Verfassungsgesetz vom 17. November 1868 wurde die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte herbeigeführt. Es wurde ein Domanialabkommen getroffen, nach welchem die zum Domanium gehörigen Vermögensobjekte und die demselben zustehenden Gerechtsame, ferner der diesseitige Antheil an den Schaumburger Gesammt-Kohlenwerken als untheilbares und in seinem wesentlichen Bestande unveräußerliches Fideicommißgut dem regierenden Fürstenhause zugestanden wurden; der neu gebildeten Landeskasse wurden alle bislang in die Kammerkasse geflossenen Staatseinnahmen, sowie alle gesetzlich bestehenden und künftig einzuführenden directen und indirecten Steuern überwiesen, wogegen dieselbe die im Art. 61 des Gesetzes aufgeführten Ausgaben, worunter die Kosten der gesammten Landesverwaltung, übernahm. Durch Gesetz vom 3. Februar 1871 wurde eine klassificirte Einkommensteuer eingeführt, womit die unbeständigen Contributionen der Unterthanen, soweit dieselben von der Person und dem Viehstande zu entrichten waren, in Wegfall kamen. Diese Einkommensteuer ist in 4 Hauptklassen, in jeder Hauptklasse nach Abstufungen veranlagt. Für jeden Steuerdistrict ist eine Umlage-Commission gebildet, deren Vorsitzenden und deren Mitgliederzahl die Regierung bestimmt. Der Vorsitzende hat als Regierungscommissar die Interessen des Staates zu vertreten; er ist berechtigt, gegen die Beschlüsse der Umlage-Commission Berufung an die Reclamations-Commission einzulegen. Diese Reclamations-Commission, welcher die Entscheidung über Reclamationen und die von dem Regierungs-Commissar eingelegten Berufungen obliegt, besteht aus einem Vorsitzenden, den die Regierung, und aus sechs Mitgliedern, welche der Landtag jedesmal auf drei Jahre ernennt. Die Kosten der Steuerveranlagung und deren Hebung hat die Landeskasse zu tragen. Die Gemeindesteuern können nach dem Gesetze vom 6. Februar 1871 in Zuschlägen zu den directen Staatssteuern und in besonderen directen oder indirecten Gemeindesteuern bestehen. Ueberschreiten die Zuschläge 50 Procent der Staatssteuern, so bedürfen sie der Genehmigung der Regierung. Die Beitreibung rückständiger Steuern im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung ist durch Gesetz vom 5. März 1881 geregelt. Die obere Leitung in der Verwaltung der in die Reichskasse fließenden indirecten Steuern ist der Provinzial-Steuer-Direction zu Hannover übertragen.

III. **Vom Domanium, einzelnen Hoheitsrechten und Finanzregalien, sowie von der Ablösungsgesetzgebung.** Daß die zum Domanium gehörigen Vermögensobjecte und die demselben zustehenden Gerechtsame, Güter wie einzelne Grundstücke, Forsten, Flüsse und Gewässer, Lehns-, gutsherrliche und andere Gefälle, resp. deren Aequivalente, Schlösser und sonstige Gebäude, wie auch die Steinkohlenbergwerke das alte Stammes-Eigenthum des Regentenhauses und nicht Staatseigenthum gewesen sind, muß auf Grund geschichtlicher Untersuchungen der concreten Specialverhältnisse angenommen werden. Die hierüber entstandenen Controversen haben nach dem oben erwähnten Domanialabkommen nur noch historisches Interesse.

Die Lehenshoheit steht dem Fürsten, als dem Inhaber der Staatsgewalt über die im Fürstenthum befindlichen Lehen, zu; die Lehensherrlichkeit ist durch Gesetz vom 30. November 1878, betr. die Aufhebung des Lehnsverbandes, aufgehoben; nicht berührt von jenem Gesetze sind die auf vier oder weniger Augen stehenden Lehen. Für die Aufhebung des Heimfallsrechts und der Lehnwaare sind Kapitalsentschädigungen zu gewähren. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, welches ausschließliche Befugniß des Landesherrn war (nur der Adel hatte sich ein beschränktes Jagdrecht

gewahrt) ist durch Gesetz vom 6. Mai 1870 ablösbar geworden. Die Leibeigenschaft ist durch Verordnung vom 10. Februar 1810 aufgehoben. Die auf dem Grund und Boden ruhenden, aus dem gutsherrlichen Verbande oder sonstigen privatrechtlichen Titeln entspringenden Abgaben und Leistungen, sowie das Heimfallsrecht an den Bauerngütern und die Consensgebühren bei Veräußerungen derselben, wurden durch Gesetz vom 26. April 1870, die auf den Forsten ruhenden Berechtigungen durch Gesetz vom 28. April 1870, die auf Angern, Aeckern, Wiesen ruhenden Servituten durch Gesetz vom 23. Mai 1874 ablösbar, nachdem die Zehnten und einige andere auf dem Privateigenthum haftenden privatrechtlichen, beständigen Reallasten bereits durch Gesetz vom 24 Januar 1845 für ablösbar erklärt waren. Das Mühlenregal äußerte sich im hiesigen Lande in der Weise, daß die Mühlen, mit denen Zwangs- und Bannrechte verbunden waren, an Erbpächter verliehen wurden; neben den Erbpachtmühlen bestanden Klippmühlen, welche nur in wasserarmen Zeiten und für Ausländer mahlen durften. Durch Gesetz vom 13. December 1872 wurden auch die auf dem Erbpachtverhältnisse beruhenden Lasten ablösbar, nachdem die Zwangs- und Bannrechte durch die Gewerbeordnung in Wegfall gelangt waren. Von der Posthoheit und dem Postregal ist Besonderes nicht zu bemerken; die Post hat sich in gleicher Weise wie in den mittleren und kleinen Gebieten des südlichen und westlichen Deutschland entwickelt. Der Anschluß der hiesigen Posten an den Deutsch-Oesterreichischen Postverein ist am 1. Januar 1854 erfolgt. Nach der Aufhebung des Postregals durch Postgesetz von 1871 ressortirt die Postdirection des Landes z. Z. von der Oberpostdirection in Minden. Das Münzrecht bestätigte der Kaiser Maximilian II. im Jahre 1569 den Schaumburgischen Grafen auf's Neue; nach der Theilung der Grafschaft verblieben dem Hause Schaumburg-Lippe sämmtliche Münzgerechtigkeiten. Die Entwicklung des Münzwesens im hiesigen Lande bis zur Deutschen Münzverfassung bietet besonderes Interesse nicht.

Schließlich mag hier noch als eine Eigenthümlichkeit hervorgehoben werden, daß das Tabaksmonopol im hiesigen Lande durch Verordnung vom 18. November 1777 aufgehoben und als Entschädigung für dasselbe ein sog. Tabaksgeld, welches jede Person männlichen Geschlechts, welche das 14. Lebensjahr erreicht hatte, mit 6 Mgr. zu entrichten hatte, eingeführt wurde. Dieses Tabaksgeld wurde durch Gesetz vom 31. Januar 1849 aufgehoben.

§ 5. **Der Staatsdienst.** Zu den Staatsdienern, den Civilbeamten, „welchen die dauernde Verwaltung eines für Zwecke des Staates errichteten beständigen öffentlichen Amtes übertragen ist“, gehören nicht die Haus-, Hof- und Domanialbeamten und Diener des Fürsten, die im Vorbereitungsdienst befindlichen Personen, die Prediger und sonstigen Kirchendiener, die Schullehrer (mit Ausnahme der Gymnasiallehrer), die Gemeindebeamten, die Rechtsanwälte, die Aerzte, Wundärzte und Apotheker. Die Anstellung erfolgt, unmittelbar oder mittelbar, durch den Landesherrn, der Dienstvertrag wird durch Annahme des Dienstpatents begründet und ist vor der Einführung in das Amt der mit dem Huldigungseide zu verbindende Diensteid zu leisten. Wird ein Beamter zur Disposition gestellt, so hat er ein Recht auf Wartegeld, ist aber verpflichtet, angemessene Commissorien zu übernehmen; wird er innerhalb zwei Jahren nicht wieder angestellt, kann er Versetzung in den Ruhestand verlangen. Ruhegehalt kann der Beamte verlangen, wenn er 45 Jahre gedient hat, wenn er das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat, oder wenn er wegen körperlicher oder geistiger Schwäche dienstuntauglich geworden ist. Die Dienstentlassung kann nicht verweigert werden, wenn der Beamte bedeutende Dienstarbeiten nicht in Rückstand gelassen und wenn er über eine etwaige Verwaltung Rechnung abgelegt hat. Dienstvergehen werden, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs fallen, im Disciplinarwege mit Ordnungsstrafen, Entfernung aus dem Amte, sowie Entziehung des Gehalts oder Wartegeldes belegt.

Ordnungsstrafen verhängt die vorgesetzte Behörde; gegen die Verfügung findet ein einmaliger Recurs statt, dieser ist bei der Regierung, und wenn die Strafverfügung von der Regierung erlassen ist, beim Landesherrn anzubringen. Uebrigens entscheidet in Disciplinarsachen der Disciplinarhof, eine aus fünf Mitgliedern (3 Richtern und zwei höheren Verwaltungsbeamten) zusammengesetzte Behörde. Die Mitglieder ernennt der Landesherr. In Disciplinarsachen gegen Richter entscheidet das Plenum des Landgerichts. In zweiter Instanz entscheidet das Plenum des Oberlandesgerichts in Oldenburg. Eine Suspension vom Amte tritt ein, wenn gegen den Beamten im ordentlichen Strafverfahren die Verhaftung beschlossen, wenn er eine rechtskräftig erkannte Freiheitsstrafe antritt, wenn ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil gegen ihn erlassen ist, welches den Verlust des Amts zur Folge hat, und wenn im Disciplinarwege ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil gegen ihn ergangen ist, welches auf Dienstentlassung lautet. Wittwen von Staatsdienern haben einen Anspruch auf Pension, elternlose Waisen einen Anspruch auf Erziehungsgeld bis zum vollendeten 17. Lebensjahre.

§ 6. **Die Staatsverwaltungsbehörden.** Die **Staatsverwaltung** geht vom Fürsten aus. Zum Ressort des Cabinets gehören die Angelegenheiten des Fürstlichen Hauses, das höchste Aufsichtsrecht über das Kirchen- und öffentliche Unterrichtswesen, die Gnadensachen. Die Verwaltung der Fürstlichen Domainen, Finanzregalien, Bergwerke und Forsten führt die Rentkammer. Das Hofmarschallamt besorgt die Ceremoniell-Angelegenheiten, die Leitung des Hofdienstes, die Polizei innerhalb der Schloß- und Gartenbezirke, ihm steht die Oberaufsicht über die Residenz- und Lustschlösser, Marstall u. s. w. zu, auch dependirt von ihm die Verwaltung der Hofbibliothek.

Das Haus- und Staatsarchiv verwaltet ein Archivar.

Den Konsularschutz über Staatsangehörige außer Landes üben zwei Consuln, von denen einer in Hamburg, der andere in Bremen. Die oberste Staatsbehörde ist die Landesregierung.

Durch Verfügung des Grafen Wilhelm vom 22. Januar 1765 wurden die Geschäfte der „Kanzlei", welche nach Theilung der alten Grafschaft fortdauernd als oberste Landesverwaltungsbehörde und zugleich als oberster Gerichtshof bestanden hatte, dergestalt getheilt, daß die „Justiz-Canzlei" fortan oberste Justiz-Behörde war, während die „Regierungs-Conferenz" die Landes-Administrationsgeschäfte zu erledigen hatte. Die Regierungs-Conferenz bestand aus den Mitgliedern der Justiz-Canzlei und der Rentkammer. Im Jahre 1777 wurde an Stelle der Regierungs-Conferenz die Regierung als selbstständige Behörde eingesetzt.

Der Geschäftskreis der Regierung begreift die gesammte innere Landesverwaltung, sowie die äußeren Angelegenheiten, welche aus Beziehungen des Staats zu anderen Bundesstaaten resultiren. Sie bildet zugleich die Lehnkammer. Zu ihrem Ressort gehören das Aufsichtsrecht hinsichtlich sämmtlicher Gerichte des Landes und der Staatsanwaltschaft, die Militairangelegenheiten, die Angelegenheiten der Post und der Telegraphie, soweit die Landesbehörden sich an deren Verwaltung zu betheiligen haben. Die Geschäfte sind unter die Mitglieder der Regierung nach Referaten vertheilt, durch Gegenzeichnung und Unterzeichnung der Erlasse übernimmt das zeichnende Mitglied die Verantwortlichkeit.

Von der Regierung dependiren die folgenden Behörden, Commissionen, Anstalten und Beamte: Die Polizeibehörden, das Gendarmerie-Commando, die Standesämter, das Aichamt, die Ablösungs-Commission und die Direction der Ablösungs-Tilgungscasse, die Gewerbecommission, die Eisenbahn-Commission, diese jedoch nur — soweit staatliche Rücksichten dabei in Betracht kommen, die finanziellen und administrativen Functionen ressortiren von der Rentkammer, — die Wegebau-Verwaltung, die Deputation für das Heimathwesen, die Landes-Kassen-Verwaltung, das Gymnasium, das Katasteramt, die Aerzte und Apotheker, die beeidigten Landmesser, die Examinations-Commissionen für Juristen, Aerzte, Thierärzte, Apotheker, Geometer, die Kirchendiener der reformirten und katho-

lischen Gemeinden. Die Regierung ist Oberschulbehörde. Die Bezirks-Verwaltungs-Behörden bilden die Aemter und Magisträte unter der Landesregierung. Den Aemtern steht je ein Amtshauptmann vor, welcher auch die Polizeibehörde in seinem Bezirksamte bildet. Der Amtshauptmann im Amte Bückeburg-Arensburg ist zugleich Polizei-Director der Residenzstadt.

§ 7. **Gemeindeverfassung.** Durch die Landgemeinde-Ordnung und die Städte-Ordnung vom 7. April 1870 sind die Landgemeinden und Städte nach dem Grundsatze der selbstständigen Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten und der freien Wahl der Gemeinde-Vorstände und Vertreter organisirt. Bezüglich derjenigen Beamten, welche zugleich staatliche Functionen auszuüben haben, steht dem Landesherrn das Bestätigungsrecht zu.

Unter den Gemeinden sind Armen-, Schul- und Feuerlöschverbände gebildet. Die Schlösser, Domainen u. s. w. gehören nicht zu den Gemeindebezirken, können denselben aber nach Vereinbarung zwischen Regierung und Rentkammer zugelegt werden. Sie haben besondere Vorstände.

§ 8. **Die Justiz-Behörden.** Nach erfolgter Theilung der Grafschaft wurde das Hofgericht, welches bis dahin oberste Justiz-Behörde gewesen war, aufgehoben, die „Kanzlei", welcher während des Bestehens des Hofgerichts die Prozeß-Polizei, die Oberaufsicht auf die ordentliche und prompte Handhabung der Justiz, zugestanden und welche die Supplicationsinstanz gebildet hatte, blieb fortbestehen. Wie sich aus ihr die Justiz-Canzlei historisch entwickelt hat, ist bereits erwähnt. Sie blieb bis zum 1. Oktober 1879 das Obergericht, die oberste Instanz war nach dem Gesetze vom 23. October 1855 der erste Senat des Braunschweigischen Obergerichts zu Wolfenbüttel als Oberappellationsgericht für Schaumburg-Lippe. Bei nicht appellabelen Gegenständen bildete der Justiz-Senat der Regierung die dritte Instanz; derselbe sprach auch als Revisionsinstanz auf Antrag der Parteien Recht. Actenversendung an fremde Spruch-Collegien war in den höheren Instanzen gestattet. Untergerichte waren seit den ältesten Zeiten die Aemter und Magistrate, welche die gesammte streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit über alle Nichteximirten auszuüben hatten. Der Magistrat zu Stadthagen hatte bis zum Jahre 1873 die volle Criminalgerichtsbarkeit, die Justiz-Canzlei sprach in seinem Namen Recht, die Berufung gehörte vor das Oberappellationsgericht. Auch das Informativverfahren in Strafsachen fand vor den Untergerichten Statt, dasselbe war allmählich und zwar ohne ausdrückliche Verordnung von der Justiz-Canzlei auf sie übergegangen. Mit dem Jahre 1873 war die Gerichtsbarkeit der Magistrate im Lande auf die Aemter übertragen.

Durch Gesetz vom 31. December 1877, welches mit dem 1. October 1879 in Kraft trat, wurden das Oberappellationsgericht, der Justizsenat, die Justiz-Canzlei und die Aemter aufgehoben; an ihre Stelle traten — neben dem Reichsgericht — ein mit dem Großherzogthum Oldenburg gemeinschaftliches Oberlandesgericht (Vertrag vom 23. October 1878), ein Landgericht und an Stelle der Aemter, soweit sie Justizbehörden gewesen, zwei Amtsgerichte. Damit erst war die Trennung der Justiz von der Administration im hiesigen Lande zur Durchführung gelangt. Aus den Bestimmungen und Ergänzungsbestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze sind folgende Einzelheiten hervorzuheben: das Plenum des Oberlandesgerichts wird nach Oldenburgischen Gesetzen gebildet. Die Beschlußfähigkeit des Plenum des Landgerichts ist von einer Theilnahme von mindestens 5 Richtern bedingt. Der Staatsanwalt und die Amtsanwälte üben ihr Amt kraft eines jeder Zeit widerruflichen Auftrags. Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind: die Vorsteher der Landgemeinden und der domanialen Gutsbezirke, Gendarmen, Polizeidiener, Nachtwächter, die Amtsanwälte für Forststrafsachen, die Forst- und Feldschutzbeamten, Aichmeister und Gerichtsvollzieher. Das Schwurgericht versammelt sich in jedem Drittheile des Jahres, außerordentliche Versammlungen bestimmt der Landgerichtspräsident auf Antrag der Staatsanwaltschaft. Das Recht der Aufsicht steht zu dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts und der Amtsgerichte; dem Staatsanwalt hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Beamten, dem Amtsrichter hinsichtlich seines nicht richterlichen Personals. Ein Mitglied des Landgerichts ist mit der Wahrnehmung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit

beim Amtsgericht Bückeburg beauftragt. Dem Landgerichte liegt die Revision der Vormundschaftstabellen ob. Die Ablösungssachen und die Entschädigungssachen wegen aufgehobener lehnsherrlicher Rechte sind von den Untergerichten auf die Verwaltungsbehörden übertragen. Die Vergleichsbehörde bei Beleidigungen ist der Vorsteher des Bezirks, in dem die Parteien wohnen.

§ 9. **Kirche und Schule.** Die Grafen von Schaumburg bekannten sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zur Augsburgischen Confession und führten die evangelisch-lutherische Religionsübung in ihrem Lande ein. Als mit der Regierungsveränderung im Jahre 1640 eine der reformirten Religion zugethane Landesherrschaft in den Besitz von Schaumburg-Lippe kam, blieb trotz der veränderten Religionsverhältnisse zwischen Herrn und Land die lutherische Religion die Landesreligion, überall blieben lutherische Prediger und auch die Landesherrschaft besetzte die von ihr zu vergebenden Predigerstellen mit Lutheranern. Nur wurde einmal ein Versuch gemacht, ein vermischtes Consistorium herzustellen und saß eine kurze Zeit hindurch der reformirte Hofprediger mit dem lutherischen Superintendenten im Consistorium. Mittelst Landesherrlicher Resolution vom 8. Jan. 1759 wurde festgesetzt, daß alle Angelegenheiten der Reformirten in Kirchen-, Schul- und Ehesachen bei der Regierung verhandelt werden sollten. Die episcopale Gewalt steht der Landesherrschaft auch über die lutherischen Confessions-Verwandten rechtlich zu, weil sie schon zur Zeit des Westfälischen Friedens dem reformirten Glaubensbekenntnisse zugethan war und der Art. 7.§ 1. 2. bzw. Art. 13. § 8 des Westfälischen Friedens hier nicht zutrifft. Hierüber ist eine richterliche Entscheidung im Jahre 1792 bei dem Reichskammergerichte herbeigeführt. Das Consistorium ist Verwaltungsbehörde in geistlichen Angelegenheiten, dasselbe ordnet die Errichtung der Parochien, die Besetzung der Pfarrstellen, vorbehältlich der Höchsten Genehmigung, sowie die Examination und Ordination der Candidaten, leitet die gesammte kirchliche Armenpflege der Lutheraner, beaufsichtigt die Vermögensverwaltung der Pfarrgemeinden, die Prediger- und Schullehrer- Wittwen- und Waisenkasse, sowie die frommen Stiftungen und handhabt die Disciplin über die lutherischen Kirchendiener. Von dem Consistorium dependiren vier Kirchencommissionen, welche die Kirchenvisitationen vorzunehmen haben. Die Regierung als Oberschulbehörde bedient sich des Beiraths des Landessuperintendenten, wenn es sich um das Interesse der lutherischen Kirche handelt, auch hat der Landessuperintendent den Religionsunterricht am Gymnasium zu beaufsichtigen. Die Verwaltungsbehörde in den geistlichen Angelegenheiten der Reformirten ist die Regierung. Die Reformirten gehören zu dem Synodalverbande der Niedersächsischen Conföderation. Die Katholiken stehen unter dem Apostolischen Provicariate der nordischen Mission für Deutschland und Dänemark, welches zur Zeit der Bischof von Osnabrück verwaltet.

Das

Staatsrecht des Fürstenthums Lippe.

Von

A. Falkmann,
Archivrath in Detmold.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Quellen: Die lipp. Gesetzsammlung in 18 Bdn. von 1571—1882. — Für das Geschichtliche: lipp. Regesten in 4 Bdn. von Preuß und Falkmann. — Beitr. zur lipp. Gesch. in 4 Bdn. von Falkmann.

§ 1. **Staatsgebiet. Geschichtliches.** Das Fürstenthum Lippe mit einem Areal von 122 001 ha oder 22,16 Quadratmeilen und einer verhältnißmäßig dichten Bevölkerung von 120 246 Einw., darunter 115 546 Evangelische, 3628 Katholiken, 1030 Juden (33 Sektirer), bildet ein fast ganz vom preußischen Regierungsbezirk Minden eingeschlossenes Gebiet mit zwei kleinen Enklaven, von welchen das Amt Lipperode mit dem Stifte Cappel den Rest der alten Stammbesitzungen des Hauses Lippe bildet. Lippstadt, die älteste Stadt des Landes, seit 1445 unter Samtherrschaft mit Cleve, demnächst Preußen, ist im J. 1851, mit Vorbehalt der Domanialbesitzungen und Berechtigung am dortigen Damenstifte, gegen eine Geldrente an Preußen abgetreten worden. Im übrigen hat das Land 7 Städte, 4 Flecken und 154 Dorfschaften. Detmold ist Residenz und Sitz der Regierung, schon seit der Reformationszeit, nur mit einer Unterbrechung von 25 Jahren, wo die Residenz nach Brake verlegt war. Die Städte des Landes haben bis jetzt besondere kommunale Verwaltungsbezirke mit eigner Polizei und (bis 1879) Patrimonialjustiz gebildet, während das übrige Land in 13 „Aemter" unter landesherrlicher Verwaltung und Justiz getheilt war und seit 1879 in 5 Verwaltungsämter eingetheilt ist. Die früher eine besondere Klasse bildenden, hinsichtlich der Steuern, Verwaltung, Justiz, vielfach privilegirten Rittergüter sind im Laufe der neueren Zeit dem übrigen Grundbesitz gleichgestellt — abgesehen von der Vertretung im Amtsgemeinderathe — und existiren als Rittergüter nicht mehr.

Lippe war im Mittelalter eine reichsunmittelbare Herrschaft, seit etwa 1530 Grafschaft, seit 1789 durch kaiserliche Verleihung der Reichsfürstenwürde an die regierende Linie des Hauses ein Fürstenthum. Es gehörte zur Zeit des Deutschen Reichs zum westfälischen Kreise, führte auf dem Kreistage eine Virilstimme, nahm auf den Reichstagen an der Kuriatstimme der westfälischen Grafenbank theil und hat seit dem Untergange des Reichs die weiteren geschichtlichen Phasen Deutschlands mit durchgemacht. Im Jahre 1807 trat Lippe dem Rheinbunde bei, 1815 dem Deutschen Bunde, 1849 dem sg. Dreikönigsbündnisse und hat seit 1867 zum Norddeutschen Bunde resp. dem Deutschen Reiche gehört.

Das Land hat mit dem jetzigen Fürstenthum Schaumburg-Lippe niemals in staatsrechtlicher Verbindung gestanden. Die landläufige Bezeichnung „Lippe-Detmold" im Gegensatz gegen ein „Lippe-Bückeburg" beruht auf Irrtum. Die beiden Länder sind nicht etwa (wie die anhaltischen, schwarzburgischen, sächsischen Gebiete) durch Landestheilung entstanden, sondern immer selbstständige Gebiete gewesen. Nach Aussterben der Grafen von Schaumburg 1640 erwarb ein lippischer Graf einen Theil von Schaumburg und nannte denselben Schaumburg-Lippe im Gegensatz gegen das hessische Schaumburg. Dieser Graf, Stifter der Nebenlinie Alverdissen, und seine Descendenten behielten übrigens ihre agnatischen und Paragialrechte in der Grafschaft Lippe bei.

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe und Functionen.

§ 2. **Der Fürst und das Regentenhaus.** Das Fürstliche Haus, dessen Ursprung sich urkundlich bis um das Jahr 948 zurückverfolgen läßt, und das seit Anfang des 12. Jahrhunderts unter dem Namen de Lippia vorkommt, führt im Wappen eine fünfblättrige rothe Rose im silbernen Felde und seinen Namen „zur Lippe" von dem Flusse, an welchem seine Stammbesitzungen lagen. Von der Lippe hat es seine Herrschaft allmählig nach der Weser zu erweitert. Seine früh entwickelte Landeshoheit beruht auf der Grundherrlichkeit, nicht auf einem Grafenamte. Reichslehen haben die lippischen Herren niemals besessen, sie selbst nannten sich auch nicht Grafen, wie alle kleineren Territorialherren der Nachbarschaft, obwohl sie im 14. Jahrh. bereits im Besitz einer Grafschaft waren, sondern nobiles oder liberi domini, Edle Herren zur Lippe, und hielten an dieser Bezeichnung während des ganzen Mittelalters bis um 1530 fest.

Eine staatsrechtliche Eigenthümlichkeit im lippischen Hause und Lande ist die ungewöhnlich frühe Einführung und dauernde Erhaltung der Untheilbarkeit, fast gleichzeitig mit der Aufstellung dieses Princips für die Kurstaaten durch die goldene Bulle.

Die Veranlassung dazu gab eine Theilung vom Jahre 1344, durch welche das Land in die Herrschaft diesseits und jenseits des Waldes (Osning) zerrissen und letztere in die Hand weiblicher Erben gerathen war. Simon III., bemüht, das Gebiet wieder zu vereinigen, ertheilte zunächst (1366) der Stadt Lippstadt das Privileg, daß sie unter mehreren Erben nur in eine Hand huldigen solle, und schloß sodann mit seinen Burgmannen und Städten eine Vereinbarung, nach welcher die Herrschaft Lippe mit allen künftigen Erwerbungen auf ewig ungetheilt bleiben, alle Bewohner derselben nur einem Herrn huldigen sollen, und zwar unter mehreren Mannerben, ev. rechten Erben, demjenigen, an welchen die Städte Lippstadt und Lemgo sich kehren würden. Das Wahlrecht der beiden Hauptstädte ist anscheinend niemals ausgeübt, vielmehr die Primogenitur herrschend geworden und in diesem Sinne jenes Statut auch durch kaiserliche Urkunden wiederholt bestätigt worden. So ist das pactum oder privilegium unionis vom 27. Decbr. 1368 zur Grundlage der Haus- und Landesverfassung geworden. Gleichwohl ist das Princip der Untheilbarkeit Gegenstand jahrhundertelanger Kämpfe im gräflichen Hause gewesen, schon im 16. Jahrh. und besonders unter den Descendenten Simons VI. bis in die neuere Zeit hinein. Die Quelle dieser Streitigkeiten war vorzugsweise ein Testament dieses Grafen (reg. 1563—1613), des Stammvaters der noch blühenden Linien vom 30. Aug. 1597, durch welches seine nachgeborenen Söhne mit ansehnlichen Grundbesitzungen und Gerechtsamen ausgestattet waren, denn diese Dispositionen wurden nicht selten in den Nebenlinien als Landestheilung aufgefaßt und weitgreifende Rechte daraus hergeleitet, während die erstgeborene Linie stets daran festhielt, daß jene Dotationen unbeschadet der Integrität des Landes nur Paragialbesitzungen unter der Hoheit des regierenden Hauses seien.

Diese Konflikte führten zu zahlreichen Prozessen an den Reichsgerichten zwischen allen Linien des Hauses und sind erst in neuerer Zeit durch ein Bundesausträgalurtheil von 1838 zwischen Lippe und Schaumburg-Lippe, welches über seine Paragialbesitzung die Souveränetät beanspruchte, zugunsten des regierenden Hauses definitiv beseitigt worden.

Seit dem Aussterben der Nebenlinie zu Brake im Jahre 1709 und der Lemgoer Linie 1766 existiren nur noch die früher Alverdissensche, jetzt Schaumburg-Lippische, und die von einem Enkel Simons VI. gestiftete Linie der Grafen von Biesterfeld, von welcher sich wieder die der Grafen von Weissenfeld abgezweigt hat. Diese beiden jüngsten sehr ausgebreiteten Linien haben durch einen Vertrag von 1762 ihre Paragialbesitzungen im Lande gegen eine Geldapanage, unter Vorbehalt ihrer übrigen agnatischen Rechte, an das regierende Haus abgetreten und das Land verlassen.

Die Rechtsverhältnisse zwischen dem regierenden Hause und den sog. „Erbherren" oder Nebenlinien sind nicht durch ein allgemeines Hausgesetz geregelt, sie beruhen

nur auf den im Simonischen Testamente und in einer Reihe specieller Verträge enthaltenen autonomischen Normen, deren Inhalt indes durch neuere staatsrechtliche Veränderungen zum Theil unwirksam geworden ist, z. B. Patrimonialjustiz, Theilnahme am Landtage. Noch jetzt bestehen: die eventuellen Erbfolgerechte der nächsten Linie und des nächsten Grades mit Primogeniturrecht, die Regentschaft eines Agnaten in Vormundschaftsfällen, die Fideikommißqualität des Hausvermögens und die finanziellen Berechtigungen, welche für die Linie Schaumburg in den Besitzungen und Nutzungen im Amte Blomberg, nebst den sog. Kompetenzgeldern, für Biesterfeld-Weißenfeld in einer Geldrente bestehen und in der Mitberechtigung an dem Augustischen Fideikommisse, einer Stiftung zu gunsten unvermählter Töchter. Ein Anspruch der Nebenlinien auf Dotirung vermählter Töchter aus der Steuerkasse des Stammlandes, eine s. g. Fräuleinsteuer, ist seit langer Zeit Gegenstand von Processen, die noch jetzt nicht rechtskräftig entschieden sind.

In diesen Prozessen ist auch über die Ebenbürtigkeitsfrage entschieden worden, und zwar vom lipp. Hofgerichte (1867) dahin, daß nur die Ehe mit einer Dame von hohem Adel als ebenbürtig anzusehen sei, dagegen von den Spruchkollegien zu Göttingen und Erlangen, daß in neufürstlichen Häusern (welche auf dem Reichstage von 1582 noch keine Virilstimme führten) wie Lippe, auch mit Damen von altem niederem Adel ebenbürtiges Konnubium bestehe, sofern nicht eine entgegenstehende Hausobservanz erweislich sei.

Zu den Hausgesetzen gehört auch das pactum tutorium vom 21. März 1667, durch welches die Regentschaften während der Minderjährigkeit — sowie die Vormundschaften in der Brakeschen Linie — geregelt wurden. Dasselbe bezweckt die Ausschließung der bisher üblichen Regentschaft fremder Fürsten und Beschränkung der mütterlichen Tutel, dagegen die Berufung eines Agnaten des Hauses zur Regentschaft, entweder durch väterliches Testament oder Wahl der Landstände, sowie die Theilnahme der letzteren an der Regierung durch zwei ritterschaftliche und zwei städtische Vertreter. Das Statut, wiewohl in der Praxis (1734. 1802) nicht immer beobachtet, ist noch in der Verfassungsurkunde von 1836 bestätigt worden, bedarf aber einer Aenderung bezüglich der jetzigen Zusammensetzung des Landtags.

§ 3. **Die Landstände.** Die aus dem mittelalterlichen Korporationswesen erwachsene „Landschaft von Ritterschaft und Städten", in zwei selbstständig berathende „Kurien" getheilt, ohne Vertretung der Geistlichkeit, wurde seit der Reformationszeit (1536) besonders zu finanziellen und andern öffentlichen Interessen zugezogen und zu Landtagen berufen. Erst seit Anfang des vorigen Jahrhunderts war die Landstandschaft der Ritterschaft an den Besitz eines landtagsfähigen Gutes gebunden. Diese Landstände vertraten der Regierung gegenüber im wesentlichen nur ihre Standesinteressen, erst nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts fingen sie an, sich als Landesvertreter zu fühlen und strebten nun auch nach einer entscheidenden Stimme bei der Gesetzgebung, die sie bisher nur bei Steuerfragen und sonstigen Geldleistungen ausgeübt hatten. Nachdem der Untergang des Deutschen Reichs die alten Stände außer Wirksamkeit gesetzt hatte, wurde von der damaligen Regentin, der Fürstin Pauline, im Jahre 1819 eine auf zeitgemäße Reformen — insbesondere Vertretung des in kräftiger Entwickelung begriffenen und seit 1808 von den Resten der Leibeigenschaft befreiten Bauernstandes — basirte Verfassung oktroyirt, aber durch den Widerspruch der Stände und Agnaten (Schaumburg) vereitelt. Erst nach langwierigen Verhandlungen und Kämpfen einigte man sich über eine neue Verfassungsurkunde vom 6. Juli 1836, welche, vom Wahlgesetz abgesehen, an den ständischen Rechten wenig änderte und selbst das Zweikammersystem beibehielt. Die erste Kurie bestand nunmehr aus 5 adeligen und 2 bürgerlichen Abgeordneten der Ritterschaft, die zweite aus 7 von den Städten (durch Magistrat und Vertreter der Bürgerschaft) und 7 von den bäuerlichen Grundbesitzern nach indirekter Wahl gewählten Abgeordneten. Auch diese 14 Ageordneten sollen einen Grundbesitz von mindestens 3000 Rth. Werth haben. An die Stelle dieser wesentlich agrarischen Standesvertretung und der dominirenden Stellung der Ritterschaft wurde zwar im Jahre 1849 ein durch direkte allgemeine Wahl gebildeter Landtag von 25 Abgeordneten gesetzt, man kam aber über die Vorbereitung einer neuen Verfassung nicht hinaus, vielmehr trat schon mit Beginn des Jahres 1853 eine Reaktion ein, welche gegen den Widerspruch der Landstände die Verfassung von 1836 wieder herstellte und beim Bundestage Schutz fand.

Es folgte wiederum eine Periode schwerer Konflikte und Stockung der Gesetzgebung [1]),

---

1) Dazu hat der gleichzeitige Kampf um das Jagdrecht nicht wenig beigetragen. Im

bis es endlich nach dem Regierungsantritte des jetzigen Fürsten gelang, die Zustimmung der alten Stände zu einem neuen Wahlgesetze zu erwirken. Nach diesem Gesetze vom 3. Juni 1876 wählen die nach Steuerstufen in drei Klassen gegliederten Wähler 21 Abgeordnete in direkter Wahl und geheimer Abstimmung für 4 Jahre. Diese Abgeordneten tagen mindestens alle zwei Jahre in Detmold, beschließen mit absoluter, in Verfassungsfragen mit Zweidrittel-Majorität und üben — nach der schon den früheren Ständen am 8. Decbr. 1867 gemachten Konzession — eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung aus. Hierdurch ist die vormalige Standesvertretung und das Kurienwesen, woran das Land so lange gekrankt hat, beseitigt, aber eine neue Verfassungsurkunde statt der von 1836 noch nicht zu Stande gekommen.

§ 4. **Das Finanzwesen.** Die Finanzverwaltung hat sich im Lippischen ähnlich wie in den meisten deutschen Territorien entwickelt. Alle Einkünfte aus dem gräflichen Domanium, aus Regalien und Steuern flossen früher in die ohne jede Theilnahme der Landstände verwaltete gräfliche Kammerkasse, bis im Jahr 1684, zunächst behuf Schuldentilgung, eine besondere Steuerkasse oder „Landkasse" gegründet und unter landständische Kontrole gestellt wurde. Auf beiden Kassen ruhten Ausgaben für staatliche Zwecke ohne feste grundsätzliche Scheidung. Die immer fühlbarer werdenden Unzuträglichkeiten dieses Zwitterzustandes führten endlich zu einer Trennung zwischen dem Staats- und Domanialhaushalte (Gesetz vom 24. Juni 1868) und zwar im Wesentlichen auf der Basis, daß das gesammte Domanium mit Schlössern, Meiereien, Forsten, lehnsherrlichen und verschiedenen grundherrlichen Rechten zu dem Fürstlichen Hausvermögen gerechnet [1]), dagegen alle hoheitsrechtlichen Revenuen von dem Kammergute ausgeschieden und mit den Steuern in der Landkasse vereinigt wurden. Zur Ausgleichung übernahm die Kammerkasse eine demnächst auf 45000 Mark erhöhte Geldrente an die Landkasse, und wurde das Domanium, einschließlich der erbherrlichen Paragialbesitzungen, der Grundsteuer unterworfen. Damit gingen die gesammten Kosten der Landesverwaltung auf die Landkasse über. Letztere wird von der Regierung unter Mitwirkung von drei „Ausschußdeputirten" der Stände verwaltet, dagegen das fürstliche Hausvermögen, dessen Fideikommißverband bestehen bleibt, von der Rentkammer, jedoch mit der Beschränkung (Ges. v. 10. Febr. 1869), daß es bei erheblichen Veränderungen der Substanz, Verpfändungen, Anleihen der Zustimmung des Landtags (nicht der Agnaten) bedarf.

An direkten Landessteuern bestehen gegenwärtig: die „Kontribution" oder Grundsteuer, zu welcher seit 1843 auch der bis dahin eximirte ritterschaftliche Grundbesitz (gegen theilweise Vergütung aus der Steuerkasse) herangezogen ist. Die Grundsteuer ist durch Gesetze von 1874 und 77 auf 150 000 M. limitirt worden und wird zur Zeit, nach vorgängiger Landesvermessung und Katastrirung, nach den in Preußen geltenden Grundsätzen neu regulirt (Ges. v. 12. Sept. 1877). Ferner die Gebäudesteuer (seit 1878), eine Klassen- und Einkommensteuer (seit 1851. 68) und eine Gewerbesteuer (seit 1878). Alle diese Steuern sind beweglich und werden nach der im Etat festgestellten Zahl der „Simplen" erhoben. Außerdem eine Erbschaftssteuer und (seit 1855) eine Schulsteuer, d. h. ein von den Eltern schulpflichtiger Kinder zu entrichtendes Schulgeld.

§ 5. **Allgemeine und Ortsverwaltung.** Die früher, und theilweise noch bis 1879, mit der Justiz verbundene Verwaltung ist in der Art organisirt, daß (seit 1854)

Jahre 1849 waren alle Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung gesetzlich aufgehoben, aber im Jahre 1854 unter dem kurzen Ministerium Fischer neben anderen Illegalitäten einseitig wieder in Kraft gesetzt worden. Die dadurch im Lande hervorgerufene lebhafte Bewegung fand ihren Abschluß erst im Jahre 1872 durch Verzicht auf die landesherrlichen Jagdberechtigungen und 1877 durch Herstellung des Gesetzes von 1849.

1) Dieses Resultat wird durch die geschichtliche Entwickelung im lippischen Hause auch wissenschaftlich hinlänglich begründet.

an der Spitze ein von einem Minister geleitetes Kabinetsministerium steht, welches als Centralbehörde mit nicht scharf begrenzter Kompetenz fungirt, insbesondere für die Beziehungen zum Deutschen Reiche und zu den Landständen, Angelegenheiten des fürstlichen Hauses, die Justizverwaltung, Anstellung der Beamten, als Beschwerdeinstanz in allen Verwaltungssachen rc. Das Regierungskollegium bildet für alle nicht dem Ministerium zugetheilten Ressorts die obere Verwaltungs- und Polizeibehörde.

Für einzelne Verwaltungszweige existiren besondere Institute oder Behörden unter Direktion der Regierung, zum Theil unter Mitwirkung der Landstände, insbesondere

1) das Landkasse-Administrations-Kollegium (seit 1684), bestehend aus einem Mitgliede der Regierung und drei Deputirten der Stände behuf Verwaltung der Landkasse mit ihren Specialkassen. 2) Die bisherige Katasterkommission, an deren Stelle jetzt (1883) eine neue Katasterbehörde getreten ist. 3) Die Ablösungskommission für Grundentlastung, insbesondere Ablösung von Diensten, Gefällen, Weideservituten, Erbpachten und Lehen, sowie Gemeinheitstheilungen, Verkoppelung. 4) Zwei Reklamations-Kommissionen gegen Steuern. 5) Drei Kreditinstitute, die Leihekasse (seit 1786), die Landessparkasse (seit 1804) und die Unterstützungskasse für bedürftige Grundbesitzer. 6) Die Deputation für das Heimathwesen zur Entscheidung von Streitigkeiten unter den verschiedenen Armenverbänden, an welcher ein vom Landtage gewähltes Mitglied theilnimmt. 7) Examinationskommissionen für Juristen und Thierärzte. 8) Das Wegebaudepartement. 9) Das Gensdarmeriekorps, bestehend aus einem Kommandeur mit 20 im Lande stationirten Gensdarmen. 10) Die Landes-Wittwen- und Waisenkasse, gegründet 1752, reorganisirt 1829, eine für alle definitiv angestellten Beamten und Gymnasiallehrer obligatorische Genossenschaft zur Unterstützung von Wittwen und Waisen der Interessenten, welche von der Regierung mit Zuziehung von zwei Kuratoren verwaltet wird. 11) Die Institute für das Sanitätswesen, das Medicinalkollegium, die in 4 Physikatsbezirken angestellten Physici, 4 Kreisthierärzte, ein Landkrankenhaus in Detmold, eine schon 1804 gegründete Irrenanstalt zu Brake.

Zum Ressort der Regierung gehören auch die Immobiliar-Feuerversicherung und die zu diesem Zweck bestehende für sämtliche Gebäudebesitzer obligatorische, auf Gegenseitigkeit gegründete Societät, ferner das Landesarchiv, die Bibliothek, die 61 Standesämter rc.

Die örtliche Verwaltung und Polizei wird in den Städten und Flecken vom Magistrat, welchem als Vertreter der Bürgerschaft, besonders für finanzielle Angelegenheiten, Stadtverordnete zur Seite stehen, geführt. Das übrige Land war behuf der Verwaltung und Justiz in 13 „Aemter“, und ist seit 1879 in vier größere Verwaltungsbezirke (Kreise), Detmold, Brake, Blomberg, Schötmar, und einen kleinen zu Lipperode eingetheilt. Zur Berathung gemeinschaftlicher Angelegenheiten der Amtsbewohner, Wegebau, Armenpflege rc., bilden deren Vertreter einen „Amtsgemeinderath“ unter Vorsitz des Verwaltungsbeamten. In den einzelnen Dorf- oder Bauerschaften werden die Gemeindeangelegenheiten, und in beschränktem Maße auch die Ortspolizei, von gewählten Dorfsvorstehern verwaltet. Die Kommunalverfassung beruht zur Zeit auf der Städteordnung von 1843 und Landgemeinde-Ordnung von 1841, es steht jedoch eine Reform derselben durch eine neue mehr auf Selbstverwaltung basirte Gemeindeordnung, deren Entwurf bereits dem Landtage vorgelegen hat, bevor.

Domanialverwaltung. Die Angelegenheiten des fürstlichen Hofes und Hofhaushalts werden vom Hofmarschall-Amte — früher auch Justizbehörde — besorgt. Die Domanialverwaltung, an deren Spitze die „Direktion der fürstlichen Fideikommißverwaltung“ steht, zerfällt in zwei getrennte Departements. Die Rentkammer, eine kollegialische Behörde, verwaltet die eigentlichen Domänen nebst Saline und Bad Meinberg, die Forstdirektion dagegen die in 9 Oberförstereien getheilten fürstlichen Forsten, sowie Jagd und Fischereien. Das frühere Jagdregal hat aufgehört, während das Fischereiregal unverändert fortbesteht. Zum Ressort der Rentkammer

gehört seit 1868 auch das Lehnwesen. Die Lehngüter sind seit 1847, jedoch nur auf Antrag des Vasallen und ohne Zustimmung der Agnaten, gegen Entschädigung von 4 p. c. des Werthes bei Erbmannlehn, 2 p. c. bei anderen Lehn, der Allodifikation unterworfen, jetzt auch die vormals landtagsfähigen Rittergüter.

§ 6. **Die Justizbehörden.** Die Justizpflege wurde bis 1879 in erster Instanz von den Beamten der 13 Aemter, den Patrimonialgerichten der Städte und des erbherrlichen Amts Blomberg, in den höheren Instanzen von zwei Obergerichten für Civilsachen, einem Kriminalgerichte und dem Oberappellationsgerichte zu Celle ausgeübt.

Jetzt bestehen 14 Amtsgerichte an 9 Amtssitzen — für die Enclave Lipperode-Cappel das preußische A.G. Lippstadt —. Ferner ein Landgericht zu Detmold mit sieben Richtern, einem Staatsanwalt mit Gehülfen, und das preußische Oberlandesgericht zu Celle, sowie 11 Anwälte, davon 10 in Detmold. Zu der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört jetzt nach Errichtung einer neuen Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 — der preußischen Gesetzgebung entsprechend — auch die den Amtsrichtern übertragene Führung der Grundbücher. In Detmold besteht eine Landesstrafanstalt. Zuchthausstrafen werden nach Vereinbarung mit Preußen (1870) in preußischen Anstalten, Festungsstrafen in Wesel vollzogen.

Im lippischen Lande gilt „gemeines Recht" neben einem besonders durch die neuere Gesetzgebung stark entwickelten Partikularrechte. Auf letzterem Gebiete sind von besonderer praktischer Wichtigkeit die Gesetze über eheliche Gütergemeinschaft von 1786, über kolonatsrechtliche und überhaupt landwirthschaftliche Verhältnisse. Für Bauerngüter oder „Kolonate" besteht Untheilbarkeit und Anerberecht.

§ 7. **Rechtsverhältnisse der Staatsdiener.** Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener (mit Ausschluß der kirchlichen, Hof- und Kommunalbeamten), deren Anstellung, Rechte und Pflichten, Pensionirung, Disciplin ꝛc. sind durch Gesetz vom 11. Mai 1859 geordnet. Durch das Dienstpatent werden alle Aemter außer den subalternen, welche keiner wissenschaftlichen Vorbereitung bedürfen, auf Lebenszeit verliehen, jedoch können alle Beamten, mit Ausnahme von Richtern, auf Stellen von gleichem Rang und Gehalt versetzt, und bei andauernder Krankheit oder, wenn die Stelle eingeht, mit Beibehaltung von $^4/_5$ des Gehalts zur Disposition gestellt werden. Pensionirung kann ein Beamter verlangen nach 40 Dienstjahren, nach dem 70. Lebensjahre und wenn er durch Krankheit dienstunfähig geworden. Die Pension richtet sich nach dem Dienstalter, für Wittwen und unversorgte Kinder ist sie durch besonderes Gesetz vom 12. Sept. 1877 geregelt. Für geringere Dienstvergehen ist ein Disciplinarverfahren vorgeschrieben, auf Amtsentsetzung dagegen kann nur im gerichtlichen, speciell normirten Verfahren erkannt werden. Schon seit 1807 stand es fest, daß alle definitiv angestellten Beamten, nicht blos der Justiz, sondern auch der Verwaltung, sowie die Schullehrer nicht anders als durch Richterspruch — jetzt Land- und Oberlandesgericht — entlassen werden können.

§ 8. **Kirche und Schule.** Nachdem die Reformation sich im Lande Bahn gebrochen hatte, wurde im Jahre 1538 die erste, 1571 die zweite lutherische Kirchenordnung erlassen und die eingeführte Konsistorialverfassung bis 1600 weiter entwickelt. Als aber das Lutherthum sich kaum befestigt hatte, führte Graf Simon VI. aus eigenem Antriebe in den ersten Jahren des 17. Jahrh. die kalvinische oder reformirte Lehre ein, welche außer der Hauptstadt Lemgo keinen erheblichen Widerstand im Lande fand. Seitdem ist die reformirte Kirche die herrschende im Lande geblieben und hat in der Kirchenordnung von 1684 ihr Grundgesetz erhalten. Erst im J. 1854 ist eine Gleichstellung der drei christlichen Konfessionen erfolgt, und der bis dahin zu Gunsten der reformirten Kirche bestehende Pfarrzwang aufgehoben worden. Zugleich wurden die Katholiken der Diöcese Paderborn einverleibt, und die Episkopalrechte, die Besetzung von Pfarren und Schulen, mit Vorbe-

halt eines landesherrlichen Rekusationsrechts dem Bischofe von Paderborn übertragen [1]).

Die zerstreuten Katholiken sind zu 8 kleinen Gemeinden vereinigt. Die Lutheraner, mit höchstens 6000 Personen, bilden 4, die Reformirten 40 Gemeinden. Noch jetzt — wie schon seit dem 16. Jahrh. — sind die Pfarrgemeinden in drei Klassen eingetheilt, jede mit einem — vor 1876 vom Landesherrn ernannten — Superintendenten und einem Generalsuperintendenten, welcher Mitglied des Konsistoriums ist. Das Konsistorium zu Detmold verwaltet jetzt, nachdem das lutherische Konsistorium der Stadt Lemgo eingegangen, und ersteres durch einen lutherischen Geistlichen verstärkt ist, alle geistlichen Angelegenheiten beider evangelischen Konfessionen.

Seit 1876 ist die kirchliche Verfassung durch eine Reihe organischer Gesetze umgestaltet worden. Für jede Gemeinde wird ein aus gewählten Mitgliedern bestehender Kirchenvorstand unter Vorsitz des Pfarrers gebildet. Dem Vorstande liegt die Sorge für die religiösen, sittlichen und wirthschaftlichen Interessen der Gemeinde ob, er beschließt über die Beiträge für Gemeindebedürfnisse, er wählt mit den Stellvertretern bei Neubesetzung der Pfarre den Geistlichen aus drei, mindestens zwei vom Konsistorium präsentirten Bewerbern, sowie einen Abgeordneten zur Klassenversammlung, welche den Superintendenten erwählt. Der Generalsuperintendent wird vom Landesherrn ernannt. Bei einer städtischen und zwei Pfarren des erbherrlichen Amts Blomberg ist das Patronat und Präsentationsrecht des Magistrats und Erbherrn beibehalten.

Die Landeskirche besitzt eine durch Gesetze vom 12. September 1877 und 19. Oktb. 1882 organisirte Synodalverfassung, welcher jetzt auch die Lutheraner beigetreten sind. Seitdem besteht die mindestens alle vier Jahre zu berufende Synode aus den 3 Superintendenten, 3 vom Landesherrn ernannten Mitgliedern, 7 erwählten Geistlichen und 11 aus den Kirchenvorstehern und ihren Stellvertretern gewählten Laien. Die Synode wählt einen der Geistlichen zum Vorsitzenden, welcher auch an der theologischen Examinations-Kommission theilnimmt, übt mit dem Konsistorium die kirchliche Gesetzgebung — wozu nicht das Bekenntniß, aber Gottesdienstordnung, Gesang- und Lehrbücher gehören — sowie finanzielle Rechte aus, insbesondere die Kontrole über das gesammte Kirchenvermögen, Feststellung des Etats, Besteuerung. Die Synodalkasse erhält aus Landesmitteln einen jährlichen Zuschuß von 50 000 M. und deckt im Uebrigen ihre Bedürfnisse durch die von der Synode bis zu einem Simplum der Klassen- und Einkommensteuer auszuschreibenden Kirchensteuern.

Das Konsistorium leitet und beaufsichtigt auch das Volksschulwesen, welches schon seit den ersten Jahren dieses Jahrhunderts unter der Regentschaft der Fürstin Pauline zu ungewöhnlicher Blüthe gedieh und nach wie vor mit Sorgfalt gepflegt und gefördert wird. Das umfassende Schulgesetz von 1849 wird, im Anschluß an die preußischen Grundsätze, durch eine Volksschulordnung von 1873 ergänzt. Gegenwärtig besitzt das kleine Land 109 Volksschulen mit 179 Haupt- und Nebenlehrern, unter Aufsicht eines Vorstandes für jeden Schulbezirk. Wie die übrigen Staatsdiener bilden auch die Lehrer behufs Versorgung von Wittwen und Waisen eine obligatorische Societät, gegründet 1802, reorganisirt durch Gesetz von 1874, und zu gleichem Zweck den freiwilligen „Pestalozziverein“. Zur Ausbildung der Lehrer besteht seit 1782 ein Seminar in Detmold, welches im Jahre 1801 mit der damals gegründeten „Pflegeanstalt“ verbunden wurde. Letztere, eine der vielen wohlthätigen Schöpfungen der Fürstin Pauline, war zu einem Waisen-, Kranken-, freiwilligen Arbeitshause, einer Schule für Handarbeit und einer Klein-

1) In den Edikten vom 9. März 1854 und 7. Oktober 1857 ist bestimmt, daß die Kinder aus gemischten Ehen, ohne Rücksicht auf Zusagen und Verträge der Verlobten vor der Ehe, der Konfession des Vaters folgen, sofern nicht die Eltern während der Ehe eine andere Vereinbarung treffen.

kinderbewahranstalt — wahrscheinlich der ersten in Deutschland — bestimmt. Außer den vom Konsistorium abhängigen Elementarschulen bestehen zwei Gymnasien mit Realschulen in Detmold und Lemgo, in andern Städten fünf Mittelschulen, sowie eine Schule für Taubstumme, Töchter-, Gewerbe- und sieben kleine katholische Schulen.

Die aus vormaligen Klöstern entstandenen Damenstifter zu Cappel und Lemgo, deren Aebtissin statutenmäßig eine lippische Prinzessin ist, stehen unter der Regierung. In dem dritten, jetzt preußischen, Stifte zu Lippstadt werden die Präbenden gemeinschaftlich von Preußen und Lippe vergeben.

§ 9. **Das Militärwesen.** Während das Verhältniß des Landes zum deutschen Reiche[1]) im Allgemeinen sich aus den Reichsgesetzen ergiebt, nach welchen Lippe eine Stimme im Bundesrath führt und durch einen Abgeordneten im Reichstage vertreten wird, entscheiden bezüglich des Militärs namentlich die mit Preußen abgeschlossenen Konventionen.

In der Zeit des Deutschen Bundes stellte Lippe als Bundeskontingent ein zur Reserve-Infanteriedivision gehöriges Bataillon von 1200 Mann. Damals stand das Militärwesen unter Verwaltung der Regierung bis 1854, von da bis 1867 unter einem besonderen Militärkollegium. Bei Errichtung des Norddeutschen Bundes ging dasselbe auf Preußen über, und trat nunmehr an Stelle der bisherigen Konskription allgemeine Wehrpflicht ein.

Preußen schloß mit Lippe eine ähnliche Militärkonvention wie mit Sachsen-Weimar, vorläufig auf sieben Jahre vom 1. Okt. 1867 an, und durch eine weitere Konvention verlängert bis auf etwaige Kündigung. Dadurch ist das bisher lippische Bataillon der preußischen Armee einverleibt worden (dem 6. westf. Inf.-Reg. Nr. 55) und hat Preußen die dem Lande reichsgesetzlich obliegenden Leistungen gegen Zahlung der verfassungsmäßig auf 225 Rthlr. pro Kopf festgestellten, zeitweilig ermäßigten, Unterhaltungskosten übernommen. Die Stadt Detmold hat eine dauernde Garnison von einem Bataillon mit dem Regimentsstabe erhalten, wogegen die Benutzung der Garnison-Einrichtungen und Lokalitäten gegen Entschädigung an Preußen überlassen wurde. Die Wehrpflichtigen des Landes leisten dem Fürsten den Fahneneid, vorbehältlich des Gehorsams gegen den Kaiser. Der Fürst steht zu den im Lande dislocirten Truppen im Verhältniß eines kommandirenden Generals, ernennt Offiziere à la suite ꝛc. Die preußischen aktiven Militärpersonen sind frei von Kommunalabgaben. Für Ersatz-Angelegenheiten zerfällt das Land in zwei Aushebungsbezirke. Jede der beiden Ersatzkommissionen besteht aus dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur und einem Civilvorsitzenden als ständigen Mitgliedern; die nichtständigen Beisitzer behufs etwaiger Reklamation werden aus den Grundbesitzern jedes Bezirks gewählt. Der Brigade-Kommandeur und ein Mitglied der Regierung bilden die Ober-Ersatzkommission.

---

1) Lippe gehört seit 1841 zum Deutschen **Zollverbande**, unter der Provinzial-Steuerdirektion in Münster, besitzt ein Hauptsteueramt in Lemgo und zwei Untersteuerämter in Detmold und Blomberg. — Das **Postwesen** stand bis 1867 unter Verwaltung der Taxischen Postdirektion zu Frankfurt. Gegenwärtig ist das Land dem Bezirke der Oberpostdirektion Minden zugetheilt, besitzt zwei Postämter erster und eins zweiter Klasse nebst 18 Postexpeditionen und Agenturen und an allen Postorten Telegraphenstationen. — Die kurze Eisenbahn des Landes, eine preußische Staatsbahn, steht unter Verwaltung der Direktion zu Hannover.

Sachregister.

(C siehe auch K und umgekehrt).

I. Anhalt.

(Seite 135—148).

II. Braunschweig.

(Seite 93—134).

III. Lippe-Schaumburg.

(Seite 165—176.)

IV. Lippe.

(Seite 177—186.)

V. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

(Seite 1—72.)

(Die größeren Zahlen beziehen sich auf die Seiten, die kleineren auf die Noten.)

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz A—J.

VI. Oldenburg.

(Seite 73—91.)

Schaumburg-Lippe siehe oben S. 188: II. Lippe-Schaumburg.

VII. Waldeck.

(Seite 149—164).

Staatsrecht, Völkerrecht und Politik.

Monographieen
von
Robert von Mohl.

Erster Band.

Staatsrecht und Völkerrecht.

Gross 8. 1860. (XIV. 778 Seiten.) M. 13. —

Inhalt:

I. Recht und Politik der repräsentativen Monarchie.

Der Gedanke der Repräsentation im Verhältnisse zu der gesammten Staatenwelt. Ueber die verschiedene Auffassung des repräsentativen Systems in England, Frankreich und Deutschland. Ueber die rechtliche Bedeutung verfassungswidriger Gesetze. Ueber die Benützung der ständischen Verhandlungen zur Auslegung von Gesetzen. Ueber die ständischen Rechte in Beziehung auf Reichsverwesung. Ueber die Untersuchung bestrittener ständischer Wahlen durch die Abgeordnetenkammer selbst. Beiträge zur Lehre vom Petitionsrechte in constitutionellen Staaten. Die Geschäftsordnung der Ständeversammlungen. Constitutionelle Erfahrungen. Das Repräsentativsystem, seine Mängel und die Heilmittel. Politische Briefe.

II. Recht und Politik der repräsentativen Demokratie.

Die Bestellung der ausübenden Gewalt in der repräsentativen Demokratie. Die Weiterentwicklung des demokratischen Princips im nordamerikanischen Staatsrecht. Bemerkungen über die französische Verfassung von 1848.

III. Völkerrecht.

Die Pflege der internationalen Gemeinschaft als Aufgabe des Völkerrechts. Die völkerrechtliche Lehre vom Asyle. Ueber völkerrechtswidrige Kriegsmittel.

Zweiter Band.

Politik I.

Gross 8. 1862. (XII. 691 Seiten.) M. 12. —

Inhalt:

IV. Politik.

A. Allgemeineres. Politische Aphorismen abgeleitet aus der Zeitgeschichte. Ueber Bureaukratie. Die Ebenbürtigkeit der Ehen in den regierenden Familien als staatliche Einrichtung. Das Ordenswesen unserer Zeit. Ueber das Verhältniss des Staates zur Kirche. Die allgemeine Abstimmung. Die Nationalitätsfrage.

B. Justiz-Politik. Die Abfassung der Rechtsgesetze. Begnadigung — Abolition — Amnestie — Moratorien.

Dritter Band.

Politik II.

Gross 8. 1869. (XV. 724 Seiten.) M. 13. —

Inhalt:

C. Erziehungs-Politik. 1) Die Volksschule: a. im Verhältniss zu der erweiterten politischen Thätigkeit der Bevölkerung — b. im Verhältniss zur katholischen Kirche. 2) Die Universitäten. 3) Das Prüfungswesen im Verhältniss zur Bildung. 4) Erziehung des weiblichen Geschlechts. 5) Ueber eine gesammtdeutsche Akademie der Wissenschaft.

D. Der Staatsdienst. Die verschiedenen Besetzungsarten der öffentlichen Aemter und deren Folgen. — Einfluss des parlamentarischen Systems auf das Staatsdienerverhältniss. — Die Bildung des berufsmässigen Verwaltungsbeamten. — Ueber die Bildung höherer Staatsdiener.

E. Social-Politik. Ueber Staatswissenschaften und Gesellschaftswissenschaften. — Volksfeste. — Die Arbeiterfrage. — Die verbesserten Verkehrseinrichtungen.

F. Uebereiltes, Unbedachtes und Unfertiges in der Tagespresse. 1) Ein neues Corpus Evangelicorum. 2) Die Judenemancipation. 3) Abschaffung der Todesstrafe. 4) Unbedingte Abschaffung der Prügelstrafe. 5) Die Mängel des internationalen Strafrechts. 6) Straflosigkeit rechtswidriger Aeusserungen auf der Kanzel. 7) Verbot des Waffentragens ausser dem Dienste. 8) Turnen und Jugendwehr als Mittel zur Abkürzung der Präsenzzeit. 9) Militärgerichtsbarkeit bei nicht militärischen Vergehen. 10) Allgemeines Wahlrecht.

Zweite Abtheilung.

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts.

Dritter Band.

Das Staatsrecht des Deutschen Reiches und der Deutschen Staaten. II.

Zweiter Halbband.

Zweite Abtheilung.

Das Staatsrecht der Thüringischen Staaten:

Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie.

Bearbeitet

von

Dr. Georg Meyer,
Professor an der Universität Jena.

Dr. W. Kircher,
Geh. Regierungsrath in Meiningen.

K. Th. Sonnenkalb,
Geheimrath in Altenburg.

F. Forkel,
Geh. Justizrath in Coburg.

K. Klinghammer,
Rath und Rechtsanwalt in Rudolstadt.

Dr. C. Schambach,
Staatsrath in Sondershausen.

O. Liebmann,
Landgerichtsdirector in Greiz.

R. Müller,
Rechtsanwalt in Gera.



Freiburg i. B. und Tübingen 1884.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Druck von H. Laupp in Tübingen.

Inhaltsübersicht.

Das Staatsrecht des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach.

Von

Professor Dr. Georg Meyer in Jena.

Das Staatsrecht des Herzogthums Sachsen-Meiningen.

Von

Geh. Regierungsrath Dr. W. Kircher in Meiningen.

Das Staatsrecht des Herzogthums Sachsen-Altenburg.

Von

Geheimrath K. Th. Sonnenkalb in Altenburg.

Das Staatsrecht der Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha.

Von

Geh. Justizrath F. Forkel in Coburg.

Seite

Das Staatsrecht des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt.

Von

Rath und Rechtsanwalt **R. Klinghammer** in Rudolstadt.

Das Staatsrecht des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen.

Von

Staatsrath Dr. **E. Schambach** in Sondershausen.

Seite

Das Staatsrecht des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Von

Landgerichtsdirector O. Liebmann in Greiz.

Das Staatsrecht des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie.

Von

Rechtsanwalt R. Müller in Gera.

Das

Staatsrecht des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach.

Von

Dr. Georg Meyer,
Professor an der Universität Jena.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Litteratur. Die einzige wissenschaftliche Bearbeitung des weimarischen Staatsrechtes ist Chr. W. Schweitzer, öffentliches Recht des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach. Th. I. Weimar 1825. Als Darstellung des geltenden Rechts durch die neuere Entwickelung vollständig veraltet ist das Buch für die Geschichte des weimarischen Staatsrechtes auch jetzt noch von großem Werthe.

§ 1. **Geschichtliche Entwickelung. Staatsgebiet.** Das Großherzogthum Sachsen-Weimar ist ebenso wie die übrigen sächsischen Länder aus den Erbtheilungen hervorgegangen, welche im Hause Wettin seit Ende des Mittelalters stattgefunden haben. Unter diesen Theilungen sind zunächst diejenigen in das Auge zu fassen, durch welche die Scheidung zwischen der ernestinischen und albertinischen Linie des Hauses erfolgt ist, sodann diejenigen, durch welche die Gebiete der ernestinischen Linie in eine Reihe einzelner Territorien zerfallen sind.

Die Trennung der ernestinischen und albertinischen Linie beruht auf dem Theilungsvertrage vom Jahre 1485 [1]). Durch diesen erhielt Ernst, dem kraft Erstgeburtsrecht Kurland und Kurwürde zufiel, Thüringen und einen Theil des Osterlandes, Albert Meißen und den anderen Theil des Osterlandes. Durch den für die ernestinische Linie unglücklichen Ausgang des schmalkaldischen Krieges trat in dem Besitzstande eine wesentliche Veränderung ein. Die Kurwürde und sämmtliche Besitzungen des Kurfürsten Johann Friedrich gingen durch die wittenberger Kapitulation vom 19. Mai 1547 [2]) auf den Herzog Moritz von der albertinischen Linie über. Letzterer verpflichtete sich jedoch den Kindern Johann Friedrichs eine Jahresrente von 50 000 Gulden zu zahlen. Zur Sicherung dieses Einkommens räumte er ihnen eine Reihe von näher bezeichneten Städten und Aemtern ein. Im Jahre 1552 wurde Kurfürst Johann Friedrich restituirt; er schloß am 24. Februar 1554 mit Kurfürst August von Sachsen, dem Nachfolger von Moritz den naumburger Vertrag [3]) ab, durch welchen zur Deckung der versprochenen 50000 Gulden den früher abgetretenen Besitzungen noch eine Reihe anderweiter Städte und Aemter hinzugefügt wurde. Durch den kinderlosen Tod seines Bruders Johann Ernst war er im Jahre 1553 auch wieder in den Besitz der seinem Hause gehörigen fränkischen Länder, namentlich der Pflege Coburg gelangt. Er hatte daher bei seinem Tode im Wesentlichen diejenigen sächsischen Territorien inne, welche noch jetzt den Besitzstand des ernestinischen Hauses ausmachen. Von diesen verpfändete Herzog Johann Wilhelm im Jahre 1567 dem Kurfürst August von Sachsen die Aemter Weida, Arnshaug, Sachsenburg und Ziegen-

1) Abgedruckt in Lünig, Reichsarchiv P. spec. Cont. II S. 237 ff., Glafey, Kern der Geschichte des hohen kur- und fürstlichen Hauses zu Sachsen. Beil. 1 S. 789 ff., H. Schulze, Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. Bd. III. Abth. 1 S. 74 ff.
2) Abgedruckt bei Lünig a. a. O. S. 289 ff., Glafey a. a. O. Beil. 3 S. 832 ff.
3) Abgedruckt bei Lünig a. a. O. P. spec. Theil II. S. 69 ff., Glafey a. a. O. Beil. 4. S. 842 ff. H. Schulze a. a. O. S. 83 ff.

rück mit den Städten Weida, Ziegenrück, Neustadt a. d. Orla, Auma und Triptis als Sicherheit für die bei Vollziehung der Reichsacht gegen seinen Bruder Johann Friedrich den Mittleren aufgewendeten Kosten[1]). Diese Besitzungen sind erst im Jahre 1815 durch Karl August zurückerworben worden.

Die Theilungen innerhalb des ernestinischen Hauses, auf denen der heutige Besitzstand der sächsischen Herzogthümer beruht, haben unter den Nachkommen Johann Friedrichs stattgefunden. Dieser hatte drei Söhne: Johann Friedrich II. den Mittleren, Johann Wilhelm und Johann Friedrich III. Nach dem Tode des jüngeren und der Aechtung des in die Grumbachischen Händel verwickelten älteren Bruders gelangte Johann Wilhelm in den alleinigen Besitz der gesammten ernestinischen Lande. Nachdem jedoch die Folgen der Reichsacht für die Söhne Johann Friedrichs des Mittleren wieder aufgehoben waren, wurde zwischen ihnen und ihrem Oheim eine Landestheilung in das Werk gesetzt (1572), in der sie die gothaischen, eisenachischen und coburgischen Besitzungen erhielten. Da sie aber beide ohne Hinterlassung von Nachkommen starben, so fielen ihre Länder schon bald an die Linie Johann Wilhelms zurück.

Johann Wilhelm hinterließ bei seinem Tode zwei Söhne: Friedrich Wilhelm I. und Johann, welche zunächst im gemeinsamen Besitze ihrer Länder blieben. Sie vergrößerten dieselben durch den Erwerb des Amtes Oldisleben und die ihnen kraft Erbverbrüderung zufallende Grafschaft Henneberg, welche jedoch, da auch Kursachsen Anspruch darauf erhob, zunächst mit diesem gemeinschaftlich in Besitz genommen wurde. Nach dem Tode Friedrich Wilhelms I. fand zwischen seinen Söhnen und seinem Bruder Johann im Jahre 1603 eine Landestheilung statt, bei welcher ersterer Altenburg, letzterer Weimar erhielt[2]). Bei dem Wiederanfall der den Söhnen Johann Friedrichs des Mittleren überlassenen Länder giengen auf die altenburger Linie die coburgischen, auf die weimarische die gothaer und eisenacher Besitzungen über. Auch die angefallene Grafschaft Henneberg wurde im Jahre 1660 zunächst zwischen dem albertinischen und ernestinischen Hause, sodann innerhalb des letzteren unter den beiden dort bestehenden Linien getheilt. Die altenburger Linie starb im Jahr 1672 aus, so daß ihre Besitzungen wieder an die weimarische kamen.

Der Herzog Johann und seine Gemahlin Dorothea Maria von Anhalt[3]) sind die Stammeltern der jetzt im ernestinischen Hause regierenden Linien. Johann hinterließ bei seinem Tode acht Söhne, von denen im Jahre 1641 noch drei übrig waren. Diese nahmen in dem gedachten Jahre eine neue Theilung vor, aus der drei Linien: die weimarische, eisenachische und gothaische hervorgiengen. Auch nach dieser Theilung blieben den Linien manche Angelegenheiten gemeinsam; über diese sollte das Directorium dem an Jahren ältesten Fürsten zustehen, welchem dafür die Nutznießung des Amtes Oldisleben eingeräumt wurde[4]). Von den drei Linien starb die eisenacher bereits im Jahre 1645 aus; ihre Länder wurden von Neuem unter der weimarischen und gothaischen Linie getheilt, ebenso im Jahre 1660 und 61 die hennebergischen und im Jahre 1672 die angefallenen altenburger Besitzungen. Seit dieser Zeit bestanden in dem ernestinischen Hause zwei Hauptlinien: die ältere oder weimarische, aus der das jetzige großherzoglich sachsen-

---

1) Der Assecurationsschein ist abgedruckt bei v. Hellfeld, Beiträge zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen. Bd. III. S. 176 ff.

2) Der Erbtheilungsvertrag ist abgedruckt bei v. Hellfeld, Beiträge zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen. Bd. II. S. 187 ff.

3) G. Th. Stichling, die Mutter der Ernestiner. Weimar 1860.

4) Der Theilungsvertrag von 1641 ist abgedruckt bei Lünig a. a. O. P. spec. Cont. II. S. 438 ff.

weimarische Fürstenhaus, und die jüngere oder gothaische, aus der die jetzigen herzoglich sächsischen Häuser hervorgegangen sind.

Der Stifter der weimarischen Speziallinie ist Herzog Wilhelm, der ältere der beiden nach 1645 noch lebenden Söhne Herzog Johanns. Er starb im Jahre 1662. Von seinen Söhnen wurde im Jahre 1672 eine weitere Landestheilung vorgenommen, aus der drei Linien, die weimarische, eisenachische und jenaische hervorgingen. Von diesen starb die jenaische im Jahre 1690, die eisenacher im Jahre 1741 aus. Seit dieser Zeit blieben die weimarischen Besitzungen in einer Hand vereinigt, da inzwischen durch das Testament Ernst Augusts vom 4 August 1717, welches am 21. October desselben Jahres die Zustimmung des ständischen Ausschusses und am 29. August 1724 die Bestätigung des Kaisers erlangte, die Primogeniturordnung eingeführt war [1]).

Eine wesentliche Vergrößerung erfuhr das Staatsgebiet unter der Regierung Karl Augusts. Auf Grund des Art. 25 der Rheinbundsacte nahm Sachsen-Weimar die von seinem Gebiete eingeschlossenen reichsritterschaftlichen Territorien in Besitz. Durch Art. 37 der wiener Congreßacte verpflichtete sich Preußen an Sachsen-Weimar ein Gebiet mit einer Bevölkerung von im Ganzen 77 700 Seelen abzutreten; dieses Gebiet sollte zum einen Theil aus Besitzungen des ehemaligen Fürstenthums Fulda, zum andern Theil aus sonstigen an oder in der Nähe der weimarischen Grenzen gelegenen Territorien bestehen. Einige der abzutretenden Besitzungen wurden schon in der wiener Congreßacte [2]) selbst bestimmt, die andern durch zwei zwischen Preußen und Weimar abgeschlossene Verträge vom 1. Juni und 22. September 1815 [3]). Weimar erhielt dadurch den jetzigen neustädter Kreis des Großherzogthums, den größten Theil des s. g. eisenacher Oberlandes, die Herrschaften Blankenhain und Niederkranichfeld, das Amt Tautenburg, die Ordenscommenden Zwätzen, Lehesten und Liebstädt und eine Reihe anderweiter kleiner Besitzungen. Die letzte Erwerbung erfolgte im Jahre 1821, wo die Linien des gothaischen Hauses das Senioratsamt Oldisleben gegen eine Entschädigung von 96 000 Thalern abtraten. Am 31. April 1815 nahm Karl August den Titel Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach an.

Auch für die Verfassungsentwicklung des Landes ist die Regierung Karl Augusts von entscheidender Bedeutung. In dem Herzogthum bestand bisher eine landständische Verfassung. Jeder Landestheil, der weimarische, eisenachische und jenaische, hatte seine besondere Ständeversammlung, welche sich aus Vertretern der Ritterschaft und Städte zusammensetzte, zu denen im weimarischen und jenaischen Theile noch die Universität Jena, im eisenachischen die Burggrafen von Kirchberg hinzutraten [4]). Die rechtliche Stellung dieser Stände entsprach durchaus derjenigen, welche die Landstände in den deutschen Territorien überhaupt einnahmen. Der geringe Umfang des Gebietes und die vielfachen Landestheilungen ließen jedoch ein bedeutenderes politisches Leben innerhalb der Ständeversammlungen nicht aufkommen. Wie im übrigen Deutschland, so sank auch in Weimar die Macht und der Einfluß der Landstände immer mehr herab [5]). An Stelle der allgemeinen Landtage wurden in der Regel bloße Ausschußtage berufen, auf denen

1) Abgedruckt bei H. Schulze a. a. O. S. 220 ff. Vergl. C. Freiherr v. Beaulieu-Marconnay, Ernst August, Herzog von Sachsen-Weimar-Eisenach. Leipzig 1872. S. 81 ff.

2) Wiener Congreßacte Art. 39.

3) Abgedruckt bei Klüber, Acten des wiener. Kongresses Bd. VI S. 152 ff. und bei Martens, supplément au recueil des principaux traités. Tome VII S. 323 ff.

4) Ständische Angelegenheiten im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach im allgemeinen Staatsverfassungsarchiv Bd. I S. 235 ff, G. Th. Stichling, Ernst Christian August Freiherr von Gersdorff, weimarischer Staatsminister. Weimar 1853 S. 36 ff. Th. Martin, Die Verfassung des Großherzogthums Sachsen. Eine Festgabe zur Feier ihres fünfzigjährigen Bestehens. Weimar 1866. S. 1 ff.

5) C. A. H. Burckhardt, kulturhistorische Bilder aus den weimarischen Landtagen in den Grenzboten. 36. Jahrgang. I Semester. Bd. II S. 81 ff.

eine Anzahl von deputirten Ständen erschien. Formell blieb jedoch die ständische Verfassung bis zur Auflösung des deutschen Reiches bestehen.

Auch zur Zeit des Rheinbundes erfolgte im Gegensatz zu vielen andern deutschen Staaten keine Beseitigung, sondern sogar eine Fortbildung der ständischen Verfassung. Auf Grund von Verhandlungen, welche mit den deputirten Ständen der drei Landschaften im Laufe des Jahres 1809 stattgefunden hatten, erließ Karl August am 20. September des gedachten Jahres die Constitution der vereinigten Landschaft der herzoglich weimar- und eisenachischen Lande mit Einschluß der jenaischen Landesportion [1]). Durch diese wurden die drei Landschaften von Weimar, Eisenach und Jena zu einer Landschaft vereinigt. Die Geschäfte derselben sollten durch eine ständische Deputation besorgt werden, welche aus 12 Deputirten der Stände — sechs Gutsbesitzern, fünf Vertretern der Städte und einem Vertreter der Universität Jena — bestand und unter dem Vorsitz eines Generallandschaftsdirectors tagte. Der Deputation stand die Abnahme der Staatsrechnungen, die Aufstellung der Etats und eine berathende Stimme bei der Gesetzgebung zu. Regelmäßige Versammlungen der gesammten Landstände sollten künftighin nicht mehr stattfinden. Der Herzog behielt sich jedoch vor, dieselben in einzelnen außerordentlichen Fällen zusammen zu berufen.

Durch Art. 13 der Bundesacte hatten die deutschen Fürsten die Verpflichtung übernommen, in ihren Ländern landständische Verfassungen einzuführen. Karl August war der erste, welcher dieser Verpflichtung nachkam. Im Jahre 1816 wurde eine Versammlung berufen, welche sich aus der ständischen Deputation der alten Lande und Abgeordneten der neu erworbenen Landestheile zusammensetzte und mit einigen fürstlichen Commissarien eine Verfassung vereinbaren sollte. Aus den Berathungen dieser Versammlung ging ein Entwurf hervor, der mit einigen unwesentlichen Modificationen die Genehmigung des Großherzogs fand und am 5. Mai 1816 als Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach publicirt wurde [2]). Das Grundgesetz vom 5. Mai 1816 unterschied sich von den meisten übrigen deutschen Verfassungen dadurch, daß es nicht, wie diese, eine Regelung der gesammten Grundlagen der öffentlichen Rechtsordnung bezweckte, sondern sich auf eine Ordnung der Rechtsverhältnisse des Landtages beschränkte. In letzterer Beziehung enthält es, wie alle deutschen Verfassungen der damaligen Zeit, eine Mischung von altständischen und modern repräsentativen Elementen. Ständisch war die Zusammensetzung des Landtages, der aus 11 Vertretern der Ritterschaft, zu denen auch der Deputirte der Universität Jena gerechnet wurde, 10 Vertretern der Bürger und 10 Vertretern der Bauern bestand [3]). Dagegen waren die Rechte des Landtages nach dem Muster der modernen Repräsentativverfassungen gestaltet: es stand ihm die Befugniß gemeinsam mit dem Landesfürsten die Etats festzustellen und eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung zu [4]). Auch der Grundsatz, daß die Abgeordneten nicht Vertreter ihres speciellen Standes, sondern Vertreter aller Staatsbürger seien, hatte in dem Grundgesetz eine unzweideutige Anerkennung gefunden [5]).

Das Grundgesetz vom 5. Mai 1816 blieb bis zum Jahre 1848 unverändert bestehen. Im Jahre 1848 machte sich das Verlangen nach einer Reform der Ver-

1) Im Auszuge abgedruckt im allgemeinen Staatsverfassungsarchiv a. a. O. S. 246 ff. Ein vollständiger Abdruck existirt nicht. Ich habe für die vorliegende Arbeit eine mir aus dem weimarischen Haupt- und Staatsarchiv mitgetheilte Abschrift benutzt. Vergl. Stichling a. a. O. S. 43 ff., Martin a. a. O. S. 11 ff.

2) Allgemeines Staatsverfassungsarchiv a. a. O. S. 252 ff., Martin a. a. O. S. 15 ff., Stichling a. a. O. S. 52 ff.

3) Gr.G. § 6 ff.

4) Gr.G. § 5.

5) Gr.G. § 67.

fassung, namentlich nach Beseitigung der ständischen Zusammensetzung des Landtages und Ausdehnung des Wahlrechtes, sowie nach Einführung der Oeffentlichkeit für die Landtagsverhandlungen geltend. Die Folge davon war, daß die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Landtages aus dem Grundgesetz ausgeschieden und durch ein besonderes Wahlgesetz vom 17. November 1848 geregelt, das Grundgesetz selbst aber einer Revision unterzogen wurde. Am 15. October 1850 wurde das revidirte Grundgesetz des Großherzogthums publicirt. Auch das revidirte Grundgesetz beschränkt sich auf eine Regelung der Rechtsverhältnisse des Landtages. Das Wahlgesetz vom 17. November 1848 ist durch ein anderweites Wahlgesetz vom 6. April 1852 ersetzt worden. Die übrigen Gegenstände von staatsrechtlicher Bedeutung haben ihre Ordnung durch besondere, bei den einzelnen Materien zu erwähnende Gesetze gefunden. —

Das Gebiet des Großherzogthums besteht aus drei größeren zusammenhängenden Theilen, s. g. Kreisen, und einer Reihe von Exclaven. Der größte dieser Kreise ist der in der Mitte Thüringens gelegene weimarische; die Grundlage desselben bilden die allerdings später vielfach erweiterten Besitzungen, welche die weimarische Linie bei den Theilungen von 1603 und 1641 erhalten hat. Zu ihm gehören außer dem Hauptlande das Amt Allstedt und der Flecken Oldisleben, südlich vom Harz gelegen, das Amt Ilmenau, eine alt-hennebergische Besitzung, und einige kleinere Exclaven. Er zerfällt in den ersten (Weimar) und zweiten (Apolda) Verwaltungsbezirk. Im Gebiete des letzteren liegt die Universität Jena. Der zweite Kreis ist der eisenacher. Er besteht vorwiegend aus den nach dem Aussterben der eisenacher Linie 1645 an Weimar gefallenen Gebietstheilen, sowie aus den 1815 erworbenen fuldaischen und kurhessischen Gebietstheilen. Südlich vom Hauptlande liegt inmitten bayerischen Gebietes das Amt Ostheim. Der eisenacher Kreis bildet den dritten (Eisenach) und vierten (Dermbach) Verwaltungsbezirk. Der dritte Kreis ist der im Jahre 1815 an Weimar gekommene neustädter. Er umfaßt den fünften Verwaltungsbezirk (Neustadt an der Orla).

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe und deren Funktionen.

§ 2. **Das Staatsoberhaupt.** An der Spitze des Staates steht als Staatsoberhaupt, der Großherzog. Er muß nach den im deutschen Staatsrecht maßgebenden Grundsätzen[1] als Träger der Staatsgewalt angesehen werden, obwohl diese Eigenschaft desselben in dem Grundgesetz keine ausdrückliche Anerkennung gefunden hat. Als solcher ist er unverantwortlich. Seine Regierungshandlungen bedürfen zur Gültigkeit der Gegenzeichnung eines oder mehrerer Departementschefs[2].

Die Rechtsverhältnisse des Großherzogs und des großherzoglichen Hauses haben keine verfassungsmäßige, sondern nur eine hausgesetzliche Regelung erfahren.

1) Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 84 S. 185.
2) Rev. Gr.G. § 47.

Die Thronfolgeordnung ist die Primogeniturordnung. Sie beruht auf dem Testament Ernst Augusts vom 4. August 1717[1]); die Bestimmungen desselben beziehen sich aber nur auf das weimarische Haus, dagegen nicht auf das Gesammthaus Gotha und die albertinische Linie, falls diese zur Succession gelangen sollten. Die Grundsätze der **Ebenbürtigkeit** sind streng durchgeführt. Die **Volljährigkeit** tritt auf Grund eines kaiserlichen Privilegs vom 6. Juli 1775 mit dem vollendeten 18ten Lebensjahre ein[2]). Im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Großherzogs tritt kraft allgemeinenen höchsten Auftrages sein volljähriger Regierungsnachfolger, eventuell das Staats-Gesammtmisterium in seine Stelle, sofern der Großherzog nicht etwas Anderes angeordnet hat[3]). Diese Vertretung ist eine Stellvertretung im eigentlichen Sinne; der Stellvertreter hat die Regierung im Auftrage und nach den Grundsätzen des verhinderten Großherzogs zu führen. Die Anordnung einer solchen Stellvertretung ist aber nur dann möglich, wenn der Großherzog sich im Stande befindet, selbst einen Stellvertreter zu bestellen. Ist dies nicht möglich, so wird die Einsetzung einer Regentschaft nothwendig. Ueber diese fehlt es bis jetzt an genauer fixirten rechtlichen Grundsätzen.

Der Uebergang der Regierung erfolgt, den Grundsätzen des deutschen Staatsrechtes gemäß, ipso jure. Der neue Landesfürst hat sich zwar beim Antritt der Regierung schriftlich bei fürstlichen Worten und Ehren verbindlich zu machen die Verfassung aufrecht zu erhalten und diese Versicherung einem zu berufenden außerordentlichen Landtage zu übergeben[4]). Aber die Ausübung der Regierungsrechte ist davon gänzlich unabhängig; die vorgeschriebenen Handlungen sind Formalitäten ohne jede rechtliche Bedeutung.

§ 3. **Die Staatsbehörden.** 1. **Geschichtliche Entwickelung.** Die Ausbildung der Behördenorganisation des Herzogthums, späteren Großherzogthums Sachsen-Weimar bietet durchaus dasjenige Bild der Entwickelung dar, welches in den deutschen Territorien überhaupt zu Tage tritt.

Im **sechzehnten** Jahrhundert bildeten sich in den landesherrlichen Territorien zwei collegialisch organisirte Behörden aus: die **Kanzleien**, später **Regierungen** genannt, und die **Hofgerichte**. Diese begegnen uns auch in den ernestinischen Landen. Jedes dieser Länder hatte seine eigene **Kanzlei** oder **Regierung**, welche den Mittelpunkt der Landesverwaltung bildete und den Landesherrn in der Führung der Landesregierung unterstützte. Auch in Weimar bestand eine solche, für welche im Laufe des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts verschiedene Ordnungen erlassen sind[5]). Eine gleichartige Behörde existirte in Eisenach, welche auch nach dem Anfall des eisenachischen Territoriums an Weimar bestehen blieb[6]). Die **Hofgerichte** waren dagegen eine gemeinschaftliche Institution. Schon seit Ende des fünfzehnten Jahrhunderts hatte in Sachsen ein gemeinschaftliches Oberhofgericht bestanden, das seine Sitzungen abwechselnd in Altenburg und in Leipzig hielt und dessen Jurisdiction sich sowohl auf die Länder albertinischer als auf die ernestinischer Linie erstreckte. Diese Gemeinsamkeit hörte nach der wittenberger Capitulation auf und das nunmehr in Leipzig verbleibende Oberhofgericht wurde ein ausschließliches Gericht der albertinischen Linie. Dagegen errichteten die Fürsten ernestinischer Linie im Jahre 1566 ein gemeinschaftliches Hofgericht in Jena, mit welchem auch das seit 1544 bestehende besondere Hofgericht in Coburg vereinigt wurde. Im Jahre 1598 erfolgte die Errichtung eines neuen Hofgerichtes in Coburg, im Jahre 1648 die Wiedervereinigung desselben mit dem jenaer Hofgericht. Dem Hofgericht stand die erstinstanzliche Jurisdiction über die Angehörigen der Ritterschaft und andere schriftsäßige Personen so wie Appellationsgerichtsbarkeit zu. Die Regierungen der einzelnen ernestinischen Lande besaßen concurrirende Jurisdiction mit dem gemeinschaftlichen Hofgericht und

---

1) Vergl. S. 5 Anm. 1.
2) H. **Schulze**, Hausgesetze a. a. O. S. 27.
3) Ges. über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. Marz 1850 § 63.
4) Rev. Gr.Ges. § 67—69.
5) **Schweitzer** a. a. O. S. 127 ff.
6) **Schweitzer** a. a. O. S. 130.

erledigten, da sie den Landesunterthanen weit zugänglicher waren als das Hofgericht, thatsächlich den bei wei weitem größten Theil der betreffenden Geschäfte [1]).

Für die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten und die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit war im Jahre 1561 ein gemeinschaftliches Consistorium errichtet worden, das seinen Sitz zunächst in Weimar, dann in Jena hatte [2]). Später entstanden verschiedene Consistorien für die einzelnen Länder; so wurden in Folge der Landestheilung von 1641 besondere Consistorien in Weimar, Eisenach und Jena errichtet, die sich auch nach Wiedervereinigung der betreffenden Landestheile erhielten [3]).

Diese Behördenorganisation blieb während des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts unverändert bestehen. Dagegen begann mit dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts eine Umgestaltung derselben. Im Jahre 1702 wurde ein Geheimrathscollegium, auch geheimes Consilium genannt, zur Berathung derjenigen Angelegenheiten errichtet, deren Erledigung der Herzog sich selbst vorbehalten hatte [4]). Außerdem entstand eine Menge von Spezialbehörden für einzelne Zweige der Staatsverwaltung. Zunächst wurde im Jahre 1702 ein Kammercollegium für die Verwaltung der Kammergüter und landesherrlichen Einkünfte eingesetzt [5]), dem nach Anfall der eisenachischen Lande eine um dieselbe Zeit entstandene gleiche Behörde für den eisenachischen Landestheil hinzutrat [6]). Die Besorgung der Militärökonomie wurde einer eigenen Kriegscommission anvertraut [7]). Für die Verwaltung der Polizei wurde 1770 eine Landespolizeidirection in Weimar, später Landespolizeicollegium genannt, und 1805 eine Polizeidirection in Eisenach errichtet [8]). Die Leitung des Steuerwesens wurde den Landschaftskassendirectorien zu Weimar und Eisenach und dem aus Deputirten der Landstände bestehenden Steuercollegium zu Jena übertragen [9]).

Für die lokale Verwaltung [10]) war das Land in Aemter eingetheilt. Dem Amtmann stand innerhalb seines Bezirkes die Ausübung der gesammten Justiz und Verwaltung zu. Im achtzehnten Jahrhundert wurde jedoch die Verwaltung der Domänen und Regalien eigenen Behörden, den s.g. Rentämtern übertragen, während die früher als Aemter bezeichneten Behörden nunmehr die Bezeichnung Justizämter erhielten [11]). Die Befugnisse der Aemter wurden in denjenigen Gebieten, wo Patrimonialgerichtsbarkeit bestand, durch die Patrimonialgerichte ausgeübt. Von den Städten war ein Theil den landesherrlichen Aemtern nnd Patrimonialgerichten unterworfen; ein anderer Theil besaß eigene Regierung und Gerichtsbarkeit, welche durch Stadtrath und Stadtgericht ausgeübt wurden. — Auf dem Gebiete der kirchlichen Angelegenheiten fungirten als Aufsichtsbeamte und Organe der Consistorien die Superintendenten, welchen für die Regelung der s.g. äußern Angelegenheiten der Kirche noch ein weltlicher Beamter — der Amtmann, Patrimonalrichter, ein Mitglied des Stadtrathes — zur Seite trat. Diese gemischten Behörden wurden als Kirchencommissionen oder Kircheninspectionen bezeichnet [12]).

Im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts haben verschiedene Veränderungen in der Behördenorganisation stattgefunden, welche größtentheils der Umgestaltung der Verfassungsverhältnisse parallel gehen.

Schon seit 1806 waren in einzelnen Aemtern Landräthe bestellt worden, welche aus der Zahl der Grundbesitzer genommen wurden und eine Aufsicht über die Verwaltung führen sollten [13]). Aber erst die Constitution der vereinigten Landschaft vom Jahre 1809 machte die Ein-

---

1) B. G. H. Hellfeld, Versuch einer Geschichte der landesherrlichen höchsten Gerichtsbarkeit und derer Hofgerichte in Sachsen, besonders des gesammten Hofgerichtes zu Jena. Jena 1782.

2) Consistorialordnung von 1561, abgedruckt bei Joh. Schmidt, ältere und neuere Gesetze, Ordnungen und Circularbefehle des Fürstenthums Weimar und der jenaischen Landesportion Bd. II. S. 310 ff., Konsistorialordnung von 1569, abgedruckt bei Richter, evangelische Kirchenordnungen des fünfzehnten Jahrhunderts Bd. II S. 324 ff.

3) Schweitzer a. a. O. S. 132.

4) Schweitzer a. a. O. S. 129.

5) Schweitzer a. a. O. S. 130. Kammerordnung vom 20. Sept. 1734 bei Schmidt a. a. O. Bd. II S. 104 ff.

6) Schweitzer a. a. O. S. 138.

7) Schweitzer a. a. O. S. 141.

8) Schweitzer a. a. O. S. 142.

9) Schweitzer a. a. O. S. 140.

10) Schweitzer a. a. O. S. 153 ff.

11) Instruction für die Amtleute vom 6. März 1734 (bei Schmidt a. a. O. Bd. I. S. 170 ff.) und Rentbeamten-Instruction vom 20. Sept. 1734 (bei Schmidt a. a. O. Bd. VI S. 153 ff.

12) Schweitzer a. a. O. S. 175 ff.

13) Schweitzer a. a. O. S. 193.

richtung zu einer allgemeinen und brachte sie mit der landständischen Verfassung in nähere Verbindung. Die herzoglichen Lande wurden in sechs Aufsichtsbezirke getheilt und für jeden derselben ein Landrath bestellt, den die landständische Deputation aus den Gutsbesitzern d. h. Rittergutsbesitzern, adligen oder nicht adligen Standes, des Bezirkes auf drei Jahre zu wählen und dem Herzog zur Bestätigung zu präsentiren hatte. Die Landräthe sollten ihr Augenmerk auf Alles richten, was zur Beförderung der Landescultur dienen könnte, für die öffentliche Sicherheit Sorge tragen, die Aufsicht über den Wege-, Straßen- und Wasserbau führen, auf die Steuerbeamten und die Art der Steuererhebung achten, in Militärsachen, bei Aushebungen, Verabschiedungen und Einquartierungen mitwirken [1]). Durch die Constitution von 1809 wurde ferner ein Landschaftscollegium eingesetzt, dem die bisher dem Landschaftskassendirector und dem Steuercollegium zustehende Leitung des Steuerwesens, die von der Kriegscommission besorgten Kriegs- und Cantonsgeschäfte, die Verwaltung des Brandassecurationsinstituts und die Angelegenheiten des Wege-, Straßen- und Uferbaues übertragen wurden. Das Collegium bestand aus einer Anzahl vom Herzog ernannter Beamten, einem Landschaftsdeputirten und den sechs Landräthen; es war die vorgesetzte Behörde der Landräthe, an welche diese zu berichten hatten [2]). — Endlich kam es in den Jahren 1808—15 zur Errichtung verschiedener Criminalgerichte in einzelnen Theilen des Landes. Veranlaßt wurde dieselbe durch die Erkenntniß, daß den Justizämtern und Patrimonialgerichten oft die geeigneten Kräfte zur Führung von Strafuntersuchungen abgingen. Die Criminalgerichte waren lediglich untersuchende Behörden, die Entscheidung stand den Regierungen zu.

Weitere Veränderungen erfolgten durch die Verordnungen, die Organisation des Staatsministeriums und die Organisation der Landescollegien betr., vom 1. u. 15. Dec. 1815. Das bisherige geheime Consilium erhielt die Bezeichnung Staatsministerium; es sollte das höchste Landescollegium sein und namentlich diejenigen Sachen vorberathen, welche der persönlichen Entscheidung des Großherzogs vorbehalten waren. Es zerfiel in drei Departements, an deren Spitze je ein Staatsminister stand, dem ein geheimer Referendar zur Unterstützung beigegeben war. Jeder Departementschef konnte zugleich auch Präsident eines Landescollegiums sein. Unter dem Staatsministerium standen folgende Landescollegien als Behörden höherer Instanz: 1) die Landesregierungen zu Weimar und Eisenach als Gerichte zweiter Instanz, Gerichte erster Instanz für die Schriftsäßigen, Landeshoheitsbehörden und Lehnshöfe, 2) die Landesdirection, welche an Stelle des bisherigen Polizeicollegiums zu Weimar und der Polizeidirection zu Eisenach trat, als Landespolizeibehörde fungirte und aus zwei Sectionen bestand, von denen die eine in Weimar, die andere in Eisenach ihren Sitz hatte, 3) das Landschaftscollegium als Behörde für die Steuerverwaltung, aus der aber der landschaftliche Deputirte ausschied, da die Theilnahme der Landstände an der Verwaltung nach der neuen Verfassung völlig aufhörte, 4) das Kammercollegium für die Verwaltung der Domänen und Regalien, hervorgegangen aus den bereits im Jahre 1809 zu einer Behörde vereinigten Kammercollegien in Weimar und Eisenach, 5) die Oberconsistorien zu Weimar und Eisenach, welche nach der im Jahre 1804 erfolgten Aufhebung des jenaer Consistoriums noch übrig geblieben waren und nunmehr, nachdem ihnen ihre Gerichtsbarkeit schon durch die Consistorialordnungen vom 27. Jan. 1804 und 8. September 1806 entzogen war, lediglich als kirchliche Verwaltungsbehörden fungirten. Durch Verordnung vom 27. Dec. 1837 wurden beide Oberconsistorien zu einem einzigen vereinigt, das aber aus zwei Abtheilungen bestand, von denen die eine in Weimar, die andere in Eisenach ihren Sitz hatte.

Das gemeinsame Hofgericht hörte mit dem 1. Jan. 1817 auf und die bei ihm anhängigen Sachen gingen auf die betreffenden Regierungen über. Dagegen wurde in Ausführung des Art. 12 der Bundesacte in Gemeinschaft mit den sächsischen Herzogthümern und den reußischen Fürstenthümern ein Oberappellationsgericht in Jena gegründet. Diesem traten im Jahre 1849 auch die schwarzburgischen und anhaltischen Länder bei.

In den untern Instanzen wurde in jener Zeit wenig geändert. Die Justizämter, Rentämter, Patrimonialgerichte und städtischen Obrigkeiten blieben in ihrer alten Verfassung und mit ihren bisherigen Befugnissen bestehen. Auch die Criminalgerichte und Landräthe erhielten sich. Letztere sollten vom Landtage aus den Rittergutsbesitzern gewählt und vom Großherzog bestätigt werden; sie hatten Sitz und Stimme in der Landesdirection und dem Landschaftscollegium [3]).

Die Trennung von Verwaltung und Justiz war innerhalb dieser Organisation noch nicht durchgeführt. Nicht nur daß in der untern Instanz beide Functionen vereinigt waren, auch bei den höheren Behörden bestand keine scharfe Scheidung derselben, da den Landesregierungen sowohl Jurisdictionsbefugnisse als Landeshoheitsrechte zustanden.

---

1) Constit. von 1809 § 48—55.
2) Const. von 1809 § 30—45.
3) Gr.Ges. § 118. Instruction vom 27. Sept. 1817.

Eine bedeutsame Reorganisation der Staatsbehörden erfolgte in den Jahren 1849 und 1850. In dieser Zeit wurde die Trennung von Justiz und Verwaltung völlig durchgeführt, die Gliederung der Behörden durch die Beseitigung der Mittelinstanzen wesentlich vereinfacht und Elemente der Selbstverwaltung in das Staatsleben eingeführt. Eine Verordnung vom 25. September 1849 hob die Kammer, das Oberconsistorium, das Landschaftscollegium und die Landesdirection auf und übertrug ihre Geschäfte dem Staatsministerium. Ein Gesetz vom 5. März 1850, dem zwei Gesetze vom 18. und 23. März ergänzend zur Seite traten, regelten in eingehender Weise die Organisation der Staatsbehörden. Die Landesregierungen, die Landräthe, die Justizämter in ihrer Eigenschaft als Polizei- und Verwaltungsbehörden, die Patrimonialgerichte und die Criminalgerichte wurden beseitigt. Als Behörden für die Polizei und innere Verwaltung wurden Bezirksdirectoren eingesetzt, denen für die Ausübung gewisser Befugnisse aus gewählten Mitgliedern bestehende Bezirksausschüsse zur Seite traten. Als Organe der Finanzverwaltung sollten Rechnungsämter fungiren. Die Ausübung der richterlichen Functionen wurde Justizämtern, denen ein Justizamtmann als Einzelrichter vorstand, collegialisch organisirten Kreisgerichten und einem Appellationsgerichte übertragen. Der Wirkungskreis des Appellationsgerichtes zu Eisenach wurde durch Staatsverträge zunächst auf die beiden schwarzburgischen Fürstenthümer, später auch auf die reußischen Fürstenthümer und das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha ausgedehnt. Als höchste richterliche Instanz blieb das Oberappellationsgericht in Jena bestehen. Auch das Staatsministerium erfuhr eine Reorganisation.

Die Gesetzgebung des Jahres 1850 ist die Grundlage für die Organisation der Verwaltungsbehörden bis zum heutigen Tage geblieben. Die Organisation der Gerichte hat dagegen durch das Reichsgerichtsverfassungsgesetz eine wesentliche Umgestaltung erfahren.

II. Das Staatsministerium. An der Spitze der Staatsverwaltungsbehörden steht das Staatsministerium. Dasselbe zerfällt in drei Departements: 1) Inneres einschließlich der Militärangelegenheiten, 2) Justiz und Cultus, 3) Finanzen. Die auswärtigen Angelegenheiten und die Angelegenheiten des großherzoglichen Hauses werden nach jedesmaliger Bestimmung des Großherzogs mit einem der drei Departements vereinigt. Jedem Departement steht ein Departementschef vor, dem die nöthige Anzahl von vortragenden Räthen beigegeben wird. An der Spitze des Ministeriums steht ein Staatsminister, der zugleich Chef eines Departements ist. Zur Berathung wichtiger Angelegenheiten vereinigen sich die Departementschefs zu einem collegialisch organisirten Gesammtministerium, in welchem der Staatsminister den Vorsitz führt. Hier wird auch der größte Theil derjenigen Angelegenheiten, welche der persönlichen Entschließung des Großherzogs unterliegen, und zwar in Anwesenheit des letzteren, berathen[1]).

Die Departementschefs sind als solche und als Mitglieder des Gesammtministeriums dem Landtage verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit ist eine rechtliche und eine politische. Der Landtag kann wegen der Amtsführung der Departementschefs Klage oder Beschwerde erheben. Bei Rechtsverletzungen ist nach Ermessen des Landtages entweder Klage oder Beschwerde, bei unzweckmäßigen Handlungen dagegen nur Beschwerde zulässig. Die Beschwerde geht an den Großherzog und wird von diesem entschieden. Zur Entscheidung über die Klage besteht ein Staatsgerichtshof, dem übrigens auch der Großherzog die bei ihm angebrachten Beschwerden zur Aburtheilung überweisen kann. Der Staatsgerichtshof hat seinen Sitz in Jena und setzt sich aus dem Präsidenten des dortigen Oberlandesgerichtes und zwölf Räthen zusammen, welche zur Hälfte vom Großherzog zur Hälfte vom Landtage gewählt werden. Die Klage gegen die Departementschefs dient einem doppelten Zwecke: sie soll die civilrechtliche Verantwortlichkeit wegen Schädigungen der Staatskasse und die strafrechtliche wegen Verfassungs- und Gesetzesverletzungen realisiren. Das Urtheil des Staatsgerichtshofes kann demnach auf eine vermögensrechtliche Leistung und auf Strafe lauten, daneben kann auf Dienstentsetzung oder Dienstentlassung erkannt werden. Das Recht der Niederschlagung der Untersuchung

1) Ges. über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850 § 55—64.

und der Begnadigung darf der Großherzog nur mit Zustimmung des Landtages ausüben [1]).

III. Organe der lokalen Verwaltung. Die Hauptorgane der lokalen Verwaltung sind die Bezirksdirektoren. Ihnen stehen die Funktionen der innern Verwaltung, einschließlich der Communalaufsicht und der den Civilbehörden übertragenen Geschäfte der Militärverwaltung, zu. Auf sie ist ein Theil der Befugnisse der früheren Landesdirection und sind auch einige Befugnisse der ehemaligen Landesregierungen übergegangen. Bei jeder Bezirksdirection besteht ein Bezirksausschuß, der sich aus dem Bezirksdirector und einer Reihe von gewählten Mitgliedern zusammensetzt. Von letzteren wird einer durch diejenigen Grundbesitzer, deren Grundbesitzungen jährlich mindestens 1000 Thlr. Rente abwerfen, einer durch diejenigen Staatsangehörigen, welche aus andern Quellen als Grundbesitz ein jährliches Einkommen von mindestens 1000 Thlr. beziehen, die andern werden durch die für die Wahl der Landtagsabgeordneten bestellten Wahlmänner gewählt. Dem Bezirksausschuß stehen wichtige Entscheidungsrechte auf dem Gebiet der inneren Verwaltung, namentlich auf dem der Communalaufsicht zu [2]).

Die Einrichtung der Bezirksausschüsse verdient besondere Beachtung. Das Großherzogthum Sachsen-Weimar hat mit denselben zuerst von allen deutschen Staaten den Versuch gemacht, Elementen der Selbstverwaltung die Ausübnng obrigkeitlicher Funktionen zu übertragen. Die weimarischen Bezirksausschüsse sind 13 Jahre vor der Einrichtung der badischen Bezirksräthe, 22 Jahre vor der der preußischen Bezirksausschüsse entstanden. Wenn auch nun zuzugeben ist, daß eine derartige Einrichtung in einem kleineren Staate mit wesentlich gleichartigen Verhältnissen sich außerordentlich viel leichter herstellen läßt als in einem Großstaate, der innerhalb seiner Provinzen die größten Mannigfaltigkeiten in Bezug auf Bevölkerung und wirthschaftliche Verhältnisse aufweist, so bleibt es doch immerhin ein großes Verdienst der weimarischen Regierung auf einem beschränkten Gebiete den ersten erfolgreichen Versuch in dieser Richtung gemacht zu haben.

Die Einrichtung der Bezirksausschüsse hat sich in jeder Beziehung bewährt. Dagegen ist die obere Instanz noch rein bureaukratisch geblieben. Beschwerdeu gegen Verfügungen der Bezirksausschüsse gehen an das Staatsministerium. Diesem steht die höchstinstanzliche Entscheidung in allen Fragen des Verwaltungsrechtes zu. Praktische Unzuträglichkeiten haben sich aus diesem Rechtszustande bisher nicht ergeben, da das Staatsministerium seine Befugnisse in maßvoller, objectiver und unparteiischer Weise gehandhabt hat. Auf die Dauer werden sich aber auch die kleineren deutschen Staaten der auf Herstellung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit gerichteten Strömung nicht entziehen können. Die Zahl der im Großherzogthum vorkommenden Verwaltungsstreitsachen wird allerdings keine so große sein, daß sie die Thätigkeit eines besonderen Verwaltungsgerichtshofes ausfüllen könnte. Ein solches Institut ließe sich nur entweder als ein mit andern Staaten gemeinschaftliches oder da gegen eine derartige Einrichtung wegen der Verschiedenheiten der Verwaltungsgesetzgebungen immerhin Bedenken bestehen würden, in der Weise organisirt denken, daß die Aemter beim Verwaltungsgerichtshofe nur ausnahmsweise als einziges Amt, regelmäßig dagegen als Nebenamt verliehen würden.

Die lokalen Organe auf dem Gebiete der Finanzverwaltung sind die Rechnungsämter, welche die Befugnisse der ehemaligen Rentämter und einiger anderer Behörden übernommen haben. Ihnen liegt namentlich die Erhebung der directen Staatssteuern und die Einkassierung der Brandkassenbeiträge durch die von den Gemeinden bestellten Ortssteuereinnehmer, die Aufsicht über die Kammergüter und die Bestreitung der lokalen Amtsausgaben ob [3]).

Als unterste Verwaltungsorgane fungiren die Gemeindebehörden. Sie haben die Ortspolizei auszuüben, die directen Staatssteuern und die Brandkassenbeiträge durch zu diesem Zweck bestellte Ortssteuereinnehmer erheben und an die Rechnungsämter abliefern zu lassen [4]).

Den Polizeibehörden des Großherzogthums steht ein polizeiliches Verord-

1) Rev. Gr.Ges. § 48—59. Nachtrag vom 27. März 1878 § 2. Ges. über Erhebung von Anklagen gegen Minister und das dabei einzuhaltende Verfahren vom 22. Oct. 1850.

2) Ges. über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850 § 9—19. Nachtr. vom 9. Mai 1853.

3) Ges. über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850 § 38—43.

4) Ges. über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850 § 1 und 5.

Verordnungsrecht [1]), das Recht provisorischer Straffestsetzung [2]) und die gewöhnlichen polizeilichen Zwangsmittel zu [3]).

IV. Die Gerichte. Die Organisation der Gerichte beruht seit dem 1. Okt. 1879 auf den Vorschriften des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes und dem dazu erlassenen Ausführungsgesetze vom 8. März 1879. Nach letzterem bestehen im Großherzogthum neunzehn Amtsgerichte, drei Landgerichte, von denen eins mit dem Fürstenthum Reuß j. L. gemeinsam ist, und ein Oberlandesgericht zu Jena, dessen Bezirk außer dem Großherzogthum die sächsischen Herzogthümer, die beiden reußischen Fürstenthümer, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt und einige preußische Gebietstheile umfaßt.

Das Institut der Competenzconflicte ist dem weimarischen Staatsrecht unbekannt, so daß über die Zulässigkeit des Rechtsweges nach Maßgabe des § 17 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes die Gerichte entscheiden.

§ 4. **Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener.** Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind durch das Gesetz über den Civilstaatsdienst vom 8. März 1850 mit Nachträgen vom 4. Februar 1854 und 27. Februar 1872 geregelt. Da die Bestimmungen desselben durchaus den allgemeinen in Deutschland bestehenden Grundsätzen des Staatsdienerrechtes entsprechen, so erscheint eine ausführlichere Behandlung desselben an dieser Stelle nicht erforderlich.

§ 5. **Die Staatsangehörigen.** Der Erwerb und Verlust der weimarischen Staatsangehörigkeit richtet sich nach dem Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. Da das weimarische Staatsgrundgesetz lediglich die Verhältnisse des Landtages ordnet, die Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen also nicht zum Gegenstand gesetzlicher Regelung macht, so gelten in dieser Beziehung lediglich die allgemeinen Grundsätze des deutschen Staatsrechtes. Zu einer Behandlung des Gegenstandes in einer Darstellung des weimarischen Staatsrechtes ist daher keine Veranlassung gegeben.

§ 6. **Die Gemeindeverfassung.** Die Gemeindeverfassung des Großherzogthums beruhete bis zum Jahre 1840 auf Statuten der einzelnen Orte und Herkommen. Am 2. Febr. 1840 wurde eine Gemeindeordnung für die Landgemeinden erlassen, während die Städte zuächst noch ihre besonderen Statuten behielten. Eine gesetzliche Regelung der Verhältnisse aller Gemeinden erfolgte durch die Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850. An deren Stelle trat später die revidirte Gemeindeordnung vom 18. Januar 1854, und diese ist wieder durch die neue Gemeindeordnung vom 24. Juni 1874 ersetzt worden. Ein Nachtrag zu derselben datirt vom 21. Dec. 1883.

Die Gemeindeverfassung des Großherzogthums ist für alle Gemeinden gleichartig. Es besteht daher zwischen Städten und Landgemeinden nur ein thatsächlicher kein rechtlicher Unterschied.

I. Die Gemeindemitgliedschaft war nach den älteren Gemeindeordnungen mit dem Besitz des Heimathsrechtes identisch. Nachdem dieses durch die Reichsgesetzgebung seine Bedeutung verloren hat, ist die Gemeindeangehörigkeit auf Wohnsitz und Grundbesitz basirt worden. Gemeindemitglieder sind jetzt alle Personen, welche sich im Gemeindebezirk wesentlich aufhalten oder daselbst ein selbstständiges Gewerbe betreiben oder Grundeigenthum besitzen. Das Gemeindebürgerrecht muß besonders erworben werden; dieser Erwerb erfolgt durch Verleihung Seitens der Gemeindebehörden und durch defini-

1) Ges., das Strafandrohungsrecht der Polizeibehörden betr., vom 7. Jan. 1854. Nachtrag vom 7. Apr. 1869.

2) Ges. über die polizeiliche Straffestsetzung vom 12. Apr. 1879.

3) Ges. über die Vollstreckung der Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden vom 8. Mai 1879.

tive Anstellung im Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldienst [1]). Das Bürgerrecht wird verloren durch Verlust der Staatsangehörigkeit, durch Verzichtleistung und Aufgabe des Wohnsitzes im Gemeindebezirk, dafern der Wegziehende in demselben weder mit einem Wohnhause ansässig bleibt noch eine selbstständige gewerbliche Niederlassung behält noch mit Zustimmung des Gemeinderathes unter Bestellung eines im Gemeindebezirk wohnhaften Bevollmächtigten zur Entrichtung der Gemeindeleistungen sein Bürgerrecht sich ausdrücklich vorbehält. Die Bürger, welche sich in dieser Weise ihr Bürgerrecht vorbehalten haben, gelten selbstverständlich auch fortdauernd als Gemeindemitglieder. Als solche werden endlich auch diejenigen juristischen Personen und in der Gemeindeversammlung stimmberechtigten Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und ähnlichen Erwerbsvereine angesehen, welche im Gemeindebezirk ihren Sitz haben, und in demselben Grundstücke besitzen oder Gewerbe betreiben.

II. Die Organe der Gemeinde sind:

1. Die Gemeindeversammlung. Das Stimmrecht in derselben steht zu: a) den Gemeindebürgern, b) den juristischen Personen, welche ihren Sitz im Gemeindebezirk haben und in demselben Grundstücke besitzen oder Gewerbe betreiben, c) denjenigen physischen und juristischen Personen, sowie steuerpflichtigen Kommanditgesellschaften, Actiengesellschaften und ähnlichen Erwerbsvereinen, welche in einer Gemeinde mehr als einer der drei höchst besteuerten Bürger an solchen directen Staatsabgaben, welche bei Vertheilung der Gemeindelasten in der fraglichen Gemeinde in Betracht kommen, entrichten. Das Stimmrecht stuft sich in den kleinen Gemeinden nach der Besteuerung ab, so daß die höher besteuerten Personen eine größere Stimmenzahl besitzen. Die Gemeindeversammlung wird nur zur Vornahme der Gemeindewahlen und zur Beschlußfassung über einzelne außerordentliche Angelegenheiten berufen; eine Discussion darf in derselben nicht stattfinden. In kleineren Gemeinden kann durch ortsstatutarische Festsetzung von der Wahl eines Gemeinderathes abgesehen und die sämmtlichen Befugnisse desselben der Gemeindeversammlung übertragen werden.

2. Der Gemeinevorstand. Er besteht aus einem Bürgermeister und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt durch die Gemeindeversammlung und zwar in der Regel auf sechs Jahr; sie kann aber nach Beschluß der Gemeindeversammlung auch auf längere Zeit oder auf Lebensdauer geschehen. Die Abstimmung ist eine geheime. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Bezirksdirectors, diese kann jedoch nur aus gesetzlich bestimmten Gründen und nach Anhörung des Bezirksausschusses versagt werden. Die Wahl eines Bürgermeisters auf Lebenszeit erfordert die Genehmigung des Großherzogs. Der Gemeindevorstand steht an der Spitze der gesammten Gemeindeverwaltung, ist Syndikus der Gemeinde, hat die Ausübung der Ortspolizei, leitet das Armenwesen, führt die Aufsicht über das Gemeindekassen- und Rechnungswesen; er ist dasjenige Organ, dessen sich die Staatsbehörden bei Ausübung der Regierungsrechte in den Gemeinden bedienen.

3. Der Gemeinderath. Die Zahl seiner Mitglieder richtet sich nach der Größe der Gemeinden. Die Wahl erfolgt durch die Gemeindeversammlung auf vier Jahre, jedoch so daß von zwei zu zwei Jahren die Hälfte der Mitglieder ausscheidet. Die Abstimmung ist eine geheime. Der Gemeinderath beschließt über eine Reihe gesetzlich fixirter Angelegenheiten, welche größtentheils dem Gebiete der cummunalen Vermögens- und Finanzverwaltung angehören. Ihm steht die Controle über die Gemeindeverwaltung zu.

III. Die staatliche Aufsicht über die Gemeinden wird zunächst vom Bezirks-

1) Art. 21 der neuen Gem.O. erwähnt außerdem die Anstellung als Rechtsanwalt. Diese Bestimmung hat ihre Bedeutung verloren, da eine Anstellung als Rechtsanwalt nach der Rechtsanwaltsordnung für das deutsche Reich nicht mehr stattfindet.

ausschuß, in höherer Instanz vom Staatsministerium ausgeübt. Sie äußert sich in der Entscheidung von Berufungen in Gemeindeangelegenheiten, der Genehmigung wichtiger Akte der Vermögensverwaltung, der Ueberwachung der Thätigkeit der Gemeindebehörden, der Befugniß die Mitglieder derselben mit Ordnungsstrafen zu belegen und sonst disciplinarisch gegen dieselben einzuschreiten, dem Recht gesetzlich nothwendige Ausgaben in den Haushaltsetat der Gemeinde einzusetzen und andere nothwendige Beschlüsse an Stelle der Gemeindebehörden zu fassen. Das Staatsministerium kann auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Gemeindemitglieder und nach Anhörung des Bezirksausschusses den Gemeinderath auflösen, und wenn eine geordnete Verwaltung der Gemeinde auf andere Weise nicht herzustellen ist, eine commissarische Verwaltung anordnen. Die Anstellung von Bürgermeistern auf Lebenszeit, der Erlaß von Ortsstatuten, die Einführung neuer indirecter Abgaben und Veränderungen im Gemeindeverbande bedürfen der Genehmigung des Großherzogs.

Die Gemeindeverfassung des Großherzogthums beruht auf einer durchaus freisinnigen Grundlage. Den Gemeinden ist ein hohes Maß von Selbstständigkeit und ein weitgehendes Gebiet der Thätigkeit eingeräumt. Die Ausübung der staatlichen Regierungsrechte erfolgt in unterer Instanz fast durchgehends durch die Gemeindebehörden. Die staatliche Aufsicht über die Gemeinden steht zum großen Theil Organen der Selbstverwaltung zu. Die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse ist gesetzlich genau geregelt, namentlich bei der Bestätigung der Gemeindebeamten sind dem Ermessen der Aufsichtsbehörden durch gesetzliche Bestimmungen feste Schranken gezogen. Auch bei Regelung des Wahl- und Stimmrechtes in Gemeindeangelegenheiten hat sich die Gemeindeordnung von jeder Engherzigkeit freigehalten. Man darf behaupten, daß sich die weimarischen Gemeindeeinrichtungen in der Praxis durchaus bewährt haben und daß sich auf ihrer Grundlage ein gesundes kommunales Leben entwickelt hat. Der Umstand allerdings, daß die Verfassung für alle Gemeinden genau dieselbe ist, hat in so fern einige Uebelstände zur Folge, als manche Einrichtungen, welche für kleinere Landgemeinden durchaus geeignet sind, auch auf größere Städte Anwendung finden, für welche sie nicht völlig passend erscheinen.

So wird gegen die Wahl des Gemeindevorstands durch die Gesammtheit der stimmberechtigten Gemeindemitglieder in kleineren Orten kein Bedenken bestehen, in größeren Städten würde dieselbe gewiß zweckmäßiger in die Hände des Gemeinderathes gelegt werden. Eine derartige kleinere mit den Geschäften vertraute Körperschaft wird darüber, welche Persönlichkeit zu dem Amt die geeignetste ist, leichter und sicherer ein Urtheil gewinnen als die gesammte Bürgerschaft. Die Uebertragung der Wahl auf den Gemeinderath empfiehlt sich auch deshalb, weil es diesem ausschließlich zusteht, die Anstellungsbedingungen festzusetzen. Bei dem jetzigen System kann es vorkommen, daß die Bürgerschaft Jemand zum Bürgermeister wählt, dieser aber das Amt nicht übernimmt, weil der Gemeinderath die von ihm gestellten Bedingungen nicht bewilligt. Hier liegt eine entschiedene Inkongruenz vor. Außerdem fehlt es in der Gemeindeordnung durchaus an Bestimmungen über die Pensionirung von Gemeindebeamten, wiederum ein Mangel für größere Städte, die als Bürgermeister in der Regel solche Personen anstellen, welche die Qualifikation zum höheren Staatsdienst besitzen und deren Arbeitskraft durch die kommunale Verwaltungs-Thätigkeit völlig in Anspruch genommen wird.

§ 7. **Der Landtag.** Die Rechtsverhältnisse des Landtags bilden den wesentlichsten Inhalt des revidirten Grundgesetzes vom 15. October 1850.

I. Der Landtag des Großherzogthums nimmt durchaus diejenige Stellung ein, welche den Landtagen der deutschen Staaten überhaupt zukommt. Er erscheint als ein beschränkendes Element, an dessen Mitwirkung der Großherzog bei Ausübung gewisser Regierungsrechte gebunden ist. Es stehen ihm diejenigen Befugnisse zu, welche den Volksvertretungen in den constitutionell-monarchischen Staaten überhaupt, namentlich in den deutschen constitutionell-monarchischen Staaten eingeräumt sind.

Das wichtigste Recht des Landtages ist das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung. Landesgesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger zum Gegenstande haben, dürfen nur mit Zustimmung des Landtages erlassen oder authentisch interpretirt werden [1]). Bei der Publication dieser Gesetze ist die Zustimmung des Land-

---

1) Rev. Gr.Ges. § 4 Nr. 6.

tages ausdrücklich zu erwähnen [1]). Der Landtag hat das Recht der Initiative [2]). Für die Abänderung des Grundgesetzes bestehen erschwerende Formen. Bei der Beschlußfassung darüber müssen 3/4 der Abgeordneten anwesend sein und von den Anwesenden 2/3 für die Abänderung stimmen; zwischen der Berathung und Beschlußfassung muß ein Zeitraum von mindestens acht Tagen liegen [3]). — Dem Großherzog steht während der Zeit, wo der Landtag nicht versammelt ist, ein s. g. Nothverordnungsrecht oder provisorisches Gesetzgebungsrecht d. h. das Recht ohne Zustimmung des Landtages Gesetze zu erlassen [4]) zu. Der Großherzog darf von diesem Rechte aber nur dann Gebrauch machen, wenn ein durch das Staatswohl dringend gebotener Zweck einer schleunigen Erfüllung bedarf. Die Frage, ob ein derartiger Fall vorliegt, ist eine rein thatsächliche, über welche lediglich das Ermessen des Großherzogs entscheidet und die in keinem Falle zum Gegenstande nachträglicher richterlicher Cognition gemacht werden kann. Das Recht, provisorische Gesetze zu erlassen, erstreckt sich auf alle Gebiete der Gesetzgebung; nur Abänderungen des Grundgesetzes und des Wahlgesetzes können im Wege provisorischer Gesetzgebung nicht vorgenommen werden. Die provisorischen Gesetze sind von allen anwesenden Departementschefs zu contrasigniren und bei ihrer Publikation ausdrücklich als provisorische zu bezeichnen. Durch diese Vorschriften sind dem provisorischen Gesetzgebungsrecht verfassungsrechtliche Schranken gezogen, deren Nichtbeachtung die Ungültigkeit der betreffenden Gesetze zur Folge haben würde. Die provisorischen Gesetze müssen dem Landtage bei seiner nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie treten, wenn sie von demselben nicht ausdrücklich angenommen werden, mit Ende desselben, d. h. mit dem Schluß der Sitzungsperiode, von selbst und ohne Weiteres außer Kraft. Einer ausdrücklichen Aufhebung derselben bedarf es also nicht.

Dem Landtage steht ferner ein umfassendes Mitwirkungsrecht auf dem Gebiete der Finanzverwaltung zu. Er hat gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten die Staatsbedürfnisse zu prüfen und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen; er ist mit andern Worten bei der Aufstellung des Staatshaushaltsetats betheiligt [5]). Aus diesem Recht ergeben sich von selbst die in dem revidirten Grundgesetz noch besonders erwähnten Befugnisse zu Steuern und Belastungen der Staatsangehörigen seine Zustimmung zu geben, Veräußerungen von Staatsgut und Aufnahme von Anleihen zu genehmigen [6]). Die vom Landtage bewilligten Steuern werden mittelst eines besonderen Steuergesetzes ausgeschrieben [7]). Bei Ausübung der vorgedachten Befugnisse muß sich der Landtag innerhalb der durch die allgemeinen Gesetze gezogenen Schranken bewegen; er darf daher gesetzlich feststehende Einnahmen und Ausgaben nicht verweigern. Für den Fall, daß der Etat nicht zu Stande kommt, bestimmt das revidirte Grundgesetz, daß die in dem früheren Etat bewilligten Steuern neben den sonstigen Einnahmen noch ein halbes Jahr lang erhoben und nach Maßgabe des letzten Ausgabeetats verwendet werden können. Nach Ablauf dieser Zeit dürfen nur noch diejenigen Ausgaben gemacht werden, welche zur Erfüllung solcher Staatsverbindlichkeiten nothwendig sind, deren Leistung im Rechtswege von der Staatskasse gefordert werden kann; zu diesem Zwecke können, soweit der Abwurf des Staatsgutes und anderweite Einnahmen nicht hinreichen, aushilfsweise neue Steuern ausgeschrieben werden [8]). — Der Landtag hat endlich das Recht, die Rechnungen

1) Rev. Gr.Ges. § 63.
2) Rev. Gr.Ges. § 60.
3) Rev. Gr.Ges. § 64.
4) Rev. Gr.Ges. § 61.
5) Rev. Gr.Ges. § 4 Nr. 1.
6) Rev. Gr.Ges. § 4 Nr. 2, 39—42.
7) Rev. Gr.Ges. § 35.
8) Rev. Gr.Ges. § 37, 38.

der Staatskassen zu prüfen, eine Befugniß, welche er durch den Rechnungsausschuß ausübt, der sich aus dem Landtagsvorstande und sechs vom Landtage aus seiner Mitte gewählten Abgeordneten zusammensetzt [1]). Die Finanzperiode des Großherzogthums ist eine dreijährige [2]).

Auf dem Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten ist der Landtag insoweit zu einer Mitwirkung berufen, als ohne seine Zustimmung keine Abtretung von Staatsgebiet, wobei Staatsangehörige aus dem Staatsverbande treten, vorgenommen werden darf [3]).

II. Der Landtag hat endlich das Recht, dem Landesfürsten über Mängel und Mißbräuche in Gesetzgebung und Verwaltung Vortrag zu thun, gegen das Staatsministerium und dessen einzelne Mitglieder Beschwerde und Klage zu erheben und Petitionen aus der Bevölkerung anzunehmen [4]).

Der Landtag besteht, wie sich bei dem Umfange des Staatsgebietes von selbst ergiebt, aus einer Kammer. Sämmtliche Mitglieder desselben gehen aus Wahlen hervor. Die Zusammensetzung des Landtages beruhete, wie schon oben erwähnt ist, nach dem Grundgesetz vom 5. Mai 1816 auf einer ständischen Basis; die Zahl der Landtagsmitglieder betrug 31. Durch das Wahlgesetz vom 17. November 1848 wurde diese Zahl auf 41 erhöht, die ständische Zusammensetzung aufgegeben und ein allgemeines und directes Wahlrecht der Staatsangehörigen eingeführt. Durch das Wahlgesetz vom 6. April 1852 ist die Zahl der Abgeordneten wieder auf 31 herabgesetzt worden. Von diesen 31 Abgeordneten wird einer durch die begüterte ehemalige Reichsritterschaft gewählt, vier von denjenigen Grundbesitzern, deren Grundbesitzungen wenigstens 1000 Thaler jährlicher Rente abwerfen, fünf von denjenigen Staatsangehörigen, welche aus andern Quellen als Grundbesitz ein jährliches Einkommen von wenigstens 1000 Thalern beziehen; die übrigen einundzwanzig gehen aus allgemeinen Wahlen hervor. Die drei zuerst genannten Categorien von Wahlberechtigten wählen direct; bei den allgemeinen Wahlen findet die Wahl durch Wahlmänner statt. Die Abstimmung ist in allen Fällen eine geheime und erfolgt durch Stimmzettel. Die Wahlperiode des Landtages ist eine dreijährige; dem Großherzog steht das Recht der Auflösung des Landtages zu [5]).

Die wesentlichsten Aenderungen, welche das Wahlgesetz vom 6. April 1852 gegenüber dem vom 17. November 1848 vorgenommen hat, bestehen darin, daß es den aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Abgeordneten noch besondere Vertreter einzelner Klassen der Bevölkerung, namentlich der höher Besteuerten, hinzugefügt und daß es für die allgemeinen Wahlen an die Stelle des directen das indirecte Wahlrecht gesetzt hat. Man darf behaupten, daß die erste Aenderung sich praktisch durchaus bewährt hat. Gerade die Wahlen der Höchstbesteuerten bieten eine verhältnißmäßig starke Gewähr dafür, daß die nöthige Anzahl höher gebildeter Elemente im Landtag vertreten ist. Dagegen hat die Einführung des indirecten Wahlsystems an Stelle des directen nach einer Richtung hin entschieden ungünstig gewirkt. Das Verhalten der Bevölkerung gegenüber den Landtagswahlen ist ein außerordentlich indifferentes. In den größeren Städten, wo sich die Betheiligung genauer feststellen läßt, üben durchschnittlich kaum 10 Procent der Wahlberechtigten ihr Stimmrecht aus. Mag dies auch zum Theil dem Umstande zuzuschreiben sein, daß die Bedeutung des Landtages seit Gründung des deutschen Reiches wesentlich abgenommen hat, so sprechen doch manche Anzeichen dafür, daß das geringe Interesse,

1) Rev. Gr.Ges. § 4 Nr. 3, 44.
2) Rev. Gr.Ges. § 35.
3) Rev. Gr.Ges. § 4 Nr. 7.
4) Rev. Gr.Ges. § 4 Nr. 4 und 5, § 46.
5) Rev. Gr.Ges. § 34.

welches die Bevölkerung den Landtagswahlen entgegen bringt, zum Theil auf die indirecte Form des Wohlverfahrens zurückzuführen ist.

III. Die Landtage sind theils ordentliche theils außerordentliche. Ordentliche Landtage finden, da die Finanzperiode des Großherzogthums eine dreijährige ist, alle drei Jahre und zwar regelmäßig im letzten Jahre der Finanzperiode statt; außerdem können nach Bedürfniß außerordentliche Landtage berufen werden [1]). Die Anordnung über die Zusammenberufung des Landtages ergeht durch ein großherzogliches Decret; die Einberufung der einzelnen Abgeordneten erfolgt durch den Landtagsvorstand [2]). Dem Großherzog steht das Recht zu, den Landtag zu schließen und zu vertagen; die Vertagung darf ohne Zustimmung des Landtages die Frist von 30 Tagen nicht überschreiten und während derselben Diät nicht wieder eintreten [3]).

Der Landtag tritt bei jeder ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung zunächst unter dem Vorsitz des ältesten Mitgliedes zusammen. Er wählt einen Präsidenten und zwei Vicepräsidenten. Diese bilden zusammen den Landtagsvorstand. Der Landtagsvorstand bleibt bis zum Beginn des nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Landtages in Wirksamkeit, auch wenn inzwischen der Ablauf der Wahlperiode eingetreten ist oder eine Auflösung des Landtages stattgefunden hat. Dem Landtagsvorstande liegt die Einberufung der Landtagsabgeordneten, die Vorbereitung der Landtagsarbeiten und die Leitung der Landtagsverhandlungen ob; er hat während der Zeit, wo der Landtag nicht versammelt ist, über die Beobachtung der Verfassung und die Ausführung der von dem Landtage und Landesfürsten gefaßten Beschlüsse zu wachen, bei dem Großherzog Vorstellungen über Gegenstände der Staatsverwaltung und die Ausführung von Gesetzen zu erheben, sowie nöthigenfalls auf die Berufung eines außerordentlichen Landtages anzutragen [4]). Die Protocollführung im Landtage und die Abfassung von Schriften sollte nach dem revidirten Grundgesetz einem vom Landtage angestellten Landtagssyndicus obliegen; durch Gesetz vom 27. März 1878 ist dieses Amt aufgehoben und die betreffenden Geschäfte sind durch die Geschäftsordnung vom 1. April 1878 theils den Schriftführern, welche der Landtag aus seiner Mitte erwählt, theils dem Secretariats- und Kanzleipersonal des Landtages übertragen worden.

Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich; es kann der Landtag jedoch auch zu vertraulichen Sitzungen zusammentreten [5]). Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Abgeordneten nothwendig [6]). Bei der Berechnung dieser Zahl sind nur diejenigen Personen in Betracht zu ziehen, welche zur Zeit als Abgeordnete fungiren; die erledigten Mandate bleiben außer Berechnung. Die näheren Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der Vorlagen im Landtage enthält die Geschäftsordnung vom 1. April 1878. Diese ist kein Ausfluß der Autonomie des Landtages, sondern hat den Charakter eines Landesgesetzes, kann also auch nur auf dem Wege der Gesetzgebung abgeändert oder modificirt werden.

IV. Die persönlichen Verhältnisse der Landtagsabgeordneten sind durchaus denjenigen Grundsätzen entsprechend geordnet, welche im constitutionellen Staatsrecht überhaupt und speziell im deutschen Staatsrecht als maßgebend erscheinen. Der Grundsatz, daß die Abgeordneten Vertreter aller Staatsbürger und an Aufträge und Instructionen nicht gebunden sind, ist ausdrücklich anerkannt [7]). — Die Unver-

1) Rev. Gr.Ges. § 6.
2) Rev. Gr.Ges. § 14, 26.
3) Rev. Gr Ges. § 34.
4) Rev. Gr.Ges. § 8—12, 14.
5) Rev. Gr.Ges. § 13. Gesch. Ordn. vom 1. Apr. 1878 § 23.
6) Rev. Gr.Ges. § 13.
7) Rev. Gr.Ges. § 17.

antwortlichkeit der Landtagsabgeordneten für ihre Aeußerungen im Landtage war in dem Grundgesetze von 1816 und dem revidirten Grundgesetze mit der Einschränkung festgestellt worden, daß Majestätsbeleidigungen, Beleidigungen der Regierung, des Landtages und Einzelner verboten und nach den Gesetzen strafbar sein sollten [1]. An die Stelle dieser Vorschrift ist jetzt die weitergehende Bestimmung in § 11 des Reichsstrafgesetzbuches getreten. — Verhaftungen von Landtagsabgeordneten und Einleitungen von strafrechtlichen Untersuchungen gegen dieselben dürfen während der Versammlung des Landtages und bis acht Tage nach Schluß und Vertagung desselben nur mit Zustimmung des Landtages stattfinden, den Fall der Ergreifung auf frischer That allein ausgenommen. Der Landtag hat das Recht, die Aufhebung jeder gegen eines seiner Mitglieder eröffneten Untersuchung oder verhängten Haft zu verlangen [2]. Diese Bestimmungen finden, weil ihr Zweck nur der ist, tendenziösen Verfolgungen vorzubeugen, nicht der, einen verurtheilten Verbrecher der Strafe zu entziehen, ebenso wie die analogen Vorschriften anderer deutscher Landesverfassungen und der Reichsverfassung nur auf Untersuchungs-, dagegen nicht auf Strafhaft Anwendung. Für Verhaftungen in Civilsachen sind die §§ 785 und 786 der Reichscivilproceßordnung maßgebend. — Die Landtagsmitglieder erhalten Tagegelder und Ersatz der Reisekosten [3].

§ 8. **Die Finanzverwaltung.** Bei der Betrachtung der Finanzen des Großherzogthums sind namentlich zwei Gegenstände näher zu behandeln: die Verhältnisse des Staatsvermögens und die Steuerverfassung.

I. Die Verhältnisse des Staatsvermögens haben eine definitive Regelung bis zum heutigen Tage noch nicht gefunden. Wie in anderen deutschen Territorien, so existirte auch in dem Herzogthum, späteren Großherzogthum Sachsen-Weimar, ein Complex von Gütern, den man als Kammervermögen bezeichnete. Derselbe bestand aus Grundstücken, Regalien und anderen nutzbaren Rechten. Er diente zur Bestreitung der Kosten des Hofhaltes und gewisser Landesbedürfnisse und wurde, den Grundsätzen des Patrimonialstaates entsprechend, als im Eigenthum des jeweiligen Landesherrn befindlich angesehen. Die Verwaltung stand einem besonderen Kammercollegium zu. Diese Verhältnisse blieben auch nach Erlaß des Grundgesetzes von 1816 bestehen; über die Bedeutung des Kammervermögens für den Staatshaushalt erging ein Gesetz vom 17. April 1821. Neben dem Kammergut bestand ein landschaftliches Vermögen, das ursprünglich als der Corporation der Landstände gehörend angesehen war, allmählich aber den Charakter von Staatsvermögen angenommen hatte.

Durch eine Proclamation vom 9. März 1848 gab der Großherzog seine Einwilligung zu der Vereinigung des Kammervermögens mit dem landschaftlichen Vermögen, d. h. zur Erklärung des ersteren für Staatsgut. Dem Großherzog wurde eine Civilliste ausgesetzt, welche der Landtag auf 280 000 Thlr. normirte, welche aber der Großherzog selbst auf den den Betrag von 250 000 Thlrn. wieder herabsetzte. Diese Umgestaltungen wurden jedoch durch spätere Vereinbarungen mit dem Landtage rückgängig gemacht. Auf Grund einer Verabschiedung mit dem im Jahre 1854 versammelten Landtage wurde das Kammervermögen von dem landschaftlichen Vermögen wieder getrennt und die an demselben vor 1848 bestehenden Rechte wiederhergestellt. Das Kammergut hat demnach im Großherzogthum noch heute seinen alten Charakter bewahrt; es enthält eine Mischung publicistischer und privatrechtlicher Bestandtheile. Als Eigenthümer desselben erscheint der jeweilige Großherzog, der

1) Rev. Gr.Ges. § 18.
2) Rev. Gr.Ges. § 19.
3) Rev. Gr.Ges. § 20.

in dieser Beziehung die Eigenschaften als Repräsentant des Fürstenhauses und als Oberhaupt des Staates in seiner Person ungetrennt vereinigt [1]). Die Verwaltung des Kammervermögens ist jedoch auch nach der Wiederherstellung der alten Rechtsverhältnisse den Staatsbehörden verblieben [2]). Die Einkünfte desselben fließen in die Staatskasse und der Großherzog erhält eine Civilliste, welche durch verschiedene Vereinbarungen mit dem Landtage schließlich auf den Betrag von 930 000 Mark gebracht worden ist. — Außer dem Kammergut besteht noch das frühere landschaftliche Vermögen, welches jetzt den Charakter reinen Staatsgutes hat, dessen Verhältnisse aber einer genaueren Darstellung nicht bedürfen.

II. Die Steuerverfassung [3]) war schon in den alt-weimarischen Landestheilen keine völlig gleichartige gewesen. Durch die Hinzuerwerbung neuer Gebietstheile im Jahre 1815 war die Mannigfaltigkeit so sehr gewachsen, daß im Ganzen etwa 50 verschiedene Steuern im Großherzogthum existirten. Dieser Zustand erschwerte nicht nur die Finanzverwaltung sondern erwies sich auch als ein Hinderniß für die Ausübung des landtäglichen Steuerbewilligungsrechtes. Die Herstellung eines einheitlichen Steuersystems erschien daher als eine dringende Nothwendigkeit. Aus Berathungen, welche mehrere Landtage hindurch fortdauerten, ging das Gesetz über die Steuerverfassung vom 29. April 1821 hervor. Dasselbe führte zwei Steuern, eine Grundsteuer und eine Einkommensteuer, ein. Erstere sollte eine auf die einzelnen Grundstücke vertheilte unveränderliche Last sein, letztere vom Gesammteinkommen der Staatsbürger erhoben werden. An die Stelle des Gesetzes vom 29. April 1821 trat später das Gesetz vom 18. März 1851 und an dessen Stelle das revidirte Gesetz über die Steuerverfassung vom 18. März 1869, welches mit den Nachträgen vom 28. Februar 1872 und 6. Mai 1874 die Grundlage des heutigen Rechtszustandes bildet. Nach demselben werden im Großherzogthum zwei Hauptsteuern, die Grundsteuer und die Einkommensteuer, erhoben; zu diesen ist in neuerer Zeit die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen gekommen [4]).

Die Grundsteuer (s. g. alte Landsteuer, alte Grundsteuer) wird nach einem feststehenden Satze erhoben. Dieser Satz kommt dem Betrage von $8^1/_3$ Terminen alt-weimarischer Grundsteuer gleich. Die Steuer ist in dem Kataster für jedes Grundstück ausgeworfen und ruht auf demselben als eine unveränderliche Last. Sie hat demnach den Charakter einer Grundrente oder Reallast angenommen.

Die Einkommensteuer ist die Hauptsteuer des Großherzogthums. Die Gesetzgebung des Großherzogthums kann das Verdienst in Anspruch nehmen, diese zu einer Zeit praktisch durchgeführt zu haben, wo dieselbe in anderen Ländern so gut wie unbekannt war, wo insbesondere die übrigen deutschen Staaten sich noch mit den unvollkommenen Formen der Klassen- und Personalsteuern begnügten. Die Erhebung der Einkommensteuer wurde zuerst durch ein Regulativ vom 1. Mai 1821 geregelt. An seine Stelle trat das Regulativ vom 6. November 1823, welches das für die bisherige Steuerverfassung des Großherzogthums charakteristische Ortsquotensystem einführte. Es wurde

1) Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 94 S. 214.

2) Ver., die Verwaltung des großherzoglichen Kammervermögens betr., vom 4. Mai 1854.

3) K. Th. Stichling, das Einkommensteuersystem des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach. Weimar 1844. Steuerreform im Großherzogthum Sachsen-Weimar. Von einem Freunde des Landes. Weimar 1876. A. Borst, Die Grund- und Einkommensteuer des Großherzogthums Sachsen-Weimar. Jena 1879. (Heft des 2. Bandes der Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle, herausgegeben von Joh. Conrad.)

4) Außerdem kommt noch eine Abgabe von Hunden und die in dem dem bayrischen Zoll- und Steuersystem angeschlossenen Amt Ostheim für Rechnung des weimarischen Landesfiscus erhobene Bier- und Branntweinsteuer in Betracht. Zu einer ausführlicheren Behandlung dieser Steuern, welche für das weimarische Finanzsystem nur eine sehr untergeordnete Bedeutung haben, ist keine Veranlassung gegeben.

später durch das Gesetz vom 19. März 1851 und letzteres wieder durch das revidirte Gesetz über die allgemeine Einkommensteuer vom 19. März 1869 ersetzt. Dieses Gesetz enthielt bis zum 1. Januar 1884 die für die Erhebung der Einkommensteuer maßgebenden Vorschriften.

Nach dem demselben zu Grunde liegenden System erfolgte die Umlegung und Erhebung der Einkommensteuer gemeindeweise. Der von einer Gemeinde aufzubringende Steuerbetrag hieß die Ortssteuerquote. Das steuerpflichtige Einkommen zerfiel in zwei große Gruppen: dasjenige Einkommen, welches vom Steuerpflichtigen selbst anzumelden (zu fatiren) war, und dasjenige, welches durch Schätzung festgestellt wurde. Zu dem ersteren gehörten Diensteinkommen, Gehalte, Wartegelder und Pensionen aus Hof-, Staats- und anderen öffentlichen Kassen, Erbzinsen und andere grundherrliche Gefälle, Zinsen und Dividenden von Activcapitalien bez. Actien aller Art, ingleichen Leibrenten. Derjenige Steuerbetrag, welcher von dem in einem Gemeindebezirke fatirten Einkommen aufzubringen war, bildete den ersten Theil der Ortssteuerquote. Innerhalb dieses ersten Theils der Ortssteuerquote erfolgte die Erhebung der Steuer von den Individualsteuercapitalen genau nach dem in dem Finanzgesetze festgestellten Steuerfuße. Mit dem Zugang und Abgang von Individualsteuercapitalien fand demnach auch eine entsprechende Vermehrung oder Verminderung des betreffenden Theils der Ortssteuerquote statt. Durch Einschätzung wurde dagegen das Einkommen aus Grund und Boden, das Einkommen von Auszügen aus Landgütern, das Einkommen aus Gewerbe und Erwerb, mit Einschluß des Handels- und Fabrikbetriebes, ingleichen des Feld- und Pachtgewerbes, sowie das Einkommen aus Privatdiensten festgestellt. Der von diesem Einkommen in einer Gemeinde aufzubringende Steuerbetrag bildete den zweiten Theil der Ortssteuerquote. Er wurde vom Staatsministerium auf Grund der Erfahrungen der letzten Finanzperiode für jede Gemeinde in einer festen Summe ausgeworfen und hatte den Charakter eines für die ganze Finanzperiode feststehenden Pauschquantums, auf welches der Abgang oder Zugang von Individualsteuercapitalien ohne jeden Einfluß blieb. Dieses Pauschquantum wurde innerhalb jeder Gemeinde durch s. g. Ortssteuervertheiler auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach Maßgabe ihres Einkommens repartirt. Der von letzteren zu entrichtende Betrag an Steuerpfennigen entsprach daher nicht immer genau dem in dem Finanzgesetze festgestellten Steuerfuße; er konnte höher oder niedriger als dieser sein, je nachdem das Ministerium bei Feststellung der Ortsquote den Betrag der Individualeinkommen entweder höher oder niedriger angenommen hatte, als er sich bei der Ermittlung durch die Ortssteuervertheiler thatsächlich herausstellte.

Dieses s. g. Ortsquotensystem, welches für die bisherige Steuergesetzgebung des Großherzothums besonders charakteristisch war, hatte aber mancherlei Uebelstände im Gefolge. Bei der Einführung desselben im Jahre 1823 glaubte man dadurch, daß man bei dem durch Einschätzung zu ermittelnden Einkommen die Bestimmung des von den Gemeinden aufzubringenden Steuerbetrages dem Ministerium vorbehielt und den Steuervertheilern nur die Untervertheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen überließ, eine gleichmäßige und gerechte Vertheilung dieses Theils der Steuer durch das Land herbeizuführen. Die praktischen Erfahrungen bestätigten aber diese Voraussetzung in keiner Weise. Da die Feststellung der Ortssteuerquote durch das Ministerium auf Grund der Erfahrungen der vorigen Finanzperiode erfolgte, so hatte eine höhere Schätzung der in einer Gemeinde befindlichen Individualsteuercapitalien nothwendig eine Erhöhung der Ortsquote, also auch eine stärkere Heranziehung der einzelnen Steuerpflichtigen für die nächste Finanzperiode zur Folge. Die Ortssteuervertheiler gehörten aber regelmäßig gerade denjenigen Kreisen an, welche von einer derartigen Erhöhung der Steuer in erster Linie betroffen

wurden. Sie hatten daher leicht die Neigung im Interesse einer niedrigen Ortsquote auch eine niedrige Einschätzung der Individualsteuercapitalien vorzunehmen. Die Folge davon war, daß nicht nur die Einschätzungen in den verschiedenen Gemeinden wesentlich von einander differirten, sondern daß das geschätzte Einkommen fast im ganzen Lande in einem weit geringerem Maße als das fatirte zur Steuer herangezogen wurde. In dieser Hinsicht bewirkte also das Ortsquotensystem keine gleichmäßige und gerechte Vertheilung der Steuer, sondern gerade das Gegentheil derselben.

Diese Uebelstände wurden im Großherzogthum schon seit Jahren empfunden und auch in den Kreisen der Regierung und des Landtages in vollem Maße gewürdigt. Die bereits länger geplante Steuerreform ist im Laufe des Jahres 1883 zum Abschluß gekommen. Das neue revidirte Gesetz über die allgemeine Einkommensteuer vom 13. Sept. 1883 läßt das Ortsquotensystem völlig fallen. Dagegen behält es die Unterscheidung vom fatirten und einzuschätzenden Einkommen nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften bei. Die Einschätzungen erfolgen aber nun nicht mehr blos zu dem Zweck, die in der Gemeinde aufzubringende Ortsquote unter die Steuerpflichtigen zu vertheilen, sondern dienen dazu den Maßstab zu ermitteln, nach welchem der einzelne Steuerpflichtige zu der Steuer herangezogen wird. An die Stelle der Steuervertheiler sind Schätzungscommissionen getreten, welche ihre Funktionen unter Aufsicht der Rechnungsämter bez. der Gemeindevorstände ausüben. Diesen Behörden ist in dem Gesetze, wie in vielen anderen deutschen Einkommensteuergesetzen, die Befugniß eingeräumt, von den Steuerpflichtigen Auskunft über deren Vermögensverhältnisse und von Dienstherrn und Arbeitsgebern Auskunft über die Dienst- und Lohnbezüge der von ihnen beschäftigten Personen zu verlangen. Die Ausführungsverordnung des Ministeriums vom 13. Oct. 1883 weist nun die Behörden an, diese Auskünfte von allen Steuerpflichtigen bez. allen Dienstherrn und Arbeitgebern zu verlangen, eine Bestimmung, welche zwar den ausdrücklichen Vorschriften des Gesetzes nicht gerade zuwider, welche aber schwerlich dem Sinne desselben entsprechend ist und auch bereits zu mannigfachen praktischen Bedenken Veranlassung gegeben hat.

Noch einen andern Uebelstand der bisherigen Steuergesetzgebung hat das weimarische Gesetz vom 13. Sept. 1883 beseitigt. Es hat den Abzug der Schuldzinsen, welcher nach der bisherigen Gesetzgebung ausgeschlossen war, bei der Berechnung des Einkommens gestattet. Schuldzinsen, deren Abzug beantragt wird, sind von dem Steuerpflichtigen schriftlich anzumelden.

Die weimarische Einkommensteuer hat den Charakter einer beweglichen Steuer. Der Steuerfuß wird für jede Finanzperiode durch das Steuergesetz festgestellt. Dieser Steuerfuß war früher für alle Einkommen ein gleicher, so daß die Heranziehung aller Steuerpflichtigen mit demselben Procentsatz erfolgte. Hierin lag aber eine unberechtigte Ueberlastung der kleineren Einkommen. Auch dieser Uebelstand ist durch die neuere Gesetzgebung beseitigt worden. Das Steuergesetz für die Jahre 1884—86 vom 24. Dec. 1883 führt einen progressiven Steuerfuß ein, nach welchem die geringeren Einkommen mit einem geringeren Prozentsatz als die höheren zur Steuer herangezogen werden. Die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehn, welche auf einem Gesetze vom 12. April 1877 beruht, bietet keine besonderen Eigenthümlichkeiten dar. Die Steuer beträgt jährlich 48 Mark; die Entrichtung derselben erfolgt durch Lösung eines Gewerbescheines.

§ 9. **Die kirchlichen Verhältnisse.** Das Herzogthum Sachsen-Weimar war ursprünglich ein rein protestantisches Territorium. Erst durch die Erwerbungen des Jahres 1815 sind zu demselben Gebietstheile mit katholischer Bevölkerung hinzugetreten, welche dem früheren Bisthum Fulda angehörten. Außerdem sind in den grö-

ßeren Städten des Großherzogthums, namentlich in Weimar, Jena und Eisenach, aus zugezogenen Elementen katholische Gemeinden entstanden. Doch bildet auch jetzt noch die katholische Bevölkerung gegenüber der protestantischen eine verschwindende Minderheit.

I. Die protestantische Kirche befand sich von jeher unter dem Kirchenregimente des Landesherrn und die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten wurde im Sinne des Territorialismus als ein Bestandtheil der Staatsverwaltung angesehen. Der Landesherr führte die kirchliche Verwaltung durch seine Consistorien; als Aufsichtsorgane fungirten die Superintendenten und die aus diesen und den Gerichtsbeamten bestehenden Kircheninspectionen. Diese Verhältnisse haben sich im Laufe der letzten Jahrzehnte geändert, durch die Kirchengemeindeordnung vom 24. Juni 1851 ist für die einzelnen Gemeinden eine presbyterale, durch die Synodalordnung vom 29. März 1873 für die Landeskirche eine synodale Verfassung eingeführt. Trotzdem hat eine scharfe Trennung der staatlichen und kirchlichen Sphäre bis jetzt nicht stattgefunden.

An der Spitze der evangelischen Landeskirche steht der Großherzog als Inhaber des Kirchenregimentes. Als höchstes Verwaltungsorgan unter dem Großherzoge fungirt für die äußeren Angelegenheiten der Kirche das großherzogliche Staatsministerium, Departement des Cultus, in rein kirchlichen Angelegenheiten der Kirchenrath. Letzterer ist an die Stelle der früheren Consistorien getreten. Seine Errichtung erfolgte durch Verordnung vom 25. September 1849; seine jetzigen Rechtsverhältnisse sind durch die Verordnung vom 25. November 1874 geregelt. Er besteht aus dem Chef des Cultusdepartements als Vorsitzenden, einem vom Großherzog ernannten weltlichen rechtsverständigen Mitgliede und einer Anzahl von ebenfalls durch den Großherzog ernannten Geistlichen der evangelischen Landeskirche als ordentlichen Mitgliedern. Zu diesen treten bei der Beschlußfassung über gewisse Angelegenheiten die Mitglieder des ständigen Synodalausschusses als außerordentliche Mitglieder hinzu. Als lokale Aufsichtsorgane bestehen die Superintendenten und die Kircheninspectionen: erstere für die rein kirchlichen, letztere für die äußeren Angelegenheiten. Die Kircheninspectionen sind auch nach Trennung der Justiz von der Verwaltung in ihrer alten Gestaltung bestehen geblieben und setzen sich aus einem der Amtsrichter des Bezirkes und dem Superintendenten zusammen [1]).

Die Gemeindeverfassung beruht auf der Kirchengemeindeordnung vom 24. Juni 1851 mit Nachträgen vom 22. Februar 1854, 12. Juli 1879 und 9. Dec. 1882. Danach besteht in jeder Gemeinde ein Kirchengemeindevorstand (Presbyterium), der sich aus dem oder den Ortsgeistlichen, einem mit der Ertheilung des evangelischen Religionsunterrichtes betrauten Schullehrer und einer Anzahl von der Kirchengemeinde gewählter Mitglieder zusammensetzt. Diesen tritt unter Umständen noch der Bürgermeister der Ortsgemeinde und der Patron hinzu. Der Kirchengemeindevorstand hat die der Gemeinde zustehenden Befugnisse bei der Besetzung geistlicher Stellen auszuüben, ihm steht die Verwaltung des Kirchenvermögens zu, er besitzt überhaupt alle diejenigen Befugnisse, welche derartigen kirchlichen Organen in den neueren deutschen Kirchenordnungen eingeräumt sind. Neben dem Kirchenvorstande besteht die kirchliche Gemeindeversammlung, an der alle selbstständigen unbescholtenen männlichen Mitglieder der Kirchengemeinde, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, Theil zu nehmen berechtigt sind. Ihr steht die Vornahme der Wahlen zum Kirchengemeindevorstande zu; in kleineren Gemeinden ist ihr die Kirchenrechnung vorzulegen, während in größeren nur eine öffentliche Auslegung derselben stattfindet; der Kirchengemeindevorstand kann ihr außerdem wichtigere Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußfassung überweisen.

Ueber den Kirchengemeindevorständen steht unmittelbar die Landessynode; das

1) Ver. vom 31. Mai und 21. Juni 1856, vom 22. Sept. 1879.

Institut der Diöcesan- oder Bezirkssynoden ist der weimarischen Kirchenverfassung unbekannt. Die Verfassung der Landessynode beruht auf der Synodalordnung v. 29. März 1873 mit Nachtrag vom 23. Dec. 1882. Dieselbe besteht aus: 1. vier vom Großherzog ernanten Mitgliedern, zwei weltlichen und zwei geistlichen, 2. einem Abgeordneten der theologischen Facultät der Universität Jena, 3. fünfzehn geistlichen und fünfzehn weltlichen Mitgliedern, welche von den Kirchengemeindevorständen gewählt werden. Die Synode hat diejenigen Befugnisse, welche regelmäßig den Landessynoden in Deutschland zustehen, insbesondere das Recht der Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung. Zur Einführung neuer Formen des Gottesdienstes, neuer Gesangbücher, Katechismen und Agenden kann keine Gemeinde gegen ihren Willen gezwungen werden. Für die Zeit, während welcher die Synode nicht versammelt ist, besteht ein ständiger Synodalausschuß, dessen Mitglieder bei wichtigeren Acten des Kirchenregimentes an den Berathungen und Beschlußfassungen des Kirchenrathes Theil zu nehmen haben.

II. Die katholischen Gemeinden des Großherzogthums gehören dem Bisthum Fulda, also der oberrheinischen Kirchenprovinz an. Die Beziehungen der katholischen Kirche zum Staat sind durch das Gesetz über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen v. 7. Oct. 1823 geregelt, welches durch Gesetz v. 6. Mai 1857 in einigen Punkten abgeändert ist. Dasselbe entspricht dem Standpunkte, welchen die Kirchenpolitik der deutschen Staaten bis zum Anfang der vierziger Jahre einnahm. Es enthält ein System strenger Staatsaufsicht über die katholische Kirche. Die Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte ist einer Immediatcommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen übertragen. Das Placet besteht in dem Umfange, daß alle kirchlichen Anordnungen vor der Publikation der Staatsbehörde vorgelegt werden müssen und daß ihre Veröffentlichung, so fern sie nicht rein geistlichen, moralischen oder dogmatischen Inhalts sind, nur mit Genehmigung des Landesherrn stattfinden darf. Gegen alle Aeußerungen der geistlichen Gewalt findet ein Rekurs an den Landesherrn statt. Es besteht landesherrliches Patronatsrecht in ziemlich weitem Umfange; so weit die Collatur der Pfründen dem Bischof zusteht, darf sie nur mit Zustimmung des Landesherrn erfolgen. Die Prozessionen sind sehr eingeschränkt und polizeiliche Maßregeln gegen dieselben ausdrücklich vorbehalten. Die kirchliche Vermögensverwaltung ist einer weitgehenden staatlichen Aufsicht unterworfen. Die katholische Kirche hat sich diesen Vorschriften thatsächlich unterworfen, und zwischen den Organen derselben und der Staatsgewalt besteht in allen wesentlichen Punkten ein völliges Einvernehmen.

§ 10. **Die Universität Jena** [1]). Die Universität Jena ist eine dem Großherzogthum Sachsen-Weimar und den drei sächsischen Herzogthümern gemeinsame Anstalt. Die eigenthümlichen Verhältnisse derselben lassen eine besondere Darstellung als wünschenswerth erscheinen.

Der Plan der Gründung der Universität Jena entstand nach der wittenberger Kapitulation; die Absicht war, durch diese Gründung einen Ersatz für das verlorene Wittenberg zu gewinnen. Schon am 19. März 1548 erfolgte die Eröffnung der Anstalt, allerdings zunächst nur mit zwei Lehrern und einer geringen Anzahl von Schülern [2]). Im Laufe der nächsten Jahre wurden die Lehrkräfte mehr und mehr verstärkt und auch die Zahl der Studirenden erhielt einen ansehnlichen Zuwachs. Am 15. August 1557 ertheilte Ferdinand I. der Universität die kaiserlichen Privilegien [3]), und am 2. Febr. 1558 erfolgte die feierliche Eröffnung derselben als vollberechtigte Hochschule [4]).

1) Ausführliche Nachricht von dem gegenwärtigen Zustande der jenaischen Akademie. Jena 1751. A. L. C. Schmid, zuverläßiger Unterricht von der Verfassung der herzoglich sächsischen Gesammtakademie zu Jena, aus Acten und anderen Urkunden gezogen. Jena 1772. J. C. F. Schwarz, das erste Jahrzehnt der Universität Jena. Denkschrift zu ihrer dritten Säcularfeier. Jena 1858.

2) Schwarz a. a. O. S. 27.

3) Abgedruckt bei Schwarz a. a. O. S. 142 ff.

4) Schwarz a. a. O. S. 90 ff.

Die Universität ist trotz der vielfachen Landestheilungen im ernestinischen Hause stets eine gemeinsame Anstalt geblieben. Diese Gemeinsamkeit der Universität war schon im Jahre 1603 bei der Theilung zwischen Weimar und Altenburg festgesetzt worden. Durch den Theilungsvertrag von 1641 wurde weiter bestimmt, daß der bisherige weimarische Antheil den drei aus dem Vertrage hervorgehenden Linien, der weimarischen, gothaischen und eisenachischen, gleichfalls gemeinsam verbleiben sollte. Nach dem Aussterben der eisenachischen Linie ging deren Antheil auf die weimarische und gothaische Linie über, so daß jede derselben nunmehr zu einem Viertel Antheil an der Universität erhielt. In der Landestheilung v. 16. Mai 1672[1]), durch welche die bisherigen altenburger Besitzungen zwischen Weimar und Gotha getheilt wurden, gab Herzog Ernst der Fromme von Gotha seine Zustimmung dazu, daß, obwohl er selbst den weitaus größten Theil der altenburgischen Besitzungen erhielt, der Antheil an der Universität beiden Häusern zu gleichen Theilen zustehen sollte. Von diesem Vertrage an datirt der Grundsatz, daß Rechte und Pflichten in Bezug auf die Universität sich zwischen Weimar und dem Gesammthause Gotha zu gleichen Theilen vertheilen.

Innerhalb des Gesammthauses Gotha wurde durch die Theilungsverträge vom 24. Febr. 1680, 8. Juni und 24. Sept. 1681[2]) ebenfalls bestimmt, daß die Universität Jena den verschiedenen Linien des Hauses gemeinsam verbleiben sollte. Die jüngeren Linien Römhild, Eisenberg, Hildburghausen und Eisfeld traten aber nebst der Landeshoheit auch ihren Antheil an der Universität an den ältesten Bruder Friedrich ab, so daß die durch diesen repräsentirte Gothaer Linie $^5/_7$, die meininger und coburger dagegen nur je $^1/_7$ erhielten. Hildburghausen erlangte zwar später die Landeshoheit für seine Besitzungen, bekam aber niemals Antheil an der Universität. Die Linien Römhild, Eisenberg und Coburg starben aus. Der coburgische Antheil an der Universität wurde zwischen der gothaischen, meiningischen und saalfeldischen Linie, welche letztere, da sie von den coburgischen Besitzungen Stadt und Amt Coburg erhielt, seitdem als coburgische bezeichnet wurde, getheilt. Meiningen erhielt einen neuen Zusatz, so daß von dem Antheil des Gesammthauses Gotha an der Universität nunmehr $^4/_6$ auf Gotha, $^2/_6$ [?] auf Meiningen und $^1/_6$ auf Coburg kamen[3]).

Im Jahre 1817 schieden Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg aus der Gemeinschaft hinsichtlich der Universität völlig aus. In ihre Antheile trat Sachsen-Gotha ein, und die Verhältnisse der Universität wurden durch einen Vertrag zwischen Weimar und Gotha v. 10. April 1817 von Neuem geregelt[4]). Durch diesen Vertrag übernahmen die genannten beiden Staaten die Sorge für die Universität zu gleichen Theilen. Den ausscheidenden Regierungen wurde das Recht des Wiedereintrittes in die Gemeinschaft vorbehalten; sie sollten jedoch in diesem Falle einen entsprechenden Antheil an den gothaischen Beiträgen übernehmen, auch die sonst zwischen Weimar und Gotha verabredeten Einrichtungen als verbindlich anerkennen. Der Vertrag traf weitere Bestimmungen über die Verwaltung der Universitätsangelegenheiten. Es wurde namentlich bestimmt, daß Verfügungen an die Universität nur auf Grund einer Uebereinstimmung beider Theile erlassen werden durften. Auch für Stellenbesetzungen sollte dieser Grundsatz gelten, für den Fall jedoch, daß eine Vereinigung nicht zu Stande kam, alternirend einmal die weimarische, das andere Mal die gothaische Meinung maßgebend sein. Bei Gefahr im Verzuge sollte die Universität befugt und verpflichtet sein auch einer einseitigen Verfügung Folge zu leisten. In diesem Falle mußte sie jedoch in dem betreffenden Erlasse mit Beziehung auf die Dring-

1) Abgedruckt bei Lünig a. a. O. P. spec. Th. II S. 201 ff.
2) Abgedruckt bei H. Schulze a. a. O. S. 147 ff.
3) Schmid a. a. O. S. 60 ff.
4) Abgedruckt in Eichstadius, annales academiae Jenensis. Vol. I. S. 157 ff.

lichkeit der Sache ausdrücklich dazu ermächtigt und von dem verfügenden Hofe dem andern sofortige Nachricht gegeben werden.

Der Vertrag vom 10. April 1817 bildet bis zum heutigen Tage die Grundlage für die Betheiligung der Länder sachsen-ernestinischer Linie an der Universität Jena. An die Stelle des Herzogthums Sachsen-Gotha sind nach dem Aussterben der gothaischen Linie die drei Staaten, unter welche die gothaischen Länder getheilt wurden, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, getreten. Sie haben die dem Herzogthum Sachsen-Gotha in Bezug auf die Universität zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten zu gleichen Theilen übernommen. Die Ausübung dieser Rechte sollte nach dem Theilungsvertrage vom 12. November 1826 und einer am Tage vorher getroffenen commissarischen Verabredung abwechselnd von einer der drei Regierungen als Inspectionshof erfolgen. In einer auf einer Conferenz zu Weimar am 15. Mai 1829 getroffenen protocollarischen Verabredung, welche durch Ministerialerklärungen de dato Coburg, den 1. Juli, Altenburg, den 5. Juli, und Meiningen, den 19. August 1829, bestätigt wurde, setzte man fest, daß die Eigenschaft als Inspectionshof unter den drei herzoglichen Höfen nach einem fünfjährigen Turnus wechseln sollte. Die als Inspectionshof fungirende Regierung sollte gemeinsam mit Weimar die Aufsicht über die Universität führen; bei wichtigeren Angelegenheiten mußte sie sich jedoch der Zustimmung der beiden andern Höfe versichern. Der Turnus wurde auch provisorisch in Wirksamkeit gesetzt, mit Ablauf des Jahres 1841 jedoch wieder aufgegeben, weil eine Einigung über die dabei zu beobachtenden Reihenfolge nicht zu Stande gekommen war. Die Universität ist in Folge dessen durch ein großherzoglich-sachsen-weimarisches Rescript vom 7. Januar 1842 angewiesen worden, in den bei den Regierungen vorzutragendeu Angelegenheiten außer an den großherzoglich-sachsen-weimarischen Hof auch an die drei herzoglichen Höfe zu berichten. Die weimarische Regierung communicirt in Universitätsangelegenheiten ebenfalls mit allen drei herzoglichen Regierungen; die Verfügungen an die Universität ergehen durch das großherzoglich-sächsische Staatsministerium im Namen der vier betheiligten Regierungen [1].

Ueber das Stimmverhältniß bei Meinungsverschiedenheiten ist unter den Linien des Gesammthauses Sachsen-Gotha eine Vereinbarung nicht getroffen worden. Das Recht Weimars, bei Meinungsverschiedenheiten über Stellenbesetzungen alternirend mit dem Gesammthause Gotha den Ausschlag zu geben, besteht auf Grund des Staatsvertrages vom 10. April 1817 unverändert fort; doch hat die großherzogliche Regierung davon in neuerer Zeit thatsächlich keinen Gebrauch gemacht.

Die Unterhaltung der Universität erfolgt zum Theil aus den Erträgnissen ihres eigenen Vermögens, welches in den Dotalgütern zu Apolda und Remda, dem s. g. Lindenstück zu Blankenhain, den Waldungen zu Waltersdorf (im Herzogthum Sachsen-Altenburg), der akademischen Rosenbrauerei mit Schenke und Werthpapieren im Betrage von ungefähr 200 000 Mark besteht [2]). So weit diese Erträgnisse zur Bestreitung der Kosten nicht ausreichen, liegt die Pflicht der Unterhaltung nach dem Staatsvertrage vom 10. April 1817 dem Großherzogthum Sachsen-Weimar einerseits und den drei sächsischen Herzogthümern andrerseits zu gleichen Theilen ob. Die Zuschüsse der betheiligten Staaten haben sich in neuerer Zeit folgendermaßen gestaltet:

1) Die vorstehenden Mittheilungen sind großherzoglich-sachsen-weimarischen Ministerialacten entnommen, deren Einsichtnahme mir der Herr Staatsminister Dr. Stichling gütigst gestattet hat.

2) Die für besondere Zwecke bestimmten akademischen Fonds (Wittwenkasse, Speiseanstalt, Stipendienstiftungen u. s. w.) sind nicht eingerechnet. Sie werden etwa einen Betrag von 500,000 M. ausmachen. Der Universität ist im Herbst 1883 aus der Erbschaft der Gräfin Bose ein Capital von 800,000 Mark zugefallen, dessen Erträgnisse zur Förderung medicinischer Studien verwendet werden sollen. Das Capital ist aber mit einer Reihe von Rentenlegaten belegt, so daß die Einkünfte zur Zeit noch nicht von großer Bedeutung sind.

1. Aeltere vertragsmäßige Zuschüsse:

Sachsen-Weimar	52 151	Mark.
Sachsen-Meiningen	16 683	„
Sachsen-Altenburg	16 725	„
Sachsen-Gotha	16 683	„
Summa	102 242	Mark.

2. Neuere Bewilligungen der Landtage:

Sachsen-Weimar	30 000	Mark.
Sachsen-Meiningen	9 000	„
Sachsen-Altenburg	6 000	„
Sachsen-Gotha	9 000	„
Summa	54 000	Mark.

Außerdem hält jeder Staat einen Separatfond zur ausschließlichen Verfügung der betr. Regierung. Die Einnahmen dieser Separatfonds betragen:

Sachsen-Weimar	33 184	Mark.
Sachsen-Meiningen	5 100	„
Sachsen-Altenburg	11 130	„
Sachsen-Gotha	5 100	„
Summa	44 514	Mark.

Der Gesammtbetrag der von den betheiligten Staaten geleisteten Zuschüsse beläuft sich demnach auf 200 756 Mark [1]).

Dem Herzogthum Sachsen-Altenburg gehört außerdem ein Kapital von 550 000 Mark, welches ein Legat des im Jahre 1881 in Altenburg gestorbenen Finanzrathes Ernst Ludwig Reichenbach ist und dessen Zinsen zur Schaffung neuer Lehrstellen und zur Aufbesserung von Lehrergehalten bei der Universität Jena verwendet werden müssen.

Die **Verfassung** der Universität ist durch **Statuten** geregelt. Schon bei der Begründung im Jahre 1548 erhielt die Universität Statuten [2]). Bei der nach Erlangung der kaiserlichen Privilegien erfolgten feierlichen Eröffnung der Universität wurden derselben neue Statuten übergeben [3]). Eine Verbesserung und anderweite Publication dieser Statuten erfolgte im Jahre 1569 [4]). Im Laufe der nächsten Jahrhunderte wurden an denselben weitere Aenderungen und Verbesserungen vorgenommen [5]). Die Neuordnung der Universitätsverhältnisse im Jahre 1817 gab auch zu einer Revision der Statuten Veranlassung. Durch ein weimarisches Rescript vom 25. Februar 1817 wurde die Universität mit der Ausarbeitung und Einsendung neuer Statuten beauftragt. Sie entledigte sich dieses Auftrages in einem Berichte vom 20. October 1817. Die Bestätigung und Publication der neuen Statuten erfolgte durch zwei Rescripte de dato Weimar, den 18. September, und Gotha, den 24. September 1821. Mit Rücksicht auf einen beabsichtigten Druck der Statuten wurde jedoch im Jahre 1826 eine nochmalige Revision derselben vorgenommen. Die Einführung des revidirten Statutes erfolgte durch zwei Rescripte de dato Weimar, den 29. September, und Altenburg, den 5. September 1829 [6]). Auf diesem Statut, das später eine Reihe einzelner Abänderungen erfahren hat, beruht die heutige Verfassung der Universität Jena.

Zum **Rector magnificentissimus** wird von der Universität eine erhabene Person, in der Regel ein Mitglied des sachsen-ernestinischen Fürstenhauses, gewählt; zur Zeit wird das Rectorat von dem Großherzog von Sachsen-Weimar bekleidet. An der Spitze der Universität steht der **Prorector**, dessen Amt unter den ordentlichen Professoren nach einem statutarisch festgesetzten Turnus wechselt. Der **Senat** besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren. Er bildet aus seiner Mitte zwei Ausschüsse: die **Verwaltungsdeputation** zur Erledigung von minder wichtigen und zur Vor-

1) Die vorstehenden Zahlen sind den Rechnungen des akademischen Rentamtes entnommen. Ich verdanke sie einer gütigen Mittheilung des Herrn Universitätsamtmannes Justizrath Dr. **Börner**.
2) Statuten der Schül zu Ihena 1548, abgedruckt bei **Schwarz** a. a. O. S. 132 ff.
3) Abgedruckt bei **Schwarz** a. a. O. S. 94 ff.
4) Freyheiten, Ordenungen und Statuten der löblichen Universität Ihena. Ihena 1569.
5) **Schmid** a. a. O. S. 51 ff.
6) Diese Mittheilungen sind Universitätsacten entnommen.

berathung von wichtigeren, der Entscheidung des Senates unterliegenden, Verwaltungsangelegenheiten und die Disciplinardeputation zur Ausübung der Disciplinargerichtsbarkeit über Studirende. Die Verwaltung ihres Vermögens ist der Universität in Gemäßheit der Bestimmungen in § 9 des Vertrages vom 10. April 1817 abgenommen und einer staatlichen Behörde, der s. g. Immediatfinanzcommission, übertragen worden. Die Rechtsverhältnisse der Studirenden sind bei Gelegenheit der durch das Reichsgerichtsverfassungsgesetz erfolgten Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit neu geregelt worden. Die maßgebenden Bestimmungen finden sich in einem weimarischen Landesgesetze vom 20. Mai 1879 mit Nachtrag vom 27. December 1882 und einem Universitätsstatut vom 30. September 1879 mit Nachtrag vom 28. December 1882.

Das
Staatsrecht des Herzogthums Sachsen-Meiningen.

Von

Dr. W. Kircher,
Geh. Regierungsrath in Meiningen.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Quellen: Die Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogthum Sachsen-Meiningen von 1829 an. — Die Landtagsverhandlungen von 1830 an. — Die Sammlung der in dem Herzogthum Sachsen-Meiningen ergangenen Landesgesetze von 1822 bis 1826. — Die Sammlung der in dem Herzogthum Sachsen-Hildburghausen seit 1810 erschienen landesherrlichen Edicte und Verordnungen. — Die Sammlung der Landesgesetze und Verordnungen für das Herzogthum Sachsen-Coburg. — Die Sächsischen Hausgesetze, herausgegeben von Schulze. — Verschiedene, von dem herzoglichen Staatsministerium in Meiningen in dankenswerthester Weise dem Verfasser zur Einsicht vorgelegte Ministerialakten.

Litteratur: Außer den Lehrbüchern des Deutschen Staatsrechts von Laband, Schulze, Zachariä, Meyer ꝛc. — Weisse, Lehrbuch des Königlich Sächsischen Staatsrechts 1823. — Schweitzer, Oeffentl. Recht des Großherzogthums Sachsen-Weimar. 1825. — Zachariä, Das Rechtsverh. des Fürstl. Kammerguts, insbes. in Sachsen-Meiningen 1861. — Heinze, Die Domänenfrage im H. Sachsen-Meiningen in der Zeitschrift für ges. Staatswissenschaft, 19. Jahrgang 1863. — Reyscher, Die Rechte des Staats an den Domänen und Kammergütern 1863. — Zöpfl, Bemerkungen hierzu in d. Heidelb. Jahrbüchern 1864. — Luther, Ueber die rechtl. Natur der Kammergüter im Herzogthum Sachsen-Meiningen 1857. — Schmid, Schriften über die Ordnung der Reg.-Nachfolge in dem herzogl. Hause Gotha 1825. — Ueber den Römhilder Receß vom 28. Juli 1791. Göttingen 1826. Kurze Nachrichten, die Nachfolge im herzog. Hause Sachsen betr. Meiningen 1822. — Untersuchungen über d. Natur der Nachfolge der Seitenverwandten im Hause Sachsen-Coburg 1822. — Loening, Die Erbverbrüderungen zw. d. Häusern Sachsen und Hessen, und Sachsen, Brandenburg und Hessen. — Brückner, Landeskunde des Herzogthums Sachsen-Meiningen.

§ 1. **Geschichtliche Entwickelung. Staatsgebiet.** Das Herzogthum Sachsen-Meiningen besteht als selbstständiges Fürstenthum seit dem Jahre 1681. Der erste Herzog war Bernhard I., einer der sieben Söhne Herzogs Ernst des Frommen zu Gotha, des Stammvaters der zur Zeit existirenden, das Gothaische Gesammthaus bildenden drei herzoglich Sächsischen Speciallinien Meiningen, Coburg-Gotha und Altenburg. Herzog Ernst d. Fr.[1]) hatte in seiner Regimentsverfassung vom 9. November 1672 die Verfügung getroffen, daß seine Söhne nach seinem Tode unter dem Directorium des ältesten Sohnes, Friedrich, die Regierung über die gesammten Gothaischen Lande gemeinschaftlich führen sollten. In den ersten Jahren nach seinem Tode wurde diese Anordnung auch befolgt. Bald aber traten die Mißstände der gemeinschaftlichen Regierung so deutlich zu Tage, daß man allerseits eine Landestheilung, wie solche in dem Hause Sachsen früher schon mehrfach stattgefunden hatten, für nöthig erachtete und zur Ausführung brachte. So zerfiel der in der Hand Ernst d. Fr. vereinigt gewesene, den Gebieten der jetzigen drei Sächsischen Herzogthümer entsprechende Ländercomplex in die sieben selbstständigen Fürstenthümer: Gotha-Altenburg, Coburg, Meiningen, Römhild, Eisenberg, Hildburghausen und Saalfeld, von denen jedoch nur die drei ersten Reichsstandschaft und volle Landeshoheit besaßen.

In Folge des am 8. Juni 1681 zwischen den Herzogen Friedrich und Bernhard abgeschlossenen Vertrages, durch welchen die Existenz des Herzogthums Meiningen begründet wurde, erhielt Herzog Bernhard, der Stifter des noch jetzt regierenden Sachsen-Meiningenschen Specialhauses, die Aemter Meiningen, Wasungen, Salzungen, Maßfeld, Sand, Frauenbreitungen und das Kammergut Henneberg auf seinen Antheil überwiesen. Diese Gebietstheile bilden mit dem im Jahre 1722 durch Heimfall hinzugetretenen Amt Altenstein den jetzigen Kreis Meiningen. Einen weiteren Zuwachs erlangte das Herzogthum durch die nach vielfachen Streitigkeiten erfolgte Vertheilung der Gebiete der rasch nach einander ausgestorbenen Speciallinien Coburg (1699), Eisenberg (1707) und Römhild (1710); derselbe bestand aus den Aemtern Sonneberg und Neuhaus, welche mit dem im Jahre 1723

1) Herzog Ernst der Fr. war der Bruder des Herzogs Wilhelm von Sachsen-Weimar; vgl. G. Meyer, in diesem Handb. III. ꝛ. ꝛ. S. 5.

durch Tausch erworbenen Amte Schalkau die hauptsächlichsten Bestandtheile des jetzigen Kreises Sonneberg ausmachen und aus zwei Drittheilen des Amtes Römhild, jetzt zum Kreise Hildburghausen gehörig. Seinen jetzigen Umfang (von 44,83 geographischen Quadrat-Meilen oder 2468,41 Quadrat-Kilometer) erreichte das Herzogthum erst durch den in Folge des Aussterbens der Speciallinie Gotha-Altenburg (11. Febr. 1825) eingetretenen Länderanfall. Nach dem am 12. November 1826 zwischen den damals noch bestehenden drei Speciallinien Meiningen, Hildburghausen und Coburg-Saalfeld vereinbarten Theilungsvertrag fielen dem Herzogthum Meiningen das ganze frühere Herzogthum Hildburghausen, alle Bestandtheile des jetzigen Kreises Saalfeld, die auf dem linken Ufer der Steinach gelegenen Dörfer des Herzogthums Coburg, das Amt Themar und ein Drittheil des Amtes Römhild zu. Die Vereinigung des Herzogthums mit diesen Gebietstheilen zu einem organischen Ganzen war nicht ohne Schwierigkeit. Die aus dem Jahre 1824 stammende landständische Verfassuug des Herzogthums Meiningen wich in wesentlichen Punkten von den Verfassungen der Herzogthümer Hildburghausen und Coburg-Saalfeld, ab; in Hildburgbausen hatten hinsichtlich des Eigenthums am Kammervermögen andere Grundsätze gegolten, als in den beiden andern Ländern; gerade hieraus erwuchsen auch Hindernisse für die Regulirung der auf den einzelnen Gebietstheilen haftenden bezw. mit ihnen übernommenen Landes- und Kammerschulden. Es gelang jedoch, die Schwierigkeiten in glücklicher Weise zu lösen.

Durch mehrere zu Anfang des Jahres 1829 erlassene Edicte wurde eine umfassende Neuorganisation der sämmtlichen Behörden vorgenommen und dabei die Justiz von der Verwaltung unter genauer Regelung der Competenzverhältnisse getrennt. Bald darauf gelangte das — abgesehen von einigen später erfolgten Abänderungen — noch heute gültige, die hauptsächlichste Quelle für das Staatsrecht des Herzogthums bildende Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogthums Sachsen-Meiningen vom 23. August 1829 zur Publication. Die Anforderungen, welche man gegenwärtig an einen Rechtsstaat stellt, wurden durch die erwähnten Edicte und das Grundgesetz im Wesentlichen schon damals erfüllt, und mit den nach den Vorschriften des letzteren gewählten Ständen wurden in den darauf folgenden Jahren die Finanzgesetze vereinbart, welche die Grundlage für die geordnete Finanzwirthschaft bildeten, deren sich das Herzogthum seit jener Zeit stets erfreut hat.

Das Grundgesetz, welches im weiteren Verlaufe der Darstellung der Kürze halber als Verf.-Urk. (Verfassungsurkunde) citirt werden wird, war vor seiner Publication nur einem ständischen Ausschusse zur Begutachtung vorgelegt worden, da eine ständische Vertretung für das ganze Herzogthum noch nicht existirte. Die nach demselben neu gewählten Stände, welche den in der Ver.-Urk. vorgeschriebenen Eid auf letztere nur vorbehaltlich etwaiger, sich aus der Prüfung derselben als nothwendig ergebender Abänderungen geleistet hatten, gaben nachträglich ihre Zustimmung zu derselben, nachdem mit der Regierung eine Verständigung darüber erfolgt war, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes über die Verwendung des Abwurfes des Domänenvermögens mittelst eines besonderen Gesetzes eine Abänderung erfuhren (vgl. unten § 11).

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe.

§ 2. **Das Staatsoberhaupt.** I. Rechte und Pflichten. Der Herzog ist nach der Verf.-Urk. erblicher Landesherr oder Oberhaupt des Staates; in seiner Hand ver-

einigen sich alle Zweige der obersten Staatsgewalt. In der Ausübung seiner daraus entspringenden Rechte wird er — entsprechend dem Wesen des constitutionell=monarchischen Systems — beschränkt durch die Verfassung, deren Beobachtung, Aufrechterhaltung und Schützung er bei dem Regierungsantritt bei fürstlichen Worten und Ehren anzugeloben hat. Er ist über alle persönliche Verantwortlichkeit erhaben; alle seine Regierungshandlungen müssen jedoch unter persönlicher Verantwortlichkeit eines Staatsbeamten ergehen, welcher solche durch die Gegenzeichnung der vom Herzog vollzogenen Erlasse übernimmt.

Die Unverantwortlichkeit des Regenten erstreckt sich auch auf etwaige Handlnngen desselben, welche den Strafgesetzen zuwiderlaufen; dagegen ist er in Betreff seiner dem Gebiete des Vermögensrechtes angehörenden Handlungen den Landesgesetzen unterworfen; er hat, ebenso wie die übrigen Mitglieder der herzoglichen Familie, seinen Gerichtsstand bei dem Landgericht Meiningen.

Hinsichtlich der Regierungsrechte des Herzogs ist im Einzelnen Folgendes hervorzuheben:

Die gesetzgebende Gewalt wird von ihm in Gemeinschaft mit der Landesvertretung (§ 7) und insoweit es sich um Gesetze über das Kirchenwesen handelt, in Gemeinschaft mit der Landessynode und bezw. der Landesvertretung (§ 12) ausgeübt.

Die richterliche Gewalt geht von dem Herzog aus; die Organe für die Ausübung derselben sind die Gerichte. Der Lauf der Justiz darf nicht gehemmt werden. In Betreff der dem Civilrecht angehörigen Rechtssachen gilt diese Bestimmung der Verf.=Urk. unbeschränkt. In Strafsachen ist sie eingeschränkt durch die dem Staatsoberhaupt zustehende, mit Recht nur in ganz besonderen Ausnahmefällen geübte, in dem Begnadigungsrecht im w. S. enthaltene Befugniß zur Abolition. In Betreff der Begnadigungen im e. S. bestimmt die Verf.=Urk., daß dadurch Niemand gehindert wird, seine aus einer strafbaren Handlung entstandenen Privatansprüche gerichtlich zu verfolgen, und daß ein auf Anklage der Landesvertretung seines Amtes entsetzter Beamter zwar hinsichtlich der ausgesprochenen Strafe begnadigt werden, aber weder im Staatsdienste bleiben, noch aus der Staatskasse eine Pension erhalten darf.

Auch bei der Ausübung der Regierungsgewalt im engeren Sinn ist der Herzog mittelbar an die Beobachtung der bestehenden Gesetze gebunden, sowohl wegen des von ihm auf die Verfassung abgeleisteten Eides als deshalb, weil der seine Erlasse gegenzeichnende, auf die Beobachtung der Gesetze vereidigte Beamte die Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen hat.

Der unmittelbaren Genehmigung des Herzogs sind ausdrücklich vorbehalten:

alle Akte der Gesetzgebung, alle Verordnungen und Verwaltungsnormen, die Einberufung, Vertagung und Auflösung des Landtags, sowie alle Propositionen für denselben, die Angelegenheiten des herzoglichen Hauses, des Reichs und die auswärtigen Angelegenheiten, die Ernennung, Quiescirung und Pensionirung der meisten Staatsbeamten, der Lehrer an den höheren Schulen, der zu einem Seelsorgeramt berufenen Kirchendiener, die Verwilligung von Besoldungen, Besoldungszulagen und Remunerationen an diese Diener, die Feststellung aller Staatshaushaltsetats und die Nachverwilligung aus dem Reservefonds, Begnadigungen in Strafsachen, Gnadengeschenke und außerordentliche Unterstützungen, Veräußerungen von Bestandtheilen des Domänengutes, jede Annahme und Veränderung von Stiftungen für religiöse und Schulzwecke, die Verleihung des Rechtes der Persönlichkeit, überhaupt aller Privilegien und die Einführung neuer indirekter Abgaben in den Gemeinden.

Der Herzog führt in Gemäßheit eines von den sämmtlichen regierenden Herzogen zu Sachsen am 3. April 1844 gefaßten Hausbeschlusses das Prädicat Hoheit; das

gleiche Prädicat haben seine direkten Nachkommen in erster Generation und der jeweilige präsumtive Regierungsnachfolger.

II. Dotationen. Der Herzog bezieht in seiner Eigenschaft als Regent des Landes nach dem neuesten Domänengesetze (s. u. § 11) zur Bestreitung des Aufwandes des herzoglichen Hauses und Hofes einschließlich der Apanagen und Witthümer, sowie der Instandhaltung sämmtlicher im Gebrauche des herzoglichen Hauses stehenden Schlösser und Gebäude aus dem Abwurfe des Domänenvermögens jährlich eine Rente von 230 000 Gulden Rhein. W. = 394 285 M. 71 Pf. — Außerdem hat derselbe Anspruch auf die Hälfte der nach Abzug dieser Rente und der auf dem Domänenvermögen haftenden Lasten und Administrationskosten verbleibenden jährlichen Domänenüberschüsse. Er bezieht endlich gewisse Naturallieferungen an Brennholz, Getreide und Fourage für die Hofhaltung zu feststehenden Preisen von der Domänenverwaltung. — Aus der von der Domänenkasse getrennt gehaltenen Landeskasse stehen dem Herzog keine Bezüge zu.

III. Die Staatserbfolge ist durch die Primogeniturordnung vom 12. März 1802 [1]) geregelt, welche „das Recht der Erstgeburt cum annexis" einführte. Unter Berufung auf dieselbe bestimmt die Verf.-Urk., daß sich die Staatserbfolge in dem herzoglichen Specialhause nach den Grundsätzen der Erstgeburt und der Linealordnung, im Uebrigen nach den Verträgen und Observanzen des Herzoglich-, Großherzoglich- und Königlich-Sächsischen Gesammthauses richte.

Daß der nach dieser Successionsordnung zunächst zur Regierung berufene nächste (männliche) Agnat des letzten Regenten aus einer rechtmäßigen, ebenbürtigen Ehe entsprungen sein und bei dem Regierungsantritt nicht an einem geistigen oder körperlichen, die Regierungsfähigkeit ausschließenden Gebrechen leiden darf, ist zwar nicht durch Landesgesetz bestimmt, aber als gemeines deutsches Staatsrecht anzusehen.

Voraussetzung für die wirkliche Ausübung des Regierungrechtes Seitens des Thronfolgers, welcher dieses Recht bei eintretender Thronerledigung ipso jure erwirbt, ist nach der Landesgesetzgebung die Volljährigkeit desselben. Den Eintritt der letzteren bildet auch für die Prinzen des herzogl. Hauses das vollendete Lebensjahr. Dem zur Thronfolge berufenen Prinzen kann die Volljährigkeit aber von der Obervormundschaft schon nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre mit Zustimmung des an Jahren ältesten regierenden Herrn des Sächs. Gesammthauses aller Linien ertheilt werden.

Vor der Huldigung des zu diesem Zwecke einzuberufenden außerordentlichen Landtages soll der neue Landesherr schriftlich die Beobachtung und Schützung der Verfassung angeloben. Eine gleiche Versicherung hat im Falle der Unmündigkeit oder einer anderen Verhinderung des Regierungsantrittes des Thronfolgers der Verweser der Regierung nach der Verf.Urk. auszustellen.

Für den in absehbarer Zeit nicht anzunehmenden Fall des Erlöschens des Mannesstammes des herzogl. Specialhauses würden zunächst die dann noch existirenden Linien des Gothaischen Gesammthauses (z. B. Coburg-Gotha und Altenburg) zur Erbfolge berufen sein. Wären auch sie erloschen, so würde die Erbfolge auf die Großherzogl. S. (Weimarische) Linie, und wenn auch sie nicht mehr existirte, auf die Königlich Sächsische Linie übergehen, wie dies nach den bestehenden Verträgen nicht zweifelhaft ist. Würde mit dem Aussterben der S. Meiningenschen Linie gleichzeitig der Mannesstamm des ganzen Sächs. Hauses erlöschen und die Erbfolgefrage lediglich nach den gegenwärtig gültigen staatsrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden sein, so wären für diese Entscheidung die Erbverbrüderungsverträge maßgebend, welche die Häuser Sachsen und Hessen (zuerst am 9. Juni 1373) abschlossen, denen später das Haus Brandenburg (zuerst durch die Naumburger Erbverbrüderung vom 27. März 1457) hinzutrat [2]).

Eine Erörterung der Frage, wer nach diesen Erbverbrüderungen eintretenden Falles zur Erbfolge berufen ist, und insbesondere ob das Erbrecht des Hauses Brandenburg trotz der seiner Zeit nicht erfolgten Kaiserlichen Bestätigung seines Hinzutrittes zu der Sächsisch-Hessischen Erbverbrüderung zu Recht besteht, kann hier füglich unterbleiben. Dagegen ist hinsichtlich der Eben-

1) Abgedruckt bei H. Schulze, Sächsische Hausgesetze 1881. S. 246.
2) Vergl. Gareis im Handb. des Oeff. Rechts I. I. S. 57.

tualität, daß bei dem Aussterben der Sachsen-Meiningenschen Linie die beiden Linien Sachsen-Coburg-Gotha und -Altenburg existiren sollten, noch Folgendes hervorzuheben.

Es wäre denkbar, daß in diesem Falle — ähnlich wie nach dem in der Einleitung erwähnten Erlöschen der Sachsen-Gothaischen Linie im Jahre 1825 — auf Grund des sog. Römhilder Rezesses vom 28. Juli 1791 [1]) eine Theilung des Herzogthums Meiningen verlangt würde, weil in diesem zwischen den sämmtlichen damals existirenden Speciallinien des Gothaischen Gesammthauses abgeschlossenen Vertrage (wenn auch nicht ganz zutreffend) allerseits anerkannt worden ist, daß in Ansehung der in dem Herzoglich Sachsen-Gothaischen Gesammthause vorkommenden Collateral-Successionsfälle die successio linealis in stirpes ohnehin schon verglichen sei, weil ferner in diesem Vertrage auch für den Fall des Erlöschens der Sachsen-Weimarischen und der damals Kursächsischen jetzt Königlich Sächsischen Linie die successio in stirpes mit gleichen Erbraten (mit Ausnahme der Kurlande) vereinbart wurde. Eine Wideraufhebung dieser Vertragsbestimmung hat nicht stattgefunden, die in dem Theilungsvertrag vom 11. Februar 1825 (s. Einleitung) von den Paciscenten in Aussicht genommene Errichtung einer allgemeinen Haussuccessionsordnung ist nicht zu Stande gekommen, und die V.U. erkennt die bestehenden Observanzen ausdrücklich an.

Schon während der Verhandlungen über den Gothaischen Successionsfall im Jahre 1825, in welchen Herzog Bernhard Erich Freund von Meiningen wegen seiner um einen Grad näheren Verwandtschaft mit dem Erblasser, Herzog Friedrich IV., dessen ganzen Länderbesitz beanspruchte, die Herzoge von Hildburghausen und Coburg-Saalfeld dagegen gleichmäßige Theilung nach der successio in stirpes verlangten, war jedoch in einigen der über diese Frage erschienenen Abhandlungen — wenn auch vergeblich — darauf hingwiesen worden, daß eine solche Theilung eines Staatsgebietes dem Wesen des Staates als eines organischen Ganzen zuwiderlaufe und die dadurch bedingte einseitige Verfügung über die Unterthanen wie über Vermögensobjecte unzulässig erscheine. — Inzwischen ist im Staatsrecht die Auffassung zur Herrschaft gelangt, daß die Thronerbfolge nicht einen privatrechtlichen, sondern lediglich einen staatsrechtlichen Charakter hat. Hiernach wird im Zusammenhalt mit der Bestimmung der V.U., daß das Herzogthum Meiningen ein staatsrechtliches Ganzes bildet, die Statthaftigkeit einer zukünftigen successio in stirpes, — namentlich ohne Zustimmung der Landesvertretung unbedingt zu verneinen sein. In dem hier fraglichen Falle würde vielmehr — in Ermangelung vorheriger gesetzlicher Regelung der Frage — in Anwendung des jetzt in Deutschland allgemein geltenden Grundsatzes der Primogenitur zunächst die ältere der beiden concurrirenden Linien, d. h. Altenburg zur Succession berufen sein. Entstehende Streitigkeitigkeiten würden der in Art. 76 der Verfassung des deutschen Reichs vorgesehenen Entscheidung unterliegen. —

IV. Ueber die dauernde Stellvertretung eines nicht bezw. noch nicht regierungsfähigen Staatsoberhauptes enthält die Mein. Gesetzgebung keine Bestimmung; sie erwähnt in dem oben angegebenen Zusammenhang zwar einmal die Obervormundschaft über einen minderjährigen Regenten, ohne jedoch anzugeben, von wem sie geführt werden soll. Eine feststehende Observanz scheint auch nicht zu bestehen, da die Vormundschaft über unmündige Herzoge in einem Falle von dem nächsten Agnaten, in den beiden anderen Fällen von der Mutter des Minderjährigen — theils auf Grund eines Testamentes, theils auf Grund eines Ehevertrages — geführt wurde. — Nach den jetzigen staatsrechtlichen Anschauungen kann durch einseitige, d. h. der Zustimmung der Landesvertretung entbehrende Dispositionen des Staatsoberhauptes die Bestellung eines Regenten nicht stattfinden. In Ermangelung einer allgemeinen oder für den einzelnen Fall zu bewirkenden gesetzlichen Regelung ist deshalb sowohl während der Minderjährigkeit als für den Fall einer aus anderen Gründen eintretenden Regierungsunfähigkeit des Herzogs nach den Grundsätzen des älteren deutschen Staatsrechtes derjenige regierungsfähige, volljährige Agnat zur Regentschaft berufen, welcher bei Erledigung des Thrones zur Erbfolge berufen wäre.

Bei Abwesenheit des Herzogs oder anderen vorübergehenden Verhinderungen desselben erhält das Staatsministerium in der Regel Vollmacht zur vorübergehenden Vertretung des Herzogs.

V. Der Verlust des monarchischen Rechtes wird herbeigeführt durch den Tod oder durch den Verzicht des Inhabers; der Verzicht kann nicht zu Gunsten eines nach der Successionsordnung nicht zur Succession Berufenen ausgesprochen werden.

§ 3. **Die Staatsämter.** Die Leitung der gesammten Landesverwaltung liegt in

1) Abgedrückt bei H. Schulze, Sächs. Hausgesetze S. 237.

der Hand des Herzoglichen Staatsministeriums; die früher bestandenen Mittelbehörden wurden durch die V.O. vom 14. September 1848 aufgehoben bezw. ihr Wirkungskreis mit dem des früheren Landesministeriums vereinigt.

Das Staatsministerium zerfällt in folgende fünf Abtheilungen: 1. für die Angelegenheiten des Herzoglichen Hauses und für die Verhältnisse zum Reich und zu anderen Staaten, 2. für die innere Verwaltung, 3. für die Justiz, 4. für Kirchen und Schulensachen, 5. für die Finanzen.

An der Spitze des Staatsministeriums steht der Minister, welchem als solchem die Leitung des Geschäftsganges im Ganzen und die Besorgung der Angelegenheiten der zugleich die vorgesetzte Dienstbehörde für sämmtliche Hofämter bildenden I. Abtheilung obliegt. Den übrigen Abtheilungen stehen Staatsräthe vor; es können jedoch mehrere Abtheilungen in der Hand eines Staatsrathes vereinigt und der Minister kann gleichfalls Vorstand einer oder mehrer dieser übrigen Abtheilungen sein. Die jeweilige Vereinigung mehrerer Abtheilungen unter einem Vorstand wird durch Herzogliche Verordnung bestimmt. —

Die Organisation der einzelnen Ministerialabtheilungen ist eine bureaukratische; denn jeder Abtheilungsvorstand führt die ihm anvertraute Verwaltung selbstständig unter seiner alleinigen Verantwortlichkeit; die vortragenden Räthe und Assessoren haben nur berathende Stimmen. — Beschränkt sind die Vorstände der unter 2. bis 5. aufgeführten Abtheilungen einerseits durch die dem Minister zustehende Oberaufsicht, andrerseits durch die dem Gesammtministerium zugewiesenen Functionen.

Als Ausfluß der dem Minister zustehenden Controlle ist es anzusehen, daß sich die Abtheilungsvorstände mit ihm über alle in ihrem Ressort vorkommenden Stellenbesetzungen benehmen müssen, und Mangels Einigung die Entscheidung dem Gesammtministerium zu unterstellen ist. Das Gleiche soll vor dem Erlaß derjenigen von den Abtheilungsvorständen beschlossenen Maßregeln stattfinden, gegen welche der Minister Bedenken findet, ingleichen bei allen sonstigen Gegenständen, hinsichtlich deren ihm eine gemeinsame Berathung nützlich erscheint. Dem Minister steht ferner die Ueberwachung des gesammten Etats- und Rechnungswesens des Staatshaushaltes zu, welche er durch das ihm unmittelbar unterstehende Revisionsbureau ausübt; ihm liegt die Mitzeichnung aller dem Landtag zu machenden Vorlagen und endlich die Verpflichtung ob, daüber zu wachen, daß in den einzelnen Abtheilungen ein prompter Geschäftsbetrieb gehandhabt wird. Den Wirkungskreis des gesammten Staatsministeriums bilden, abgesehen von den bereits erwähnten Gegenständen, alle neu zu erlassenden, abzuändernden oder aufzuhebenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsnormen, die Feststellung und Veränderung der Materialetats und Holzpreise für die Domänenwaldungen, diejenigen gleichzeitig dem Ressort verschiedener Abtheilungen angehörigen Gegenstände, über welche sich die Vorstände nicht zu einigen vermögen, ferner diejenigen Sachen, welche von dem Herzog oder dem Minister dem Ministerium zur Berathung überwiesen werden oder welche die einzelnen Abtheilungsvorstände darin zum Vortrag zu bringen selbst für nöthig erachten, endlich *die Entscheidungen auf Recurse gegen Verfügungen der einzelnen Abtheilungsvorstände*.

Ueber die Beschlußfassungen des Staatsministeriums bestehen verschiedene Bestimmungen, je nachdem dieselben Entscheidungen auf Recurse oder die anderen zu seiner Competetenz gehörigen Gegenstände betreffen. In den letzteren entscheidet die Stimmenmehrheit der bei diesen Berathungen überhaupt regelmäßig nur gegenwärtigen *verantwortlichen* Mitglieder des Ministeriums, bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Abtheilungsvorstandes, zu dessen Ressort die zu entscheidende Sache gehört. — Den überstimmten Mitgliedern steht es frei, unter Abgabe eines Separatvotums zu den Akten die Verantwortlichkeit für den gefaßten Beschluß abzulehnen; ist der Abtheilungsvorstand

überstimmt, so hat ein der Majorität angehöriges Mitglied die Verantwortung zu übernehmen, falls er sich nicht der Majorität fügt.

An den Verhandlungen über die Recurse gegen Verfügungen der einzelnen Abtheilungsvorstände nehmen außer den verantwortlichen, Mitgliedern des Ministeriums die sämmtlichen vortragenden Räthe und Assessoren Theil, also auch der Vorstand und die Räthe derjenigen Abtheilung, gegen deren Verfügung der Recurs eingewendet ist. Die Entscheidungen in diesen Recurssachen werden (da außer dem Minister seit dem Jahre 1872 nur noch zwei Abtheilungsvorstände etatsmäßig existiren) von den beiden nicht betheiligten, verantwortlichen Mitgliedern und dem in der Sitzung anwesenden, ältesten vortragenden Rathe einer nicht betheiligten Abtheilung durch Stimmenmehrheit ertheilt. Sind mehrere Abtheilungsvorstände betheiligt, so entscheidet der eine nicht betheiligte und die beiden ältesten Räthe der nicht betheiligten Abtheilungen. Für den — auch schon vorgekommenen — Fall, daß alle verantwortlichen Mitglieder bei einem Recurse betheiligt und daher zur Theilnahme an der Entscheidung auf denselben unfähig sind, fehlt es an einer Vorschrift über die Zusammensetzung des Collegiums; thatsächlich sind in solchen drei unbetheiligte Justiz- und Verwaltungsbeamte durch besondere Herzogliche Verordnung mit der Entscheidung beauftragt worden.

Die Entscheidungen über solche Recurse werden in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen; die Recurrenten können sich bei den Verhandlungen nicht vertreten lassen.

Ueber den Geschäftskreis der einzelnen Minist.-Abtheilungen und der ihnen unterstehenden Behörden ist Folgendes zu bemerken:

Die Zuständigkeit der Abtheilung des Innern umfaßt die landeshoheitlichen Gerechtsame einschließlich der Landesgrenzangelegenheiten, das Militär- und Einquartirungswesen, die Expropriations-, Landeskultur- und Ablösungssachen, das Forstwesen außer der Domänenforstverwaltung, die Benutzung und Behandlung der Gewässer, das Medicinal-, Kreis- und Gemeindewesen, Gewerbe, Handel, Credit- und Versicherungswesen, das technische Bildungswesen, Post, Telegraphie und Eisenbahnen, Straßenbau, die Polizei in ihren verschiedenen Richtungen, das Armenwesen, die Aufsicht über das Arbeitshaus in Dreißigacker, das Vereinswesen, die Stiftungen und die Statistik.

Die der Abth. des Innern direkt unterstehenden Behörden sind die Landräthe der vier Kreise Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg und Saalfeld, deren Competenz der angegebenen Zuständigkeit ihrer vorgesetzten Behörde und zwar in erster Instanz entspricht, ferner die Magistrate und Bürgermeister der Städte, welchen für die städtischen Bezirke ein Theil der Obliegenheiten des Landrathes übertragen ist, die Forstämter, gebildet aus dem Landrath und dem Forstdepartementsvorstand, welchen die staatliche Aufsicht über die gesammten Waldungen mit Ausnahme der Domänenwaldung nach der Forstordnung zusteht, das Bergamt, die für jeden Amtsgerichtsbezirk aus einem Richterbeamten und dem Landrath des Kreises gebildeten Ablösungscommissionen, welche seit der Ueberweisung der Zusammenlegungen und Hutablösungen an die Preuß. Generalkommission in Merseburg und deren Specialkommissionen (vergl. § 10 II.) nur noch für die Ablösung der wenigen noch bestehenden sonstigen auf Grund und Boden ruhenden Lasten in erster Instanz kompetent sind.

Der Abtheilung der Justiz liegt die Aufsicht über die gesammte Justizverwaltung, das Gefängnißwesen, die Geschäftsführung der Standesbeamten mit Ausnahme der dem Staatsminister zustehenden Standesbuchführung für das Herzogl. Haus und über die Behandlung der Gnadensachen ob. — Die Aufsicht über das gemeinschaftliche Thüringische Oberlandesgericht in Jena und über die gemeinschaftlichen Landgerichte in Meiningen und Rudolstadt wird in Gemeinschaft mit den übrigen betheiligten Regierungen ausgeübt.

Der Abtheilung für Kirchen- und Schulensachen untersteht das

gesammte Unterrichtswesen mit Ausnahme der technischen Unterrichtsanstalten, sowie die kirchlichen Angelegenheiten aller Confessionen. Eigenthümlich ist es, daß in den kirchlichen Angelegenheiten — abweichend von der bureaukratischen Geschäftsführung bei den übrigen Minist.-Abtheilungen — collegiale Beschlußfassung stattfindet, ferner daß an der Berathung und Beschlußfassung der die evangelische Kirche betreffenden Angelegenheiten außer den weltlichen noch mehrere geistliche Räthe zugezogen werden, und daß die in diesen Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse unter der gesetzlichen Bezeichnung Oberkirchenrath ergehen. Die unter dieser Minist.-Abth. stehenden Behörden sind die Kirchenämter, bestehend aus dem Landrath (bez. in den größeren Städten dem Oberbürgermeister) und dem Ephorus, nnd die Kreisschulämter, bestehend aus dem Landrath und dem Kreisschulinspector. — In Betreff der Katholischen Kirche vergl. § 12.

Die Competenz der Abtheilung der Finanzen umfaßt das ganze Finanzwesen des Staates. Außer der Verwaltung der direkten und indirekten Steuern gehört dazu auch namentlich die Verwaltung des gesammten Domänenvermögens; ihr steht ferner die Aufsicht über das Katasterwesen zu. — Unterstellt sind ihr die Landräthe, insofern ihnen (mit den Einschätzungskommissionen) die Verwaltung der Klassen- und Einkommensteuer obliegt, die Hauptkasse und das Rechnungsbureau (vergl. § 10 III.), der Katasterinspektor, die Amtseinnahmen, welche die Vereinnahmung aller Staats- und Domänenrevenuen und die Auszahlung aller vom Staate zu leistenden Ausgaben im Einzelnen zu besorgen und die in ihrem Bereiche befindlichen Staats- und Domänengrundstücke mit Ausnahme der Waldungen zu beaufsichtigen haben, die Steuerämter und die Katasterämter, welche die bei der Landesvermessung hergestellten Karten, die Grundsteuerbücher und die Gebäudesteuerrollen auf dem Laufenden zu erhalten haben und überwachen sollen, daß die Versteinung der Liegenschaften eine geordnete bleibt.

§ 4. **Die Staatsdiener.** I. Allgemeines. Für das Herzogthum Meiningen besteht keine Dienstpragmatik; die vorhandenen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Staatsdiener sind in verschiedenen Gesetzen zerstreut. Eine Definition des Begriffes Staatsdiener findet sich nur in dem Pensions- und Wittwenpensionsgesetze. Als Staatsdiener im Sinne dieser Gesetze sind diejenigen anzusehen, welchen ein beständiges öffentliches Amt im unmittelbaren Staatsdienst gegen eine aus der Staatskasse fließende oder vom Staate gewährleistete, in den Besoldungsdekreten (früher als pensionsbeitragspflichtig, gegenwärtig) als wittwenpensionsberechtigt bezeichnete Besoldung übertragen ist.

Ueber die Vorbedingungen zum Eintritt in den Staatsdienst ist Folgendes zu erwähnen:

Die Bestimmungen über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst sind von den Regierungen der bei dem Oberlandesgerichte in Jena betheiligten Staaten im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften in Preußen gemeinsam festgesetzt worden.

Zum Eintritt in den höheren Verwaltungsdienst ist nach den nicht abgeänderten Bestimmungen eines der Edikte von 1829 analog den damaligen Vorschriften über die juristischen Prüfungen das Bestehen von drei Prüfungen in der Staats- und Finanzwirthschaft und mindestens einem der technischen cameralistischen Fächer erforderlich. — Die erworbene Befähigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst und in den höheren Staatsdienst in der Justiz befähigt zum Eintritt in die entsprechenden Stufen des Staatsdienstes in der Verwaltung.

Die Voraussetzungen für die Anstellung im höheren Schuldienst sind den in Preußen bestehenden im Wesentlichen gleich; die Prüfungen werden vor besonderen Prüfungscommissionen an der Universität Jena abgelegt, ebenso wie die Prüfungen der Aerzte.

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst im Rechnungsfach bildet das erlangte Zeugniß der Reife auf einem Gymnasium oder Realgymnasium; die Anstellung setzt das Bestehen von zwei Prüfungen über den Rechnungsdienst bezw. über die Zoll- und Steuerverwaltung voraus.

Für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst im Forstfach ist der Nachweis der Reife zum Eintritt in die oberste Klasse eines Gymnasiums oder Realgymnasiums und zur Anstellung in der Revierverwaltung sowohl als im höheren Forstdienst das Bestehen von zwei Prüfungen über die Theorie der Forstwissenschaft und Jagdkunde und die darauf Bezug habenden Landesgesetze nothwendig. — Der frühere Unterschied zwischen der Vorbereitung für den niederen und derjenigen für den höheren Forstdienst ist hinweggefallen.

Pflichten der Staatsdiener. Allgemeine gesetzliche Vorschriften bestehen nicht hierüber; der in der Regel bei dem Eintritt in den Vorbereitungsdienst zu leistende Staatsdienereid enthält jedoch — abgesehen von den sich auf den speciellen Beruf beziehenden Vorschriften das Gelöbniß, dem Landesherrn unterthänig, treu und gehorsam zu sein, dessen und des Landes Bestes eifrig, doch nach Vorschrift der Gesetze und Rechte zu befördern, Schaden und Nachtheil abzuwenden, die Verfassung des Landes treulich zu befolgen und dem Vorgesetzten willigen, verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten. In letzterer Hinsicht bestimmt die V.U., daß die Verantwortlichkeit für jede gesetzwidrige Verfügung zunächst auf demjenigen haftet, von welchem sie ausgegangen ist, und daß Befehle einer höheren Behörde solche nur decken, wenn sie in gehöriger Form vou den competenten Oberen ausgegangen sind. — Die der Unterbehörde hiernach zustehende und bezw. zur Pflicht gemachte Prüfung der formellen Gültigkeit des ergangenen Befehls bezieht sich auch auf die Competenz sowohl der Oberbehörde als der Unterbehörde selbst. — Ein gesetzliches Verbot der Uebernahme von Nebenämtern besteht nicht; eine solche darf jedoch nur mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde erfolgen.

Pflichtverletzung der Staatsdiener. Abgesehen von den hier nicht näher zu erörternden, durch das Strafgesetzbuch mit Strafe belegten Handlungen unterliegen die Dienstvergehen der Staatsdiener, d. h. die Verletzungen der ihnen obliegenden dienstlichen Pflichten der Disciplinarstrafgewalt des Staates, welche nach dem Competenzedikt vom 16. Juni 1829 durch Zuerkennen von Ermahnungen, Verweisen, Geldstrafen, Suspension und selbst von Arrest ausgeübt werden kann. Die Dienstentlassung mit Gewährung des verhältnißmäßigen Ruhegehaltes und Belassung des Ranges ist im Wege der Disciplinarbestrafung gleichfalls statthaft. Die Entlassung ohne Gehalt durfte schon nach den damaligen Bestimmungen nicht ohne rechtliches Gehör ausgesprochen werden.

Hinsichtlich der Richterbeamten hat in Folge und gleichzeitig mit der neuen Gerichtsorganisation eine gesetzliche Regelung der wegen Dienstvergehen auszusprechenden Strafen und des dabei zu beobachtenden Verfahrens stattgefunden. Als Dienstvergehen der Richterbeamten werden bezeichnet die Verletzung der durch das Amt auferlegten Pflichten und ein Verhalten in oder außer dem Amte, wodurch sich der Richterbeamte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, welches sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt. Wegen geringer Dienstvergehen findet — nach vorgängigem Gehör eine nicht als Strafe anzusehende Mahnung seitens der Aufsicht führenden Richterbeamten (Präsident des Oberlandesgerichtes, Präsident des Landgerichtes bezw. Landgerichtsdirektor und Aufsicht führender Amtsrichter) statt. Disciplinarstrafen sind: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu dem 12. Theil des Diensteinkommens, unfreiwillige Versetzung in ein anderes Richteramt von gleichem Range und Minderung des Diensteinkommens um höchstens ein Fünftel, Dienstentlassung, welche den Verlust des Titels, Gehaltes und Pensionsanspruches von selbst nach sich zieht. Zur Entscheidung über Disciplinarvergehen besteht bei dem Oberlandesgericht in Jena ein Disciplinarsenat von fünf Mitgliedern, während in zweiter Instanz auf Berufung des Oberstaatsanwaltes oder des Angeschuldigten das Plenum des Oberlandesgerichts entscheidet. Ueber das Verfahren in Disciplinaruntersuchungen gelten im Wesentlichen die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, ebenso hinsichtlich des Einflusses einer bereits eingeleiteten strafgericht-

lichen Untersuchung auf das Disciplinarverfahren und in Betreff der aus einem Dienstvergehen erwachsenen civilrechtlichen Verpflichtungen.

Ueber das Disciplinarverfahren gegen nicht richterliche Beamte bestehen gesetzliche Vorschriften nur für den Fall der (nicht durch strafrichterliche Entscheidung auszusprechenden) Dienstentlassung der Staats- Kirchen- oder Gemeinde-Beamten ohne Gehalt oder Pension. Die Entscheidung steht in diesem Falle dem Strafsenate des Oberlandesgerichts und in zweiter Instanz dem Plenum dieses Gerichtshofes zu.

III. Hinsichtlich der Rechte der Staasdiener, insoweit sie pekuniärer Natur sind, besteht kein Unterschied zwischen Richterbeamten und den nicht zu letzteren gehörenden Staatsdienern; dagegen haben nur die Richterbeamten nach dem Gerichtsverfassungsgesetz und nach der Particulargesetzgebung ein Recht auf Belassung des ihnen einmal übertragenen Amtes. Es kann nämlich

die Versetzung eines Richterbeamten auf eine andere Stelle ohne seine Zustimmung nur erfolgen bei Einziehung einer Stelle in Folge organischer Veränderungen, bei eingetretenen Störungen im Verhältniß des Richters zu den übrigen Gerichtsmitgliedern oder den Amtsangehörigen, wenn er durch seine Verheirathung mit einem andern Gerichtsmitglied verschwägert wird, und wenn er sich den Obliegenheiten seines Amtes wegen der besonderen Art der Thätigkeit nicht gewachsen zeigt, dies aber an einer andern Stelle erwartet werden kann.

Zur Disposition kann ein Richterbeamter gestellt werden bei dem Eintritt organischer Veränderungen und bei vorübergehender Dienstuntauglichkeit in Folge von Krankheit. Abgesehen von dem Falle organischer Veränderungen ist ein besonderes Verfahren der die Erörterung oder Zurdispositionsstellung bedingenden Thatsachen vorgeschrieben, in welchem dem Richter Gelegenheit zu Gegenvorstellungen gegeben ist. Die Entscheidung über die Frage, ob einer der gedachten Fälle vorliegt, wird in erster Instanz von einem Civilsenate und in zweiter von dem Plenum des Oberlandesgerichts ertheilt.

Die Suspension eines Richterbeamten darf nicht ohne Beschluß des Strafsenates des Oberlandesgerichts erfolgen; sie soll eintreten bei verhängter Verhaftung oder Vollziehung einer Freiheitsstrafe bis zu ihrer Beendigung, bei Suspension des Staatsbürgerrechtes wegen anhängiger Untersuchung und — wenn erforderlich — während des Verfahrens über die Zurdispositionsstellung wegen Dienstuntauglichkeit. — Gegen den Beschluß steht das Recht der Beschwerde an das Plenum des Oberlandesgerichts offen; dieselbe hat keinen Suspensiveffect.

Für die Versetzung und Suspension der Staatsdiener, welche nicht Richterbeamte sind, enthält die Partikulargesetzgebung keine Vorschriften. Die Versetzung auf eine andere Stelle steht der Regierung jederzeit unter der Voraussetzung zu, daß mit der neuen Stelle kein geringerer Gehalt als der von dem Beamten seither decretmäßig bezogene verbunden ist. Auch die Suspension kann gegen die dieser Cathegorie angehörigen Staatsdiener ohne Vorverfahren verfügt werden, jedoch nur mit Belassung des Gehaltes. Zur Disposition können dieselben nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift nicht blos aus den Gründen, aus welchen die Zurdispositionsstellung von Richterbeamten zulässig ist, sondern auch aus andern administrativen Rücksichten gestellt werden. Alle zur Disposition gestellten Staatsdiener bleiben in dem Staatsdienerverhältniß; es kann ihnen eine dem früheren Dienste angemessene Stelle in derselben Dienstbranche übertragen werden; bei Wiedereintritt in ein wirkliches Amt haben sie Anspruch auf eine Besoldung, welche der mit dem früheren Amte verbundenen wenigstens gleichkommt. Die mit ministerieller Verantwortlichkeit angestellten Staatsbeamten (Minister und Staatsräthe) stehen nach der Enthebung von ihren Aemtern (den Pensionsfall ausgenommen) zur Disposition und sind verbunden, eine ihrer seitherigen Stelle zunächst stehende Staatsstelle nach Maßgabe ihrer Berufsbildung anzunehmen.

Die Rechte der Staatsdiener in vermögensrechtlicher Hinsicht bestehen während der Dauer des activen Dienstverhältnisses in dem Anspruch auf Gewähr der decretmäßigen Besoldung sammt etwaigen Nebenbezügen von Diäten und Transportkosten bei Dienstreisen, sowie von Umzugskosten bei Versetzungen an einen andern Ort; bei Zur-Disposition-Stellungen in dem Anspruch auf Wartegeld und bei Pensionirungen in dem Pensionsanspruch; dazu ist endlich der Anspruch der Wittwen und Kinder verstorbener Staatsdiener auf Gewährung einer Pension zu rechnen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die von der Staatskasse zu gewährenden Diäten, Transportkosten und Umzugskosten entbehren des allgemeineren Interesses. Die zur Disposition gestellten Staatsdiener erhalten bis zu ihrer Wiederanstellung drei Viertheile ihrer seitherigen Besoldung als Wartegeld.

IV. Hinsichtlich der Pensionirung gelten folgende Vorschriften: Staatsdiener, welche das 45. Dienst- oder 70. Lebensjahr zurückgelegt haben oder wegen nicht durch grobe Verschuldung eingetretener körperlicher oder geistiger Schwäche zur Verwaltung ihres Amtes bleibend unfähig geworden sind, können ihre Pensionirung mit dem gesetzlichen Ruhegehalte fordern. Staatsdiener, welche das 65. Lebensjahr oder das 40. Dienstjahr zurückgelegt haben oder aus obigem Grunde zur Verwaltung ihres Amtes unfähig geworden sind, können auch gegen ihren Willen pensionirt werden; es ist ihnen zwar eine Gegenvorstellung gestattet; die Entscheidung liegt aber natürlich in der Hand der Regierung; sie soll von dem Herzog nach erfolgter Berichterstattung des Gesammtministeriums ertheilt werden. Als Pension werden bei einer innerhalb der ersten zehn Dienstjahre eintretenden Dienstunfähigkeit 45 Procent der Besoldung gezahlt; bei späterem Eintritt derselben wird den 45 Procent für jedes weitere auch nur begonnene Dienstjahr je ein Procent der Besoldung hinzugerechnet; die Pension darf jedoch 75 Procent der letzteren nicht übersteigen. Wer das 40. Dienstjahr angetreten oder das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat oder schon früher ohne eigene Verschuldung in Folge der Erfüllung seines amtlichen Berufes beschädigt und dadurch dienstunfähig geworden ist, bezieht gleichfalls 75 pCt. seiner Besoldung als Pension. —

Das Recht auf Bezug von Wartegeld und Pension erlischt durch Vergehen, welche — wenn im Dienste begangen — Dienstentsetzung oder Dienstentlassung mit Gehaltsentziehung zur Folge gehabt hätten, durch Eintritt in andere Dienste und durch Annahme von Aufträgen anderer Staaten ohne Genehmigung des Herzogs.

Jede Wittwe eines Staatsdieners hat Anspruch auf den unveränderten Fortbezug der Besoldung, Pension oder des Wartegeldes ihres verstorbenen Ehegatten für die Dauer eines halben Jahres vom Ende des Todesmonats an gerechnet und von da an auf den Bezug einer jährlichen Pension, welche in dem sechsten Theile des Geldanschlags der Jahresbesoldung, welche der Beamte, insofern er noch im activen Dienste stand, zur Zeit seines Todes und insofern er pensionirt oder zur Disposition gestellt war, zunächst vor der Pensionirung oder Zur-Dispositionsstellung bezog. Hinterläßt der Verstorbene außer der Wittwe auch Kinder, welche noch in seinem Brode standen, so wird die Pension nach den in dem betr. Gesetze näher angegebenen Maßstabe zwischen Beiden getheilt. Fällt der Pensionsbezug der Wittwe hinweg (durch Tod, Wiederverheirathung oder Verurtheilnng wegen eines entehrenden Verbrechens) oder hinterläßt der Verstorbene nur Kinder, so haben die letzteren den gleichen Pensionsanspruch, wie die Wittwe und zwar auf so lange, bis das jeweilige jüngste Kind das 15. Lebensjahr erreicht hat. Auch die Wittwenpensionen werden aus der Staatskasse bestritten, ohne daß die Staatsdiener hierzu irgend einen Beitrag zu leisten haben.

V. Ueber die Rechtsverhältnisse der Hofdiener bestehen keine gesetzlichen Vorschriften; deren Beurtheilung richtet sich vor Allen nach den Anstellungsdecreten. Ist die Anstellung nicht als eine kündbare bezeichnet und dem Hofdiener die Verwaltung eines

seine Thätigkeit beanspruchenden Amtes oder Dienstes gegen festen Gehalt übertragen, so werden im Zweifel, und soweit nicht der in der directen Unterordnung der Hofdiener unter den Willen des Herzogs begründete Unterschied der Stellung der Hofdiener von derjenigen der Civilstaatsdiener im einzelnen Falle eine Ausnahme bedingt, die oben dargestellten Grunsätze über Suspension und Dienstentlassung der in der Verwaltung angestellten Staatsbeamten auf die Hofdiener analoge Anwendung finden. Mit der gleichen Beschränkung sind die für die Pensionirung und Zurdispositionsstellung der Civilstaatsdiener bestehende Vorschriften auf die Hofdiener für analog anwendbar zu erachten, insoweit die Anstellungsdecrete keine abweichende Bestimmung enthalten.

§ 5. **Die Staatsangehörigen.** Der Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit richtet sich nach den Vorschriften des Reichsges. v. 1. Juni 1870. Hinsichtlich der in dem Staatsbürgerrecht enthaltenen Befugnisse und damit verbundenen Verpflichtungen ist nur Folgendes zu bemerken:

I. Das Vereinsrecht und das Versammlungsrecht entbehren der genaueren gesetzlichen Regelung. Abgesehen von den in der Reichsgesetzgebung enthaltenen Normen über die Vereinigungen zu wirthschaftlichen Zwecken kommt hinsichtlich des Vereinsrechtes nur die Bestimmung der V.U. in Betracht, wonach es den Unterthanen nicht verwehrt ist, zu an sich nicht gesetzwidrigen Zwecken Gesellschaften zu stiften; das Recht der juristischen Persönlichkeit, die Befugniß zum Grunderwerb, zur Errichtung von Statuten und zur Bestellung von Beamten wird nur durch besondere Bewilligung Seitens der Regierung erlangt. — Diese Vorschriften haben durch den im Herzogthum zur Wissenschaft und Nachachtung publicirten Bundesbeschluß v. 13. Juli 1854 keine Aenderung erlitten; die Bildung politischer Vereine ist wenigstens seit dem Bestehen des Nordd. Bundes thatsächlich nicht gehindert worden.

Ueber das Versammlungsrecht existirt nur eine der neueren Zeit angehörige Minist.-Verordnung, nach welcher jede öffentliche Versammlung zu politischen oder socialpolitischen Zwecken spätestens am Tage vor dem Zusammentritt dem Landrath und Ortsvorstand anzumelden ist. Diese, sowie die dieselben begleitenden oder von ihnen abgesandten Beamten müssen Zutritt zu der Versammlung erhalten und sind befugt, Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu treffen, bewaffnete oder noch nicht volljährige und — wenn Wahlversammlungen in Frage stehen — nicht im wahlfähigen Alter stehende Personen aus der Versammlung auszuweisen und nach Befinden die Versammlung aufzulösen.

Die Bekenntnißfreiheit erkannte schon die V.U. insofern an, als nach derselben neben der als Landeskirche bezeichneten evangelischen Kirche auch alle anderen Kirchen den Schutz des Staates und volle Gewissensfreiheit unter der Bedingung genießen, daß sie sich den Gesetzen und Ordnungen des Staates fügen.

Der Austritt aus der Landes- oder einer andern anerkannten christlichen Kirche, sowie aus der israelitischen und jeder andern mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaft kann nach dem Dissidentenges. v. 7. Dec. 1878 erst nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre durch eine vor dem Landrath oder dem Magistrat (Bürgermeisteramt) persönlich abzugebende desfallsige Erklärung erfolgen. Der Aufnahme dieser Erklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorausgehen, welcher dem Vorstand der Kirchengemeinde bezw. Religions-Gesellschaft zur Veranlassung des Weiteren in seelsorgerischer Beziehung mitzutheilen ist.

Die aus der Kirche Ausgetretenen können eine besondere Religions-Gesellschaft bilden und sind, wenn sie der Minist.-Abtheilung für Kirchen- und Schulensachen den Nachweis erbracht haben, daß ihre Religions-Grundsätze und Gebräuche nicht gegen die bürgerliche Ordnung und Sicherheit verstoßen, sowohl zur gemeinsamen häuslichen, als zur öffentlichen Religionsausübung (bei Beerdigungen) befugt. Corporationsrechte erlangen sie nur durch besondere Verleihung.

Das Recht auf Schutz des Eigenthums ist beschränkt durch die in verschiedenen Gesetzen anerkannte Verpflichtung der Staatsangehörigen zur Abtretung von Grundeigenthum und Belastung desselben mit Dienstbarkeiten im Interesse der Ausführung nothwendiger oder gemeinnütziger Unternehmungen (Anlegung und Erweiterung von Straßen und Gemeindewegen, Eisenbahnen, Wasserleitungen, dem militärischen Bedürfniß dienenden Anstalten, zur Erweiterung von Städten, Dörfern, Friedhöfen, zu umfassenden Culturverbesserungen ganzer Ortschaften, zum Bergbau rc.). Für das abzutretende Grundeigenthum bezw. die zu übernehmende Belastung ist volle Entschädigung nach dem ortsüblichen Werthe zu leisten. — Ueber die Frage, ob die Enteignung zulässig ist, entscheidet nach voheriger Sacherörterung durch den Landrath in erster Instanz die Minist.-Abthlg. des Innern, in zweiter Instanz das Gesammtministerium. Die Höhe der Entschädigung wird auf Grund des Gutachtens Sachverständiger vom Landrath festgestellt, gegen dessen Entscheidung der gewöhnliche Instanzenzug im Verwaltungswege statthaft ist. Den Rechtsweg kann nur der Expropriat nnd auch nur in den beiden Fällen betreten, wenn er eine höhere Entschädigungssumme als die im Verwaltungswege festgestellte, oder wenn er die Abnahme eines ganzen Grundstücks anstatt des nur verlangten Theiles beanspruchen zu können glaubt.

II. In Betreff der den Staatsangehörigen obliegenden Verpflichtungen (Gehorsam gegenüber den Gesetzen, Wehr- und Steuerpflicht) ist nur zu erwähnen, daß die Bestimmung der V.U., wonach alle Staatsangehörigen männlichen Geschlechts nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre den Huldigungseid leisten müssen, auch jetzt noch in Wirksamkeit besteht.

§ 6. **Die Gemeinden und Kreise.** I. Gemeinden. Den Gemeinden, städtischen sowohl wie Landgemeinden, steht gesetzlich das Recht zu, unter Aufsicht des Staates die sich auf den Gemeindeverband beziehenden Angelegenheiten selbst zu besorgen und ihr Vermögen der Bestimmung desselben gemäß zu verwalten. Sie haben das Recht der jurischen Person und genießen die gemeinrechtlich den Minderjährigen zustehenden Rechtswohltaten; sie können Eigenthum erwerben, Beamte und Vorsteher bestellen, Beschlüsse mit Verbindlichkeit für die nicht einwilligenden und künftigen Mitglieder fassen; sie können ferner zur Durchführung gemeinnütziger Maßregeln, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit innerhalb des Gemeindebezirks und sonst zur Erreichung des Gemeindezwecks Ortsstatuten erlassen, welche der nur widerruflich nach Gehör des Kreisausschusses zu ertheilenden Genehmigung des Staatsminist. Abth. des Innern bedürfen. Im Auftrage der Staatsregierung übt jede Gemeiude durch ihren Ortsvorstand innerhalb der für die größeren und kleineren Städte, sowie für die Landgemeinden verschieden bestimmten Schranken die Ortspolizei aus. — Ausgeschlossen von ihrem Wirkungskreise sind diejenigen Gegenstände, welche in keiner unmittelbarer Beziehung zu den Gemeindeinteressen stehen.

Das Vermögensverwaltungsrecht der Gemeinden ist ein sehr wenig beschränktes; denn die sich hierauf beziehenden Gemeindebeschlüsse bedürfen nur, wenn sie eine Vermehrung der Schulden oder die Veräußerung von Immobilien und nutzbaren Rechten im Werthe von mehr als 342 Mark (200 Thl.) in sich schließen, der obrigkeitlichen und bei Erhebung neuer indirekter Abgaben der landesherrlichen Genehmigung. Die Gemeinden, die nach dem Gesetze zu allen Leistungen verpflichtet sind, welche das aus dem Gemeindezweck abgeleitete Bedürfniß als nothwendig erfordert, haben jedoch in der Regel selbst darüber zu entscheiden, ob eine Gemeindeleistung zur Ausführung gebracht werden soll. Nur ausnahmsweise, wenn die Leistung von dem Gemeindezweck unbedingt geboten wird, kann die Gemeinde zwangsweise von dem Staatsminist. Abth. des Innern zu deren Vornahme angehalten werden, wenn nicht durch dieselbe eine ungebührliche Bedrückung des größeren Theils der Gemeindemitglieder herbeigeführt werden sollte. Eine solche findet das im Jahre 1848 erlassene Gemeindegesetz schon in dem Falle, wenn der Jahres-

beitrag eines Gemeindemitgliedes zu den Gemeindelasten die Hälfte der von ihm jährlich an den Staat zu zahlenden direkten Steuern übersteigt. Nach einer constanten, den Thatsachen Rechnung tragenden Praxis ist der Einwand der ungebührlichen Bedrückung nur in dem Falle zulässig, wenn es sich um die Befriedigung eines *neuen* Gemeindebedürfnisses handlt.

Die aus dem politischen Gemeindeverband, dem Schulverband und der Markungsangehörigkeit (d. i. Grundbesitz ohne gleichzeitiges Wohnen in der Gemeinde) entspringenden Lasten sind, soweit sie nicht aus dem Abwurfe des Gemeindevermögens oder besonderen für bestimmte Gemeindezwecke verfüglichen Mitteln bestritten werden können, (z. B. Schulgeld) nach der Grundsteuer, Gebäudesteuer und Klassen- und Einkommensteuer vergl. unten § 10 IV. in der Weise umzulegen, daß von jeder dieser Steuerarten nach Verhältniß der Größe ihres Jahresstockes zu den erforderlichen Ausgaben beizutragen ist.

Ausnahmen von dieser Regel bestehen insofern, als auf Antrag des Besitzers eines Gutes oder einer gewerblichen oder sonstigen Anlage einem Gemeindebeschluß, nach welchem auf dessen Besitzthum mehr als der vierte Theil einer einzelnen Umlage oder der gesammten in der Gemeinde zur Erhebung kommenden Gemeindeabgaben entfallen würde, durch das Staatsminist. Abth. des Innern die Bestätigung zu versagen ist, wenn diese Belastung eine ungebührliche Bedrückung für den Besitzer enthalten würde. Ebenso kann unter Zustimmung derselben Behörde von einer Gemeinde entweder für die Aufbringung der Gemeindeumlagen überhaupt oder auch für einen einzelnen Fall ein anderer Erhebungsfuß beschlossen werden, wenn die erwähnten allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichen oder den besonderen obwaltenden Verhältnissen widerstreiten. Abgesehen von den auf der Reichsgesetzgebung und einem speciellen Rechtstitel beruhenden Befreiungen von Umlagen genießen solche die im activen Militärdienst befindlichen Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, die Oberjäger und Feldjäger in Bezug auf Löhnung und sonstige Dienstbezüge, ferner die Bürger- und Volksschullehrer wegen des Schulgeldes; ebenso sind von Umlagen befreit die zu einem öffentlichen Zweck unmittelbar bestimmten Grundstücke und Gebäude [1]).

Die Organe der Gemeinden sind in den Städten die Magistrate (Bürgermeister) und der Gemeinderath, in den ländlichen Gemeinden der Schultheiß und der Gemeindeausschuß. — Die Befugnisse der bezeichneten städtischen Behörden sind nicht gesetzlich sondern für jede Stadt gesondert — wenn auch im Wesentlichen gleichmäßig durch s. g. Regulative geordnet, während die Competenzverhältnisse der Organe der Landgemeinden durch Verordnung und Gesetz geregelt sind. — In den Städten liegt die Leitung der gesammten städtischen Verwaltung und die Ausübung der Polizei in den Händen der Mastrate bezw. Bürgermeister; dem von den Bürgern gewählten Gemeinderathe steht die Controlle über die städtische Verwaltung, die Wahl der städtischen Beamten (diejenige des Bürgermeisters bedarf der landesherrlichen Genehmigung) und der Lehrer, die Feststellung des Etats, die Genehmigung außerordentlicher Ausgaben, die Aufnahme von Schulden, die Prüfung und Justification der städtischen Rechnungen, die Aufnahme von Bürgern u. s. w. zu. In einigen Städten wird der Bürgermeister von den Bürgern in direkter Wahl und erst, wenn hierbei keine absolute Stimmenmehrheit erzielt wird, von dem Gemeinderath gewählt. Die Wahl der Bürgermeister erfolgt in der Regel zuerst auf drei Jahre und

1) Nach der von Preußen mit den Thüringischen Staaten abgeschlossenen Militärconvention vom 15. Sept. 1873 sind alle im Herzogthum garnisonirenden, einem anderen Bundesstaate angehörigen, servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen, als ihres sonstigen Einkommens von allen direkten Gemeindeabgaben vollständig befreit. Nur wenn sie Grundbesitz in dem Gemeindebezirk haben oder darin ein stehendes Gewerbe treiben, haben sie die darauf entfallenden Gemeindelasten zu tragen. Die Militärärzte genießen hinsichtlich ihres Einkommens aus der Civilpraxis keine Befreiung von Gemeindeabgaben.

kann dann auf länger, auch auf Lebenszeit erfolgen; die Mitglieder des Gemeinderathes werden in der Regel auf 6 Jahre gewählt.

Die Competenz der Schultheißen und Ausschüsse in den Landgemeinden ist analog derjenigen der Bürgermeister und Gemeinderäthe in den Städten, doch ist der vollen, d. h. aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindemitgliedern bestehenden Gemeinde die Fassung der Beschlüsse über Aufnahme neuer Mitglieder, Veräußerung unbeweglicher Gemeindegüter und nutzbarer Rechte, Erhebung von Umlagen und Vermehrung der Schulden überwiesen, wie ihr auch die Wahl der Ausschußmitglieder und die Abhörung der Gemeinderechnung zusteht; die Justification der letzteren erfolgt durch den Landrath. — Die Sitzungen der Gemeinderäthe und Ausschüsse sind öffentlich. — Hervorzuheben ist noch, daß in den Landgemeinden die Berechnung der zu den Beschlüssen der vollen Gemeinde und bei Gemeindewahlen erforderlichen Zahl von Stimmen nach der bei der Vertheilung der Gemeindelasten maßgebenden oberwähnten direkten Steuern zu bemessen ist, so daß derjenige, welcher nach der Steuerrolle bis zu 15 Mark jährlich Steuern entrichtet, Eine Stimme hat und daß für weitere je 15 Mark je eine Stimme berechnet wird; doch kann Niemand mehr als den vierten Theil sämmtlicher Stimmen auf sich vereinigen. In den Städten, wo überhaupt die Gesammtheit der Bürger nur bei den Wahlen activ wird, hat jeder selbstständige Bürger eine Stimme. — Die passive Wahlfähigkeit als Mitglied des Gemeinderathes oder Gemeindeausschusses setzt den Besitz des Bürger- oder Nachbarrechtes, 25jähriges Alter und Unbescholtenheit voraus. —

Das Gemeinderecht (in Städten und Landgemeinden) wird erworben durch Aufnahme und durch Anstellung im unmittelbaren Staats-, Kirchen- und Schuldienst. Es geht verloren durch den Verlust des Unterthanenrechts (Auswanderung), durch Aufnahme in einen anderen Gemeindeverband und bei öffentlich Angestellten durch Versetzung an einen anderen Ort.

II. Kreise. Zur Wahrnehmung gewisser gemeinsamer Angelegenheiten ist die Gesammtheit der Gemeinden eines jeden der vier Kreise des Herzogsthum unter dem Namen Kreisgemeinde als ein besonderer Organismus mit corporativen Rechten geschaffen worden. Vertreten wird die Kreisgemeinde durch den Kreisausschuß, bestehend aus dem Kreisvorstand (Landrath) als Vorsitzendem und aus den gewählten Mitgliedern. Die in dem Kreise befindlichen Städte entsenden auf je 3000 Einwohner, die Landgemeinden auf je 4000 Einwohner je ein Mitglied in den Kreisausschuß; die Wahl erfolgt in den Städten durch die Gemeinderäthe, in den Landgemeinden durch die von den Gemeindeausschüssen gewählten Wahlmänner unter Leitung des Landrathes auf je drei Jahre. Die passive Wahlfähigkeit ist gerade so geregelt, wie für die Wahlen zu den Gemeinderäthen bezw. -Ausschüssen.

Die Kreisausschüsse haben die Befugniß, von der ganzen Kreisverwaltung Kenntniß zu nehmen und geeignete hierauf bezügliche Anträge zu stellen; ihr besonderer Beruf besteht aber in der Vertretung der Kreisgemeinde in allen gemeinsamen, vom Gesetz als solche bezeichneten Unternehmungen: Kreisstraßen, Armen- und Arbeitsanstalten, Waisenhäuser, Leih- und Sparkassen, Institute zur Förderung der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels. — Der Entscheidung der Kreisausschüsse unterliegen die Etatsfeststellung und die Genehmigung etwaiger Etatsüberschreitungen, die Justification der Rechnungen, die Einführung und Erhebungsweise der Kreisumlagen, Kreisanleihen, Erhebung indirekter Abgaben für die Kreiskasse, alle durch Landes- oder Reichsgesetzgebung für Kreislasten erklärten oder der Beschlußfassung durch die Kreisausschüsse überhaupt zugewiesene Angelegenheiten, die Wahlen für verschiedene öffentliche Ehrenämter. An den Beschlüssen darf der Vorsitzende nicht Theil nehmen. Sie bedürfen der Genehmigung der Ministerabtheilung des Innern, insofern sie die Aufnahme von Kreisanleihen oder

Ausschrift von Kreisumlagen, und der landesherrlichen Genehmigung, wenn sie die Einführung von indirekten Abgaben betreffen. — Gegen Entscheidungen des Kreisausschusses innerhalb seiner Zuständigkeit steht der dadurch betroffenen Gemeinde — unbeschadet des Rechtsweges bei Verletzung wohlerworbener Rechte — das Recht des Recurses und bezw. Oberrecurses zu, vergl. § 10.

Jede Kreisgemeinde hat eine Kreiskasse zur Bestreitung der den Kreis als solchen betreffenden Lasten; ihre Einnahmen bestehen aus dem Abwurfe der Kreisfonds (welche den Kreisgemeinden von der Landeskasse aus den französischen Kriegsentschädigungsgeldern zugewiesen wurden) und aus den Kreisumlagen. —

§ 7. **Der Landtag.** I. Allgemeines. Der Schwerpunkt der älteren ständischen Vertretung, wie sie für die gesammten Gothaischen Lande (vergl. Einleitung) durch die Landesordnung vom Jahre 1666 bestätigt wurde, lag darin, daß ohne Zustimmung der aus den Prälaten, Grafen und Herren, der Ritterschaft und den städtischen Vertretern bestehenden Landschaft keine Steuern erhoben werden durften, und daß die Kasse, in welche diese Steuern flossen, von Beamten, die von dem Fürsten und den Ständen gemeinschaftlich zu bestellen waren, verwaltet, sowie daß die Rechnungen über die Verwaltung dieser Steuerkassen von den Ständen geprüft wurden. Noch in der im Jahre 1824 für das alte Herzogthum Meiningen gegebenen Verfassung, welche den Rittergutsbesitzern, Städten und Bauern eine gleichmäßige Vertretung gewährte, bildeten das Steuerbewilligungsrecht der Stände verbunden mit der Befugniß, den Etat über die aus den Steuern zu bestreitenden Ausgaben festzustellen und die eingehenden Steuern in eigenen Kassen verwalten zu lassen, und das Recht, über die Substanz des Kammergutes zu wachen, die hauptsächlichsten Befugnisse der Stände, während ihnen bei der Gesetzgebung nur ein Beirath eingeräumt war.

Die für das alte Herzogthum Hildburghausen im Jahre 1818 erlassene Verfassung räumt den Ständen das Recht des Beirathes und der Zustimmung zu Gesetzen und der Zustimmung zu Dispositionen über die Substanz der Domänen ein.

Die gegenwärtig der Landesvertretung zustehenden, weiter unten aufgeführten Rechte beruhen auf der Verf.-Urk. und theilweise — in Betreff des Domänenvermögens — auf dem neuesten Domänengesetz vom 20. Juli 1871. Das mit einer einheitlichen Finanzverwaltung nicht vereinbare ständische Recht auf getrennte Verwaltung der Steuerkassen durch ständische oder gemeinsame Beamte mußte hinwegfallen; in anderer Form ist aber natürlich die Controlle des Staatshaushaltes einschließlich der Domänenverwaltung durch die Landesvertretung geblieben, da sie mit dem Steuerbewilligungsrecht und mit dem Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung die wichtigsten Befugnisse der Landesvertretung repräsentirt.

II. Die Art und Weise der Zusammensetzung der Landesvertretung — bis zum Jahre 1848 Stände, seitdem Landtag genannt — hat im Anschluß an die verschiedenen Phasen der politischen Entwickelung Deutschlands mehrfach gewechselt.

Vom Jahre 1829 an bestand die Ständeversammlung aus acht von der Ritterschaft, acht von den Städten und acht von den Bauern gewählten Deputirten; in den beiden letzgedachten Ständen erfolgte die Wahl durch Wahlmänner; die passive Wählbarkeit war durch 25 jähriges Alter, christliche Religion und Besitz oder Mitbesitz eines Rittergutes bezw. Zahlung von 15 fl. jährlicher direkter Steuer von Grundstücken oder Gewerben bedingt. — Das Wahlgesetz von 1848 hob die Trennung der Wahl nach Ständen auf, ließ 25 Abgeordnete in 25 Bezirken durch Wahlmänner wählen und gab die passive Wählbarkeit jedem Staatsbürger des Herzogthums, welcher das 30. Lebensjahr erreicht hat.

Durch das Wahlgesetz von 1853 wurde die Zahl der Abgeordneten wieder auf 24 festgesetzt, von welchen 2 vom Herzog zu ernennen, 6 von den Besitzern größerer gebundener Güter (indirekte Wahl), 8 von den Städten und 8 von den Landgemeinden, beide durch Wahlmänner, zu wählen waren. Christliche Religion und Zahlung von direkten Steuern bildete für das aktive, christliche Religion und Zahlung von 10 fl. jährlicher direkter Steuern für das passive Wahlrecht in den beiden letzten Ständen die Voraussetzung.

Durch das jetzt geltende Wahlgesetz vom 24. April 1873 wurde das allgemeine direkte Wahlrecht eingeführt, damit aber eine gewisse Interessenvertretung verbunden: Von den 24 Abgeordneten sind 16 (je vier in den vier Kreisen, und zwar in 16 Wahlbezirken) mittelst direkter Wahl zu wählen. Wahlberechtigt ist jeder Angehörige des Herzogthums, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Wahlkreise, in welchem

sich sein Wohnsitz befindet. Außerdem sind noch vier Abgeordnete von den höchstbesteuerten Grundbesitzern (die wenigstens 60 Mark an Grund- und Gebäudesteuern zahlen) und zwar in je zwei Kreisen je zwei, ferner vier Abgeordnete von den Einkommensteuerpflichtigen bezw. denen, die andere directe Personalsteuer in einer den jeweiligen Mindestbetrag der Einkommensteuer erreichenden Höhe zahlen, (in jedem der 4 Kreise je einer) zu wählen. Jeder Wahlberechtigte darf nur in einer Klasse wählen, und nach dem Wortlaute des Gesetzes sollen nur diejenigen, welche nicht zu den höchstbesteuerten Grundbesitzern oder Einkommensteuerpflichtigen gehören, an der allgemeinen Wahl Theil nehmen. Letztere Bestimmung hat aber durch das mit Zustimmung des Landtages erlassene Wahlreglement vom 21. Mai 1875 eine Aenderung erlitten, insofern es danach jedem an sich in mehreren Klassen zum Wählen Berechtigten freisteht, in welcher Klasse er wählen will; natürlich darf er aber nur in einer derselben sein Wahlrecht ausüben.

Die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts entsprechen vollständig den desfallsigen Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869.

Prinzen des Herzoglichen Hauses, Staats- und Hofdiener, Geistliche und Lehrer bedürfen zur Annahme der Wahl der landesherrlichen Genehmigung, die jedoch nur aus überwiegenden dienstlichen Gründen, welche dem Landtag auf Antrag eingehend mitgetheilt werden sollen, zu versagen ist.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt auf sechs Jahre. Nach einer Auflösung des Landtags müssen sofort neue Wahlen ausgeschrieben werden.

III. Als politische Rechte des Landtages sind folgende zu bezeichnen:

1. Die Feststellung der Etats der Landes- und der Domänenkasse und die Bewilligung der zur Bestreitung der Ausgaben erforderlichen Mittel. Es dürfen ohne Zustimmung des Landtages keine neuen Steuern oder solche, deren Verwilligung abgelaufen ist, ausgeschrieben werden. Jedoch findet die Forterhebung auch derjenigen Steuern, deren Verwilligung abgelaufen ist, bis zu dem verfassungsmäßigen nächsten Zusammentritt des Landtages, und nach Eröffnung des Landtags bis zur Vereinbarung des neuen Etats statt, vorausgesetzt, daß dies nicht ausdrücklich bei der Verwilligung ausgeschlossen war. (Die Einberufung des Landtages soll nach der Verf.-Urk. regelmäßig alle 3 Jahre und außerdem so oft nöthig stattfinden; thatsächlich wird der Landtag jährlich mindestens einmal zusammenberufen.) 2. die Prüfung und Genehmigung der Staatsrechnungen; 3. die Zustimmung zu Erwerbungen und freiwilligen Veräußerungen von Staats- und Domänenvermögen; 4. Beirath und Zustimmung zu Gesetzen, durch welche nicht blos die organischen Einrichtungen der Behörden und die Form der Geschäftsführung bestimmt, sondern wodurch Eigenthum und Freiheit der Unterthanen getroffen oder eine Veränderung der Abgaben und Rechte herbeigeführt wird; 5. Anträge zum Zweck der Vervollkommnung der Gesetzgebung; 6. Anzeige von Mißbräuchen in der Verwaltung; 7. das Recht der Anklage gegen Staatsdiener wegen Verletzung der Verfassung (eine solche ist bei dem Oberlandesgericht anzubringen und darüber in erster Instanz bei dem von diesem zu committirenden inländischen Landgericht, in zweiter Instanz von dem Oberlandesgericht zu entscheiden); 8. das Recht der Wahl zweier Mitglieder und des Kassirers der Staatsschuldentilgungscommission; 9. das durch das landschaftliche Directorium d. i. den Präsidenten und die beiden Vicepräsidenten auszuübende Recht, zu jeder Zeit Kenntniß von dem Zustande des Staatshaushaltes und von der Lage und Geschäftsführung der Hauptkasse, der Staatsschuldentilgungscommission und der Landescreditkasse zu nehmen.

IV. Hinsichtlich der Collegialrechte des Landtages ist zu erwähnen, daß demselben die Prüfung und Gültigkeitserklärung der Wahlen, ferner die Wahl des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten zusteht, die jedoch der Genehmigung des Herzogs

Zustimmung der übrigen, bei den Gerichten betheiligten Staaten erhalten. Die Kosten der Unterhaltung eines jeden der beiden Landgerichte werden, soweit seine eigenen Einnahmen (einschließlich der in seine Kasse fließenden Staatssteuern seiner Beamten) hierzu nicht ausreichen, von den betheiligten Staaten nach dem Verhältniß der Bevölkerungszahl der zugehörigen Bezirke getragen.

e) Die nicht streitige (hier sog. freiwillige) Gerichtsbarkeit gehört zur Competenz der Amtsgerichte. Zur Aufnahme von Akten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit berechtigte Notare kennt die Gesetzgebung des Herzogthums nicht; es besteht nur das Institut der aus der Zahl der Rechtsanwälte durch Herzogliches Decret ernannten Beglaubigungsnotare; ihre Befugniß erstreckt sich ausschließlich auf die Beglaubigung von Abschriften und Unterzeichnungen von Urkunden, auf die Ausstellung von Zeugnissen über das Leben einer Person und auf die Aufnahme von Wechselprotesten.

II. Die Justizverwaltung einschließlich der Aufsicht über sämmtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften des Herzogthums steht der Justizabtheilung des Staatsministeriums zu; die Organe desselben bei Ausübung der Justizverwaltung sind die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaft. In dem die Ausführungsbestimmungen zu dem Gerichtsverfassungsgesetze enthaltenden Particulargesetze und in den über die Errichtung der gemeinschaftlichen Gerichte (O.L.Gericht und Landgerichte, abgeschlossenen Staatsverträgen ist festgesetzt, von wem bei den einzelnen Gerichten und bei der Staatsanwaltschaft die Aufsicht zu führen ist).

III. Ueber das Gefängnißwesen, dessen Beaufsichtigung gleichfalls der Justizabtheilung des Staatsministeriums untersteht, sind keine gesetzlichen, sondern nur reglementäre Vorschriften vorhanden. Zu erwähnen ist, daß auf Grund eines zwischen dem Großherzogthum Sachsen-Weimar und den drei Sächsischen Herzogthümern, dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen und den beiden Reußischen Fürstenthümern im Jahre 1877 abgeschlossenen, vor dem 1. Juli 1925 nicht kündbaren Vertrages alle in diesen Staaten zu vollstreckenden Zuchthausstrafen, die mindestens drei Monate dauernden Gefängnißstrafen und die nach § 57 des St.G.B. gegen jugendliche Verbrecher auszusprechenden Gefängnißstrafen von wenigstens sechs Wochen in gemeinschaftlichen Strafanstalten und zwar die Zuchthausstrafen in Maßfeld, Tonna und Hassenberg und die Gefängnißstrafen in Ichtershausen zu verbüßen sind.

§ 10. **Die Verwaltung** [1]). I. Allgemeine Bemerkungen. In den Verwaltungssachen findet, insoweit nicht Specialgesetze abweichende Vorschriften enthalten, gegen die Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörden Recurs an die denselben in der betreffenden Sache vorgesetzte Minist.-Abtheilung und gegen deren Entscheidung Oberrecurs an das Staatsministerium statt. Als zulässig ist ein Recurs nach dem Competenzedikt zu betrachten, wenn der Recurrent behauptet, daß ihm durch eine unnöthige und unzweckmäßige Anordnung Nachtheil zugefügt werde. Die Einwendung dieser Rechtsmittel ist — abgesehen von den in mehreren Specialgesetzen enthaltenen Vorschriften — an keine bestimmte Frist gebunden.

Den Verwaltungsbehörden steht das Recht zu, den von ihnen innerhalb ihrer Competenz erlassenen Anordnungen durch Androhung von Strafen Nachdruck zu geben. — Die Minist.-Abth. des Innern als Nachfolgerin der früheren Landesregierung ist insbesondere befugt, zur Aufrechterhaltung polizeilicher oder sonstiger administrativer Zwecke Strafreglements mit Androhung von Geldstrafen bis Mk. 85,50 Pf. (= 50 fl.) und Haft-

1) Die Darstellung hat sich abgesehen von einigen Grundsätzen genereller Natur nur auf die innere Verwaltung und auf die Finanzverwaltung zu beschränken, weil die auswärtigen Angelegenheiten fast ausschließlich Sache des Reiches sind und die Militärverwaltung in Folge der von der Krone Preußen mit den Thüringischen Staaten abgeschlossenen Militärconvention vom 15. Sept. 1873 im Wesentlichen auf Preußen übergegangen ist.

strafen bis zu 14 Tagen zu erlassen, während die entsprechende Competenz der Unterbehörden (Landräthe, Magistrate und Bürgermeisterämter) sich innerhalb der durch Gesetz und Verordnungen gezogenen Grenzen auf 24 Mk. und 8 Tage Haft beschränkt.

Bei allen Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeivorschriften (ebenso wie gegen die §§ 360 bis 370 des St.G.B.) und bei Defraudationen von Abgaben an Gemeinden und Kreise, Straßen- und Brückengeldern ergeht eine vorläufige Strafverfügung von den Ortsvorständen, wenn in dem concreten Fall nicht über 25 Mk. Geldstrafe (in den größeren Städten nicht über 60 Mk. oder 14 Tage Haft) auszusprechen ist; bei Defraudationen indirekter Staatsabgaben wird die vorläufige Strafverfügung von dem betr. Steueramte erlassen. Verlangt der Angeschuldigte gerichtliche Entscheidung, so ist die Anzeige in allen diesen Fällen, wie bei den übrigen Polizeivergehen an den Amtsanwalt abzugeben.

Das der Verwaltungsbehörde zustehende Recht, die durch das allgemeine Wohl bedingte Vornahme oder Unterlassung von Handlungen Einzelner durch Zwangsstrafen herbeizuführen, ist durch die Particulargesetzgebung nicht geregelt; sie enthält namentlich keine allgemeinen Vorschriften über Höhe und Art dieser Strafen, sondern nur die Bestimmung, daß der Bestrafte — abgesehen von dem ihm zustehenden Rechte des Recurses — Nichtigkeitsbeschwerde an das Oberlandesgericht einwenden kann, wenn er eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse und eine absolute Nichtigkeit des Verfahrens zu behaupten vermag.

Die Finanzbehörden sind zur direkten Beitreibung der verschiedenen Staatsgefälle befugt; das gleiche Recht ist den Gemeinden und Kreisen hinsichtlich der ihnen zu leistenden Abgaben eingeräumt.

II. Innere Landesverwaltung. Mit Ausschluß der durch die Reichsgesetzgebung geordneten Theile derselben sind hier zu erwähnen die der Sicherheit des Staates, der Unterthanen und ihres Eigenthums (Sicherheitspolizei im w. S.), die der directen Förderung der wirthschaftlichen Thätigkeit und die der geistigen Ausbildung der Staatsangehörigen dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

Die unter die Sicherheitspolizei fallenden, zum Schutze des Staatsganzen dienenden Vorschriften über das Vereins- und Versammlungsrecht sind in § 5 erwähnt; hierher ist ferner die gleichzeitig zum Schutze der Personen und des Eigenthums erlassene gesetzliche Vorschrift zu rechnen, daß die Gemeinden jeden bei einem Volksauflauf oder Aufruhr entstandenen Schaden an Personen und Eigenthum bis in Höhe des fünffachen Betrages der von den Gemeindemitgliedern zu zahlenden jährlichen Gesammtstaatssteuer vorbehaltlich des Regresses an die Thäter zu ersetzen haben, falls letztere nicht ganz oder zum größten Theil aus Angehörigen anderer Gemeinden bestehen und von den Beschädigungen nicht abgehalten werden konnten.

Diesem gemeinschaftlichen Zwecke dient ferner das militärisch organisirte Feldjägercorps (Gensdarmerie), an dessen Spitze das der Ministerialabtheilung des Innern untergeordnete Feldjägerkommando steht. Das Feldjägercorps ist innerhalb der durch VO. genau gezogenen Grenzen bestimmt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, zur Handhabung der hierauf abzweckenden Gesetze und Verordnungen, zur Unterstützung der Justiz- und Administrativbehörden und zur Ausübung des Zoll- und Steueraufsichtsdienstes.

Die Baupolizei entbehrt leider noch der gesetzlichen Regelung. Nach den im Verordnungswege erlassenen Vorschriften müssen die Baurisse zu allen an die Straße zu stehen kommenden, sowie alle nicht ganz einfachen Neubauten und Reparaturen vor dem Beginne des Baues bei der Ortsbehörde zur Revision eingereicht werden. Die bedingte oder unbedingte Ertheilung der Genehmigung hängt lediglich von dem Ermessen der Verwaltungsbehörden ab.

Dem Gebiete der Feuerpolizei gehören an: die ausführlichen Instructionen über die alljährlich mehrfach durch verpflichtete Schornsteinfeger vorzunehmende Besichtigung

aller Feuerungsanlagen, ferner das gesetzliche Verbot der Doppelversicherung, der Versicherung über den wahren Werth der Mobilien und Gebäude gegen Feuersgefahr und die gesetzlichen Bestimmungen über das Feuerlöschwesen. Jede Gemeinde ist ausdrücklich verpflichtet, nach Bedürfniß tüchtige Geräthe zum Feuerlöschen und Retten zu beschaffen und eine gegliederte, ausgerüstete und geübte Feuerwehr zu unterhalten, in welcher, mit wenigen Ausnahmen, jeder Ortseinwohner im Alter von 18 bis 45 Jahren unentgeltlich dienen muß. — Bei Differenzen über die Ausdehnung des Bedürfnisses entscheidet der Kreisausschuß vorbehaltlich des Recurses im Instanzenzug. Bei ausbrechendem Schadenfeuer sind die Nachbargemeinden bis zu 10 km Entfernung zur Hilfeleistung verpflichtet. Für die bei einem Brande verunglückten Feuerwehrleute ist eine besondere Landesunterstützungskasse eingerichtet.

Die Wasserpolizei ist durch das umfassende Gesetz über die Benutzung und Behandlung der Gewässer vom 6. Mai 1872 geregelt, welches ausführliche Vorschriften über die Benutzung der Gewässer, über die Erhaltung der Ufer und der Vorfluth und über Schutz gegen Ueberschwemmungen enthält.

In dem Gesetze über die Straßen vom 19. März 1875 sind Vorschriften über die Breite der Haupt- und der bloßen Ortsverbindungsstraßen, über die Art und Weise ihrer Herstellung, das Anbringen von Schutzvorrichtungen u. s. w. enthalten.

Die in dem Berggesetz vom 17. April 1868 enthaltenen bergpolizeilichen Bestimmungen entsprechen ganz denen des preußischen Berggesetzes.

Von den in der Forstordnung vom 29. Mai 1856 enthaltenen forstpolizeilichen Vorschriften verdient hervorgehoben zu werden, daß die Bewirthschaftung der Gemeinde-, Corporations-, Kirchen- und Stiftungswaldungen der in unterer Instanz durch die Forstämter ausgeübten Oberaufsicht der Staatsregierung untersteht.

Für diese Waldungen sind Wirthschaftspläne aufzustellen und einzuhalten, welche die Nachhaltigkeit der Benutzung sichern. Die Besitzer von Privatwaldungen müssen diese nach ganz oder theilweise erfolgter Abholzung wieder aufforsten. Zur Vertheilung gemeinschaftlicher Waldungen bedarf es der Zustimmung der Minist.-Abth. des Innern, die nicht versagt werden darf, wenn auch die einzelnen Theile einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähig bleiben.

Die Gesundheitspolizei übt die eben genannte Behörde theils direkt, theils durch die Landräthe mit Zuziehung der Kreisphysiker und der Amtswundärzte aus.

Ihr steht berathend unter dem Vorsitz des Abtheilungsvorstandes die aus Aerzten, einem thierärztlichen und einem pharmaceutischen Mitglied zusammengesetzte Medicinaldeputation zur Seite, welcher die Prüfung der Physikatsaspiranten und die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten obliegt.

Schließlich ist als dem Gebiete der Sicherheitspolizei noch angehörig zu erwähnen, daß auf Grund eines zwischen den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg und den Fürstenthümern Schwarzburg-Sonderhausen und Reuß ä. L. zunächst bis zum Jahre 1890 einschließlich abgeschlossenen Vertrages diejenigen Personen, gegen welche von den zuständigen Behörden dieser Staaten auf Unterbringung in einem Arbeitshause erkannt ist, in dem gemeinschaftlichen Arbeitshause in Dreißigacker bei Meiningen untergebracht werden.

Der direkten Förderung der wirthschaftlichen Thätigkeit der Staatsangehörigen dienen: die gesetzlichen Bestimmungen über Expropriationen, deren schon in § 5 gedacht ist, das Ablösungsgesetz vom 5. Mai 1850 mit seinen Nachträgen, in Folge dessen fast alle früheren, auf Grund und Boden ruhenden Lasten und Abgaben aufgehoben bezw. zur Ablösung gelangt sind. Nur ein Theil der Hutgerechtsamen und der auf Waldungen juristischer Personen ruhenden Lasten besteht noch, weil für diese beiden Arten der Wegfall durch Nichtanmeldung ausgeschlossen ist.

Hierher sind ferner zu rechnen die gesetzlichen Vorschriften über die die Zusammenlegung der Grundstücke. Nach denselben können die Eigenthümer des vierten Theiles des Grundbesitzes in einer Gemeinde die Durchführung der Zusammenlegung erzwingen; das Stimmrecht jedes Einzelnen ist nach dem Betrage der Grundsteuer seines in die Zusammenlegung zu ziehenden Besitzes zu bemessen. Seit dem Jahre 1869 ist auf Grund eines mit Preußen abgeschlossenen Staatsvertrages die Leitung der Hutablösungen und Zusammenlegungen, sowie die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten der Generalcommission zu Merseburg bezw. im Instanzenzuge den ihr übergeordneten preußischen Behörden übertragen. Der ursprünglich auf 10 Jahre abgeschlossene Vertrag ist jederzeit mit einjähriger Kündigungsfrist kündbar.

Ursprünglich errichtet zur Ermöglichung der Ablösung der auf Grund und Boden ruhenden Lasten und zur Emporbringung der Landwirthschaft verfolgt die als Staatsanstalt mit besonderer Kassen- nnd Rechnungsführung bestehende Landescreditanstalt den Zweck, den Grundbesitzern des Herzogthums gegen Verpfändung von Immobilien zur ersten Stelle billige Amortisations-Darlehen zu gewähren.

Die Mittel hierzu erhält sie hauptsächlich aus den von ihr ausgegebenen Obligationen und aus Depositen. (Sie ist die Hinterlegungsstelle für alle Arten behördlicher Depositen.) Der nach Abzug der niedrigen Verwaltungskosten verbleibende Jahresüberschuß fließt abgesehen von den Zinsen des erheblichen Reservefonds, welche diesem stets zuwachsen, in die Staatskasse.

Für die Landwirthschaft ist speciell staatliche Vorsorge getroffen durch die Errichtung einer Landwirthschaftsschule, ferner durch die Bildung des Landwirthschaftsrathes, einer aus Vertretern der landwirthschaftlichen Kreisvereine und aus von der Regierung ernannten Mitgliedern bestehenden Coporation, deren Zweck die Förderung des landwirthschaftlichen Vereinswesens, Vertretung der Landwirthschaft am geeigneten Orte und Abgabe von Gutachten in landwirthschaftlichen Angelegenheiten für die Regierung bildet.

Für Handel und Gewerbe sollen der Staatsregierung die Handels- und Gewerbekammern zur Seite stehen.

Zur Förderung der Eisenbahnanlagen ist das z. Z. in Deutschland vereinzelt dastehende Gesetz vom 15. März 1882 bestimmt. Durch dieses wird die Staatsregierung ermächtigt, unter den ihr geeignet erscheinenden Bedingungen die Benutzung öffentlicher Straßen zum Betrieb von Eisenbahnen zu gestatten, insoweit der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht gestört wied. Dient die Bahn dem öffentlichen Verkehr, so braucht für die Benutzung der Straße keine Vergütung gezahlt zu werden. Werden durch Anlage oder Betrieb dem Straßeneigenthümer oder einem Dritten geldwerthe Nutzungen entzogen oder Beschädigungen zugefügt, so greifen die Grundsätze über Expropriation Platz. — Die Gültigkeit des Gesetzes ist auf die Zeit bis zum Jahre 1890 incl. beschränkt.

Die staatliche Aufsicht über die mit den Rechten einer juristischen Person versehenen, zur Gewährung und Vermittelung von Darlehen und zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigten Actiengesellschaft Deutsche Hypothekenbank in Meiningen wird durch einen Regierungscommissar ausgeübt, welchem nicht nur die Controlle der Geschäftsbehandlung überhaupt sondern namentlich auch die Verpflichtung obliegt, darüber zu wachen, daß kein Darlehn ohne die statutenmäßige hypothekarische Sicherheit ausgeliehen und kein Pfandbrief ausgegeben wird, der nicht durch ausstehende Hypothekenforderungen vollkommen gedeckt ist.

Die intellectuelle Ausbildung der Staatsangehörigen ist der Zweck des staaatlichen Unterrichtswesens.

Landesuniversität ist die von Meiningen mit unterhaltene und beaufsichtigte

gemeinschaftliche Universität Jena [1]). Die beiden Gymnasien und Realgymnasien (früher Realschulen I. Ordnung genannt) sind Staatsanstalten; ihre Organisation und Ziele entsprechen ganz denen der gleichgearteten preußischen Schulanstalten. Die Volksschullehrer erhalten ihre Ausbildung in dem Landesschullehrerseminar. Das Volksschulwesen ist durch das Gesetz vom 22. März 1875 geregelt; von allgemeinerem Interesse dürften die folgenden Bestimmungen desselben sein:

Für alle sich im Herzothum dauernd aufhaltenden Kinder, welche bis zum 30. Juni eines Jahres das 6. Lebensjahr zurücklegen, besteht die Verpflichtung, von Ostern dieses Jahres bis zu Ostern desjenigen Jahres, in welchem sie vor dem 30. Juni das 14. Lebensjahr zurücklegen, die Volksschule zu besuchen, wenn sie nicht anderweit ausreichenden Unterricht nach näherer Bestimmung des Gesetzes erhalten. Als Aufgabe der Volksschule wird es bezeichnet, ihren Zöglingen unter sorfältiger Berücksichtigung des körperlicheu Gedeihens die Grundlagen religös-sittlicher und nationaler Bildung und die für das bürgerliche Leben nothwendigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren; das Gesetz normirt die unerläßlichen Unterrichtsgegenstände, und setzt die regelmäßige wöchentliche Stundenzahl auf 32 fest. Die Zahl der gleichzeitig und zusammen in einer Klasse zu unterrichtenden Kinder darf in der Regel 60 nicht übersteigen. — Den anerkannten Religionsgemeinden ist es gestattet, neben der gemeinschaftlichen Ortsschule auf ihre alleinigen Kosten eine eigene (konfessionelle) Volksschule zu halten, auf welche jedoch die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auch Anwendung finden. — Gemeinden, welche zur Erhaltung ihrer Schule unvermögend sind, soll die Staatskasse namentlich zu den Lehrerbesoldungen Zuschüsse leisten. Ebenso deckt die Staatskasse den jährlichen Bedarf der für Volksschullehrer errichteten besonderen Pensionskasse, insoweit derselbe nicht durch die Zuschüsse der Gemeinden (3½ pCt. des Diensteinkommens ihrer ordentlichen Volksschullehrer) aufgebracht wird. — An der Spitze des Ortsschulwesens steht der die unterste Schulbhörde bildende Schulvorstand, bestehend aus dem Ortsvorstand (Bürgermeister) dem Schuldirektor bezw. ersten oder alleinigen Lehrer und drei von der Gemeindevertretung (in Dörfern von der vollen Gemeinde) gewählten Gemeindemitgliedern als Schulverordneten. Der Geistliche ist Mitglied nur, wenn er dazu gewählt wird. — Dem Schulvorstand liegt die im Gesetze genau bestimmte Aufsicht über die Ortsschule ob; nur über den Religionsunterricht steht dieselbe dem Ortsgeistlichen bezw. dem Geistlichen derjenigen Cultusgemeinde zu, nach deren Bekenntniß der Religionsunterricht ertheilt wird. — Das Institut des Ortsschulaufsehers, d. h. eines vom Ortsschulvorstand aus seiner Mitte gewählten Mitgliedes, welcher den Lehrer bei Ausübung seines Berufes unterstützen, durch öfteren Besuch der Schule von deren Stand Kenntniß nehmen und den Lehrer auf etwa vorhandene Mängel aufmerksam machen soll, hat sich nicht als praktisch erwiesen.

Die staatliche Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens im Kreise wird, was die äußeren Schulangelegenheiten anlangt, von dem Landrathe, außerdem von dem Kreisschulamt (Landrath und Kreisschulinspektor) bezw. in den größeren Städten von dem Stadtschulamt (Bürgermeister und Kreisschulinspektor) ausgeübt. Dem Kreisschulinspektor besonders liegt innerhalb der im Gesetze angegebenen Competenz des Kreisschulamtes die Beaufsichtigung der öffentlichen Volksschulen und gleichartigen Privatinstitute, Kleinkinder- und Fortbildungsschulen ob, die er namentlich durch Visitationen ausübt. —

Für jede Gemeinde, nach Befinden für mehrere zusammen muß eine Fortbildungsschule bestehen, an welcher alle Knaben zwei Jahre lang nach ihrer Entlassung aus der Volksschule Theil zu nehmen verpflichtet sind, sofern für deren Fortbildung nicht in anderer Weise gesorgt ist.

Die staatliche Oberaufsicht über das ganze Schulwesen führt das Staatsministerium, Abth. für Kirchen- und Schulensachen.

III. Finanzverwaltung. In finanztechnischer Hinsicht ist hervorzuheben, daß die von der Minist.-Abth. der Finanzen geleitete Finanzverwaltung des Herzogthums nach ihren Objecten in zwei Theile: in die Verwaltung der Landes-Einnahmen und -Ausgaben und in die Domänenverwaltung zerfällt. Für beide werden getrennte Rechnungen geführt; das Rechnungswesen ist jedoch insofern centralisirt, als für die gesammte Finanzverwaltung nur Eine Kasse, die Hauptkasse, besteht, welcher sämmtliche Autorisationen zu Einnahmen und Ausgaben für Landes- und Domänenzwecke zugefertigt werden müssen. Die wirkliche Vereinnahmung und Verausgabung erfolgt von ihr nur zum geringen Theile unmittelbar, größtentheils mittelbar durch die Amts- und Untereinnahmen, als ihre Agenturen. — Als Buchhalterei für die Hauptkasse fungirt das Rechnungsbureau. Im Speciellen ist nur zu bemerken, daß die wesentlichsten Landeseinnahmen aus den direkten und den vom Reiche überwiesenen antheiligen indirekten Steuern, den Gerichtssporteln,

1) Vergl. Meyer im Handb. d. öff. Rechts III. II. 2. S. 24.

(namentlich von der nicht streitigen Gerichtsbarkeit) und der Hälfte der jährlichen Domänenüberschüsse bestehen. Direkte Steuern sind die ganz nach preußischen Grundsätzen veranlagte, aber nicht contingetirte Grundsteuer, die ebenso veranlagte Gebäudesteuer, die Klassen- und Einkommensteuer und die Erbschaftssteuer; eine besondere Gewerbesteuer besteht nicht. Auch die Bestimmungen über die Höhe und die Veranlagung der Klassen- und Einkommensteuer entsprechen im Wesentlichen den hierüber in Preußen geltenden Vorschriften. Nur erstreckt sich die Klassensteuer auf jedes Jahres-Einkommen bis zum Betrag von 3000 M., während die Verpflichtung zur Zahlung dieser Steuer in Preußen erst mit einem Jahreseinkommen von 900 M. beginnt. Auch sind die Abstufungen der nicht progressiven, je drei Procent des Jahreseinkommens repräsentirenden Einkommensteuersätze bei den den Betrag von 6000 M. übersteigenden Einkommen niedriger als in Preußen. Abweichend von der preußischen Gesetzgebung ist ferner das den Einkommenpflichtigen zustehende Recht der Declaration ihres Jahreseinkommens, auf Grund welcher die Einschätzung zu erfolgen hat, wenn nicht dringende, dem Declaranten vorher zur Aeußerung mitzutheilende Gründe vorliegen, welche die Declaration als unrichtig erscheinen lassen, ferner die Bestimmung, daß diejenigen Einkommensteuerpflichtigen, welche entweder falsch deklarirt, oder — ohne vorausgegangene Declaration — bei zu niedrig erfolgter Einschätzung ihres Jahreseinkommens nicht innerhalb vierzehn Tagen hiervon Anzeige machen, den vierfachen Jahresbetrag der Steuer, um welche der Staat verkürzt werden sollte, als Strafe zu zahlen haben. — Die Einschätzung erfolgt in jedem Kreise durch eine Einschätzungskommission, welche gebildet wird aus dem Landrath, den (ersten) Bürgermeistern der Städte und aus Steuerpflichtigen, deren Wahl dem Kreisausschuß obliegt. Gegen die Einschätzung steht den Steuerpflichtigen und dem Vertreter des Fiskus das Recht des Recurses an die endgültig entscheidende Recurskommission zu, welche aus einem Regierungskommissar als Vorsitzenden und neun Steuerpflichtigen alljährlich gebildet wird.

Seit dem Beginne der Finanzperiode 1884/86 gelangt die unterste Stufe 1a der Klassensteuer (Jahresbetrag 1 M. 44 Pf.) nicht, die Stufe 1b (Jahresbetrag 3 M.) nur zur Hälfte und die Stufe 1c (Jahresbetrag 4 M. 44 Pf.) zu zwei Drittheilen zur Hebung für die Staatskasse. — Auf die Erhebung der Gemeindeumlagen hat diese Bestimmung des neuesten Finanzgesetzes keinen Einfluß. —

Die Erbschaftssteuer ist von jeder aus Veranlassung des Todes eines Staatsangehörigen oder eines mit Grundstücken im Herzogthum angesessenen Ausländers erfolgenden Uebertragung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen auf Seitenverwandte oder nicht verwandte Personen zu zahlen. Die zu entrichtende Abgabe beträgt je nach der größeren oder geringeren Nähe der Verwandtschaft oder deren Fehlen in 3, 6 und 9 Prozent des Betrages, um welchen der Steuerpflichtige durch den Vermögensanfall wirklich reicher geworden ist. — Zwei Drittheile der Abgaben fließen zur Staatskasse, ein Drittel zur Gemeindekasse des Wohnorts des Erblassers. Außer Descendenten und Ascendenten sind auch die einander beerbenden Ehegatten von der Abgabe befreit. Die Feststellung der Erbschaftssteuer erfolgt durch die Finanzabtheilung des Staatsminist.; gegen deren Entscheidung ist blos Recurs an das Staatsminist. zuläßig.

Der Staat in seiner vermögensrechtlichen Beziehung wird als Landesfiskus bezeichnet, zum Unterschied von dem Domänenfiskus, dessen Substrat das ganze Domänenvermögen bildet; für Beide ist die Finanzabtheilung des Staatsministeriums der gesetzliche Vertreter.

Die finanzpolitische Seite der Finanzverwaltung, d. h. der Einfluß der Landesvertretung auf dieselbe ist durch das Gesetz vom 9. Juli 1879 grundsätzlich geregelt; die nachstehenden Bestimmungen desselben dürften von allgemeinerem Interesse sein.

Der für die Einnahmen und Ausgaben maßgebende, für Domänen- und Landeskasse

getrennt aufzustellende Staatshaushaltsetat hat sich regelmäßig auf eine dreijährige Finanzperiode zu erstrecken. — Ueber die bei einzelnen Etatstiteln den Etatsansatz übersteigenden Einnahmen kann nur insoweit verfügt werden, als zur Deckung der durch dieselben veranlaßten höheren Anfall- und Erhebungskosten erforderlich ist. Unter keinen Etatstitel fallende Einnahmen sind als außerordentliche Einnahmen zu verrechnen, unvorhergesehene Ausgaben aus dem für solche Ausgaben bestimmten Dispositionsfonds zu bestreiten. Ausgaben, welche unter einen zu bestimmten Verwendungszwecken ausgesetzten Etatstitel fallen, dürfen nicht aus dem Dispositionsfond bestritten werden.

Die Vorstände der einzelnen Minist.-Abtheilungen sind dem Herzog und dem Landtag dafür verantwortlich, daß der dreijährige Etat für ihre Verwaltung (s.g. Exigenz) bezüglich des Personalaufwandes überhaupt nicht, bezüglich des sachlichen Aufwandes im Ganzen nicht überschritten, oder daß, was den letzteren anlangt, die Ueberschreitung als nothwendig nachgewiesen wird. — Mit Ausnahme des Personalaufwandes und derjenigen Titel des Realaufwandes, welche im Etat ausdrücklich als nicht übertragungsfähig bezeichnet werden, kann der Abtheilungsvorstand Uebertragungen der bei einzelnen Titeln seines Etats disponibel gebliebener Mittel zur Deckung von Ueberschreitungen bei andern Titeln vornehmen. — Uebertragungen von dem Etat der einen Exigenz auf den einer andern sind unstatthaft. — Zur Bestreitung des in einem Exigenzetat im Ganzen oder bei einzelnen Titeln nothwendig gewesenen sachlichen Mehraufwandes (gegenüber dem Etatsansatz) kann durch Entschließung des Herzogs mit Zustimmung des Staatsministeriums dem betreffenden Abtheilungsvorstand der erforderliche Betrag aus dem etatsmäßigen allgemeinen Reservefonds nachbewilligt werden.

Die sich am Schluß einer Finanzperiode ergebenden Ersparnisse an den Exigenzetats der Landeskasse und die Mehreinnahmen wachsen abzüglich der etwa gegenüberstehenden Mehrausgaben den Kassenbeständen zu, über welche nicht ohne Zustimmung des Landtages verfügt werden kann. — Nur die am Schlusse einer Finanzperiode noch nicht ausgegebenen Beträge der zu einmaligen außerordentlichen Ausgaben verwilligten Fonds bleiben auch in der folgenden Finanzperiode als außerordentliche Verwilligungen zu dem betreffenden Zwecke verfüglich.

Gehalte und sonstige ständige Dienstbezüge dürfen nur auf Grund des Etats verliehen, und es darf weder die Gesammtsumme der ersteren noch die in den Etats vorgesehene Zahl der Stellen, noch das festgesetzte Gehaltsmaximum überschritten werden. — Ersparnisse an den Besoldungsfonds durch zeitweilige Erledigung von Stellen können zur Deckung von Stellvertretungskosten oder zur Gewährung von Remunerationen an Beamte der betr. Cathegorie verwendet werden. Aus Ersparnissen durch Nichtbesetzung neu errichteter Stellen dürfen keine Remunerationen, sondern nur Stellvertretungskosten gewährt werden. Außerordentliche Remunerationen, Provisionen und Unterstützungen für Beamte dürfen nur aus den im Etat ausdrücklich dafür angewiesenen Fonds angewiesen werden.

Das direkt unter dem Staatsministerium stehende Revisionsbureau ist verpflichtet, neben der rechnerischen Prüfung der Landes- und Domänenkassenrechnungen sein Augenmerk besonders darauf zu richten, ob bei Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Staatseigenthum, wie bei der Erhebung und Verwendung von Staatseinkünften, die bestehenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften genau beobachtet werden, und ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung des Staatszweckes Abänderungen zweckmäßig oder nothwendig sind.

Einer besonderen Behörde, der s. g. Staatsschuldentilgungscommission liegt die Leitung aller auf die Verwaltung der Staatsschuld Bezug habenden Geschäfte ob; sie ist der Staatsregierung und dem Landtag für ihre Verwaltung gleich verantwort-

lich und führt dieselbe selbstständig, jedoch unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums. Sie besteht aus drei Mitgliedern, einem vom Herzog ernannten und zwei vom Landtag gewählten, vom Herzog bestätigten. —

§ 11. **Die Meininger Domänenfrage** [1]). Während zur Zeit des in der Einleitung erwähnten Theilungsvertrags vom 12. November 1826 die Verfassungen der Herzogthümer Meiningen, Coburg-Gotha und Hildburghausen den Ständen gleichmäßig das Recht einräumten und die Pflicht auferlegten, über die Erhaltung der Substanz des Kammergutes zu wachen, fehlten in Meiningen und Coburg-Gotha gesetzliche Bestimmungen darüber, wer als Eigenthümer des Kammer- oder Domänenvermögens zu betrachten sei; in Hildburghausen war dasselbe durch Ges. vom 26. April 1820 für Staatsgut erklärt worden. In den drei Herzogthümern wurde der Abwurf des Domänenvermögens zur Unterhaltung der herzogl. Hofhaltungen verwendet.

Bei Abfassung der Verf.Urk. für das durch den Länderzuwachs vom Jahre 1826 vergrößerte Herzogthum Meiningen glaubte man regierungsseitig die Eigenthumsfrage für das ganze Land regeln zu sollen. Das gesammte Domänenvermögen wurde darin als Eigenthum des herzogl. Specialhauses erklärt mit der Bestimmung, daß von seinem Abwurf zunächst die Kosten der Hofhaltung und der herzogl. Familie bestritten, die Ueberschüsse aber der freien Disposition des Herzogs zufallen sollten. Die Belastung des Dom.-Vermögens mit neuen Schulden und eine Veräußerung der Substanz wurde von der Zustimmung der Stände abhängig gemacht. — Bei der in der Einl. gleichfalls erwähnten nachträglichen Berathung der Verf.Urk. durch die auf Grund derselben zuerst gewählten Stände wurden gegen diese Grundsätze namentlich von den Vertretern des früheren Herzogthums Hildburghausen lebhafte Bedenken geltend gemacht. Nach langen Verhandlungen, in welchen von den Vertretern der Regierung mehrfach anerkannt wurde, daß derjenige Theil des Abwurfes des Dom.Vermögens, welcher nicht zur Deckung des Bedarfes der Hofhaltung der herzogl. Familie und der Verzinsung und Tilgung der Kammerschulden erforderlich wäre, zur Bestreitung der Ausgaben für die Landesverwaltung zu verwenden sei, einigten sich Regierung und Stände über eine in dem Ges. vom 27. April 1831 zum Ausdruck gelangte Abänderung der Verf. Urk. Durch dies Ges. wird die Eigenthumsfrage als eine offene erklärt, indem darin anerkannt wird, daß durch die Verf.Urk. die Eigenschaft der Domänen in keiner Weise verändert sein, die Domänen solche vielmehr, wie sie bis dahin anerkannt worden und rechtlich bestanden habe, behalten sollen. Die Verwendung der Einkünfte aus denselben wird in der Art geregelt, daß letztere zunächst zur Bestreitung des Bedarfes des herzogl. Hauses und Hofes und zur Erfüllung der sonst auf dem Dom.Vermögen ruhenden Verpflichtungen bestimmt sein sollen, und daß der danach verbleibende Ueberschuß zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung an die Landeskasse abzuliefern ist; ein mit den Ständen zu vereinbarender Theil desselben soll jedoch dem Herzog zur eigenen Verfügung überlassen bleiben, um ihn im Interesse des Staatswohles zu verwenden. Zur Feststellung des Domänenetats wurde den Ständen ein Beirath eingeräumt.

Der zwischen den Jahren 1831 und 1846 liegende Zeitraum charakterisirt sich einerseits durch das Bestreben der Regierung, den aus den Dom.Revenuen zu Landeszwecken alljährlich zu leistenden Beitrag zu fixiren und andererseits durch die Versuche der Stände, einen Einfluß auf die Feststellung der jährlichen Bedürfnisse des herzogl. Hauses durch Vereinbarung eines Normaletats zu gewinnen und somit dem Lande einen möglichst großen Theil der Dom.Ueberschüsse zu sichern. Einen Abschluß fanden diese gegenseitigen Bestrebungen durch das Ges. vom 26. März 1846 zu Gunsten des herzogl. Hauses; denn es wurde durch dasselbe für die Dauer der Regierung des damals regierenden Herzogs Bernhard und auf weitere drei Jahre der alljährlich an die Landeskasse abzugewährende Theil der Domänenüberschüsse auf 30000 Gulden festgesetzt und in Consequenz davon der Beirath der Stände bei Feststellung des Dom.Etats und ihre Controlle über die Dom.-Verwaltung beseitigt. Nach Ablauf des gedachten Zeitraumes sollte in Ermangelung weiterer Vereinbarungen das Ges. vom 27. April 1831 wieder in Kraft treten. Für die Landeskasse hätte diese Neuerung wegen der successiv eingetretenen Steigerung der Dom.Ueberschüsse erhebliche Nachtheile im Gefolge haben können. Das Ges. von 1846 war aber nicht von langer Dauer; denn schon durch das Ges. vom 13. März 1848 erfolgte die Wiederherstellung des Ges. vom 27. April 1831. Die Landesvertretung beruhigte sich jedoch nicht hiebei, verlangte vielmehr

---

1) Nach Wunsch des Herrn Herausgebers folgt in Nachstehendem eine gedrängte, geschichtliche Darstellung der Meininger Domänenfrage, welche seit dem Bestehen des Herzogthums in seiner jetzigen Gestalt (1826) bis zu der zwischen dem jetzt regierenden Herzog Georg und der Landesvertretung durch das Ges. vom 20. Juli 1871 herbeigeführten Vergleiche eine Quelle vielfacher, unangenehmer Streitigkeiten zwischen Regierung und Landesvertretung bildete und in ihrem Verlaufe auch außerhalb des Herzogthums nicht unbedeutendes Interesse erregte.

nun ihrerseits, getragen durch die politische Bewegung jener Jahre, die gesetzliche Regelung der Eigenthumsfrage zu Gunsten des Landes und eine für die Landeskasse günstigere Vertheilung der Dom.Revenuen. Diesen Bestrebungen entspricht das unter dem Drange der politischen Lage zu Stande gekommene Gesetz vom 23. Mai 1849. Durch dasselbe wurde das gesammte Dom.Vermögen für Staatsgut erklärt und als solches anerkannt. Ausgenommen davon sollten nur das Residenzschloß und mehrere andere Schlösser mit Inventarien und ein den jährlichen Reingewinn von 75000 Gulden sichernder Theil des Dom.Vermögens an Immobilien sein; diesen auszuscheidenden Gegenständen wurde die Eigenschaft als unveräußerliches Eigenthum des herzogl. Specialhauses in der Eigenschaft eines Familienfideicommisses für dessen Mannesstamm beigelegt. Der Herzog sollte eine in erster Linie aus den Dom.Revenuen zu bestreitende, je bei Beginn der Regierung eines Herzogs für die Dauer derselben festzusetzende, damals auf jährlich 175000 Gulden normirte Civilliste und außerdem jährlich 11000 Gulden für die Instandhaltung der Schlösser und ein bestimmtes Quantum Brennholz zu einem Normalpreise beziehen.

Erklärlicher Weise hatte der damals regierende Herzog Bernhard diesem Gesetze nur mit Widerstreben seine Zustimmung gegeben, und die darin zu Tage tretende vorwiegende Berücksichtigung der Interessen des Landes rief eine Reaction nach der entgegengesetzten Seite hervor. Die von mehreren Agnaten gegen das Ges. vom 23. Mai 1849 eingereichten Proteste bildeten die Handhabe zu dem erfolgreichen Versuch einer anderweiten gesetzlichen Regelung der Domänenfrage, nachdem auf Grund eines neuen, den veränderten politischen Verhältnissen Rechnung tragenden Wahlgesetzes ein wesentlich anders zusammengesetzter Landtag gewählt worden war. Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Ges. vom 3. Juni 1854, welches die Veranlassung zu dem später anhängig gewordenen Rechtsstreit zwischen dem Landtag des Herzogthums und dem herzogl. Hause bildete, waren folgende:

Das gesammte Dom.Vermögen ist Eigenthum des herzogl. Hauses; dieses Eigenthum behält die Eigenschaft eines Familienfideicommisses des herzogl. Hauses unverändert bei. Dem Landtag soll innerhalb eines Jahres ein specielles Verzeichniß der Bestandtheile des Dom.Vermögens vorgelegt werden. Ergibt sich bei dessen Prüfung, daß einzelne Theile des bisher als Domänengut behandelten Complexes Eigenthum des Landes sind, so sollen sie an das Land abgetreten werden. Entstehen Differenzen hierüber, welche durch Vergleich nicht beseitigt werden können, so entscheidet ein Schiedsgericht. Der Herzog schlägt hiezu drei oberste deutsche Gerichtshöfe vor, von welchen der Landtag eines auswählt. Zur Anrufung des Schiedsgerichtes läuft eine ausschließende sechsjährige Frist von Mittheilung des Verzeichnisses an den Landtag an. — Zu freiwilligen Veräußerungen von Domänenvermögen im Werthe von mehr als 5000 Gulden und zur Kontrahirung neuer Domänenschulden ist die Zustimmung des Landtages nöthig; dagegen hat derselbe bei Feststellung des Domänenetats nur einen Beirath. Das Dom.Vermögen ist zunächst zur Hofhaltung und Unterhaltung der herzogl. Familie bestimmt, einen (nicht näher bestimmten) Theil der Ueberschüsse giebt der Herzog zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung. —

Mittelst besonderer von dem Herzog und dem damaligen Erbprinzen (jetzt regierenden Herzog) ausgestellter Urkunden wurde die Zusicherung ertheilt, daß für die Dauer ihrer beiden Regierungen für den Bedarf des herzogl. Hauses und Hofes jährlich nicht mehr als 225000 Gulden aus den Domäneneinkünften vorweg entnommen und die Domänenüberschüsse zur Hälfte dem herzogl. Hause und zur Hälfte der Landeskasse zufallen sollen. In einer weiteren von dem Herzog unterzeichneten Urkunde wurde erklärt, daß die im Gesetz enthaltene allgemeine Anerkennung des Eigenthumsrechtes des herzogl. Hauses kein Präjudiz für die Beurtheilung des einzelnen zur schiedsrichterl. Entscheidung gelangenden Falles bilden und zur Feststellung der Domänenetas für die Jahre vom 1. April 1856/59 die Zustimmung des Landtages eingeholt werden solle.

Diese Zusicherungen, von welchen die ersteren in materieller Hinsicht eine Fixirung des damaligen thatsächlichen Zustandes auf einen voraussichtlich langen Zeitraum in sich schlossen, mögen hauptsächlich dazu beigetragen haben, bei den Landtagsabgeordneten, von denen 23 für und nur einer, der Referent des späteren Domänenausschusses, gegen die Annahme des Gesetzes stimmten, die Bedenken zu überwinden, welche vom Standpunkte der Landesvertretung aus gegen das Gesetz sprachen: die principielle Anerkennung des Eigenthumsrechtes des herzogl. Hauses, der Verzicht auf die Zustimmung des Landtages zur Feststellung des Dom.Etats und die für eine spätere Zeit dem jeweiligen Staatsoberhaupt eingeräumte Befugniß, die der Landeskasse einzuweisende Quote der Domänenrevenuen nach eigenem Ermessen festzustellen.

Im April 1855 wurde dem Landtag nach Vorschrift des Gesetzes die Designation des Dom.-Vermögens mitgetheilt. Danach beanspruchte das herzogl. Haus mit Ausnahme mehrerer schon damals meist zu Staatszwecken benutzter Gebäude die sämmtlichen bis dahin als Theile des Dom.Vermögens angesehenen Gegenstände als fideicommissarisches Eigenthum. Die dem Landtag

obliegende Prüfung dieses Verzeichnisses kam jedoch während der im Jahre 1860 zu Ende gehenden Legislaturperiode wegen mehrerer Incidentstreitigkeiten nicht einmal in dem Domänenausschuß zum Abschluß, obgleich der Referent desselben seinen zum Theil dem Drucke übergebenen, zum Theil in Folge der Inhibition der Regierung nicht veröffentlichten Bericht vollendet hatte. Der von dem im Jahre 1860 neu gewählten Landtag bestellte Domänenausschuß erstattete unter Benutzung der Vorarbeiten des früheren Referenten eingehenden Bericht über die Dom.Designation, glaubte darin zunächst die Rechtsgültigkeit des Ges. vom 3. Juni 1854 anfechten zu sollen, bestritt mit Bezugnahme auf die gleichzeitig mit diesem Gesetze ergangenen Zusicherungsurkunden die regierungsseitige Behauptung, daß die Ansprüche des Landes auf einzelne Theile des Dom.Vermögens lediglich mittelst des Nachweises eines privatrechtlichen Erwerbstitels geltend gemacht werden könnten, und gelangte schließlich nach Prüfung der einzelnen Cathegorien des Dom.Vermögens (säcularisirte Güter, heimgefallene Lehen, Waldungen, Kammerkäufe, Kaufgelderfonds, — Stammgüter sollten nicht vorhanden sein —) zu dem Resultate, daß die sämmtlichen in der Designation des Dom.Vermögens aufgeführten Bestandtheile mit nicht in Betracht kommenden Ausnahmen als Eigenthum des Landes in Anspruch zu nehmen wären.

Bei den Berathungen über diesen Bericht wurde zwar Seitens der Regierungsvertreter an dem Standpunkt festgehalten, daß sowohl nach gemeinem als insbesondere nach Sächs. Recht das fideicommissarische Eigenthum der regierenden Häuser an dem Dom.Vermögen begründet bezw. ausdrücklich anerkannt sei, daß die Geltendmachung eines Anspruches des Landes auf ganze Cathegorien des Dom.Vermögens nach dem Ges. v. 3. Juni 1854 unzulässig erscheine und daß die Begründung dieser Ansprüche überdies nicht für richtig erachtet werden könne. Der Landtag trat aber mit überwiegender Majorität den Ausführungen seines Ausschusses bei und beschloß, da bei diesen einander diametral entgegenstehenden Ansichten Vermittlungsversuche aussichtslos waren, die Anrufung des Schiedsgerichtes. Von den drei Seitens der Regierung vorgeschlagenen obersten Gerichtshöfen zu Jena, Dresden und Celle wurde das Oberappellationsgericht Dresden gewählt; dasselbe nahm das ihm angetragene schiedsrichterliche Amt an, theilte vorläufig dem Lande die Rolle des Klägers, dem herzogl. Hause diejenige des Beklagten zu, und es erfolgte nunmehr der Schriftenwechsel der Parteien bis zur Triplik. Für das herzogl. Haus wurden die Schriften von einer besonderen Domänencommission, für das Land von dem Domänenausschuß bearbeit. Die voluminösen Ausführungen der Parteien bewegten sich in dem oben bezeichneten Rahmen, erstreckten sich aber in ihren Details auf alle einzelnen Bestandtheile des Domänencomplexes. Im Vordergrunde derselben stand nur die Eigenthumsfrage.

Neben den Prozeßschriften erschienen eine ganze Anzahl publicistischer Abhandlungen, welche sich mit der vielfaches Interesse darbietenden Frage beschäftigten, (für die Ansprüche des herzogl. Hauses hauptsächlich Zachariä, für diejenigen des Landes Reyscher und Luther), und mit Spannung sah man der ersten — wenn auch vermuthlich interlocutorischen Entscheidung des Schiedsgerichtes entgegen. Anstatt derselben erging im November 1867 eine Benachrichtigung an die Parteien, daß sich das Schiedsgericht in mehreren Plenarversammlungen eingehend mit der Angelegenheit beschäftigt habe und zu der Ueberzeugung gekommen sei, daß es mit Rücksicht auf die besonderen Schwierigkeiten und Zweifel, welche die Sache in rechtlicher und thatsächlicher Beziehung biete, wesentlich im Interesse beider Theile liege, dieselbe durch einen Vergleich zum Austrag zu bringen. Hieran knüpfte sich die Frage, ob die Parteien zur Beschickung eines Vergleichstermines bereit wären, und nachdem von beiden Seiten zustimmende Erklärungen eingetroffen waren, wurde denselben mit der Vorladung zum Termine ein Gesetzentwurf als formulirter Vergleichsvorschlag mit der die Form des event. Vergleiches betreffenden Motivirung zugefertigt, daß das Schiedsgericht in Uebereinstimmung mit bewährten Staatsrechtslehrern die Ansicht unterhalte, daß ein solcher Akt der Gesetzgebung, wenn Souveräne und Stände darüber einverstanden, von keiner Seite einer Anfechtung unterliegen könne. Die wesentlichsten Bestimmungen des Ges.Entwurfs waren folgende: Das Domänenvermögen mit Ausnahme sämmtlicher für die Zwecke der Landesverwaltung bestimmten Gebäude wird als Eigenthum des herzogl. Hauses anerkannt. Zu Veräußerungen und zur Aufnahme von Schulden, sowie zur Feststellung des Domänenetats ist die Zustimmung des Landtages erforderlich. Auf dem Dom.Vermögen haftet die Verpflichtung, außer der Bestreitung des Aufwandes für die Hofhaltung und die herzogl. Familie einen Theil des Ertrages zu den Staatsbedürfnissen abzugewähren. Der jährl. Aufwand für den herzogl. Hof wird auf 250000 Gulden festgesetzt; von den dann noch verbleibenden Dom.Ueberschüssen werden dem Herzog 1/3 als extraordinarium und der Landeskasse 2/3 überwiesen. Bei Uebergang des Herzogthums auf einen zur Succession in das Dom.Vermögen nicht berechtigten Nachfolger findet Theilung des Dom.Vermögens statt; das herzogl. Haus erhält den 20fachen Betrag der von dem Herzog zuletzt bezogenen Civilliste ohne das extraordinarium in Grundbe-

sitz und Activcapitalien, die Schatullgüter und Schlösser; die übrigen Bestandtheile sind als ein dem Herzogthum zugehöriges Staatsgut zu betrachten.

In dem Vergleichstermin (27. Jan. 1869) konnte zwar der Natur der Sache nach eine Vereinbarung nicht sofort zu Stande kommen. Die Verhandlungen in demselben, welchen außergerichtliche Einigungsversuche vorausgingen und nachfolgten, trugen jedoch wesentlich zur Herbeiführung dieses Zieles bei, welches in Folge des sowohl bei dem regierenden Herzog als bei dem Landtage vorhandenen ernsten Willens, den langjährigen Streit zu beseitigen, im Jahre 1871 erreicht wurde.

Das Schiedsgericht hatte durch seinen Vorschlag gezeigt, daß der Schwerpunkt der Domänenfrage nicht in der durch die Ges. von 1849 und 1854 in den Vordergrund gestellten Eigenthumsfrage, sondern in der Anerkennung der Verpflichtung des Dom.Vermögens liege, zur Bestreitung der Bedürfnisse des herzogl. Hofes und zur Deckung der Staatsbedürfnisse gleichmäßig beizutragen.

Das den Vergleich über die Domänenfrage enthaltende Gesetz vom 20. Juli 1871 hat denselben Weg betreten. An der Spitze desselben befindet sich der Satz, daß das gesammte Domänenvermögen ohne Unterschied seiner Entstehung und seines Erwerbes und unbeschadet seiner staatsrechtlichen Eigenschaft, wonach es theils als fideikommissarisches Eigenthum des Herzoglichen Hauses, theils als Landeseigenthum in Anspruch genommen würde, bestimmt sei und die Verpfichtung habe, den Aufwand für den herzoglichen Hof, die herzogliche Familie und den gesammten herzoglichen Haushalt zu bestreiten und einen Theil des Ertrages zur Deckung der Staatsbedürfnisse zu gewähren. Die in dem Gesetz auf 230000 Gulden fixirte Summe für den jährlichen Gesammtaufwand des Herzoglichen Hauses darf ohne Zustimmung des Landtages nicht erhöht und ohne Zustimmung des Herzogs nicht vermindert werden. Die nach Abzug dieser Renten, sowie der auf dem Domänenvermögen haftenden Lasten und Administrationskosten verbleibenden Ueberschüsse gehören zur Hälfte dem Herzog, zur Hälfte der Staatskasse. Zu freiwilligen Veräußerungen und zu Erwerbungen, insofern sie den Betrag von 5000 Gulden übersteigen, zur Aufnahme von Schulden und zur Feststellung des Domänenetats ist die Zustimmung des Landtages nothwendig. — Diese Bestimmungen sollen solange in Kraft bleiben, als das Sachsen-Meiningensche Specialhaus bezüglich das S.Goth. Gesammthaus die Regierung des Herzogthums fortführt. Sollte diese aus irgend einem Grunde hinwegfallen (Mediatisirung), so tritt eine Theilung des Domänenvermögens dergestalt ein, daß drei Fünftheile dem Meiningenschen Specialhause als dessen Fideikommissarisches Privateigenthum und zwei Fünftheile dem Herzogthum als Landeseigenthum überwiesen werden. Diejenigen Immobilien, welche bei einer solchen Theilung dem Lande zufallen, bleiben demselben als eigenes Landesvermögen, dessen Abwurf zur besonderen Landes- (Provinzial- oder Kreis-) Verwaltung zu verwenden ist.

Ueber die Art und Weise, wie bei dieser Theilung zu verfahren ist, enthält das Gesetz einige allgemeine Vorschriften; dasselbe bestimmt auch, daß die Theilung ohne die obige Voraussetzung auf Antrag des Herzogs oder der Landesvertretung vorgenommen werden muß, daß sie jedoch rechtliche Wirkung erst mit dem Eintritt jener Voraussetzung äußert; in den Grundbüchern ist auf Grund des Resultates der Theilung bei den einzelnen Bestandtheilen des Dom.-Vermögens vorzumerken, daß sie mit dem Eintritt der gedachten Voraussetzung alsbald in das fideicommissarische Eigenthum des herzogl. Hauses oder in das Eigenthum des Landes treten. — Bis jetzt ist weder von dem Herzog noch von der Landesvertretung die Vornahme der Theilung beansprucht worden.

Mit dem Zustandekommen des Ges. vom 20. Juli 1871 war der Friede zwischen Regierung und Landesvertretung wieder hergestellt. Die Hoffnung, daß er ein dauernder sein werde, stützt sich auf die Erwägung, daß dies Gesetz in richtiger Würdigung der

doppelten Bestimmung des Dom.-Vermögens den beiderseitigen Ansprüchen in gerechter Weise Rechnung getragen hat.

§ 12. **Rechtsverhältnisse des Staates zur Kirche.** Dem Staate steht über alle Religionsgenossenschaften die sich als Oberaufsichtsrecht charakterisirende Kirchenhoheit zu. Sie ist in der Verf.Urk. anerkannt durch die Vorschrift, daß keine kirchliche Verordnung ohne Vorwissen und Genehmigung des Landesherrn erlassen werden darf und daß keine angebliche Religionsmeinung von den Verbindlichkeiten gegen den Staat entbinden kann, ferner in der sich nach den bestehenden Verhältnissen nur auf die evangelische Kirche beziehenden Bestimmung, daß der Staat über die Ausbildung, Berufung und Amtsführung der Geistlichen und andern kirchlichen Beamten zu wachen hat, ohne jedoch in das Innere der Kirche weiter als zu diesem Zweck nöthig ist, einzugreifen.

In der für die evangelische Landeskirche erlassenen Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. Januar 1876 ist ferner angeordnet, daß die Kirchengemeinden unter der Aufsicht der Kirchenämter als Bezirksaufsichtsbehörden stehen, welche als solche namentlich die den Kirchengemeinden selbstständig zustehende Verwaltung der kirchl. Angelegenheiten in ihren äußeren Beziehungen zu beaufsichtigen und zu fördern haben, während die Beaufsichtigung in der oberen Instanz dem Oberkirchenrath zusteht. Es bedürfen auch alle Beschlüsse der Landessynoden in Betreff der Gesetzgebung und Verwaltung der Landeskirche mit Ausnahme der Beschwerden der Genehmigung des Herzogs.

Die Synode besteht aus zwei vom Herzog ernannten und 20 in den vier Kreisen gewählten Abgeordneten; davon müssen 8 dem geistlichen und 12 dem weltlichen Stande angehören. Die Zustimmung der Synode ist zu allen Ges. im Gebiete des Kirchenwesens nöthig, insbesondere bedarf es ihrer Bewilligung zu allgemeinen kirchl. Ausgaben und zur Festsetzung der hiezu erforderlichen Beiträge der Kirchengemeinden, Pfarreien und kirchl. Stiftungen. Ohne ihre Zustimmung dürfen Abänderungen allgemeiner kirchlicher Einrichtungen und Einführung oder Abänderung religiöser Lehrbücher, Gesangbücher und Agenden nicht erfolgen; es soll aber auch andrerseits keine Gemeinde gegen ihren Willen zur Abänderung der bisherigen Formen des Gottesdienstes, der Katechismen, Gesangbücher und Agenden gezwungen werden können. Der in der Synodalordnung enthaltene Grundsatz, daß das Bekenntniß keinen Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung bildet, erhält die Einschränkung, daß die freie Forschung in der Schrift und die Fortbildung der Lehre nach deren Ergebnissen nicht beschränkt sein darf.

Aenderungen der Synodalordnung bedürfen außer der Genehmigung des Herzogs und der Synode auch der Genehmigung der Landesvertretung, wenn sie zu den nach der Verf.-Urk. der Zustimmung des Landtages bedürfenden Gesetzen gehören, bezw. eine Abänderung der nach der KG. und Synodalordnung ausdrücklich aufrecht erhaltenen Bestimmungen der Verf.Urkunde über die Kirchen und milden Stiftungen in sich schließen.

Hinsichtlich des Verhältnisses des Staates zur katholischen Kirche ist vorauszuschicken, daß im Herzogthum nur zwei katholische Gemeinden mit eigenen Pfarrern existiren, und daß, obgleich das Herzogthum ursprünglich der oberrheinischen Kirchenprovinz zugetheilt war, die Pastorirung dieser beiden Gemeinden schon seit langer Zeit auf Grund eines von der Mein. Staatsregierung mit dem Bischöfl. Ordinariat zu Würzburg nach vorgängiger Genehmigung der Königl. Bayrischen Staatsregierung getroffenen Uebereinkommens erfolgt. Hienach präsentirt bei eintretender Erledigung einer dieser Pfarrstellen der Bischöfl. Stuhl zu Würzburg ein mit dem Königl. Bayrischen Tischtitel versehenes Mitglied seines Klerus dem Mein. Staatsminist. mit der Frage, ob es dem Herzog persona grata sei. Fällt die Erklärung zustimmend aus, so hat sich der ernannte Pfarrer nach Einholung der bischöfl. Institution bei den herzogl. Behörden als Mein. Unterthan und Pfarrer zur Ablegung des eidlichen Versprechens der Beobachtung der Mein. Landes-

gesetze und treuen Pflichterfüllung einzufinden. — Der Pfarrer steht in allen nicht rein geistlichen Angelegenheiten lediglich unter den zuständigen Behörden des Herzogthums und hat in solchen nur von diesen Befehle anzunehmen und zu befolgen. Ueber Gegenstände, welche zugleich bürgerliche und religiöse Beziehungen haben, findet erforderlichen Falles schriftliche Communication zwischen den Mein. Behörden und dem bischöflichen Ordinariat statt. Die im Herzogthum vorgeschriebenen Kirchenvisitationen sollen von einem herzogl. Commissar und einem kath. Dekan gemeinschaftlich vorgenommen werden.

Die Stellung des Staates gegenüber den Dissidenten ist in § 5 erörtert.

Die Beaufsichtigung der israelitischen Cultusgemeinden in ihren äußeren Beziehungen erfolgt in unterer Instanz von dem Landrath des Kreises und dem Rabbiner und in der oberen Instanz von der Minist.-Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Als Ausfluß des Schutz- und Schirmrechtes (jus advocatiae) des Staates ist hervorzuheben, daß nach der Verf.Urk. die Dotationen der Kirchen während des Bestehens der letzteren ihnen nicht entzogen und nur das Vermögen eingezogener Kirchen mit dem allgem. Kirchenfonds vereinigt werden darf. Nach einem neueren Gesetz sollen jedoch die Ueberschüsse derjenigen Kirchkassen, deren Einnahmen im Verhältniß zu ihren Ausgaben unverhältnißmäßig hoch sind, der bestehenden Pfarrpensionskasse zufließen.

Die in der Verf.Urk. enthaltene Bestimmung, daß die evangel. Kirche für den Fall, daß ihre Dotationen in irgend einer Hinsicht unzureichend sind, aus den Landeseinkünften unterhalten werden soll, ist durch die KG. und Synodalordnung dahin abgeändert worden, daß die Kirchengemeinden die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgabe selbst zu beschaffen haben, daß ihnen aber im Falle ihres Unvermögens der etatsmäßig mit einem bestimmten jährl. Zuschuß aus Landesmitteln dotirte allgem. Kirchenfonds nach Maßgabe seiner verfüglichen Mittel Zuschüsse insbesondere für Pfarrbesoldungen zu leisten hat. —

Das

Staatsrecht des Herzogthums Sachsen-Altenburg.

Von

K. Th. Sonnenkalb,
Geheimrath in Altenburg.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

§ 1. **Staatsgebiet. Geschichtliche Entwicklung.** Das Herzogthum Sachsen-Altenburg hat einen Umfang von 24 geographischen Quadratmeilen oder 1321,50 Quadratkilometer. Es zerfällt in 2 der Größe nach ziemlich gleiche Theile, den Ostkreis und den Westkreis. Es enthält 10 Städte und 447 Dörfer.

Die Zahl der ortsanwesenden Bevölkerung bezifferte sich nach der Volkszählung vom 1. December 1880 auf 155,036.

Sein gegenwärtiger Territorialbestand beruht auf dem Theilungsvertrage vom 12/15. November 1826, in welchem die herzogl. Häuser Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Coburg-Saalfeld und Sachsen-Meiningen als Speciallinien des herzogl. Gothaischen Gesammthauses nach dem Erlöschen der Sachsen-Gothaischen Speciallinie über die Nachfolge in die Herzogthümer Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg sich verglichen. — Das Herzogthum Sachsen-Altenburg gehörte bis zu dem Leipziger Vertrage vom 26. August 1485 zu den Stammländern des Meißenisch-Sächsischen Hauses, zu welchen es vom 12. Jahrhundert an, zumeist auf privatrechtlichem Titel, erworben ward (die Burggrafschaft Altenburg 1329, Ronneburg und Schmölln als Lehen der Vögte von Plauen 1357 und 1397, Leuchtenburg 1396).

Durch den erwähnten Vertrag vom 26. August 1485 gelangte der Territorialbestand des gegenwärtigen Herzogthums Sachsen-Altenburg an die Ernestinische Linie des Hauses Sachsen. — Durch die Wittenberger Kapitulation vom 19. Mai 1547 wurde der Kurfürst Johann Friedrich der Großmüthige genöthigt, die Chur und seine gesammten Lande bis auf einige Thüringer Aemter (Amt Leuchtenburg mit der Stadt Kahla, Schloß und Amt Roda, Orlamünde, die Dörfer und Jagdhäuser Hummelshayn und Trockenborn, das Kloster Lausnitz ꝛc.) an die Albertinischen Linie. Herzog Moritz, abzutreten.

Im sogenannten Naumburger Vertrage vom 24. Februar 1554 wurde die Wittenbergische Kapitulation nochmals anerkannt, nachdem sich der Nachfolger des Churfürsten Moritz zu einigen Restitutionen an Johann Friedrich den Großmüthigen verstanden hatte. Damit gelangten die Sachsen-Altenburgischen Lande (Amt und Stadt Altenburg nebst Lucka und Schmölln, Amt und Stadt Eisenberg) wieder vollständig an die Ernestinische Linie, bei welcher sie seitdem verblieben sind.

In Folge der gegen Johann Friedrich II., den Mittleren, wegen der sogenannten Grumbach'schen Händel ausgesprochenen Reichsacht (1566) und durch den Tod Johan Friedrichs III. kamen die Sachsen-Altenburgischen Lande an den Bruder der beiden Johann Wilhelm, bei welchem sie verblieben, auch nachdem die unmündigen Söhne Johann Friedrich II. in ihre Rechte wieder eingesetzt worden waren.

Nachdem ein Theil der Sachsen-Altenburgischen Lande unter den Söhnen Johann Wilhelms, Friedrich Wilhelm I. und Johann, von letzterem regiert worden war, wurden nach dem Tode Friedrich Wilhelm I. (7. Juli 1602) die Ernestinischen Lande, soweit solche nicht an die Söhne des geächteten Johann Friedrich II. restituirt worden waren, zwischen dem nur genannten Herzog Johann und den Söhnen Friedrich Wilhelm I. (Johann Philipp, Friedrich und Friedrich Wilhelm II.) durch Vertrag vom 13. November 1603 in 2 Portionen, Sachsen-Weimar und Sachsen-Altenburg, und damit die Thüringische Linie in die Altenburgische und Weimarische getheilt.

Von da ab erscheinen die Sachsen-Altenburgischen Lande als ein besonderes Fürstenthum dieses Namens mit besonderem Sitze und besonderer Stimme in der Matrikel des Reichsfürstenraths.

Indeß schon 1672 mit dem Tode des Herzogs Friedrich Wilhelm III. (14. April 1672) erlosch das Sachsen-Altenburgische ältere Fürstenhaus, nachdem es nach dem Erlöschen der Fränkischen Linie, deren Stifter die Söhne des geächteten Johann Friedrich II. (der Mittlere) waren, durch Vertrag d. d. Altenburg den 13. Februar 1640 einen ansehnlichen Zuwachs aus deren Besitzungen erhalten hatte.

Durch Successionsvergleich vom 16. Mai 1672 zwischen der sich auf das Recht der Erstgeburt stützenden Weimarischen Linie und der dem Grade nach näheren Gothaischen gelangten die gegenwärtigen Sachsen-Altenburgischen Lande an den Herzog Ernst den Frommen zu Gotha.

Nach dessen im Jahre 1675 erfolgtem Tode fanden in den Jahren 1679—81 unter dessen 7 Söhnen weitere Theilungen statt, in Folge welcher Amt und Stadt Eisenberg und Ronneburg und Amt und Stadt Roda an den Herzog Christian zu Eisenberg, Amt und Stadt Altenburg (mit Schmölln und Lucka) und Amt Leuchtenburg und Orlamünde (mit Kahla) an den ältesten Sohn Ernst des Frommen, Herzog Friedrich zu Gotha, fielen und damit bei Gotha verblieben.

Mit dem Tode des Herzog Christian zu Eisenberg starb die Sachsen-Eisenbergische Linie aus. Die Portion desselben fiel an Gotha, dessen Ansprüche durch Conclusum des Reichshofraths vom 9. Februar 1714 gegen die Einwände der anderen Speciallinien aufrecht erhalten wurden.

Nach diesem Conclusum sollte die Eisenbergische Landesportion wiederum dem Fürstenthum Altenburg incorporirt werden.

Dasselbe verblieb bis zu dem am 11. Februar 1825 erfolgten Tode des Herzogs Friedrich IV. zu Gotha, nachdem es durch den Vertrag mit Coburg-Saalfeld vom 4. Mai 1805 einige Landeinbußen erlitten hatte, als ein besonderes Land mit der Hauptlinie vereinigt (Gotha und Altenburg). Verfassung und Staatsverwaltung, ausgenommen die Person des Regenten, der Fürstliche Geheimerath und die Militärangelegenheiten waren völlig getrennt.

Nachdem die 7 Linien der Söhne Ernst des Frommen im Jahre 1825 bis auf 3, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Coburg-Saalfeld, ausgestorben waren, wurde nach kurzer Zwischenregierung der genannten 3 Linien durch Theilungsvertrag vom 12/15. November 1826 das Fürstenthum Altenburg, nach Abtrennung des Amts Camburg und einiger Dörfer, der Linie Sachsen-Hildburghausen gegen Abtretung von Hildburghausen an Sachsen-Meiningen zugetheilt und von Sachsen-Hildburghausen durch Patent vom 15. November 1826 in Besitz genommen.

Damit trat das Fürstenthum Sachsen-Altenburg wieder als Herzogthum in die Reihe der souveränen Staaten Deutschlands. In der Verfassung des deutschen Bundes nahm es die 18. Stelle ein.

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe.

§ 2. **Das Staatsoberhaupt.** I. Rechtliche Stellung. Dotation. Das souveräne Oberhaupt des Herzogthums Sachsen-Altenburg ist der Herzog. Er vereinigt in sich die gesammte Staatsgewalt, begrenzt durch die Verfassung des Landes und in Beziehung auf die Regierungsgewalt durch die auf das Deutsche Reich übergegangenen und durch Verträge, wie die Militärkonventionen vom 26. Juni 1867 und 15. September 1873 mit der Krone Preußen, auf Zeit auf andere Staaten übertragenen Befugnisse. Ihm allein steht die Initiative zu Gesetzen, deren Sanktion und Veröffentlichung zu. Alle Rechte

der Organe der Staatsgewalt, alle Gerichtsbarkeit geht von ihm aus. Er vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen andere Staaten. Seine Person ist unverletzlich, für alle Regierungshandlungen unverantwortlich, hat außer den höchsten kirchlichen Ehrenrechten als Inhaber des Kirchenregiments und den den deutschen Monarchen zustehenden Ehrenrechten auch landesgesetzlich das Recht auf besondere Ehrerbietung. Er genießt einen in der Landesgesetzgebung begründeten und durch die Reichsgesetzgebung erhöhten Rechtsschutz (Grundges. v. 29. April 1831 §§ 4 fgde 36. Ges. v. 11. Februar 1854). Er ist von Staatssteuern frei.

Der regierende Herzog, seine direkten Nachkommen in erster Generation, der präsumtive Thronfolger, sowie seine Brüder nebst Gemahlinnen führen auf Grund Familienbeschlusses der Häuser Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha laut Patent vom vom 20. April 1844 den Titel Hoheit, und weiter Herzog zu Sachsen-Altenburg, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensburg, Herr zu Ravenstein 2c.

Das Wappen ist mit geringen Abweichungen (wegen der Grafschaft Tonna) das der Regenten des Ernestinischen Hauses.

Gemeinschaftlich mit Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha besteht ein vom Herzoge Friedrich I. zu Gotha und Altenburg im Jahre 1690 unter dem Namen „Orden der deutschen Redlichkeit" gestifteter und als herzogl. Sachsen-Ernestinischer Hausorden durch Statut vom 25. December 1833 erneuerter Hausorden, in 5 Classen, daneben einem affiliirten silbernen Verdienstkreuze und der Verdienstmetaille in Gold oder Silber (Verordn. v. 15. April 1864).

Die Beamten der herzogl. Hofhaltung sind in verschiedenen Bevorzugungen den Staatsdienern gleichgestellt. (cf. Gesetz vom 12. Juni 1872, Gesetz vom 30. Juni 1862 § 9 u. s. w.)

Gleich wie in den meisten anderen deutschen Staaten besaß das Regentenhaus einen Complex von Grundbesitzungen und Gerechtsamen vorzugsweise regalistischer Natur (Domänenvermögen, Kammergut), auf dessen Ertrag die Deckung der Kosten der landesherrlichen Hofhaltung verwiesen war und welches zu den Kosten der Landesverwaltung beizutragen hatte. Zur Beseitigung dieser Duplicität des Finanzwesens zwischen einem landesherrlichen Kammerfiscus und einem staatlichen (früher landschaftlichen) Fiscus, wurde durch einen agnatisch genehmigten, als Gesetz publicirten Vertrag vom 29. April 1874 das gesammte Domänenvermögen, nachdem bereits durch Rezeß vom 29. December 1859 die Mehrzahl der damit verbundenen nutzbaren Regalien und Gerechtsame staatsrechtlicher Natur an den Staatsfiscus abgetreten worden war, zwischen dem herzoglichen Hause und dem Lande dergestalt getheilt, daß das erstere zwei Drittheile, das letztere, gegen Verzicht auf weitere Ansprüche auf Mittragung der Regierungsausgaben Seiten des Domänenvermögens, ein Drittheil erhielt. Damit erlosch das Recht des regierenden Herzogs auf eine besondere mit landschaftlicher Zustimmung, aus dem Domänen- oder Kammervermögen festzustellende Dotation, die Civilliste, sowie auf alle Leistungen, welche dem Lande außerdem noch für die Hofhaltung und die Unterhaltung der herzoglichen Familie oblagen. Das in das Privateigenthum des herzoglichen Hauses übergehende Domänen-Vermögen wurde zu einem Haus- und Familienfideikomisse, unter herzoglicher Verwaltung nach bestimmten hierüber gesetzlich aufgestellten Normen, erhoben. Solange ein Glied des herzoglichen Gesammthauses Sachsen-Gotha über das Herzogthum Sachsen-Altenburg regiert, stehen dem Regenten die Rechte als Fideikommißbesitzer zu und kann das Fideikommiß solange nicht aufgelöst werden.

Der Landschaft steht eine beschränkte Kontrole über die Verwaltung des Fideikom-

misses zu, die Genehmigung zu Veräußerungen und Verpfändungen, welche in bestimmten Fällen (Vermählungen im herzoglichen Hause, Unglücksfälle, welche die herzogl. Schlösser betreffen), nicht zu versagen ist. In anderen weniger bedeutenden, theils durch die Gesetzgebung (Expropriationen 2c.), theils aus Verwaltungsrücksichten gebotenen Verwaltungsakten dieser Art genügt ein Zeugniß des Gesammtministeriums, welches die Legalität des Akts constatirt. Mit Genehmigung des letzteren können auch zu Meliorationen Kapitalien mit Tilgungsrente verwendet und bei Erkaufungen zur Ergänzung der Kaufgelder Hypothekschulden contrahirt werden.

Dem Gesammtministerium sind die Materialetats, sowie jährliche Ueberſichten des Kapitalvermögens nebst einem Verzeichnisse der Veränderungen im Vermögensstocke vorzulegen und von diesem der Landschaft, deren Deputirte für Finanzsachen auch für Domänenangelegenheiten, soweit der Staat dabei mit concurrirt, zu fungiren haben, zur Kenntnißnahme zu übergeben. Jährlich haben Depositalrevisionen statt zu finden.

Alle der Civilliste bis zur Theilung obgelegenen Leistungen (Ges. v. 18. März 1854 B 3) insbesondere gegen die Mitglieder des herzogl. Hauses sind aus den Erträgnissen des Fideikommisses zu erfüllen. In Differenzen über die Ausführung des Gesetzes entscheidet das Oberlandesgericht (Ges. v. 23. März 1879.).

Falls das herzogl. Haus oder das Gesammthaus Sachsen-Gotha aufhören sollte zu regieren, treten die Bestimmungen über Unveräußerlichkeit, Konkurrenz des Staats bei der Verwaltung 2c. außer Kraft.

Außer dem Domänen-Fideikommisse bestehen noch andere nicht staatsrechtliche Familien-Fideikommisse, für welche besondere Fideikommiß-Vorschriften (staatliche Verwaltung) gelten.

Von dem landesherrlichen Nießbrauche am Domänen-Fideikommiß wird das freie Privateigenthum (Schatullgut), welches nach den Gesetzen des Privatrechts behandelt wird, geschieden (Grundges. § 22). Bei Verfügungen hierüber ist das Staatsoberhaupt an die Formen und Vorschriften der Landesgesetze gebunden (Grundges. § 34).

Der Landesherr hat in streitigen wie nichtstreitigen Angelegenheiten, soweit überhaupt eine Thätigkeit oder Entscheidung der Gerichte verfassungsmäßig in Frage kommt, seinen allgemeinen Gerichtsstand vor dem Landgericht. (Ges. v. 22. März 1879 § 8.)

II. **Succession, Regierungsantritt. Verhältniß zu dem Vorgänger. Regentschaft. Stellvertretung.** Das Herogthum Sachsen-Altenburg bildet ein staatsrechtliches, zu *einer* Verfassung vereinigtes Ganze, von welchem nichts veräußert und dessen Landeshoheit Nichts entzogen werden kann. Jedoch sollen bei vorkommenden Erbtheilungen im Gesammthause Sachsen die Grundsätze des Gesammthauses Anwendung finden. (Grundges. § 1. 2. 4.) Hiernach scheint die Eventualität einer Theilung, sofern sie nicht durch die Principien des neueren, auf einer anderen Entwickelung des Staatsorganismus beruhenden deutschen Staatsrechts ausgeschlossen wird, durch die Verfassung an sich nicht ausgeschlossen zu sein.

Die Thronfolge in dem herzogl. Specialhause ist vermöge der kaiserlich bestätigten Primogenitur-Ordnung des Herzog Ernst von Hildburghausen vom 24. Juni 1703 und der letztwilligen Verordnung vom 11. Januar 1705 die der agnatischen Lineal-Primogenitur. Alle Anfälle an Land und Besitzungen sollen nach denselben Grundsätzen behandelt werden. Im übrigen sollen in Successionsfällen die Verträge und das Herkommen in in dem Sächsischen Gesammthause der Ernestinischen und der Albertinischen Linie die Richtschnur geben. (Grundges. § 13.)

Hiernach würden beim Aussterben der Herzoglichen Speciallinie zunächst die Speciallinien des Gesammthauses Sachsen-Gotha, sodann das übrige Ernestinische Haus und endlich die Albertinische Linie successionsberechtigt sein.

Für das Gothaische Gesammthaus ist durch den Römhilder Rezeß vom 28. Juli 1791 für den Fall des Aussterbens einer Speciallinie die successio linealis in stirpes festgestellt.

Im Uebrigen sind die Successionsfragen sowohl in der Gothaischen Hauptlinie des ernestinischen Stammes, als zwischen den beiden Linien Weimar und Gotha wie mit dem Hause Sachsen vielfach bestritten.

cf. Historische Entwickelung der im Herzoglichen Hause Sachsen beobachteten Grundsätze der Erbfolge unter Seitenverwandten. Gotha 1826.

Ueber die Stellung, welche das neuere deutsche Staatsrecht zu den patrimonialen und feudalen Anschauungen, welche den früheren Successionsverträgen zu Grunde liegen, nimmt, vergleiche

Lehrbuch des deutschen Staatsrechts von Schulze Bd. 1 S. 208 f. 232 f.

Nach Aussterben des Mannesstammes im Gesammthause Sachsen würde auf Grund von Erbverbrüderungen das Haus Hessen succediren.

Die Abstammung des Thronfolgers hat nicht blos eine leibliche, sondern auch eine gesetzmäßige zu sein, mithin aus rechtmäßiger und, nach altem Herkommen der deutschen Fürstenhäuser, ebenbürtiger, vom Regenten genehmigter Ehe. — Jedes Mitglied des herzoglichen Hauses bedarf zur Eheschließung der Einwilligung des Familienoberhauptes. Ohne solche sind Eheverträge nichtig, Gattin und Kinder werden nicht Glieder des herzogl. Hauses, erwerben mithin nicht Stand, Titel und Wappen und haben nur ein Alimentationsrecht, sowie ein beschränktes Erbrecht am Privatvermögen des Verstorbenen. (Grundges. §§. 13. 28.)

Die Führung der standesamtlichen Geschäfte für das herzogl. Haus ist durch Erlaß vom 16. December 1875 dem Hausminister übertragen.

Die Konfession bildet kein Hinderniß der Thronfolge. Falls der Regent nicht evangelischer Konfession ist, werden die Kirchenhoheitsrechte einem evangelischen Ministerium übertragen. (Grundges. § 130.)

Ueber Ausschließung von der Thronfolge auf Grund schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen enthält die Verfassung keine Bestimmung.

Nach erledigtem Throne tritt der Nachfolger, ohne besondere Verfassungsvorschrift, nach dem Wesen der deutschen Erbmonarchie sofort die Regierung an. Es ist üblich, daß der neuantretende Monarch seinen Regierungsantritt durch eine öffentliche Antrittserklärung kund thut. (Erklärungen v. 15. November 1826, 29. September 1834, 30. November 1848 und 3. August 1853.) Die Regierungshandlungen der Vorgänger sind für ihn bindend, soweit sie verfassungsmäßig und hausgesetzlich sind. (Grundges. § 13.)

In das Privatvermögen des Regenten, welches nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen ist, findet auch die Erbfolge in Gemäßheit der landesgesetzlichen Bestimmungen statt. (Grundgesetz § 22.)

Für die Regierungsfähigkeit ist Volljährigkeit erforderlich. Der Volljährigkeitstermin für den Herzog und sämmtliche Prinzen des herzoglichen Hauses ist das vollendete 21. Lebensjahr. Nach vollendetem 18. Lebensjahre kann indeß der Herzog unter Zustimmung der bisherigen Vormundschaft und Regentschaft von dem an Jahren ältesten regierenden Herrn des Sächsischen Gesammthauses für großjährig erklärt werden. Desgleichen kann er den Prinzen des Hauses von gleichem Alter an auf Ersuchen des Vormunds die Großjährigkeit ertheilen. (Grundgesetz § 15.) — Die Verfassung verordnet nur für den Fall der Minderjährigkeit eine Regentschaft und verbindet sie mit der Vormundschaft. Zunächst sollen hierüber die von dem verstorbenen Regenten getroffenen Bestimmungen maßgebend sein. Sind dergleichen nicht vorhanden, so hat die leibliche Mutter und wenn diese sich nicht mehr am Leben befindet oder anderweit vermählt ist, nach den Grundsätzen des Seniorats der den Jahren nach älteste Prinz unter den Agnaten im herzogl. Hause und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der älteste regierende Herr im Gesammthause Gothaischer Linie Vormundschaft und Regentschaft zu führen. (Grundges. § 16.) Die Vormundschaft ist in allen Regierungsangelegenheiten an den Beirath eines Regent-

schaftsrathes gebunden, welcher durch ein aus mindestens 3 Mitgliedern bestehendes Ministerium gebildet wird. Falls der verstorbene Landesherr keine abweichende Anordnung getroffen hat, tritt das bisherige Ministerium in den Regentschaftsrath ein, der auch die vormundschaftliche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen hat. (Grundges. § 17.)

In Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen hat das Ministerium als oberste Behörde den Landesherrn zu vertreten, falls er keinen fürstlichen Stellvertreter ernannt hat. (Edikt v. 18. April 1831 § 28. Ges. v. 14. März 1866 Art. 17.)

Eine Begrenzung der Rechte der Stellvertretung ist nicht ausgesprochen und daher wie alle sonstigen auf Regentschaft und Stellvertretung bezüglichen Fragen nach den Grundsätzen des gemeinen deutschen Staatsrechts zu beurtheilen.

Ueber den Verlust des monarchischen Rechts durch Verzicht, Annahme einer fremden Krone, die staatsrechtliche Stellung des Verzichtenden, die Wirkung von Vorbehalten, die Stellung in der Regentenfamilie u. s. w. enthält die Verfassung keine Bestimmung.

Ein Hausgesetz der Speziallinie Sachsen-Altenburg existirt nicht.

§ 3. **Die Staatsämter.** Die Organisation der Staatsämter hat im Herzogthum Sachsen-Altenburg denselben geschichtlichen Gang genommen, wie in den meisten anderen Sächsischen Staaten. Jedenfalls seit Johann Friedrich dem Großmüthigen, wenn nicht früher, bestand in den Landen der Sachsen-Ernestinischen Linie ein geordnetes Regierungs-Kollegium für alle Rechts- und Regierungssachen, dessen Vorsitzender der Landesherr und dessen Stellvertreter der Kanzler war. Bald zweigten sich von diesem Kollegium neue Behörden ab, die Kammer für Verwaltung der Domänen und Regalien, das Konsistorium für Verwaltung des Kirchenregiments und die geistliche Gerichtsbarkeit.

Im Jahre 1831 fand eine Organisation der oberen Behörden statt. Als oberste Landesstelle wurde das Geheime Ministerium bestellt. Unter Trennung der Justiz mit Einschluß der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung in den oberen Behörden wurden die Geschäfte der oberen Landesverwaltung an 7 Collegien gewiesen. Gleichzeitig fand eine Neuregulierung der landständischen Mitwirkung an der Steuerverwaltung und der Verwaltung der staatlichen Institute der Immobiliar-Brand-Versicherung und der Staatsdiener-Wittwen-Societät statt.

Nachdem die getrennte Kammerverwaltung Ende 1848 aufgehört hatte, durch Gesetz vom 17. März 1849 die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben und die Kriminalgerichtsbarkeit in erster Instanz von der Verwaltung abgetrennt worden war, auch die oberen Verwaltungsbehörden, die Justizbehörden ausgenommen, bis auf Landesregierng, Finanzkollegium und Konsistorium eingezogen worden waren, wurde durch Gesetz vom 14. März 1866 mit Beseitigung der beiden erstgenannten Behörden die noch jetzt in Geltung befindliche Verwaltungs-Organisation der oberen Behörden geschaffen, welche durch die Aufhebung des Konsistoriums mittelst Gesetzes v. 4. Jan. 1869 im Wesentlichen ihren Abschluß fand.

Die gegenwärtige Organisation fußt auf dem Realsystem mit büreaukratischer Grundlage. Die Geschäfte der oberen Staatsverwaltung sind an Stelle der früheren, kollegial zusammengesetzten Mittelbehörden einem Ministerium übertragen und in solchem in bestimmte Haupttheile zerlegt, welchen ebensoviele Ministerial-Abtheilungen entsprechen. Nur für einzelne Verwaltungsakte insbesondere in der Mehrzahl der Fälle, in welchen es für einen Regierungs- oder Verwaltungsakt der Entschließung oder Genehmigung des Regenten bedarf, ist das Ministerium als Gesammtministerium thätig.

Die Zahl der Ministerien ist, nachdem ein erheblicher Theil der Functionen der Staatsverwaltung an andere Staatsgewalten (das Reich rc.) abgetreten worden ist, auf 3 beschränkt worden. (Ges. v. 14 März 1866 und 24. August 1869), Abtheilung I für die Angelegenheiten des herzoglichen Hauses (als Hausministerium), die auswärtigen Angelegenheiten, die Kultusangelegenheiten, die Militärsachen und das sogenannte Innere, Abtheilung II für die Justiz und Abtheilung III für die Finanzen. — Dem Landesherrn steht es frei, andere Geschäftseintheilungen anzuordnen.

Das mit dem Vorsitze im Ministerium betraute Mitglied desselben führt den Titel

Staatsminister. Für die anderen Mitglieder desselben sind besondere Titel gesetzlich nicht geordnet.

Dem Staatsminister als solchem liegt die Oberaufsicht über die gesammte Staatsverwaltung und die Erhaltung der Einheit in den Verwaltungsgrundsätzen ob. Ihm untersteht insbesondere ein Revisionsbureau, welches die Rechnungen über den Staatshaushalt zu prüfen und festzustellen hat.

Die Minister haben als Vorstände der einzelnen Abtheilungen die der landesherrlichen Schlußfassung oder Genehmigung vorbehaltenen Gegenstände dem Regenten, nach dessen Bestimmung im Beisein des Staatsminister, vorzutragen, sofern der Landesherr nicht schriftlichen Vortrag oder mündlichen Vortrag in den Sitzungen des Gesammtministeriums anordnet.

Alle Verfügungen, welche vom Landesherrn in Regierungssachen ausgehen, bedürfen der Kontrasignatur eines Mitglieds des Ministeriums. Nur Gesetze und Verordnungen sind von sämmtlichen Mitgliedern des Ministeriums zu kontrasigniren, welche an der Schlußfassung Theil genommen haben. Die in Abwesenheit oder Verhinderung des Regenten in Kraft verfassungsmäßigen Auftrags ergehenden Verfügungen sind von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen. (Ges. v. 14. März 1866. Edikt v. 18. April 1831 § 27.)

Die Mitglieder des Ministeriums haben außer der gewöhnlichen civil- oder strafrechtlichen Verantwortlichkeit noch die besondere oder constitutionelle gegenüber der Volksvertretung (Landschaft) wegen verfassungs- oder gesetzwidrig ertheilter oder kontrasignirter Befehle, insbesondere auch wegen Erfüllung der hauptsächlichen organisatorischen Bestimmungen der Einzel-Ministerien und des Gesammt-Ministeriums. (Grundges. § 37. Ges. v. 14. März 1866 Art. 10.)

Die Anklage ist von der Landschaft zu erheben. Ihr hat jedenfalls eine Beschwerde beim Landesherrn vorauszugehen. Auch setzt sie voraus, daß, falls durch eine Verfügung ein privatrechtlicher Schaden entstanden ist, solcher dem Betheiligten nicht ersetzt worden ist. Das zuständige Gericht ist das Oberlandesgericht. (Ges. v. 22. März 1879 § 6.)

Die Minister verwalten selbstständig. Das Kollegialsystem ist nur für einzelne Kategorien von Angelegenheiten (Rekurse, Expropriationssachen, Disciplinarstrafen korrektiver Art, Einbringung in Korrektionsanstalten) beibehalten.

Das Gesammtministerium, gebildet aus dem Staatsminister und den übrigen Abtheilungsvorständen, ist theils eine berathende, theils eine schlußfassende Behörde. In ersterer Eigenschaft berathet es in Kollegialform die der Entschließung oder Genehmigung des Landesherrn vorbehaltenen Angelegenheiten (Gesetze, allgemeine Verordnungen, neue organische Einrichtungen, Etatsfeststellungen, Berufung, Vertagung und Auflösung des Landtags, sowie die Propositionen an solchen und die Verabschiedungen, Verträge mit anderen Staaten, die Instruirung der Gesandten und der Bevollmächtigten in wichtigen Reichsangelegenheiten, Ernennung und Entlassung aller unwiderruflich anzustellenden, beziehentlich angestellten Staatsdiener, Besoldungszulagen und Remunerationen über einen bestimmten Betrag, Begnadigung zum Tode Verurtheilter, Feststellung der fiskalischen Holztaxen und der Materialetats für die Forstverwaltung, Veräußerung bedeutenderer Bestandtheile des staatsfiskalischen Immobiliars und staatsfiskalischer Gerechtsame, landesherrliche Entscheidungen in Ausübung der Kirchengewalt in Disciplinaruntersuchungen gegen Geistliche und Kirchendiener, ingleichen gegen Schullehrer).

Als schlußfassende Behörde ist es in der Eigenschaft einer oberen Verwaltungsbehörde in Angelegenheiten thätig, welche anderwärts dem Ressortministerium zustehen (Genehmigung zur Einführung von Kommunalsteuern, Aufsicht und obere Leitung der Landesbank, oberste Entschließung in Zollangelegenheiten), ist Kompetenzgerichtshof in Verwaltungssachen, vermittelt Ausgleichungen zwischen den einzelnen Abtheilungen und entscheidet end-

lich zweitinstanzlich über bestimmte Verwaltungsrechtsmittel, namentlich wenn die Abtheilungen in erster Instanz entschieden haben.

Auch andere Angelegenheiten können dem Gesammt-Ministerium durch den Landesherrn oder den Staatsminister zur Berathung und Schlußfassung zugewiesen oder vom Abtheilungsvorstande zum Vortrage dahin gebracht werden, soweit hierdurch nicht in bestimmte Kompetenzen eingegriffen wird.

Jedes überstimmte Mitglied kann durch ein schriftliches Separatvotum die Mitunterschrift eines Beschlusses und damit die Verantwortlichkeit dafür ablehnen.

Die Mitglieder des Ministeriums sind auf ihr durch die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit motivirtes Ansuchen mit 8/10, der Staatsminister mit 6/10 ihrer Besoldung zur Disposition zu stellen. Gleicher Gehalt verbleibt ihnen auch, wenn die Dispositionsgestellung vom Landesherrn verfügt wird. (Ges. v. 8. Oktober 1861 § 28.)

Die Funktionen einer Oberrechnungskammer versieht das Revisionsbureau.

Die Mittelbehörden sind beseitigt. Ausgenommen ist die Direktivbehörde in Angelegenheiten der Zölle und indirekten Steuern, der Generalinspektor zu Erfurt, dessen Stellung auf den zwischen den Regierungen des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins abgeschlossenen Verträgen (10. Mai 1833, 16. November 1852 und 3. April 1853) beruht. Die Verhältnisse der Beamten derselben sind durch Regulativ v. 9. Januar 1858 geordnet.

Auch die Generalkommission für Ablösung und Zusammenlegungen hat für einen Theil ihrer Funktionen noch die Eigenschaft einer Mittelbehörde.

Als Lokalbehörden, welche in der Regel durch Einzelbeamte vertreten werden und dem Abtheilungsministerium unterworfen sind, fungiren, von der den Gerichten übertragenen Verwaltung mit dem gerichtsverfassungsmäßigen Instanzenzuge abgesehen, im Ressort des Kultusministeriums als oberer Schulbehörde die Schulinspektionen, im Ressort der Finanzen die Steuerämter mit dem Steueraufsichtspersonale, die Bauämter und für die Forstverwaltung ein mit den forstamtlichen Geschäften betrautes Forstrevisionsbureau und im Ressort des Innern die Stadträthe und Landrathsämter, letztere mit den ihnen untergeordneten Amts- und Gemeindevorstehern.

Die Verwaltung der Landesuniversität Jena, welche dem Herzogthum Sachsen-Altenburg mit Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen gemeinschaftlich ist, ist durch Verträge der betheiligten Staaten geordnet. Sie resortirt dem Kultusministerium. (Ges. v. 14. März 1866 Art. 12.)

§ 4. **Die Staatsdiener.** I. Juristische Natur des Staatsdienstes. Begründung und Beginn. Die Civilstaatsdienst-Verhältnisse sind im Wesentlichen durch das Gesetz v. 8. Oktober 1861 (Nov. v. 17. December 1864. 31. August 1867) geordnet.

Der Civilstaatsdienst bedingt ein für staatliche Zwecke errichtetes Civilamt, eine Anstellung vom Landesherrn oder durch eine von ihm beauftragte Staatsbehörde und ein aus der Staatskasse fließendes oder vom Staate gewährleistetes Einkommen. Die Bekleidung des Amtes selbst ist nicht wesentlich (Ges. v. 8. Oktober 1861 § 27). Auch zur Disposition gestellte Staatsdiener haben alle Staatsdienerpflichten, soweit sie nicht Ausfluß eines speciellen Amtes sind, zu erfüllen.

Der obige gesetzliche Begriff des Staatsdienstes schließt hiervon außer den Hofbeamten und Kirchen- und Volksschuldienern alle diejenigen aus, welche nur dem Publikum, Gemeinden, Korporationen und Stiftungen dienen, oder nur staatliche Funktionen für ein einzelnes Geschäft oder auf Zeit ausüben oder mit dem Staate oder einzelnen Staatsdienern nur in privatrechtlichem Verhältnisse stehen. Auf die mit anderen Staaten gemeinschaftlich angestellten Beamten findet das Civilstaatsdienergesetz an sich keine Anwendung,

soweit nicht in einzelnen Fällen Ausnahmen vereinbart worden sind. (Regulativ vom 9. Januar 1858.)

Die Lebenslänglichkeit der Anstellung ist nicht wesentlich. Letztere kann auf Zeit und widerruflich erfolgen. Doch soll für dauernde Aemter, welche wissenschaftliche oder höhere technische Bildung erfordern, die Anstellung in der Regel unwiderruflich geschehen. Auch die nicht unwiderruflich angestellten Staatsdiener sind Staatsdiener in vollem Umfange und soll nach zwanzigjährigen treuen Diensten die Umwandlung der Anstellung in eine unwiderrufliche nicht versagt werden. Unwiderruflich angestellte Beamte, wenn sie nicht vor ihrem Eintritte in den Staatsdienst bereits eine lebenslängliche Anstellung hatten, und Richter ausgenommen (Ger.Verf.Ges. § 6), können in den ersten 3, ausnahmsweise 5 Jahren, ohne Anspruch auf Gehalt unfreiwillig aus dem Staatsdienste entlassen werden.

Der Staatsdienst wird als Souveränitätsakt des Landesherrn betrachtet, womit der ausdrückliche Ausschluß des Rechtswegs für bestimmte Fälle (Ges. v. 8. Oktober 1861 § 43) zusammenhängt. Der Landesherr ernennt die Staatsdiener (Grundges. § 61). Der „Dienstverband" wird durch das Anstellungs-Dekret oder Rescript und durch dessen Empfangnahme Seitens des Angestellten oder die Eröffnung begründet. Als Anstellungsbehörde gilt für alle durch landesherrliches Dekret Angestellten das Gesammtministerium. Geburt und Stand und reichsgesetzlich auch Confession schließen nicht aus.

Jeder Anstellung haben eine ordnungsmäßige Prüfung der Kenntnisse und eine Ermittelung der sonstigen Fähigkeiten vorauszugehen. Für eine Mehrzahl der Branchen des Civildienstes ist diese Prüfung durch besondere Verordnungen geregelt. (Durch Verordn. v. 31. Mai 1880 für den höheren Justizdienst, durch dergleichen vom 12. September 1864 für den Forstdienst, durch normative Ministerialbeschlüsse für den Dienst in der Finanzverwaltung, insbesondere den Steueraufsichtsdienst.) Außer dem Vollbesitze der bürgerlichen Ehre (Reichs.Straf.Ges. § 31. 33) ist ein ehrenhafter Lebenswandel Anstellungsbedingung.

Alle Staatsdiener, welche öffentliche Einnahmen zu verwalten haben, haben Kaution zu bestellen. Die Nichtbestellung ist als auflösende Bedingung des Dienstverbandes anzusehen. Die Kautionen sind spätestens binnen einem Jahre nach geschehener Rechnungslegung zurückzugeben. (Ges. v. 8. Oktober 1861 § 5. 7. 9.)

Das Beamtenverhältniß mit seinen Rechten und Verpflichtungen beginnt mit dem Amtsantritte, der Eintritt in das Diensteinkommen, falls nichts Anderes bestimmt ist, am ersten Tage des auf die Verpflichtung folgenden Kalendervierteljahrs, oder Monats, falls die Besoldung monatlich gezahlt wird, die Benutzung der Dienstgrundstücke ausgenommen, welche erst nach Verfluß der dem Vorgänger oder dessen Erben eingeräumten gesetzlichen Frist übergeben werden. (Ges. v. 8.Okt. 1865 § 6. 20. 21. 22.)

Eidliche Verpflichtung auf die Verfassung, bei bereits angestellten Staatsdienern im Falle der Versetzung Handgelöbniß unter Verweisung auf die frühere Verpflichtung, ist vorgeschrieben.

II. Pflichten und Beschränkungen. Jeder Staatsdiener ist zu besonderer Treue und Gehorsam gegen den Landesherrn verpflichtet und soll alle Zeit das Wohl des Staats innerhalb seines engeren wie weiteren Berufskreises im Auge behalten und nach Kräften fördern. Er ist zu einem achtungswürdigen Verhalten in und außer dem Amte (ehrenhafter und würdiger Lebenswandel, seiner Stellung angemessenes Benehmen gegen seine Mitbeamten und das mit ihm amtlich verkehrende Publikum), sowie zur gewissenhaften und fleißigen Ausübung aller ihm obliegenden Funktionen verbunden. Die Pflichten bestimmen sich in der Regel durch besondere Instruktionen, außerdem durch die Gesetze und Natur und Aufgabe des Amtes.

Er hat sich Nebenaufträgen, welche seiner Leistungsfähigkeit angemessen sind und

richtungen, dagegen ein Recht auf denjenigen Rang und Titel, welcher mit dem ihm übertragenen Amte verbunden oder ausdrücklich verliehen ist, sowie auf die mit dem Amte ständig verbundene Besoldung. Die letztere kann, außer bei Richterstellen, auch in Gebühren, Naturalien und Grundstücksnutzung bestehen. Alle Nutzungen außer der ständigen Baarbesoldung sind bei der Anstellung nach Durchschnittspreisen, indeß ohne staatliche Garantie, zu veranschlagen und können zu jeder Zeit in Geldleistung verwandelt werden.

Persönliche Zulagen auf Widerruf gehören nicht zur Besoldung, ebensowenig der dem Beamten zu gewährende Ersatz für Standes- und Dienstaufwand, welcher in der Regel, wie Diäten und Reisekosten, durch Verordnung für die einzelnen Beamtenklassen geregelt ist. Die baare ständige Besoldung wird dem unwiderruflich angestellten Beamten in der Regel auf 3, dem widerruflich angestellten auf 1 Monat vorausgezahlt. Der Anspruch auf die terminliche Forderung wird erworben, wenn der Beamte den Anfang des Termines im Amte erlebt hat.

Er kann nur 1/3 der ständigen baaren Besoldung, mithin nicht andere Besoldungstheile oder die Entschädigung für Dienstaufwand cediren, wogegen das Kompensationsrecht des Staats nicht beschränkt ist.

Mit den Kosten der Stellvertretung, auch beim Eintritt in den Landtag, wird der Beamte nicht belastet, was nicht ausschließt, daß für den Fall, daß ein Urlaub, welchem nicht Krankheit zu Grunde liegt, eine gewisse Zeit überschreitet, für Ertheilung eines solchen die Geltung der Stellvertretungskosten zur Bedingung gemacht oder auch daß der den Urlaub überschreitende Beamte mit solchen belastet wird.

Der Beamte hat ein Recht auf Dienstentlassung mit Pension nach vollendetem 45. Dienstjahre, nach erfülltem 70. Lebensjahre und bei vorher eingetretener körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit.

Für den Beginn des Pensionsrechts ist der Ablauf einer bestimmten Dienstzeit nicht nothwendig. Der Mindestbetrag der Jahrespension ist ein Viertel des Durchschnitts der Jahresbesoldung der vorhergegangenen 2 Jahre, welcher, falls er sich über 6000 Mark beziffert, im Ueberschusse nur mit der Hälfte in Ansatz gebracht wird, der regelmäßige Höchstbetrag 80% des gleichen Durchschnitts vom erfüllten 44. Dienstjahre an. Pensionen unter 1500 Mark können bei großer Dürftigkeit des Beamten bis 8% der zu Grunde gelegten Durchschnittsbesoldung, Pensionen vom erfüllten 50. Dienstjahre an und Pensionen von Beamten, welche durch eine bei Ausübung des Berufs erlittene Verletzung dienstunfähig geworden sind, bis 100% erhöht werden.

Beamte, welche vor vollendetem 70. Lebens- oder 45. Dienstjahre durch eigene grobe Verschuldung ihre Dienstunfähigkeit herbeiführen, erhalten nur die Hälfte der gesetzlichen Pension.

Die Dienstjahre werden, die Zeit einer verschuldeten Dienstunterbrechung ausgenommen, von der ersten Bestellung an, incl. der provisorischen und der im widerruflichen Staatsdienste verbrachten Dienstzeit (Ges. v. 17. December 1864) gerechnet. Die im mittelbaren Staatsdienste verbrachten Jahre der aus dem Rechtsanwaltstande oder sonstigen mittelbaren Staatsdienste in den unmittelbaren Staatsdienst Uebergetretenen, falls nicht günstigere Bedingungen zugestanden werden, werden nur hälftig gerechnet. Die Jahre des Militärdienstes werden vom Tage der Ernennung zum Unteroffiziere vollgerechnet, falls die Entlassung vom Militär behufs unmittelbaren Eintritts in den Civildienst erfolgt oder solche mit Bewilligung einer Pension verbunden war. Die Gensdarmen sind ungeachtet ihrer widerruflichen Anstellung in der Pensionirung den unwiderruflich angestellten Beamten gleichgestellt. (Ges. v. 17. December 1864.)

Auch die Pension kann nur zu 1/3 cedirt werden. Pensionen über 600 Mark werden um 10% gekürzt, falls der Pensionär ohne landesherrliche Genehmigung seinen dauern-

den Aufenthalt im Ausland (außerhalb des deutschen Reiches) nimmt. Die Pension ist dem Beamten im Falle einer strafrichterlichen Verurtheilung, welche gesetzlich den Amtsverlust zur Folge hat, sowie bei Annahme einer Anstellung außerhalb Landes ohne landesherrliche Genehmigung durch Verfügung der Anstellungsbehörde, im Falle, daß er während seines Dienstverhältnisses ein Dienstvergehen begangen hat, welches seine Dienstentlassung zur Folge gehabt haben würde, oder daß er sich einer solchen Verletzung allgemeiner Dienstpflichten schuldig macht, daß er, wenn annoch im Dienste, aus solchem entlassen werden würde, nach kontradiktorischem Disciplinarverfahren zu entziehen.

Die Hinterbliebenen eines unwiderruflich angestellten Staatsdieners, Wittwen und Descendenten, haben Anspruch auf ein Quartal der Besoldung excl. Dienstwohnung und Dienstgrundstücke und aller nicht zur eigentlichen Besoldung gehörigen Bezüge, und falls der Staatsdiener nicht mit seinem vollen Gehalte der Staatsdiener-Wittwen-Societät angehört, annoch auf ein zweites Quartal des überschießenden Besoldungstheils. War der Staatsdiener vorher widerruflich angestellt und befindet sich ungeachtet unwiderruflicher Anstellung noch in einem Amte, für welches die Anstellung in der Regel widerruflich ist, so beschränkt sich das Gnadenquartal auf die baare Besoldung. Auch den Hinterbliebenen widerruflich angestellter Staatsdiener, welchen die Aufnahme in die Staatsdiener-Wittwen-Sozietät gewährt ist, steht ein Anspruch auf 3 Monate der baaren Besoldung zu.

War der Staatsdiener pensionirt, so umfaßt das Gnadenquartal nur die gnadenzeitberechtigten Pensionsbezüge.

Falls der vom Anfange an unwiderruflich angestellte Staatsdiener nicht in die Wittwen-Sozietät aufgenommen ist, umfaßt die Gnadenzeit der Hinterbliebenen 2 Quartale. (Normativ v. 6. Juni 1866.)

Jeder mit einer Jahresbesoldung von mehr als 120 Mark unwiderruflich angestellte Staatsdiener hat das Recht und die Verpflichtung, der Staatsdiener-Wittwen-Sozietät, einer staatlich verwalteten und staatlich garantirten Anstalt, mit seinem Diensteinkommen bis zu 6000 Mark beizutreten. (Regul. v. 12. Juni 1872.)

Gewissen Klassen widerruflich angestellter Staatsdiener kann das Recht zur Aufnahme mit festen Summen von 600 und 780 Mark, ausnahmsweise mit 1200 Mark, gewährt werden. Mit Verwandlung des Dienstverhältnisses in ein unwiderrufliches können sie, indeß ohne Berechtigung hierzu, bis zur Besoldungshöhe aller unwiderruflich Angestellten aufgenommen werden, dafern sie sich nicht in einem Amte befinden, für welches die ursprüngliche Anstellung gesetzlich nur eine widerrufliche ist, welchen Falls die Aufnahmesumme 1200 Mark nicht übersteigen darf.

Mit Entlassung oder freiwilligem Austritte des widerruflich angestellten Staatsdieners erlischt dessen Recht ohne Anspruch auf Rückgewähr von Beiträgen. In ehrenvollen Ruhestand versetzte Gensdarmen verbleiben ungeachtet ihrer Eigenschaft als widerruflich angestellte Staatsdiener in der Wittwensozietät.

Auch anderen widerruflich Angestellten kann, wenn sie mit einer Gnadenpension entlassen werden, die Mitgliedschaft in der Sozietät vorbehalten werden.

Die Beiträge der Mitglieder bestehen in dem einmaligen Beitrage von 3% der ersten Aufnahmesumme und in jährlich 3% der aufgenommenen Besoldung oder Pension.

Die jährliche Pension besteht in 1/4 der Aufnahmesumme. Pensionsberechtigt sind Wittwe und Kinder, erstere bis zu anderweiter Verheirathung, letztere bis zum vollendeten 21. Lebensjahre. Der Antheil des aus dem Pensionsrechte Ausscheidenden wächst dem darin Verbleibenden zu.

Eine Cession von mehr als 1/3 der Pension ist ungiltig.

Der Pensionsanspruch für die Hinterbliebenen erlischt beim Ausscheiden der Staats-

diener aus dem Staatsdienste ohne Pension oder dem Verluste der letzteren, durch Verlust des Lebens im Zweikampfe oder durch strafgerichtliche Verurtheilung, bei Selbstmord, falls nicht Bewußtlosigkeit oder Geistesstörung nachgewiesen wird, und bei Wiederverheirathung, dafern der Tod innerhalb des ersten Jahres eintritt, falls nicht rechtzeitig ein vorgeschriebenes Gesundheitszeugniß beigebracht wird.

Sowie die ausscheidenden Mitglieder kein Recht auf Restitution des Gezahlten haben, so auch nicht der Staat bezüglich seiner regelmäßigen Zuschüsse.

Jede Verfügung eines Mitglieds über die Pension unter Lebenden oder auf den Todesfall ist ungiltig.

V. Versetzung. Stellung zur Disposition. Jeder Staatsdiener, die Richter ausgenommen, ist verbunden, sich in ein anderes, seiner Berufsbildung und Leistungsfähigkeit entsprechendes Amt von nicht geringerem Range und gleicher etatmäßiger Besoldung versetzen zu lassen. Die Umzugskosten werden, falls keine damit in einigem Verhältnisse stehende Besoldungsverbesserung verbunden ist, nach Maßgabe eines besonderen Regulativs vergütet.

Jeder Staatsdiener, die Richter ausgenommen, kann im Staatsinteresse zu jeder Zeit mit Belassung seines Titels, Ranges und seiner vollen Besoldung als Wartegeld zur Disposition gestellt werden. Er bleibt in dieser Stellung Staatsdiener mit allen Rechten und Pflichten, kann jeder Zeit wieder reaktivirt werden, hat einzelne Aufträge der Staatsbehörde gegen Remuneration zu übernehmen und darf ohne landesherrliche Genehmigung seinen Wohnsitz nicht außer Landes verlegen, sowie in ausländische Dienste treten.

Die Jahre der Dispositionsstellung werden bei Pensionirungen als Dienstjahre gerechnet.

Staatsdiener, welche durch eine Krankheit, welche Wiedergenesung hoffen läßt, ein Jahr lang fast gänzlich an Verrichtung der Dienstgeschäfte verhindert gewesen sind, sind vor der unfreiwilligen Pensionirung auf ein weiteres Jahr mit $^{8}/_{10}$ der Besoldung auf Wartegeld zu stellen.

VI. Beendigung des Staatsdienerverhältnisses. Jedem Staatsdiener wird auf sein Ansuchen nach einvierteljährlicher Kündigung, falls Arbeitsrückstände nicht vorhanden sind und Rechnung gelegt ist, seines Dienstes entlassen. Er behält Titel und Rang. Der Austritt kann, wenn es das allgemeine Staatswohl unabwendbar fordert, für ein weiteres Vierteljahr versagt werden.

Die unfreiwillige Dienstentlassung eines lebenslänglich angestellten Staatsdieners kann außer dem Falle eines strafgerichtlichen Urtheils oder im Disciplinarwege auch staatlicher Seits durch unfreiwillige Pensionirung desselben herbeigeführt werden. Voraussetzung der unfreiwilligen Pensionirung ist physische oder geistige Dienstunfähigkeit, wie bei der freiwilligen Pensionirung. Die Dienstunfähigkeit bedarf bei vollendetem 70. Lebensjahre oder vollendetem 45. Dienstjahre keines Nachweises. Dem Staatsdiener ist von den Erhebungen, beziehentlich dem ärztlichen Gutachten im Falle beschlossener Pensionirung Eröffnung zu machen. Gegen diesen Beschluß steht ihm Gegenvorstellung zu. Die Schlußentscheidung competirt dem Landesherrn.

Bezüglich der richterlichen Beamten finden die in der Reichsgesetzgebung enthaltenen Bestimmungen Anwendung (Ger.Verf.Ges. v. 27. Januar 1877. Ges. v. 22. März 1879).

§ 5. **Die Staatsangehörigen.** Staatsangehörige und Fremde. Das öffentliche Recht des Herzogthums Sachsen-Altenburg unterschied bis zur Bildung des deutschen Reichs zwischen Landesunterthanen (jetzt Staatsangehörige), Staatsbürgern (Staatsangehörige mit der besonderen Berechtigung zur aktiven Betheiligung am Staatsleben), eingesessenen Unterthanen (Forenser, unter Umständen mit vollem Landsaßiate) und Ausländern oder Fremden, welche sich vorübergehend im Lande aufhalten (Grundges. § 38—94).

Der Begriff der Ausländer oder Fremden ist durch das gemeinsame deutsche Indigenat auf Nichtdeutsche beschränkt, in Bezug auf welche in polizeilicher Beziehung auch die Gesetzgebung dem Reiche zusteht (Reichs-Verf. Art. 4 No. 1).

Fremde genießen verfassungsmäßig während ihres Aufenthalts den vollen Schutz der Landesgesetze, sind den Landesgesetzen unterworfen, privatrechtlich den Staatsangehörigen gleichgestellt und können, auch wenn sie hierlands ein Gewerbe nicht betreiben, bei längerem Aufenthalte, namentlich wenn sie ein Domizil begründet haben, zu Staats- und Gemeindelasten herangezogen werden (cf. Ges. v. 17. März 1868, Ges. v. 30. Juni 1862, Grundges. 94).

Es ist den Angehörigen eines Staats gegenüber, in welchem Altenburgische Staatsangehörige privatrechtlich oder steuerlich ungünstiger behandelt werden als erstere, ein Erwiderungsrecht vorbehalten. (Grundges. § 70, 96 und Ges. v. 17. März 1868.)

Juristischen Personen, Aktiengesellschaften oder sonstigen korporativen Vereinen und Genossenschaften des Auslands, welchen durch Gesetz oder sonstige Verleihung nur beschränktere Rechte der Gesammtpersönlichkeit, darunter aber das Recht, sich durch Vorsteher oder sonstige einzelne Mitglieder vor Gericht vertreten zu lassen, zustehen, ist der Geschäftsbetrieb im Herzogthum nicht ohne ministerielle Genehmigung zu gestatten. (Ver. v. 17. Septbr. 1869.)

Fremde können jeder Zeit ausgewiesen werden. Ihre strafrichterliche Verurtheilung zieht in der Regel Ausweisung nach sich. Ihr Aufenthalt unterliegt gewissen polizeilichen Beschränkungen und Kontrolen.

Sie sind, soweit nicht die Reichsgesetze Ausnahmen machen (Ger.Ver.Ges. § 18 f.) der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen und können, soweit Reichsverträge und Reichsgesetze nicht entgegen stehen, wegen im Auslande begangener Verbrechen verhaftet und ausgeliefert werden. (Grundgesetz § 95.)

Forenser haben, nachdem das volle Landsassiat mit seiner Wirkung auf persönliche Klagen durch die deutsche Civ.Proz.Ordn. 25 f. aufgehoben worden ist, alle auf ihr Grundeigenthum bezüglichen Gesetze zu beobachten, alle darauf bezüglichen Abgaben zu leisten und sich dem dinglichen Gerichtsstande im Umfange der Prozeßgesetzgebung zu unterwerfen.

Das Staatsbürgerrecht fällt gegenwärtig im Wesentlichen mit der Staatsangehörigkeit zusammen, wenn mit letzterer männliches Geschlecht, Volljährigkeit, Unbescholtenheit, Wohnsitz im Lande und wirthschaftliche Selbstständigkeit verbunden sind.

Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit sind durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 geordnet, nicht blos in Beziehung auf Deutsche, sondern auch auf Ausländer, deren Naturalisation, auch wenn sie den gesetzlichen Erfordernissen genügen, im Belieben der Staatsregierung steht.

II. Pflichten der Staatsangehörigen. Jeder Staatsangehörige ist verfassungsmäßig zur Treue gegen den Landesherrn als den Träger der Staatsgewalt und zu Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit verpflichtet (Grundges. § 71.) Er bleibt den Gesetzen auch im Auslande unterworfen, soviel die dem Strafgesetzbuche unterfallenden Handlungen anlangt, im Umfange der Bestimmungen desselben (§§ 4—6). Des Gehorsams gegen die Verfassung ist in dem Diensteide und dem Huldigungseide besonders zu gedenken.

Jeder Staatsangehörige ist zur Theilnahme an den Staatslasten verpflichtet. Befreiungen von direkten oder indirekten Steuern sollen nicht statt finden und die Abgaben vom Grundbesitze auf ausnahmsloser Gleichheit beruhen. Dem entsprechend ist auch das Domänen-Fideikommißvermögen staatssteuerpflichtig, wiewohl die Pflicht zur Abentrichtung der Staatssteuern während der Regierung eines Mitglieds des Gesammthauses Sachsen-

Gotha, ausgenommen von dem nach dem Grundgesetze v. 29. April 1831 erworbenen Grundbesitze, soweit er nicht Zubehör bestimmter Schlösser ist, ruht. (Ges. v. 29. April 1874 § 16.)

Neben der durch das Reich geordneten allgemeinen Wehrpflicht besteht noch für alle Staatsangehörige die Verpflichtung zum Schutz- und Waffendienste innerhalb Landes in Bürgergarden oder Ortswachen nach landesherrlicher Anordnung. (Grundges. § 80.)

III. Rechte der Staatsangehörigen. Die Verfassung bezeichnet als Ausfluß der eigentlichen staatsbürgerlichen Rechte die Theilnahme an der landständischen Vertretung, die Fähigkeit, bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit mitzuwirken und die Fähigkeit zur Erlangung von Staats-, Kirchen-, Schul- und Gemeindeämtern. Für diese Rechte sind die Erfordernisse gegenwärtig theils reichs-, theils landesgesetzlich verschieden geordnet. Insbesondere ist nicht überall mehr Staatsangehörigkeit nothwendig (Ges. v. 26. März 1879), weshalb das Nähere hierüber bei den einzelnen Materien bemerkt wird.

Allen Staatsangehörigen ohne Ausnahme sind verfassungsmäßig zugesichert:

a) Rechtsschutz. Die hiefür ausgesprochenen Garantien (Grundges. § 45—50) werden jetzt durch die Verfassung und die Gesetze des Reichs den Staatsangehörigen als Reichsangehörigen gewährt.

b) Freiheit der Person und gesetzliche Entfernung von Privatzwangsverhältnissen für Person und Eigenthum.

Für das Gebiet des Reichsstrafgesetzbuchs ist die Verhaftung der Person durch die Strafprozeßordnung geordnet. In Bezug auf die der Landesgesetzgebung vorbehaltene polizeiliche Verhaftung ist nur im Allgemeinen bestimmt, daß solche nur aus gesetzmäßigen Rücksichten geschehen soll. Der Verhaftete soll Tags nach der Verhaftung oder sobald es die Feststellung des Thatbestandes zuläßt, verhört und vom Grunde der Verhaftung in Kenntniß gesetzt werden. Er hat die Sachsenbuße zu beanspruchen, falls er länger als dreimal 24 Stunden ohne Verhör in Haft bleibt.

Besondere landesgesetzliche Bestimmungen über Haus- oder Durchsuchungen sind nicht vorhanden. In den Fällen, in welchen die Zoll- und Steuerbehörden eine von der Befugniß zum Strafbescheidserlasse unabhängige Befugniß zu Haussuchungen haben (cf. Reichsges. v. 31. Mai 1872 § 24) finden die Vorschriften der deutschen Strafprozeßordnung analoge Anwendung.

Die Privatzwangsverhältnisse für Person und Eigenthum (Frohnen, Dienstbarkeiten, Lehn-, Zins-, Zehentberechtigung u. s. w.) sind von 1837 an überwiegend im Wege der Ablösung durch Vermittelung einer staatlichen Rentenbank beseitigt worden.

Das mit der Freiheit der Person an sich zusammenhängende Vereins- und Versammlungsrecht ist verfassungsmäßig nicht besonders anerkannt. Soweit und solange hierüber durch die Reichsgesetzgebung Bestimmungen nicht getroffen worden sind (Reichswahlges. v. 31. Mai 1869, Gew.-Ord. v. 21. Juni 1869, St.G.B. § 128. 129. Ges. vom 21. October 1878) gilt der als Gesetz publicirte Bundesbeschluß vom 13. Juni 1854 nebst Ausführungs-Verordnung v. 1. März 1855, worin allerdings nur von Versammlungen als Konsequenzen der Vereine gehandelt wird. Hiernach sollen nur Vereine, deren Zwecke mit der Bundes-, jetzt Reichs- und der Landesgesetzgebung im Einklang stehen und die öffentliche Sicherheit nicht gefährden, geduldet werden.

Der Vorstand jedes Vereins hat der Ortspolizeibehörde auf Erfordern die Vereinsstatuten und die Namen der Mitglieder, sowie unaufgefordert Aenderungen der eingeforderten Statuten mitzutheilen. Politische Vereine können nach Maßgabe der Umstände vorübergehend beschränkt und verboten werden. Die Betheiligung von Minderjährigen, Lehrlingen und Schülern an Vereinen, sowie die Verbindung der Vereine untereinander ist verboten. Vereine, welche nicht staatlich anerkannt bezw. genehmigt sind, haben ihre

Versammlungen mindestens 24 Stunden vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Zweck der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Der Beginn der Versammlung eine Stunde nach der angegebenen Zeit annullirt die vorausgegangene Anzeige. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt. Die Polizeibehörde ist befugt, Abgeordnete in die Versammlung zu senden, welche zu deren Auflösung berechtigt sind, wenn die nöthigen Förmlichkeiten nicht beachtet worden sind, oder der Inhalt der Verhandlungen in Bezug auf die Aufrechthaltung der Gesetze, sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung Anlaß bietet.

Arbeiter-Vereinigungen und Verbindungen, welche socialistische, communistische oder politische Zwecke verfolgen, sind verboten.

Versammlungen unter freiem Himmel, bezw. öffentliche Aufzüge können bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden. Oeffentliche Versammlungen unterfallen außerdem den Beschränkungen des Gesetzes über die Sonn- Fest- und Bußtagsfeier vom 3. April 1882.

c) Sicherheit des Eigenthums. Für wesentliche Staats- und Kommunalzwecke sowie im Interesse des Bergbaus (Berggesetz vom 18. April 1872 § 128 f. und Gesetz über den Kohlenbergbau vom 18. April 1872 § 9) kann Privateigenthum gegen volle Entschädigung in Anspruch genommen werden. Ueber die Nothwendigkeit der Abtretung entscheidet die obere Verwaltungsbehörde, in Bergbausachen das Oberbergamt (Ministerium Abthl. des Innern). Der Entschädigungsanspruch wird unter behördlicher Leitung durch 3 Sachverständige, wovon jeder Theil Einen ernennt, festgestellt. Gegen die Entschädigungsfeststellung in Bergbausachen findet nur der Rechtsweg statt.

Im Interesse des öffentlichen Wohls können Gegenstände des Privateigenthums (Waffen u. s. w.) ganz oder für Zeit durch polizeiliche Verordnung gegen Entschädigung dem gemeinen Besitze und Verkehr entzogen werden. (Grundgesetz § 54 f.) In andern Fällen, soweit sie nicht dem Gebiete der Reichsgesetzgebung angehören (cf. Reichsgesetz v. 23. Juni 1880), bedarf es eines Spezialgesetzes.

Konfiskationen von Eigenthum auf Grund von Handlungen gegen die Reichsstrafgesetzgebung sind in solcher festgestellt.

Das steuerliche und polizeiliche Konfiskationsrecht, für welches sich die Bestimmungen in der Zoll- und Steuergesetzgebung und in Polizei- und Marktordnungen finden, ist ausdrücklich vorbehalten.

d) Freies Verfügungsrecht über das Vermögen. Die Uebertragung des Grundeigenthums an Ausländer ist unbeschränkt. Bei Erwerbungen im Auslande mit persönlicher Ansässigmachung soll landesherrliche Erlaubniß eingeholt werden.

e) Freie Erwerbsbefugniß. Diese Materie fällt in der Hauptsache in das Gebiet der Reichsgesetzgebung.

Für die mit der freien gewerblichen Bewegung nicht vereinbarlichen, durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Bann- und Zwangsrechte, ist nach Gesetz vom 2. Mai 1872 aus staatsfiskalischen Mitteln Entschädigung zugesichert worden.

Monopole sollen weder ertheilt, noch ertheilte erneuert werden.

f) Anwartschaft auf Staats-, Kirchen- und Schulämter. Geburt und Stand schließen nicht aus. Die Qualifikation des Anzustellenden ist Voraussetzung.

g) Freie Wahl in der Ausbildung und Theilnahme an den Bildungsanstalten im Zusammenhange mit der freien Wahl des Standes oder Gewerbes. Für Benutzung der Unterrichts- und Bildungsanstalten ist Voraussetzung, daß deren Statuten keine Beschränkung enthalten.

h) Recht zur Verheirathung und Bildung eines Hausstands. Dieses verfassungs-

mäßige Grundrecht ist durch das Bundesgesetz vom 4. Mai 1868 und das Reichsgesetz v. 6. Februar 1875 § 28 u. f. erheblich erweitert worden.

i) Recht der Beschwerdeführung. Die Beschwerdeführung bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde und zuletzt bei dem Landesherrn setzt ein gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Behörde oder die Verzögerung einer Entscheidung voraus und hat auch im Falle der Ungegründetheit, außer bei offenbarem Mißbrauch der Beschwerdeführung, keine Kostengeltung zur Folge. Vielmehr soll der Beschwerdeführer durch Anführung der Gegengründe belehrt werden.

k) Recht, sich der Druckpresse zu bedienen. An Stelle des als Landesgesetz publizirten Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 (Verordnung vom 1. März 1855) ist das Reichspreßgesetz v. 7. Mai 1874 getreten.

l) Versorgung bei Hilfsbedürftigkeit. Die Unterstützungsfrage, soweit sie nicht auf privatrechtlichem Titel fußt, ist als Consequenz der Freizügigkeits- und Niederlassungs-Gesetzgebung durch die Reichsgesetzgebung geordnet worden. Die Obliegenheiten des Landarmenverbands hat der Staat übernommen. (Ges. v. 8. Juni 1871.)

m) Recht der Auswanderung. Auch die Auswanderung und die Frage über den Verlust der Staatsangehörigkeit gehören dem Gebiete der Reichsgesetzgebung an. (Bundesges. v. 1. Juni 1870.)

IV. Ständewesen. Die Verfassung kennt vor dem Gesetz keinen Unterschied der Stände. Die Geburt entzieht nicht die Anwartschaft auf Staats-, Kirchen- und Schuldienst und die steuerliche Belastung Aller soll eine gleichmäßige sein. Der Bauernstand ist nur noch ein historischer Begriff. Ein geburtsständischer Unterschied zwischen Bürger- und Bauernstand existirt nicht mehr. In der Dorfgemeindeordnung wird der Bauernstand von dem der anderen Bewohner nicht mehr unterschieden. Schon die im Grundgesetze vom 29. April 1831 erwähnten bäuerlichen Abgeordneten waren nicht Vertreter des Bauernstandes, sondern der Bewohner von Marktflecken und des platten Landes und brauchten ein bäuerliches Gut nicht zu besitzen (Grundgesetz § 190). Die Gesetzgebung unterscheidet nur noch zwischen den Bewohnern der Städte und des platten Landes.

Auch der Stand der Rittergutsbesitzer, der in Wirklichkeit nur eine Klasse von Grundbesitzern war, und lediglich als Grundbesitzer, nicht geburtsständig, bestimmte politische Rechte ausübte, ist in die allgemeine Gleichheit eingetreten und genießt blos da eine größere Summe von Rechten, wo sie die Gesetzgebung einem größeren Grundbesitze oder Einkommen und in Folge dessen einem größeren Beitrage zu den Staats- oder Gemeindelasten zugesteht.

Nur die Mitglieder des regierenden Fürstenhauses und die ehemals reichsunmittelbaren reichsständisch-landesherrlichen Häuser, die s.g. Mediatisirten, bilden durch Geburt eine Ausnahme von der sonstigen staatsbürgerlichen Gleichberechtigung.

V. Die Mitglieder des regierenden Hauses. In Uebereinstimmung mit allen Hausgesetzen werden die Gemahlin des regierenden Herrn, sowie dessen Wittwe, sämmtliche Prinzen und Prinzessinnen, welche aus gesetzmäßigen (mit Genehmigung des regierenden Herrn abgeschlossenen) Ehen durch rechtmäßige Geburt in männlicher Linie von dem ersten Erwerber der Krone abstammen und die Gemahlinnen und Wittwen der Prinzen aus einer vom regierenden Herrn genehmigten Ehe zum regierenden Hause gezählt.

Die Prinzessinnen des Hauses wie die Wittwen verstorbener Prinzen treten durch eine mit Genehmigung des regierenden Herrn geschlossene Vermählung mit Nichtmitgliedern des Hauses aus dem Verband des regierenden Hauses aus.

Die Familien-Verhältnisse im Allgemeinen, soweit nicht verfassungsmäßige die Stelle eines Hausgesetzes vertretende Bestimmungen vorhanden sind, beurtheilen sich nach deutschem Privatfürstenrechte. Jedenfalls sind alle Mitglieder der Familiengewalt des regierenden

Herrn unterworfen, woraus insbesondere die verfassungsmäßig ausgesprochene Nothwendigkeit der Genehmigung desselben zu einer Vermählung der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses abzuleiten ist.

Eine landesherrlich nicht genehmigte Ehe giebt den Kindern und deren Mutter kein Recht auf Stand, Titel, Wappen, Staatserbfolge, Apanage, Aussteuer und Witthum, sondern nur auf Alimentation und ein beschränktes Erbrecht, im Falle kein Testament vorliegt.

Für persönliche gerichtliche Angelegenheiten der Mitglieder des Herzoglichen Hauses, welche nicht mit Eigenthums- und Vertrags-Verhältnissen zusammenhängen, hat der Regent nach den jedesmaligen Umständen des Falls das zu beobachtende Verfahren und die Art und Weise der Entscheidung nach vorgängigem Vortrage in einem Familienrathe, welcher aus dem Herzog und den anwesenden volljährigen unbetheiligten Prinzen unter Zuziehung der Glieder des Ministeriums und der ersten Hofämter zu bilden ist, zu bestimmen. Im Uebrigen bildet das Landgericht zu Altenburg unter Ausschluß aller besonderen Gerichtsstände, mit Ausnahme des der belegenen Sache, den allgemeinen Gerichtsstand. In Verfügungen über ihr Privatvermögen, das sich nach Landesgesetzen vererbt, sind die Mitglieder des Herzoglichen Hauses an die Landesgesetze gebunden. Die für die Vermögensverwaltung bestehenden Behörden sind im Umfange ihrer Geschäftsverwaltung gesetzliche Prozeßvertreter mit den Rechten und Pflichten einer nicht prozeßfähigen Partei (Grundges. §§ 23—35. Ges. v. 22. März 1879 § 8 Ges. v. 25. März 1879 § 3).

Den Mitgliedern des Regentenhauses gebührt vorzügliche Ehrerbietung. In Betreff des besonderen Rechtsschutzes, welchen sie genießen, ihres Rechtes auf Austräge, Exemption und Privilegien, beziehentlich durch neu zu errichtende Hausgesetze und die Landesgesetze, und in Bezug auf Ablegung von Eiden und Zeugnissen finden sich Bestimmungen und Vorhalte in den Reichsgesetzen (Grundgesetz § 71 St.G.B. § 96, 97. Einführ.-Ges. zum Ger.-Verf.-Ges. § 5, Einführ-Ges. zur Civ.-Proz.Ordn. § 5, Straf-Proz.-Ordn. § 71. Civil-Proz.-Ordn. § 196. 340. 444).

Die Gemahlin des regierenden Herzogs ist in Ansehung ihres gesammten Einkommens, die Mitglieder der Herzoglichen Familie sind in Ansehung ihrer Apanagen, welche sie von letzterem empfangen, von Einkommensteuer befreit (Ges. v. 17. März 1868 § 6).

Die Einkünfte der Gemahlin des Herzogs, welche den Rang unmittelbar nach dem Regenten hat, und ihr Witthum werden durch Ehepakten bestimmt. Die Nadelgelder lasten auf den Erträgnissen des Domänenfideikommisses.

Die Prinzen haben das Recht auf Apanagen aus dem Domänenvermögen. Das Einkommen des Erbprinzen und seines Hauses (Hofhaltung) wurde, solange die Herzogliche Civilliste verfassungsmäßig vereinbart wurde, in solcher besonders angesetzt und ist daher seinem Range entsprechend festzustellen.

Die Apanagen der nachgeborenen Söhne werden vom regierenden Herzog nach väterlichem Ermessen bestimmt.

Nur ein vermählter Prinz hat in Mangel anderweiter hinreichender Einkünfte das Recht auf eine eigene Hofhaltung, zu welchem Zwecke ihm ein Schloß oder Haus zur Bewohnung und Einrichtung zu überlassen ist.

Die Apanagen sind vererblich. Wenn ein Prinz ohne Hinterlassung von männlichen Leibeserben stirbt, so geht seine Apanage zunächst auf seine Linie über. Falls eine Wittwe vorhanden ist, welche ehepaktlich ein eingezahltes Heirathsgut nicht zurückempfängt, so hat sie die eine Hälfte der Apanage als Witthum zu beanspruchen, während die andere Hälfte zum Unterhalte der vorhandenen Prinzen und Prinzessinnen dient. Die Apanagen fallen erst dann an den regierenden Herrn zurück, wenn in der Speciallinie nach dem Absterben der etwaigen Wittwe und unverheiratheten Prinzessinnen Töchter des ohne männliche

Leibeserben verstorbenen, oder nach dem Tode des unverheirathet oder kinderlos und ohne Wittwe verstorbenen apanagirten Prinzen der Mannesstamm erloschen ist.

Wenn dem Herzoglichen Hause ein ansehnlicher Vermögenszuwachs zu Theil wird, so ist der regierende Herr verbunden, die Apanagen verhältnißmäßig zu erhöhen.

Die unvermählten Prinzessinnen des regierenden Herrn haben nur Anspruch auf Lebensunterhalt in der Familie der Eltern und Nadelgelder, nach Ableben der Eltern auf eine eingerichtete Wohnung und den dritten Theil der Apanage eines in gleichem Verwandtschaftschaftsgrade zu dem Regenten stehenden Prinzen.

Die Apanagen können nur mit Zustimmung des Regenten außerhalb des Herzogthums verzehrt werden.

Die Prinzessinnen des Hauses haben Anspruch auf eine den Finanzverhältnissen des Herzoglichen Hauses angemessene Ausstattung. Sie haben bei Vollziehung der Ehepakten zum Besten des männlichen Stammes des Herzoglichen Hauses auf alle vermögensrechtliche Ansprüche förmlich und eidlich zu verzichten.

Alle Verpflichtungen des regierenden Herrn sind ohne Beitrag des Landes aus den Erträgnissen des Domänenfideikommisses zu erfüllen. (Grundgesetz § 25 ff. Gesetz vom 29. April 1874.)

VI. Mediatisirte ehemalige reichsständische Herrschaften haben im Herzogthum Sachsen-Altenburg nicht bestanden. Die Gesetzgebung enthält daher auch keine danach giltigen Bestimmungen über die Verhältnisse der Standesherrn oder der nicht reichsunmittelbaren Ritterschaft zu Gunsten einer etwaigen Autonomie, Steuerbefreiung Patronat u. s. w.

§ 6. **Die Körper der Selbstverwaltung, besonders die Gemeinden.** I. Die Ortsgemeinden. a) Die Ortsgemeinden überhaupt. Die Verfassung kennt außer den Amtsbezirksverbänden und der unterhalb zu erwähnenden Kirchen- und Schulgemeinden keine anderen selbstständigen Korporationen des öffentlichen Rechts, als die Ortsgemeinden. Die Ergänzung für ihre Selbstverwaltung bildet der Staat selbst. Die Ortsgemeinden bilden nicht nur geschichtlich die Grundlage des ganzen Staatsverbands, sondern sollen sie auch verfassungsmäßig bilden. Als ihre Aufgabe wird in der Verfassung die Beförderung der allgemeinen, wie der besonderen Wohlfahrt in ihrem gesellschaftlichen Bereiche bezeichnet. Sie dürfen daher Nichts unternehmen, wodurch die allgemeinen Rechte des Staates beschränkt werden, sie sollen vielmehr immer nur den allgemeinen Staatszweck unterstützen. Die Fürsorge für öffentliche Sicherheit und für öffentliche Anstalten (Brücken-, Wege-, Pflaster-, Brunnen-, Kranken-, Armen- und dergleichen Institute, Bereithaltung der Löschgeräthe, erforderlichen Falls der Waffen für Kommunalwachtdienst) ist eine ihrer Hauptaufgaben. (Grundges. § 100, 114.) In Folge des auf organischen Ausbau der Selbstverwaltung gerichteten Strebens des Staates ist ihnen in den letzten 3 Decennien eine Summe staatlicher Hoheitsrechte übertragen worden. Durch die Aufgabe, solche zweckentsprechend zu verwalten, ist ihre Stellung zu den politischen und Kultur-Aufgaben des Staates noch gestiegen.

Ohne landesherrliche Genehmigung können weder neue Gemeinden entstehen, noch bestehende sich auflösen. Auch wesentliche freiwillige Veränderungen im Umfange, sowie Vereinigungen mehrerer Gemeinden zu einem Gemeindeverbande bedürfen theils grundgesetzlich theils nach besonderer gesetzlicher Bestimmung der staatlichen Genehmigung (Dorfordnung v. 13. Juni 1876 § 2).

Die Gemeinden haben die Rechte der juristischen Persönlichkeit.

Nachdem die Ausübung der auf der Reichsangehörigkeit beruhenden Rechte nicht mehr das frühere formale Gemeindebürgerrecht voraussetzt, auch die Ausübung der wichtigsten politischen Rechte der Staatsangehörigkeit ein solches nicht mehr bedingt, sind die

früheren gesetzlichen Unterschiede zwischen Gemeindebürgern, Handwerksbürgern und Schutzverwandten (Grundgesetz § 101) hinfällig geworden. Vielmehr wird die Mitgliedschaft einer Gemeinde im Allgemeinen durch den Wohnsitz, in Dorfgemeinden sogar durch den bloßen Besitz von Grundeigenthum erworben, während die Ausübung der mit der Gemeindemitgliedschaft verbundenen Gemeinderechte an besondere Bedingungen (Alter, Abgabeentrichtung u. s. w.), in den Städten an die formale Aufnahme als Bürger, welche nicht selten auch besondere stadtordnungs- oder stiftungsmäßige Berechtigungen verleiht, gebunden ist (cf. Dorfordn. § 4).

Außer den Staats-, Kirchen- und Schuldienern sollen auch Aerzte, Anwälte und Notare und andere im nicht unmittelbaren Staatsdienst stehende Personen als Mitglieder des Gemeindeverbands angesehen werden (Grundgesetz § 100), was nur noch für das städtische Bürgerrecht von Bedeutung ist.

Das städtische Bürgerrecht geht jedenfalls außer in den in den Stadtordnungen vorgesehenen Fällen mit der Staatsangehörigkeit verloren.

Die Ausmärker oder Forenser haben außer dem allgemeinen Anspruch auf Schutz ihres Grundbesitzes (Grundges. § 106) in den Dorfgemeinden auch ein an die allgemeinen Erfordernisse gebundenes Wahl- und Stimmrecht und können zur Bestellung eines Vertreters (mit der Verpflichtung direkte Abgaben zu verlegen) genöthigt werden (Dorfordn. § 6, Ges. v. 21. Febr. 1855 § 15, Ges. v. 7. April 1879 § 11 u. a.).

Die Gemeinden haben den Genuß der gesetzlichen Vorzüge der Minderjährigen in Ansehung ihres Vermögens und ihrer Gerechtsame, das Recht der Erwerbung von Grundbesitz und Berechtigungen und das Recht der Verwaltuug ihres Vermögens durch selbstgewählte Beamte im gesetzlichen Umfange, sowie zur Einführung besonderer Anstalten zu Gemeinde- oder andern gemeinnützigen Zwecken.

Sie haben die Befugniß, sich eines gemeinschaftlichen Siegels zu bedienen, und die Aufnahme zu Gemeindebürgern, wo eine solche noch stattfindet.

Die formale Giltigkeit der Beschlüsse richtet sich in den Dorfgemeinden nach den besonderen Bestimmungen der Dorfordnung, in städtischen Gemeinden nach den Stadtordnungen, eventuell nach den Erfordnissen in § 111 des Grundgesetzes, ordnungsmäßige Ladung aller Betheiligten und Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Erschienenen oder absolute Stimmenmehrheit der Gemeindevertreter.

Ihre Beschlüsse dürfen sich nicht über die Privatrechte von Einzelnen oder Korporationen erstrecken.

Für Gemeindeschulden haftet das Gemeindevermögen, aushilflich das Privatvermögen der einzelnen Mitglieder, später hinzutretende eingeschlossen.

Es ist keiner Staatsbehörde gestattet, einseitig über Gemeindevermögen zu verfügen, noch weniger, dasselbe mit dem Staatsvermögen zu vereinigen. (Grundges. § 110—113.)

Die Gemeinden haben das Recht der Besteuerung ihrer Mitglieder, das Ortspolizeirecht, in den Dorfgemeinden in beschränkterem Umfange, und ein Statutrecht, das in Dorfgemeinden auf Ordnung von Gemeindeverhältnissen und Bedürfnissen der allgemeinen Ordnung und Wohlfahrt beschränkt ist. (Grundgesetz § 117, 118, 120. Dorfordn. § 8, 9, 46 54—58. Ges. v. 17. Sept. 1869 § 8.)

Sie stehen unter staatlicher Aufsicht, welche über Stadtgemeinden durch das Ministerium Abth. des Innern, über Landgemeinden durch die Landrathsämter ausgeübt wird.

b. Die Stadtgemeinden. Nachdem die Gewerbeordnung den gewerblichen Unterschied zwischen Stadt und Land und alle auf öffentlichem Rechte beruhenden Sonderberechtigungen beseitigt hat, die Justiz von der Verwaltung getrennt und den Dorfgemeinden eine stadtähnliche Organisation durch Einführung des Repräsentativsystemes und eines ausgedehnteren Statutrechts gegeben worden ist, ist mit Wegfall der Mehrheit der

bisherigen verfassungsmäßigen rechtlichen Unterscheidungen der Begriff der Stadt- und Landgemeinden ein mehr einheitlicher geworden. Indeß behandelt die Gesetzgebung beide Arten der Ortsgemeinden mit Rücksicht auf ihre wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Unterschiede und die verschiedene Stellung, welche die Stadtgemeinden durch die überwiegend größere Zahl ihrer Mitglieder in dem staatlichen Culturleben einnehmen, noch getrennt und hat insbesondere den letzteren eine größere Summe staatlicher Hoheitsrechte zur Verwaltung überwiesen.

Eine allgemeine Städteordnung existirt nicht. Die landesherrlich bestätigten Städteordnungen enthalten das städtische Verfassungsrecht, für welches die speziellen landesgesetzlichen Bestimmungen als Grundlage zu dienen haben. (Grundges. § 115 f.)

Die Stadtobrigkeit und die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde der Stadtgemeinde ist der Stadtrath. Keiner der Vorsteher des Stadtraths braucht der Rechte kundig zu sein (Ges. v. 28. Februar 1874). Der Bürgermeister soll auf mindestens sechs Jahre gewählt werden. Die Wahl aller Mitglieder und Beamten des Stadtraths erfolgt durch die Gemeindevertreter (Stadtverordneten). Nur die Bestätigung der Wahlen der Vorstände der Stadträthe und deren ständiger Stellvertreter hat durch die Aufsichtsbehörde, das Ministerium des Innern, zu geschehen, soweit nicht in den Stadtordnungen besondere landesherrliche Bestätigung vorbehalten ist (Ges. v. 16. März 1868).

Für die Vertretung der Gemeinden gilt das Repräsentativsystem durch aus der Mitte der Bürgerschaft von Ortsbürgern nach bestimmter Wahlordnung gewählte Stadtverordnete. Ihr Amt ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Ihre wesentliche Thätigkeit ist nur eine berathende, kontrolirende und genehmigende und gipfelt in der Kontrole der Verwaltung und in der Prüfung und Genehmigung aller Anordnungen in Bezug auf Gemeinde-Vermögen, Abgaben und Gerechtsame. Sie werden auf Zeit gewählt und wählen sich ihren Vorsteher aus sich selbst, oder der übrigen Bürgerschaft, soweit die Stadtordnungen nicht etwas Anderes bestimmen.

Durch Gesetz vom 16. März 1868 ist die staatliche Oberaufsicht und die daraus folgende Genehmigung städtischer Verwaltungsakte sehr eingeschränkt worden.

Das Rechnungs- und Kassenwesen unterliegt uur einer allgemeinen Ueberwachung, ebenso die Regelung der Gehalte, solange nicht normale Verhältnisse verletzt werden. Außerordentliche Aufwände bedürfen nur der Zustimmung, wenn sie die laufenden Einnahmen übersteigen. Veräußerungen zu Bauzwecken und von Parzellen bis zu 150 Mark Werth und Prozeßführungen sind genehmigungsfrei.

Dagegen bedürfen Verpfändungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, dauernde und außerordentliche neue Kommunalsteuern der Genehmigung des Gesammtministeriums. (Ges. v. 14. März 1866.)

Das Recht der Revision und des disciplinären Einschreitens gegen städtische Beamte als Ausfluß des Oberaufsichtsrechts ist ausdrücklich gesetzlich anerkannt. Der Aufsichtsbehörde steht das Recht der Entfernung der Beamten, vorbehältlich der zuständigen Verwaltungs-Rechtsmittel derselben, zu.

c. Die Dorfgemeinden. Der Gemeindebezirk umfaßt alle in der Flur befindlichen Liegenschaften. Ausgeschlossen sind nur die Herzoglichen Schlösser in Hummelstein und Trockenborn mit Zubehör. Die darin wohnenden Personen, außer den Mitgliedern des Herzoglichen Hauses, sind Mitglieder der Flurgemeinde. Selbstständige Fluren, welche in Ermangelung von Dörfern einen Gemeindebezirk nicht bilden, sind von der Erfüllung der polizeilichen Verpflichtungen der Gemeinden nicht befreit. Ihre Bewohner werden durch die Ober-Landesverwaltungsbehörde einer Nachbargemeinde zugewiesen.

Während die Gemeindemitgliedschaft unabhängig von der Staatsangehörigkeit durch Domicil, Grundbesitz und Gewerbsbetrieb für physische Personen und Korporationen er-

worben wird, ist Wahl- und Stimmrecht durch die Staatsangehörigkeit bedingt. Es steht allen in der Gemeinde wohnhaften selbstständigen männlichen und weiblichen Gemeindemitgliedern, welche das 21. Lebensjahr erfüllt haben, Forensern, Bevormundeten und Korporationen zu, falls sie zu den Gemeindelasten beitragen und beziehentlich einen Vertreter zur Annahme von Ladungen in der Gemeinde bestellt haben. Korporationen, bevormundete Personen und wahlberechtigte Frauen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter, bez. durch Bevollmächtigte, vertreten.

Der Empfang von Armenunterstützung im laufenden oder im letzten Jahre vor der Wahl, Konkurs bis zu voller Befriedigung der Gläubiger oder deren Befriedigungs-Erklärung, die Verbüßung von Straf- oder Untersuchungshaft, der zwangsweise Aufenthalt in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt, Stehen unter polizeilicher Aufsicht, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und einjährige Resthängigkeit der Gemeindeabgaben entziehen das Wahl- und Stimmrecht auf die Dauer des Behinderungsgrundes.

Die Verpflichtung zu persönlichen Leistungen kann in der Regel durch Stellvertreter erfüllt werden. Sie kommt bei Reichsbeamten, Hof- Staats-, Kirchen- und Schuldienern ganz in Wegfall, in andern Fällen tritt wie bei auswärts Wohnenden Geldleistung an die Stelle.

Für die Gemeindewahlen zerfallen die stimm- und wahlberechtigten Gemeindemitglieder in 3 Abtheilungen, wovon die 1. Abtheilung aus den Höchstbesteuerten bis zum Betrage eines Drittheils der gemeindlichen Gesammtsteuer, die 2. Abtheilung aus den Nächstbesteuerten gleichfalls bis zum Betrage eines Drittheils der Gesammtsteuer und die 3. Abtheilung aus dem Reste der Steuerpflichtigen besteht. Jeder Stimm- und Wahlberechtigte hat in der Abtheilung eine Stimme. Jede Abtheilung wählt für sich. Zur Gültigkeit der Wahl, welche gehörige Vorladung voraussetzt, ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Berechtigten nothwendig. Falls sich ein zweiter Wahltermin nöthig macht, fällt das letztere Erforderniß weg und entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Die Gemeinde wird in der Regel durch den Gemeinderath vertreten, dessen Mitgliederzahl sich mit 3 theilen lassen muß und in welchen jede Wählerabtheilung eine gleiche Anzahl von Mitgliedern aus der Gesammtheit der wählbaren Gemeindemitglieder wählt. Die Mitgliederzahl darf nicht über 15 ansteigen.

Erfordernisse der Wählbarkeit sind außer den Erfordernissen der Stimmberechtigung das zurückgelegte 25. Lebenjahr, Wohnsitz in der Gemeinde, mindestens einjährige stimm- und wahlberechtigte Gemeindemitgliedschaft, das Recht zur persönlichen Ausübung des Stimm- und Wahlrechts und ausreichende Kundigkeit im Schreiben und Rechnen.

An der Spitze des Gemeinderaths steht der Gemeindevorsteher, dem als Stellvertreter und zur Unterstützung ein Gemeindeältester und ein Beisitzer beigegeben sind. Sie werden vom Gemeinderathe aus der Zahl seiner Mitglieder gewählt. Zwei von ihnen müssen mindestens mit einem Hause im Gemeindebezirke angesessen sein.

Ueber Ablehnung der Annahme eines Gemeindeamts entscheidet der Gemeinderath, eventuell die Aufsichtsbehörde.

Die Wahl geschieht auf 6 Jahre. Alle 2 Jahre scheidet ein Drittheil aus.

Für den Fall der Verhinderung von Mitgliedern können und beziehentlich müssen Ersatzmänner, welche in vom Gemeinderathe zu bestimmender Anzahl gewählt werden, einberufen werden.

Die Entlassung aus dem Gemeinderathe erfolgt durch die Aufsichtsbehörde beim Verlust des Stimm- und Wahlrechts, erwiesener Dienstunfähigkeit, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Aemter, sowie aus andern die Dienstführung sehr erschwerenden oder vereitelnden Ursachen. Auch hat bei Untersuchungen, welche die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Befähigung zur

Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben können, einstweilige Enthebung vom Amte einzutreten.

Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und die Leitung der Gemeinderathssitzungen liegt dem Gemeindevorsteher ob, welcher auch die Gemeinde nach außen und in Prozessen zu vertreten verpflichtet ist. Falls das betreffende Geschäft nicht der besonderen Genehmigung des Gemeinderaths oder der Gemeindeversammlung bedarf, verpflichtet er durch seine Handlungen die Gemeinde. Er hat die Aufsicht über Gesetz und Ordnung und über die Verwaltung des Gemeindewesens, soweit sie Andern übertragen ist. Mit Zustimmung des Gemeinderathes kann er in Gemeindeangelegenheiten Regulative mit Androhung von Geldstrafen bis zu 20 Mark erlassen. Beschwerden seiner Seits gegen den Gemeinderath oder die Gemeinde und Beschwerden gegen ihn gehen an die Aufsichtsbehörde.

Alle Gemeinderathsbeschlüsse sind bei Strafe der Nichtigkeit in ein Gemeindebuch einzutragen, auch in geeigneter Weise der Gemeinde bekannt zu machen.

Falls ein Gemeindemitglied oder eine Mehrzahl von Gemeindemitgliedern mit ¹/₆ oder mehr Beitrag zu den Gesammt-Gemeindeausgaben ihr besonderes Interesse durch einen Gemeindebeschluß für gefährdet erachten, ist Berufung auf den schiedsrichterlichen Ausspruch der Aufsichtsbehörde zulässig.

Die Amtsverwaltung ist in der Regel unentgeltlich.

Der Gemeinderath kann von der oberen Verwaltungsbehörde aufgelöst, auch Mitgliedern, welche zur Auflösung Anlaß gegeben haben, das Recht der Wiederwahl entzogen werden.

In Gemeinden von nicht mehr als 20 Stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern tritt die Gemeinde an Stelle des Gemeinderaths. Indeß sind mindestens 3 Mitglieder, bei kleineren Gemeinden bis 6 stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 2, zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu wählen, welche sich über die Aemter des Gemeindevorstehers, Gemeindeältesten und Beisitzer zu einigen, im Nichteinigungsfalle der Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu unterwerfen haben.

Auch in Gemeinden bis mit 300 Einwohner sind bestimmte, sonst dem Gemeinderathe zuständige Angelegenheiten der Gemeindersammlung selbst zugewiesen, so die Feststellung des Beitragsfußes der Gemeindeabgaben, falls von dem gesetzlichen abgegangen werden soll, die Errichtung von Ortsstatuten, die Aufnahme von Darlehen, ausgenommen wenn dadurch die Gesammtschuld der Gemeinde nicht dauernd über 300 Mark erhöht wird, die Veräußerung von Grundbesitzungen oder Gerechtsamen der Gemeinde in solchen Fällen, wo es der Zustimmung der Aufsichtsbehörde nicht bedarf (Dorfordn. § 44), die Verpfändung für Darlehen, welche nicht ohne Zustimmung der Gemeindeversammlung aufgenommen werden können, sowie Einrichtungen, durch welche die Grundbesitzungen oder Gerechtsame der Gemeinde wesentlich verändert werden.

Im Uebrigen hat sich die Gemeinde, auch Gemeinden über 300 Einwohner, in jedem andern Fall auf Anordnung der Aufsichtsbehörde, zur Wahl des Gemeinderaths, zur Publikation von Gesetzen und behördlichen Anordnungen und auf Beschluß des Gemeindevorstehers und des Gemeinderaths zu versammeln.

Das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung richtet sich nach den Gemeindebeiträgen, indeß so, daß jedes Mitglied mindestens eine Stimme hat und die Gesammtzahl der Stimmen Eines Mitglieds mindestens Eine Stimme weniger beträgt, als die Stimmzahl der übrigen Gemeindemitglieder. Innerhalb dieser Grenzen kann die Regelung des Stimmverhältnisses durch Ortsstatut geschehen. Privatrechtlich interessirte Mitglieder haben sich der Abstimmung zu enthalten. Den Vorsitz führt der Gemeindevorsteher, dem ein auf Geldstrafen bis zu 10 Mark beschränktes Disciplinarstrafrecht zusteht.

Ein Beschluß setzt giltige Ladung, das Erscheinen der Inhaber von mehr als der Hälfte der Stimmen und Stimmenmehrheit voraus. Nur wenn nach zweimaliger Ladung keine beschlußmäßige Anzahl erscheint, beschließen die Anwesenden rechtsgiltig. Gemeindebeschlüsse sind bei Strafe der Nichtigkeit in das Gemeindebuch einzutragen. Gegen sie ist in gleicher Weise wie gegen Gemeinderathsbeschlüsse Berufung auf schiedsrichterlichen Ausspruch der Aufsichtsbehörde zulässig.

Das Gemeindervemögen wird vom Gemeindevorsteher nach den Beschlüssen des Gemeinderaths mit der Verpflichtung zu pfleglichster Benutzung verwaltet, soweit nicht für Theile desselben Sonderverwaltungen eingerichtet sind. Die Gemeinderechnung ist jährlich zu legen und wird, nachdem sie zu Jedermanns Einsicht ausgelegen, durch den Gemeinderath abgenommen. Ueber nicht zur Erledigung gebrachte Erinnerungen entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Zu Veräußerungen wie zu Verpfändungen, für welche es der Gemeindezustimmung bedarf, ist auch die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Alles, was sich im Eigenthum der Gemeinde befindet, ist präsumtiv bis auf den Nachweis von Rechten Einzelner oder bestimmter Klassen von Gemeindemitgliedern Gemeingut.

Soweit die gewöhnlichen Einkünfte der Gemeinde aus dem Gemeindegute u. s. w. zur Bestreitung des Aufwandes nicht ausreichen, sind die Mitglieder zu Abgaben verpflichtet, welche nach dem Maßstab der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Grundsteuer und Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer) zu entrichten sind. Ein anderer Beitragsfuß kann nur zu Grunde gelegt werden, wenn gegen einen darauf gerichteten Gemeinderaths- oder Gemeindebeschluß ein Widerspruch nicht erhoben worden ist. Befreit von Gemeindelasten sind außer den durch die Reichs- bezw. Militärgesetzgebung Befreiten nur Kirchen und Schulen, sowie fiskalische Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar Staats-, Kirchen- oder Schulzwecken dienen. Von außerhalb der Gemeindeflur gelegenen Grundstücken oder betriebenen Gewerben der Gemeindemitglieder wird keine Abgabe entrichtet, außer von dem zum Haushaltungsaufwande erforderlichen Einkommen. Der Haushaltungsaufwand giebt auch in anderen Fällen theilweiser Befreiungen die Grundlage für Bemessung der Beitragspflicht. Bei mehreren Wohnsitzen tritt Theilung der Steuer ein, bei Nichteinigung der Gemeinden nach Entscheidung der Aufsichtsbehörde. Der Gemeinderath, in kleineren Gemeinden bis zu 20 stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern der Gemeindevorsteher und die Gemeindebeamten, stellt die Steuer fest. Berufung an die Aufsichtsbehörde ist nachgelassen.

Gemeindemitglieder mit mehr als 40 Hektar Landes in der Flur können behufs Leistung ihrer Beiträge zur Wegebaupflicht Ueberweisung einer Wegestrecke zu eigener Unterhaltung beanspruchen. Verträge über Vertheilung von Gemeindelasten können auf 5 Jahre, beim Wegebau mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf 10 Jahre abgeschlossen werden.

Bei Anleihen ist zugleich über Tilgung Fürsorge zu treffen.

Dem Gemeindevorsteher als Ortsobrigkeit stehen ortspolizeiliche Befugnisse zu. Er hat für Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen und ist zugleich das Organ des mit umfänglichen polizeilichen Befugnissen ausgerüsteten Amtsvorstehers. Wo ein sofortiges Einschreiten nothwendig ist, hat er dies zu bewirken. Gleichzeitig ist er Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft und hat bei Verletzung von Strafgesetzen in dringenden Fällen vorläufige Maaßregeln zu treffen, auch nach Befinden den Schuldigen zu verhaften. Unter polizeilicher Aufsicht stehende Personen sind von ihm zu beaufsichtigen.

Daneben ist ihm eine größere Summe von der Polizei, beziehentlich der allgemeinen

Landeswohlfahrt angehörigen Geschäfte (Fremdenpolizei, Bevormundung unehelicher Kinder u. s. w.) übertragen.

Die polizeiliche Verwaltung ist in der Regel unentgeltlich. Den Aufwand hierfür trägt die Gemeinde. Nur für Zwangs-Verfügungen und wo in den Verwaltungs- und Polizeivorschriften die Erhebung bestimmter Gebühren nachgelassen ist, ist die Gebührenerhebung statthaft. (Verordnung vom 25. September 1876.) Geldstrafen und Kosten, wo solche ausnahmsweise berechnet werden, fließen in die Gemeindekasse.

Die polizeilichen Verfügungs- und Strafbefugnisse des Gemeindevorstehers finden unterhalb Erwähnung.

In Irrungen über die Gemeindeangelegenheiten (Irrungen über Gemeindebeiträge sind nur im Verwaltungswege zu entscheiden) entscheidet erstinstanzlich die Aufsichtsbehörde.

Die Oberaufsicht wird in allen Instanzen unentgeltlich ausgeübt, bis auf die unumgänglichen der Gemeindekasse zur Last fallenden Verläge und Kopialien, die Fälle einer Verschuldung oder des Rechts-, des Administrativjustiz- und unter Umständen des Beschwerdewegs ausgenommen.

Neben der politischen Gemeinde besteht in einer Mehrzahl von Dörfern noch eine sogenannte Alt-, Groß- oder Kleingemeinde als Eigenthümerin von Grundstücken oder Gerechtsamen, welche gleichfalls als Gemeindegut bezeichnet werden und an welchen den Mitgliedern der politischen Gemeinde häufig Mitbenutzungsrechte zustehen. Die Alt-Gemeinde-Mitgliedschaft ist gewöhnlich mit gewissen Gutssitzen verbunden. Die Mitglieder werden rechtlich als Miteigenthümer sogenannten Gemeindeguts angesehen und nur ausnahmsweise (Gesetz vom 20. April 1857 § 9) gemeindeähnlich behandelt. Die Veräußerung dieser Güter kann wegen ihrer Beziehung zur politischen Gemeinde nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geschehen. (Ges. v. 31. Januar 1856.)

Die Ortsgemeinden nehmen, sehr häufig in Verbindung mit andern, für ihre Aufgabe in der Verfolgung der Kirchen- oder Schulzwecke und der ihnen hierin übertragenen Selbstverwaltung rechtlich die besondere Eigenschaft von Kirchen- oder Schulgemeinden mit gesondertem Vermögen und besonderer Verfassung an, worüber das Nähere beim Verhältniß des Staats zur Kirche und Schule.

II. Die Kommunalverbände höherer Ordnung. Zur Verwaltung von Geschäften der Polizei und zur Wahrnehmung anderer, der Bestimmung der oberen Verwaltungsbehörde vorbehaltenen öffentlichen Angelegenheiten werden Dorfgemeinden zu Amtsbezirken vereinigt. Größere Gemeinden können auch auf Antrag zu einem Amtsbezirke erklärt werden. Die Amtsbezirke haben zur Zeit nur den Charakter staatlicher Verwaltungsbezirke, nicht kommunaler Körperschaften. Die Amtsbezirks-Gemeinden haben die Amtskostenentschädigung oder Remuneration des zwischen der Ortsgemeinde und dem Landrathsamte stehenden Polizeiorgans, des für jeden Amtsbezirk ernannten Amtsvorstehers, sowie die sachlichen Kosten des Schiedsmannsamtes (Ges. v. 19. April 1879) aufzubringen. Soweit die Kasse des Amtsbezirks, in welche Strafen, Bußen und Kosten, in welche der Amtsvorsteher verurtheilt, in der Regel fließen, hierzu nicht ausreicht, haben sie nach Verhältniß ihrer direkten Staatssteuern beizutragen. Der Amtsvorsteher hat jährlich Rechnung zu legen, welche von der Aufsichtsbehörde justifizirt wird. (Ges. v. 13. Juni 1876.)

Die Gemeindevorsteher des Amtsbezirks sind über die zu ernennenden Schiedsmänner gutachtlich zu hören.

Es ist den Gemeinden nachgelassen, sich zu Armenverbänden zu vereinigen (Verordn. v. 3. Juni 1871), welche indeß nicht den Charakter von Kommunalverbänden höherer Ordnung haben.

Kreisverbände existiren nicht.

Die Obliegenheiten des Landarmenverbandes hat der Staat übernommen.

§ 7. **Der Landtag.** I. Einleitung. Bereits zur Zeit der Vereinigung des Herzogthums Sachsen-Altenburg mit Sachsen-Gotha hatte das erstere seine landständische Institution, in ähnlicher Weise, wie sie sich in der Mehrzahl der deutschen Länder durch die Interessen der bestehenden Körperschaften gegenüber der Entwickelung der Landeshoheit herausgebildet hatte. Die Landstände waren korporative Vertreter der Ritterschaft (Rittergutsbesitzer) und der Städte.

Ihre Rechte sind ihnen in Landtags-Abschieden, landesfürstlichen Reversalen und sonstigen Urkunden verschiedenen Namens zugesichert. Insbesondere geschieht dies in der Landesordnung von 1705, welche die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Specialgesetzgesetzgebung eröffnet. Ihre Mitwirkung bei der Gesetzgebung war im Wesentlichen nur eine berathende. Dagegen stand ihnen nicht nur ein Recht zur Verwilligung der Steuern, sondern auch zu deren Erhebung und Mitverwaltung zu.

Im Jahre 1831 wurde nach erfolgtem Beirathe der Landstände und mit deren Zustimmung in dem Grundgesetze vom 29. April 1831 eine neue landständische Verfassung errichtet. Sie ist durch die spätere Gesetzgebung vielfach geändert worden, bildet aber immer noch die Grundlage des für die Landschaft geltenden öffentlichen Rechts.

II. Zusammensetzung. Der Landtag besteht aus Einer Kammer und wird aus 30 mittelst direkten Wahlverfahrens gewählten Abgeordneten, wovon 9 in den Städten, 12 auf dem platten Lande und 9 von den Höchstbesteuerten gewählt werden, gebildet. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und des platten Landes ist das Herzogthum durch Gesetz vom 3. August 1850 in 7, für die Wahl der Höchstbesteuerten in 9 Wahlbezirke getheilt. Der Wahl der Abgeordneten der Städte und des platten Landes liegt das Dreiklassensystem in der Weise zu Grunde, daß die Wähler jedes Bezirks nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in 3 Abtheilungen getheilt werden und jede Abtheilung einen Abgeordneten wählt. Die erste Abtheilung wird aus den Höchstbesteuerten des Bezirks bis zu einem Drittheile der Gesammtsteuersumme des Bezirks gebildet. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächstniedrigen Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils, die dritte aus den am niedrigsten besteuerten Wählern.

Die Zahl Derer, welche als Höchstbesteuerte wählen, wird nach der Seelenzahl der Wahlbezirke derart festgestellt, daß auf je 500 Seelen und einen Ueberschuß von mehr als 250, unter Zugrundelegung der letzten Volkszählung, je ein Wähler kommt. Diese höchstbesteuerten Wähler werden bei Berechnung der Steuersumme für die Abtheilungswähler ausgeschieden.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

Das aktive Wahlrecht setzt Staatsangehörigkeit, das erfüllte 25. Lebensjahr, die Entrichtung direkter Staatssteuer, männliches Geschlecht, die Führung eines eigenen Hausstandes und den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie, dafern der Wähler kein unmittelbarer oder mittelbarer Staats-, Kirchen- oder Schuldiener ist, einen sechsmonatlichen festen Wohnsitz im Wahlbezirke und Berichtigung der Steuern für das verflossene Kalenderjahr oder schuldlose Resthängigkeit voraus.

Während der Zustandvormundschaft, des Empfangs von Armenunterstützung aus Staats- oder Gemeindemitteln zur Zeit der Wahl oder im Jahre vorher, der Dauer eines Konkurses bis zu vollständiger Befriedigung der Gläubiger und während einer Straf- oder Untersuchungshaft ruht das Wahlrecht.

Ueber die Folgen des Mißbrauchs des Wahlrechts durch Erkaufung von Stimmen u. s. w. bestimmt das Reichsstrafgesetzbuch (§ 105 ff.).

Die Wähler- und Abtheilungslisten haben zu Jedermanns Einsicht behufs Sellung von Reklamationen öffentlich auszuliegen.

Das Recht, gewählt zu werden, ist an dieselben Voraussetzungen geknüpft wie das Wahlrecht. Nur fallen die Erfordernisse eines festen Wohnsitzes von mindestens 6 Monaten in einem Wahlbezirke und der Nichtresthängigkeit der Steuern weg, wogegen eine mindestens dreijährige Staatsangehörigkeit verlangt wird.

Die Mitglieder des Ministeriums sind nicht wählbar. Auch können Vater und Sohn nicht zugleich Abgeordnete sein. Im Mangel einer Vereinigung geht der Vater vor. Falls der Vater oder der Sohn eines Mitglieds des Landtags nachgewählt worden, ist die Wahl ungültig.

Die Wahlen werden durch Regierungskommissare geleitet, welche die Stimmbezirke festsetzen.

Die Ausübung des Stimmrechts hat in Person durch Ausfüllung des Namens des Gewählten auf einem dem Wähler zugestellten numerirten Stimmzettel und Rückgabe desselben an den Vorsitzenden zu geschehen. Schreibunkundige können ihre Stimmen durch den Protokollanten einzeichnen lassen.

Zur Wahlhandlung sind vom Wahlkommissare 2 Beistände zuzuziehen.

Die Wahlen erfolgen nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter, eventuell das Loos.

Eine Wahl von Stellvertretern findet nicht statt. (Ges. v. 22. Okt. 1873.)

Die Wahl geschieht auf 3 Kalenderjahre (Ges. v. 2. Mai 1873).

Die Eigenschaft als landschaftliches Mitglied geht verloren durch freiwillige Niederlegung der Mitgliedschaft, welche indeß, falls dem Gewählten nicht die gesetzlich gestatteten Ablehnungsgründe (vor der Wahl erfülltes 65. Lebensjahr, Krankheit u. s. w.) zur Seite stehen, den Verlust der aktiven und passiven Wahlfähigkeit auf 2—10 Jahre zur Folge hat, und durch Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften.

Für alle Mitglieder des Abgeordnetenhauses geht die Eigenschaft mit dem Tage des Ablaufs der Legislaturperiode sowie mit der Auflösung des Landtags verloren. (Ges. vom 31. Mai 1870.)

III. Befugnisse. a. politische Befugnisse. Die wesentlichen politischen Befugnisse des Landtags bestehen in

1. in Bezug auf die Gesetzgebung in dem Rechte des Beiraths und der Zustimmung zu allen solchen Gesetzen, welche die Freiheit der Person oder das Eigenthum aller Staatsangehörigen, ingleichen die Grundverfassung und Militärausheburg betreffen, so daß ohne Mitwirkung und Zustimmung des Landtages weder neue Gesetze erlassen, noch bestehende abgeändert oder aufgehoben werden können, soweit nicht diese Befugnisse auf die Reichsgewalt übergegangen sind.

Bei anderen allgemeinen Gesetzen steht dem Landtage nur ein Begutachtungsrecht zu.

In Bezug auf Verbesserung der Gesetzgebung hat er das sogenannte ständische Petitionsrecht, indeß ohne Berechtigung, förmlich formulirte Gesetzentwürfe in Vorschlag zu bringen (Grundgesetz § 201, 210, 214).

2. Die Landschaft hat bei der Ausübung der Finanzgewalt für Feststellung des Finanzetats auf die Dauer der Finanzperiode mitzuwirken und ein Steuerbewilligungsrecht mit der Beschränkung auszuüben, daß sie die Verwilligung der zur anständigen Aufbringung der Ausgabesätze nöthigen Mittel nicht verweigern darf. Ohne landschaftliche Zustimmung kann kein Kapitel der laufenden Verwaltung (sofern nicht der bestimmt bezeichnende Gegenstand oder Zweck der Verwilligung weggefallen ist) dauernd erhöht, anderer Seits ohne Zustimmung der Staatsregierung nicht dauernd erniedrigt werden.

Bei Vorlage des neuen Etats ist der Landschaft der Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Staatsgelder auf die abgelaufene Periode zur Prüfung vorzulegen. Sie

hat zur Aufnahme von Darlehen für die Staatskasse (wie für das Domänenfideikommiß) ihre Zustimmung zu geben und konkurrirt bei einzelnen wichtigen Finanzverwaltungsgeschäften indeß ohne ein behinderndes Veto durch Kommissare (Finanzdeputirte), sowie sie eine der Direktorenstellen der staatlichen Landesbank (eine Hypothenbank) und zwei Stellen im Verwaltungsrathe derselben zu besetzen hat. (Grundges. § 203, 204, 207. Beil. II. z. Grundges. § 23. Gesetz vom 3. December 1855, Gesetz vom 14. März 1866. Art. 9. Gesetz vom 29. April 1874 § 18.)

3. Nicht minder steht der Landschaft das Recht zu, die gesammte Staatsverwaltung zu kontroliren und Regelwidrigkeiten zur Kenntniß der Verwaltung zu bringen. (Grundges. § 215.)

4. Sie ist berechtigt und verpflichtet, Beschwerden einzelner Staatsangehöriger, welche bereits alle Instanzen durchlaufen haben, zu prüfen und durch Majoritätsbeschluß an den Landesherrn zu bringen (Grundges. § 216).

Zur Ausübung ihrer Berechtigungen hat sie außer dem Petitions- und Beschwerderecht die Interpellationsbefugniß (Geschäfts-Ordn. v. 23. Decbr. 1858 § 55) und eventuell das Recht der Ministeranklage.

Interpellationen und Anfragen sind nach Ermessen der Staatsregierung entweder sofort oder in der nächsten Landtags-Sitzung zu beantworten. Falls ihre Beantwortung überhaupt unthunlich ist, so sind die Gründe und, falls sie nur zur Zeit unthunlich ist, so ist außerdem die Zeit der Beantwortung anzugeben. (Geschäfts-Ordn. vom 23. December 1858 § 27.)

Auch sind Mitglieder der Landschaft zu Kommissionen, welche bei außerordentlichen Ereignissen niedergesetzt werden, dann zuzuziehen, wenn es sich um persönliche oder Geldleistungen der gesammten Staatsangehörigen handelt. (Grunges. § 217.)

IV. Collegialrechte und besondere Rechte der einzelnen Landtagsmitglieder. Die Landschaft hat die Legitimation ihrer Mitglieder zu prüfen und darüber endgültig zu entscheiden. Sie präsentirt dem Landesherrn 3 mit absoluter Stimmenmehrheit gewählte Kandidaten zur Ernennung des Präsidenten und sodann den gleichfalls mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten Vicepräsidenten zur Bestätigung. Beide bilden den Landtags-Vorstand. Ein gleichfalls gewählter Ersatzmann bedarf der landesherrlichen Bestätigung nicht.

Die Protokollführer und der Syndicus sind gleichfalls von der Landschaft, letzterer, welcher der landesherrlichen Bestätigung bedarf, nach Befinden auf Lebenszeit, zu wählen.

Dem Präsidenten steht die Handhabung der Polizei im Sitzungslokale und im Zuschauerraum zu.

Alle übrigen auf die inneren Verhältnisse der Landschaft bezüglichen Bestimmungen, Wahl der Kommissionen und Referenten, die Verhandlungsgegenstände, Tagesordnung, Redeordnung, Abstimmung, Urlaub und Ausscheiden der Abgeordneten sowie die Bestimmungen über den Verkehr mit der Staatsregierung über Vertagung, Schluß und Auflösung sind im Gesetzeswege (Gesetz vom 23. Dezemb. 1858, Verordn. vom 27. Oktbr. 1868) festgestellt.

Die Landtagsmitglieder sind Vertreter des ganzen Volks, nicht einzelner Klassen und Stände, und mithin nicht an Instruktionen gebunden. (Grundges. § 199.) Sie sind zur persönlichen Erfüllung aller Pflichten verbunden und bedürfen im Fall einer Behinderung eines Urlaubs, welchen bis zu 8 Tagen der Dauer der Landtags-Diät der Präsident, auf längere Zeit die Landschaft ertheilt. Sie stehen in Bezug auf ihr Benehmen in der Landschaft und die Regeln der Geschäftsordnung unter der Disciplin des Präsidenten.

Nach dem Gesetz vom 23. November 1848 darf ein Abgeordneter während der

Dauer des Landtags nur verhaftet werden, wenn er bei Ausübung eines Kriminalverbrechens auf frischer That ergriffen wird, und ohne landschaftliche Zustimmung nicht in Untersuchung gezogen werden. Auf Verlangen der Landschaft wird ein bereits eingeleitetes Strafverfahren sistirt. (Reichsstrafgesetzbuch § 11 und Einführ.-Ges. z. D.Str.Pr.Ordn. § 6 nr. 1, Civ. Pr.Ordn. § 785, 786.)

Die Abgeordneten erhalten Tagegelder und Ersatz der Reisekosten.

V. Berufung, Eröffnung, Geschäftsbehandlung, Vertagung, Schließung und Auflösung. Die Landschaft versammelt sich nur auf Berufung des Landesherrn mindestens alle 3 Jahre. Die Berufung wird veröffentlicht. Der Präsident empfängt ein herzogliches Berufungs-Rescript, jeder Abgeordnete einen Ministerialerlaß gleichen Inhalts. Die Abgeordneten werden vereidet und wählen unter Leitung eines Alterspräsidenten die für die Präsidentschaft vorzuschlagenden Abgeordneten. Sodann wird nach einem vorausgegangenen kirchlichen Akte der Landtag eröffnet. Zur Beschlußfähigkeit sind 2 Drittheile der Mitglieder erforderlich.

Nach Eröffnung des Landtags haben die sonstigen Wahlen, insbesondere die der Kommission zur Prüfung der Wahlen und der 6 regelmäßigen Kommissionen Statt zu finden. Der Präsident vertheilt die Verhandlungsgegenstände, bestimmt die Versammlungen und eröffnet, leitet und schließt sie. Er vertritt die Landschaft nach außen und überwacht die Kanzlei und die Verfügungen über die Bureaubedürfnisse. Er wird vom Syndikus unterstützt, welcher Beamter des Landtags ist, unter der Disciplinar-Aufsicht des Präsidenten steht und insbesondere die Erklärungsschriften zu verabfassen, das landschaftliche Archiv zu beaufsichtigen und bei stenographischer Aufnahme der Landtags-Verhandlungen die Protokollführung hat.

Gesetzesvorlagen sind stets einer Kommission zur Vorberathung zu überweisen. Die Kommissionsberichte hierüber wie über den Hauptfinanzetat und den Rechenschaftsbericht über die Finanzverwaltung werden gedruckt und sind mindestens 2 Tage vor der Verhandlung an die Abgeordneten, die Mitglieder des Ministeriums und sonstige Regierungskommissare zu vertheilen. Im Uebrigen ist schriftliche Berichterstattung Regel. Eine Berichtsabschrift ist stets dem Ministerium 2 Tage vor der Berathung zuzustellen; eine andere hat zur Kenntnißnahme der Abgeordneten auszuliegen.

Jeder aus mehreren Theilen bestehenden Vorlage hat auf Verlangen in der Regel eine Debatte vorauszugehen. Jeder Abgeordnete darf über denselben Gegenstand ohne landschaftliche Zustimmung nicht mehr als zweimal sprechen. Abänderungs- oder Beseitigungsanträge sind bis zum Schlusse der Verhandlung zulässig, bedürfen aber der Unterstützung von 6 Mitgliedern mit Einschluß des Antragstellers. Ausgenommen ist der Antrag auf einfache Tagesordnung, welcher indeß, wenn er verworfen wird, im Laufe derselben Diskussion nicht wiederholt werden darf.

Selbstständige Anträge werden nach Verfügung des Präsidenten entweder einer Kommission zugewiesen oder von ihm oder einem Referenten vorgetragen, vorbehältlich des Rechts der Landschaft, hieran zu ändern.

Verbesserungsanträge können vor definitivem Beschlusse des Landtags hierüber vom Antragsteller jeder Zeit zurückgenommen werden.

Die Fragstellung ist so zu fassen, daß die Fragen mit Ja oder Nein zu beantworten sind.

Die Landschaft beschließt mit absoluter Majorität. Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen, dafern er nicht für seine Person bei der Sache betheiligt ist, in welchem Falle er bei der Abstimmung abzutreten hat.

Namentliche Abstimmungen finden nur über ganze Gesetze oder andere wichtige Regierungsvorlagen statt, falls nicht ein besonderer Antrag von einem Drittel der anwesenden

Abgeordneten gestellt wird oder das Ergebniß der regelmäßigen Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zweifelhaft ist.

Bei Ablehnung eines Gesetzes ist die Landschaft zur Angabe aller ihrer Gründe verpflichtet. (Grundges. § 209.)

Die Staatsregierung wird durch die Mitglieder des Ministeriums oder durch besondere Kommissare vertreten. Jeder Vertreter derselben ist jederzeit berechtigt, behufs mündlicher Eröffnung das Wort zu verlangen, sowie vor und während der Verhandlung Anträge, welche die Verbesserung oder Beseitigung eines in der Verhandlung begriffenen Gegenstandes bezwecken, zu stellen.

Die Verhandlungen sind öffentlich. Geheime Sitzung findet nur statt, wenn das Ministerium sie verlangt, ein darauf gerichteter Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Abgeordneten unterstützt wird, oder der Präsident im Interesse der Ordnung sie für nöthig erachtet.

Der Landesherr ist zur Vertagung des Landtags ohne zeitliche Beschränkung sowie zur Schließung und Auflösung desselben berechtigt. Schließung und Auflösung erfordern ein landesherrliches Dekret. Die Vertagung kann durch einen Minister oder einen mit Ministerialvollmacht versehenen Kommissar erfolgen. Nach § 166 des Grundgesetzes haben im Falle der Auflösung neue Wahlen einzutreten, ohne daß ein Termin hierfür festgesetzt ist. Die Mitglieder des aufgelösten Landtages sind wieder wählbar.

Der früher bestandene landständische Ausschuß, die Landes-Deputation, ist durch veränderte Organisation in Wegfall gekommen. An ihre Stelle sind 2 landschaftliche Deputirte getreten, welchen, ohne ein Recht derselben auf maßgebende Einwirkung auf die Beschlüsse, von vorzugsweise wichtigen Gegenständen der Finanz-Verwaltung (Aenderungen im Stocke des Vermögens oder der Schulden, Etatsabänderungen, ungewöhnliche Erlasse, bedeutende unvorgesehene Ausgaben) Kenntniß zu geben ist, welchen eine berathende Stimme bei Schlußfassungen des Gesammtministeriums in Angelegenheiten des Domänen-Fideikommisses des Herzoglichen Hauses zusteht und welche als Mitglieder des Verwaltungsraths der staatlichen Landesbank fungiren. Eine Stelle im Direktorium der letzteren wird gleichfalls von der Landschaft besetzt. (Ges. 3. Decbr. 1855. Ges. v. 14. März 1866. Ges. v. 29. April 1874 § 21.)

Dritter Abschnitt.

Die staatlichen Funktionen.

§ 8. **Die Gesetzgebung.** Entgegen dem modernen Sprachgebrauche unterscheidet die Verfassung (Grundges. § 201 ff.) zwischen Gesetzen im materiellen Sinne (von der Staatsgewalt veröffentlichte allgemeine Rechtsvorschriften) und Gesetzen im formellen Sinne (Verwaltungsakte, welche zur Giltigkeit der landschaftlichen Genehmigung bedürfen). Nur allgemein neue Gesetze (im materiellen Sinne), welche die Freiheit der Person oder das Eigenthum aller Staatsangehörigen betreffen, erfordern zur Entstehung ausdrücklicher

landschaftlicher Zustimmung. Ebenso können bestehende Gesetze ohne gleiche Zustimmung nicht abgeändert oder aufgehoben werden. Diesen Gesetzen sind ohne Rücksicht auf ihren Inhalt Gesetze, welche die Grundverfassung und die Militäraushebung betreffen, gleichgestellt. Andere Gesetze mit allgemeinen Rechtsvorschriften sind lediglich der Begutachtung des Landtags zu unterstellen, ohne daß der Landesherr an den Inhalt der letzteren für den Erlaß der Gesetze gebunden ist.

Das Recht der Initiative, der Vorlage eines geförmelten Gesetzentwurfs, steht dem Landtage nicht zu.

Ueber die Behandlung der Gesetzesvorlagen im Landtage (Kommissions-Berathung, Berichtsdruck, namentliche Abstimmung) ist bereits beim Landtage Erwähnung gethan.

Eine erschwerende Form für Gesetze über Verfassungsänderungen besteht nicht.

Die Publikation der Gesetze, welche nur von dem Herzoge oder mit seiner Zustimmung und in seinem Namen geschieht (Grundges. § 5), erfolgt durch die Gesetzsammlung, welche in Verbindung mit dem Amtsblatte erscheint.

Im Mangel anderweiter Bestimmung im Gesetze selbst tritt es sofort nach Publikation in Kraft.

Das an keine ständische Mitwirkung gebundene Verordnungsrecht hat es in der Hauptsache mit der reglementären Ausführung bestehender Gesetze und als Ausfluß des Oberaufsichts- und Verwaltungsrechts mit der Ertheilung von Verwaltungsvorschriften zu thun. Auch polizeiliche Anordnungen fallen in sein Gebiet, soweit sie nicht die Freiheit der Person oder das Eigenthum aller Unterthanen berühren.

Vorschriften zur Sicherheit des Staats werden den Verordnungen gleichgestellt.

Verordnungen unterliegen der Prüfung und Beschlußfassung des Gesammtministeriums und bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Ueber das Dispensationsrecht enthält die Verfassung keine näheren Bestimmungen. Es ist daher nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen, soweit nicht Spezialgesetze Bestimmungen für einzelne Fälle enthalten. (cf. Reichsges. v. 6. Febr. 1875 § 40 Ges. v. 8. Oktbr. 1861 § 27.)

Das Suspensionsrecht in Bezug auf Gesetze ist nicht besonders erwähnt. Indeß liegt es in der unbeschränkten Berechtigung zum Erlasse von Verordnungen zur Sicherheit des Staats.

§ 9. **Die Justiz.** Dem Reiche steht verfassungsmäßig der wesentliche Theil der Justizhoheit, die Gesetzgebung über das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren, zu und sind demgemäß durch die Reichsgesetzgebung die Arten der Gerichte, welche die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Strafsachen nach den in den Prozeßordnungen aufgestellten prozessualischen Regeln zu entscheiden haben, festgestellt worden. Den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenüber stehen die Verwaltungssachen.

Welche Streitigkeiten aber zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehören, und welche im Wege der Verwaltung zu erledigen sind, ist aus der Landesgesetzgebung zu entnehmen.

Die Gesetzgebung des Herzogthums Sachsen-Altenburg hat nicht überall die Grenze zwischen Justiz und Verwaltung scharf gezogen. Sie geht, ohne eine Legaldefinition zu geben, im Allgemeinen von dem staatsrechtlichen Grundsatze aus, daß die Gerichte über die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte, wo solche als prinzipale Streitfragen erscheinen und nicht in sekundärer Eigenschaft auf die Beantwortung einer Privatrechtsfrage influiren, sowohl zwischen den einzelnen Staatsangehörigen gegenüber dem Staate, als einzelnen Staatsangehörigen als Parteien nicht zu entscheiden haben. Wo die Verwaltung durch Gesetz die Ordnung von Rechtsverhältnissen öffentlicher Art oder in Beziehung zum öffentlichen Rechte stehende Rechtsverhältnisse ihrem Gebiete vorbehalten hat, ohne für

bestimmte Fälle den Rechtsweg offen zu lassen (cf. Berggeſ. v. 18. April 1872), ist auch die endgiltige Entscheidung der Rechtsfrage ausschließlich der Verwaltung in den Formen ihres Verfahrens, nach ihren Grundsätzen und in ihrem Instanzenzuge zugewiesen. Sie stellt hiernach den Begriff der Justizsachen mehr negativ fest, indem sie den Rechtsweg ausdrücklich ausschließt gegen die Verfügungen der Verwaltungsbehörden bei Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte, gegen alle behördlichen Verfügungen in nichtstreitigen Privatrechtsverhältnissen, über öffentliche Rechts-, über Landes-Verwaltungs-, Steuer- und Polizei-Verhältnisse und über die desfallsigen Berechtigungen und Verpflichtungen der Staatsangehörigen, soweit er darauf gerichtet ist, eine erlassene Verfügung wieder aufzuheben oder außer Wirksamkeit zu setzen. Sie gestattet nur eine Entschädigungsklage, um individuelle Ansprüche auf Entschädigung bei ungerechtfertigtem Eingreifen der Behörden in das Vermögen geltend zu machen. Diese Klage ist, wenn die vermeintlich rechtswidrige Verfügung auf Antrag nicht zurückgenommen oder der erweisliche Schade nicht ersetzt wird, gegen den Fiskus, vorbehältlich dessen Regreßansprüche, zu richten, wenn der Urheber der Rechtsverletzung „innerhalb seiner amtlichen Befugniß" die Verletzung bewirkte und die Oberbehörde nicht alsbald auf Anrufen des Betheiligten das Ueberschreiten der Dienstbefugniß anerkannte. Wenn aber der Urheber der verletzenden Verfügung solche mit Ueberschreitung seiner amtlichen Befugniß erließ und die Oberbehörde dies sofort ausspricht, ist die Entschädigungsklage gegen den Beamten zu richten.

Damit sind natürlich die Fälle nicht erschöpft, wo der Staat für Verletzungen seiner Beamten in Verhältnissen, wo die Staatsangehörigen ihm Vermögen und Vermögensrechte anzuvertrauen genöthigt sind (Depositen-, Hypothekenwesen u. s. w.), zu haften hat.

Auch läßt die Gesetzgebung in einer Mehrzahl von Fällen des Verwaltungsverfahrens den Rechtsweg ausdrücklich zu, wenn der Betheiligte bei Streitigkeiten über öffentliche Verhältnisse, namentlich über Benutzung des öffentlichen Wassers (Ges. vom 18. Oktbr. 1865) sich auf einen besonderen Rechtstitel beruft oder wenn sie, wie im bergrechtlichen Entschädigungsverfahren, gegen die erstinstanzliche Entschädigungsfeststellung ein Verwaltungsrechtsmittel ausschließt. (Berggeſ. v. 18. April 1872.)

Eine besondere Behörde für Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden ist nicht eingesetzt worden, so daß die Gerichte selbst über die Zulässigkeit des Rechtswegs zu entscheiden haben.

Die vor Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes den Gerichten zuständig gewesene sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit und Justizverwaltung ist auch den neu construirten Gerichten wieder übertragen worden, ebenso die Bestätigung aller Adoptionen und Arrogationen nach vorheriger landesherrlicher Genehmigung sowie die Vorbereitung der Gesuche um Volljährigkeitserklärung und Legitimation außerehelicher Kinder. (Gesetz v. 22. März 1879.)

In Kraft der der Landesgesetzgebung zustehenden Ausführung der Reichsgesetzgebung sind sechs Amtsgerichte und ein Landgericht gebildet worden. Das vormalige mit einer Mehrzahl von Staaten gemeinsame Oberappellationsgericht in Jena ist laut Verträge vom 19. Februar 1877 und 23. April 1878 zum Oberlandesgericht für das Herzogthum, sowie für Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere und Reuß jüngere Linie und drei landräthliche Kreise des Königreichs Preußen bestellt worden.

Gemeinde- und Gewerbegerichte sind nicht errichtet worden.

Als besondere Gerichte in beschränktem Umfange fungiren besondere Ablösungs- und Zusammenlegungs-Behörden, welchen die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, welche bei Gelegenheit von Ablösung bestimmter dinglicher Gerechtsame oder bei Grundstückszusam-

menlegungen hervortreten und welche zu den eigentlichen Justizsachen gehören, im Wege eines besonderen Verfahrens (Ges. v. 23. Mai 1837) indeß mit der Einschränkung übertragen worden ist, daß, falls auf Erhebung besonderer Klage erkannt wird, solche vor den ordentlichen Gerichten zu erheben ist und daß, falls ein Beweisinterlokut gegeben wird, die Rechtssache in einem besonders geregelten Verfahren vor den ordentlichen Gerichten zum Austrage zu gelangen hat. (Ges. v. 28. März 1879.)

Zur Ausführung der Bestimmung der Strafprozeßordnung, wonach die Zulässigkeit von gewissen Privatklagen an die Erfolglosigkeit eines vor einer landesgesetzlich zu errichtenden Vergleichsbehörde abzuhaltenden Sühnetermins geknüpft ist, sind durch Gesetz vom 19. April 1879, je für eine Stadt und einen Amtsbezirk, Schiedsmannsämter als Ehrenämter errichtet worden.

Die vom Ministerium Abtheilung für Justizangelegenheiten zu bestätigenden oder zu ernennenden Schiedsmänner sollen außerdem auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche auf Parteiantrag, dafern der andere Theil nicht durch Nichterscheinen oder Erklärung ablehnt, kostenfrei, Schreibegebühren und baare Auslagen abgerechnet, Sühneversuche abhalten. Die Ausfertigungen ihrer Protokolle berechtigen, dafern darin ein Anerkenntniß, Zahlungsversprechen oder Vergleich enthalten ist, zur Zwangsvollstreckung, in bestimmten Fällen unter Hinzutritt der Anordnung des Amtsgerichts, und unterbrechen die Verjährung. Die Schiedsmänner können, von den Fällen, wo sie gesetzlich von der Funktionirung ausgeschlossen oder zur Ablehnung verpflichtet sind, abgesehen, nur dann die Ausübung des Amtes ablehnen, wenn ihre Zuständigkeit lediglich auf der Vereinbarung der Parteien beruht (der Gegner des Antragstellers außerhalb des Schiedsmannsbezirks wohnt), oder die streitige Angelegenheit ihnen zu weitläufig oder schwierig erscheint.

Die Aufsicht über sie findet durch die Vorstände der Amtsgerichte statt.

Von dem in § 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Landesgesetzung vorbehaltenen Rechte der Befreiung vom Schöffenamte ist durch Gesetz vom 22. März 1879 und Verordnung vom 26. März 1879 zu Gunsten der vortragenden Räthe der Ministerialabtheilungen, der Mitglieder der Landesbankdirektion, der Landräthe und des Polizeidirektors der Stadt Altenburg Gebrauch gemacht worden.

Nicht weniger sind zur Ausführung der deutschen Gerichtsverfassung und der Prozeßordnungen im Verordnungswege die erforderlichen Bestimmungeu über Herstellung der Listen der Schöffen 2c. wie die Wahl der Vertrauensmänner (Verordnung v. 26. März 1879 und 15. Juni 1880), über die Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher (Verordnung vom 21. April 1879, 28. Juni 1879), desgleichen der Gerichtsschreiber und ihrer Gehilfen (Verordnung vom 7. August 1879 und 20. Juni 1880), über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (Verordnung vom 1. October 1879) erlassen und sind durch Gesetze vom 29. März 1879 und 4. März 1881 die Forst- und Feldrügesachen in zweckentsprechende Verbindung mit der Strafprozeßordnung gebracht worden.

Die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste sind durch Vereinbarung mit den bei dem gemeinschaftlichen Oberlandesgericht betheiligten Regierungen geordnet worden. (Verordn. v. 31. Mai 1880 und 6. Dec. 1882.)

Von den gerichtsherrlichen, dem Landesherrn zuständigen Rechten wird das der Justiz-Oberaufsicht über sämmtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften durch das Justizministerium, das Centralorgan der Justizverwaltung ausgeübt. Daneben steht dem Präsidenten des Oberlandesgerichts das Aufsichtsrecht hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks, dem Präsidenten des Landesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts sowie der Gerichte des Bezirks, dem Amtsrichter und falls das Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt ist, dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht beauftragten, hinsichtlich des

Amtsgerichts, dem Oberstaatsanwalte und dem Ersten Staatsanwalte hinsichtlich der Staatsanwaltschaften zu.

Die Geschäftsrevisionen der Justizbehörden erster Instanz mit Einschluß der Staatsanwaltschaften sind durch besondere Ministerial-Verfügung vom 23. Februar 1881 geordnet.

Das Disciplinarstrafrecht ist im Wesentlichen das für Civilstaatsdiener geordnete, bereits oben erwähnte, das Verfahren nach Analogie der Strafprozeßordnung mit instanzmäßiger Organisation. Die Disciplinargerichte entscheiden nicht nur über Amtssuspension, sondern auch über die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand. (Gesetz vom 22. März 1879 § 55 f.)

Das in der Verfassung (Grundgesetz § 8) ausdrücklich anerkannte Begnadigungsrecht (Abolition, Milderungsrecht, Recht der Restitution und Amnestie) ist nur an die Beschränkung geknüpft, daß dadurch die Verfolgung der aus einer Rechtsverletzung herfließenden Privatansprüche nicht ausgeschlossen wird.

Als Ausfluß der landesherrlichen Macht, wahrscheinlich in Verbindung mit der Kirchen-Regentschaft (Grundgesetz § 130) steht dem Landesherrn noch das Recht zu, auf gemeinschaftliches Ansuchen beider Ehegatten in dringenden Fällen ohne Benachtheiligung der öffentlichen Moral und nach näherer Sacherörterung Ehescheidungen auszusprechen (dritte Beifugensammlung S. 66 und Ges. v. 13. Mai 1837 § 288).

§ 10. **Die Verwaltung.** I. Innere Verwaltung. Die innere Verwaltung, die pflegende und polizeiliche Thätigkeit der Staatsverwaltung, ist sowohl von der Finanzverwaltung als der Justiz getrennt. Der letzteren sind nur innerhalb der durch die Reichsgesetzgebung gezogenen engen Grenzen aus dem Gebiete der Justizverwaltung, im weiteren Sinne, einzelne verwandte Branchen derselben, wie die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit u. s. w., übertragen worden.

Die Militärverwaltung richtet sich nach der oben angezogenen Konvention mit der Krone Preußen und den hierfür im Königreiche Preußen geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Des Unterschieds zwischen Verwaltungssachen und Justizsachen ist bereits bei der Justiz Erwähnung gethan.

Ein Gerichtshof für Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Justiz und Verwaltung ist nicht errichtet worden. Kompetenzkonflikte der unteren Verwaltungsstellen werden von der vorgesetzten oberen Verwaltungsbehörde, zwischen Behörden verschiedener Ressorts, falls die Abtheilungsvorstände den Kompetenzkonflikt aufrecht erhalten, durch das Gesammtministerium (Ges. v. 14. März 1866 Art. 5 Nr. 12) entschieden.

Das Centralorgan für die innere Verwaltung, dem Gebiete aller staatlichen Aufgaben für Sicherheit und Wohlfahrt ist das Ministerium Abtheilung des Innern. Auch nach dem Organisationsgesetze vom 14. März 1866 lag in ihm noch überwiegend der Sitz der unmittelbaren erstinstanzlichen, ihrer Anlage nach vorherrschend staatlichen Verwaltung. Von da ab kam das Princip der gemeindlichen Selbstverwaltung in der Landesgesetzgebung mehr und mehr zur Geltung. Das bisherige staatliche Aufsichts- und Genehmigungsrecht wurde erheblich beschränkt (Ges. v. 16. März 1869, Dorfordnung vom 13. Juni 1876) und die Selbstverwaltungsbefugniß der Gemeinden freier gestellt. Gleichzeitig wurden den Organen der Selbstverwaltungskörper (Gemeinden, Amtsbezirke) bisher staatliche, größeren Theils mit den früheren unteren Verwaltungsorganen, den Gerichten oder Kreishauptmannschaften verbunden gewesene Verwaltungsgeschäfte übertragen. (Ges. v. 13. Juni 1876.) Vorzugsweise nöthigte die Reichsgesetzgebung zur Ausdehnung der Gemeindeverwaltung, indem sie zur Ausführung einer Mehrzahl wichtiger organischer Gesetze die Hilfe der gemeindlichen Verwaltung zur Nothwendigkeit machte (Gewerbeordnung, Unterstützungswohnsitz, Standesämter, Wahl der Schöffen u. s. w.).

Endlich wurden durch Uebertragung von Verwaltungsgeschäften an die unteren Hauptverwaltungsstellen (die Stadträthe und die an Stelle der Gerichte als Obrigkeiten für die innere Verwaltung getretenen Landrathsämter), insbesondere behufs Ausführung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Errichtung von Gewerbebetriebsstatuten ꝛc. Ver. v. 17. September 1869), das Gebiet der unteren Verwaltung und die Kompetenzen der gemeindlichen und unteren staatlichen Verwaltungsbehörden erweitert und das Ministerium des Innern von der unmittelbaren eigenen Verwaltung entlastet (Ver. v. 29. November 1867). Damit ist ihm nach und nach in der Hauptsache die Stellung einer Aufsichts- und Berufungsbehörde gegeben worden. In einer Anzahl von Verwaltungssachen (Grundstückszerschlagungen laut Ges. v. 9. April 1859) ist das Ministerium noch erstinstanzliche Behörde geblieben.

Einzelne Verwaltungsbranchen (Ablösung von Grundlasten, Grundstückszusammenlegungen) sind von der übrigen Verwaltung abgezweigt und besonderen, aus juristisch gebildeten Beamten und Fachmännern zusammengesetzten Kommissionen erst- und zweitinstanzlich übertragen worden.

Soweit die Verwaltung nicht den Gemeindevorständen und den Amtsvorstehern übertragen ist, ist sie in der Hauptsache in erster Instanz bei den Stadträthen und den Landrathsämtern, je eins im Ostkreise und eins im Westkreise.

Die **Verwaltungsrechtspflege** ist überall mit der Verwaltung selbst verbunden. Ein Unterschied zwischen Rechtsbeschwerden und Parteistreitigkeiten existirt gesetzlich nicht. Verwaltungsgerichte sind nicht errichtet worden. Gegen Uebergriffe der Beamten, welche mit einer Schädigung des Vermögens verbunden sind, ist nur die Schadensklage zulässig, welche, wie oben erwähnt, je nach Verschiedenheit des Falls entweder gegen den Beamten oder den Staat zu richten ist.

Allgemeine umfassende Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungsstreitigkeiten existiren nicht, einzelne Gattungen von Verwaltungssachen (Ablösungs-, Zusammenlegungs-, Expropriations-, Gewerbesachen u. s. w.) ausgenommen. Indeß beruht das Verfahren im Allgemeinen auf der Erörterungsmaxime (cf. Ges. v. 7. April 1823 § 10, Edikt v. 18. April 1831). Für den Beweis sind keine Regeln aufgestellt. Eventuell werden die Analogieen der Prozeßordnungen zur Anwendung zu bringen sein.

Durch Gesetz v. 14. März 1866 ist der Instanzenzug für alle streitigen wie nichtstreitigen Verwaltungssachen, Justiz- und Finanzsachen eingeschlossen, auf eine einmalige Berufung beschränkt. In streitigen Verwaltungssachen, in welchen das Instanzverfahren nicht durch Spezialgesetze regulirt ist, haben Berufungen nur dann Suspensivkraft, wenn die Berufung innerhalb 10 Tagen eingebracht wird (Erleut. v. 9. Januar 1834).

Außer der der Verwaltung immanenten polizeilichen Befugniß besteht für die Sicherheitspolizei ein besonderes Vollzugsorgan in der unter dem Ministerium des Innern stehenden **Gensdarmerie**. Ihre Funktionirung ist durch ein besonderes Reglement geordnet (Regl. v. 24. October 1840, Ver. v. 8. Februar 1841, Ver. v. 17. December 1875). Dem Kommandeur steht ein beschränktes Disciplinarstrafrecht gegen seine Untergebenen zu (Ver. v. 14. Juni 1881).

Allen mit der Verwaltung betrauten Organen, den Gemeindevorstehern, Amtsvorstehern, Landräthen und Stadträthen, wie dem Ministerium, steht eine **staatliche Zwangsgewalt**, ebenso zu Sicherheits- als zu Wohlfahrtszwecken, zu. Während die Befugniß zum Erlasse allgemeiner polizeilicher Verordnungen nur dem Landesherrn nach Gehör des Gesammtministeriums zusteht, ist die Befugniß der genannten Verwaltungsorgane zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen ausdrücklich, indeß mit verschieden begrenztem Umfang erkannt.

Die Zuständigkeit des **Gemeindevorstehers**, des Organs des Amtsvorstehers,

beschränkt sich, vom Erlasse von Regulativen in Gemeindeangelegenheiten mit Zustimmung des Gemeindevorstands abgesehen, auf Ge- und Verbote für einzelne Fälle innerhalb seines polizeilichen Wirkungskreises, verbunden mit Androhung von Geldstrafen bis zu 3 Mark und auf die Berechtigung, nach fruchtloser anderweiter Androhung die Ausführung der in Frage stehenden Verfügung auf Kosten des Verpflichteten bewirken zu lassen, auch bei Gefahr im Verzuge diese Androhung mit der ersten Verfügung zu verbinden und die Verurtheilung in die verwirkte Strafe nebst Kosten auszusprechen.

Dem Amtsvorsteher steht das Recht zu, polizeiliche Verfügungen mit Strafandrohung bis zu 10 Mark innerhalb seiner Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Ortspolizei und der allgemeinen Landesverwaltung und innerhalb seines Amtsbezirks nach vorgängigem Gehöre der Gemeindevorsteher, beziehentlich des Gemeinderaths und falls der Amtsbezirk aus nur einer Gemeinde gebildet wird, zu erlassen, auch mit Zustimmung des Ministeriums des Innern diese Strafandrohung bis zu 30 Mark zu erhöhen und die Verurtheilung in die verwirkte Strafe nebst Kosten auszusprechen. (Ges. v. 13. Juni 1876.)

Die Landrathsämter sind zu Verfügungen mit Strafandrohung bis zu 60 Mark, eventuell mit der weiteren Androhung, die Ausführung auf Kosten des Ungehorsamen bewirken zu lassen, ingleichen zur Verurtheilung in die verwirkte Strafe nebst Kosten berechtigt. (Ver. v. 17. October 1865.)

Unter den Kosten sind die Aufwände mit begriffen, welche die Ausführung der dem Verpflichteten gebotenen Handlung verursacht hat.

Die Befugniß der einzelnen Stadträthe zum Erlaß von Lokalpolizeiordnungen, welche vom Ministerium des Innern zu bestätigen sind (Ges. v. 14. März 1866), richtet sich nach den einzelnen Stadtordnungen. Ihr Strafrecht ist bei Uebertretung von Polizeigesetzen und Anordnungen mit bestimmtem Strafmaß lediglich durch die Strafprozeßordnung, ohne bestimmtes Strafmaß auf 4 Tage Freiheitsstrafe oder 18 Mark Geldstrafe beschränkt.

Das Ministerium des Innern kann Verfügungen mit Strafandrohung bis 14 Tage Freiheitsstrafe oder 75 Mark Geldstrafe erlassen.

Gegen Strafverfügungen, bei welchen es sich nicht um Uebertretungen handelt, ist nur Berufung im Verwaltungswege zulässig.

Zum Erlaß von Strafverfügungen nach Maßgabe der §§ 453 bis 458 der deutschen Strafprozeßordnung wegen Uebertretungen jeder Art sind nur die Landrathsämter, Stadträthe und Amtsvorsteher innerhalb ihres Geschäftskreises berechtigt, indeß mit der Einschränkung, daß, wo die Befugniß der genannten Polizeibehörden nach landesgesetzlichen oder ortsstatutarischen Vorschriften eine beschränktere ist, als nach den Bestimmungen in § 453 der Strafprozeßordnung, es dabei sein Bewenden hat. Hiernach ist die Befugniß des Amtsvorstehers in der oben bezeichneten Weise beschränkt.

Dem Ministerium des Innern steht es zu, die polizeibehördliche Befugniß innerhalb der Grenzen des § 453 zu erweitern, sowie auch zu beschränken.

Gegen Strafverfügungen wegen Uebertretungen ist nur der Rechtsweg zulässig. Falls die an Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tretende Haftstrafe nicht festgesetzt ist, tritt Umwandlung der ersteren nach Maßgabe der Strafprozeßordnung ein. (Ges. v. 8. Mai 1879.)

Im Allgemeinen ist die Sportelpflichtigkeit in Polizei- und Verwaltungssachen nicht Regel, sondern Ausnahme, soweit nicht Spezialgesetze sie gestatten. Diäten sollen Seitens der Landrathsämter überhaupt nie berechnet werden. Dagegen sind Kosten und Verläge (Reisekosten) in Sachen, wo durch das Privatinteresse einer Person oder ihre Verschuldung Expeditionen sich nothwendig machen, zu berechnen. (Ver. v. 25. September 1856.) Die Gemeindevorsteher sollen bei polizeilichen Zwangsmittel-Verfügungen, die Amtsvor-

steher bei vorläufigen Straffestsetzungen Pauschalgebühren von 50 Pf. bis 5 Mark excl. der Verläge zu liquidiren, sowie auch in Fällen, wo die Verwaltungs- und Polizeivorschriften Gebührenfestsetzungen enthalten, Gebühren zu erheben berechtigt sein.

II. Die Finanzverwaltung. Die Geschichte der Sachsen-Altenburgischen Finanzverwaltung ist dieselbe wie die der meisten anderen deutschen Staaten. Das Domänenvermögen bildete den Stock der Revenüen, aus welchen die Kosten der Hofhaltung, die Bedürfnisse des Herzoglichen Hauses und der Staatsverwaltung unter Mithilfe landständisch verwilligter Abgaben, die sogenannte Kammerhilfe, bestritten wurden. Die aus der alten ständischen Verfassung hervorgegangenen Landstände hatten die Steuern zu verwilligen, soweit der Ertrag des Kammerguts nicht ausreichte.

Durch die als Gesetze publicirten Verträge über das Domänen-Vermögen hat dasselbe, soweit es nach der Theilung zwischen dem Herzoglichen Hause und dem Lande zu einem Fideikommisse für das erstere erhoben worden ist, die Bestimmung, für den Staatshaushalt Mittel zu liefern, verloren und nur noch zur Unterhaltung des Landesherrn und des Herzoglichen Hauses zu dienen.

Das Steuerbewilligungsrecht des Landtags, im Grundgesetz ausdrücklich anerkannt (Grundgesetz § 201 u. f.), früher für eine vierjährige, jetzt für eine dreijährige Budgetperiode, ist nur ein beschränktes, indem nicht nur die Verpflichtung des Landtags, die zur anständigen Dotirung der erforderlichen, vor dem Einnahme-Etat festzusetzenden Ausgabesätze nöthigen Mittel zu bewilligen, ausdrücklich ausgesprochen, sondern ihm auch das Recht entzogen wird, ein Kapitel der laufenden Verwaltung ohne Zustimmung der Staatsregierung zu mindern, oder, unbeschadet der Vorverhandlungen über Zweck und Dauer einer Verwilligung, solche an Bedingungen zu knüpfen.

Das genehmigte Budget als solches wird nicht als Gesetz publicirt, sondern nur die genehmigten Auflagen in Form eines sogenannten Steuerausschreibens.

Die festgestellten Etats dürfen nicht willkührlich überschritten werden, so daß mithin, falls der Nachweis der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Mehrausgabe für den in Frage stehenden genehmigten Zweck erbracht wird, die nachträgliche landschaftliche Genehmigung nicht versagt werden darf.

Für außeretatsmäßige kleinere Ausgaben soll eine bestimmte Summe als s. g. Reservefonds eingestellt werden, dessen Ueberschreitung nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen ist, wie andere Etatüberschreitungen.

Für Ueberschreitungen in den Besoldungskapiteln der Ressorts der verschiedenen Ministerien, insbesondere mit Rücksicht auf Gnadenquartale, Unterstützungen und Remunerationen, welche herkömmlich zunächst auf die in dem genannten Kapitel etwa disponibeln Mitteln verwiesen sind, wird eine besondere Summe als Dispositionsfonds verwilligt.

Falls eine Vereinigung über den Etat nicht stattfindet, so ist der Landesherr befugt, auf den Grund der bisherigen Etats alle bisherigen Einnahmen noch auf ein Jahr nach Ablauf der Budgetperiode mittelst Erlasses eines Steuerausschreibens forterheben zu lassen, während bezüglich der Ausgaben die allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätze, Nachweis der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Ausgaben wie im Falle einer Etatüberschreitung, zu gelten haben. (Grundges. § 206, cf. auch Reichsverf. Art. 76.)

Die Ausgaben zerfallen in ordentliche und einmalige auf besonderer landschaftlichen Verwilligung beruhende. Im Uebrigen gruppiren sich die Ausgaben im Finanzhauptetat so, wie in der Mehrzahl der andern deutschen Staaten, nur daß darunter Ausgaben für das Herzogliche Haus und die dem Reiche überwiesenen Zölle und indirekten Abgaben, letztere weder in Einnahme, noch Ausgabe, nicht figuriren. Die letzte ordentliche Ausgabe der Etatsperiode 1880—1882 bezifferte sich auf rund 2,400,000 Mark, die auf außer-

ordentlicher landschaftlicher Bewilligung beruhende auf mehr als $33^1/_3$ Prozent der ordentlichen.

Die Einnahmen zerfallen ebenfalls in ordentliche und außerordentliche. Zu letzteren gehören Verwendungen der Ueberschüsse früherer Budgetperioden, Einnahmen aus Veräußerung von Staatseigenthum und aus der Benutzung des Staatskredits.

Die ordentlichen Einnahmen beruhen theils auf privatrechtlichem Erwerbe, wie die Erträgnisse des staatsfiskalischen Grundbesitzes insbesondere an Wald (1882/84 zusammen ungefähr $^1/_7$ der Gesammteinnahmen), Zinsen staatsfiscalischer zum Theil industriell angelegter Kapitale (1882/84 ungefähr $^1/_9$ der Gesammteinnahmen), eine Quote der Ueberschüsse einer staatlichen Hypothekenbank, der Landesbank, (1882/84 ungefähr $^1/_6$ der Gesammteinnahmen), Ueberschüsse aus der Herausgabe eines amtlichen Blattes und des damit zusammenhängenden Verkaufs der Gesetze, theils sind die ordentlichen Einnahmen staatswirthschaftlicher Natur und als solche entweder Gebühren oder direkte und indirekte Steuern. Die hauptsächlichsten direkten Steuern sind die Grundsteuer, welche gleichzeitig die Gebäude mit umfaßt und sich als eine auf Klassificirung und Schätzung beruhende Ertragssteuer (ohne Kürzung der aufhaftenden Schulden) charakterisirt (Gesetz v. 21. Febr. 1855), und die dem Königlich preußischen Gesetze vom 1. Mai 1851 nachgebildete Klassen- und klassificirte Einkommensteuer (Gesetz vom 17. März 1868). Daneben besteht noch eine Erbschaftssteuer mit Freilassung der Descendenz, der nächsten Ascendenz und der Ehegatten, sowie eine Abgabe vom Grundbesitz bei Besitzwechsel. (Gesetz v. 29. Mai 1879.) Die einzige indirekte Steuer ist die Fleischsteuer (Ges. v. 17. Juli 1852).

Von den Gebühren vertritt ein Theil die Stelle von Steuern wie die Gebühr für Jagdscheine, die Kanon-Abgaben, die Gebühr für Besitztitelregulirung ꝛc.

Die außerordentlichen Ausgaben, welche nicht durch ordentliche Einnahmen bedeckt werden (namentlich Neuverwilligungen während des Laufs der Budgetperiode) finden ihre Bedeckung zunächst durch Verwendung der angesammelten Ueberschüsse früherer Budgetperioden.

Die Ueberschüsse einer abgeschlossenen Budgetperiode bilden keine Einnahmepost des neuen Finanzetat, vielmehr wird aus ihnen eine besondere Vermögensmasse gebildet, welche nicht nur die am Schlusse der Budgetperiode vorhandenen Ueberschüsse, sondern auch alle später eingehenden Aktivposten abgelaufener Budgetperioden umfaßt. Aus dieser Vermögensmasse werden zunächst alle annoch fällig werdende Passivposten früherer Budgetperioden berichtigt. Sodann dient sie zur Verstärkung des Betriebskapitals, falls an dasselbe erhöhete Ansprüche gestellt werden, zur Bilancirung des Etats im Falle einer Gesammt-Mehrausgabe und endlich zur Bedeckung etwaiger außerordentlicher durch die regelmäßigen Einnahmen nicht gedeckter Ausgaben.

Neben den sogenannten Beständen besteht noch ein besonderes Staatsvermögen, welches theils sogenanntes Verwaltungsvermögen ist, indem es den einzelnen Verwaltungszweigen als Inventar dient, theils in rein privatrechtlicher Eigenschaft als erwerbendes Staatsvermögen eine besondere Einnahmequelle des Staates bildet.

Für die Veräußerung von Inventarstücken sind besondere Normen nicht gegeben, so daß mithin der Erlös einfach an Stelle der Sache tritt und der Etatsposition zuwächst. Nur die Veräußerung von Immobilien und Gerechtsamen ist an landesherrliche Genehmigung und, falls es sich um bedeutendere Bestandtheile handelt, auch an vorgängige Prüfung des Gesammtministeriums gebunden. (Gesetz vom 14. März 1866 Art. 5 nr. 16; Art. 16 nr. 4.)

Falls die Veräußerung nicht die Frage einer rationellen Administration bildet, vielmehr mit deren Hilfe Lücken der Einnahmen gedeckt werden sollen, ist sie nach dem Grundsatze, daß der gesammte Wirthschaftsetat in seinen Einnahmen und Ausgaben der landschaftlichen Zustimmung bedarf, solcher gleichfalls zu unterstellen.

Auch für die Verpachtung größerer Staatsgüter ist landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Zur Aufnahme neuer fundirter Staatsschulden ist landschaftliche Zustimmung erforderlich. Die Schuldurkunden bedürfen der landschaftlichen Mitunterschrift. In jedem Falle einer Schuldaufnahme ist auf einen Schuldentilgungsfonds von mindestens 1 pCt. Bedacht zu nehmen. (Beil. 2 zum Grundges. § 23, 24.) Eine Konkurrenz der Landschaft bei Verwaltung der Staatsschulden findet nicht statt.

Die gegenwärtige Staatsschuld besteht in dem Reichsvorschusse auf das in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 9. Juli 1873 bis 1. Januar 1876 eingezogene Landespapiergeld (²/₃ des Ueberschusses über den Landesantheil am Reichspapiergelde), welcher vom 2. Januar 1876 in 15 Raten zu tilgen ist, in der zeitlich (10 Jahre) beschränkten Garantie für die 4prozentige Verzinsung der Stammaktien der Eisenbahn Weimar-Gera, welche zu einer Jahreszahlung von rund 129 000 Mark nöthigt, in Stiftungskapitalien zu frommen und milden Zwecken und in den Aktivkapitalien der staatlich garantirten und verwalteten Staatsdiener-Wittwen-Societät. Der gesammte Betrag der Staatsschuld wird durch das bewegliche Staatsvermögen weit überstiegen, so daß neben der Tilgung des Reichsvorschusses und der Garantie für Weimar-Gera eine Amortisationsrente in den Etat nicht eingestellt zu werden pflegt.

Ueber die Kontrahirung sogenannter schwebender Schulden findet sich keine landesgesetzliche Bestimmung.

Mit der neuen Etatvorlage ist gleichzeitig die Rechnung über die abgelaufene Finanzperiode mit Rechenschaftsbericht vorzulegen. Der landschaftliche Kommissionsbericht hierüber, wie der über den Finanzetat ist zu drucken. Der Uebergabe desselben an die Landschaft geht eine Prüfung durch das unter dem Staatsminister stehende Revisions-Bureau voraus.

Auch die Rechnungsabschlüsse der staatlichen Anstalten, der Landesbank, der Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt und der Staatsdiener-Wittwen-Societät sind dem Landtage vorzulegen.

Die Landesbank wird durch eine besondere Direktion, in welcher sich ein landschaftlich gewähltes Mitglied zu befinden hat, unter Oberaufsicht und Oberleitung des Gesammtministeriums und unter staatlicher Garantie verwaltet. Eine Mitwirkung hierbei steht einem Verwaltungsrathe zu, dessen Vorsitzender, falls der Landesherr nicht anders bestimmt, der Chef des Finanzministeriums ist und in welchen 2 Mitglieder vom Landtage aus der Zahl seiner Mitglieder gewählt werden.

Die Centralbehörde für die Verwaltung der Finanzen ist das Ministerium Abtheilung der Finanzen. Von ihm werden auch die obengenannten beiden Anstalten, die Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt wie die Staatsdiener-Wittwen-Societät, verwaltet. Es bedient sich hierbei als Lokalbehörden der Steuer- und Rentämter und des hauptsächlich für die Verwaltung der Zölle und indirekten Abgaben bestimmten Hauptsteueramts zu Altenburg, sowie zur Steuer-Aufsicht und Kontrole der zunächst unter 2 Oberkontroleuren stehenden Steueraufseher. Die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Lokalbehörden und der Steueraufsichtsbeamten in Zollsachen und den indirekten Reichsabgaben, die Reichsstempelabgabe laut Gesetz vom 1. Juli 1881 ausgenommen, steht als Direktivbehörde laut des unter den Thüringer Staaten abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrags dem General-Inspektor in Erfurt zu, welcher in dieser Eigenschaft zugleich erstinstanzliche Behörde in allen, formell nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Mai 1838 zu behandelnden Kontraventions- und Defraudationssachen ist. Die Führung der Untersuchungen bis zur Entscheidung entweder des General-Inspektors oder des Finanzministeriums liegt den Steuer- und Rentämtern, sowie dem Hauptsteueramte ob. Die ersteren

sind auch mit der Verwaltung der Gerichtskosten und der Vertretung des Fiskus hierbei beauftragt.

Für die Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die Zölle und andere indirekte Steuern besteht kraft Gesetzes vom 10. Februar 1874 ein Submissionsverfahren, wonach der Angeschuldigte durch Erbieten zur Zahlung der gesetzlichen Geld- oder Konfiskationsstrafe, der nachzuzahlenden Gefälle und der zu erstattenden Verläge, unter Verzicht auf Entscheidung im Verwaltungs- oder Rechtswege, die Ertheilung eines Strafbescheids abwenden kann.

Das Steuer- und Rentamt in Altenburg ist zugleich Erbschaftssteueramt und entscheidet in hierher gehörigen Sachen erstinstanzlich.

Alle Steuern und Gefälle, welche an den Staat oder das Reich zu entrichten sind, incl. der Gerichtskosten, alle Beiträge an unter staatlicher Verwaltung stehende Kassen oder Anstalten, alle Strafgelder, Verläge und Kosten in Verwaltungssachen, die Ablösungsrenten und alle Abgaben und Beiträge an politische, Kirchen- und Schulgemeinden werden im Verwaltungswege nach Maßgabe des Ges. v. 31. März 1879 (cf. Ver. v. 22. Sept 1879) beigetrieben.

Jeder Kassenverwaltung ist eine Kontrole beigefügt.

Als allgemeine Kontrole für das Staatsrechnungs- und Etatwesen besteht ein unmittelbar unter dem Staatsminister stehendes Revisionsbureau. (Ges. v. 14. März 1866 Art. 8 a.)

§ 11. **Verhältniß des Staats zur Kirche und die Schule.** Die Kirche, welche in der Gesetzgebung abwechselnd als evangelische, evangelisch-protestantische und evangelisch-lutherische bezeichnet wird (Grundgesetz § 128 ff., Ges. v. 14. März 1866 Art. 12, Ges. v. 3. Februar 1877 § 1) ist Landeskirche. Der Regent als Inhaber der Staatsgewalt und der Kirchenhoheit ist zugleich Inhaber des Kirchenregiments. Nur falls er sein Glaubensbekenntniß ändert, tritt ein collegial zusammengesetztes evangelisches Ministerium an seine Stelle. Die vollziehende Kirchengewalt wird durch ihn, in seinem Auftrage und unter seinem Namen ausgeübt. Eine Selbstverwaltung der Kirche findet nur im Umfange der Kirchengemeinde und im Wesentlichen auf ökonomischem Gebiete statt. (Grundges. § 128 ff., Kirchengemeinde-Ordnung v. 8. Februar 1877.) Die Kirche untersteht allenthalben den allgemeinen Landesgesetzen.

Die Zusammengehörigkeit der Landeskirche mit dem Staate und ihre Abhängigkeit von solchem finden einen Ausgleich in dem besonderen Schutze und der besonderen Fürsorge, welche ihr gesetzlich zugesichert sind. Die obere Kirchenbehörde, das Ministerium für Kultusangelegelegenheiten, soll darüber wachen, daß die reine Lehre des Evangeliums verkündigt, daß die Sakramente heilig geachtet und verwaltet und die Kirchenordnung erhalten wird. (Grundgesetz § 140.) Die Feiertage der evangelischen Konfession, das Reformationsfest ꝛc. (Bekanntm. v. 31. Januar 1826. Ges. v. 25. März 1879 § 6) sind Landesfeiertage. Bei staatlichen religiösen Akten werden die gottesdienstlichen Formen der evangelischen Kirche benutzt. Der Kirche ist ein in der unteren Instanz durch Mitwirkung der Schulgemeinde abgeschwächter Einfluß auf die Volksschule verblieben. Die theologische Fakultät der Landeskirche auf der Landesuniversität Jena ist eine evangelische.

Der Staat erkennt die Geistlichen der Landeskirche als öffentliche Beamte an und hat sie gleich den Staatsbeamten in die staatlich garantirte und subventionirte Staatsdiener-Wittwen-Sozietät aufgenommen.

Dem Vermögen der Kirche sind besondere Privilegien ertheilt worden und steht es unter besonderer staatlicher Fürsorge. Die Abgaben für kirchliche Zwecke werden im Verwaltungswege beigetrieben. Die Verpflichtung zu den kirchlichen Lasten beizutragen ist von der Konfession unabhängig, soweit die Abgaben mit dem Besitze von Grundbesitz zu-

sammen- oder davon abhängen (Ges. v. 30. Juni 1862). Der Staat schützt die Kirchen und Pfarreien gegen Verlust bei Ablösung kirchlicher Lasten durch Gewähr von Zuschußrenten (Ges. v. 19. Januar 1856), vergütet den bisher Bezugsberechtigten den Wegfall der früheren Kirchencensurgebühren (Ges. v. 1. September 1879) und der durch Errichtung der staatlichen Standesämter ausgefallenen Stolgebühren und trägt die Kosten der Synode (Grundges. § 136).

Der Staat erkennt der Landeskirche gegenüber die Verpflichtung, bei nachgewiesener Mittellosigkeit die Kirchengemeinden aushilflich mit eigenen Mitteln zu unterstützen, ausdrücklich an (Grundges. § 156) und erfüllt eine Mehrzahl theils mit dem staatlichen Schutz- und Schirmrechte, (Zahlung wechselnder ansehnlicher Jahresbeiträge zur Erfüllung festgestellter Minimalgehalte, Ges. v. 8. Februar 1877), theils mit dem Besitze säkularisirter Güter zusammenhängende vermögentliche Einzelverpflichtungen.

Die Gehaltsverhältnisse (Minimalgehalte und Minimalzulagen nach bestimmten Dienstjahren), sowie die Emeritirungs-Verhältnisse sind durch Ges. v. 8. Februar 1877 festgestellt und werden durch Zuschüsse aus Landesmitteln garantirt.

Der Regent übt das Kirchenregiment theils selbst, unter verfassungsmäßiger Verantwortlichkeit des Vorstands des Ministeriums für Kultusangelegenheiten und bei Gesetzen und allgemeinen Verordnungen des Gesammtministeriums, theils durch die obere Kirchenbehörde aus. Letztere ist aus weltlichen und geistlichen Räthen zusammengesetzt und hat in inneren kirchlichen Angelegenheiten, wozu insbesondere Anstellungen und Versetzungen von Geistlichen und alle Disciplinarangelegenheiten gehören, collegial zu beschließen. (Grundges. § 130 ff., Ges. v. 14. März 1866 § 5. 12, Ges. v. 4. Januar 1869.)

Für bestimmte Gegenstände des Kirchenregiments, Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung, Bestimmungen in Bezug auf den öffentlichen Lehrbegriff, soweit dergleichen überhaupt zulässig, und in Bezug auf die allgemeine Kirchenverfassung ist eine Mitwirkung von Synoden, General- oder Spezialsynoden, vorgeschrieben, für andere Gegenstände vom landesherrlichen Ermessen abhängig. Erstere werden durch die Räthe der oberen Kirchenbehörde, die Superintendenten, die Lokaladjunkten und einige von den Superintendenten und den Lokaladjunkten gewählte Geistliche jeder Ephorie unter dem Vorsitze des Vorstands des Kultusministeriums gebildet. Bei Spezialsynoden geben dieselben Mitglieder, die obere Kirchenbehörde für sich und die Geistlichen ephorieenweise, schriftliche Gutachten ab. In beiden Fällen gilt das Ergebniß der Stimmenmehrheit der abstimmenden Mitglieder (Mitglieder der oberen Kirchenbehörde und Geistliche) als das Synodalgutachten.

Es hängt vom Ermessen des Regenten ab, ob er im Wege der General- oder der Spezialsynode das Gutachten der kirchlichen Vertreter hören will.

Jeder Gesetzentwurf bedarf noch der landschaftlichen Zustimmung ehe er als Gesetz erlassen werden kann. (Grundges. § 134 ff., Ges. v. 14. März 1866, v. 4. Januar 1869.)

Dem Landesherrn steht das Anstellungsrecht der Geistlichen zu. Die Kirchengemeinde hat hierbei nur ein negatives Votum, falls gegen die Person, Lehre, Gaben und Wandel des Geistlichen erhebliche und begründete Einwendungen zu machen sind. Die Anstellung der niederen Kirchendiener untersteht der Kirchengemeinde, falls die betreffenden Stellen nicht mit Schulstellen verbunden sind, in welchem Falle ihr nur ein Widerspruchsrecht gegen die Wahl eingeräumt ist. (Grundges. § 143, Ges. v. 8. Februar 1877.)

Das noch bestehende Patronatrecht ist durch Verordnung vom 12. März 1857, die Kirchengemeindeordnung und das Gesetz v. 8. Februar 1877 über das Diensteinkommen der Geistlichen &c. dahin geregelt, daß dem Patrone außer dem Kollaturrechte, den bestehenden kirchlichen Ehrenrechten, der berathenden Mitgliedschaft in dem Kirchenvorstande und einer Mitwirkung bei Kontrole der Verwaltung, bei einer Mehrzahl die Dotations- und wirthschaftlichen Verhältnisse der Kirche betreffenden Verwaltungsakten ein Genehmi-

gungsrecht zusteht, welches bei Differenzen zwischen ihm und der Kirchengemeinde durch die Aufsichtsbehörden (Kirchen-Inspektion, obere Kirchenbehörde) ergänzt werden kann, vorbehältlich anderweiter Regulirung der Patronatsverhältnisse in den städtischen oder gemischten städtisch-ländlichen Gemeinden durch ein genehmigtes Ortsstatut (Patent v. 8. Februar 1877).

Das Disciplinarverfahren gegen die Geistlichen steht der oberen Kirchenbehörde, dem Ministerium für Kultusangelegenheiten zu. Gegen die Entscheidungen desselben sind Vorstellungen an den Landesherrn, bei unfreiwilligen Entlassungen (Enturlaubungen) innerhalb dreiwöchentlicher Nothfrist zulässig. Der Landesherr entscheidet nach Gehör des Gesammtministeriums, im Falle auf Enturlaubung erkannt worden ist, nach Ermessen auch nach vernommenem Gutachten einer anderweiten Behörde.

Die Organe der oberen Kirchenbehörde für Aufsicht und Förderung des kirchlichen Wesens, innerlich wie äußerlich, sowie nicht minder zur Kontrole und Mitwirkung in der Kirchenverwaltung, sind der Generalsuperintendent der Landeskirche und die Ephoren, letztere theils getrennt, theils in Verbindung mit dem Vorstande eines Landrathsamts für ländliche Gemeinden als Kircheninspektion (Ges. v. 4. Januar 1869). Die Kircheninspektionen für städtische Gemeinden sind durch Ortsstatut zu regeln. (Ges. v. 13. Juni 1876, Organisation der Verwaltung u. s. w. betreffend.)

Den aus 2 Mitgliedern zusammengesetzten Kircheninspektionen tritt bei Meinungsverschiedenheiten ein Mitglied der oberen Kirchenbehörde als drittes Mitglied bei.

Zum Zwecke der Aufsicht sind durch Visitationsordnung vom 17. März 1860 bestimmte, in gewissen Zeiträumen wiederkehrende Visitationen, General-Visitationen durch den General-Superintendenten, Spezial-Visitationen durch die Kircheninspektoren, und Ephoral-Visitationen durch die Ephoren angeordnet.

Die der evangelischen Kirche angehörigen Einwohner der zu einem Kirchenverbande gehörigen Ortschaften, die bloßen Personalgemeinden ausgenommen, bilden eine Kirchengemeinde. Jede Kirchengemeinde ist berechtigt, ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu ordnen. Sie wird durch einen Vorstand, Kirchenvorstand, vertreten, dessen Mitglieder die Geistlichen der Parochie, excl. der Kollaboratoren und Hilfsprediger, und beziehentlich der Bürgermeister der Stadt und eine Anzahl weltlicher von der Kirchengemeinde gewählter Mitglieder derselben sind. Das Amt eines Kirchenvorstandsmitglieds ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Zur Wählbarkeit gehört insbesondere, daß das Kirchengemeindemitglied sich zur Eintragung in die Wahlliste ordnungsmäßig angemeldet hat. (Kirchengem.Ordn. v. 8. Februar 1877.)

Die Thätigkeit des Kirchenvorstandes soll sich an erster Stelle die Kräftigung des kirchlichen Lebens, insbesondere die Hebung des Gottesdienstes, und die würdige kirchliche Feier der Sonn- und Festtage zur Aufgabe machen. Ihm liegt sodann die gesammte wirthschaftliche Verwaltung, beziehentlich bis auf Genehmigung des Patrons oder der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Aufbringung der zur Kirchenverwaltung erforderlichen Mittel, die Sorge für Erhaltung des Kirchenguts &c., sowie überhaupt die Vertretung der Kirchengemeinde nach allen Richtungen hin ob.

Die unfreiwillige Entlassung eines Mitglieds erfolgt durch die Kircheninspektion.

Bei bestimmten Fragen über Aufbringung der kirchlichen Anlagen, Veränderungen des Modus der Aufbringung u. s. w. ist der Kirchenvorstand an die Zustimmung der politischen Gemeinde gebunden.

Die obere Kirchenbehörde ist berechtigt, den Kirchenvorstand aufzulösen, auch die Kirchengemeinde selbst zu Beschlußfassungen zusammen zu rufen.

Die Aufbringung der kirchlichen Anlagen ist durch die Gesetze vom 30. Juni 1862 und 28. December 1871, zum Theil unter Zugrundelegung der Landessteuergesetze ge-

ordnet. Vom Grundstücksbesitz abgesehen, sind die Angehörigen anderer Konfessionen soweit, als sie die kirchlichen Anstalten (Gottesäcker) mitbenutzen, zu Beiträgen verpflichtet.

Den Bekennern anderer christlicher Partikularkirchen ist der Schutz des Staats und freie Glaubensausübung zugesichert (Grundges. § 129), die Dotationspflicht aber nur der Landeskirche gegenüber ausdrücklich anerkannt worden.

Die Bildung neuer Religionsgesellschaften oder Gemeinschaften ist von der landesherrlichen Genehmigung abhängig. Von den Leitern derselben ist vorher die nöthige Auskunft über Zahl und Namen der Mitglieder, ihren Austritt aus ihrer zeitherigen Religionsgemeinschaft, über Grundlage und Zweck der neuen Gemeinschaft, insbesondere das Bekenntniß des Glaubens an Gott und Festhaltung der christlichen Sittenlehre und über die gesellschaftlichen Einrichtungen zu geben. Nur wenn die Zwecke eine gesetz- oder rechtswidrige Richtung haben oder den Staatszweck und das allgemeine Staatswohl gefährden, soll die Bildung der neuen Religionsgemeinschaft untersagt werden.

Korporationsrechte erlangen neue Religionsgesellschaften nur durch besondere landesherrliche Beleihung.

Sie stehen im Allgemeinen unter polizeilicher Aufsicht und können einer besonderen polizeilichen Ueberwachung, insbesondere in ihren Versammlungen unterstellt werden, falls sie Anlaß zum Verdachte gesetzwidrigen Treibens geben.

In der Aufnahme neuer Mitglieder sind sie an bestimmte Erfordernisse derselben (Volljährigkeit u. s. w.) gebunden und haben über ihre Geistlichen, Prediger oder Religionslehrer, deren Zulassung aus sittlichen oder staatlichen Gründen beanstandet werden kann, der Aufsichtsbehörde Vorlage zu machen.

Sie sind an der Vollziehung geistlicher Handlungen, welche mit Wirkungen für das öffentliche oder das Privatrecht nicht verknüpft sind, nicht zu behindern, im Uebrigen aber allen Landesgesetzen, insbesondere auch dem für die Landeskirche geltenden Kirchenrechte unterworfen.

Die besonderen Verhältnisse des Staats zur katholischen Kirche sind durch keine Vereinbarungen geordnet, vielmehr entscheidet hierüber, soweit die Reichsgesetzgebung nicht Einzelbestimmungen getroffen hat, das auf der Kirchenhoheit des Staats fußende deutsche Staatsherkommen. Die katholische Gemeinde in Altenburg hat Gesammtpersönlichkeit. Bek. v. 18. März 1876.

Die Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgesellschaften haben zur Zeit keine besondere gesetzliche Regelung erfahren.

II. Die Volksschule und andere Unterrichtsanstalten. Obwohl die Volksschule gesetzlich nicht mehr als eine kirchliche Anstalt behandelt wird, so steht sie doch noch immer in Folge ihres geschichtlichen Zusammenhangs mit der Landeskirche in einem engen thatsächlichen Verbande zu ihr. Ihre oberste Leitung erscheint gesetzlich noch ein Ausfluß des Kirchenregiments (§ 138 des Grundges.), der Religionsunterricht in ihr ist innere Angelegenheit der Kirche (Ges. v. 4. Januar 1869 § 5) und wird die Aufsicht hierüber nur durch Geistliche ausgeübt, (Schulgem.Ord. v. 8. Februar 1877 § 13), der Pfarrer oder ein Geistlicher der Parochie ist gesetzliches Mitglied des Schulvorstands und übt kraft gesetzlichen Auftrags, welcher indeß von der oberen Schulbehörde zurückgezogen werden kann, die dem Schulvorstande, dem Organe der Schulgemeinde, obliegende Schulaufsicht aus (Schulgem.Ordn. v. 8. Februar 1877 § 8. 16). Die obere Schulbehörde ist das Ministerium für Kultusangelegenheiten, welchem die landesherrliche Oberaufsicht über das gesammte Schulwesen übertragen ist. In disciplinärer Beziehung sind die gesetzlichen Bestimmungen vielfach die gleichen wie für die Geistlichen, wie das Rechtsmittel der Berufung an den Landesherrn im Falle der Enturlaubung (Grundges. § 151) in Besoldungsfragen 2c. (Ges. v. 22. December 1875).

Die Gesetzgebung für die Schule ist gleichfalls die Landesgesetzgebung, ohne Zuziehung von Vertretern der Kirche. Wie der Kirche, so ist der Schule in Verbindung mit ihr eine besondere gesetzliche Fürsorge gewidmet worden. Ihrem Vermögen sind die gleichen Privilegien ertheilt worden. Schulgelder und Abgaben und Anlagen, welche an Schulgemeinden zu entrichten sind, werden im Verwaltungswege beigetrieben (Ges. v. 31. März 1879). Mitglieder anderer Konfessionen haben mindestens vom Grundbesitze zu den Schulabgaben beizutragen, falls sie sich der Schulanstalten nicht bedienen. Die Schule empfängt staatliche Zuschußrenten für Ablösungsverluste. Die staatliche Unterstützungspflicht ist auch der Schule gegenüber ausdrücklich anerkannt. Die lebenslänglich angestellten Volksschullehrer sind Mitglieder der staatlich garantirten und subventionirten Staatsdiener-Wittwen-Sozietät. Ihre Besoldungs- und Pensions-Verhältnisse sind unter Eintheilung der Schulen in 4 Klassen, Festsetzung von Minimalbesoldungen und Alterszulagen (Ges. v. 22. December 1875) gesetzlich geregelt. Sie beziehen ihre Gehalte aus der Gemeindeschulkasse, in welche die Schulgelder und staatlichen Zuschüsse (ungefähr 60 000 M. jährlich) fließen. (Ver. v. 6. März 1876.)

Zum Zwecke der Heranbildung von Volksschullehrern besteht auf staatliche Unkosten ein besonderes Schullehrerseminar unter der Oberaufsicht der oberen Schulbehörde.

Die Anstellung und Versetzung der Volksschullehrer bedarf im Allgemeinen grundsätzlich nicht der vorgängigen landesherrlichen Zustimmung. Die erstere geschieht in den Städten theils auf Grund von Ortsstatuten, zu deren Errichtung die Schulgemeindeordnung berechtigt, theils durch die städtischen Organe unter Mitwirkung der Schulvorstände, bis auf Bestätigung der oberen Schulbehörde (Aushändigung der Vokation.) In den ländlichen Gemeinden geschieht die Anstellung durch die obere Schulbehörde nach vorgängigem Gehöre des Schulvorstands und des Patrons und falls mit der Stelle ein Kirchendienst verbunden ist, auch des Kirchen-Vorstands und des Kirchen-Patrons.

Die Unterhaltung und Verwaltung der Volksschule ist zumeist Sache der in der Regel eine Parochie umfassenden, nach Maßgabe der beim Erlasse der Schulgemeindeordnung bestehenden Schul- oder Kirchen- und Schulverbände umfänglich festgestellten Schulgemeinde, deren Mitglieder alle Einwohner des Schulgemeindebezirks bilden. Die Schulgemeinde hat die zur Unterhaltung des Schulwesens nöthigen Mittel durch Schulgeld und Anlagen (nach Maßgabe der Ges. v. 30. Juni 1862, 28. December 1871) aufzubringen, vorbehältlich der regelmäßigen und außerordentlichen staatlichen Unterstützung. Sie wird vom Schulvorstand vertreten, welcher aus Mitgliedern der Schulgemeinde je auf die Dauer von 6 Jahren gewählt, gebildet wird und in welchem die Mitgliedschaft außer dem Pfarrer auch dem Ortsschullehrer, bei einer Mehrzahl von Lehrern dem ersten Lehrer, dem Bürgermeister der Stadt und eventuell einem besonders bestellten Ortsschulinspektor gesetzlich eingeräumt ist. Dem Schulvorstande liegt, vorbehältlich anderweiter Feststellung der Zuständigkeiten und Funktionen des Schulvorstands und der Schulinspektionen durch Statut in den städtischen und gemischten städtisch-ländlichen Gemeinden, außer der eigentlichen Vermögensverwaltung die Pflicht zur Unterstützung der Lehrer in ihrem Berufe und die Mitwirkung bei Beaufsichtigung der Lehrer in Führung und Leistungen ob. Zu seinem Wirkungkreise gehört gleichfalls die Beschlußfassung über Lokalschulordnungen und Ortsstatuten.

Die obere Schulbehörde ist berechtigt, den Schulvorstand aufzulösen.

Als Aufsichtsorgane dienen der oberen Verwaltung der Schule außer dem Ortsschulinspektor der Bezirksschulinspektor und die Schulinspektion, welcher in der Regel, soweit nicht durch genehmigtes Ortsstatut etwas Anderes bestimmt ist, der Schulvorstand untersteht und deren Genehmigung für eine Mehrzahl von wichtigeren Verwaltungsakten (Ortsstatuten, größeren Bauten 2c.) erforderlich ist.

Die Schulinspektionen für ländliche Gemeinden setzen sich aus dem Landrathe und dem Ephorus, letzterer in widerruflichem gesetzlichem Auftrage, zusammen, die Schulinspektionen für die Städte sind nach Zusammensetzung und Funktion durch Ortsstatut zu regeln. (Ges. v. 13. Juni 1876.)

Die Revisionen der Schulen finden, den Religionsunterricht ausgenommen, durch Bezirksschuldirektoren und an Stelle der Generalvisitationen durch außerordentliche sachkundige Kommissare statt.

Die Ertheilung des Privatunterrichts, soweit er in die zum öffentlichen Landes-Schulwesen gehörigen Unterrichtszweige eingreift, nicht blos häuslicher Unterricht ist oder von angestellten Geistlichen oder öffentlichen Lehrern ertheilt wird, sowie Privat-Schulen und Erziehungsanstalten gleichen Charakters stehen gleichfalls unter der Aufsicht des Ministeriums für Kultusangelegenheiten und bedürfen in der Regel besonderer Erlaubniß.

Die Gymnasien, Lyceen und Realschulen unterstehen der Aufsicht desselben Ministeriums. Die Lehrer derselben sind Staatsdiener und werden in allen Beziehungen nach dem Staatsdienergesetze vom 8. October 1861 beurtheilt.

Andere Unterrichtsanstalten, Gewerbe-Sonntagsschulen, sowie Anstalten und Personen, welche sich nur mit Ertheilung von Unterricht in körperlichen, mechanischen und technischen Fertigkeiten beschäftigen, stehen unter dem Ministerium des Innern.

Der Landesuniversität ist bereits oben Erwähnung gethan.

Das

Staatsrecht der Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha.

Von

F. Forkel,
Geh. Justizrath in Coburg.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Eine Literatur über das Coburg-Gothaische Staatsrecht besteht nicht; es gehört zu den Nachtheilen der kleinen Staaten, daß ihren Gesetzen und Einrichtungen nur selten eine wissenschaftliche Bearbeitung zu Theil wird. Auch wir müssen uns darauf beschränken, eine systematische Zusammenstellung der vielen Einzelheiten zu geben, aus welchen sich das heutige öffentliche Recht der Herzogthümer zusammensetzt.

§ 1. **Geschichtliche Entwickelung. Stellung zum Reich. Staatsgebiet. Verfassung.** „Coburg-Gotha", einer der kleineren deutschen Bundesstaaten, besteht erst seit dem Jahre 1826. Seine Vorgeschichte fällt für die ältere Zeit einerseits mit der Geschichte der fränkischen Grafschaft Henneberg, andererseits mit der Geschichte Thüringens zusammen. Im 14. Jahrhundert kam die Stadt Coburg mit einigen benachbarten Bezirken — „Ort Landes in Franken" — durch Verheirathung einer Gräfin von Henneberg mit einem Markgrafen von Meißen unter Sächsische Herrschaft und seit dieser Zeit hat das Land an den zahlreichen Wandlungen Theil genommen, welche das Sächsische Ländergebiet in Thüringen im Laufe der Jahrhunderte durch Erbtheilungen, Vergleiche, Tauschverträge ꝛc. zu erfahren hatte. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts fielen Stadt und Amt Gotha, sowie das Amt Tenneberg (Waltershausen) an den in Coburg residirenden Herzog Johann Casimir († 1633); die „Pflege Coburg" bildete damals nicht mehr ein Sächsisches Nebenland, sondern ein selbstständiges Fürstenthum mit einem eigenen Regenten. Im Jahre 1638 erlosch aber die alte Coburgische Linie und der größere Theil des Landes kam an Altenburg, dessen Herzog Friedrich Wilhem III. von 1640 bis 1669 Regent des Fürstenthums Coburg war. Mit dem Aussterben des S. Altenburgischen Hauses im Jahre 1672 fiel Coburg an Gotha und wurde ein Theil des größeren Sächsisch-Thüringischen Staatsgebiets, welches Herzog Ernst der Fromme († 1675) unter seiner Herrschaft vereinigt hatte, welches aber seine 7 Söhne durch ihre mehrfachen Theilungen wieder zersplitterten. Herzog Albrecht, der zweite Sohn Ernst's des Frommen, gründete 1680 eine neue Coburger Linie, die jedoch schon mit seinem Tode (1699) wieder endete. Nach einem mehr als 30jährigen Erbfolgestreit, der hauptsächlich zwischen S. Meiningen und S. Saalfeld geführt wurde, erhielt endlich durch einen Reichshofrathsbeschluß vom 24. Mai 1735 das fürstliche Haus Saalfeld „Stadt und Amt Coburg" zugesprochen und es entstand so das Fürstenthum Coburg-Saalfeld, dessen Regentenfamilie, gestiftet von Johann Ernst, dem jüngsten Sohne Ernst's des Frommen, heute als Herzogl. Haus von S. Coburg und Gotha fortbesteht.

Der älteste Sohn Ernst's des Frommen, Friedrich I., hatte nach Abtheilung mit seinen Brüdern nur noch Gotha-Altenburg behalten; seine Linie erlosch 1825 mit dem Tode des Herzogs Friedrich IV. Auf die Nachfolge in Land und Leute machten die Herzöge von S. Meiningen, von S. Coburg-Saalfeld und S. Hildburghausen Anspruch; der Streit unter ihnen schloß mit einem Vergleich, welcher neue, tief einschneidende Aenderungen an der politischen Gestaltung der Sächsisch-Thüringischen Herzogthümer zur Folge hatte, ohne doch zugleich eine zweckmäßige Abrundung der einzelnen Ländergebiete herbeizuführen. Durch den Hildburghäuser Vertrag vom 12. November 1826 wurden die Coburg-Saalfelder Stammlande mehr zerrissen als das eigentliche Theilungsobject Gotha-Altenburg. Herzog Friedrich von Hildburghausen erhielt unter Verzichtleistung auf seine bisherigen Besitzungen das Herzogthum Altenburg; Herzog Ernst von Coburg-Saalfeld trat das Fürstenthum Saalfeld und das Coburgische Amt Themar an S. Meiningen ab und bekam dagegen das Herzogthum Gotha nebst den Hildburghäusischen Aemtern Sonnefeld und Königsberg, von denen das letztere mitten im Bayerischen Kreise Unterfranken, mehrere Meilen von

dem altcoburger Gebiete entfernt liegt; er nannte sich von da an Herzog von S. Coburg und Gotha. Herzog Bernhard von S. Meiningen endlich, der grundsätzlich kein Stück von seinen angestammten Ländern aufgab, vergrößerte sein Gebiet durch die Fürstenthümer Hildburghausen und Saalfeld, sowie durch einige losgetrennte Theile von Coburg, Altenburg und Gotha [1]).

I. Das Herzogthum Coburg umfaßt seit der Theilung von 1826 mit der Exklave Königsberg nur noch 562 Quadratkilometer (10,21 Quadratmeilen), das Herzogthum Gotha mit den von Preußischem und Schwarzburgischem Gebiete umschlossenen Exklaven Volkenrode, Nazza, Trasdorf, Neuroda und Kettmannshausen 1406 Quadratkilometer (25,53 Quadratmeilen) Flächengehalt; die Zahl der Einwohner, fast durchgehends Protestanten, betrug am 1. Dezember 1880 in Coburg 56,728, in Gotha 137,988; jenes hat eine fränkische, dieses eine sächsische Bevölkerung. Zwischen beiden Ländern liegt ein Theil des Herzogthums Sachsen-Meiningen und der Preußische Kreis Schleusingen mit Suhl; diese räumliche Trennung erwies sich später mehr noch wie der ethnographische Unterschied als das Haupthinderniß einer staatlichen Verschmelzung und machte sich auch bei anderen Gelegenheiten, z. B. bei der neuen Justizorganisation, in äußerst nachtheiliger Weise geltend.

Der Anfall Gotha's an Coburg hatte auf Jahrzehnte hinaus nur eine Personal-Union zur Folge; jedes Herzogthum behielt, wenn auch der Herzog beide Länder durch das nämliche Ministerium regierte, seine eigene selbstständige Verfassung und Verwaltung; auch in der Gesetzgebung ging jedes Land seinen eigenen Weg. Während Herzog Ernst I. für Coburg-Saalfeld schon im Jahre 1821 eine nach damaligen Verhältnissen ziemlich freisinnige Verfassung eingeführt hatte, besaß und behielt Gotha die alten Feudalstände mit einer Curie der Grafen und Herren (Hohenlohe-Kirchberg und Hohenlohe-Langenburg wegen der oberen Grafschaft Gleichen), einer adligen Rittercurie und einer Städtecurie. In Coburg geriethen die Stände mit der Staatsregierung in den 1830er und 1840er Jahren über Verfassungs- und Finanzfragen in lebhafte Zwistigkeiten, die zu wiederholten Auflösungen der Versammlung, sogar zu dem seltsamen, „das Recusationsrecht" genannten Anspruch des Ministeriums auf Ablehnung mißliebiger Abgeordneter führten und erst im Jahre 1846 unter dem jetzigen Herzog Ernst II. (succedirt 29. Januar 1844) ihren Abschluß erreichten. Von da an entwickelte sich ein segensreiches Einvernehmen zwischen Regierung und Landtag; es wurde die Freiheit der Abgeordnetenwahlen sicher gestellt und ein Gesetz über die Bestrafung des Vergehens der Verfassungsverletzung vereinbart; ein Gesetz vom 29. Dezember 1846, die Beiträge der Domäne zu den Staatslasten betreffend, schlichtete die finanziellen Streitigkeiten und andere zeitgemäße Schritte folgten, so daß dem Jahr 1848 in Coburg verhältnißmäßig wenig Ansprüche an eine reformatorische Gesetzgebung übrig blieben.

Anders in Gotha. Hier rief die hochgradige politische Aufregung jener Tage vor Allem einen lebhaften Drang nach gründlicher Umgestaltung der veralteten Verfassungsverhältnisse hervor. Der Herzog kam diesen Forderungen bereitwillig entgegen, mit einer aus freien Wahlen hervorgegangenen Abgeordnetenversammlung wurde das Gothaische Staatsgrundgesetz vom 26. März 1849 vereinbart. Gleichzeitig nahm aber der Herzog mit Eifer den nach dem Erbanfall von 1825/26 leider verabsäumten Plan in Angriff, die Personalunion beider Länder in eine Realunion umzuwandeln. Es gelang jedoch den anhaltendsten Bemühungen nicht, mit den beiden Landtagen eine vollständige politische, finanzielle und administrative Vereinigung zu Stande zu bringen. Gleichviel ob die „Union" an der Geringfügigkeit ihres politischen Werthes, an der Unvereinbarkeit gewisser particulärer Interessen oder an anderen Umständen scheiterte, der Herzog und seine Regierung mußten sich mit einem theilweisen Erfolge begnügen, welcher in dem

1) Vergl. oben Seite 4, 31, 65.

Staatsgrundgesetze der Herzogthümer Coburg und Gotha vom 3. Mai 1852 seinen Ausdruck fand. Dasselbe erklärt eine Reihe von Verhältnissen und Einrichtungen, zumeist solche, die mit der staatlichen Repräsentation oder mit auswärtigen Beziehungen zusammenhängen, für gemeinsame Angelegenheiten, während es alle übrigen als besondere Angelegenheiten jedes einzelnen Herzogthums bestehen läßt. Spätere Versuche, die Vereinigung zu einer vollständigen zu machen, sind immer wieder gescheitert und so bildet das Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 mit einigen Nachträgen noch heute die hauptsächlichste Quelle und Norm für das in den Herzogthümern geltende öffentliche Recht. Besondere Verfassungen für Coburg und Gotha giebt es nicht mehr.

Ueber die Rechtsbeständigkeit des St.G.Ges. kann kein Zweifel obwalten: dasselbe ist auf durchaus verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen; auch hat der nächste Agnat Prinz Albert, von welchem gegen verschiedene Bestimmungen der Gothaischen Verfassung vom Jahre 1849 ein Protest eingelegt worden war, im Jahre 1855 nach Beilegung des Gothaischen Domänenstreites zu dem neuen gemeinschaftlichen St.G.Ges. ausdrücklich seine Zustimmung erheilt. Es haben zwar die Fürsten Karl zu Hohenlohe-Kirchberg und Ernst zu Hohenlohe-Langenburg sowie einige Gothaische Rittergutsbesitzer gleich im Jahre 1852 wegen Aufhebung der alten landschaftlichen Verfassung und wegen Entziehung der landständischen Rechte eine Beschwerde beim Bundestage erhoben, die Staatsregierung trat jedoch entschieden für die Aufrechthaltung des neu geschaffenen Rechtszustandes ein und der Bundestag ließ die ganze Angelegenheit, nachdem mehrere der Beschwerdeführer gestorben waren, durch Aufwerfung einer Legitimationsfrage in den Sand verlaufen.

Abgesehen von einer unverkennbaren Schwerfälligkeit des Organismus, welche sich am meisten der Staatsregierung fühlbar macht, die ihn zu handhaben hat, steht das St.G.Ges. im Großen und Ganzen auf der Höhe seiner Zeit, die politischen Rechte der Staatsangehörigen und die constitutionellen Befugnisse der Landtage sind sorgfältig den Grundsätzen des modernen Staatsrechts angepaßt und höchstens in einzelnen untergeordneten Punkten durch die Fortschritte überholt, welche das öffentliche Leben in Deutschland seit dem Bestehen der Reichsverfassung und des Reichstags gemacht hat. Die Behörden und die Bevölkerung haben sich auch während eines 30jährigen Zeitraums in den complicirten Mechanismus hineingelebt.

II. Die staatsrechtlichen Beziehungen zum deutschen Reiche ergeben sich aus der Reichsverfassung; die Herzogthümer nehmen im Reichsorganismus keinerlei Separatstellung ein. Im Bundesrath führen sie 1 Stimme, für den Reichstag weist ihnen das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 zwei Abgeordnete zu. Wegen der räumlichen Entfernung beider Herzogthümer ist durch Landesgesetz ausgesprochen, daß jedes von ihnen einen selbstständigen Wahlkreis bilden soll. Der Wahlkreis Coburg ist einer der kleinsten im Reiche.

Aus früheren Zeiten besteht noch eine Reihe von Conventionen mit anderen Staaten, namentlich zur Beförderuug der Rechtspflege; dieselben sind aber meistens durch die Gesetzgebung des Reichs hinfällig geworden. Ebenso haben die früheren Zoll- und Handelsverträge mit deutschen und außerdeutschen Ländern fast sämmtlich ihre Bedeutung verloren. Beide Herzogthümer gehören dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein an, das Coburgische Amt Königsberg ist dem Bayerischen, das Gothaische Amt Volkenroda dem Preußischen Zollgebiet einverleibt.

Auswärtige Gesandtschaften werden von den Herzogthümern nicht unterhalten. Dagegen haben die nahen verwandtschaftlichen Beziehungen der Königin von England zum

Herzoglichen Hause der großbritannischen Regierung Veranlassung gegeben, in den Herzogthümern einen diplomatischen Geschäftsträger zu accreditiren, welcher seinen Sitz in Coburg hat.

III. „Die Herzogthümer Coburg und Gotha bilden", wie es im § 1 des St.G.Ges. heißt, „ein unter der Regierung des Herzoglichen Hauses vereinigtes untrennbares Ganzes." In Wirklichkeit sind sie freilich nur ein unvollkommener Einheitsstaat, da jeder von ihnen in wichtigen Punkten noch seine staatliche Selbstständigkeit besitzt. Es liegt eine staatsrechtliche Anomalie vor, welche später in der verfassungsmäßigen Gestaltung der großen Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie (Cis- und Transleithanien) ein Analogon erhalten hat. Dem Dualismus entspricht auch der offizielle Name: das Land heißt nicht „Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha", sondern „die Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha."

Als gemeinsam bezeichnet das St.G.G. im § 71:

1. das Verhältniß der Herzogthümer zum Herzog mit Ausschluß der Bezüge des Herzogs und des Herzoglichen Hauses aus Staats- oder Domänenmitteln,
2. alle Beziehungen zum Deutschen Staatsorganismus und zu auswärtigen Staaten,
3. das Staatsgrundgesetz,
4. den gemeinschaftlichen Landtag,
5. das Staatsministerium,
6. den Staatsgerichtshof,
7. das Militärwesen,
8. das Oberappellationsgericht und den Appellhof nebst den damit in Verbindung stehenden Einrichtungen,
9. die Postsachen,
10. die Zollsachen,
11. die Staatsarchive.

Die Militär-[1]), Post- und Zollsachen hat in der Zwischenzeit das Reich an sich gezogen; auch die Beziehungen zu auswärtigen Staaten werden jetzt fast ausnahmslos von Berlin aus unterhalten. Das Oberappellationsgericht und der gemeinsame Appellhof sind durch die neue Justizorganisation beseitigt; dagegen ist jetzt das ganze Justizwesen gemeinschaftlich. (Siehe Seite 126 Note 1.) Ein besonderer Staatsgerichtshof ist nie errichtet worden. (Siehe Seite 123.)

Zu den nicht gemeinsamen Angelegenheiten gehören hauptsächlich die innere Verwaltung, die Schule, die Kirche und das Staatsfinanzwesen mit Einschluß der Domänen.

---

1) Ueber die Reorganisation des Coburg-Gothaischen Regiments besteht eine Convention mit Preußen vom 6. Juni 1867, über die Formation der Thüring'schen Contingente eine dgl. vom 26. Juni 1867.

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe.

§ 2. **Das Staatsoberhaupt.** I. Das Herzogliche Haus[1]). Das Herzogliche Haus ist ein Zweig des Sachsen-Gothaischen Gesammthauses, welches jetzt aus den drei Spezialhäusern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg und Gotha und Sachsen-Altenburg besteht; sie allein sind noch übrig von den sieben, durch die Söhne Ernst's des Frommen gegründeten Linien Gotha, Coburg, Meiningen, Römhild, Eisenberg, Hildburghausen und Saalfeld. Stammvater des Herzoglichen Hauses ist der jüngste Sohn Ernst's des Frommen, Johann Ernst, welcher zu Saalfeld regierte und 1729 starb. Alle fürstlichen Personen, die von ihm durch rechtmäßige Geburt aus ebenbürtigen Ehen in männlicher Linie abstammen, sowie ihre ebenbürtigen, mit Genehmigung des Herzogs geehelichten Gemahlinnen, ingleichen ihre Wittwen während des Wittwenstandes gehören zum Herzoglichen Haus, jedoch die Prinzessinnen nur bis zu ihrer Vermählung. Dasselbe besteht jetzt aus drei Linien, aus der des † Herzogs Ernst I. (Herzog Ernst II. und die Descendenz des † Prinzen Albert), aus der des † Prinzen Ferdinand (König Ferdinand von Portugal sammt seiner Descendenz, die Descendenz des † Prinzen August und Prinz Leopold), endlich aus der des † Prinzen Leopold, Königs der Belgier (König Leopold II. und der Graf von Flandern).

Der Herzog ist das Oberhaupt des Hauses; er führt (seit 1844) das Prädicat „Hoheit", welches auch dem Erbprinzen gebührt; die übrigen Prinzen und Prinzessinnen werden „Durchlaucht" genannt. Nur der regierende Herzog heißt „Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha", die Prinzen und Prinzessinnen sind als Mitglieder des Sächsischen Gesammthauses Herzöge und Herzoginnen „zu Sachsen"[2]).

II. Rechte und Pflichten des Herzogs. Der Herzog ist das Staatsoberhaupt und übt als solches alle Rechte der Staatsgewalt innerhalb der Schranken des Staatsgrundgesetzes und der Reichsverfassung. Die Person des Herzogs ist unverletzlich; „für seine Regierungshandlungen ist er keiner äußeren Verantwortung im Lande unterworfen;" die Verantwortlichkeit trifft den contrasignirenden Minister. Deßhalb haben auch die Anordnungen des Herzogs nach ausdrücklicher Vorschrift des St.G.G. nur dann die Wirkung von Regierungshandlungen, wenn sie schriftlich erlassen und von einem verantwortlichen Mitgliede des Staatsministeriums gegengezeichnet sind. In privatrechtlichen Angelegenheiten, in streitigen und in nichtstreitigen Rechtssachen haben der Herzog und die übrigen Mitglieder des Herzoglichen Hauses ihren allgemeinen Gerichtsstand jetzt vor dem Landgericht zu Gotha.

Der Herzog hat das Begnadigungsrecht in vollster Ausdehnung; er darf nach dem St.G.G. auch Untersuchungen niederschlagen und einstellen lassen. Nur bei Verfassungsverletzungen ist eine Abolition unzulässig und eine Begnadigung an die Zustimmung des Landtags gebunden. Der Herzog hat ferner das Recht der Dispensation, soweit dasselbe nicht gesetzlich beschränkt ist; Monopolien, ausschließende

1) **Außer** dem St.G.G. kommt hier vorzugsweise das Hausgesetz vom 1. März 1855. (Nro. 35 der Gemeinschaftl. Gesetzsammlung) in Betracht.

2) Einzelne Nachkommen des Prinzen Ferdinand werden häufig ebenfalls Herzöge von Coburg und Gotha genannt; mit Unrecht. Ganz unrichtig ist vollends die Bezeichnung: „Herzog (oder Prinz) von Coburg-Cohary"; diesen Namen gibt es überhaupt nicht.

Privilegien und Moratorien kann er nicht ertheilen. Der Herzog hat auch in seiner Eigenschaft als Kirchenoberer, wie alle Thüringischen Fürsten, nach einem alten Herkommen das Recht, protestantische Ehen von Staatsangehörigen auf Antrag beider Eheleute „aus landesherrlicher Machtvollkommenheit" zu scheiden.

Zu den Ehrenrechten des Herzogs gehört, daß er nach Art. 11 der Militärconvention vom 26. Juni 1867 nach seiner Wahl Offiziere à la suite ernennen darf, deren Besoldung und dereinstige Pensionirung ihm allein obliegt, — ferner daß seiner im Kirchengebete gedacht wird und bei seinem Tode allgemeine Landestrauer eintritt, sodann das Recht, den allen drei Häusern Meiningen, Coburg-Gotha und Altenburg gemeinsamen „Ernestinischen Hausorden" in seinen verschiedenen Abstufungen, auch den Adelsrang, Titel und Würden zu verleihen.

Eine eigentliche Civilliste bezieht der Herzog nicht; sein Einkommen aus den Herzogthümern fußt auf den beiden Abkommen, welche in Coburg und in Gotha über die Domänen bestehen, wovon weiter unten die Rede sein wird. (S. Seite 135 fg.)

Der Herzog hat seinen wesentlichen Aufenthalt in dem Staatsgebiet zu nehmen und darf den Sitz der Regierung nicht außerhalb Landes verlegen.

Das Alter der Volljährigkeit und der Regierungsmündigkeit tritt für den Herzog ebenso wie für jeden Prinzen mit dem vollendeten 21. Lebensjahre ein.

III. Die Regierungsnachfolge und die Statthalterschaft. Die Regierung ist — in Uebereinstimmung mit den in Deutschland jetzt allgemein geltenden Grundsätzen — erblich im Mannesstamme des Herzoglichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge. Es wird zur Successionsfähigkeit rechtmäßige Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Herzogs geschlossener Ehe[1]) erfordert; Adoption gewährt kein Successionsrecht, ist auch den Mitgliedern des Herzoglichen Hauses nicht gestattet.

Die Ehe des jetzigen Herzogs mit der Großherzoglichen Prinzessin Alexandrine von Baden ist kinderlos. Für den Fall, daß Ernst II. ohne successionsfähige Nachkommenschaft stirbt, würde nach dem Rechte der Erstgeburt der älteste Sohn seines verstorbenen einzigen Bruders, des Prinzen Albert, Gemahls der Königin Victoria von Großbritannien und Irland, also der jetzige Prinz von Wales oder im Falle seines früheren Todes dessen ältester Sohn zur Succession berufen sein. Das St.G.G. bestimmt jedoch, um eine Personalunion mit dem britischen Königreiche möglichst zu vermeiden, daß der regierende König von England und der voraussichtliche englische Thronfolger

1) Beide Erfordernisse müssen zusammentreffen, der Consens des Herzogs vermag die mangelnde Ebenbürtigkeit nicht zu ersetzen: dazu wäre vielmehr nach dem gemeinen Rechte der Consens aller successionsberechtigten Agnaten aus allen Sächsischen Häusern erforderlich. Von einer Linie des Gothaischen Gesammthauses wurden früher Zweifel gegen die Successionsfähigkeit der Descendenz des Prinzen Ferdinand aus der am 2. Januar 1816 eingegangenen Ehe mit der Fürstin Antonie Kohary erhoben, weil die Letztere nicht ebenbürtig gewesen sei. Sie stammte aus einem ungarischen Grafenhause; doch war ihr Vater zugleich mit ihr zu dem ausgesprochenen Zwecke, um jedes Bedenken gegen die Standesmäßigkeit der beabsichtigten Ehe mit dem Prinzen Ferdinand zu beseitigen, unter dem 15. November 1815 durch Diplom des Kaisers Franz von Oestreich in den Fürstenstand erhoben worden. Nach der kaiserlich bestätigten Primogenitur-Constitution des Herzogs Franz Josias von Coburg-Saalfeld (1746) sollten die Mitglieder des Herzogl. Hauses sich an keine andere als „fürstliche oder gutgräfliche" Häuser vermählen; man suchte zu bestreiten, daß die Familie Kohary unter diese Bezeichnung falle. Das Herzogl. Spezialhaus hat aber die erhobenen Bedenken niemals gelten lassen und die Söhne des Prinzen Ferdinand sowie deren aus ebenbürtigen Ehen stammende Nachkommen sind unter Zustimmung aller volljährigen Agnaten aus dem Hause Coburg und Gotha im Art. 1 des Hausgesetzes vom 1. März 1855 ausdrücklich mit als zum Herzogl. Hause gehörig aufgeführt worden.

Die englischen, belgischen und portugiesischen Prinzen werden bei Eingehung von Ehen zur Wahrung ihrer Successionsrechte in Coburg und Gotha nach dem Wortlaute des Hausgesetzes ebenfalls der Bewilligung des Herzogs bedürfen.

(heir apparent des englischen Rechts im Gegensatze zum heir presumptive) von der Succession ausgeschlossen sein und die Regierung sofort auf den nach ihnen zunächst berechtigten Prinzen übergehen soll. (Die Ausnahmen s. gleich unten.) Dieser Nächstberechtigte würde eventuell der zweite Sohn des Prinzen von Wales sein. Es hat aber der Prinz von Wales durch Erklärung dd. Windsor Castle den 19. April 1863 sowohl für sich wie für alle seine Nachkommen auf jedes Erbfolgerecht in den Herzogthümern zu Gunsten seiner drei jüngeren Brüder Alfred, Arthur und Leopold sowie ihrer Mannsstämme Verzicht geleistet und sich und seinem Mannsstamme nur für den Fall, daß die Linien der drei Brüder erlöschen sollten, die Regierungsnachfolge in Coburg und Gotha vorbehalten, — eine Erklärung, welche am 25. Mai 1863 von Leopold I., König der Belgier, als Vormund der damals noch minderjährigen Prinzen Alfred, Arthur und Leopold angenommen, auch unter Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags von der Staatsregierung in der Coburg-Gothaischen Gesetzsammlung verkündigt worden ist. Auf solche Weise hat Prinz Alfred, Herzog von Edinburg, die nächste Berechtigung zur Regierungsnachfolge erlangt und es ist diese Berechtigung nach dem Verfassungsrechte des Landes unanfechtbar.

Von der Vorschrift, daß die Staatsregierung nicht auf den Inhaber eines außerdeutschen, namentlich des englischen Thrones gelangen soll, tritt eine Ausnahme ein, wenn zur Zeit des Erbfalls außer dem König von England oder dem englischen Thronfolger oder dem König und dem Thronfolger ein successionsfähiger Nachkomme aus der Spezіallinie des Prinzen Albert nicht vorhanden ist; im ersten und dritten Falle soll der König, im zweiten der Thronfolger die Regierung der Herzogthümer antreten, aber verbunden sein, dieselbe durch einen Statthalter führen zu lassen, bis sie etwa von einem volljährigen successionsfähigen Prinzen aus der Speziallinie des Prinzen Albert übernommen werden kann. Der Statthalter muß protestantischen Glaubens sein (vom Herzog ist das nicht vorgeschrieben) [1]) und seinen wesentlichen Wohnsitz im Lande nehmen; ein Agnat des Herzoglichen Hauses braucht er nicht zu sein. Seine Regierungshandlungen bedürfen gleichfalls der Contrasignatur eines Mitglieds des Staatsministeriums, er selbst ist nur dem Herzog, der ihn eingesetzt hat und den er vertritt, für seine Amtsführung verantwortlich. Das Recht der Unverletzlichkeit steht ihm nicht zu.

Ein Herzog soll keinen außerdeutschen Thron besteigen; thut er es dennoch, so liegt darin ein Verzicht auf die Regierung der Herzogthümer.

„Wenn einem Prinzen des Herzoglichen Hauses nach den Grundsätzen der Sächsischen Hausverfassung durch Erbgangs-, Mitbelehnschafts-, Anwartungs- oder Erbverbrüderungsrecht Land und Leute anfallen, so wird das ihm Angefallene sofort und unmittelbar dem jeweils regierenden Herzog erworben" und von diesem mit den Herzogthümern weiter vererbt. Diese hausgesetzliche Bestimmung hat hauptsächlich wegen der in der Descendenz des Prinzen Albert eintretenden Secundogenitur Bedeutung. Sollten die Häuser von Sachsen-Meiningen und Altenburg vor dem Coburg-Gothaischen Hause erlöschen und wäre alsdann der Prinz Alfred (Herzog von Edinburg) oder einer seiner Nachkommen oder ein Nachkomme eines jüngeren Bruders Herzog von Coburg und Gotha, so würden die erledigten Lande gemäß der in denselben gültigen Successionsordnungen nicht ihm, sondern dem Prinzen von Wales, bez. dem Primogenitus aus dessen Stamme ganz oder theilweise anfallen; dieser soll sie aber nach der erwähnten, für die Coburg-Gothaische Speziallinie bestimmten Anordnung nicht für sich, sondern für den regierenden

1) Bei den Vorberathungen wurde das Einverständniß der Staatsregierung, des gemeinschaftlichen Landtags und der Agnaten constatirt, daß unter den Bekennern des protestantischen Glaubens auch Anhänger der anglikanischen Kirche begriffen sind.

Herzog erwerben, damit in dessen Hand Stammland und neuer Anfall im Gesammtinteresse des Hauses vereinigt werden.

„Dafern bei dem Aussterben der regierenden Linie zwei gleich nahe Linien vorhanden sein sollten, so wird die jüngere durch die ältere ausgeschlossen". Diese Bestimmung des St.G.G. spricht nur von der Succession innerhalb des Coburg-Gothaischen Spezialhauses, nicht auch von dem Successionsfalle beim Aussterben desselben. Obgleich das Erlöschen des Hauses Coburg und Gotha nach menschlicher Berechnung in weiter Ferne zu liegen scheint, so erfordert doch die Vollständigkeit, den Fall ebenfalls, wenn auch nur kurz, zu berühren. Die Sache liegt einfach, wenn von den beiden anderen Häusern S. Meiningen und S. Altenburg nur noch eines besteht; diesem wird dann das erledigte Land allein anfallen und zwar so, daß auf Grund des in jedem Spezialhause gesetzlich eingeführten Erstgeburtsrechtes der regierende Herzog die Nachfolge für sich ausschließlich in Anspruch zu nehmen hat. Zweifelhaft aber wird die Frage, wenn beim Aussterben des Coburg-Gothaischen Hauses die beiden Häuser S. Meiningen und S. Altenburg noch bestehen. Eine gemeinschaftliche gesammtverbindliche Primogeniturordnung für die Ernestinischen Häuser gibt es nicht; es ist sogar unter Bezugnahme auf ältere Verträge noch im Römhilder Rezeß vom 28. Juli 1791 vorgeschrieben, „daß es in Ansehung der in dem Gothaischen Gesammthause vorkommenden Collateralsuccessionsfälle bei der ohnehin schon verglichenen successio linealis in stirpes sein unabänderliches Bewenden haben" und jede Speziallinie „gleiche Erbraten unverkürzt erhalten solle". Allerdings hat es nicht an Anfechtungen der Gültigkeit dieser Vereinbarung gefehlt, indeß wurde noch im Jahre 1826 beim Aussterben der Speziallinie Gotha-Altenburg darnach verfahren. Man kann sich aber nicht verhehlen, daß eine solche Zerreißung bestehender Staaten beim Erlöschen des regierenden Hauses den heutigen öffentlich-rechtlichen Anschauungen nicht mehr entspricht und mit dem Wesen unserer constitutionellen Monarchieen sich nicht verträgt. „Wer die Theilbarkeit eines deutsch-monarchischen Staates der Gegenwart in einem Successionsfalle zuläßt, um die concurrirenden Ansprüche mehrerer Anwärter zu befriedigen, degradirt den deutschen Staat der Gegenwart zu einem bloßen Object des Erbrechts, während doch das Thronfolgerecht keine andere Aufgabe hat, als die erledigte höchste Stelle des Oberhauptes im Staatsorganismus durch einen neuen persönlichen Träger der Staatsgewalt zu besetzen [1])." Der Staat hat als politisches Gemeinwesen einen Anspruch darauf, daß man seine verfassungsmäßige Einheit achtet und wahrt. Die Herzogthümer Coburg und Gotha werden in § 1 des Staatsgrundgesetzes ausdrücklich als „untrennbares Ganzes" bezeichnet; auch dem Reiche gegenüber bilden sie ein solches. Wir meinen daher, daß sie eintretenden Falles nicht unter die Häuser S. Meiningen und S. Altenburg getheilt werden dürften, sondern daß nur eines dieser beiden Häuser und zwar S. Meiningen als das ältere zur Succession gelangen könnte [2]). Eine pecuniäre Abfindung des anderen Hauses wäre natürlich nicht ausgeschlossen, zumal da die Untheilbarkeit des politischen Staates nicht nothwendig auch die der Domänen in sich schließt, deren vermögensrechtlicher Character eine andere Behandlung zuläßt. Solange das herzogl. Haus in den Herzogthümern regiert, ist allerdings nach dem Hausgesetz die Succession in den Genuß des Domänenguts mit der in die Regierung untrennbar verbunden; diese Bestimmung gilt aber eben nur für das Coburg-Gothaische Spezialhaus, während die Domänen Eigenthum des Gothaischen Gesammthauses sind. Jedenfalls erscheint es in hohem Grade räthlich, die ganze, außerordentlich zweifelhafte Frage, welche auch dann praktisch wird, wenn nicht Coburg und Gotha, sondern Meiningen oder Altenburg zuerst ausstirbt, bei Zeiten durch ein Hausgesetz für das Gothaische Gesammthaus zur Entscheidung zu bringen und zwar im Sinne der modernen staatsrechtlichen Anschauung.

IV. Der Regierungsverweser. Eine Regierungsverwesung tritt ein, wenn der Herzog regierungsunmündig oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht im Stande ist, die Regierung zu führen oder fortzuführen. Beschränkte geistige oder körperliche Fähigkeiten haben eine Regierungsverwesung nicht zur Folge; es muß Unfähigkeit vorliegen. Die Succession selbst, insbesondere das Recht zur Führung des Herzogstitels und der Eintritt in die Bezüge des Herzogs aus dem Domänengute, wird durch die Unfähigkeit, zu regieren, nicht ausgeschlossen.

Das St.G.G. schreibt vor, daß bei Unfähigkeit des nächstberechtigten Prinzen noch vor dem Eintritt des Successionsfalls durch ein Gesetz die künftige Regierungsverwesung angeordnet und die Person des Regierungsverwesers bestimmt werden soll. Ist dies aber unterblieben oder wird der Herzog erst nach erfolgtem Regierungsantritt unfähig, so hat das Staatsministerium die Verpflichtung, den Zusammentritt eines Familien-

1) Dr. Hermann Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, I. Buch Seite 233.
2) Zu der nämlichen Auffassung gelangt oben Dr. Kircher S. 34, 35.

rathes zu veranlassen, welcher aus drei Mitgliedern besteht (der in der Nachfolge nächste Agnat ist von dem Familienrath ausgeschlossen) und durch Stimmenmehrheit die Frage entscheidet, ob eine Regierungsverwesung nöthig ist. Der bejahende Ausspruch bedarf zu seiner Gültigkeit noch der Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags. Die Regierungsverwesung steht dann, wenn nicht der Familienrath mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags etwas Anderes bestimmt, der Gemahlin des Herzogs zu, sofern aus dessen Ehe mit ihr ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter, noch nicht regierungsmündiger Prinz vorhanden ist, sonst aber dem nächsten regierungsmündigen Agnaten. Eine also beschlossene Regierungsverwesung kann nur auf dem nämlichen Wege, durch Beschluß des Familienraths unter Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags wieder aufgehoben werden.

Während der Regierungsunmündigkeit des Herzogs steht die Regierungsverwesung, wenn nicht durch Gesetz eine andere Anordnung getroffen ist, zunächst der Mutter des Herzogs, solange sie den Wittwenstand nicht verläßt, nach ihr aber dem nächsten regierungsfähigen Agnaten zu.

Daß der Regierungsverweser alle verfassungsmäßigen Befugnisse des Herzogs an dessen Stelle auszuüben berechtigt ist, liegt im Begriff und Zwecke der ganzen Einrichtung.

Der Regierungsverweser ist zugleich persönlicher Vormund des Herzogs, er ist ebenso wie der Herzog selbst unverletzlich und unverantwortlich, seine Regierungshandlungen bedürfen ebenfalls der Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers. Er muß protestantischen Glaubens sein und hat seinen wesentlichen Aufenthalt in den Herzogthümern zu nehmen. Einen Antrag der Staatsregierung, das Erforderniß des protestantischen Glaubens für den Regierungsverweser im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen, hat im Jahre 1862 der gemeinschaftliche Landtag abgelehnt. Uebrigens sind zur Zeit außer der Descendenz des Prinzen Albert die sämmtlichen Agnaten aus dem Coburg-Gothaischen Spezialhause katholisch.

Eine vorübergehende Stellvertretung des Herzogs in der Ausübung der Regierungsgewalt ist im Staatsgrundgesetz nicht vorgesehen, hat aber mehrmals, insbesondere in den Jahren 1862 und 1870 thatsächlich stattgefunden und zwar durch den Staatsminister bezw. den verantwortlichen Vorstand der Coburger Ministerialabtheilung kraft besonderer Vollmacht, ohne daß die Zustimmung des Landtags dazu eingeholt wurde.

V. Regierungsantritt. Beim Antritt der Regierung hat der Herzog (Statthalter und Regierungsverweser) urkundlich die eidliche Zusicherung zu ertheilen, daß er „die Verfassung der Herzogthümer stets gewissenhaft beobachten und kräftig schützen will". So lange diese Urkunde nicht an den gemeinschaftlichen Landtag abgegeben ist (derselbe hat sich spätestens am vierten Tage nach Eintritt des Successionsfalls ohne ausdrückliche Berufung in Gotha zu versammeln), kann der Herzog Regierungshandlungen nicht vornehmen; vielmehr gehen in der Zwischenzeit die nothwendigen Regierungsakte vom dirigirenden Staatsminister aus. (Siehe Seite 122.)

Eine allgemeine Landeshuldigung gegenüber dem Regierungsnachfolger kennt das St.G.G. nicht, auch nicht neue Eidesleistungen der Staatsbeamten oder der Landtagsabgeordneten.

§ 3. **Die Staatsämter.** Der Herzog übt die Regierung durch die Staatsbehörden aus. Die oberste Behörde für alle Zweige der Staatsverwaltung (auswärtige Angelegenheiten, Justiz, innere Verwaltung, Schulwesen, Kirchensachen, Finanzen, auch Haus- und Familienangelegenheiten des Herzogs) ist das Staatsministerium; dasselbe vereinigt in seinem Wirkungskreise die Geschäfte der Oberaufsicht wie die der obersten Verwaltung. Alle Verwaltungs-Mittelbehörden sind aufgehoben. Staatsbehörden, welche nicht unter dem Staatsministerium stehen, wie z. B. in Preußen die Oberrechnungskammer, giebt es nicht.

Die heutige Organisation beruht auf dem Gesetz vom 17. Dezember 1857. Darnach zerfällt das Staatsministerium, den eigenthümlichen Verfassungsverhältnissen der Herzogthümer entsprechend, in zwei Abtheilungen, von denen die eine mit dem Sitze in Coburg für alle besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Coburg und die andere mit dem Sitze in Gotha für alle besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Gotha bestimmt ist. Jede Abtheilung hat einen verantwortlichen Vorstand; ein Staatsminister steht an der Spitze des ganzen Ministeriums und ist zugleich Vorstand einer der beiden Abtheilungen. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten sind derjenigen Abtheilung zugewiesen, welcher der Staatsminister vorsteht, zur Zeit der Gothaischen. Das Hausministerium kann der Herzog nach seinem Ermessen mit dieser oder jener Abtheilung verbinden; auch kann er den einen oder andern Geschäftszweig (Inneres, Justiz, Verwaltung) ganz von dem Geschäftskreise der Abtheilungsvorstände lostrennen und einem besonderen verantwortlichen Vorstand in der nämlichen Abtheilung übertragen, wie dies jetzt thatsächlich bei der Gothaischen Abtheilung der Fall ist.

Mindestens fünf Mitglieder, der Staatsminister, der Vorstand der anderen Abtheilung, die etwaigen Departementschefs und die vom Herzog dazu berufenen Räthe bilden das Gesammt-Ministerium; die Thätigkeit desselben ist ausschließlich berathender Natur. Gegenstände von besonderer Wichtigkeit, insbesondere alle Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen und alle Fälle, in denen ein Staatsdiener entlassen oder zur Disposition gestellt werden soll, müssen zur Berathung an das Gesammt-Ministerium gelangen.

Eine eigenthümliche Bestimmung gilt für den Fall eines Regierungswechsels. Bis dahin, wo der Regierungsnachfolger den Verfassungseid geleistet hat, geht die Verantwortlichkeit für den gesammten Geschäftsbereich des Staatsministeriums, also beider Abtheilungen auf die Person des Staatsministers allein über und dieser ist verpflichtet, diejenigen Gegenstände, die nach der für das Staatsministerium bestehenden Instruktion der ausdrücklichen Genehmigung des Herzogs unterworfen sind, an das Gesammtministerium zu bringen. Auch hier übt das Letztere keine beschließende, sondern nur eine berathende Thätigkeit.

Die „verantwortlichen Mitglieder des Staatsministeriums“ genießen einer besonderen Sicherung bezüglich ihrer dienstlichen und pecuniären Stellung, wenn ihre Entlassung auf Anordnung des Herzogs oder auf ihr eigenes, durch die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit begründetes Ansuchen erfolgt; sie stehen zur Disposition und haben Anspruch auf das gesetzliche Wartegeld. Letzteres wird, wenn der betreffende Beamte vor seinem Eintritt in das Staatsministerium eine höhere Besoldung bezogen hatte, bis auf den Betrag derselben ergänzt. Die frühere Bestimmung, wonach ein abtretender Minister, wenn er nicht dem Staatsministerium wenigstens 5 Jahre lang vorgestanden hat, bei Verlust aller seiner Ansprüche an den Staat verbunden war, eine der dem bekleideten Posten zunächst stehenden Staatsstellen anzunehmen, ist durch Gesetz vom 29. April 1865 aufgehoben.

Da das Staatsministerium eine gemeinsame Einrichtung bildet, so werden die Kosten beider Abtheilungen vom gemeinschaftlichen Landtag festgestellt und ist auch jeder Ministerialbeamte gemeinschaftlicher Staatsdiener.

§ 4. **Die Staatsdiener.** Die Staatsdienerschaft im Ganzen ist nicht gemeinschaftlich: das Amt entscheidet. Dagegen gehört die Gesetzgebung über den Staatsdienst zur Competenz des gemeinschaftlichen Landtags, damit die pragmatischen Rechte und Pflichten der Staatsbeamten im Interesse des Dienstes immer nach gleichen Normen festgestellt werden. Diese Rechte und Pflichten sind geregelt durch das gemeinschaftliche Gesetz über den Civilstaatsdienst vom 3. Mai 1852 und verschiedene Nachträge.

Alle Anstellungen gehen vom Herzog aus; sie erfolgen entweder durch Patent

oder durch ein an die Dienstbehörde gerichtetes Rescript; im ersteren Falle begründet der Staatsdienst ein lebenslängliches und unwiderrufliches, im zweiten nur ein widerrufliches Rechtsverhältniß, welches jedoch nach 25jähriger Dienstzeit von selbst unwiderruflich wird. Jeder Staatsbeamte ist auf die treuliche Erfüllung seiner Obliegenheiten und auf den Inhalt des Staatsgrundgesetzes zu verpflichten: die Verpflichtung der verantwortlichen Mitglieder des Staatsministeriums geschieht durch den Herzog selbst oder einen Bevollmächtigten desselben.

Alle Staatsdiener, also nicht blos der Staatsminister und die selbstständigen Abtheilungsvorstände, sind für die Gesetzmäßigkeit und Verfassungsmäßigkeit ihrer amtlichen Handlungen verantwortlich. Sie dürfen sich auch nicht zur Ausführung gesetz- oder verfassungswidriger Maßregeln ihrer Vorgesetzten hergeben, doch beschränkt sich ihre Prüfungspflicht auf die zwei Fragen, ob der Vorgesetzte innerhalb seiner amtlichen Zuständigkeit handelt und ob der Befehl in gesetzlicher Form (z. B. unter Zeichnung eines Ministers) ertheilt ist; wenn Beides der Fall, so trifft die Verantwortlichkeit den Vorgesetzten allein. Die materielle Richtigkeit einer Anordnung hat also der ausführende Unterbeamte nicht zu untersuchen; es würde dies die Disciplin im Beamtenstande gefährden. Die Berufung auf einen persönlichen Befehl des Herzogs befreit in keinem Falle von der Verantwortlichkeit.

Staatsbeamte, welche gegen die Bestimmungen des St.G.G. handeln, machen sich des „Vergehens der Verfassungsverletzung" schuldig; es ist dies ein selbstständiges Vergehen, unabhängig von den Zuwiderhandlungen gegen das Strafgesetzbuch. Das St.G.G. gewährt jedem Landtag bez. Landtagsausschuß innerhalb seiner Competenz die Befugniß, Staatsbeamte wegen Verfassungsverletzung anzuklagen, wenn der Landtag oder Landtagsausschuß vorher über die Verletzung bei dem Herzog Beschwerde geführt und nicht innerhalb vier Wochen Abhülfe erlangt hat. Ein Einzellandtag wird auch gegen einen gemeinschaftlichen Beamten Anklage zu erheben legitimirt sein, wenn er sich von demselben in seinen verfassungsmäßigen Befugnissen gekränkt glaubt.

Die Ahndungen der Verfassungsverletzung bestehen in Verweis, Suspension, Entfernung vom Amte mit oder ohne Pension und mit oder ohne Vorbehalt der Wiederanstellung im Staatsdienste, endlich in Dienstentsetzung. Die Anklage soll beim Staatsgerichtshof erhoben und entschieden werden; als solcher hat nach dem Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze das Oberlandesgericht in Jena durch einen Strafsenat zu fungiren, gegen dessen Entscheidung das Rechtsmittel der Revision an das Plenum stattfindet. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren sind in den §§ 171 bis 177 des St.G.G. enthalten. Durch die Anklage wegen Verfassungsverletzung wird die Verfolgung konkurrirender gemeiner Vergehen nicht ausgeschlossen. Ueber Abolition und Begnadigung s. oben S. 117.

Ueber die allgemeinen Rechte und Pflichten der Staatsdiener, über ihr Diensteinkommen, das Verbot von Nebengeschäften, den Urlaub, die Heirathserlaubniß, die Versetzbarkeit, die Stellung zur Disposition, die Pensionirung, die Berechnung der Dienstzeit u. s. w. enthalten die gesetzlichen Vorschriften wenig Eigenthümliches; auch die disciplinären Zwangsmittel sind die gewöhnlichen. Wenn sich ein Staatsdiener trotz wiederholter Ordnungsstrafen neue Zuwiderhandlungen gegen seine Dienstpflicht zu Schulden kommen läßt, so tritt unbeschadet der sonst etwa verwirkten Strafen das administrative „Besserungsverfahren" ein, welches der Reihe nach in Verweis, in nachdrücklicher Verwarnung unter Androhung der Suspension, sodann in Suspension mit Androhung der Dienstentlassung oder der Zurückversetzung auf eine geringere Stelle besteht. Bei Subalternbeamten kann statt der Suspension auch Arrest bis zu vier Wochen verfügt werden. Gegen die Verhängung eines jeden Besserungsversuchs findet ein einmaliger Recurs im Verwal-

tungswege Statt[1]). Nach fruchtloser Erschöpfung aller gesetzlichen „Besserungsstrafen" wird die angedrohte Zurückversetzung oder Dienstentlassung ausgesprochen; der Angeschuldigte kann jedoch in diesem Stadium auf gerichtliche Entscheidung provociren, in welchem Falle der Staatsanwalt die entsprechenden Anträge beim zuständigen Gerichte stellen soll, als welches nach dem Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze die Strafkammer des betreffenden Landgerichts anzusehen sein wird. Ein eigentlicher Disciplinargerichtshof besteht nicht. Auf richterliche Beamte finden übrigens die erwähnten Maßregeln nur beschränkte Anwendung.

Von der Dienstentlassung unterscheidet sich die Dienstentsetzung, welche wegen begangener Verbrechen durch richterliches Erkenntniß im Strafverfahren ausgesprochen wird.

Wenn ein Staatsbeamter durch Arglist oder grobe Verschuldung im Amte einen „Staatsangehörigen" schädigt, so hat der Staat, insofern nicht besondere Gesetze eine unmittelbare Vertretungspflicht desselben anordnen, für den zahlungsunfähigen Beamten zu haften; ein solcher Anspruch an den Staat verjährt in fünf Jahren (§ 68 des St.G.G.). Ausländern (h. z. T. Nichtdeutschen) gegenüber ist die subsidiäre Haftpflicht des Staates in der Verfassung nicht anerkannt.

§ 5. **Die Staatsangehörigen.** Das St.G.G. unterscheidet zwischen „Staatsangehörigen" und „Staatsbürgern". „Staatsangehörige" werden diejenigen genannt, welche in einem der Herzogthümer ihren bleibenden Wohnsitz haben, „Staatsbürger" dagegen diejenigen, welche in einem derselben das Heimathsrecht besitzen. Diese Begriffsbestimmungen haben aber durch das Bundesgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 erhebliche Aenderungen erlitten. Darnach ist die „Staatsangehörigkeit" zum „Indigenat" geworden und dieses entspricht im Wesentlichen dem früheren „Staatsbürgerrecht", ohne jedoch an das Ortsheimathsrecht gebunden zu sein. Die Consequenzen hieraus sind in dem gemeinschaftlichen Gesetz vom 8. April 1879 gezogen, welches die betr. Vorschriften des St.G.G. aufgehoben und den „Staatsangehörigen" im jetzigen Sinne alle Rechte und Pflichten zugewiesen hat, die nach dem St.G.G. und sonst die „Staatsbürger" oder die „Staatsangehörigen" hatten.

Die Staatsangehörigkeit bezieht sich auf die vereinigten Herzogthümer als Ganzes, eine particuläre Staatsangehörigkeit von Coburg oder Gotha giebt es nicht. Jeder Staatsangehörige hat nach Erreichung des 18. Lebensjahres oder bei seiner Naturalisation „Treue dem Herzog, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Verfassung" zu schwören; von Frauen wird aber der Huldigungseid thatsächlich nicht verlangt. Bei Feststellung der allgemeinen Rechte der Staatsangehörigen hat sich das St.G.G. möglichst an die Frankfurter „Grundrechte" angeschlossen. Vieles davon ist heute durch Reichsgesetze für die ganze Nation gleichmäßig geregelt; manches Andere, z. B. das Jagdrecht als Ausfluß des Grundeigenthums, die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundbesitzes, das Recht der Zwangsenteignung, bildet den Gegenstand besonderer Landesgesetze. Der Grund und Boden ist im Wege einer billigen Ablösung schon seit einem Vierteljahrhundert von dem Lehnverbande, überhaupt von allen Feudallasten befreit, in Coburg ganz, in Gotha mit alleiniger Ausnahme der Realabgaben für die Kirche, deren Ablösung sich jetzt im Gange befindet.

Im Einzelnen sei noch Folgendes hervorgehoben:

1. „Alle Staatsangehörigen haben das Recht, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen oder der Sittlichkeit nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden." Auf Grund dieser Ver-

---

1) Zur Geltendmachung der Ansprüche auf Diensteinkommen, Wartegelder und Pensionen sowie für Streitigkeiten über die Größe derselben ist der Rechtsweg ausdrücklich offen gelassen.

fassungsvorschrift konnte die Staatsregierung seiner Zeit dem Nationalverein in Coburg ihren Schutz angedeihen lassen. Nähere Bestimmungen über die Ausübung des Vereinsrechts bestehen nicht.

2. „Alle Staatsangehörige sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Von Versammlungen unter freiem Himmel ist 24 Stunden vorher von dem Unternehmer oder Leiter der Bezirkspolizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn ausreichender Grund zu der Annahme vorhanden ist, daß sie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werde gefährlich werden." Die engen Verhältnisse des Kleinstaats und der gesetzliche Sinn seiner Bewohner, auch die Gesetzlichkeit und der Takt der Verwaltungsbehörden haben bisher selbst in bewegten Zeiten eine größere Beschränkung des Versammlungsrechts, namentlich die Befugniß der Polizeibehörden zur Ueberwachung und Auflösung politischer Versammlungen nicht nöthig erscheinen lassen.

3. Das Petitionsrecht ist gewährleistet, ebenso

4. die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgenossenschaften, wenn deren Grundsätze weder den Strafgesetzen noch der Sittlichkeit zuwider laufen, und die Freiheit der häuslichen und öffentlichen Religionsübungen. Wie durch das religiöse Bekenntniß der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt wird, so darf dasselbe auch den staatsbürgerlichen Pflichten keinen Abbruch thun.

5. Von der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, namentlich des Wahlrechts für die Landtage, von welchem Seite 126 die Rede sein wird, sind außer Verhafteten, Bevormundeten, Dienstboten sowie Gesellen und Gehülfen ohne eigenen Hausstand auch Gemeinschuldner während der Dauer des Concurses und innerhalb der nächsten zehn Jahre, sowie diejenigen, welche dauernde Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen, ausgeschlossen.

6. Was die Pflichten der Staatsangehörigen betrifft, so ist die allgemeine Wehrpflicht in den Herzogthümern schon im Jahre 1849, also im Gegensatze zu manchem anderen Bundesstaate lange vor dem Anschluß an die preußische Wehrverfassung ausgesprochen und im St.G.G. von 1852 von Neuem bestätigt worden. Die Steuerpflicht ist dem St.G.G. entsprechend so geregelt, daß eine Bevorzugung einzelner Stände und Güter nicht mehr Statt findet. Nur die Grundbesitzungen des Staats sowie die Kirchen- und Schulgebäude sind von der Grundsteuer, nur der Herzog, die Herzogin und die Herzogin-Wittwe von der Einkommensteuer befreit. Ueber die Grundsteuer von den Domänengütern bestehen in beiden Herzogthümern besondere Bestimmungen, welche Seite 135, 136 Erwähnung finden werden. Die Steuerfreiheit der Rittergüter ist in Coburg seit 1809, in Gotha seit 1841 aufgehoben.

§ 6. **Die Landtage.** I. Sonderlandtage und gemeinschaftlicher Landtag. Die Staatsangehörigen üben die ihnen in ihrer Gesammtheit verfassungsmäßig zustehenden Rechte durch die Landtage aus. Es besteht für jedes der beiden Herzogthümer ein besonderer, für die gemeinsamen Verhältnisse, Angelegenheiten und Einrichtungen aber ein gemeinschaftlicher Landtag. Alle den Landtagen verfassungsmäßig zukommenden Befugnisse werden, soweit sie nicht ausdrücklich dem gemeinschaftlichen Landtag zugewiesen sind, durch die Einzellandtage ausgeübt. Die Regel bildet also die particuläre Behandlung der Landesangelegenheiten.

Diejenigen Angelegenheiten, welche das St.G.G. als gemeinsame bezeichnet, sind oben bereits namhaft gemacht [1]); es können aber auch noch andere Angelegenheiten und Einrichtungen für gemeinsam erklärt werden, wenn die Landtage der beiden Herzogthümer

1) Siehe Seite 116

oder der gemeinschaftliche Landtag mit der Mehrheit der Abgeordneten eines jeden Herzogthums zustimmen [1]). Außer den gemeinsamen Angelegenheiten ist der Competenz des gemeinschaftlichen Landtags ferner noch zugewiesen die Gesetzgebung über den gesammten Staatsdienst und über Veränderungen in der Behördenorganisation, wenn in deren Folge eine Behörde oder Functionen derselben aus dem einen Herzogthum in das andere verlegt werden sollen. Auch kann die Staatsregierung Gesetzentwürfe und andere Vorlagen, welche zur Zuständigkeit der Einzellandtage gehören und an diese gebracht werden sollen, dem gemeinschaftlichen Landtage zur Vorprüfung und Begutachtung übergeben.

Der Landtag für Coburg besteht aus 11, der für Gotha aus 19 Mitgliedern. Diese 30 Abgeordneten zusammen bilden jetzt den gemeinsamen Landtag. Bis 1874 bestand derselbe aus 7 delegirten Mitgliedern des Coburgischen und 14 des Gothaischen Landtags. Das Zahlenverhältniß veranlaßte verschiedene Schutzmaßregeln gegen eine Majorisirung der Coburgischen Abgeordneten zum Nachtheile ihrer besonderen Landesinteressen. Zu dem Ende ist zunächst vorgeschrieben, daß Beschlüsse des gemeinschaftlichen Landtags über Abänderungen des Staatsgrundgesetzes, insbesondere auch über Vermehrung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, ferner Beschlüsse über Veränderungen der Behördenorganisation, wenn in deren Folge eine Behörde aus dem einen Lande in das andere verlegt oder Functionen einer Behörde des einen Landes einer in dem anderen Lande bestehenden Behörde übertragen werden sollen [2]), zu ihrer Gültigkeit außer der Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags auch noch der Zustimmung der beiden Sonderlandtage bedürfen. Seitdem der gemeinschaftliche Landtag nicht mehr blos aus Delegirten, sondern aus sämmtlichen Mitgliedern der beiden Einzellandtage besteht, genügt in den genannten Fällen ein Beschluß des gemeinschaftlichen Landtags, wenn derselbe mit Zustimmung der Mehrheit der Abgeordneten eines jeden Herzogthums gefaßt worden ist [3]).

Zum Schutze der Coburgischen Interessen ist ferner angeordnet, daß der Mehrheit der Abgeordneten eines Herzogthums hinsichtlich eines dem gemeinschaftlichen Landtage vorliegenden Gegenstandes, welcher nach ihrer Ansicht an die Einzellandtage gehört, die Erhebung des Competenzconflicts und die Anrufung eines Schiedsgerichts gestattet sein soll. Diese Bestimmung greift nicht blos bei einem Streit darüber Platz, ob der gemeinschaftliche Landtag oder die Einzellandtage competent sind, sondern auch bei einem Conflict über die Frage, ob neben der Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags noch die der Einzellandtage erforderlich ist. (Urtheil des vormal. O.A.Gerichts zu Lübeck vom 17. März 1857.)

II. Das Wahlrecht und dessen Ausübung; die Wählbarkeit. Die Landtagsabgeordneten gehen aus allgemeinen, aber indirecten Wahlen hervor. Es gibt keine bevorzugten Wahlklassen. Die Feststellung der Wahlbezirke beruht

1) Auf solche Weise wurde im Jahre 1873 das ganze Justizwesen für gemeinsam erklärt, namentlich in Hinblick auf die wachsende Ausdehnung der Reichsgesetzgebung auf diesem Gebiet.

2) Auf Organisationsänderungen bei einer gemeinschaftlichen Behörde, insbesondere beim Staatsministerium bezieht sich diese Bestimmung nicht mit. (Schiedsspruch des Oberappellationsgerichts zu Jena vom 30. Oktober 1857.)

3) Aus der verfassungsmäßigen Gemeinschaftlichkeit der Beziehungen zum Deutschen Reiche hat die Staatsregierung mit Erfolg den Schluß gezogen, daß die Anordnungen über die Ausführung der Reichsgesetze, gleichviel welchen Gegenstand dieselben betreffen, sowie die Vertretung der Ausführung gegenüber der Reichsgewalt ebenfalls zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehören. Dadurch wird auch auf dem Gebiete der Verwaltung einschließlich der Polizei, welche früher ausschließlich Sache jedes einzelnen Herzogthums war, selbst ohne Verfassungsveränderung und ohne Zustimmung der Landtage die Gemeinschaft immer mehr erweitert.

auf Gesetz. Das active Wahlrecht besitzt jeder selbstständige, unbescholtene, männliche Staatsangehörige, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt und seit Anfang des dem Wahlausschreiben vorausgegangenen Jahres eine directe Staatssteuer zu entrichten gehabt hat, auch sich damit bei Aufstellung der Wahlliste nicht auf ein Jahr in Rückstand befindet. Das Wahlrecht kann nur am Wohnsitze ausgeübt werden, ruht also für diejenigen Staatsangehörigen, welche nicht in den Herzogthümern wohnhaft sind. Wer als unselbstständig vom Wahlrecht ausgeschlossen sein soll, ist schon oben Seite 125 No. 5 angedeutet. An Stelle der im St.G.G. gegebenen Anordnungen über den Ausschluß wegen entehrender Vergehen und Verbrechen und über die Strafen wegen ungesetzlicher Einwirkung auf die Wahlen gelten jetzt die §§ 33. 34. 107. 108. 109 des Reichsstrafgesetzbuchs. (Vergl. § 2 des Einführungsgesetzes zu demselben.)

Die Wahlmänner eines jeden Bezirks (15 bis 44 an der Zahl) wählen einen Abgeordneten mit absoluter Stimmenmehrheit, eventuell in engerer Wahl; die Theilnahme von mindestens zwei Dritttheilen der Wahlmänner ist wesentliches Erforderniß. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat. Die Wahlperiode ist eine vierjährige.

Die näheren Vorschriften über das Verfahren bei den Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten enthält die Wahlordnung (Beilage I des St.G.Ges.) und das Gesetz vom 31. Januar 1874. Zu Abänderungen ist nur die Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags erforderlich. Staatsdiener haben die Annahme der Wahl ihrer vorgesetzten Behörde anzuzeigen; eines Urlaubs bedürfen sie nicht.

III. Besondere Rechtsverhältnisse der Landtagsmitglieder. Die Abgeordneten sind Vertreter der Gesammtheit der Staatsangehörigen; sie haben von ihren Wählern keine Vorschriften anzunehmen, auch können ihnen die Wähler das Mandat während der Wahlperiode nicht wieder entziehen.

Die Abgeordneten besitzen als solche bei Ausübung ihres Berufs die vollste Redefreiheit und können wegen keiner ihrer Aeußerungen, seien dieselben mündlich oder schriftlich, in Plenarsitzungen oder in Kommissionen und Ausschüssen geschehen, auch nicht wegen ihrer Abstimmungen, außerhalb des Landtags zur Verantwortung gezogen werden. Sollte jedoch ein Abgeordneter durch eine Aeußerung ein Verbrechen oder Vergehen verüben, so kann der Landtag selbst seine Mißbilligung über ihn aussprechen, was im Gegensatze zu dem bloßen Ordnungsruf des Präsidenten einen förmlichen Beschluß der Versammlung voraussetzt. Diese Disciplinarmaßregel ist durch § 11. des Reichs-St.G.B. nicht beseitigt, wohl aber das frühere Recht des Landtags, einen Fall der bezeichneten Art an die Strafgerichte zu verweisen.

Kein Abgeordneter darf während der Versammlung eines Landtags ohne dessen Zustimmung verhaftet werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That wegen eines Verbrechens ausgenommen. Der Wortlaut des § 86 des St.G.G. läßt keinen Zweifel darüber zu, daß jede Art der Verhaftung ausgeschlossen sein soll, nicht nur die Untersuchungshaft, sondern auch die Strafhaft, die Schuldhaft und jede andere Coërcitivhaft. Daß eine bereits begonnene Haft durch die Einberufung des Landtags unterbrochen werde, schreibt die Verfassung nicht vor; vgl. übrigens § 786 der R.C.Pr.O.

Die Abgeordneten erhalten aus der Staatskasse Tagegelder und Reisekosten.

IV. Die Wahlprüfungen und die Geschäftsordnung. Jeder Einzellandtag hat über die Legitimation seiner Mitglieder selbst zu entscheiden. Mit dieser Bestimmung steht es nicht in Widerspruch, wenn die Staatsregierung vor Mittheilung der Wahlacten an den Landtag die Abstellung offenbarer Formfehler, insoweit eine solche noch möglich, anordnet. Im Jahre 1861 hat die Coburgische Staatsregierung auch eine Wahl, weil dem Gewählten das passive Wahlrecht fehlte, selbst cassirt und eine Neu-

wahl angeordnet, doch wurde ausdrücklich anerkannt, daß damit der endgültigen Entscheidung des Landtags nicht präjudicirt werden sollte.

Zum Zwecke der Wahlprüfung, welche unter dem Vorsitz des ältesten Mitgliedes geschieht, werden durch das Loos Ausschüsse von je drei Abgeordneten gewählt, der erste Ausschuß prüft die Legitimation der Mitglieder des zweiten und so fort, der letzte die der Mitglieder des ersten. Im gemeinschaftlichen Landtage findet eine Wahlprüfung nicht weiter statt. Ist die beschlußfähige Anzahl für legitimirt erklärt, so leistet der Altersvorsitzende vor einem Herzogl. Commissär den Abgeordneteneid und nimmt selbst den übrigen Mitgliedern den nämlichen Eid ab. Hierauf constituirt sich die Versammlung. Jeder Landtag wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, dessen Stellvertreter, den Schriftführer und einen Stellvertreter desselben; einer landesherrlichen Bestätigung bedürfen die Gewählten nicht. Erst nach der Wahl des Bureaus erfolgt die förmliche Eröffnung des Landtags.

Die Geschäftsordnung beruht auf Gesetz und kann nur mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags abgeändert werden. Sie ist einfach und der geringen Mitgliederzahl angepaßt. Alle Regierungsvorlagen sind einer Commission zur Berichterstattung zu überweisen, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Staatsregierung. Es gibt ständige Commissionen (Verfassungscommission, Finanzcommission, Justizcommission) und unständige. Petitionen und Beschwerden, welche von dem Landtag aus materiellen Gründen zurückgewiesen sind, dürfen in der nämlichen Wahlperiode nur unter Angabe nnd Bescheinigung neuer thatsächlicher Gründe nochmals eingebracht werden. Beschwerden über Regierungsverfügungen sind nur zulässig, wenn der ordnungsmäßige Instanzenzug erschöpft ist.

Ueber Gesetzesvorlagen findet nach Erstattung des Commissionsberichts eine einzige Lesung und nach ihr eine Gesammtabstimmung statt. Nach einem herrschenden Gebrauche pflegt die Vorfrage gestellt zu werden, ob auf die Einzelberathung eingegangen werden soll. Wird dieselbe verneint, so wird die Staatsregierung in der Regel die Vorlage zurückziehen, sie kann aber auch eine Abstimmung über das Gesetz im Ganzen verlangen.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich. Die Protocolle werden durch den Druck veröffentlicht; stenographische Berichte sind nicht eingeführt.

Der Präsident kann Mitgliedern, welche in demselben Vortrage mehrmals zum Ordnungsrufe Veranlassung geben, das Wort entziehen. Wird die Ordnung durch Vertreter der Staatsregierung verletzt, so hat die Versammlung nur das Recht der Beschwerdeführung beim Herzog.

V. Berufung, Eröffnung, Schließung, Auflösung der Landtage. Der Herzog beruft die Landtage und bestimmt den Ort der Versammlung. Der gemeinschaftliche Landtag soll abwechselnd in Coburg und in Gotha tagen. Die regelmäßige Einberufung erfolgt in dem ersten und letzten Jahre der Wahlperiode. Der Herzog eröffnet die Landtage in Person oder durch einen Bevollmächtigten. Dem Herzog steht das Recht zu, die Landtage zu vertagen. Die Wiedereinberufung vertagter Landtage geschieht durch das Staatsministerium. Die einzige gesetzliche Zeitgrenze für die Vertagung liegt in der Verfassungsbestimmung, daß die Landtage im letzten Jahre der Wahlperiode wieder berufen werden müssen.

Der Herzog kann auch die Landtage auflösen. Die Auflösung des gemeinschaftlichen Landtags hat zugleich die der beiden Einzellandtage zur Folge; es kann aber auch ein Einzellandtag allein aufgelöst werden. Die Neuwahl ist binnen 14 Tagen anzuordnen und der neue Landtag längstens 6 Monate nach dem Wahlausschreiben wieder zu er öffnen seine Wirksamkeit beschränkt sich auf den noch übrigen Theil der Wahlperiode.

VI. Landtagsausschüsse. Eine Eigenthümlichkeit, welche sich bei größeren

Volksvertretungen nicht findet, besteht in der Einrichtung von Landtagsausschüssen. Jeder Landtag, auch der gemeinschaftliche, wählt aus seiner Mitte einen Ausschuß, dessen Thätigkeit voraussetzt, daß der Landtag selbst nicht versammelt ist, und dessen Mandat auch nach Ablauf einer Wahlperiode oder nach Auflösung des Landtags bis zum Zusammentritt des neuen Landtags fortdauert. Die Ausschüsse sind Stellvertreter der Landtage in Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte derselben, insbesondere in Handhabung der Finanzcontrole; ihnen liegt namentlich die Prüfung der Jahresrechnungen ob, sie sind auch zur Genehmigung von Etatsüberschreitungen ermächtigt, wenn nicht wenigstens 2 Mitglieder die Beschlußfassung des Landtags selbst für nöthig erklären. Auf Antrag der Staatsregierung haben sie sich ferner über Gegenstände der Gesetzgebung und der Staatsverwaltung gutachtlich zu äußern und überhaupt die Geschäfte der Landtage vorzubereiten. So bilden die Ausschüsse wichtige Factoren in dem Staatsorganismus und dienen erheblich zur Geschäftserleichterung. Sie verkehren ebenso wie die Landtage selbst geschäftlich nur mit dem Staatsministerium. Jeder Ausschuß besteht aus dem Präsidenten, dem Schriftführer und aus drei anderen Mitgliedern des betr. Landtags; er hat das Recht, sich einmal im Jahre nach vorgängiger Anzeige an den Herzog auf höchstens vier Wochen zu versammeln; längere oder häufigere Tagungen bedürfen der Genehmigung des Herzogs. Die Ausschußsitzungen sind nicht öffentlich. Jeder Ausschuß hat dem Landtage, von dem er gewählt ist, über seine Thätigkeit Bericht zu erstatten.

Dritter Abschnitt.

Die staatlichen Funktionen.

§ 7. **Die Gesetzgebung**. Innerhalb seiner Zuständigkeit hat jeder Landtag das Recht der Mitwirkung an der Gesetzgebung in der weitesten Bedeutung; ohne Zustimmung des betr. Landtags kann kein Gesetz gegeben, suspendirt, aufgehoben, abgeändert oder authentisch ausgelegt werden. Als Gesetzgebungsgegenstände sind insbesondere auch zu behandeln die Veränderung der Landesgrenzen, die Veräußerung oder Belastung von Bestandtheilen des Staats- oder Domänenguts, der Voranschlag des Staatshaushalts, die Steuerverwilligung, überhaupt die Auferlegung oder Veränderung öffentlicher Abgaben, die Aufnahme von Anleihen auf die Staatskasse [1]), die Tilgung und Verzinsung von Staatsschulden. Auch Verträge mit anderen Staaten, wenn durch dieselben dem Staate oder Einzelnen neue Lasten auferlegt oder Gesetze gegeben, abgeändert oder aufgehoben werden, bedürfen der Zustimmung des betr. Landtags und sind als Gesetze zu veröffentlichen [2]).

Das Recht, Gesetze in Vorschlag zu bringen, steht den Landtagen ebenso zu wie

1) Ausnahmsweise bedarf die Staatsregierung zu neuen Anleihen nur der Zustimmung des Landtagsausschusses, wenn es gilt, in Noth- und Dringlichkeitsfällen einen der Staatskasse drohenden Verlust abzuwenden; es ist jedoch von dieser Befugniß noch niemals Gebrauch gemacht worden.

2) Seitdem infolge der Reichsverfassung für Staatsverträge der Einzelstaaten wenig Raum mehr besteht, sind dieselben nur noch innerdeutscher Natur und zumeist auf die Behandlung der Exklaven in Besteuerungssachen sowie auf die Herstellung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Einrichtungen wie Eisenbahnen, Gerichte, Strafanstalten 2c. beschränkt.

dem Herzog. Der Herzog bestätigt und verkündigt die Gesetze. Erfolgt die Verkündigung nicht binnen acht Wochen, so gilt die Bestätigung für verweigert. In der Regel treten die Gesetze am vierten Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Provisorische Nothverordnungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit dürfen der Verfassung nicht zuwiderlaufen, auch muß bei der Verkündigung die nachträgliche Zustimmung des Landtags ausdrücklich vorbehalten werden. Verweigert er dieselbe, so tritt die Verordnung sofort wieder außer Kraft.

Mindestens die Zustimmung des Landtagsausschusses ist erforderlich, wenn im Falle eines Kriegs oder Aufruhrs die gesetzlichen Bestimmungen über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht zeitweise außer Kraft gesetzt werden sollen, — unbeschadet der reichsrechtlichen Bestimmungen über die Verkündigung des Belagerungszustandes.

Die Verordnungen, welche aus dem Oberaufsichts- und Verwaltungsrecht sowie aus der vollziehenden Gewalt fließen, erläßt der Herzog ohne Zustimmung des Landtags; es versteht sich aber von selbst, daß dieselben nicht in das Gebiet der eigentlichen Gesetzgebung eingreifen, also den gesetzlichen Rechtszustand der Staatsangehörigen nicht verändern dürfen, sondern sich innerhalb der durch die bestehenden Gesetze gezogenen Schranken zu halten haben.

§ 8. **Die Justiz.** Die grundlegenden Prinzipien, auf denen das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz beruht, daß alle Gerichtsbarkeit vom Staate ausgeht, daß die Richter unabhängig und keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfen sind, daß sie nicht wider ihren Willen an eine andere Stelle oder in Ruhestand gesetzt und ihres Amtes nur durch richterliche Entscheidung enthoben werden dürfen, daß Ausnahmegerichte und Cabinetsjustiz nicht statthaft, alle privilegirten Gerichtsstände der Personen und Güter abgeschafft sind, daß die Rechtspflege von der inneren Verwaltung getrennt sein muß ꝛc., hatten in Coburg und Gotha schon seit Jahrzehnten Geltung. Bei der neuen Gerichtsorganisation wurden die meisten Justizämter in Amtsgerichte, das Kreisgericht zu Gotha in ein Landgericht für das Herzogthum Gotha umgewandelt und das Herzogthum Coburg, welches für ein eigenes Landgericht zu klein erachtet worden ist, an das Meiningisch-Preußische Landgericht zu Meiningen angeschlossen; doch erhielt Coburg eine eigene Kammer für Handelssachen sowie eine auf den angrenzenden Meiningischen Kreis Sonneberg mit ausgedehnte Strafkammer. Ferner sind beide Herzogthümer an dem gemeinschaftlichen Oberlandesgericht der Thüringischen Staaten in Jena betheiligt. Zu dem mit einem Präsidenten, 2 Directoren und 12 Räthen besetzten Landgericht zu Meiningen einschließlich der Handels- und Strafkammer in Coburg stellen die Herzogthümer Coburg und Gotha 1 Director und 2 Richter; im gemeinschaftlichen Oberlandesgericht zu Jena, welches aus 1 Präsidenten, 2 Senatspräsidenten und 14 Räthen besteht, sind sie z. Z. durch 1 Senatspräsidenten und 1 Rath vertreten [1]).

Alle Ausgaben für die Justiz, auch die auf Coburg entfallenden antheiligen Kosten des Landgerichts zu Meiningen sind gemeinschaftliche (s. S. 126 Anm. 1), wie auch die gesammte Landesjustizverwaltung jetzt als gemeinsame Angelegenheit behandelt wird und sich in den Händen derjenigen Ministerialabtheilung befindet, welcher der Staatsminister vorsteht. Dasselbe gilt von den Entscheidungen auf Gnadengesuche strafgerichtlich Verurtheilter. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen erfolgt in Anstalten, welche von einem Theile der Thüringischen Staaten auf Grund eines Vertrags vom 8. Juni 1877 gemeinschaftlich unterhalten werden.

Die juristischen Staatsprüfungen geschehen vor dem Oberlandesgericht.

Alle Rechtsanwälte in beiden Herzogthümern gehören der Thüringischen Anwaltskammer an, welche ihren Sitz in Jena hat. Die meisten derselben üben wie in den

1) S. oben Seite 49.

altpreußischen Provinzen zugleich das Notariat aus; dasselbe hat sich aber im Ganzen wenig entwickelt, besitzt auch keine gesetzliche Grundlage aus neuerer Zeit, sondern beruht im Wesentlichen noch auf der Kais. Notariatsordnung von 1512. Die Aufsicht über die Notare steht dem Präsidenten des betr. Landgerichts zu. Die freiwillige Gerichtsbarkeit einschließlich des Grundbuchwesens befindet sich mit bei den Amtsgerichten; auf erhobene Beschwerde entscheiden die Landgerichte endgültig.

Die Handelsregister, Genossenschaftsregister, Marken- und Muster-Register werden für das Herzogthum Coburg von der Kammer für Handelssachen in Coburg, für das Herzogthum Gotha von dem Amtsgerichte in Gotha geführt.

§ 9. **Die Verwaltung.** I. Die innere Verwaltung, die Gemeinden und die Schulen. In Ansehung der inneren Verwaltung, welche alle Regierungssachen im engeren Sinne, auch das Schulwesen, namentlich aber das umfangreiche Gebiet der gesammten Polizei umfaßt, hat das St.G.G. jedem der beiden Herzogthümer seine volle Selbstständigkeit gelassen. Nach und nach haben aber gleichwohl wichtige Verwaltungszweige, wie bereits oben angedeutet wurde, auf dem Umwege der Reichsgesetzgebung den Character der Gemeinschaftlichkeit angenommen; wo es sich z. B. um die Ausführung (im Gegensatze zur bloßen Anwendung und Handhabung) der Gewerbeordnung, des Impfgesetzes, des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz handelt, fungirt jetzt zumeist für beide Herzogthümer als oberste Landesbehörde die Gothaische Ministerialabtheilung, welcher der Staatsminister vorsteht. Reichsgesetze und Particulargesetze greifen jedoch oft so in einander, daß sich in einzelnen Fällen die Zuständigkeit beider Abtheilungen begründen läßt. Für Coburg liegt hierin der Keim zu mancher Unsicherheit der Kompetenzverhältnisse. Wenn gleichwohl von Beschwerden und Conflicten hierüber bisher nichts bekannt geworden ist, so mag der Grund einerseits in der Loyalität und dem guten Einvernehmen der betr. Beamten, andererseits aber auch in der Thatsache gefunden werden, daß die Staatsangehörigen in der Regel gegen die Frage, ob sie eine Anordnung und Entscheidung von der Coburgischen oder von der Gothaischen Abtheilung zu erhalten haben, eine gewisse Gleichgültigkeit an den Tag legen. Es ist auch gesetzlich nicht ausgesprochen, wer über Competenzstreitigkeiten zwischen den Abtheilungen entscheiden soll; die Instructionen, welche der Herzog darüber ertheilt hat, bilden ein Internum des Staatsministeriums.

Der Verwaltungsorganismus ist seit Jahrzehnten durch Aufhebung aller collegialisch besetzten Mittelbehörden (Landesregierungen, Consistorien, Cammercollegien rc.) erheblich vereinfacht; als Behörden für die innere Verwaltung bestehen in jedem der beiden Herzogthümer nur die Gemeindevorstände, die Landrathsämter (1 im Herzogthum Coburg, 3 im Herzogthum Gotha) und das Staatsministerium. In den Städten liegen die landräthlichen Functionen mit einigen wenigen Ausnahmen den Magistraten (Stadträthen) ob, welche ebenso wie die Landrathsämter unmittelbar unter dem Staatsministerium stehen, während die Vorstände der Landgemeinden (Schultheißen) ihre nächstvorgesetzte Behörde in den Landrathsämtern haben. (Cob. Ges. vom 17. Juni 1858, Goth. Ges. vom 11. Juni 1858, die Organisation der Verwaltung betr.) Kreisverbände bestehen nicht; der Umfang des Landes bietet, wenigstens in Coburg, für solche Einrichtungen keinen Raum.

Jeder Staatsangehörige soll einer Gemeinde, jedes Grundstück einem Gemeindebezirk (Flurbezirk) angehören. Ausgenommen sind nur die dem Herzog zur freien Verwaltung vorbehaltenen Bestandtheile des Domänenvermögens, ferner solche Domänengüter, welche eine geschlossene, von der Gemeindeflur getrennte Gemarkung haben, und einzelne größere Waldungen. Den Besitzern solcher Grundstücke und Güter liegen für den Bereich derselben alle aus dem Gemeindezweck abgeleiteten Verpflichtungen ob, insbesondere

in Betreff des Wegbaus, der Flurvermessung und der Armenpflege; sie haben auch die Befugnisse und Obliegenheiten des Gemeindevorstands entweder in Person oder durch einen Stellvertreter auszuüben.

Allen Gemeinden steht unter gesetzlicher Oberaufsicht des Staats die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zu. Zu diesen gehört auch die Ortspolizei. Die Städte sind jedoch auf dem Gebiete der Polizeiverwaltung mit weiter gehenden Befugnissen ausgerüstet als die Landgemeinden; sie unterhalten auch ebenso wie die Landrathsämter einen organisirten Polizeidienst, an dessen Spitze der Bürgermeister steht. Die Magistrate bilden in allen Polizei- und sonstigen Verwaltungssachen die erste Instanz und üben insofern wichtige staatliche Functionen, was bei den Vorständen der Landgemeinden, welche erst den Landrathsämtern zu berichten und von denselben Weisungen einzuholen oder ihnen die weitere Behandlung der Sache ausschließlich zu überlassen haben, weit weniger der Fall ist [1]). In Betreff der Selbstständigkeit ihrer Vermögensverwaltung stehen sich dagegen die Stadt- und die Landgemeinden ziemlich gleich: dort wird die Controle durch die Stadtverordnetenversammlung, hier durch den Gemeindeausschuß und in ganz kleinen Gemeinden durch die Gemeindeversammlung gehandhabt; dort wie hier hat das Staatsministerium bezw. das Landrathsamt die Etats zu genehmigen, die Jahresrechnungen zu prüfen und sich auf jede andere geeignete Weise die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Haushalt ordentlich geführt wird. Kommen bei einer Gemeindeverwaltung Ordnungswidrigkeiten vor, so kann die Staatsbehörde den Magistrat bezw. den Schultheißen und dessen Stellvertreter im Disciplinarwege zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anhalten. Das Staatsministerium ist auch ermächtigt, Gemeindeausschüsse (Stadtverordnetenversammlungen) aufzulösen, einzelnen Gemeindevorständen aus Gründen des öffentlichen Wohls die Verwaltung der Ortspolizei zu entziehen und dieselbe anderen Personen in oder außer der Gemeinde zu übertragen, endlich im Falle einer Verweigerung der nothwendigen Wahlen eine provisorische Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten selbst einzusetzen.

Das Coburgische Gemeindegesetz vom 22. Februar 1867 und das Gothaische vom 11. Juni 1858 beruhen im Wesentlichen auf den nämlichen Grundsätzen. Indeß bezieht sich das Gothaische auf die Land- und Stadtgemeinden zugleich, das Coburgische nur auf die Landgemeinden; in Coburg besitzt jede Stadt ihre besondere Stadtordnung. In beiden Herzogthümern wird zwischen eigentlichen Gemeindebürgern (Ortsnachbarn), Schutzgenossen und Flurgenossen unterschieden; nur die Bürger (Nachbarn) sind wahl- und stimmberechtigt; die Schutz- und Flurgenossen werden jedoch zu gewissen Gemeindeleistungen mit herangezogen. Die Wahlen aller Gemeindebeamten, welche mit staatlichen Functionen betraut sind (Bürgermeister, Magistratsräthe, Polizeicommissäre, Schultheißen und Schultheißen-Stellvertreter) bedürfen der Bestätigung des Staatsministeriums bezw. des Landrathsamts, welche jedoch nur versagt werden kann, wenn dem Gewählten die nach dem Gemeindegesetz erforderlichen allgemeinen Eigenschaften oder die für die Stelle erforderliche besondere Befähigung mangelt. Die directen Gemeindeabgaben (Umlagen) schließen sich in den Städten wie in den Dörfern an die Grund- und die Einkommen- bezw. Klassensteuer des Staats an. Allgemeine Ortsstatuten über die Gemeindeabgaben und über andere Leistungen zu Gemeindezwecken, dgl. über einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung bedürfen der staatlichen Genehmigung.

Zu dem Gebiete der inneren Verwaltung im weiteren Sinne kann auch das Unter-

1) Streitigkeiten zwischen Gewerbtreibenden und ihren Gehülfen (§ 108 der Gew.O. vom 21. Juni 1869) werden auf dem Lande ebenso, wie in den Städten von den Gemeindebehörden entschieden; besondere Behörden bestehen hierfür nicht.

richts- und Erziehungswesen gezählt werden, welches nach dem St.G.G. unter der Oberaufsicht des Staats steht. Die Schule ist ausschließlich Sache des Staats. Das Volksschulwesen liegt in den Händen der Gemeinden. Von den Gemeinden werden die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der Volksschulen aufgebracht; nur im Falle des Unvermögens tritt hier ergänzungsweise der Staat ein. Die Lehrer an den Volksschulen bedürfen der Bestätigung des Staatsministeriums. Ueber Aufgabe und Einrichtung der Volksschulen, über die Ausbildung und Anstellung, sowie über die Rechte und Pflichten der Volksschullehrer, über die Schulbehörden (Schulämter, Schulinspectoren) und den Geschäftskreis des Staatsministeriums als Oberschulbehörde geben ausführliche Volksschulgesetze, in Coburg vom 27. October 1874, in Gotha vom 26. Juni 1872 genaue Normen. In beiden Herzogthümern erstreckt sich die Schulpflicht auf 8 Jahre. Im Anschluß an die Volksschulen bestehen Fortbildungsschulen, welche von den aus der Volksschule entlassenen Knaben noch 2 Jahre lang besucht werden sollen, wenn nicht in anderer Weise für die Weiterbildung derselben gesorgt ist. In Coburg sind auch die taubstummen Kinder schulpflichtig, die staatliche Taubstummenanstalt dient für sie als Volksschule.

Die höheren Bildungsanstalten, Gymnasien, Realschulen, Baugewerksschulen, Schullehrer-Seminarien u. dgl. werden, soweit sie nicht eigenes Vermögen besitzen, vom Staate erhalten.

Als Landesuniversität gilt Jena, jedoch gesetzlich nur für das Herzogthum Gotha; ein Zwang zum Besuche derselben besteht für die studirenden Staatsangehörigen nicht mehr. Der Herzog gehört — ebenfalls nur als Herzog von Gotha — zu den „Nutritoren" Jena's; der Beitrag steht auf dem Etat der Gothaischen Staatskasse [1]).

In allen Polizei- und Verwaltungssachen bildet das Staatsministerium die oberste und letzte Instanz; der Rechtsweg gegen Administrativentscheidungen ist in der Regel ausgeschlossen; es wäre denn, daß die Klage durch einen speziellen privatrechtlichen Titel begründet werden könnte. Die früheren Polizei-Strafsachen gehören jetzt meist vor die Schöffengerichte und unterliegen insoweit nicht mehr dem Verwaltungsinstanzenzuge. Durch Gesetz vom 7. April 1879 (vgl. § 453 der St.P.O.) ist zwar den Verwaltungsbehörden (Landrathsämtern und Magistraten bezw. Stadträthen) für Uebertretungen im Sinne des § 1 Abs. 3 des R.Str.G.B. in Concurrenz mit den Schöffengerichten noch eine beschränkte Strafbefugniß eingeräumt (Haft bis zu 14 Tagen, Geldstrafe bis zu 60 M., Einziehung); doch kann gegen eine solche Strafverfügung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden; ein Rechtsmittel im Verwaltungswege findet hier nicht statt. Eine besondere Verwaltungsrechtspflege, wie sie in der Neuzeit in den größeren deutschen Staaten durch Einsetzung von Verwaltungsgerichtshöfen organisirt worden ist, „um den in dem öffentlichen Rechte begründeten Rechten der Einzelnen einen gleichmäßigen Schutz zu gewähren, wie er den Privatrechten durch die Civilgerichtsbarkeit zu Theil geworden ist", besteht in den Herzogthümern nicht, die ganze Administrativjustiz liegt nach wie vor in den Händen der Verwaltungsbehörden selbst, deren oberste Spitze das Staatsministerium ist. In dem zersplitterten Thüringen ließe sich auch die Einführung einer guten Verwaltungsrechtspflege im modernen Sinne kaum anders als durch gemeinsames Zusammenwirken einer Mehrzahl von Staaten erreichen. Für verschiedene Verwaltungszwecke, zu deren Erfüllung die eigenen Mittel nicht auslangen, bestehen bereits, ebenso wie zu Zwecken der Justizpflege, Vereinigungen mit anderen Ländern, so mit S. Meiningen wegen Mitbenutzung der Irrenanstalt in Hildburghausen, mit dem Königreich Sachsen wegen Benutzung der Thierarzneischule in Dresden, mit dem Großherzogthum S. Weimar wegen Ausbildung der Coburger Hebammen in der Entbindungsanstalt zu Jena.

1) Siehe Gg. Meyer oben Seite 24 fg.

Competenzconflicte werden, wenn sie zwischen Gemeindevorständen eines Landrathsbezirks eintreten, in erster Instanz von dem Landrathsamte, wenn sie zwischen anderen Verwaltungsbehörden eintreten, vom Staatsministerium, und wenn sie zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entstehen, von einer besonderen „Commission zur Entscheidung der Competenzconflicte" entschieden. Diese Commission besteht aus dem Staatsminister als Vorsitzenden [1]), 2 höheren Verwaltungsbeamten und 4 Mitgliedern des Oberlandesgerichts zu Jena. Zur Erhebung des Competenzconflicts ist nur das Staatsministerium befugt und zwar, wie wohl angenommen werden darf, diejenige Abtheilung, unter welcher die den Rechtsweg als unzulässig beanstandende und den anhängigen Rechtsstreit für den Administrativweg reclamirende Verwaltungsbehörde steht. Der Competenzconflict kann nicht mehr erhoben werden, wenn in zweiter Instanz für die Zulässigkeit des Rechtswegs entschieden ist. Das Verfahren findet sich in dem gemeinsamen Gesetze vom 8. April 1879 geordnet. Auf Grund des § 142 des St.G.G. bestand auch schon früher eine ähnliche Commission; sie ist aber so wenig wie die jetzige jemals in Thätigkeit getreten.

II. Die Finanzverwaltung. 1) Jedes Herzogthum hat seine selbstständige Finanzverwaltung und seinen eigenen Etat. Die Etats werden regelmäßig auf eine 4jährige, in beiden Herzogthümern gleichzeitig beginnende Finanzperiode festgestellt; geschieht die Feststellung ausnahmsweise auf eine kürzere Frist, so ist die Dauer des nächsten Etats auf den noch übrigen Theil der Finanzperiode zu beschränken [2]). Bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten wird zwar der Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben mit dem gemeinschaftlichen Landtag festgesetzt, ein gemeinschaftlicher Etat wird aber nicht verkündigt, wie es auch keine gemeinschaftliche Staatskasse gibt [3]); es haben vielmehr die Einzellandtage die von dem gemeinschaftlichen Landtag innerhalb seiner Competenz genehmigten Sätze nach Höhe von 3/10 für Coburg und von 7/10 für Gotha in ihre Staatskasse-Etats einzustellen, auch den Mehrbetrag der Ausgaben durch entsprechende Einnahmeverwilligungen zu decken. Der gemeinschaftliche Landtag beschließt also die gemeinschaftlichen Ausgaben, die Einzellandtage aber müssen die Mittel zur Bestreitung derselben aufbringen, soweit nicht die gemeinschaftlichen Einnahmen ausreichen. Die Landtage dürfen übrigens ihre Verwilligungen nicht an Bedingungen knüpfen, welche nicht den Zweck und die Verwendung der Verwilligungen betreffen.

Auf Grund des Voranschlags eines jeden Herzogthums wird in demselben das Abgabengesetz erlassen.

Wenn mit dem gemeinschaftlichen Landtage über die gemeinschaftlichen Ausgabesätze für die nächste Finanzperiode eine Einigung nicht zu Stande kommt, so sind, um die Finanzverwaltung nicht zu hemmen, die bisherigen gemeinschaftlichen Etatssätze als auf ein Jahr verlängert zu betrachten. Wird mit einem Einzellandtage eine Einigung nicht erzielt, so gilt der bisherige Etat und das bisherige Abgabengesetz ebenfalls als auf ein Jahr verlängert. Wie aber, wenn in diesem Falle wenigstens die gemeinsamen Ausgaben bereits ordnungsmäßig bewilligt sind? Diese Verwilligung des gemeinschaftlichen Landtags bindet die Einzellandtage unter allen Umständen und wenn dieselbe gegen

1) Auch wenn er selbst die Erhebung des Competenzconflicts angeordnet hat? Der Wortlaut des Gesetzes und die Verhandlungen des gemeinschaftlichen Landtags geben keinen Anhaltspunkt dafür an die Hand, daß in diesem Falle eine Ausnahme Statt finden soll, trotzdem der Staatsminister gleichsam als Richter in eigener Sache fungiren würde.

2) Im letzten Jahre der vierjährigen Finanzperiode beginnt die vierjährige Wahlperiode, die erste Thätigkeit des neuen Landtags besteht in der Berathung des neuen Etats; so wird nahezu während der ganzen Finanzperiode nach einem Etat gewirthschaftet, welcher mit dem zu der nämlichen Zeit bestehenden Landtag zu Stande gekommen ist.

3) Dagegen kann man allerdings von einem gemeinsamen Fiscus reden, insoweit gemeinschaftliches Vermögen, gemeinschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten bestehen.

den auf ein Jahr verlängerten letzten Etat der betr. Staatskasse einen Mehrbedarf zur Folge hat, so ist der Einzellandtag verbunden, diesen außerhalb des Etats, z. B. aus den Beständen oder durch eine Extrasteuer, aufzubringen.

Den zuständigen Landtagen bezw. Ausschüssen werden von Jahr zu Jahr die Finalrechnungsabschlüsse der beiden Staatskassen und ebenso die Jahresrechnungen nebst den Belegen mitgetheilt, um die Einhaltung der Voranschläge zu prüfen. Ob die mit dem gemeinschaftlichen Landtage festgestellten Etatssätze eingehalten worden sind, prüft dieser bezw. der Ausschuß desselben. Die Rechnungsarbeiten der Landtage laufen gewöhnlich auf eine eingehende Controle der gesammten Staatsverwaltung hinaus.

Die gemeinschaftlichen Einnahmen bestehen hauptsächlich aus den Erträgnissen des nicht bedeutenden gemeinschaftlichen Grundbesitzes, aus den Sporteln und Strafen der gemeinschaftlichen Behörden, insbesondere der Justizbehörden, und aus den mit der Zoll- und Stempelgesetzgebung des Reichs zusammenhängenden Ueberweisungen aus der Reichshauptkasse; ihre Gesammtsumme reicht thatsächlich lange nicht an die der gemeinschaftlichen Ausgaben hinan. Zur Deckung des antheiligen Mehrbedarfs und der particulären Landesausgaben hat jedes Herzogthum seine eigenen Einnahmequellen; in beiden bestehen, wenn auch nicht auf völlig gleichen gesetzlichen Grundlagen, eine Grundsteuer, eine Einkommen- und Klassensteuer, eine Hundesteuer, Abgaben von Jagdkarten oder Waffenscheinen, Collateralgelder resp. Nachlaßsteuer, Chausseegeld, Gewerbeabgaben und Dispensationsgelder, ferner in Gotha eine Eisenbahnsteuer, welche sich nach dem Uebergang der Thüringischen Eisenbahn auf den Preußischen Staat nur noch auf die kurze Bahn von Fröttstädt nach Friedrichroda bezieht und in einer Quote des Reinertrags besteht. Dazu kommen in jedem Herzogthume die Erträgnisse des werbenden Staatsvermögens und die Beiträge aus den Domänen. Der gesammte Voranschlag pro 1. Juli 1882/85 beträgt für die Staatskasse Coburg 986 200 M. Einnahme und 979 700 M. Ausgabe, für die Staatskasse Gotha 2 584 121 M. Einnahme und ebensoviel Ausgabe.

2. Die Rechtsverhältnisse der Domänen bedürfen noch einer besonderen Darlegung. Es giebt ein Coburgisches, ein Gothaisches und ein Coburg-Gothaisches Domänenvermögen; sie sind sämmtlich Bestandtheile der Domänen des Gothaischen Gesammthauses, weichen aber in ihren staatsrechtlichen Beziehungen nicht unwesentlich von einander ab.

In Coburg hatte die Verfassung von 1821 ausgesprochen, daß das Domanialvermögen dem regierenden Herzoglichen Hause eigenthümlich zugehöre, die Revenuen aber „für die Erhaltung des Regentenhauses, für die Administrationskosten und den übrigen Bedarf" verwendet werden sollten. Ueber diese Verwendung entstanden Zerwürfnisse mit den Ständen, hauptsächlich weil die Domänenschulden auf die Staatsschuldentilgungskasse übernommen worden waren und die Stände einen angemessenen Beitrag der Domänenkasse zur Verzinsung und Tilgung beanspruchten. Der langjährige Streit wurde durch das Gesetz vom 29. Dezember 1846 beigelegt. Dasselbe erkennt ausdrücklich an, daß die Domänen ein mit der Fideicommißeigenschaft belegtes unveräußerliches Familieneigenthum des Herzoglichen Hauses bilden, überweist aber gleichzeitig die Hälfte des jährlichen Domänen-Reinertrags der Staatskasse als Beitrag zur Tilgung der Staatsschulden, während die andere Hälfte zur Erhaltung des Herzoglichen Hauses und Hofes bestimmt ist. Diese andere Hälfte ersetzt die Coburgische Civilliste; aus ihr sind auch die hausgesetzlichen Apanagen, Sustentationsgelder, Mitgaben und Witthume zu bestreiten, so daß der Staatskasse keinerlei Ausgaben für den Herzog und das Herzogliche Haus obliegen. Die gleichheitliche Theilung des Reinertrags zwischen dem Herzog und dem Lande sollte ursprünglich bis zur plan-

mäßigen Tilgung derjenigen Staatsschuld, welche im Jahre 1846 bestand, dauern, ist aber durch Gesetz vom 21. Februar 1855 gleichzeitig mit der Schuldentilgungsperiode bis zum Jahre 1919 verlängert worden; von da an wird sich der Beitrag zur Staatskasse von der Hälfte auf ein Drittel mindern. So lange der Staat einen Antheil des Reinertrags bezieht, sind die Domänengüter von der Grundsteuer befreit. Die Verwaltung des Domänenguts erfolgt seit Aufhebung der Mittelbehörden durch die Coburgische Abtheilung des Staatsministeriums, welcher ein Domänenamt, die Forsteien und andere Domanialbeamte unterstellt sind. Wegen der Betheiligung der Staatskasse werden die Etats mit dem Einzellandtag festgestellt; gelingt eine Vereinbarung nicht, so soll der Herzog über die Etatssätze innerhalb der Grenzen eines mit Gesetzeskraft versehenen sogenannten Grundetats entscheiden, welcher übrigens in seinen Einnahme- und Ausgabe-Sätzen durch die im Laufe der Zeit eingetretene Vermehrung der Erträgnisse und des Verwaltungsaufwandes längst überholt ist. Die Rechnungen über die Domäneneinkünfte werden jährlich ebenfalls dem Landtage bez. Landtagsausschusse zur Stellung etwaiger Erinnerungen vorgelegt. Außerdem ist der Landtag auf Grund der Verfassung auch „Garant" des Domänenvermögens und soll als solcher über die ungeschmälerte Erhaltung desselben wachen. Daß das Coburgische Domänengut nicht ausschließliches Eigenthum des Coburg-Gothaischen Spezialhauses, wie es nach dem Gesetz vom 29. Dezember 1846 den Anschein haben könnte, sondern Eigenthum des Gothaischen Gesammthauses ist, steht außer Zweifel. (S. Art. 20 des Hausgesetzes v. 1. März 1855.)

In Gotha wurde das ganze, sehr beträchtliche Kammer- und Domänenvermögen durch Beilage III. zum St.G.G. vom 26. März 1849, welchem überhaupt manche radicale Uebertreibung anhaftete, ohne Weiteres znm Staatsgut erklärt und dem regierenden Herzog außer der freien Benutzung der Schlösser und Hofgebäude nebst Gärten und Gartenanlagen eine jährliche Rente von 100 000 Thalern ausgesetzt. Die Agnaten erhoben hiergegen Protest. Nach langen und mühsamen Verhandlungen kam endlich zwischen dem regierenden Herzog und dem Prinzen Albert „für sich und das S.-Gothaische Gesammthaus einerseits und dem Staatsministerium zu Gotha in Vertretung des Herzogthums Gotha unter Zustimmung des Gothaischen Landtags anderer Seits" ein Vergleich v. 1. März 1855 zu Stande, welcher unter Aufhebung jener Bestimmungen aus dem Jahre 1849 als neues, unter dem Schutze des St.G.Ges. vom 3. Mai 1852 stehendes Domänengesetz publizirt wurde. Darnach ist nunmehr das Kammer- und Domänenvermögen in seinen wesentlichsten und nutzbarsten Bestandtheilen unter der Bezeichnung „Domänengut" auch in Gotha als fideicommissarisches Eigenthum des Gothaischen Gesammthauses anerkannt; nur die dem Staatsdienst gewidmeten Gebäude und Liegenschaften, die Straßen und anderen Einrichtungen für Landeszwecke sowie gewisse lehnherrliche Bezüge wurden als „Staatsgut" ausgeschieden. Das Domänengut wird ebenso wie in Coburg von dem Staatsministerium unter Controle des Einzellandtags verwaltet, welcher die Etats mit feststellt und die Rechnungen prüft. Auch in Gotha besteht ein Grundetat, von dem das Nämliche gilt, was oben vom Coburgischen gesagt ist. Die Verwendung des Reinertrags geschieht aber auf andere Weise wie in Coburg. Zunächst erhält nämlich der Herzog für sich und das Herzogliche Haus — einschließlich der Kosten einer etwaigen Regierungsverwesung oder Statthalterschaft — jährlich 100 000 Thaler, sodann die Staatskasse für die Grundsteuern und anderen Staatsabgaben vom Domänengute sowie zur theilweisen Deckung der Staatsverwaltungskosten (welche ja auch für die oberste Domanialverwaltung mit entstehen) 36 000 Thlr.; der dann noch verbleibende Ueberschuß wird zwischen dem Herzog und der Staatskasse gleichheitlich getheilt. Dieser Theilungsmodus ist auch nicht wie in Coburg zeitlich beschränkt, sondern für alle Zukunft festgesetzt, so lange das Herzogliche Haus regiert. Apanagen, Sustentationsgelder und Ausstattun-

gen an Prinzen und Prinzessinnen hat der Herzog aus jenen 100 000 Thalern zu bestreiten; dagegen leistet die Gothaische Domänenkasse abweichend von der Coburgischen noch besonders das Witthum für Wittwen verstorbener Herzöge und das Nadelgeld der regierenden Herzogin. Der Gothaischen Staatskasse aber liegen so wenig wie der Coburgischen für den Herzog und das Herzogliche Haus irgendwelche Leistungen ob.

Die Fideicommißeigenschaft des gesammten Domänenguts schließt nicht aus, daß gerade im Domäneninteresse einzelne Bestandtheile verkauft oder vertauscht werden können. Alle solche Veräußerungen sowie alle Verwendungen von Substanzgeldern auf Zukäufe oder Meliorationen bedürfen (neben dem privatrechtlichen agnatischen Consense, zu dessen Ertheilung nach dem Hausgesetz in der Regel der nächste Agnat allein legitimirt ist) in beiden Herzogthümern der Zustimmung des Landtags. Eine Belastung des Domänengutes oder eines Theils desselben mit Schulden ist unzulässig und nichtig.

Die Erbfolge in den Genuß des Domänenguts richtet sich innerhalb des Herzoglichen Hauses sowohl in Coburg wie in Gotha nach den für die Vererbung der Regierung vorgeschriebenen Bestimmungen; sie soll mit der Regierungsnachfolge untrennbar verbunden sein. Erlischt das Herzogliche Haus, so entscheiden für die Erbfolge in die Domänen die Hausgesetze und Hausobservanzen des Gothaischen Gesammthauses, eventuell des Ernestinischen Hauses Sachsen, deren Darstellung außerhalb des Rahmens dieser Abhandlung liegt.

3. Ueber die vielberufenen, vormals Kurhessischen Forste im Kreise Schmalkalden, welche nach dem Kriege von 1866 der König von Preußen, „geleitet von dem Wunsche, Sr. Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha für die im Laufe der letzten kriegerischen Ereignisse gebrachten Opfer eine Entschädigung zu gewähren und zugleich einen Beweis des Anerkenntnisses der getreuen Bundesgenossenschaft zu geben," durch einen förmlichen internationalen Vertrag vom 14. September 1866 an den Herzog „in der Eigenschaft eines integrirenden Bestandtheils des Domänenguts in den Herzogthümern Coburg und Gotha, mithin als fideicommissarisches Privateigenthum des Herzoglich Sachsen-Gothaischen Gesammthauses"[1]) abtrat, ist Folgendes zu bemerken: Der Herzog erhielt nnd übernahm mit den Forsten die Verbindlichkeit, seinen Staatsangehörigen die Schäden und Kosten des Kriegs zu vergüten. Während der Herzog die Coburgischen Domänen als Herzog von Coburg, die Gothaischen als Herzog von Gotha besitzt, hat er die Schmalkaldener Forsten als Herzog von Coburg und Gotha erworben, weshalb man sie im Gegensatze zu dem alten Domänenvermögen in Coburg und in Gotha als Coburg-Gothaisches Domänengut bezeichnen kann. Die rechtlichen Verhältnisse sind nicht durch Gesetz, sondern durch eine Verordnung des Herzogs vom 6. Dezember 1866 festgestellt. Darnach soll der Reinertrag zwischen dem Herzog und den beiden Staatskassen getheilt werden: der Herzog erhält die Hälfte und sowohl die Coburgische wie die Gothaische Staatskasse je ein Viertel. Dieses Verhältniß soll aber nur solange dauern, als das Herzogliche Haus regiert; würde eine Mediatisirung erfolgen, so würden die Erträgnisse ganz dem jeweiligen Herzog gehören. Für die Dauer des Theilungsverhältnisses wird dem gemeinschaftlichen Landtage durch Vorlegung der abgeschlossenen Rechnung von dem jedesmaligen Jahresbetrag des Reinabwurfs Kenntniß gegeben. Auf diese wenigen Punkte beschränkt sich die staatsrechtliche Seite des Zuwachses, welchen das Domänengut durch den Schmalkaldener Wald erfahren hat. Nur die privatrechtlichen Bestimmungen des Hausgesetzes, nicht auch die staatsrechtlichen der beiden Domänengesetze finden auf denselben

1) Die Krone Preußen hat sonach in dem erwähnten Vertrag ausdrücklich anerkannt, daß das Domänenvermögen in den Herzogthümern fideicommissarisches Privateigenthum des Gothaischen Gesammthauses ist, eine Thatsache, welche für letzteres dermaleinst von hoher Bedeutung werden kann.

Anwendung; insbesondere ist von einer Mitwirkung des Landtags bei Festsetzung der Etats, Justifikation der Rechnungen und Veräußerung einzelner Bestandtheile keine Rede.

Außer dem gesammten Domänengute besitzt das Herzogliche Haus noch verschiedene, jedes staatsrechtlichen Charakters entbehrende Familienfideicommisse, über welche das Hausgesetz vom 1. März 1855 Auskunft gibt.

§ 10. **Die Kirche**[1]). 1. Auf die Kirchenverwaltung erstreckt sich die Vereinigung von Coburg und Gotha nicht.

2. Der Herzog übt in beiden Herzogthümern sowohl die Kirchen*hoheit* als Ausfluß der allgemeinen Staatshoheit wie die Kirchen*gewalt* (das Kirchen*regiment* im kirchenrechtlichen Sinne). Nach der Auffassung des Staatsministeriums ist das Kirchenregiment des Herzogs ein völlig *absolutes* und die Mitwirkung des Landtags auch da ausgeschlossen, wo neue Kirchengesetze gegeben oder den Kirchen-Angehörigen neue Lasten auferlegt werden sollen. In den Landtagen wurde aber dieser Anspruch bei verschiedenen Gelegenheiten bestritten und hauptsächlich an dem Zwiespalt der beiderseitigen Anschauungen über die Rechte des sog. summus episcopus im modernen Verfassungsstaate ist im Jahre 1875 vor dem gemeinschaftlichen Landtag die beabsichtigte gemeinschaftliche Synodalordnung gescheitert. Der Zwiespalt steht heute noch offen.

3. Jedes der beiden Herzogthümer besitzt ein „Regulativ über die *kirchliche Verfassung der katholischen Glaubensgenossen*"; beide, das Gothaische v. 23. August 1811 und das Coburgische v. 30. Oktober 1812, beruhen auf ziemlich gleichen Grundsätzen. Die Rechte des Staates finden sich darin auf das Vollständigste gewahrt. Nur in den Städten Coburg und Gotha sind katholiche Kirchengemeinden zugelassen; dieselben stehen sammt ihren Dienern und Besitzungen unter der Oberaufsicht der Staatsgewalt, ihre Befugnisse und Verpflichtungen werden nach den für die protestantische Kirche geltenden Landesgesetzen beurtheilt. Die *oberste* Kirchengewalt steht auch den Katholiken gegenüber dem *Landesherrn* zu, welcher sie durch das Staatsministerium (früher durch das Consistorium) ausübt. Das Coburgische Regulativ enthält für den Herzog den Vorbehalt, „die Aufsicht über das Eigenthümliche des römisch-katholischen Gottesdienstes einem nach höchstdero freier Wahl zu bestimmenden auswärtigen Bischof *in Form eines Mandats*, das auf keinerlei Art einer auswärtigen Confirmation bedarf, zu übertragen und die Verhältnisse dieses Bischofs sodann näher zu bestimmen." Bis dahin ist es zwar den Katholiken überlassen, sich in Glaubens- und Gewissenssachen die Belehrung eines von ihnen selbst auszuwählenden Bischofs zu erbitten; doch darf die persönliche Gegenwart oder die sonstige unmittelbare Einwirkung eines Bischofs in Gegenstände des äußeren Cultus und in die Verfassung der Kirche nicht ohne vorherige Genehmigung der Landesbehörde nachgesucht werden. Aehnlich, wenn auch weniger bestimmt, lauten die betreffenden Vorschriften des Gothaischen Regulativs. Päpstliche Bullen, Breven 2c., Dekrete fremder Synoden, Concilienschlüsse, Anordnungen eines Bischofs u. dgl. dürfen in beiden Herzogthümern ohne ausdrückliche Genehmigung des Landesherrn nicht angenommen, bekannt gemacht oder in Wirsamkeit gesetzt werden. Oeffentliche Umgänge sind untersagt. Der Geistliche wird vom Landesherrn ernannt; die Gemeinde darf zwar eine geeignete Persönlichkeit (in Gotha zwei) in Vorschlag bringen, der Herzog ist aber daran nicht gebunden. Der Pfarrer hat einen Dienst- und Huldigungseid abzulegen und darf vorher keine kirchliche Verrichtung vornehmen. Bei Schließung einer *gemischten* Ehe sollen die Betheiligten darüber Verabredung treffen, in welcher Confession sie die Kinder erziehen werden; diese Verabredung ist bindend und läßt sich später nicht wieder ändern. Fehlt es aber an einer

1) Obgleich in dem vorliegenden Werke die *Verhältnisse von Staat und Kirche* aus berufener Feder bereits eine allgemeine Darstellung gefunden haben, werden hier die folgenden Bemerkungen über einige in den Herzogthümern bestehende Eigenthümlichkeiten am Platze sein.

vertragsmäßigen Festsetzung, so folgen die Söhne der Kirche des Vaters und die Töchter der Kirche der Mutter; erst nach vollendetem 18. Lebensjahre oder nach erlangter landesfürstlicher Dispensation steht den Kindern frei, nach eigener Willensbestimmung zu einer anderen Confession überzutreten.

Wennschon beide Regulative im Wesentlichen noch heute zu Recht bestehen, so haben sich doch die Verhältnisse im Laufe der Zeit thatsächlich weiter entwickelt und zwar in jedem der beiden Herzogthümer anders. In Coburg werden jetzt die Rechte der katholischen Kirche circa sacra von dem Erzbischof von Bamberg wahrgenommen, welcher auch bei Erledigung der Pfarrstelle für die Gemeinde den neuen Geistlichen vorschlägt. Dieses Verhältniß beruht jedoch nicht auf bestimmten Vereinbarungen, sondern nur auf factischer Uebung. Seit 1861 ist auf Ansuchen des erzbischöflichen Ordinariats von der Staatsregierung „vorbehältlich der ferneren Gültigkeit des in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Regulativs vom 30. October 1812" zweimal gestattet worden, daß die neuen Geistlichen an Stelle des früheren, etwas veralteten Dienst- und Huldigungseides den Eid auf das St.G.Ges. leisten, welches im § 35 das landesherrliche Placet ausreichend wahrt. Das Staatsministerium hat aber in diese Aenderung des Eides jedesmal nur gegen die förmliche Zusage des Erzbischofs gewilligt, daß von seiner Seite, falls aus der Verwaltung des katholischen Pfarramts durch den betr. Geistlichen Unzuträglichkeiten entstehen würden, einem Antrag der Coburgischen Staatsregierung auf Entfernung desselben Folge gegeben werden solle, eine Zusage, von welcher im Jahre 1862 auch mit Erfolg Gebrauch gemacht worden ist.

Nicht so einfach liegen die Verhältnisse in Gotha. Die dortige katholische Gemeinde hatte sich geraume Zeit zur bischöflichen Diöcese von Paderborn gehalten und richtete im Jahre 1849 an die Staatsregierung die Bitte, die förmliche Einverleibung in diese Diöcese zu vermitteln, worauf das Staatsministerium das Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten um Einleitung der desfallsigen Verhandlungen ersuchte. Als sodann aus Berlin die Nachricht eintraf, der Bischof sei bereit, die Aufnahme der Gothaischen Katholiken in seine Diöcese bei dem Papste zu beantragen, wies das Staatsministerium darauf hin, daß die näheren Modalitäten einer besonderen Vereinbarung vorzubehalten seien; der Bischof aber antwortete mit der Mittheilung, der Papst habe die Einverleibung bereits genehmigt und canonisch verordnet; von nachträglichen Bedingungen könne keine Rede sein. Gleichzeitig fragte der Bischof an, ob der Veröffentlichung des Einverleibungsdecrets durch den katholischen Pfarrer ein Bedenken entgegenstehe; die Veröffentlichung wurde aber nicht gestattet, nachdem der Bischof sich geweigert hatte, die fernere Gültigkeit des Regulativs von 1811 anzuerkennen. Ein längerer Schriftenwechsel blieb erfolglos: der Bischof hielt den Standpunkt fest, daß die Aufnahme der Gothaischen Katholiken in das Bisthum Paderborn eine bedingungslos abgemachte Sache sei, während das Staatsministerium dieselbe nur als beabsichtigt, nicht als vollzogen bezeichnete und die fortwährende Gültigkeit des — von dem Bischof als in wesentlichen Punkten mit den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche unvereinbar bezeichneten — Regulativs behauptete.

Die Differenz steht noch heute ungelöst da; doch hat sich im Laufe der Jahre ein thatsächliches Verhältniß herausgebildet, durch welches Unzuträglichkeiten bis jetzt vermieden worden sind. Nach demselben ist im Herzogthum Gotha von dem Bischof niemals eine Amtshandlung ohne vorher eingeholte Genehmigung der St.Reg. vorgenommen, auch zu jeder Veröffentlichung eines bischöflichen Hirtenbriefs und zu jeder anderen kirchlichen Verkündigung die landesherrliche Erlaubniß erbeten worden. Erschien dieselbe unbedenklich, so wurde sie unter dem Vorbehalte ertheilt, daß daraus eine Gestattung der Einverleibung der Kirchengemeinde in die Diöcese Paderborn nicht gefolgert werden dürfe; wurde

jedoch der Inhalt der beabsichtigten Verkündigung anstößig gefunden, so versagte die St.-Reg. die Erlaubniß; in einem Falle ist dies auch aus dem Grunde geschehen, weil die betreffenden Auslassungen mit den Bestimmungen des Regulativs über die gemischten Ehen in Widerspruch standen. Bei einem Wechsel in der Person des katholischen Geistlichen erfolgt jetzt die eidliche Verpflichtung des Nachfolgers nicht mehr auf das Regulativ, sondern auf das Staatsgrundgesetz, jedoch wie in Coburg erst dann, wenn von dem Bischof die Erklärung abgegeben worden ist, daß er, falls aus der Verwaltung des Pfarramts durch den neuen Geistlichen Unzuträglichkeiten entstehen würden, einem Antrag der St.Reg. auf Entfernung desselben ohne Weiteres Folge geben wolle. Zu einem solchen Antrag hat bis jetzt in Gotha noch kein katholischer Pfarrer durch Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen des Regulativs oder in anderer Weise Veranlassung gegeben.

Die Einhaltung des Regulativs hat die St.Reg. auch zur Bedingung gemacht, als sie mit Rücksicht auf die große Zahl der bei dem Bau der Eisenbahn Erfurt-Ritschenhausen beschäftigten katholischen Arbeiter vor einigen Jahren die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes in einem Privatlocal der Gothaischen Stadt Zella durch einen besonderen Geistlichen gestattete und neuerdings die Genehmigung dazu ertheilte, daß für die Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse der katholischen Eisenbahnarbeiter überhaupt ein besonderer Pfarrer berufen wurde, der seinen Sitz in der Preußischen Stadt Suhl genommen hat. Dies ist nur ein vorübergehendes Verhältniß, eine zweite katholische Gemeinde außer der in der Stadt Gotha besteht im Herzogthum nicht.

Das

Staatsrecht des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt.

Von

K. Klinghammer,
Rath und Rechtsanwalt in Rudolstadt.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Wegen der Litteratur vergleiche das Staatsrecht des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen; zu den dort genannten kommt noch Thieme's statistisches Universalhandbuch und Landeskunde für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, ferner die in der Gesetzsammlung des Fürstenthums enthaltenen Quellen:

1) Grundgesetz vom 21. März 1854, Nachtragsgesetz hierzu vom 22. März 1861 und Novelle vom 16. November 1870. — 2) Wahlgesetz vom 16. November 1870 und Novelle hierzu vom 8. August 1879. — 3) Staatsdienergesetz vom 1. Mai 1850 und Abänderungsgesetz vom 10. Mai 1858. — 4) Disciplinargesetz für nichtrichterliche Beamte vom 21. Februar 1873 und für richterliche Beamte vom 1. Mai 1879. — 5) Gemeindeordnung vom 9. Juni 1876. — 6) Gesetze über die Reorganisation der Verwaltungsbehörden vom 1. April 1868 und vom 8. August 1879. — 7) Staatsvertrag vom 19. Febr. 1877 und 17. October 1878 über die Errichtung gemeinschaftlicher Gerichtshöfe. — 8) Gesetz vom 17. März 1854 über die Errichtung von Kirchen- und Schulvorständen. — 9) Verordnung vom 8. Juli 1881 über die Errichtung eines Kirchenrathes. — 10) Verordnung vom 10. November 1871 über die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion über die Katholiken des Fürstenthums. — 11) Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 23. Juni 1871. —

§ 1. **Staatsgebiet. Geschichtliche Entwickelung. Stellung zum Reich.** I. Das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt zerfällt in zwei räumlich vollständig getrennte Landestheile, die Oberherrschaft und die Unterherrschaft und hat einen Flächeninhalt von 17 Quadratmeilen = 94042 Hektaren mit 80 296 Einwohnern.

Die Oberherrschaft mit der Residenz Rudolstadt umfaßt einen Flächenraum von 73 354 Hektaren und hat eine Einwohnerzahl von 62 936 Seelen. Die Unterherrschaft mit der zweiten Residenz Frankenhausen hat einen Flächeninhalt von 20 688 Hektaren mit 17 360 Einwohnern.

II. Wegen der älteren Geschichte und der Hausgesetze des Schwarzburgischen Hauses vergleiche das Staatsrecht von Schwarzburg-Sondershausen § 1. Durch die in den Jahren 1571, 1584 und 1599 erfolgten drei Theilungen zwischen Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen erhielt ersteres im Wesentlichen seine heutige Gestalt. Ludwig Friedrich I. erhielt im Jahre 1710 die Würde eines Reichsfürsten. Im Jahre 1713 ist zwischen den beiden Schwarzburgischen Häusern ein Successionsvertrag abgeschlossen worden, durch welchen für beide Häuser die Primogenitur eingeführt wurde. Nach Auflösung des deutschen Reiches im Jahre 1806 schloß sich das Fürstenthum im Jahre 1807 dem Rheinbund an und trat im Jahre 1815 dem deutschen Bunde bei.

Im Jahre 1819 wurden die Lehnsverhältnisse zu Preußen, auf welches die Rechte Sachsens an das Haus Schwarzburg übergegangen waren, und im Jahre 1823 zu Sachsen-Gotha durch Verträge aufgehoben. Seitdem hat der Fürst die völlige Souveränetät in Bezug auf seine sämmtlichen Besitzungen.

Schon im Jahre 1816 gab der Fürst dem Lande eine Verfassung, die erste Berufung der Landstände erfolgte jedoch erst im Jahre 1821. Die jetzt geltende Verfassung ist im Jahre 1854 gegeben worden. Seit dem 18. Januar 1871 gehört das Fürstenthum dem deutschen Reiche an.

III. Beglaubigt am fürstlichen Hofe sind die außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Königlich Preußischen und Sächsischen Hofes in Weimar und vom k. k. österreichischen Hofe der Gesandtschaftsträger in Leipzig.

Im Bundesrathe ist das Fürstenthum mit einer Stimme vertreten und zum Reichstage entsendet dasselbe einen Abgeordneten.

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe und Functionen.

§ 2. **Das Staatsoberhaupt.** Das Fürstenthum hat die normale deutsche Staatsform, es bildet eine constitutionelle Monarchie. Soweit nicht die Reichsverfassung staatliche Functionen dem Lande, wie allen deutschen Einzelstaaten, entzogen und dem deutschen Reiche verliehen hat, bestimmt das Grundgesetz und die Novellen dazu die staatsrechtliche Verfassung.

Hiernach ist der Fürst das souveräne Staatsoberhaupt, in ihm ist die gesammte Staatsgewalt vereinigt; hinsichtlich der Ausübung bestimmter Rechte jedoch ist derselbe verfassungmäßig gebunden an die Mitwirkung des Landtages.

Der Fürst ist äußerlich unverantwortlich, seine Person unverletzlich.

Zur Deckung der Kosten der Hofhaltung des Fürsten und zum Unterhalte der Fürstlichen Familie ist eine Jahresrente bestimmt, welche aus den gesammten Einkünften des Domanialvermögens vorweggenommen wird. Aus den Ueberschüssen werden dann die Kosten der gesammten Landesverwaltung mitbestritten.

Das Kammer- oder Domanialgut selbst ist fideicommissarisches Eigenthum des Fürstlichen Hauses. Die Erbfolge in dasselbe richtet sich nach den Grundsätzen der Staatserbfolge. Die Veräußerung von Domänen kann nur mit Zustimmung des Landtags erfolgen und alle so gewonnenen Gelder müssen dem Domanialstammvermögen erhalten werden.

Was die Thronfolge anbetrifft, so regeln die Hausgesetze diese Frage. Die allgemeinen Grundsätze: Recht der Erstgeburt, Vorzug des Mannesstammes, Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit der Hausbesitzungen gelten auch hier.

§ 3. **Der Landtag.** I. Das Fürstenthum hat wie die meisten Kleinstaaten das Einkammmersystem zur Volksvertretung gewählt. Der Landtag besteht aus 16 Abgeordneten, die Legislaturperiode ist eine dreijährige. Von der Zahl der Abgeordneten gehen 12 aus allgemeiner Wahl hervor, die übrigen 4 werden von den Höchstbesteuerten gewählt.

Das aktive Wahlrecht zum Landtage kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgeübt werden. Es wird dazu gefordert: männliches Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Entrichtung direkter Steuern, Alter von 25 Jahren, Wohnsitz im Inlande und Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen des Soldatenstandes, so lange sie bei der Fahne sind, und ferner Personen, welche unter Vormundschaft stehen, sich im Konkurse befinden, eine öffentliche Armenunterstützung erhalten oder ein Jahr vor der Wahl bezogen haben. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, welcher mindestens einjährige Angehörigkeit des Fürstenthums nachweisen kann.

Die allgemeinen Wahlen werden in 12 Wahlkreisen vollzogen, jeder derselben muß mindestens 5000 Einwohner umfassen. Die Höchstbesteuerten, als welche alle Wahlberechtigten gelten, die jährlich 120 Mark an direkten Staatssteuern entrichten, sind von den allgemeinen Wahlen ausgeschlossen und wählen in vier Wahlkreisen die erwähnten vier Vertreter.

Die Vollziehung der Wahl findet direkt mit geheimer Abstimmung statt. Durch gültige Wahl und deren Annahme wird die Eigenschaft eines Landtagsmitgliedes erworben. Beamte bedürfen zum Eintritt in den Landtag keines Urlaubes mehr.

II. Der Abgeordnete ist Vertreter des ganzen Landes, stimmt nach freier Ueberzeugung und ist an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. Sitz des Landtags ist die Residenz Rudolstadt. Die Abgeordneten erhalten Diäten und Reisekosten. Vor Eintritt in den Landtag hat der Gewählte einen Eid auf die Verfassung zu leisten.

Einzelne Mitglieder des Landtags verlieren diese ihre Eigenschaft durch Niederlegung ihres Abgeordnetenamtes, durch Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften und wenn sie ein besoldetes Staatsamt annehmen oder im Staatsdienst in ein Amt eintreten, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist. Der Ablauf der Legislaturperiode oder die Auflösung des Landtags nimmt sämmtlichen Mitgliedern die Eigenschaft als Volksvertreter.

III. Der Landtag darf ohne Einberufung des Fürsten zu einer Versammlung nicht zusammentreten, er muß jedoch zum Zweck der Genehmigung des Budgets mindestens alle 3 Jahre zu einer ordentlichen Versammlung einberufen werden. Alle übrigen Versammlungen sind außerordentliche und finden in der Regel nur statt, wenn Vorlagen dringlicher Natur zu machen sind.

IV. Beschlußfähig ist der Landtag bei Anwesenheit von 11 Mitgliedern. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, jedoch ist zur Erhebung der Ministeranklage und zur Verfassungsänderung eine Majorität von zwei Drittheilen der Abstimmenden nöthig. Im letzteren Falle müssen außerdem noch drei Viertheile sämmtlicher Abgeordneten anwesend sein.

Die Sitzungen sind meist öffentliche.

Die Schließung des Landtags hängt vom Fürsten ab. Derselbe ist auch befugt, jederzeit die Auflösung des Landtags zu verfügen. Im letzteren Falle muß jedoch binnen 3 Monaten eine Neuwahl und binnen weiterer dreimonatlicher Frist die Wiedereinberufung erfolgen.

V. Die Verfassung geht davon aus, daß der Landtag sich nur mit den ihm im Grundgesetz zugewiesenen Gegenständen beschäftigen dürfe und führt als solche auf:

1. Die Mitwirkung bei der Gesetzgebung über die Verfassung, persönliche Freiheit, Sicherheit und das Eigenthum der Staatsunterthanen.

2. Die Theilnahme an der Ausübung der Finanzgewalt, soweit diese sich erstreckt auf Feststellung des Budgets, Erhebung oder Erhöhung von Steuern, Aufnahme von Anlehen, Kontrolle der gesammten Finanzverwaltung.

3. Die Mitwirkung bei Veräußerung von Fürstlichen Domänen und Abschließung von Staatsverträgen über Abtretung von Gebietstheilen.

4. Die Ueberwachung und Kontrolle der gesammten Staatsverwaltung. Diese wird praktisch geübt durch die sogenannte Ministeranklage, das Petitions- und Beschwerderecht und die Initiative bei Gesetzen.

Im Uebrigen geht die Verfassung, da sie die Rechte des Landtags begrenzt, davon aus, daß der Fürst die landesherrliche Gewalt, soweit er nicht ausdrücklich an die Mitwirkung des Landtags gebunden ist, unbeschränkt ausübt. Alle Beschlüsse des Landtags erhalten erst Gültigkeit durch die landesherrliche Sanktion.

Bei Unmöglichkeit der rechtzeitigen Einberufung des Landtags oder Nichtgenehmigung des vorgelegten oder eines anderen Etats von Seiten desselben ist die Regierung befugt, alle bisherigen Einnahmen eine weitere Budgetperiode hindurch zu erheben. In dringenden Fällen kann ferner die oberste Regierungsbehörde unter eigener Verantwortlichkeit, wenn der Landtag nicht versammelt ist, Gesetze erlassen. Dieselben müssen jedoch nachträglich dem Landtag zur Genehmigung vorgelegt werden.

VI. Der Landtagsausschuß. Offenbar im Anschlusse an die frühere landständische Verfassung wird, wie bei vielen deutschen Staaten, am Schlusse jeder ordentlichen Landtagsversammlung ein Landtagsausschuß gebildet. Derselbe besteht aus dem Landtagspräsidenten, dessen Stellvertreter und 4 mit Stimmenmehrheit vom Landtage gewählten Abgeordneten. Er wird vom Fürsten einberufen. Seine Thätigkeit währt bis zum nächsten Zusammentritt des ordentlichen Landtags und ist eine sehr weitgehende. Es kann dem Landtagsausschuß die Vorbereitung der dem künftigen Landtage zu unterbreitenden Vorlagen übertragen werden. Gesetze können mit einstimmiger Genehmigung des Landtagsausschusses auch aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen erlassen werden. Durch motivirten Vorschlag des Landtags vorbereitete Gesetzesentwürfe werden nach erklärtem Einverständniß des Landtagsausschusses vom Landesherrn als wirkliche Gesetze publizirt.

Im Uebrigen hat der Landtagsausschuß die Kontrolle über die Verfassungsmäßigkeit der Regierungshandlungen. Dem Landtagspräsidenten steht das Recht zu, an den Fürsten die Bitte um Einberufung des Landtags oder des Ausschusses zu richten. Der Fürst kann dem letzteren auch noch andere Befugnisse des Landtags interimistisch übertragen und kann dessen Rath und Gutachten über Regierungsfragen einfordern. Drei vom Landtage zu bestimmende Mitglieder des Landtagsausschusses bilden den Rechnungsausschuß und haben als solche die Revision der Hauptlandeskassenrechnung und die Signirung der Staatsobligationen vorzunehmen.

§ 4. **Behörden-Organismus. I. Die Verwaltung.** An der Spitze des gesammten Amtsorganismus des Fürstenthums steht das Ministerium. Dasselbe zerfällt den Hauptfunctionen der Staatsgewalt entsprechend in verschiedene Abtheilungen. Die Anzahl der letzteren und die Vertheilung der Geschäfte wird je nach Bedürfniß durch Verordnung festgestellt.

Chef der gesammten Landesverwaltung und des Ministeriums ist der Minister. Diesem zur Seite stehen ein oder mehrere Abtheilungsvorstände. Letztere sind ebenso, wie der Minister, dem Landtage verantwortlich.

Der Landtag hat das Recht, wegen Verfassungsverletzungen, die in Handlungen oder Unterlassungen bestehen können, gegen die genannten Personen durch Beschluß ein strafrechtliches Verfahren einzuleiten. Der diesbezügliche Beschluß ist dem Fürsten vom Landtagsvorstande zu überreichen und der Antrag auf Untersuchung beim gemeinschaftlichen Oberlandesgericht zu Jena zu stellen. Dieses entscheidet dann in nichtöffentlicher Sitzung in erster Instanz durch einen Straffenat, in zweiter Instanz im Plenum.

Der Minister kann Maßregeln und Anordnungen der Abtheilungsvorstände einstweilen suspendiren, um die landesherrliche Entscheidung in der Sache einzuholen. — Räthe und Assessoren bilden in der erforderlichen Anzahl die Mitglieder der Abtheilungen.

Zur Zeit sind folgende Abtheilungen gebildet worden:

1. für innere Landesverwaltung, 2. für die Justiz, 3. für die Finanzen, 4. für Kirchen- und Schulsachen.

Die niederen Polizei- und Verwaltungsangelegenheiten sind den Gemeinden, die höheren, soweit sie nicht dem Ministerium vorbehalten sind, den 3 Landrathsämtern, in welche das ganze Land eingetheilt ist, Rudolstadt, Frankenhausen und Königsee, überwiesen. Vorbehalten aber sind dem Ministerium der Verkehr mit dem Reiche und den fremden

Staaten, die Landtagsangelegenheiten, Münz-, Post-, Zoll-, Militärangelegenheiten, der wegen der Gerichtsgemeinschaft mit anderen Staaten nothwendige Verkehr und alle übrigen dem Ministerium durch die Gesetzgebung speciell überwiesenen Sachen. Auch die Angelegenheiten des Fürstlichen Hauses werden im Ministerium bearbeitet.

Im Allgemeinen ist das zuständige Landrathsamt die Beschwerdeinstanz gegen Beschlüsse der Gemeindebehörden. Gegen Beschlüsse des Landraths ist wiederum Berufung an das Ministerium zulässig. Dieses entscheidet auch als Gesammtministerium über Beschwerden gegen einzelne Ministerialabtheilungen und bei Competenzconflikten der letzteren untereinander. Gegen die Entscheidungen des Ministeriums findet Vorstellung an den Fürsten statt.

In den in der Gewerbeordnung erwähnten Angelegenheiten entscheidet in erster Instanz der Landrath, in zweiter das Recurscollegium für Gewerbesachen.

Zur Verwaltung der öffentlichen Armenpflege sind in Gemäßheit des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz Armenverbände gebildet worden. In der Regel bildet jede Ortsgemeinde bez. Gutsbezirk einen solchen, doch können auch mehrere Gemeinden zu einem Armenverbande vereinigt werden. Das gesammte Fürstenthum bildet einen Landarmenverband.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten deutscher Armenverbände gegen solche des Fürstenthums ist eine aus 3 Mitgliedern bestehende „Deputation für das Heimathswesen" in Rudolstadt errichtet worden. Von diesen Mitgliedern muß eins dem Richterstande angehören.

In allen Streitigkeiten unter Armenverbänden des Fürstenthums muß dem Klaganbringen bei der Deputation ein Sühneversuch beim Landrathsamt des beklagten Verbandes vorausgehen.

Gegen die Entscheidung der Deputation findet Berufung an das Bundes-Amt für das Heimathswesen statt, abgesehen von Streitigkeiten über Organisation und örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände. In Streitigkeiten zwischen Armenverbänden gegen unterstützungsverpflichtete Verwandte eines Hülfsbedürftigen hat das Landrathsamt, in welchem der Verpflichtete seinen Wohnsitz oder Aufenthalt genommen hat, die erste Entscheidung. Gegen letztere ist Recurs an die Deputation als die letzte Instanz gestattet. Außerdem können jedoch beide Theile auf gerichtlichem Wege ihre Rechte wahrnehmen.

In Angelegenheiten des Fürstlichen Hauses und in allen wichtigen Regierungsgeschäften, namentlich bei Staatsverträgen, diplomatischen Unterhandlungen, Landtagsangelegenheiten, Erlaß von Gesetzen und allgemeinen Verordnungen, Anstellung und Besoldung der Staatsdiener und Entscheidungen, die nach dem bestehenden Rechte der Sanktion des Fürsten bedürfen, ist die unmittelbare Genehmigung des Landesherrn nothwendig.

II. Die Justizpflege. Die Organisation und die Hauptgrundsätze der Rechtspflege sind durch die Reichsgesetze festgestellt. Demgemäß erfolgt im Fürstenthum die Rechtsprechung durch 7 Amtsgerichte, das in Gemeinschaft mit dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Sachsen-Meiningen für die angrenzenden Gebietstheile errichtete Landgericht zu Rudolstadt [1]), das gemeinschaftliche Thüringische Oberlandesgericht zu Jena [2]) und das unmittelbar unter der Verwaltung des Reiches stehende Reichsgericht.

Das Oberaufsichtsrecht über die Gerichte wird vom Landesherrn kraft seiner Gerichtsherrlichkeit durch die Ministerialabtheilung für die Justiz ausgeübt. Da eine verfassungsmäßige Beschränkung nicht besteht, so muß dem Fürsten das Begnadigungsrecht im weitesten Sinne zugeschrieben werden, also auch das Recht der Niederschlagung der Untersuchung, des Straferlasses, der Strafmilderung, der Restitution gegen die Folgen der Verurtheilung und der Amnestie.

1) Vgl. Kircher im Handb. des Oeff. Rechts III. 2. II. S. 49 unter d.
2) Vgl. Kircher ebendaselbst unter b.

Nach dem Grundgesetz steht die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit gehörig publizirter Landesgesetze dem Richter nicht zu, sondern nur einzig und allein dem Landtage. Die Gültigkeit der vom Landesherrn sanktionirten Gesetze und allgemeinen Verordnungen ist bedingt durch die Bekanntmachung derselben in der Gesetzsammlung, welche in Rudolstadt ausgegeben wird. Enthält das Gesetz oder die Verordnung eine Bestimmung über den Anfang der Gesetzeskraft, so ist diese maßgebend, andernfalls tritt das Gesetz oder die Verordnung mit dem Beginn des achten Tages nach der Ausgabe des Stückes in Kraft. Der Anfangstag ist hierbei nicht mitzuzählen.

§ 5. **Der Staatsdienst.** Zur Verwirklichung seiner Aufgaben bedient sich der Staat berufsmäßiger Beamter. Zu diesem Behufe überträgt der Landesherr oder die dazu von ihm beauftragte Behörde für Zwecke des Staates errichtete, beständige, öffentliche Aemter an dienstlich befähigte und persönlich würdige Personen und gewährt diesen hiefür ein aus der Staatscasse fließendes oder vom Staate gewährleistetes Einkommen. Nur die so angestellten Beamten sind als Staatsdiener zu betrachten. Volksschullehrer sind keine Staatsdiener.

Die Anstellung erfolgt durch Decret oder Rescript, je nachdem wissenschaftliche bez. technische oder blos mechanische Dienste durch das Amt gefordert werden. Durch das Dekret wird ein lebenslängliches unwiderrufliches Recht auf das Amt und den Gehaltsbezug verliehen, falls die Klausel der Widerruflichkeit oder Kündigung im Decret nicht enthalten ist. Mit der Anstellung übernimmt der Staatsdiener abgesehen von den gewöhnlichen Amtspflichten die besondere Verpflichtung, neben seinem Amte kein Geschäft oder Gewerbe zu treiben, sich nicht ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde vom Amtsitze zu entfernen, das Amtsgeheimniß zu wahren und ohne Genehmigung der Dienstbehörde die Ehe nicht einzugehen.

Die Verfolgung der Pflichtverletzungen der Staatsdiener geschieht, abgesehen von der criminellen Bestrafung und privatrechtlichen Haftbarkeit, im Wege des Disciplinarverfahrens. Falls gegen einen Staatsdiener vor oder während dieses Verfahrens die gerichtliche Untersuchung wegen der nämlichen Thatsachen eingeleitet wird, so kann dasselbe erst nach erfolgter rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung eröffnet oder fortgesetzt werden.

Das Disciplinarverfahren selbst ist verschieden, je nachdem es sich um richterliche oder nichtrichterliche Beamte handelt. Was zunächst die letzteren anbetrifft, so bestehen die Disciplinarstrafen theils in den Ordnungsstrafen der Warnung, des Verweises, der Geldbuße und eventuell des Arrestes, theils in der Entfernung vom Amte, nämlich Suspension bis auf 3 Monate, Strafversetzung und Dienstentlassung. Die Entfernung vom Amte kann nur nach vorausgegangenem förmlichen Disciplinarverfahren erfolgen.

Das Disciplinargericht erster Instanz besteht aus 3 Mitgliedern und zwar zwei höheren Verwaltungsbeamten und einem höheren richterlichen Beamten.

In zweiter Instanz entscheiden 5 Mitglieder, nämlich drei höhere Verwaltungsbeamte und zwei höhere richterliche Beamte. Diese Disciplinargerichte entscheiden auch über Pflichtwidrigkeiten der Volksschullehrer. Die Mitglieder werden vom Fürsten ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeitdauer ernannt.

Fällt einem richterlichen Beamten ein geringeres Dienstvergehen zur Last, so hat der nächste dienstliche Vorgesetzte den Beruf, nach vorher von ihm eingeforderter Erklärung ihn auf die Amtspflichten aufmerksam zu machen. Disciplinarstrafen dagegen können gegen richterliche Beamte nur nach vorherigem förmlichen Disciplinarverfahren erkannt werden. Das Verfahren besteht in einer mündlichen Verhandlung nach vorausgegangener von einem Richtercommissar geführten Voruntersuchung. Das Gericht wird gebildet aus einem Strafsenat des Oberlandesgerichts zu Jena in der Besetzung von 5

Richtern. Gegen dessen Entscheidung ist der Staatsanwaltschaft und dem Angeschuldigten das Recht der Berufung an das Plenum des Oberlandesgerichts gegeben.

Die Versetzung und Pensionirung richterlicher Beamter gegen ihren Willen ist reichsgesetzlich geregelt.

Das dienstliche Verhältniß freiwillig zu lösen, ist der Beamte jederzeit berechtigt, doch ist er verpflichtet, aus dienstlichen Rücksichten noch bis zu 3 Monaten sein Amt fortzuführen und verliert jeglichen Anspruch auf Pension oder eine andere Entschädigung.

Dauernde körperliche oder geistige Schwäche, sowie das zurückgelegte 70. Lebensjahr sind hinreichend, um den Anspruch auf Pensionirung zu begründen. Aus denselben Gründen und bei zurückgelegtem 40. Dienstjahre können nichtrichterliche Beamte wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.

Die Höhe der Pension wird allgemein nach der zuletzt empfangenen Besoldung der pensionsberechtigten Staatsdiener berechnet. Sind letztere 10 oder weniger Jahre im Dienst, so erhalten sie 40 Prozent der Besoldung; für jedes weitere auch nur begonnene Dienstjahr erhöht sich die Pension um 1½ Prozent. Staatsdiener, welche nach zurückgelegter 50jähriger Dienstzeit pensionirt werden, erhalten die ganze Besoldung als Pension, während im Uebrigen die Pension nur bis zu 80 Prozent, also ⅘ der Besoldung steigen kann. Bei der Berechnung der Dienstzeit ist die Ausstellung des ersten Dienstpatentes maßgebend, jedoch wird die Zeit des Vorbereitungsdienstes, soweit dieselbe 2 Jahre übersteigt, mit gerechnet, ebenso die Zeit des Dienstes in anderen deutschen Staaten. Dagegen wird jede vor dem 21. Lebensjahre, ferner die vor der unfreiwilligen Dienstentlassung zurückgelegte Dienstzeit unberücksichtigt gelassen. Jeder Staatsdiener, welcher im Dienste durch Beschädigung dienstunfähig wird, erhält ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Dienstjahre 80 Prozent seiner letztbezogenen Besoldung. Im Falle des Aufenthaltes eines pensionirten Staatsdieners in nicht deutschen Gebieten wird ein Fünftheil der Pension zu Gunsten der Staatskasse gekürzt. Vergehen, welche eine Dienstentlassung begründen können, haben auch den Pensionsverlust pensionirter Staatsdiener zur Folge, desgleichen der Eintritt in fremde Staatsdienste ohne vorher eingeholte Erlaubniß.

Auf Verlust der Pension kann nur nach vorausgegangenem förmlichen Disciplinarverfahren erkannt werden.

§ 6. **Die Gemeinden.** Zur Erleichterung der Verwaltung sind die Ortsgemeinden als die schon vorhandenen und erprobten Organe der Selbstverwaltung mit einem Theile der Staatsgewalt ausgestattet worden, natürlich vorbehältlich der staatlichen Oberaufsicht. Letztere ist jedoch gesetzlich begrenzt und tritt mehr oder minder hervor, je nachdem das Interesse des Staates an der Ausübung der übertragenen Funktionen größer oder geringer ist.

Das ganze Staatsgebiet zerfällt in Gemeinde- und Gutsbezirke. Letztere kommen jedoch hier nicht weiter in Betracht, da dieselben ganz den ersteren analoge Verpflichtungen haben und deren Eigenthümer bezw. Vertreter in denselben ganz die Stelle der Gemeindevorstände einnehmen. Keinem dieser Verbände gehören an: die dem Landesfürsten zur unmittelbaren Benutzung überwiesenen Grundbesitzungen und, falls sie vor Erlaß der Gemeindeordnung weder einem Gemeinde- noch einem Gutsbezirke einverleibt waren, Waldungen von mindestens 46 ha Flächengehalt.

Die Verwaltungsbefugniß der Gemeinden erstreckt sich sowohl auf das Gebiet des öffentlichen, wie des Privatrechtes, und es sind die überall anerkannten Fundamentalsätze der Selbstverwaltung der Gemeindeordnung zu Grunde gelegt. Demgemäß hat die Gemeinde die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten. Als solche werden aufgeführt die Vermögensverwaltung und die Befriedigung der aus dem Gemeindezwecke abgeleiteten Bedürfnisse.

Der Gemeinde ist ferner die Befugniß gewährt, innerhalb der Reichs- und Landes-

gesetze zur Erreichung der Gemeindezwecke Ortsstatuten mit ministerieller Genehmigung zu errichten.

Die Gemeinde wählt ihre Vertreter und Beamten selbst, die Bürgermeister bedürfen jedoch der landesherrlichen, die Schultheißen der landrathamtlichen Bestätigung. Wegen des wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Unterschiedes zwischen Dorf und Stadt ist naturgemäß die Verwaltung der Dorf- und Stadtgemeinden verschiedenartig gestaltet worden. Im Allgemeinen läßt sich diese Verschiedenheit dahin charakterisiren, daß im Gegensatz zur Stadt die Dorfgemeinde einen einfacheren Verwaltungsapparat und Geschäftsgang besitzt, dafür aber auch die Oberaufsicht in erhöhterem Maße sich gefallen lassen muß.

In Landgemeinden bis zu 300 Einwohnern besteht die Gemeindebehörde nur aus einem Schultheißen und einem Stellvertreter. Beträgt die Einwohnerzahl 300 bis 800, so tritt ein Gemeinderath aus 4 Mitgliedern hinzu, beträgt dieselbe über 800, so wird der Gemeinderath aus 6 Mitgliedern gebildet. Durch Ortsstatut können auch Gemeinden der ersteren Kategorie einen Gemeinderath mit 4 Mitgliedern organisiren.

An der Spitze der städtischen Verwaltung stehen besoldete Bürgermeister und ihnen zur Seite in Städten bis zu 1000 Einwohnern ein Stadtrath aus 4, bis zu 2500 Einwohnern aus 6, in den übrigen aus 8 Mitgliedern. In Städten von mehr als 2500 Einwohnern wird dem ersten Bürgermeister ein zweiter beigeordnet, doch kann hiervon mit landesherrlicher Genehmigung abgesehen werden. Die Wahl der Schultheißen erfolgt auf 6, die der Bürgermeister auf 12 Jahre oder in beiden Fällen auf längere bezw. auf Lebenszeit.

Die Mitglieder des Gemeinde- und Stadtrathes werden auf 6 Jahre gewählt, nach 3 Jahren scheidet jedoch durch das Loos die Hälfte aus und wird durch Neuwahlen ersetzt. Die Wahlen finden direkt statt und das Stimmrecht steht allen Gemeindemitgliedern, die im Besitze des Bürgerrechts sind, unter gewissen gesetzlichen Bestimmungen allgemein und unterschiedslos zu. In der Regel genügt bei allen Wahlen einfache Stimmenmehrheit, nur zur Wahl der Bürgermeister ist absolute Stimmenmehrheit nöthig. Abgesehen von Wahlen wird die Gemeindeversammlung nur in wenigen Fällen zusammengerufen.

Die Gemeindelasten werden, soweit sie in Geldbeiträgen bestehen, nach Verhältniß der zu entrichtenden direkten Staatssteuern vertheilt.

Auf Verlangen der Regierung sind die Bürgermeister und Schultheißen zur unentgeltlichen Handhabung der niederen Polizei verpflichtet. Im Allgemeinen übt der Landrath in erster Instanz das staatliche Oberaufsichtsrecht über die Gemeinden aus. Er ist befugt, unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen in einzelnen Fällen die Funktionen der Gemeindebehörden selbst zu übernehmen und wegen vorgekommener Ordnungswidrigkeiten gegen die Mitglieder dieser Behörden Ordnungsstrafen bis zu 36 Mark auszusprechen.

Gegen die Entscheidungen des Landrathamtes findet Berufung an das Ministerium statt. Zur Veräußerung größerer Gemeindegrundbesitzungen, Vermehrung der Gemeindeschulden durch Anleihen, Erhebung neuer indirekter Gemeindeabgaben und Bildung neuer und Abänderung bestehender Gemeindeverbände und Gutsbezirke ist stets die Genehmigung des Ministeriums einzuholen. Letzteres kann aus gesetzlich bestimmten Gründen einzelne Mitglieder der Kommunal-Verwaltung ihrer Dienstverrichtungen entheben, Stadt- oder Gemeinderäthe mit landesherrlicher Genehmigung auflösen, den Gemeindevorständen die denselben übertragene Polizeiverwaltung entziehen und provisorische Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten anordnen.

Nur durch landesherrliche Bestimmung können einzelne Städte von der Aufsicht des Landrathamtes eximirt und dem Ministerium direkt unterstellt werden.

§ 7. **Die Finanzverwaltung.** Zur Deckung der Ausgaben sind der Staatskasse

die ordentlichen und außerordentlichen Staatseinkünfte überwiesen worden. Letztere bestehen aus den Erträgnissen der 21 Forstreviere, der verpachteten 13 Domänen, der Hoheitsrechte, der Gebühren und der Steuern.

Zur Zeit werden folgende Steuern erhoben.

a. die Grundsteuer. Dieselbe ist festgestellt auf 8 pCt. des Reinertrags der steuerpflichtigen Liegenschaften.

b. die Gebäudesteuer, welche auf 4 pCt. des Nutzungswerthes der steuerpflichtigen Gebäude normirt ist.

c. Die allgemeine Einkommensteuer. Diese besteht in den untersten Stufen aus 1/4 Prozent und steigt in den höheren Stufen bis nahe 2 1/2 Prozent des jährlichen Einkommens.

d. Die Gewerbesteuer in 8 Klassen. Der höchste Steuersatz ist 180 Mark.

e. Die Erbschaftssteuer. Diese wird erhoben, wenn Seitenverwandte oder dem Erblasser gar nicht verwandte Personen zur Erbfolge gelangen. Sie beträgt vom gesammten Nachlasse 1 pCt., wenn adoptirte Kinder oder Geschwister, 2 Prozent, wenn Geschwisterkinder und 6 Prozent, wenn andere Personen zur Succession gelangen.

Unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums bez. der Abtheilung für die Finanzen stehen folgende Organe der Finanzverwaltung:

1) Das Revisionsbüreau. Dasselbe unterzieht alle die Staatsverwaltung betreffenden Rechnungen einer Prüfung und besorgt alle im Ministerium vorkommenden calculatorischen Arbeiten.

2) Die Hauptlandescasse, welche alle Einnahmen und Ausgaben des Staates einschließlich derjenigen, welche die Verwaltung des Kammervermögens mit sich bringt, zu besorgen hat.

3) Die Landescreditkasse. Diese war zunächst zur Vermittelung der Ablösung grundherrlicher Lasten bestimmt, dient aber jetzt überhaupt der Hebung der Landwirthschaft und der Gewerbe durch Gewährung von verzinslichen Darlehen unter Gestattung allmähliger Tilgung.

3 Rent- und Steuerämter, 2 Steuerämter und 1 Rentamt besorgen die Geschäfte der niederen Finanzverwaltung.

§ 8. **Die Kirche.** Das Regiment über die evangelische Landeskirche ruht in der Hand des Fürsten. Als sein Organ ist im Allgemeinen die Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulsachen anzusehen. Die Bearbeitung rein geistlicher und kirchlicher Angelegenheiten im Ministerium erfolgt jedoch durch ein Collegium, welches die Bezeichnung Kirchenrath führt. Dieses wird gebildet aus dem Vorstande der Abtheilung für Kirchen und Schulsachen, dem vortragenden geistlichen Rathe des Ministeriums, dem vortragenden Rathe in Schulangelegenheiten und aus mindestens 3 Geistlichen der Landeskirche, welche vom Fürsten dazu ernannt werden.

Dem Kirchenrathe, welcher Beschlüsse mit Stimmenmehrheit faßt, sind insbesondere folgende Gegenstände überwiesen:

1) Die Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen rein geistlichen und kirchlichen Inhalts.

2) Aufsicht über Kultus und Lehre, die Mitwirkung bei Anordnung und Ueberwachung des Religionsunterrichts, des Gottesdienstes und der Liturgie; die Einführung von Agenden, Gesangbüchern und Katechismen; Mitwirkung bei Aenderung der Parochialverbände.

3) Die Handhabung der Disciplin über die Geistlichen innerhalb der gesetzlichen Schranken.

Soweit der Landesherr die Kirchengewalt nicht delegirt hat, ist sowohl das Votum

des Kirchenrathes als auch des Ministeriums nur ein berathendes, kein entscheidendes und ist in diesen Fällen die Genehmigung des Fürsten einzuholen.

Organe für die unmittelbare Aufsicht sind in den kleineren Bezirken die Superintendenten, für das ganze Land der Generalsuperintendent.

Die Lokalverwaltung wird geführt durch die Kirchen- und Schulvorstände, welche aus den Ortspfarrern, dazu gewählten Lehrern und Gemeindemitgliedern bestehen. Als vorgesetzte Behörde fungirt in jedem Landrathsamtsbezirke die Kirchen- und Schulinspektion, welche aus 2 Mitgliedern besteht, nämlich einem weltlichen, dem Landrathe, und einem geistlichen, dem Superintendenten. Die Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulsachen bildet die dritte Instanz.

Was die katholische Kirche anbetrifft, so ist die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion über die wenigen Katholiken des Fürstenthums dem Bischof von Paderborn in demselben Umfange und mit denselben Rechten und Pflichten zugestanden worden[1], wie solche den katholischen Bischöfen in Preußen zustehen. Der Seelsorger ist vor der Einweisung in das Amt dem Landesherrn zur Genehmigung zu benennen. Der Religionsunterricht der katholischen Elementar-Schulkinder soll dem katholischen Pfarrer unter gewissen Voraussetzungen übertragen werden.

Das

Staatsrecht des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen.

Von

Dr. C. Schambach,
Staatsrath in Sondershausen.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Litteratur: Vgl. wegen der Geschichte des Fürstenthums und des Fürstl. Hauses: Die Historie des Gräfl., nunmehr Fürstl. Hauses Schwarzburg von Heydenreich; Hellbachs Archiv von und für Schwarzburg 1787; Hellbachs Schwarzb. Staatsrecht nebst Nachträgen in Mosers deutschem Staatsrecht 38. Theil; Junghans, Geschichte der Schwarzb. Regenten 1821; Apfelstedt, Heimathkunde für Schwarzburg-Sondershausen 1854, nebst Supplementband; Schulze, Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser 1883 (Bd. 2 S. 321 ff.). Im Uebrigen s. Gesetzsammlung für das Fürstenthum.

§ 1. **Staatsgebiet. Geschichtliche Entwickelung. Stellung zum Reich.** I. Das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, 862,11 Quadratkilometer mit 71,107 Einwohnern, zerfällt in zwei Haupttheile, die sog. Unterherrschaft mit der Residenz Sondershausen, 519,34 Quadratkilometer mit 37,488 Einwohnern, und die sog. Oberherrschaft mit der zweiten Residenzstadt Arnstadt, 342,77 Quadratkilometer mit 33,619 Einwohnern.

II. Das Fürstenhaus Schwarzburg ist hervorgegangen aus dem Hause der Grafen von Käfernburg (Kevernburg). In dem Besitze dieser Grafen, deren Ahnherr Graf Gunder, ein Sohn Lothars IV., Königs der Franken, im Anfang des achten Jahrhunderts nach Thüringen gekommen war und den Stammsitz Käfernburg unweit Arnstadt gebaut hatte, befand sich auch — seit wann, läßt sich geschichtlich nicht nachweisen — das im Thale der Schwarza am Thüringer Wald gelegene Schloß Schwarzburg, nach welchem das Haus Schwarzburg seinen Namen führt. Der erste als Graf von Schwarzburg urkundlich beglaubigte Graf von Käfernburg war Sizzo III., 1109—1160, nach dessen Tode sich das väterliche Erbe unter die Söhne desselben in zwei für sich bestehende Grafschaften — Käfernburg unter Günther, Schwarzburg unter Heinrich I. — theilte.

Das gräfliche Haus Käfernburg zerfiel im J. 1217 in die Linie Rabenswalde und Käfernburg, von welchen die erstere im J. 1312 ausstarb, die letztere sich wieder in eine jüngere, im J. 1302, und in die ältere, im J. 1385 ebenfalls erlöschende Linie schied. Da jedoch nicht nur die weiblichen Erben der jüngeren Linie Käfernburg die ererbte Herrschaft an die Grafen Heinrich VII. von Blankenburg und Günther XII. von Schwarzburg verkauft hatten, sondern auch die Herrschaft der älteren Linie zwar zunächst an den Landgrafen Balthasar von Sachsen gelangte, Herzog Wilhelm III. von Sachsen aber im J. 1446 dem Grafen Heinrich XXVI. von Schwarzburg, Herrn zu Arnstadt und Sondershausen, die Käfernburg mit den dazu gehörigen 27 Dörfern für 10 000 rheinisch Gülden in Wiederkauf gab und ihn im J. 1467 ganz damit belehnte, so kam die Grafschaft Käfernburg, abgesehen von dem Antheil der Linie Rabenswalde, schließlich doch an die Grafen von Schwarzburg zu dauernder Verschmelzung mit deren Besitzungen zurück.

III. Das im J. 1160 begründete Haus Schwarzburg theilte sich im J. 1275 in zwei Hauptlinien Schwarzburg-Schwarzburg und Schwarzburg-Blankenburg.

Die Hauptlinie Schwarzburg-Schwarzburg (Stifter Günther IX.) endete im J. 1397 mit Günther XXVII.; ebenso starb eine im J. 1348 gestiftete Nebenlinie Schwarzburg-Wachsenburg im J. 1450, eine im J. 1362 gestiftete Nebenlinie Schwarzburg-Leutenberg im J. 1564 aus. Die Besitzungen der Linie Schwarzburg-Schwarzburg fielen damit an die Blankenburger Linie:

Der unter Heinrich V. im J. 1275 gestifteten Hauptlinie Schwarzburg-Blankenburg gehören die jetzt regierenden Fürsten sowohl von Sondershausen als von Rudolstadt an. Ein Glied derselben war der im J. 1349 auf den deutschen Kaiserthron berufene Graf Günther XXI. Als der gemeinschaftliche Stammvater der Sondershäuser und Rudolstädter Linie ist Günther XL.,

sog. Günther mit dem fetten Maule, † 1552, zu bezeichnen, auf den die schwarzburgischen Lande — vorerst außer der Herrschaft Leutenberg — wieder zusammengekommen waren. Unter dessen — von sechs verbliebenen — Söhnen Johann Günther I. und Albert VII. erfolgte die besagte Zweitheilung.

Trotz der lehnbaren Eigenschaft des größten Theils der schwarzburgischen Lande waren die Grafen von Schwarzburg von jeher reichsunmittelbare und reichsständische Landesherrn in ihrem Gebiete; sie waren niemals Laudsaßen, sondern standen für ihre Person stets nur unter Kaiser und Reich und wurden stets zum hohen Adel deutscher Nation gezählt. (Schulze a. a. O. S. 327.)

IV. Auch unter den Nachkommen des Begründers der Sondershäuser Linie, Johann Günther I., v. 1552—1586 wurde nicht sofort das Recht der Erstgeburt eingeführt. Nach mehrfachen Theilungen veranstalteten die letzte Theilung der Sondershäuser Lande im J. 1681 die beiden Grafen Christian Wilhelm I., 1647—1740, und Anton Günther II., 1653—1716, und zwar dahin, daß der erstere die Unterherrschaft mit Ausnahme der Aemter Keula und Schernberg mit Sitz in Sondershausen, der zweite die Oberherrschaft und jene beiden unterherrschaftlichen Aemter mit Sitz in Arnstadt innehatte. Nachdem dem Grafen Christian Wilhelm I. für sich und seine Erben im J. 1691 von Kaiser Leopold I. die sog. großen Comitive ertheilt worden waren, erhob Kaiser Leopold I. im J. 1697 beide genannte Brüder in den Reichsfürstenstand; dem wurde zwar von Kursachsen und Sachsen-Weimar widersprochen, die deßfalsige Streitigkeit aber durch Recesse von 1719 und 1731 beigelegt, so daß es dem Hause Schwarzburg gelang, v. J. 1754 ab im Reichsfürstenrathe unbestritten eine Virilstimme auszuüben.

V. Das wichtigste Hausgesetz des schwarzburgischen Gesammthauses bildet, neben dem als Hausstatut geltenden, im Jahre 1719 kaiserlich bestätigten Testamente Christian Wilhelms I. vom 21. September 1716, der von diesem mit seinem Bruder, dem Fürsten Anton Günther II., und seinem Vetter, Ludwig Friedrich zu Rudolstadt, geschlossene Erb- und Successionsvertrag vom 7. September 1713, welcher die Theilung unter zwei regierende Linien ausdrücklich anerkennt und für jede derselben das Recht der Erstgeburt statuirt. Auf Grund dieses Vertrages sind die Sondershäuser Lande von Christian Wilhelm I., welcher dieselben nach dem kinderlosen Tode seines Bruders Anton Günther II. in sich vereinigte, bis in die Hand des jetzt regierenden Fürsten Karl Günther, geb. 1830, ungetheilt vererbt worden. Nächst diesem gehört dem Mannsstamme der Sondershauser Linie noch dessen Bruder, Prinz Leopold, geb. 1831, an.

VI. Nach Auflösung des deutschen Reichs trat das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen 1806 dem Rheinbunde, 1815 dem deutschen Bunde bei. Die noch bestehenden receßmäßigen Befugnisse Weimars und Kursachsens (nachmals Preußens) sind durch Verträge von 1811 und 1816 beseitigt worden, so daß sich die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen in ihrem ganzen Gebiete der vollen Landeshoheit erfreuen. In Folge Zusicherung der deutschen Bundesacte wurde das erste Landesgrundgesetz unter dem 24. September 1841 erlassen, welchem ein zweites unter dem 12. December 1849 und sodann das jetzt gültige v. 8. Juli 1857 folgte. Letzteres erklärt das Fürstenthum in seinen gegenwärtigen Bestandtheilen für einen untheilbaren, unter einer Verfassung vereinigten Staat, als Regierungsform — anstatt der in der Verfassung von 1849 bezeichneten demokratisch-monarchischen — die erblich monarchische mit Landesvertretung.

Im Bundesrathe hat Schwarzburg-Sondershausen eine Stimme, entsendet auch nur einen Abgeordneten zum Reichstage.

Mit Sachsen-Weimar, Gotha, Altenburg und Reuß j. L. besteht zur Zeit eine Vereinbarung dahin, daß diese fünf Staaten gemeinschaftlich einen ständigen stellvertretenden Bevollmächtigten beim Bundesrath bestellt haben. Beglaubigt am fürstlichen Hofe sind der Königl. Preußische und der Königl. Sächsische Gesandte und bevollmächtigte Minister zu Weimar, sowie der k. k. östreichische Geschäftsträger zu Leipzig.

Bei Abgrenzung der Consulargebiete der auswärtigen Staaten ist das Fürstliche Gebiet mit einbezogen.

Eine Militärconvention mit der Krone Preußen hat Sondershausen im Anschluß

an den Vorgang Weimars unter dem 28. Juni 1867 abgeschlossen. Dieselbe ist unter dem 17. September 1873 entsprechend erneuert worden, und gilt so lange, als sie nicht von der einen oder andern Seite gekündigt wird.

An Decorationen besteht ein dem Fürstl. Gesammthause Schwarzburg gemeinschaftliches, im Jahre 1857 resp. 1873 gestiftetes Ehrenzeichen — das Ehrenkreuz in vier Klassen, und die Ehrenmedaille in zwei Klassen.

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe.

§ 2. **Das Staatsoberhaupt.** I. Nach Inhalt des Landesgrundgesetzes v. Jahre 1857 §§ 8, 9, 13 ff. ist der Fürst das Oberhaupt des Staats. Er vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und ist bei Ausübung derselben nur insoweit an die Mitwirkung des Landtags gebunden, als diesem eine solche durch das Grundgesetz ausdrücklich eingeräumt ist. Die Person des Fürsten ist heilig und unverletzlich. Er ist über alle äußere persönliche Verantwortung erhaben.

Unter dem Fürsten werden sämmtliche Regierungsgeschäfte durch ein Ministerium geleitet. Der Fürst ernennt und erläßt die Mitglieder des Ministeriums nach eigener Entschließung. Alle Verfügungen des Fürsten in Staatsangelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines Mitgliedes des Ministeriums. Die Fälle, in welchen die Entschließung des Fürsten einzuholen ist, sind in § 12 der V.O. vom 16. Aug. 1850 genau verzeichnet.

II. Die Regierungsfolge ist erblich im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt und Linealordnung. Nach gänzlichem Erlöschen des Mannsstammes im Fürstlich Schwarzburgischen Gesammthause geht die Regierung auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über, und zwar dergestalt, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztregierenden Fürsten, und bei gleichem Verwandtschaftsgrade sowohl zwischen mehreren Linien als innerhalb einer und derselben das höhere Alter den Vorzug verschafft. Unter den Nachkommen des hiernach zur Regierung Berufenen tritt der Vorzug des Mannsstammes mit dem Erstgeburtsrechte und der reinen Linealfolge wieder ein.

Schulze, Hausgesetze, S. 336 führt aus, daß diese Bestimmungen zu Gunsten der Cognaten nur wirksam werden können, wenn und soweit dadurch die Rechte der Erbverbrüderten nicht geschmälert werden; eine Erbverbrüderung v. J. 1433 besteht mit dem gräflichen Hause Stolberg, welcher auch das erloschene gräfliche Haus Hohenstein angehörte.

III. Die rechtmäßigen Regierungshandlungen des Vorfahren verbinden den Nachfolger. Der Fürst wird mit dem zurückgelegten 18. Jahre großjährig und regierungsfähig. Ist der Fürst minderjährig, so tritt für die Dauer seiner Minderjährigkeit eine Regentschaft ein. Eine solche ist auch dann anzuordnen, wenn der Fürst zur Selbstregierung unfähig sein sollte. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden.

Die näheren Bestimmungen über die Bedingungen der Regierungsunfähigkeit, das Verfahren bei Einsetzung der Regentschaft und die zu derselben berechtigten Personen, so-

wie über die Erziehung des minderjährigen Fürsten sind einem besonderen, bis jetzt nicht erlassenen Gesetze vorbehalten. Der Regent übt im Namen des Fürsten die Staatsgewalt, wie sie dem Fürsten selbst zusteht. Es dürfen jedoch während der Regentschaft Veränderungen der Verfassung, welche die Rechte des Fürsten schmälern oder demselben neue Verpflichtungen auferlegen, nicht vorgenommen werden.

Der Fürst und bezw. der Regent hat bei seinem Regierungsantritt in einer Urkunde zu geloben, das Landesgrundgesetz anerkennen, erhalten und schützen zu wollen.

Das Landesgrundgesetz v. 1841 enthielt noch eine Bestimmung: „Der Regierungsnachfolge fähig sind nur die Kinder aus ebenbürtigen Ehen, d. h. aus Ehen mit Personen aus souveränen und solchen Häusern, welche diesen durch die Gesetze des deutschen Bundes gleichgestellt sind." Diese Bestimmung ist zwar in dem Gesetze v. 1357 hinweggelassen, ist aber immerhin als ein wichtiges Zeugniß für die Hausobservanz anzusehen. In beiden Linien sind nur Ehen mit Gliedern hochadliger Familien im staatsrechtlichen Sinne als ebenbürtige, alle anderen als unstandesgemäße betrachtet und meist in der Form morganatischer Ehen eingegangen worden. — Ueber die Stellung und Versorgung der Nachgeborenen, über die Alimentation, die Ausstattung und das Heirathsgut der Töchter, sowie über das Witthum verfügen die Hausgesetze, insbesondere der Hausvertrag v. 1713. Schulze, Hausges. S. 338.

IV. Der Fürst und die Mitglieder seiner Familie haben unter Ausschluß aller etwa begründeten speciellen Gerichtsstände in allen streitigen Rechtsangelegenheiten ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem mit Preußen gemeinschaftlichen Landgericht Erfurt. § 23 des Ausf.-Ges. v. 16. Mai 1879 zum G.V.G.

V. Betreffs des Kammergutes des Fürstlichen Hauses ist als Theil des Landesgrundgesetzes ein besonderes Gesetz v. 14. Juni 1881 erlassen.

Das Kammergut ist als fideicommissarisches und — insoweit nicht rücksichtlich einzelner Bestandtheile eine in dem Familienrechte des Fürstlichen Hauses begründete Ausnahme nachgewiesen werden kann — nach den Normen der Regierungsfolge (II) forterbendes Privateigenthum des Fürstlichen Hauses anerkannt. Dasselbe muß unbeschadet nothwendiger oder nützlicher Veränderungen an einzelnen Bestandtheilen seinem Werthe nach unvermindert erhalten werden.

Die Bestandtheile sind im Gesetz genau verzeichnet; dasselbe umfaßt außer den Schlössern, sonstigen Gebäuden, Fischereien ꝛc. 24 Domänen mit 7852 Hectaren und 19 Forstreviere mit einer Gesammtfläche von 17 517 Hectaren; die fundirte Kammerschuld, welcher jedoch noch ein Capital Grundstock von ca. 900 000 M. gegenübersteht, beträgt über 2 Millionen Mark, zu deren Verzinsung und Tilgung alljährlich eine bestimmte Summe an den Kammerschuldentilgungsfond abzuführen ist.

Die Verwaltung und Nutzung des Kammerguts kann, wie dies zur Zeit besteht, mit Ausschluß der zur unmittelbaren Benutzung des Fürstlichen Hauses bestimmten Bestandtheile von dem Fürsten gegen den Bezug einer Domänenrente der Landesverwaltung überlassen werden. Die Domänenrente beträgt solchen Falls jährlich 500,000 Mark, die Dotation des Kammerschuldentilgungsfonds 96,000 Mark; außerdem sind von den Jahreserträgen des Kammergutes über 832,000 Mark zunächst 30,000 Mark noch an den Kammerschuldentilgungsfonds und von den weiteren Ueberschüssen $^{1}/_{5}$ an den Fürsten abzuführen. Die Art der Ermittelung des Jahresertrages, insbesondere die Vertheilung der Ausgaben zwischen Staats- und Kammerfiskus detaillirt § 12 des Gesetzes.

Dem jeweilig regierenden Fürsten steht jederzeit innerhalb seiner Regierungszeit das Recht zu, das Kammergut in eigene Verwaltung und Nutzung zurückzunehmen. Die Modalitäten der Rückgabe richten sich nach denen der letzten Uebergabe; die Rückgabe erfolgt, nachdem das Kalenderjahr, in welchem der Fürst seine desfallsige Erklärung dem Landtag eröffnet hat, und das darauf folgende Kalenderjahr abgelaufen sind. Der Fürst hat im Falle eigener Verwaltung eine Jahresrente von 300,000 Mark an die Landesverwaltung zu leisten.

Ferner ist durch § 19 des Ges. unter dem Namen „Karl Günther Stiftung" eine

Anstalt gegründet, welche die Bestimmung hat, ihre Einkünfte zur Unterhaltung der höheren Schulen in Sondershausen und Arnstadt, sowie für die Volksschulen, für kirchliche und andere öffentliche Zwecke innerhalb des jetzigen Gebiets des Fürstenthums Sondershausen zu verwenden. Auf dem Kammergut ruht die hypothekarische Verpflichtung, von dem Zeitpunkte ab, zu welchem der zur Regierung berufene Mannsstamm der Sonderhäuser Linie des Schwarzburgischen Gesammthauses aussterben oder aus irgend einem Grunde die Regierung nicht mehr führen sollte, anstatt eines Beitrages zu den Kosten der Landesverwaltung an diese Stiftung eine unwiderrufliche Jahresrente von 300 000 Mark zu entrichten.

Ein neuestes Gesetz v. 15. Juni 1883 hat der Karl Günther-Stiftung aus dem Kriegskosten-Entschädigungsfond ein Capital von 900 000 M. zu Gunsten der Gymnasien und Realschulen in Sondershausen und Arnstadt zugewiesen, und bestimmt, daß die erwähnte künftige Jahresrente von 300 000 M. in erster Reihe für den Restaufwand dieser Schulen und für das Landesseminar, in zweiter Reihe mit jährlich 30 000 M. zu Gehalten der Geistlichen und 60 000 M. zu Gehalten der Volksschullehrer des jetzigen Fürstenthums, in dritter zu anderen kirchlichen, Schul- und sonstigen öffentlichen Zwecken verwendet werde. Für die Stiftung ist ein Curatorium von 12 gesetzlichen Vertretern eingesetzt, bestehend aus den jeweiligen ersten Bürgermeistern und Gemeinderathsvorsitzenden von Arnstadt und Sondershausen und den Bürgermeistern je der 4 nächstgrößten Städte resp. Ortschaften der Unter- und Oberherrschaft. Das Stiftungsvermögen wird zwar von der Landesverwaltung mitverwaltet, das Curatorium wacht aber über die bestimmungsmäßige Verwendung; wegen der nicht feststehenden Verwendungen hat sich die Landesverwaltung mit dem Curatorium zu verständigen; eventuell tritt ein Schiedsgericht ein.

Gegen den Erlaß des Ges. v. 14. Juni 1881, welches die Fürstl. Sondershausensche Regierung lediglich als Landessache behandelt hat, ist neuerdings von der Fürstl. Regierung zu Rudolstadt wegen Nichtgehörs der Agnaten die Entscheidung des Bundesraths angerufen worden.

§ 3. **Die Staatsämter.** I. Die oberste Behörde für alle Zweige der Staatsverwaltung ist das Ministerium (Reorganisat.-Ges. v. 17. März 1850 nebst Ausf.-V.O. v. 16. Aug. 1850). Dasselbe bildet ein Collegium aus drei stimmführenden Mitgliedern. Die Mitglieder sind für alle Handlungen in ihrer Amtsführung sowie für die Unterlassung ihrer Obliegenheiten verantwortlich. Die Verantwortlichkeit für die Verfügungen des Fürsten trifft zunächst diejenigen Mitglieder, welche dieselben unterzeichnet haben. Der Landtag ist befugt, gegen Mitglieder, welche sich einer Verletzung der Verfassung oder ihrer Amtspflicht schuldig gemacht haben sollten, Anklage zu erheben; die näheren Bestimmungen sind einem noch nicht erlassenen Gesetze vorbehalten; das Begnadigungsrecht kann hierbei nur mit Zustimmung des Landtags ausgeübt werden. (§ 12, 57 des Landesgrundg. v. 1857.)

Die Geschäfte des Ministeriums werden nach fünf Abtheilungen behandelt: des Fürstl. Hauses und Aeußeren, des Innern, der Finanzen, für Kirchen- und Schulsachen und der Justiz. Allmählige Vereinigung der verantwortlichen Vorstandschaft für sämmtliche Abtheilungen in der Person des Chefministers ist behufs einfacher, einheitlicher Verwaltung angebahnt.

Das Gesammtministerium als Collegium beschließt nach Stimmenmehrheit über Gesetze, Verordnungen und allgemeine Instructionen, über Entscheidungen auf Beschwerden oder Recurse, über oder gegen Verfügungen der einzelnen Abtheilungen, über Gegenstände, über welche zwischen den einzelnen Abtheilungen eine Einigung nicht erzielt ist, über Anstellung, Besoldung, Entlassung, Versetzung der Staats-, Kirchen- und Schuldiener sowie über andere, ihm besonders zugewiesene — in § 11 der V.O. v. 16. Aug. 1850 specificirte — Gegenstände. Will sich ein überstimmtes Mitglied von der Verantwortlichkeit für einen gefaßten Beschluß befreien, so hat es binnen 3 Tagen sein Separatvotum zu den Acten zu geben. Die Mehrzahl der wichtigeren Gegenstände ist neben dem Gesammtministerium der Entschließung des Fürsten vorbehalten. Zur Vertretung der Abtheilungsvorstände in Behinderungsfällen können durch den Fürsten ein für alle Mal Stellvertreter aus der Zahl der der betr. Abtheilung zugewiesenen vortragenden Beamten ernannt werden. Ein solcher Stellvertreter hat alle Rechte und Pflichten des Abth.-Vorstands mit alleiniger Ausnahme der Befugniß zur Contrasignatur Fürstlicher Verfügungen. Die Zulässigkeit der Vertretung eines Abth.-Vorstands durch einen anderen Abth.-Vorstand wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Unmittelbar unter dem Ministerium steht das allgemeine Landesarchiv, sowie die Staatshauptkasse, in welche die nicht aus einem der einzelnen Verwaltungsbezirke aufkommenden Staatseinkünfte, sowie die Ueberschüsse aus den Unterkassen fließen und welche die allgemeinen Landesausgaben bestreitet.

II. Durch Gesetze vom 10. Juli 1857 und 13. April 1881 ist das Fürstenthum in drei Verwaltungsbezirke — Sondershausen mit der ganzen Unterherrschaft, Arnstadt mit den Orten des Amtsgerichts Arnstadt, Gehren mit den Waldortschaften der Oberherrschaft — eingetheilt. An der Spitze der Verwaltung jedes Bezirks steht ein Landrath, welchem außer dem Subalternpersonal ein Bezirksphysikus und Baubeamter beigegeben ist; auch hat jeder Bezirk seinen Bezirksthierarzt. Der Landrath ist das Organ des Ministeriums in allen Angelegenheiten der Verwaltung, welche nicht in den Geschäftskreis anderer Unterbehörden fallen. Alle Gemeindevorstände seines Bezirks sind ihm untergeordnet.

III. Für die Erhebung und Verrechnung der Staatseinkünfte besteht in jedem Landestheil mit Sitz in Sondershausen und Arnstadt eine Bezirkskasse. Die Bezirkskasse in Sondershausen ist neuerdings in Bezug auf Personal mit der Staatshauptkasse vereinigt worden. Neben den Bezirkskassen sind Sportelkassen bei den Amtsgerichten und Landrathsämtern eingerichtet, mit deren theilweiser Einziehung und Zutheilung zu den Bezirkskassen gegenwärtig ein Versuch gemacht wird.

Das Landes-Vermessungs- und Grund- und Gebäudesteuer-Katasterwesen ist dem für das ganze Fürstenthum bestimmten Katasteramt in Sondershausen unterstellt. Dasselbe steht unmittelbar unter dem Ministerium, Finanzabtheilung. (Verordnung vom 11. Mai 1881).

Für das Forstwesen besteht je ein Forstamt für die beiden Landestheile mit Sitz in Sondershausen und Gehren, und im Ganzen 19 Reviervorwalter, welchen — namentlich zum Forstschutz — Forstaufseher zur Seite stehen. Der Forstmeister in Sondershausen ist zugleich der technische Referent für Forstsachen im Ministerium. Die Reviervorwalter sind forstmännisch vorbereitet und geprüft (Regulativ v. 24. März 1876. Mitbenutzung der Großh. d. Forstschule und Prüfungskommission zu Eisenach); die Kleinheit der Reviere gestattet die Mitverwaltung der Kassengeschäfte. Das Domanialwesen leitet die Finanzabtheilung des Ministeriums unmittelbar.

Der Verwaltung der indirekten Steuern des Reiches dient je ein Steueramt zu Sondershausen und Arnstadt, hier wie dort mit der Bezirkskasse vereinigt. Die Unterherrschaft ist dem Königlich Preußischen Steuerbezirk der Provinz Sachsen, die Oberherrschaft dem Thüringischen Zollverbande mit Generalinspector in Erfurt angeschlossen.

Wegen der Justizbehörden vgl. § 9, wegen der Kirchen- und Schulbehörden § 11.

§ 4. **Die Staatsdiener.** Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener d. h. derjenigen Personen, welchen vom Landesfürsten oder durch eine von ihm dazu beauftragte Behörde ein für Zwecke des Staates errichtetes beständiges öffentliches Amt gegen ein aus der Staatskasse fließendes oder vom Staate gewährleistetes Einkommen übertragen worden ist, ordnet das in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Gesetzgebungen der übrigen Thüringischen Staaten ausgeflossene Gesetz über den Civilstaatsdienst vom 26. März 1850. Ein Publicandum von gleichem Tage theilt die Staatsdiener in 7 Rangklassen (1ste Cl. Chef des Ministeriums, 2te Cl. übrige stimmführende Mitglieder des Ministeriums, 3te Cl. vortragende Beamte des Ministeriums, Landräthe, Forstmeister ꝛc.).

Die Anstellung erfolgt in Form eines Höchsten in Urkundenform ausgefertigten Bestallungsdecrets, bei den eine wissenschaftliche oder technische Ausbildung nicht in Anspruch nehmenden, blos oder hauptsächlich mechanischen Diensten aber durch ein an die

betreffende Dienstbehörde zu erlassendes Rescript. Durch die Behändigung des Decretes bez. Rescriptes wird der Dienstverband begründet. Anstellung durch Decret bewirkt ein lebenslängliches, unwiderrufliches Rechtsverhältniß, wovon bei richterlichen Beamten eine Ausnahme unzulässig ist, Anstellung durch Rescript nur ein widerrufliches; nach drei Jahren können widerruflich Angestellte auch lebenslänglich angestellt werden, außerdem wird nach 25jährigem Dienst die Anstellung von selbst unwiderruflich. Staatsdiener, welche öffentliche Einnahmen zu verwalten haben, müssen Caution bestellen. Die Besoldungen und anderen Bezüge werden monatlich oder vierteljährlich vorausbezahlt. Alle Staatsdiener sind für die Gesetzmäßigkeit ihrer amtlichen Handlungen, außer wenn sie vom Vorgesetzten innerhalb seiner Zuständigkeit in gesetzlicher Form befohlen waren, verantwortlich. Angemessenen Nebenaufträgen haben sie sich, nur gegen Ersatz des Aufwandes, zu unterziehen; Nebengeschäfte sind an Genehmigung der Anstellungsbehörde gebunden. Aus den Bestimmungen über Urlaub, Heirathserlaubniß, Versetzung, Dispositionsstellung, Pension &c. sei hervorgehoben, daß die an unwiderruflich Angestellte bei Dienstunfähigkeit sowie bei — auf Verlangen eines Theiles — nach zurückgelegtem 40ten Dienstjahre oder 70. Lebensjahre eintretender Versetzung in den Ruhestand zu gewährende Pension sich günstiger stellt, als in Preußen und im Reichsdienst, indem dieselbe bei 10 oder weniger Dienstjahren in 40% der Besoldung besteht und für jedes weitere auch nur begonnene Dienstjahr bis zum Maximum von 80%, um 1½% steigt. Normen für Versetzungskosten bestehen nicht. Eine Novelle vom 13. Febr. 1860 verweist nur auf die billige Berücksichtigung des den Umständen nach vorhandenen Bedürfnisses und bestimmt als Maximum der Vergütung ein Fünftheil des mit der neuen Stelle verbundenen Jahresgehalts.

Für die nichtrichterlichen Beamten, Geistlichen, öffentlichen Lehrer und Hofdiener besteht ein umfassendes Disciplinargesetz vom 23. Jan. 1880 unter Constituirung eines Disciplinarhofs und Oberdisciplinarhofs; bezüglich der Disciplinarverhältnisse der Richter, deren unfreiwilliger Versetzung und Stellung außer Activität ist ein besonderes Gesetz vom 27. Mai 1879 erlassen, insbesondere ist für dieselben nicht der sonstige Disciplinar- und Oberd.Hof zuständig, sondern in 1. Instanz die aus 5 Mitgliedern gebildete Disciplinarkammer des Landgerichts, in 2. Instanz der aus 7 Mitgliedern gebildete Disciplinarsenat des Oberlandesgerichts.

Die Staatsbeamten sind mit den Geistlichen, Lehrern und Hofdienern Mitglieder einer im J. 1857 gegründeten Pensionsanstalt für ihre Hinterbliebenen, in welche vom 1. Jan. 1884 auch die pensionsfähigen Communal- und Bezirksbeamten aufgenommen werden. Die Anstalt, zu welcher der Staat das Fehlende zuschießt, erfährt durch das am 1. Jan. 1884 in Kraft tretende Ges. vom 6. Juni 1883 eine völlige Neugestaltung.

Im Allgemeinen acceptirt letzteres die für die Hinterbliebenen der Reichscivilbeamten geltenden Normen des Reichsges. v. 20. Apr. 1881 nebst der zum Gesetz über die Reichscivilbeamten in Berathung begriffenen Novelle, enthält aber günstigere Bestimmungen namentlich dahin, daß die Pensionsberechtigungen der Hinterbliebenen alsbald mit der Anstellung, nicht erst nach 10 Dienstjahren beginnen, die Beiträge nur 2%, nicht 3% der Jahresbesoldung betragen, und Kindererziehungsgelder bis zum vollendeten 21., nicht blos 18. Lebensjahre gewährt werden. Das Wittwengeld beträgt, wenn der Tod eines im activen Dienst verstorbenen Mitgliedes oder die vorausgegangene Pensionirung vor vollendetem 10. Dienstjahre eingetreten ist, 15/180, für jedes nach vollendetem 10. Dienstjahre 1/180, im Ganzen höchstens 45/180 des letzten Gehalts, übrigens in Min. 160 M., in Max. 1600 M.; das Waisengeld für jedes Kind 1/5 des Wittwengeldes, und wenn die Mutter nicht lebt und Wittwengeld bezieht, 1/3 des letzteren.

§ 5. **Die Staatsangehörigen.** I. Nachdem sich des Rechtsgebietes über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, sowie über Rechte (Recht auf Unterstützung, Freizügigkeit, Gewerbefreiheit, Preßfreiheit, Vereinsrecht, Schutz im Urheberrecht, Schutz gegen Doppel-

besteuerung 2c.) und Pflichten (Wehrpflicht 2c.) der Staatsangehörigen im Allgemeinen die Reichsgesetzgebung bemächtigt hat, beschränkt sich die Landesgesetzgebung in dieser Beziehung mehr auf deren Ausführung.

Unter Anderem besteht:

a. eine V.O. vom 6. Juli 1871 zum Reichs-G. vom 1. Juni 1870 über die Bundes- und Staatsangehörigkeit; — die zuständige höhere Verwaltungsbehörde ist darnach der Fürstl. Landrath,

b) ein Ausf.Ges. vom 25. Jan. 1872 und 28. Oct. 1872 zum Reichs-G. v. 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz. — Jeder Gemeindebezirk bildet einen Ortsarmenverband einschließlich der geographisch zu ihm gehörigen Fürstl. Domänen und Rittergüter. Daneben bilden die zur unmittelbaren Benutzung des Fürsten dienenden Grundbesitzungen, die Fürstl. Forsten und die geographisch getrennten Domänen besondere Ortsarmenverbände. Die Functionen des Landarmenverbandes sind vom Fürstenthum unmittelbar übernommen und werden durch das Ministerium des Innern, resp. einen Commissar desselben ausgeübt. Für Streitigkeiten über Ansprüche gegen einen Armenverband des Fürstenthums ist in erster Instanz eine aus zwei richterlichen und einem Verwaltungsbeamten zusammengesetzte „Deputation für das Heimathwesen", in zweiter Instanz das Reichsamt für das Heimathwesen zuständig. Vollstreckungen sind bei der Deputation zu beantragen und geschehen durch den für den schuldigen Verband zuständigen Landrath.

c. ein Ausf.Ges. vom 25. Sept. 1869 zur Gewerbeordnung. — Als untere Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand, als höhere der Bezirksausschuß instituirt, soweit nicht das Ministerium unmittelbar für zuständig erklärt ist.

d. V.Oen vom 3. Jan. 1871 und 10. März 1876 zu den Reichs-G. v. 11. Juni 1870 und 9. Jan. 1876, betr. die Urheberrechte an Schriftwerken, Abbildungen 2c, Werken der bildenden Kunst. — Zugleich hat man sich wegen gemeinsamer literarischer, musicalischer und künstlerischer Sachverständigen mit Sachsen-Weimar und einigen anderen thüringischen Staaten vereinigt. Ebenso ist

e. nicht nur der Bundesbeschluß vom 13. Juli 1854 über das Vereinswesen durch V.O. vom 9. Juni 1856 ausgeführt, sondern auch in Ergänzung desselben noch ein besonderes Gesetz vom 16. Febr. 1874, den Mißbrauch des Versammlungsrechtes betr., erlassen.

Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, — mit Ausnahme derer von anerkannten Vereinen — müssen die Unternehmer spätestens 24 Stunden vorher Anzeige machen. Die Ortspolizei hat über die Anzeige sowie Ort und Zeit der Versammlung Bescheinigung auszustellen. Die Polizeibehörden sind befugt beizuwohnen und die Versammlung aufzulösen, sofern entweder die Förmlichkeiten für die Abhaltung nicht beobachtet worden sind oder im Interesse der Aufrechthaltung der Gesetze, der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ordnung eine begründete Veranlassung vorliegt.

Das Recht der Petition und Beschwerde an den Landtag ist in §§ 55. 61. des Landesgrund-G. von 1857 anerkannt.

Die Pflicht der Zwangs-Abtretung für öffentliche Zwecke stellt bereits ein Ges. vom 3. April 1844 fest, welches Nachträge vom 20. Aug. 1863 und vom 22. Jan. 1880 erfahren hat. Den Ausschreitungen in der Taxation durch einseitig von den Parteien benannte Sachverständige beugt das Ges. vom 22. Jan. 1880 dadurch vor, daß die Wahl der Sachverständigen, wenn sich die Parteien nicht auf gewisse Persönlichkeiten einigen, durch das Ministerium des Innern erfolgt. Letzteres entscheidet auch über die Nothwendigkeit und den Umfang der Abtretung, während hinsichtlich der Höhe der Entschädigung in erster Instanz der Landrath in zweiter das Ministerium des Innern zuständig ist. Der Rechtsweg gegen die festgestellte Höhe der Entschädigung ist binnen 90 Tagen nachgelassen.

II. Außer den Mitgliedern des Fürstl. Hauses, deren Befreiung von Classensteuer

und privilegirter Gerichtsstand anderweite Erwähnung gefunden hat, sind bevorrechtete Stände nicht vorhanden.

§ 6. **Die Gemeindeverfassung.** I. Die Gemeinden. Nach der sowohl Stadt als Land umfassenden neuen Gemeindeordnung vom 15. Jan. 1876 bildet jeder Ort einen Gemeindebezirk, in jedem Gemeindebezirk besteht eine Ortsgemeinde. Die Vereinigung mehrerer Orte zu einem Gemeindeverband bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Ausgeschlossen von den Gemeindebezirken sind die dem Fürsten zur Nutzung vorbehaltenen Grundbesitzungen, die Fürstl. Domänen und Forsten, und Rittergüter von mehr als 130 Hectaren.

Jeder Gemeinde steht die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei zu. Jede hat die freie Wahl ihrer Vertreter, kann auch unter Genehmigung des Ministeriums, Abth. des Innern, Ortsgesetze errichten und in denselben Gebote und Verbote mit Strafandrohungen aufnehmen. Zur Erfüllung aller aus dem Gemeindezwecke abzuleitenden Verpflichtungen können die Gemeinden vom Staate im Verwaltungswege angehalten werden.

Das Bürgerrecht beruht auf Verleihung des Gemeinderaths oder auf definitiver öffentlicher Anstellung. Wer seit 3 Jahren ein stehendes Gewerbe selbstständig im Gemeindebezirk betrieben oder seit 3 Jahren den wesentlichen Wohnsitz im Gemeindebezirk gehabt hat, dem kann, die allgemeinen Erfordernisse (physische Person, rechtliche Selbstständigkeit, Reichsangehörigkeit, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte) vorausgesetzt, das Bürgerrecht nicht verweigert werden.

Gemeindebehörden sind der Gemeinderath und der Gemeindevorstand, in Städten Magistrat genannt.

Der erstere besteht aus 6 resp. 9, resp. 12 Mitgliedern in Gemeinden bis zu 1000 resp. 2000, resp. 4000 Seelen, in stärker bevölkerten Gemeinden treten je 3 Mitglieder auf die überschießende Vollzahl von je 2000 Einwohnern hinzu. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre; die Wähler werden je nach der Höhe der directen Steuer in drei Abtheilungen getheilt, von welchen jede 1/3 der Mitglieder wählt.

Den Gemeindevorstand wählt der Gemeinderath, regelmäßig auf 12 Jahre, in Orten unter 1500 Einwohnern auf 6 Jahre. Der Gemeindevorstand hat die gesammte Executive der Gemeindeverwaltung, ist jedoch auch das Organ, dessen sich die Staatsbehörden bei Ausübung der Regierungsrechte in den Gemeinden bedienen dürfen. Die Mitwirkung des Gemeinderaths ist gesetzlich begrenzt. Die Feststellung der Besoldung des Bürgermeisters und des Unterpersonals steht dem Gemeinderathe zu. In Stadtgemeinden sind dem Bürgermeister, soweit nicht besondere Vereinbarung vorliegt, bei Dienstunfähigkeit oder Nichtwiederwahl 25% der Besoldung nach 6jähriger, 50% nach 12jähriger Dienstzeit, weitere 1½% für jedes fernere Jahr bis zu 68% als Pension zu gewähren. Die lebenslänglich angestellten Gemeindebeamten erhalten Pension nach denselben Grundsätzen. Ueber die Pensionsansprüche entscheidet in streitigen Fällen das Ministerium, Abth. des Innern, gegen dessen Beschluß jedoch, soweit sich derselbe nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Besoldung anzusehen sei, Berufung auf richterliche Entscheidung stattfindet.

Können Gemeindebedürfnisse durch den Abwurf des Gemeindevermögens aus den für besondere Einrichtungen vorhandenen Stiftungen und Fonds oder aus anderen regelmäßigen Einnahmequellen nicht gedeckt werden, so sind dieselben durch Gemeindeleistungen aufzubringen. Die in Geldbeträgen bestehenden Gemeindelasten werden nach Verhältniß der in der Gemeinde zu entrichtenden directen Staatssteuern vertheilt.

Communalsteuerpflichtig sind alle Bürger, alle im Gemeindebezirke sich wesentlich Aufhaltenden, die Eigenthümer von Grundstücken im Gemeindebezirk und die daselbst ein selbstständiges Gewerbe treibenden Personen, auch wenn sie ihren Wohnsitz nicht im Gemeindebezirk haben, die im Gemeindebezirk ihren Sitz oder doch eine dauernde Vertretung habenden oder das. Grundstücke besitzenden oder Gewerbe betreibenden juristischen Personen, die klassensteuerpflichtigen Genossenschaften, Commandit- und Actiengesellschaften sowie eingetragene Zweigniederlassungen. Ausgenommen sind die dem Staat gehörigen oder von demselben zum öffentlichen Dienste unmittelbar benutzten Grundstücke und Anlagen, die Grundstücke der Kirche, Schule und der milden Stiftungen, die Dienstgrundstücke der Geistlichen und Lehrer, und die milden Stiftungen. Eisenbahnen unterliegen der Communalbesteuerung nur bezüglich des Nebenbesitzes.

Indirecte Auflagen dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums eingeführt werden.

Die nächste Aufsicht über die Gemeindeorgane führt der Landrath, die oberste Dienstbehörde der Gemeindebeamten ist das Ministerium, Abth. des Innern, welches auch im Wege des Disciplinarverfahrens Gemeindebeamte des Dienstes entheben und einzelne Mitglieder des Gemeinderaths wegen Pflichtverletzung entlassen oder ganze Gemeinderäthe auflösen kann.

II. Die Bezirke. Als höheres Organ der Selbstverwaltung ist (Ges. v. 10. Juli 1857 und 13. April 1881) in jedem Verwaltungsbezirk ein Bezirksausschuß gebildet, bestehend aus dem Landrathe, aus Vertretern der im Bezirke belegenen Ritter- und Freigüter resp. im Sondershäuser Bezirke auch der Besitzer von mindestens 50 Hectaren Landes, ferner aus von der Regierung zu berufenden Vertretern des Domanialgrundbesitzes, aus den Bürgermeistern der im Bezirk belegenen Städte, sowie endlich — aus der Zahl der Bürgermeister gewählten — Vertretern der im Bezirke belegenen Landgemeinden. Allgemeine Bedingungen des Rechtes, Mitglied zu sein, sind Staatsangehörigkeit, Volljährigkeit und Besitz der staatsbürgerlichen Rechte. Das Amt ist ein Ehrenamt, nur erhalten die Vertreter der Gemeinden, und zwar aus der Gemeindekasse, ihre Reisekosten vergütet.

Als Bezirksangelegenheiten, über welche der Bezirksausschuß zu beschließen hat, gelten: a. Errichtung, Einrichtung, Erhaltung und Veränderungen von Anstalten, welche im Eigenthum des Bezirks sich befinden oder dem Interesse desselben dienen, b. Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Bezirkseigenthum, c. Anlagen, Meliorationen, Flußregulirungen und Bauten von Kunst- und Vicinalstraßen, welche das Interesse des ganzen Bezirks oder einer Mehrzahl von Gemeinden berühren. Der Bezirksausschuß kann zur Erreichung der genannten Zwecke die Bezirksangehörigen besteuern und Anleihen für den Bezirk machen, welchen Falles jedoch seine Beschlüsse (Gesetznachtrag vom 25. Jan. 1870) der Genehmigung des Ministeriums A. d. J. bedürfen. In sonstigen Beschlüssen ist der Bez.Ausschuß selbstständig, der Landrath hat aber die Befugniß, dieselben durch Berufung auf die Entscheidung des Ministeriums A. d. J. anzufechten.

Der Bezirksausschuß wählt ferner die Beisitzer zu der Einschätzungscommission für die Klassensteuer und hat sein Gutachten abzugeben über allgemeine, den Bezirk treffende polizeiliche Verordnungen oder Maßnahmen, sofern nicht Gefahr im Verzuge; über die von den Gemeinden der Staatsregierung zur Genehmigung vorgelegten Ortsstatuten; über sonstige ihm vom Ministerium oder Landrath besonders vorgelegte Gegenstände.

§ 7. **Der Landtag.** I. Der Landtag ist nach dem derzeit gültigen Wahlgesetze vom 14. Jan. 1856 aus fünf Abgeordneten der direct wählenden Höchstbesteuerten, fünf aus allgemeinen indirecten Wahlen und höchstens fünf lebenslänglich vom Fürsten ernannten Mitgliedern zusammengesetzt. Die Abgeordneten vertheilen sich auf die Unter- und Oberherrschaft im Verhältniß von 3:2, Staatsdiener und Geistliche bedürfen eines jederzeit widerruflichen Urlaubs (V.O. v. 12. Juli 1857). Wahlberechtigt ist jeder männliche Staatsangehörige, welcher das active Wahlrecht bei den Gemeindewahlen besitzt und nicht mit Entrichtung directer Staatssteuern ein Jahr und darüber hinaus im Rückstande ist. (Gesetzesnachtrag vom 13. April 1881.) Wählbar ist Jeder, der das active Wahlrecht hat und 30 J. alt ist. Die Wahl abzulehnen und das Mandat niederzulegen steht frei. Ueber die Gültigkeit der Wahlen hat nur der Landtag zu entscheiden. (§§ 23—25 des Land.-Gr.G. von 1857.) Die Mitglieder haben sich als Vertreter des ganzen Landes anzusehen und sind an Aufträge oder Instructionen nicht gebunden. Sie können wegen ihrer Abstimmungen niemals, wegen ihrer Aeußerungen im Landtage nur innerhalb desselben nach Maßgabe der Geschäftsordnung, oder falls durch solche Aeußerungen ein Vergehen verübt sein sollte, mit Genehmigung des Landtags durch den zuständigen Richter

zur Verantwortung gezogen werden. Sie erhalten Reisekosten und Tagegelder nach Maßgabe der Geschäfts-O. (§§ 30. 32. 33 L.Gr.G.) Die Wahlperiode ist eine vierjährige.

II. Der Landtag als Vertreter der Gesammtheit der Staatsangehörigen hat die ihm in dem Landesgrundgesetz (§§ 34 ff.) beigelegten Rechte. Er nimmt Theil an der Gesetzgebung (s. § 8), Staatsverträge (excl. der auf dem Zollverein beruhenden) bedürfen seiner Zustimmung, wenn durch dieselben dem Staate Lasten oder den Staatsangehörigen Verpflichtungen auferlegt werden.

Für jede Finanzperiode von vier Jahren ist ein Staatshaushaltsetat dem Landtag vorzulegen und dann durch ein Gesetz festzustellen. Genehmigung und Deckungsmittel, welche auf bundes- oder landesverfassungsmäßigen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen des Staates beruhen, darf der Landtag nicht verweigern, ebensowenig einen angemessenen Reservefond. Steuern und andere staatsrechtliche Abgaben können nur durch ein Gesetz eingeführt, erhöht oder vermindert werden. Die Staatseinkünfte dürfen nur zu den Zwecken verwendet werden, für welche sie bewilligt sind. Die Aufnahme neuer, eine Erhöhung der Staats- oder Kammerschuld bewirkender Anleihen findet nur auf Grund eines Gesetzes statt, ebenso die Uebernahme von Garantieen zu Lasten des Staats. Eine Veräußerung des Staats- oder Kammerguts kann — mit gewissen Ausnahmen — nur mit Zustimmung des Landtags geschehen. Der Landtag hat das Recht, Vorstellungen und Beschwerden von einzelnen Staatsangehörigen und Corporationen dem Ministerium oder dem Fürsten zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen, sowie aus eigenem Antriebe über Mängel und Mißbräuche in der Landesverwaltung und Rechtspflege Beschwerde zu führen und Anträge vorzutragen. Die Abstellung gegründet befundener Beschwerden soll ohne Verzug geschehen. Der Landtag ist berechtigt, über alle Gegenstände, welche zu seinem Wirkungskreise gehören, von dem Ministerium Auskunft zu verlangen. Diese soll nur verweigert werden, wenn sie schwebenden Verhandlungen nachtheilig sein würde.

III. Der Landtag wird von dem Fürsten regelmäßig im 2. und 4. Jahre jeder Finanzperiode und außerdem, so oft es die Umstände erheischen einberufen. Ohne Einberufung von Seiten des Fürsten darf sich der Landtag nicht versammeln. Der Fürst eröffnet und schließt den Landtag entweder in Person oder durch ein hierzu bevollmächtigtes Mitglied des Ministeriums. Der Fürst hat das Recht, den Landtag zu vertagen und aufzulösen. Im Falle einer Auflösung muß die Anordnung neuer Wahlen binnen 4 Wochen, die Einberufung des neugewählten Landtags binnen 6 Monaten nach der Auflösung erfolgen. (§§ 26—29 Landes-Gr.G.) Specialgesetze v. 12. Juli 1857 und 23. Dec. 1873 regeln die im Grundgesetz nur in den Grundzügen behandelte Geschäftsordnung.

Der Landtag wählt neben dem Präsidenten nur einen Vicepräsidenten, sowie aus der Zahl der staatsangehörigen Rechtsverständigen, welche die Staatsprüfung bestanden haben und sich nicht im Staatsdienste befinden, einen als Schriftführer, Archivar und Rechtsconsulent des Landtags und dessen Ausschusses fungirenden Landschaftssyndicus. Erfolgt die Wahl des letzteren nicht aus der Mitte der Mitglieder, so bedarf sie der Genehmigung des Fürsten. Sämmtliche Landtagsmitglieder und der Syndicus werden eidlich verpflichtet. (§ 31 L.G.G. und Ges. v. 13. April 1881.) Zur Vorberathung der in dem constituirten Landtag zu verhandelnden Gegenstände werden vier aus regelmäßig je 3 Mitgliedern bestehende Fachdeputationen: für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Rechtspflege, Finanzangelegenheiten und allgemeine Verwaltungssachen gebildet. Die Mitglieder ernennt der Präsident, dem Landtag ist aber überlassen, für einzelne wichtige Sachen besondere Deputationen in beliebiger Stärke selbst zu wählen, auch kann der Landtag mit Genehmigung des Ministeriums beschließen, die Vorberathung alsbald im Plenum vorzunehmen oder sofort im Plenum in die Schlußberathung einzu-

treten. Die Vorberathung im Plenum darf frühestens am 3. Tage nach Vertheilung der Vorlage erfolgen. Bei vorgelegten Gesetzentwürfen findet eine Verhandlung und Abstimmung, ob überhaupt auf die Berathung im Einzelnen eingegangen werden soll, nicht statt; die Ablehnung ist erst nach Specialdiscussion möglich. Die Plenarsitzungen sind in der Regel öffentlich, die Mitglieder des Ministeriums sind berechtigt, den Sitzungen des Landtags und der Deputationen beizuwohnen und müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden. Zur Beschlußfähigkeit des Landtags gehört Anwesenheit von wenigstens ²/₃ der Mitglieder; regelmäßig (Ausnahmen bei Wahlen und bei Grundgesetz) entscheidet absolute Mehrheit, bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung in einer der nächsten Sitzungen zu wiederholen. Abermalige Stimmengleichheit gilt für Ablehnung.

IV. Der Präsident des Landtags und zwei von letzterem alsbald nach der Präsidentenwahl aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder bilden den Landtagsausschuß, welcher die Aufgabe hat, die gehörige Erhebung und bestimmungsgemäße Verwendung der Staatseinkünfte zu überwachen und zu diesem Zwecke jährlich die gesammten Rechnungen des Vorjahrs zu prüfen, sowie Anträge auf Verbesserung hervortretender Mängel in der Finanzverwaltung zu stellen. Nach Auftrag des Landtags übernimmt der Ausschuß auch Vorarbeiten für die nächste Versammlung und kann in eiligen Fällen selbst ohne Auftrag die Zustimmung des Landtags zu Veräußerungen von Bestandtheilen des Staats- oder Kammerguts ertheilen. Wenn die Staatsregierung damit einverstanden ist, können dem Ausschusse vom Landtage im Voraus seine verfassungsmäßigen Rechte für einzelne Fälle und Geschäfte übertragen werden (§§ 72 ff. Landes-Gr.G.).

Dritter Abschnitt.

Die staatlichen Funktionen.

§ 8. **Die Gesetzgebung.** Gesetze können nur in Uebereinstimmung des Fürsten und Landtags gegeben, aufgehoben oder verändert werden. Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht sowohl dem Fürsten als dem Landtage zu. Zu Gesetzentwürfen, die von dem Fürsten an den Landtag gelangen, kann der letztere Abänderungen oder Zusätze in Antrag bringen; werden diese nicht genehmigt, muß der Landtag den Entwurf in der ihm wieder vorgelegten Fassung ganz ablehnen oder unverändert annehmen. Zu Aenderungen des Landesgrundgesetzes bedarf es zweier Abstimmungen des Landtags mit Zwischenraum von wenigstens 14 Tagen und jedesmaliger ²/₃ Majorität. Ohne vorherige Mitwirkung des Landtags kann der Fürst Gesetze nur erlassen, wenn dieselben durch die Umstände dringend geboten sind und keinen Aufschub bis nach Zusammentritt des eben nicht versammelten Landtags leiden. Dieselben dürfen jedoch keine Aenderung des Landesgrundgesetzes enthalten und müssen nach dem Zusammentritt des nächsten Landtags demselben vorgelegt werden. Erlangen sie Zustimmung nicht, so sind sie wieder aufzuheben oder nach Auflösung des Landtags einem neuen Landtage vorzulegen. Der Fürst erläßt und

verkündigt die Gesetze mit ausdrücklichem Bezug auf die erfolgte Zustimmung des Landtags bez. auf die Bestimmungen über provisorische Gesetze (§§ 35 ff. des Landes-Gr.G.).

Verordnungen zum Vollzug der Gesetze unterliegen der Entschließung des Fürsten, sofern sie nicht blos den Geschäftsbetrieb betreffen oder dem Ministerium besonders aufgetragen sind. (§ 12 der V.O. v. 16. Aug. 1850.)

Sämmtliche Gesetze und vom Fürsten oder den Oberbehörden ausgehende V.Oen, welche nicht blos für einzelne Orte oder Personen bestimmte Vorschriften enthalten, werden in einer Gesetzsammlung abgedruckt. Ist kein späterer oder früherer Zeitpunkt vorgeschrieben, treten sie mit dem Anfange des 8. Tages nach dem Datum der betr. Nummer der Gesetzsammlung in Kraft. Niemand im Staate kann sich damit entschuldigen, daß ihm die so publicirten Gesetze oder V.Oen unbekannt geblieben seien. (Ges. v. 13. März 1850 und 13. Dec. 1859.)

§ 9. **Die Justiz.** I. Bei Einführung der neuen Gerichtsorganisation hat sich das Fürstenthum mittels Staatsvertrags vom 7. Oct. 1878 an Preußen dahin angeschlossen, daß das Königl. Oberlandesgericht Naumburg zum Oberlandesgericht, das Landgericht Erfurt zum Landgericht für das Fürstenthum bestellt worden ist.

Preußen hat bei ersterem 1 Richterstelle, bei dem Landgericht 8 Richter-, 1 Staatsanwalts- und 2 untere Stellen an die von Sondershausen vorgeschlagenen Personen zu verleihen, welche durch die Ernennung die Eigenschaft Preuß. Beamten erlangen und mit diesen weiter rangiren. Die Besoldungen, Pensionen und Gnadenbezüge der ohne Mitwirkung Sondershausens angestellten Beamten und deren Hinterbliebenen trägt Preußen, die der von Sondershausen Vorgeschlagenen nebst deren Hinterbliebenen Sondershausen; im Uebrigen trägt Sondershausen beim Oberlandesgericht 3%, beim Landgericht 25% der Kosten excl. der Kosten für Neubauten und Hauptreparaturen. Neuerdings ist auch noch eine detachirte Strafkammer in Sondershausen in das Leben getreten. Der Staatsvertrag ist zunächst auf 12 Jahre geschlossen.

An Amtsgerichten sind (Ausf.G. zum Gerichts-V.G. v. 16. Mai 1879) fünf errichtet: zu Sondershausen, Ebeleben, Greußen, Arnstadt und Gehren. Die Amtsgerichte sind auch zuständig für die auf die Führung der Handelsregister, der Genossenschaftsregister und der Musterregister bezüglichen Geschäfte, ferner für die in dem Handelsgesetzbuch und Reichsges. v. 4. Juli 1868 den Gerichten zugewiesenen, von den deutschen Proceßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, sowie für die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit; weiter stehen sie den Schiedsmännern ihres Bezirkes vor und haben die Functionen der unteren Verwaltungsbehörde in Standesamtssachen.

In Handelssachen und Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist in zweiter Instanz das Landgericht zuständig; höhere Verwaltungsbehörde in Standesamtssachen ist die Justizabtheilung des Ministeriums.

Eine ausschließliche Zuständigkeit ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstands ist dem Landgericht noch zugesprochen, für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Landesfiscus aus ihrem Dienstverhältnisse, für die Ansprüche gegen den Landesfiscus wegen Verschuldung von Staatsbeamten und für die Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

Für die juristischen Prüfungen und den Vorbereitungsdienst gelten in Folge des mit Preußen bestehenden Staatsvertrags die preußischen Vorschriften.

Das Institut besonderer Notare ist bereits durch Ges. v. 9. Jan. 1872 eingeführt; ein Ges. v. 28. Mai 1879 dehnt das Disciplinargesetz für die Richter v. 27. Mai 1879 auf die Notare aus.

Als interimistische Mittel-Justizbehörde besteht zur Zeit für die Durchführung der neuen, nach preußischem Muster erlassene Grundbuchsordnung v. 2. Aug. 1882 die sog. Grundbuchscommission.

Die Entscheidung der Streitigkeiten bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen von Reallasten ist in Folge Staatsvertrags v. 9. Oct. 1854 der Königl. General-Commission zu Merseburg und den dieser übergeordneten Instanzen übertragen. Ein

neues, mit der Civilproceß-O. in Einklang gebrachtes Gesetz v. 13. April 1881 ordnet das Verfahren. Die letzte Instanz bildet das Reichsgericht (V.O. vom 26. Sept. 1879).

Die höheren Strafanstalten hat das Fürstenthum mit mehreren Thüringischen Staaten gemein, wie sich dasselbe auch wegen einer Correctionsanstalt dem Herzogthum Meiningen angeschlossen hat.

II. Wenn auch schon § 92 des Landesgrund-G. von 1857 bestimmte, Rechtspflege und Verwaltung sollen immer getrennt und von einander unabhängig sein, über Compenzconflicte entscheide ein durch das Gesetz zu bestimmender besonderer Gerichtshof, so ist doch Anlaß zu einem solchen bis jetzt noch nicht vorhanden gewesen. Auch der den § 92 cit. aufhebende Gesetzes-Nachtrag vom 23. Mai 1879 sagt nur: „die Unabhängigkeit der Gerichte bestimmt sich nach den Gesetzen, ohne den Fall des Confliktes näher zu entscheiden. Uebrigens schreibt nicht nur § 41 des L.G.G. vor, daß Gesetze durch Publikation in der vorgeschriebenen Form verbindliche Kraft erhalten, und die Prüfung der Rechtsgültigkeit nur dem Landtag — nicht etwa dem Gericht — zustehen, sondern es haben auch die Justizbehörden nach § 4 des Ges. v. 19. März 1854 über Zuwiderhandlungen gegen innerhalb ihrer Zuständigkeit von der Verwaltungsbehörde gehörig bekannt gemachte allgemeine Strafverfügungen nach Maßgabe der letzteren zu erkennen, ohne die Frage über die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer derartigen polizeilichen Verfügung und der Strafandrohung insbesondere zum Gegenstand der richterlichen Entscheidung zu machen; ebenso ist in Fällen, in welchen ein Amtsgericht von einer Verwaltungsbehörde auf Grund der Exec.-Ordnung v. 26. Mai 1879 um Ausführung einer Zwangsvollstreckung ersucht wird, von ersterem über die Statthaftigkeit des Ersuchens nur insoweit zu befinden, als die formelle Rechtmäßigkeit dessen oder entgegenstehende actenmäßige Rechte Dritter in Frage kommen (§ 34 des Ges. vom 26. Mai 1879).

§ 10. **Die Verwaltung.** I. Innere Verwaltung. Wegen der Behörden der inneren Verwaltung s. § 3. I. II. Ein Verwaltungsgerichtshof existirt nicht. Den Landespolizeiorganen steht in jedem Landestheil ein Gendarmerie-Wachtmeister mit der nöthigen Anzahl von Gendarmen zur Seite. In den Fürstlichen Forsten und für die eximirten Domänen übt die Polizei ein Beauftragter des Ministeriums, Finanzabtheilung — Revierverwalter u. s. w. — aus. (Ges. vom 12. Aug. 1869. Art. 9 der Gem.-Ordn. v. 1876.)

Die einzelnen Gebiete der Polizei sind durch zahlreiche Gesetze und Verordnungen ausgebaut, so die Baupolizei durch Baupolizeiordnung vom 2. Mai 1881, die Feuerpolizei durch Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 5. Januar 1883 nebst Ausf.-V. von gleichem Tage, durch V.O. vom 31. Januar 1876 über Verhütung von Waldbränden, V.O. vom 23. Mai 1881 über das Verfahren bei ausgebrochenen Bränden, V.O. vom 10. Februar 1883 über die Aufbewahrung von Streichzündhölzchen, sowie ein Gesetz vom 13. April 1881 über Abgabe für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Feuersicherheit, die Sicherheitspolizei durch V.O. vom 20. Okt. 1879 über den Verkehr mit explosiven Stoffen, sowie ein Gesetz vom 4. December 1875 nebst V.O. vom 4. Februar und 16. August 1876 über den Betrieb von Dampfkesseln, die Straßenpolizei durch Gesetz vom 4. Juli 1857 über die polizeiliche Ordnung auf Chausseen, V.O. v. 26. Oktober 1869 über Einführung breiter Radfelgen, V.O. vom 19. Juli 1854 über das Anspannen von Hunden, V.O. vom 2. Januar 1858 über die polizeiliche Ordnung auf Waldwegen, die Feldpolizei durch die Feld-P.O. v. 1. April 1854 nebst Nachträgen vom 2. Januar 1860 und 2. Februar 1874, die Wasserpolizei durch Ges. v. 26. Januar 1858 nebst Ausf.-V. v. 26. Januar 1859, der Schutz der Fischerei durch Ges. vom 20. Sept. 1876 nebst Nachtrag vom 13. April 1881 u. V.O. v. 18. Sept. 1878, der Schutz der Vögel durch V.O. vom 22. Mai 1860, die Jagdpolizei durch Ges. vom 16. und 17. Febr. 1870 über Aufhebung der

Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden, Aufhebung der Jagd und Erstattung der Wildschäden, die Bergpolizei durch Bergbau-Ges. v. 25. Febr. 1860 nebst Nachtrag v, 25. Jan. 1870 und Ausf.-V. vom 7. Juni 1860, die Gesindepolizei durch Ges. vom 1. Febr. 1864 und V.O. v. 25. Januar 1870 und 20. Mai 1879, die Gewerbepolizei durch Ausf.-G. zur Gewerbe-Ordnung vom 25. Septbr. 1869 nebst V.O. vom 18. Dezember 1869, V.O. vom 3. Juni 1874 über polizeiliche Controle des Trödelhandels, V. vom 29. April 1879 über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken, V. v. 27. Juni 1879 über die Bestellung von Fabrikinspektoren, Ges. v. 22. Febr. 1879 über die Besteuerung von Wanderlagern, die Sittenpolizei durch M.V. vom 15. Jan. 1873, Unzuchtsverbot betr., V.O. vom 28. März 1865 über Feier von Sonn- und Festtagen, V.O. vom 30. September 1867 und 7. Mai 1868 über Tanzbelustigungen, Gesetz vom 9. April 1858 über das Verbot der Lotto- und Lotteriespiele, Ges. v. 23. Decbr. 1867 über das Betteln resp. Bettelnlassen, Ges. v. 22. Mai 1883 über die Unterbringung verwahrloster Kinder, Gesundheitspolizei durch Höchst. Rescr. vom 4. December 1838 wegen Uebernahme der Preußischen Arzneitaxe, Medicinaltaxordnung v. 26. März 1838, Gesetz vom 9. November 1865 über die homöopatischen Heilmittel, nebst Taxordnung v. 23. Juni 1868, V.O. vom 15. März 1875 zur Ausführung des Impfgesetzes, V.O. v. 28. Januar 1870 zum Schutze von Trichinen, V.O. vom 9. Okt. 1882 zum Schutze gegen Finnen, V.O. vom 5. April 1881 zur Ausf. des Viehseuchenges. v. 23. Juni 1880, V.O. v. 30. Juni 1869 über das Verfahren mit Viehkadavern, V.O. vom 27. Februar 1857, 2. Mai 1876 und 23. Mai 1881 über das Verfahren bei Auffindung todter Personen und plötzlichen Todesfällen, V.O. v. 24. Nov. 1882 über Anzeige ansteckender Krankheiten, V.O. vom 17. Mai 1859 und 4. Februar 1861 über Verwendung giftiger Farben, V.O. vom 12. August und 27 November 1853 über Vertilgung von Fliegen, Mäusen, Ratten, V.O. vom 1. August 1859 über Vergiftung durch Cyankalium u. s. w., der Schutz der Landwirthschaft durch V.O. vom 11. August 1877 über die Maßregeln gegen den Coloradokäfer, die Fremdenpolizei durch V.O. vom 10. Juni 1870, die Preßpolizei durch V.O. vom 14. Januar 1874 wegen Ablieferung von Pflichtexemplaren periodischer Druckschriften an die Ortspolizei u. s. w.

Eine gesetzliche Begriffsbestimmung über die Grenzen der Landespolizei und Ortspolizei ist nicht vorhanden. Nach dem Gesetze vom 29. März 1854 haben die Polizeibehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit und vorbehältlich des Rechts eines jeden Betheiligten, gegen derartige Verfügungen Berufung an die betreffende Oberbehörde einzuwenden, die generelle Befugniß, 1) zur Aus- und Durchführung solcher von ihnen zu handhabender gesetzlichen Vorschriften, welche gewisse Handlungen zwar gebieten oder verbieten, aber für die Nichtbefolgung eine bestimmte Strafe nicht androhen, diese Strafe auszusprechen, 2) dann, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls oder wegen Abwendung von Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder das Vermögen es erheischen, allgemeine Gebote und Verbote mit Strafandrohung zu ererlassen, auch derartige in ihren Geschäftsbereich einschlagende früher erlassene polizeiliche Verordnungen — landesherrliche nur mit Genehmigung des Fürsten — theilweise oder gänzlich außer Kraft zu setzen. Von solchen Verfügungen haben die Orts- und Bezirks-Polizeibehörden die nächst vorgesetzte Behörde wenigstens gleichzeitig in Kenntniß zu setzen, welche befugt ist, die Verfügung wieder aufzuheben oder abzuändern.

Nach dem Gesetz vom 17. Mai und 26. Mai 1879 sind die Polizeibehörden befugt, wegen der in ihrem Bezirk verübten, ihr Ressort betreffenden Uebertretungen, die nach den Strafgesetzen angedrohten Strafen — jedoch nur Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe — festzusetzen und, wenn innerhalb einwöchiger Frist nicht auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, im Administrativwege zu vollstrecken. Die gleiche

Befugniß haben die Verwaltungsbehörden wegen der in ihrem Bezirke verübten, ihr Ressort betreffenden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

Der administrativen Zwangsvollstreckung ohne vorherige richterliche Verurtheilung unterliegen, außer den im vorigen Alinea bezeichneten Strafen, nach der Exec.-Ordnung vom 13. August 1847 und Nachtrag vom 26. Mai 1879 die sämmtlichen öffentlichen Leistungen und Abgaben — direkte und indirekte Steuern, Sporteln, Stempel, Regalabgaben, Kommunal-, Kirchen-, Schul- und Armenabgaben, Gebühren von Standesbeamten und Schiedsmännern, Kosten der Auseinandersetzungsbehörden u. s. w. — sowie auch, wenn der Schuldner sich der Exekution der betr. Verwaltungsbehörde urkundlich unterworfen hat, auf privatrechtlichen Titeln beruhende Forderungen, insbesondere Pachtgelder für Kammer-, Gemeinde ꝛc. Güter. Für die Auseinandersetzungsbehörden, sowie die Ortsbehörden resp. Einnehmer außer in den Städten, verfügt die Execution der Landrath; für die Standesbeamten und Schiedsmänner das betr. Amtsgericht.

II. Finanzverwaltung. Unter Leitung des Ministeriums, Finanzabtheilung, sowie unter Mitwirkung und Controlle des Landtags (vgl. §§ 7, II. I) wird Staats- und Kammervermögen einheitlich durch die in § 3 I u. III bezeichneten Behörden verwaltet. Der gesammte, auch das Kammervermögen umfassende neu aufgestellte Etat 1884/87 schließt in Einnahme mit 2 249 500 Mark, in Ausgabe mit 2 228 970 Mark. Die Staatsschuld beträgt einschließlich eines neuen Eisenbahndarlehns von 500 000 Mark, und 448 047 an Cautionen, 1 871 300 Mark, und wird mit jährlich 1 pCt. amortisirt. Derselben steht das Eigenthum an den Eisenbahnen Ilmenau-Großbreitenbach und Hohenebra-Ebeleben im Bauwerthe von 1 413 000 Mrk. excl. Grunderwerb, ein Wirthschaftsfond von 750 000 Mark, sowie weitere Bestände gegenüber. Wegen des Kammerguts s. oben § 2, V.

An direkten Staatssteuern werden erhoben die Grundsteuer und die Klassensteuer (nach Etat 1884/87 151 400 Mark Grundsteuer, 206 000 Mark Klassensteuer). Die Grundsteuer (Gesetz vom 8. Juli 1868 und 25. Januar 1870) zerfällt in die unter dem Namen „Gebäudesteuer“ zu entrichtende Staatsabgabe in Höhe eines Jahresbetrags von 2½ pCt. des Nutzungswerthes der steuerpflichtigen Gebäude und in die eigentliche „Grundsteuer“, welche von den Liegenschaften — den ertragsfähigen Grundstücken, den Gebäudeflächen und den zu den Gebäuden gehörigen Hofräumen — in Höhe von 6 pCt. deren Reinertrags zu entrichten ist. Der Reinertrag ist bei Einführung der Steuer, unter Zuhülfenahme preußischer Normen und Beamten, im ganzen Fürstenthum ermittelt worden, und unterliegt zeitweiliger — für die Gebäudesteuer 15jähriger, im Jahre 1884 bevorstehender — Revision.

Der durch Gesetz vom 2. Januar 1853 eingeführten Klassensteuer, einer progressiven Einkommensteuer, unterliegen alle Staatsangehörigen, mit Ausnahme der Mitglieder des Fürstlichen Hauses, von Personen vor vollendetem 18. Lebensjahre ohne Genuß eignen Vermögens, gewisser activer Militärs, der fortlaufend und öffentlich unterstützten Armen, der über 60 Jahre alten Personen der niedrigsten Steuerstufe, sowie laut Novelle vom 14. Juli 1882 aller derjenigen, welche nicht ein Einkommen von über 300 Mark haben. Der Classensteuer unterfallen auch (Gesetz v. 22. December 1871) die Genossenschaften- Commandit- und Aktiengesellschaften. Sie wird nach acht Klassen und innerhalb dieser nach gewissen Stufen erhoben und beträgt u. a. jährlich 1 Mark für über 300—400 Mark, 4 Mark für über 500—600 Mark, 30 Mark für über 1350 bis 1500 Mark, 72 Mark für über 2400—3000 Mark, 540 Mark für über 18 000—21 600 9000 Mark für über 300 000—360 000 Mark Jahreseinkommen. Sie beruht durchgängig auf Einschätzung, nicht Fassion. Bestimmungsgrund ist das Gesammteinkommen, wobei jedoch weder eine genaue Ermittelung des Betrags noch ein Eindringen in

die inneren Vermögens- und Einkommenverhältnisse der Steuerpflichtigen, sondern nur eine ungefähre Schätzung nach den einen hinreichenden Spielraum gewährenden Grenzen und Berücksichtigung aller auf die Leistungsfähigkeit erheblich einflußreichen Momente maßgegend sein soll. Die Klassensteuerrolle stellt der Gemeindevorstand auf und giebt unter Zuziehung vom Gemeinderath gewählter Ortsdeputirter, deren Zahl nach der Größe der Gemeinden 2, 4 oder 6 betragen soll, ein kurz motivirtes Gutachten über die Steuerstufe jedes einzigen Pflichtigen ab. Von der nur begutachtenden Ortseinschätzungskommission gelangt die Rolle an die, die wirkliche Einschätzung bewirkende, aus dem Landrath und vier vom Bezirksausschuß gewählten Beisitzern bestehende Bezirkseinschätzungskommission, und von da zur Prüfung, Berichtigung etwaiger Rechenfehler, und Aufstellung etwaiger Bedenken (nicht Abänderung) an die Finanzabtheilung des Ministeriums. Nach Feststellung wird dieselbe 8 Tage lang durch den Gemeindevorstand öffentlich ausgelegt und die Einschätzung jedem Einzelnen zugefertigt. Reclamationen, welche die Finanzabtheilung endgültig entscheidet, sind binnen 3 Monaten zulässig. Reclamationen gegen Einschätzung Dritter kennt das Gesetz nicht.

Der neuerliche Versuch, die Einkommen bis 300 Mark freizulassen, ist auf die Höhe des Steuertrags ohne Einfluß geblieben, indem er durch höhere, der Wahrheit näherkommende — obwohl hinter derselben vielfach noch weit zurückbleibende — Einschätzung Ausgleich gefunden hat.

Die Matricularbeiträge des Fürstenthums betrugen im Jahre 1882/83 136 964 Mark, die Herauszahlungen des Reiches 132 030 Mark. Vom Jahre 1884 ab sollen die mit ca. 40 000 Mark zu erwartenden Jahresüberschüsse der letzteren über die Matricularbeiträge bis zur Höhe der Gebäudesteuer für die Dauer der nächsten Finanzperiode zu Gunsten der Bezirke oder Gemeinden angesammelt werden.

Ein neues, unmittelbar unter der Finanzabtheilung stehendes, jedoch von einem besonderen Vorstand geleitetes Institut, die durch Gesetz vom 9. Juni 1883 unter Staatsgarantie errichtete Landescreditkasse tritt mit 1. Janur 1884 in Wirksamkeit. Dieselbe giebt mit Amortisationszwang 4¼ prozentige Darlehn an Gemeinden und gegen doppeltes Unterpfand von Grundstücken, und beschafft die nöthigen Mittel durch Hinausgabe einer entsprechenden Höhe 4%tiger Obligationen au porteur.

§ 11. **Das Verhältniß des Staates zu Kirche und Schule.** I. Im Jahre 1541 auf dem Reichstrag zu Regensburg bekannte sich Graf Günther XL. nebst seinem Bruder Heinrich XXXIV. feierlich zur augsburgischen Confession. Seitdem ist das Haus Schwarzburg dem evangelischen Bekenntnisse unverändert treu geblieben. Das Landesgrundgesetz von 1857 erklärt deshalb auch die evangelische Kirche als Landeskirche, in welcher der evangelisch-lutherische Fürst die bischöflichen Recht ausübt. Ihr gehören fast sämmtliche Einwohner des Fürstenthums an. Nach der letzten Volkszählung waren nur 412 Katholiken, 212 Juden, 33 Mennoniten, Baptisten, Dissidenten ꝛc. vorhanden. Erstere bilden in der Unterherrschaft nicht besondere kirchliche Gemeinden, katholische Geistliche aus den benachbarten preußischen Orten verrichten den Gottesdienst in der ihnen bis auf Weiteres zur Verfügung gestellten protestantischen Kirche zu Sondershausen. In Arnstadt besteht eine besondere katholische Kirche und Schule. Die Juden sind durch Gesetz vom 3. Januar 1860 zu einer Synagogengemeinde vereinigt; die zur Erreichung des Zwecks einer solchen mit den Rechten juristischer Persönlichkeit versehenen Cultusverbands erforderlichen Bestimmungen sind nach diesem Gesetze mit wenigen Ausnahmen der Autonomie überlassen, das Gesetz beschäftigt sich wesentlich mit der im öffentlichen Interesse vorgeschriebenen Vertretung der Gemeinde und dem Wirkungskreise der Verwaltungsorgane, ertheilt den Gemeinden die Befugniß, ihre Beiträge durch die öffentlichen Verwaltungsbehörden executivisch beitreiben zu lassen und hält sich bei Ordnung des staatlichen Aufsichtsrechtes

von jeder Einmischung in innere Cultusangelegenheiten fern. Neuerdings ist von den Juden in Arnstadt — jetzt 65 statt im Jahre 1860 1 — die Bildung einer zweiten Synagogengemeinde beantragt worden. — Für die Dissidenten sind Civilstandsregister durch Gesetz vom 1. März 1872 eingeführt.

Eine Kirchenverfassung ist nicht vorhanden, liegt auch bei der Kleinheit der obwaltenden Verhältnisse, welche kaum die Schaffung der verschiedenen, mit einer Synodalordnung verbundenen Organe gestatten würden, so viel bekannt nicht in der Absicht des Kirchenregiments. Ebenso wenig ist im Fürstenthum die Trennung der Schule von der Kirche vollzogen.

II. Ueber die Organisation der Kirchen- und Schulbehörden bestimmt das Ges. v. 9. Dec. 1865 Folgendes:

Dem Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, ist als höchste unmittelbar unter dem Gesammtministerium stehende Instanz ein Kirchenrath aus einer Anzahl vom Fürsten berufener Geistlichen beigeordnet.

Dessen Geschäftskreis umfaßt die rein geistlichen und kirchlichen Angegelenheiten, insbesondere die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung, die Anordnung kirchlicher Feste, die Ertheilung von Dispensationen, die Prüfung und Verwendung der Kandidaten des Predigtamts, die Aufsicht über die moralische und Amts-Führung der Geistlichen, sowie die Einleitungen und Vorschläge wegen Anstellung, Beförderung, Versetzung, Emeritirung und Pensionirung der Geistlichen. Die Geschäftsbehandlung ist die collegialische, den Vorsitz führt mit dem Recht eines stimmführenden Mitglieds der Vorstand der Ministerialabtheilung des Cultus, welcher alle inneren und äußeren Angelegenheiten der Landeskirche überwiesen sind, soweit sie nicht zum Ressort des Kirchenraths gehören. Zu den Sitzungen des Kirchenraths werden regelmäßig nur die unterherrschaftlichen Mitglieder berufen, Plenarsitzungen finden nur in wichtigeren Fällen statt. Für die meisten der wichtigeren Angelegenheiten ist noch die Entschließung des Gesammtministeriums und bez. des Fürsten einzuholen.

Die nächst untergeordnete Instanz sind die für jeden Verwaltungsbezirk errichteten, in den Personen des Landraths und Superindenten bestehenden, unter dem Vorsitz des ersteren geleiteten Kirchen- und Schulinspektionen. Nur haben in unmittelbarer Unterordnung unter den Kirchenrath die Superintendenten die nächste Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung und über den kirchlichen Religionsunterricht allein zu führen, sowie auch die Ordination der Geistlichen vorzunehmen. Die Kirchen- und Schulvisitationen hat der Superintendent in ständigem Auftrag der Kirchen- und Schulinspektion, ebenso die Abhaltung der Conferenzen der Geistlichen und Volksschullehrer des Bezirks.

Als unterste Instanz für Leitung und Beaufsichtigung der kirchlichen und Volksschul-Angelegenheiten fungiren die Orts-Kirchen- und Schulvorstände.

In jeder evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde ist unter dem Vorsitz des Geistlichen ein Kirchen- und Schulvorstand aus dem bezw. den Ortsgeistlichen, dem Bürgermeister, und zwei — in Städten vier — vom Gemeinderath auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern, eventuell auch dem Kirchenpatron zu errichten. Er ist berufen, das sittliche und religiöse Leben sowie die Schulzucht in der Gemeinde zu überwachen, für Beaufsichtigung und Besserung der bürgerlich Bestraften zu sorgen, übt die kirchliche Armen- und Krankenpflege, überkommt das votum negativum, die Wahl der niederen Kirchendiener, die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr- und Schulvermögens, beaufsichtigt das Begräbnißwesen, vertritt die Kirchen- und Schulgemeinde in allen Rechtsverhältnissen und sorgt für die Beschaffung der nöthigen Mittel zur Befriedigung der Kirchen- und Schulbedürfnisse, eventuell unter Inanspruchnahme der subsidiär verpflichteten politischen Gemeinde. Der Genehmigung des Ministe-

riums bedürfen Aenderungen der Stellendotation, wesentliche Aenderungen der für kirchliche, geistliche oder Schulzwecke bestimmten Räume, Veränderungen im Grundstock, Darlehnsaufnahmen, Veräußerungen von Vermögensbestandtheilen, Ausschreiben von Umlagen, Collecten u. s. w., Aenderungen in der Organisation und dem Lehrplan der Volksschule, sowie Einführung neuer Lehr- und Lesebücher. Die Kirchen- und Schulinspektion konkurrirt bei Ländereiverpachtungen, Friedhofsordnungen, Erhebung von Prozessen und deren Vergleich. Eine M.O. v. 14. März 1866 ordnet das Detail.

III. Die Rechtsverhältnisse der Geistlichen gehen in Folge mehrerer am 1. Jan. 1884 in Kraft tretender neuer Gesetze der Neugestaltung entgegen.

Laut Ges. v. 9. Juni 1883 wird das Stelleinkommen, ebenso wie das der Volksschullehrer und zwar nach übereinstimmenden Grundsätzen, jetzt neu veranschlagt. Eine Neuaufstellung soll sodann regelmäßig von 10 zu 10 Jahren, ausnahmsweise sonst nur bei erheblicher Veränderung der Besoldungsverhältnisse innerhalb dieser Periode, wiederholt werden. Die Dienstwohnung wird, je nach dem Wohnort mit 10, 7½, 5 % des Diensteinkommens, der Nutzungswerth der sonstigen Liegenschaften nach den erzielten resp. bei Selbstbewirthschaftung nach den üblichen Pachtpreisen berechnet; bei Durchschnittserträgen und Preisen werden in der Regel 10 Jahre zu Grunde gelegt, von den nicht in fester baarer Besoldung bestehenden Beträgen des Stelleinkommens zur Deckung etwaiger Ausfälle 3% in Abzug gebracht. Das jährliche Diensteinkommen, einschl. Wohnung, soll lt. eines weiteren neuen Ges. v. 8. Juni 1883 für Vicare nicht unter 1600 M., für definitiv angestellte Geistliche nicht unter 1800 M., sowie in Voraussetzung würdiger Amtsführung vom vollendeten 5. Dienstjahre nicht unter 2400 M. betragen. Die Ergänzungen des Minimaleinkommens leistet die allgemeine Pfarrkasse. Da der gesammte Durchschnittsbetrag der geistlichen Stellen (etwas über 60) an sich ca. 3300 M. beträgt, glaubt man nach gewonnener Erfahrung über die allgem. Pfarrkasse die Scala des gesetzlichen Minimaleinkommens um so mehr erhöhen zu können, als ein Ges. v. 20. April 1881 die Möglichkeit der Vereinigung von Parochien bietet.

Die Pensionirung der Geistlichen kann — Ges. v. 30. Nov. 1875 — außer im Falle der Unfähigkeit auch nach zurückgelegtem 70. Lebensjahre gefordert resp. verfügt werden. Die Pension wird wie die der Staatsdiener bemessen und vierteljährlich aus der allgem. Pfarrkasse pränumerirt; der Höchstbetrag ist 3600 M. Wegen der Hinterbliebenen cf. oben § 4.

Die mehrerwähnte, lt. Ges. v. 8. Juni 1883 am 1. Jan. 1884 zu errichtende allg. Pfarrkasse dient, außer zur Ergänzung der Minimalbesoldungen und Zahlung der Pensionen, zu Gewähr von weiteren Gehaltszuschüssen behufs Herbeiführung größerer Gleichmäßigkeit in den Bezügen der Geistlichen je nach Maßgabe ihres Dienstalters. Nächst einem ihr zugewiesenen Capitalfond von ca. 50000 M. bestehen ihre Mittel in etatsmäßigen Beiträgen aus Landesmitteln (zunächst jährlich 20000 M.), aus Eintrittsgeld, Beförderungsgeld und — unter Wahrung des Minimaleinkommens — laufenden Beiträgen der Geistlichen, endlich in zeitweiligen Pfründenabzügen, indem nach Gehör des Kirchenraths unter Berücksichtigung der einzelnen Stellen und deren Inhaber den letzteren bis zum vollendeten 30. Dienstjahre (zur Zeit zwischen ¼—⅛ über 30) das Mehr ihres Stelleinkommens über das Minimum ganz oder theilweise zu Gunsten der allg. Pfarrkasse abgezogen werden kann.

Stolgebühren für Aufgebote, Trauungen und Taufe sind durch Ges. v. 24. Dec. 1874 aufgehoben; der Staat entschädigt nur die bisherigen Inhaber; die Entschädigung der Stellen als solcher ist einem besonderen Gesetze vorbehalten, welches, da der Landtag eine Belastung der Gemeinden vermeiden möchte, bisher noch nicht zu Stande gekommen ist.

IV. Die Stellung der Volksschullehrer ist bereits durch das Volksschulgesetz vom 6. Mai 1852 und Ges. v. 15. Jan. 1876 nebst Ausf.V. vom 4. Sept. 1876 über die Fortbildungsschulen geregelt; sie werden den öffentlichen Dienern gleich behandelt, genießen auch dieselbe Pension wie die Staatsdiener. Ueber die Höhe ihrer Besoldungen ist ein neues Ges. v. 6. Juni 1883 erlassen, nach welchem sie, je nach den Wohnorten in drei Klassen rangiren, bei der ersten definitiven Anstellung in Min. 975 M. resp. 900 M. resp. 750 M. beziehen und in 6 Altersklassen bis in min. 1700 M. resp. 1500 M. resp. 1375 M. aufsteigen. Daneben können nicht nur Localzulagen gewährt werden, sondern es treten auch besonderen Vergütungen für Unterricht in der Fortbildungsschule, Turnunterricht, Kirchendienst und Gemeindeschreiberei hinzu. Dieses gesammte Einkommen der Lehrer, soweit nicht die besondere Remunerationen die Kirchenkasse oder andere Kassen treffen, hat die Gemeinde, bei Unvermögen der Staat aufzubringen.

An Landesschulanstalten besteht je ein Gymnasium und eine Realschule zweiter Ordnung in Sondershausen und Arnstadt, sowie ein Landesseminar in Sondershausen. Die Landesschulanstalten stehen unter unmittelbarer Aufsicht des Ministeriums, Abth. f. K. u. Sch.; die Lehrer sind Staatsdiener.

Das

Staatsrecht des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Von

O. Liebmann,
Landgerichtsdirektor in Greiz.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

§ 1. **Geschichtliche Entwickelung und Staatsgebiet.** Die reußischen Fürstenthümer sind aus Reichsvogteien hervorgegangen, welche im Mittelalter in den Gebieten der weißen Elster und der oberen Saale bestanden. Die dort ansäßigen Ahnen des Fürstlichen Hauses Reuß verwalteten diese Vogteien, welche sich über den ganzen noch heute „Vogtland" genannten Landstrich und darüber hinaus erstreckten, schon im Anfang des 13. Jahrhunderts und erlangten frühzeitig die landesherrliche Gewalt, später auch die Reichsfürstenwürde. Das Bestehen der gegenwärtig regierenden beiden Linien des Fürstlichen Gesammthauses, der älteren (Greiz) und der jüngeren (Gera), ist auf eine im Jahr 1564 stattgehabte Landestheilung zurückzuführen. Beide Linien sind in Beziehung auf Haus- und Familienangelegenheiten eng miteinander verbunden; gewisse Angelegenheiten werden gemeinsam geordnet, wobei der jeweilig Aelteste des ganzen Stammes die Leitung hat. Sämmtliche Prinzen beider Linien tragen den Namen Heinrich unter Beifügung einer die Reihenfolge (nach der Zeit der Geburt) bezeichnenden Zahl; jedoch zählt jede Linie selbständig und nach verschiedenem Modus, und zwar die ältere bis 100, um sodann wieder mit 1 zu beginnen.

Die nachfolgende kurze Darstellung befaßt sich lediglich mit denjenigen Theilen des gegenwärtig in Reuß ä. L. geltenden öffentlichen Rechts, welche landesrechtlich geregelt sind. Im Wesentlichen beruht der öffentliche Rechtszustand des Fürstenthums, soweit derselbe hiernach zu erörtern ist, auf dem Verfassungsgesetz vom 28. März 1867, welchem zufolge Reuß ä. L. einen unter einer Repräsentativverfassung vereinigten, untheilbaren Staat des Norddeutschen Bundes — nunmehr des Deutschen Reiches — bildet [1]. Noch sei vorausgeschickt, daß das Gebiet des Fürstenthums 316,39 qkm mit 50 782 Einwohnern umfaßt, von welchen 50 158 evangelische (fast ausschließlich lutherische), 449 römisch-katholische Christen und 60 Israeliten sind.

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe und Functionen.

§ 2. **Das Staatsoberhaupt.** Staatserbfolge. Kammervermögen. Der Fürst, dessen Person unverletzlich ist, ist erblicher Landesherr; er übt die Staatsgewalt, und zwar die gesetzgebende im Verein mit der Landesvertretung aus, besetzt die Staatsämter und vertritt das Land nach Außen. Er nimmt seinen wesentlichen Aufent-

1) Verfassung v. 28./3. 67 § 1.

halt im Lande. Keins seiner Regierungsrechte (wie auch kein Bestandtheil des Fürstenthums) kann ohne Zustimmung der Landesvertretung veräußert werden. Die Staatserbfolge richtet sich, den Reußischen Haus- und Familienverträgen gemäß, nach den Grundsätzen der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge im Mannsstamm. Volljährig und regierungsfähig werden der Fürst und die Prinzen seines Hauses mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahr; jedoch können sie schon nach vollendetem 18. Jahr für volljährig und regierungsfähig erklärt werden. Für die Dauer der Minderjährigkeit des Fürsten sowie bei dauernder Verhinderung desselben am Regierungsantritt oder an der Fortführung der Regierung tritt eine Regentschaft ein, zu deren Führung im ersten Fall mangels anderweiter Verfügung die leibliche Mutter des Fürsten, eventuell der nächste volljährige und regierungsfähige Agnat des Fürstlichen Gesammthauses, im zweiten Fall aber zuerst der zur unmittelbaren Nachfolge berechtigte volljährige Prinz der ä. L., sodann die Gemahlin, hierauf die Mutter des verhinderten Landesherrn, und an letzter Stelle der nächste regierungsfähige Agnat des Gesammthauses berufen ist [1]). Beim Regierungsantritt verspricht der Fürst bei seinem Fürstlichen Wort, daß er die Verfassung des Landes aufrechterhalten und gewissenhaft vollziehen wolle [2]). Verfassungsmäßige Regierungshandlungen der Vorfahren sind von ihm anzuerkennen. Dafür, daß diejenigen Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, welche der Landesherr unterzeichnet, mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes übereinstimmen, sind die dabei mitwirkenden Oberbehörden verantwortlich, und muß zur Bekundung dessen jede solche Verfügung bei Vermeidung der Ungültigkeit von dem Vorstand der betreffenden Oberbehörde contrasignirt werden [3]). —

Das Kammervermögen, dessen Hauptbestandtheil bedeutende Forsten bilden, ist Haus-, Domanial- und Familiengut (Familienfideicommiß) des Fürstlichen Hauses. Rücksichtlich der Verfügung über die Substanz desselben, sowie der Benutzung und Verwaltung bestehen für den Landesherrn keine anderen, als die im agnatischen Verhältniß und in den Haus- und Familienverträgen des Reußischen Gesammthauses begründeten Verpflichtungen. Dem Staat steht keinerlei Anspruch auf die Erträgnisse des Kammervermögens und keinerlei Mitwirkung bei der Verwaltung desselben zu; dagegen hat er auch weder eine Civilliste, noch Witthum, Apanagen und dergl. an die Mitglieder des Fürstlichen Hauses zu gewähren [4]).

§ 3. **Behördenorganismus.** Oberste staatliche Verwaltungsbehörde (zugleich Lehnscurie) ist die Landesregierung. Die Angelegenheiten des Fürstlichen Hauses werden jedoch von dem Geheimen Kabinet verwaltet, und für die Oberleitung des gesammten Kirchen- und Schulenwesens besteht ein Konsistorium, sodaß sich das Ressort der Landesregierung im Wesentlichen auf diejenigen Ministerialgeschäfte beschränkt, welche die auswärtigen Angelegenheiten (einschließlich der aus den Beziehungen zum Reich sich ergebenden), die innere Landes-, die Justiz- und die Finanzverwaltung betreffen. Von der letzteren ist überdies die Verwaltung der Staatsschulden abgezweigt und einer besonderen aus einem landesherrlichen Kommissar und einem zu dieser Funktion erwählten Landtagsabgeordneten bestehenden Kommission übertragen. Landesregierung wie Konsistorium sind Kollegialbehörden ohne Ressortabtheilungen. Die Verwaltung des Kammervermögens mit Einschluß der Regalien, grundherrlichen Einkünfte u. s. w. steht unter Leitung der nur dem Landesherrn verantwortlichen Fürstlichen Kammer. Eine Abtheilung derselben ist das Forstdepartement; daneben besteht ein Jagddepartement. — Untere Landesverwaltungsbehörde für den Bereich der bei der Landesregierung ressortirenden Verwaltungszweige im Allgemeinen ist, soweit nicht innerhalb der städtischen Gemeindebezirke den Gemeindevorständen als Organen der Staatsgewalt die bezüglichen Ge-

1) Ebend. §§ 2—12. 2) Ebend. § 87. 3) Ebend. § 36. 4) Ebend. §§ 16—19.

schäfte zustehen [1]), das Landrathsamt [2]). Gewisse Angelegenheiten aber sind dem Landesausschuß [3]) überwiesen, einer Körperschaft, welche aus dem Vorstand des Landrathsamts, einem Vertreter der Fürstl. Kammer und 6 gewählten Vertretern der Gemeinden und excommunalisirten Rittergüter besteht; derselbe führt insbesondere die unmittelbare Aufsicht über die Landgemeinden und hat u. A. gewisse Funktionen in Gewerbesachen (namentlich sind ihm die Geschäfte der „höheren Verwaltungsbehörde" im Sinne der R.G.O. übertragen), sowie bei Einschätzung der Einkommensteuern; auch ist er das geschäftsführende und verwaltende Organ des Landarmenverbandes. Außerdem bestehen untere Verwaltungsstellen für Bauwesen, Sanitäts- und Veterinärwesen, Kataster- und Vermessungswesen, Steuererhebung, Kassenverwaltung, Rechnungswesen u. s. w. — Mit der Ordination der Geistlichen und mit der unmittelbaren Aufsicht über dieselben sowie über die städtischen Schulanstalten ist das dem Konsistorium unterstellte Ephorat betraut; für die Beaufsichtigung der Landschulen sind besondere Inspektoren bestellt. —

Das Fürstenthum gehört zum Bezirk des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts Jena und zu dessen 1. Schwurgerichtsbezirk (Gera). Greiz ist der Sitz eines Landgerichts mit Staatsanwaltschaft, dessen Bezirk das ganze Land umfaßt. Die Amtsgerichte besorgen neben den ihnen durch die Reichsprozeßordnungen zugewiesenen Geschäften auch die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie gewisse Justizverwaltungsgeschäfte; insbesondere führen sie die nächste Aufsicht über die Standesämter [4]). Die Notare sind zur Beurkundung von Rechtsgeschäften aller Art befugt [5]).

§ 4. **Die Staatsdiener.** Die Anstellung der Staatsdiener [6]) erfolgt durch Dekret; Anstellungsbehörde ist die Landesregierung bezw. das Konsistorium. Die Anstellung der der nicht zu richterlichen Stellen berufenen Staatsdiener ist in der Regel ein Jahr lang widerruflich, auch können Diener, deren Funktionen eine höhere wissenschaftliche Ausbildung nicht voraussetzen, unter dem Vorbehalt vierteljähriger Aufkündigung angestellt werden, welcher Vorbehalt jedoch nach zehnjähriger Dienstzeit erlischt. Die Staatsdiener haben bei ihrer Anstellung den allgemeinen Staatsdienereid, die in ein Richteramt eintretenden überdies den Richtereid zu leisten; sie dürfen ohne Genehmigung der Anstellungsbehörde keinem Nebenerwerb nachgehen, bedürfen zu ihrer Verheirathung höherer Erlaubniß, und können, jedoch mit Ausnahme der Richterbeamten, aus administrativen Rücksichten zur Disposition gestellt werden.

Disciplinarstrafen sind: Verweis, Geldstrafe und Dienstentlassung, woneben gegen Diener, deren Funktionen eine höhere Ausbildung nicht erheischen, auch Haft, zeitweilige Suspension und Versetzung in eine niedrigere Stellung zur Anwendung kommen können. Der Dienstentlassung und der Versetzung muß jedoch in weniger erheblichen Fällen ein sog. Besserungsverfahren vorausgehen, und die erstere kann über akademisch gebildete Beamte in der Regel nur auf Grund disciplinargerichtlichen Urtheils nach vorgängigem Verfahren verhängt werden.

Aktive Staatsdiener beziehen eine Besoldung, diejenigen, welche in Folge bleibender Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten sind, eine Pension, zur Disposition gestellte, sowie solche, welche wegen Krankheit in zeitweisen Ruhestand versetzt sind, ein Wartegeld. Die Pension beträgt je nach der Länge der Dienstzeit $^{2}/_{5}$ bis $^{4}/_{5}$, das Wartegeld stets $^{4}/_{5}$ der Besoldung. Die Wittwe und in Ermangelung einer solchen die unversorgten noch nicht 18 Jahre alten Kinder eines verstorbenen Staatsdieners erhalten ebenfalls eine Pension, welche bis zu $^{1}/_{5}$ der Besoldung beträgt. Zu dem Pensionsfonds haben die Staatsdiener jährlich 1 Prozent ihrer Besoldung beizusteuern.

1) G. v. 28./1 71. V. v. 14/4 71. 2) G. v. 1./9 68. 3) G. v. 25./1 71, v. 17./12. 74. und v. 26./12 76. 4) G. v. 21./11 78. 5) Publ. v. 18./12 20. 6) G.G. v. 2./4 60, 12./3 64, 4./1 68, 27./7 70, 3./3 83.

§ 5. **Die Staatsangehörigen.** Nachdem der Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, sowie die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten größtentheils reichsgesetzlich geregelt sind, bedarf es hier nur der Hervorhebung weniger Punkte. Ein allgemeiner Huldigungseid wird von den Angehörigen des Fürstenthums nicht erfordert; wohl aber haben dieselben bei der ersten Erwerbung von bewohnbarem Grundeigenthum, sowie bisherige Ausländer bei der Aufnahme in den inländischen Unterthanenverband den sog. Unterthaneneid zu leisten [1]). Jeder Staatsangehörige kann sich über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Behörde bei der Oberbehörde und eventuell beim Landtag schriftlich beschweren [2]).

Das Vereinswesen ist durch den im Fürstenthum verkündeten [3]) Bundesbeschluß v. 13. Juli 1854 geregelt.

Das Eigenthum ist unverletzlich, Enteignungen können nur auf Grund eines Gesetzes und gegen angemessene Entschädigung vorgenommen werden [4]); es sind Expropriationsgesetze für Herstellung öffentlicher Wege [5]), Wasserleitungen, Flußregulirungen, Erweiterung von Kirchen und Schulen, Anlegung und Erweiterung von Friedhöfen [6]), sowie für Eisenbahnanlagen [7]) vorhanden. Jedem Staatsangehörigen steht der Abzug aus dem Lande (auch in außerdeutsche Staaten) unter den gesetzlichen Voraussetzungen frei; Nachsteuern und Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden [8]).

§ 6. **Die Gemeindeverfassung** [9]). Die ganze Bevölkerung des Staates zerfällt in Gemeinden, das ganze Staatsgebiet in Gemeindebezirke; jedoch gehören der Landesherr und die Glieder seines Hauses keiner Gemeinde, und die Fürstlichen Schlösser nebst Zubehör sowie die Kameralforsten keinem Gemeindebezirk an.

Mitglieder einer Gemeinde sind alle diejenigen selbstständigen Personen, welche entweder Wohngebäude im Gemeinde-Bezirk besitzen, oder innerhalb desselben ohne Grundbesitz ihren wesentlichen Aufenthalt in selbstständigen Verhältnissen haben. Von der Entschließung jeder Gemeinde hängt es ab, ob neben der Mitgliedschaft noch ein (nur durch ausdrückliche Aufnahme in den Bürgerverband gegen Entrichtung eines Bürgergelds zu erwerbendes) Ortsbürgerrecht bestehen soll. In denjenigen Gemeinden, wo dasselbe besteht, haben regelmäßig nur die Bürger das Recht der Mitbenutzung und Theilnahme am Gemeindegut, und resp. die männlichen Bürger das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten, während diejenigen Gemeindemitglieder, welche nicht Bürger sind, (Schutzgenossen) nur den allgemeinen obrigkeitlichen Schutz genießen und an den zum allgemeinen Gebrauch dienenden Ortseinrichtungen Theil nehmen. Wo dagegen kein Bürgerrecht besteht, stehen jene Rechte allen Gemeindemitgliedern, und insbesondere das Stimmrecht allen selbstständigen unbescholtenen Reichsangehörigen männlichen Geschlechts zu, welche entweder ein Wohngebäude im Gemeindebezeirk eigenthümlich besitzen oder länger als 3 Jahre wesentlich im Gemeindebezirk wohnhaft gewesen sind. Ausnahmsweise steht auch juristischen Personen, Bevormundeten und Frauen das Stimmrecht zu.

Die Gemeinden haben das Recht der Persönlichkeit und verwalten ihre Angelegenheiten unter staatlicher Oberaufsicht selbstständig. Sie handhaben die Ortspolizei in einem für die Städte und die Landgemeinden verschieden festgesetzten Umfang, wählen ihre Vertreter und Vorstände und können zur Erreichung der Gemeindezwecke dienende Ortsgesetze (Ortsstatute) erlassen. Sie sind berechtigt, ihre Mitglieder resp. Flurgenossen zu besteuern, und können dieselben auch zu persönlichen Dienstleistungen heranziehen. Verpflichtet sind sie zur Herstellung und Erhaltung aller zur Erreichung der Gemeindezwecke erforderlichen Einrichtungen und Ortsanstalten, z. B. Wege, Brücken, Brunnenleitungen, zur Armenpflege,

---

1) V. v. 29./8 73. 2) Verf. § 27. 3) V. v. 28./4 55. 4) Verf. § 30. 5) V. v. 2./1 56. 6) V. v. 11./5 58. 7) G. v. 18./5 70. 8) Verf. § 25. 9) G.G. v. 25./1 71 und v. 24./12 76, V. v. 17./4 71.

in gewissem Umfang zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit u. s. w.; auch haben sie durch ihre Vorstände die Regierung in Ausübung der Regierungsrechte z. B. bezüglich der Polizei, der Wehrhaftmachung, des Steuerwesens, innerhalb ihres örtlichen Bereiches zu unterstützen.

Organe der Gemeinde sind die G.Versammlung und die G.Behörden. Die erstere, welche aus sämmtlichen stimmberechtigten G.Mitgliedern besteht, hat die G.Behörden zu wählen; außerdem wird sie nur bei besonders wichtigen Anlässen berufen. G.Behörden sind der G.Rath und der G.Vorstand.

Der G.Rath besteht in Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern aus 6, in stärker bevölkerten Gemeinden aus verhältnißmäßig mehr auf je 4 Jahre gewählten (unbesoldeten) Mitgliedern. Derselbe vertritt die volle Gemeinde in ihren Rechten und Verpflichtungen und beschließt nach Vorbereitung der einzelnen Verwaltungsgegenstände durch den G.Vorstand in regelmäßig öffentlicher Sitzung u. A. über den Haushaltplan der Gemeinde, über die Beschaffung der für die G.Bedürfnisse nöthigen Mittel, über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen der Gemeinde, über einzuführende Ortsstatute, über Proceßführung der Gemeinde, über neue Anstalten und Einrichtungen für G.Zwecke u. s. w. Gemeinden unter 300 Einwohnern können übrigens durch Ortsstatut die Befugnisse des G.Raths für gewisse Angelegenheiten der G.Versammlung vorbehalten oder auch von der Wahl eines G.Raths ganz absehen, in welchem Fall die den G.Rath betreffenden Vorschriften für die G.Versammlung gelten.

Der G.Vorstand, welcher in der Regel auf 6 Jahre zu wählen ist, jedoch auch auf längere Zeit gewählt werden kann, und dessen Wahl in jedem Fall der Bestätigung der Aufsichtsbehörde bedarf, besteht in den Landgemeinden aus einem G.Vorsteher und einem Stellvertreter desselben, in den Städten aus einem ersten und einem zweiten Bürgermeister. Er steht an der Spitze der G.Verwaltung, hat die Beschlüsse des G.Raths bezw. der G.Versammlung zur Ausführung zu bringen, die G.Anstalten, sowie das G.Vermögen zu verwalten, die Ortspolizei auszuüben und die Gemeinde nach Außen zu vertreten. Haben der G.Rath oder die G.Versammlung etwas nach der Ueberzeugung des G.Vorstands außerhalb ihrer Befugnisse Liegendes oder Gesetzwidriges beschlossen, so hat er die Ausführung des Beschlusses vorläufig zu versagen und die Entschließung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Der G.Vorsteher bezw. erste Bürgermeister ist Syndikus der Gemeinde. In den Städten besorgen die beiden Bürgermeister die Geschäfte gemeinschaftlich, so jedoch, daß der erste Bürgermeister die Leitung und die entscheidende Stimme hat; der zweite führt vorzugsweise die nächste Aufsicht über die G.Güter und die wirthschaftlichen Anstalten, sowie über das gesammte Bauwesen. In jeder Gemeinde steht dem G.Vorstand ein Rechnungsführer zur Seite; außerdem werden ihm, wo nöthig, Schriftführer, sowie Bezirksvorsteher und besondere Kommissionen für einzelne Angelegenheiten oder ganze Geschäftszweige beigegeben.

Die Bedürfnisse der Gemeinde sind zunächst durch den Abwurf des Gemeindevermögens, event. aber durch direkte Abgaben (G.Anlagen) aufzubringen, deren Betrag sich für jedes einzelne G.Mitglied, wo nicht ortsstatutarisch ein anderer Beitragsmodus festgesetzt ist, nach dem Verhältniß der von ihm entrichteten staatlichen Grund- und Einkommensteuer richtet. Indirekte Gemeindeabgaben dürfen nur ausnahmsweise und mit besonderer Genehmigung der Regierung erhoben werden. Die Aufnahme neuer Schulden zur Befriedigung von G.Bedürfnissen ist nur in besonders dringenden Fällen gestattet.

Das Oberaufsichtsrecht des Staates über die Verwaltung der G.Angelegenheiten wird für die Städte durch die Landesregierung, für die Landgemeinden durch den Landesausschuß (S. 179) ausgeübt. An diese sind alle Beschwerden und Berufungen in G.Angelegenheiten zu richten; ihrer Genehmigung bedürfen insbesondere die Veräußerung von

G.Grundbesitz, die Theilung von G.Gütern und die eine Vermehrung der G.Schulden herbeiführende Aufnahme von Anleihen. Für gewisse besonders wichtige Angelegenheiten (z. B. Bestätigung der Ortsstatute) ist die Oberaufsicht über alle — auch die ländlichen — Gemeinden der Landesregierung vorbehalten.

§ 7. **Landtag** [1]). Derselbe besteht aus 12 Abgeordneten. Davon werden 3 vom Landesherrn ernannt, 2 von den Großgrundbesitzern direkt aus ihrer Mitte und 7 von den übrigen Wahlberechtigten indirekt (durch Wahlmänner) in 3 städtischen und 4 ländlichen Wahlbezirken gewählt. Die Ernennung bezw. Wahl erfolgt auf 6 Jahre; alle 3 Jahre scheiden 6 Abgeordnete durch das Loos aus, an deren Stelle ebensoviel neue ernannt bezw. gewählt werden. Die Wahl ist geheim. Zur Ausübung des Wahlrechts wird vorausgesetzt: das Staatsbürgerrecht, Erfüllung des 25. Lebensjahrs, Unbescholtenheit des Rufs, Besitz eines eigenen Hausstands und Entrichtung einer direkten Steuer. Wer wahlberechtigt ist, ist auch wählbar, falls er das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat. Gewählte Beamte, Geistliche und Lehrer bedürfen des Urlaubs ihrer vorgesetzten Behörde und haben die etwa nöthigen Kosten ihrer amtlichen Stellvertretung selbst zu tragen.

Die Landesvertretung wird alle 3 Jahre zu einem ordentlichen Landtag, außerdem aber, so oft es nöthig, und insbesondere beim Eintritt eines Regierungswechsels spätestens binnen 3 Monaten, zu einem außerordentlichen Landtag berufen. Der Landesherr kann den Landtag jederzeit schließen oder vertagen; die Vertagung darf jedoch ohne Zustimmung des Landtags selbst nicht über 6 Monate dauern. Auch kann der Landesherr den Landtag auflösen und Neuwahlen anordnen, welchenfalls die Einberufung der neugewählten Abgeordneten binnen 4 Monaten erfolgen muß.

Dem Landtag stehen im Allgemeinen folgende Rechte zu:

1) das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung. Abgesehen von dringenden Fällen (in welchen die Genehmigung des Landtags wenigstens nachträglich einzuholen ist) bedürfen alle Gesetze seiner vorgängigen Zustimmung. Gesetzentwürfe können nur durch die Regierung eingebracht werden; indessen kann der Landtag neue Gesetze beantragen.

2) das Recht der Mitwirkung bei Ordnung des Staatshaushalts. Der Landtag hat die Staatsrechnungen für jede abgelaufene und den Voranschlag für jede neue Finanzperiode (welche einen 3jährigen Zeitraum umfaßt) zu prüfen und darüber Beschluß zu fassen. Anträge des Landtags auf Verminderung der von der Regierung für den Staatsbedarf geforderten Summen sind jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn die Gründe dafür bestimmt und ausführlich angegeben werden mit Nachweisung der Art, auf welche eine Ersparniß ohne Hintansetzung des Wohls des Landes gemacht werden kann, und überdies wird die Bewilligung auch unter diesen Voraussetzungen nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn wenigstens ²/₃ der anwesenden Abgeordneten für die Ablehnung gestimmt haben. Hält die Regierung die Ablehnung für gänzlich unvereinbar mit dem Interesse des Landes, so steht dem Landesherrn das Recht zu, die bestehenden zur Deckung des fraglichen Bedürfnisses nöthigen Auflagen noch ein Jahr nach Ablauf der Bewilligungszeit weiter erheben zu lassen; jedoch ist spätestens 6 Monate vor dem Ende dieses Jahres ein außerordentlicher Landtag einzuberufen, und, wenn auch von diesem die Bewilligung abgelehnt wird, die Entscheidung des Bundesraths einzuholen (Art. 76 der R.V.). Abgesehen von diesem einen Fall dürfen direkte und indirekte Landesabgaben ohne vorgängige Bewilligung des Landtags nicht erhoben und neue Landesschulden regelmäßig ohne seine vorgängige Zustimmung nicht aufgenommen werden.

3) das Recht der Beschwerde und der Anklage gegen Staatsdiener. Der Landtag kann sowohl allgemeine Wünsche und Anträge, namentlich wegen Abstellung von Mißständen in der Verwaltung oder Rechtspflege, als auch Beschwerden gegen einzelne Be-

1) Verf. §§ 53—86.

hörden und Beamte, bezw. nach erfolgloser Erschöpfung des Instanzenzugs von Seiten des unmittelbar Verletzten, an den Landesherrn bringen. Unter gleicher Voraussetzung kann er an ihn gelangende schriftliche Beschwerden der Landesangehörigen discutiren und geeigneten Falls zur Berücksichtigung empfehlen. Deputationen darf er nicht annehmen.

Der Landtag hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, ingleichen aus der Zahl der inländischen Rechtskundigen einen Schriftführer zu wählen. Seine Verhandlungen sind regelmäßig öffentlich. Im Allgemeinen können Berathungen des Landtags bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte, gültige Beschlußfassungen bei Anwesenheit von wenigstens ²/₃ seiner Mitglieder stattfinden; es entscheidet in der Regel einfache Stimmenmehrheit. Zu Verfassungsänderungen aber ist die Anwesenheit von wenigstens ³/₄ der Abgeordneten, zweimalige Abstimmung mit einem Zwischenraum von mindestens 8 Tagen und eine Stimmenmehrheit von wenigstens ²/₃ der anwesenden Abgeordneten erforderlich. Eine weitere Ausnahme von jener Regel s. oben unter 2. — Die Mitglieder der Regierung sowie die etwa vom Landesherrn ernannten besonderen Kommissarien können in den Landtagssitzungen jederzeit das Wort nehmen; Interpellationen haben sie, „soweit nicht erhebliche Bedenken entgegenstehen", zu beantworten. Die vom Landesherrn an ihn gebrachten Gegenstände hat der Landtag vor allen übrigen in Berathung zu ziehen, wenn nicht die Dringlichkeit eines Antrags der Landesvertretung von der Regierung anerkannt wird. Der Landesherr kann die von ihm an den Landtag gebrachten Gegenstände während der Diät zurücknehmen und nach Abänderung demselben Landtag anderweit vorlegen lassen. Alle Beschlüsse der Landesvertretung in Landesangelegenheiten werden erst durch ausdrückliche landesherrliche Sanktion wirksam. — Die Abgeordneten sind nicht die Vertreter ihres Wahlbezirks bezw. ihrer Wahlgenossenschaft, sondern haben sich bei ihrer ständischen Wirksamkeit lediglich von der Rücksichtnahme auf das Gemeinwohl sämmtlicher Landesangehörigen leiten zu lassen; doch können sie Wünsche und Beschwerden ihrer Wähler beim Landtag zur Verhandlung bringen. Sie werden bei ihrem Eintritt in den Landtag auf die Verfassung vereidet. Während der Dauer des Landtags sind sie unverletzlich und können außer dem Fall der Ergreifung auf frischer That ohne Zustimmung des Landtags nicht verhaftet werden. Sie beziehen aus der Landeskasse Tagegelder und bezw. Reisevergütung.

§ 8. **Staatsvermögen und Staatsfinanzen.** Als den ansehnlichsten Theil des Staatsvermögens bezeichnet die Verfassungsurkunde die zur Landeskasse fließenden Abgaben der Staatsangehörigen [1]). Im Uebrigen besteht dasselbe aus einigen wenigen fiskalischen Grundstücken und hauptsächlich aus Kapitalien, welche zumeist in verzinslichen Werthpapieren angelegt sind. An direkten Abgaben werden namentlich Grundsteuern [2]) und Einkommensteuern [3]), außerdem Erbschaftssteuern [4]), Hausirsteuern [5]) und Hundesteuern [6]), ferner Tanzgelder [7]) und Jagdkartengelder [8]) erhoben; endlich haben die zugelassenen Feuerversicherungsanstalten eine Abgabe zn entrichten, deren Ertrag im Interesse des Feuerlöschwesens verwendet wird. Die Grundsteuern, welche nach dem durch Vermessung und Abschätzung ermittelten Nutzungswerth der Grundstücke nach Steuereinheiten erhoben werden, sind unveräußerlich; Caducirung derselben kann nur vom Landesherrn mit ständischer Zustimmung bewilligt werden [9]). Partikuläre indirekte Abgaben werden nicht erhoben; im Uebrigen genügt es, hier zu erwähnen, daß das Fürstenthum dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein angehört. (Vergl. Laband im Handb. des öff. Rechts II. I. S. 198).

Wegen aller öffentlichen Abgaben und Gefälle (auch Gemeindeanlagen und dergl.) findet die Beitreibung im Wege eines besonders geregelten gerichtlichen Zwangsvoll-

1) Verf. § 13. 2) G.S. v. 9./5 57, 13./6 65, 10./8 70, 28./2 73. 3) G.S. v. 8./8 70, 29./9 71, 26./2 75, 23./12 76, 22./12 82. 4) G. v. 3./3 75. 5) G. v. 17./6 78. 6) G. v. 19./9 68. 7) B. v. 26./3 52. 8) Prov.B. v. 3./11 51. 9) Verf. § 13.

streckungsverfahrens statt [1]); die hauptsächlichsten direkten Gefälle können auch im Verwaltungsweg beigetrieben werden [2]).

Für die mit ständischer Genehmigung aufgenommenen Landesschulden haftet das gesammte Staatsvermögen; bei Aufnahme derselben muß zugleich für ihre Tilgung binnen längstens 50 Jahren sichere Vorkehrung getroffen werden [3]).

§ 9. **Rechtspflege. Volkswirthschaftspflege.** In Ansehung der Rechtspflege darf im Allgemeinen auf Laband Handb. des öff. Rechts II. I. S. 174 flg. Bezug genommen werden; aus der Landesgesetzgebung ist hier nur Folgendes hervorzuheben. Jedem, der sich durch einen Akt der Landesverwaltung verletzt glaubt, steht der Rechtsweg offen [4]). — Dem Landesherrn steht in Straffällen nicht nur das Begnadigungsrecht, sondern auch das Recht der Niederschlagung des Prozesses zu [5]). — Zum Erlaß von Strafverfügungen nach §§ 453 flg. der St.P.O. ist das Landrathsamt befugt, jedoch nur wegen solcher Uebertretungen, welche mit Geldstrafe (bis 150 Mark) allein oder alternativ mit Haft bedroht sind [6]). Strafbescheide nach §§ 459 flg. der St.P.O. können gleichfalls vom Landrathsamt, sowie von den Erbschaftssteuerfiskalaten wegen gewisser Steuerhinterziehungen, erlassen werden [7]). Sowohl gegen Strafverfügungen als gegen Strafbescheide ist nicht Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde, sondern nur Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig. Außerdem sind alle Polizeibehörden befugt, Geldstrafen wegen polizeilicher Uebertretungen anzufordern; bei Nichtentrichtung derselben wird jedoch die Anforderung hinfällig und tritt ebenfalls, auch ohne Antrag des Betroffenen, das gerichtliche Verfahren ein [8]).

Bezüglich der volkswirthschaftlichen Verhältnisse ist Folgendes von Interesse.

Alle Frohndienste privatrechtlicher Natur [9]) und alle auf einem dinglichen Rechtsverhältnisse beruhenden Geld- und Naturalabgaben [10]), ingleichen alle Hutungs- und Triftberechtigungen an fremden Grundstücken [11]) sowie gewisse servitutische Nutzungsrechte an den Kameralwaldungen [12]) sind gegen Zahlung des 20- bis 25fachen Betrags des Jahresertrags ablösbar; zur Erreichung der — gegenwärtig bereits großentheils durchgeführten — Ablösung besteht eine Landrentenbank [13]). Auf Grundstücke, welche von der Laudemial- oder Erbzinspflicht befreit sind, kann dieselbe nicht neu aufgelegt werden.

Das Grundbuch- und Hypothekenwesen ist unter Zugrundlegung des Realsystems im Anschluß an die Königlich Sächsische Gesetzgebung geregelt [14]).

Grundstücke sind unbeschränkt theilbar mit Ausnahme der innerhalb ländlicher Gemeindebezirke gelegenen geschlossenen Grundbesitzungen von mehr als 3 ha: von diesen darf in der Regel nur soviel abgetrennt werden, daß 2/3 der auf dem Ganzen haftenden Steuereinheiten bei dem Stammgut verbleiben [15]). Abgetriebene Holzgrundstücke, welche bei der Bonitirung nicht als verfügbar bezeichnet worden sind, müssen spätestens nach 3 Jahren wieder bepflanzt werden [16]).

Grundsätzlich ist die Berechtigung aller Grundbesitzer zur Jagd auf eigenem Grund und Boden anerkannt; die Ausübung derselben ist jedoch erheblichen Beschränkungen unterworfen: alle kleineren Grundbesitzungen sind zu gemeinschaftlichen, häufig mit den Flurbezirken zusammenfallenden Jagdbezirken vereinigt, innerhalb deren das Jagdrecht nur von Seiten der Gesammtheit der betheiligten Grundbesitzer und zwar nur durch Verpachtung oder durch angestellte und verpflichtete Jäger ausgeübt werden darf [17]). Die Ausübung der Fischerei steht, wo nicht besondere Berechtigungen vorhanden sind, der politischen Gemeinde in den innerhatb ihres Bezirks fließenden Gewässern zu; das ganze Fischereiwesen ist genau geregelt [18]) Der Bergbau ist landesherrliches Regal [19]).

1) G. v. 1./7 79. 2) G. v. 2./7 79. 3) Verf. § 14. 4) Verf. § 42. 7 Ebend. § 45. 6) V. v. 20./9 79. 7) G. v. 4./7 79. 8) V. v. 12./9 68. 9) G. v. 15./10 53. 10) G.G. v. 11./3 57 und v. 10./6 73. 11) G. v. 30./5 52. 12) G. v. 10./6 73. 13) G. v. 27./2 73. 14) G. v. 27./2 73. 15) G. v. 20./2 75. 16) V. v. 13./12 70. 17) Prov.V. v. 3./11 51. 18) G. v. 2./7 78. 19) G. v. 1./4 57.

§ 10. **Kirchliche Verhältnisse und Schulwesen.** Landeskirche ist die evangelisch-lutherische; dem Landesherrn stehen die Episkopalrechte über dieselbe zu [1]). Zur Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten besteht in jeder Kirchgemeinde, abgesehen von den Städten Greiz und Zeulenroda, in welchen zur Zeit noch abweichend organisirte Kirchen- (und Schul-) Deputationen bzw. Kommissionen gebildet sind, ein Kirchgemeindevorstand [2]). Derselbe setzt sich regelmäßig aus dem den Vorsitz führenden Pfarrer und einer Anzahl Gemeindemitgliedern zusammen, welche letztere das Konsistorium aus einer von den stimmberechtigten K.G.Mitgliedern gewählten größeren Zahl von Vertrauensmännern beruft. Der K.G.Vorstand hat die K.Gemeinde allseitig in ihren Rechten und Pflichten, namentlich auch in vermögensrechtlicher Beziehung zu vertreten. Zur Beschlußfassung über besonders wichtige Angelegenheiten kann vom Konsistorium die K.G.Versammlung, d. i. die Gesammtheit der stimmberechtigten Mitglieder der K.Gemeinde, zusammenberufen werden. — Die Veranstaltung religiöser Zusammenkünfte außerhalb der Kirchen unterliegt gewissen Beschränkungen [3]). — Der Austritt aus der Landeskirche erfolgt nach 6 Wochen vorher erfolgter Anzeige beim zuständigen Pfarramt durch eine beim Amtsgericht des Wohnorts zu Protokoll zu gebende Austrittserklärung [4]).

Die öffentlichen Schulen sind confessionell. Die Lokalschulaufsicht wird (unter Oberaufsicht des Konsistoriums) in den Städten von den Schuldirektoren, in den Landgemeinden von den Ortsgeistlichen geführt. Die Verwaltung gewisser Schulangelegenheiten ist dem in jeder Schulgemeinde aus dem ersten Geistlichen, dem Schuldirektor bezw. ersten Lehrer und Gemeindevertretern gebildeten Schulvorstand zugewiesen [5]). Alle Kinder sind schulpflichtig, und zwar in der Regel vom 6. bis zum 14. Lebensjahr [6]); für den regelmäßigen Schulbesuch derselben sind ihre Eltern bezw. deren Vertreter verantwortlich, welche bei wiederholter Versäumung ihrer diesbezüglichen Pflichten auf Anzeige des Schulvorstandes gerichtlich mit Geld- oder Haftstrafe belegt werden [7]). Ueber Anlage und Ausstattung neu zu bauender Schulhäuser für öffentliche Volksschulen bestehen detaillirte Vorschriften, wonach u. A. die Zahl der Schüler in einem Schulsaal nicht mehr als 80 betragen soll [8]). Für den Unterricht ist überall Schulgeld zu entrichten. Auch Privatschulen sind der staatlichen Aufsicht unterworfen [9]).

Soweit der Abwurf des etwa vorhandenen Kirchenvermögens und Schulfonds (in welchen auch die Schulgelder fließen) nicht ausreicht, sind die für Kirche und Schule erforderlichen Mittel von den Gemeinden durch Umlagen aufzubringen [10]); jedoch unterhält der Staat selbstständig ein Volksschullehrerseminar, und gewährt den Gemeinden für kirchliche und Schulzwecke theilweise beträchtliche Zuschüsse. Für die Geistlichen und Schullehrer besteht ein Pensionsfonds, zu welchem sie jährlich 1½ bis 2 Prozent ihres Diensteinkommens beizutragen haben und aus welchem sie beim Eintritt in den Ruhestand ²/₆ bis ⁴/₆ desselben als Pension beziehen; die Pension ihrer Hinterlassenen beträgt bis zu ¹/₆ des Diensteinkommens [11]).

1) Ebend. §§ 46, 48. 2) G. v. 7./4 80. 3) V. v. 31./5 53. 4) G. v. 24./12 75. 5) Instr. v. 16./1 47. 6) V. v. 25./1 47 und v. 26./5 83. 7) Verf. § 49. V. v. 12./12 70. 8) V. v. 5./10 82. 9) V.V. v.25./8 56 und v. 3./2 73. 10) V. v. 7./1 54. 11) G.G. v. 6./2 64 und v. 27./3 68.

Das
Staatsrecht des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie.

Von

K. Müller,
Rechtsanwalt in Gera.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

§ 1. **Das Staatsgebiet. Geschichtliches.** Das Staatsgebiet des Fürstenthums beträgt 15,3 Quadratmeilen mit 101 330 Einwohnern, fast ausschließlich evangelisch-lutherischer Confession (441 Katholiken, 69 Juden, 43 sonstige Bekenntnisse). Das Fürstenthum umfaßt, nachdem sich im Jahre 1564 die ältere und die jüngere Linie des Fürstlichen Hauses getrennt haben, die früheren Herrschaften Gera (mit der Pflege Saalburg), Schleiz (mit der Pflege Hohenleuben), Lobenstein und Ebersdorf. Im Jahre 1802 fiel nach Erlöschen der Geraer Linie die Herrschaft Gera gemeinschaftlich an die anderen Linien. Im Jahre 1824 erlosch auch die Lobensteiner Linie und es succedirte dieser die Ebersdorfer Linie. Mit dem Rücktritt des Letzten aus der Ebersdorfer Linie wurden im Jahre 1848 sämmtliche Herrschaften unter der Linie des Schleizer Hauses vereinigt.

Durch die Verfassung vom 30. November 1848 wurde das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie für einen untheilbaren, selbständigen Theil des deutschen Bundes erklärt.

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe und Functionen.

§ 2. **Das Staatsoberhaupt.** Verfassung. Die jetzt gültige Verfassung (Staatsgrundgesetz) datirt vom 14. April 1852 und 20. Juni 1856. In dem letzteren Gesetze sind die Artikel der Verfassung vom 14. April 1852 über den Landesherrn und über die Rechte und Pflichten der Unterthanen wesentlich geändert.

Beide Gesetze sind nach Zustimmung der Landesvertretung erlassen.

I. Das Regentenhaus. Im Jahre 1806 wurde von Kaiser Franz II. dem ganzen Geschlechte von Reuß j. L. die fürstliche Würde verliehen, nachdem bereits im Jahre 1790 der Regent des Lobensteiner Hauses zum Reichsfürsten ernannt worden war.

Alle männlichen Mitglieder des Fürstlichen Geschlechts älterer und jüngerer Linie führen den Namen „Heinrich“ unter Hinzufügung der Zahl, welche das betreffende Mitglied in der Reihe der männlichen Geburten innerhalb der ganzen Familie einnimmt, und zwar so, daß die Zahlenreihe in der jüngeren Linie je mit dem Jahrhundert beginnt und schließt, während die ältere Linie bis 100 zählt und dann wieder mit 1 beginnt.

Das Fürstliche Haus jüngerer Linie wird zur Zeit vertreten durch die regierende Linie und die Paragiats-Linie Reuß-Köstritz.

Der Mannesstamm der regierenden Linie wird zur Zeit durch den regierenden Fürsten, Heinrich XIV. und dessen Sohn Heinrich XXVII. vertreten. Die Paragiatslinie ist reich an männlichen Nachkommen.

II. Die Regierungsgewalt. Die Regierung des Landes ist den Hausgesetzen gemäß erblich im Mannesstamme des Fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und agnatischen Linealfolge. Während der Minderjährigkeit des Landesherrn oder dessen Behinderung an der Regierung wird diese durch dessen Mutter, eventuell durch die Agnaten in Gemäßheit der Familiengesetze und Verträge geführt.

Eine Aenderung der Hausgesetze bezüglich der Erbfolge und der Vertretung des Landesherrn ist nur mit Zustimmung der Landesvertretung zuläßig.

Die Regierungshandlungen des Fürsten sind von einem Mitgliede des Ministeriums zu contrasigniren. Durch diese Contrasignatur erhalten die Anordnungen und Verfügungen des Regenten allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit und sind für alle Gerichte und sonstigen Staatsbehörden maßgebend. Der Contrasignirende ist für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit des Inhalts persönlich verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit kann durch Befehle des Fürsten nicht aufgehoben oder vermindert werden.

Die Landesvertretung kann die Verantwortlichkeit der Minister durch Beschwerde oder durch förmliche Anklage geltend machen.

Unerlaubte Handlungen, Versehen oder Nachlässigkeiten der unteren Staatsdiener können der Volksvertretung zu Ausübung dieses Rechts nur dann Veranlassung geben, wenn deshalb bei der zuständigen Behörde und zuletzt beim Ministerium vergebens Klage geführt worden ist und Letzteres eben dadurch, daß solches vergeblich gewesen, sich selbst einer Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht hat.

Ein besonderes Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit besteht nicht.

Als Staatsgerichtshof fungirt nach dem Gesetze vom 12. September 1879 der Straffenat des Oberlandesgerichts Jena in erster und das Plenum dieses Gerichts in zweiter Instanz.

§ 3. **Die Landesvertretung.** Die Landesvertretung steht dem Landtage zu. Derselbe besteht nach dem Landtags-Wahlgesetz vom 17. Januar 1871 aus: dem jedesmaligen Besitzer des Reuß-Köstritzer Paragiums, drei Abgeordneten der Höchstbesteuerten und zwölf Abgeordneten der übrigen Wähler. Aktiv wahlberichtigt sind alle Staatsangehörigen vom 26. Lebensjahre an, welche das Gemeindewahlrecht in einer Gemeinde des Fürstenthumes besitzen, mindestens 30 Pfennige Staatssteuern bezahlen und zu den Gemeindelasten beitragen. Als Höchstbesteuerte wählen diejenigen, welche mindestens 12 Mark terminliche Staatssteuern entrichten. Wählbar ist jeder Wähler, welcher seit mindestens einem Jahre Staaatsbürger ist.

Vom activen und passiven Wahlrecht sind ausgeschlossen: Bevormundete, in Konkurs befindliche Personen, öffentlich Unterstützte, Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, und Solche, welche mit Staats- oder Gemeindesteuern länger als 2 Jahre im Rückstand sind.

Die Wahl ist direkt und geheim.

Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet der Landtag. Gewählte Beamte bedürfen keines Urlaubs. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Die Einberufung des Landtags soll regelmäßig alle drei Jahre im Oktober und außerdem so oft, wie von der Staatsregierung nach eigenem Ermessen oder auf Antrag der Volksvertretung für nöthig befunden wird, erfolgen.

Der Landtag regelt seinen Geschäftsgang selbst durch seine Geschäftsordnung. Die

Sitzungen sind öffentlich; durch besondern Beschluß kann die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden; den Sitzungen hat wenigstens ein Mitglied des Ministeriums oder ein Commissar desselben beizuwohnen. Die Handlungs- und Redefreiheit der Abgeordneten war durch besonderes Gesetz vom 18. Juni 1868 so garantirt, wie dies später in § 11 des Reichsstrafgesetzbuches geschehen ist.

Der Landtag wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten und einen Schriftführer; außerdem wählt derselbe zwei Abgeordnete, welche zusammen mit dem Präsidenten den permanenten Landtagsausschuß bilden.

Die Abgeordneten beziehen Tagegelder.

Dem Fürsten steht das Recht zu, den Landtag einzuberufen und unter Angabe der Gründe zu vertagen oder aufzulösen. Die Vertagung darf nur mit Zustimmung des Landtags 30 Tage übersteigen oder während derselben Landtagsperiode wiederholt werden. Nach Auflösung eines Landtags hat der Zusammentritt des nächsten nicht später als nach 60 Tagen zu erfolgen.

Dem Landtage stehen folgende Rechte zu:

Das Steuerbewilligungsrecht; die Mitwirkung bei der Gesetzgebung; das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, sowie der Anklage der Minister.

Die Etatsperioden sind dreijährig. Der Etat wird gemeinschaftlich mit der Regierung festgesetzt. Steuern aller Art dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Landtags ausgeschrieben und nur auf solange erhoben werden, als sie bewilligt sind.

Die im Etat bewilligten Mittel sind nur ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden.

Die jährlich zu legende Rechnung über Staatseinnahmen und Ausgaben unterliegt der Prüfung und Monitur des Landtags. Die Aufnahme neuer Landesschulden bedarf der Genehmigung des Landtags.

Die Gesetzgebung wird gemeinschaftlich durch den Fürsten und die Landesvertretung ausgeübt; es ist die Uebereinstimmung Beider zu jedem Gesetze erforderlich. In dringenden Fällen erläßt der Fürst gesetzliche Verordnungen; diese sind jedoch dem nächsten Landtage zur nachträglichen Beschlußfassung vorzulegen und werden durch ablehnenden Beschluß (jedoch nicht rückwärts) ungültig.

Gesetzentwürfe werden in der Regel von der Regierung an die Volksvertretung gebracht; dieselben können während der Diskussion zurückgezogen, dürfen aber in derselben Landtagsperiode nur in veränderter Form wieder eingebracht werden. Die ständische Ablehnung eines Gesetzvorschlages en bloc und Veränderungsanträge müssen die Angabe der Bewegründe enthalten. Auch die Landesvertretung hat das Recht, Gesetzentwürfe vorzulegen, sowie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender Gesetze anzutragen.

Der Fürst sanctionirt die Gesetze und läßt dieselben unter Bezugnahme auf die Zustimmung des Landtags publiciren. Die Publication der Gesetze erfolgt in der „Gesetzsammlung für die Fürlich Reußischen Lande j. L".

Beschwerden der Landesvertretung, welche auf Antrag von Abgeordneten oder in Folge von Petitionen Dritter erfolgen, sollen von der Regierung genau untersucht und es soll denselben, wenn sie begründet gefunden, abgeholfen werden. Auf Interpellationen soll von der Regierung vollständige Auskunft ertheilt werden. Petitionen dürfen nur durch Vermittelung des Landtagsdirektoriums oder eines Landtagsmitgliedes an den Landtag gebracht werden.

Dem Landtagsausschuß steht es zu, die Rechte der Volksvertretung aufrecht zu erhalten, die Ausführung der vom Fürsten und vom Langtage gefaßten Beschlüsse zu überwachen, Anzeigen, Vorstellungen und Beschwerden bei der Staatsregierung anzubringen, unter Angabe der Gründe auf Zusammenberufung eines außerordentlichen Landtags

anzutragen, die Rechnungen über die Staatsverwaltung zu prüfen und zu moniren, die Einhaltung des Etats zu überwachen und bei der Verwaltung der Staatsschuld mitzuwirken.

§ 4. **Behördenorganismus.** Verwaltungs- und Justizbehörden. Oberste Landesbehörde ist das Fürstliche Ministerium mit dem Sitze in Gera.

An der Spitze desselben steht ein verantwortlicher Minister.

Das Ministerium besteht aus vier Abtheilungen:

1) für die Angelegenheiten des Fürstlichen Hauses und für das Aeußere;
2) für das Innere,
3) für die Justiz und Kirchen- und Schulsachen,
4) für die Finanzen.

Der Minister ist Vorstand der 1. und einer der andern Abtheilungen, jetzt des Innern; die beiden übrigen Abtheilungen haben je einen verantwortlichen Vorstand. Gegen Verfügungen der Abtheilungsvorstände findet Recurs an das Gesammtministerium statt. Vor letzteres gehören auch alle Entschließungen über Gesetze, Verordnungen und allgemeine Instructionen, über Anstellung, Entlassung, Versetzung und Pensionirung der Staats-, Kirchen- und Schuldiener. Auch andere Gegenstände können auf Anordnung des Fürsten oder des Ministers dem Gesammtministerium übertragen werden.

Die untere Verwaltung ist zwei Landrathsämtern in Gera (sogenannter unterländischer Bezirk) und Schleiz (sogenannter oberländischer Bezirk) übertragen, insoweit nicht die Verwaltung den Gemeinden zusteht. Den Verwaltungsbehörden und Gemeinden steht das Polizeistrafandrohungsrecht bis 150 M., oder verhältnißmäßiger Haftstrafe zu; den Landgemeinden jedoch nur bis zu 15 M. oder entsprechender Haftstrafe. Die Anforderung von Haftstrafen (im Gegensatze von Androhung) kann nur von den Abtheilungen des Ministeriums und von den Landrathsämtern, und zwar nur bis zu 14 Tagen Haft, die Anforderung von Geldstrafen kann von allen Polizeibehörden erfolgen. Gegen die Anforderung findet Provocation auf gerichtliche Entscheidung statt (Gesetz v. 8. Juni 1864 und 22. Februar 1879).

Für gewisse Verwaltungsangelegenheiten besteht in beiden Bezirken unter Vorsitz des Landrathes ein von den Gemeindevertretungen und von den Höchstbesteuerten gewählter Bezirksausschuß mit theils beschließender, theils berathender Competenz.

Das Land bildet zusammen mit dem Neustädter Kreise des Großherzogthums Weimar den Bezirk eines Landgerichts, dessen Sitz in Gera ist. Das Landgericht steht unter dem Oberlandesgericht in Jena. Außerdem bildet Gera den Sitz für die Schwurgerichte des ersten Schwurgerichtsbezirks des Oberlandesgerichts, zu welchem Bezirke die Landgerichte Altenburg, Gera, Greiz, Rudolstadt und Weimar gehören. Die fünf Amtsgerichte des Landes üben zugleich die freiwillige Gerichtsbarkeit aus. Die Verwaltung ist von der Justiz vollständig getrennt. Das landesherrliche Dominial- und Fideicommißvermögen wird durch die „Fürstliche Kammer" in Schleiz verwaltet. Von der in § 17 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes nachgelassenen Befugniß, einen Competenzgerichtshof zu errichten, ist kein Gebrauch gemacht.

§ 5. **Die Staatsdiener.** Das Staatsdienstverhältniß wird nach dem Gesetze vom 16. Juni 1853 durch das Anstellungsdecret, bei Subalternen durch das Rescript an die Dienstbehörde begründet. Die Staatsdiener werden mittelst Eides auf Treue und Gehorsam gegen den Fürsten, auf Beobachtung der Verfassung und auf gewissenhafte Amtsführung, die richterlichen Beamten mittelst besonderen Richtereides, verpflichtet.

Die bezüglich des Staatsdienstverhältnisses geltenden Vorschriften sind, abgesehen von den für richterliche Beamte geltenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, im Wesentlichen folgende:

Die Anstellung durch Decret ist in der Regel eine lebenslängliche. Die Anstellung durch Rescript ist in der Regel widerruflich, wird aber nach 25jähriger Dienstzeit unwiderruflich. Die Gehalte werden monatlich vorausbezahlt. Die Verheirathung der Staatsdiener unterliegt der Genehmigung der Dienstbehörde, darf aber nur bei offenbarer Unzulänglichkeit der Mittel des betreffenden Staatsdieners oder bei üblem Rufe der Braut versagt werden. Strafen gegen Beamte sind: Geldstrafe, Verweis, Verweis mit Androhung der Suspension, Suspension mit oder ohne theilweise oder gänzliche Entziehung des Gehalts, Rückversetzung, Dienstentlassung. Beamte können mit ⁴/₅ ihres Gehaltes zur Disposition gestellt werden; richterliche Beamte aber nur bei länger als sechs Monate andauernder Dienstunfähigkeit. Die Pensionirung von Beamten tritt auf deren Antrag oder von Amtswegen ein, wenn dieselben dauernd unfähig geworden sind, oder das 70. Lebensjahr oder 40 Dienstjahre zurückgelegt haben. Die Pension beträgt mindestens 40 und höchstens 80 Prozente des letzten Gehaltes. Der Pensionirte hat, wenn er nicht durch grobes Verschulden seine Dienstunfähigkeit herbeigeführt hat, einen Rechtsanspruch auf die Pension. Als Staatsdiener gelten auch die öffentlichen Lehrer; das Staatsdienergesetz findet ferner auf die höheren Beamten der Domanialverwaltung Anwendung.

§ 6. **Die Staatsangehörigen.** Die auf der Landesgesetzgebung beruhenden Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen sind im Wesentlichen folgende:

Die Staatsangehörigen, welche Bürger einer Ortsgemeinde werden, erwerben das Staatsbürgerrecht und sind verbunden, den Staatsbürgereid auf Treue gegen den Landesfürsten, Gehorsam gegen das Gesetz und auf Beobachtung der Landesverfassung zu leisten.

Das Vereins- und Versammlungsrecht der Staatsangehörigen ist durch Gesetz vom 5. Juli 1852 geregelt; außerdem ist der Bundestagsbeschluß über das Vereinswesen vom Jahre 1854 (21. Sitzung) landesherrlich promulgirt. Die Grundsätze des erwähnten Gesetzes stimmen im Wesentlichen mit der preußischen Gesetzgebung überein. Enteignungen sind nur auf Grund besonderer Gesetze und gegen vollständige Entschädigung zulässig. Expropriationsgesetze allgemeinerer Art bestehen für Anlegung von Eisenbahnen (Gesetz vom 15. März 1856) und für baupolizeiliche Zwecke (Gesetz vom 26. Juni 1856).

§ 7. **Die Gemeindeverfassung.** Die Verfassung der Gemeinden des Landes ist zuerst durch die Gemeindeordnung vom 13. Februar 1850 umfassend geordnet worden. Die jetzt bestehende revidirte Gemeindeordnung datirt vom 17. Juni 1874.

Die ganze Bevölkerung des Staates zerfällt in Ortsgemeinden, das ganze Staatsgebiet in Gemeindebezirke.

Jeder Einwohner des Landes, mit Ausnahme des Fürsten und der Mitglieder des Fürstlichen Hauses, gehört einer Gemeinde an. Jedes Grundstück im Staate muß einem Gemeindebezirk zugetheilt sein; ausgenommen sind nur die der unmittelbaren Benutzung des Fürsten überwiesenen Schlösser, Gärten und Anlagen des Fürstlichen Hauses, sowie Waldungen von größerem Umfange, welche weder zu Gutscomplexen gehören, noch mit Grundstücken einer Gemeinde im Gemenge liegen. Ein gesetzlicher Unterschied zwischen Stadt- und Dorfgemeinden besteht nur in wenigen Rücksichten.

Die Gemeinden haben das Recht der Persönlichkeit, verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig, üben die Ortspolizei aus, wählen ihre Vertreter und Vorstände, haben das Recht Gemeindeabgaben zu erheben und sind berechtigt, Ortsstatute zu errichten. Dieselben haben die Staatsgewalt bei Ausübung der Regierungsrechte zu unterstützen. Gemeindeangehörige (auch Frauen), welche eine selbstständige Nahrung haben und unbescholten sind, sind berechtigt, das Bürgerrecht zu erlangen, und sind dazu verpflichtet, wenn sie drei Jahre lang in einer Gemeinde ein selbstständiges Gewerbe betrieben oder ein Wohngebäude daselbst erworben haben.

Das Bürgerrecht verleiht den männlichen Bürgern das Stimmrecht in der Gemeinde.

Die Gemeindeangelegenheiten werden verwaltet:

a. durch die Versammlung der stimmberechtigten Bürger,

b. durch den Gemeinderath,

c. durch den Gemeindevorstand.

In Gemeinden mit weniger als 300 Einwohnern kann von der Wahl eines Gemeinderathes abgesehen und können dessen Functionen von der Gemeindeversammlung ausgeübt werden.

Die Gemeindeversammlung wählt den Gemeinderath und berathet und beschließt über Gegenstände, welche entweder von der höheren Verwaltungsbehörde oder durch übereinstimmenden Beschluß des Gemeinderathes und des Gemeindevorstandes der Beschlußfassung der Gemeindeversammlung überwiesen werden. Der Gemeinderath besteht je nach der Zahl der Einwohner aus mindestens 6, höchstens 39 Bürgern. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß aus Hausbesitzern (in den größeren Orten) oder aus Besitzern geschlossener Bauerngüter bestehen.

Die Wahl ist schriftlich und geheim. Die Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. In jedem Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus. Der Gemeinderath vertritt die Gemeinde in ihren Rechten und Pflichten; derselbe beschließt über die Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere über die Verwaltung des Gemeindevermögens, über alle Ausgaben zu Gemeindezwecken, über die Erhebung von Gemeindeabgaben, über die Errichtung von Ortsstatuten; derselbe wählt den Gemeindevorstand, den Rechnungsführer und Schriftführer, bestimmt die Gehalte der Gemeindebeamten und beschließt über deren Anstellung auf Lebenszeit. Der Gemeinderath controlirt die Gemeindeverwaltung und die Geschäftsgebahrung der Gemeindebeamten, prüft und justicifirt die Gemeinderechnungen und entscheidet über Ansprüche auf das Bürgerrecht oder den Unterstützungswohnsitz.

Der Gemeindevorstand besteht der Regel nach aus einem Bürgermeister und einem Stellvertreter desselben. In Gemeinden über 3000 Einwohnern kann derselbe durch Ortsstatut collegialisch zusammengesetzt werden; Letzteres ist in den Städten Gera und Schleiz geschehen. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden auf 6 Jahre gewählt; dieselben können aber auch mit Genehmigung des Ministeriums auf längere Zeit oder lebenslänglich angestellt werden. Der Gemeindevorstand ist die ausschließlich ausführende Gemeindebehörde. Demselben steht insbesondere zu:

Die Ausübung der Ortspolizei, die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderathes, die Verwaltung der Gemeindeanstalten und des Gemeindevermögens, die Vertretung der Gemeinde nach Außen, die Vertheilung und Einziehung der Gemeindeabgaben, die Handhabung der Ortsstatute, die Ausführung von Beschlüssen der vorgesetzten Behörden, die Leitung des Kassen-Rechnungs- und Actenwesens.

Für einzelne Geschäftszweige oder Angelegenheiten kann der Gemeinderath Commissionen wählen, welche dem Gemeindevorstande unter dessen Leitung an die Hand gehen. Gegen Beschlüsse des Gemeinderathes, welche über dessen Befugnisse hinausgehen oder gegen Gesetze verstoßen, kann der Gemeindevorstand die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einholen. Die Ausgaben der Gemeinde sind zunächst aus den Revenüen des Gemeindevermögens zu bestreiten, im Uebrigen durch directe und indirecte Gemeindeabgaben aufzubringen. Schulden dürfen nur für außerordentliche Bedürfnisse aufgenommen werden und sind mit jährlich mindestens 1 Prozent zu tilgen. Die directen Gemeindeabgaben sind, wenn nicht ein besonderes Ortsstatut errichtet wird, nach Maßgabe der directen Staatssteuern zu vertheilen.

Der Staat übt über die Gemeinden das Oberaufsichtsrecht aus, und zwar gegenüber den Stadtgemeinden durch das Fürstliche Ministerium des Innern, gegenüber

den Dorfgemeinden durch die Landrathsämter. Die Aufsichtsbehörde überwacht, daß von den Gemeindeverwaltungen die Gesetze befolgt und die denselben obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt werden; dieselbe entscheidet über Beschwerden und Berufungen in Gemeindesachen und hat das Recht, Gemeindevorstände in Ordnungsstrafen zu nehmen.

Ortsstatute, die Erhebung indirekter Steuern, die Bildung neuer oder die Abänderung bestehender Gemeindeverbände, sowie die Wahl von Gemeindevorstandsmitgliedern auf länger als 6 Jahre bedürfen der Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums. Dieses kann auch bei grober Pflichtverletzung Mitglieder des Gemeindevorstandes ganz oder auf Zeit suspendiren und, wenn die gesetzlich uothwendigen Wahlen von der Gemeinde verweigert werden, eine provisorische Verwaltung anordnen.

Wenn ein Gemeinderath seinen Obligenheiten nicht nachkommt, so kann derselbe durch landesherrliche Verordnung auf Antrag des Gesammtministeriums unter Angabe der Gründe aufgelöst werden.

§ 8. **Die Staatsfinanzen.** Das Land besitzt außer den Staatsgebäuden mit Zubehörungen und den Staatsstraßen Grundbesitz nicht.

Ein über die Dominialbesitzungen seit dem Jahre 1849 angeregter Streit ist durch Gesetz vom 23. November 1880 dahin geschlichtet worden, daß das Fürstliche Haus das Eigenthum dieser Besitzungen vollständig behalten und als Abfindung an den Staat eine Million Mark gewährt hat.

Der Fürst und das Fürstliche Haus beziehen Revenüen vom Lande nicht.

Einkünfte aus Regalien hat der Staat nicht. Eine wesentliche Einnahme bieten die Landessparkassen.

Die Landesschuld beträgt zur Zeit etwas über 1 000 000 Mark.

Die direkten persönlichen Steuern werden durch eine (den preußischen Grundsätzen nachgebildete) Klassen- und Einkommensteuer aufgebracht.

Vom Grundbesitz wird eine Grundsteuer und vom Bergwerkseigenthum eine Grubenfeldabgabe erhoben.

§ 9. **Volkswirthschaftspflege.** Die volkswirthschaftlichen Verhältnisse sind vorzüglich in folgenden Rücksichten von der Langesgesetzgebung geordnet:

Das Grundeigenthum ist durch Gesetz vom 28. Juli 1853 vom Lehnsverhältnisse befreit; die Gebundenheit des Grundbesitzes ist durch Gesetz vom 2. December 1871 aufgehoben. Die auf dem Grundbesitze haftenden Reallasten und Beschwerungen mit Ausnahme der an Kirchen, Pfarreien, Schulen und milde Stiftungen zu entrichtenden, unterliegen in Folge der Gesetze vom 23. März 1838, 15. Januar 1858 und 16. Juli 1864 der Ablösung durch den zwanzigfachen Betrag des Jahreswerthes. Das Provokationsrecht steht beiden Theilen zu. Die Ablösung ist fast vollständig, großentheils durch Zuhilfenahme einer Landrentenbank, durchgeführt. Neue Reallasten können nicht constituirt oder erworben werden.

Ueber die Zusammenlegung der Grundstücke besteht ein Gesetz vom 8. Okt. 1860, von welchem aber noch von keiner Gemeinde Gebrauch gemacht ist.

Das Grund- und Hypothekenwesen ist durch Gesetz vom 20. November 1858 genau in Uebereinstimmung mit der Sächsischen Gesetzgebung geordnet.

Ueber die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe besteht ein umfassendes Gesetz vom 6. April 1872; ebenso ein solches über den Schutz von Holzungen, Baumpflanzungen, Feldern und Wiesen vom 27. Dezember 1870. Die Fischerei in fließenden Gewässern ist durch Gesetz vom 15. Juli 1870 geregelt. Nach § 46 des Nachtragsgesetzes zur Verfassung vom 20. Juni 1856 können über die Ausübung der Jagd im Verordnungswege Bestimmungen erlassen werden. Nach den jetzt bestehenden Verordnungen üben die

Gemeinden ihre Jagd durch Flurschützen oder Jagdpachter aus, welche Jagdkarten zu lösen haben.

Durch das der preußischen Gesetzgebung entsprechende Berggesetz vom 9. Okt. 1870 ist das Bergregal beseitigt.

§ 10. **Kirchenverfassung und Schulwesen.** I. Landeskirche ist die evangelisch-lutherische. Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt steht dem Fürsten zu. Die oberste Kirchenbehörde ist das Ministerium Abtheilung für Kirchen und Schulen. Das Land ist in die drei Ephorien Gera, Schleiz und Ebersdorf unter je einem Superintendenten eingetheilt.

Für die kirchliche Verwaltung besteht in jeder Ephorie eine Kirchen- und Schulkommission, welche durch den Superintendenten und den Landrath des betreffenden Bezirkes gebildet wird.

In fast allen Kirchengemeinden des Landes sind durch Ortsstatute Kirchenvorstände gebildet.

Die Besetzung der geistlichen Stellen erfolgt durch das Ministerium; insoweit Patronatsrechte vorhanden sind, auf Vorschlag des Patrons. Die in der Verfassung in Aussicht genommene Synodalverfassung ist noch nicht zur Ausführung gelangt.

Der Austritt aus der Landeskirche erfolgt durch Anzeige bei den Amtsgerichten, bei welchen ein Dissidentenregister geführt wird. Die Stolgebühren sind abgelöst.

II. Das Volksschulwesen ist durch Gesetz vom 4. November 1870 geordnet. Die Erhaltung der Schulen liegt den Gemeinden ob; der Staat leistet jedoch erhebliche Zuschüsse.

Schulpflichtig sind alle Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre. Die Schulen sind Konfessionsschulen. Die Schulgeldpflicht bildet die Regel. Die Zahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Kinder darf 80 nicht übersteigen.

In jeder Schulgemeinde besteht ein Schulvorstand; die Volksschulen sind in Districte eingetheilt, für welche Schulinspektoren ernannt sind. Die nächste Aufsichtsbehörde ist die Kirchen- und Schulkommission, die oberste das Ministerium Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen. An höheren Bildungsanstalten bestehen in Gera und Schleiz Gymnasien, ein Lehrer-Seminar in Schleiz, sowie ein Realgymnasium und eine höhere Töchterschule in Gera.

Nachtrag

zum

Staatsrecht der Herzogthümer

Sachsen-Coburg und Gotha.

Von

F. Forkel,
Geh. Justizrath in Coburg.

In den letzten Tagen des Monats Mai 1884, während des Drucks dieser Abtheilung des Handbuches wurde in dem Herzogthum Gotha (nicht auch in Coburg) zwischen der Staatsregierung und dem Speziallandtag ein Gesetz vereinbart, nach welchem, abgesehen von den regelmäßigen Versammlungen eines bestehenden Vereins, für die Zeit der Gültigkeit des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokraten bei Strafvermeidung von allen durch Privatpersonen berufenen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, Seitens der Unternehmer mindestens 12 Stunden vor dem Beginn der Versammlung unter Angabe des Orts und der Zeit derselben Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, die Versammlung nicht später als 2 Stunden nach der in der Anzeige angegebenen Zeit zu beginnen, nicht länger als eine Stunde zu unterbrechen und nicht an einem anderen als an dem angegebenen Ort abzuhalten ist. Die Minderheit des Landtags vertrat die Ansicht, daß die Begründung einer solchen Anzeigepflicht eine Verfassungsänderung in sich schließe (s. Seite 125) und deshalb die Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags bedürfe, drang jedoch mit dieser Anschauung nicht durch. Einer polizeilichen Erlaubniß bedürfen politische Versammlungen auch nach dem neuen Gothaischen Gesetze nicht.

Sachregister.

(C siehe auch K und umgekehrt).

I. Reuß älterer Linie.

(Seite 175—185).

II. Reuß jüngerer Linie.

(Seite 187—196.)

III. Sachsen-Altenburg.

(Seite 63—110.)

Sachsen-Altenburg A—P.

IV. Sachsen-Coburg und Gotha.

(Seite 111—140.)

V. Sachsen-Meiningen.

(Seite 29—62.)

Sachsen-Meiningen G—Z.

VI. Sachsen-Weimar-Eisenach.

(Seite 1—28.)

VII. Schwarzburg-Rudolstadt.

(Seite 141—152.)

VIII. Schwarzburg-Sondershausen.

(Seite 153—174.)

Dritte Abtheilung.

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts.

Dritter Band.

Das Staatsrecht des Deutschen Reiches und der Deutschen Staaten. II.

Zweiter Halbband.

Dritte Abtheilung.

Das Staatsrecht der Freien und Hanse-Städte

Hamburg, Lübeck, Bremen.

Bearbeitet

von

Dr. J. Wolffson,
Rechtsanwalt in Hamburg.

Dr. K. Klügmann,
Senator in Lübeck.

Dr. H. Sievers,
Rechtsanwalt in Bremen.



Freiburg i. B. und Tübingen 1884.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Druck von H. Laupp in Tübingen.

Inhaltsübersicht.

Das Staatsrecht der freien und Hansestadt Hamburg.

Von

Rechtsanwalt Dr. J. Wolffson in Hamburg.

Das Staatsrecht der freien und Hansestadt Lübeck.

Von

Senator Dr. K. Klügmann in Lübeck.

Das Staatsrecht der freien Hansestadt Bremen.

Von

Rechtsanwalt Dr. H. Sievers in Bremen.

Das

Staatsrecht der freien und Hansestadt Hamburg.

Von

Dr. J. Wolffson,
Rechtsanwalt in Hamburg.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Litteratur und Quellen.

Die Hauptgrundgesetze waren: der Stadt Hamburg Hauptreceß, das Reglement der hamburgischen Raths- und Bürger-Convente, der Unions-Receß der bürgerlichen Collegien und der neue hamburgische Unions-Receß des Rathes. S. (Bartels) Neuer Abdruck der vier Haupt- und Grundgesetze der hamburgischen Verfassung. Hamburg 1823. Westphalen, Geschichte der Hauptgrundgesetze der hamburgischen Verfassung. 3 Bde. Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft (für die ältere Zeit: Nucleus recessuum, Kühl und später Lohmann hamburgische Rath und Bürgerschlüsse). Sammlung der hamburgischen Gesetze und Verfassungen (von Klefeker). Sammlung der Mandate, Sammlung hamburgischer Verordnungen von Andersen, fortgesetzt von Lappenberg, Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg. — Die beste und ausführlichste Darstellung der bis zum Jahre 1859 geltenden Verfassung enthält Westphalen, Hamburgs Verfassung und Verwaltung, 2te Auflage, 2 Bände. Hamburg 1846. — Die Literatur s. bei Zachariä Staats- und Bundesrecht, 3te Aufl. Th. 1. S. 690. 691. S. 697 Not. 15.

§ 1. **Geschichtliche Entwickelung.** Fast anderthalb Jahrhunderte hat die in den Jahren 1710 bis 1712 unter der Einwirkung einer, zur Unterdrückung der Unruhen und Unordnungen nach Hamburg gesandten kaiserlichen Commission zu Stande gekommene Verfassung bestanden. Die französische Occupation hat ihre Herrschaft nur unterbrochen, nicht beendet. Vielmehr wurde unmittelbar nach der Befreiung vom französischen Joch die alte Verfassung wieder eingeführt und blieb mit geringen Modifikationen bis zum Jahre 1859 in Geltung. Ihr Grundprincip war, daß das „κύριον" „das höchste Recht und Gewalt" dem Rathe und der erbgesessenen Bürgerschaft, als den Organen der städtischen Gemeinde, ungetrennt (»inseparabili nexu conjunctim und zusammen") zustehe, so daß nicht etwa der Rath nach Analogie des Monarchen in der landständischen oder Repräsentativverfassung als der durch die Rechte der Stände oder der Kammern beschränkte Träger der Souveränität anzusehen war, sondern diese Souveränität mit der erbgesessenen Bürgerschaft theilte. So weit von besonderen Souveränitätsrechten des Rathes die Rede war, waren es nur die Ausübung und der Genuß derselben, die ihm eingeräumt waren, die Rechte selbst verblieben der Stadt oder ihm mit der Bürgerschaft zusammen. —

Der aus vier auf Lebenszeit gewählten Bürgermeistern und vierundzwanzig gleichfalls auf Lebenszeit gewählten Senatoren bestehende Rath, dem vier Syndici mit berathender Stimme beigegeben waren, ergänzte sich selbst. Er theilte die gesetzgebende Gewalt mit der „erbgesessenen Bürgerschaft." Diese bestand aus den Mitgliedern der bürgerlichen Collegien, den Inhabern gewisser bürgerlicher Ehrenämter und den Erbgesessenen, d. h. den in der Stadt, späterhin auch in der Vorstadt wohnenden Eigenthümern von Grundstücken, deren Werth die hypothekarische Belastung um einen bestimmten Betrag überstieg. —

Die 15 Oberalten, die Sechziger oder Diakonen, zu denen die Oberalten gehörten, und die Hundertachtziger oder Subdiakonen, zu denen wiederum die Sechziger gehörten, bildeten die Vorstände der fünf städtischen Kirchengemeinden und zugleich die bürgerlichen Collegien. Die Oberalten ergänzten sich selbst aus der Zahl der Sechziger und wählten die Sechziger aus der Zahl der Hundertachtziger, während die Sechziger die Hundertachtziger aus der Zahl der ihnen für jedes Kirchspiel beigegebenen Adjunkten wählten. Alle diese Aemter waren lebenslänglich. Die Aufgabe dieser Collegien war, die Ausführung der Gesetze zu überwachen, zu welchem Zwecke sie die Recursinstanz bei Beschwerden der Bürger gegen die Behörden bildeten, ferner die für die Bürgerschaft bestimmten Propositionen vorzuberathen, die erst nach dieser Vorberathung an die

Bürgerschaft gebracht werden durften, wie andererseits der Rath auch ihre Anträge — Nebenpropositionen — der Bürgerschaft vorlegen mußte; endlich als beständige Vertreter der Bürgerschaft zu fungiren, und als solche „Sachen, die nicht von der Importanz, daß der gesammten Bürgerschaft Approbation dazu nöthig", mit dem Senate abzumachen. Nur die Mitglieder der bürgerlichen Collegien und die Adjunkten waren zum Besuch der Versammlungen der Bürgerschaft verpflichtet.

Die Bürgerschaft, welche vom Rath berufen wurde, verhandelte die ihr vorgelegten Propositionen in den fünf Kirchspielen und stimmte kirchspielweise ab, so daß nur das als Beschluß der Bürgerschaft galt, was in mindestens drei Kirchspielen durch Majorität beliebt war, eine Einrichtung, die faktisch jede Initiative der Bürgerschaft ausschloß oder doch wenigstens sehr erschwerte, zumal vorhergehende Verabredungen über die Abstimmungen in der Bürgerschaft theilweise sogar strafrechtlich verboten waren. Konnte in anderer Weise eine Einigung zwischen Rath und Bürgerschaft nicht erzielt werden, so wurde die Entscheidung einer Deputation übertragen, die aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern beider Körperschaften bestand.

Die Justiz wurde anfänglich ausschließlich vom Rath selbst verwaltet. Erst im Laufe der Zeit überließ er dieselbe in den Civilsachen von höherem Betrage und einen Theil der Strafrechtspflege in erster Instanz Collegialgerichten, welche aus Rechtsgelehrten, die nicht dem Rath angehörten, und Schöffen bestanden, während er die Gerichtsbarkeit in Civilsachen kleineren Betrages, die Strafgerichtsbarkeit in Polizeisachen und gegen Nichtbürger, sowie die ganze zweite Instanz durch seine Mitglieder handhaben ließ.

Die Verwaltung wurde zum größeren Theil von Deputationen geführt, denen Mitglieder des Rathes präsidirten, und die im Uebrigen meistens aus von der Bürgerschaft auf eine Reihe von Jahren gewählten Bürgern bestanden. Zur Annahme aller Wahlen zu städtischen Aemtern einschließlich der Wahl in den Rath war jeder Bürger bei Strafe des Verlustes der Stadtwohnung verpflichtet.

An der Verwaltung der Finanzen hatte der Rath keinen Antheil. Sie stand ausschließlich der Kammer, einem nur aus bürgerlichen, gleichfalls von der Bürgerschaft auf Zeit gewählten Mitgliedern bestehenden Collegium zu. Das jährliche Budget wurde von der Kammer unter Hinzuziehung eines Senators und eines Syndikus entworfen, von einer Revisions-Commission geprüft und dann dem Rath zur Genehmigung vorgelegt, ohne daß bei seiner Feststellung die Bürgerschaft oder die bürgerlichen Collegien mitwirkten. Ja, dasselbe wurde sogar bis zum Jahre 1832 absolut geheim gehalten.

Die Bewohner des Landgebiets und anfänglich auch die der Vorstädte standen zu der Stadt im Unterthanenverhältniß. Sie waren nicht bloß vom Besuch der Bürgerschaft, sondern von jeder politischen Berechtigung ausgeschlossen. Ihre Angelegenheiten wurden von einzelnen Mitgliedern des Senates, in einzelnen Gebietstheilen früher von Mitgliedern des Oberalten-Collegiums unter sehr beschränkter Mitwirkung einzelner Gemeindemitglieder verwaltet. Was den Zusammenhang der politischen Berechtigung mit dem Religionsbekenntniß betrifft, so durften ursprünglich nur die Angehörigen der evangelisch-lutherischen Confession die Bürgerschaft besuchen, oder in den Rath gewählt werden. Der Besuch der Bürgerschaft wurde den dazu qualificirten Katholiken, Reformirten und Mennoniten im Jahre 1814, das Recht, in den Rath gewählt zu werden, im Jahre 1819 eingeräumt. In die bürgerlichen Collegien konnten wegen des kirchlichen Charakters derselben auch nach dieser Zeit nur Lutheraner gewählt werden. Den Israeliten wurden erst im Jahre 1849 in Consequenz der deutsche Grundrechte die Erwerbung des Bürgerrechts und die Ausübung der damit zusammenhängenden politischen Rechte gestattet.

Diese Verfassung blieb im Wesentlichen unangefochten, bis im Jahre 1848 in Folge der sich auch in Hamburg geltend machenden Volksbewegung eine aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene constituirende Versammlung berufen wurde, um selbstständig und definitiv eine neue Verfassung zu beschließen, während die erbgesessene Bürgerschaft zur Beschlußnahme über die laufenden Geschäfte bestehen blieb. Die constituirende Versammlung entledigte sich ihrer Aufgabe, indem sie außer der Verfassung „des Freistaates Hamburg" die dazu gehörigen organischen Gesetze entwarf. S. die Verfassung des Freistaates Hamburg nebst den dazu gehörenden organischen Gesetzen. Herausgegeben unter der Aufsicht des Bureau's der constituirenden Versammlung. Hamburg 1849. — Rauch's parlamentarisches Taschenbuch. Fünfte Lieferung p. 209.

Die sich selbst als eine demokratische bezeichnende Verfassung verlegte den Schwerpunkt in eine aus allgemeiner Wahl der gesammten Bevölkerung einschließlich der Bewohner des Landgebiets hervorgehende Bürgerschaft von dreihundert Mitgliedern mit zweijähriger Wahlperiode, in der sich im Gegensatz zu dem bis dahin geltenden Zustande alle Staatshoheit concentrirte und die demnach allein als Trägerin der gesetzgebenden Gewalt bezeichnet wurde. Dem aus neun, von der Bürgerschaft auf sechs Jahre gewählten Mitgliedern bestehenden Rath, dem die vollziehende Gewalt unter Aufsicht der Bürgerschaft übertragen war, sollte gegen die Beschlüsse der Bürgerschaft über Fragen

der Gesetzgebung nur ein suspensives Veto zustehen, an die Stelle des Oberalten-Collegium's sollte ein von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte gewählter Bürgerausschuß treten.

Diese am 11. Juli 1849 beschlossene Verfassung ist niemals zur Einführung gelangt [1]). Der Rath trug seine Bedenken gegen dieselbe der erbgesessenen Bürgerschaft vor und erwirkte von ihr die Niedersetzung einer aus neun, theils von ihm selbst, theils von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern bestehenden Commission, der der Auftrag ertheilt wurde, das von der constituirenden Versammlung entworfene Verfassungswerk zu prüfen, erforderlichenfalls mit der constituirenden Versammlung wegen Modifikationen der Verfassung in Verhandlungen zu treten und wenn diese Verhandlungen erfolglos blieben, mit ihren eigenen Vorschlägen hervorzutreten. Die constituirende Versammlung weigerte sich, auf Verhandlungen einzugehen und so sah sich denn die „Neunercommission" veranlaßt, ihrerseits einen Verfassungsentwurf vorzulegen. Nach dem Scheitern eines ersten Versuches erlangte ein zweiter Entwurf am 23. Mai 1850 die Genehmigung der Bürgerschaft [2]). Wenn sich diese Verfassung auch der äußern Form nach als eine Umarbeitung des Verfassungswerks der constituirenden Versammlung gab, der sie eine große Zahl von Einzelbestimmungen entlehnte, so knüpfte sie doch in wesentlichen Punkten wieder an die bestehenden Zustände an und bildete so den Uebergang zu den Verfassungszuständen des Jahres 1859 und der späteren Jahre. Schon der Name „Freistaat Hamburg" wurde durch den hergebrachten „die freie und Hansestadt Hamburg" ersetzt. Zwar wurde der Fundamentalsatz der früheren Verfassung von der, dem Rath und der Bürgerschaft gemeinschaftlichen Souverainität um seines theoretischen Charakters willen durch die freilich nicht weniger theoretische Bestimmung des Art. 6:

> Die Staatsgewalt wird durch die verfassungsmäßig gewählten Behörden und Vertreter der Staatsbürger ausgeübt,

ersetzt. Aber es wird doch im Gegensatz zu der Verfassung der constituirenden Versammlung hinzugefügt, daß die gesetzgebende Gewalt dem Senat und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zustehe. Die Mitglieder des Senats sollten auf Lebenszeit gewählt werden. Bei ihrer Wahl wurde dem Senat selbst ein fast gleicher Antheil, wie der Bürgerschaft eingeräumt. Dem Senat wurde zwar kein absolutes Veto zugestanden, das Uebergewicht der Bürgerschaft in Fragen der Gesetzgebung aber doch gemindert, indem bei Dissensen dem Senat das Recht der Auflösung der Bürgerschaft und der letzteren das Recht, sich selbst aufzulösen, zustehen und erst der Beschluß der neuen Bürgerschaft, wenn derselbe mit dem der aufgelösten übereinstimmt, auch dem Widerspruch des Senats gegenüber Geltung haben sollte. An die Stelle des persönlichen Stimmrechtes trat das System der Repräsentation, aber in einer von den Beschlüssen der constituirenden Versammlung erheblich abweichenden Form. Die aus 192 Mitgliedern bestehende Bürgerschaft sollte zwar zur Hälfte von sämmtlichen steuerpflichtigen Bürgern, zu einem Viertel aber in Erinnerung an das persönliche Stimmrecht der Erbgesessenen von und aus den in Stadt und Vorstadt wohnenden Grundeigenthümern, deren Grundstücke den auch früher erforderten Werth über die hypothekarische Belastung haben, gewählt werden. Das letzte Viertel endlich sollte in Anknüpfung an das frühere persönliche Stimmrecht der Richter, der Mitglieder verschiedener Verwaltungsbehörden und der Aelterleute der Zünfte von Gerichten, Verwaltungsbehörden und Aelterleuten deputirt werden.

Auch diese Verfassung, welche vor ihrer Einführung erst durch die dazu gehörigen Gesetze ergänzt werden sollte, ist niemals in's Leben getreten, ja nicht einmal publicirt. Der Widerstand des Oberalten-Collegium's, dem sich eine, wenn auch nur kleine Partei anschloß, fand auch von außen eine gewichtige Unterstützung. Im Jahre 1851 erhielt der Senat von Oesterreich und Preußen eine Aufforderung, die Verfassung einer Prüfung des Bundestages zu unterziehen und am 27. April 1852 richtete der vom Bundestag niedergesetzte Verfassungsausschuß eine Note an den hamburgischen Bundestagsgesandten, in der einige Einwendungen gegen die neue Verfassung erhoben und die Erwartung ausgesprochen wurde, daß durch die Berücksichtigung dieser Einwendungen eine Berichterstattung an den Bundestag und eine Einmischung des letzteren erspart werden möge. Eine vom hamburgischen Bundestagsgesandten dem Ausschuß übereichte Note vom 12. Juni 1854 [3]) beschränkte sich zunächst auf eine Widerlegung dieser Einwendungen. In Folge dessen beantragte

1) Ueber die Verfassungskämpfe in der Zeit der constituirenden Versammlung und nach derselben; s. den Aufsatz „Hamburg's Verfassungskämpfe während der letzten zehn Jahre" in „die Gegenwart, encyclopädische Darstellung der neuesten Zeitgeschichte, B. 9, p. 397", ferner „der Verfassungskampf in Hamburg" in „Unsere Zeit" Neue Folge 3ter Jahrgang, 2te Hälfte p. 640 und 819. — Zachariä, die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart p. 1218, 1te Fortsetzung p. 230, 2te Fortsetzung p. 168.

2) Ein Abdruck dieser Verfassung findet sich als Anlage zu dem Antrag, die Verfassungsangelegenheit betreffend, für den Rath- und Bürger-Convent vom 23. Mai 1850. —

3) Ein Abdruck dieser Note findet sich unter den Anlagen zu der Raths-Proposition für den Rath- und Bürger-Convent vom 5. Juni 1855 die Verfassung betreffend. —

der Ausschuß in der Bundestagssitzung vom 8. Juni 1855, den Senat zur Mittheilung der Verhandlungen über die neue Verfassung aufzufordern. Nachdem aber die Bürgerschaft eine vom Senat vorgelegte Revision der Verfassung verworfen hatte und die ganze Angelegenheit dadurch zum Stillstand gekommen zu sein schien, beschloß der Bundestag am 21. Juni 1855, auch seinerseits dieselbe einstweilen auf sich beruhen zu lassen. Jahrelange Versuche des Senats, sich mit der Bürgerschaft über die Verfassungsfrage zu verständigen, blieben ohne Erfolg, ebenso der Versuch des Senats, die Verfassungsrevision durch Einzelreformen zu ersetzen.

Erst im Jahre 1859 führte eine, innerhalb der erbgesessenen Bürgerschaft selbst hervorgetretene Bewegung dazu, daß mit Ernst und Entschiedenheit wieder an die Verfassungsarbeiten herangetreten wurde. — Am 11. August 1859 verständigten sich Senat und erbgesessene Bürgerschaft dahin, daß zunächst die Abschnitte der Verfassung von 1850 über die Bürgerschaft, den Bürgerausschuß und die Gesetzgebung nebst Wahlgesetz und Geschäftsordnung mit vielfachen, auch den Monituren der oberwähnten Ausschuß-Note Rechnung tragenden und namentlich Senat und Bürgerschaft hinsichtlich ihres Einflusses auf die Gesetzgebung wieder gleichstellenden Modifikationen in Kraft treten, demnach die Wahlen zur Bürgerschaft vorgenommen werden, daß ferner mit Konstituirung derselben die erbgesessene Bürgerschaft und die bürgerlichen Collegien, letztere in ihrer Eigenschaft als politische Körper aufhören, und der Senat und die neue Bürgerschaft die anderen Theile der Verfassung von 1860 nach Maaßgabe der Note des Verfassungs-Ausschusses der Bundesversammlung vom 27. April 1852 revidiren sollten. — Etwaige nicht zu erledigende Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und der neuen Bürgerschaft über die Revision der Verfassung und die zu derselben gehörigen organischen Gesetze sollten auf Anrufen des einen oder anderen Theiles von der Bundesversammlung durch Vermittlung oder Entscheidung erledigt werden.

Am 6. Dezember 1859 trat die neugewählte Bürgerschaft zusammen. Sie bestand aus 192 Mitgliedern, von denen 84 von den steuerpflichtigen Bürgern des gesammten Staates, 48 von und aus den städtischen und vorstädtischen Grundeigenthümern, deren Grundstücke einen, die hypothekarische Belastung um Spc. 3000 (ca. M. 4500) übersteigenden Werth haben, und 60 von den bürgerlichen Mitgliedern der Gerichte, Deputationen und sonstigen Collegien, namentlich auch des Sechsziger Collegiums, sowie von den Aelterleuten der zünftigen Gewerbe gewählt waren. Die Einigung über die noch nicht festgestellten Theile der Verfassung gelang ohne Dazwischenkunft des Bundestages und am 28. September 1860 wurde die Verfassung nebst den dazu gehörigen Gesetzen publicirt [1]). Einer Charakterisirung derselben wird es hier nicht weiter bedürfen, weil sie im Wesentlichen mit der jetzt geltenden, mit der wir uns eingehender zu beschäftigen haben werden, übereinstimmt. Hervorzuheben ist nur, daß die bürgerlichen Mitglieder der Verwaltungs-Deputationen, denen das Recht der Wahl von Bürgerschafts-Mitgliedern zustand, zwar von der Bürgerschaft, aber aus einem, von der Deputation selbst entworfenen Wahlaufsatze von drei Personen für jede Vacanz gewählt wurden. Diese Bestimmung, sowie die Vertretung der Gerichte und Deputationen in der Bürgerschaft, die im Laufe der Zeit, namentlich auch durch die Aufhebung der Zünfte und des Sechszigercollegiums manche Modifikationen erfahren hatte, wurde sehr bald Gegenstand lebhafter Angriffe, die nach wenigen Jahren zu erneuerten Revisionsversuchen führten. Nach dem Scheitern mehrerer Versuche gelang eine Verständigung über die Revision erst in Veranlassung der Einführung der Reichsjustizgesetze, die mit der veränderten Organisation der Gerichte auch zur Beseitigung der ständigen Laienrichter aus der Mehrzahl derselben führte, wodurch es erforderlich wurde, die Verfassungsbestimmungen über die Vertretung der Gerichte in der

1) S. Sammlung der Verordnungen der freien Hanse-Stadt Hamburg für das Jahr 1860 p. 79 ff. — Ein Abdruck dieser Verfassung findet sich in Zachariä die deutschen Verfassungsgesetze. 2. Fortsetzung p. 182 und in Rauch's parlamentarischem Taschenbuch, achte Lieferung p. 98.

Bürgerschaft zu ändern. Andererseits stellte sich auch die Nothwendigkeit heraus, die Wahlart der rechtsgelehrten Richter, die bis dahin zwar vom Senat, aber aus bindenden Wahlaufsätzen der Gerichte gewählt wurden, zu ändern. So gelang denn eine Verständigung dahin, daß dem Senat freie Wahl der Richter zugestanden wurde, dagegen statt der Gerichte und Verwaltungsbehörden einem aus allen jetzigen und früheren Mitgliedern derselben zusammengesetzten Wahlkörper die Wahl einer Anzahl von Bürgerschaftsmitgliedern übertragen und auch bei der Wahl der Mitglieder der Verwaltungsdeputationen eine Modifikation eingeführt wurde. Die übrigen nicht sehr tief eingreifenden Modifikationen verursachten geringere Schwierigkeiten und so konnte am 13. Oktober 1879 die revidirte Verfassung publicirt werden und am 4. März 1880, nachdem die Bürgerschaft aufgelöst und durch eine neugewählte ersetzt war, mit dem Zusammentritt der neuen Bürgerschaft ins Leben treten [1]).

§ 2. **Staatsgebiet. Stellung zum Reich.** I. Die „freie Hansestadt Hamburg" ist ein selbstständiger Staat des deutschen Reiches. Sie besteht aus der Stadt Hamburg mit der dazu gehörigen Vorstadt St. Pauli und den Vororten, d. h. städtisch bebauten und bewohnten Ortschaften in der Nähe der Stadt, und den übrigen Theilen des Landesgebietes, nämlich den Geestlanden, den Marschlanden, der Landherrenschaft Ritzebüttel mit dem Flecken Cuxhaven und der Landherrenschaft Bergedorf mit dem gleichnamigen Städtchen. Auf dem 6⅞ Quadratmeilen oder 387¼ qkm. betragenden Staatsgebiet wohnten nach der Zählung des Jahres 1880 453 869 Menschen, von denen 286 589 auf die Stadt und Vorstadt und 120 268 auf die Vororte kommen.

II. Hamburg führt im Bundesrath eine Stimme. Den Bevollmächtigten zum Bundesrath ernennt der Senat, der demselben auch seine Instruktionen ertheilt. Ueberhaupt wird der Staat in seinem Verhältniß zum deutschen Reiche durch den Senat vertreten (Art. 22 der Verfassung). Zum Reichstag wählt Hamburg drei Abgeordnete, zu welchem Zwecke das ganze Staatsgebiet in drei Wahlkreise eingetheilt ist, von denen die Stadt nebst der Vorstadt St. Pauli zwei und das übrige Gebiet den dritten bilden.

Nach Art. 34 der Reichsverfassung bleibt die Hansestadt Hamburg mit einem dem Zwecke entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes als Freihafen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragt. Die Bestimmung darüber, wie weit der Zweck der Erhaltung des Freihafens es erfordert, einzelne Gebietstheile mit der Stadt außerhalb der Zollgrenze zu belassen, ist Sache des Bundesraths und ihm allein steht die Entscheidung darüber zu, wenn auch dem bundesfreundlichen Verhältniß entsprechend die desfallsigen Beschlüsse thunlichst in Uebereinstimmung mit der Hamburgischen Regierung gefaßt werden. In dieser Weise wurden in den Jahren 1868 und 1869 auf Grund der Vorschläge einer aus Commissarien des Bundesraths und einem Commissar Hamburgs bestehenden Vollzugs-Commission diejenigen Gebietstheile bestimmt, welche in die Zollgrenze eingeschlossen werden sollten [2]). Durch eine zwischen Preußen und Hamburg am 3. Oktober 1868 abgeschlossene Vereinbarung [3]) ist die Zollverwaltung in diesen Gebietstheilen, die nach Art. 36 der Reichsverfassung Hamburg selbst zustehen würde, von Preußen übernommen und steht dieselbe theilweise unter der Provinzial-Steuer-Direktion von Hannover und theilweise unter der von Schleswig-Holstein. Dagegen bildet der Ausschluß der Stadt selbst und der zu ihr gehörenden Vorstadt St. Pauli aus der Zollgrenze den Inhalt eines, dem Staate zustehenden Sonder-

---

1) Gesetzsammlung B. 16. p. 37.

2) S. Gesetzsammlung für Hamburg B. 4 p. 1. 120. B. 5 p. 372. — Ueber die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den von dem Zollverein ausgeschlossenen hamburgischen Gebietstheilen bestimmt das Reichsgesetz vom 1. Juli 1869. R.G.B. 1869. S. 370 Nr. 325.

3) S. hamburgische Gesetzsammlung B. 4. p. 246.

rechtes [1]), das unter dem Schutz des Art. 78 Absatz 2 der Reichsverfassung steht, und demnach nur mit Zustimmung des Staates selbst abgeändert werden darf [2]). In der Stadt besteht ein kaiserlich deutsches Hauptzoll-Amt, welches als Grenz-Ein- und Ausgangsamt des Zollvereins für den durch Eisenbahnen und Post vermittelten Verkehr, so wie für den Verkehr auf der Oberelbe fungirt [3]).

Unter der Aufsicht und dem Mitverschlusse des Haupt-Zoll-Amtes, jedoch unter städtischer Verwaltung steht die Zollvereinsniederlage, welche eine Zollvereins-Enclave inmitten des Freihafengebietes bildet [4]).

Dieser Zustand wird eine wesentliche Modifikation durch die am 25. Mai 1881 zwischen dem Reichskanzler und den Commissarien des Senates abgeschlossene Vereinbarung [5]) erleiden, derzufolge die Stadt mit ihrem ganzen Gebiet mit alleiniger Ausnahme der Norderelbe bei Hamburg, der Hafen- und Quaianlagen nebst einem Theil des sie begrenzenden Straßen- und Häusercomplexes, dessen Umfang die Stadt selbst innerhalb der vertragsmäßigen Grenzen bestimmen wird [6]), und der gegenüberliegenden Elbinseln, auf welches Freihafengebiet der Art. 34 der Reichsverfassung ferner Anwendung findet, dem Zollgebiet angeschlossen werden soll. Mit dem Anschluß soll Hamburg selbst die Zollverwaltung übernehmen. Nachdem die Bürgerschaft diesen Vertrag genehmigt und der Reichstag die in demselben zugesagte Subvention der halben, mit dem Anschluß verbundenen Kosten bis zur Höhe von 40 Millionen Mark bewilligt hatte, hat der Hamburgische Bundesrathsgesandte beim Bundesrath den dem Art. 34 der Reichsverfassung entsprechenden Antrag gestellt und der Bundesrath demselben seine Zustimmung ertheilt.

Nach Art. 38 Abs. 3 der Reichsverfassung haben die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums beizutragen. Dieses Aversum wird zunächst für die ganze Bevölkerung der außerhalb der Zollgrenze belegenen Gebietstheile nach dem Verhältniß der Netto-Einnahme

1) Die Interpretation des Art. 34, derzufolge die Städte Bremen und Hamburg nicht ganz, sondern nur mit einem dem Zwecke entsprechenden Bezirke außerhalb der Zollgrenze verbleiben sollen, demnach der Bundesrath zu bestimmen hat,. welche Stadttheile ein- und welche auszuschließen sind, widerspricht der Wortfassung (es müßte heißen, „die Hansestädte bleiben mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirk außerhalb der Zollgrenze", nicht „die Hansestädte mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebiets bleiben" u. s. w.) und giebt in Bezug auf das umliegende Gebiet gar keinen Sinn, da dieses umliegende, also einem andern Staate angehörende Gebiet ja keinen Theil des den Namen „freie Hansestadt Bremen" oder „Hamburg" führenden Staates bildet. — Allerdings ist die Fassung des Art. 34 nicht correkt, da im Eingang die Städte selbst im engeren Sinne, am Schluß aber, wo von der Beantragung des Einschlusses die Rede ist, die Bundesstaaten gemeint sind. Aber diese Ungenauigkeit erklärt sich leicht daraus, daß der Staat seinen Namen der Stadt entlehnt hat. — Ueber das Verhältniß der Vorstadt St. Pauli s. d. stenographischen Berichte des Reichstags von 1880, 43te Sitzung.

2) Das bezieht sich aber nur auf die Aufhebung, nicht auf den Gebrauch dieses Rechtes. — Der letztere ist, auch wenn der Inhalt des Rechtes dadurch erschöpft und demnach die Verfassungsbestimmung dadurch hinfällig wird, wie es bei dem Eintritt Lübeck's in den Zollverein der Fall war, keine Aenderung, sondern nur eine Anwendung der Verfassung. — Es ist deshalb durchaus correkt, wenn, wie bei dem Eintritt Lübecks und bei dem Anschlusse Hamburgs geschehen, die betreffende Erklärung vom Bundesrath acceptirt ist, ohne dieselbe als Verfassungsveränderung zu behandeln. — A. M. ist Löning in Hirth's Annalen. Jahrgang 1875 p. 365 unter Zustimmung von Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches B. I. p. 114 Note 2. Dagegen Hänel, Studien zum deutschen Staatsrecht, erste Studie p. 200.

3) S. die desfallsige Senatsbekanntmachung in der Gesetzsammlung B. 4 p. 22. Ueber die staatsrechtliche Stellung des kaiserlichen Hauptzollamts, s. stenographische Berichte des Reichstags 1881, 20te und 21te Sitzung.

4) Das vom Bundesrath beschlossene revidirte Regulativ für dieselbe ist abgedruckt in der Hamb. Gesetzsammlung B. 7 p. 350.

5) S. Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags 1881 p. 4. — Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft 1881 p. 236.

6) Vorläufig sind diese Grenzen durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft $\frac{\text{29. Januar}}{\text{26. Februar}}$ 1883 festgestellt.

aus Zöllen und Verbrauchssteuern [1]) berechnet. Außerdem wurde bis zu dem Beginn des Etatsjahres 1879/80 ein Zuschlag von drei Mark für jeden Bewohner der Stadt und Vorstadt St. Pauli bezahlt. In Folge eines Bundesrathsbeschlusses vom 15. Januar 1878 und eines Reichstagsbeschlusses vom 12. März 1878 wurden kommissarische Verhandlungen über die Angemessenheit dieses Zuschlages eröffnet, welche zunächst zu dem Resultat führten, daß durch Bundesrathsbeschluß in Bezug auf diesen Zuschlag die Bewohner verschiedener Vororte der städtischen Bevölkerung gleichgestellt wurden [2]). Am 12. Mai 1880 beschloß dann der Bundesrath gleichfalls in Folge kommissarischer Verhandlungen, den Zuschlag auf fünf Mark für die Bevölkerung der Stadt, Vorstadt und der der Stadt gleichgestellten Vororte zu erhöhen und trat diese Erhöhung zuerst für das Etatsjahr 1880/81 in Kraft [3]).

Die den Landesfürsten, beziehungsweise den Senaten der freien Städte nach Art. 60 der Reichsverfassung zustehenden Rechte in Bezug auf die Kriegsverfassung sind theilweise durch den Militärvertrag vom 23 Juli 1867 [4]) auf Preußen übertragen. Durch diesen Vertrag hat Preußen die Erfüllung aller, Hamburg für das Ordinarium des Bundeskriegswesens obliegenden Pflichten gegen Stellung der wehrpflichtigen Hamburgischen Bevölkerung (und gegen die inzwischen in Wegfall gekommene Zahlung der Hamburgischen Pauschalbeiträge) übernommen. Zur Aufnahme der Hamburgischen Militärpflichtigen sind zwei preußische Bataillons (das zum 9. Armee-Corps, 33. Infanteriebrigade gehörige zweite hanseatische Infanterie-Regiment Nr. 76) nach Hamburg verlegt. Der Fahneneid wird außer dem Kaiser auch dem Senat und der freien Hansestadt Hamburg geleistet. Vorbehältlich vorübergehender Dislokationen in außerordentlichen Fällen sollen die beiden Hamburger Bataillons ihre dauernde Friedensgarnison in Hamburg haben. Der Senat hat alle Ehrenrechte und zum inneren Dienste freie Verfügung über die Truppen, die seinen Requisitionen behufs Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit, zu Wachen und Wachposten u. s. w. Folge zu leisten, ingleichem auf Requisitionen anderer Civilbehörden einzuschreiten haben. Er hat das Recht, einen Stadtcommandanten zu ernennen. Die Ersatzangelegenheiten stehen unter dem Senat. Demgemäß bestellt er eine aus drei Senatsmitgliedern bestehende Militär-Commission, welche mit dem General-Commando des 9. Armeecorps die Ersatzbehörde dritter Instanz bildet, ernennt zur Ober-Ersatz-Commission, wie zur Ersatz-Commission einen Civilvorsitzenden, während die außerordentlichen Civilmitglieder vom Bürgerausschuß ernannt werden, ferner ein Mitglied zur Aushebungs-Commission und zwei ordentliche, wie ein außerordentliches Mitglied zu der, mit Lübeck und Lauenburg gemeinschaftlichen Prüfungs-Commission. Die Stadt und das gesammte Gebiet bilden zusammen einen Landwehr-Bataillon-Bezirk.

---

1) Der Reichstag hatte in seiner am 12. März 1878 beschlossenen Resolution auch die Frage angeregt, ob der Berechnung der Aversen nicht die Brutto-Einnahme von den betreffenden Abgaben zu Grunde zu legen sei, der Bundesrath aber diese Frage in seiner Sitzung vom 25. Mai 1878 (§ 333 der Protokolle) verneint.

2) S. Anl. XV zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1879/80 p. 5.

3) S. stenographische Berichte für 1880. Verhandlungen p. 428, Anlage Nr. 90.

4) Gesetzsammlung p. 49.

Zweiter Abschnitt.

Das heutige Recht nach der Verfassung vom 13. Oktober 1879 [1]).

§ 3. **Träger der Staatsgewalt.** Schon die Verfassung von 1860 hat den Unterschied zwischen der städtischen und Landbevölkerung in Bezug auf die politische Berechtigung fast gänzlich aufgehoben. Noch weiter ist in Bezug auf diese Gleichstellung die geltende Verfassung gegangen, indem sie an Stelle des auch in der Verfassung von 1860 noch erwähnten Stadt- und Landbürgerrechts ein einziges Staatsbürgerrecht (Art. 4) gesetzt hat. Nur in Bezug auf die Grundeigenthümerwahlen zur Bürgerschaft besteht noch eine Bevorzugung der Grundeigenthümer in Stadt, Vorstadt und Vororten. Auch haben die ländlichen Gemeinden ihre selbstständige Verfassung und ihre eigenen Gemeindebehörden erhalten. Dagegen fällt auch jetzt noch die Verfassung und Verwaltung der Stadt mit der des Staates zusammen. Wie der Staat seinen Namen nach der Stadt führt, so ist die Staatsverfassung zugleich die Stadtverfassung, die jetzt den Titel „Senat“ führende Regierung des Staates zugleich der Magistrat der Stadt, die Bürgerschaft gleichzeitig die Repräsentation der ganzen Bevölkerung des Staates und Stadtverordneten-Collegium. Die Stadt hat kein vom staatlichen unterschiedenes Eigenthum, keine zu rein städtischen Zwecken zu verwendenden Communal-, sondern nur Staatssteuern, überhaupt keine selbstständige Finanzverwaltung der staatlichen gegenüber, und die staatlichen Verwaltungsbehörden verwalten auch die städtischen Angelegenheiten.

Hinsichtlich des Erwerbes und Verlustes der Staatsangehörigkeit verweist die Verfassung ausschließlich auf die Reichsgesetzgebung. Das Bürgerrecht war früher nicht blos die Bedingung für Ausübung der politischen Rechte, sondern auch für Erwerb von Grundeigenthum, Betrieb eines selbstständigen Gewerbes und Abschluß einer Ehe. Durch das Gesetz betreffend den Erwerb von Grundeigenthum vom 20. März 1863 [2]) wurde der Erwerb von Grundeigenthum jedem der Angehörigen der deutschen Bundesstaaten gestattet, Nichtdeutschen nur mit Erlaubniß des Senats. Durch das Gesetz betreffend die Staatsangehörigkeit und das Bürgerrecht vom 7. November 1864 [3]) wurde mit Einführung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit auch das Recht zur Betreibung eines selbstständigen Geschäftes und zur Schließung einer Ehe vom Bürgerrecht unabhängig erklärt. Gleichzeitig wurde der, noch in der Verfassung von 1860 bestehende Unterschied zwischen Stadt- und Landbürgern aufgehoben. Von da an besteht also nur ein einziges Staatsbürgerrecht, das die Bedingung ist für die meisten Anstellungen im Staatsdienst, Zulassung zur Advokatur und zum Notariat, neuerdings überhaupt zu den juristischen Prüfungen und zum Vorbereitungsdienst, und zur Ausübung der staatspolitischen Rechte, namentlich des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in die Bürgerschaft und der Wählbarkeit in den Senat und die Verwaltungs-Deputationen. Diesem Rechte correspondirt aber auch die Pflicht der Annahme der Wahl in den Senat, in die Bürgerschaft und in die Verwaltungs-Deputationen. Die Weigerung der Annahme zieht den Verlust des Bürgerrechtes, sowie der öffentlichen Aemter und Ehrenstellen nach sich [4]).

1) Gesetzsammlung p. 353. Schulze, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts p. 498.
2) Sammlung hamburgischer Verordnungen B. 31 p. 97.
3) Sammlung hamburgischer Verordnungen B. 32 p. 150.
4) Die Anwendung dieser Bestimmung auf Richter steht nicht im Widerspruch mit § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes, in so fern nur der Verlust des Amtes durch richterliche Entscheidung verfügt wird. Denn die in diesem § 8 in Bezug genommenen Gesetze sind sowohl Landes- wie Reichsgesetze, und der § 5 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch gestattet ausdrücklich,

Zur Erwerbung des Bürgerrechtes ist jeder Reichsangehörige berechtigt, Nichtdeutsche können nach Ermessen der Behörde, in der Regel erst nach fünfjährigem Aufenthalt im Hamburgischen Staate zugelassen werden. Beide Kategorien haben vor der Zulassung den durch Gesetz vom 28. September 1860 [1]) normirten Eid zu leisten und eine Stempelgebühr von M. 30 zu zahlen. Verpflichtet zur Erwerbung des Bürgerrechtes sind diejenigen Staatsangehörigen, welche von einem Einkommen von M. 3600 besteuert sind, mit Ausnahme der Geistlichen und Militärpersonen.

Auch die jetzige Verfassung enthält in ihrem Art. 6 die Bestimmung, daß die höchste Staatsgewalt dem Senate und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zusteht. Demzufolge ist auch jetzt das Verhältniß zwischen Senat und Bürgerschaft nicht so aufzufassen, als ob dem Ersteren allein die durch die Befugnisse der Letzteren beschränkte Souveränität zustehe. Vielmehr stehen sich beide Körperschaften, der lebenslängliche Senat und die auf eine verfassungsmäßig bestimmte Zeit gewählte Bürgerschaft, die vom Senat weder vertagt noch aufgelöst werden kann, selbstständig und im Wesentlichen unabhängig von einander gegenüber. Andererseits ist die Theilung der Gewalten in der Verfassung so streng durchgeführt und sind die Befugnisse jeder einzelnen dieser Körperschaften so genau definirt, daß jenem allgemeinen Fundamentalsatz der Verfassung jetzt mehr eine dogmatische als eine über die positiven Bestimmungen der Verfassung hinaus praktisch verwerthbare Bedeutung zuzugestehen ist. Derselbe Artikel 6 enthält die Bestimmung, daß die gesetzgebende Gewalt von Senat und Bürgerschaft, die vollziehende vom Senat, die richterliche von den Gerichten ausgeübt wird. Dem entsprechend gebühren dem Senat alle diejenigen Attribute, welche üblicher Weise mit dem Begriff der Regierung verbunden zu sein pflegen. In die gesetzgebende Gewalt theilt er sich mit der Bürgerschaft, so daß jedem der beiden Faktoren auf diesem Gebiet die gleiche Machtvollkommenheit zusteht. Für die richterliche Funktion folgt aus dieser Auffassung, daß sie nicht im Namen der Regierung, sondern von den Gerichten kraft ihrer verfassungsmäßig selbstständigen Stellung ausgeübt wird. Die Urtheile Hamburgischer Gerichte enthalten deßhalb auch keine Wendung, welche der Eingangsformel, deren sich die Gerichte in deutschen Monarchieen zu bedienen pflegen, („Im Namen des Königs" u. s. w.) entspricht. Aber auch dieser Unterschied hat angesichts der unabhängigen Stellung deutscher Gerichte auf Grundlage des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes, des dem Senat zustehenden Rechtes, die Richter zu wählen und des ihm verfassungsmäßig zustehenden Aufsichtsrechtes über die Gerichte keine, sich im Rechtsleben selbst geltend machende Verschiedenheit zur Folge.

§ 4. **Der Senat.** Der Senat besteht aus achtzehn Mitgliedern, von denen neun Jurisprudenz oder Cameralia studirt haben und mindestens sieben dem Kaufmannsstande angehören, aber nicht nothwendig noch im Geschäft thätige Kaufleute sein müssen, so daß für andere Berufsstände nur zwei Stellen übrig bleiben, die aber in der Regel auch mit

---

daß in landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht in letzterem behandelt sind, die Strafe der Entziehung öffentlicher Aemter angedroht wird. — Dasselbe gilt nach § 31 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für die Rechtsanwaltschaft, die im Sinne „dieses Gesetzes", also doch auch unzweifelhaft des Einführungsgesetzes zu demselben als öffentliches Amt zu betrachten ist. — Ebenso für das Notariat, das übrigens ganz der Landesgesetzgebung unterworfen ist. — Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 des hamburgischen Gesetzes betreffend das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege vom 23. April 1879, Gesetzsammlung p. 110, welche die Entscheidung der Frage, ob Jemandem staatsbürgerliche Rechte zustehen, und ob Jemand zur Annahme und Fortsetzung eines bürgerlichen Ehrenamtes verpflichtet ist, der richterlichen Entscheidung entzieht, hat keinen Bezug auf die Frage, ob Jemand wegen Weigerung der Annahme eines Ehrenamtes seines Bürgerrechtes und seiner Aemter verlustig zu erklären ist. Diese Frage ist immer strafrechtlicher Natur und bedarf richterlicher Entscheidung.

1) Sammlung hamburgischer Verordnungen B. 29 p. 136.

2) Zweiter Abschnitt der Verfassung Art. 7—27. — Gesetz über die Wahl und Organisation des Senates vom 28. September 1860. Sammlung der Verordnungen B. 29 p. 125.

Kaufleuten besetzt werden. Da jedes andere öffentliche Amt, sowie die Rechtsanwaltschaft und das Notariat mit dem Amte eines Senatsmitgliedes unvereinbar ist, so folgt daraus, daß sich die juristischen Mitglieder ausschließlich ihren öffentlichen Funktionen widmen, während die anderen ihre Berufsgeschäfte fortsetzen können, soweit sie der Erfüllung ihrer Amtspflichten keinen Abbruch thun. Dementsprechend ist denn auch das Honorar für die juristischen Mitglieder höher bemessen, als für die anderen. Es steigt bei ihnen, wie bei den anderen Senatoren mit der Anciennität. Eine Stellung als Mitglied der Verwaltung von Aktien- oder ähnlichen Gesellschaften, welche den Gelderwerb bezwecken, darf ein Mitglied des Senats nur mit besonderer Genehmigung des Senates annehmen oder beibehalten. Jedes Mitglied des Senats muß in der Stadt oder auf hamburgischem Gebiet in nächster Nähe der Stadt wohnen.

Wählbar zum Senatsmitgliede ist jeder in die Bürgerschaft wählbare Bürger einschließlich der Verwaltungsbeamten. Gewisse Grade der Verwandtschaft oder Verschwägerung mit einem Senatsmitgliede schließen die Wählbarkeit aus.

Die Wahl der Senatsmitglieder geschieht in ununterbrochener Sitzung des Senats und der Bürgerschaft in folgender Weise. Der Senat wählt vier seiner Mitglieder und die gleichzeitig mit ihm versammelte Bürgerschaft vier der ihrigen mit relativer Stimmenmehrheit zu Vertrauensmännern. Diese acht treten zusammen und entwerfen einen Aufsatz von vier Personen, deren jede mindestens 5 Stimmen für sich haben muß. Die bürgerschaftlichen Vertrauensmänner dürfen nicht auf den Aufsatz gebracht werden. Gelingt dieser Commission die Bildung des Aufsatzes garnicht oder nicht vollständig, so wählen beide Körperschaften in gleicher Weise eine zweite Commission von gleicher Anzahl, der die erste das Resultat ihrer Abstimmungen in einer versiegelten Aufgabe mittheilt und die in gleicher Weise den Wahlaufsatz zu Stande zu bringen, beziehungsweise den unvollständigen Wahlaufsatz der ersten Commission zu ergänzen hat. Gelingt es auch der zweiten Commission nicht, einen vollständigen Wahlaufsatz zu Stande zu bringen, so treten alle Mitglieder beider Wahlcommissionen zusammen und bilden dann den Wahlaufsatz. Hier genügt relative Mehrheit, um auf den Wahlaufsatz gebracht zu werden. Ist derselbe in der einen oder anderen Weise zu Stande gekommen, so wird er dem Senat übergeben, der aus demselben einen engeren Wahlaufsatz von zwei Personen bildet und ihn der Bürgerschaft zur definitiven mittels Stimmzettel vorzunehmenden Wahl aus diesen zweien übergiebt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Wahlzettel in der Bürgerschaft für sich hat. Der Senat, dem sofort das Resultat der Wahl mitgetheilt wird, macht dem Erwählten die Anzeige von der auf ihn gefallenen Wahl.

Ueber alle Vorgänge in den Wahlcommissionen ist von allen Betheiligten absolutes Stillschweigen zu beobachten und werden sowohl die vom Senat, als von der Bürgerschaft gewählten Vertrauensmänner vor Eintritt in ihre Thätigkeit von dem Senat auf Verschwiegenheit beeidigt. Auch die Namen derjenigen Personen, welche von dem Senat gestrichen sind, werden nicht weiter bekannt. Wenn die eine oder andere Commission mit dem Wahlaufsatz nicht zu Stande kommt, so hat sie dem Senat sowohl, als auch der Bürgerschaft nur dieses negative Resultat mitzutheilen; darüber, ob sie sich über einzelne Personen oder über gar keine geeinigt hat, macht sie keiner der beiden Körperschaften Mittheilung. Nur wenn die erste Wahlcommission sich über einen Candidaten verständigt hat, der in die zweite gewählt wird, ist von diesem Umstand, der den auf den Aufsatz Gebrachten nicht hindert, an der weiteren Handlung Theil zu nehmen [1]), dem Senat bei

1) Da die Verfassung neben der allgemeinen Vorschrift, daß die bürgerschaftlichen Vertrauensmänner nicht auf den Wahlaufsatz gebracht werden dürfen, nur wegen des unvermeidlichen Falles, daß der zweiten Commission ein von der ersten Gewählter angehört, Anweisung giebt, so ist daraus zu schließen, daß die zweite Commission bürgerschaftliche Mitglieder der ersten nicht auf den

Ueberreichung des vollständigen Wahlaufsatzes, und wenn der Betreffende auf den engeren Wahlauffatz gebracht wird, auch der Bürgerschaft Mittheilung zu machen.

Diese sehr complicirte Wahlart hat ersichtlich die Tendenz, Senat und Bürgerschaft hinsichtlich des Einflusses auf die Wahl thunlichst gleich zu stellen. Dennoch wird dieser Zweck nur in mangelhafter Weise erreicht. Denkt man sich Senat und Bürgerschaft im entschiedenen Gegensatz in Bezug auf die Wahl, und beharren die Vertrauensmänner beider Theile darauf, ihre Candidaten auf den Aufsatz zu bringen, so wird weder in den getrennten Sitzungen der beiden Commissionen eine absolute, noch in der gemeinschaftlichen eine relative Majorität zu erzielen sein, der Wahlaufsatz also gar nicht zu Stande kommen, ein Fall, der schon einmal vorgekommen ist. Ist man bereit, sich in den Commissionen gegenseitig gleichartige Concessionen zu machen, um zu einem Resultat zu gelangen, so würden solche gleichartige Concessionen dazu führen, daß die Vertrauensmänner der einen und der anderen Körperschaft je zwei Personen ihres Vertrauens auf den Wahlaufsatz bringen. Dann ist aber der Senat in der Lage, der Bürgerschaft nur die von seinen Commissarien Vorgeschlagenen unter Verwerfung der anderen zu präsentiren und die Bürgerschaft ist an den nur dem Senat genehmen engeren Wahlaufsatz gebunden. Vermieden könnte das nur werden, wenn es den bürgerschaftlichen Commissarien gelänge, drei Personen ihres Vertrauens auf den Aufsatz zu bringen. Dann aber muß der Senat auch einen von den bürgerschaftlichen Commissarien Vorgeschlagenen präsentiren und die Wahl der Bürgerschaft wird dann auf diesen fallen. Eine den Absichten der Verfassung entsprechende Wahl wird also nur dann zu Stande kommen, wenn in Bezug auf dieselbe die Majoritäten beider Körperschaften nicht in diametralem Gegensatz zu einander stehen.

Die Wahl muß von dem Gewählten angenommen werden. Sie geschieht auf die Lebensdauer des Gewählten. Doch ist jedes Senatsmitglied nach sechsjähriger Amtsdauer oder nach vollendetem siebenzigsten Lebensjahr berechtigt, seine Entlassung zu fordern. Zum Austritt verpflichtet ist derjenige, hinsichtlich dessen späterhin einer derjenigen Umstände eintritt, welche, wenn sie vor seiner Wahl vorgelägen hätten, dieselbe unzulässig gemacht haben würden, mit Ausnahme einer später eintretenden Verschwägerung; ferner derjenige, der wegen körperlicher oder geistiger Schwäche sein Amt gehörig zu verwalten nicht mehr im Stande ist. Die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand steht dem Senat zu, wenn der Betreffende selbst darauf anträgt, anderenfalls erfolgt sie auf pflichtmäßigen Antrag des Senats durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft. Die Verfassung bestimmt über das Ruhegehalt der nach gewisser Amtsdauer oder in gewissem Alter freiwillig oder in Folge ihres Gesundheitszustandes nothgedrungen austretenden Mitglieder. Ist gegen ein Senatsmitglied eine öffentliche Klage erhoben, so bestimmt der Senat, ob dasselbe bis zur Entsetzung von seinem Amte zu suspendiren ist. Eine erledigte Stelle im Senat ist in der Regel innerhalb 14 Tage wieder zu besetzen.

Den Vorsitz im Senat führt das zum ersten, und bei seiner Verhinderung das zum zweiten **Bürgermeister** gewählte Senatsmitglied. Die Wahl derselben geschieht durch den Senat in geheimer Abstimmung auf die Dauer eines Jahres und zwar in der Regel für ein Kalenderjahr. Kein Bürgermeister darf länger als zwei Jahre nacheinander als solcher fungiren, eine spätere Wiederwahl ist gestattet. Dem Senat sind zwei Syndici und vier Secretaire beigegeben, von welchen letzteren einer die Stelle eines Archivars bekleidet. Syndici und Secretaire haben, wiewohl sie den Senatssitzungen beiwohnen, kein Stimmrecht (sie sind de senatu im Gegensatz zu den Senatsmitgliedern, die in senatu sind). Ein in Aussicht gestelltes Gesetz über ihre Amtsthätigkeit ist bis jetzt nicht erlassen.

Die **Geschäftsvertheilung** unter die Mitglieder des Senates, die Syndici und Secretaire geschieht alljährlich durch eine Commission von fünf Mitgliedern. Ueber Einwendungen gegen die Beschlüsse dieser Commission entscheidet der Senat. Die Vertheilung der Aemter wird, wie die Wahl der Bürgermeister, alljährlich vor Beginn des Kalenderjahres publicirt. Die Uebertragung der nicht in dieser Weise vertheilten Geschäfte, so wie der Relationen an einzelne Mitglieder in oder de senatu geschieht durch

---

Aufsatz bringen darf. — Dennoch ist dieser Fall einmal vorgekommen und weder vom Senate noch von der Bürgerschaft beanstandet worden.

den präsidirenden Bürgermeister, in erheblichen Fällen in Gemeinschaft mit dem stellvertretenden Bürgermeister, unter Vorbehalt der Berufung an den Senat. Nach der Verfassung vom 28. September 1860 sollte die Geschäftsordnung des Senates durch die Gesetzgebung festgestellt werden, was aber unterblieben ist. Die jetzige Verfassung hat dadurch, daß sie diese Geschäftsordnung aus dem Verzeichniß der, der Gesetzgebung zugewiesenen Gegenstände beseitigt hat, dem Senat allein die Beschlußfassung darüber überlassen.

Der Senat bedient sich eines, niemals zum Beschluß erhobenen, geschweige denn publicirten Entwurfes einer Geschäftsordnung, die sich vorzugsweise mit der Vertheilung der Geschäfte und den Befugnissen des Präsidiums beschäftigt. Bemerkenswerth ist, daß dazu geeignete Angelegenheiten einzelnen, aus mindestens fünf Senatoren bestehenden Abtheilungen, deren Beschlüsse als Senatsbeschlüsse betrachtet werden, überwiesen werden können, daß aber bestimmt bezeichnete Gegenstände, namentlich Gegenstände der Verhandlung mit der Bürgerschaft und dem Bürgerausschuß, Erlaß von Verordnungen und Bekanntmachungen, Verwendung von Staatsmitteln, Gnadengesuche bei erheblicheren Strafen, Wahlen u. s. w. nur im Plenum zu erledigen sind. Der Senat beschließt mit absoluter Majorität. Bei andauernder Stimmengleichheit entscheidet in der Regel die Stimme des Präsidenten und bei Gnaden- und Dispensationssachen bleibt die mildere Ansicht maßgebend.

Der Senat vertritt den Staat in seinem Verhältniß zum Deutschen Reich und beschließt über die Beziehungen des Staates zum Deutschen Reiche, ernennt die Bundesbevollmächtigten und ertheilt denselben ihre Instruktionen, ohne an die Zustimmung der Bürgerschaft gebunden zu sein, sofern es sich nicht bei der Verhandlung über reichsverfassungsmäßige Sonderrechte des hamburgischen Staates oder bei Verhandlungen, in denen derselbe dem Reiche gegenüber als selbstandiger Contrahent steht, um solche Gegenstände handelt, über die nach der hamburgischen Verfassung nur von Senat und Bürgerschaft gemeinschaftlich beschlossen werden kann. So verhandelte der Senat mit dem norddeutschen Bunde in den Jahren 1867 und 1868 über den Anschluß einzelner Theile des Staatsgebietes an den Zollverein auf Grund einer ausdrücklichen Ermächtigung der Bürgerschaft [1]). So wurde ferner für die am 25. Mai 1881 zwischen dem Reich und der Stadt Hamburg abgeschlossene Vereinbarung über Modifikation des Art. 34 der Reichsverfassung die Genehmigung der Bürgerschaft nachgesucht [2]). Der Senat vertritt ferner den Staat in seinem Verhältnisse zum Auslande, leitet die auswärtigen Angelegenheiten, soweit dieselben zur Zuständigkeit der Einzelstaaten gehören und übt das Recht zur Ernennung von Bevollmächtigten bei anderen Staaten aus [3]). Er empfängt die auswärtigen Gesandten, welche bei dem hamburgischen Staate accreditirt sind. Er schließt vorkommendenfalls die Staatsverträgen ab, bei denen der hamburgische Staat als Kontrahent auftritt, hat aber zu allen Staatsverträge die Ratifikation der Bürgerschaft vorzubehalten. Zur speciellen Leitung der Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten, sowie zu seiner Vertretung in den Beziehungen zu auswärtigen Bevollmächtigten bestellt der Senat eines seiner Mitglieder.

Der Senat schreibt die Wahlen zur Bürgerschaft aus, verfügt die Zusammenberufung der Bürgerschaft nach ihrer Erneuerung, und ist auch berechtigt, die bereits constituirte Bürgerschaft zu speciellen Zwecken zu berufen, ein Recht, von dem derselbe nur zum Zwecke der Wahl oder der Beeidigung von Senatsmitgliedern Gebrauch zu machen pflegt. Er übt in Gemeinschaft mit der Bürgerschaft die gesetzgebende Gewalt aus, publicirt die in verfassungsmäßiger Weise zu Stande gekommenen Gesetze, vollzieht dieselben und erläßt die Vollzugsverordnungen zu den hamburgischen Gesetzen.

---

1) Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft 1868 p. 127, 133.
2) Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft 1881 p. 207.
3) Zur Zeit hat Hamburg nur bei Preußen einen, auch die beiden anderen Hansestädte vertretenden Ministerresidenten beglaubigt.

Ueber die Berechtigung zum Erlaß der Vollzugsverordnungen für die Reichsgesetze entscheidet in erster Linie das Reichsrecht. (S. Seydel in Hirth's Annalen 1874 p. 1144.) In so weit also Reichsgesetze den Erlaß von einzelnen, zu ihrer Ergänzung oder Ausführung erforderlichen Anordnungen einer bestimmten Landesbehörde überweisen, ist diese so bezeichnete Behörde ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Landesverfassung zum Erlaß solcher Anordnungen berechtigt. Demnach steht diese Competenz dem Senat zu, wenn die betreffende Anordnung im Reichsgesetz der „obersten Verwaltungsbehörde" oder „der Centralbehörde" oder „der Regierung" übertragen ist. Nur subsidiär wird das Landesverfassungsrecht für diese Frage in Betracht kommen. Eine specielle Bestimmung über dieselbe enthält die hamburgische Verfassung nicht. Denn die Vorschrift des Art. 61, daß der Senat die nöthigen Vollzugsverordnungen erläßt, kann dem Zusammenhang nach nur auf Landesgesetze, die zwischen Senat und Bürgerschaft vereinbart sind, bezogen werden. Auch ist eine analoge Anwendung dieser Verfassungsbestimmung auf Reichsgesetze nicht zulässig, denn zwischen Reichs- und Landesgesetzen besteht der Unterschied, daß die letzteren im speciellen Hinblick auf die Landesverfassung beschlossen werden, und somit implicite das, was sie der Vollzugsverordnung überlassen, derjenigen Instanz, welche zum Erlaß solcher Vollzugsverordnungen competent ist, zur alleinigen Entscheidung überweisen. Eine gleiche Rücksicht liegt der Reichsgesetzgebung nicht ob. Demnach ist der Senat auch in Bezug auf die Ausführungsverordnungen zu den Reichsgesetzen, wenn nicht im Reichsgesetze eine anderweitige Bestimmung enthalten ist, an die Zustimmung der Bürgerschaft gebunden, insofern es sich um Bestimmungen handelt, welche nach der hamburgischen Verfassung Gegenstand der Gesetzgebung sind. Die Frage der Vollzugsverordnungen zu den Reichsgesetzen ist zweimal Gegenstand von Erörterungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft beziehungsweise dem Bürgerausschuß geworden; das erste Mal bei Gelegenheit der Seemannsordnung und das zweite Mal bei dem Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes, und obgleich der Senat ein weitergehendes Verordnungsrecht in Anspruch nahm, und andererseits ein von der Bürgerschaft niedergesetzter Specialausschuß den Senat nicht als „Regierung" im Sinne des letzterwähnten Gesetzes anerkennen wollte, (s. No. 38 der Berichte der Specialausschüsse vom Jahre 1875) schließlich doch im obigen Sinne beantwortet worden.

Der Senat ist ferner die oberste Verwaltungsbehörde und übt die Aufsicht über sämmtliche Zweige der Verwaltung aus, wie er denn auch die Beschwerdeinstanz gegen alle Verfügungen der Verwaltungsbehörden bildet. Seine Mitglieder stehen an der Spitze der einzelnen Verwaltungsabtheilungen. Ihm liegt die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und die Wahrung der Sicherheit des Staates in höchster Instanz ob, er ernennt die höheren Verwaltungsbeamten, soweit ihre Ernennung nicht durch Gesetz den einzelnen Verwaltungsbehörden übertragen ist, in welchem Falle ihm die Bestätigung der Wahl zusteht. Er nimmt die angestellten Beamten in Eid, wie überhaupt, insofern das Gesetz nicht anders bestimmt, alle dem Staate abzuleistenden Eide oder Versicherungen an Eidesstatt vor dem Senat abgelegt werden. Er übt die Oberaufsicht über die Justizbehörden, über die religiösen Gemeinschaften, die milden Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten, sowie über die Landgemeinden aus und hat das Begnadigungsrecht. — Ihm stehen die nach der Reichsverfassung (Art. 66) den Contingentsherren eingeräumten Rechte zu, soweit dieselben nicht durch die bereits erwähnte Militär-Convention mit Preußen vom 23. Juli 1867 beschränkt sind. —

Die Artikel 27 und 53 der Verfassung erklären die Mitglieder des Senats und die Behörden dafür verantwortlich, daß durch ihre Amtsführung weder die Verfassung, noch die bestehenden Gesetze verletzt werden, und stellt ein Gesetz über den Umfang und die Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit, über die Theilnahme der Bürgerschaft an solcher Geltendmachung, sowie über die desfalls zuständigen Gerichte in Aussicht. Ein solches Gesetz ist bisher nicht erlassen. — Diese Verantwortlichkeit kann demnach zur Zeit nur im Wege des Civilprocesses und strafrechtlich nur insoweit zur Geltung gebracht werden, als eine Verletzung der allgemeinen Strafgesetze in Frage steht [1]).

---

1) Der Art. 24 der Verfassung schreibt vor, daß in den Fällen des Art. 53 der Senat das Begnadigungsrecht nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Bürgerschaft ausüben kann. Auch diese Beschränkung des Gnadenrechtes tritt so lange nicht in Kraft, als das im Art. 53 in Aussicht gestellte Gesetz nicht erlassen ist, da sie sich nur auf das in diesem Artikel bezeichnete Vergehen, nicht auf Verletzung der allgemeinen Strafgesetze bezieht.

§ 5. **Die Bürgerschaft**[1]). Die Bürgerschaft besteht aus 160 in drei Kategorien gewählten Mitgliedern. In allen Kategorien sind nur Bürger, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und zur Einkommensteuer, welche einen Erwerb von mindestens M. 600 voraussetzt, herangezogen sind, wahlberechtigt. — Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind außer denen, bei welchen die vorstehend bezeichneten Bedingungen nicht zutreffen, diejenigen, welche mit ihrer Einkommensteuer zur Zeit der Ausschreibung der Wahlen im Rückstande oder entmündigt oder im Konkurse gewesen und nicht von allen Ansprüchen ihrer Gläubiger entfreit sind, oder diejenigen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, während der Dauer des dafür bestimmten Zeitraumes, und endlich diejenigen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden. — Alle Mitglieder der Bürgerschaft werden durch direkte Wahl mit geheimer Stimmabgabe gewählt. —

Von den 160 Mitgliedern der Bürgerschaft gehen achtzig aus allgemeinen Wahlen hervor. An diesen allgemeinen Wahlen, welche in 40 Wahlbezirken, in die das ganze Staatsgebiet eingetheilt ist, vollzogen werden, so, daß in der Regel jeder Wahlbezirk zwei Abgeordnete wählt, nehmen alle nach dem Vorstehenden wahlberechtigten Bürger Theil. — Die zweite Kategorie bilden 40 Bürgerschaftsmitglieder, welche von allen Wahlberechtigten, die ausweise der öffentlichen Hypothekbücher (Grundbücher) Eigenthümer eines in der Stadt, oder der Vorstadt, oder den Vororten belegenen Grundstückes sind, gewählt werden. Behufs Vornahme dieser Grundeigenthümerwahlen sind die bezeichneten Gebietstheile in 20 Wahlbezirke eingetheilt, deren jeder zwei Abgeordnete wählt. — An den Wahlen der dritten, gleichfalls aus 40 Mitgliedern bestehenden Kategorie nehmen diejenigen Bürger Theil, welche Richter, Handelsrichter, Mitglieder der Vormundschaftsbehörde, bürgerliche Mitglieder der Verwaltungsbehörden, Mitglieder der Handels- und der Gewerbekammer sind oder gewesen sind. Sämmtliche Wahlberechtigte dieser Katebilden einen Wahlkörper. Die Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl in der einen Kategorie schließt nicht von der Berechtigung in einer anderen aus. Doch darf jeder Wähler in jeder Kategorie nur einmal wählen. —

Wählbar zur Bürgerschaft ist jeder Wahlberechtigte, der das dreißigste Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Jahren seinen Wohnsitz oder Geschäftsbetrieb im hamburgischen Staate hat. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind die Mitglieder des Senats, die besoldeten öffentlichen Angestellten, deren ausschließlicher Geschäftsberuf in ihrer Amtsthätigkeit besteht, mit Ausnahme der Richter und der Geistlichen aller Confessionen[2]) — Ein Mitglied der Bürgerschaft, bei dem die Bedingungen der Wählbarkeit wegfallen, ist zum Austritt genöthigt. —

Die Mitglieder der Bürgerschaft werden auf sechs Jahre gewählt. — Alle drei Jahre tritt die Hälfte der von jeder der drei Kategorien Gewählten nach einem, alsbald nach dem Zusammentritt der ersten, unter der jetzigen Verfassung gewählten Bürgerschaft durch das Loos bestimmten Turnus zwischen je zwei Abtheilungen jeder Kategorie aus. — Die Bürgerschaft kann weder durch den Senat aufgelöst werden, noch kann sie selbst ihre Auflösung, selbst nicht unter Zustimmung des Senats in der Form der Gesetzgebung beschließen. Vielmehr würde eine Auflösung nur in der Form der Verfassungsveränderung herbeigeführt werden können, wie es bei der letzten Verfassungsrevision der Fall war. — Spätestens sechs Wochen vor jeder halbschichtigen Erneuerung der Bürgerschaft ordnet der Senat die Wahlen so an, daß sie vor dem Erneuerungstermin vollendet sein können. —

1) Verfassung, dritter Abschnitt. Wahlgesetz vom 19. Juni 1880, Gesetzsammlung p. 4. — Geschäftsordnung der Bürgerschaft vom 23. März 1881, Gesetzsammlung p. 121.

2) Die im Art. 36 der Verfassung gleichfalls ausgenommenen „Professoren des Gymnasiums" kommen nicht mehr in Betracht, nachdem das akademische Gymnasium aufgehoben ist.

Die Leitung und Beaufsichtigung der Wahlen liegt der aus Mitgliedern des Senats, des Bürgerausschusses und der Steuer-Deputation bestehenden Centralwahlbehörde, so wie den aus Steuerschätzungsbürgern und anderen Wahlberechtigten zusammengesetzten Bezirks- und Abtheilungscommissionen ob. Für jede Wahlabtheilung werden Wählerlisten entworfen und behufs etwaiger Einsprachen ausgelegt. Die nach Erledigung der Einsprachen durch die Centralwahlcommission festgestellte Wählerliste bildet die Grundlage für den Wahlakt. Für die Wahl jeder Kategorie wird ein einzelner Tag festgestellt, und zwar erst für die allgemeinen, dann für die Grundeigenthümer-, und dann für die Wahlen der Richter und Verwaltungsbehörden. Die Wahl geschieht schriftlich in verdeckten, vor Einlegung in die Wahlurne abzustempelnden Zetteln, auf welche jeder Wähler so viele Namen zu schreiben hat, als Personen in dem Wahlbezirk oder Wahlkörper zu wählen sind. Die Wahl eines bereits Gewählten ist ungültig, bei gleichzeitiger Wahl in zwei Bezirken steht zunächst dem Gewählten die Option frei. — In derselben Weise, wie bei der halbschichtigen Erneuerung, werden die Einzelwahlen bei Vacanzen, welche innerhalb der Wahlperiode eintreten, vollzogen. Die Wahl geschieht in diesem Falle für den Zeitraum, für welchen der Ausgeschiedene gewählt war, und kann durch Einverständniß von Senat und Bürgerschaft in den letzten sechs Monaten vor theilweiser Erneuerung der Bürgerschaft bis zu dem Termin der allgemeinen Wahlen verschoben werden. — Jeder in die Bürgerschaft Gewählte muß die Wahl annehmen. Das Recht der Ablehnung haben nur frühere Mitglieder des Senats, die Geistlichen und diejenigen, welche in der vorigen Wahlperiode sechs Jahre lang der Bürgerschaft angehört haben. Ueber andere Gründe der Befreiung oder Entlassung entscheidet endgültig die Bürgerschaft.

Die Mitglieder der Bürgerschaft erhalten weder Diäten, noch Ersatz irgend welcher, mit dem Besuch der Sitzungen verbundener Auslagen. Die Verfassung erklärt es für unzulässig, daß die Wähler dem Gewählten bindende Vorschriften ertheilen und Verpflichtungen, welche der Letztere hinsichtlich seines Verhaltens in der Bürgerschaft den Ersteren gegenüber übernahm, für ungültig. Für Aeußerungen oder Abstimmungen in der Bürgerschaft kann kein Mitglied zur Verantwortung gezogen werden.

Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft unterliegt seit Einführung der jetzigen Verfassung der alleinigen Beschlußnahme der Bürgerschaft ohne Mitwirkung des Senates, während früher dieselbe auf gesetzlicher Feststellung beruhte. Sie bleibt in Kraft, bis sie von der Bürgerschaft abgeändert wird und bedarf demnach nach der Erneuerung der Bürgerschaft keiner neuen Bestätigung. Indessen beruhen einige wesentliche Bestimmungen der Geschäftsordnung auf verfassungsmäßigen Vorschriften, die in jener ihre weitere Ergänzung und Ausführung gefunden haben. Dahin gehören namentlich die Bestimmungen über die Zusammenberufung der Bürgerschaft, Oeffentlichkeit der Sitzungen, Beschlußfähigkeit der Bürgerschaft, die Behandlung der Anträge des Senats und einzelner Bürgerschaftsmitglieder sowie der Interpellationen und Petitionen, die Rechte der bürgerschaftlichen Ausschüsse und die Zulässigkeit geheimer Abstimmungen.

Mit dem Erneuerungstermin, an dem das Mandat einer Hälfte der Bürgerschaft erlischt, hört die Funktion der ganzen Bürgerschaft in ihrer bisherigen Zusammensetzung auf. Innerhalb acht Tage nach diesem Termin hat der Senat die Bürgerschaft in ihrer neuen Zusammensetzung zu berufen. Zu ihren einzelnen Sitzungen wird die Bürgerschaft mittelst ihrer Kanzlei zusammenberufen auf Anordnung des Senats, auf Beschluß des Bürgerausschusses, auf ihren eigenen Beschluß und auf Verlangen von wenigstens dreißig Mitgliedern, wenn sie mehr als drei Monate lang nicht versammelt war. Die Zusammenberufung auf Anordnung des Senats findet abgesehen von der ersten Sitzung in praxi nur in den Fällen Statt, für welche die Verfassung eine gleichzeitige oder gemeinschaftliche

Sitzung von Senat und Bürgerschaft vorschreibt, also namentlich für die Wahl eines Senatsmitgliedes und für die Beeidigung desselben. Im Uebrigen pflegt die Bürgerschaft am Schluß der Sitzung über die Zeit der nächsten selbst zu beschließen, überläßt aber wohl, namentlich wenn zur Zeit noch keine Gegenstände zur Verhandlung reif sind, die Anberaumung der nächsten Sitzung dem Präsidenten. Die Bürgerschaft hat keine abgeschlossene Sitzungsperioden, hält vielmehr das ganze Jahr hindurch je nach Bedarf, mit Ausnahme der Zeit der Sommerferien, fast jede Woche eine Sitzung. Mit dem Beschluß über die Zeit der Sitzung verbindet sie auch die Bestimmung ihrer Tagesordnung, der der Präsident auch andere Gegenstände hinzufügen kann. Anträge, welche der Senat als dringlich bezeichnet, müssen verfassungsmäßig, und zwar vor allen andern Gegenständen, auch dann zur Verhandlung kommen, wenn sie nicht auf der Tagesordnung stehen, und darf die Vertagung, wenn es nicht zur Abstimmung über einen solchen Antrag gekommen ist, nur auf den nächsten Werktag erfolgen.

Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. Wenn der Senat oder wenn zehn Mitglieder es verlangen, muß die Bürgerschaft in geheimer Sitzung zusammentreten, um zunächst zu beschließen, ob die Sitzung für die Verhandlung des betreffenden Gegenstandes eine geheime bleiben soll. Bezieht sich aber der Antrag des Senats, in geheimer Sitzung zu verhandeln, auf Reichs- oder auswärtige Angelegenheiten, oder tritt der Bürgerausschuß dem Antrag des Senates auf geheime Sitzung bei, so muß demselben Folge gegeben werden. Beschlußfähig ist die Bürgerschaft, wenn mehr als achtzig, also mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Nur gewisse, die Geschäftsbehandlung betreffende Beschlüsse können ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden gefaßt werden.

Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet allein und endgültig die Bürgerschaft selbst auf den Bericht eines sofort nach ihrem Zusammentritt zu erwählenden Ausschusses. Sobald die Wahlen von mindestens der Hälfte der bei der halbschichtigen Erneuerung gewählten Mitglieder gutgeheißen sind, constituirt sich die Bürgerschaft durch Wahl ihres Vorstandes. Derselbe besteht aus dem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten und vier Schriftführern, die sämmtlich von der Bürgerschaft aus der Zahl ihrer Mitglieder auf ein Jahr gewählt werden, und denen der Secretair der Bürgerschaft, ein ständiger, vom Bürgerausschuß gewählter Beamter, beigegeben ist [1]). Der Letztere kann zu den Ausschüssen der Bürgerschaft hinzugezogen werden und hat, wenn er vom Ausschusse mit der Berichterstattung beauftragt ist, das Recht, an der Berathung in der Bürgerschaft Theil zu nehmen, aber kein Stimmrecht.

Der Bürgerschaft steht außer der Theilnahme an der Gesetzgebung auch die Controle über die Amtsführung der Verwaltungsbehörden zu. Wie bereits erwähnt, ist das in der Verfassung in Aussicht gestellte Gesetz über die Theilnahme der Bürgerschaft an der Geltendmachung der Verantwortlichkeit des Senates und der Behörden bis jetzt noch nicht erlassen. Soweit ohne ein solches Gesetz nach allgemeinen Civil- oder Strafgesetzen eine Verantwortlichkeit zu construiren ist, kann die Bürgerschaft über die Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit Beschluß fassen, und wird mit solchen Beschlüssen in derselben Weise verfahren, wie mit den von ihr beschlossenen Anträgen über Fragen der Gesetzgebung.

§ 6. **Die Gesetzgebung** [2]). I. Das Vorschlagsrecht in Bezug auf Gegenstände der Gesetzgebung steht sowohl dem Senat, als der Bürgerschaft zu. Anträge, die von Bürgerschaftsmitgliedern ausgehen, bedürfen nach der Geschäftsordnung der Unterstützung von 15 Mitgliedern, um auf die Tagesordnung gebracht zu werden, können aber durch die Vorfrage, ob sie in Betracht zu ziehen sind, wenn dieselbe von wenigstens zwei

---

1) Gesetz, betreffend den Beamten-Etat der Bürgerschaft vom 15. April 1881. Gesetzsammlung p. 26.

2) Verfassung, fünfter Abschnitt.

Dritteln der Mitglieder verneint wird, ohne weitere Berathung beseitigt werden. Jeder selbstständige Antrag, der vom Senat oder von Bürgerschaftsmitgliedern ausgeht, bedarf einer zweimaligen Berathung und Annahme, ehe er zum Beschluß erhoben wird [1]), wenn sich nicht schon bei der ersten Abstimmung mindestens zwei Drittel der abstimmenden Mitglieder für denselben erklären oder wenn es sich nicht um einen Antrag handelt, der bereits von der Bürgerschaft definitiv genehmigt und vom Senat mit Modifikationen wieder vorgelegt ist. Die zweite Berathung darf nicht an demselben Tage, wie die erste, Statt finden [2]). Die Abstimmung muß eine geheime sein, wenn mindestens zehn Mitglieder, und eine namentliche, wenn mindestens 25 Mitglieder darauf antragen. Der genügend unterstützte Antrag auf geheime Abstimmung schließt den Antrag auf namentliche aus.

Ein von fünfzehn Mitgliedern unterstützter Antrag auf Auskunftsertheilung abseiten des Senats wird dem Letzteren zunächst zur Kenntnißnahme mitgetheilt. Wird die Auskunft nicht ertheilt, so wird mit dem darauf gerichteten Antrage wie mit andern selbstständigen Anträgen eines Mitgliedes verfahren. Stimmt die Bürgerschaft dem Auskunftsersuchen zu, so ist der Senat zur Auskunftsertheilung verpflichtet, wenn es sich nicht um obschwebende Verhandlungen in Reichs- oder auswärtigen Angelegenheiten handelt, und muß seine Auskunft oder die Gründe ihrer Verweigerung in der nächsten Sitzung mittheilen, wenn die Bürgerschaft das Ersuchen als dringlich bezeichnet.

Petitionen an die Bürgerschaft müssen durch Vermittlung eines Mitgliedes eingereicht werden, und erklärt sich dieses Mitglied durch die Uebergabe mit dem Inhalt derselben einverstanden, also auch disciplinarisch für den Inhalt verantwortlich. Den wesentlichen Inhalt solcher Eingaben theilt der Präsident der Versammlung mit. Zur Berathung gelangen dieselben aber nur, wenn in geschäftsordnungsmäßiger Weise ein Antrag daran geknüpft wird.

Die Bürgerschaft kann die ihr vorliegenden Anträge zur Vorbereitung an Ausschüsse verweisen, die sich behufs Auskunftertheilung direkt an den Senat oder an den Chef der betreffenden Verwaltungsbehörde wenden, aber auch von jedem Staatsangehörigen Auskunft in demselben Umfange verlangen können, wie dieselbe öffentlichen Verwaltungsbehörden zu ertheilen ist [3]). Doch dürfen Beamte über Angelegenheiten ihres Amtes nur mit Genehmigung des ihnen vorgesetzten Senatsmitgliedes Auskunft geben, welche

---

1) Offenbar uncorrekt ist die Fassung des Art. 68 al. 3 der Verfassung: „Ein Antrag gilt für angenommen, wenn derselbe bei beiden Abstimmungen die einfache Majorität erhalten hat.“ Vielmehr gilt der Antrag in der Fassung für angenommen, in der er bei der zweiten Abstimmung die einfache Majorität erhalten hat, auch wenn er in erster Abstimmung in anderer Gestaltung angenommen war. — S. Bericht des Ausschusses betreffend Geschäftsordnung der Bürgerschaft. Febr. 1881 (N. 6 der Specialberichte) zu § 61.

2) Da die Verfassung nur von solchen Beschlüssen handelt, die auf Antrag des Senats erfolgen oder seiner Zustimmung bedürfen, so gelten auch die oberwähnten Bestimmungen über zweimalige Lesung nicht für die Behandlung solcher Anträge, über welche die Bürgerschaft ohne Zustimmung des Senats Beschluß fassen kann, also namentlich nicht über ihre innern Angelegenheiten und solche, welche die Geschäftsbehandlung betreffen. — Doch soll auch über eine Abänderung der Geschäftsordnung nach einer in dieser selbst enthaltenen Bestimmung nur nach zweimaliger Berathung beschlossen werden, wenn nicht in der ersten schon zwei Drittheile der Abstimmenden sich für dieselbe erklärt haben. — Andererseits gelten jene Bestimmungen für alle Anträge, die eines übereinstimmenden Beschlusses von Senat und Bürgerschaft bedürfen, nicht bloß für Gegenstände der Gesetzgebung, also auch z. B. für die Einsetzung einer Senats- und Bürgerschafts-Commission zur Entwerfung eines Gesetzes.

3) Diese Bezeichnung findet ihre Erklärung in § 20 des Gesetzes betreffend das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege vom 23. April 1879, Ges. S. p. 110. Danach haben Verwaltungsbehörden das Recht, zur Feststellung der in ihren Geschäftskreis fallenden Thatsachen Vorladungen (und zwar bei einer Strafe bis zu M. 30) zu erlassen. — Die speciell von der Feststellung des Thatbestandes vor Erlaß von Strafverfügungen handelnden Bestimmungen des § 6 desselben Gesetzes eignen sich weniger zu einer analogen Anwendung auf die Befugnisse der bürgerschaftlichen Ausschüsse.

Genehmigung nur aus besonderen Gründen, über welche erforderlichenfalls der Senat entscheidet, verweigert werden darf.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß von Senat und Bürgerschaft werden vielfach zur Entwerfung umfangreicher Gesetze, zur Vorberathung wichtiger Beschlüsse oder auch zur Ausführung bereits gefaßter Beschlüsse Commissionen gewählt, welche aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehen, und die über die Resultate ihrer Berathungen beiden Körperschaften, der Bürgerschaft in der Regel durch Vermittlung des Senats Bericht erstatten. Die Anträge dieser Commissionen werden geschäftsordnungsmäßig wie Senatsanträge behandelt.

Die amtlichen Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft erfolgen schriftlich. Doch kann der Senat durch aus seiner Mitte oder anderweitig bestellte Commissarien an den Berathungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse Theil nehmen, ist auch auf Verlangen der Bürgerschaft zur Absendung von Commissarien verpflichtet. Von diesen Rechten machen Senat und Bürgerschaft nur ausnahmsweise Gebrauch, ein Umstand, der sehr zur Verzögerung der Verhandlungen beiträgt.

Nur durch übereinstimmenden Beschluß des Senates und der Bürgerschaft können Gesetze über Gegenstände des öffentlichen und des Privatrechtes erlassen, authentisch interpretirt, abgeändert oder aufgehoben werden. Als fernere Gegenstände der Gesetzgebung bezeichnet die Verfassung die Auflegung, Prolongirung, Veränderung oder Aufhebung von Steuern und Abgaben, die Abschließung (oder vielmehr die Bewilligung) von Staatsanleihen, die Veräußerung von Staatsgut, sofern solche Veräußerung nicht im regelmäßigen Gange der Verwaltung liegt und den Belauf von M. 5000 übersteigt, (der Abschluß von Miethverträgen über Staatsgrund, auch auf längere Dauer, ist Sache der Verwaltung), Grenzregulirungen, (wirkliche Gebietsveräußerungen gelten als Verfassungsveränderungen) Ertheilung ausschließlicher Privilegien [1]), Enteignung von Privateigenthum, (die Festsetzung der Entschädigungssumme liegt den ordentlichen Gerichten ob), Genehmigung des vom Senat vorzulegenden Budgets für das nächste Jahr nebst Nachbewilligungen, also Geldbewilligungen jeder Art, die Ratifikation von Staatsverträgen und die Ertheilung einer Amnestie.

II. Vermittlungs- und Entscheidungs-Deputation. Der Senat kann seine Zustimmung zu Anträgen der Bürgerschaft oder zu von derselben beschlossenen Modifikationen eines Senatsantrages durch Mittheilung an den Bürgerausschuß erklären. Wird ein Antrag der einen Körperschaft von der anderen verworfen oder finden die beantragten Modifikationen keine Zustimmung, so steht jedem Theile das Recht auf jederzeitige Wiederholung des Antrages oder auf Einsetzung einer Vermittlungs-Deputation zu, die vom andern Theile nicht verweigert werden darf. Dieselbe besteht, wenn nicht anders beschlossen wird, aus drei Mitgliedern des Senats und sechs Mitgliedern der Bürgerschaft, welche über Vermittlungsvorschläge zu berathen und zu berichten haben. Für den Fall, daß auch auf diesem Wege keine Verständigung zu erzielen ist, dieses negative Resultat aber im öffentlichen Interesse nicht genügt, bedarf es um so mehr eines verfassungsmäßigen Ausweges, als die sonst in constitutionellen Staaten gegebenen Mittel einer Auflösung des Repräsentativkörpers oder eines Rücktrittes der Regierung nach der hamburgischen Verfassung nicht zulässig sind.

Es soll deshalb in denjenigen Fällen, in denen eine Rechtsfrage den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit bildet, also die Auslegung der Verfassung oder von Gesetzen oder bestrittene Rechte des Senates oder der Bürgerschaft, oder die Verantwortlichkeit

1) Ueber die Frage, ob auch die Ertheilung von Titeln hierher gehört, schwebt zur Zeit eine Differenz zwischen Senat und Bürgerausschuß. — Frühere Vorgänge sprechen für Bejahung dieser Frage. S. z. B. Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft 1872 p. 374.

des Senates oder der Behörden wegen Verletzung der Verfassung oder von Gesetzen, (also namentlich auch, wenn es in Frage steht, ob der Senat oder eine Behörde oder einzelne Mitglieder des Senats oder einer Behörde wegen Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verantwortlich zu machen sind) auf Verlangen des einen oder andern Theiles die Entscheidung des Reichsgerichtes angerufen werden [1]), während in andern Fällen, wenn nach Ansicht beider Theile die Entscheidung ohne wesentlichen Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt werden kann, und nur über die Modalität ein Dissens besteht, der Streitpunkt durch eine Entscheidungs-Deputation erledigt werden soll. Doch ist diese Erledigung durch eine Entscheidungs-Deputation immer ausgeschlossen, wenn es sich um eine Abänderung der Verfassung oder solcher gesetzlichen Bestimmungen handelt, durch welche Rechte des Senats oder der Bürgerschaft festgestellt sind. Wenn der Dissens die Prolongation oder Erneuerung eines nur auf bestimmte Zeit bewilligten Gesetzes, also auch zeitweilige Bewilligung einer Steuer betrifft, und vor Ablauf dieser Zeit die Einsetzung einer Entscheidungs-Deputation beschlossen ist, so gilt das Gesetz als bis zur Entscheidung prolongirt.

Zweifel darüber, ob die Voraussetzungen einer Entscheidung durch das Reichsgericht oder durch die Entscheidungs-Deputation vorliegen, werden im Vorwege von Ersterem entschieden.

Die Entscheidungs-Deputation besteht, wenn nicht anders beschlossen wird, aus acht Mitgliedern des Senates, welche durch das Loos bestimmt sind, und aus acht Mitgliedern der Bürgerschaft, welche je in einer von acht durch das Loos aus den Anwesenden gebildeten Abtheilungen mit absoluter Mehrheit gewählt sind. Die Bildung der Deputation, sowie die Beeidigung der Mitglieder darauf, daß sie nur im Interesse des Gemeinwesens abstimmen und Verschwiegenheit über die Vorgänge in der Deputation bewahren wollen, erfolgt in gemeinschaftlicher Sitzung des Senates und der Bürgerschaft. Die Deputation hat innerhalb 14 Tagen nach ihrer Einsetzung ihren Beschluß zu fassen. Daß sie sich dem Beschlusse der einen oder anderen Körperschaft anzuschließen hat, schreibt die Verfassung nicht vor. Es ist also auch nicht ausgeschlossen, daß sie sich über eine andere Modalität, als die von der einen oder anderen in's Auge gefaßte, verständigt. Ihren Beschluß hat sie mit der Unterschrift aller Mitglieder versehen, in einem Exemplar dem Präsidenten des Senats und in einem andern dem der Bürgerschaft mitzutheilen. Findet aber in der Entscheidungs-Deputation Stimmengleichheit statt und läßt sich kein Majoritätsbeschluß erzielen, so wird durch das Loos aus sämmtlichen Senats- und bürgerschaftlichen Mitgliedern eine Subdeputation von fünf Mitgliedern gebildet, welche durch Mehrheit endgültig über diejenigen Punkte entscheidet, über welche in der Deputation Stimmengleichheit stattfand. Der Beschluß der Deputation und eventuell der Subdeputation hat die Kraft und Gültigkeit eines übereinstimmenden Beschlusses von Senat und Bürgerschaft. Sowohl die Funktion eines Mitgliedes der Deputation, als der Subdeputation muß von dem Gewählten angenommen werden. Die Deputation ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied ist zum Erscheinen verpflichtet, wenn nicht Verhinderungsgründe vorliegen, über deren Triftigkeit die Deputation entscheidet, keines darf sich der Abstimmung enthalten. Unberechtigtes Fortbleiben oder Enthaltung der Abstimmung würden demnach wie Nichtannahme der Wahl zu behandeln sein. Kein Mitglied der Deputation kann für seine Abstimmung oder für den Beschluß der Deputation verantwortlich gemacht werden. — Weder unter der Herrschaft der Verfassung von 1860, noch der jetzt geltenden ist es zu einer derartigen Entscheidung durch das dazu berufene Gericht (früher das Oberappellationsgericht zu Lübeck) noch zu einer Entscheidungs-

---

1) S. Reichsgesetz betreffend die Zuständigkeit u, s. w. vom 14. März 1881. R.G.Bl. p. 37.

Deputation gekommen. Wohl aber sind mehrfach Vermittlungs-Deputationen nicht ohne Erfolg eingesetzt worden.

III. Eine Veränderung der Verfassung kann nicht auf dem gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beschlossen werden. Zu einer solchen bedarf es zunächst eines übereinstimmenden Beschlusses von Senat und Bürgerschaft, für den sich die letztere in einer Versammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind, mit mindestens drei Vierteln der Anwesenden erklärt hat, und der frühestens 21 Tage nachher von der Bürgerschaft in gleicher Anzahl und mit gleicher Majorität bestätigt ist. Wenn weniger als drei Viertel der Anwesenden in erster oder zweiter Lesung zustimmen, so ist der Antrag als abgelehnt zu betrachten, und würde demnach, wenn er erneuert werden soll, das ganze Verfahren wieder von vorn anfangen müssen. Dagegen würde die Anwesenheit einer geringeren Anzahl, als drei Viertel sämmtlicher Mitglieder bei der ersten oder zweiten Abstimmung nur zu einer Vertagung der Beschlußfassung Veranlassung geben.

IV. Die durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft oder durch Beschluß der Entscheidungs-Deputation zu Stande gekommenen Gesetze hat der Senat innerhalb 14 Tagen zu publiciren. Diese Vorschrift wird nur auf Gesetze im engeren Sinne — materielle Gesetze — angewandt, also auf solche Beschlüsse, welche allgemeine Normen enthalten, nicht aber auf Beschlüsse über Maaßregeln, die, wiewohl sie eigentlich dem Gebiet der Verwaltung angehören, der Genehmigung durch die Bürgerschaft bedürfen, also z. B. nicht auf das Budget, auf Bewilligung von Staatsanleihen, Veräußerung von Staatsgut und Enteignung von Privateigenthum. Mit dem Tage der Publikation im Amtsblatte — einem abgesonderten Theile des hamburgischen Correspondenten — treten die in demselben publicirten Gesetze und Verordnungen in Kraft, abgesehen von den Fällen, in denen eine beschleunigtere Publikation von Bekanntmachungen des Senates oder der Polizeibehörde, z. B. mittelst Anschlags an den Straßenecken erforderlich ist.

S. Verordnung vom 16. Jan. 1852., Sammlung hamb. Verordnungen p. 405. Die Sammlung hamburgischer Verordnungen (früher von Klefecker, später von Lappenberg herausgegeben) war ein Privatunternehmen. Eine amtliche Gesetzsammlung erscheint erst seit dem Jahre 1866. Der Eintritt der Gesetzeskraft ist unabhängig von der Publikation in der Gesetzsammlung. Bis zum Jahre 1852 bestand überhaupt ein verfassungsmäßiges Erforderniß der Publikation nicht, durch die Uebereinstimmung von Rath und Bürgerschaft traten die Gesetze ohne Weiteres in Geltung. Selbst die früheren Verfassungsgesetze sind nicht publicirt worden und der Senat hat besonderes Gewicht auf den Grundsatz gelegt, daß für die Geltung dessen, was zwischen ihm und Erbgesessener Bürgerschaft beliebt worden, die Publikation nicht in Betracht komme. Mit der Entwicklung des Staatsgedankens hat sich natürlich dennoch dieses Bedürfniß geltend gemacht und sind in späterer Zeit alle wirklichen Gesetze auch regelmäßig publicirt worden.

§ 7. **Der Bürgerausschuß** [1]). Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte einen ständigen Ausschuß unter dem Namen „Bürgerausschuß", der in politischer Beziehung als Nachfolger des früheren Oberalten-Collegiums zu betrachten ist und dessen Aufgabe darin besteht, die Bürgerschaft in Bezug auf die Ausübung des ihr zustehenden Controlrechtes und auf einzelne minder wichtige Beschlußfassungen zu vertreten. Der Bürgerausschuß besteht aus zwanzig Mitgliedern, von denen nicht mehr als fünf Rechtsgelehrte sein dürfen. Präsident und Sekretair der Bürgerschaft sind zugleich Präsident und Sekretair des Bürgerausschusses. Die Wahl der übrigen 19 Mitglieder wird so beschafft, daß jedes an der Wahl Theil nehmende Mitglied der Bürgerschaft bei jedem Wahlgang nur einen Namen aufschreibt, und derjenige, der mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, so weit das Erforderniß reicht, als gewählt gilt. Zweck dieser Einrichtung ist, auch einer beträchtlichen Minorität thunlichst eine Vertretung

1) Verfassung; vierter Abschnitt.

im Bürgerausschusse zu verschaffen. Die in den Bürgerausschuß gewählten Mitglieder sind zu einer einmaligen Annahme der Wahl verpflichtet. Die Sitzungen des Bürgerausschusses, der in der Regel durch seinen Vorsitzenden berufen wird, aber auch durch den Senat berufen werden kann, sind nicht öffentlich.

Der Bürgerausschuß ist befugt, vom Senat Auskunft über Staatsangelegenheiten zu verlangen und hat der Senat ihm diese Auskunft in demselben Umfang, wie der Bürgerschaft zu ertheilen.

Die Hauptaufgabe des Bürgerausschusses ist es, die Einhaltung der Verfassung und der auf das öffentliche Recht bezüglichen Gesetze zu überwachen. Er hat demnach auch den Privatmann, der von den Behörden in seinen politischen oder anderen, nicht der Sphäre des Civilrechts angehörigen Rechten, oder auch durch Mißbrauch der Amtsgewalt oder durch anderweitige Verletzung des öffentlichen Rechtes in seinen Vermögensrechten gekränkt ist, zu schützen. Zu diesem Zwecke hat er, wenn ihm Verletzungen der Verfassung oder der auf das öffentliche Recht bezüglichen Gesetze bekannt werden, desfalls beim Senat vorstellig zu werden, und wenn seine Reklamationen erfolglos bleiben, der Bürgerschaft Mittheilung zu machen. Findet die Bürgerschaft die Reklamation begründet, so hat sie zur Abhülfe erforderliche Maaßregeln im Wege des für die Gesetzgebung vorgeschriebenen Verfahrens zu veranlassen. Sie wird also zunächst ihre Anträge auf Abhülfe an den Senat zu bringen, und wenn dieselben erfolglos bleiben, wie bei bestrittenen Gesetzvorschlägen, die Differenz durch eine Vermittlungs-Deputation zu schlichten, andernfalls aber — da es sich immer um eine Rechtsverletzung handeln wird — durch Anrufung des Reichsgerichts zur Entscheidung zu bringen haben. Da auch der Bürgerschaft verfassungsmäßig die Controle über die Verwaltung zusteht, so leidet es keinen Zweifel, daß sie vorkommendenfalls auch aus eigener Initiative und ohne Antrag des Bürgerausschusses dasselbe Verfahren einleiten kann. Auch bei Beschlußnahmen anderer Art, welche dem Bürgerausschuß überwiesen sind, steht der Bürgerschaft das Recht zu, selbst die Entscheidung zu treffen, einerlei, ob die betreffenden Anträge direkt oder nach Verwerfung durch den Bürgerausschuß an sie gelangen.

Der Bürgerausschuß hat ferner die Veräußerungen von Staatseigenthum, welche nicht schon im regelmäßigen Gang der Geschäfte liegen, zu genehmigen, wenn es sich um einen Kaufpreis, oder falls dieser nicht angegeben ist, um einen Werth von nicht mehr als M. 5000 handelt, und außerordentliche, im Budget nicht aufgeführte Ausgaben innerhalb der Grenzen eines im Budget regelmäßig für das betreffende Jahr ausgeworfenen oder durch Nachbewilliguug abseiten der Bürgerschaft vergrößerten Postens „für unvorhergesehene Ausgaben“ zu bewilligen. — Auch darf er in dringlichen Fällen gesetzliche Verfügungen von geringerer Bedeutung bis zur künftigen Zustimmung der Bürgerschaft mitgenehmigen. Derartige Verfügungen treten mithin ohne Weiteres außer Kraft, wenn die Bürgerschaft, die sofort nach ihrem Zusammentritt auf Antrag des Senates oder des Bürgerausschusses oder auch aus eigener Initiative zu beschließen hat, ihre Zustimmung verweiget. Die Anwendung dieser ziemlich unklaren und unpräcisen Bestimmung setzt voraus, daß die Bürgerschaft im gegebenen Moment nicht zugängig ist, namentlich also nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammengebracht werden kann, ein Fall, der eber so selten eintreffen wird, wie die Dringlichkeit einer gesetzlichen Verfügung von geringer Bedeutung, auch bisher niemals eingetreten ist. In Bezug auf den Fall eines Krieges oder Aufruhrs, an den man zunächst denken könnte, enthält die Verfassung die besondere Vorschrift, daß der Senat die Bestimmungen über Gerichtsstand, Verhaftung, Haussuchung, Presse und Versammlungsrecht zeitweilig außer Kraft setzen darf. Doch bedarf eine solche Maaßregel der sofortigen Zustimmung der Bürgerschaft, und wenn

diese auf erfolgte Berufung nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammen kommt, so hat der Senat die Zustimmung des Bürgerausschusses einzuholen.

Dem Bürgerausschuß steht ferner die Befugniß zu, den behufs der Wahlen von bürgerlichen Mitgliedern der Deputationen von den Letzteren der Bürgerschaft mit drei Namen für jede Vacanz vorzulegenden Wahlaufsätzen durch einen mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu fassenden Beschluß einen vierten hinzuzufügen, in welchem Falle die Bürgerschaft aus diesen vier Vorgeschlagenen zu wählen hat. Auch sind dem Bürgerausschuß durch Specialgesetze einzelne Wahlen und die Befugniß zur Vereinbarung ergänzender Bestimmungen mit dem Senat (namentlich die Feststellung und Revision von Tarifen) übertragen.

§ 8. **Die Staatsverwaltung.** Die Verwaltung zerfällt in neun Abtheilungen: Finanzen-, Handel und Gewerbe-, Bau-, Militär-[2]), Unterrichts-, Justizwesen, Polizei und sonstige innere Angelegenheiten, öffentliche Wohlthätigkeit, und auswärtige Angelegenheiten.

Für jede dieser Abtheilungen ernennt der Senat eines oder mehrere seiner Mitglieder zu Vorständen. Für die meisten bestehen Deputationen, d. h. Verwaltungskörper, welche aus Mitgliedern des Senats und einer Anzahl von Bürgern gebildet sind. In jeder Deputation führt ein Mitglied des Senates den Vorsitz. Die der Deputation angehörenden Mitglieder werden auf eine gesetzlich bestimmte Reihe von Jahren von der Bürgerschaft aus einem Wahlaufsatz von drei Personen gewählt, den die Deputation selbst bei eintretenden Vacanzen vorlegt, und dem der Bürgerausschuß in oberwähnter Weise einen vierten hinzufügen kann. Sie verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Außer den Richtern kann jeder zur Bürgerschaft wählbare Bürger auch zum Mitgliede einer Deputation gewählt werden. Der Gewählte ist zur Annahme der Wahl verpflichtet, wenn er nicht das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder Mitglied einer anderen Deputation ist. Die Wahl in die Finanz-Deputation verpflichtet jedoch den Gewählten zum Austritt aus jeder anderen Deputation. Den Instituten der Abtheilung für öffentliche Wohlthätigkeit stehen Collegien vor, die im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen gebildet werden und fungiren, nur mit der Ausnahme, daß diese Collegien sich selbst ergänzen. Für das Justizwesen und die eigentliche Polizei, sowie für die Abtheilung der auswärtigen Angelegenheiten besteht überhaupt keine collegiale Verwaltung.

Die Deputationen können für einzelne Zweige ihrer Verwaltungsthätigkeit aus ihrer Mitte Sectionen bilden, welche die ihnen zugewiesenen Geschäfte selbstständig führen. Im Allgemeinen ist es den Deputationen überlassen, ob sie ihre höheren Beamten an ihren Berathungen Theil nehmen lassen wollen. Nur ausnahmsweise sind auch Beamte Mitglieder der Deputationen. Letztere sind bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig und beschließen mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Minorität kann ihre abweichende Ansicht zu Protokoll geben und bei Berichten an den Senat dieselbe besonders motiviren.

Die Thätigkeit der Deputationen ist theils eine verwaltende, theils eine die Geschäftsführung der ihnen beigegebenen ständigen Beamten beaufsichtigende, theils üben sie die Verwaltungsgerichtsbarkeit innerhalb ihres Geschäftskreises.

Der Senat hat, soweit thunlich, die zuständige Deputation bei Vorbereitung seiner Anträge an die Bürgerschaft zu Rathe zu ziehen und sind die Deputationen verpflichtet, ihm die verlangten Berichte und Gutachten zu geben, auch berechtigt, ihm Vorschläge zu

---

1) Verfassung, sechster Abschnitt. — Gesetz über die Organisation der Verwaltung vom 15. Juni 1863, Samml. Hamb. Verordn. p. 223. Gesetz über das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege vom 23. April 1879, Ges.S. p. 110.

2) Ueber die Militair-Verwaltung s. oben § 2 unter II gegen das Ende. —

machen. Das Verordnungsrecht steht ihnen, wie allen Verwaltungsbehörden in so weit zu, daß sie die Vorschriften von Gesetzen, die sich auf ihren Geschäftskreis beziehen, in Erinnerung bringen oder die Voraussetzungen der Anwendbarkeit solcher Gesetze für vorhanden erklären, auch die für Ausführung der ihren Geschäftskreis betreffenden Gesetze, für die Handhabung ihrer Geschäfte und für Aufrechterhaltung der Ordnung in Bezug auf die ihrer Aufsicht unterstellten Angelegenheiten und Gegenstände erforderlichen Anordnungen treffen können. Die Polizeibehörden können außerdem durch Verordnungen das Verbot von Handlungen, welche nach bestehendem Rechte als unerlaubt gelten, ohne durch ein Gesetz ausdrücklich verboten zu sein, bei einer Strafe bis zu 12 Thaler. einschärfen [1]) und die zur Regelung des Betriebes in den unter ihre Aufsicht gestellten Gewerben erforderlichen Anordnungen bei Androhung von Strafen bis zu 6 Thalern anordnen. Wird durch Beschluß der Bürgerschaft eine derartige Verordnung für gesetzwidrig erklärt, so ist dieselbe sofort außer Kraft zu setzen, vorbehältlich ihrer Wiederherstellung auf dem für Differenzen in Bezug auf die Gesetzgebung vorgeschriebenen Wege.

Jedes Mitglied einer Deputation ist für die ihm als Einzelnem obliegende Amtsführung verantwortlich, nicht aber für die Theilnahme an Beschlüssen der Deputation. Nur der Vorsitzende ist außerdem auch dafür verantwortlich, daß durch die Beschlüsse der Deputation, also auch durch Unterlassung der gebotenen Beschlüsse die Verfassung und Gesetze nicht verletzt werden. Gegen einen Beschluß der Deputation, welcher nach seiner Ansicht eine solche Verletzung enthält, hat der Vorsitzende Einspruch zu erheben, und erforderlichenfalls dem Senat darüber Mittheilung zu machen, in welchem Falle dieser über das Bedenken entscheidet. Doch steht der Deputation das Recht zu, den Fall dem Bürgerausschuß vorzulegen, der die Angelegenheit dann ebenso zu behandeln hat, wie andere Fälle, in denen eine Verletzung des öffentlichen Rechtes in Frage steht. Ueber den Grad des Verschuldens, der den Vorsitzenden bei Unterlassung seines Widerspruchs, oder die einzelnen Mitglieder bei der ihnen als Einzelnen obliegenden Amtsführung verantwortlich macht, ist gesetzlich nichts vorgeschrieben. Nach allgemeinen Principien wird man anzunehmen haben, daß sie für grobes Verschulden verantwortlich sind und überdies den öffentlichen Geschäften mindestens denselben Fleiß zuzuwenden haben, den sie in ihren Privatangelegenheiten anzuwenden pflegen [2]).

Jeder, der sich durch Verfügungen oder Maaßregeln der Verwaltungsbehörden, welche nicht unter die Kategorie der Strafverfügungen oder Strafbescheide fallen, in seinen Privatrechten verletzt glaubt, kann ohne besondere Erlaubniß oder vorgängige Beschwerde auf Abhülfe oder Entschädigung oder Beides bei den Gerichten Klage erheben. Nur in denjenigen Fällen, in denen, wie namentlich bei den direkten Steuern, ein Reklamationsverfahren gesetzlich angeordnet ist, kann die Klage erst nach fruchtloser Erledigung dieses Verfahrens erhoben werden. Sowohl in diesen Fällen, als wo eine schriftliche Verfügung der zuständigen Behörde zu Handlungen oder Unterlassungen vorliegt, muß die Klage vor Ablauf von acht Wochen nach Zustellung des im Reklamationsverfahren, beziehungsweise des von der Verwaltungsbehörde, oder wenn der Beschwerdeweg eingeschlagen ist, in der Beschwerdeinstanz ergangenen Bescheides erhoben werden. Diejenigen thatsächlichen Verhältnisse, für deren Feststellung ein Verfahren ge-

1) Diese im § 26 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung enthaltene Bestimmung war jener Zeit ein unerläßliches Surrogat für ein fehlendes Polizeistrafgesetz. — Durch das Reichsstrafgesetzbuch ist sie für die, in demselben und namentlich in dem Abschnitt von den Uebertretungen behandelten Materien unanwendbar geworden, bleibt aber in Kraft für die im § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch erwähnten, der Landesgesetzgebung überwiesenen Materien.

2) Hier kommt die Analogie der Vormundschaft zur Anwendung. — S. darüber auch Gutachten der Juristenfakultät Göttingen, Verhandl. zwischen Senat und Bürgerschaft von 1875 p. 123 ff.

setzlich vorgeschrieben ist, gelten, wenn die zuständige Behörde sie ordnungsmäßig festgestellt hat, auch für die richterliche Beurtheilung als feststehend. Die Anstellung der Klage hindert die Behörde nicht an vorläufiger Ausführung ihrer Verfügungen, die auch vom Richter vor rechtskräftiger Entscheidung nicht inhibirt werden kann. Was die verklagte Behörde dem Kläger zu ersetzen hat, ist ihm aus der Staatskasse zu bezahlen, vorbehältlich des Regresses der letzteren an denjenigen, durch dessen Verschulden die Behörde ersatzpflichtig geworden ist. Glaubt sich Jemand durch ein einzelnes Mitglied einer Behörde oder einen Beamten bei Ausführung des Amtes verletzt, so hat er zunächst die Behörde zu fragen, ob sie den Einzelnen vertreten will, wozu sie verflichtet ist, wenn derselbe nach ihrer Instruktion verfahren hat, und darf im Bejahungsfalle die Klage nur gegen die Behörde gerichtet werden. In wie weit die Staatskasse andernfalls für den verurtheilten Beamten haftet, darüber ist nach allgemeinen Grundsätzen und den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden.

Streitigkeiten über rein öffentliche, nach staatsrechtlichen Grundsätzen zu entscheidende Verhältnisse gehören nicht vor die Gerichte, auch nicht die Frage, ob Jemandem staatsbürgerliche Rechte zustehen. Insofern nicht in einzelnen Fällen, z. B. in Bezug auf das Wahlrecht zur Bürgerschaft, ein besonderes Reklamationsverfahren vorgeschrieben ist, steht dem Betreffenden die Beschwerde an den Senat oder an den Bürgerausschuß zu.

Die Beamten werden theils vom Senat auf Vorschlag der betreffenden Verwaltungsbehörde oder direkt, oder von den Verwaltungsbehörden selbst definitiv oder unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Senat gewählt. Mit Ausnahme der Unterrichtsverwaltung besteht für keinen Verwaltungszweig ein gesetzlich geordneter Vorbereitungsdienst, oder eine Prüfung. Für höhere Stellungen fordert das Gesetz häufig die Qualifikation eines Rechtsgelehrten. Aber auch in diesen Fällen ist es, wenn es nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, nicht erforderlich, daß der Beamte die gesetzliche Befähigung zum Richteramt besitzt. Die meisten, nicht der Schulverwaltung angehörigen Beamten sind auf sechsmonatliche Kündigung angestellt. Doch gilt als fester Grundsatz, daß von diesem Kündigungsrecht nur Gebrauch gemacht wird, wenn der Beamte durch sein Verhalten Veranlassung dazu gegeben hat, so daß die Kündigungsbefugniß im Wesentlichen nur ein Surrogat für ein noch fehlendes Disciplinargesetz ist [1]).

Die Disciplinargewalt steht den Deputationen, zu deren Ressort der betreffende Beamte gehört, oder bei denjenigen Ressorts, an deren Spitze keine Deputation steht, dem Chef der betreffenden Verwaltung zu [2]). Die Recursinstanz bildet der Senat. In Ermangelung eines Pensionsgesetzes für nicht dem Schulfach angehörige Beamte bedarf die Bewilligung jeder Pension, insofern sie nicht durch contraktliche Bestimmung bei der Anstellung gesichert ist, eines gemeinschaftlichen Beschlusses von Senat und Bürgerschaft, wobei jedoch angenommen wird, daß der wegen Alters oder Krankheit nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit entlassene Beamte einen Rechtsanspruch auf eine angemessene, im einzelnen Fall zu bestimmende Pension hat [3]).

1) S. Bürgerschaftl. Ausschußberichte von 1876 N. 19. S. Verhandl. zwischen Senat und Bürgerschaft von 1861 p. 173. 192 u. 1868 p. 31. 145, 1877 p. 260, 1880 p. 214. Ausnahmsweise haben auch dann Kündigungen von Beamten Statt gefunden, wenn eine veränderte Organisation der Behörden die Thätigkeit derselben entbehrlich gemacht hat. — Doch ist in diesen Fällen auf dem Wege der Gesetzgebung meistens für eine, wenn auch nicht vollständig ausreichende Entschädigung Sorge getragen worden.

2) Hauptreceß Art. 8. Unionsreceß des Senats Art. 17.

3) Für die Wittwen und Waisen der Beamten besteht eine staatliche Pensionskasse, die durch regelmäßige Beiträge der Beamten unterhalten wird. — Zur Zeit wird zwischen Senat und Bürgerschaft über ein Disciplinar- und Pensionsgesetz verhandelt. (Während des Druckes haben diese Verhandlungen zu einer Einigung geführt. Das Disciplinar- und Pensionsgesetz für die nicht richterlichen Beamten vom 7. Januar 1884 beseitigt die Kündigungsclausel und regulirt die Pensionsberechtigung der Beamten.)

Jede Behörde, einschließlich der Gerichte hat ihr Specialbudget für das folgende Jahr im Laufe des Monats Juli dem Senat einzureichen. Der Senat überweist die sämmtlichen Specialbudgets der Finanz-Deputation, welche dann vor Ende September dem Senat den Entwurf des Generalbudgets vorzulegen hat. Der Senat legt diesen Entwurf, nachdem er von ihm genehmigt ist, der Bürgerschaft zur Beschlußfassung vor [1]). Da die Verhandlungen der Bürgerschaft über das Budget in der Regel nicht vor Beginn des Budgetjahres abgeschlossen werden, so findet fast regelmäßig für das erste Quartal des Jahres eine vorläufige Bewilligung auf Grundlage des Budgets für das verflossene Jahr statt. Die einzelnen Behörden und Gerichte haben die ihnen bewilligten Gelder bei der Finanz-Deputation durch Anweisungen ihrer Vorsitzenden und eines Mitgliedes der Deputation beziehungsweise des Gerichts, die Verwaltungsbehörden, welche nicht aus Deputationen bestehen, durch Anweisungen des Chefs, unter specieller Bezeichnung der Rubrik des Budgets oder der sonstigen verfassungsmäßigen Bewilligung zu erheben, und darf ihnen weder eine größere Summe, als die für die betreffende Rubrik bewilligte, ausgezahlt, noch die erhobene Summe zu einem anderen Zwecke verwandt werden, so daß Verschiebungen nur innerhalb derselben Rubrik, nicht von einer Rubrik in die andere zulässig sind, und ein etwaiger Minderverbrauch an die Hauptstaatscasse zurückfällt. Eingehende Beträge sind in Terminen, welche der Senat bestimmt, und zwar im Allgemeinen mindestens alle drei Monate, abseiten der Steuerbehörden wöchentlich zweimal an die Finanz-Deputation abzuliefern. Die Kassen sind mindestens alle drei Monate von zwei Mitgliedern zu revidiren. Die Bewilligung einer Ausgabe erlischt, wenn mit der Verwendung nicht bis zum 30. Juni des auf das Budgetjahr folgenden Jahres begonnen ist.

Auch ihre Jahresabrechnung über das abgelaufene Jahr hat jede Behörde dem Senat innerhalb einer von diesem bestimmten Zeit abzuliefern. Der Senat übergiebt diese Specialabrechnungen der Finanz-Deputation, welche ihm die Generalabrechnung vor Ende März des zweiten auf das Budgetjahr folgenden Jahres einliefert, und legt dann der Senat dieselbe der Bürgerschaft zur Prüfung vor. Die Bürgerschaft läßt die Generalabrechnung, wie das Budget, regelmäßig durch einen Ausschuß prüfen. Eine eigentliche Controlbehörde für die Abrechnung existirt nicht.

§ 9. **Verwaltungsbehörden.** I. Zu der Verwaltungsabtheilung für die Finanzen gehören vier Deputationen: die Finanz-Deputation, die Steuer-Deputation, die Deputation für die indirekten Steuern und die Deputation für die Pensions-Casse der Wittwen und Waisen der Beamten.

Die Finanz-Deputation verwaltet die Hauptstaatscasse und das Staatsschuldenwesen [2]), sie vertritt den Staat in allen seinen finanziellen Beziehungen und schließt alle, die Staatskasse verbindlich machende Contrakte ohne Unterschied des Ressorts ab. Ihr sind alle den Behörden und Gerichten eingehenden Gelder abzuliefern. Sie entwirft das Budget und stellt die Generalabrechnung auf. Sie deputirt einzelne ihrer Mitglieder in eine Reihe anderer Deputationen. Die Finanz-Deputation verwaltet die Abgabe von Eigenthumsveränderungen [3]) und von öffentlichen Vergnügungen [4]).

---

1) Das Staatsbudget für 1883 balancirt in Einnahmen und Ausgaben mit M. 35 738 282,94.

2) Die hamburgische Staatsschuld beträgt zur Zeit ca. 143 Millionen Mark, unter denen ca. 22 Millionen Mark nach einem, durch das Gesetz betreffend Amortisation der Staatsschuld vom 29. Mai 1865 (Verordn. p. 139) bestimmten Plan regelmäßig amortisirt werden, für ca. 43 Millionen Mark Specialtilgungsfonds bestehen und 78 Millionen als $3\frac{1}{2}$% Rente ausgegeben sind, welche nur durch Ankauf amortisirt werden können. — Diese letztbezeichnete Anleiheform ist seit dem Jahre 1878 im Gebrauch und ist zum Theil auch zur Convertirung älterer Staatsschulden, namentlich auch der in Folge des großen Brandes emittirten Feuer-Cassen-Anleihe angewandt worden. — Unter den mit Specialreserven versehenen Schulden befinden sich auch zwei Prämienanleihen.

3) Gesetz über die Immobilienabgabe vom 1. März 1882. Ges.Samml. p. 9. Sie wird

Unter der Verwaltung der Steuer-Deputation, der eine Anzahl von der Bürgerschaft gewählter Schätzungsbürger beigegeben ist, stehen die Einkommen-[1]) und Grundsteuer[2]), unter der Verwaltung der Deputation für indirekte Steuern die Consumtions-[3]), die Stempelabgabe[4]) und die Deklarationsgebühr[5]). Die Erbschaftsabgabe[6]) wird vom Erbschaftsamt, das Tonnengeld[7]) von der Deputation für Handel und Schifffahrt, die Hundesteuer[8]) von der Polizeibehörde erhoben.

Die Einkommensteuer, die Stempel-, Consumtions-, Erbschafts- und Immobilienabgabe, sowie die Abgabe von öffentlichen Vergnügungen werden von Jahr zu Jahr auf Grundlage feststehender Gesetze erhoben, die übrigen Abgaben sind permanent bewilligt.

Alle zur Einziehung von Steuern, Abgaben und Gebühren zuständigen Behörden bestimmen, von wem und in welchem Maaße die betreffenden Zahlungen zu leisten sind und verfügen die im Verwaltungswege zu beschaffende Vollstreckung. Auch können sie bei Zuwiderhandlungen gegen die betreffenden Gesetze Strafbescheide nach Maaßgabe § 459 der Strafprozeßordnung erlassen, gegen welche der Beschuldigte die Beschwerde an den Senat erheben oder auf gerichtliche Entscheidung antragen kann[9]).

II. Die Aufsicht über alle mit Handel und Schifffahrt zusammenhängenden Angelegenheiten beziehungsweise die Verwaltung derselben, soweit sie nicht zum Bauwesen ge-

---

mit 2% von jedem Verkauf von Grundstücken, bei Veräußerungen auf Grund einseitiger Geschäfte mit 1% erhoben.

4) Reglement für die Erhebung der Abgabe u. s. w. vom 29. Dec. 1858. Verordn. p. 332. Sie wird von allen öffentlichen Vergnügungen nach einem gesetzlichen Tarif erhoben. Die beiden größeren Theater sind von derselben befreit.

1) Revidirtes Gesetz betreffend die Einkomensteuer vom 7. März 1881. Ges.Samml. p. 9. — Der Einkommensteuer, der neuerdings auch die Aktien- und andern Erwerbsgesellschaften unterworfen sind, unterliegen alle Einkommen von M. 600 und darüber. Sie steigt progressive von M. 5 bis zu 3½% von Einkommen in Höhe von M. 10 000 und darüber. — Sie beruht auf Selbstschätzung der Steuerpflichtigen, deren Angaben von Schätzungsbürgern geprüft und vorkommenden falls erhöht werden.

2) Grundsteuergesetz vom 4. Juli 1881. Ges.Samml. p. 40. — Die Grundsteuer beträgt von den Grundstücken in Stadt, Vorstadt und Vororten ½% und im Landgebiet ⅜% von der nach der wirklichen oder geschätzten Miethezinnahme zu berechnenden Taxe; bei Grundstücken mit landwirthschaftlichem Betrieb sind von der geschätzten Taxe ³⁄₁₀% zu bezahlen.

3) Revidirte Consumtions-Accise-Verordnung vom 20. Dec. 1861, Verordn. p. 154. Verordnung vom 23. Dec. 1863, Verordn. p. 515. Verordnung vom 30. December 1870, Ges.Samml. p. 170. Bekanntmachung, betreffend den Tarif vom 30. Dec. 1874, Ges.Samml. p. 310. — Der Consumtionsabgabe unterliegen Brodstoffe, Getränke und Fleisch, welche in der Stadt und einigen Vororten verzehrt werden. (Die Vorstadt St. Pauli ist frei von Consumtionsabgabe.) Sie wird theils als Eingangsabgabe, theils als Mahl- und Brausteuer unter Rückvergütung für wieder ausgeführte Stoffe, theils als Gewerbesteuer von den Schankwirthen erhoben.

4) Gesetz betreffend die Stempelabgabe vom 5. Mai 1876, Ges.Samml. p. 9. — Der Stempelabgabe unterliegen die schriftlichen Beurkundungen über einzelne Geschäfte, die nicht reichsstempelpflichtig sind. — Die stempelpflichtigen Dokumente sind meistens auf dem Bureau zur Abstempelung vorzulegen.

5) Gesetz betreffend die Deklaration u. s. w. vom 27. März 1874, Ges.Samml. p. 21. — Die Declarationsgebühr wird im Interesse der Statistik mit 1‰ vom Werthe aller in das Freihafengebiet (in welchem das Reichsgesetz über die Statistik des Waarenverkehrs vom 20. Juli 1879 nicht gilt) eingeführten und nicht ohne Eigenthumswechsel wieder ausgeführten Waaren erhoben. — Gleichzeitig mit Einführung dieser Abgabe ist der frühere Eingangszoll von ½% aufgehoben.

6) Verordnung wegen der Abgabe von Erbschaften u. s. w. vom 29. Dec. 1851, Verordn. p. 383. Sie ist von allen aus hamburgischen Erbschaften durch Intestaterbfolge oder Testament zufallenden Erbschaften oder Legaten zu bezahlen, mit Ausnahme dessen, was an Descendenten, Ehegatten und milde Stiftungen fällt und ganz geringfügiger Zuwendungen. — Sie beträgt 2½ bis 10%.

7) Verordnung vom 10. Januar 1873, Ges.Samml. p. 3. — Sie ist eine Abgabe von ein- und ausgehenden Schiffen und richtet sich nach dem Raumgehalt der Schiffe.

8) Gesetz über die Erhebung einer Hundesteuer om 20. April 1866. Ges.Samml. p. 29 und vom 24. Septbr. 1880. Ges.Samml. p. 89.

9) Gesetz betreffend das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege vom 23. April 1879. Ges.Samml. p. 110 § 5 ff., § 17.

hören (namentlich des Dispache-, Aich- und Auctionswesens, des Quaibetriebes, der Navigationsschule, der Schiffsregistratur und der Schifferprüfungen, der Seemanns-Aemter, des Hafen-, Loots-, Leucht- und Tonnenwesens), liegt der Deputation für Handel und Schifffahrt ob [1]). Dieselbe bildet auch die Aufsichtsbehörde über die Strandämter (während das Seeamt [2]) unter der unmittelbaren Aufsicht des Senates steht). In Gemäßheit der in Art. 93 der Verfassung enthaltenen Vorschrift besteht neben ihr ein von der Kaufmannschaft und ein von den Gewerbtreibenden gewählter Ausschuß.

Den ersteren bildet die Handelskammer, deren 24 Mitglieder von der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmannes", in der alle vorzugsweise Geschäfte im Großen betreibende Kaufleute und Vorstände commercieller und industrieller Aktiengesellschaften zu erscheinen berechtigt sind, gewählt werden [3]). Sie delegirt zwei ihrer Mitglieder in die Deputation für Handel und Schifffahrt, sowie in die Auswanderer-Deputation. Aufgabe der Handelskammer ist es, die Interessen des Handels und der Schifffahrt Hamburg's wahrzunehmen und die gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft zu leiten. Namentlich führt sie die Aufsicht über die Börse und verwaltet die Commerzbibliothek. Außer einigen ihr überwiesenen, namentlich mit der Verwaltung der Börse zusammenhängenden Einnahmen erhält sie einen Zuschuß aus der Staatskasse. Die Vertretung der gewerblichen Interessen liegt der Gewerbekammer ob, welche aus fünfzehn von den selbständigen Gewerbetreibenden in 15 Abtheilungen gewählten Mitgliedern besteht [4]).

Zur Entgegennahme der Anzeige für den Beginn eines stehenden Gewerbes besteht in Verbindung mit der Polizeibehörde ein Gewerbebureau, als Recursinstanz in Gewerbesachen nach Maaßgabe der Reichsgewerbeordnung fungirt eine aus fünf Senatsmitgliedern gebildete Section, vor der öffentlich und mündlich verhandelt wird [5]). Die Aufsichtsbehörde über die Innungen bildet ein Senator mit zwei Mitgliedern der Gewerbekammer [6]). Mit der Aufsicht über die Ausführung der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung und über die Fabriken ist ein Fabrikinspector betraut [7]).

III. Das öffentliche Bauwesen steht unter der Leitung der Bau-Deputation, welche in drei Sectionen, für Hochbau und Ingenieurwesen, für Strom- und Hafenbau, und für die Stadtwasserkunst getheilt ist. Unter ihrer Aufsicht functioniren der Bau-Direktor als höchster Beamte für den Hochbau, der Ober-Ingenieur für Ingenieurwesen und Stadtwasserkunst und der Wasserbau-Director für Strom- und Hafenbau und nehmen an den Sitzungen der Deputation beziehungsweise deren Abtheilungen mit berathender Stimme Theil [8]).

IV. a. Die städtische Polizei [9]) steht unter der Verwaltung eines Senators, des Polizeiherrn, zu dessen Vertretung, sowie zur Leitung einiger, zu derselben Verwaltungsabtheilung gehöriger Verwaltungen ein zweiter Senator designirt wird. Außer

1) Bekanntmachung betreffend einige Aenderungen des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung, vom 5. Dec. 1866. Ges.Samml. p. 101. Für die hamburgische Münzstätte besteht eine Commission aus Mitgliedern des Senats, der Finanzdeputation und der Deputation für Handel und Schifffahrt. Bekanntmachung vom 16. Februar 1877 Ges. S. p. 11.

2) In Gemäßheit Bundesrathsbeschlusses und laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Dec. 1877 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 621) ist in Hamburg ein Seeamt mit Zuständigkeit für einen Theil der Nordseeküste u. s. w. gebildet.

3) Gesetz betreffend die Handelskammer u. s. w. vom 23. Januar 1880, Ges.Samml. p. 26.

4) Gesetz betreffend die Gewerbekammer vom 18. Dec. 1872. Ges.Samml. p. 119.

5) Verordnung betreffend die Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869. Ges.-Samml. p. 230.

6) Bekanntmachung vom 2. Juni 1882, Ges.Samml. p. 26.

7) Bekanntmachung vom 11. Juni 1879. Ges.Samml. p. 460.

8) Gesetz über die Organisation der Verwaltung § 50 ff. l. c. S. auch Bekanntmachung vom 5. Nov. 1880. Ges.Samml. p. 95.

9) Gesetz betreffend Reorganisation der Polizeiverwaltung u. s. w. vom 25. Oct. 1875, Ges.Samml. p. 78.

einem zahlreichen Beamtenpersonal steht das Constablercorps, sowie die Hafenrunde (das zur Aufrechterhaltung der polizeilichen Ordnung auf den Wasserstraßen bestimmte Corps) zur Verfügung des Polizeiherrn. Die städtische Polizeibehörde ist bei Verfolgung von Verbrechen im ganzen Staatsgebiet zu selbstständigem Einschreiten befugt, im Uebrigen ist ihre Zuständigkeit auf die Stadt, die Vorstadt St. Pauli und die Vororte beschränkt, während die Polizeigewalt im Landgebiet, soweit sie nicht den Gemeindebehörden übertragen ist, größtentheils den betreffenden Landherren zusteht [1]). In der Vorstadt und und den Vororten sind Bezirksbureaus mit beschränkterer Competenz eingerichtet [2]). In Bezug auf die sachliche Zuständigkeit der Polizeibehörden [3]) ist zu bemerken, daß dieselben berechtigt sind, Strafverfügungen in Gemäßheit der Strafproceßordnung (jedoch nur unter Androhung von Geldstrafe und eventueller Haft und nur in den Fällen des § 361 des Str.Ges.B. unter Androhung sofortiger Haft), und zur Verhinderung von Friedensstörungen und Aufrechterhaltung des Besitzstandes einstweilige Anordnungen ohne Präjudiz für das gerichtliche Verfahren zu erlassen, Verdächtige oder Personen, zu deren eigenem Schutz oder bei denen zum Schutze Anderer oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe es erforderlich ist, oder Nicht-Deutsche, deren Auslieferung von einer auswärtigen Behörde wegen strafbarer Handlungen verlangt wird, zu verhaften (über die Auslieferung selbst entscheidet in letzterem Fall der Senat); Gegenstände, von denen ein gemeingefährlicher Gebrauch zu erwarten ist oder die zur Verübung eines Verbrechens und Vergehens bestimmt sind, in Verwahrung zu nehmen und erforderlichenfalls zu vernichten und Streitigkeiten über Vergütungen für Dienstleistungen, für welche eine polizeiliche Taxe besteht, unter Vorbehalt des Rechtsweges zu entscheiden.

b. Einen Zweig der Polizeibehörde bildet die gleichfalls unter dem Polizeiherrn stehende Baupolizeibehörde [4]), die durch ihre technischen Beamten, die Baupolizei-Inspectoren und deren Assistenten, für die Befolgung der baupolizeilichen Vorschriften in Stadt, Vorstadt und Vororten zu sorgen, auch bei Baustreitigkeiten zwischen Nachbaren oder über beanspruchte Baubeschränkungen provisorische Verfügungen zu treffen hat. Gegen ihre Anordnungen steht den Verletzten die Beschwerde an die für Gewerbe-Recurssachen bestehende Senats-Commission zu [5]). Durch Anrufung der Beschwerdeinstanz wird die Beschreitung des Rechtsweges wegen Verletzung von Privatrechten nicht ausgeschlossen.

c. Die Aufsicht über das gesammte Medicinalwesen der Stadt führt das, aus zwei Senatoren, mehreren technischen Mitgliedern, unter denen der Medicinalrath und drei andere Physici, einem Mitglied des Armen-Collegiums und einem der Gefängniß-Deputation bestehenden Medicinal-Collegium [6]).

d. Eine besondere Deputation besteht für das Feuer-Löschwesen [7]), eine andere für die Verwaltung der Feuerkasse, einer unter Aufsicht und Leitung der Staatsbehörden stehenden, gesetzlich angeordneten Vereinigung der Grundeigenthümer in Stadt, Vorstadt, einem Theil der Vororte und des Gebietes zur gemeinschaftlichen und gegenseitigen (zwangsweisen) Versicherung gegen Brandschäden [8]).

1) Bekanntmachung wegen Abänderungen des Gesetzes betreffend Reorganisation der Polizeiverwaltung vom 12. Februar 1883.
2) Auch für die Stadt sollen nach dem Gesetz vom 25. Oct. 1875 zwei Bezirksbureaus bestehen, welche aber noch nicht eingerichtet sind.
3) Gesetz betreffend das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege vom 23. April 1879. Ges.Samml. p. 110.
4) Baupolizei-Gesetz vom 23. Juni 1882. Ges.Samml. p. 28.
5) Bekanntmachung vom 23. Juni 1882. Ges.Samml. p. 85.
6) Gesetz betreffend Reorganisation des Gesundheitsraths vom 26. Oct. 1870. Ges.Samml. p. 103. S. auch Bekanntmachung vom 11. Nov. 1878 Ges.Samml. p. 114 und vom 18. Oct. 1880 Ges.Samml. p. 91.
7) Gesetz wegen des Feuer-Lösch-Wesens vom 2. März 1868, Ges.Samml. p. 22.
8) Gesetz betreffend die Hamburger Feuercasse vom 28. Aug. 1867, Ges.Samml. p. 66. —

e. Der Auswanderer-Deputation [1]), zu der die bürgerlichen Mitglieder von der Handelskammer delegirt werden, liegt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Auswanderer-Expedienten und über die Innehaltung der, das Auswanderungswesen betreffenden Verordnungen ob.

f. Der zur allgemeinen Begräbnißstätte für alle Confessionen und Religionsgemeinschaften bestimmte Friedhof zu Ohlsdorf wird von der Friedhofs-Deputation verwaltet [2]). Die Todtenladen-Deputation führt die Aufsicht über die Todtenladen (Beerdigungsgesellschaften), Sterbecassen und Krankenladen [3]), während die Aufsicht über die eingeschriebenen Hülfskassen von zwei Senatoren geführt wird.

g. Die Aufsicht über die Gefängnisse führt die Gefängniß-Deputation, der ein die laufende Verwaltung führender Gefängniß-Direktor unterstellt ist [4]).

h. Als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes [5]) fungirt der Senat, als untere Behörde besteht eine aus zwei Senatoren bestehende Aufsichtsbehörde für die Standesämter, der die für die verschiedenen Bezirke angestellten Beamten unterstellt sind. Dispensationen werden theils vom Senat, theils von der Aufsichtsbehörde ertheilt, als Gerichte erster Instanz gelten für die, im Gesetz bezeichneten Fälle die Amtsgerichte [6]).

V. Oeffentliche Wohlthätigkeitsanstalten sind: die Allgemeine Armen-Anstalt für die Stadt, die Armenanstalt für die Vorstadt St. Pauli, das Krankenhaus nebst der Irrenanstalt Friedrichsberg und das Waisenhaus, welche sämmtlich unter der Verwaltung besonderer Collegien stehen, die sich in Bezug auf ihre bürgerlichen Mitglieder, soweit sie nicht von anderen Behörden delegirt sind, selbst ergänzen [7]). Für die übrigen milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten besteht eine aus Mitgliedern des Armen-Collegiums zusammengesetzte Aufsichtsbehörde, welche über die Conservirung des Stiftungsvermögens, über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und nutzbare Anlegung der Ueberschüsse zu wachen hat, und der die Verwalter alljährlich Rechnung über die Verwaltung und Aufgabe der Unterstützten zu machen haben, Letztere, um den Zusammenfluß zu vieler einzelnen Gaben an dieselbe Person zu verhindern [8]).

VI. Die höhere Leitung, des öffentlichen und die Beaufsichtigung des nicht öffentlichen Unterrichtswesens in Stadt und Land, sowie die Oberaufsicht über die öffentlichen

---

Anderweitige Versicherung ist unstatthaft. — Zur Zeit schweben Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft über eine Revision des Gesetzes.

1) Verordnung betreffend die Einsetzung einer Deputation für das Auswandererwesen vom 25. April 1855, Verordnungen p. 109, und Gesetz über Organisation der Verwaltung § 63.

2) Begräbnißordnung vom 26. Sept. 1882, Ges.Samml. p. 144.

3) Revidirte Verordnung wegen der Todtenladen u. s. w. vom 15. Dez. 1828, Verordnungen p. 224, Gesetz über die Organisation der Verwaltung § 67.

4) Hinsichtlich der Gefängnisse ist zu bemerken: Zuchthaus- und längere Gefängnißstrafen werden in dem etwa eine Stunde von der Stadt entfernten Centralgefängniß verbüßt, das zu einem Drittel für Isolir- und zu zwei Dritteln für Collektivhaft eingerichtet ist. Für Landstreicher, Arbeitsscheue u. s. w., sowie für administrative Detention ist die Corrigenden-Anstalt bestimmt. — Das Untersuchungsgefängniß ist zu $^4/_5$ nach dem System der Einzelhaft eingerichtet. — Für kürzere Gefängnißstrafen und Polizeihaft bestehen besondere Gebäude, in denen specielle Räumlichkeiten für Festungshaft angewiesen sind. — Das für arme, hülfsbedürftige und verkommene Personen bestimmte Werk- und Armenhaus, sowie die damit verbundene Anstalt für verbrecherische und verwahrloste Kinder sind der Einwirkung des Gefängnißdirektors entzogen und stehen unter der direkten Verwaltung der Gefängniß-Deputation, der für die Schule drei Mitglieder der Oberschulbehörde beigegeben sind.

5) Verordnung vom 6. Dec. 1875, Ges.Samml. p. 92.

6) Gesetz betr. die nicht streitige Gerichtsbarkeit vom 25. Juli 1879 § 6, Ges.Samml. p. 253.

7) Gesetz über die Organisation der Verwaltung §§ 68—70. — Gesetz über Reorganisation der Polizei-Verwaltung vom 25. Oct. 1875 § 3, Ges.Samml. p. 79. S. von Melle die Entwicklung des öffentlichen Armenwesens in Hamburg.

8) Gesetz betr. die Oberaufsicht über die milden Stiftungen vom 16. Sept. 1870, Ges. S. p. 92.

wissenschaftlichen Institute liegt der Oberschulbehörde ob [1]). Sie besteht aus Senatoren, von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern, aus Deputirten des geistlichen Ministeriums, aus vom Senat gewählten Vertretern des öffentlichen Schulwesens, aus Deputirten der aus Vorstehern und Lehrern der öffentlichen und Vorstehern der Privatschulen gebildeten Lehrersynode und den Schulräthen.

Das Inspektorat und gewisse Verwaltungsgeschäfte der Volksschulen in den einzelnen Bezirken führt ein Schulrath in Gemeinschaft mit den unter seinem Vorsitz tagenden, aus Lehrern, Armenvorstehern und von der Bürgerschaft gewählten Schulpflegern zusammengesetzten Schulcommissionen, beziehungsweise für die Landschulen ein Schulinspector mit dem Schulvorstande. Die Schulsynode hat in Schulangelegenheiten Gutachten zu ertheilen und Anträge zu stellen.

§ 10. **Justizpflege.** Die drei freien Hansestädte, die früher ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht in Lübeck hatten, haben seit der Einführung der Reichsjustizgesetze ein gemeinschaftliches, auch für das oldenburgische Fürstenthum Lübeck fungirendes Oberlandesgericht unter dem Namen „hanseatisches Oberlandesgericht" mit dem Sitze in Hamburg.

Die deßfallsige Uebereinkunft [2]) ist auf die Zeit von zehn zu zehn Jahren mit einjähriger Kündigung geschlossen.

Die Justizverwaltung und das Oberaufsichtsrecht in Bezug auf dieses Gericht steht den drei Senaten gemeinschaftlich, die Vermittlung des Geschäftsverkehrs dem Senat von Hamburg zu. Zur Wahl der beiden Präsidenten bedarf es der Uebereinstimmung aller drei Senate. Jede der drei Städte stellt eine seinem Beitrag zu den Kosten entsprechende Zahl der Räthe (Hamburg zahlt drei Viertel der Kosten). Den Oberstaatsanwalt ernennt der hamburgische Senat.

Jeder Senat kann bei dem Oberlandesgericht Rechtsanwälte aus der Zahl der bei ihm zugelassenen bestellen.

Das ganze hamburgische Staatsgebiet bildet den Bezirk des Landgerichts mit dem Sitz in Hamburg, das zur Zeit drei Kammern für Handelssachen hat. Für Hamburg, Ritzebüttel und Bergedorf besteht je ein Amtsgericht [3]). Die Richter werden vom Senat gewählt, die Handelsrichter auf Vorschlag der Handelskammer.

Die Vormundschaftsbehörde besteht aus Mitgliedern des Landgerichts und mehreren nicht rechtsgelehrten von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft, welche nicht richterliche Beamten sind, werden vom Senat ernannt, der dieselben im Interesse des Dienstes unter Gewährung eines Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzen kann. Das Oberlandesgericht bildet das Disciplinargericht erster und letzter Instanz sowohl über seine eigenen Mitglieder, als über die der anderen Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft.

Die Oberaufsicht über die Gerichte steht dem Senat zu, der dieselbe durch zwei seiner, zur Justizverwaltung delegirten Mitglieder ausübt. Zu ihrem Ressort gehören auch das Hypothekenamt, bestehend aus rechtsgelehrten, nicht richterlichen, mit der Führung der Grund- und Hypothekenbücher betrauten Beamten, das Erbschaftsamt, dem die Entgegennahme und Publikation von Testamenten, die Verwaltung von schutzbedürftigen Erb-

1) Gesetz betreffend das Unterrichtswesen vom 11. Nov. 1870, Ges.Samml. p. 117. — Bekanntmachung vom 6. Jan. 1871, Ges.Samml. p. 3. Gesetz betreffend das Schulwesen in den Landgemeinden vom 12. Dec. 1879, Ges.Samml. p. 391. Gesetz betreffend Auflösung des Gymnasiums u. s. w. vom 21. Mai 1883.

2) Uebereinkunft der drei freien Hansestädte, betreffs die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts vom 30. Juni 1878, Ges.Samml. Bd. 14 p. 105. —

3) Gesetz betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. April 1879, Ges.-Samml. p. 83.

schaften und die Erhebung der Erbschaftsabgabe obliegt [1]), und das Gerichtsvollzieheramt, das die Zustellungen und Zwangsvollstreckungen zu beschaffen hat [2]).

Als besondere Gerichte im Sinne und nach Maaßgabe § 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestehen in Hamburg das Elbzollgericht und das gewerbliche Schiedsgericht [3]). Das erstere beruht auf der zwischen den Elbuferstaaten, einschließlich Oesterreichs abgeschlossenen Elbschifffahrtsakte vom 23. Juni 1821 [4]) und dem Additamente vom 13. April 1844 [5]), also auf internationaler Grundlage, und entscheidet in gewissen, mit der Stromschifffahrt auf der Elbe zusammenhängenden Civil- und Strafsachen [6]). Die Gerichtsbarkeit der Elbzollgerichte ist auf das Amtsgericht in Hamburg übertragen.

Das gewerbliche Schiedsgericht [7]) hat die Aufgabe, innerhalb des Freihafengebiets einschließlich der Zollvereinsniederlage die im § 108 der Reichsgewerbe-Ordnung bezeichneten Streitigkeiten selbstständiger Gewerbtreibender mit ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen, sowie der Fabrikinhaber mit ihren Fabrikarbeitern definitiv unter Ausschluß jedes Rechtsmittels zu entscheiden. Es besteht aus einem, vom Senat ernannten Rechtsgelehrten als Vorsitzendem und dreißig von der Gewerbekammer gewählten Beisitzern, die zur Hälfte Arbeitgeber und zur Hälfte Arbeitnehmer sind. Die Entscheidungen erfolgen durch den Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzer, unter denen eine gleiche Zahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein muß.

Die erste juristische Prüfung ist bei einer preußischen Prüfungscommission oder der Prüfungscommission beim Oberlandesgericht Colmar [8]), die zweite beim hanseatischen Oberlandesgericht abzulegen [9]). Sowohl für das Universitätsstudium, als für den Vorbereitungsdienst der Juristen genügen drei Jahre.

§ 11. **Gemeindeverfassungen.** Für die Stadt, Vorstadt und die Vororte giebt es keine von der staatlichen unterschiedene communale Verfassung und Verwaltung [10]). Eine Gemeindeordnung und eine selbstständige Organisation von Gemeindebehörden auf Grundlage derselben besteht nur für das Landgebiet [11]). Die staatliche Aufsicht über die Landgemeinden wird durch je zwei als Landherren fungirende Senatsmitglieder für die Landherrenschaft der Geestlande, der Marschlande, des Amtes Ritzebüttel und des Amtes Bergedorf ausgeübt. Jeder Gemeinde steht das Recht zu, ihre Statuten festzustellen, ihre Vertreter, Vorsteher und Beamten zu wählen, das Gemeindevermögen zu verwalten, Steuern zu Gemeindezwecken auszuschreiben und gemeindepolizeiliche Verordnungen mit Strafandrohungen bis zu sechs Thalern und eventueller dreitägiger Haft zu erlassen. Die

1) Gesetz betreffend die Behandlung von Verlassenschaften vom 21. December 1868, Ges.-Samml. p. 109.

2) Gesetz betreffend das Gerichtsvollzieherwesen vom 28. Juni 1882, Ges.Samml. p. 86. Auch die nach den Reichsjustizgesetzen erforderlichen Zustellungen und Zwangsvollstreckungen werden nicht von einzelnen selbstständigen Gerichtsvollziehern, sondern durch Vermittlung dieser unter Leitung eines Senatsmitgliedes stehenden Behörde beschafft.

3) Anlagen zu den stenographischen Berichten des Reichstags 1874/5 p. 26. Gesetz betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. April 1879 § 65, Ges.Samml. p. 83.

4) Verordn. B. 7 p. 190.

5) Verordn. B. 18 p. 387.

6) Mit der Aufhebung der Elbzölle ist die, diesem Gericht zuständig gewesene Jurisdiktion in Zollangelegenheiten weggefallen.

7) Gesetz betreffend Behörden u. s. w. vom 10. Mai 1875, Ges.Samml. p. 54. — In den nicht zum Freihafengebiet gehörigen Landgemeinden wird die Funktion des Schiedsgerichts vom Gemeindevorstand beziehungsweise dem Friedensrichter und von Vergleichs-Commissionen ausgeübt.

8) Bekanntmachung u. s. w. vom 16. Juni 1879, Ges.Samml. p. 142 und vom 19. Juli 1882, Ges.Samml. p. 94.

9) Regulativ u. s. w. vam 1. Juli 1881, Ges.-Sammlung p. 37.

10) Verfassung Art. 97. Die Vorstadt St. Pauli hat eine, von der städtischen getrennte Armenverwaltung. — Darin und in ihrer Befreiung von der Consumtionsabgabe bestehen ihre einzigen staatlichen und communalen Verschiedenheiten von der Stadt.

11) Landgemeindeordnung vom 12. Juni 1871, Ges.Samml. p. 43.

ihnen obliegenden Pflichten bestehen im Wesentlichen in Ausübung der Orts- und Gassenpolizei, der Armenpflege, der Sorge für das Schulwesen, für Ausführung der Staatsgesetze, soweit ihnen diese Ausführung übertragen ist, und in der Mitwirkung bei der Sicherheits- und Gesundheitspolizei. Als Angehörige der Gemeinde gelten vorzugsweise diejenigen, welche den Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde haben, und diejenigen Reichsangehörigen, die in der Gemeinde Grundstücke mit selbstständigem landwirthschaftlichem Betrieb eigenthümlich oder pachtweise besitzen.

Die Organe der Gemeinden sind die Gemeindeversammlung und der Gemeindevorstand. Die Gemeindeversammlung kann je nach Bestimmung des Statuts aus allen Gemeindemitgliedern oder aus gewählten Vertretern bestehen.

Wahl- oder Stimmrecht haben alle selbstständige, volljährige steuerpflichtige Gemeindeangehörige, die mit ihren Steuern nicht rückständig sind. Da, wo die Grundeigenthümer bisher allein stimmberechtigt waren, kann ihnen in Bezug auf Stimm- oder Wahlrecht ein Vorzug eingeräumt werden. Die Gemeindeversammlung wählt den Gemeindevorstand. Mehrere Gemeinden können sich mit Erlaubniß des Landherrn zu einer einzigen vereinigen, können auch für bestimmte gemeinschaftliche Zwecke Interessentschaften bilden. Der Landherr hat dafür Sorge zu tragen, daß durch die Verwaltung kein Gesetz verletzt, das Interesse des Staates und anderer Gemeinden nicht gefährdet und die Rechte einzelner Classen der Gemeinden nicht beeinträchtigt werden. Gegen seine Anordnungen findet ein Recurs an den Senat statt.

Im Amte Ritzebüttel wird er durch einen Amtsverwalter vertreten, gegen dessen Verfügungen Beschwerden zunächst an den Landherrn gehen.

Zur Verwendung für ihre Zwecke sind jeder Gemeinde sieben Achtel des Ertrages der in ihrem Bezirke erhobenen Grundsteuer überwiesen [1]). Außerdem übernimmt der Staat die Kosten der Schulbauten, sowie die gesetzlichen Pensionen und Dienstzulagen für die Lehrer [2]).

§ 12. **Staat und Kirche.** Die Verfassung gewährleistet in ihrem Art. 110 volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Durch das religiöse Bekenntniß soll die Ausübung der bürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt werden können, aber auch den bürgerlichen Pflichten kein Abbruch geschehen. Den gesetzlich bestehenden oder fernerhin durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft zugelassenen religiösen Gemeinschaften steht das Recht der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten unter staatlicher Oberaufsicht zu [3]).

Die gesetzlich bestehenden Kirchengemeinden sind die evangelisch-lutherische, die deutsch-, französisch- und englisch-reformirte, die englisch-bischöfliche, die römisch-katholische, die Baptisten-, die deutsch-israelitische und portugisisch-jüdische Gemeinde. Niemand ist verpflichtet, einer Kirchengemeinde anzugehören [4]). Für die Kirchenangelegenheiten der christlichen, nicht lutherischen Religionsverwandten, sowie für den israelitischen Cultus bestehen besondere Senats-Commissionen, welche Namens des Senats die staatliche Oberaufsicht führen.

---

1) Bekanntmachung vom 12. Juli 1871, Ges.Samml. p. 59.

2) Gesetz betreffend das Schulwesen in den Landgemeinden vom 12. Dec. 1879, Ges.Samml. p. 391 Art. 10.

3) Ueber den Begriff der staatlichen Oberaufsicht, s. die Mittheilung des Bürgerausschusses an die Bürgerschaft vom Juni 1878 nebst Anlagen (Nr. 8 der Berichte des Bürgerausschusses). — Beiblatt zur Handelsgerichtszeitung Jahrgang 1879 p. 10.

4) Dieser Grundsatz, der als eine Folge der Verfassungsbestimmung über die Unabhängigkeit der bürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntniß allseitig anerkannt ist, hat einen speciellen gesetzlichen Ausdruck nur im § 3 des Gesetzes betreffend die Verhältnisse der hiesigen israelitischen Gemeinde vom 7. Nov. 1864 (Verordnungen p. 194) gefunden, indem durch dieses Gesetz der frühere Zustand aufgehoben wurde, demzufolge die Staatsangehörigkeit der Israeliten durch ihre Gemeindeangehörigkeit bedingt war. — Siehe Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft vom Jahre 1863 Nr. 103, namentlich p. 795. — Eine gesetzliche Regelung der Form für den Austritt aus den christlichen Gemeinden besteht nicht.

Die evangelisch-lutherische Confession war unter der Herrschaft der alten Verfassung Staatsreligion im eminenten Sinne, indem die kirchlichen Behörden — die Collegien — zugleich die Vertreter der politischen Gemeinde waren. Unbeschadet der Aufhebung ihrer politischen Stellung durch den Rath- und Bürgerschluß vom 12. August 1859 behielten sie ihre kirchliche einstweilen bis zu anderweitiger verfassungsmäßiger Beliebung bei. Dem ihnen durch Gesetz ertheilten Auftrage gemäß haben Senat und Sechziger-Collegium die Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche festgestellt [1]). Dieser Verfassung gemäß steht dem Senat das Oberaufsichtsrecht, das Schutzrecht, die kirchliche Fürbitte und der Ehrenplatz in den Kirchen zu und sind evangelisch-lutherische Mitglieder des Senats Patrone der Kirche, namentlich mit dem Recht der Bestätigung der in der Synode beschlossenen kirchlichen Verordnungen, sowie der Wahlen der Geistlichen. Jede einzelne Gemeinde, deren die Stadt fünf zu den fünf Hauptkirchen gehörende besitzt, hat einen zum Theil aus gewählten Mitgliedern bestehenden Kirchenvorstand, der die Verwaltung durch einen Ausschuß — die Beede — führt. Der Kirchenvorstand hat in bestimmt bezeichneten Fällen zur Verwaltung mitzuwirken, namentlich steht ihm die Wahl der Geistlichen unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Patron, bei auswärtigen durch den Senat, und die Ausschreibung der Beiträge zur Kirchensteuer zu. Die sämmtlichen Kirchengemeinden der Stadt und Vorstadt bilden eine Gesammtgemeinde und haben in dem Convente der Stadtgemeinden, der über gemeinsame Angelegenheiten beschließt, ihre Vertretung, während die Synode die gesammte Kirche im hamburgischen Staate vertritt und allein berechtigt ist, kirchliche Verordnungen und Gesetze zu erlassen und die Kirchenverfassung zu ändern. Die sämmtlichen Geistlichen der städtischen Gemeinde bilden in Gemeinschaft mit den an einigen öffentlichen Anstalten fungirenden das geistliche Ministerium. Die unmittelbare Aufsicht und Verwaltung der gesammten evangelisch-lutherischen Kirche führt der, aus Mitgliedern des Patronats, des geistlichen Ministeriums und nicht geistlichen Mitgliedern des Stadtconvents bestehende Kirchenrath.

Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom $\frac{\text{24. Juni}}{\text{2. Nov.}}$ 1874 ist der evangelisch-lutherischen Kirche zur definitiven Erledigung ihrer historisch begründeten finanziellen Ansprüche ein Kapital zugewiesen und eine feste Jahresrente zugesichert.

---

1) Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche im hamburgischen Staate vom 9. Dec. 1870, Ges.Samml. p. 137, und revidirte Verfassung vom 1. Januar 1883.

Das

Staatsrecht der freien und Hansestadt Lübeck.

Von

Dr. Klügmann,
Senator in Lübeck.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Literatur.

Urkundenbuch der Stadt Lübeck, 1843 ff.; J. C. H. Dreyer, Einleitung zur Kenntniß der lüb. Verordnungen, 1769; Verhandlungen des Senates mit dem Bürgerausschusse und der Bürgerschaft, 1848 ff.; Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen, 1813 ff.

J. R. Becker, Geschichte der Stadt Lübeck, 3 Bde., 1782—1805. — F. Frensdorff, Stadt und Gerichtsverfassung Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert, Lübeck, 1861. — Jacob von Melle, Gründliche Nachricht von der — Stadt Lübeck, 3. Aufl. 1787; Ch. de Villers, Constitutions des trois villes libres ansèatiques, Lubeck, Bremen, Hambourg, Leips. 1814; H. B. und C. G. Behrens, Topographie und Statistik von Lübeck, 1829, 1839; Wurm, Verfassungsskizzen der freien und Hansestädte, Lübeck, Bremen und Hamburg, Hamburg 1841; Deecke Die freie und Hansestadt Lübeck, 4. Aufl. 1881. — Die Nothwendigkeit und Durchführbarkeit des reinen Repräsentativsystems bei Organisation unserer Bürgerschaft, Lübeck, 1844; die Einwirkungen des gemeinsamen Indigenats des Norddeutschen Bundes auf das öffentliche Recht des Freistaats Lübeck, 1868. — Neue Lübeckische Blätter, 1835—1858; Lübeckische Blätter, 1859 ff.

J. L. Klüber, Oeffentliches Recht, 3. Aufl. § 240 f. H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 2. Aufl. 1853 §§ 123—128; H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes 1. Buch, S. 498 ff.

§ 1. **Geschichtliche Entwickelung.** Lübeck ward als eine fürstliche Stadt gegründet; bald aber gewann es durch die Gunst der Umstände eine autonome Stellung. Von Herzog Heinrich dem Löwen, welchem Graf Adolf II. von Holstein den aufblühenden Ort hatte abtreten müssen, wurde die künftige Entwickelung der Stadt vorbereitet. Nach dem Sturze der welfischen Macht nahm Kaiser Friedrich I. die Stadt ein. Er bestätigte indessen der letzteren alle ihr von Herzog Heinrich gewährten Rechte und Freiheiten. Während der Kämpfe, welche seine Nachfolger um die deutsche Krone führten, kam Lübeck vom Reiche ab: es mußte sich im Jahre 1201 dem Dänenkönige Waldemar II. unterwerfen. Die Gefangenschaft Waldemars benutzte die Stadt, um sich von dem dänischen Joche loszumachen; sie unterstellte sich Kaiser Friedrich II., und dieser verlieh ihr im Jahre 1226 die Reichsfreiheit.

Noch im 13. Jahrhundert hat sich dann Lübeck an die Spitze der deutschen Seestädte emporgeschwungen: es brach die Vorherrschaft Kölns im Westen und entwand Wisby die Führung der Ostseestädte. Es bereitete sich vor, als Haupt der Hanse die Leitung des Bundes zu übernehmen. Zugleich dehnte es seinen Handel, diese Lebensquelle der Stadt, über den ganzen Norden Europas aus. Das Uebergewicht des deutschen Handels auf den nordischen Märkten hat Lübeck zwei Jahrhunderte hindurch aufrecht zu erhalten gewußt.

Solche Erfolge waren nur möglich durch die Ausdauer und Zähigkeit, mit der Lübeck die ins Auge gefaßten Ziele verfolgte, durch die umsichtige und geschickte Leitung seiner Politik und nicht zum Geringsten durch das Festhalten an einer Verfassung, welche ein Zusammenfassen der Kräfte und eine energische Entfaltung derselben gestattete.

Andere deutsche Städte wurden im Mittelalter durch schwere innere Kämpfe erschüttert und in ihrer Entwickelung gehemmt. Hier früher, dort später mußten die durch Vermögen und Herkommen angesehenen Familien, aus denen bisher die Mitglieder des Rathes, des Trägers der Selbstständigkeit der Stadt, hervorgegangen waren, einer demokratischen Bewegung weichen und

die Umgestaltung der Stadtverfassung in demokratischem Sinne geschehen lassen, in Lübeck hingegen blieb eine durch ihren aristokratischen Charakter ausgezeichnete Verfassung bestehen. Es sind freilich auch in Lübeck aufrührerische Bewegungen vorgekommen, aber sie sind zum Heile der Stadt bald vorübergegangen, und es ist dem Rathe und dem mit diesem verbundenen Patriziate gelungen, die Zügel der Gewalt in seiner Hand festzuhalten. Die zwischen Rath und Bürgerschaft in den Jahren 1416 [1]), 1534 [2]) und 1535 [3]) abgeschlossenen Concordate stellten die bisher geltende Verfassung in ihrem vollem Umfange wieder her.

Nach dem ältesten über die Rathswahl vorhandenen Statute [4]), welches schon von Herzog Heinrich dem Löwen erlassen sein soll, konnte jeder in den Rath gewählt werden, welcher nicht durch ein Handwerk seinen Unterhalt gewann. Persönliche Erforderniße waren, daß der Betreffende in rechter Ehe von einer freien Frau geboren, freien Standes und keines Herren Eigen- oder Dienstmann war; er mußte ferner von gutem Leumunde sowie keines falschen Zeugnisses überwiesen sein und freies lediges Eigen in der Stadt haben. Uebrigens galt der Grundsatz, daß nicht Vater und Sohn oder zwei Brüder gleichzeitig dem Rathe angehören durften. Der Rath ergänzte sich selbst. Wer zwei Jahre ein Amt verwaltet hatte, konnte im dritten darum nachsuchen, von demselben entbunden zu werden; er erschien jedoch im Rathe, wenn wichtige Angelegenheiten es erheischten. Die Erneuerung des Rathes und die Vertheilung der Geschäfte, die Rathssetzung, fand alljährlich am Tage Petri Stuhlfeier (Febr. 22) statt. An der Spitze des Rathes standen zuerst zwei, später vier Bürgermeister. Seine Gewalt war Anfangs beschränkt durch einen kaiserlichen Vogt, welchem vornehmlich die Handhabung der Gerichtsbarkeit oblag. Der Rath streifte jedoch allmählich diese Fessel ab; seitdem hatte er volle obrigkeitliche Autorität. Nach eigenem Ermessen leitete er die inneren wie auswärtigen Angelegenheiten, bestimmte über Krieg und Frieden, schloß Verträge und Bündnisse; er allein übte die Gerichtsbarkeit, entschied über Leben und Eigenthum der Bürger und regelte alle Verhältnisse des städtischen Lebens. Er pflegte freilich, wenn er besondere Geldleistungen von der Bürgerschaft verlangte, diese zu berufen und ihre Zustimmung einzuholen, er war aber an ihre Mitwirkung in keiner Weise gebunden und ebenso wenig verpflichtet, ihr Rechenschaft abzulegen.

Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts vollzieht sich eine Umgestaltung dieses Verhältnisses: die Bürger erlangen zunächst eine Vertretung bei einzelnen Behörden [5]) und gewinnen dann in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts einen wesentlichen Einfluß auf die Gesetzgebung selbst. Die Bürgerschaft zerfiel damals nach dem Ansehn, welches die einzelnen Genossenschaften hatten, in zwölf Corporationen. Es waren dies die Zirkelgesellschaft, die Compagnien der Kaufleute, der Schonenfahrer, der Novgorodfahrer, der Bergenfahrer, der Rigafahrer, der Stockholmfahrer, der Gewandschneider und der Krämer, die Brauerzunft, die Schiffergesellschaft und endlich die Aemter der Handwerker. Unter den letzteren hatten die der Schmiede, Schneider, Bäcker und Schuhmacher die größte Bedeutung, es waren die sogenannten großen Aemter, und war einem jeden von ihnen eine Anzahl der kleineren als der zugehörigen Aemter beigeordnet. Diesen zwölf Corporationen wurde nun als Vertretern der gesammten Bürgerschaft durch den sogenannten Cassareceß vom 26. Juli 1665 und durch den Receß vom 9. Januar 1669 [6]) die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten gewährleistet.

In dem ersteren gestand der Rath die Errichtung einer allgemeinen Kasse, der Stadtkasse, zu, welche von zwei Mitgliedern des Rathes und von vier und zwanzig aus den bürgerlichen Collegien erwählten Bürgern, von welchen letzteren zur Zeit immer je vier in Funktion wären, verwaltet werden sollte, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß dabei die Verfassung der Stadt und die regiminellen Befugnisse des Rathes in vollem Umfange erhalten blieben. Indessen sollten in Zukunft die Angelegenheiten, welche den Handel, die Finanzen oder andere wichtige Interessen der Stadt berührten, der Bürgerschaft vorgelegt werden, und der Rath alsdann gemeinsam mit der Majorität der votirenden Collegien seinen Beschluß fassen.

Die Irrungen und Streitigkeiten, deren Beilegung durch diesen Vergleich beabsichtigt war, dauerten jedoch fort, und der Rath mußte sich deswegen entschließen, in eine weitere Verkürzung

1) Lüb. U.B. 5, n. 583.
2) Lünig, Reichsarchiv, T. spec. Cont. IV. 1. Th. S. 1356.
3) Moser, Reichsstädtisches Handbuch, 2 S. 173.
4) Lüb. U.B. 1, n. 4.
5) Es geschah zuerst bei der Verwaltung der beiden großen milden Stiftungen der Stadt, des Heiligen Geist- und des St. Jürgenhospitals: der Receß vom 5. Mai 1602 räumte den Bürgern die Theilnahme an derselben ein.
6) J. R. Becker, Geschichte der Stadt Lübeck, 3, Beilage 1. Der Receß enthält transsumirt den Cassareceß. Rescript Kaiser Leopold's I. vom 23. Oct. 1670 über Abänderung des Recesses in Betreff der Rathswahl, ebend. Beilage 2.

seiner Gewalt zu willigen. Es geschah durch den Receß von 1669. Durch denselben wurde das Selbstergänzungsrecht des Rathes in der Weise beschränkt, daß die Zahl seiner Mitglieder auf vier Bürgermeister und sechzehn Rathsherrn festgestellt, und daß Bestimmung darüber getroffen ward, aus welchen bürgerlichen Collegien dieselben hervorgehen sollten. Ferner wurde in Bezug auf die Gesetzgebung noch eingehender und genauer angeordnet, welcher Antheil der Bürgerschaft an derselben neben dem Rathe zustehe.

Die Verfassung, wie sie in diesen beiden Recessen niedergelegt war, hat bis zum 31. December 1810, bis zu dem Tage, an welchem Lübeck dem französischen Kaiserreiche einverleibt wurde, Geltung gehabt. Sie ist dann im Jahre 1813, als die Stadt das Joch der Fremdherrschaft abgeworfen und ihre politische Unabhängigkeit wieder gewonnen hatte, ohne jegliche Veränderung von Neuem in Kraft getreten [1].

Die Verfassung entsprach jetzt jedoch nicht mehr den Umständen und Bedürfnissen der Zeit. Vornehmlich war die bürgerliche Repräsentation mangelhaft in Folge der ungleichmäßigen Zusammensetzung der Collegien. Es fehlte ferner eine Behörde, welcher die Anträge des Senates an die Bürgerschaft zur Vorberathung, beziehungsweise über minder wichtige Angelegenheiten zur Mitbeschlußnahme, überwiesen werden konnten. Auch waren die Bewohner des Landgebietes ohne jegliche Vertretung. Der Senat erachtete deshalb eine Revision der Verfassung für nothwendig. Auf seine Veranlassung ernannten die bürgerlichen Collegien im Mai und Juni 1814 ein und zwanzig Deputirte. Mit diesen traten sechs Commissarien des Rathes zusammen, um „über die angemessensten Veränderungen in der Zusammensetzung und Ergänzung des Senates sowie in der bürgerlichen Repräsentation" zu verhandeln. Die Berathungen der Commission wurden am 1. November 1815 geschlossen. Der Senat trat den Resultaten derselben im Wesentlichen bei und verstellte dieselben, welche neben einigen Veränderungen in der Zusammensetzung und Ergänzung des Senates die Bildung eines aus Wahlen der einzelnen Stände, d. h. Berufsstände, hervorgegangenen großen Bürgercollegiums von 75 Mitgliedern, der Bürgerschaft, und eines engeren Ausschusses von 15 Mitgliedern, des Collegiums der Aelterleute, vorschlugen, durch ein Decret vom 28. September 1816 zur Beschlußfassung der Bürgerschaft. Er beantragte ferner durch ein Decret von demselben Tage den Erlaß eines Gesetzes über die künftige Theilnahme der Bürgerschaft an den Wahlen neuer Rathsmitglieder. Er selbst war bereit, auf das Selbstergänzungsrecht zu verzichten, und erklärte, daß der zweite Antrag mit dem ersten nothwendig zusammenhänge [2].

Die Verhandlungen über die Anträge wurden bis zu Beginn des Jahres 1824 geführt. Die Bemühungen des Senates um eine Reform der Verfassung waren jedoch vergeblich. Die Majorität der bürgerlichen Collegien wollte nicht auf das persönliche Stimmrecht verzichten, und das Reformwerk unterblieb.

Im Jahre 1842 nahm die Bürgerschaft die Angelegenheit wieder auf und setzte zu dem Behufe durch Beschluß vom 25. November des Jahres eine aus sechzehn Mitgliedern bestehende Commission ein, welche den Auftrag erhielt, „die Mängel der bestehenden Verfassung zu erforschen und darzulegen, auch Vorschläge zu machen, was und wie zu ändern oder neu zu gestalten sein dürfte, um den erkannten Mängeln abzuhelfen". Es ward dann später an die Commission die fernere Aufforderung gerichtet, die noch schwebenden Verhandlungen über die Errichtung und Wirksamkeit einer schiedsrichterlichen Behörde für Fälle beharrlicher Meinungsverschiedenheit zwischen Rath und Bürgerschaft mit in den Kreis ihrer Berathungen zu ziehen.

Im Juni 1844 überreichte die Bürgerschaft den umfänglichen Bericht der Commission [3]) dem Senate. Zugleich theilte sie die Namen der dreizehn von ihr erwählten Deputirten mit, — von denselben gehörten elf den einzelnen bürgerlichen Collegien, je einer dem Gelehrtenstande und den Bewohnern des Landgebietes an — und bat, der Senat möge seinerseits Commissarien bestimmen, welche mit den bürgerlichen Deputirten zu Verhandlungen über die Reform der Verfassung zusammentreten sollten. Der Senat gab dem an ihn gerichteten Ersuchen Folge: durch Decret vom 2. November 1844 setzte er die „Verfassungs-Revisions-Commission" ein und delegirte sechs seiner Mitglieder in dieselbe.

Die Commission wandte sich sogleich dem schwierigsten und umfangreichsten Theile ihrer Aufgabe zu, den Berathungen über die Reform der bürgerlichen Vertretung. Sie stellte zunächst fest, welche Mängel die Verfassung der Bürgerschaft habe, und erörterte sodann, ob denselben unter Beibehaltung der Grundlage der vorhandenen bürgerlichen Vertretung abgeholfen werden könne.

---

1) Vgl. Lüb. Verordn. 1 (1813. 1814).

2) Verhandlungen über zwei Abschnitte, welche zur Verfassungs-Revision der freien Hansestadt Lübeck gehören. (Lübeck, 1816.)

3) Bericht der bürgerlichen Verfassungs-Revisions-Commission an E. E. Bürgerschaft. Mit Anlagen A. und B., als Mſc. gedruckt, Lübeck, 1844.

Hierüber waren die Ansichten in der Commission sehr verschieden: die Frage ward nur mit einer geringen Majorität verneint. Die Commission trennte sich deshalb nach Maßgabe der Stellung, welche ihre einzelnen Mitglieder jener Frage gegenüber eingenommen hatten, in zwei Sectionen, und jede von diesen entwarf nun in ihrem Sinne eine Verfassung. Von den beiden vorgelegten Plänen vermochte aber keiner eine ansehnliche Majorität für sich zu gewinnen: von den Mitgliedern der Commission stimmten elf für den Entwurf der zweiten Section, welcher eine Repräsentation der Bürgerschaft durch nach Ständen gewählte Vertreter in Antrag brachte, während die acht übrigen Mitglieder bei ihrer Ansicht beharrten, daß eine Reorganisation der Bürgerschaft auf Grundlage der bisherigen Collegialverfassung geschehen müsse.

In Folge dieser Divergenz der Meinungen trug die Commission auf höhere Entscheidung der Frage an: auf welche Basis der Plan zu einer veränderten Verfassung der Bürgerschaft begründet werden solle, worauf ihr im October 1846 die durch Rath und Bürgerschluß festgestellte Instruction ertheilt ward, daß sie ihren ferneren Arbeiten, soweit sie eine Reform der Verfassung der Bürgerschaft beträfen, das Princip der Ausübung des bürgerschaftlichen Stimmrechtes durch von den Bürgern nach gewerblichen Ständen gewählte Vertreter zu Grunde zu legen habe.

Nach Maßgabe dieser Entscheidung arbeitete die Commission den Entwurf einer Verfassung aus. Es ward das Princip einer Vertretung nach fünf gewerblichen Ständen zur Grundlage genommen, welche ihre Thätigkeit theils in ihrer Gesammtheit, theils durch einen Ausschuß ausüben sollte. Ferner wurde namentlich eine Umgestaltung der Gerichtsverfassung in Anrege gebracht und zwar unter Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, sowie auf Grundlage eines öffentlichen und mündlichen Verfahrens, endlich der Bürgerschaft die Mitwirkung an der Wahl der Senatsmitglieder eingeräumt und festgestellt, in welcher Weise bei beharrlicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem Senate und der Bürgerschaft verfahren werden solle. Am 17. März 1848 hatte die Commission ihre Arbeiten vollendet, und der Senat befand sich somit gegenüber der Bewegung, welche überall in Europa in den Märztagen zum Ausbruche kam, in der glücklichen Lage, der Bürgerschaft sofort einen mit Ruhe und Umsicht ausgeführten Entwurf einer neuen Verfassung vorlegen zu können. Der Senat nahm seinerseits von allen Anträgen auf Abänderung des Entwurfes Abstand und brachte die unbedingte Annahme desselben bei der Bürgerschaft in Vorschlag.

Am 8. April erklärte die letztere ihre Zustimmung zu der neuen Verfassung, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Zahl der Vertreter des Standes der Kaufleute zu Gunsten des Standes der Gewerbtreibenden vermindert werde. Auf diese Modifikation ging der Senat ein, und noch an demselben Tage ward der Verfassungsentwurf zum Grundgesetze des lübeckischen Staates erklärt [1]).

Die Ereignisse des Jahres veranlaßten jedoch alsbald eine Revision. Es kam die revidirte Verfassung vom 30. December des Jahres zu Stande, welche die bisherige Unterscheidung zwischen Bürgern und Einwohnern beseitigte, die Erwerbung des Bürgerrechts auch Nichtchristen gestattete und die Wahl zur Bürgerschaft nach Ständen durch Verleihung des allgemeinen Wahlrechtes an die Bürger ersetzte [2]).

Durch den Rath- und Bürgerschluß vom 14. Juni 1851 wurde dann die in der Verfassung vom 8. April 1848 in Aussicht genommene Umgestaltung des Gerichtswesens herbeigeführt, im Zusammenhange hiemit die Verwaltung vereinfacht und die Zahl der Mitglieder des Senates auf vierzehn festgestellt [3]). Hieran schloß sich im October des Jahres die Aufhebung der in Frankfurt proklamirten Grundrechte des deutschen Volkes für den lübeckischen Freistaat [4]). Diese Veränderungen machten eine neue Redaction des öffentlichen Rechtes nothwendig, und es ward somit die Verfassung vom 29. December 1851 abgeschlossen [5]). Sie bildet den Schlußstein des Reformwerkes, welches aus dem einmüthigen Zusammenwirken von Senat und Bürgerschaft hervorgegangen war.

In Folge der Neugestaltung der deutschen Verhältnisse und in Rücksicht auf die Reichsgesetzgebung erfolgte im Jahre 1875 abermals eine Revision der Verfassung. Die Grundlagen der Verfassung vom 29. December 1851 blieben dabei unverändert.

Die neue Redaction ward am 7. April 1875 von beiden Staatskörpern genehmigt und trat am 1. Mai des Jahres zugleich mit sieben auf die Ausführung einzelner Artikel bezüglichen Gesetzen, Bekanntmachungen und Regulativen in Kraft [6]). Es ist die Verfassung, welche noch heute Geltung hat.

1) Lüb. Verordn. 1848, S. 23 ff.
2) Ebd. S. 186 ff.
3) Vgl. Verhandl. d. Senates mit der Bürgerschaft, 1851.
4) Lüb. Verordn. 1851, S. 64.
5) Ebd., 1852 S. 2 ff.
6) Ebd., 1875 S. 105 ff.

§ 2. **Staatsgebiet und Bevölkerung.** Auf Grund des mit Preußen am 18. August 1866 abgeschlossenen Bündnißvertrages gehörte „die freie und Hansestadt Lübeck" [1]) dem Norddeutschen Bunde an [2]). Sie ist jetzt ein Glied des deutschen Reiches [3]). Sie ist wie die übrigen Bundesstaaten politisch unabhängig und hat volle Selbstständigkeit, soweit nicht durch die Reichsverfassung der Reichsgesetzgebung ein Einfluß gewährleistet ist.

Das Gebiet des Freistaates besteht aus neun gesonderten Theilen. In dem Haupttheile liegt die Stadt Lübeck. Die Größe des Ganzen beträgt 5¼ Quadratmeilen. Die Zahl der Bewohner belief sich bei der letzten Volkszählung am 1. December 1880 auf 63 571, und zwar hatte die Stadt Lübeck mit Einschluß der Vorstädte 51 055 Einwohner, das Städtchen Travemünde und das Landgebiet (49 Landgemeinden) 12 516 Einwohner.

Nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 wird die lübeckische Staatsangehörigkeit erworben, beziehungsweise verloren [4]). Neben der bloßen Staatsangehörigkeit giebt es jedoch noch ein besonderes lübeckisches Bürgerrecht [5]). Die Gewinnung desselben war früher die nothwendige Vorbedingung für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe und ferner Voraussetzung für die Verstattung der Proclamation behufs der Verheirathung. Gegenwärtig sind indessen mit dem Bürgerrechte nur politische Rechte verbunden: es verleiht das Recht, in die Vertretung der Bürger, genannt die Bürgerschaft, zu wählen und gewählt zu werden und an der Staatsverwaltung theilzunehmen. Um die Verleihung des Bürgerrechtes kann jeder volljährige männliche Angehörige des lübeckischen Staates, sofern er unbescholten ist, nachsuchen. Eine Verpflichtung, dasselbe zu erwerben, besteht allein für die auf Lebenszeit erwählten Staatsbeamten [6]) und für die Notare [7]). Die Handelskammer nimmt indessen nur Bürger zu Mitgliedern der lübeckischen Kaufmannschaft auf [8]), ebenso sind nur Bürger zu Mitgliedern der Gewerbekammer wählbar [9]). Erlangt wird das Bürgerrecht durch Ableistung des Staatsbürgereides [10]) in der Versammlung des Senates. Durch den Eid wird der freien Hansestadt Lübeck und dem Senate Treue und Gehorsam gelobt und versprochen, die Verfassung des Staates unverbrüchlich zu halten, das Beste desselben zu befördern, allen Schaden und Nachtheil von ihm abzuwenden und alle dem Bürger obliegenden Pflichten getreulich zu erfüllen.

---

1) Dieser Titel ist für den Staat im Jahre 1806 an Stelle der bisher üblichen Benennung: Kaiserliche freie Reichsstadt angenommen worden.
2) Lüb. Verordn., 1866, S. 58 ff.
3) Verf. Art. 1.
4) Verf. Art. 2.
5) Gesetz, das Lüb. Staatsbürgerrecht betr., v. 28. Nov. 1870. (Lüb. Verordn. 1870 S. 330.)
6) Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Beamten betr., v. 24. Sept. 1879 § 10. (Lüb. Verordn. 1879 S. 221.)
7) Notariats-Ordnung v. 10. Oct. 1838 § 4, (ebd. 8 (1836—1838) S. 131).
8) Revidirte Lüb. Kaufmanns-Ordnung v. 28. Jan. 1867 (Lüb. Verordn. 1867 S. 5.)
9) Ordnung für die Lüb. Gewerbekammer v. 17. Sept. 1877 (ebd. 1877 S. 54.)
10) Verf. Art. 3.

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe und Functionen.

§ 3. **Träger der Staatsgewalt. Senat und Bürgerschaft.** I. **Allgemeine Grundsätze.** Die Verfassung des lübeckischen Staates ist in ihrer gegenwärtigen Gestalt durchaus das Produkt der geschichtlichen Entwickelung der lübeckischen Verhältnisse.

Es sind nicht von außen Grundsätze in sie hineingetragen, welche dem, was historisch geworden war, widerstritten, und die gegebenen Grundlagen der Verfassung wurden nicht in Verfolgung unfruchtbarer Theorien verschoben. Die Verfassung hat freilich ihre jetzige Form unter dem Einflusse, den die allgemeinen Ideen des 19. Jahrhunderts ausübten, erhalten; die Umgestaltung ist aber geschehen unter steter Berücksichtigung des bereits Vorhandenen und indem nur die Zustände beseitigt wurden, welche, da auch das Leben ein anderes geworden, veraltet waren.

Die Verfassung ist republikanisch. Sie hat das Gepräge einer Demokratie, die aus aristokratischen Traditionen hervorgewachsen ist. Als Träger der Staatsgewalt erscheinen zwei Körperschaften, der Senat und die Bürgerschaft [1]). Sie üben dieselbe gemeinschaftlich aus. Die Theilnahme der Bürgerschaft an der höchsten Gewalt ist jedoch im Einzelnen umschrieben; eine Mitwirkung steht ihr nur zu, soweit sie ihr durch die Verfassung ausdrücklich vorbehalten ist.

II. Der **Senat** [2]) allein vertritt den Staat in seinen auswärtigen Beziehungen Im Innern übt er ausschließlich die vollziehende Gewalt, die gesetzgebende theilt er mit der Bürgerschaft. Er hat ferner die oberbischöflichen Rechte über die evangelisch-lutherische Kirche des Staates, über die übrigen religiösen Gemeinden übt er die Oberaufsicht. Er ernennt und beeidigt den größten Theil der Staatsbeamten, insbesondere wählt er allein die beiden Senatssekretäre und den Staatsarchivar [3]), welche letztere Beamte des Senates sind. Außerdem hat der Senat das Begnadigungsrecht, und es ist ihm überhaupt die Leitung aller Staatsangelegenheiten anvertraut, sofern nicht durch die Verfassung ausdrücklich der Bürgerschaft, beziehungsweise dem Bürgerausschusse, eine Mitwirkung oder Zustimmung vorbehalten ist. Ebenso werden die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Lübeck unter Mitwirkung oder Zustimmung der beiden soeben erwähnten Körperschaften vom Senate wahrgenommen [4]).

Der Senat besteht aus vierzehn Mitgliedern [5]). Wählbar ist jeder lübeckische Bürger, welcher zum Mitgliede der Bürgerschaft wählbar ist und welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat [6]). In der Verfassung ist jedoch vorgesehen, daß dem Senate stets eine genügende Zahl juristisch gebildeter Kräfte zur Verfügung steht, und ferner, daß der wichtigste Stand des Gemeinwesens, der Handelsstand, zu jeder Zeit in dem höchsten Staatskörper gebührend vertreten ist. Die Verfassung ordnet an, daß unter den acht Mitgliedern des Senates, welche dem Gelehrtenstande angehören, sich immer mindestens sechs Rechtsgelehrte befinden müssen, und daß von den sechs übrigen Mitgliedern, welche nicht aus dem Gelehrtenstande hervorgegangen sein dürfen, wenigstens fünf Kaufleute sind [7]).

1) Verf. Art. 4.
2) Die offizielle Benennung des Senats ist: Hoher Senat.
3) Verf. Art. 17.
4) Verf. Art. 18.
5) Verf. Art. 5.
6) Verf. Art. 6.
7) Verf. Art. 5.

Eine fernere Beschränkung bei den Senatswahlen liegt in der Bestimmung, daß derjenige, dessen Vater, Sohn, Vollbruder, Halbbruder, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn oder offener Handelsgesellschafter bereits Mitglied des Senates ist, von der Wahl ausgeschlossen ist [1]).

Jede im Senate erledigte Stelle muß binnen vier Wochen wieder besetzt werden [2]). Die Ergänzungswahlen werden nicht etwa allein von der Bürgerschaft vollzogen, vielmehr wirken dabei beide Staatskörper zusammen, und zwar ist dem Senate bei dem durch die Verfassung auf das genaueste bestimmten Verfahren [3]) ganz derselbe Einfluß auf die Wahl gewährleistet, welchen die Bürgerschaft ausübt.

Das Verfahren ist sehr verwickelt. Es ist in Kürze folgendes: Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte eine eben so große Zahl von Wahlbürgern, wie Mitglieder des Senates zur Vornahme der Wahl erschienen sind. Die Wahlbürger treten mit dem Senate im Rathssaale zu einer Wahlversammlung zusammen, und es werden dann, nachdem der den Vorsitz führende Bürgermeister allen Anwesenden den Eid abgenommen hat, die auf die Wahl eines Senatsmitgliedes bezüglichen Vorschriften der Verfassung getreulich zu befolgen, über alle Vorgänge bei der Wahl das strengste Stillschweigen zu bewahren und nur dem ihre Stimme zu geben, welcher nach ihrem besten Wissen und Gewissen der Würdigste ist, durch das Loos, jedoch mit Ausschluß des Bürgermeisters, drei Wahlkammern gebildet, welche aus je zwei Mitgliedern des Senates und je zwei Wahlbürgern zusammengesetzt sind. Diese Wahlkammern berathen von einander getrennt unter dem Vorsitze des seinem Amte nach ältesten Senatsmitgliedes, welches ihnen angehört. Jede von ihnen hat die Aufgabe, nach Stimmenmehrheit eine Person für die Wahl in den Senat in Vorschlag zu bringen. Ergiebt sich dann, daß eine und dieselbe Person von den drei Wahlkammern vorgeschlagen wird, so erklärt der Bürgermeister diese als zum Mitgliede des Senates erwählt. Weicht dagegen die Entscheidung der Wahlkammern von einander ab, so treten sämmtliche Mitglieder des Senates und sämmtliche Wahlbürger zusammen und nehmen eine geheime Abstimmung über die Vorgeschlagenen vor. Als gewählt gilt dann derjenige, auf welchen die unbedingte Mehrheit der Stimmen fiel. Wird ein solches Resultat nicht erzielt, so ist in der Verfassung vorgesehen, daß durch ein gleiches Verfahren, wie es unter Umständen bereits in den Wahlkammern zur Anwendung gelangte, nämlich durch eine Wiederholung der Abstimmung und eventuell durch das Ausloosen von Obmännern, welche nach Stimmenmehrheit entscheiden, wer von den Vorgeschlagenen auf der Wahlliste zu streichen ist, schließlich eine Wahl zu Stande kommen muß.

Die neuen Mitglieder des Senates werden in der nächsten nach der Wahl stattfindenden Versammlung des Senates feierlich eingeführt und leisten in Gegenwart des Bürgerausschusses den durch die Verfassung vorgeschriebenen Rathseid. Es besteht indessen für die Gewählten eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl, welche letztere die Verfassung von 1851 noch bei Verlust des Bürgerrechtes und des zehnten Theiles des Vermögens forderte, seit dem Jahre 1875 nicht mehr. Ebenso ist der Austritt aus dem Senate jederzeit gestattet [4]). Die Mitglieder des Senates bekleiden ihr Amt lebenslänglich [5]). Ueber ihre Versetzung in den Ruhestand ist ein besonderes Gesetz erlassen [6]), ebenso darüber, in welchen Fällen sie verpflichtet sind, aus dem Senate auszuscheiden [7]). Während ihrer Amtsdauer beziehen sie die gesetzlich festgestellten Honorare [8]). Es besteht dabei für die aus dem Gelehrtenstande hervorgegangenen Mitglieder des Senates die Verpflichtung, auf jeden anderen Beruf zu verzichten und ohne vorgängige Genehmigung des Senates kein Nebenamt und keine Nebenbeschäftigung, mit denen eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, zu übernehmen. Um die unabhängige Stellung der Senatsmitglieder nach jeder Richtung hin aufrecht zu erhalten, schreibt die Verfassung ferner vor, daß jene Genehmigung gleichfalls erforderlich ist für den Eintritt von Senatsmitgliedern in den Vor-

1) Verf. Art. 6.
2) Verf. Art. 8.
3) Verf. Art. 7.
4) Verf. Art. 9.
5) Ebd. Art. 11.
6) Anhang II. zur Verf.Urk.
7) Ebd. Anhang III.
8) Vgl. Anhang I. zur Verf.Urk.

stand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, daß dieselbe jeder Zeit zurückgenommen werden kann und daß sie überhaupt nicht ertheilt werden darf, wenn mit der Stelle mittelbar oder unmittelbar eine Entschädigung verbunden ist [1]).

An der Spitze des Senates steht der Bürgermeister. Der Senat wählt denselben durch geheime Abstimmung nach unbedingter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte und zwar auf zwei Jahre. Tritt der Bürgermeister nach Ablauf dieser Frist von seinem Amte zurück, so ist er nicht sogleich wieder wählbar. Scheidet er während seiner Amtsführung gänzlich aus dem Senate aus, so wird sein Nachfolger nur für die Zeit, während welcher sein Amtsvorgänger noch die Leitung der Geschäfte hatte, gewählt. Der letztere verliert in diesem Falle jedoch seine Wählbarkeit bei der nächsten Wahl nicht [2]). Ist der Bürgermeister verhindert, sein Amt wahrzunehmen, so vertritt ihn sein Amtsvorgänger [3]).

Mit der Würde des Bürgermeisters sind lediglich der Vorsitz im Senate und die sich daraus ergebenden Rechte verbunden. Der Bürgermeister ist nicht etwa Kraft seines Amtes für sich allein befugt, eine den Staat verpflichtende Handlung vorzunehmen. Dies vermag nur der Senat in seiner Gesammtheit.

Alle zwei Jahre findet die Vertheilung der Geschäfte (die Rathssetzung) unter die Mitglieder des Senates statt. Sie geschieht im Anfange des Monats December durch eine Commission, welche aus dem derzeitigen Bürgermeister, seinem Amtsnachfolger und drei von dem Senate aus seiner Mitte erwählten Mitgliedern besteht, und tritt mit Beginn des neuen Jahres in Kraft [4]).

III. **Die Bürgerschaft.** Wie bereits erwähnt, ist neben dem Senate die Bürgerschaft die Trägerin der Staatsgewalt. Sie ist das Organ, welches die Gesammtheit der Staatsangehörigen [5]) dem Senate gegenüber repräsentirt. Sie ist unauflöslich und besteht aus 120 Mitgliedern [6]), welche auf sechs Jahre gewählt werden. Alle zwei Jahre treten diejenigen aus der Bürgerschaft aus, welche ihr sechs Jahre lang angehört haben, und werden an ihrer Stelle und ebenso für die in den beiden letzten Jahren ausgeschiedenen Mitglieder neue Vertreter gewählt [7]). Das active und passive Wahlrecht zur Bürgerschaft besitzen alle Bürger der lübeckischen Freistaates, welche in demselben ihren regelmäßigen Wohnsitz haben, jedoch mit Ausschluß derjenigen, welchen nach Maßgabe des § 3 des Reichs-Wahl-Gesetzes vom 31. Mai 1869 auch nicht das Wahlrecht für den Reichstag zusteht. Die Mitglieder des Senates sind zwar berechtigt, an den Wahlen zur Bürgerschaft theilzunehmen, sie selbst sind aber nicht wählbar [8]).

Für die Wahlen ist der Staat in zehn Wahlbezirke getheilt, welche durch die Verfassung fest bestimmt sind [9]). Die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Vertreter richtet sich nach dem Verhältnisse der Bevölkerung desselben zu der Gesammtbevölkerung des Staates [10]). Die Wahlen sind allgemein und direct. Die Abstimmung ist geheim. Die Ausübung des Wahlrechtes kann nur durch den Wähler persönlich geschehen und zwar allein in dem Bezirke, in welchem er seinen regelmäßigen Wohnsitz hat. Die Wählbarkeit in einem Bezirke ist indessen nicht durch den Wohnsitz in demselben bedingt [11]).

1) Verf. Art. 13.
2) Verf. Art. 14.
3) Verf. Art. 15.
4) Verf. Art. 16.
5) Verf. Art. 26.
6) Verf. Art. 19.
7) Verf. Art. 27.
8) Verf. Art. 20—22.
9) Vergl. Verf. Art. 23.
10) Verf. Art. 24.
11) Verf. Art. 25.

Die regelmäßigen Ergänzungswahlen zur Bürgerschaft finden an zehn durch die Verfassung vorgeschriebenen Tagen im Monat Juni statt, und wird die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Bezirke die Wahlhandlung vornehmen, im April von dem Bürgerausschusse durch das Loos bestimmt [1]). Das Verfahren in den Wahlversammlungen ist durch eine Verordnung vom 5. April 1875 geregelt [2]).

Die Mitglieder der Bürgerschaft beziehen als solche keine Besoldung. Sie vertreten nicht den Wahlkreis, in welchem sie gewählt wurden, sondern die Gesammtheit aller Staatsangehörigen. Sie sind von keinerlei Instructionen abhängig, vielmehr verpflichtet, nur ihrer Ueberzeugung von dem, was das Wohl des Staates fordert, zu folgen [3]). Eine Verpflichtung, die Wahl in die Bürgerschaft anzunehmen, besteht nicht; ebenso ist der Austritt aus derselben jeder Zeit ohne Angabe von Gründen zulässig. Er muß indessen erfolgen, wenn bei einem Mitgliede der Bürgerschaft Verhältnisse eintreten, durch welche er seine Wählbarkeit in dieselbe verliert [4]). Werden auf solche Weise oder durch den Tod von Mitgliedern der Bürgerschaft mehr als zwanzig Mandate erledigt, so müssen an Stelle der Ausgeschiedenen für die Zeitdauer ihres Mandates Ersatzmänner gewählt werden, falls nicht innerhalb der nächsten sechs Monate die ordentlichen Wahlen zur Bürgerschaft bevorstehen [5]).

Die Bürgerschaft hat das Selbstversammlungsrecht. Durch die Verfassung sind vier Tage fest bestimmt, an denen die Bürgerschaft zusammentritt. Es hat dies ferner zu geschehen, so oft der Senat es für erforderlich erachtet oder der Bürgerausschuß es begehrt oder wenn mindestens 30 Mitglieder unter Angabe des Zweckes einen darauf bezüglichen schriftlichen Antrag bei dem Wortführer einreichen [6]). Der letztere beruft die Versammlungen und hat die Leitung und den Vorsitz in denselben [7]). Es stehen ihm zwei Stellvertreter zur Seite. Alle drei werden in der ersten nach Beendigung der regelmäßigen Ergänzungswahlen stattfindenden Versammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, und scheiden, wenn sie Mitglieder des Bürgerausschusses sind, aus demselben aus. Der Wortführer darf jedoch nach Ablauf der Zeit, für welche ihm die Leitung der Geschäfte übertragen wurde, nicht sogleich wieder zu demselben Amte berufen werden. Fällt später zum zweiten Male die Wahl auf ihn, so muß er derselben Folge leisten, er ist aber berechtigt, jede fernere Wahl abzulehnen. Scheidet er während seiner Wortführung aus der Bürgerschaft aus oder wird er auf seinen Antrag von dem Amte entlassen, so wird sein Nachfolger nur bis zu den nächsten Ergänzungswahlen der Bürgerschaft gewählt. Der letztere verliert aber dadurch nicht seine Wählbarkeit bei der nächsten Wahl [8]). Der auf fünf Jahre von der Bürgerschaft gewählte Protokollführer ist ein aus der Staatskasse besoldeter Beamter [9]).

Die Verhandlungen der Bürgerschaft sind in der Regel öffentlich, der Ausschluß der Oeffentlichkeit tritt jedoch ein, wenn der Senat oder die Bürgerschaft es begehrt [10]). Zur Beschlußfähigkeit der Bürgerschaft ist erforderlich, daß wenigstens die Hälfte der jeweiligen Vertreter in der Versammlung anwesend ist [11]). Ihre Beschlüsse faßt sie nach einfacher Stimmenmehrheit aller an der Abstimmung theilnehmenden Mitglieder.

---

1) Verf. Art. 30.
2) Anhang IV. zur Verf.Urk. Vergl. Verf. Art. 31 und 32.
3) Verf. Art. 26.
4) Verf. Art. 28.
5) Verf. Art. 29.
6) Verf. Art. 37.
7) Verf. Art. 39.
8) Verf. Art. 34.
9) Verf. Art. 35.
10) Verf. Art. 42.
11) Verf. Art. 40.

Der Geschäftsgang bei den Berathungen der Bürgerschaft ist durch die Verfassung [1]) und im Einzelnen durch die Geschäftsordnung, welche die Bürgerschaft sich nach dem ihr verfassungsmäßig zustehenden Rechte [2]) gegeben hat, bestimmt. Er unterscheidet sich nicht wesentlich, wenn man davon absieht, daß für die Behandlung der Vorlagen des Senates ein besonderes Verfahren Platz greift [3]), von dem anderer parlamentarischer Körperschaften; zu bemerken ist jedoch, daß eine namentliche Abstimmung nur vorgenommen wird, wenn mindestens zwanzig Mitglieder der Versammlung vor Schluß der Debatte einen darauf bezüglichen Antrag gestellt haben.

Die Gesetzgebung und die Verwaltung des Staatsvermögens sind die Gebiete, auf denen die Bürgerschaft, und zwar mit dem Rechte der Initiative, thätig ist [4]). Sie hat ferner das Recht, über alle Staatsangelegenheiten von dem Senate Auskunft zu begehren. Letzterer ist jedoch nicht verbunden, dem Ansuchen zu entsprechen, wenn es sich um noch schwebende Verhandlungen über Reichs- und auswärtige Angelegenheiten handelt. Die Gegenstände, über welche der Senat aufgefordert wird, sich zu äußern, müssen ihm schriftlich bekannt gegeben werden. Es steht dann in seinem Ermessen, ob er die Auskunft schriftlich oder durch Commissare mündlich ertheilen will [5]).

§ 4. **Bürgerausschuß und Commissionen.** Als repräsentatives Organ der Bürgerschaft besteht der Bürgerausschuß. Er ist aus dreißig Mitgliedern zusammengesetzt, welche die Bürgerschaft aus ihrer Mitte auf zwei Jahre nach Stimmenmehrheit erwählt. Der Wortführer der Bürgerschaft und dessen Stellvertreter sind von der Wahl ausgeschlossen. Dieselbe abzulehnen ist nicht zulässig [6]). In der Regel scheiden jährlich am dritten Montage des Julimonats fünfzehn Mitglieder des Bürgerausschusses aus und werden, indem sie selbst erst nach Ablauf eines Jahres wieder wählbar sind, in der an jenem Tage verfassungsmäßig stattfindenden Versammlung der Bürgerschaft durch Neuwahlen ersetzt. Der Bürgerausschuß darf indessen immer nur zur Hälfte aus Neugewählten bestehen, und einzelne Mitglieder gehören deshalb demselben länger als zwei Jahre an, doch niemals über drei Jahre, wenn Sterbefälle oder andere Ursachen den regelmäßigen Wechsel stören [7]).

Den Vorsitz im Bürgerausschusse hat der Wortführer, der ebenso wie seine beiden Stellvertreter auf ein Jahr gewählt wird und verpflichtet ist, der Wahl Folge zu leisten. Er darf diese erst ablehnen, wenn er nach Ablauf des Jahres abermals zum Wortführer berufen wird. Delegirt ihn jedoch die Bürgerschaft, nachdem er eine Zeit lang nicht Mitglied des Bürgerausschusses war, wiederum in den letzteren und fällt die Wahl zum Wortführer wiederum auf ihn, so muß er dieselbe annehmen [8]). Der vom Bürgerausschusse auf fünf Jahre gewählte Protokollführer empfängt ebenso wie der der Bürgerschaft aus der Staatskasse eine Besoldung [9]). Beide Aemter dürfen jedoch nicht in einer Hand vereinigt sein.

Der Bürgerausschuß hat wie die Bürgerschaft das Selbstversammlungsrecht. Er hält seine Sitzungen regelmäßig alle vierzehn Tage mit Ausnahme des Monats August auf dem Rathhause zur Zeit der Versammlungen des Senates. Unter besonderen Umständen kann dieser den Bürgerausschuß auch zu einer anderen Zeit durch den Wortführer berufen lassen, und ebenso der letztere, so oft es ihm nothwendig erscheint. Er ist dazu

1) Vgl. Verf. Art. 43.
2) Verf. Art. 48.
3) Vgl. S. 51.
4) Vgl. S. 52.
5) Verf. Art. 45.
6) Verf. Art. 53.
7) Verf. Art. 54.
8) Verf. Art. 55.
9) Verf. Art. 56.

verpflichtet, wenn sechs Mitglieder des Bürgerausschusses unter schriftlicher Angabe des Zweckes einen diesbezüglichen Antrag stellen [1]).

Zur Beschlußfähigkeit des Bürgerausschusses ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen seiner sämmtlichen Mitglieder erforderlich [2]). Er beschließt dann nach einfacher Stimmenmehrheit. Von seinen Berathungen ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen. Die Festsetzung des Geschäftsganges bei denselben ist dem Bürgerausschusse selbst überlassen [3]), sofern nur den Bestimmungen der Verfassung über die Behandlung der Anträge des Senates [4]) Genüge geleistet wird.

Der Bürgerausschuß übt Namens der Bürgerschaft einen Theil der der letzteren zustehenden Rechte und ist für sämmtliche Vorlagen des Senates an die Bürgerschaft die vorberathende Instanz [5]). Er übermittelt ferner die Anträge und Vorschläge, welche entweder er selbst oder die Bürgerschaft in Anregung brachte, dem Senate [6]), und erwählt die Mitglieder der Geheimcommissionen, die bürgerschaftlichen Theilnehmer an gemeinsamen Commissionen des Senates und der Bürgerschaft, sowie die Deputirten bei denjenigen Verwaltungsbehörden, für welche der Bürgerschaft oder dem Bürgerausschusse das Ernennungsrecht eingeräumt ist. Für die Wahl von bürgerlichen Deputirten bei den übrigen Verwaltungsbehörden hat er dem Senate Vorschläge entgegenzubringen [7]).

Da Verhältnisse eintreten können, welche die vollständige Geheimhaltung eines für den Staat wichtigen Gegenstandes, über welchen Senat und Bürgerschaft einen gemeinsamen Beschluß zu fassen haben, nothwendig machen, so ist in der Verfassung vorgesehen, daß den besonderen Umständen Rechnung getragen wird. Sie bestimmt, daß in dem Falle, wo die beiden höchsten Staatskörper der übereinstimmenden Ansicht sind, daß eine Angelegenheit, um sie geheim zu halten, ebenso wenig zur Verhandlung mit dem Bürgerausschuß als mit der Bürgerschaft geeignet sei, ein außerordentlicher Ausschuß der Bürgerschaft, eine Geheimcommission, eingesetzt wird [8]). Eine solche Commission, deren Mitgliederzahl von der Bürgerschaft bestimmt wird, übt dann in dem gerade vorliegenden Falle die der Bürgerschaft, sowie dem Bürgerausschusse zustehenden Rechte aus, sofern sie nicht eine beschränkte Vollmacht empfangen hat, und es sind die von ihr mit Stimmenmehrheit ihrer sämmtlichen Mitglieder gefaßten Beschlüsse für die Bürgerschaft verbindlich. Hat z. B. die Geheimcommission die Instruction des mit dem Abschlusse eines Vertrages Beauftragten genehmigt, so darf die Bürgerschaft später ihre Zustimmung zu dem Vertrage nur noch versagen, wenn die Commission ihre Befugnisse überschritten hat oder wenn der Vertrag nicht der ertheilten Instruction gemäß abgeschlossen ist.

Es besteht ferner die Möglichkeit, daß sich zwischen Senat und Bürgerschaft in ihrer gemeinschaftlichen Thätigkeit eine beharrliche Meinungsverschiedenheit geltend macht. Die Verfassung giebt deshalb auch die Mittel an die Hand, wie eine solche auszugleichen ist. Das Verfahren ist je nach der Ursache, welche die Divergenz der Ansichten hat, verschieden. Handelt es sich um die authentische Auslegung bestehender Gesetze, sind insbesondere Bestimmungen der Verfassung streitig, oder wird ein von dem Senate oder von der Bürgerschaft auf Grund der Verfassung in Anspruch genommenes Recht von dem anderen Theile bestritten, so wird zunächst eine Vergleichs-Commission eingesetzt, in welche der Senat drei seiner Mitglieder und der Bürgerausschuß gleichfalls drei Mit-

1) Verf. Art 58.
2) Verf. Art 60.
3) Verf. Art. 66.
4) Vgl. S. 51.
5) Vgl. ebd.
6) Verf. Art. 71.
7) Verf. Art. 72.
8) Verf. Art. 52. Dazu Regulativ für das Verfahren in den Geheimcommissionen, Anhang VI. zur Verf.Urk.

glieder der Bürgerschaft delegirt. Vermag diese Commission nicht eine gütliche Verständigung über die Streitfrage herbeizuführen, so unterliegt letztere der rechtlichen Entscheidung des hanseatischen Oberlandesgerichtes in Hamburg in erster und letzter Instanz [1]).

Bezieht sich dagegen die Meinungsverschiedenheit auf die Frage, was das Wohl des Staates erfordere, und sind Senat und Bürgerschaft der übereinstimmenden Ansicht, daß eine Beschlußnahme ohne wesentlichen Nachtheil für das Gemeinwesen keinen Aufschub erleidet, so wird eine Entscheidungscommission gebildet. Sie besteht aus sieben Mitgliedern des Senates und sieben Mitgliedern der Bürgerschaft, welche letztere die Bürgerschaft selbst durch geheime Abstimmung erwählt. Jene sind durch ihren Rathseid, diese durch ihren Bürgereid verpflichtet, der Wahl Folge zu leisten. Die Commission beginnt ihre Thätigkeit, nachdem ihre sämmtlichen Mitglieder spätestens in der nächsten nach der Wahl stattfindenden Sitzung des Senates in Gegenwart des Bürgerausschusses den Eid abgelegt haben, daß sie sich bei der ihnen übertragenen Entscheidung nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl werden leiten lassen, und daß sie über alle Vorgänge in der Commission das unverbrüchlichste Stillschweigen bewahren wollen. Der Vorsitzende der Commission wird von derselben aus den ihr angehörigen Mitgliedern des Senates erwählt. Er giebt bei der Abstimmung seine Stimme zuletzt ab, während die Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder stimmen, durch das Loos festgesetzt wird. Für einen gültigen Beschluß der Commission ist Stimmenmehrheit sämmtlicher Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit erwählt die Commission aus ihrer Mitte einen aus je drei Mitgliedern des Senates und der Bürgerschaft bestehenden Ausschuß, welcher sich über den von der Commission abzugebenden Ausspruch verständigen muß. Der letztere hat spätestens binnen 14 Tagen nach der Beeidigung der Mitglieder der Commission zu erfolgen. Er wird von sämmtlichen Mitgliedern derselben unterzeichnet und sogleich, nachdem er mit einem Siegel verschlossen ist, durch zwei Mitglieder der Commission dem vorsitzenden Bürgermeister überbracht.

Gewinnt die Commission jedoch während ihrer Berathungen die Ueberzeugung, daß die zwischen Senat und Bürgerschaft bestehende Meinungsverschiedenheit ihr in anderer Weise, als geschehen, zur Entscheidung hätte vorgelegt werden müssen, und daß die Annahme eines von ihr zu machenden Vorschlages dem Gemeinwohl am meisten fromme, so ist sie verpflichtet, den Vorschlag, jedoch versiegelt, zugleich mit dem von ihr gefällten Spruche an den Senat gelangen zu lassen. Ueber den Vorschlag finden dann zunächst Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft statt. So lange bis sich herausgestellt hat, daß dieselben zu keinem Resultate führen, bleibt der Entscheidungsspruch selbst uneröffnet bei dem Senate liegen. Er wird innerhalb acht Tagen, nachdem er eingereicht, beziehungsweise nachdem der von der Commission gemachte Vorschlag verworfen ist, in der Versammlung des Senates in Gegenwart des Bürgerausschusses von dem vorsitzenden Bürgermeister eröffnet und verlesen. Der Ausspruch gilt sodann, vorausgesetzt, daß er nicht eine Abänderung der Staatsverfassung involvirt, welche niemals durch eine Entscheidungscommission herbeigeführt werden darf, als Rath- und Bürgerschluß [2]).

§ 5. **Die Gesetzgebung und das Verordnungsrecht.** Die Verfassung fordert für die Fortbildung fast des gesammten öffentlichen Rechtes ein Zusammenwirken von Senat und Bürgerschaft, einen übereinstimmenden Beschluß beider Körperschaften.

Die Initiative zur Gesetzgebung geht in der Regel vom Senate aus. Sie steht jedoch auch der Bürgerschaft und gleichmäßig dem Bürgerausschusse zu [3]). Handelt es

1) Verf. Art. 74. Vgl. Bekanntmachung, die Ausführung des Art. betr., Anhang VII. zur Verf.Urk.

2) Vgl. Verf. Art. 75—85.

3) Verf. Art. 44 und 71. Sein Verfahren bei Erwiderungen auf Anträge des Bürgerausschusses und der Bürgerschaft hat der Senat durch Decret vom 21. Mai 1851 geregelt.

sich um Gesetzentwürfe von besonderer Wichtigkeit, so geschieht es, daß zur Ausarbeitung oder zur Vorberathung derselben eine gemeinsame Commission von Senat und Bürgerschaft eingesetzt wird. Betreffen die Gesetzesvorlagen den Handel und die Schifffahrt, so muß, bevor das weitere verfassungsmäßige Verfahren über sie eingeleitet wird, das Gutachten der Handelskammer eingeholt [1]) werden. Ebenso pflegt, wenn sie Gewerbeangelegenheiten zum Gegenstande haben, die Gewerbekammer zu einer gutachtlichen Aeußerung aufgefordert zu werden [2]).

Alle Vorlagen, welche der Senat der Bürgerschaft zu machen gedenkt, gelangen zunächst an den Bürgerausschuß zur Begutachtung [3]) und werden von diesem unter Theilnahme von Senatscommissaren berathen. Die Abstimmung wird jedoch erst vorgenommen, nachdem die letzteren sich entfernt haben [4]).

Um die schnelle Erledigung der Geschäfte zu sichern, schreibt die Verfassung vor, daß in der Regel die Entscheidung des Bürgerausschusses auf die Anträge des Senates in derselben Versammlung erfolgen muß, in welcher sie gestellt werden. Es ist jedoch zulässig, daß der Bürgerausschuß eine Vorlage vorerst einer aus seiner Mitte zu ernennenden Commission zur Begutachtung überweist oder die Berathung derselben bis zu seiner nächsten Versammlung aussetzt. Geschieht das erstere, so haben die Commissare des Senates das Recht, die Mittheilung des Commissionsgutachtens zu verlangen, bevor die Verhandlung über den Gegenstand fortgesetzt wird [5]). Andererseits ist der Bürgerausschuß oder die von diesem erwählte Commission berechtigt, vor der Beschlußfassung noch nähere Mittheilungen über den gestellten Antrag von den Senatscommissaren zu begehren [6]). Der Bürgerausschuß beschließt sodann, ob er die an ihn gelangte Vorlage der Bürgerschaft zur Mitgenehmigung empfehlen will oder nicht, und giebt den Senatscommissaren von dem gefaßten Beschlusse durch einen Protokollauszug Kenntniß. Fiel derselbe ablehnend aus, so sind in der Regel die Gründe dafür in dem Protokollauszuge anzugeben [7]). Dem Senate bleibt jedoch unbenommen, seinen Antrag unverändert zur Mitgenehmigung der Bürgerschaft zu verstellen [8]).

In der Bürgerschaft haben die Verhandlungen über Vorlagen des Senates vor allen anderen den Vorzug; ohne Zustimmung der Commissare des Senates, welche der Berathung beiwohnen und welche auf Verlangen jeder Zeit gehört werden müssen [9]), dürfen sie auch nicht durch anderweitige Geschäfte unterbrochen werden. Die Bürgerschaft muß ferner über alle Anträge des Senates in derselben Sitzung, in welcher sie ihr vorgelegt werden, einen Beschluß fassen. Eine wiederholte Lesung findet nicht statt. Indessen ist es, wie dem Bürgerausschusse, so auch der Bürgerschaft gestattet, einen Antrag des Senates einer aus ihrer Mitte zu erwählenden Commission zur Begutachtung zu überweisen und, bis der Bericht der Commission, dessen Mittheilung die Commissare des Senates beanspruchen dürfen, eingegangen ist, die Entscheidung auszusetzen.

Ueber die Beschlüsse der Bürgerschaft auf Vorlagen des Senates wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Wortführer und der Protokollführer der Bürgerschaft unterzeichnen und den Commissaren des Senates zustellen, um es diesem vorzulegen [10]). Es muß ferner binnen drei Tagen nach jeder Versammlung der Bürgerschaft eine Ausferti-

1) Revidirte Lüb. Kaufmanns-Ordnung v. 28. Jan. 1867 § 28 (Lüb. Verordn. 1867 S. 13.)
2) Ordnung für die Lüb. Gewerbekammer v. 17. Sept. 1877 Art. 1. (ebd. 1877 S. 54.)
3) Verf. Art. 70.
4) Verf. Art. 61.
5) Verf. Art. 62.
6) Verf. Art. 63.
7) Verf. Art. 65.
8) Verf. Art. 69.
9) Verf. Art. 41.
10) Verf. Art. 47.

gung des in derselben geführten Protokolles dem präsidirenden Bürgermeister übergeben werden. Ertheilte die Bürgerschaft ihre unbedingte Mitgenehmigung zu einem Gesetzentwurf, so ist dieser damit sogleich zum Gesetz erhoben. Hat sie jedoch Amendements beschlossen, so steht es zur Entscheidung des Senates, ob er dieselben auch seinerseits genehmigen oder die Vorlage zu nochmaliger Verhandlung an die Bürgerschaft verweisen will.

Die Bekanntmachung der Gesetze und sonstigen Beschlüsse geschieht, falls nicht eine Geheimhaltung der letzteren durch besondere Umstände geboten ist, von Seiten des Senates durch das Amtsblatt. Ebenso werden die Protokolle der Bürgerschaft und des Bürgerausschusses durch den Druck veröffentlicht [1]).

Der Senat ist durch die Verfassung verpflichtet, die Mitgenehmigung der Bürgerschaft einzuholen:

1) zu jeder Abänderung der Staatsverfassung;
2) zu jedem Erwerb und zu jeder Veräußerung von Hoheitsrechten;
3) zur Erlassung, authentischen Auslegung, Aenderung oder Aufhebung von Gesetzen, sowie von Verordnungen in Handelssachen;
4) zur Einführung, Aufhebung und Veränderung direkter oder indirekter Steuern und Abgaben aller Art;
5) zur Gestattung der Ausübung öffentlichen Gottesdienstes seitens solcher Religionsgesellschaften, welchen dieselbe bisher noch nicht zugestanden ist;
6) zur Ertheilung von Privilegien;
7) zu Verfügungen, bei welchen die Vorsteherschaften von Privatstiftungen nach den bestehenden Gesetzen der Genehmigung des Senates und der Bürgerschaft bedürfen;
8) zur Entscheidung über die Anwendbarkeit des Expropriationsgesetzes auf die Ausführung einer Anlage;
9) zum Abschlusse von Staatsverträgen, welche den Handel, die Schifffahrt oder einen derjenigen Gegenstände betreffen, welche der Mitgenehmigung der Bürgerschaft unterliegen [2]).

Das Recht des Senates, ohne Mitwirkung der Bürgerschaft Verordnungen zu erlassen, ist durch die Verfassung in nachstehender Weise umschrieben: „Polizeiliche Verfügungen und lediglich die Handhabung bestehender Gesetze betreffende Verordnungen werden vom Senate allein beschlossen, doch ist bei Verkündigung der letzteren stets das Gesetz zu bezeichnen, um dessen Handhabung es sich handelt".

Hienach besteht also das Verordnungsrecht des Senates wesentlich in Folgendem:

1) Er darf in den Grenzen der ihm zuständigen Polizeihoheit Verfügungen treffen, welche er, sei es zum Schutze des Einzelnen, sei es zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit der Gesammtheit, für nützlich oder nothwendig erachtet [3]). Da jedoch der Begriff einer polizeilichen Verfügung flüssig und wenig bestimmt, und jenes Recht somit sehr dehnbar ist, so ist es nicht ausgeschlossen, daß die Bürgerschaft in einer berechtigten Wahrnehmung desselben durch den Senat eine legislative Thätigkeit und somit eine Verkürzung der ihr verfassungsmäßig zustehenden Rechte erblickt. In einem solchen Falle würde dann nach dem oben geschilderten Verfahren behufs Ausgleichung einer beharrlichen Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden höchsten Staatskörpern die An-

1) Verf. Art. 49, vgl. Art. 67.
2) Verf. Art. 50.
3) Beispiele solcher polizeilicher Verfügungen des Senates sind die Lübeckische Hafen- und Revier-Ordnung v. 29. Sept. 1883 (Lüb. Verordn. 1883 S. 51 ff.) und die Straßen-Polizei-Ordnung für die Stadt Lübeck und den inneren Wegebezirk der Vorstädte v. 11. Febr. 1880 (ebd. 1880 S. 9 ff.).

gelegenheit dem hanseatischen Oberlandesgerichte zu unterbreiten sein. Die Entscheidung desselben ist jedoch noch niemals angerufen worden; der Senat ist stets mehr bereit gewesen, Verordnungen, von denen es zweifelhaft sein konnte, ob sie als polizeiliche Verfügungen anzusehen seien, der Bürgerschaft vorzulegen, als sie ohne Mitwirkung der letzteren zu beschließen.

2) Der Senat erläßt die zur Ausführung der Gesetze erforderlichen Bestimmungen [1]). Zur Ausübung dieser Befugniß giebt namentlich die Reichsgesetzgebung sehr häufig die Gelegenheit, in den Fällen, wo sie die einzelnen Landesregierungen anweist, die für die Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen Einzelheiten selbst anzuordnen [2]).

Das Verordnungsrecht des Senates findet jedoch noch eine Erweiterung in zwiefacher Weise. Der Senat ist

3) kraft seiner oberbischöflichen Rechte über die evangelisch-lutherische Kirche des Staates competent, die für die Gemeinden derselben nöthigen Vorschriften zu beschließen [3]), und

4) ist er auf Grund seines Oberaufsichtsrechtes über alle übrigen Religionsgesellschaften, welche im Gebiete des Staates bestehen, befugt, die Verhältnisse derselben durch seine Decrete zu ordnen [4]), sofern es sich nicht um die Ausübung öffentlichen Gottesdienstes handelt.

Neben der Mitwirkung bei der Gesetzgebung gewährleistet die Verfassung der Bürgerschaft einen Einfluß auf die Verwendung der öffentlichen Gelder. Das Staatsvermögen wird zwar unter der Leitung und Aufsicht des Senates von den einzelnen Behörden verwaltet. Der Wirkungskreis der letzteren sowie die herkömmliche Benutzung und Verwaltung des Staatsvermögens dürfen aber nicht ohne Genehmigung der Bürgerschaft wesentlich geändert werden, und es sind an die Mitbewilligung der letzteren überhaupt alle Ausgaben aus der öffentlichen Kasse geknüpft. Die Bürgerschaft darf indessen ihre Genehmigung zu einer Vermehrung der im Staatsbudget ausgesetzten Summen für Ehrenausgaben des Senates, sowie zur Bestreitung der Kosten diplomatischer Verhandlungen und Sendungen nicht versagen, wenn der Senat erklärt, daß dieselbe nothwendig sei. Sie ist dann aber befugt, von dem Senate eine Darlegung zu verlangen über die Verwendung der für jene Zwecke angewiesenen Beträge. Ohne ihre Zustimmung darf ferner weder eine neue Staatsanleihe gemacht, noch der zur Tilgung der Staatsschulden festgesetzte Plan geändert werden.

Eine besondere Vereinbarung ist zwischen Senat und Bürgerschaft über das Budgetbewilligungsrecht geschlossen. Danach dürfen die durch die Verfassung fest-

1) So erließ der Senat z. B. auf Grund des Gesetzes v. 17. Mai 1876, betr. die Erhaltung der Flurbücher, Mutterrollen und Karten bei der Gegenwart, die Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung derselben v. 28. April 1880. (Lüb. Verordn., 1880, S. 42 ff.)

2) Der Senat hat z. B. auf Grund der §§ 83 und 84 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Febr. 1875 selbstständig die Bekanntmachung v. 2. Okt. 1875 über die Ausführung des Gesetzes im Lübeckischen Freistaate erlassen. (Vgl. Lüb. Verordn. 1875 S. 203 ff.)

3) Die Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Lübeck und zu St. Lorenz v. 8. Dec. 1860 (Lüb. Verordn. 1860 S. 77 ff.) ist allein vom Senate ausgegangen; ebenso die Ordnung für die Kirchengemeinden zu Travemünde v. 24. Mai 1862 und zu Schlutup und Genin v. 3. März, bez. 11. April 1866. (Lüb. Verordn. 1862 S. 51 ff., 1866 S. 5 ff.; S. 18 ff.)

4) Vgl. Regulativ für die reformirte Gemeinde v. 10. Dec. 1825 (Lüb. Verordn. 1841/2 S. 217 ff.); eine revidirte Gemeindeordnung hat der Senat am 3. Oct. 1874 bestätigt. Regulativ für die römisch-katholische Gemeinde zu Lübeck v. 14. Juli 1841 (ebd. S. 6 ff.) und Ordnung für die israelitische Gemeinde v. 5. April 1865 (ebd. 1865 S. 29 ff.) nebst Nachtrag v. 8. Jan. 1868 (ebd. 1868 S. 51 ff.)

gestellten oder durch besondere Rath- und Bürgerschlüsse bereits bewilligten Einnahmen und Ausgaben bei der Berathung des Staatsbudgets weder vom Senate noch von der Bürgerschaft abgelehnt werden, und die beikommenden Behörden sind berechtigt, derartige Positionen des Budgets zur Ausführung zu bringen, auch wenn im Uebrigen über das letztere noch keine Einigung zwischen Senat und Bürgerschaft zu Stande gekommen ist. Der Mitgenehmigung der Bürgerschaft unterliegt also das Staatsbudget in seiner Gesammtheit nur insofern, daß sie berechtigt ist, bei jeder einzelnen Position zu prüfen, ob sie der Verfassung oder besonderen bereits gefaßten Beschlüssen gemäß in das Budget eingestellt ist. Ergiebt sich hiebei, daß in einem Falle eine Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Staatskörpern besteht, und bleibt diese bis zum Schlusse des Jahres unausgeglichen, so muß zwar von der Ausführung der betreffenden Position Abstand genommen werden, es wird dann aber sofort nach Maßgabe der Verfassung eine Entscheidungs-Commission eingesetzt, welche ohne Weiteres über die Streitfrage beschließt [1]).

Ebenso wie das jährliche Budget des Staates unterliegt auch das der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten der Zustimmung der Bürgerschaft, und diese Zustimmung ist gleichfalls erforderlich für diejenigen Verwendungen aus dem Vermögen der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden, für welche die Vorstände derselben gesetzlich einer höheren staatlichen Genehmigung bedürfen.

Ueber die ordnungsmäßige Benutzung aller bewilligten Gelder muß der Bürgerschaft der Nachweis geliefert werden. Nach der Verfassung sind die vom Finanzdepartement und von der Rechnungs-Revisions-Deputation über die Verwaltung eines jeden Jahres erstatteten Berichte zu ihrer Kenntniß zu bringen. Erst nachdem dies geschehen, kann dem Stadtkassenverwalter durch einen Rath- und Bürgerschluß über seine Verwaltung Quittung ertheilt werden.

Nicht alle ihre Rechte übt die Bürgerschaft in ihrer Gesammtheit aus. Für einen Theil derselben und zwar vornehmlich für die ökonomischen, hat sie ihre Gewalt auf den Bürgerausschuß übertragen. Die von diesem gemeinsam mit dem Senate gefaßten Beschlüsse werden dann nur der Bürgerschaft zur Kenntnißnahme mitgetheilt. Zugleich macht der Senat sie öffentlich bekannt, falls nicht ihre Geheimhaltung durch die Umstände geboten ist [2]).

Der Bürgerausschuß nimmt in folgenden Fällen die Befugnisse der Bürgerschaft wahr: bei Anträgen auf Geldbewilligungen, welche in dem einzelnen Falle oder, wenn in einem und demselben Kalenderjahre mehrfach für denselben Zweck beantragt, in ihrer Gesammtheit die Summe von 6000 Mark einmaliger Ausgabe oder von 300 Mark jährlicher Ausgabe nicht übersteigen; ferner bei Anträgen auf Verwendung von Budgetpositionen, sofern einzelne Behörden nicht über sie verfügen dürfen, auf Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken für den Staat, die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden, die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten und die Privatstiftungen, soweit dabei nicht Hoheitsrechte in Betracht kommen oder das Grundstück einen höheren Werth als 12 000 Mark hat, endlich bei Aenderungen in der Verwaltung oder Benutzung öffentlicher Güter von demselben Werthe. Außerdem verfügt der Bürgerausschuß Namens der Bürgerschaft gemeinsam mit dem Senate über Denkmäler der Kunst und des Alterthums und entscheidet in den Fällen, zu deren Entscheidung er durch Rath- und Bürgerschluß berufen ist [3]).

§ 6. **Staatsverwaltung.** Die Leitung der gesammten Staatsverwaltung und die Oberaufsicht über die Verwaltungsbehörden steht dem Senate zu. Der letztere hat aus

1) Vgl. Anhang V. zur Verf.Urk.
2) Verf. Art. 68.
3) Verf. Art. 69.

seiner Mitte für verschiedene Zweige der Verwaltung ständige Ausschüsse (Commissionen), bezw. Commissare, eingesetzt. So bestehen Commissionen für das Justizwesen, für Eisenbahn-, Post- und Telegraphenangelegenheiten, für Handel und Schifffahrt, für Hypothekenangelegenheiten, für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten, für das Kirchenwesen, die Militär-Commission, das Commissariat für das Reichs-Post- und Telegraphenwesen, sowie die Commission für Zollangelegenheiten. Diese Ausschüsse haben vornehmlich die Berathung und Begutachtung der ihr Ressort berührenden Gegenstände und die Vorbereitung derselben für die Verhandlung im Senate. Außerdem bestehen Senatscommissionen als Recursbehörden in Gewerbesachen und für Angelegenheiten der Armenverbände mit den durch die Reichsgesetze ihnen zugewiesenen Funktionen.

Die Verwaltung ist im Uebrigen eigenen Behörden übertragen. Von diesen sind das Polizeiamt, das Stadt- und Landamt und das Hypothekenamt nur aus Senatsmitgliedern gebildet. Die übrigen Behörden hingegen sind Departements oder Deputationen. In den Departements prägt sich die Eigenthümlichkeit der lübischen Verhältnisse aus, in ihnen kommt zur Erscheinung, in wie hohem Maße die Gesammtheit der Bürger des Staates berufen ist, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten.

Die Departements sind aus Mitgliedern des Senates und bürgerlichen Deputirten zusammengesetzt. Zu ihren Versammlungen, in denen eines der Senatsmitglieder den Vorsitz führt, werden die technischen Beamten der Behörden hinzugezogen; dieselben haben jedoch nur eine berathende Stimme. In der Regel sind den Departements nicht mehr als zwei senatorische Mitglieder beigeordnet, nur in diejenigen Departements, welche sich in mehrere Sectionen theilen, hat der Senat drei oder vier Commissare zu delegiren. Die Zahl der bürgerlichen Deputirten ist je nach dem Geschäftsumfange der Behörden verschieden: sie schwankt zwischen vier und zwölf Mitgliedern. Es sind also in allen Departements die bürgerlichen Deputirten den Vertretern des Senates an Zahl überlegen. Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, und da die Verfassung nicht die Majorisirung des einen Theiles durch den anderen in den Departements für unzulässig erklärt, so kann es geschehen, daß die senatorischen Mitglieder durch die bürgerlichen überstimmt werden. Es ist nicht zu leugnen, daß hiedurch unter Umständen die Stätigkeit und Sicherheit der Verwaltung beeinträchtigt werden kann.

Die bürgerlichen Deputirten werden nicht allein der bürgerschaftlichen Vertretung entnommen, sondern der Gesammtheit aller Bürger [1]). Sie werden, wie erwähnt, vom Bürgerausschusse, bezw. vom Senate aus einem die doppelte Zahl der zu ernennenden Mitglieder enthaltenden Vorschlage des Bürgerausschusses, auf sechs Jahre [2]) erwählt. Die Gewählten sind in der Regel verflichtet, der auf sie gefallenen Wahl Folge zu leisten, ein Grundsatz, welcher übrigens nicht nur für die Mitbedienung öffentlicher Verwaltungsbehörden, sondern auch für die Wahl zu allen übrigen bürgerlichen Aemtern Geltung hat [3]).

Die Departements führen nach Maßgabe der für die einzelnen Behörden erlassenen Regulative durch die ihnen unterstellten Beamten die Verwaltung. Gegen ihre Bescheide ist die Berufung an den Senat zulässig [4]).

Ueber die Frage, in wie weit neben der Beschwerdeführung beim Senate gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden die gerichtliche Entscheidung ergriffen werden kann, bestehen keine allgemeinen Vorschriften, nachdem die früher hierüber getroffenen gesetzlichen

---

1) Verf. Art. 72.

2) Vgl. Bekanntmachung v. 22. Nov. 1851 (Lüb. Verordn. 1851 S. 94). Bei einzelnen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten ist indessen die Amtsdauer der bürgerlichen Deputirten eine längere; vgl. Verordnung v. 21. März 1859 (ebd. 1859 S. 20 f.).

3) Vgl. Verordnung v. 18. Juni 1860 (Lüb. Verordn. 1860 S. 55 ff.).

4) Vgl. Gesetz, die Strafbefugnisse der Polizei- und Verwaltungsbehörden betr., v. 16. Juni 1879 (Lüb. Verordn. 1879 S. 90 ff.).

Bestimmungen [1]) durch die Verordnung über die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 3. Febr. 1879 aufgehoben sind. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß gegen jede Verletzung eines Privatrechtes, mag sie von einer Behörde oder von einem Beamten ausgegangen sein, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ebensowohl durch Anrufung des hierfür allein zuständigen Landgerichtes, wie durch Beschwerdeführung beim Senate Abhülfe gesucht werden kann. Durch das Betreten des einen Weges wird der andere jedoch ausgeschlossen. Bevor gegen eine Verwaltungsbehörde der Rechtsweg beschritten wird, muß der sich für verletzt Erachtende bei der Behörde selbst innerhalb sechs Monaten von der Zeit an, da ihm der beschwerende Beschluß der Behörde mitgetheilt ist, auf Abhülfe antragen. Ist die vermeintliche Rechtsverletzung von einem Beamten in seiner amtlichen Eigenschaft begangen, so ist binnen drei Wochen zunächst bei der dem Verletzenden vorgesetzten Behörde auf Abhülfe anzutragen [2]).

Die höheren Beamten werden vom Senate ernannt, die Subaltern- und Unterbeamten von den einzelnen Behörden [3]). Sobald eine Stelle vacant ist, wird dieselbe zur Wiederbesetzung öffentlich ausgeschrieben, und die Behörde hat dann im ersteren Falle auf Grund der eingegangenen Bewerbungsgesuche einen Wahlaufsatz von drei Personen festzustellen, welchen sie dem Senate entgegenbringt [4]).

§ 7. **Die einzelnen Verwaltungszweige.** Das Finanzwesen des Staates wird von dem Finanzdepartement wahrgenommen.

a) Alle Behörden, deren Bedürfnisse aus der Staatskasse bestritten werden, haben alljährlich bis Ausgang September dem Departement aufzugeben, welche Einnahmen sie voraussichtlich im folgenden Jahre haben werden und welche Ausgaben sie machen müssen. Das Departement prüft diese Berichte und stellt auf Grund derselben, falls es nicht Abänderungen der Voranschläge für nothwendig erachtet, das Staatsbudget für das nächste Jahr auf. Vor Ende October muß dasselbe dem Senate eingereicht werden, damit dieser es zur verfassungsmäßigen Genehmigung der Bürgerschaft verstellt. Die Behörde hat ferner die Aufsicht über die Stadtkasse, an welche alle Einnahmen des Staates gelangen und von welcher alle Ausgaben desselben geleistet werden, sofern nicht besondere Bestimmungen dem entgegenstehen.

Sie hat ein Betriebskapital von 60 000 Mark, welches ihr durch Rath und Bürgerschluß vom 25. August 1858 überwiesen ist. Der Verwalter derselben darf eine Auszahlung nur bis zu dem durch das Budget festgesetzten Betrage leisten.

b) Besondere Zweige der Finanzverwaltung sind:

1. Die Verwaltung des Domanialbesitzes des Staates [5]). Das Departement hat diesem gegenüber die Stellung der Gutsherrschaft. Die Domänen sind verpachtet; für eine Anzahl kleinerer Landstellen ist die Zeitpacht in Erbpacht umgewandelt.

2. Die Verwaltung des Forstwesens [6]). Für diese ist eine eigene Section aus der Mitte des Departements eingesetzt, deren Wirksamkeit sich auch über die durch Rath- und

---

1) Gesetz über die Gerichtsverfassung v. 19. Dec. 1860 § 1. (ebd. 1860 S. 89.)

2) Verordnung v. 3. Febr. 1879 § 10 ff. (ebd. 1879 S. 19 ff.)

3) Ueber die Besetzung von Subaltern- und Unterbeamtenstellen s. Bekanntmachung v. 7. Oct. 1882 (Lüb. Verordn. 1882 S. 60 f.) nebst Nachtrag v. 25. Juli 1883 (ebd. 1883 S. 52.). Ueber den lübeckischen Beamtenetat und die Gehaltsverhältnisse vgl. Dr. W. Brehmer, Der Staatshaushalt der freien und Hansestadt Lübeck in den Jahren 1872—1881 (Verhandl. zw. Senat und Bürgerschaft, 1883) S. 46 ff. — Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Beamten betr. v. 24. Sept. 1879 (Lüb. Verordn. 1879 S. 219 ff.); Nachtrag v. 16. Mai 1881, (ebd. 1881 S. 41.) — Beamten-Pensionsgesetz v. 6. Juni 1874 (ebd. 1874 S. 15 ff.)

4) Für die Wahl des Stadtcassenverwalters ist durch Rath- und Bürgerschluß v. 18. Juli 1859 ein besonderes Verfahren vorgeschrieben: danach stellt das Finanzdepartement einen Wahlaufsatz von vier Personen auf; der Senat theilt denselben seinerseits dem Bürgerausschusse mit, und dieser präsentirt dann dem Senate zwei der vorgeschlagenen Personen zur Wahl.

5) Vgl. Dr. W. Brehmer, a. a. O. S. 10 ff.

6) Vgl. ebd. S. 19 ff.

Bürgerschluß vom 26. Mai 1873 in die Verwaltung des Staates übergegangenen Waldungen des St. Johannisklosters in Lübeck erstreckt.

3. Die Verwaltung der Staatsschulden [1]). Für die Tilgung und Verzinsung derselben sind im Staatsbudget bestimmte Summen ausgesetzt.

Neben der Stadtkasse bestehen noch eine Schuldentilgungskasse [2]) und eine Reservekasse [3]). An die erstere werden die Einnahmen für veräußertes Staatseigenthum abgeführt, an die letztere die zufälligen Einnahmen, die ihr durch einen besonderen Beschluß überwiesen werden, und ferner die jährlichen Verwaltungsüberschüsse der Stadtkasse, welche nicht ohne Weiteres zur Verwendung in das nächstjährige Budget übernommen werden.

An die Rechnungs-Revisions-Deputation gelangen die Rechenschaftsberichte, welche alle Behörden alljährlich über die von ihnen geführte Verwaltung unter Beifügung der Belege über ihre Einnahmen und Ausgaben dem Senate zu erstatten haben, zur Durchsicht und Prüfung. Ueber das Ergebniß ihrer Arbeiten berichtet die Deputation dem Senate, welcher dann der Bürgerschaft davon Mittheilung macht [4]).

Die Veranlagung und Hebung der sämmtlichen Staatssteuern [5]) ist gleichfalls einem Departement, der Steuerbehörde, übertragen. Unter ihnen ist die Einkommensteuer die wichtigste. Daneben werden erhoben die Erbschaftssteuer, die Schifffahrtsabgaben [6]), nämlich Hafen- und Lootsengeld, sowie Gebühren für Messung und Pegelung von Schiffen und für Ballastlieferung, die Veräußerungs- und die Stempelabgabe [7]), sowie die Abgaben von Braumalz und vereinsländischem Bier [8]).

Die Einkommensteuer wird nach Maßgabe des revidirten Gesetzes vom 27. Mai 1872 [9]) nebst Nachtrag zu demselben vom 23. September 1874 [10]) entrichtet: Jahreseinkommen bis zum Betrage von 400 Mark sind steuerfrei. Wer ein Einkommen von 600 Mark und darüber besitzt, hat dasselbe behufs seiner Heranziehung zur Steuer selbst einzuschätzen. Diejenigen, welche nach dem Urtheil der Behörde jährlich nicht mehr als 400 bis 600 Mark einnehmen, und ebenso die, welche der Pflicht der Selbstschätzung nicht nachkommen, werden von besonderen Schätzungs-Commissionen eingeschätzt. Diese Commissionen prüfen auch die Angaben derer, welche selbst ihr steuerpflichtiges Einkommen geschätzt haben, und sind berechtigt, die Ansätze zu erhöhen. Gegen ihre Entscheidungen ist in erster Instanz eine Reclamation an die Steuerbehörde zulässig, in zweiter an den Senat.

Der geringste Steuersatz für Einkommen von 400 bis 600 Mark beträgt 3,60 Mark. Der Steuersatz steigt progressiv und erreicht bei einem Einkommen von 4000 Mark die Maximalhöhe von drei Prozent.

Die Veräußerungsabgabe ist bei jeder Uebertragung von Immobilien und Schiffen zu bezahlen. Sie beträgt ein Procent der Verkaufssumme oder des ermittelten Werthes [11]).

Von der Erlegung der Erbschaftssteuer sind Ehegatten, sowie Descendenten, Adoptivkinder und Ascendenten des Erblassers, ebenso Vermächtnisse zu milden und gemeinnützigen Zwecken befreit. Hingegen werden von Seitenverwandten des zweiten Grades

---

1) Vgl. ebd. S. 62 und 63, 121.
2) Vgl. ebd. S. 105 ff. Ueber die Staatsschuld s. ebd. S. 93 ff.
3) Vgl. ebd. S. 99 ff.
4) Vgl. S. 54.
5) Ueber die Erträge derselben in den Jahren 1872—1881 vgl. Dr. W. Brehmer, a. a. O. S. 25 ff.
6) Vgl. Verordnung v. 20. Jan. 1873 (Lüb. Verordn. 1873 S. 8 ff.).
7) Stempelordnung v. 17. Dec. 1879 (ebd. 1879 S. 243 ff.).
8) Vgl. Verordnungen v. 8. Aug. 1868 und 5. Dec. 1874 (ebd. 1868 S. 135, 1874 S. 93).
9) Ebd. 1872 S. 51 ff.
10) Ebd. 1874 S. 74.
11) Vgl. Verordnung v. 27. Mai 1872 nebst Nachtrag v. 8. Mai 1882 (ebd. 1872 S. 46 ff.; 1882 S. 34.)

vier Procent, des dritten Grades sechs Procent, des vierten Grades acht Procent, und von Personen, welche dem Erblasser noch entfernter oder gar nicht verwandt sind, zehn Procent an Erbschaftssteuer erhoben [1]).

Der Baudeputation liegt die Wahrnehmung des gesammten Bauwesens des Staates ob.

Der Behörde ist auch die Verwaltung des Lootsenwesens überwiesen [2]), und müssen sich deshalb unter den ihr beigeordneten bürgerlichen Deputirten stets zwei Mitglieder befinden, welche den schifffahrtkundigen Kreisen angehören [3]).

Die Aufsicht über das Medicinalwesen führt das Medicinalcollegium. Es ist zugleich für den Senat in Medicinalsachen die rathende und gutachtende Behörde. Neben ihm besteht als Medicinalpolizeibehörde das Medicinalamt, welches für die Erhaltung des öffentlichen Gesundheitszustandes und für Beseitigung der demselben nachtheiligen oder Gefahr drohenden Zustände zu sorgen hat [4]).

Die Polizeiverwaltung im Staate in ihren verschiedenen Zweigen ist dem Polizeiamte übertragen. An der Spitze desselben steht ein rechtsgelehrter Senator als Dirigent. Im Uebrigen ist die Behörde nur mit besoldeten Beamten besetzt [5]).

Das Stadt- und Landamt wird aus drei Mitgliedern des Senates, unter denen sich mindestens ein Rechtsgelehrter befinden muß, und aus zwei rechtsgelehrten Oberbeamten gebildet. Zur Competenz dieser Behörde gehören namentlich das Vormundschaftswesen, Stellübertragungen und Errichtung letztwilliger Verfügungen auf dem Lande, Bestätigung von Adoptionen und Einkindschaften, die Aufnahme von öffentlichen Urkunden, die Führung der genealogischen Register und die Oberaufsicht über die zwölf Standesämter des Staates [6]), ferner die Aufnahmen in den Staatsverband und die Entlassung aus demselben, Naturalisationen, Ertheilung des Staatsbürgerrechtes, Ausstellung von Befähigungszeugnissen für Schiffer, Steuerleute und Dampfschiffsmaschinisten, das Gewerbewesen, die Aufsicht über die gewerblichen Hülfskassen und die Todtenladen, über die Landgemeinden, sowie über das Seemannsamt und das Strandamt zu Travemünde.

Mit der Wahrnehmung des Hypothekenwesens ist das durch Gesetz vom 16. Juni 1879 eingesetzte Hypothekenamt betraut, welches aus besoldeten Beamten gebildet wird [7]).

Unter dem Namen Katasteramt ist demselben zugleich die Fürsorge für die durch die Vermessung und Bonitirung der in den Vorstädten der Stadt Lübeck und in den Landbezirken befindlichen Liegenschaften gewonnenen Flurbücher, Mutterrollen und Karten, sowie deren Erhaltung bei der Gegenwart übertragen [8]).

Für alle Entwässerungs-, Bewässerungs- und Stau-Angelegenheiten im Staate ist eine Deputation, die Wasserlösungs-Commission, zuständig [9]).

Das Gefängnißwesen ist, abgesehen von den Gefängnissen, welche unter der Leitung des Polizeiamtes stehen, einer Deputation, der Vorsteherschaft der Strafanstalt

1) Vgl. Verordnung v. 15. Sept. 1862 nebst Nachtrag v. 10. Oct. 1868 (ebd. 1862 S. 97 ff., 1868 S. 175 f.).

2) Verordnung v. 27. Nov. 1876 (ebd. 1876 S. 80).

3) Regulativ v. 19. Nov. 1877 (ebd. 1877 S. 69 ff.) Ueber den Beamtenetat vgl. Bekanntmachung v. 14. Oct. 1878 (ebd. 1878 S. 98). Ueber die Ausgaben für öffentliche Bauten und für das Lootsenwesen in den Jahren 1872—1881 vgl. Dr. W. Brehmer, a. a. O. S. 78 ff.

4) Medicinal-Ordnung v. 25. Sept. 1867. (Lüb. Verordn. 1867 S. 333.)

5) Ueber die Befugniß des Polizeiamtes zu Strafverfügungen vgl. das S. 55 Note 4 erwähnte Gesetz v. 16. Juni 1879 §§ 1—5.

6) Verordnung v. 2. Oct. 1875, betr. Errichtung derselben, s. S. 53 Note 2.

7) Lüb. Verordn. 1879 S. 85 ff. Die Hypothekenordnung für den Lübeckischen Freistaat v. 5. Mai 1880 s. ebd. 1880 S. 73; Nachtrag dazu v. 25. März 1882. s. ebd. 1882 S. 26 f.

8) Bekanntmachung v. 28. April 1880 (ebd. 1880 S. 41).

9) Vgl. die Wasserlösungs-Ordnung v. 2. Dec. 1865 (ebd. 1865 S. 90 ff.).

zu St. Annen, übertragen. Die Behörde verwaltet nach Maßgabe des Regulatives vom 20. Juli 1863 [1]) das Werk- und Zuchthaus zu St. Annen.

Die Leistungen, welche dem lübeckischen Staate für das Reichskriegswesen obliegen, werden von Preußen beschafft. Durch die Conventionen vom 3. Mai und 27. Juni 1867 [2]) ist die gesammte Militärverwaltung am 1. Oct. 1867 auf die Kgl. Preußische Regierung übergegangen. Dem Senate sind indessen seine Ehrenrechte und das Recht, über die Verwendung des in Lübeck garnisonirenden Bataillons für den inneren Dienst frei verfügen zu dürfen, vorbehalten. Die Militärcommission des Senates dient zur Vermittelung des amtlichen Verkehrs zwischen den Militärbehörden und dem Senate.

Die Verwaltung der Zölle und Reichssteuern im lübeckischen Staatsgebiete befand sich bis zum 1. April 1883 in der Verwaltung des Reiches. Seitdem ist dieselbe auf Lübeck übergegangen. Die Functionen der obersten Landesfinanzbehörde hat der Senat übernommen, die der Zolldirectivbehörde hat er dem Kgl. Preuß. Provinzialsteuerdirektor für die Provinz Schleswig-Holstein übertragen und ihn zu dem Zwecke zum lübeckischen Ober-Zolldirector ernannt. Für die Verwaltung selbst sind ein Haupt-Zollamt zu Lübeck und ein Neben-Zollamt zu Travemünde errichtet, und ist dem ersteren die Eigenschaft eines Grenz-Ein- und Ausgangsamtes beigelegt, insbesondere auch im Sinne des Artikels 38, Absatz 3 Ziff. 3 a der Reichsverfassung, beziehungsweise des Artikels 16 Absatz 1 Ziffer 2 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867.

Für das Schulwesen im Staate sind das Unterrichtsgesetz vom 29. September 1866 und das Gesetz, die evangelisch-lutherischen Landschulen betreffend, vom 6. Juni 1863 zur Zeit maßgebend [3]). Es ist insgesammt der oberen Aufsicht eines Departements, des Ober-Schulcollegiums, unterstellt. Für die Inspection der öffentlichen Volksschulen in der Stadt und in den Vorstädten besteht eine besondere Inspections-Commission. Neben derselben wird die Inspection der einzelnen Schulen durch den Schulrath als technischen Beamten des Ober-Schulcollegiums wahrgenommen, theils, und dies gilt für die Landschulen, durch vom Ober-Schulcollegium ernannte Inspectoren. Die Schulen in der Stadt werden unterschieden in Staatsschulen, Volksschulen, Privatschulen, sowie Kirchen-, Armen-, Gemeinde- und Stiftungsschulen. Die Schulen der letzten Kategorie haben besondere Vorsteherschaften. Ebenso sind für die Staatsschulen besondere Behörden gebildet; so steht das Katharineum unter der Schuldeputation.

Die Central-Armendeputation übt die dem Staate obliegende Oberaufsicht über alle zur Vorbeugung, Verminderung und Erleichterung der Armuth vorhandenen Anstalten aus [4]). Die Vorsteherschaften sämmtlicher öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten und milden Stiftungen, sowie von Testamenten und Legaten im lübeckischen Staate sind verbunden, alljährlich der Behörde Rechnung abzulegen. Dieselbe wacht darüber, daß die fundationsmäßige Bestimmung jeder einzelnen Stiftung möglichst vollständig erfüllt wird oder, wo diese sich nicht mehr erreichen läßt, daß Beschlüsse über die anderweitige Verwendung der Fonds der betreffenden Stiftung gefaßt werden. In Bezug auf die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten ist der Wirkungskreis der Deputation noch wesentlich erweitert, insbesondere stellt sie auf Grund der ihr übergebenen Spezialbudgets alljährlich im Laufe des November ein Generalbudget derselben zusammen, welches sie dem Senate behufs verfassungsmäßiger Genehmigung vorzulegen hat. Von den neun soge-

---

1) Ebd. 1863 S. 134
2) Ebd. 1867 S. 254 ff.
3) Lüb. Verordn. 1866 S. 63 ff., bezw. 1863 S. 102 ff. Die Organisation des Schulwesens ist gegenwärtig in der Umgestaltung begriffen. Ueber die Ausgaben für die öffentlichen Schulen in den Jahren 1872—1881, vgl. Dr. W. Brehmer, a. a. O. S. 90 f.
4) Vgl. Revidirtes Regulativ v. 16. März 1857 (Lüb. Verordn. 1857 S. 8 ff.).

nannten öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten sind nur zwei Staatsinstitute: das Allgemeine Krankenhaus und das Irrenhaus [1]).

Für den Handels- und Gewerbestand sind Institutionen geschaffen, welche die Aufgabe haben, die Interessen derselben nach den verschiedenen Richtungen hin wahrzunehmen. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft, der Genossenschaft derjenigen lübeckischen Bürger, welche das kaufmännische Gewerbe selbstständig betreiben und welche in dieselbe aufgenommen sind, werden von der Handelskammer geleitet. Die letztere ist der geschäftsführende Vorstand der Kaufmannschaft. Sie ist verpflichtet, sich die commerciellen und industriellen Interessen Lübecks fortwährend angelegen sein zu lassen und diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche zur Förderung derselben dienen. In allen Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten muß sie auf Antrag des Senates oder auch unaufgefordert gutachtliche Erklärungen abgeben [2]).

Eine ähnliche Stellung, wie die Handelskammer, nimmt die Gewerbekammer auf dem Gebiete des Gewerbewesens ein [3]).

§ 8. **Justizpflege.** Das Gerichtswesen ist auf Grund der Reichsgesetze, vornehmlich des am 1. Oct. 1879 in Kraft getretenen Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich geregelt [4]). Die Justizaufsicht steht dem Senate zu. Für die Ausübung der Gerichtsbarkeit in erster Instanz sind ein Amtsgericht und ein Landgericht vorhanden. Die Competenz des letzteren erstreckt sich in Folge eines Vertrages mit Oldenburg vom 29. September 1878 auch über das Fürstenthum Lübeck, und führt es demgemäß den Titel: Landgericht der freien und Hansestadt Lübeck und des Fürstenthums Lübeck [5]). Es ist besetzt mit einem Präsidenten, einem Direktor und sechs Richtern. Oldenburg ernennt den Direktor und einen der Richter, der Lübeckische Senat den Präsidenten, die übrigen Richter und die Beamten. Bei dem Gerichte ist eine Kammer für Handelssachen gebildet. Die Wahl der Handelsrichter steht dem Senate zu, und hat ihm die Handelskammer zu Lübeck deswegen gutachtliche Vorschläge entgegen zu bringen. Selbstständig besteht ein Gewerbegericht zur Entscheidung von Streitigkeiten der Gewerbtreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen, sowie der Fabrik-Inhaber mit ihren Arbeitern. Es wird aus einem rechtsgelehrten Mitgliede des Senates als Vorsitzenden und aus je zwölf Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Beisitzern gebildet [6]).

Für lübeckische Rechtssachen ist abgesehen vom Reichsgerichte ferner das hanseatische Oberlandesgericht zu Hamburg zuständig, welches seitens der drei Hansestädte durch Vertrag vom 30. Juni 1878 errichtet ist [7]). Der Senat erwählt die beiden Präsidenten des Gerichtes gemeinsam mit den Senaten von Bremen und Hamburg und besetzt eine der Rathsstellen.

Von den Prüfungen, denen sich lübeckische Staatsangehörige behufs der Erlangung der Fähigkeit für das Richteramt unterziehen wollen, wird die erste, einer Uebereinkunft zufolge, welche der Senat mit der Kgl. preußischen Regierung und mit dem Kais. Statthalter von Elsaß-Lothringen getroffen hat, bei einer preußischen Prüfungs-Commission, bezw. bei der Prüfungs-Commission des Oberlandesgerichtes zu Colmar abgelegt, nachdem der Senat auf ein desfallsiges Gesuch die Zulassung ausgesprochen hat [8]), die zweite

---

1) Regulative für dieselben v. 14. April 1875 (ebd. 1875 S. 150 ff., S. 157 ff.).
2) Vgl. Revidirte Lüb. Kaufmanns-Ordnung v. 28. Jan. 1867 (ebd. 1867 S. 5 ff.).
3) Vgl. Ordnung für die Lüb. Gewerbekammer v. 17. Sept. 1877 (ebd. 1877 S. 53 ff.).
4) Verordnung v. 3. Febr. 1879 (ebd. 1879 S. 17 ff.).
5) Ebd. S. 1 ff.
6) Gesetz v. 17. Sept. 1877 (Lüb. Verordn. 1877 S. 57 ff.).
7) Ebd. 1878 S. 103 ff.; Zusatzvertrag v. 7. Juni 1879 (ebd. 1879 S. 77 ff.).
8) Vgl. Gesetz v. 3. Febr. 1879 (ebd. 1879 S. 44 ff.), Bekanntmachungen v. 18. Juni 1879 (ebd. S. 94) und 17. Juli 1882 (ebd. 1882 S. 53).

bei dem hanseatischen Oberlandesgerichte nach Maßgabe eines zwischen den drei Hansestädten vereinbarten Regulatives [1]).

§ 9. **Die Gemeinden.** I. Bis zum Jahre 1848 waren die Bewohner des Landgebietes nur die Gutsunterthanen der Stadt, und die letztere allein übte alle politische Gewalt. Erst nachdem der ländlichen Bevölkerung ein Antheil an den Staatsgeschäften eingeräumt war, ist die Frage, in wieweit eine Trennung von Staats- und Gemeindeverwaltung vorzunehmen sei, zum Gegenstande der Erörterung gemacht worden.

Während ehedem die Stadt eben den Staat ausmachte, so besteht freilich jetzt eine mit verfassungsmäßigen Organen und selbstständigem Gemeindevermögen ausgestattete Stadtgemeinde Lübeck [2]) neben und im Gegensatze zu den übrigen Gemeinden des Staates. Ihre Verwaltung ist aber auf das engste mit der des Staates verbunden; sie vollständig von derselben loszulösen, hat sich aus verschiedenen Gründen verboten. Namentlich beschließen Senat und Bürgerschaft in ganz gleichem Maße wie über die Angelegenheiten des Staates, so auch über die Gemeindeangelegenheiten der Stadt [3]).

Eine Sonderung der staatlichen und der communalen Dinge besteht in Bezug auf die Vermögensverwaltung, aber nur bis zu einem gewissen Grade, denn die Stadtgemeinde Lübeck, als deren alleiniges und ausschließliches Eigenthum Alles anzusehen ist, was im Jahre 1848 das Vermögen des Staates ausmachte, läßt beständig das Land an dem Genusse ihres Vermögens theilnehmen, indem sie es für rein staatliche Zwecke verwendet. Es sind verschiedene Institute vorhanden, deren Wirkungskreis auf die Stadt Lübeck mit Einschluß der Vorstädte beschränkt ist. Hierhin gehören die städtische und die vorstädtische Brand-Assekuranzkasse [4]), die Gasanstalt, die Stadtwasserkunst, sowie die für das Feuerlöschwesen bestehenden Anstalten. Sie sind sämmtlich der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten unterstellt [5]). Die letztere erhebt die zu ihrer Unterhaltung bestimmten Abgaben. Das Budget der Behörde wird alljährlich durch Rath- und Bürgerschluß festgesetzt [6]).

Andere Gemeindebehörden sind die Brandbehörde [7]), die Kirchhofs- und Begräbnißdeputation [8]) und die Einquartierungs-Commission [9]).

Auch auf dem Gebiete des Armenwesens wird zwischen Staats- und Communalinstituten unterschieden: von den neun öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten sind sechs, nämlich die Allgemeine Armenanstalt, das St. Johannis-Jungfrauenkloster, die Brigitten-Stiftung, das Hospital zum heiligen Geist, das Waisenhaus und das Burgkloster Gemeindeinstitute der Stadt Lübeck [10]). Sie sind zum Theil mit ansehnlichem Grundbesitz und Kapitalvermögen ausgestattet und stehen sämmtlich unter Vorsteherschaften, welche aus Mitgliedern des Senates und bürgerlichen Deputirten zusammengesetzt sind.

---

1) Regulativ v. 1. Juli 1881 (ebd. 1881 S. 74 ff.).

2) Ueber den rechtlichen Bestand derselben vgl. Decret des Senates an den Bürgerausschuß v. 31. Jan. 1876 (Verhandl. zw. Senat und Bürgerschaft, 1876).

3) Vgl. S. 44.

4) Statut für die städtische Brand-Assekuranzcasse v. 1. Mai 1877 (Lüb. Verordn. 1877 S. 94 ff.) nebst Nachtrag v. 12. April 1880 (ebd. 1880 S. 154 ff.).

5) Vgl. Bekanntmachung v. 22. Juli 1874 (ebd. 1874 S. 45).

6) Verordnung v. 19. Nov. 1877 (ebd. 1877 S. 63).

7) Vgl. Regulativ für das Feuerlöschwesen v. 28. Dec. 1878 (ebd. 1878 S. 141 ff.).

8) Kirchhofs- und Begräbniß-Ordnung v. 20. Juli 1874 (ebd. 1874 S. 31 ff.), nebst Nachtrag v. 19. Nov. 1881 (ebd. 1881 S. 134 f.).

9) Einquartirungsstatut v. 29. März 1871 (ebd. 1871 S. 19 ff.).

10) Die neunte, das St. Jürgen Siechenhaus, ist ein Gemeindeinstitut des Städtchens Travemünde.

Während die Stadtgemeinde Lübeck ohne eine besondere Gemeindeordnung besteht, ist eine solche für die Landgemeinden [1]) und für die Hafenstadt, das Städtchen Travemünde [2]), erlassen.

II. Nach der Ordnung für die Landgemeinden ist Jeder Mitglied derjenigen Gemeinde, in deren Bezirke er dauernd seinen Wohnsitz hat. Das Gemeinderecht, welches das Recht zur Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten, namentlich das active und passive Wahlrecht zu den Gemeindeämtern, umfaßt, steht jedoch nicht den Gemeindemitgliedern insgesammt zu, sondern nur denjenigen, welche in dem Gemeindebezirke mit Grundbesitz angesessen sind und welche zu den Gemeindelasten beitragen, sowie ferner den volljährigen männlichen Gemeindemitgliedern, welche Angehörige des lübeckischen Staates sind, eine selbstständige Stellung haben und gleichfalls zu den Gemeindelasten einen Beitrag leisten.

Jede Gemeinde verwaltet unter der Oberaufsicht des Staates ihre Angelegenheiten selbst und ist befugt, zu dem Behufe statutarische Anordnungen zu treffen, welche letztere der Bestätigung der Aufsichtsbehörde unterliegen.

Die Organe der Gemeinden sind: der Gemeindevorstand und die Gemeindeversammlung, bezw. der Gemeinderath. Der erstere besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Er wird von der Gemeindeversammlung unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde nach absoluter Stimmenmehrheit auf sechs Jahre erwählt. Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere die Verwaltung der Gemeindeanstalten und des Gemeindevermögens sowie die Erhebung der Gemeindesteuern, er übt ferner die Gemeinde-, Flur- und Feuerpolizei, vertritt die Gemeinde nach außen, namentlich den Staatsbehörden gegenüber und vor Gericht, bringt die Verfügungen der Regierungs- und Verwaltungsbehörden zur Ausführung und nimmt die öffentliche Armenpflege wahr.

Die Gemeindeversammlung wird aus allen Gemeindemitgliedern gebildet, denen das Gemeinderecht zukommt. Ihrer Genehmigung unterliegen alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich dem Vorstande überwiesen sind, und erstreckt sich ihre Mitwirkung auf alle Gegenstände von einiger Wichtigkeit: sie beschließt vornehmlich über die Gemeinde-Ausgaben und Gemeindesteuern, sowie über die Auflegung von Diensten zu Gemeindezwecken. Für die Abstimmungen der Versammlung ist es von Bedeutung, daß ein abgestuftes Stimmenverhältniß stattfindet, in der Weise, daß die Zahl der Stimmen, welche der Einzelne abzugeben hat, sich nach der Größe seines Grundbesitzes richtet. Es ist Grundsatz, daß die Stimmenzahl der Grundbesitzer nicht durch die der Nichtangesessenen überwogen wird, und es ist deshalb den Gemeinden anheimgestellt, wenn sich dafür die Nothwendigkeit ergiebt, durch das Gemeindestatut das Stimmenverhältniß zu Gunsten der Grundbesitzer zu ändern.

In Gemeinden, in denen die Gemeindeversammlung aus mehr als fünfzig Mitgliedern besteht, kann an ihre Stelle ein Gemeinderath treten. Derselbe wird aus den drei Gemeindevorstehern und mindestens sechs Gemeindevertretern gebildet und übt alle Befugnisse der Gemeindeversammlung. Die letztere tritt dann nur noch zusammen, so oft der Vorstand oder der Gemeinderath zu wählen ist.

Die Gemeindeordnung für das Städtchen Travemünde enthält über die Besteuerung der Gemeindemitglieder einige besondere Bestimmungen, welche den örtlichen Verhältnissen entsprechen. Der Gemeindevorstand besteht in Travemünde aus fünf Personen, welche gleichfalls von der Gemeindeversammlung, und zwar auf fünf Jahre,

1) Landgemeinde-Ordnung v. 11. Febr. 1878 (Lüb. Verordn. 1878 S. 7 ff.). Sie kommt nicht zur Anwendung für die das Gesammtgut Weissenrode bildenden Gemeinden Niendorf, Moorgarten und Reecke; für diese hat eine am 16. April 1834 vom Senate bestätigte Gemeindeordnung Gültigkeit (vgl. ebd. 7, S. 346 ff.).

2) Gemeinde-Ordnung v. 21. März 1881 (ebd. 1881 S. 27 ff.).

gewählt werden. Die letztere wählt ferner zwölf Gemeindevertreter auf sechs Jahre, welche mit dem Vorstande zusammen den Gemeinderath bilden. Von den Vertretern scheidet alle zwei Jahre ein Drittel aus und wird durch Neuwahlen ersetzt. Die Stellung des Gemeinderathes ist der der Gemeindeversammlung, bezw. des Gemeinderathes, der Landgemeinden analog.

Die staatliche Aufsicht über diese communalen Verbände führt das Stadt- und Landamt. Gegen die Entscheidungen des letzteren ist die Beschwerde an den Senat zulässig.

§ 10. **Staat und Kirchenwesen.** Die Bewohner der Stadt und der Vorstädte vertheilen sich, soweit sie Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirche sind auf sechs Pfarrbezirke, Kirchspiele. Außerdem bestehen noch fünf evangelisch-lutherische Kirchengemeinden in Travemünde und in den Landbezirken. Ihre Verhältnisse sind, abgesehen von den Gemeinden Behlendorf und Nusse durch die vom Senate erlassenen Gemeindeordnungen geregelt [1]). Danach sind bei jeder Gemeinde ein Vorstand, welcher außer den Geistlichen der betreffenden Kirche aus Gemeindemitgliedern besteht, und ein Gemeindeausschuß eingesetzt. Die Zahl der Mitglieder beider Kollegien ist je nach der Größe des Kirchspiels verschieden. Ihr Wirkungskreis ist im Einzelnen bestimmt. Der Vorstand vertritt namentlich die Gemeinde nach außen und verwaltet, unter Umständen unter Mitwirkung des Gemeindeausschusses, ihr Vermögen. Ueber die von ihm geführte Verwaltung hat er alljährlich der Central-Armendeputation, als der Revisions-Deputation für die Verwaltung der Kirchen, Rechenschaft abzulegen. Gemeinsam nehmen Vorstand und Ausschuß die Wahl der Geistlichen der Kirche vor. Für jede Wahl werden seitens des ersteren drei Personen in Vorschlag gebracht. Der Gewählte unterliegt der Bestätigung durch den Senat.

Die Geistlichen der städtischen Pfarrkirchen und der Kirche zu St. Lorenz bilden das Ministerium. Es hat die Aufsicht über Lehre, Predigt und Administrirung der Sakramente und ist für den Senat in allen kirchlichen Angelegenheiten die rathende und gutachtende Behörde. An der Spitze des Ministeriums steht der Senior, welcher vom Senate aus der Zahl der Hauptpastoren an den fünf städtischen Pfarrkirchen gewählt wird. Seine Befugnisse sind durch einen Erlaß vom 28. Oktober 1871 bestimmt [2]).

Als vom Staate anerkannte Religionsgesellschaften bestehen ferner eine evangelisch-reformirte, eine römisch-katholische und eine israelitische Gemeinde. Die Stellung derselben ist durch die vom Senate bestätigten Gemeindeordnungen bestimmt [3]). Durch die letzteren ist den Gemeinden eine große Selbstständigkeit in Bezug auf die Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten gewährt worden; der Senat hat sich im Wesentlichen nur die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Bestätigung der Geistlichen vorbehalten. Was speziell den Seelsorger der katholischen Gemeinde betrifft, so wird derselbe von dem apostolischen Vikar für die nordische Mission ernannt; um seine Bestätigung von Seiten des Senates zu erwirken, hat er diesem die Urkunden über seine Prüfung und Ernennung vorzulegen und Auskunft über seine früheren Lebensverhältnisse zu ertheilen; er muß ferner die Bewilligung des zu seinem Unterhalte erforderlichen Jahrgehaltes nachweisen und einen Homagial-Revers unterzeichnen.

---

1) Vgl. S. 53 Note 3.
2) Lüb. Verordn., 1871 S. 106 ff.
3) Vgl. S. 53 Note 4.

Das

Staatsrecht der freien Hansestadt Bremen.

Von

Dr. Heinrich Sievers,
Rechtsanwalt in Bremen.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

I. Quellen. Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Kaiserlichen und des heilg. römischen Reichs freien Stadt Bremen aus Original-Handschriften, herausgeg. von Gerh. Oelrichs. Bremen 1771. — Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen. Von 1751 bis 1848. — Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen. Von 1848 an. — Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft. Von 1823 an gedruckt.

II. Verfassungsgeschichte. Adamus Cortrejus: Corpus juris publici. Lipsiae 1710. Tom IV. 2. De statu civitatis Bremensis. — Joh. Phil. Cassel: historische Nachrichten von der Regiments-Verfassung und dem Rathe der kaiserl. freien Reichsstadt Bremen. Bremen, 1768. — Charles de Villers: Constitutions de trois villes libres anséatiques. Leipzig 1814 (franz. und deutsch). — Dr. Ferd. Donandt, Versuch einer Geschichte des bremischen Stadtrechts. 2 Theile. Bremen 1830 (unvollendet). — Dr. C. F. Wurm: Verfassungs-Skizzen der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg. Hamburg 1841. — (Otto Gildemeister): Die freie Stadt Bremen in ihrer politischen und culturgeschichtlichen Entwickelung. In der Brockhaus'schen Zeitschrift „die Gegenwart" Band VIII S. 202 f. (1852).

III. Dogmatische Darstellungen. Dr. H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht. 3. Aufl. Göttingen 1865. §§ 123—128. — Dr. Herm. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 1. Buch. Das deutsche Landesstaatsrecht p. 498—514.

§ 1. **Geschichtliche Entwickelung.** Ihre politische Freiheit und Selbständigkeit hat sich die Stadt Bremen in langem Ringen gegen die mit Immunität ausgerüsteten Erzbischöfe, die in ihren Mauern residirten, während des Mittelalters erworben und in allem Wandel der Zeiten bis heute zu bewahren gewußt. Einst ein wichtiges Glied der mächtigen Hansa, überstand die Stadt auch die Stürme des 30jährigen Krieges und erlangte im westfälischen Frieden Bestätigung ihrer libertas, jura et privilegia in ecclesiasticis et politicis [1]). Als reichsunmittelbare Stadt hatte sie Sitz und Stimme auf dem deutschen Reichstage zu Regensburg. 1813 ward nach dem umwälzenden 4jährigen französischen Interregnum unter dem Schutze der russischen Waffen die frühere Verfassung und der gesammte bisherige innere Rechtszustand wiederhergestellt und zwei Jahre später trat Bremen als vollberechtigter souveräner Gliedstaat dem Deutschen Bunde bei. „Die freie Hansestadt Bremen" gehört zu den Contrahenten des norddeutschen Bundes von 1867, und es findet gegenwärtig auf sie die Verfassung des Deutschen Reiches v. 16. April 1871 Anwendung.

Die Verfassung der Stadt, wie sie im Wesentlichen unverändert bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts bestanden hat, erfuhr zuerst [2]) im Jahre 1433 („Tafel und Buch") theilweise eine schriftliche Aufzeichnung. Eine spätere Redaction („neue Eintracht") datirt von 1534. Daneben ist noch die „Kundige Rulle" von 1489, hauptsächlich polizeilichen Inhalts, zu erwähnen.

Der Character der alten Verfassung wie er sich auf Grund dieses geschriebenen Rechts darstellt, kann als eine aristokratische Oligarchie gekennzeichnet werden.

Die höchste Gewalt ist ausschließlich in Händen des Rathes (senatus): er ist „vollmächtig", gibt Gesetze, verwaltet, richtet. Aus 28 auf Lebensdauer berufenen Mitgliedern zusammengesetzt, hat er das Recht der Selbstergänzung [3]), nur beschränkt durch den Ausschluß zu naher Verwandt-

1) Instr. pac. Osnabr. X, 8.

2) Das stades bok von 1303 enthält nur criminal- und privatrechtliche Bestimmungen.

3) Erst 1816 ward einem von der Bürgerschaft zu wählenden Ausschusse ein beschränktes Mitwirkungsrecht bei Rathmannswahlen eingeräumt. Bekanntmachung des Statuts über die Rathswahlen v. 25. März 1816 (Samml. p. 44).

schaftsgrade. In wie weit der Rath der Bürgerschaft eine Mitwirkung am Regimente einräumen will, ist in sein eigenes Ermessen verstellt. Die „neue Eintracht“ [1]) bestimmt, daß der Rath „falls es ihm nöthig erscheine mit mehr Leuten Rücksprache zu nehmen, aus der Gemeinheit, den Kaufleuten und den Zünften, dazu fordern und einladen lassen möge, welche ihm, dem Rath, die Verständigsten und Tüchtigsten dünken, und sonst nach dem Wohlstande unserer guten Stadt, nach Liebe, Eintracht und Frieden trachten.“

Aber diese unbeschränkte Gewalt fand in Händen weiser, auf das gemeine Wohl bedachter Männer eine milde Anwendung und im Laufe der Zeiten hatten sich durch Observanz für die Erledigung aller wichtigeren Angelegenheiten bestimmte Formen der Mitwirkung der Bürgerschaft herausgebildet, die wohl kaum unter Berufung auf den Buchstaben des Gesetzes hätten umgangen werden dürfen. Den größten Einfluß besaß die durch das collegium seniorum (Aeltermänner) wohlorganisirte Kaufmannschaft, deren Gedeihen mit der Blüthe der Stadt identisch war. Die Altermänner galten in gewissem Sinne als Repräsentanten der gesammten Bürgerschaft; an sie gingen alle Schriftstücke in den zur Berathung der Bürgerschaft gelangenden Sachen. Die Bürgerschaft selbst versammelte sich in mehreren „Conventen“, für welche die örtliche Eintheilung der Kirchspiele maßgebend war [2]). Geladen wurden: Die Gelehrten, die Aeltermänner und aus den Kaufleuten, den Zünften und der Gemeinheit diejenigen, welche das sog. „größere Bürgerrecht“ besaßen und ein Vermögen von wenigstens 3000 Thlr. hatten. Auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Finanzverwaltung galt thatsächlich nur der übereinstimmende Beschluß von Senat und Bürgerschaft als Willensakt des Staates. Daneben hatten einzelne vom allgemeinen Vertrauen bezeichnete Bürger als Mitglieder der sog. „Deputationen“ — von Senat und Bürgerschaft beschickte Ausschüsse zur Erledigung eines bestimmten dauernden oder vorübergehenden Auftrages — einen wichtigen und einflußreichen Antheil am Regiment.

Als nach dem Ende der französischen Herrschaft der Senat wieder in Funktion trat, machte sich der Wunsch geltend, das Verfassungsrecht einer neuen Codification zu unterziehen, um sowohl die bereits in Uebung befindlichen Abweichungen von dem geschriebenen Rechte gesetzlich zu fixiren, als auch andere zeitgemäße Reformen einzuführen. Auf einigen Gebieten des öffentlichen Rechts ergingen denn auch Specialgesetze, das Verfassungswerk aber zog sich in den Berathungen zwischen Senat und Bürgerschaft außerordentlich in die Länge [3]). Ein neuer Anlauf, der 1831 gemacht ward, blieb ebenfalls resultatlos. Und so fanden die politischen Stürme des Jahres 1848 den alten Bau noch vor, um ihn gründlich zu zerstören.

Am 8. März 1848 richtete eine große Anzahl Bürger eine Eingabe an den Senat, welche in energischen Ausdrücken forderte, es solle unverzüglich eine auf den Grundlagen gleicher Wahlfähigkeit und Wählbarkeit beruhende Vertretung sämmtlicher Staatsbürger geschaffen, und mit derselben die Verfassung alsbald definitiv festgestellt werden. Daneben ward die Oeffentlichkeit der Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft, Freigebung der Presse, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, Trennung der Justiz von der Verwaltung, Einführung von Geschwornen-Gerichten dringlich verlangt [4]). Der Senat willfahrte alsbald sämmtlichen Anträgen. Die Wahlen wurden in örtlichen Bezirken durch alle Staatsbürger vorgenommen und am 19. April fand die erste „Versammlung der Repräsentanten der bremischen Staatsgenossen“ statt [5]). Die „Bürgerschaft“ in diesem Sinne erklärte sich alsbald „nicht bloß für berufen zur definitiven Festsetzung der Verfassung, sondern auch bis dahin, daß diese Festsetzung erfolgt sein wird — als mit dem Senat die einzige gesetzliche Vertretung der souveränen Gemeinheit des bremischen Freistaates — für competent zur gleichberechtigten Mitwirkung mit dem Senat in der Gesetzgebung, in der Verwaltung des Staatsvermögens, in der Ordnung aller wichtigen Staatsangelegenheiten im innern und nach außen“ [6]).

Eine Reihe besonders dringlich verlangter Reformen ward nunmehr sofort eingeführt und auch die Vereinbarung der Grundgesetze verhältnißmäßig rasch gefördert [7]). Am 21. März 1849 ward die neue Verfassung des bremischen Staats publicirt und am 2. April acht organische Gesetze

---

1) Oelrichs l. c. II, p. 782.
2) Erst 1818 nöthigte der Mangel an reger Betheiligung zur Einführung von Plenarversammlungen. Verordn. in Betr. des Besuchens der Bürgerconvente v. 14. Dec. 1818, Samml. p. 44.
3) Verhandlungen über die Verfassung der freien Hansestadt Bremen. Bremen 1818.
4) Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft, 1848 p. 113 f.
5) Dieser langatmige Titel ward fernerhin auch officiell nicht mehr gebraucht. Man übertrug die für die alten Bürgerconvente mit ihren Virilstimmen gewohnte Bezeichnung der „Bürgerschaft“ auf die neue repräsentirende Versammlung.
6) Verhandl. p. 126.
7) Protocolle der Verfassungs-Deputation. 2 Bände. Bremen 1848 und 1849.

zur weiteren Ausführung einzelner Bestimmungen. Mit dem 18. April 1849 trat das Ganze in Kraft [1]).

Obwohl diese Verfassung manche Neubildungen enthält, die sich inzwischen als durchaus lebensfähig und gesund erwiesen haben, ist ihre Grundlage doch eine verfehlte: sie ist das Werk radicaler democratischer Theorien, die sich ohne Rücksicht auf das historisch gewordene plötzlich verwirklichen wollen. Art. 2 proclamirt mit den Worten: „Alle Staatsgewalt geht von der Gesamtheit der Staatsbürger aus“ die Volkssouveränetät. Thatsächlich ist alle Macht in die Hände der aus 300 Köpfen bestehenden Versammlung der Vertreter der Bürgerschaft gelegt. In 20 örtlichen Bezirken von der Gesamtheit der Staatsbürger direct gewählt, versammelt sie sich aus eigenem Antriebe. Der Senat ist auf das Niveau eines Executiv-Comite's herabgedrückt, auch in der Kopfzahl gegen früher beschränkt und selbst auf vielen Gebieten der Verwaltung jeden maßgebenden Einflusses beraubt. Bei Neuwahlen in den Senat ist ihm nur noch der Schatten eines Mitwirkungsrechtes gelassen. Kommt auf dem Gebiete der gemeinschaftlichen Thätigkeit von Senat und Bürgerschaft eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Gesammtheit der Staatsbürger und zwar durch directe Wahl eines Ausschusses von 13 Staatsbürgern, dessen Majoritätsbeschluß Gesetzeskraft hat.

Ein Kind der radikalen politischen Strömungen von 1848 konnte diese Verfassung ebensowenig Dauer haben, wie die übrigen staatlichen Schöpfungen des „tollen Jahres“. Bereits Anfang 1851 schlug der Senat der Bürgerschaft vor, in Berathungen einzutreten über Abänderungen der Wahlgesetze im Sinne einer Wiederanknüpfung an den früheren Rechtszustand. Da sich indeß die Bürgerschaft gegenüber diesem Antrage, der sich in den Formen des bestehenden Verfassungsrechtes bewegte, ablehnend verhielt, ging der Senat einen Schritt weiter. Gestützt auf den Beschluß der reactivirten Bundesversammlung in Frankfurt v. 23. August 1851, der die Bundesregierungen aufforderte „die in den einzelnen Bundesstaaten, namentlich seit dem Jahre 1848 getroffenen staatlichen Einrichtungen und erlassenen gesetzlichen Bestimmungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und dann, wenn sie mit den Grundgesetzen des Bundes nicht in Einklang stehen, diese nothwendige Uebereinstimmung ohne Verzug wieder zu bewirken“ — gestützt auf diesen Beschluß legte der Senat am 27. September der Bürgerschaft 2 fertige Gesetzentwürfe über die Wahl in den Senat und die Wahl der Bürgerschaft vor und bezeichnete eine Reihe von Artikeln der Verfassung als sofort außer Kraft zu setzen. Unter Berufung auf die durch den Bundesbeschluß geschaffene Nothlage des Staats forderte er die Bürgerschaft auf, sich mit diesen Vorschlägen kurzer Hand einverstanden zu erklären. Es sollte dann alsbald zu einer Neuwahl der Bürgerschaft auf Grund des abgeänderten Wahlgesetzes geschritten und mit dieser Körperschaft eine Revision der Verfassung vorgenommen werden mit der Tendenz, dem Senate die ihm gebührende und bundesgesetzlich erforderliche Stellung einer kräftigen Regierungsgewalt wieder zu verschaffen. Allein die Bürgerschaft erklärte das von dem Senate beantragte Vorgehen für verfassungswidrig und wollte nur in den schwerfälligen Formen über die proponirten Abänderungen der Verfassung berathen, welche diese selbst vorschrieb.

Der Senat erkannte, daß er mit der bestehenden Bürgerschaft sein Ziel, dem ultrademocratischen Wesen ein Ende zu machen, nicht erreichen könne, und beantragte in Folge dessen das Einschreiten der Bundesgewalt. Der Bund faßte dann auch unter dem 6. März 1852 einen Beschluß, in welchem er ausdrücklich bestätigte, daß die von dem Senate gekennzeichneten Verfassungsartikel mit den Bundesgesetzen in Widerspruch ständen und daher zu beseitigen seien. Auch im Uebrigen ward die von dem Senate festgehaltene Position von Bundes wegen bestätigt und zugleich ein Commissar nach Bremen entsandt, um bei der Herstellung der nöthigen Uebereinstimmung der bremischen Verfassung und Gesetzgebung mit den Bundesgesetzen die Rechte und Befugnisse des Bundes wahrzunehmen, nöthigenfalls auch provisorische Anordnungen zu treffen. Nachdem sich der Conflict in Anlaß einer durch Todesfall eingetretenen Vacanz im Senate noch der Art zugespitzt hatte, daß beide Körperschaften sich gegenseitig die Rechtsgrundlagen ihrer Existenz abstritten, erließ der Senat unterm 29. März 1852 „auf Veranlassung des Bundescommissars und Namens des Bundes“ eine Verordnung, durch welche er die bestehende Bürgerschaft für aufgelöst erklärte und Neuwahlen auf Grund von ihm erlassener provisorischer Wahlbestimmungen anberaumte. Gleichzeitig wurden die dieser Verordnung entgegenstehenden Verfassungsbestimmungen, sowie einige andere, die besonders anstößig erschienen, ausgehoben [2]).

Mit der neugewählten Bürgerschaft wurde alsdann eine neue revidirte Verfassung vereinbart, die unter Wiederanknüpfung an den früheren Rechtszustand doch das Gute und Lebensfähige an

1) Gesetzbl. p. 37—57 und 65—135.

2) Zu dem Vorstehenden ist außer auf das Gesetzblatt und die Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft zu verweisen auf Gildemeister a. a. O. p. 235—251 und auf H. W. A. Rotzenberg, die bremische Verfassungskrisis nach ihrer Entstehung und ihrem Ausgange. Bremen 1852.

den Reformen von 1848 zu erhalten strebt. Am 21. Februar 1854 wurde sie mit 7 Ergänzungsgesetzen publicirt [1]).

Im Jahre 1875 wurde diese gesammte Grundgesetzgebung einer erneuten Revision unterzogen, welche indes die Grundlagen der Verfassung von 1854 unverändert ließ und nur den Zweck verfolgte, den Wortlaut der Gesetze mit den durch die Gründung des deutschen Reiches eingetretenen Umgestaltungen in Einklang zu bringen.

Die neue Redaction wurde am 17. November 1875 verkündet [2]). Sie bildet das noch heute geltende Grundgesetz des bremischen Staates und besteht:

a) aus der eigentlichen Verfassung [3]),

b) aus neun organischen Gesetzen, welche betreffen:

1. den Senat;
2. die Bürgerschaft [4]);
3. die Deputationen;
4. die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senate und der Bürgerschaft;
5. die richterlichen Behörden [5]);
6. die Entscheidung von Competenz-Conflicten zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten [6]);
7. die Handelskammer;
8. die Gewerbekammer;
9. die Kammer für Landwirthschaft.

§ 2. **Staatsgebiet und Bevölkerung.** Das Staatsgebiet der freien Hansestadt Bremen umfaßt außer der eigentlichen Stadt (Altstadt, Neustadt und Vorstädte mit 114 231 Einwohnern) das sog. Landgebiet (35 Landgemeinden mit zus. 27 136 Einwohnern) und die Hafenstädte Vegesack (3 793 Einwohner) und Bremerhaven (14 258 Einwohner).

Ueber Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit sind die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 für Bremen in gleicher Weise maßgebend, wie für die übrigen Bundesstaaten.

Eine Eigenthümlichkeit des bremischen Staatsrechts ist es indes, daß die Ausübung der wichtigeren politischen Rechte nicht schlechtweg an die Staatsangehörigkeit, sondern an das sog. Staatsbürgerrecht geknüpft ist [7]). Das Gesetz verpflichtet die Staatsangehörigen unter Androhung von Ordnungsstrafen zur Ableistung des Staatsbürgereides [8]).

1) Daß bei dieser geschichtlichen Entwickelung die Rechtscontinuität gewahrt ist, wird man nicht annehmen können. Die Verfassung von 1849 berechtigte den Senat zu dem von ihm eingeschlagenen einseitigen Vorgehen nicht: auch läßt sich ein Widerspruch dieser Verfassung mit dem Bundesrechte nicht nachweisen, und es erscheint zum mindesten sehr zweifelhaft, ob das unmittelbare Einschreiten des Bundes nach den Grundgesetzen desselben zu rechtfertigen ist. Vergl. Zachariä, a. a. O. § 276 sub. II; Kotzenberg a. a. O. p. 55. Wenn man daher auch zugeben muß, daß in dem Conflicte das formelle Recht auf Seiten der Bürgerschaft war, so hatte der Senat doch zweifellos das materielle historische Recht für sich und seinem energischen Einschreiten ist es zu danken, daß das öffentliche Leben der Stadt wieder in gesundere Bahnen eingelenkt ist.

2) G.Bl. p. 185.

3) Novellen v. 1. Dec. 1878 (G.Bl. p. 213) die Zahl der Mitglieder des Senats betr.; v. 27. Mai 1879 (G.Bl. p. 173) die Organisation der Gerichte betr.

4) Novelle v. 31. Juli 1879 (G.Bl. p. 241) Wahlberechtigung und Wählbarkeit betr.

5) Dieses Gesetz ist durch das Gerichtsverfassungsgesetz des deutschen Reichs vom 27. Jan. 1877 und durch das brem. Gesetz, betr. die Ausführung desselben v. 17. Mai 1879 (G.Bl. p. 107) vollständig umgestaltet.

6) Aufgehoben durch Gesetz vom 25. Juni 1879 betr. die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtsweges (G.Bl. p. 216).

7) Verf. §§ 39, 111. Gesetz, die Handelsk. betr. § 2. Gesetz, die Kammer f. Landw. betr. § 3

8) Obrigkeitl. Verordn. die Abstattung des Staatsbürgereides betr. v. 1. Jan. 1863 (G.Bl. p. 5); Bekanntmachung v. 1. Juli 1870 § 5 (G.Bl. p. 46); Gesetz v. 6. Juni 1873 (G.Bl. p. 85). Wer durch Abstammung oder Legitimation die Staatsangehörigkeit erworben hat, muß den Eid nach Vollendung des 18. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres leisten.

Mit demselben wird die Erfüllung der Gehorsams- und Treuverpflichtung und die gewissenhafte Entrichtung aller Abgaben, welche „auf Eid erhoben werden" [1]), gelobt und versprochen bei Mitwirkung in öffentlichen Angelegenheiten keine andere Rücksicht als die auf das gemeine Beste walten zu lassen. Wer den Staatsbürgereid geleistet hat, ist Bürger des Staats [2]).

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe und Funktionen.

§ 3. **Die Träger der Staatsgewalt, Senat und Bürgerschaft.** I. **Allgemeine Grundsätze.** Die Verfassung des bremischen Staates ist republikanisch, und zwar zeigt sie eine eigenthümliche Mischung von Democratie und Aristocratie. Als Träger der Staatsgewalt erscheint nicht, wie in den antiken Republiken (und nach ihrem Vorbilde in der Verfassung von 1849), die Gesammtheit der Staatsbürger, sondern zwei Corporationen, der Senat und die Bürgerschaft, sind die selbstberechtigten Inhaber der Staatsgewalt. Beide wirken in Ausübung der Staatsgewalt gemeinschaftlich. Soweit nicht ausdrücklich durch Verfassung oder Gesetz ein anderes festgesetzt ist, kann auf allen Gebieten des staatlichen Lebens ein Willensakt des Staates nur durch übereinstimmenden Beschluß von Senat und Bürgerschaft zustande kommen. Alle Gewalt außer der ihren ist nur eine delegirte [3]).

II. Der **Senat** hat die Leitung und Oberaufsicht in allen Staatsangelegenheiten; er allein ist dasjenige Organ, welches zur Vertretung des Staates nach außen berufen ist; ihm liegt die Sorge für die innere und äußere Sicherheit des Staates ob [4]). Er besteht verfassungsmäßig aus 18 Mitgliedern, welche auf Lebenszeit gewählt werden [5]). Wählbar ist jeder bremische Staatsbürger. Besondere wissenschaftliche oder sonstige Qualificationen werden im allgemeinen nicht verlangt. Wer das 30. Lebensjahr vollendet hat und die Wahlfähigkeit zur Bürgerschaft [6]) besitzt, kann zur Bekleidung des höchsten Staatsamtes berufen werden [7]). Nur nach einer doppelten Richtung findet eine Beschränkung statt:

1. Es ist Vorsorge getroffen, daß dem Senate einerseits ein gewisses Maß juristisch gebildeter Kräfte und andererseits kaufmännischer Beirath nie fehlt: wenigstens 10 Mitglieder müssen „dem Stande der Rechtsgelehrten angehören" und wenigstens 5 müssen Kaufleute sein. In Bezug auf den Stand der zu wählenden ist die Wahl daher nur

---

1) Siehe unten § 7 am Ende.
2) Verf. § 2. Ein bestimmter Census ist nicht Voraussetzung des Bürgerrechts; auch der Unterschied zwischen großem und kleinem Bürgerrecht antiquirt.
3) Verf. §§ 3, 56.
4) Verf. §§ 56, 57 a, e, f.
5) Verf. §§ 21 und 24. In jüngster Zeit macht sich das Bestreben geltend, die Zahl der Senatsmitglieder herabzumindern. Vergl. Seite 70 Note 3.
6) Siehe unten unter III.
7) Verf. § 23.

dann völlig frei, wenn trotz der eingetretenen Vacanz jene Minimalzahlen im Senate vertreten sind [1]).

2) Wer mit einem Mitgliede des Senats in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, kann nicht in den Senat gewählt werden [2]).

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt. Auch steht der Austritt aus dem Senate jederzeit frei. Die Mitglieder beziehen feste Gehalte und sind, insoweit sie dem Gelehrtenstande angehören, verpflichtet, die Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte zu ihrem ausschließlichen Lebensberufe zu machen; den übrigen Mitgliedern, insonderheit also den Kaufleuten, steht es frei, neben ihren Amtsgeschäften anderweitige Berufsgeschäfte zu betreiben [3]).

Innerhalb zweier Wochen nachdem durch Sterbefall oder Austritt eine Vacanz eingetreten ist, muß die Wahl eines neuen Mitgliedes erfolgen. Sie wird von der Bürgerschaft vorgenommen, nachdem vorher durch einen von Senat und Bürgerschaft für jeden Einzelfall neu zu bestellenden Wahlausschuß die Candidatenliste festgestellt ist.

Das Wahlverfahren ist höchst complicirt. Die Bürgerschaft wird durch das Loos in 5 gleich große Abtheilungen gesondert. Jede Abtheilung designirt drei Candidaten und wählt einen Wahlmann aus ihrer Mitte. Die 5 Wahlmänner der Bürgerschaft treten mit 5 vom Senate aus seiner Mitte erwählten Wahlmännern zusammen. Dieses Collegium stellt aus den von den Abtheilungen der Bürgerschaft designirten Candidaten den definitiven Wahlaufsatz fest. Derselbe muß drei Namen umfassen; kein Candidat kann auf diesen Wahlaufsatz kommen, für den sich nicht wenigstens 6 Stimmen des Wahlausschusses vereinigen, so daß sich für den Senat das wichtige Recht ergibt, mit den ihm zu Gebote stehenden 5 Stimmen eine ihm mißliebige Persönlichkeit fernzuhalten. Kommt in dem Wahlausschusse mangels hinreichender Stimmenzahl eine 3 Namen umfassende Wahlliste nicht zustande, so beginnt das Wahlgeschäft wieder von vorn mit der Vorloosung der Bürgerschaft. Aus der definitiven Wahlliste wählt die Bürgerschaft einen der 3 vorgeschlagenen zum Mitgliede des Senats. Alle Abstimmungen des Wahlgeschäfts sind geheim und erfolgen mittels absoluter Stimmenmehrheit. Gesetz, den Senat betr. §§ 1—18.

Der Senat wählt alle zwei Jahre aus seiner Mitte einen Bürgermeister und zwar für eine 4jährige Amtsdauer, sodaß zur Zeit stets 2 Bürgermeister fungiren. Es ist unzulässig, den abtretenden Bürgermeister sofort wiederzuwählen. Mit dem Amte des Bürgermeisters ist lediglich das Präsidium im Senate (bezw. die Stellvertretung im Präsidium) verknüpft, und zwar wechselt dasselbe jährlich unter den beiden jeweilig fungirenden Bürgermeistern [4]). Dem Präsidenten des Senats steht die Leitung der Geschäfte, die Sorge für die Aufrechthaltung der für den Geschäftsgang bestehenden Einrichtungen und für die gehörige Ausführung der von einzelnen Mitgliedern vorzunehmenden Geschäfte zu [5]). Im übrigen ist er lediglich primus inter pares, und nur die Gesammtheit der Körperschaft ist im allgemeinen zu staatlicher Action berufen. Für die Wahrnehmung verschiedener Geschäftszweige bestehen indes ständige Ausschüsse, welche für eine 2jährige Amtsdauer gewählt werden, und zwar nicht unmittelbar durch das Plenum, sondern durch einen fünfköpfigen Ausschuß, dessen geborene Mitglieder die beiden Bürgermeister sind [6]).

III. **Die Bürgerschaft.** Dem Senate steht als ein repräsentatives Organ der Gesammtheit der Staatsbürger die Bürgerschaft gegenüber. Kann dieselbe in manchen rechtlichen Beziehungen mit den parlamentarischen Körperschaften monarchischer Staaten in Parallele gestellt werden, so unterscheidet sie sich von diesen sehr wesentlich dadurch, daß sie mit und neben dem Senate als Inhaber der Staatsgewalt erscheint. Durch ihre

1) Verf. § 21.
2) Verf. § 23.
3) Verf. §§ 24, 27, 29.
4) Verf. §§ 30, 31.
5) Verf. § 32.
6) Verf. § 35; Gesetz den Senat betr. §§ 31—34.

Permanenz, durch ihr Selbstversammlungsrecht, durch ihre Unauflöslichkeit tritt dieser Wesensunterschied auch äußerlich sofort in Erscheinung.

Die Bürgerschaft ist zusammengesetzt aus 150 gewählten Vertretern der Staatsbürger. Die Wahl erfolgt für einen Zeitraum von 6 Jahren; alle 3 Jahre scheidet die Hälfte aus. Actives Wahlrecht und Wählbarkeit sind an die gleichen Voraussetzungen geknüpft. Diese sind: 3jähriger Besitz des Staatsbürgerrechts, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, Vollendung des 25. Lebensjahres. Von beidem ausgeschlossen sind einerseits die Mitglieder des Senats und andererseits gewisse genau gekennzeichnete Categorien von personae minus honestae [1]).

Die Wahl ist direkt und geheim; sie ist aber nicht allgemein, sondern eine Classenwahl. Durch die gesetzliche Eintheilung der Wähler in acht Classen, von denen jede Classe eine verschieden bemessene Anzahl von Vertretern wählt [2]), ist sowohl gewissen Berufsständen, als auch den außerhalb der Stadt wohnenden Staatsbürgern der ihnen gebührende Antheil an der Repräsentation gesichert. Die Eintheilung ist folgende:

1) Diejenigen, welche auf einer Universität gelehrte Bildung erworben haben;

2) Die Theilnehmer des Kaufmannsconvents, d. h. diejenigen Mitglieder der bremischen Börse, welche in eigenen Geschäften als Kaufleute oder Fabrikanten etablirt sind;

3) Die Theilnehmer des Gewerbeconvents, d. h. diejenigen, deren Brufsthätigkeit in der Betreibung eines Handwerks oder einer Fabrik besteht;

4) Die übrigen Bewohner der Stadt Bremen;

5) Die Bewohner der Stadt Vegesack;

6) Die Bewohner der Stadt Bremerhaven;

7) Diejenigen Landleute, welche wahlberechtigt für die Kammer für Landwirthschaft sind, d. h. welche wenigstens 3 Hectare Land selbst bewirthschaften;

8) Die übrigen Bewohner des Landgebiets.

In den ersten 3 Classen wählen sämmtliche Wähler gemeinschaftlich die auf sie entfallende Vertreterzahl; in den übrigen Classen greift eine Bezirkseintheilung Platz, und zwar dergestalt, daß bei den regelmäßigen 3jährigen Ergänzungswahlen jeder Bezirk einen Vertreter wählt [3]).

Die Vertreter nehmen ihre Obliegenheiten unentgeltlich wahr; sie sind an keinerlei Instruktionen gebunden und haben lediglich ihrer Ueberzeugung von dem, was das Wohl des Staates erfordert, zu folgen [4]).

Die Bürgerschaft entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen, setzt ihre Geschäftsordnung selbständig fest und wählt alljährlich ihren Geschäftsvorstand (Präsident, Vice-Präsidenten, Schriftführer [5])). Zur Beschlußfähigkeit ist die Theilnahme von wenigstens 50 Mitgliedern erforderlich. Die Versammlungen sind öffentlich. Auf Verlangen des Senats muß indeß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden; auch kann die Versammlung aus eigenem Antriebe den Ausschluß verfügen. Was in derartigen vertraulichen Sitzungen verhandelt ist, muß von jedem Mitgliede geheim gehalten werden [6]).

IV. Als ständiger Ausschuß der Bürgerschaft besteht das **Bürgeramt**. Dasselbe ist zusammengesetzt aus dem Geschäftsvorstande und 18 andern Mitgliedern der Bürgerschaft, welche von den Vertretern der einzelnen acht Wahlclassen getrennt committirt werden, so-

---

1) Verf. §§ 38—40. Gesetz, die Bürgerschaft betr. §§ 1, 2.

2) Die erste 14, die zweite 42, die dritte 22, die vierte 44, die fünfte 4, die sechste, siebente und achte je 8.

3) Gesetz, die Bürgerschaft betr. § 4.

4) Verf. § 43, 44.

5) Gesetz, die Bürgerschaft betr. § 12; Verf. §§ 55, 45. Die Geschäftsordnung ist dem Senate behufs Geltendmachung seines Einspruchsrechtes gegen etwaige verfassungs- oder gesetzwidrige Bestimmungen mitzutheilen. Die neueste Redaction derselben datirt v. 7. Mai 1879.

6) Verf. §§ 50, 51.

daß jede dieser acht Classen auch im Bürgeramt ihre Vertretung findet [1]). Das Bürgeramt hat folgende Obliegenheiten [2]):

1) Die ständige Leitung der Geschäfte der Bürgerschaft: es beraumt die Plenarversammlungen an, setzt die Tagesordnung fest, macht dem Senat von der Veranstaltung einer Versammlung unter Mittheilung der Tagesordnung Anzeige u. s. w.; alle Mittheilungen des Senats an die Bürgerschaft und der Bürgerschaft an den Senat gehen durch das Bürgeramt;

2) Die Ueberwachung des öffentlichen Rechts: es soll „auf die Aufrechthaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen fortwährend achten und, wenn es Mängel oder Beeinträchtigungen wahrnimmt, der Bürgerschaft deßhalb berichten."

§ 4. **Wirksamkeit von Senat und Bürgerschaft; Deputationen.** Insoweit Senat und Bürgerschaft zu einer gemeinschaftlichen Wirksamkeit berufen sind, kann dieselbe in zweifacher Form erfolgen [3]):

1) unmittelbar durch übereinstimmende Beschlüsse beider Körperschaften. Berathung und Abstimmung erfolgen in beiden Versammlungen getrennt, indeß hat der Senat das Recht, zu den Verhandlungen der Bürgerschaft Commissarien aus seiner Mitte abzuordnen und diesen auch andere Personen zur Assistenz beizugeben. Auch von der Bürgerschaft kann die Initiative zu einer commissarischen Vertretung des Senats bei einem bestimmten zur Berathung stehenden Gegenstande ausgehen, und der Senat ist verpflichtet, einem derartigen Ersuchen Folge zu leisten. Die Senatscommissare haben das Recht, bis zum Schlusse der Debatte jederzeit für sich oder ihre Beigeordneten das Wort zu verlangen [4]).

2) mittelbar durch Ausschüsse, welche aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft gebildet sind, sog. Deputationen. Diese bilden ein sehr wichtiges Glied in dem staatlichen und communalen Leben der Stadt.

Die Deputationen werden eingetheilt:

1) nach dem Inhalte ihrer Thätigkeit: in berathende und verwaltende Deputationen; von den verwaltenden scheidet man noch diejenigen, mit deren Thätigkeit eine gesonderte Finanzverwaltung nicht verbunden ist, als ausführende Deputationen;

2) nach der Zeitdauer ihrer Thätigkeit: in ständige oder vorübergehende;

3) nach dem örtlichen Umfange ihrer Thätigkeit: in allgemeine und solche Deputationen, welche ausschließlich Communal-Angelegenheiten der Stadt Bremen besorgen.

Jede Deputation besteht aus Commissarien des Senats und Mitgliedern der Bürgerschaft. Ueber die Wahl der letzteren, die durch die Bürgerschaft erfolgt, sind besondere Vorschriften gegeben, welche eine entsprechende Vertretung der oben erwähnten 8 Wählerclassen sichern. Ein Mitglied des Senats führt in der Deputation den Vorsitz und hat die Leitung der Verhandlungen und Geschäfte. Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Eine Majorisirung der senatorischen Mitglieder durch die bürgerschaftlichen und umgekehrt ist jedoch unzulässig, wenigstens bei allen nicht bloß berathenden Deputationen, sodaß, wenn sämmtliche anwesende Mitglieder des Senats, oder sämmtliche anwesende Mitglieder der Bürgerschaft sich in der Minderheit befinden, ein Beschluß nicht zu Stande kommt [5])

Die meisten Deputationen sind durch das Gesetz ein für allemal berufen und mit einem bestimmten Auftrage versehen. Darüber hinaus steht es Senat und Bürgerschaft frei, durch übereinstimmenden Beschluß neue Deputationen zu creiren, bestehende aufzulösen und den Geschäftskreis der Deputationen zu verändern [6]). Den wichtigeren Depu-

1) Verf. § 46. Gesetz, die Bürgerschaft betr. § 17.
2) Verf. Nr. 47.
3) Verf. § 59.
4) Gesetz, die Bürgerschaft betr. §§ 21—25.
5) Gesetz, die Deputationen betr. §§ 4—6, 12, 17 a.
6) Verf. § 60; Gesetz die Deputationen betr. §§ 21—23, 40, 42, 61.

tationen sind bestimmte Beamte untergeordnet [1]). Dem Senate steht das Oberaufsichtsrecht über die verwaltenden und ausführenden Deputationen zu [2]).

Da Senat und Bürgerschaft auf dem Gebiete ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit als zwei völlig gleichberechtigte Körperschaften erscheinen, bietet die Verfassung die Möglichkeit, einen etwa zwischen beiden sich erhebenden Conflict auf schiedsrichterlichem Wege zu erledigen. „Ergiebt sich zwischen dem Senate und der Bürgerschaft eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes, oder eines sonstigen gemeinschaftlichen Beschlusses, so unterliegt die Streitfrage einer gerichtlichen Entscheidung“ [3]). Ehe indeß auf diese Entscheidung angetragen werden kann, verlangt das Gesetz eine Garantie dafür, daß die Meinungsverschiedenheit auf dem gewöhnlichen Wege gegenseitiger Verständigung in der That nicht zu überwinden ist. Es ist daher vorab eine Deputation niederzusetzen, welche über Vermittlungsvorschläge zu berathen hat. Nach Eingang des Deputationsberichtes haben beide Körperschaften die Sache aufs neue einer Beschlußfassung zu unterziehen. Erst wenn diese zwiespältig bleibt, wird die Angelegenheit dem Gerichte überwiesen, dessen Entscheidung die Kraft eines gemeinsamen Beschlusses von Senat und Bürgerschaft hat. Zu dieser Entscheidung ist in erster und letzter Instanz das hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg berufen [4]).

§ 5. **Die Gesetzgebung.** Zum Erlaß eines Gesetzes erfordert die Verfassung einen übereinstimmendeu Beschluß von Senat und Bürgerschaft [5]). Der Inhalt der Gesetze bedarf hiernach vor ihrer Verkündigung einer Vereinbarung zwischen beiden Körperschaften. In Handels- oder Schifffahrtsangelegenheiten muß die Handelskammer, in Gewerbesachen die Gewerbekammer, in landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Kammer für Landwirthschaft vorab zu einer Begutachtung des Gesetzentwurfs veranlaßt werden [6]). Wichtigere und umfangreiche Gesetzentwürfe pflegen zur Beförderung der Uebereinstimmung zwischen Senat und Bürgerschaft einer für den besonderen Fall niederzusetzenden Deputation zur Vorberathuug überwiesen zu werden. Die Initiative zur Gesetzgebung steht beiden Körpern gleichmäßig zu [7]). Die Verkündigung der Gesetze liegt dem Senate ob [8]); eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben; herkömmlicher Weise geschieht die Verkündigung durch Abdruck in dem Gesetzblatte.

Abänderungen der Verfassung [9]) sind an besondere Vorschriften geknüpft. Die Vorberatung durch eine Deputation ist hier obligatorisch. Dieselbe findet indes erst statt, nachdem das Abänderungs-Project von Senat und Bürgerschaft im allgemeinen gutgeheißen ist. Nach Eingang des Berichtes der Deputation erfolgt alsdann die definitive Beschlußfassung. Zur Annahme ist erforderlich, daß sich in je zwei verschiedenen Sitzungen der Bürgerschaft und des Senats die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beider Körperschaften für den Abänderungsentwurf erklären [10]).

Der Senat allein ist zum einseitigen Erlaß von Rechtsvorschriften nur in sehr beschränkter Weise und zwar in folgenden Fällen [11]) berufen:

---

1) Gesetz, die Deputationen betr. §§ 52—61. Vergl. unten § 6.
2) Verf. § 59.
3) Verf. § 66.
4) Bis zum 1. October 1879 das Ober-Appellations-Gericht der freien Städte zu Lübeck. Gesetz, betr. die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senate und der Bürgerschaft (vergl. oben Seite 70) mit Novelle v. 25. Juni 1879 (G.Bl. p. 216).
5) Verf. §§ 58 b, 66.
6) Verf. §§ 106, 119, 124.
7) Verf. § 61.
8) Verf. § 57 l.
9) d. h. nur der Verfassung im engeren Sinne, nicht auch der organischen Gesetze, s. S. 70.
10) Verf. § 67; neue Fassung vom 8. Nov. 1882, G.Bl. p. 135.
11) Das in § 107 der Verf. dem Senate eingeräumte Recht „im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannsconvents, sofern die Staatskasse nicht dabei

1. Verordnungen mit interimistischer Gesetzeskraft. Der Senat kann im Falle eines Krieges, Aufruhrs, Tumults oder sonstiger Umstände, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden die gesetzlichen Bestimmungen über das Versammlungs- und Vereinsrecht [1]) zeitweilig außer Kraft setzen. Er hat jedoch der Bürgerschaft davon unverweilt Mittheilung zu machen und tritt eine jede desfallsige Anordnung mit Ablauf von 4 Wochen ohne weiteres außer Kraft, sofern nicht innerhalb einer solchen Frist die Bürgerschaft einer längeren Geltung derselben beistimmt [2]).

2. Ausführungs-Verordnungen. Die Verfassung [3]) verfügt, daß „die Erlassung von Verordnungen zur Handhabung der Gesetze" zur Wirksamkeit des Senats gehöre. Damit ist indes offenbar nur der Erlaß von sog. Verwaltungs-Verordnungen d. h. Verfügungen, welche Verwaltungs-Vorschriften enthalten oder Verwaltungs-Einrichtungen betreffen, aber keine Rechtsregeln sanctioniren, gemeint. Zum Erlaß eigentlicher Rechtsvorschriften „im Verordnungswege" kann der Senat durch ausdrückliche Delegation beider gesetzgebenden Factoren berufen werden. Und von dieser Möglichkeit einer Delegation wird auf dem Gebiete der particularen Gesetzgebung kaum Gebrauch gemacht. Dagegen hat die Reichsgesetzgebung mehrfach behufs Detaillirung ihrer gesetzlichen Normen den einzelstaatlichen Verordnungsweg angewiesen [4]). In solchen Fällen hat der Senat mit Recht allein die betr. ergänzenden Rechtsvorschriften erlassen [5]).

3. Polizei-Verordnungen. Nach der Verfassung [6]) gehört zum Wirkungskreise des Senats „die Verwaltung der Polizei und Kraft derselben die Verordnung und Handhabung polizeilicher Vorschriften, welche die Aufrechthaltung bestehender Ordnung und die nächste Sicherstellung gegen drohende Gefahren betreffen." So unbestimmt dies Verordnungsrecht begrenzt und so schwankend die Praxis in Bezug auf seine Ausübung ist, wird man nicht bezweifeln können, daß auf Grund desselben wahre Rechtsvorschriften erlassen werden können. Der Senat übt dies Recht theils selbst, theils durch Delegation an die localen Polizeibehörden aus. Die Bürgerschaft ist befugt [7]), hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der erlassenen Vorschriften, dem Senate Vorstellungen zu machen, um ihn zu einer Abänderungen derselben zu veranlassen. Eine staatsrechtliche Bedeutung haben solche Vorstellungen nicht. Ist die Bürgerschaft aber der Ansicht, daß die erlassene Polizei-Verordnung „der Gesetzgebung angehöre", d. h. nur in Folge gemeinschaftlichen Beschlusses von Senat und Bürgerschaft hätte erlassen werden dürfen, so ist sie befugt, über diese Frage nach Maßgabe des Gesetzes betr. die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft die Entscheidung des hanseatischen Oberlandesgerichts herbeizuführen [8]).

§ 6. **Die Verwaltung.** Die Staatsverwaltung liegt im allgemeinen dem Senate als dem „ausführenden" Organe der Staatsgewalt ob [9]).

---

betheiligt ist, Regulative für den Handels- und Schifffahrtsbetrieb und für die dazu gehörigen Hülfsgeschäfte, sowie die erforderlichen Taxen für letztere festzustellen und zu erlassen" bezieht sich nicht auf die Schaffung von Rechtssätzen, sondern auf Verwaltungsanordnungen.

1) Die Verfassung erwähnt ebenfalls die gesetzlichen Bestimmungen über Verhaftung. Haussuchung und Preßfreiheit. Da diese Materien indes gegenwärtig vom Reiche geordnet sind (Str.-Pr.Ordn. v. 1. Febr. 1877 §§ 94—132; Gesetz über die Presse v. 7. Mai 1874) kann von einer Aufhebung dieser Bestimmungen durch Organe der Einzelstaaten nicht mehr die Rede sein.

2) Verf. § 20.

3) § 57 l.

4) Vergl. Laband, das Staatsrecht des deutschen Reiches II, p. 84.

5) Vergl. z. B. die obrigkeitl. Verordn., die Ausführung des Bundesgesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betr. v. 30. November 1868 (G.Bl. p. 78).

6) § 57 m.

7) Verf. § 65.

8) Vergl. oben § 4 am Ende.

9) Verf. § 56, 57 c, m, n, p.

Für einzelne Verwaltungszweige sind besondere Commissare, bezw. Commissionen bestellt. Hervorzuheben sind:

Die Polizei-Commission. Sie versieht die Functionen einer Landespolizeibehörde in allen Fällen, in welchen die Entscheidung nicht entweder dem Senate vorbehalten oder einer localen Polizeibehörde übertragen ist. Die specielle Polizei-Verwaltung in der Stadt Bremen liegt der Polizei-Direction ob, an deren Spitze ein Mitglied des Senates steht.

Das Scholarchat, die oberste Specialbehörde für die Schulangelegenheiten.

Der Commissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten, dem die Vertretung des Staates bei den verschiedenen Bremen berührenden oder im Miteigenthum Bremens befindlichen Eisenbahnen obliegt.

Die Senats-Commission für Schifffahrtsangelegenheiten.

Die Gewerbecommission

und andere, die an ihrem Orte Erwähnung gefunden haben.

Gegen Verfügungen oder „Unterlassungen" solcher Commissionen steht die Beschwerde an das Plenum des Senats offen; die Entscheidung muß in Abwesenheit der betheiligten Commissare erfolgen [1]).

Auf wichtigen Gebieten der Staatsverwaltung ist die Bürgerschaft zu einer Mitwirkung berufen [2]). Dieselbe erfolgt vor allem durch die Deputationen [3]), in denen sich der eigenthümliche Character der freistädtischen Selbstverwaltung ausprägt Das Laienelement überwiegt umsomehr, als nicht blos die bürgerschaftlichen, sondern auch die senatorischen Mitglieder der Deputationen eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbereitung für ihr Amt nur selten genossen haben [4]). Aber es fehlt nicht nur an dem Gegengewichte eines höheren professionellen Beamtenthums, sondern auch an einer geordneten Hierarchie der Behörden. Die verschiedenen Deputationen stehen völlig selbständig neben einander. Das Oberaufsichtsrecht des Senates, dem sie alle gemeinsam unterliegen, ist nicht kräftig genug ausgestaltet, um an sich den nöthigen Schutz gegen das Auseinanderfallen der Gruppen zu bieten und die Einheitlichkeit der Verwaltung zu gewährleisten. Gleichwohl gehört ein Gegeneinander-Arbeiten verschiedener Deputationen zu den größten Seltenheiten; die nahen persönlichen Beziehungen der Mitgliedern verhindern dies ebensowohl, wie die thatsächliche Uebung, alle Angelegenheiten von größerer Wichtigkeit deputationsseitig nur vorzubereiten, zur definitiven Entscheidung aber Senat und Bürgerschaft vorzulegen.

Die Verwaltung des staatlichen Immobiliarbesitzes, das Bauwesen, die Verwaltung der Häfen und Eisenbahnen, das Gefängnißwesen u. a. sind besonderen Deputationen überwiesen. Ebenso bestehen für das Schulwesen, die Löschanstalten, die Gas- und Wasserwerke, die Friedhöfe, 2c. 2c. communale Deputationen.

Die Ernennung der Beamten ist im allgemeinen Sache des Senats. Bei denjenigen Beamten, welche verwaltenden Deputationen untergeordnet sind, muß eine öffentliche Ausschreibung der vacanten Stelle stattfinden; auch hat die betreffende Deputation die Befugniß zu (unmaßgeblichen) Vorschlägen [5]).

1) Verf. § 35.
2) Verf. § 58 d—i.
3) Siehe oben § 4.
4) In denjenigen Verwaltungszweigen, in denen besondere technische Kenntnisse unentbehrlich sind, fällt der Schwerpunkt der Entscheidung in der Regel den technisch gebildeten Beamten zu, obwohl diese ihrer rechtlichen Stellung nach nur als ausführende Organe der Deputation erscheinen.
5) Verf. § 57 n. Gesetz, die Deputationen betr. §§ 53—56. Wegen der Richter siehe unten § 8.

Eine besondere Verwaltungs-Gerichtsbarkeit ist dem bremischen Rechte unbekannt. Die Verfassung [1]) bestimmt: „Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatrechten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen." Diese allgemeine Maxime ist nur auf wenigen Gebieten (Steuersachen, Strombau- und Abwässerungssachen, Deich- und Wegesachen) durch die Gesetzgebung näher detaillirt. Entstehen zwischen Verwaltungsbehörden und Civilgerichten Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtsweges, so kann der Senat vor rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts die Erhebung des Competenz-Conflicts beschließen. Die Entscheidung über denselben erfolgt durch das Reichsgericht [2]).

§ 7. **Einzelne Verwaltungszweige.** I. Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten liegt dem Senate ausschließlich ob. Nur insoweit Verträge, welche mit auswärtigen Regierungen abgeschlossen werden sollen, Angelegenheiten betreffen, „über welche dem Senate keine einseitige Verfügung zusteht", sind dieselben der Bürgerschaft zur Genehmigung vorzulegen [3]). Der Geschäftskreis des Auswärtigen ist seit Einführung der Reichsverfassung fast ausschließlich auf die Wahrnehmung der reichsverfassungsmäßigen Rechte Bremens, vor allem also der Theilnahme am Bundesrathe beschränkt. Die specielle Obsorge für diese Thätigkeit liegt der Senats-Commission für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten ob.

II. Was das Militärwesen angeht, so hat Bremen die ihm nach der Reichsverfassung verbliebene Contingents-Herrlichkeit durch die Militär-Convention vom 27. Juni 1867 [4]) an die Krone Preußen abgetreten und sich nur wenige unwichtige Ehrenrechte vorbehalten.

III. Auf dem Gebiete des Kirchenwesens steht der Bürgerschaft eine Mitwirkung in der Verwaltung nicht zu. Der Senat übt das staatliche Oberaufsichtsrecht über die kirchlichen Gemeinden selbständig aus und controllirt vor allem deren Vermögensverwaltung. Die Kirchengemeinden sind im allgemeinen mit großer Selbständigkeit ausgestattet. Gegenüber den evangelischen Gemeinden stehen indes dem Senate die aus dem gemeinen protestantischen Kirchenrechte sich ergebenden Befugnisse des an die Landesherrschaft geknüpften Episcopatrechtes zu. Die Senats-Commission für kirchliche Angelegenheiten ist in erster Linie mit Wahrnehmung dieses Geschäftskreises beauftragt [5]).

IV. Auf dem Gebiete des Gewerbewesens ist die durch die Verfassung angeordnete Organisation der Gewerbe in 3 Gruppen (Handel und Schifffahrt — Handwerk und Fabrication — Ackerbau und Viehzucht) von Bedeutung.

Die alte Organisation der Kaufleute mit ihrem collegium seniorum [7]) ist für diese Institutionen maßgebend gewesen. Die Handelskammer bildet den Vorstand der Kaufmannschaft. Sie ist durch die Verfassung [8]) berufen, „auf alles, was dem Handel und der Schifffahrt dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu berathen und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Handels- und Schifffahrtsverkehrs angemessen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen". Sie wird gewählt von den selbständig etablirten Mitgliedern der bremischen Börse, welche seit wenigstens 3 Jahren Staatsbürger sind und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, dem sog. Kaufmanns-Convent. Der „Gewerbekammer" und der „Kammer für Landwirthschaft" ist auf dem

1) § 5.
2) Vergl. das brem. Gesetz vom 25. Juni 1879 (G.Bl. p. 216) und die kaiserl. Verordn. v. 26. Sept. 1879 (R.G.Bl. p. 138).
3) Verf. §§ 57 f, 58 a.
4) G.Bl. p. 67.
5 Verf. §§ 56, 57 c, m. n, p.
6) Verf. § 57 c, d.
7) Vergl. unten Seite 68.
8) § 104.

Gebiete des Gewerbewesens im engeren Sinne und der Landwirthschaft eine analoge Stellung zugewiesen [1]).

V. Finanz- und Steuerwesen. Zur Beaufsichtigung der Verwaltung des Staatsguts und der allgemeinen städtischen Verwaltungen ist die Finanz-Deputation berufen. Sie hat die Aufsicht und Controle über das Staatsschuldenwesen und über die allgemeine Buch- und Kassenführung der öffentlichen Gelder; sie überwacht die richtige Veranlagung und Erhebung sämmtlicher directen und indirecten Abgaben. Ferner liegt ihr die Aufstellung des jährlichen General-Budgets ob. Sie stellt dasselbe aus den ihr einzureichenden Einnahmeregistern und Specialbudgets der einzelnen Verwaltungen zusammen, nachdem sie vorher, soweit dies von ihr für erforderlich erachtet wird, mit den Special-Verwaltungsbehörden über etwaige von ihr gewünschte Abänderungen der eingereichten Voranschläge unterhandelt hat. Im Laufe des Novembers wird das Budget mit einem Begleitberichte der Finanz-Deputation Senat und Bürgerschaft zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt. Auch außerhalb des Budgets bedürfen alle außerordentlichen Geldbewilligungen einer vorherigen Begutachtung durch die Finanzdeputation. Nur die von dem Senate und der Bürgerschaft bewilligten Ausgaben können auf die General-Casse angewiesen werden. In analoger Weise wie der Voranschlag für das kommende Jahr wird die General-Abrechnung über das verflossene von der Finanz-Deputation geprüft, festgestellt und mit Begleit-Bericht Senat und Bürgerschaft mitgetheilt [2]).

Behufs Veranlagung und Erhebung der Staatssteuern und der stadtbremischen Communalsteuern besteht eine mit besoldeten Beamten besetzte Behörde, das General-Steueramt, welche der Steuer-Deputation untergeordnet ist. Abgesehen von einigen mit der Benutzung gewisser Verkehrsmittel verbundenen Abgaben, kennt Bremen nur 2 ständige Steuern:

1) die Konsumtions-Abgabe, eine Verbrauchssteuer, welche von den in das Stadtgebiet eingeführten Eßwaaren, Getränken, Bau- und Feuerungsmaterialien erhoben wird [3]).

2) die Umsatzsteuer, eine procentuale Stempelabgabe von allen Verkäufen beweglicher Gegenstände über 150 Mark [4]).

Alle übrigen Steuern sind nicht ständig; sie können nur auf Grund eines für jedes Kalenderjahr neu zu fassenden Beschlusses von Senat und Bürgerschaft erhoben werden. Das „jährliche Steuergesetz", welches am Ende eines jeden Jahres erlassen wird und die Abgaben des folgenden festsetzt, kann in Bezug auf seine zeitlich beschränkte rechtliche Wirksamkeit den leges annuae der Römer verglichen werden, auch insofern als der Grundstock der in ihm enthaltenen Vorschriften den edicta tralatitia analog von Jahr zu Jahr derselbe bleibt und Modificationen thatsächlich nur auf Grund eines hervorgetretenen Reformbedürfnisses Platz greifen. Das neueste Gesetz vom 14. December 1882 umfaßt folgende Staaatsgaben [5]):

die Grund- und Gebäudesteuer [6]);

---

1) Verf. §§ 94—125. Gesetz, betr. die Handelskammer, betr. die Gewerbekammer, betr. die Kammer für Landwirthschaft.

2) Gesetz, die Deputationen betr. §§ 23—39.

3) Obrigkeitl. Verordn. v. 26. Juni 1834 (Samml. p. 26) mit zahllosen einzelne Gegenstände betreffenden Novellen.

4) Bekanntmachung, die Umsatzsteuer betr. v. 18. Dec. 1871 (G.Bl. p. 222).

5) Dasselbe begreift ebenfalls einige Communal-Abgaben, unter denen die Erleuchtungssteuer hervorzuheben ist, eine Steuer, die abweichend von dem sonst allgemein üblichen Sprachgebrauche nicht nach dem Objecte der Besteuerung, sondern nach der wirthschaftlichen Veranlassung ihrer Einführung benannt ist und theils als ein Zuschlag zur Grundsteuer, theils als Miethsteuer erhoben wird. Aehnlich verhält es sich mit der durch das Gesetz, die Wasserkunst betr. v. 26. Jan. 1873 (G.Bl. p. 17) eingeführten Wassersteuer.

6) Allgemeine Grundsätze betr. die Veranlagung enthält das Grundsteuergesetz v. 11. Oct. 1878 (G.Bl. p. 161).

die Erbschaftsabgabe;
die Abgabe von Veräußerungen von Immobilien;
und endlich noch eine Reihe von Luxus- und Stempel-Abgaben.

Außerdem kommen noch folgende ebenfalls nicht ständige Staatssteuern in Betracht:

1) die Einkommensteuer. Die allgemeinen Grundsätze betreffs ihrer Veranlagung und Erhebung sind durch Ges. v. 17. Dec. 1874 [1]) geregelt. Die Ausschreibung der Steuer erfolgt aber für jedes Jahr durch Specialgesetz und es wird dabei der Procentsatz je nach den Bedürfnissen des Staatshaushalts fixirt. Die Veranlagung erfolgt auf Grund der Einnahmen, welche der Steuerpflichtige in dem der Steuerausschreibung vorhergegangenen Kalenderjahre gehabt hat, für Handels- und Fabrikgeschäfte nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre. Es gilt Selbstschätzung unter Vorbehalt einer Erhöhung durch die Steuerdeputation.

2) Der Vermögensschoß, eine Kapitalsteuer, die nur in Fällen außerordentlicher Bedürfnisse der Staatskasse zur Hebung gelangt [2]).

Erinnerungen der Steuerpflichtigen über die Art oder das Maß ihrer Heranziehung zu Steuern oder Abgaben gehen in der Regel an eine besondere ständige Deputation, die sog. Reclamations-Deputation. Daneben steht nach vorheriger Entrichtung der Abgaben behufs ihrer Rückforderung der Rechtsweg ohne alle Einschränkung offen [3]).

Die meisten Abgaben werden nach dem Ausdrucke des Gesetzes „auf Eid entrichtet". Mit Rücksicht hierauf enthält der Staatsbürgereid eine besondere Formel, mit welcher die getreue Entrichtung aller Abgaben, welche auf Eid erhoben werden, gelobt wird. *Nicht* staatsangehörige Personen haben das gleiche Gelöbniß in Form eines sog. „Steuereides" abzulegen [4]).

§ 8. **Die Justizpflege.** Für das Gerichtswesen sind die Bestimmungen der Reichsgesetze, insonderheit des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 27. Januar 1877 maßgebend. Dasselbe bedarf daher hier nur insoweit einer Erwähnung als die Reichsgesetzgebung auf die Landesgesetzgebung verweist.

Es bestehen zwei Amtsgerichte, eines in Bremen und eines in Bremerhaven; der Bezirk des letzteren umfaßt lediglich diese Hafenstadt. Der Bezirk des Landgerichts fällt mit dem Staatsgebiete zusammen. Dasselbe besteht aus 2 Strafkammern, 2 Civilkammern und 2 Kammern für Handelssachen (eine in Bremerhaven). Als höhere Instanz fungirt das hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg, welches auf Grund der Uebereinkunft der 3 freien Städte v. 30. Juni 1878 [5]) errichtet ist. Zur Erledigung der in § 120 a der Reichsgewerbeordnung erwähnten Streitigkeiten in der Stadt und im Landgebiete ist durch Gesetz vom 30. Sept. 1877 [6]) ein „Gewerbegericht" niedergesetzt. Dasselbe besteht aus einem Mitgliede des Senats als Vorsitzendem und aus Beisitzern, welche zum Theil aus

---

1) G.Bl. p. 121. Novellen vom 13. April und 16. November 1880.

2) Gesetz, den Vermögensschoß betr. v. 13. Juni 1874 (G.Bl. p. 51.) — Die letzte Hebung fand 1876 statt (G.Bl. p. 113).

3) Gesetz, die Deputationen betr. §§ 40, 41. Gesetz v. 14. Dec. 1882 §§ 85 folg. 92, 94. Verf. § 15.

4) Vergl. oben § 2. Gesetz v. 23. Febr. 1875 (G.Bl. p. 97). Eine rechtliche Bedeutung wohnt weder jener Clausel noch diesem Gelöbniß inne. Die Verpflichtung zur getreulichen Entrichtung der Steuern liegt bereits in der aus dem Unterthanenverhältniß fließenden Rechtspflicht zu Treue und Gehorsam gegen die Staatsgewalt. Da die Verletzung promissorischer Eide straffrei ist, wird durch das eidliche Gelöbniß zu dieser Verpflichtung nichts hinzugethan, was von rechtlicher Bedeutung wäre. Nach der moralischen und politischen Seite hin aber hat dieses System seine tiefe Bedeutung, indem es an die Stelle der durch principielles Mißtrauen beherrschten Controlle der Staatsgewalt eine Ordnung des Vertrauens setzt, welche dem sittlichen Verhältnisse des Unterthanenverbandes weit mehr entspricht.

5) G.Bl. p. 189.

6) G.Bl. p. 83.

dem Stande der Arbeitgeber, zum Theil aus dem Stande der Arbeitnehmer durch Wahl hervorgehen.

Die ständigen Mitglieder des Landgerichts und der Amtsgerichte bilden „das Richtercollegium". Dasselbe wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die Directoren des Landgerichts unter Vorbehalt der Genehmigung der Wahl und der Ernennung des Erwählten durch den Senat. Die durch das Gerichtsverfassungsgesetz der Landesjustizverwaltung überwiesenen Geschäfte werden von dem Senate wahrgenommen. Dabei steht indes der „Justizverwaltungs-Commission" eine gesetzlich geregelte Mitwirkung zu. Dieselbe besteht aus 3 Mitgliedern des Senates und 3 Richtern; jene werden vom Senate, diese vom Richtercollegium auf Zeit erwählt. Die Besetzung erledigter Richterstellen erfolgt durch Wahl: sie wird von einem neunköpfigen Wahlcollegium vorgenommen, das für jeden Einzelfall in der Weise neu bestellt wird, daß Senat, Bürgerschaft und Richtercollegium je drei Mitglieder deputiren. Der Senat ernennt und beeidigt den Erwählten. Was die juristischen Prüfungen angeht, so wird die erste zufolge Uebereinkommens mit der Kgl. preuß. Regierung und mit dem Kaiserl. Statthalter in Elsaß-Lothringen bei einer preußischen Prüfungs-Commission oder bei der Prüfungs-Commission des Oberlandesgerichts zu Colmar abgelegt, die zweite dagegen bei dem hanseatischen Oberlandesgericht vor einer aus 3 Mitgliedern desselben zu bildenden Prüfungscommission. Für die letztere ist ein von den 3 freien Städten festgesetztes Regulativ v. 1. Juli 1881 [1]) maßgebend.

§ 9. **Die Gemeinden.** I. In früherer Zeit war die Stadt die allein herrschende Corporation, der die Bewohner des „Gebietes" politisch völlig rechtlos gegenüberstanden. Stadt und Staat waren identisch. Gegenwärtig ist die Stadt nach dem Buchstaben der Verfassung [2]) nur eine der Gemeinden, aus denen sich das Gebiet des Staates zusammensetzt. Aber sie überragt auch jetzt noch die andern Gemeinden dermaßen an Bedeutung, daß sie trotz der begrifflichen Durchführung der Trennung auf vielen Gebieten practisch noch immer mit dem Staate zusammenfällt. Die Organe des Staates sind zugleich Organe der Stadtgemeinde (Altstadt, Neustadt und Vorstädte). Die verfassungsmäßige Thätigkeit von Senat und Bürgerschaft erstreckt sich ebensowohl auf die rein communalen Angelegenheiten der Stadt, wie auf die staatlichen Dinge, mit der einzigen Modification, daß die Bürgerschaft in rein städtischen Sachen als sog. Stadtbürgerschaft unter Ausschluß derjenigen Mitglieder fungirt, welche von den Hafenstädten und dem Landgebiete deputirt sind [3]) oder welche persönlich nicht Angehörige der Stadtgemeinde sind [4]). Auch eine Trennung des Vermögens und der Finanzverwaltung von Staat und Stadt ist bislang nicht durchgeführt, obwohl die Verfassung [5]) die Vermischung als grundgesetzliches Postulat ausdrücklich ablehnt und die Separation einem zukünftigen Beschlusse des Senats und der Stadtbürgerschaft überläßt. Die Einkünfte aus dem städtischen Vermögen und aus den städtischen Abgaben fließen in die Staatskasse, und diese bestreitet ebensowohl die staatlichen wie die rein städtischen Bedürfnisse. Man geht von der Voraussetzung aus, daß sich die speciell städtischen Ausgaben mit den speciell städtischen Einnahmen im Durchschnitt begleichen.

Während solcher Gestalt die Loslösung der Stadt von dem Staate nur mangelhaft durchgeführt ist [6]), ist man in jüngster Zeit auf dem Wege der Emancipation des ehemals

1) G.Bl. p. 66.
2) § 84.
3) Classe 5—8, siehe oben Seite 73.
4) Verf. §§ 85, 86.
5) §§ 87—93.
6) Die practische Lösung dieses Problems wird auch wohl fernerhin an der Thatsache scheitern, daß für wirkliches staatliches Leben kaum Inhalt und Raum vorhanden ist. Eine große Commune wird dadurch noch nicht zum Staate, daß neben ihrem engeren Gebiete noch einige Quadratmeilen Landes zu ihr gehören, und daß sie in weiterem Umfange Autonomie besitzt, als andere

absolut beherrschten außerstädtischen Gebietes desto consequenter fortgeschritten. Zunächst erhielten 1870 die Landgemeinden eine Verfassung, welche im wesentlichen der hannoverschen Gemeindegesetzgebung von 1859 nachgebildet ist. 1878 ward das gesammte Landgebiet nach dem Vorbilde der preuß. Kreisordnung von 1872 zu einem sich selbst verwaltenden Kreise constituirt, und 1879 erhielten die Hafenstädte Vegesack und Bremerhaben communale Verfassungen, welche sich an den Entwurf der neuen preuß. Städteordnung anschließen [1]).

Die Gemeinde-Angehörigkeit hat in der Stadt und im Landgebiete die Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung und bestimmt sich Erwerb und Verlust derselben nach den Regeln, welche das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 §§ 3 bis 27 über den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes aufgestellt hat [2]. In den Hafenstädten dagegen ist die Gemeindeangehörigkeit lediglich an den Wohnsitz geknüpft: es wird aber unterschieden zwischen bloßen Einwohnern und Gemeindebürgern. Nur diese sind zur activen Mitwirkung in den öffentlichen Angelegenheiten berufen. Das Gemeindebürgerrecht steht jedem männlichen Gemeindeangehörigen zu, der dem Deutschen Reiche angehört, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, seit 3 Jahren seinen Wohnsitz in der Hafenstadt hat und entweder Eigenthümer eines dort belegenen Grundstückes ist oder einen gewissen Minimalsatz an städtischer Miethsteuer entrichtet [3]).

II. Die Landgemeinden haben das Recht der eigenen Verwaltung ihres Vermögens, die Regelung der ihnen obliegenden Gemeindelasten und eine gewisse Theilnahme an der Handhabung der Polizei. Organe der Gemeinde sind der Gemeindevorsteher und die Gemeindeversammlung. Der Gemeindevorsteher wird von der Gemeindeversammlung für einen mehrjährigen Zeitraum gewählt; die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kreisausschuß, die indes nur aus bestimmten im Gesetze vorgesehenen Gründen verweigert werden darf. Der Vorsteher hat die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten auszuüben und ist außerdem zur Wahrnehmung gewisser Staatsangelegenheiten in seiner Gemeinde verpflichtet; insonderheit übt er selbständig die niedere Wege-, Wasser- und Flurpolizei aus, sowie die Ortspolizei in Gewerbesachen; nur bei dem Erlaß von Polizeiverordnungen ist er an die Zustimmung der Gemeindeversammlung gebunden. Die Gemeindeversammlung besteht aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindeangehörigen. Als stimmberechtigt gelten diejenigen, welche in der Gemeinde ein Gut, einen Hof oder ein für sich bestehendes Wohnhaus eigenthümlich oder nießbräuchlich besitzen, und diejenigen, welche in der Gemeinde einen eigenen Haushalt führen. Das Maß der Mitwirkung der Gemeindeversammlung in den Gemeideangelegenheiten ist durch das Gesetz genau begrenzt, erstreckt sich indes bezüglich der Verwaltung des Vermögens und der Vertheilung der Lasten auf alle Sachen von irgend welchem Belang. In größeren Gemeinden übt ein von der Gemeindeversammlung gewählter Ausschuß die Rechte der Gemeindeversammlung aus.

Die 35 Einzelgemeinden des Landgebietes sind zu 11 sog. Sammtgemeinden zusammengefaßt, die indes eine Bedeutung fast ausschließlich auf dem Gebiete der Armenpflege haben.

Die Verwaltung des gesammten Landgebietes leitet ein Mitglied des Senats, der

---

Städte. Die Kleinstaaterei zwingt den Juristen vielfach mit leeren Begriffen zu operiren. Rechtlich sind die Hansestädte so gut souveräne Staaten, wie das Königreich Preußen; aber nach dem, was im historisch-politischen Sinne den Staat erst ausmacht, würde man vergebens suchen.

1) Gesetz, betr.Verwaltung v.des Landgebietes vom 23. Juni 1878 (G.Bl. p. 43); Landgemeindeordnung (neue Redaction)79 27. December 1878 (G.Bl. p. 246); Verfassung der Stadtgemeinde Vegesack v. 18. Sept. 1879 (G.Bl. p. 278); Verfassung der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 18. Sept. 1879 (G.Bl. p. 298).

2) Obrigkeitl. Verordn. v. 2. Jan. 1871 (G.Bl. p. 1).

3) Verf. v. Vegesack und Bremerhaven §§ 6—18.

Landherr. Er überwacht die Geschäftsführung der Gemeindevorsteher und übt die Polizeiverwaltung aus, insoweit sie dieser nicht übertragen ist.

III. Kreis. Zur Selbstverwaltung gemeinschaftlicher Angelegenheiten und zur Unterstützung und Berathung des Landherrn auf dem Gebiete der Staatsverwaltung ist das gesammte Landgebiet zu einem Kreise zusammengefaßt, als dessen Organe der Kreistag und der Kreisausschuß erscheinen. Der Kreistag besteht aus 28 Vertretern des Landgebiets, welche bezirksweise auf 6 Jahre gewählt werden und gruppenweise ausscheiden. Bei den Wahlen ist durch Bildung zweier Wählerclassen dem größeren bäuerlichen Besitz der ihm gebührende Einfluß gesichert. Der Kreisausschuß besteht aus 6 Mitgliedern, die von dem Kreistage aus den Einwohnern des Landgebiets gewählt werden. Geschäftsleitung und Vorsitz in beiden Versammlungen stehen dem Landherrn zu. Die Competenz beider Körperschaften auf den verschiedenen Gebieten der communalen Selbstverwaltung und der Staatsverwaltung ist durch das Gesetz genau normirt. Dem Kreistage liegt vor allem die Feststellung des Kreishaushaltsetats und der Kreisabgaben ob; auch ist er zuständig für den Erlaß allgemeiner Vorschriften für gemeinschaftliche Einrichtungen und Anstalten des Kreises. Der Kreisausschuß ist ein ständiger sachverständiger Beirath des Landherrn auf dem Gebiete der Staatsverwaltung, dessen Hinzuziehung vielfach obligatorisch ist. Gewisse Verwaltungsgeschäfte sind ihm unmittelbar übertragen. In den communalen Angelegenheiten des Landgebietes hat der Landherr gemeinschaftlich mit dem Kreisausschusse die Verwaltung und besorgt allein die laufenden Geschäfte desselben.

IV. Die Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven sind Körperschaften, welche zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten berufen sind und die dazu erforderlichen Organe in der Stadtverordneten-Versammlung und dem Stadtrathe besitzen. Die Stadtverordneten-Versammlung wird von den Gemeindebürgern aus ihrer Mitte gewählt und wählt ihrerseits den Stadtrath. Derselbe besteht aus acht Mitgliedern, von welchen die Mehrzahl unbesoldet sein muß. Er bestellt sich selbst seinen Vorsitzenden (Stadtdirector), der indes der Bestätigung des Senats bedarf. Zu einem Gemeindebeschlusse ist die Uebereinstimmung der Majorität der Stadtverordneten mit der Majorität des Stadtrathes erforderlich. Der Erlaß statutarischer Bestimmungen für die Gemeinde, die Beschlußfassung über die Art der Benutzung des Gemeindevermögens, über das Gemeinderechnungswesen, über die Einrichtung von Beamtenstellen u. s. w. erfolgt durch Gemeindebeschluß. Der Stadtrath ist der Verwalter der Gemeindeangelegenheiten, auf welchem Gebiete er von der Stadtverordneten-Versammlung controllirt wird; zugleich ist er die Ortsobrigkeit und steht ihm als solchem die Ortspolizeiverwaltung zu. Zum Erlaß von Polizeiverordnungen bedarf er der Genehmigung des Senats. Auch andere örtliche Geschäfte der Staatsverwaltung können dem Stadtrathe überwiesen werden.

Ueber alle communalen Körperschaften steht dem Senate das Recht der Oberaufsicht zu [1].

§ 10. **Staat und Kirche.** I. Die evangelischen Bewohner der Stadt vertheilen sich in 9 kirchliche Gemeinden, von denen 4 dem reformirten, 1 dem lutherischen und 3 beiden Bekenntnissen gemeinsam angehören, während sich 1 als schlechthin evangelisch bezeichnet. Dazu kommt je eine evangelisch-unirte Gemeinde in Vegesack und in Bremerhaven und in letzterer Stadt außerdem noch eine lutherische Gemeinde. Das Landgebiet zerfällt in 11 kirchliche Gemeinden, von denen 8 reformirt, 1 lutherisch und 2 evangelisch-unirt sind. Die früher selbst für das politische Leben wichtige Eintheilung der Stadt in Pfarrbezirke („Kirchspiele“) hat ihre wesentliche Bedeutung seit Einführung der sog. kirch-

1) Verf. §§ 56, 57 c, n, 83.

lichen Freizügigkeit [1]) verloren. Für die Gemeinden des Landgebietes ist eine gemeinsame Kirchenordnung vom Senate erlassen [2]); die übrigen Gemeinden haben sich selbst ihre gesonderten Verfassungen gegeben, die nach erlangter Bestätigung des Senats ins Leben getreten sind [3]). Die Organisation der Gemeinden weist hiernach im einzelnen ein verschiedenes Bild auf; überall sind indeß die Grundsätze der Presbyterial-Verfassung: freie Selbstverwaltung, rege Mitwirkung des Laienelementes, Wahlrecht für alle kirchlichen Aemter — durchgeführt. Unter sich stehen die bremischen Gemeinden in gar keiner verfassungsmäßigen Verbindung: ein Rechtszustand, der als ein kirchenrechtliches Unicum anzusehen sein dürfte [4]).

Ohne das Mittelglied einer eigentlichen Kirchenbehörde steht den einzelnen Gemeinden der Senat gegenüber als Inhaber des jus episcopale und des jus circa sacra [5]). Eine scharfe Abgrenzung des Inhaltes und Umfanges dieser Rechte und eine Regelung der Machtbefugnisse der Gemeinden einerseits nnd des Senates als obersten Inhabers der Kirchengewalt andererseits ist weder durch die staatliche Gesetzgebung noch durch die Gemeinde-Ordnungen gegeben. In zweifelhaften Fällen wird man auf das gemeine protestantische Kirchenrecht zurückgehen, indeß beachten müssen, daß seit der Reformation ein Hineinregieren der Obrigkeit in die inneren Gemeinde-Angelegenheiten kaum je vorgekommen ist. „Wy weten hier von nenen Dwank" sagt die Kirchenordnung von 1534. Nach festem Herkommen übt der Senat folgende Rechte aus, die zum Theil in den einzelnen Gemeinde-Ordnungen ihre ausdrückliche Sanction erhalten haben: er verleiht den Satzungen, durch welche die Gemeinden ihre Angelegenheiten im allgemeinen ordnen, durch seine Bestätigung die Eigenschaft eines Rechtsgesetzes; er übt die Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchengutes und wacht über dessen bestimmungsmäßiger Verwendung; die Wahl der Pfarrer ist ihm zur Bestätigung und Vocation des Erwählten zu unterbreiten. Dazu kommt bei einzelnen Gemeinden noch die Bestätigung aller Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung; bei anderen gewisser wichtigerer Beschlüsse.

II. Sowohl in Bremen, wie auch in Bremerhaven hat die römisch-katholische Kirche eine Gemeinde, welche ähnlich wie die evangelischen organisirt ist. Die Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchengutes übt der Senat ihnen gegenüber in gleicher Weise aus. In inner-kirchlicher Hinsicht sind dieselben dem Vicar der nordischen Mission (z. Z. der Bischof von Osnabrück) untergeordnet und mit „Missionaren" besetzt. Bei ihrer Berufung weisen diese dem Senate ihre Legitimation nach und erhalten ein Rescript ihrer Anerkennung für das Amt „unter Voraussetzung des Gehorsams gegen den Senat und die Gesetze der freien Hansestadt Bremen."

---

1) Obrigkeitliche Verordnung, den stadtbremischen Pfarrverband betr. v. 30. April 1860 (G.Bl. S. 49). Es steht einem jeden frei, die durch den Wohnsitz begründete Gemeindeangehörigkeit aufzugeben und bei einer andern Gemeinde einzutreten.

2) Obrigkeitliche Bekanntmachung, eine kirchliche Gemeindeordnung für die Landgemeinden betr., vom 7. Mai 1860 (G.Bl. S. 52).

3) Für die Anwendung einer im Beginn der Reformationszeit (1534) zwischen den 4 alten städtischen Gemeinden vereinbarten und vom Rathe bestätigten gemeinsamen „bremischen Kirchenordnung" ist damit der Boden weggefallen.

4) Das „Ministerium" umfaßt nicht die Gemeinden, sondern lediglich die reformirte Stadtgeistlichkeit, und seine Functionen sind in der Gegenwart auf die Verwaltung einiger gemeinsamer Vermögens-Angelegenheiten reducirt. — Ohne kirchenregimentliche Mitwirkung haben sich die evangelischen Gemeinden der Stadt 1876 vereinigt, zum Zwecke der Verständigung über gemeinsame Angelegenheiten ein ständiges, aus Geistlichen und Laien gemischtes Organ einzusetzen, welches den Namen „Bremische Kirchenvertretung" führt. Die Gemeinden, welche der strengeren kirchlichen Richtung angehören, sind jedoch bereits 1882 von diesem Verbande wieder zurückgetreten, sodaß derselbe zur Zeit nur etwa die Hälfte der stadtbremischen Gemeinden umfaßt. Die Beschlüsse der Kirchenvertretung haben für die einzelnen Gemeinden nur die Bedeutung von Vorschlägen, die diese annehmen oder ablehnen können.

5) Vergl. oben § 7 unter III.

Sachregister.

(C siehe auch K und umgekehrt).

I. Bremen.

(Seite 65—83).

II. Hamburg.

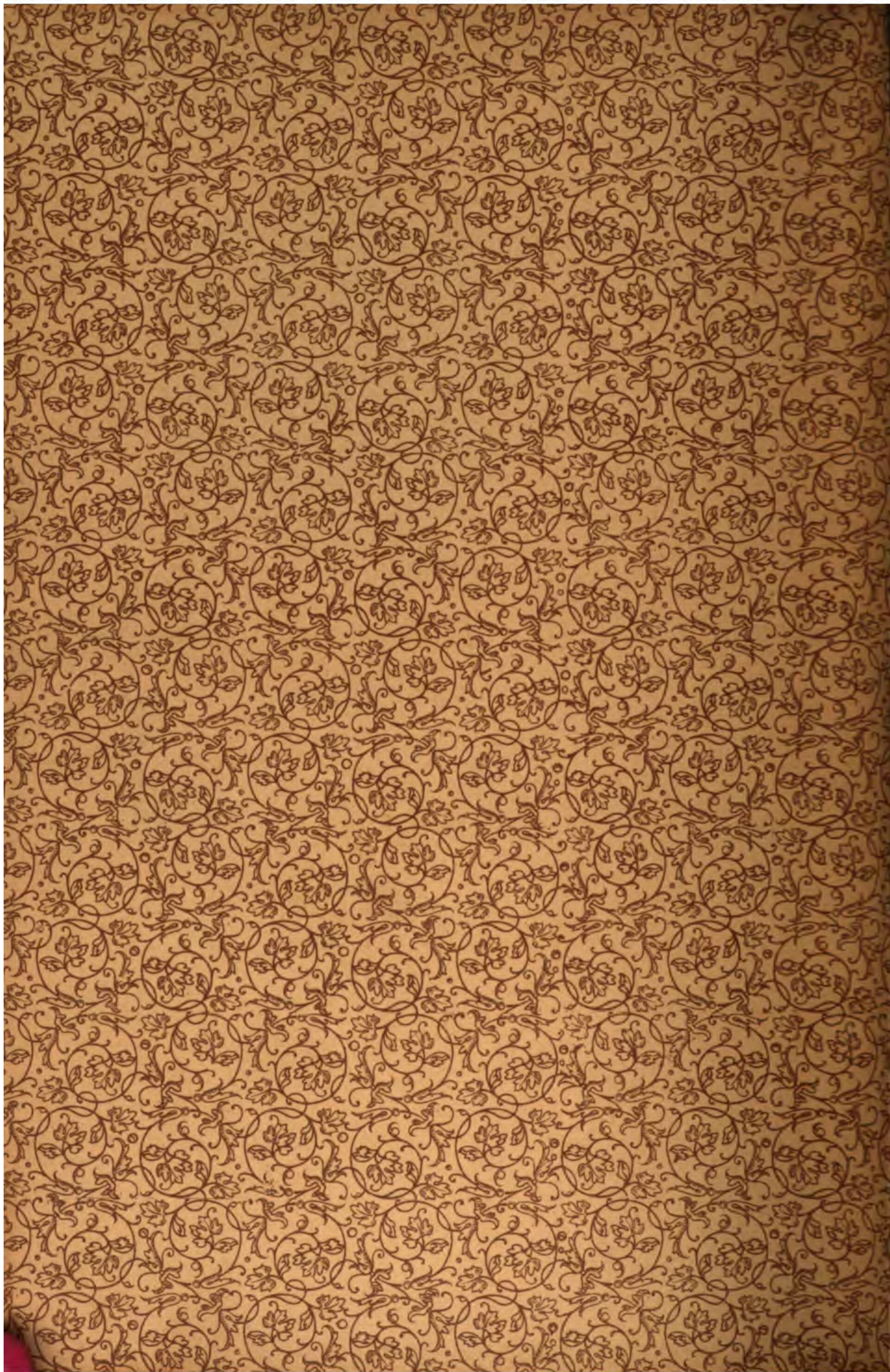
(Seite 1—35).

Hamburg D—V.

III. Lübeck.

(Seite 37—63.)

Lübeck S—Z.




3 2044 038 492 377

